4° Bavar. 3021 b/1804

Digitized by Google

<36606353170010

<36606353170010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Regierungs-Blatt.

MDCCCIV.

München,
in der Strobelschen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜ

Churpfälzbaierisches Regierungsblatt.

I. Stück. München den 4. Jänner 1804.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die künftige Kassa = Verhältnisse betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 9ten Herbstmonats die organischen Gesetze der verschiedenen Kassen, und ihre volle Ausübung auf den ersten Jänner des eingehenden Jahres 1804 festgesezt.

Die churfürstliche Landesdirektion von Baiern hat diese, und die weiters hierauf Bezug habenden Verordnungen vom 14ten Weinmonats wegen den Personalstand derselben, und vom 23sten Christmonats wegen der Ausscheidung der zur Central = Kassa geeigneten Etats zur Kenntniß der betheiligten Aemter und Individuen (Regierungsblatt vom 16ten November Nro. 46. und 28sten Dezember Nro. 52.) gebracht, und verordnet nun in Folge derselben Bestimmung:

1) Alle für das Jahr 1803 fällige Renten werden zu der bisherigen Haupt = Kassa von den rechnungspflichtigen Aemtern eingesendet. Die Rechnungen hierüber von den Gefällverwaltern bis 16ten Hornung bey Gewärtigung exekutiver Beytreibung zur churfürstlichen Landesdirektion übermacht, und über die Resten hinein oder heraus mit obiger Haupt = Kassa dergestalt abgerechnet, daß kein Ausstand oder Hafts = Schein statt haben kann, sondern ersterer baar getilget, und gutgemacht werden muß.

2) Sollte ein Amt zur Exigenz der Verwaltung des Jahres 1804 einen Vorschuß erforderlich haben, so ist die Summe und der Zweck der Verwenduug, so wie die Unverschieblichkeit derselben bey der Direktion der Provinzial=Kassa sogleich anzuzeigen, der Verlagsschein einzusenden, und die Anweisung der Summe bey der Provinzial = Haupt = Kasse allhier, respective Filial = Kassa zu Straubing zu gewärtigen.

3) Diese Verordnung ist auch von den Erfordernissen der Strassen = und Wasserbau = Inspektions = Aemter zu verstehen, und von den churfürstlichen Gefällverwaltungs = Aemtern ohne Signation der Provinzial = Kassa = Direktion an die Inspektions = Aemter nichts abfolgen zu lassen.

4) Diese haben auch außer den zum ordentlichen Dienste angewiesenen Posten an Niemanden, wer er auch sey, ohne Anweisung, und den auf selber findigen Ingrossationszeichen der Provinzial = Haupt = Kassa bey Selbstersatz, und exekutiver Erholung der Summe das Geringste auszuzahlen, oder vorzuschießen.

5) Alle für das Jahr 1804 fällige Renten sind zur Provinzial=Haupt = Kasse und, was den Bezirk des Hofgerichts Straubing betrift, (doch mit Ausnahme der Depositengelder, welche alle zur Provinzial=Haupt=Kassa einzusenden sind) an dasige Filial= Kassa in den festgesezten Terminen zu übermachen.

6) Diese zum Wohle der Unterthanen eben so, wie zur Erleichterung bestimmter Kassa=Zahlungen in den Verordnungen oder einzelnen Entschließungen festgesezte Zahlungs = Termine sind von den Gefällverwaltungen genauest zu beobachten, indem nach Verfluß derselben die Gefällverwalter mittels eigener Bothen zur Einsendung der verfallenen Abgaben angehalten, dagegen aber auch authorisirt werden, selbe mittels ebenmäßiger Exekutions = Einschrei=

Digitized by Google

tung von den Abgabspflichtigen Individuen, oder den zur Subkollektion bevollmächtigten Stellen zu erholen.

7) Die monatlichen Anzeigen des Kassen-Standes jedes Amts sind bey unerläßlicher Absendung eines Bothens bis zum 10ten Tag des nachfolgenden Monats zur Haupt- respective Filial-Provinzial-Kassa einzusenden, und in selbe alle Kirchen- und Depositenbaarschaft so genau aufzunehmen, daß jener Beamte, welcher ein, oder andere Post in selber wegläßt, oder, so viel die Landrichter betrift, selbe nicht an die Rentämter übergiebt, so angesehen wird, als ob er diese Gelder zu seinem eigenen Nutzen verwenden, oder unterschlagen, sohin mit selben gefährdend hätte verfahren wollen.

8) Alle Aemter und Individuen der Provinz Baiern, welche in der Verordnung vom 23ten Dezember und in dem derselben anliegenden Schema der Central-Kassa nicht zugewiesen sind, haben ihre bisherige Bezüge aus der churfürstlichen allhiesigen Provinzial-Haupt-respective Filial-Kassa zu Straubing bis auf weiters in den bisher festgesezten Terminen zu erheben.

Diese Verordnung ist zu der sämtlichen churfürstlichen Stellen und Aemter, dann der betheiligten Individuen Wissenschaft und Nachachtung dem Regierungsblatte einzuverleiben.

München den 31sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Kirchen-Administrationen in Baiern.

(Die Nachlaßberichte der untergebenen Kirchen-Administrations-Behörden betreffend.)

Mit besonderem Mißvergnügen ersah der churfürstliche Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen aus verschiedenen Nachlaßberichten der untergebenen Kirchen-Administrations-Behörden, wie wenig dieselben sich angelegen seyn lassen, die erlassenen höchsten Befehle in Bezug auf Arbeiten der Unterthanen an den von der Kirche abgebrachten Feyertagen in Erfüllung und Beförderung zu bringen, da in den eingelaufenen Nachlaßberichten keine Rücksicht genommen wird, ob die Supplikanten dießfalls die höchsten Befehle vollzogen haben, oder nicht?

Der churfürstliche Kirchen-Administrations-Rath findet sich dadurch veranlasset, zu erklären, daß nicht nur keine Unterthanen zu Nachlässen an Interessen sowohl, als Gültreichnissen begutachtet werden sollen, welche sich nicht durch obrigkeitliches Attestat dießfalls legitimirt haben werden, sondern, daß auch die Berichte, worinn davon nicht Erwähnung geschieht, auf Kosten der berichtgebenden Stelle zur Ersetzung mit eigenen Bothen zurückgeschickt werden würden.

Ferner bemerkt man den untergebenen Kirchen-Administrationen, daß im Gegenhalte mehrerer Weisungen in den Berichten auch die Nachlaßbegutachtungen der Kapital und Interessen mit jenen der Grund-Prästationen im nämlichen Exhibito zusammengedrängt wurden. Dieses ist in Zukunft um so mehr zu vermeiden, und es sind demnach diese Gegenstände in abgesönderten Berichten um so gewisser in Zukunft jederzeit vorzutragen, als außerdessen auch derley Berichte zur vorgeschriebenen Korrektion mit eigenem Bothen auf Kosten der Behörden zurückgeschickt werden.

München den 21sten Dezember 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Auracher, Sekretär.

Digitized by Google

Auftrag

an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs für das Monat Oktober 1803 betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 23sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Oktober 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstlich-baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
von Metzen.	Gemeiner, Johann Stangel.	Biburg.		Taglöhner.	—	—
Churprinz.	Math. Hevenleitner.	Haimhausen.	Dachau.	———	—	—
Minucci Kuiraſ.	Sim. Wageupfeil.	Tara.	Dito.	Leerhäusler.	—	—
Vakant Weichs.	Sebastian Miller.	Kandlbach.	Deggendorf.	Taglöhner.	—	—
von Kinkel.	Simon Stoll.	Essing.	Eberöberg.	Bauer.	—	—
von Preysing.	Johann Ekert.	Rheinkirchen.	Erding.	Taglöhner.	—	—
Vakant Weichs.	Johann Haffinger.	Ering.		Wirth.	—	—
Dito.	Franz Paul Seidl.	Furth.		Maurer.	—	—
Minucci Kuiraſ.	Mar. Sturm.	Dito.		Schneider.	—	—
von Preysing.	Korporal, Joſ. Zachersdorfer.	Ingolstadt.		Büchsenmacher.	—	—
Minucci Kuiraſ.	Gemeiner, Johann Liner.	Forsthub, der Hofmark Guttenburg	Kraiburg.	Bauer.	—	—
von Salern.	Martin Hufnagel.	Günzenhausen.	Krandsberg.	Dito.	—	—
Churprinz.	Kasp. Friesenecker.	Geldendorf.	Landsberg.	Dito.	25	—
Minucci Kuiraſ.	Georg Stöckel.	Unterhösling.	Marquartstein.	Scherenfänger.	—	—
von Salern.	Jak Kronenthaler.	Sinzenhausen.	Moosburg.	Binder.	—	—
Dito.	Johann Mayer.	Inning.	Seefeld.	Hirt.	—	—
Churprinz.	Michael Hahn.	Satelberg.	Schrobenhausen.	Bauer.	—	—
Dito.	Joſ. Hohenadl.	Schlacht.	Schwaben.	———	—	—

Digitized by Google

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
von Preysing.	Gemeiner, Joh. Ehrenstraßer.	Schwarzach.		Küfer.	—	—
Minucci Kuiras.	Johann Liebel.	Hofm. Schönaich.	Straubing.	Schneider.	25	—
von Preysing.	Gefreyter, Johann Merz.	Tölz.		Flößer.	50	—
Deto.	Gemeiner, Johann Augustin.	Platling.	Bielshofen.	Salpetergraber.	—	—
Herzog Pius.	Gefreyter, Augustin Emer.	Bilshofen.		Zimmermann.	200	—
von Preysing.	Gemeiner, Lorenz Schwaiger.	Unterbiburg.	Wolfertshausen.	———	—	—

Auftrag
an die Polizey-Behörden.

(Die auswärtigen Scheidemünzen betreffend.)

Es haben zwar bereits mehrere der Polizey-Behörden Beweise der gebührenden Aufmerksamkeit, und Befolgung der in Betref der auswärtigen Scheidemünzen erlassenen Verordnungen und Aufträge abgelegt, und demnach dergleichen Konfiskationen vorgenommen; zur genauerer Uebersicht sowohl solch ferner schuldigen Darobhaltung, und pünktlicher Erfüllung, als auch zur Anmahnung übriger Polizey-Behörden, von denen zur Zeit nicht mindestes in diesem Betref geschehen zu seyn, erscheinen will, wird hiemit anbefohlen, daß die geeigneten Polizey-Behörden dergleichen konfiszirte Gelder unter eigener Amtsfertigung hieher zum churfürstlichen Münzamt gelegenheitlich einsenden sollen, von wo dann ein münzämtlicher Empfangs-Schein mit Bemerkung der erhaltenen Summe, nebst Rückerstattung des devalvirten Betroges an inländischen derley Silbersorten, nach dem wahren innerlichen Silbergehalte solch fremder Scheidemünze jedesmal ausgestellt werden wird. Diese Bescheinung hat dann den Behörden sowohl zur Legitimation ihrer geleisteten Schuldigkeit, als auch zur Belegung der Rechnungen für den denselben zugekommenen geringeren Geldbetrag der eingesendeten Scheidemünzen zu dienen.

München den 28sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Sicherheits-Kordon betreffend.)

Nachdem in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29sten Dezember kurz verflossenen Jahres die Dislokation der zur innern Landessicherheit bestimmten militärischen Abtheilungen nunmehr festgesezt ist; so werden sämtliche churfürstliche Landgerichte von dieser höchsten Distribution hiemit in die nöthige Kenntniß gesezt, um die geeignete Veranstaltung zur Aufnahme des Kordons zu treffen.

München den 2ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Digitized by Google

Dislokation

für die zur Herstellung und Erhaltung der innern Landessicherheit bestimmten militärischen Abtheilungen.

Posten.	Ortschaften.	Werden besezt mit: Ober- und Unter-Lieutenants.	Sergeanten und Korporals.	Gemeine.	Bemerkungen.

Ober-baierische Brigade.

Leib-Infanterie-Regiment.

1	Dachau	1	1	6	Nro. 2. 3. und 4. melden an den Offizier in Dachau.
2	Odelzhausen . . .	—	1	6	
3	Friedberg	—	1	6	
4	Mehringen . . .	—	1	6	Nro. 6. 7. und 8. an den Offizier in Wolfratshausen.
5	Wolfratshausen . .	1	1	6	
9	Starnberg . . .	—	1	6	
7	Tölz	—	1	6	Nro. 1. und 5. an das Regiments-Kommando in München.
8	Holzkirchen . . .	—	1	6	
	Summa	2	8	48	

Infanterie-Regiment Churprinz.

1	Ebersberg . . .	1	1	6	Nro. 2. 3. und 4. melden an den Offizier in Ebersberg.
2	Anzing	—	1	6	
3	Haag	—	1	6	
4	Wasserburg . . .	—	1	6	
5	Aibling	1	1	6	Nro. 6. 7. 8. 9. und 10. an den Offizier in Aibling, welcher an den im Range höhern in Ebersberg meldet, dieser, so wie der Unter-Offizier von Nro. 11. raportiren an das Regiments-Kommando in München.
6	Rosenheim . . .	—	1	6	
7	Miesbach	—	1	6	
8	Tegernsee	—	1	6	
9	Neubaiern	—	1	6	
10	Oberauerdorf. . .	—	1	6	
11	Hehenkirchen . . .	—	1	6	
	Summa	2	11	66	

Digitized by Google

Posten.	Ortschaften.	Werden besezt mit: Ober- und Unter-Lieutenants.	Sergeanten und Korporals.	Gemeine.	Bemerkungen.

Infanterie-Regiment Preysing.

1	Kelheim	1	1	6	Nro. 2. 3. 4. 5. und 6. melden an den Offizier in Kelheim.
2	Abbach	—	1	6	
3	Pfatter	—	1	6	
4	Stadtamhof . . .	—	1	6	
5	Regenstauf . . .	—	1	6	Nro. 8. 9. und 10. an den Offizier in Burglengenfeld, welcher an den im Range höhern in Kelheim meldet, dieser raportirt an das Regiments-Kommando in Ingolstadt.
6	Hemmau	—	1	6	
7	Burglengenfeld . .	1	1	6	
8	Schwandorf . . .	—	1	6	
9	Kastel	—	1	6	
10	Velburg	—	1	6	
	Summa	2	10	60	

Infanterie-Regiment Morawitzky.

1	Schrobenhausen . .	1	1	6	Nro. 2. 3. 4. und 5. melden an den Offizier in Schrobenhausen.
2	Reichertshofen . .	—	1	6	
3	Pfaffenhofen	—	1	6	
4	Aichach	—	1	6	Nro. 7. und 8. an den Offizier in Rhain.
5	Pörmes	—	1	6	
6	Rhain	1	1	6	Nro. 10. an den im Range höhern Unter-Offizier in Mainburg.
7	Monheim . . .	—	1	6	
8	Wemding	—	1	6	Nro. 1. 6. 9. und 11. melden an das Regiments-Kommando in Neuburg.
9	Mainburg . . .	—	1	6	
10	Abensberg . . .	—	1	6	
11	Konstein	—	1	6	
	Summa	2	11	66	

Posten.	Ortschaften.	Werden besezt mit: Ober- und Unter-Lieutenants.	Sergeanten und Korporals.	Gemeinen.	Bemerkungen:
	1tes leichtes Infanterie-Bataillon Salern.				
1	Vohburg	1	2	6	Nro. 2. und 3. melden an den Offizier in Vohburg.
2	Schambaupten	—	1	6	
3	Dietfurt	—	1	6	Nro. 5. und 6. an den Offizier in Freystadt.
4	Freystadt	1	1	6	
5	Pyrbaum	—	1	6	Nro. 1. und 4. an das Bataillons-Kommando in Ingolstadt.
6	Hilpoltstein	—	1	6	
	Summa	2	6	36	
	2tes leichtes Infanterie-Bataillon Salern.				
1	Weilheim	1	1	6	Nro. 2. 3. und 4. melden an den Offizier in Weilheim.
2	Schongau	—	1	6	
3	Murnau	—	1	6	
4	Benediktbeuern	—	1	6	Nro. 6. an den Offizier in Partenkirch, welcher an den im Range höhern in Weilheim meldet, dieser, so wie die Unter-Offiziers von Nro. 7. und 8. raportiren an das Bataillons-Kommando in Landsberg.
5	Partenkirch	1	1	6	
6	Mittenwald	—	1	6	
7	Inning	—	1	6	
8	Dießen	—	1	6	
	Summa	2	8	48	
	Nieder-bayerische Brigade.				
	Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.				
1	Moosburg	1	1	6	Nro. 2. und 3. melden an den Offizier in Moosburg.
2	Erdina	—	1	6	
3	Dorfen	—	1	6	Nro. 5. und 6. an den Offizier in Rottenburg.
4	Rottenburg	1	1	6	
5	Pfaffenberg	—	1	6	Nro. 8. an den im Range höhern Unter-Offizier in Teisbach.
6	Eckmühl	—	1	6	
7	Teisbach	—	1	6	
8	Landau	—	1	6	Nro. 1. 4. 7. und 9. melden an das Regiments-Kommando in Landshut.
9	Vilsbiburg	—	1	6	
	Summa	2	9	54	

Google

Posten.	Ortschaften.	Werden besezt mit: Ober- und Unter-Lieutenants.	Sergeanten und Korporals.	Gemeinen.	Bemerkungen.

Infanterie-Regiment vakant Weichs.

1	Cham	1	1	6	Nro. 2. 3. 4. und 5. melden an den Offizier in Cham.
2	Furth	—	1	6	
3	Waldmünchen . .	—	1	6	
4	Oberviechtach . .	—	1	6	Nro. 7. und 8. an den im Range höhern Unter-Offizier in Stallwang.
5	Nittenau	—	1	6	
6	Stallwang . . .	—	1	6	
7	Viechtach am Regen	—	1	6	Nro. 1. und 6. raportiren an das Regiments-Kommando in Straubing.
8	Kötzting	—	1	6	
	Summa	1	8	48	

Infanterie-Regiment Herzog Pius.

1	Vilshofen	1	1	6	Nro. 2. 3. und 4. melden an den Offizier in Vilshofen.
2	Türtling	—	1	6	
3	Schönberg	—	1	6	
4	Griesbach	—	1	6	Nro. 6. und 7. an den Offizier in Deggendorf.
5	Deggendorf . . .	1	1	6	Nro. 9. und 10. an den Offizier in Pfarrkirchen.
6	Regen	—	1	6	
7	Plattling	—	1	6	Nro. 12. an den im Range höhern Unter-Offizier in Neuhaus.
8	Pfarrkirchen . . .	1	1	6	
9	Eggenfelden . . .	—	1	6	Die Offiziers von Deggendorf und Pfarrkirchen melden an den im Range höhern in Vilshofen, und dieser, so wie der Unter-Offizier von Nro. 11. raportiren an das Regiments-Kommando in Passau.
10	Simbach am Inn .	—	1	6	
11	Neuhaus am Inn .	—	1	6	
12	Riedenburg am Inn		1	6	
	Summa	3	12	72	

Infanterie-Regiment Junker.

Posten.	Ortschaften.	Werden besezt mit: Ober- und Unter-Lieutenants.	Sergeanten und Korporale.	Gemeinen.	Bemerkungen.
1	Weiden	1	1	6	
2	Leuchtenberg . . .	—	1	6	
3	Bleistein	—	1	6	
4	Windischeschenbach .	—	1	6	
5	Tirschenreit . . .	1	1	6	
6	Pernau	—	1	6	
7	Waldsassen . . .	—	1	6	
8	Kemnath	1	1	6	
9	Waltershof . . .	—	1	6	
10	Nagel	—	1	6	
11	Vilseck	1	1	6	
12	Neuhaus an der Pegnitz	—	1	6	
13	Eschenbach . . .	—	1	6	
14	Grafenwöhrth . . .	—	1	6	
15	Sulzbach	—	1	6	
16	Hirschau	—	1	6	
17	Nabburg	—	1	6	
18	Rieden	—	1	6	
	Summa	4	18	108	

Nro. 2. 3. und 4. melden an den Offizier in Weiden.

Nro. 6. und 7. an den Offizier in Tirschenreit.

Nro. 9. und 10. an den Offizier in Kemnat.

Nro. 12. 13. und 14. an jenen in Vilseck.

Die Offiziers von Tirschenreit und Kemnat rapportiren an den im Range höhern in Weiden und endlich dieser, so wie Nro. 11. 15. 16. 17. und 18. an das Regiments-Kommando in Amberg.

Posten.	Ortschaften.	Werden besezt mit: Ober- und Unter-Lieutenants.	Serjeanten und Korporals.	Gemeinen.	Bemerkungen.
	Leichtes Infanterie-Bataillon Mezen.				
1	Neuenoetting . . .	1	1	6	Nro. 2. 3. und 4. melden an den Offizier in Neuenoetting.
2	Mühldorf	—	1	6	
3	Neumarkt . . .	—	1	6	
4	Kraiburg	—	1	6	Nro. 6. und 7. an den Offizier in Altenmarkt.
5	Altenmarkt . . .	1	1	6	
6	Ebing	—	1	6	Nro. 9. und 10. an den Offizier in Traunstein, welcher an den im Range höhern in Altenmarkt meldet.
7	Prien	—	1	6	
8	Traunstein . . .	1	1	6	Nro. 1. 5. und 11. raportiren an das Bataillons-Kommando in Burghausen.
9	Reichenhall . . .	—	1	6	
10	Marquartstein . .	—	1	6	
11	Plattenberg . . .	—	1	6	
	Summa	3	11	66	
	Schwäbische Brigade.				
	Leichtes Infanterie-Bataillon Lessel.				
1	Gundelfingen . . .	—	1	6	Nro. 2. meldet an den im Range höhern Unter-Offizier in Gundelfingen, und dieser, so wie Nro. 3. an das Bataillons-Kommando in Dillingen.
2	Bachhagel . . .	—	1	6	
3	Höchstädt	—	1	6	
	Summa	—	3	18	

Digitized by Google

Recapitulation.

Brigaden.	Regimenter und Bataillons.	Posten.	Werden besetzt mit: Ober- und Unter-Lieutenants.	Sergeanten und Koporale.	Gemeinen.	Bemerkungen.
Ober-Bairische.	Eid-Infanterie-Regiment	8	2	8	48	Ueberdieß verrichten die Garnisonen München, — Landshut, Straubing, — Paßau, — Ingolstadt, Neuburg, Amberg, Landsberg, Burghausen, Neumarkt, Freysing und Dillingen Kordons-Dienste mit.
	Infanterie-Regiment Chrprinz	11	2	11	66	
	—— —— Preysing	10	2	10	60	
	—— —— Morawitzky	11	2	11	66	
	1tes leichtes Infanterie-Bataillon Salern	6	2	6	36	
	2tes —— —— —— —	8	2	8	48	
	Summa	54	12	54	324	
Nieder-Bairische.	Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm	9	2	9	54	
	—— —— vakant Weichs	8	1	8	48	
	—— —— Herzog Pius	12	3	12	72	
	—— —— Junker	18	4	18	108	
	Leichtes Infanterie-Bataillon Mezen	11	3	11	66	
	Summa	58	13	58	348	
Schwäbische.	Leichtes Infanterie-Bataillon Leffel	3	—	3	18	
	Summarum	115	25	115	690	
					845	

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordre vom 25ten dieses den Herrn Fürsten Konstantin von Löwenstein-Wertheim Durchlaucht, zu Höchstdero General-Lieutenant der Infanterie, und zum Inhaber des Infanterie-Regiments vakant Würzburg gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 31ten Dezember 1803.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 31sten Dezember 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	17ten	Krayburg	21	21	21	30	9	9	17	30	174	174	11	30	8	8	5	30
—	19	Reichenhall	42	42	26	—	8	8	20	15	46	46	14	30	4	4	7	—
—	20	Deggendorf	185	181	19	52	18	18	16	30	491	491	10	48	7	7	7	—
—	20	Dingolfing	31	31	17	56	—	—	—	—	56	56	10	15	6	6	5	28
—	20	Frontenhausen	20	20	19	30	15	15	15	30	22	22	10	—	10	10	4	48
—	21	Eggenfelden	7	7	21	30	6	6	17	—	15	15	10	15	8	8	4	45
—	21	Vilshofen	700	642	21	30	200	183	18	24	150	119	10	48	8	8	6	24
—	21	Neuenoetting	16	16	21	—	38	38	18	—	—	—	—	—	19	19	5	15
—	22	Friedberg	34	34	18	30	132	114	14	40	63	42	10	15	21	21	6	—
—	22	Tham	10	10	21	—	—	—	—	—	13	13	12	—	3	3	6	40
—	23	Landshut	332	312	18	—	103	103	15	—	84	83	10	—	67	53	6	—
—	23	Rottalmünster	—	—	—	—	9	9	17	30	71	71	10	30	—	—	—	—
—	23	Reichenhall	33	33	26	—	6	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	Aichach	110	110	17	30	167	167	14	—	255	249	10	10	116	116	6	—
—	24	Rosenheim	51	42	21	30	68	57	17	—	31	31	12	—	83	63	6	—
—	24	Rhain	15	15	17	30	30	30	13	30	40	25	9	20	4	4	5	15
—	24	Traunstein	169	150	23	—	188	168	18	—	56	28	12	30	118	107	5	50
—	24	Laufingen	232	222	16	—	37	37	13	30	66	66	10	—	28	28	5	30
—	24	Straubing	340	340	18	30	298	298	16	15	376	376	10	15	14	14	6	25

—	24	Ingolſtadt	202	174	17	5	52	52	13	30	217	209	9	10	96	79	5	20
—	24	Landsberg	173	172	19	50	110	97	16	30	305	278	11	20	66	39	5	15
—	24	Amberg	45	45	16	30	25	25	12	52	57	57	11	55	8	8	9	12
—	24	Mürnau	103	65	21	45	51	31	18	—	19	17	12	15	32	6	6	—
—	27	Neumarkt in der ob. Pfalz	27	20	16	45	32	22	11	20	44	44	9	52	45	45	7	45
—	27	München	388	—	—	—	180	—	—	—	138	—	—	—	33	—	—	—
—	27	Pfaffenhofen . . .	97	97	18	30	133	125	13	30	36	36	9	30	40	32	5	—
—	27	Geiſenfeld	90	80	17	—	40	40	13	15	63	63	9	15	17	17	5	30
—	27	Frontenhauſen . . .	18	18	19	45	12	12	15	45	24	24	10	—	12	12	4	36
—	27	Haag	45	45	20	—	25	23	17	—	230	230	11	20	38	38	5	—
—	27	Schongau	3	3	22	24	2	2	18	36	3	3	12	15	21	21	6	30
—	28	Waſſerburg	16	16	22	—	46	20	17	30	—	—	—	—	13	13	5	—
—	29	Weilheim	46	42	21	—	76	60	17	30	64	28	12	—	26	26	5	30
—	29	Erding	280	267	19	45	160	154	15	15	430	402	11	30	85	85	5	30
—	31	München	1245	770	20	30	922	675	15	36	1332	1222	11	45	338	324	6	—
		Summa	5126	4042	—	—	3198	2604	—	—	4971	4520	—	—	1394	1224	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 177075 fl. 34 kr.

Auftrag
an sämtliche Behörden.

(Die durchlöcherten Konventions- und gröberen Münzsorten betreffend.)

Da seit einiger Zeit mit den Konventions- und andern gröberen Münzsorten der Unfug getrieben wird, sie zu durchlöchern; erhalten sämtliche Aemter in Baiern den Auftrag, durchlöcherte Münze nicht mehr anzunehmen.

München den 24sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an sämtliche Gerichtsbehörden, Advokaten, Prokuratoren und Partheyen.

(Die Unterschriften bey Berichten, Vorstellungen und Einlangen betreffend.)

Sämtlichen Gerichtsbehörden, Advokaten, Prokuratoren und Partheyen wird hiemit aufgetragen, hinkünftig bey ihren Berichten, Vorstellungen und Einlangen jedesmal sowohl den Ort, als auch besonders das neu organisirte Landgericht, worunter dieselben mit ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, ausdrücklich anzuführen, um so unobläßiger, als man außerdessen derley Exhibita unerledigt liegen lassen würde.

Es wissen sich also alle und jede Berichts- und Bittsteller genauest hiernach zu achten.

München den 28sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Anzeige
des auf dem den 13ten November 1803 zu Thann gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt.	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	auf Zent. Pf.	auf Zent. Pf.	Stücke
210 Stück.	174	18086 —	628 —	96 44	207 53¾	7 21¼	1 10¾	36

Anzeige
des auf dem den 11ten Dezember 1802 zu Deggendorf gehaltenen Nikolai-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	auf Zent. Pf.	auf Zent. Pf.	Stück.
54 Stück.	44	3778 —	155 30	18 30	171 43½	7 5½	— 83½	8

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

II. Stück. München den 11. Jänner 1804.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Kultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betreffend.)

Die meisten Städte und Märkte sind noch mit sumpfigen Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Kultur schicklichen Raum einnehmen, — der Gesundheit nachtheilig sind, und keinen andern nüzlichen Zweck haben.

Es wird daher zufolge höchster Entschließung vom 26sten Dezember abgewichenen Jahrs allen Landgerichten und nachgeordneten Behörden aufgetragen, daß sie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung dieser Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Kultur zu vermögen trachten sollen.

Seine churfürstliche Durchlaucht gestatten auch, daß in dieser Voraussetzung die Ringmauern der Städte und Märkte, zur leichtern Verbindung der Gassen und Wohnungen mit den anstossenden Gründen, an die Angränzer überlassen, und geöfnet werden dürfen.

Es soll aber bey solcher Niederreißung der Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Lokal-Umstände nach einem allgemeinen Plane verfahren, und wegen der innern Sicherheit auf einen Zusammenhang der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden.

In den gröfern Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierinn nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Kommandantschaft des Orts zu verfügen.

Diese höchste Verordnung ist in Vollzug zu setzen, und sich seiner Zeit hierüber zu legitimiren. München den 4ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag

an sämtliche Land = und Herrschaftsgerichte.

(Die Anzeigen der eingestandenen Mannschaft für die Landkapitulanten betreffend.)

Da sämtliche nachstehende Land = und Herrschaftsgerichte bisher mit der ihnen in Folge höchster Entschließung vom 17ten September laufenden Jahrs anbefohlenen Anzeige über die für die Landkapitulanten eingestandene Mannschaft, noch ausständig sind; so erhalten dieselben hiemit den ernstgemessensten Auftrag, diese Anzeigen nunmehr in Zeit von acht Tagen um so sicherer einzusenden, als außer dessen auf des säumigen Theils Kösten unmittelbar ein eigener Both hierum abgesendet werden wird.

München den 30sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Ausständige Gerichte.

Au.	Abbach.
Auerburg.	Abensberg.
Aibling.	Bernstein.
Dachau.	Dietfurth.
Dießen.	Furth.
Gerolfing.	Pfäter.

Ausständige Gerichte.

Haag.	Hengersberg.
Kranzberg.	Kötzting.
Pfaffenhofen.	Straubing.
Rhain.	Mitterfels.
Rosenheim.	Neustadt.
Miesbach.	Regen.
Schrobenhausen.	Schwarzach.
Schwaben.	Stadtamhof.
Starnberg.	Viechtach.
Türkheim.	Weißenstein u. Zwisel.
Wasserburg.	Griesbach.
Weilheim.	Julbach.
Wemding.	Kling.
Eggenfelden.	Kraiburg.
Eggmühl.	Marquartstein.
Erding.	Trosberg.
Osterhofen.	Wald.
Teisbach.	Benediktbeuern.
Wollnzach.	Seefeld.
Tegernsee.	Ehring.
Zaitzkofen.	Hohenaschau.
Osterhofen.	Wildenwarth.

Auftrag
an die neu organisirten churfürstlichen Rentämter als zugleich Kirchen-Administrations-Aemter.

(Die Anzeigen über die ihnen neu zugetheilen Kirchen, s. a. betreffend.)

Da es nothwendig ist, daß der churfürstliche Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen so bald als möglich ein vollständiges Verzeichniß vor sich habe, welche Kirchen, Bruderschaften, geistliche Stiftungen, Schulen und Meßnerhäuser der Bezirk eines jeden churfürstlichen Rentamtes, welches künftig zugleich das Kirchen-Administrations-Amt ist, in sich begreife; so wird der schon im Regierungsblatte für das Jahr 1803 im 35sten Stücke, Seite 613. enthaltene Auftrag noch einmal in Erinnerung gebracht, und folgendermaßen erneuert.

Jedes churfürstliche Rentamt, welches gemäß der neuen Organisation nicht genau mehr die nämlichen Kirchen, Bruderschaften, geistliche Stiftungen, Schulen und Meßnerhäuser unter sich hat, welche das ehemalige Landgericht hatte, und um so viel mehr die ganz neu errichteten, hat in den ersten 30 Tagen nach der vorgegangenen Ausantwortung des Amtes (deren Zeitpunkt anzumerken ist) folgende Anzeigen zur untenstehenden Stelle unfehlbar, und bey Vermeidung eines eigenen Bothens einzusenden.

Von diesem Auftrage sind jene Rentämter ausgenommen, welche nach der neuen Organisation nur die Bezirke von zweyen ehemal bestandenen Landgerichten begreifen, ohne daß übrigens in den Gränzen dieser Landgerichte selbst eine Veränderung vorgegangen ist, so, daß dieses Rentamt nun genau jene Kirchen u. a. zu besorgen hat, welche die beyden vorhin getrennten Landgerichte hatten.

1tens) Eine Anzeige über die seiner Verwaltung dermal anvertrauten Pfarrkirchen und Filialkirchen, Bruderschaften und geistlichen Stiftungen. Bey jenen, welche nicht schon vorhin unter dem dortigen ehemaligen Landgerichte standen, und diesem Rentamte neu sind zugetheilet worden, hat es zu bemerken, zu welchem ehemaligen churfürstlichen Landgerichte dieselben gehörten.

2tens) Eine Anzeige über die in seinem Bezirke neu begriffenen Schulen und Meßner-Häuser mit gleicher Bemerkung, wie oben, rücksichtlich der neu Zugetheilten. Wo der Schullehrer- und Meßnerdienst abgesondert ist, ist dieses zu bemerken.

3tens) Eine besondere Anzeige über die Baarschaften der individuellen Kirchen u. a., wie sie zur Zeit der Extradition des Rentamtes standen.

4tens) Endlich eine Anzeige über die Ausstände, mit namentlicher Vortragung der Schuldner, wie sie rücksichtlich der neu acquis-

Digitized by Google

wirten Kirchen u. a., zur Zeit der Extradition vermöge der vorgenommenen Liquidation bestanden.

Man versieht sich eines genauen und pünktlichen Vollzuges, und läßt den churfürstlichen Rentämtern zum voraus unverhalten, daß man außerdessen die mangelhaften Anzeigen durch eigene Bothen zur Abänderung zurücksenden werde. München den 31sten Dezember 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Auracher, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Bräuer in Städten und Märkten, und auf dem Lande.

(Die ausständigen Taxen für den jüngsten Biersatz betreffend.)

Nachdem bey weitem der größte Theil der baierischen Bräuereyen die für den jüngsten Biersatz zu bezahlen kommenden Taxen bis zur Zeit zum churfürstlichen Landesdirektions-Expeditions-Amt unerachtet der bereits schon vorausgegangenen Anmahnung noch nicht eingesendet hat; so werden sämtliche noch im Ausstande begriffene Bräuer in Städten, Märkten und auf dem Lande, hiemit und zwar zum leztenmale ernstlich angewiesen, die ausständigen sonst gewöhnlichen derley Taxen, und zwar sub termino acht Tagen zu obigen Expeditions-Amt um so sicherer einzusenden, als außer dessen nach Verfluß dieses Zeitraums eigene Kanzley-Bothen über Land auf Kosten der Restanten herum abgeschickt werden würden.

München den 3ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Wiederholter Auftrag

an sämtliche Städte und Märkte in Baiern.

(Die Anzeigen über die Existenz der geistlichen milden Stiftungen, derselben Administration und Rechnungs-Ablage betreffend.)

Unterm 9ten September vorigen Jahres wurde im 38sten Stücke des baierischen Regierungsblattes sämtlichen Städten und Märkten in Baiern der Auftrag gemacht, nähere und verläßigere Anzeigen über die Existenz ihrer geistlichen milden Stiftungen, derselben Administration und Rechnungsablage anher einzusenden, weil man aus den fürs Jahr 1802 eingesendeten Kirchenrechnungen ersehen mußte, daß darinn nicht alle und jede vorgetragen werden;

Indem die Städte:

1. Burghausen, 2. Ingolstadt, 3. Dingolfing, 4. Cham, 5. Schrobenhausen, 6. Straubing, 7. Traunstein, 8. Wemding;

dann die Märkte.

1. Ergoltspach, 2. Euchendorf, 3. Frontenhausen, 4. Geiselhöring, 5. Gräfing, 6. Haag, 7. Hals, 8. Märkl, 9. Nandlstadt, 10. Neumarkt in Baiern, 11. Pfaffenberg, 12. Pfarrkirchen, 13. Pilsling, 14. Regen, 15. Rottenburg, 16. Simbach, 17. Schwaben, 18. Thann, 19. Teisbach, 20. Triftern, 21. Wolfratshausen, 22. Wurmannsquick, 23. Zwisel,

diesem Auftrage die schuldige Parition nicht geleistet haben; als wird denselben nochmal eine Zeitfrist von acht Tagen, jedoch ultimato präfigirt, nach dessen Ablauf das vorige Compelle ohne weiters würde wahrgemacht werden.

München den 4ten Jänner 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Auracher, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Landgerichte.

(Die abgeforderte Tabelle über den Personalstand der Landgerichts-Prokuratoren betreffend.)

Da verschiedene churfürstliche Landgerichte die, am 31sten Oktober verflossenen Jahrs (Regierungsblatt 45stes Stück, Seite 917.) allgemein abgeforderte Tabelle über den Personalstand der Landgerichts-Prokuratoren bisher nicht eingesendet haben, wird jener Befehl mit dem Beysatze wiederholt, daß nach fruchtlosem Verfluße von 14 Tagen, lezten Termins eigene Bothen auf Unkosten der säumigen Beamten abgehen werden.

München den 5ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Druckschrift: Staatistischer Ueberblick der Pfarreyen, Benefizien, Kuratien, u. s. w. in den Herzogthümern Baiern, der oberen Pfalz, Neuburg, Sulzbach ꝛc. betreffend.)

Es ist in der Strobelschen Buchhandlung München 1804 eine Druckschrift unter dem Titel erschienen: **Staatistischer Ueberblick der Pfarreyen, Benefizien, Kuratien ꝛc. in den Herzogthümern Baiern, der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach; nebst überall beygesezter Anzeige der Bißthümer Rentämter, Regierungen, Gerichte und Patronatsrechte, nach alphabetischer Ordnung.**

Da nun mancher Leser dieser Schrift in dem Wahne stehen könnte, als sey solche auf Befehl der Regierung verfaßt worden, sohin derselben vollkommener Glaube beyzumessen wäre, so findet sich unterzeichnete Stelle hiemit durch aufhabende Pflichten aufgerufen, öffentlich zu erklären, daß diese bloß die Arbeit eines anonymen Privatverfassers sey, daß nicht nur die Rentämter und Gerichte (wie solches schon beym ersten Anblicke einem jeden auffallen muß) äußerst fehlerhaft vorgetragen, sondern auch rücksichtlich der Präsentations-Rechte wenigstens zwey Drittheile ganz irrig angegeben sind, sohin diese Schrift in keiner Hinsicht judiziellen Glauben verdiene.

München den 5ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

(Die Organisation des Rentämter im Landgerichte Mühldorf betreffend.)

Ueber die Rentenverwaltung in dem neu organisirten Landgerichte Mühldorf wurden folgende Bestimmungen gnädigst erlassen:

1) Das Landgericht Mühldorf enthält zwey Rentämter, das eine zu Mühldorf, das andere zu Neumarkt.

Zum Rentamte Mühldorf gehören die Gefälle der ehemaligen beyden Landgerichte Kraiburg und Meermosen, und alle Gefälle der ehemalig salzburgischen Besitzungen von Mühldorf; doch müssen vor der Hand von den alt baierischen Gefällen, und von den neu acquirirten mühldorfischen Gefällen zwey besondere Rechnungen geführet werden. Und da, sobald es nur immer möglich seyn wird, nach dem allgemeinen System diejenigen mühldorfischen Güter und Unterthanen, welche auswärts der ehemaligen Landgerichte Neumarkt, Kraiburg und Meermosen in den Gerichten Neuenoetting, Wald, Marquartstein, Reichenhall und Traunstein entlegen sind, an die einschlägigen vier Rentämter, Neuenoetting, Burghausen, Traunstein und Reichenhall überwiesen werden müssen; so haben sodann auch diese lezt genannten vier Rentämter über die ehemals salzburgischen Gefälle bis auf weitere Verordnung noch immer abgesonderte Rechnung zu führen.

Zum Rentamte Neumarkt gehört der ganze Bezirk des ehemaligen Landgerichtes Neumarkt, und aller darinn anfallenden alt baierischen Renten, und Klostergefälle.

2) Als Rentbeamten von Mühldorf haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten Dezember vorigen Jahrs den bisherigen dortigen Mauthner, Franz Xaver von Stubenrauch; und

als Rentbeamten von Neumarkt den ehemaligen Klosterrichter von Frauen-Chiemsee, Lizent. Hauner, gnädigst zu ernennen geruhet.

3) Die Besoldung eines jeden bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Brutto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergütergefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle, dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

4) Für das Schreiberpersonale, welches sich jeder selbst auszuerwählen, aber auch dafür zu haften hat, bezieht jeder besonders den vierten Theil dessen, was ihm nach dem obigen 3ten Punkte jährlich am Gelde zukömmt.

5) Ihr Wirkungskreis ist in der General-Verordnung vom 24sten März 1802 bereits bestimmt.

6) Vom Tage der Extradition hören alle bisherigen Aerarial-Besoldungen und Emolumente der bisherigen Beamten zu Neumarkt, Kraiburg und Meermosen auf, und alles, was dieselben anderwärts von Privatpersonen, oder aus anderen Kassen z. B. aus der Landschafts-Kassa, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerarium getreulich zu verrechnen.

Analogisch versteht sich dieses auch auf Mühldorf, wo die dortigen bisherigen Beamten reichsschlußmäßig pensionirt werden.

7) Die Landesdirektion von Baiern hat nach dem Innhalte der oben eröfneten Verordnung die Bestellung des Amtsbothens zu treffen.

8) Desgleichen hat sie einsweilen noch communicative mit dem bestehenden General-Kommissariate für die Wohnung des Landrichters und Rentbeamtens zu Mühldorf, so wie für jene des Rentbeamtens zu Neumarkt zu sorgen.

9) Der bisherige selbst um die Quiescenz bittende alt erlebte Gerichtsschreiber, Weiß, von Mühldorf wurde mit der reichsschlußmäßigen Pension in den Ruhestand versetzt.

10) Von dem Zeitpunkte der Extradition anfangend hört die Wirkung des bisherigen General-Kommissariates in Mühldorf auf, und es tritt die baierische Landesdirektion mit allen administrativen Ordinationen ein; nur müssen noch die zum Jahrgange 1803 gehörige Gefälle zum General-Kommissariate abgeliefert werden.

München den 10ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zufolge höchster Kabinetsordre vom 5ten Jänner dieses Jahrs den bisherigen General-Major, und General-Adjutanten, Kasimir Freyherrn von Herding, zum General-Lieutenant der Infanterie gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 10ten Jänner 1804.

Vermög höchster Entschließung vom 7ten Jänner dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero wirklichen geheimen Rath, und gewesenen Oberstjägermeister Höchstdero geliebtesten Frauen Gemahlinn Liebden, dann zeitherigen Administrator der Reichsgrafschaft Wiesensteig, und des fürstlichen Hochstifts Ellwangen Erbschenk, Maximilian Emanuel Reischfreyherrn von Rechberg und Rothenlöwen, zu Höchstdero Oberstkämmerer gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 10ten Jänner 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 7ten dieses gnädigst geruhet, den General-Lieutenant, Kasimir Freyherrn von Herding, zum Oberstjägermeister Höchstdero geliebtesten Frauen Gemahlinn Liebden zu ernennen.

München den 10ten Jänner 1804.

Anzeige

über die bey hiunach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen hoberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 7ten Jänner 1804.

1804.		Namen der Schraunenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	21ten	Hohenwarth	1	1	17	—	1	1	13	30	6	6	9	45	1	1	5	30
—	24 =	Krayburg	53	53	20	30	39	39	16	—	451	451	11	—	10	10	5	—
—	27 =	Reichenhall	24	24	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Deggendorf	93	93	20	12	9	9	16	—	340	266	10	50	7	7	6	46
—	28	Abensberg	10	8	16	20	18	14	13	—	—	—	—	—	2	2	6	—
—	28 =	Mainburg	2	2	17	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	Hohenwarth	1	1	17	—	2	2	13	30	8	8	9	45	1	1	5	30
—	28 =	Vilshofen	458	358	22	—	117	67	18	30	131	91	10	30	5	5	6	—
—	28	Neuenoetting	22	22	22	—	25	25	18	15	—	—	—	—	32	32	5	1
—	29 =	Schrobenhausen	20	15	18	—	40	36	13	30	25	25	9	30	20	20	5	12
—	29 =	Friedberg	34	25	18	—	73	54	14	30	68	53	10	—	38	29	5	45
—	29 =	Cham	30	30	22	30	5	5	14	30	18	18	10	45	—	—	—	—
—	30 =	Landshut	264	254	20	—	133	133	15	—	70	65	9	30	46	40	6	—
—	30 =	Reichenhall	27	21	25	—	21	13	20	—	81	81	14	30	—	—	—	—
—	30 =	Rottalmünster	—	—	—	—	13	13	18	—	42	42	11	—	—	—	—	—
—	31 =	Aichach	150	140	17	—	269	229	13	30	196	196	10	30	110	107	6	—
—	31 =	Rosenheim	63	51	22	—	71	53	17	—	41	41	12	—	99	85	6	—
—	31 =	Straubing	339	339	19	—	143	143	16	30	289	289	10	20	15	15	6	25
—	31 =	Traunstein	239	213	23	—	310	275	18	—	124	88	12	—	109	99	5	50

—	31	=	Ingolſtadt	245	225	16	55	65	57	13	20	188	188	9	25	92	90	5	20
—	31	=	Rhain	20	15	17	—	45	45	13	15	45	35	9	40	8	8	5	40
—	31	=	Lauingen	327	253	15	—	35	35	13	30	164	152	10	26	29	29	5	48
—	31	=	Landsberg	321	276	19	15	133	48	16	30	379	280	11	30	48	29	5	—
—	31	=	Pfaffenhofen . . .	28	23	18	30	77	65	13	15	31	28	9	30	33	28	5	—
—	31	=	Murnau	115	55	22	—	64	29	10	—	25	25	12	—	36	20	6	—
Jänner	2	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	83	83	16	30	64	56	11	20	58	58	10	2	59	51	7	11
—	2	=	Geiſenfeld	108	98	17	—	80	80	13	—	116	116	9	30	16	16	5	15
—	3	=	München	475	—	—	—	247	—	—	—	110	—	—	—	14	—	—	—
—	3	=	Pfaffenhofen . . .	71	57	18	—	108	103	14	—	36	36	10	—	25	25	5	—
—	3	=	Haag	55	55	19	30	26	24	16	—	95	95	11	—	151	137	5	—
—	3	=	Schongau	7	7	21	12	10	10	18	36	33	33	12	—	13	13	6	—
—	5	=	Weilheim	86	74	21	—	138	118	17	—	91	81	12	30	9	9	6	—
—	5	=	Schrobenhauſen . .	36	28	18	45	60	48	13	30	40	40	10	—	32	27	5	30
—	5	=	Erding	700	650	19	—	250	235	14	45	864	774	11	30	120	100	5	15
—	7	=	München	1547	1060	20	—	1039	704	15	15	1456	1358	11	48	413	379	5	50
			Summa	6054	4609	—	—	3731	2768	—	—	5621	5019	—	—	1593	1428	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 195956 fl. 40 kr.

Bekanntmachung.

(Die Administration der churfürstlichen Bräuhäuser betr.)

Da eine vieljährige Erfahrung nur zu sehr bestätiget hat, daß die Administrirung, und fabrikmäßige Behandlung der churfürstlichen Bräuhäuser nach der Natur der Sache an sich nicht wohl für ein Kollegium geeignet sey, da die Bräuhäuser ganz unstreitig beständig eine genaue unzerstreute Aufsicht und Nachsicht erfordern, und überall die schnellste, dem Lokal angemessene Anordnungen, Verfügungen und Entschließungen erheischen, und da in der Zwischenzeit noch mehrere bedeutende Bräuhäuser, als das Bräuhaus zu Freysing, und das zu Hackelberg bey Paßau Sr. Churfürstl. Durchlaucht zugefallen sind; so haben Höchstdieselbe vermög höchster Entschließung vom 4ten Jänner dieses Jahrs beschlossen, das Bräuwesen in Baiern, und den neuacquirirten Landestheilen Freysing und Paßau von der baierischen Landesdirektion ganz zu trennen, und diese Administration dem bisherigen Administrator des churfürstlichen Bräuhauses zu Wörth, Klemens Grafen von Arco, dergestalten zu übertragen, daß er nach den besondern Kenntnissen und Erfahrungen, welche derselbe in diesem Fache besitzet, die Regie leiten, die nöthigen Anordnungen machen, und überhaupt diejenige Obliegenheiten, welche zuvor, und bisher der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern übertragen war, erfüllen und beobachten, in Fällen von ordentlichen Amts-Untersuchungen aber solches zur gedachten Landesdirektion, welche das Weitere hierüber zu verfügen hat, allezeit einberichten solle.

Rücksichtlich der Verstiftungen bleibt es bey den Bräuhäusern, welche nach und nach verstiftet werden können, bey der bereits umständlich erlassenen Verordnung, und den darinn ertheilten Vorschriften, doch sollen vor der Hand das Münchner braune Hofbräuhaus, und die Bräuhäuser zu Freysing und Hackelberg von der Verstiftung ausgenommen seyn.

Die Monats-Extrakte und Berichte gehen von den Bräuämtern an die Administration, die Rechnungen aber haben die Beamte zur Landesdirektion zur Justifikation, und Aufnahm einzusenden, woselbe in Beyseyn des in der Eigenschaft als Rath beysitzenden Administrators, und mit Rücksicht auf dessen zu machende Erinnerungen aufgenommen werden.

Diese über die churfürstliche Bräuhäuser in Baiern, und den neuacquirirten Landestheilen von Freysing, und Paßau verfügte Administrationsbestellung wird den sämtlichen churfürstlichen Bräuämtern, derselben Beamten und Individuen, um sich in vorkommenden Fällen an den gnädigst bestellten Administrator, Klemens Grafen von Arco, zu wenden, und die auf die Bräuhäuser Bezug habenden Berichte für die Zukunft an diese bestellte Administration zu erstatten, die Monats Extrakte an selbe einzusenden, und dessen Anordnungen die genaueste Folge zu leisten, so wie Jedermann, der wegen den churfürstlichen Bräuhäusern einige Geschäfte zu machen hat, zur Wissenschaft kund gemacht.

München den 7ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

des auf dem den 17ten Dezember 1803 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	Stück.
236 Stück.	88	7173 —	308 50	9 80	163 1 1/17	7 1 3/32	— 22 17/17	48

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

III. Stück. München den 18. Jänner 1804.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Anlehens = Tabellen betreffend.)

Um den Anlehens = Tabellen, die von den Stadt = und Markts = Magistraten einzusenden sind, mehrere Bestimmtheit zu geben, als sie bisher hatten, ist nur der Werth der Realitäten, die der, so ein Anleben nachsucht, besitzet, mit Hinweglassung der Gerechtigkeit, die er gaudirt, die unter dem Vermögensstande nicht ferner aufzuführen ist, in demselben vorzutragen, und hierüber der Werth der Gebäude besonders, der des Gartens besonders, und der der Gründe zusammen zu bestimmen, wie das beyfolgende Formular das Nähere an Handen giebt. —

Anlehens = Tabellen, die vom 1sten Hornung anfangend, einlaufen, und hiernach nicht verfasset sind, werden ohne eine Entschließung darüber zu erlassen, ad Acta gelegt werden.

Sämtliche Stadt = und Markts = Magistraten wissen sich hiernach zu achten.

München den 9ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Formular. **Anlehens = Tabelle**

vom Markte N. Verfaßt den 1804.

Creditor.	Debitor.	Causa debendi.	Gerichts = und Grundbar.	Grundherrlicher Konsens.	Status activus. Realitäten.	Werth.	Assecur.	Weiblicher Freyheits = Verzicht.	Status passivus.	Hierunter Credita privil. & anteriores Hypoth.	Kapital.	Nach pro Cento.	Anmerkung.
					Ein Wohnhaus, Stadel u. Stallung	fl. 4000	unterm 15ten November 1800 sub Nro. 22 um 3000						
					12 Juchart Feld, und 4 Tagwerk Wiesen	800							
					Summa	4800							

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter Baierns, der neuburgisch-oberpfälzisch- und sulzbachischen Lande.

(Die Getreidladungen sowohl zu Wasser als zu Land wegen Transita-Behandlung betreffend.)

Es wird hiemit der ernstgemessenste Befehl ertheilet, jeder Getreidladung sowohl zu Wasser als zu Lande die Transito-Behandlung zu verweigern, wenn dieselbe nicht mit einer in jenem Lande ausgestellten Extto-Pollete begleitet ist, von welchem es zu kommen, der Mauth- und Zollpflichtige erklären wird. Auch solle sich kein Mauth-Beymauth-Beamter, oder Stationist unterstehen, eine Transito-Pollete auf Getreid eher auszustellen, und auszuhändigen, als bis nebst erfüllt-obiger Bedingung die Getreid-Quantität vor das Amt gekommen seyn wird, und dasselbe förmlich der gesezlichen Behandlung unterzogen werden kann. Die seit einiger Zeit wegen suchender Unterschlagung des auf Getreid gesezten Extto-Zolls eingekommenen ämtlichen Beschwerds-Berichte erfordern diese zur Begegnung einzig sichere, und anderer Orten gleichfalls bestehende Verfügung, für deren genaue Befolgung man jedes churfürstliche Mauthamt verantwortlich macht.

Die Inkorporationen sind dieser Verordnung wegen sogleich, und umständig zu instruiren. München den 9ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Fundirung der Pfarrschule in Eiting betreffend.)

Auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl wird nachstehendes gnädigstes Reskript vom 18ten Dezember vorigen Jahrs mit der Fundirungs-Geschichte der Pfarrschule in Eiting hiermit öffentlich bekannt gemacht.

München den 5ten Jänner 1804.

Churbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg, General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben aus einem umständigen Vortrage Unsers General-Schul- und Studien-Direktoriums, und aus den Uns hierüber vorgelegten Akten mit höchstem Wohlgefallen ersehen, daß durch eine eben so eifrige als geschickte Verwendung Unsers Landrichters in Erding, Weindler, durch die zweckmäßige Mitwirkung und Freygebigkeit des Pfarrers Schallermayr in Eiting, und endlich durch ergiebige Beyträge der Gemeinden Eichenkofen, Reisen und Eiting im leztgenannten Dorfe ein neues Schulhaus erbaut, und der Gehalt des Schullehrers verbessert wird.

Da Wir nun verdienstvollen Handlungen Unsern Beyfall, und den Handelnden Unsere Zufriedenheit jederzeit öffentlich bezeugen wollen; so tragen Wir Unserm General-Schul- und Studien-Direktorium hiemit auf, nicht nur die ganze Geschichte der die Schule in Eiting betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, sondern auch Unsere höchste Zufriedenheit mit dem Landrichter Weindler, dem Pfarrer Schallermayr und den oben genannten Gemeinden, durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 18ten Dezember 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

von Krempelhuber.

Geschichte.

Die Pfarrschule in der freysingischen Hofmark Eiting war von jeher sehr schlecht bestellt. Der churfürstliche Landrichter Weindler in Erding gieng höherem Auftrage zu Folge den 14ten November dahin, trat vor die mit ihrem Seelsorger versammelte Pfarrgemeinde, und versuchte den Grund zu einer guten Schule zu gewinnen.

Digitized by Google

Eine ſchwere Aufgabe! Ein Theil der Baugelder zu einem neuen Schulhauſe, der Platz dazu, wie auch zu einem Schulgarten, und ein beſtehender Fond zum Unterhalte des Lehrers ſollten ausgemittelt werden.

Der churfürſtliche Landrichter fieng das Geſchäft mit einer zweckmäßigen nachdrücklichen Rede an, der Orts-Pfarrer ſtimmte bald ein, und ſuchte dadurch und mit der öffentlichen Erklärung, daß er zum Schulhausbau 300 fl. von dem Seinigen beyzuſteuern entſchloſſen ſey, die Pfarrgemeinde für die gute Sache zu gewinnen.

Die halben und ganzen Hofbeſitzer zeigten ſich noch unentſchloſſen. Der Landrichter wendete ſich insbeſondere an die ſogenannten Häusler, und brachte ſie bald dahin, daß einige davon unerwartete Beyträge zu 3 fl., zu 2 fl. 24 kr. anbothen, die übrigen durchaus auf 1 fl. Beytrag ſich verſtunden.

Dadurch, und durch das ſchöne Opfer ihres Pfarrers gereizt und gerührt, erklärten ſich jezt die Bauern 18 fl. vom ganzen Hofe, 6 fl. vom halben Hofe, und die vor wenigen Jahren durch Brand verunglückten ganzen Hofbeſitzer verſprachen, wie die Halbbauern, jeder 6 fl. zum Schulhauſe beyzutragen; ſo ward eine Summe von ungefähr 400 fl. gewonnen.

In der ganzen großen Hofmark Eiting konnte kein ſchicklicher hinlänglich geräumiger Gemeinde-Platz aufgefunden werden, worauf das neue Schulhaus geſezt, und ein Schulgarten angelegt werden ſollte.

Auch hierinn kam der Orts-Pfarrer den Wünſchen des Landgerichts, und der Schulgemeinde mit der Ceßirung eines Grasgartens entgegen, welcher für das Schulhaus eine in jedem Betrachte vortheilhafte Lage, ſo wie zu einen Schulgarten hinlänglichen Raum und guten Boden anbietet.

Dagegen ward eine Entſchädigung auf dem gemeinen Moose verſprochen.

Endlich gab die Pfarrſchulgemeinde zum landgerichtiſchen Protokoll, daß ſie den Unterhalt ihres Schullehrers fundiren, und daß zu dem Ende

a) die Dorfgemeinde Eichenkofen von ihren Moosgründen 8 Tagwerke,
b) die Dorfgemeinde Reiſen ingleichen 8 Tagwerke, und
c) die Pfarrdorfgemeinde Eiting von ihrem weitläuftigen Moose 130 Tagwerke

für künftige Zeiten anlaſſen wollen. Wozu die menſchenfreundliche Erklärung gefügt worden, daß, was von dieſen 146 Tagwerken zum beſtehenden Unterhalte des Schullehrers in Eiting nicht nothwendig, mithin überflüßig ſeyn dürfte, dieß andern benachbarten Schulen des Landgerichts zu Guten kommen ſollte.

(Des geheimen Landes-Archiv betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben durch Höchſtdero Miniſterium über den Zuſtand des hieſigen geheimen Landes-Archivs Einſicht nehmen laſſen, und unter Bezeugung Höchſtdero gnädigſten Wohlgefallens, mittels Reſcript vom 30ſten Dezember 1803 den geheimen Landes-Archivar, Samet, ſowohl rückſichtlich des laufenden Gehalts als der Beſoldungs-Gradation, und den wirklichen Penſions-Modifikationen den übrigen Landesdirektions-Räthen gleichzuſtellen geruhet.

Zugleich iſt wegen dem beſtehenden Geſchäftsdrange der Lizent. Anton Kögl, als zweyter geheimer Landes-Archivs-Offiziant, und der Mathias Gerbl, als zweyter Archivs-Both gnädigſt ernannt worden.

München den 14ten Jänner 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Beförderungen.

Von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ſind unterm 1ſten Jänner dieſes Jahrs Nachſtehende zu churpfalzbaieriſchen Kämmerern gnädigſt ernannt worden, als;

1) Adam Friderich Freyherr von Reding, churfürſtlicher Miniſter-Reſident an dem heſſendarmſtädtiſchen Hofe, und bey der Reichsſtadt Frankfurt am Mayn.

2) Kajetan Graf von und zu Sandizell, auf Melz- und Edelshauſen.

3) Karl Graf von Paumgarten-Frauenſtein.

4) Maximilian Joſeph Freyherr von und zu Rhein, churfürſtl. würzburgiſcher Hofgerichtsrath.

München den 17ten Jänner 1804.

Zufolge höchſter Entſchließung vom 30ſten Dezember haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht unterm erſten Oktober vorigen Jahrs Höchſtdero General-Lieutenant, Grafen von Taufkirch, zum Oberſthofmeiſter der durchlauchtigſten Frau Churfürſtinn Wittwe gnädigſt zu ernennen geruhet.

München den 17ten Jänner 1804.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 14ten Jänner 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	28ten	Eggenfelden . . .	2	2	20	45	—	—	—	—	42	42	10	—	6	6	5	—
—	31 s	Amberg	15	15	16	6	16	16	13	6	32	32	12	15	5	5	9	12
—	31 s	Krayburg	18	18	20	—	37	37	17	—	114	114	11	25	9	9	4	40
Jänner	1 s	Amberg	17	17	16	30	14	14	13	6	45	45	12	5	4	4	9	12
—	2 s	Reichenhall	39	33	23	30	23	15	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 s	Deggendorf . . .	199	115	19	48	12	12	16	15	396	333	10	38	4	4	6	32
—	3 s	Dingolfing	40	40	17	—	6	6	14	30	61	61	9	30	5	5	5	8
—	3 s	Frontenhauſen . . .	21	21	19	30	18	18	15	30	36	36	10	—	11	11	4	30
—	4 s	Cham	27	27	22	30	3	3	14	30	12	12	11	—	—	—	—	—
—	4 s	Eggenfelden . . .	6	6	21	—	—	—	—	—	11	11	9	45	3	3	4	45
—	4 s	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	2	2	13	—	8	8	10	—	2	2	5	15
—	4 s	Mainburg	—	—	—	—	6	5	13	—	—	—	—	—	2	2	5	30
—	4 s	Neuenoetting . . .	17	17	21	30	44	44	17	45	—	—	—	—	29	29	4	54
—	4 s	Waſſerburg	5	5	20	36	65	55	16	—	—	—	—	—	15	15	4	50
—	4 s	Vilshofen	560	300	20	30	150	92	17	12	200	106	10	—	10	10	5	36
—	4 s	Abensberg	2	—	—	—	12	12	12	30	—	—	—	—	2	2	6	—
—	5 s	Friedberg	57	42	18	—	107	65	14	20	118	89	10	—	31	24	5	25
—	5 s	Landshut	300	260	19	—	137	120	14	30	66	58	10	—	43	33	6	—
—	5 s	Roſenheim	69	51	21	10	72	61	16	—	35	31	12	—	214	195	5	50

5	=	Reichenhall	6	—	—	—	20	12	19	45	20	20	14	24	5	5	7	—
5	=	Pfaffenhofen . . .	28	19	17	—	52	46	13	36	7	7	10	—	18	18	5	—
7	=	Aichach	121	121	17	—	238	238	13	30	101	101	10	30	85	85	6	—
7	=	Landsberg	364	214	17	50	202	121	15	30	503	364	11	30	50	48	5	—
7	=	Ingolstadt	249	209	17	—	73	65	13	15	233	217	9	25	52	45	5	20
7	=	Traunstein	256	229	23	—	346	341	18	—	116	98	12	—	222	207	5	50
7	=	Rhain	20	15	17	30	30	26	13	15	35	35	9	30	5	5	5	30
7	=	Straubing	484	484	19	—	210	210	16	30	778	778	10	30	24	24	6	30
7	=	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	2	2	18	—	36	36	10	45	—	—	—	—
7	=	Lauingen	566	449	14	30	54	51	13	—	119	111	9	48	41	29	6	8
9	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	112	112	16	30	76	76	11	30	57	57	9	51	88	88	7	6
9	=	Geisenfeld	130	120	17	—	60	60	13	30	150	150	9	20	20	20	5	30
10	=	München	487	—	—	—	335	—	—	—	110	—	—	—	34	—	—	—
10	=	Frontenhausen . . .	24	24	19	—	18	18	15	30	30	30	9	30	12	12	4	—
10	=	Pfaffenhofen . . .	117	114	18	15	110	105	13	30	107	107	10	30	38	38	4	30
10	=	Haag	111	111	19	—	71	71	16	—	156	156	10	30	182	182	4	50
10	=	Schongau	7	7	19	48	3	3	17	24	—	—	—	—	5	5	6	—
11	=	Wasserburg	19	15	20	—	118	79	16	30	—	—	—	—	14	14	4	40
12	=	Weilheim	84	80	21	—	100	88	16	—	30	30	12	—	10	10	6	30
12	=	Erding	500	470	18	45	220	216	15	15	700	655	11	45	130	125	5	15
14	=	München	1872	1328	19	20	1366	1108	15	—	2344	2000	11	30	528	488	5	40
		Summa	6951	5090	—	—	4428	3513	—	—	6808	5930	—	—	1958	1807	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 220810 fl. 14 kr.

Auftrag
an nachfolgende churfürstliche Gerichte und Aemter.

(Die für das vierte Quartal des verflossenen Jahres annoch ausständigen Kirchenbaarschafts-Extrakte betreffend.)

Ungeachtet der wegen richtiger Einsendung der Kirchenbaarschafts-Extrakte an sämtliche Gerichte und Aemter bereits öfters erlassenen Weisungen, sind doch von den jetzfolgenden Gerichten, nämlich vom Gerichte Aybling, Dachau, Friedberg, Haag, Hohenschwangau, Kling, Krayburg und Meermosen, Landsberg, Markt, Marquartstein, Mehring, Miesbach, Neumarkt Landgericht und Kastenamte, Neuenoetting Landgericht, Neuenoetting Forstgericht, Pfaffenhofen, Rauchenlechsberg, Rhain, Reichenhall, Schongau, Traunstein, Troßberg, Wasserburg, Abbach, Bernstein, Deggendorf und Natternberg, Dingolfing, Eggenfelden, Eschlkam, Hengersberg und Winzer, Kelheim Kastenvogtgericht, Kötzting, Landshut Hofkastenamt, Neukirchen, Neustadt und Teisbach, die Kirchenbaarschafts-Extrakte für das vierte Quartal des verflossenen Jahres bis der Zeit noch nicht hieher eingesendet worden. Obschon man nun allerdings Ursache hätte, diese ausständigen Baarschafts-Extrakte durch eigene Bothen auf Unkosten der Beamten abholen zu lassen, so, wie dieses bisher jedesmal wirklich geschehen ist; so will man doch bey den gegenwärtig obwaltenden besondern Umständen, für dermal hiemit eine Ausnahme machen, zugleich aber auch den vorbenannten Gerichten und Aemtern alles Ernstes bedeuten, daß, wenn die abgängigen Baarschafts-Extrakte bis Ende des instehenden Monats dießorts nicht einlaufen sollten, hierum ohne weiters eigene Bothen auf der Beamten Unkosten, abgeordnet werden würden. München den 16ten Jänner 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Mauerer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Bestätigung des ehemaligen Hofkriegsraths-Kanzley- und Justiz-Direktors, von Vollmar, als Vorstandes der Armeninstituts-Kommißion betreffend.)

Seine Churfürstlich Durchlaucht haben zufolge höchster Entschließung vom 5ten Jänner dieses Jahrs den quiescirenden Hofkriegsraths-Kanzley- und Justiz-Direktor von Vollmar als Vorstand der hiesigen Armeninstituts-Kommission mit dem Fortbezuge seines von der Kriegskasse beziehenden Gehalts gnädigst zu bestätigen geruhet.

München den 9ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

(Den Lehrkurs der Geburtshilfe betreffend.)

Da nach den churfürstlichen höchsten Verordnungen sämtlich neu anzustellende, und wirklich angestellte ungelernte Hebammen, dann jene, welche schon etwa einen Privat-Unterricht erhalten haben, angewiesen sind, in der hiesigen Hauptschule der öffentlichen Lehre der Geburtshilfe Unterricht zu erhalten, und am Ende dieses bey den churfürstlichen Medizinalräthen die Prüfung ihrer Fähigkeit zu ihrer Approbation abzulegen; als wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dieser unentgeldliche Unterricht mit dem zweyten April laufenden Jahrs in hiesigem Gebährhause seinen Anfang nehmen, und drey Monate hindurch unausgesezt fortdauern wird. Die zu diesem Geschäfte lusttragenden Lehrlinge haben sich demnach mit Ende März (indem späterhin keine mehr angenommen kann) einzufinden.

Die Orts-Obrigkeiten haben daher den geeigneten Bedacht dahin zu nehmen, daß die noch ungelernten, zum Unterricht aber fähigen Lehrlinge, welche von einigen Gemeinden als Hebammen aufgenommen werden wollen, und sich hierüber schriftlich legitimiren können, mit körperlich und sittlichen Eigenschaften versehen, das Zutrauen der Gemeinde erworben, des geläufigen Lesens und Schreibens kundig, von guten Begriffen, und nicht über 40 Jahre alt sind, in dieser Lehre mit den nöthigen Unterhaltungskosten zu 36 fl. 24 kr., dann mit einem obrigkeitlichen Annahms-Zeugniße in Zeiten hieher abgeordnet werden.

München den 12ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.

Streicher, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

IV. Stück. München den 25. Jänner 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Spenden betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind schon bey verschiedenen Gelegenheiten von den Gebrechen der an verschiedenen Orten bestehenden Naturalspenden überzeugt worden, welche anstatt zur Unterstützung der hilflosen Armen zu dienen, meistens zweckwidrig verwendet, und selten gut verwaltet werden.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 6ten November vorigen Jahrs, und 7ten dieses Monats ist es daher die höchste Willensmeynung, daß diese Naturalspenden, wo sie sich befinden, überall abgestellt, der Betrag derselben nach Getreidpreisen zu Geld angeschlagen, und mit dem Armenfonde des Orts, der Pfarrey, oder des Gerichts verbunden werden solle.

Alle Vortheile, welche bisher andere als Arme von solchen Spenden bezogen haben, sollen aufhören, und die Obrigkeiten, welche den Armenfond zu administriren haben, werden für die künftige zweckmäßige Verwendung für wahrhaft Arme verantwortlich gemacht.

Nachdem aber bey Aufhebung der Naturalspenden und Vereinigung derselben mit dem Armenfonde der Bedacht genommen werden soll, ob sie nicht nach Beschaffenheit der Lokalbedürfnisse ganz oder doch zum Theile noch zweckmäßiger für die Lokalschulanstalten nach dem Beyspiele der Spenden zu Abensberg und Seehausen verwendet werden können, in welchem Falle sodann der dahin zu verwendende Theil von dem Armenfonde auszuscheiden, und derjenigen Stelle zu übergeben kömmt, welche die Administration des Schulfonds zu besorgen hat; so erhalten sämtliche Orts-Obrigkeiten in Baiern hiemit den Auftrag, in Zeit längstens 14 Tagen über die ihrer Administration anvertrauten Spenden, und derselben bisherige Verwendung anher eine Anzeige zu machen, derselben eine gefertigte Abschrift des Fundationsbriefes, und die leztjährige Rechnung, wenn eine besonders geführt worden, oder einen genuinen Extrakt aus der Hauptrechnung, worinn selbe mituntergelaufen ist, anzulegen, und zu begutachten, ob die Spende ganz oder zum Theile zweckmäßiger zur Lokal-Armen- oder Schulanstalt zu verwenden sey. München den 20. Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

(Die ausländischen Vaganten betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst beschlossen, daß von nun an, und bis auf weitere Anordnung keine als Vaganten im Lande sich betreten lassende Ausländer zum Militär künftig abgeliefert, sondern dieselbe jedesmal, wenn ihnen sonst kein Gebrechen zur Last liegt, über die Gränze in ihr Heimath gewiesen werden sollen.

Zufolge höchster Kabinetsordre vom 16ten, und der unterm 18ten dieses hierauf erfolgten höchsten Entschließung wird diese höchste General-Verordnung sämtlich churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichten, dann übrigen einschlägigen Orts-Obrigkeiten zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht.

München den 23sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs für das Monat November 1803 betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 20ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate November 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Herzog Wilhelm.	Gemeiner, Jakob Wittmann.	Holmbach.	Aichach.	Zimmermann.	—	—
Fugger Chev. leg.	Johann Gärtner.	Gartlzried.	Deto.	⅛tel Gütler.	125	—
von Metzen.	Tambour, Georg Hoze.	Burghausen.		Taglöhner.	—	—
Deto.	Gemeiner, Lorenz Ertel.	Ried.	Cham.	Hirt.	—	—
Leib-Infanterie.	Benedikt Schweinhuber.	Freysing.		Schuhmacher.	—	—
Churprinz.	Peter Scherle.	Rögling.	Griesbach.	Bauer.	—	—
von Preysing.	Korporal, Xav. Schindelbeck.	Ingolstadt.		Umgelder, der Zeit in Neumarkt.	—	—
Deto.	Gemeiner, Joseph Märkl.	Kellheim.		Insaß.	—	—
Fugger Chev. leg.	Joseph Mirling.	Apertshofen.	Köfching.	Bauer.	200	—
von Preysing.	Florian Weber.	Grafenwiesen.	Kötzting.	Deto.	250	—
Vakant Weichs.	Andreas Seidl.	Zettling.	Deto.	Hirt.	—	—
Deto.	Xaver Waldherr.	Markt Kötzting.		Weber.	—	—
Herzog Pius.	Michael Meinhard.	Oberfinning.	Landsberg.	Bauer.	—	—
Vakant Weichs.	Jakob Lidorek.	Hamerdorf.	Mitterfels.	Taglöhner.	—	—
Leib-Infanterie.	Korb. Schlehuber.	Mauern.	Mooseburg.	Bauer.	25	—
Churprinz.	Blas. Wagenmiller.	Lehel.	München.	Taglöhner.	—	—

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
von Moravitzky	Kompag. Chirugus, Math. Remböck.	München.		Ledig erzeugt.	—	—
Leib-Infanterie.	Korporal, Anton Petermaier.	Erharding.	Neumarkt.	Taglöhner.	—	—
Churprinz.	Gemeiner, Aloys Freund.	Adelshausen.	Pfaffenhofen.	————	16	—
Deto.	Anton Bliem.	Mießberg.	Rosenheim.	Häusler.	—	—
von Salern.	Georg Eckart.	Schongau.		Zimmermann.	—	—
Artillerie.	Bombardeur, Franz Rolof.	Straubing.		Läufer.	—	—
Leib-Infanterie.	Gemeiner, Joseph Seelsan.	Egen.	Tegernsee.	————	—	—
von Preysing.	Martin Leimer.	Edenthal.	Tensbach.	Söldner.	—	—
Herzog Pius.	Joseph Zwecker.	Trosberg.		Maurer.	—	—
Vakant Weichs.	Joseph Kaufmann.	St. Nikola.	Vielshofen.	Schiffmann.	7	57
Deto.	Joseph Augenstein.	Beutelsbach, der Hofmarkt Heydenburg.	Deto.	Unehelig erzeugt.	—	—
Artillerie.	Kanonier, Thomas Maier,	Vilshofen.	Weilheim.	Zimmermann.	—	—
Deto.	Kanonier, Joseph Erhard.	Mitterwald.	Werdenfels.	Gerichtsdiener.	—	—

(Das Reglement wegen der Dienstordnung und Geschäftsführung bey den Berg- und Hütten-Aemtern in den churpfalzbairischen Staaten betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

wird den sämtlichen churfürstlichen besonders Bräu- Salz- und Bau-Aemtern dasjenige Reglement bekannt gemacht, welches Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Folge einer höchsten Entschließung vom 30sten November vorigen Jahres für die sämtlichen Berg- und Hütten-Aemter in den churpfalzbaierischen Staaten entwerfen, und denselben zur genauen Befolgung mittheilen ließen. Da verschiedene Vorschriften und Anordnungen hierinn auch von den Salzfabrikations- Bau- und Bräu-Aemtern in Anwendung gebracht werden können, so versieht man sich von denselben, daß sie bey ihren Dienstleistungen hierauf genauen Bedacht nehmen, und alles das strenge befolgen werden, was immer auch auf Dienstordnung Bezug haben kann. Zugleich macht man auch sämtliche Aemter mit dem Reglement der Berg- und Hütten-Eleven, und mit der Instruktion bekannt, welche ebenfalls für die Berg- und Hütten-Aemter in Hinsicht des praktischen Unterrichtes der Berg- und Hütten-Zöglinge zum Drucke befördert worden ist. München den 19ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Dienst- und Geschäfts-Reglement für die churfürstl. Berg- und Hüttenämter.

Einleitung.

Zur Beförderung der Dienstordnung bey den churpfalzbaierischen Berg- und Hütten-Aemtern, und als Leitfaden bey der Geschäftsführung werden folgende Vorschriften festgesetzt, und zur Achtung eröfnet.

§. 1. Im Allgemeinen soll mit pflichtmäßiger Treue und Klugheit verfahren, die höchsten Verfügungen auf das genaueste und schleunigste befolget, in allen Unternehmungen das Interesse des Staates, und das Wohl der Unterthanen zum Augenmerk genommen, und besonders die emanirte Bergordnung vom Jahre 1784. in allen Punkten auf das genaueste befolget werden.

§. 2. Bey Festsetzung der speziellen Obliegenheiten kommen folgende Gegenstände in Betrachtung:

a) die Gewinnung und Anschaffung der Materialien;
b) die Anfertigung der Produkte;
c) die Auswahl und Obliegenheiten der Arbeiter;
d) die Geschäftsführung und Aufsicht auf den Haushalt im Allgemeinen;
e) die speziellen Pflichten der Berg- und Hüttenbeamten nach Verschiedenheit ihrer Dienstgeschäfte, und letztlich
f) die polizeylichen Anstalten.

Gewinnung und Anschaffung der Materialien.

§. 3. In Ansehung der anzuschaffenden Materialien ist zuvörderst darauf zu sehen, daß von denselben wenigstens immer ein Quantum auf ein Jahr vorräthig ist, und bey den Eisensteinen wird es räthlich seyn, selbst noch ältere Vorräthe zu haben.

§. 4. Die Materialien müssen zu den wohlfeilsten Preisen, und in guter Qualität angeschaft werden. Bey den kommissarischen Untersuchungen muß dieser Gegenstand vorzüglich in Betrachtung kommen.

§. 5. Damit von den nothwendigsten Materialien, als Eisensteine, Kohlen und d. gl. kein Mangel entstehe, so müssen in Hinsicht der ersteren immer neue Reviere aufgesucht, und der Bergbau mehr aufgeschlossen werden; in Ansehung des Brennmaterials aber muß theils auf den wirthschaftlichen Verbrauch des Holzes beym Kohlenschwellen, und den guten Betrieb der Köhlerey gesehen werden, theils sollen auch die Hüttenkassen zu den Anpflanzungskosten bey den abgeholzten Gründen mit beytragen; ferner müssin bey denjenigen Feuerarbeiten, wo Torf, Koaks, Steinkohlen, Braunkohlen substituirt werden können, die Holzkohlen gänzlich weggelassen werden; und endlich sollen Arbeiter und Beamten eine besondere Belohnung erhalten, wenn beträchtliche Ersparungen an Brennmaterialien nachgewiesen, oder auch neue Vorrichtungen zur Ersparung des Brennmaterials zweckmäßig ausgeführt werden.

§. 6. Damit die Anfuhren der Materialien nicht durch willkührliche Forderungen der Fuhrleute vertheuert werden, so müssen jedesmal Licitationstermine angestellt, und die Fuhren dem Minderbiethenden zugeschlagen werden.

§. 7. Bey der Anfuhre ist genau darauf zu sehen, daß die Fuhrleute das richtige Maaß zur Hütte bringen, und sind daher ihre Wägen und Gefäße, die nach bestimmten Maaßen eingerichtet seyn müssen, öfters zu revidiren.

§. 8. Die gute und sorgfältige Unterbringung der Materialien ist ein Hauptgegenstand des Haushaltes.

Die Holzkohlen müssen in Schoppen und Haufen, und besonders das Geräthholz unter eine luftige Bedeckung gebracht werden, damit es hinlänglich austrocknen könne, und vor Fäulniß geschützt werde.

Anfertigung der Produkte.

§. 9. Bey Anfertigung der Waaren muß vorzüglich auf ihre Güte gesehen, und dieselben, ehe sie zum Verkaufe oder weiterer Bearbeitung kommen, zuvor strenge geprüft werden.

§. 10. Die Hütten müssen nur gangbare Waaren machen, die nöthigen Sortiments immer vorräthig haben, die eingehenden Bestellungen prompt abmachen, und bey besondern Façons die Preise nach einer billigen Schätzung festsetzen.

§. 11. Um die Produktion so vortheilhaft als möglich einzuleiten, muß vorzüglich der sparsame Verbrauch der Materialien nicht ausser Augen gelassen, und eben deswegen durch genaue Versuche ausgemittelt werden, wieviel an Materialien, ohne die Güte der Produkte zurückzusetzen, nothwendig ist. Ferner muß

§. 12. die Produktion so viel möglich schwunghaft eingeleitet, und im Falle die Arbeiter mehr, als das Gewöhnliche leisten, ihnen eine verhältnißmäßige Belohnung festgesetzt werden. Eben so soll auch

§. 13. eine verhältnißmäßige Belohnung statt finden, wenn Arbeiter oder Beamte Verbesserungen bey der Manipulation angeben, und neue nützliche Einrichtungen, wobey an Zeit, Löhnen und Materialien erspart wird, zweckmäßig ausführen.

Anstellung und Obliegenheiten der Arbeiter.

§. 14. Damit aber bey der Produktion gute Fortschritte erwartet werden können, so muß theils auf Engagirung geschickter, williger und gut gesitteter Arbeiter, theils auch vorzüglich auf Anziehung tauglicher Subjecte Bedacht genommen werden, damit man auf jeden Fall von dem gemeinen Arbeiter weniger abhängig ist, und das Werk, wenn ein Arbeiter krank wird, oder aus dem Dienste treten will, nicht in Verlegenheit kommt.

§. 15. Die Berg- und Hüttenbeamte sind zwar berechtiget, die anzustellenden Arbeiter in Vorschlag zu bringen; ihre wirkliche Annahme aber muß von der respectiven Landesdirektion bestätiget werden, so wie sie auch nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß derselben aus dem Dienste entlassen werden können.

§. 16. Alljährlich muß mit denselben, wenn es Hammer- und Hohenofen-Arbeiter, Verzinner, Dratfabrikanten, Förmer sind, ein Gedingeprotokoll abgehalten werden, worin die Gedingezeit, der etatsmäßige Verbrauch der Materialien, ihre Obliegenheiten als Unterthanen und Arbeiter, und ihre Löhne nebst Gedinge und Reparaturgelder bestimmt werden sollen. Die Gedingezeit gehet in der Regel vom 1. Juny bis ult. May des andern Jahres. Das Gedingeprotokoll muß im Monat März zur Approbation eingereichet werden.

§. 17. Die Löhne der Arbeiter sind nach billigen Grundsätzen, oder nach einer bey bereits bestehenden Fabriken üblichen Auslöhnung zu bestimmen.

Wenn die Fabrikation ohne Verschulden der Arbeiter nicht in dem etatsmäßigen vorgeschriebenen Zeitraume fortgesetzt werden kann, so erhalten sie für die fehlenden Wochen besondere Wartegelder, die aber nach Umständen, und nach einem besondern Uebereinkommen bestimmt werden sollen.

Was nun

§. 18.

die Geschäftsführung und Aufsicht auf den Haushalt im Allgemeinen

betrift, so muß es zuvörderst der Berg- und Hüttenbeamten erste und heiligste Pflicht seyn, das Interesse des Werkes zu befördern, ihren untergeordneten Arbeitern in genauer und schneller Befolgung der Verfügungen vorzugehen, und überhaupt einen guten moralischen Lebenswandel zu führen.

§. 19. Kein Beamte soll sich ohne Erlaubniß der einschlägigen Landesdirektion länger als einen Tag, außer den Kommißionsreisen, welche allenfalls seine längere Abwesenheit erfordern, von seinem Amte entfernen. Die Uebertretung dieser Verfügung soll mit der Dienstesamotion bestraft werden.

§. 20. Ohne Genehmigung der obersten Direktion darf keine Hauptveränderung auf dem Werke vorgenommen werden; nur solche Veränderungen, die keinen Verzug leiden, sind davon ausgenommen, und auch darüber muß sogleich an die höhere Behörde Bericht erstattet werden.

§. 21. Zur Grundlage und Hauptleitfaden bey den Betriebsdispositionen sowohl, als auch bey den Ausgaben der Kasse dient der entworfene Oekonomieplan oder Etat. Sollte nach Umständen bey einem Quanto nicht auszureichen seyn; so ist die Genehmigung über die Mehrausgabe nachzusuchen. Daher muß auch

§. 22. bey den Rechnungspositionen immer auf die Etatssätze balancirt, und der Grund über das Plus oder Minus angegeben werden.

§. 23. Die Hauptrechnung ist jedesmal mit dem Schluße des Kalenderjahres abzulegen, und ultimo Februarii einzureichen. Dilationsverstattungen dürfen ohne die erheblichsten Gründe nicht verfüget; säumige Rechnungsführer hingegen müssen in Strafe zur Knappschaftskasse nach Verhältniß ihrer Saumseligkeit genommen werden.

§. 24. Zur Uebersicht des Kassenzustandes im Laufe des Jahres muß jeden Monat ein Extrakt über Einnahme und Ausgabe eingereichet, und der Kassebestand ordentlich nachgewiesen werden. Den Geldextracten müssen zugleich detaillirte Vorschußdesignationen oder Nachweisungen über Vorausbezahlung an Arbeiter oder ausgeborgte (nicht bezahlte) Produkte angefügt werden.

§. 25. Zur Uebersicht des ganzen Hüttenhaushaltes wird monatlich ein Extrakt über Einnahme und Ausgabe bey den Materialien und Produkten, nebst einem Haushaltsprotokoll gewärtiget, worin folgende Gegenstände zu erörtern:

a) Anlieferung der Materialien, und wie lange mit den Vorräthen noch auszureichen.
b) Produktion in dem verflossenen Monate.
c) Materialenverbrauch, Berechnung an Geldwerth über die Ersparung oder den Mehrverbrauch.
d) Debit und die dabey aufgekommene Geld-Summe.
e) Zustand des umgehenden Zeuges, vorgefallene Reparaturen.
f) Betriebsdispositionen für den folgenden Monat.
g) Was noch an herrschaftl. Sachen zu beantworten zurückstehet.
h) Revision der Materialien und des Produktenmagazins.
i) Probiren der Feuerlöschgeräthschaften.
k) Viktualientaxe.

§. 26. Ueber die eingegangenen Verfügungen und anderweitigen Schreiben ist ein besonderes Eingangsjournal zu führen, worin

a) die Numer der eingegangenen Stücke,
b) der Name des Beamten, dem die Bearbeitung des Stückes zukommt, wenn mehrere Beamte auf dem Werke vorhanden sind,
c) der kurz rubricirte Gegenstand mit dem Dato,
d) das Präsentatum,
e) was darauf angegeben worden, und unter welchem Dato

bemerket ist.

Das Eingangsjournal ist jeden Monat zur Durchsicht mit dem Haushaltsprotokoll einzureichen, und muß dasselbe nach genommener Einsicht dem Berg- und Hüttenamte wieder zugestellt werden.

§. 27. Auf jenen Werken, wo mehrere Beamte angestellt sind, müssen ordentliche Konferenzen gehalten, und dürfen keine Verhandlungen, z. B. Kontraktabschließungen, Verdingen der Löhne und Fuhren, Betriebsdispositionen u. d. gl. ohne Verwissen und gemeinschaftlicher Berathung sämtlicher Mitglieder des Berg- und Hüttenamts unternommen werden. Hieben sind aber die allenfallsigen Gegenerinnerungen ohne Bitterkeit abzugeben, so wie überhaupt von ihnen ein bescheidenes und friedfertiges Benehmen gegen einander gewärtiget wird.

§. 28. Die Registratur muß vorschriftmäßig in der gehörigen Ordnung gehalten, und besonders auch darauf gesehen werden, daß die neu hinzukommenden Aktenstücke nicht lange ungeheftet liegen bleiben.

§. 29. Den Berg- und Hüttenämtern wird zwar ein herrschaftliches Siegel zu gebrauchen erlaubt; es sollen aber damit keine andere, als wirklich herrschaftliche das Berg- und Hüttenwerk angehende Sachen und Briefe gesiegelt werden.

§. 30. Die Berg- und Hüttengebäude müssen in gutem Stande erhalten, und in Zeiten dasjenige, was wandelbar geworden, wieder reparirt werden. Reparaturen, die nicht über 5 fl. betragen, können zwar ohne vorläufige Approbation veranstaltet; über höhere Summen muß aber allemal, nachdem die Ueberschläge von einem Sachverständigen entworfen, oder revidirt worden, die Genehmigung nachgesucht werden.

§. 31. Die Revision der Gebäude ist alljährlich zu Ende des Monats September von dem ersten Beamten und einem Sachverständigen vorzunehmen, und das Verzeichniß der nöthigen Reparaturen an die vorgesetzte Direktionsstelle zu weiterer Verfügung einzusenden.

§. 32. Ueber die vorkommenden Reparaturen und Bauten ist eine besondere Geld- und Materialienrechnung zu führen, und übrigens auf den sparsamen Verbrauch der Baumaterialien möglichste Sorge zu tragen.

Die speziellen Pflichten der Berg- und Hüttenbeamten nach Verschiedenheit ihrer Dienstgeschäfte.

§. 33. Die speziellen Obliegenheiten der Berg- und Hüttenbeamten betreffend; so beziehen sich dieselbe entweder auf die Einleitung und Direktion der Geschäfte überhaupt, oder in specie auf das Kassewesen, den technischen Betrieb, das Materialienwesen, und Produktenmagazin. Diese Gegenstände mögen nun bey größern Werken mehreren Subjekten, oder bey unbeträchtlichen, nur einem Einzigen zugetheilt seyn; so werden folgende besondere Vorschriften für den respektiven ersten Beamten, Kassеführer, Betriebsbeamten, Material- und Produkten-Rendanten festgesetzet, und zwar

§. 34. für den ersten Beamten,

a) daß er alle eingehende Sachen erbreche, präsentire, und demjenigen Beamten, in dessen Fach der Gegenstand einschlägt, zur Bearbeitung zutheile;
b) daß er die Generalien selbst bearbeite, die Berichts-Erstattungen, Extrakte, Haushaltsprotokolle in den vorgeschriebenen Terminen, und so schleunig als möglich zur Einsendung befördere;
c) genau darauf sehe, daß die erlassenen Verfügungen zur Befolgung kommen;
d) die Berg- und Hüttenämtlichen Gerechtsamen wahrnehme;
e) die Berg- und Hüttenämtlichen Konferenzen oder Berathschlagungen anordne;
f) die Anfertigungen der Oekonomieplane mit Zuziehung der Mitoffizianten entwerfe, und deren Einsendung bis zu Ende Septembers jeden Jahres bewerkstellige;
g) die polizeylichen Anstalten gewissenhaft und thätig besorge;

b) wenn Zöglinge auf dem Werke vorhanden sind, ihren Unterricht und ihre Bildung nach den erlassenen Vorschriften veranstalte.

§. 35. Der Betriebsbeamte muß strenge darauf sehen:

a) daß zu der Fabrikation gute und untadelhafte Materialien genommen werden;

b) daß die Hüttenarbeiter mit den Materialien haushalterisch umgehen, keine Unterschleife mit Produkten oder Materialien machen, in welcher Absicht er die Hütten sowohl bey Tage als auch bey der Nacht besuchen, und die Arbeiter gehörig controlliren soll;

c) daß die Arbeiter zu gehöriger Zeit zu arbeiten anfangen und aufhören;

d) daß in den Betriebsanstalten und Vorrichtungen ohne sein Vorwissen bloß nach Willkühr des Arbeiters keine Veränderung vorgenommen, und die Manipulation vorschriftsmäßig beybehalten werde;

e) daß die zur Fabrikation nothwendigen Geräthschaften, als Hämmer, Ambösse und d. gl. tüchtig und gut angefertiget, und bey der Arbeit gehörig geschont werden.

f) Der Materialienverbrauch ist von Tag zu Tag an die Hüttentafel zu notiren, am Ende der Woche zu summiren, und am Monatsschluße in das Betriebsjournal nebst dem Produktionsquantum überzutragen.

g) Mit jedem Meister soll ein besonderes Lohnbuch gehalten werden, worin alles, was er an Materialien erhalten, und daraus angefertiget hat, nebst der Spezifikation des Lohnes über die gelieferten Produkte nach der Verschiedenheit des Arbeitspreises verzeichnet ist, und welches am Jahresschluße der Rechnung als Beylage angefüget werden muß. Uebrigens sollen

b) die oben ad §. 9 — 13. incl. gegebenen Vorschriften dem Betriebsbeamten zu seinem Anhalten dienen, auch muß er vorzüglichen Bedacht nehmen, daß die Waaren schön und gut angefertiget, und eben daher die zur Produktion gehörigen Einrichtungen immer mehr vervollkommnet werden.

§. 36. Die Pflichten des Kassenbeamten bestehen darin: daß er

a) für die Sicherheit der Kasse einstehe, die Kassengelder im ordentlichen Beschluße, und die verschiedenen Kassen nicht vermenge, sondern jede separat halte;

b) muß er ein ordentliches Journal und Manual führen, im erstern die täglichen Einnahmen und Ausgaben nach dem Dato; im zweyten Einnahme und Ausgabe unter den bestimmten Titeln der Hauptrechnung bemerken.

c) Journal und Manual müssen alle Monate abgeschlossen, und aus letzterem die Extrakte angefertigt werden.

d) Alle etatsmäßigen Ausgaben sind mit Quittungen; die übrigen, welche in dem Etat nicht aufgenommen worden, mit Ordres und Quittungen zugleich zu belegen, außerdem sie defektirt werden sollen.

e) Vorschüße über 5 fl. sollen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gegeben werden, widrigenfalles alles auf die Gefahr des Rechnungsführers zurückfällt, und er überdieß noch als ein übler Administrator den Umständen nach mit der Remotion bestrafet werden soll.

f) Ueber das im Etat angesetzte Extraordinarium darf ohne besondere Bewilligung oder Anweisung nicht disponirt werden.

g) Die Auszahlung der Berg- und Hüttenbeamten und der Arbeiter geschiehet nach dem Etat am Schluße jeden Monats.

b) Die nicht fixirten Löhne für Kohlenschwellen, Anführe der Materialien, Holzschlagen u. d. gl. müßen so wohlfeil als möglich bedungen werden.

i) Mit jedem Hüttenarbeiter muß ein besonders Quittungsbuch gehalten werden, worin der richtige Empfang attestirt ist, und das, wie schon oben §. 35. ad g erwähnt worden, der Rechnung beygelegt werden soll.

k) Für Materialien darf keine Zahlung geleistet werden, wenn nicht zuvor die richtige Ablieferung von dem Materialien-Rendanten, oder einem andern, welcher die Materialien im Beschluße hält, attestirt ist.

l) Die Hauptgeldrechnung muß in Sachen, die Anschaffung der Materialien betreffend, auf die Materialienrechnung Bezug nehmen, und die in der Geldrechnung vorkommenden Inventarienstücke sollen, wenn sie inclusive des Arbeitlohnes 1 fl. werth sind, im Inventarium nachgewiesen werden.

§. 37. Der Materialien-Rendant hat zuförderst

a) alle die vorhin ad §. 3. bis 8. inclus. erwähnten Vorschriften genau zu befolgen; ferner soll er

b) über die täglichen Einnahmen und Ausgaben ein Journal, und nach den Positionen der Rechnung ein Manual führen.

c) über die wichtigsten Betriebsmaterialien, die theils ihrer Quantität nach, theils auch ihrer Qualität nach nicht immer revidirt werden können, muß er besondere Register führen, z. B. über die Kohlen in verschiedenen Haufen und den Schoppen, Materialeisen, Torf ꝛc.

d) In der Regel müssen die Materialien an jedem Monatsschluße revidirt werden. Sollten einige Materialien, bey welchen wegen der zu großen Bestände

keine Vermessung oder Aufwiegung füglich statt finden kann, nicht revidirt werden können, so muß vorzüglich der Zeitpunkt, wo die Aufarbeit eine nähere Revision möglich macht, nicht übersehen werden. Bey vorkommenden Differenzien muß sogleich an die Direktion Bericht erstattet werden; kleine Differenzien sind im Haushaltsprotokoll anzuzeigen, und ist die weitere Verfügung wegen Vereinnahmung des Pluris, oder Verausgabung des Minoris abzuwarten.

e) Auf jenen Werken, wo ein besonderer Materialien-Rendant ist, muß der Mitoffiziant die Controlle führen, und daher müssen auch vom letztern über die Richtigkeit des Materialienverbrauches Atteste ausgestellt, und der Materialienrechnung beygefügt werden.

f) In der Materialienrechnung muß bey denjenigen Materialien, über deren Verbrauch in dem Etat bestimmte Grundsätze angenommen sind, eine Vergleichung mit letztern angestellt, und die Gründe des Mehr- oder Minderverbrauches angegeben werden.

§. 38. Die Vorschriften für den Magazin- oder Produkten-Rendanten lassen sich auf folgende Punkte zurückbringen.

a) Muß er gehörige Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Produkte führen.

b) Die berechneten Produkte müssen mit der Geld- und Materialien-Rechnung stimmen.

c) In das Produktenmagazin dürfen bey den Eisen- und andern Waaren keine andere als untadelhafte, gutgeprüfte, und mit dem Hüttenstempel gezeichnete Waaren genommen werden.

d) Zur Deckung allenfallsiger Ausfälle bey der Auswiegung im Kleinen muß die Hütte bey dem losen Stabeisen $\frac{1}{2}$ Pf. Gutgewicht auf jeden Centner abliefern.

e) Bey dem Debite dürfen die festgesetzten Preise ohne vorgehende Anfrage nicht verändert werden.

f) Zur Beförderung des Debites sollen die Abnehmer in großen Quantitäten gewisse Procente nach Verhältniß des Quanti erhalten, und ist daher Bericht zu erstatten, wenn sich Abnehmer im Großen einfinden sollen.

Die polizeylichen Anstalten.

§. 39. Bey den polizeylichen Anstalten kommen

a) die Reinigung der Hütten,
b) Maas und Gewichte,
c) Schuleinrichtung,
d) Versorgung der Berg- und Hüttenleute mit Getreide,
e) Versorgung der unbrauchbar gewordenen Hüttenleute.
f) Die Feuerlösch-Geräthschaften, und
g) die Viktualientaxe

in Betrachtung.

§. 40. Die Hütten müssen rein und ordentlich gehalten, und das Gebälke vom Hüttenstaube von Zeit zu Zeit gesäubert werden.

§. 41. Auf richtiges Maaß und Gewicht muß strenge gehalten werden; daher sind die Gewichte und Maase öfters mit dem Normativmaaß und Gewichte zu vergleichen, die Waagen genau zu untersuchen, und das Fehlerhafte sogleich zu berichtigen. Die Untersuchung muß sich aber nicht allein auf die Hütten Maaße und Gewichte, sondern auch auf die Material- oder Kramläden, die sich etwa auf den Bergämtern vorfinden, ausdehnen.

§. 42. Die Anseßung eines guten verständigen Lehrers soll das Hauptaugenmerk der Direktion seyn; die Kinder der Hüttenleute müssen im Lesen, Schreiben, Rechnen, und der christlichen Moral gut unterrichtet werden. Die Aeltern sind ernstlich anzuhalten, ihre Kinder zur vorgeschriebenen Zeit in die Schule zu schicken, und sollen im Nichtbefolgungsfalle zur Strafe gezogen werden. Von den Knaben müssen monatlich Probeschriften mit dem Haushalts-Protokoll eingereicht werden, um ihre Fähigkeiten wenigstens einigermaßen beurtheilen zu können.

§. 43. Die Versorgung der Berg- und Hüttenleute mit Getreide soll nur dann statt finden, wenn die Berg und Hütten vielleicht von solchen Orten, wo Getreide zu haben, zu weit entfernt liegen. In diesem leztern Falle soll die Bergamtskasse den Vorschuß zum Ankaufe des Getreides leisten, und leßteres unter die Berg- und Hüttenleute gegen Erstattung des Preises inclusive Anfuhrlohn vertheilet werden. Sollten die Getreidepreise auf längere Zeit so sehr in die Höhe gehen, daß der Arbeiter bey seinem gewöhnlichen Lohn nicht bestehen kann, so wird ein verhältnißmäßiger Zuschuß auf Getreide bewilliget werden.

§. 44. Zur Unterstüßung der armen unbrauchbar gewordenen Berg- und Hüttenarbeiter sind die Knappschaftskassen etablirt, wozu die Berg- und Hüttenleute den gewöhnlichen Beytrag von 1 kr. pr. Gulden leisten müssen. Aus den Einkünften der Knappschaftskasse werden die Kurkosten für erkrankende Berg- und Hüttenleute, insofern sie sich die Krankheit nicht durch eigene Schuld zugezogen haben, ferners die Pensionen der im Dienste invalide gewordenen Berg- und Hüttenleute und die Beerdigungskosten bestritten; Krankenlöhne werden nur auf das pflichtmäßige Gutachten des Berg- und Hüttenamtes bezahlet. Ueber die Pensionsbewilligung soll seiner Zeit ein eigenes Regulativ festgesetzt werden.

§. 45. Um alle Feuers-Gefahren abzuwenden, müssen die Hütten und Wohnungen der Arbeiter öfters visitirt werden, und besonders ist es die Pflicht des Nachtwächters, bey der Nacht immer wachsam zu seyn, und alle mögliche Gefahr durch genaue Aufsicht abzuwenden.

Die Feuerlösch-Instrumente müssen alle Monate nachgesehen werden, ob sie im brauch-

baren Stande sind. Das Mangelhafte soll sogleich reparirt, und überhaupt dafür gesorget werden, daß Feuerleitern, Hacken, Feuereymer in Bereitschaft stehen. Außerdem ist bey jedem Berg- und Hüttenamt eine der Lokalität angemessene Feuerlösch-Ordnung zu entwerfen, und die Vorschriften derselben dem untergeordneten Personale von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

§. 46. Und letztlich müssen die Viktualien-Händler oder Krämer, die auf der Hütte mit Brod, Fleisch, Bier, Brandwein, Butter und andern Viktualien Handel treiben, angehalten werden, daß sie die festgesetzte Viktualientaxe nicht überschreiten, und die Berg- und Hüttenleute die benannten Bedürfnisse in der gehörigen guten Qualität erhalten.

Seine Churfürstl. Durchl. versehen Sich zu dem bisherigen Diensteifer sämtlicher Berg- und Hüttenbeamten, daß die ebenertheilten Vorschriften auf das genaueste beobachtet, und Höchstdero Willensmeinung überall gehörige Folge geleistet werde.*

München den 30sten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Bekanntmachungen.

(Die neue Organisation der beyden Hauptsalz-Aemter, und der dabey vorgegangenen Beförderungen und Ruheversetzungen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Zu Folge einer höchsten Entschließung vom 23sten Dezember vorigen Jahres haben Sein Churfürstliche Durchlaucht auch bey Höchstdero Hauptsalz-Aemtern zu Reichenhall und Traunstein eine andere Organisation eintreten lassen, und gnädigst beschlossen:

1) Soll die Hauptleitung sämtlicher Verwaltungsgegenstände bey den beyden Salinen einem besonderen Beamten, der die Kontrolle des Betriebes, des Kassawesens, und des ganzen Geschäftsganges über sich hat, anvertrauet, und die bisherige Stelle der beyden Oberinspektoren in einem einzigen Subjekte unter dem Titel eines Salinen-Administrators vereiniget werden. Hiezu haben Höchstdieselbe den bisherigen Oberverweser zu Bergen, Franz Michael Wagner, wegen seinem bisher bezeigten Diensteifer, seiner Rechtschaffenheit, und seiner Kenntnisse in der Erwartung ernannt, daß er an dieser Stelle vollkommen Genüge leisten, und dem übertragenen Geschäfte mit der ihm gewöhnlichen Thätigkeit nachkommen werde.

2) Eben so ist die Hauptaufsicht und Leitung des technischen Salinenbetriebes bis auf weitere Disposition einem einzigen Beamten übergeben, welcher den Namen eines Salinen-Inspektors führen, und in seinen Dienstgeschäften zu Traunstein durch einen Sudfaktor, und zu Reichenhall, als seinem Hauptwohnorte, durch einen Salinen-Gehilfen unterstützet werden soll. Die benannte Stelle eines Salinen-Inspektors haben Seine Churfürstliche Durchlaucht dem bisherigen Salinen-Praktikanten, Mathias Baader, übertragen, der durch seine bisher geleistete Arbeiten hinlängliche Zeugnisse seiner theoretisch- und praktischen Kenntnisse im Salinenfache abgelegt hat.

Zum Sudfaktor in Traunstein ist der bisherige Amtsschreiber, Ignaz Prandel, und zum Salinen-Gehilfen in Reichenhall der dortige Amtsschreiber, Karl Aurich, ernannt.

3) Das Speditionswesen soll künftig von dem Salinenbetriebe dergestalt getrennt seyn, daß alles Salz, so wie es von dem Sudhause offen oder verpakt in die Magazine gebracht wird, oder auch gleich zum Verkaufe kömmt, von dem Speditionsbeamten, oder den sogenannten Salzfertigern übernommen und verrechnet werde. Für das Speditions-Amt zu Reichenhall ist der bisherige traunsteinische Salzfertiger, Ludwig Meilbeck, und zu dessen Speditions-Gehilfen in Hinsicht der beygebrachten guten Zeugnisse, Anton Pleybner, Griesanschaffers-Sohn von Reichenhall ernannt. Zum alleinigen Salzfertiger in Traunstein wurde der inzellische Faktor, Max Retter befördert.

---

* Das Reglement der Berg- und Hütten-Eleven, und die Instruktion folgen nächstens.

4) Auch bey dem Bauwesen soll statusmäßig nur ein Beamter unter dem Titel eines Baumeisters angestellet seyn; da aber sowohl der Bauschreiber, Joseph Bauer, wegen seiner Thätigkeit im Dienste eine Auszeichnung, und auch der Praktikant, Franz Xaver Brüderl, wegen seiner bewiesenen Geschicklichkeit eine angemessene Beförderung verdient, so wurde gnädigst bestimmt, daß ersterem unter dem Titel eines Bauinspektors die Oberaufsicht über das Bauwesen der beyden Salinen, und die spezielle Aufsicht über das Bauwesen in Traunstein, lezterm aber unter dem Titel eines Baumeisters die spezielle Aufsicht über das Bauwesen und den Hammer zu Reichenhall anvertrauet seyn soll. Das statusmäßige Normativ wird also in Hinsicht des Bauwesens erst dann in Vollzug kommen können, wenn die Bauinspektorsstelle entweder durch Absterben, oder durch weitere Beförderung, oder auch durch Pensionirung des benannten Bauers vakant werden wird.

5) Damit die große Anzahl des Arbeitspersonals desto leichter übersehen, und zu ihren Dienstobliegenheiten angehalten werden können, so sind bey jeder Saline zwey Wachtmeister angestellet, und da bey jeder Saline schon ein Salinen-Wachtmeister angestellet ist, so wurde als zum zweyten Wachtmeister für Reichenhall der Feldwebel, Joseph Prasser, vom Regimente Plus, und für Traunstein der als Hausmeister überflüssig gewordene, Ignaz Richtmann, mit Beybehaltung seines vorigen Gehaltes gnädigst ernannt.

Da nun nach der verordneten neuen Organisation die Salinen-Kastnerstellen, so wie jene eines Salinen-Geometers, Hausmeisters und eines Kondukteurs für überflüßig erkennt wurden, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht folgende Individuen bis zu einer zweckmäßigen Wiederanstellung in die Quiescenz zu versetzen.

Zu Reichenhall.

a) Den Salinen-Kastner, Bar. v. Wildenau.
b) Den Sudverwalter, Max. Laumer.
c) Den Geometer, Max. Maier.
d) Den Salzfertiger, Quido Hausbeck.
e) Den Bauschreiber und Hammerverwalter Karl Rißner.
f) Den Hausmeister, Joseph Possert.
g) Den Wagmeister, Joseph Spingruber.

Zu Traunstein.

a) Den Salinen-Inspektor, von Stubenrauch.
b) Den Sudverwalter, Jos. Kagerbauer.
c) Den Salzfertiger, Nepomuck Gugenberger.
d) Den Salzkondukteur, Rheinhard Dosmidion; selben aber sämtlich eine bemessene Pension ausgesprochen.

Weiters hört nach dieser neuen Organisation die bisher bey den beyden Haupt-Salzämtern bestandene Kollegialverfassung gänzlich auf, obwohl übrigens zu den Deliberationen über die Angelegenheiten des Salinenhaushalts wöchentlich ein Tag bestimmt, und der Zusammentritt sämtlicher Oberbeamten der Saline unter dem Vorsitze des Administrators verordnet werden solle.

Die bisher von den Salzämtern ausgeübte Jurisdiktion über das Salinen-Personal soll künftig nur von dem Salinargerichte ausgeübt werden, welches der Landrichter zu Reichenhall und Traunstein an jedem Orte gemeinschaftlich mit dem Salinen-Administrator, und mit Beyziehung eines dritten Salinenbeamten als Aktuar konstituiren soll. Die Verhöre sind auf bestimmte Tage festzusetzen, und auf dem Haupt-Salzamte vorzunehmen.

München den 19ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Die errichteten neuen Salzämter und Oberfaktorien in Schwaben betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Um die Besalzung Ihrer höchst eigenen Unterthanen in den Ihnen nun in Schwaben zugefallenen Provinzen auf Höchst eigene Regie besorgen lassen zu können, haben sich Seine Churfürstliche Durchlaucht entschlossen, eigene Salzämter und Oberfaktorien daselbst zu errichten, und denselben den nämlichen Wirkungskreis einzuräumen, wie selber ehemals bloß durch die Salzämter zu Friedberg, Landsberg und Hohenschwangau von der baierischen Gränze aus ausgeübet worden ist.

Dieser höchsten Gesinnung zu Folge wurde vermög der höchsten Entschließung vom 17ten September vorigen Jahrs ein eigenes Salzamt zu Ulm und zu Memmingen errichtet. — Zum Salzbeamten zu Ulm ist der ehemalige reichsstädtische Salzkaßier und Steuerschreiber, Johann Mündler, gnädigst angestellet, und demselben der ebenfalls schon von dem dortigen Magistrate gebrauchte, Philipp Heinrich Ludwig, als Amtsschreiber beygegeben worden.

Nach Memmingen haben Höchstdieselbe den bisher zu Buchhorn als Beamten angestellt gewesenen, Johann Baptist Dietrich, versetzet, und ihm zu Folge einer höchsten Entschließung vom 9ten Dezember vorigen Jahrs den bisherigen Oberschreiber zu Miesbach, Franz Paul Flurl, als verpflichteten Amtsschreiber beygegeben.

Vermög einer weiteren höchsten Entschließung vom 30sten Dezember vorigen Jahrs, und 4ten Jänner dieses Jahrs haben Höchstdieselbe die bisher unter dem Salzamte zu Lindau gestandenen Faktorien, Füssen und Kempten zu selbstständigen Oberfaktorien dergestalt erhoben, daß die daselbst angestellten Faktoren den Titel und Charakter eines Oberfaktors, und den Verkauf und die Verrechnung, wie wirkliche churfürstliche Aemter führen dürfen, und sollen. Zum Oberfaktor zu Füssen wurde der bisherige Faktor daselbst, Matthias Giesel, und zum Oberfaktor zu Kempten der dortige Faktor, Joseph Kolb, gnädigst ernannt. Unter der Oberfaktorie zu Füssen stehen dermalen die Faktorien Murnau, Seyen und Steingaden, und unter der Oberfaktorie zu Kempten, die Faktorien zu Oy- und Holzleiten. Eben so hat das Salzamt zu Memmingen die Faktorien Mindelheim, und das Salzamt zu Ulm die Faktorien Leibheim und Altenstadt respective Geislingen unter seiner Oberaufsicht und Leitung. Unter dem Salzamte zu Tölz stehen dermalen nur mehr die Faktorien zu Sindelsdorf, Unterpeißenberg und Schongau; unter dem Salzamte Buchhorn die Faktorien Dippoltshofen und Ravensburg, und unter dem Salzamte zu Lindau dermalen ebenfalls in Buchhorn, die Faktorie Lindau, Wombrecht, Wangen, Gebratshofen, Kimratshofen, Berwangen und Oberndorf, bis in Rücksicht der lezteren ebenfalls eine andere Organisation oder Verfügung eintreten dürfte. Das Salzamt Friedberg hat dermalen auch die in Schwaben auf der ulmer Route neu errichtete Faktorie Zusmarshausen unter sich.

München den 19ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit gegen das fürstlich-ysenburgische Landesgebiet betreffend.)

Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben gnädigst beschlossen, daß nach dem gemachten Antrage der fürstlich-ysenburgischen Regierung in Offenbach die gegenseitige Freyzügigkeit bestehen solle. —

Höchstdieselben befehlen daher allen Höchstihren untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern, die Grundsätze der Freyzügigkeit in allen Fällen genau zu beobachten, wo ein Vermögen in das fürstlich-ysenburgische Landgebiet überziehet, es möge dieses durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft; oder in dem Falle einer mit landesherrlicher Bewilligung vorgenommenen Auswanderung sich ereignen. —

Und da die Freyzügigkeit nur auf das Vermögen sich erstrecket, die Nachsuchung der Konsense zur Auswanderung nichts destominder bey Verwirkung der gesezlichen Vermögenseinziehung ein nothwendiges Requisit zur Ansäßigmachung in fremden Landen bleibt, so wie auch die bloß persönliche Abgabe der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe, welche von solchen Auswandernden bezahlet wird, die ihrer Person zu Folge der Militärpflichtigkeit noch unterliegen, — den Grundsätzen des freyen Vermögenszuges unbeschadet, auch künftig noch erhoben werden kann; so wird die nach diesen Grundsätzen zwischen den churpfalzbaierischen gesamten Erbstaaten, und dem fürstlich-ysenburgischen Landesgebiete eingeführte gegenseitige Freyzügigkeit hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 20sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Anzeige

über die bey hiunach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 21ten Jänner 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner	7ten	Murnau	107	64	22	45	63	48	18	30	20	20	12	15	29	8	16	—
—	7	Kraybrug	35	35	21	—	38	38	17	—	251	251	11	—	53	53	5	—
—	8	Amberg	46	46	16	—	14	14	12	30	48	48	12	18	—	—	—	—
—	9	Reichenhall	29	29	23	—	23	23	19	30	110	110	14	—	—	—	—	—
—	10	Deggendorf	288	276	20	8	35	32	16	43	364	354	10	52	49	49	7	21
—	11	Mainburg	—	—	—	—	6	4	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	Eggenfelden	18	18	21	45	—	—	—	—	12	12	10	45	8	8	4	45
—	11	Abensberg	5	3	17	30	8	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	Vilshofen	750	748	20	30	190	174	16	48	154	154	10	24	16	16	5	36
—	11	Neuenoetting	49	49	21	30	45	45	17	—	14	14	11	—	32	32	4	54
—	11	Dingolfing	28	28	16	45	4	4	14	—	63	63	9	34	19	19	5	22
—	12	Schrobenhausen	30	27	18	—	72	66	13	30	34	34	11	12	23	23	5	15
—	12	Rosenheim	44	39	22	—	57	55	17	—	34	34	13	—	62	53	5	50
—	12	Friedberg	40	38	17	30	103	79	14	—	85	73	9	45	32	32	5	45
—	12	Cham	40	40	22	30	2	2	14	30	45	45	11	30	—	—	—	—
—	13	Reichenhall	26	26	24	—	12	12	19	15	36	36	14	30	—	—	—	—
—	13	Landshut	616	516	18	—	300	300	14	—	100	100	9	—	95	75	6	—
—	13	Rottalmünster	—	—	—	—	4	4	18	—	66	66	11	—	—	—	—	—
—	14	Straubing	307	307	18	—	616	616	15	—	535	535	10	45	26	26	16	10

—	14	2	Rhain	25	16	17	—	39	30	13	15	30	18	9	30	6	6	5	45
—	14	2	Ingolstadt	346	296	16	25	52	52	13	5	260	260	9	40	60	55	5	15
—	14	2	Traunstein	363	324	22	48	475	450	17	—	108	93	12	—	315	295	5	50
—	14	2	Landsberg	384	262	17	—	157	99	15	—	572	484	10	30	40	40	5	15
—	14	2	Lauingen	590	544	14	30	134	116	13	—	183	177	10	26	27	27	5	36
—	14	2	Eichach	149	139	17	—	274	249	13	30	188	176	10	30	128	123	5	45
—	15	2	Neumarkt in der ob. Pfalz	105	104	16	45	75	74	11	30	51	51	9	56	50	44	4	20
—	16	2	Gerolfeld	142	136	16	30	50	50	13	30	110	110	9	30	12	12	5	30
—	17		Mainburg	344	—	—	—	258	—	—	—	344	—	—	—	40	—	—	—
—	17	2	Pfaffenhofen	110	114	17	—	150	145	13	30	39	39	10	30	69	66	5	12
—	17	2	Schongau	2	2	19	12	3	3	17	—	30	30	11	45	—	—	—	—
—	17	2	Haag	82	82	19	—	45	35	15	—	28	23	10	30	182	182	4	45
—	18	2	Mainburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	2	Perlach	179	151	20	—	35	31	16	—	58	58	12	—	16	14	6	—
—	19	2	Schrobenhausen	42	33	18	—	86	74	13	30	44	44	11	—	25	25	6	10
—	19	2	Straubing	490	425	19	—	360	333	13	45	780	670	11	15	110	100	5	—
—	21	2	München	1420	934	10	45	973	780	15	20	1832	1663	12	—	421	404	5	45
			Summa	7408	5818	—	—	4759	4045	—	—	6598	5815	—	—	1865	1707	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 241312 fl. 57 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Desiguationen der Konsumo = Güter betreffend.)

Mehrere Fuhrleute übergeben, bey einbringenden Konsumo = Gütern, Desiguationen, worinn die Konsumo = Güter für mehrere inländische Städte und Eigenthümer in ein = und eben derselben Desiguation enthalten sind.

Da die Desiguationen zur Belegung der Konsump = Manualien erforderlich sind, wird hiemit allen Kommerzianten aufgetragen, für jeden Eigenthümer eine besondere Desiguation bey dem betretenden Mauthamte zu übergeben, außerdem wird wegen Ermanglung derselben die festgesezte Strafe des doppelten Konsumo = Zolls unnachsichtlich erholet werden.

München den 13ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Behandlung der Transito = Güter betreffend.)

Da die Transito = Güter nicht allzeit von der Eintritts = bis zur Austritts = Station von eben demselben Vekturanten geführt werden, sondern im Lande selbst öfters Ablösungen unter den Güterführern statt finden, haben, bey entdeckten Abgang der Transito = Polleten, die ersten Empfänger derselben die unterlassene Ablage öfters mit dem Vorgeben zu rechtfertigen geglaubt, daß sie ihrer Seits Transito = Gut und Pollete dem sie ablösenden Fuhrmann richtig überliefert hätten. —

In Erwägung, daß es in der Grundverfassung eines Mauthsystems schon liege, daß jener, welcher bey dem Eintritte in das Land das Gut für transito erklärt, für dessen wirkliche Durchfuhr allzeit verantwortlich seyn müsse. —

In Erwägung, daß der erste Vekturant die Ortsbestimmung genauest kennen, und dem ihn ablösenden Fuhrmann erdfnen müsse, sohin er allzeit den Urheber eines verbothenen Transito=Guts=Abstosses, und den ersten Veranlasser der hiemit verbundenen Zoll= Defraudation abgebe, wird auf erfolgtes höchstes Reseript vom 6ten Jänner dieses Jahrs zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung hiemit bekannt gemacht:

Daß von nun an jener Vekturant, welcher an der Eintritts = Station eine Transito = Pollete empfangen, für die wirkliche Durchfuhr des Transito = Guts allzeit haften müsse, er mag nun dieses Gut selbst durch das ganze Land verführen, oder im Lande dasselbe andern Vekturanten zur weitern Beförderung übergeben.

Wenn nun eine Transito = Pollete (welche allzeit mit dem Gute zu kontrolliren, und ohne Vorzeigung des Guts von den Mauthämtern niemals anzunehmen ist) bey der Austritts = Station nicht eintrift, sohin der Abgang der Transito = Pollete entdeckt wird, ist hiefür der erste Empfänger derselben verantwortlich, und wenn er über die geschehene Transito = Polleten = Ablage, nach der Resolution vom 18ten Oktober 1802, Regierungsblatt Nro. 44, mit keinem mauthämtlichen Rezepisse sich ausweisen kann; so ist gegen selben ohne weiters schon aus diesem Grunde mit Vorbehalt des Regresses gegen die ihn ablösende Vekturanten mit den bereits verordneten Konsumo = Mauth= Defraudations = Strafen zu verfahren, und von den ihn ablösenden Fuhrleuten gar keine Notiz zu nehmen.

Die churfürstlichen Mauthämter haben in dergleichen Fällen hienach zu entscheiden, und sämtliche Kommerzianten, Fuhrleute, Landkutscher, Postwagens = Kondukteurs hienach sich schuldigst zu achten.

München den 16ten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

V. Stück. München den 1. Februar 1804.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, gefreyte Herrschaftsgerichte, Hofmärkte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Die verbothenen Kreuzgänge betreffend.)

Sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und andern Obrigkeiten wird nachstehendes höchstes Rescript im Betreffe der verbothenen Kreuzgänge zu ihrer Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Inhalt desselben den Unterthanen, und zwar um so mehr, als hiedurch der 7te und 8te Absatz der Verordnung vom 4ten Dezember 1801 abgeändert, und außer den Nachstehenden alle übrigen Kreuzgänge ohne Ausnahme abgeschaft sind, umständlich und deutlich zu erklären.

Auch ist vermög weitern gnädigsten Rescripts vom 26sten Jänner laufenden Jahrs allen ausländischen Kreuzgängen, ohne Unterschied der Tage, der Eintritt in dießseitige Lande verbothen. München den 28sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich durch die ungleiche Auslegung des 7ten und 8ten Absatzes Unserer über die abgewürdigten Feyertage unterm 4ten Dezember 1801 erlassenen allgemeinen Verordnung ergeben haben, und in Erwägung der für Unsere neu erworbenen Staaten bereits erlassenen Weisungen, beschließen Wir gnädigst:

1) Daß in Zukunft keine andern Prozeßionen, Kreuz- oder Bittgänge mehr gestattet werden sollen, als jene:

a. Am Fronleichnamsfeste.

b. Am Feste des heiligen Markus, dann

c. am Montage, Dienstage und Mittwoch in der Kreuzwoche.

2) Dürfen die leztern unter b. und c. bemerkten, nur in die nächstgelegenen Pfarrkirchen mit Beobachtung der wegen dem Gepränge bey Prozeßionen, und über das Zechen in den Wirthshäusern erlassenen Polizey-Verordnungen gehalten werden.

3) Alle übrigen Kreuzgänge und Prozeßionen werden hiemit ohne Ausnahme verbothen, und Wir heben nunmehr den oben angeführten 7ten und 8ten Absatz der Verordnung vom 4ten Dezember 1801, und die von Unsern verschiedenen Landesdirektionen, im Betreffe der Kreuz- und Bittgänge, durch die Regierungs- und Provinzial-Blätter bekannt gemachten provisorischen Weisungen gänzlich auf.

Unsere baierische Landesdirektion hat demnach gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen.

München den 23sten Jänner 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Auftrag
an alle churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Die Unterhaltung der Strassen betreffend.)

Allen churfürstlichen Landgerichten in Baiern wird hiemit eröfnet, daß die Unterhaltung der Strassen in Baiern den churfürstlichen Rentämtern obliegt. Nur da, wo die churfürstlichen Rentämter noch nicht in ihrem Wirkungskreise sind, haben noch die churfürstlichen Landgerichte die Strassen so lange zu besorgen, bis die churfürstlichen Rentämter in ihre Thätigkeit kommen, hierauf aber die Strassengeschäfte an diese ohne weiters zu überlassen. Einsweil, bis die bestimmte Weisung in Hinsicht der Strassenunterhaltung folget, wird der Auftrag gemacht, alle mögliche Anstalten zu treffen, daß auf den Strassen provisorie das Wasser an den nöthigen Plätzen ausgelassen, der Schlamm abgeraumt, und die tiefen Geleise eingeebnet werden. Bey Brücken und Durchlässen muß der Bedacht genommen werden, daß selbe ohne Gefahr zu befahren sind.

München den 24sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Petzl, Sekretär.

Reglement
für die Berg- und Hütten-Eleven.

(Fortsetzung. Sieh Reg. Blatt, 4tes St. S. 81.)

§. 1.

Das Berg- und Hütten-Eleven-Institut soll den Entzweck haben, junge fähige Leute zu brauchbaren Beamten bey dem Berg- und Hüttenfache anzuziehen, und es soll ausdrücklich festgesetzt seyn, daß keine andere, als solche, die aus diesem Institute kommen, zu einer Beamtenstelle befördert werden sollen.

§. 2.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen einen gesunden Körper, Talente und Lust zu dem Fache, wozu sie bestimmt werden, und einen guten moralischen Charakter haben. Auf Berg- und Hüttenbeamtens Söhne soll jedoch vorzüglich reflectirt werden, wenn sie sonst die eben erforderten Eigenschaften haben.

§. 3.

Wenn nun eben in Hinsicht ihres Alters, in welchem sie als Zöglinge angenommen werden können, kein bestimmtes Jahr festgesetzt wird; so soll jedoch ihre Aufnahme in das Institut nicht eher statt finden, als bis durch eine strenge Prüfung dargethan ist, daß sie im Schreiben, Rechnen, und Anfertigung eines deutlichen deutschen Aufsatzes hinlänglich geübt sind.

§. 4.

Muß die Anzahl der Zöglinge jederzeit mit der Anzahl der bereits angestellten Berg- und Hüttenbeamten im gehörigen Verhältniße stehen, und eben daher weder zu groß, noch zu klein angenommen werden, damit im ersten Falle die jungen Leute nicht zu lange mit leeren Hoffnungen hingehalten, und mißmuthig gemacht, und im zweyten Falle die ledig gewordenen Stellen nicht mit unvorbereiteten Subjecten besetzt werden dürfen. Uebrigens bleibe es dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement nach genauer Prüfung des Subjects überlassen, den Zögling zu einem bestimmten Zweige bey dem Berg und Hüttenfache anzuweisen, und hiernach die spezielen Anordnungen zu seiner künftigen Ausbildung anzugeben.

§. 5.

Der Unterricht der Eleven theilt sich in den theoretischen, und praktischen; mit dem praktischen Unterrichte soll der Anfang gemacht werden, theils um ihren Körper frühzeitig an

die Ungemächlichkeiten zu gewöhnen, und sie mit den Beschwerlichkeiten ihres Metiers bekannt zu machen, theils auch um ihnen, soviel möglich, mechanisch die Vorschriften beyzubringen, nach welchen der Betrieb des Bergbaues und der Hüttenwerke geleitet werden soll. Zu diesem Ende sollen sie gleich nach ihrer Annahme 2 Jahre auf den Berg und Hüttenwerken zubringen, hiernächst den theoretischen Unterricht in den erforderlichen Hilfswissenschaften geniessen, welcher ebenfalls auf 2 Jahre bestimmt seyn soll, und sodann erst noch einmal 2 Jahre nach den Berg- und Hüttenwerken geschickt werden, um mit Anwendung der erhaltenen theoretischen Kenntnisse, die zu ihrer ersten Ausbildung im Berg- und Hüttenmännischen Fache bestimmte Laufbahn zu beschliessen. Die Lehrjahre der Berg- und Hüttenzöglinge sind demnach auf 6 Jahre bestimmt, und sollen dieselbe die ersten 4 Prüfungs-Jahre als Expectanten, und in den beyden letztern Jahren als wirkliche Eleven des Instituts in den Tabellen aufgeführt werden. In dem benannten Zeitraume wird die Direktion hinlänglich beurtheilen können, ob der Zögling mehr bey der praktischen Ausübung seines Metiers, oder bey der Federarbeit leisten wird, und hiernach bestimmen, ob er nach Beendigung der Lehrjahre als Gehülfe bey den Berg- und Hüttenämtern, oder bey den Kanzleyen, Registratur oder auch, wenn er sich durch besondern Fleiß, Thätigkeit, und ausgebreitete Kenntnisse auszeichnet, als Accessist bey den Kollegien selbst angestellt werden soll. Was nun

§. 6.

den Unterricht selbst betrift, so wird in Hinsicht des praktischen Unterrichtes die desfalls für die Berg- und Hüttenämter besonders entworfene Instruktion zum Anhalten dienen, und die einschlägige Landes-Direktion hat nur darauf zu sehen, daß die vorgeschriebene Ordnung, wie die Zöglinge auf den Bergämtern ihres Bezirks stuffenweise bey der Ausbildung im praktischen Berg- und Hüttenfache geleitet werden sollen, pünktlich befolgt werde.

§. 7.

In Hinsicht des theoretischen Unterrichtes sollen die Zöglinge mit folgenden Hilfs-Wissenschaften und Kenntnissen bekannt gemacht werden.

Im ersten Jahre.

Arithmetik und niedere Geometrie.

Mineralogie.

Chemie.

Geschäftsstyl und Buchhalten.

Bau- und Planzeichenkunst.

Im zweyten Jahre.

Höhere und angewandte Mathematik.

Physik.

Geognosie.

Bau- und Planzeichenkunst.

Geschäftsstyl und Buchhalten.

Bergbaukunde für die Berg-Eleven insbesondere.

Probierkunst und Metallurgie für die Hütten-Eleven.

§. 8.

Gleichwie nun dafür gesorgt werden soll, daß die Zöglinge benannte Hilfswissenschaften auf dem hiesigen Lyceum erlernen können; so ist auch in der Absicht, damit der theoretische Unterricht zweckmässiger ausgeführt, und eine bessere Verwendung von Seite der Zöglinge erwartet werden darf, beschlossen worden:

a) Daß für sie zu ihrem mineralogischen Studium ein besonders kleines Mineralien-Kabinet nebst einem Kennzeichen-Kabinet bestimmt seyn soll.

b) Daß ein chemisches Laboratorium blos zu metallurgischen Uebungen, zum Probiren der Erze ꝛc. für die Zöglinge vorhanden sey. Bis dasselbe vorgerichtet seyn wird, soll die churfürstliche Münze hieselbst einsweilen dazu bestimmt seyn, daß sich die Zöglinge im Probiren der Erze, unter der Anleitung des dortigen General-Wardein werden üben können.

c) Soll nach und nach eine Büchersammlung angelegt werden, wodurch sie in Stand gesetzt werden, sich in ihren Nebenstunden mit den bessern Schriften im Berg- und Hüttenfache zu unterrichten.

d) Sollen verschiedene Modelle von Maschinen bey dem Bergbau, von Schmelz- Reverberier- und andern, zu mettallurgischen Operationen im Grossen gehörigen Oefen von verschiedenen im Berg- und Hüttenfache üblichen Vorrichtungen ꝛc. ꝛc. angeschaffet werden; damit dieselben theils zur Verdeutlichung der Berg- und Hüttenmännischen Manipulationen, theils auch zum Nachzeichnen für diejenigen Zöglinge, welche die ersten Gründe der Zeichnungskunst inne haben, dienen mögen.

§. 9.

Am Ende des wissenschaftlichen Kursus müssen sich die Zöglinge einer Prüfung unterwerfen, und die Attestate der Lehrer über ihre Fortschritte sowohl, als auch ihr sittliches Benehmen an das geheime Finanz-Departement überreichen.

§. 10.

Soll alljährlich von der Landes-Direktion eine Conduiten-Liste von den Expectanten und Eleven, welche sich in ihrem Distrikte befinden, bey der höchsten Behörde eingereicht werden. Auch müssen die Kommissarien, wenn sie nach den Berg- und Hüttenwerken kommen, wo sich Zöglinge aufhalten, von dem Benehmen derselben Erkundigung einziehen, sie über diejenigen Gegenstände, womit sie sich beschäftigen, prüfen, und in den kommissarischen Berichten der bisherigen Fortschritte Erwähnung thun.

§. 11.

Wenn sich ein Eleve durch sein gutes sittliches Betragen, seine Talente und Wißbegierde auszeichnet; so soll auch darauf Rücksicht genommen werden, daß demselben Gelegenheit verschaffet werde, durch Bereisung der vorzüglichen auswärtigen Berg- und Hüttenwerke seine Kenntnisse noch mehr erweitern und ausbilden zu können.

§. 12.

Leztlich wird in Ansehung der Unterstützungen, welche die Eleven aus der churfürstlichen Kasse zu erwarten haben, bemerkt, daß dieselbe nicht fixirt, sondern jedesmal nach Maasgabe ihrer Dürftigkeit, und ihrer besondern guten Verwendung von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement bestimmt werden sollen. München den 30ten November. 1803.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Bekanntmachungen.

(Die Anlangen und Beschwerdsschriften betreffend.)

Nachdem man sich aus den täglich bey unterzeichneter Stelle eingehenden Anlangen, Beschwerdsschriften ꝛc. überzeugt hat, daß die erlassenen Verordnungen, welche den Partheyen in causis propriis den Gebrauch des Siegelpapiers, unsiegelmäßigen die contrasignation rezipirter Anwälde, und überhaupt allen Supplikanten bey der Kommunikabilität ihrer Schriften an eine Unterbehörde, die Beylagen der Duplikaten zu unerläßlichem Bedingniße der Annehmbarkeit ihrer Gesuche machen, sehr oft außer Acht gelassen werden; so werden diese bereits erlassenen Verordnungen hiemit noch einmal ernstgemessenst, und mit

dem Anhange wiederholt, daß sich die Partheyen es selbst zuzuschreiben hätten, wenn derley Exhibita, wenn sie gleich Termine, so andere dringende Gegenstände betreffen, wieder ohne eine Entschließung zurückgegeben, oder liegen gelassen werden.

Sämtliche churfürstliche Behörden haben daher ihre Untergebene hievon zu verständigen, sohin Jedermann sich genauest darnach zu achten.

München den 23sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Den Kaspar Baumgartner, Bräuer im Moos betr.)

Nach dem Berichte des churfürstlichen Landgerichts Fulbach vom 14ten dieses wird Kaspar Baumgartner, Bräuer im Moos nächst Simbach als ein vorzüglich genauer Befolger der höchstlandesherrlichen Verordnungen, und thätiger Landwirth gerühmt. Er wurde jüngst durch den Kulturgesetz-Katechismus über den Geist der Kulturgesetze, und über die Gemeinnützigkeit der höchsten Anordnungen in volle Kenntniß gesezt, und dieß brachte schnell bey ihm die Wirkung hervor, daß er seine Nachbarn versammelte, sie über das Wohlthätige dieser höchsten Verordnungen unterrichtete, und der Erfolg war, daß drey Gemeinden, Lengdorf, Simbach und Erlach sich einstimmig zur Aufhebung der Brache, und Einführung des Futterbaues verstanden, ja sich sogar sogleich dazu anschickten. — Dem Kaspar Baumgartner wird hierüber öffentlich das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, und folgen andere diesem schönen Beyspiele, wie es auch schon vorher mehrere gethan haben, so sieht man bald gar keine öde Strecke, — keine Brache in Baiern mehr, welches den Nationalreichthum, so wie den Wohlstand jedes Einzelnen in vollen Aufschwung setzen, und schnell eine mächtige Veredlung des ganzen Zustandes zu Tage fördern wird.

München den 25sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

(Die Vorsichtsmaaßregeln bey Geldausbringung aus Oesterreich betreffend.)

Zu der am 10ten Dezember vorigen Jahres erlassenen Bekanntmachung, wegen den Vorsichtsmaaßregeln bey einer Geldausbringung aus Oesterreich, findet man für nöthig, zur Wissenschaft und Warnung der Kommerzianten Folgendes nachzutragen:

1) Vermög bestehender kaiserlich-königlichen Verordnungen ist jedem Reisenden gestattet, 500 Dukaten auszuführen; jedoch sind hievon die Schiffmeister ausgenommen, welchen nur erlaubt ist, eine Baarschaft von 50 fl. auszuführen, und gänzlich verbothen ist, sich mit Geldversendungs-Kommißionen zu befassen.

2) Sowohl von der kaiserlich-königlichen Finanz- und Kommerzstelle, als von sämtlichen kaiserlich-königlichen Länderstellen werden jedem Schiffmanne, der sich über seine Lösungsgelder ausweiset, die nöthigen Ausfuhrpässe ohne mindesten Anstand verabfolget.

3) Allen Schiffleuten, welche bey ihrem Eintritte in die kaiserlich-königlichen Lande Gelder angemeldet haben, werden dieselbe auch bey ihrem Ausbruche jedesmal ohne Paß hinaus zu nehmen bewilliget.

Wonach sich sämtliche Kommerzianten zu achten haben.

München den 26sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sdlch, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 28ten Jänner 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner	14ten	Krayburg	166	166	20	30	62	62	16	—	225	225	10	45	31	31	4	45
—	14 "	Murnau	172	127	21	—	78	53	17	30	25	25	12	15	50	30	5	39
—	15 "	Amberg	17	17	16	40	10	10	12	56	33	33	12	5	—	—	—	—
—	16 "	Reichenhall	19	10	25	—	6	6	19	15	16	16	14	52	—	—	—	—
—	17 "	Deggendorf	321	321	19	52	58	51	16	40	328	328	10	55	7	7	6	45
—	17 "	Dingolfing	30	30	16	48	6	6	14	—	24	24	9	30	3	3	5	24
—	17 "	Frontenhausen	12	12	19	—	14	14	15	45	20	20	9	30	7	7	4	15
—	18 "	Bilchofen	500	337	20	30	150	99	16	30	300	230	10	30	8	8	5	36
—	18 "	Neuenoetting	25	25	21	—	56	56	17	—	10	10	10	—	35	35	4	47
—	18 "	Wasserburg	27	23	21	—	96	85	16	24	—	—	—	—	10	10	5	—
—	18 "	Eggenfelden	3	3	20	30	3	3	16	45	3	3	10	15	5	5	4	45
—	19 "	Friedberg	30	21	17	—	101	82	13	30	55	55	9	40	39	36	6	—
—	19 "	Rosenheim	52	44	21	30	76	60	17	—	23	23	12	—	88	80	5	48
—	19 "	Cham	30	30	22	30	6	6	14	30	18	18	10	30	4	4	6	30
—	20 "	Landshut	325	270	17	—	200	160	15	—	71	63	10	—	50	35	5	—
—	20 "	Reichenhall	26	26	25	—	4	4	18	30	52	52	14	30	—	—	—	—
—	20 "	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	109	109	11	—	—	—	—	—
—	21 "	Aichach	119	114	16	45	229	221	13	50	134	134	10	—	95	95	6	—
—	21 "	Ingolstadt	329	326	15	55	48	48	13	5	282	282	9	55	52	52	5	35

—	21	Laufingen	331	322	14	30	104	104	13	30	141	141	10	26	10	10	5	15
—	21	Traunſtein	329	307	22	48	395	387	17	—	95	87	12	—	244	237	5	50
—	21	Rhain	29	15	17	—	39	39	13	15	42	42	10	—	6	6	5	30
—	21	Straubing	335	335	18	—	207	207	15	—	403	403	11	15	20	20	6	12
—	21	Murnau	135	109	21	30	75	63	18	—	9	9	12	—	26	24	6	—
—	21	Landsberg	315	266	17	—	183	140	14	30	523	494	10	40	59	59	5	20
—	23	Geiſenfeld	148	112	16	30	84	54	13	15	180	170	9	15	24	20	5	30
—	23	Neumarkt in der ob. Pfalz	152	150	16	30	60	60	11	20	72	72	9	49	62	60	6	45
—	24	München	486	—	—	—	193	—	—	—	169	—	—	—	17	—	—	—
—	24	Pfaffenhofen	167	151	17	30	243	233	13	15	127	127	10	30	98	98	5	15
—	24	Frontenhauſen	10	10	19	—	16	16	15	45	8	8	9	45	4	4	5	—
—	24	Haag	22	22	19	—	39	29	15	—	55	55	10	30	179	161	4	50
—	24	Deggendorf	217	159	19	14	23	23	15	40	308	308	11	10	7	7	6	46
—	25	Mainburg	2	1	17	30	5	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	Waſſerburg	13	10	20	—	59	57	16	36	—	—	—	—	25	25	5	20
—	25	Erding	1000	870	18	45	450	420	14	45	1400	1200	11	15	160	145	5	15
—	28	München	1409	1054	19	30	1032	819	15	15	1967	1789	11	40	465	448	5	36
		Summa	7294	5795	—	—	4410	3682	—	—	7227	6555	—	—	1890	1762	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 245473 fl. 6 kr.

Bekanntmachungen.

(Die eigenmächtige Entfernung der Beamten von den Aemtern betreffend..)

Man muß bey unterzeichneter Stelle in öftern Gelegenheiten unlieb vernehmen, daß die churfürstlichen Beamte, und andere den Aemtern auf dem Lande gewidmeten Personen die ihnen angewiesenen Aemter und Dienst-Stellen ohne dießseitigen Vorwissen und Bewilligung verlassen, und sich mehrere Tage auch Wochen lange in hiesiger Haupt- und Residenzstadt unter mancherley Vorwand aufhalten. Da man nun gegen diesen dem höchsten Dienste so nachtheiligen Unfug schon vorlängst die geeigneten Befehle ertheilt hat; so hat man erst unter heutigem der hiesig churfürstlichen Polizey-Direktion den wiederholten Auftrag gegeben, die auf diese unerlaubte Amtsentfernungen gesezte Strafe ohne Nachsicht von den Uebertretern zu erholen, und zu derselben Rückkehr an ihre Aemter und Dienstesstellen die geeigneten Maaßregeln zu gebrauchen. Man hat zugleich der hiesigen churfürstlichen Polizey-Direktion aufgetragen, zu diesem Ende auf die sich hier aufhaltenden Beamte, und derley Amtspersonal sonderbar genaue Aufsicht zu bestellen, von ihnen die dießseitigen Erlaubscheine zu erfordern, und auf dem Falle keine solche vorgezeigt werden können, oder die Zeit der Erlaubniß verstrichen wäre, die Uebertreter nach vorgenommener Strafe und geschehener Zurückweisung namentlich anher anzuzeigen. Worüber sich nun sämtliche churfürstliche Beamte, Aktuarien, Amtsschreiber und andere bey den churfürstlichen Aemtern verpflichtete Personen zu gewahren, und bey erforderlichen Reisebewilligungen sich nach den bestehenden Verordnungen gehorsamst zu achten haben.

München den 21sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

Eisenrieth, Sekretär.

(Die von dem Prediger in der hiesigen Frauenkirche, Priester Jais, in Druck gegebenen Predigten betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den von unterzeichneter Stelle geführten Antrag durch ein höchst eigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 20sten dieses gnädigst genehmiget, daß dem Prediger in der hiesigen Frauenkirche, Priester Jais, für die in Druck gegebenen, und der baierischen Landesdirektion gewidmeten zwey Bände Predigten, und in Rücksicht der in selben gewählten Gegenstände, und geführten faßlichen Vortrages die goldene Medaille von 25 Dukaten zugestellt, auch auf selben bey fernerer Fortsetzung seines lobenswerthen Eifers in Verbreitung reiner Grundsätze bey Erledigung eines schicklichen Benefiziums vorzüglicher Bedacht genommen werden solle.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 28sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VI. Stück. München den 8. Februar 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Führung der Direktionsgeschäfte bey dem Berg- und Hüttenwesen in den churpfalzbaierischen Staaten, und das in dieser Hinsicht entworfene Reglement betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Unserer Landesdirektion von Baiern wird anliegendes Reglement, welches Wir für die Hauptleitung der Direktionsgeschäfte bey dem Berg- und Hüttenwesen in den churpfalzbaierischen Staaten beobachtet wissen wollen, zur Nachricht, und genauesten Achtung zugefertigt, und derselben zugleich in Ansehung einiger näheren Bestimmungen, die Wir bey dem Personalstatus der dritten Sektion dritter Deputation für nothwendig finden, Folgendes eröfnet:

1mo. Haben Wir den Direktor der dritten Sektion, Mathias Flurl, und den Oberbergmeister, und Landesdirektions-Rath, Franz Baader, zu Mitgliedern des General Büreau vom Berg- und Hüttenwesen bestimmt, weßwegen die Dienstverrichtungen des Ersteren bey der dritten Sektion nur auf die ihm als Direktor zustehende allgemeine Leitung der Geschäfte eingeschränket; der Leztere hingegen von seinen bisherigen Verrichtungen, wozu derselbe nach seiner Anstellung bey der dritten Sektion angewiesen ist, mit Belassung seines bisherigen Gehalts gänzlich dispensirt seyn, beyde aber wegen der speziellen künftigen Geschäfte bey dem General-Büreau noch besonders kommißionirt werden sollen.

2do. Da nach den Bestimmungen des Reglements die Geschäfte, welche auf die Regie der Berg- und Hütten-Etablissements, auf die metallischen Fabriken, Salzfabrikation, Porzellain-Fabrike, und Perlenfischerey Bezug haben, bey dem gegenwärtigen Umfange derselben von einem einzigen Landesdirektions-Rath bey der dritten Sektion hinlänglich besorgt werden können, so verordnen Wir, daß die benannten Geschäfte Unserm Landesdirektions-Rath, Freyherrn von Schütz, übertragen werden, indem Wir nach seinem bisher bezeigten Eifer und Fleiß erwarten dürfen, daß er der ertheilten Instruktion, welche in dem erwähnten Reglement 4ten und 5ten §. von a) bis h) inclusive enthalten ist, auf das genaueste nachleben, und seiner Seits zur Beförderung der Dienstordnung beytragen werde.

3tio. Das Salzspeditionswesen verbleibt auch ferner noch nach seinem ganzen Umfange Unserer baierischen Landesdirektion, und die Geschäfte sollen, wie bisher, durch die hiezu bestimmten Räthe bey der dritten Sektion besorgt werden. Indessen behalten Wir Uns vor, demnächst in Hinsicht des Personalstatus der Leztern einige Abänderungen zu treffen.

4to. Haben Wir den Rechnungs-Kommissär, Menzinger, zum Rechnungs-Revisor bey dem General-Büreau bestimmt, und demselben zugleich in Hinsicht seines bisherigen Fleißes, und bezeigten Diensteifers eine jährliche Gehaltszulage von 200 fl. zugedacht, welche derselbe a primo Januarii dieses Jahrs zu beziehen haben solle, und worüber sowohl Unsere Pre-

vinzialkassa gehörig anzuweisen ist, als auch das Nöthige dem Rechnungs-Kommissär Menzinger eröfnet werden soll.

5to. Sollen von den Bergwerksakten, welche in der Bergwerks-Registratur Unserer baierischen Landesdirektion vorhanden sind, die Spezialakten von dem oberpfälzischen Berg- und Hüttenwerke ausgesuchet, und der oberpfälzischen Landesdirektion zu Amberg übermacht werden. Die General- Akten und Rechnungs- Akten sind aber einsweilen noch zurückzubehalten, bis allenfalls die gehörige Auswahl bey einer genauen Untersuchung der Ersteren getroffen werden kann, und Leztere nach geschehener Revision der Rechnungen pro anno 1803 nicht weiter nöthig seyn werden.

Uebrigens hegen Wir zu Unserer Landesdirektion von Baiern das Vertrauen, daß dieselbe den Endzweck des Reglements, welches nicht nur allein eine genaue Ordnung bey dem Geschäftsgang, sondern vorzüglich auch eine nachdruckvollere Leitung der Betriebsgegenstände bey dem Berg- und Hüttenwesen beabsichtet, durch die thätigste Mitwirkung zu erfüllen bemühet seyn werde.

München den 4ten Jänner 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

Reglement
für die Direktion des Berg- und Hüttenwesens in den churpfalzbaierischen Staaten.

Einleitung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich veranlaßt gefunden, zur Begründung eines ordentlichen und schleunigen Geschäftsganges bey dem Berg- und Hüttenwesen in Höchstdero Staaten, und vorzüglich zur Beförderung einer schwunghaften konzentrirten Betriebsleitung die Administration dieses staatswirthschaftlichen Zweiges dergestalt zu reguliren, daß

rücksichtlich der Vertheilung der Direktionsgeschäfte

1mo. die oberste Leitung und Hauptdispositionen im Berg- und Hüttenwesen von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement geschehen, zu welchem Zwecke eine eigene mit dem benannten Departement unmittelbar zusammen hangende Stelle bestimmt seyn soll, welche unter dem Namen

General Büreau
des Berg- und Hüttenwesens,

alle in dieses Fach einschlägige Geschäfte bearbeitet.

2do. Daß die Landesdirektionen in jedem Provinzial-Distrikte als eigentliche exekutive Stellen künftig bloß die Befolgung der auf das Berg- und Hüttenwesen sich beziehenden Verfügungen zu bewerkstelligen haben, in welcher Absicht bey jeder Landesdirektion einem, oder auch bey größerem Umfange mehreren Mitgliedern, welche hiezu die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die unmittelbare Aufsicht auf die in dem Provinzial-Distrikte vorhandenen Berg- und Hütten-Etablissements, die metallischen Fabriken und Perlenfischereyen anvertrauet, und dieselben wegen zweckmäßiger Ausführung der Dispositionen verantwortlich gemacht werden sollen.

3tio. Daß das Münzwesen der unmittelbaren Leitung des General-Büreau untergeordnet seyn soll.

Da durch diese Bestimmung die wechselseitigen Verhältnisse des General-Büreau, und der Landesdirektionen nur im Allgemeinen bezeichnet sind, so werden nachstehende Vorschriften, die spezielle Einrichtung, den Umfang der Geschäfte, und den Geschäftsgang selbst umständlicher auseinander seßen.

Personale des General-Büreau.

§. I.

Das General-Büreau soll statusmäßig

a) aus dem jedesmaligen geheimen Referendär in Berg- und Hüttenwesen, als Chef des General-Büreau,

b) aus zweyen Mitgliedern, welche im Range und Besoldung den Landesdirektions-Räthen gleichgehalten seyn sollen, wenn sie nicht schon zuvor mit einem höhern Range oder einer größeren Besoldung angestellt gewesen sind, und

c) aus einem Rechnungs-Revisor bestehen, welcher zugleich die Stelle des Sekretärs vertreten, übrigens aber mit einem Rechnungs-Kommissär bey den Landesdirektionen nach seinem Anstellungs-Dekrete rangiren soll.

Dem Chef des General-Büreau bleibt es überlassen, zu den Deliberationen auch andere Kunstverständige beyzuziehen, wenn er es zu Beschleunigung der Geschäfte, und um schriftliche Erörterungen zu ersparen, für nothwendig findet.

Geschäfte des General-Büreau.

§. II.

In Ansehung der Geschäfte hat das General-Büreau

a) vorzüglich auf die genaueste Befolgung der erlassenen Bergordnung, und anderer Verfügungen, in so weit selbe durch gegenwärtiges Regulativ keine Modifikation leiden, oder in der Folge durch nothwendig werdende anderweitige Bestimmungen nicht abgeändert werden müssen, mit Nachdruck zu halten;

b) muß das vorzüglichste Augenmerk dahin gerichtet seyn, daß eine genauere Kontrolle durch eine zweckmäßige Vertheilung der

Verwaltungsgegenstände eingeführt, der Berg- und Hüttenhaushalt nach bestimmten Grundsätzen, Fabrikations- und Oekonomie-Planen eingeleitet, das Rechnungswesen deutlich, vollständig, kurz und so viel möglich nach einer gleichen Form hergestellet, und vorzüglich durch einen guten Haushalt, und Sparsamkeit ein Fond zu künftigen zu Unternehmungen und Versuchen gesammelt werde. Damit man aber diese generellen Zwecke desto eher erreiche, so müssen

c) die Spezial-Etats von den Berg- und Hüttenämtern, und den übrigen obengenannten Etablissements bey dem General-Büreau genau geprüft, und dieselbe sodann an den Chef des Ministerial-Finanz-Departement zur weiteren Genehmigung befördert werden.

d) Muß das General-Büreau mit Ende Novembers jeden Jahrs einen Haupt-Etat über den zu erwartenden Ertrag sämtlicher Etablissements für das nächstkünftige Jahr anfertigen;

e) sämtliche Berg- und Hütten-Rechnungen, Salinenbetriebs-Rechnungen, Salzspeditions-Rechnungen, und Perlenfischerey-Rechnungen müssen, nachdem sie zuvor bey den Landesdirektionen durch den aufgestellten Administrations-Rath abgenommen worden, bey dem General-Büreau in zweyter Instanz revidirt werden; dagegen sollen die Münz-Rechnungen, und Porzellainfabriken-Rechnungen unmittelbar der Revision des General-Büreau unterworfen seyn.

f) Bey dem General-Büreau muß eine Haupt-Tabelle über die Konduite und Dienstführung der zu seinem Ressorte gehörigen Beamten geführet, und bey vakant werdender Stelle auf die Besetzung mit tauglichen Subjekten sowohl, als über

haupt auf die weitere Beförderung solcher Beamten, die sich im Dienste ausgezeichnet haben, geeignete Rücksicht genommen werden.

Eben daher wird auch

g) auf die Anziehung tauglicher Subjekte der vorzüglichste Bedacht genommen werden müssen. Das unterm 30sten November vorigen Jahrs erlassene Reglement für das Berg- und Hütten-Eleven-Institut, so wie die damit in Verbindung stehende Instruktion für die Berg- und Hüttenämter in Hinsicht des praktischen Unterrichtes der Eleven enthalten umständlich die Vorschriften, nach welchen die Anziehung junger Leute zu dem Berg- und Hüttensache eingeleitet werden soll.

h) Bey den Deliberationen, über welche weiter unten die nähere Bestimmung vorkommen wird, soll nicht bloß über die zur Bearbeitung mitgetheilten Gegenstände, sondern auch vorzüglich über die Anwendung der öffentlich, oder durch Privatnotizen bekannt gewordenen neuen Erfindungen, welche auf die Verbesserung des Berg- und Hüttenhaushaltes abzwecken, berathschlaget werden. Zu dem Ende muß es besonders einem der Mitglieder des General-Büreau zur Pflicht gemacht werden, die bessern Journale und Schriften, woraus für den Bergbau, das Hüttenwesen, den Salinenhaushalt ꝛc. ꝛc. nüzliche Ideen geschöpft werden können, und welche eben deßwegen aus dem Fonde der Bergwerks-Revenüen angeschaft werden sollen, zu durchgehen, und darüber von Zeit zu Zeit an den Deliberationstagen zu referiren, damit theils durch gemeinschaftliche Mittheilung der Ideen, theils durch das gleichzeitige Fortschreiten mit dem wissenschaftlichen Theile des Berg- und Hüttensaches, die

Vervollkommnung des technischen Betriebs desto eher erzielet werde.

i) Endlich muß das General-Büreau alljährlich einen statum activum et passivum der sämtlichen zu seinem Ressorte gehörigen Etablissements herstellen, und dem Departements-Chef mit einem erläuternden Berichte über die bisherigen Vorschritte überreichen.

Geschäftsgang bey dem General-Büreau.

§. III.

Was nun den Geschäftsgang selbst betrift, so müssen

a) alle Berichte, Vorstellungen, welche zu dem Geschäftskreise des General-Büreau gehören, unter der Aufschrift an das churfürstliche geheime Ministerial-Departement eingereicht, und wenn sie dort in dem Protocollo exhibitorum eingetragen sind, dem General-Büreau zugesendet werden.

b) Bey dem General-Büreau muß über alle eingehende Sachen ein eigenes Journal gehalten werden, worin von jedem Stücke die Numer des Protocolli exhibitorum, der kurze Inhalt des Stückes, das Praesentatum, das Decretum, wann es abgegangen, und wann es zur Registratur abgegeben worden, notirt wird.

c) Unverschiebliche Sachen müssen ohne Verzug noch denselben Tag, wo sie einkommen, abgemacht werden; verschiebliche, und besonders solche, die sich zur Deliberation qualifiziren, werden von dem Chef des General-Büreau zur Bearbeitung vertheilt.

d) Alle eingehende Sachen müssen in der Regel von 8 zu 8 Tagen bearbeitet seyn. In jeder Woche ist ein Deliberationstag festgesezt, an welchem der Chef des Ge-

Digitized by Google

neral-Büreau, und die Mitglieder zusammen kommen, und wobey zuförderst die seit dem lezten Deliberationstage abgemachten und bearbeiteten Gegenstände aus dem Büreau-Journal durchgegangen werden, damit sämtliche Mitglieder wenigstens geschichtlich von dem Gange der Geschäfte unterrichtet werden.

e) Ueber Gegenstände, welche mit andern Finanzzweigen in Verbindung stehen, muß von dem geheimen Referendär in den Departemental-Sitzungen vorgetragen werden.

f) Alle Beschlüsse, Ausarbeitungen, welche bey den Deliberationen des General-Büreau zu Stande kommen, müssen nicht allein von dem Chef desselben, sondern auch von den beyden übrigen Mitgliedern unterzeichnet, und dem Departements-Chef zur Bestätigung vorgelegt werden.

g) Zur Kontrolle des Dienstes muß das Büreau-Journal wochentlich einmal dem Departements Chef zum Durchsehen vorgelegt werden, nachdem zuvor der geheime Sekretär, welcher das Protocollum exhibitorum führet, die Rubriken der eingegangenen Stücke mit dem benannten Protokolle verglichen, und die Uebereinstimmung beyder mit seiner Unterschrift bestätiget hat.

Allgemeine Bemerkungen über die Geschäftsführung bey den Landesdirektionen in Hinsicht des Berg- und Hüttenwesens.

§. IV.

Wenn nun nach den eben erwähnten Bestimmungen die Haupt-Dispositionen in dem Berg- und Hüttenwesen durch das General-Büreau getroffen werden sollen, so wird die Verwaltung dieses Finanzzweiges in den einzelnen Proviuzial-Distrikten von Seite der Landesdirektionen sehr abgekürzt, und im Allgemeinen werden sich die Obliegenheiten des bey jeder Landesdirektion für das Berg- und Hüttenwesen bestimmten Administrations-Rathes vorzüglich darauf einschränken, daß er

a) die schnelle und zweckmäßige Ausführung der Verordnungen mit der pflichtmäßigen Thätigkeit bewerkstellige;

b) daß er die Landesdirektion von dem Zustande des Berg- und Hüttenwesens in ihrem Distrikte, und von den Bedürfnissen zum Unterhalte und mehrerer Emporbringung der Etablissements unterrichte, und hiedurch

c) überhaupts die nothwendige Verbindung zwischen den Berg- und Hüttenämtern der Landesdirektion, und dem Ministerial-Finanz-Departement erhalte.

Spezielle Vorschriften für die Geschäfte, und dem Geschäftsgange bey den Landesdirektionen.

§. V.

Die speziellen Obliegenheiten beziehen sich auf folgende Gegenstände:

a) Zuförderst müssen die Beamten zu Beobachtung des unterm 30sten November vorigen Jahrs emanirten Dienstreglements für die Berg- und Hüttenämter nachdrücklich angehalten, und besonders darf keine Verzögerung oder Nachläßigkeit in der Dienstführung gleichgültig angesehen werden. In dieser Hinsicht ist

b) eine Konduitliste von den Berg- und Hüttenbeamten sowohl, als auch von den Zöglingen, die sich in dem Provinzialdistrikte aufhalten, anzufertigen, und am Ende des Jahres zur höchsten Einsicht einzureichen.

c) Die von den Berg- und Hüttenämtern eingehenden monatlichen Geld- und Material-Extrakte, und Betriebsanzeigen müssen mit Bemerkungen zur höchsten Stelle befördert werden;

d) über alle vorfallende Geldausgaben, wenn sie den Etat überschreiten, und selbst über nothwendige Betriebsdispositionen, wenn sie den Fabrikationsplan wesentlich alteriren, sind Berichte zu erstatten;

e) die von den Berg- und Hüttenämtern entworfene Etats sollen von dem Administrations-Rathe vorläufig durchgegangen, und sodann zur höhern Genehmigung mittels Bericht eingesendet werden;

f) die sämtliche Rechnungen, wenn sie von dem Rechnungs-Kommissär im calculo durchgangen, müssen quoad materialia revidirt, das Abnahms-Protokoll entworfen, und sodann dem geheimen Finanz-Departement zur weiteren Revision übergeben werden;

g) die Revision der Werke ist alljährlich nach den jedesmal besonders hierüber zu ertheilenden Instruktionen vorzunehmen, wobey vorzüglich bemerkt werden muß, daß auch die gewerkschaftlichen Etablissements sich eine kommissarische Untersuchung gefallen lassen müssen, nachdem sie sich der oberpolizeylichen Aufsicht nicht entziehen können, und der Staat, wenn er auch in ihrem Privatgewinne bey den Unternehmungen nicht eindringen will, doch wenigstens von der guten Bewirthschaftung so wichtiger Gewerke versichert seyn muß. Ferner soll

h) der für das Berg- und Hüttenwesen bestimmte Landesdirektions-Rath nicht allein über alle wichtige Vorfälle des ihm angewiesenen Departements in der Deputation oder Sektion, welcher er zugetheilt ist, vortragen, sondern auch wochentlich einmal das Vortrags-Journal, welches von ihm in ähnlicher Art entworfen seyn muß, als das oberwähnte Büreau-Journal, und worin alle die von ihm zu bearbeitenden Gegenstände eingetragen werden sollen, dem Direktor der Deputation oder dem Präsidenten zur Durchsicht vorlegen; überhaupt müssen von ihm ebenfalls die eingekommenen Stücke in der Regel von 8 zu 8 Tagen bearbeitet seyn;

i) das Salzspeditionswesen in den churbaierischen Staaten besorgt auch ferner und ausschließlich die baierische Landesdirektion durch die hiezu bestimmten Räthe der dritten Sektion dritter Deputation.

k) Sachen, die das Justiz- und Forstwesen der Bergämter und Salinen betreffen, müssen von dem Praesidio besonderen vortragenden Räthen vom Justiz- und Forstfache zur Bearbeitung zugetheilt werden. Wenn in wichtigen Fällen der Berg-Justiz- oder des Berg- und Salinen-Forstwesens vorgetragen wird, so soll der Administrations-Rath ebenfalls mit beygezogen werden, und sein Votum darüber abgeben.

l) Damit der bey den Berg- und Hüttenwerken aufkommende Ertrag in jedem Provinzial-Distrikte desto leichter übersehen, und durch die Vermengung unter die übrigen Staatseinnahmen irgend keine Verstockung Platz greifen könne, so soll bey jeder Landesdirektions-Kasse eine besondere Berg- und Hüttenkasse-Berechnung angefügt werden, in welcher sowohl die Einnahmen an Zehend von den gewerkschaftlichen Anlagen, als auch die Ausbeuten von denjenigen Etablissements, welche auf Staatskosten bewirthschaftet werden, nachgewiesen werden

sollen. Ein Theil dieser Einnahmen wird sodann vorzüglich auch dazu bestimmt seyn, daß die nothwendigen Ausgaben zu vortheilhaften neuen Anlagen, und zu Vervollkommnung der bereits vorhandenen bestritten werden sollen, wodurch der Staat in der Folge nicht allein beträchtlichen Zuwachs an seinem Vermögen erhält, sondern auch für die Belebung vaterländischer Industrie durch Emporbringung neuer Gewerkszweige unläugbare Vortheile aufkommen müssen. Eben daher soll alljährlich von dem Administrations-Rathe der Haupt-Berg- und Hüttenkasse-Etat mit Zugrundlegung der Spezial-Etats spätestens bis Ende Oktobers entworfen, und bey dessen Einreichung die nöthigen Vorschläge wegen der neuen Versuche und Unternehmungen im nächstkünftigen Jahre mit verbunden werden.

m) Endlich soll am Ende jeden Jahres der status activus und passivus von sämtlichen Berg- und Hüttenwerken der Provinz hergestellet, eine detaillirte Vergleichung der Bewirthschaftung mit den Vorschriften der Etats- und Oekonomie-Plane entworfen, und die Resultate davon dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement zur weiteren Prüfung vorgelegt werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht gewärtigen übrigens, daß sämtliche Behörden, für welche dieses Reglement entworfen ist, gemeinschäftlich mitwirken werden, um dasselbe zur vollständigen Ausführung zu bringen, und durch die genaueste Erfüllung aller Punkte das mehrere Emporkommen des Berg- und Hüttenwesens möglichst zu befördern.

München den 4ten Jänner 1804.

(Die Gerechtigkeitsübernahmen und Heirathsbriefe betreffend.)

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo Obrigkeiten gestattet haben, daß Individuen Gerechtigkeiten übernehmen, und zugleich Heirathsbriefe errichteten, die das Handwerk, das sie treiben wollen, entweder nicht erlernt haben, oder doch nicht behörig darauf gewandert sind, und damit genug gethan zu haben glauben, wenn sie solche nachher anweisen, die Dispensation von den Wanderjahren nachzusuchen.

Da dieses Verfahren den bestehenden Verordnungen gerade entgegen ist, und zugleich die Absicht verrathet, die Entschließung über die einkommenden Dispensationsgesuche zu erschweren, so wird dasselbe sämtlichen Obrigkeiten untersagt, und sie auf die vorhandenen Verordnungen mit dem Anhange angewiesen, daß man bey den Entschließungen über Dispensationsgesuche nie darauf Rücksicht nehmen wird, daß der Kauf über eine Realgerechtigkeit bereits abgeschlossen, oder ein Heirathsbrief errichtet worden sey, sondern jedesmal, wenn nicht andere erhebliche Gründe für den Bittsteller sprechen, das Gesuch abweisen, und ihm zugleich die Ersatzklage gegen jede Obrigkeit vorbehalten werde, durch die er eingeführt worden ist.

Sämtliche Obrigkeiten wissen also sich hiernach zu achten, um weder Kauf- noch Heirathsbriefe aufzunehmen, wenn der Käufer nicht die erforderliche Eigenschaft zum Handwerke, das er treiben will, besitzet.

München den 27sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Prozeßionen betreffend.)

Es sind bereits durch höchst = landesherrliche Verordnungen alle Prozeßionen, jene am Fronleichnamsfeste, und in der Bittwoche ausgenommen, abgeschaft worden; dessen ungeachtet hat man seit kurzem entdeckt, daß in einigen Kirchsprengeln, sonderheitlich in der freysinger Diözes, von Kreuz = Erfindung bis zu Kreuz = Erhöhung, alle Sonntage ein Umgang in der Kirche abgehalten werde, wobey man die vier Evangelien absingt.

Durch das Herumziehen in der Kirche, und Absingen der vier Evangelien in lateinischer Sprache, wird die Andacht des Volks nicht befördert, die zu Abhaltung einer zweckmäßigen Predigt, oder Christenlehre gehörige Zeit wird dadurch verloren, und der christliche Unterricht bleibt zum größten Nachtheile der Pfarrgemeinden zurück. Ein eben so großer Unfug ist mit dem sogenannten Gedenken der Verstorbenen. Es ist bey einigen Pfarrgemeinden Sitte, daß nicht allein die Verstorbenen vom laufenden Jahre, und aus der Pfarrey, sondern auch viele Jahre zurück, und aus andern Orten, wo etwa verstorbene Verwandte sind, von der Kirchenkanzel verkündet werden. Sogar an gewissen Tagen, und Festen werden auch alle Lebende, und alle Hausbesitzer, nebst ihren verstorbenen Verwandten abgelesen, wodurch denn der öffentliche Gottesdienst gestört, und sehr verkürzt wird.

Da man nun diese dem christlichen Unterrichte sehr nachtheiligen Mißbräuche von oberster Kirchenpolizey wegen, künftig nicht mehr dulden will, und kann; so wird hiemit verordnet, daß die Prozeßionen in den Kirchen, von Kreuz = Erfindung bis zu Kreuz = Erhöhung, so wie das zu vielfältige Gedenken außer der in der Pfarrey Verstorbenen, für die Zukunft gänzlich abgeschaft seyn, die dadurch versplitterte Zeit aber auf christlichen Unterricht verwendet werden solle.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben hierüber die in ihren Bezirken befindlichen Pfarrer und Seelsorger in Kenntniß zu setzen, und selbe für den Vollzug dieser höchst = landesherrlichen Verordnung verantwortlich zu machen.

München den 31sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die pfarrlichen Tauf = Trauungs = und Sterbe-Register betreffend.)

Da sich über die unterm 31sten Jänner 1803 wegen Einführung neuer pfarrlicher Tauf-Trauungs = und Sterberegister erlassene Verordnung einige Anstände ergeben haben, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den von der churfürstlichen Landesdirektion erstatteten Bericht vermög höchsten Rescripts vom 3ten laufenden Jahrs und Monats in demselben folgende Abänderungen zu treffen beschlossen:

1) Da die gesagten Register nach den Zeitumständen noch manchen anderen Formen in der Folge ausgesezt werden dürften; so können noch zur Zeit die gedruckten Exemplarien zur Ersparung großer Kosten unterbleiben, und man kann sich begnügen, wenn dieselben von den Pfarrern selbst nach den vorgeschriebenen Rubriken nur linirt, und in die Linien die passenden Stellen eingeschrieben werden.

2) Die Art der Einsendung der Extrakte mag am füglichsten erzielt werden, wenn alle Pfarrer der Hofmarkts = und Herrschaftsgerichte die besagten Register gerade an die churfürstliche Landgerichte einschicken.

3) Die Einschickung der Extrakte selbst soll nur im Jahre einmal, nämlich am Ende des Jahrs, die Kollationirung derselben aber mit den Pfarrbüchern bey Aufnahme der Kirchenrechnungen geschehen.

Digitized by Google

4) In den Städten, und auf dem Lande sind eigene Bücher für heimliche Trauungen, und uneheliche Geburten von dem Pfarrer zu halten; doch soll in den Geburts-Registern der Name des Kindes z. B. Anna oder Johann, angemerkt werden, damit man den Bevölkerungszuwachs ermessen möge. Auch soll bey den Verlassenschaften der Pfarrer die Behutsamkeit gebraucht werden, damit derley Bücher den neuen Pfarr-Nachfolgern zu Handen kommen, und nicht vielmehr verheimlicht, oder gar in ungeeignete Hände gebracht werden.

5) In Betref derjenigen Rubriken, welche einiger Erläuterungen oder Zusätze bedürfen, wird verordnet;

Ad a. Daß bey den Tauf-Registern eine Aenderung gemacht, und statt Tauf-Register die Aufschrift: Geburts-Register, gesezt; dann statt Geburtsfolge in der Rubrik die Worte: Art der Geburt, todt oder lebendig, gebraucht werden sollen.

Ad b. Die durch die gleich erfolgte Ehe legitimirten Kinder werden mittels der Trauungs-Listen von selbst berichtigt.

Ad c. Bey der Trauungs-Liste soll am Anfange eine besondere Rubrik angebracht, und darin der Tag der Trauung geschrieben werden; aber die in der Mitte stehende Rubrik: Getraut mit- oder ohne Dispens in den Graden; mit- oder ohne Denunziationen, ist daselbst auszustreichen, und an das Ende des Registers zu verschieben, wo in einer Rubrik die weltliche Heiraths-Licenz, und in der lezten Rubrik obige Anmerkung: Getraut mit- oder ohne Dispens in den Graden; mit- oder ohne Denunziationen, gesezt werden soll.

Da nun hierdurch alle Hindernisse, die der Vollziehung dieser wichtigen Verordnung im Wege standen, hinweggeraumt sind, so erwartet man von allen, die sie betrift, die genaueste Befolgung, und von den Landgerichten die baldige Einsendung der anbefohlenen General-Konspekte.

München den 4ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Lokal-Schul-Kommißionen und Inspektoren.

(Die Erstattung der vierteljährigen Schulberichte betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

wird den churfürstlichen Lokal-Schul-Kommißionen und Inspektoren hiemit eröfnet, daß dieselben die vierteljährigen Berichte über den Zustand der Schulen an die Oberschul- und Studien-Kommissariate, welche im 35sten Stücke des baierischen Regierungsblattes vom vorigen Jahre anbefohlen wurden, allezeit über das verflossene Vierteljahr in den ersten 14 Tagen des neuen erstatten sollen.

In jedem Jahre muß der erste Bericht in den ersten 14 Tagen des Februars erstattet werden, und den Zustand der Schulen von den Monaten November, Dezember und Januar beschreiben. Diesem Berichte, welcher ganz nach der in den Instruktionen gegebenen Vorschrift zu verfassen ist, muß allezeit die tabel-

tarische Uebersicht nach dem schon gegebenen Formular beygelegt werden.

Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium erwartet mit Zuversicht, daß sowohl die churfürstlichen Lokal-Schul-Kommißionen, als Inspektoren sich genau an diese Weisung halten, und um so weniger eine Nachläßigkeit in Vollziehung derselben zur Schuld kommen lassen werden, als dasselbe alle diejenigen Lokal-Schulkommißionen und Inspektoren, welche in dieser Hinsicht als nachläßig sich bezeigen würden, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nahmhaft machen würde.

München den 31sten Jänner 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg, Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die Alimentations-Zahlungen des geistlichen und weltlichen Personals der ständischen Klöster und Stifter betreffend.)

Nachdem von einigen Kloster-Administrationen die provisorische Alimentationen sowohl des geistlichen als weltlichen Personals bisher noch bezahlt worden; diese Bezahlungen aber nicht mehr dahin, sondern zu den einschlägigen churfürstlichen Rentämtern geeignet sind, so hat man unter heutigem Tage sämtliche churfürstliche Lokal-Kommissarien und Administrationen angewiesen, vom 1sten des nächsten Monats März keine provisorischen Alimentationen mehr zu bezahlen, sondern die betreffende Individuen an das nächstgelegene churfürstliche Rentamt zu verweisen, denselben aber zu diesem Ende vorläufig eine individuirliche Anzeige des Personals mit Bemerkung der zu beziehenden Alimentationen mitzutheilen; welches den sämtlich churfürstlichen Rentämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröfnet wird.

München den 2ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Bräuämter in Baiern.

(Die Anzeigen der weißen Bierwirthe betreffend.)

Von Seite der churfürstlichen Bräuadministration erhalten sämtliche Bräuämter in Baiern den Auftrag, eine bestimmte Anzeige über die Anzahl der in jedem Bräuamts-Distrikte sich befindenden weißen Bierwirthe zu verfassen, darin ihre Entfernung, den Ort ihrer Gerichtsbarkeit gehörig anzuzeigen, zu bemerken, ob sie auch mit braunen Bier-Konzessionen versehen sind, wie und warum sie selbe erhalten haben, seit wann, wo sie ihr braunes Bier nehmen, wo ihr weißes, wie theuer sie selbes geben, ob sie nicht widerrechtlich braunes schenken, wie viel beyläufig ihre Abnahme ist? Diese Anzeige kömmt bäldest zur unterzeichneten Administration einzusenden.

München den 3ten Februar 1804.

Churfürstliche Bräuadministration.

Graf v. Arco, Administrator.

Auftrag

an ſämtliche Bräuämter in Baiern.

(Die Einſendung einer genauen Faßion aller Bräuämter betreffend.)

Von Seite unterzeichneter Adminiſtration erhalten ſämtliche Bräuämter in Baiern den ernſtgemeſſenſten Auftrag, mit den nächſten Monats-Extrakten eine zuverläßige, genaue Faßion einzuſenden, was jedes Bräuindividuum, vom churfürſtlichen Bräuverwalter an bis zum Binder, ſowohl an Geld, als Naturalien bezieht. Man erwartet um ſo ſicherer den ſchleunigſten Vollzug, als man gegen die ſäumigen Theile mit ſcharfen Zwangsmitteln zu verfahren gezwungen wäre.

München den 6ten Februar 1804.

Churfürſtliche Bräuadminiſtration.

Graf v. Arco, Adminiſtrator.

Inſtruktion

für die Berg- und Hüttenämter in Hinſicht des praktiſchen Unterrichtes der Berg- und Hüttenzöglinge.

(Beſchluß. Sieh Reg. Blatt 4tes St., S. 100.)

§. 1.

Müſſen die Berg- und Hütten-Beamte auf das gute und ſittliche Betragen des Zöglings ein wachſames Auge haben, und vorzüglich darauf ſehen, daß er nicht in ſchlechte Geſellſchaft gerathe, oder ſich an das Spielen, Trinken u. d. gl. gewöhne; beſonders muß der Zögling zur Arbeitſamkeit und ausdauernden Fleiß mit Ernſt und Nachdrucke angehalten werden, damit ihm deſto weniger Zeit zu Ausſchweifungen übrig bleibe. Wenn in dieſer Hinſicht Vernachläſſigungen von Seite der Berg- und Hüttenämter vorkommen ſollten, ſo würden ſie ſtrenge geahndet werden.

§. 2. Soll der Zögling alle Arbeiten, welche bey dem Bergbau und dem techniſchen Hüttenbetriebe vorkommen, von ihrem erſten Anfange an, durchmachen; er ſoll nur ſtufenweiſe geführet, nie mit verſchiedenen Gegenſtänden zugleich beſchäftiget werden, und immer nur Eine Sache ganz und gründlich erlernen, ehe er weiter fortſchreitet.

In dieſer Hinſicht muß er ſich zuvörderſt

§. 3. mit der Gewinnung, den Eigenſchaften und der Zubereitung der Betriebsmaterialien bekannt machen. Er muß ſich von der Gewinnung, Scheidung, Reinigung der Erze genau informiren, und ſein Auge daran gewöhnen, ihre innere Qualität nach den äuſſern Kennzeichen, ſo viel möglich, beurtheilen zu können. Von dem wichtigen Brennmaterial, den Holzkohlen, muß er ſich eine genaue Kenntniß verſchaffen, auf den Köhlereyen dem Kohlenſchwellen ſelbſt beywohnen, und das ganze Verfahren von der erſten Gewinnung dieſes Materials bis zur Abfuhr derſelben von der Kohlenſtätte genau beobachten. Eben ſo muß er ſich auch von den übrigen Materialien, als Steinkohlen, Torf, Torfkohlen, Geſtell und Ofenſteinen, Thon, Formſand, Geräthholz u. d. gl. auf das umſtändlichſte zu unterrichten ſuchen. Hiebey bleibt es vorzüglich die Sache des Materialien Rendanten, den Zögling auf alle Gegenſtände, und beſonders auch auf jene Umſtände, worauf es bey der vortheilhafteſten Gewinnung und Anſchaffung der Materialien ankömmt, aufmerkſam zu machen.

§. 4. Von der Kenntniß der Betriebs-Materialien gehet der Zögling ſodann zur Beobachtung derjenigen Vorrichtungen über, die zur Zugutmachung der Erze nothwendig ſind. Hieher gehören die verſchiedenen Arten von Röſt- und Schmelzöfen, ihre Zuſtellung, das damit verbundene umgehende Zeug, und die

Schmelzinstrumente. Um von allen diesen Gegenständen das genaueste Detail zu erhalten, ist es nothwendig, die Verhältnisse ihrer Theile durch Nachmessen zu bestimmen, und ihre Form in Zeichnungen nach verschiedenen Durchschnitten, jedoch nur mit bloßen Linien, die die Hauptumrisse bezeichnen, darzustellen. Der Betriebsbeamte muß hiebey mit seinem Unterrichte vorzüglich zu Hülfe kommen, deutliche Erklärung über den Endzwek der Vorrichtungen geben, und den Zögling, wenn allenfalls Oefen gebauet, Gebläse vorgerichtet, oder die Zustellung vorgenommen wird, selbst mit Hand anlegen lassen, wodurch sich die Vorschriften, nach welchen dergleichen Vorrichtungen angeordnet werden müssen, desto bleibender dem Gedächtniße eindrüken.

Hiernächst wird sich der Zögling

§. 5. mit den Arbeiten, welche bey Zugutmachung und Schmelzung der Erze vorkommen, beschäftigen, und zu vörderst von der Beschickung, Zubereitung des Möllerbettes, Anordnung der Gichtsätze, dem Aufgeben, der Reinigung des Herdes, dem Abstechen und d. gl. genau informiren müssen. In der Folge muß er diese Arbeiten alle selbst vornehmen, und die einzelnen Handgriffe praktisch erlernen, um theils den gemeinen Arbeiter in seinen Verrichtungen desto richtiger beurtheilen zu können, theils auch gründlichere Beobachtungen über den Gang der Schmelzung anzustellen. Bey dieser Gelegenheit wird er sich auch vorzüglich bemühen müssen, die verschiedene Qualität des erzeugten Metalles kennen und beurtheilen zu lernen, besonders, wenn, wie dieß bey Eisenhütten der Fall ist, das erzeugte Metall zu verschiedenem Gebrauche auch von verschiedener Qualität erfolgen soll.

§. 6. Der Eisenhütten-Zögling wird sich auch noch besonders mit der Förmerey und der dabey vorkommenden Behandlung, nach seinem kleinsten Detail, bekannt machen müssen. Vorzüglich muß er das Formen im Sande, in geschlossenen Kästen selbst erlernen, und durch eine mehrere Wochen hindurch fortgesezte Uebung einige Fertigkeit darinn zu erhalten suchen.

§. 7. Wenn sich der Zögling mit der Kenntniß von Erzeugung der rohen Metalle hinlänglich beschäftiget hat, so wird er sein Augenmerk auf die fernere Bearbeitung oder Raffinirung der Metalle wenden, und jede einzelne dahin einschlägige Arbeit, so weit sie auf die gründliche Beurtheilung der Manipulation Einfluß hat, erlernen müssen; so z. B. soll er bey Eisenhütten das Verfrischen des Roheisens, und den damit verbundenen Feuerbau, die Stellung des Gebläses, das Auswärmen bey den Reck- und Zainhämmern u. d. gl. erlernen. Bey den Kupfer-, Messing- und Bley-Hütten wird das Verfrischen des Schwarzkupfers, das Treiben, Gaarmachen, Schlakenschmelzen das Brennen des Messings in den Brennöfen ꝛc. ꝛc. nach dem ganzen Umfange der damit verbundenen Manipulation ein Gegenstand seines Unterrichtes werden, und der Betriebsbeamte wird ihn sorgsam auf Fehler und Mängel, die hiebey vorgehen, oder wenigstens vorfallen könnten, von Zeit zu Zeit aufmerksam machen müssen. Damit aber

§. 8. die Arbeiter keine Schwierigkeit machen, dem Zöglinge über alle Gegenstände die gehörige Erläuterung zu geben, so wird es gerathen seyn, ihnen bey dem Gedinge ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie dem Zöglinge alle Handgriffe mittheilen, und über die Gegenstände, welche ihre Arbeit betreffen, ohne Rückhalt die erforderten Erläuterungen abgeben.

§. 9. Um den Zögling während des praktischen Unterrichtes noch mehr an das Nachdenken zu gewöhnen, und ihn zugleich nicht ganz ausser Uebung in schriftlichen Bearbeitungen zu sezen, wird es nothwendig seyn, daß er täglich in einem Diarium seine Beobachtungen aufzeichne, und darin alles das, was

er gesehen, und gelernet hat, deutlich darzustellen, sich bemühe; und er soll daher verbunden seyn, jede Woche die Bemerkungen nebst den dazu gehörigen Zeichnungen dem Betriebs-Beamten zur Durchsicht vorzulegen; dagegen letzterer gehalten ist, ihm die allenfallsigen Gegenbemerkungen entweder mündlich, oder schriftlich ad marginem mitzutheilen.

Alle Vierteljahre muß das Diarium bey der Direktion eingereicht, und das Zeugniß des Berg- und Hütten-Beamtens von dem sittlichen Betragen des Zöglings mit angefüget werden.

§. 10. Da die oben ertheilten Vorschriften blos auf die beiden ersten Prüfungs-Jahre Bezug haben: so wird, in Hinsicht der letztern 2 Jahre des praktischen Unterrichtes, welcher auf den theoretischen Unterricht folgen soll, annoch folgendes festgesetzt:

a) Kömmt es in dem ersten Jahre, welches eigentlich das dritte Jahr des praktischen Unterrichtes ist, vorzüglich darauf an, daß der Eleve seine theoretische Kenntnisse bey dem Hüttenbetriebe anzuwenden suche. Er muß die bey dem ersten Schmelzen der Metalle sowohl, als bey den verschiedenen Raffinirungs-Arten vorkommenden Arbeiten wiederholt vornehmen, seine Beobachtungen darüber mit gründlichen Reflexionen niederschreiben, Vergleichungen anstellen, vollständig ausgearbeitete Zeichnungen entwerfen, ausführliche Beschreibungen von den vorzüglichen mechanischen Vorrichtungen liefern, und überhaupt Erfahrungen über den Zusammenhang des Hüttenhaushaltes sammeln. Um aber in letzterer Hinsicht desto gründlicher zu Werke zu gehen, wird er sich mit Selbstkosten-Berechnungen der verschiedenen Produkte, Anfertigung der Fabrikations-Balancen ꝛc. ꝛc. beschäftigen müssen, weil nur auf diesem Wege die eigentlichen Vergleichungspunkte, ob der Haushalt mit wahrem Vortheile betrieben werde, gefunden werden können.

b) Das zweyte Jahr seines Aufenthaltes auf den Hüttenwerken soll blos zur Uebung in Federarbeiten bestimmt seyn. Daher er vorzüglich bey Anfertigung der Rechnungen, der Löhnungen u. d. gl. sowohl, als auch bey Berichterstattungen zum Expediren adhibirt werden muß.

Auch soll er sich mit der Einrichtung der Registratur beschäftigen, und auf die polizeylichen Gegenstände des Hütten-Haushaltes, aufmerksam gemacht werden.

Am Ende des zweyten Jahres muß das Berg- und Hütten-Amt über die gute Verwendung des Eleven Bericht erstatten, und auch hieben seines sittlichen Betragens, seines Fleißes und seiner Fähigkeiten Erwähnung thun.

München den 30ten November 1803.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der erledigten ehemaligen Stiftskanzel in Straubing betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 9ten dieses die erledigte ehemalige Stiftskanzel in Straubing dem in Rücksicht seiner Verdienste und Fähigkeiten in Vorschlag gebrachten Kanonikus des aufgelösten Kollegiatstifts in Wiesensteig, Kajetan Bufler, verliehen.

München den 30sten Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 4ten Februar 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner	21ten	Kraybug	59	59	20	—	25	25	16	20	110	110	10	30	20	20	4	80
—	22 =	Amberg	27	27	16	30	11	11	12	43	57	57	12	5	5	5	9	—
—	23 =	Reichenhall	10	10	24	30	12	12	20	—	67	67	14	15	—	—	—	—
—	23 =	Pfarrkirchen . . .	—	—	—	—	5	2	16	18	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Dingolfing	21	21	16	45	1	1	14	—	47	47	9	30	9	9	5	22
—	24 =	Schongau	7	7	19	24	2	2	16	36	2	2	12	12	2	2	6	—
—	25 =	Neuenoetting . . .	37	37	20	20	78	78	17	—	17	17	11	—	30	30	4	54
—	25 =	Eggenfelden . . .	6	6	20	30	9	9	16	45	9	9	9	30	15	15	4	45
—	25 =	Wilshofen	663	473	20	—	151	91	17	—	500	300	10	15	5	5	5	36
—	26 =	Friedberg	30	22	17	30	78	78	14	20	69	69	10	15	48	46	5	50
—	26 =	Schrobenhausen . .	40	31	18	40	120	100	13	20	70	61	11	—	40	34	5	15
—	26 =	Weilheim	233	221	20	30	74	74	16	—	65	65	12	—	15	13	5	30
—	26 .	Rosenheim	65	58	21	30	88	72	17	—	34	34	12	—	148	127	5	48
—	26 =	Cham	15	15	22	30	2	2	14	30	8	8	13	—	—	—	—	—
—	27 =	Landshut	450	420	18	—	212	190	14	—	88	87	10	—	71	51	5	—
—	27 =	Reichenhall	16	16	20	30	8	8	18	30	29	29	13	30	2	2	6	30
—	27 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	90	90	11	—	—	—	—	—
—	28 .	Aichach	204	192	16	—	309	274	13	30	248	238	10	15	135	135	5	40
—	28 =	Ingolstadt	360	330	16	5	110	108	12	55	260	240	10	—	60	60	5	30

—	28	=	Straubing	518	518	18	—	292	292	15	20	489	489	11	20	12	12	6	—
—	28	=	Landsberg	412	312	16	45	183	117	14	30	559	556	11	—	98	84	5	—
—	28	=	Traunstein	382	366	22	30	398	391	17	30	100	91	12	—	407	393	5	50
—	28	=	Rhain	34	34	17	—	40	40	13	30	30	30	10	15	6	6	7	—
—	28	=	Laufingen	479	427	14	30	77	67	13	30	142	129	9	45	14	14	5	48
—	28	=	Murnau	128	104	20	30	68	52	17	30	22	22	12	—	28	16	6	—
—	30	=	Geisenfeld	130	120	17	—	56	56	13	—	42	42	9	45	16	14	5	15
—	30	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	49	49	17	30	50	50	11	50	24	24	9	45	27	27	7	18
—	31	=	München	355	—	—	—	213	6	15	30	178	—	—	—	17	—	—	—
—	31	=	Haag	78	78	19	—	32	30	15	—	106	106	10	30	138	128	4	40
—	31	=	Pfaffenhofen . . .	120	120	18	—	111	111	13	30	64	64	10	30	34	34	5	30
—	31	=	Schongau	4	4	19	—	4	4	16	36	27	—	—	—	31	31	5	—
—	31	=	Deggendorf	244	134	18	45	18	12	15	22	325	325	11	27	12	12	6	32
Februar	1	=	Mainburg	1	1	17	30	5	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	=	Schrobenhausen . .	20	20	18	30	25	23	13	40	30	28	10	45	18	18	5	30
—	1	=	Weilheim	224	210	20	30	108	99	16	30	46	46	11	30	11	9	5	30
—	1	=	Erding	300	290	19	—	150	140	15	—	450	438	12	—	80	79	5	—
—	4	=	München	1320	1062	20	—	892	647	15	24	1390	1283	12	—	376	342	5	45
			Summa	7041	5794	—	—	4017	3279	—	—	5794	5203	—	—	1930	1773	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 224482 fl. 7 kr.

Bekanntmachung.

(Die Amts-Siegel bey den churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchster Entschließung vom 27sten Jänner laufenden Jahrs beschlossen haben, daß sämtliche churfürstliche Landgerichte ein großes und ein kleines, die churfürstlichen Rentämter aber nur ein kleines Amtssiegel mit dem churfürstlichen Wappen in drey Schilden, dann der geeigneten Umschrift führen, die Bestellung dieser Sigille aber wegen Gleichheit und Zierlichkeit des Stiches nicht durch die einzelnen churfürstlichen Beamte, sondern durch die hiesige Landesdirektion besorgt werden solle; so werden sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesezt, und ihnen zugleich bedeutet, daß selbe nach Verfluß von sechs Wochen bey der dießseitigen Landesdirektions-Registratur derley Sigille gegen einen Rekognitions-Schein ablangen können.

München den 6ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schmdzer, Sekretär.

Anzeige

a) des auf dem den 1sten Jänner 1804 zu Hengersberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	auf Zent. Pf.	auf Zent. Pf.	Stück.
261 Stück.	50	4591 —	183 55	27 5	183 38½	7 34½	1 8½	211

b) des auf dem den 7ten Jänner 1804 zu Eggenfelden gehaltenen Markte verkauften Viehes.

2 Stück	2	154 —	7 —	1 10	154 —	7 —	1 10	—

c) des auf dem den 8ten Jänner 1804 zu Hengersberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

95 Stück.	55	4814 —	209 50	29 40	175 $3\frac{3}{11}$	7 $61\frac{9}{11}$	1 $6\frac{10}{11}$	40

d) des auf dem den 16ten Jänner 1804 zu Ebersberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

12 Stück.	3	186 —	8 95	1 —	124 —	5 $96\frac{2}{3}$	— $66\frac{2}{3}$	9

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VII. Stück. München den 15. Februar 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den auf die Klostergüter radizirten Kornbodenzins betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

wird hiemit jene churfürstliche Verordnung, welche im Betreffe des auf die verkauften Klostergüter radizirten Korngrundzinses erlassen wurde, zu Jedermanns Wissenschaft, und Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

München den 4ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmidger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir finden Uns durch die von Unserm Separate in Klostersachen gemachte Anzeige, daß einige Käufer von Klostergütern wieder einzelne Theile von diesen verkauft haben, ohne den instruktionsmäßigen Kornbodenzins darauf liegen zu lassen, zur Verhütung jeder nachtheiligen Folge, welche hieraus für die dem Staate zugesicherte beständige Grundrente entstehen dürfte, bewogen, hiemit als allgemeine Norme zu erklären, daß, bey Ungültigkeit der Kaufsverhandlung selbst, den dermaligen Klostergüter-Besitzern unter keiner andern Bedingung eine Veräußerung zugestanden werden soll, als daß die Leistung des Kornbodenzinses ratummäßig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken übernommen, auch daß die Kaufschillingsfristen, in so ferne solche noch nicht berichtiget worden, von dem zweyten Käufer eben so, wie der erste Käufer hätte thun müssen, zu bezahlen übernommen werden. Diese Unsere Verordnung ist öffentlich bekannt zu machen, und sämtliche Behörden sind zur genauen Darobhaltung nachdrücklich anzuweisen.

München den 27sten Jänner 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Pensionen der weiblichen Hofdienerschaft in Verehelichungsfällen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey der bisherigen Unbestimmtheit, wie es mit den Pensionen der weiblichen Hofdienerschaft in den Fällen ihrer Verheirathung gehalten werden solle, und bey den schwankenden Uebungen hierin, erlassen Wir für das Künftige folgende Normen:

1tens) Wir setzen zum Grundsatze, daß die weibliche Hofdienerschaft in den Vortheilen und Nachtheilen der männlichen Hofdienerschaft gleichgehalten werden solle.

2tens) Wer also von beyden Geschlechtern aus dem Hofdienste zur Erhaltung einer andern

Versorgung, oder sonst freywillig austritt, oder eines Verschulden wegen entlassen wird, erhält keine Pension. — Wer aber unverschuldet ohne Versorgung entlassen, oder in den Ruhestand versezt wird, erhält eine Pension, und es kann sodann das pensionirte Individuum männlichen oder weiblichen Geschlechts mit vorgängiger Bewilligung der einschlägigen Polizey-Behörde (wovon Wir höchster Orten keine Notiz nehmen) heirathen, ohne daß die Pension dadurch verlohren geht. Aber die Kinder eines solchen Individuums, welches erst im Pensionsstande heirathet, erhalten keine Pension, wenn solche sich nicht bey der weiblichen Hofdienerschaft in dem Stande des Ehemanns begründet.

2tens) So wie die männlichen Pensionisten und Quieszenten sich müssen gefallen lassen, wieder zu Diensten berufen zu werden; so müssen es auch die weiblichen, welche ihnen nach dem obigen Grundsaße in dem Vortheile der freyen Verheirathung parifizirt worden sind. Wenn sie sich aber sodann des Wiedereintritts in den Dienst weigern, ohne daß eine absolute Unfähigkeit zum Dienste dargethan ist, wozu der bloße Umstand des freywillig angetretenen Ehestandes nicht hinreichend ist, so verliehren sie, so wie die Männer, ihre Pension, so ferne dieselbe nicht bestimmt testamentarisch ist.

Diese Verordnung ist auf dem gewöhnlichen Wege bekannt zu machen, damit die weibliche Hofdienerschaft, welche sich für das künftige im Pensionsstande verheirathen will, sich hiernach zu richten wisse.

München den 2ten Februar 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die wiederholte Verordnung, daß den Posten auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen von andern Fuhren nach Möglichkeit ausgewichen werde, betreffend.)

Bereits unterm 19ten July 1802 (33. St.) wurde gnädigst verordnet, daß den Posten auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen jedesmal von den anderen Fuhren nach Möglichkeit ausgewichen, sohin hiedurch die Reisenden nicht aufgehalten, und die hieben oft sich ereignenden Unglücksfälle vermieden werden sollen. —

Nachdem aber auf geschehene Anzeigen erhellet, daß dieser höchst-landesherrlichen Verordnung in vielweg zuwider gehandelt wird; so wird erwähnte Verordnung hiemit wiederholet, und sämtlich churfürstlichen Landgerichten, so anderen Behörden ernstgemessenst aufgetragen, gegen die muthwilligen Uebertreter derselben mit angemessenen Strafen zu verfahren.

München den 6ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schmdzer, Sekretär.

(Das Institut der allgemeinen Industrie-Schule der Teutschen betreffend.)

Indem Seine Churfürstliche Durchlaucht in Kenntniß gesezt worden, daß das zu Stuttgard unter dem Namen:

Allgemeine Schule der Teutschen

bestehende Institut die Absicht hege, durch die Einrichtung verschiedener General-Faktorate, die wieder in kleinere untergeordnete Bezirke sich theilen würden, einen Einfluß auf die innere Polizeyeinrichtung der teutschen Staaten zu gewinnen, und durch Aufstellung eigener mit Dekreten, Amtssiegeln, Amtskleidungen versehener Beamten, an welche von dem General-Direktorium Weisungen unter dem Titel von

Reſcripten erlaſſen werden, eine ganz von der Regierung geſönderte Stelle im Staate zu bilden, — können Höchſtdieſelben, ſo ſehr Sie auch immer geneigt ſind, jede Unternehmung zu unterſtützen, welche die Beförderung des allgemeinen Beſten zum Zwecke hat, gleichwohl nie geſtatten, daß eine auswärtige Geſellſchaft, die nicht unmittelbar unter der Leitung Höchſtihro Regierung ſtehet, und deſſen Inſtitut nicht in die Kategorie der gewöhnlichen litterariſchen Geſellſchaften, ſondern vielmehr in jene der geheimen Geſellſchaften ſich reihet, in welche kein dießſeitiger Unterthan einzutreten berechtigt iſt, Mitglieder in dießſeitigen Erblanden werbe, und unter dem Vorwande, die Menſchheit im Allgemeinen zu beglücken, eine abgeſönderte Polizeyſtelle in dem Staate formire. Es werden daher in Gemäßheit des von der höchſten Stelle anher gediehenen gnädigſten Reſcripts vom 6ten dieſes die wegen den geheimen Geſellſchaften beſtehend höchſten Verbothe in Beziehung auf die Anwerbungen des erwähnten Inſtituts der allgemeinen Induſtrie-Schule der Teutſchen zu Jedermanns Nachachtung erneuert, und ſämtlichen Unterthanen aufgetragen, daß diejenige, welche einige Faktorien bereits ſchon übernommen haben, ſich dieſer ſogleich entledigen, und die in Handen habenden Manual-Akten an die betreffende Landesdirektion zur Einſicht einſenden, außer deſſen ſie den Strafen unterworfen ſeyn werden, welche die höchſte Landesverordnungen gegen diejenige feſtſetzen, welche in geheime Geſellſchaften treten.

München den 11ten Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die gegen Frankreich zu beobachtende Freyzügigkeit betreffend.)

In Erwägung, daß die bürgerlichen Geſetze des franzöſiſchen Staates, dem Ausländer dieſelben Vergünſtigungen wechſelſeitig zuſichern, welche den franzöſiſchen Staatsbürgern zugeſtanden werden, und

in weiterer Erwägung, daß bis jezt gegen die churfürſtlichen geſamten Erblande die Grundſätze der Freyzügigkeit von der franzöſiſchen Regierung genau eingehalten wurden, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 30ſten des verfloſſenen Monats Jänner zu verordnen geruhet, daß gegen diejenige, welche nach Frankreich mit landesherrlicher Bewilligung auswandern, die Freyzügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles dahin überziehende Vermögen freyzügig behandelt werden ſolle.

Zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung wird daher ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 6ten Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Bräuämter in Baiern.

(Die Monats-Extrakts-Formulare betreffend.)

Sämtliche churfürſtliche Bräuämter in Baiern erhalten den Auftrag, die monatlichen Extrakte aus dem Tagbuche über alle Einnahmen und Ausgaben nach dieſem Formular zu verfaſſen, und jedesmal anher einzuſenden.

München den 9ten Februar 1804.

Churfürſtliche Bräuadminiſtration in Baiern.

Graf v. Arco, Adminiſtrator.

Einnahme
im Monate N. 180 —

Neben-Bemerkungen.	Datum der genommenen Visir	Laufender Numerus der Suden	Abfinden vom Malz	Visir-Grad nach dem Maaßstabe in der Tiefe	Visir-Grad nach dem Maaßstabe in der Seichte	Ergaben sich Eimer	Pachtgeld-Betrag à kr. p. Eimer. fl.	kr.
			Schäffel.					
	Transport vom Monate N.						——	—
	Monat N. 180 —						——	—
	den						——	—
Summa der Einnahmen inclusive Monat N. 180 —							——	—
Ausgaben							——	—
Kassa-Rest pro Mense N. 180 —							———	

Churfürstliches Bräu-Amt N.
oder Visir-— N.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben auf das jüngst erfolgte Ableben des bey Höchstdero Ministerial-Finanz-Departement als expedirenden geheimen Sekretärs gestandenen, Johann Martin Babo, dessen Stelle mit dem anklebenden statusmäßigen Gehalte dem geheimen Finanz-Departements-Sekretär, von Tribolet, gnädigst zu verleihen geruhet. München den 3. Februar 1804.

Vermög höchster Kabinetsordre vom 8ten Februar dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den General-Major, Heinrich den Lil. Grafen von Reuß, zu Höchstdero General-Adjutanten der Infanterie gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 13ten Februar 1804.

Ausgaben
im Monate N. 180 —

	fl.	kr.	pf.
Transport .	——	—	—
den ten N. 180 —			
Summa der Ausgaben inclusive Monat N. 180 —	——	—	—

Anzeige

a) des auf dem den 17ten Jänner 1804 zu Deggendorf gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am				Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.				Fleisch. auf		Unschlitt		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
17 Stück.	17	1088	—	59	—	7	80	128	—	6	94$\frac{2}{7}$	—	91$\frac{3}{7}$	—

b) des auf dem den 21sten Jänner 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

314 Stück	214	19216	—	775	—	101	43	179	35$\frac{1}{4}$	7	24$\frac{1}{4}$	—	94$\frac{2}{4}$	100

Anzeige

über die bey hiunach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 11ten Februar 1804

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner	11ten	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	—
—	18 =	Hohenwarth . . .	1	1	18	—	2	2	13	—	6	6	10	—	—	—	—	—
—	25 =	Hohenwarth . . .	2	2	18	—	2	2	13	—	4	4	11	—	—	—	—	—
—	25 =	Abensberg	7	—	—	—	13	13	13	30	—	—	—	—	3	—	—	—
—	28 =	Kraybürg	76	76	20	—	30	30	16	—	274	274	10	30	22	22	4	30
—	29 =	Amberg	11	11	16	6	13	13	12	50	15	15	12	—	—	—	—	—
—	30 =	Pfarrkirchen . . .	8	8	21	—	11	11	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Reichenhall	18	18	25	—	4	4	18	—	20	20	13	—	—	—	—	—
—	31 =	Frontenhausen . . .	30	30	18	30	18	18	15	—	28	28	9	—	12	12	4	20
Februar	1 =	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	11	—	—	—	—	—
—	1 =	Wilshofen	500	453	19	30	200	165	16	45	400	340	10	30	10	10	5	30
—	1 =	Neuenoetting . . .	29	29	20	—	69	69	17	30	23	23	10	—	30	30	4	54
—	1 =	Wasserburg	14	14	21	—	67	67	16	24	2	2	11	30	58	58	5	10
—	1 =	Friedberg	27	21	17	—	94	56	14	—	68	63	10	15	27	23	5	30
—	1 =	Rosenheim	35	32	22	—	61	56	17	—	22	22	12	—	79	65	6	—
—	1 =	Eggmfelden . . .	13	13	20	30	6	6	16	45	34	34	10	—	18	18	4	45
—	1 =	Abensberg	7	4	17	30	15	10	13	30	—	—	—	—	2	—	—	—
—	1 =	Cham	26	26	22	—	4	4	14	30	—	—	—	—	4	4	6	30
—	3 =	Rottalmünster . . .	9	9	22	—	8	8	18	—	21	21	11	—	—	—	—	—

—	3	=	Reichenhall	46	46	25	—	12	12	19	45	30	30	13	15	6	6	7	—
—	3	=	Landshut	216	200	20	—	111	91	15	—	32	32	10	—	48	42	5	30
—	4	=	Straubing	235	235	18	—	148	148	14	30	271	271	11	30	19	19	6	—
—	4	=	Trauenstein	364	339	22	30	402	384	17	30	106	99	12	—	434	416	5	50
—	4	=	Landsberg	340	291	17	—	197	185	14	30	485	379	10	40	60	51	5	20
—	4	=	Rhain	24	13	17	—	35	35	13	—	30	30	9	50	8	8	6	—
—	4	=	Aichach	105	105	16	30	174	174	14	15	130	127	10	30	74	74	6	20
—	4	=	Lauingen	411	341	15	24	74	52	12	30	144	126	10	26	16	16	6	16
—	4	=	Ingolstadt	272	270	16	52	68	68	13	15	307	293	10	—	54	54	5	35
—	6	=	Geisenfeld	90	90	17	—	51	51	13	30	52	52	9	45	17	17	5	30
—	6	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	133	130	16	15	47	45	11	37	—	—	—	—	37	37	7	37
—	7	=	München	258	—	—	—	245	—	—	—	107	—	—	—	34	—	—	—
—	7	=	Frontenhausen . . .	28	28	18	—	12	12	15	—	24	24	9	—	9	9	4	—
—	7	=	Pfaffenhofen . . .	119	119	10	30	58	57	14	30	47	47	10	30	12	12	6	—
—	7	=	Haag	—	—	—	—	32	32	15	30	20	20	11	—	52	52	4	50
—	7	=	Schongau	8	8	19	—	6	6	16	24	24	24	11	30	52	52	5	50
—	8	=	Wasserburg	12	12	20	—	39	39	16	24	6	6	11	30	14	14	5	—
—	8	=	Abensberg	9	7	17	30	10	5	13	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	=	Weilheim	276	228	21	—	154	111	16	30	74	74	12	—	12	10	5	30
—	9	=	Erding	340	338	19	15	170	164	15	—	415	414	12	45	100	100	5	30
—	11	=	München	1091	869	20	40	783	576	16	—	1420	1164	12	20	325	325	5	45
			Summa	5190	4416	—	—	3445	2781	—	—	4445	4068	—	—	1650	1558	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 183221 fl. 9 kr.

Bekanntmachung.

(Die Uebersicht des lateinischen Schulstandes in sämtlichen Lyzeen und Gymnasien der oberen churpfalzbaierischen Staaten im leztverflossenen Schuljahre 1803 betreffend.)

Die churfürstlichen Lyzeen zu München und Amberg erhielten im leztverflossenen Schuljahre, theils weil sich einige Kleriker der aufgehobenen Klöster genöthigt sahen, ihre Studien daselbst zu vollenden, theils weil, der landesfürstlichen Verordnung gemäß, viele von denjenigen, welche bisher auf auswärtigen Schulen studiert hatten, wieder in's Vaterland zurückkehrten, einen außerordentlichen Zuwachs. Zu München hatte nämlich die Theologie 73 Kandidaten; zu Amberg 77, und in den philosophischen Hörsälen der churpfalzbaierischen Hauptstadt zählte man 168, in jenen der oberpfälzischen 71, folglich im Ganzen um 51 mehr, als im Jahre 1802.

Dagegen war die Zahl der Gymnasiasten dieses Jahr um 125 geringer als im vorherigen. Das Gymnasium zu München hatte in allen 5 Klassen nur 302 Schüler; Amberg 181, Straubing 103, Landshut 112, Neuburg 83, und in allen 5 lateinischen Schulhäusern befanden sich, die zwey Lyzeen mit eingeschlossen, bey Eröfnung der Schulen 1170 Studierende, nämlich 232 von gefreyten oder siegelmäßigen Eltern, 619 von bürgerlichen, und 319 aus dem Bauern- oder sogenannten gemeinern Stande, folglich im Ganzen um 74 weniger, als im Jahre 1802, und um 181 weniger als 1801.

Am auffallendsten hat sich dieß Jahr in den Gymnasien die Zahl der Schüler vom leztern Stande vermindert, die um 70 weniger waren, als im Jahre 1802, größtentheils der nun bereits seit einem Jahre gänzlich aufgehobenen Kloster-Seminarien wegen, wo bekanntlich ehedem viele Dorfjungen ihren ersten lateinischen Unterricht erhielten, und sodann in die churfürstlichen Gymnasien übertraten.

Eigentliche Ausländer befanden sich, da viele ehedem auswärtige Bezirke nun baierisch geworden sind, in allen Schulhäusern nur mehr 30. — Im Jahre 1802 waren derselben noch 62.

Unter allen Kandidaten der Theologie zählte man wieder nur 3 Söhne siegelmäßiger Eltern, und zwar in Amberg. — 35 Theologen sind in den Priesterstand ausgetreten. 20 derselben haben ihre Studien zu München vollendet, die übrigen 15 zu Amberg.

Die Universität zu Landshut erhielt am Ende dieses Schuljahres 19 Kandidaten der Rechte, 3 der Medizin, und 6 der Theologie. Zu den erstern lieferte das Lyzeum zu München allein 17, Amberg nur 2, und 1 Mediziner.

In den Soldatenstand giengen 5 über; 56 zu Künsten, 40 zu Profeßionen, und 54 in das neu errichtete Schullehrer-Institut, von welchen auch bereits 32, die sich daselbst durch Fleiß, Geschicklichkeit, guten Wandel, und wiederholte zweckmäßige sowohl schriftlich als mündliche Prüfungen besonders ausgezeichnet haben, ihnen angemessene Schuldienste erhielten. 163 traten noch in verschiedene andere Stände aus, z. B. zur Handlung, zur Schreiberey, Chirurgie, Forstschule, u. d. gl. — Im Ganzen hat von allen Studierenden beynahe der vierte Theil die Studien verlassen.

Aus Verschulden wurden 22 entlassen, wegen Unfähigkeit 33. Die meisten Strafbaren fanden sich zu München und zu Landshut.

Gestorben sind an gewöhnlichen Krankheiten in allen 7, und davon zu München allein 5.

Nach Abzug aller Beförderten, freywillig Ausgetretenen, Entlassenen und Verstorbenen besteht der Rest der noch Fortstudierenden in allen obengenannten lateinischen Schulhäusern aus 675. Das Schuljahr 1804 übernimmt also den gewöhnlichen Zuwuchs aus den Real-Klassen nicht dazu gerechnet, um 159 weniger, als das Jahr 1803 übernommen hatte.

München den 4ten Februar 1804.

Churpfalzbaiersches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg, Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VIII. Stück. München den 22. Februar 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Pflanzung der Bäume an den Hochstrassen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir sowohl durch die berichtliche Vorstellungen Unsers Hofgerichts dahier, als auch durch die eingegangenen mehrfältigen Beschwerden einzelner Betheiligten, von den Anständen und Hindernissen unterrichtet worden sind, welche sich in dem wirklichen Vollzuge, und in der Ausführung der von Unserer baierischen Landesdirektion wegen Pflanzung der Fruchtbäume an den Chausseen, und wegen Auslichtung der Waldungen an denselben unterm 3ten Oktober vorigen Jahrs erlassenen Anordnung theils ergeben haben, und theils noch zu erwarten sind, so finden Wir Uns bewogen, hiemit gnädigst zu verordnen, daß zwar

1) die Gemeinden und Grundbesitzer zu Pflanzung der Obstbäume nicht nur an den Dammstrassen, sondern auch auf anderen Gründen aufgemuntert, und dieselbe hiebey nachdrücklich geschüzt, auch soviel möglich mit Rath, Anleitung und Hilfe unterstüzt, mit wirklichen Amtszwang und Strafen jedoch nicht verfahren, vorerst aber hauptsächlich die Obstbaumzucht in den noch meist verwahrlosten Hausgärten des Landmannes thätig befördert, und jedem Besitzer eines solchen Gartens empfohlen werden sollen, in denselben nach Zulassung des Raumes, der Eigenschaft des Bodens, und der Landesgegend eine verhältnißmäßige Anzahl veredelter Obstbäume zu sezen und zu unterhalten, auch nach Umständen eine kleine Baumschule anzulegen, und sich mit den Handgriffen der Behandlung bekannt zu machen.

2) Soll zwar allerdings alles Holz und Gesträuche an den beyden Seiten der erhobenen Strassen ohne Unterschied des Staats- oder Privat-Eigenthums, ausgehauen und weggeräumt, diese in vieler Rücksicht nothwendige Anordnung aber über die in der älteren Verordnung vom 29sten April 1773 bestimmte und festgesezte Breite nicht ausgedehnt, auch der abgeraumte schmale und unbeträchtliche Platz nicht zu Ansiedlungen verwendet, sondern gleichwohl von dem Eigenthümer selbst auf eine andere zweckmäßige Art zur Kultur und möglichsten Benützung gebracht werden. Was

3) die von Unserer Landesdirektion in Verbindung mit den Stunden-Säulen an Chausseen angeordneten Ruhebänke betrift, so haben diese, da sie ohne einer anderen Einrichtung in den meisten Jahrszeiten, bey Schnee, Regen und Hitze, den beabsichteten Zweck wenig erreichen, vor der Hand, und unter den angeordneten Umständen einsweil zu unterbleiben.

Diese Unsere Verordnung ist zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in dem gewöhnlichen Wege öffentlich kund zu machen.

München den 17ten Februar 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Gegenwärtige höchste Entschließung über verschiedene Beschwerden in Sachen der Kultur der Obstbäume wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und sich jedoch von den Stellen und Unterthanen versehen, daß sie den höchsten Gesinnungen gemäß ihren bisher gezeigten Eifer bey diesem Gegenstande, bey dem die höchste Stelle nur alle Zwangsmittel entfernt wissen will, auch ohne diesen Zwang nicht erkalten lassen, mit den angewiesenen Baumpflanzungen, wie in benachbarten Ländern, fortfahren, und andere Uebelgesinnte dadurch beschämen, weswegen von Zeit zu Zeit, wie bisher, die Fortschritte, und sich auszeichnende Individuen bekannt gemacht werden. Uebrigens bleibt es in allen jenen Punkten, wo hier nicht besondere Modifikationen angewiesen sind, bey den vorigen Verordnungen.

Die Aemter werden wiederholt befehligt, die Baumfrevel streng zu untersuchen, und für Ersatzleistungen, und nachdrückliche Strafen zu wachen, so haben auch die Forstbeamten bey den schon getroffenen Vorkehrungen wegen den Ansiedlungen ihre Vorschläge einzuberichten, und die einzelnen höchsten Entschließungen zu erwarten.

München den 20sten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Den Stipendiatengenuß in den verschiedenen churfürstlichen Landen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß schon mehrere Unterthans-Söhne Unserer neuen Provinzen sich um Stipendien beworben haben, welche ursprünglich für Unsere ältere Erblande bestimmt waren; und in Erwägung, daß sich leicht Fälle ergeben können, wo Unterthans-Söhne der einen Provinz es ihren individuellen Verhältnissen angemessener finden können, auf Schulen oder Universitäten einer andern zu studiren; haben Wir für nöthig gefunden, über den Stipendiengenuß der wechselseitigen Unterthans-Söhne folgende bestimmte Grundsätze festzusetzen:

1) Soviel die Familien-Stipendien betrift, soll den Eltern, und Vormündern die Wahl der Schulen, und Universitäten in Unsern baierisch-schwäbisch- oder fränkischen Provinzen ganz freygestellt bleiben, wenn die Stiftungs-Urkunden hierüber keine besondere Beschränkungen enthalten.

2) Jene Stipendien, worüber Uns das Verleihungsrecht unmittelbar zustehet, soll jeder Kandidat in der Regel auf den Schulen oder an der Universität seiner Provinz zu genießen verbunden seyn. —

Ausnahmen sollen nur dann statt haben, wenn ein ehehaftes Hinderniß beschleiniget werden kann; z. B. die beständige Versetzung der väterlichen Wohnung aus der einem Provinz in die andere.

3) Da für die Provinz Schwaben keine eigene Universität bestehet; so soll den Söhnen dieser Provinz die Freyheit gelassen werden, die schwäbischen Stipendien auf der Universität Landshut oder Würzburg zu genießen.

4) Wenn bey Stipendien-Verleihungen der einen Provinz die Eingebohrnen mit den Söhnen einer andern Provinz konkurriren, so soll vor allen auf die erstern Rücksicht genommen werden.

5) Die Söhne derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits fünf Jahre, wegen einem bestimmten bürgerlichen Gewerbe, oder Staatsgeschäfte anwesend sind, sollen den Eingebohrnen ganz gleichgehalten werden.

6) Die Söhne der neuen baierischen Unterthanen aus dem Paßauischen, Freysingischen, Mühldorfischen, und andern inklavirten neuen Erwerbungen, sollen bey den baierischen Stipendien-Verleihungen durchgehends als Eingebohrne der alten Erblande behandelt

werden; dagegen sollen die Stipendien-Stiftungen dieser Landestheile (wie schon zum Theile geschehen ist) mit dem Stipendiatenfond Unsrer alten Erblande unter der geheimen Kuratel Unsrer Universität Landshut vereinigt werden.

Unsere baierische Landesdirektion hat gegenwärtige höchste Entschließung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 15ten Februar 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

Nemer.

(Die Abgabe unsittlicher und liederlicher Menschen zum Militärdienste betreffend.)

Es haben zwar Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. das Gesetz Dero höchstsel. Regierungsvorfahrers, daß keine Verbrecher zum Militärdienste verurtheilet werden sollen, in seinem ganzen Umfange bestätiget, es ist aber doch aus einzelnen Vorfällen zur höchsten Kenntniß gekommen, daß von einigen Gerichts-Obrigkeiten noch immer geglaubt werde, dieses Verboth auf Trunkenbolde, unsittliche Menschen, und unordentliche Hausväter nicht ausdehnen zu dürfen, sondern fortfahren, ihre Abgabe zu dem Militärdienste als ein schickliches Zucht- und Besserungsmittel anzusehen. —

Obgleich nun dergleichen Ausschweifungen und Vergehen im gemeinen Leben eben nicht als der Ehre nachtheilig betrachtet werden, so verträgt es sich gleichwohl nicht mit dem Ansehen, welches der Militärdienst in einem wohl eingerichteten Staate nach seiner Bestimmung, (die innere und äußere Sicherheit desselben zu schützen,) und nach den Aufopferungen, die ihm diese Bestimmung auferlegt, behaupten muß daß man sich dieses Standes als eines Straf- und Züchtigungsmittels in irgend einem Falle bediene;

es muß vielmehr ein solcher Mißbrauch die Militärpflichtigkeit in den Augen aller Unterthanen, die ihr unterworfen sind, herunter-setzen, und nachtheilig auf das im Militärstande so nothwendige Ehrgefühl zurückwirken.

Höchstdieselben verordnen daher, gemäß anher erfolgt höchster Entschließung vom 28sten Jänner abhin, daß künftig keine Abgabe zum Militär, welche irgend eine Bestrafung oder Züchtigung zum Zwecke hat, in Höchstdero Staaten mehr statt finden könne. Diese höchste Entschließung wird daher allen Gerichtsstellen und Gerichtsobrigkeiten mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sie andere, der bürgerlichen Polizeygewalt nach den Gesetzen anvertraute zweckmäßigere Mittel gegen die Störer der häuslichen und bürgerlichen Ruhe und Ordnung in Anwendung zu bringen haben.

München den 15ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an die churfürstlichen Landgerichte und Aemter in Baiern.

(Die Kirchenanlehen betreffend.)

Die nachstehende Weisung, wie sich die churfürstlichen Landgerichte und Aemter in Baiern bey den Kirchenanlehen zu verhalten haben, wird zu Folge eines höchsten Rescripts vom 9ten dieses sowohl zur Befolgung von Seite der churfürstlichen Aemter, als zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 17ten Februar 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Auracher, Sekretär.

Die neue Organisation der churfürstlichen Aemter, und die Vertheilung der Geschäfte

zwischen den Landgerichten, und den Rentämtern verändert zum Theile auch den Geschäftsgang rücksichtlich der Kirchenanlehen. Damit nun hierüber alle Anstände, Anfragen und Unförmlichkeiten vermieden werden; so wird hiemit Folgendes verordnet:

1tens) Die Verfassung der gewöhnlichen Anlehens-Tabellen liegt noch ferner den churfürstlichen Landgerichten ob; denn nur sie haben den Vermögensstand so wie den Schuldenstand der Kapitalsucher, ihren persönlichen Charakter, und den geschehenen Beytritt derselben zur Brandversicherungs-Gesellschaft zu bezeugen, wozu sich die Behelfe in ihren Händen befinden. Dagegen stehet

2tens) dem Rentamte, als der administrativen Unterbehörde das eigentliche Gutachten über das Anlehen selbst an die administrative Oberbehörde, nämlich bey dem churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen zu; indem nur dem Rentamte, als Kirchenadministrations-Amte, bewußt ist, ob eine zur Ausleihung geeignete Baarschaft vorhanden ist, so wie auch dasselbe näher wissen kann, was der Kapitalsucher sonst für ein Zahler sey, und ob er nicht etwann mit der Abführung der landesherrlichen Abgaben oder mit der Entrichtung der Zinse von Kirchenkapitalien, welche er schon schuldig ist, säumig zu seyn pflege.

Nichts destoweniger, und damit die Kapitalsucher nicht gleich anfänglich zu beyden Aemtern zu gehen genöthiget seyen, hat das Landgericht auch die verlangte Anlehenssumme nach der Angabe des sich meldenden Unterthans, und das Prozent (ohne Ausrechnung des Zinsbetrages) in die Tabelle zu setzen, und überhaupt alle bisher gewöhnlichen Rubricken, besonders auch rücksichtlich des Anschlages der assekurirten Gebäude zu ersetzen.

3tens) Alle Anlehens-Tabellen, sie mögen nun Quartals-Tabellen seyn, oder nur einzelne in dringenden Fällen sich meldende Kapitalsucher enthalten, müssen wenigst auf einen ganzen Bogen (nicht nach der Quere gelegt) und so geschrieben seyn, daß dasjenige vom Rentamte kann hierauf beygesezt werden, was gemäß dem folgenden vierten Punkte muß beygesezt werden. Mehrere Kapitalsucher sind vorne mit Ziffern zu bezeichnen.

4tens) Diese Anlehens-Tabellen hat das Landgericht von selbst, und mit möglichster Beförderung samt dem Duplikate, beyde unter der Unterschrift und Fertigung des Landgerichtes, dem Rentamte zuzusenden.

5tens) Dem Obigen gemäß haben also die Unterthanen, welche dergleichen Kapitalien suchen, sich gleich unmittelbar bey ihrem Landgerichte deßhalben zu melden. Dabey wird dasjenige abermal in Erinnerung gebracht, was schon einmal wegen den unnöthigen Bittschriften um Kirchenanlehen ist bekannt gemacht worden.

6tens) Auf diese Tabellen hat das Rentamt gleich unter der Unterschrift des Landrichters sein Gutachten so kurz als möglich ist, ebenfalls mit seiner Unterschrift und Fertigung zu setzen. Z. B. „von Seite des Rentamtes werden die oben stehenden Anlehen begutachtet.„ Oder „mit Ausnahme jenes für den Kapitalsucher unter der Ziffer 3; weil er über die Hälfte verschuldet wurde, — weil er ein schlechter Zahler ist, u. s. w.„ oder: „mit der Ausnahme, daß der Kapitalsucher sub num. 3 statt 3 v. H. 4 zahlen solle.„

Ist keine entbehrliche Baarschaft vorhanden, so ist den Kapitalsuchern vom Rentamte ohne weiters zu bedeuten, daß ihre Gesuche dermal nicht können gewähret werden.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn der Mangel an Sicherheit offenbar ist, oder sonstige Erfordernisse z. B. der Beytritt zur Feuerassekuranz-Gesellschaft, mangeln. In diesen beyden leztern Fällen haben auch schon die Landgerichte die Kapitalsucher wegzuweisen. Glaubt das Rentamt einer Erläuterung über einen Umstand zu bedürfen, so hat es sich diese durch Benehmung mit dem Landgerichte, durch Vor-

rufung des Kapitalſuchers, oder ſonſtige ſichere Erkundigung zu verſchaffen.

7tens) Da es zur Beförderung der Sache bey den ſo vielfältig jährlich einlaufenden Anlehens-Tabellen nöthig iſt, alle Bemerkungen, welche auf die Sicherheit Bezug haben, zum möglichſt leichten Ueberblicke auf der Tabelle ſelbſt beyſammen zu haben; ſo haben beyde Aemter zu trachten, ſich ſo deutlich, kurz und beſtimmt, als es thunlich iſt, zu faſſen; und beſonders haben die Rentämter hievon ſo wenig, als möglich iſt, auf die Berichte zu verſparen, welche regelmäßig bloße Remißberichte ſeyn ſollen.

8tens) Das Rentamt hat ſonach die Tabellen (wovon das Duplikat bey dem Rentamte zurückbleibt) zum churfürſtlichen Adminiſtrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen zur Genehmigung einzuſenden.

9tens) Wenn dieſe Genehmigung erfolget, ſo hat das Rentamt dieſe den Kapitalſuchern zu eröfnen, damit ſie ſich bey dem Langerichte zur Verbriefung melden können. Die Reſolution ſelbſt iſt zu dieſem Ende dem Landgerichte in der Urſchrift mit Beylegung des Duplikats von der Anlehenstabelle gegen Zurückgabe zuzuſenden. Auch die grundherrliche Bewilligung zur Verſchreibung des Gutes iſt hieben anzulegen, zu deren Beybringung die Kapitalſucher von den Rentämtern anzuweiſen ſind.

Endlich hat das Rentamt zugleich dem Landgerichte die Kirche ꝛc. nahmhaft zu machen, (wenn dieſes nicht ſchon in der Tabelle ſelbſt bemerkt iſt) von welcher jeder Kapitalſucher das Kapital erhält. Dabey werden die churfürſtlichen Rentämter

10tens) zur endlichen Vermeidung der vielfältigen Schreiberey rückſichtlich der grundherrlichen Konſenſe für die churfürſtlichen Grundunterthanen wiederholt auf die General-Verordnung vom 13ten Julius 1784, und auf die weiteren Verordnungen verwieſen, vermög welchen dieſe Unterthanen nur dann von der Beybringung des grundherrlichen Konſenſes befreyet ſind, wenn das Anlehen erweislich in das grundbare Gut ſelbſt, das heißt, zur Erhaltung oder Verbeſſerung deſſelben, oder, wenn es zum Ankaufe des zu ſeiner Beſchlagung erforderlichen Viehes, oder zur Beyſchaffung von Saamen und Speiſegetreid verwendet wird. Für die Grundholden der unter der Beſorgung des Rentamtes ſtehenden Kirchen wird dieſe Bewilligung ohnehin vom churfürſtlichen Adminiſtrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen durch die Genehmigung des Anlehens ertheilet.

11tens) Das Landgericht hat ſonach den Schuldbrief nach vorgegangener Erinnerung des Eheweibs, und von ihr geleiſteter Verzicht auf die weiblichen Freyheiten zu errichten. Da aber bekanntermaaßen die Briefe nicht ſogleich ausgefertigt werden können; ſo hat daſſelbe vor der Hand dem Rentamte die Kommunikaten mit der Aeußerung zurückzuſenden, daß die Verſicherung der Schuld an dieſem oder jenem Tage zum Protokolle ſey genommen worden. Wenn aber nach Beſchaffenheit der Summe keine Ausſtellung eines förmlichen Schuldbriefes erforderlich, ſondern die Protokollirung erklecklich iſt; ſo hat das Landgericht ſogleich dem Rentamte einen geſetzigten Auszug aus dem Briefprotokolle zuzuſenden, damit dieſer in den Zechſchrein kann gelegt werden. In anderen Fällen iſt der förmliche geſiegelte Schuldbrief ſobald, als es möglich iſt, zu gleichen Endzweck dem Rentamte zuzuſtellen. Die grundherrlichen Konſenſe (deren Datum dem Schuldbriefe einzuſchalten, ſo wie vom Rentamte auf der Tabelle, und bey dem Rechnungsvortrage zu bemerken iſt) mögen, wie bisher dem Briefprotokolle beygeheftet werden.

12tens) Hierauf hat das Rentamt dem Unterthan das Kapital ausfolgen zu laſſen.

13) Die Landgerichte werden für die genaue Erfüllung alles desjenigen ſowohl bey der Briefserrichtung als nachher verantwortlich gemacht, was in den Genehmigungs-Reſolutionen des churfürſtlichen Adminiſtrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen, wegen der Ausdrückung der Schuldurſache, der General-

und Spezial-Verschreibung, der Herstellung, der Verwendung, der Abtretung der Rechte von entrichteten älteren Gläubigern, der Vormerkung der Schuld im Brandversicherungs-Kataster, und derselben Eintragung in die Hypothek-Anzeigen (beydes lezteres verstehet sich aber auch ohne Ausdrückung von selbst) befohlen ist.

Alle zum Beweise gehörigen Behelfe sind den Rentämtern zeitig mitzutheilen, besonders die durch das Kirchenanlehen eingelösten älteren Schuldbriefe, auf welchen die Abtretung vom entrichteten Gläubiger obrigkeitlich vorzumerken ist.

14tens) Den Unterthanen ist, wie vorhin, außer den taxordnungsmäßigen Briefgebühren nichts weiter zuzumuthen. Hienach haben sich also nicht nur die churfürstlichen Landgerichte und Rentämter zu achten, sondern auch jeder, welcher ein Kirchenkapital suchet, sich darnach zu benehmen.

München den 17ten Februar 1804.

Auftrag
an die Rentämter in Baiern.

(Die Einsendung der Anzeigen über den Getreidvorrath auf den churfürstlichen Spelchern betr.)

Es sind noch mehrere Rent- und Kastenämter die Anzeige der auf den churfürstlichen Speichern liegenden Getreidsorten, welche bey der den Unterthanen zustehenden Freyheit der Eindienung in Natur, oder der Ablösung in Geld dieses Jahr von selben geliefert worden sind, rückständig.

Da nun selbe zur Verfassung der Haupt-Uebersicht des Vorraths, und der Vertheilung dringend erforderlich ist, so wird den rückständigen Aemtern ein Termin von 8 Tagen zu derselben Einsendung anberaumet, nach dessen Verfluß diese Anzeigen durch eigene Bothen von den saumseligen Aemtern erholet werden.

Zugleich haben die Aemter anzuzeigen, wie viel von jeder Getreidsorte, und um welche Summe jede Sorte von den Unterthanen dieses Jahr abgelöset worden ist.

München den 20sten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die gedruckte Instruktion für den Sicherheitskordon betreffend.)

Den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten, und Rentämtern, so wie den Herrschaftsgerichten wird jedem eine gedruckte Instruktion für den Sicherheitskordon durch das Expeditionsamt der churfürstlichen Landesdirektion in Baiern mitgetheilt werden, um sich hiernach schuldgehorsamst zu achten.

München den 10ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Die Fortschritte der Landeskultur in Baiern betr.)

Da die Landeskultur in Baiern, aufgeweckt durch zweckmäßige und deutliche Vorschriften unter der gegenwärtigen Regierung voraneilte, und dieß die von Zeit zu Zeit diesen Vorschwung unterstützende gesezliche Normen, dann verschiedene Bekanntmachungen der höchsten Zufriedenheit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht im Regierungsblatte veranlaßte; so wollten nun nach der Ausschreibung vom 2sten May 1803 Seine Churfürstliche Durchlaucht von dem Detail dieser Kulturfortschritte, seit Höchstdero Regierungsantritte von 1799 an bis Ende Junius 1803 unterrichtet seyn, theils um daraus die weiteren Resultate aufstellen, theils die ausgezeichneten Individuen öffentlich bemerken zu können. Sämtliche Landesstellen haben bereits diesem höchsten Auftrage mit Uebersendung aller aktenmäßigen Anzeigen genügt, und die daraus verfaßte, und hier angefügte Uebersicht bietet wirklich die angenehmsten und fröhlichsten Resultate dar.

In einem Zeitraume von vier Jahren, und meist während eines verwüstenden Krieges im Lande

wurden allein im Herzogthume Baiern im beſchränkten Flächenraume von 514 Quadratmeilen 921 Abtheilungen oder Gemeindegründe vorgenommen, darunter 397 vom Walde, und 524 vom Weide waren, und ſo giengen 111566⅔ Tagwerke bereits in Kultur über; begriffen in der Einleitung zur Kultur, befanden ſich inner dem nämlichen Zeitraume 561 Abtheilungen von 224675 Tagwerken; übrig ohne alle Einleitung zur Kultur ſind noch 1607 Abtheilungen zu 141342½ Tagwerken. Ferner wurden 11236¼ Tagwerke bisher einmähdiger Wieſen zweymähdig gemacht, und eine Menge anderer Verbeſſerungen bey den bisher vernachläßigten Wieſen vorgenommen: neben einer beſtimmt angegebenen Zahl von 9142¼ Tagwerken der neu mit Futterkräutern angebauten Brachen kommen noch mehrere Dörfer, Flecken, Städte und einzelne Unterthanen vor, die bereits die Brache aufhoben, und den Futterbau einführten. 379 Güter wurden theils der unverhältnißmäßigen Größe wegen, theils zum Vortheile ſonſt zu Grunde gegangener Familien zertrümmert. 701 neue — gemauerte Häuſer giengen hervor, und 113 Arrondirungen der Gründe, dabey iſt die große Operation im Donaumooſe nicht einmal eingerechnet. — Welche Staatsgeſchichte hat je ſo einen ſchnellen Kulturaufſchwung aufweiſen können? Welche unzuberechnende Vortheile verſchaffen nicht dieſe Unternehmungen dem Lande, und der Menſchheit, — wenn nun ſchon in vier Jahren — aus öden Strecken, nach Luſt mißhandelten Waldungen, und unüberſehbaren Moräſten — 336241⅜ Tagwerke in blühende Fluren umgewandelt ſind, der wilde Hirtenſtand bald ganz aus dem Lande verbannt iſt, und ſo die noch übrigen 141342½ Tagwerke oder Gründe eben ſo ſchnell neuen Kulturen und Anſiedlungen Platz machen.

Für mehrere tauſend Menſchen iſt durch die Auflöſung dieſer Gemeinheiten ein Wohlſtand vorbereitet, und die ſchon bisher in Privateigenthum beſtandene, aber wegen den Gemeinheiten vernachläßigte Gründe werden erſt jezt zweckmäßig benüzt, daher ſind bereits ſo viele einmähdige Wieſen zweymähdig gemacht, durch Gypſen, Wäſſerungen ꝛc. Verbeſſerungen getroffen worden; ſchon ſpekulirt jeder Landmann mehr, — ſtatt den Brachen wird bald allgemein ein zweckmäßiger Futterbau und Früchten-Wechſel verſchiedener Art auch von Oel und Handlungspflanzen auf den Gründen eintreten, dadurch jede Erndte vergröſſert, ſelbſt der Viehſtand eine wichtige Veredlung erhalten, und ſich auch nach und nach vermehren. —

Die Güterzertrümmerungen und Arrondirungen ſind bereits an der Tagesordnung, und werden bald ihre großen Vortheile auf die ganze Landwirthſchaft ausbreiten, — 701 neue Häuſer, und darunter einzelne Kolonien wurden in vier Jahren ſchon hergeſtellt, — welche frohe Ausſicht für die bisher ſo zurückgebliebene Bevölkerung gewährt das wohl nicht! — Wenn nun jezt auch die Kultur der Fruchtbäume zu dieſen Fortſchritten in der Landwirthſchaft hinzukömmt, wenn bald die Gemeinheiten bey den übrigen Waldungen durch die ſogenannten Puriſikationen ganz aufhören, und ſo ächte Forſtkultur bezweckt wird, die auch, wie die übrige Landeskultur nur unter dem Schutze der zwey Zauberworte, freyes Eigenthum, und freye Kultur gedeihet, welche Erhöhung des Nationalreichthums wird nicht bald die wohlthätigſte Folge von allen dieſen ſeyn, wie werden alle Induſtriezweige bey ſo einem groſſen und reichen Markte aller Produkte nicht neues Leben empfangen, und ſo alles mehr Wohlſtand und eine veredeltere Geſtalt gewinnen? Mehrere Pfarrer haben durch Unterricht und Beyſpiele thätigſt mitgewirkt, und ſie, und die meiſten Beamte, ſelbſt mehrere Rechtsanwälde haben ſich durch den hier gezeigten Eifer die ſchönſten und bleibendſten Denkmäler geſezt, — auch für die Zukunft ſind ſie noch aufgerufen, ihren Eifer nicht erkalten zu laſſen, und den ſo landesväterlichen Wünſchen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht mit aller Anſtrengung entgegen zu kommen. Es iſt in dieſem Fache noch viel zu thun, aber bey den ſo einfachen und klaren Kulturgeſetzen wird es leicht ſeyn, alle weitere Anſtände zu heben, wie auch ſeit einiger Zeit von mehrern Beamten ſogleich alle Abtheilungen durch Vergleiche bey der erſten Zuſammenkunft berichtigt wurden. Bis Ende Dezembers laufenden Jahres werden von den Landesſtellen gleiche Kulturanzeigen gefordert, und Seine Churfürſtliche Durchlaucht erwarten, daß Höchſtſelbe gleiche höchſte Zufriedenheit ertheilen können, und für öde Strecken im Lande nichts mehr zu thun übrig bleibe.

München den 17ten Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kreitmaier, Sekretär.

Ueber

aus den von sämtlichen Landesstellen eingeschickten Anzeigen über die Fortschritte der Landeskultur in

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
1. Wolfratshausen.	27	18	9	4447	12	1368 5/8	14	1660
2. Rhain.	3	1	2	179	4	486	11	3062
3. Haag.	3	—	3	174 2/8	12	5863	——	——
4. Erding.	19	2	17	2156	24	4800	31	5759
5. Stadt Landshut.	——	—	—	——	Sämtliche wüste Strecken um Landshut herum.	600	——	——
6. Henzersberg und Winzer.	13	6	7	392	16	535	59	3000
7. Reichenhall.	2	1	1	18	——	——	——	——
8. Moosburg.	21	14	7	1745 1/8	6	591 1/2	1	131
Seite .	88	42	46	9111 3/8	74	14244 1/8	116	13612

ſicht

Baiern von dem Regierungsantritte Sr. Churfürſtl. Durchl. alſo von 1799 an bis Ende Juny 1803.

Wie viel einmähdige Wieſen wurden nach einem Anſchlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder ſonſt kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder ſich dazu angeſchickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen ſind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viel neue Häuſer und Gründe-Arrondirungen ſind bereits eingeleitet, oder entſtanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
159 2/3	Das Dorf Waldkirchen hob ſogleich nach Abſchaffung der Zäune die Brache auf, und noch Einzelne.	7		Der Benefiziat zu Harmating, und der Pfarrer zu Oberhaching haben ſich dabey ausgezeichnet.	Der Landrichter Kapfinger hat ſich durch die dabey gezeigte Thätigkeit die höchſte Zufriedenheit erworben.
152 1/2	1	25	12	Einzelne.	——
300	Mehrere.	3	13	——	Der Landrichter von Löſl war vorzüglich für die Anſiedlungen ſehr thätig.
93	Einzelne zu 84 Tagwerke angeſchlagen.	4 Und 4 in der Einleitung.	5 Güterarrondirungen.	Der Förſter Mannhart zu Wartenberg wird beſonders gerühmt, daß er durch Beyſpiele und andere Aufmunterungen für die Kultur vieles leiſtete.	Es iſt dem Landrichter Reindler vorbehalten der Kultur hier ein weites Feld zu eröfnen; ſeit der kurzen Zeit ſeines Dienſtantrittes hat er ſchon vieles mit eben ſo viel Geſchicklichkeit als raſtloſem Eifer gethan, z. B. auch die Nachtweide eingeſtellt ꝛc. ꝛc.
——	——	——	——	——	——
85	Mehrer.	7	7	——	——
Giebt keine einmähdige Wieſe.	Und kein Brachfeld.	——	——	——	——
75	Einzelne zu 107 Tagwerken.	7	14	——	——
865 1/6	192 Tagw. und ganze Dörfer.	57	40 Häuſer und 5 Arrondirungen.	——	——

Die Fortſetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 18ten Februar 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner	31ten	Dingolfing	11	11	17	30	7	7	14	—	24	24	9	30	5	5	5	22
Februar	1 =	Schrobenhausen . .	12	12	19	30	25	25	14	15	20	20	10	30	16	16	6	20
—	4 =	Krayburg	53	53	20	—	27	27	16	—	98	98	10	45	3	3	4	45
—	4 =	Murnau	115	75	21	45	73	41	17	45	17	13	12	—	38	15	6	—
—	5 =	Amberg	6	6	15	49	6	6	12	30	16	16	12	12	—	—	—	—
—	6 =	Cham	26	26	22	30	—	—	—	—	13	13	10	30	6	6	6	40
—	6 =	Reichenhall	20	20	25	—	30	20	19	—	12	12	13	30	—	—	—	—
—	7 =	Dingolfing	23	23	17	—	8	8	14	—	34	34	9	30	7	7	5	22
—	7 =	Deggendorf	255	219	18	45	18	5	15	—	271	271	11	42	6	6	6	46
—	8 =	Wilshofen	277	250	20	30	55	41	16	15	110	80	10	—	6	6	5	30
—	8 =	Neuenoetting . . .	18	18	20	—	56	56	17	—	10	10	11	30	13	13	5	1
—	9 =	Rosenheim	36	31	22	—	53	45	17	—	21	21	13	—	63	52	6	—
—	9 =	Friedberg	33	31	17	—	81	65	14	40	43	43	10	30	16	16	6	—
—	10 =	Reichenhall	4	4	25	—	18	18	19	40	11	11	14	—	—	—	—	—
—	10 =	Landshut	203	199	18	—	151	128	14	15	40	40	10	15	22	14	5	—
—	10 =	Rottalmünster . . .	7	7	21	—	16	16	18	—	26	26	11	—	—	—	—	—
—	11 =	Straubing	210	203	18	—	13	13	14	30	417	417	11	20	9	9	5	50
—	11 =	Landsberg	109	109	18	50	106	75	15	45	291	286	11	30	44	43	5	15
—	11 =	Traunstein	305	283	22	—	318	252	17	30	67	50	12	—	242	227	5	50

—	11	=	Rhain	26	26	17	30	35	35	13	30	30	30	10	—	8	8	6	15
—	11	=	Lauingen	295	257	15	—	56	44	12	30	116	104	10	26	5	5	5	15
—	11	=	Murnau	170	60	21	—	68	32	17	30	20	20	12	15	50	50	5	40
—	11	=	Aichach	63	63	17	30	120	120	15	—	69	69	10	45	54	54	7	—
—	13	=	Geiſenfeld	64	64	17	—	22	20	13	45	13	13	10	15	11	11	5	30
—	13	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	147	140	17	20	22	22	12	10	6	6	10	7	13	13	7	14
—	14	=	München	222	—	—	—	217	11	16	15	66	—	—	—	—	—	—	—
—	14	=	Pfaffenhofen . . .	91	82	19	—	76	68	15	—	37	37	11	—	10	10	6	—
—	14	=	Haag	25	25	19	30	7	7	16	—	16	16	11	—	37	37	4	50
—	15	=	Schongau	2	2	21	—	3	3	17	48	2	2	12	—	13	13	5	50
—	15	=	Waſſerburg	6	6	20	30	43	34	17	30	—	—	—	—	8	8	5	—
—	15	=	Mainburg	—	—	—	—	1	1	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	=	Weilheim	201	74	20	—	67	59	16	30	40	40	12	—	9	6	6	—
—	16	=	Schrobenhauſen . .	14	14	19	30	29	29	14	40	12	12	10	30	17	17	6	20
—	16	=	Erding	410	404	19	15	210	210	15	—	600	596	12	45	110	110	6	15
—	18	=	München	1246	1019	20	30	937	700	16	—	1735	1635	12	45	387	338	5	50
			Summa	4705	3716	—	—	2974	2243	—	—	4303	4065	—	—	1228	1118	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 163602 fl. 28 kr.

Auftrag
an sämtliche Obrigkeiten.

(Die ohne Beysatz der landesherrlichen Bestätigung erschienenen Fastenpatente betreffend.)

Nachdem das bischöfliche Ordinariat zu Augsburg, und das Vikariat zu Freysing sich erlaubt haben, ersteres gedruckte, und lezteres ungedruckte Fastenpatente, ohne Beysetzung der höchst-landesfürstlichen Bestätigung zu erlassen; so werden sämtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten von Baiern vermög höchsten Rescripts vom 14ten Februar 1804 beauftragt, in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 11ten May 1803 (Regierungsblatt, im 22sten Stück) alle diese Fastenpatente, so wie jene der übrigen Ordinariate, wenn sie ohne der vorgeschriebenen Bestätigungs-Formel erscheinen sollten, nirgends affigiren zu lassen, die Affigation abzunehmen, und mit der Anzeige der Dechanten, welche sie im Umlaufe gebracht haben, hieher einzusenden.

München den 18ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Bräu- und Visir-Aemter.

(Das Verzeichniß der bestehenden weißen Bierwirthe betreffend.)

In gehorsamster Folge höchst eigenhändig unterzeichneten gnädigsten Rückschreiben vom 10ten gegenwärtigen Monats, und im Bezuge auf dießseitigen Auftrag vom 3ten dieses erhalten sämtliche churfürstliche Bräu- und Visirbeamten den Auftrag, binnen 14 Tagen nach anliegendem Formular ihre Verzeichnisse anher einzusenden, zu leichtern und richtigern Herstellung derselben aber sich mit den geeigneten churfürstlichen Landgerichten, und andern Jurisdiktionsstellen, von welchen man überzeugt ist, daß sie auf gehörige Requisitionsschreiben die zu Verschaffung benannten Wirthe zu gehorsamster Erscheinung, und Vorzeigung ihrer Konzeßionen bey den churfürstlichen Bräuämtern gehörig anhalten werden, um im Geschäfte Gleichförmigkeit zu erzielen, in Korrespondenz zu setzen. München den 18ten Februar 1804.

Churfürstl. Bräuadministration in Baiern.

Graf von Arco, Administrator.

Verzeichniß
der bey dem churfürstlichen Bräu- oder Visiramte N. bestehenden weißen Bierwirthe.

Name des Bräu- oder Visiramtes.	Landgerichts-Bezirk.	Des weißen Bierwirths oder Zapflers: Name und Stand.	Des weißen Bierwirths oder Zapflers: Gericht und Wohnort.	Jahr und Tag der erhaltenen Bierschenks-Konzeßion: braunen	Jahr und Tag der erhaltenen Bierschenks-Konzeßion: weißen	Von wem, und warum solche erhalten worden.	Ort der Abnahme des braunen Biers.	Quantität Biers: braunen Einer	Quantität Biers: weißen Einer	Verkaufspreise des Biers p. M.: braunen kr.	braunen pf.	weißen kr.	weißen pf.	Anmerkungen.

Churfürstliches Bräu- oder Visiramt N.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

IX. Stück. München den 29. Februar 1804.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs für das Monat Dezember 1803 betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 20sten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Dezember 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen.	
		Ort.	Gericht.		fl.	kr.
Vakant Weichs.	Gemeiner, Georg Grassel.	Rittsteig.	Kötzting.	Taglöhner.	—	—
Minucci Kuiras.	Korporal, Wolfgang Weber.	Vorderbuchberg.	Deto.	Bauer.	—	—
Taris Dragoner.	Gemeiner, Kasp. Ginsberger.	Landau.		Hirt.	—	—
Churprinz.	Anton Rupp.	Miesbach.		Gerichtsdiener.	—	—
Deto.	Korporal, Joh. Nep. Knauer.	Stadtamhof.	Moosburg.	Deto.	—	—
Deto.	Gemeiner, Math. Ostermayer.	Dünzhausen.	Deto.	———	—	—
Deto.	Korporal, Johann Weindl.	München.		Bierbräuer.	—	—

Digitized by Google

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Minucci-Kuiras.	Gemeiner, Franz Eisenreich.	Straubing.		Taglöhner.	—	—
Morawitzky.	Felix Walner.	Sirdorf.	Traunstein.	Krämer.	125	—
Churprinz.	Paul Kirchmayer.	Thann.	Valley.	Söldner.	—	—
Morawitzky.	Bartelmä Berzl.	Frauhofen.	Vilsbiburg.	Schneider.	—	—
von Metzen.	Franz Becker.	Höfergütl bey Kirchenweihdach.	Wald.	Bauer.	—	—

Auftrag
an sämtliche Obrigkeiten.

(Die Brandschadenersatz-Versicherungs-Gegenstände betreffend.)

Obgleich der Punkt sub litt. d der Bekanntmachung vom 15ten November 1802 (Regierungsblatt von 1802 Nro. 46, Seite 798) verschiedene Brandschadenersatz-Versicherungs-Gegenstände betreffend, ganz bestimmt nur von dem Assekuranz-Jahr 1802 zu verstehen war, so wurde demselben doch die ungeeignete Deutung gegeben, als werde dadurch der Termin zur Einsendung der sämtlichen in einem Assekuranz-Jahre zu erheben gewesenen Schadens-Protokolle auf den 14ten Jänner des jedesmal nächsten Jahres erstreckt.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die Bestimmung des 6ten §. der General-Verordnung vom 17ten September 1799 vermög welcher das Protokoll über die Veranlassung aus dem Betrage des Brandschadens jedesmal in den ersten 14 Tagen nach erfolgten Unglück an die Kommißion der Brandassekuranz einzusenden ist, hier zu wiederholen, und zugleich sämtliche Obrigkeiten anzuweisen, daß die Untersuch- und Schadenschätzungs-Protokolle über jene Brandschäden, die sich im Dezember ergebtn, längstens bis zum 14ten Jänner des nächsten Jahrs müssen eingesendet seyn, indem von der im 6ten §. der General-Verordnung bestimmten Frist hier um so weniger darf abgegangen werden, als die Zeit eingetreten ist, wo die Kommißion die Schadens-Tabelle des verflossenen Assekuranz-Jahres zu schließen, und den Quotienten zu berechnen hat. Später und nach einmal geschlossen und berechneter Schadens-Tabelle einlaufende Schädenschätzungs-Protokolle dürfen weder für das verflossene, noch zur Berechnung für das nächste Assekuranz-Jahr, dadurch nur neue Irrungen entstehen würden, von der Kommißion der Brandassekuranz angenommen werden, sondern sind an die säumigen Obrigkeiten, die dem Beschädigten den Ersatz des assekurirten Kapitals zu leisten haben, zurückzusenden.

Sämtliche Obrigkeiten wissen sich also hiernach zu achten.

München den 17ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Bräu- und Visir-Aemter.

(Die Gleichförmigkeit bey der künftig vorzunehmenden Kühleiche betreffend.)

Zu Erzielung der Gleichförmigkeit bey der künftig überall vorzunehmenden Kühleiche stellt die churfürstliche Bräuwesens-Administration in Baiern nachfolgende, von sämtlichen churfürstlichen Bräu- und Visirämtern genauest zu befolgende Norme auf.

Jeder Bräubeamter hat sogleich ein, einen Eimer vier Maaß haltendes, hölzernes Geschirr verfertigen zu lassen, und mit diesem den Inhalt der Kühle abzueichen, wobey selber persönlich zugegen seyn, ein Protokoll abhalten, und solches anher abschriftlich einsenden muß.

Wenn 24 solche Geschirre eingelassen sind, muß die Kühle nahe an dem Orte, wo sie abläuft, mit einem vom härtesten Holze verfertigten Stabe visirt, und, soweit das Wasser, nachdem es ganz ruhig dagelegen, gegangen ist, genauest mit einem Einschnitte bezeichnet werden.

Auf solche Art fährt man von zweyen zu zweyen Eimern fort, und bezeichnet die Höhe des Wassers, sobald es ruhig gestanden, allemal mit einem frischen, aber äußerst genauen Einschnitte so lange, bis das Wasser viel höher liegt, als das Bier zu liegen kommen darf.

Gleich ist das Verfahren mit der Nachbierkühle, nur mit dem Unterschiede, daß man bey 4 oder 6 Eimer schon das erstemal mit dem Stabe visirt.

Dem Stabe einen festen, bestimmten unabänderlichen Standpunkt zu verschaffen, ist in dem Gescharre der Kühleiche ein wenig oberhalb dem Orte wo sie abläuft, ein Einschnitt, worin der Stab in seiner Breite genauest paßt, anzubringen, zu Verhinderung der mindesten schiefen Richtung aber selber in zwo eisernen Klammern von der Breite des Stabes laufen zu lassen.

Ein, dem im Orte zurückebleibenden, in den Abtheilungen ganz ähnlicher, oben mit dem Namen des Amtes bezeichneter Stab ist hieher einzusenden, damit man sich hieroris der genauesten Befolgung dieses Auftrages einst persönlich überzeugen könne.

München den 23sten Februar 1804.

Churfürstliche Bräuwesens-Administration in Baiern.

Graf von Arco, Administrator.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Hauptstädte ꝛc. in Baiern.

(Das Formular der Geburts- Sterb- und Trauungslisten betreffend.)

Nachdem durch die Verordnung vom 31sten Jänner 1803, und durch die Erläuterung vom 4ten Februar 1804, die Art, wie bey den Pfarrern die Geburts- Sterb- und Trauungslisten zu halten sind, genau bestimmt ist; so ist nun übrig, den Landgerichten, und andern betreffenden Obrigkeiten in dem nachfolgenden Formular die Art, wie die jährlich beym Schluße des Monats Dezember einzusendenden General-Konspekte verfaßt werden sollen, mit dem Beysatze, daß die besondern, aus den pfärrlichen Registern resultirenden Bemerkungen z. B. über herrschende Krankheiten ꝛc. in den Berichten anzuführen sind, vorzuschreiben, wonach selbe sohin sich zu achten, und nunmehr die Anzeigen für das Jahr 1803 unverzüglich einzusenden haben.

München den 21sten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Generalber in dem churfürstl. Landgerichte N. N. in dem Jahre 1803 Gebohrnen, Getrauten, und

Verfaßt den N. N.

1. Pfarrey N. N.	Gebohrne.							Gestorbene.						
	Eheliche.			Uneheliche			Total Summ.	Paar Getraute.	Männlichen Geschlechts.					
Ortschaften der Pfarrey.	männlichen	weiblichen	Summe.	männlichen	weiblichen	Summe.			Von 1 bis 5	Von 5 bis 10	Von 10 bis 20	Von 20 bis 30	Von 30 bis 40	Von 40 bis 50
	Geschl.			Geschl.					Jahren.					
N. N. . . .														
N. N. . . .														
N. N. . . .														
Summa .														
2. Pfarrey N. N.														
Ortschaften der Pfarrey.														
N. N. . . .														
N. N. . . .														
N. N. . . .														
N. N. . . .														
Summa .														

Anmerkung. Im ganzen Landgerichte mehr gebohren als gestorben; oder im widrigen Falle ꝛc.

(L.S.) Churfürstliches Landgericht N. N.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte der churfürstlichen Oberschulkommissariats-Bezirke München, Landshut, Straubing und Burghausen.

(Die Anlage von Industrie-Schulen bet.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Die allgemeine Grundsätze, welche die Verfahrungsart bey den öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten bestimmten, und unterm 3ten August vorigen Jahres in der Beylage des 35sten Stückes des Regierungsblattes bekannt gemacht wurden, zeigten §. 19. die Nothwendigket der Errichtung zweckmäßiger Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen, und legten die Sorge dafür allen denjenigen an's Herz, welchen ihr Amt die Beförderung solcher Anstalten und die Ausfindung der dazu nothwendigen und geeigneten Mittel zur Pflicht machet.

Anzeige
Verſtorbenen, ausgezogen aus den Tauf- Trauungs- und Todtenbüchern der Pfarreyen.
1804.

Weiblichen Geſchlechts.														
Von 1 bis 5	Von 5 bis 10	Von 10 bis 20	Von 20 bis 30	Von 30 bis 40	Von 40 bis 50	Von 50 bis 60	Von 60 bis 70	Von 70 bis 80	Von 80 bis 90	Von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	Total Summe.
Jahren.												

Von 50 bis 60	Von 60 bis 70	Von 70 bis 80	Von 80 bis 90	Von 90 bis 100 und darüber.	Summe.

N. N. Landrichter.

Obwohl auch in Hinſicht auf dieſe Arbeits-Schulen ſchon manches Gute geſchehen iſt, ſo iſt doch im Allgemeinen noch ſehr vieles, ja faſt alles zu thun übrig. Um hierüber genaue und beſtimmte Weiſungen erlaſſen zu können, welche nicht nur den Lokal-Bedürfniſſen, ſondern auch den Lokalmitteln angemeſſen ſind, muß das General-Schul- und Studien-Direktorium dieſe und jene vor allen kennen.

Es ergehet daher an alle churfürſtliche Landgerichte der Auftrag, nicht nur von den churfürſtlichen Schulen, ſondern auch von den ihren Landgerichts-Bezirken einverleibten hofmärktiſchen Schulen, und zwar von jeder einzeln, anzuzeigen:

a) Ob der Raum des Schulhauſes es leide, oder ob in einem andern Gebäude ein Platz zu finden ſey, eine Arbeitsſchule für Kna

ben und Mädchen zu errichten; und in Hinsicht auf Garten- und Baumkultur, ob ein Platz vorhanden, oder wenigstens ausgemittelt werden könne, der zum Unterricht im Gartenbau, Baumpflanzen und Veredeln geeignet wäre.

b) Ob in der Gegend Personen aufgefunden werden können, welche den Willen und die Geschicklichkeit haben, den Arbeits-Unterricht zu ertheilen.

c) Ob ein Lokal-Fond ausgemittelt werden könne, aus welchem eine mäßige Belohnung für den Lehrer und die Lehrerinn bezahlt, und das nothwendige Materiale hergeschaft werden könnte.

d) Ob nicht diese Arbeitsschulen mit einer vielleicht im Orte selbst, oder in der Nähe bestehenden größern Arbeits-Anstalt in eine solche Verbindung gebracht werden können, daß dahin die verfertigten Arbeiten abgesezt, oder das rohe Materiale von daher erholt werden könne.

Um bey Beantwortung dieser Fragen von richtigen Begriffen von Arbeitsschulen im Allgemeinen ausgehen zu können, will hiermit das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium die Gegenstände genauer bestimmen, welche sowohl in Mädchen- als in Knaben-Arbeitsschulen aufgenommen werden sollen.

Es eignen sich nämlich zu den erstern (den Mädchenschulen) das so sehr auf dem Lande vernachläßigte Nähen, und überhaupt das ordentliche Besorgen der Wäsche, das Spinnen, das Stricken, und alle gewöhnliche Haus-Arbeiten.

Auch kann den Mädchen Gemüse- und Kräuterbau, Aufbewahrung und Benützung des Obstes, gelehret werden. Unter die Lehr-Gegenstände in den Arbeitsschulen für Knaben soll das Spinnen und Stricken in jenen Gegenden, wo Getreidbau nicht die Haupt-Erwerbsquelle für die Einwohner ausmacht, und in allen für Kinder sehr armer Eltern aufgenommen werden.

Im Allgemeinen sind aber für diese Arbeits-Schulen der Gartenbau, und das Baumpflanzen, die Verfertigung kleinerer Haus- und Ackerbau-Geräthe, und verschiedener Werkzeuge, allenfalls auch Flecht- und Schnitz-Arbeiten, z. B. Verfertigung von Strohhüten, Körben, hölzernen Löffeln, Schaufeln, Heften, u. d. gl., kurz alles dasjenige geeignet, was die Hände in müßigen Stunden nüzlich beschäftiget, manches Nothwendige ohne Ausgabe in's Hausschaft, und wodurch also der Knabe zugleich an Arbeitsamkeit gewöhnt, und der Wohlstand, wenn auch unbedeutend, befördert wird.

Bey den Vorschlägen zu den beyden Arten von Arbeitsschulen ist übrigens auf die Lokal-Umstände und Verhältnisse, das heißt, auf Gebräuche, Gewohnheiten, Bedürfnisse, und Mittel jedes Ortes Rücksicht zu nehmen, und benehmlich mit den Inspektoren und Pfarrern dabey zu Werke zu gehen.

Diese Berichte sind endlich in der kürzesten Zeit, und zwar spätesten in Zeit von 2 Monaten von dem Tage der Bekanntmachung dieses Befehles an gerechnet, zu erstatten.

Diejenigen Landgerichte, welche die zu Anfangs des vorigen Jahres anbefohlene Verfassung der punktirlichen Anzeigen über die Schulen ihres Bezirkes noch nicht verfertiget, oder wenigst noch nicht eingesandt haben, und welche in dem diesem Befehle anhängenden Verzeichnisse genannt sind, können ihre Berichte über die Arbeitsschulen mit den punktirlichen Anzeigen in der oben festgesezten Zeit zur unterzeichneten Stelle einschicken.

Da der Gegenstand dieses Befehles von der Art ist, daß seine Wichtigkeit jeder fühlen muß, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt; so glaubt das churfürstliche Ge-

neral-Schul- und Studien-Direktorium den genauen und baldigen Vollzug desselben nicht durch Bedrohungen mit Strafen für die Saumseligen betreiben zu dürfen.

München den 24sten Februar 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Designation

derjenigen Landgerichte ꝛc. welche die punktirlichen Schul-Anzeigen pro ao. 1803. noch nicht eingesendet haben.

Im Ober-Schul-Komissariate München.

Aybling (wegen Rosenheim).
Fischbach (wegen Hohenaschau).
Freysing.
Ingolstadt.
Landsberg (wegen Dießen).
Miesbach (wegen Tegernsee).
Pfaffenhofen.
Schwaben (wegen Ebersberg).
Starnberg.
Tölz (wegen Benediktbeuern).
Weilheim.
Wasserburg (excl. der Stadt, die ihre Anzeigen eingesendet hat).
Wertenfels.
Wolfratshausen.

Im Ober-Schul-Kommissariate Landshut.

Eggenfelden.
Landshut.
Landau (wegen Leonsberg).
Mühldorf (wegen Neumarkt).
Pfaffenberg.

Im Ober-Schul-Kommissariate Straubing.

Abensberg.
Cham (wegen Furth).
Deggendorf und Natternberg.
Dießenstein.
Kellheim.
Kötzting.
Regen (wegen Zwisel und Weisenstein).
Stadt am Hof (wegen Sinching).
Schwarzach.
Straubing.
Vilshofen.
Viechtach und Linden.

Im Ober-Schul-Kommissariate Burghausen.

Burghausen.
Julbach (wegen Ehring).
Obing (wegen Kling).
Traunstein.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Freysing betr.)

1. Das Landgericht Freysing begreift in sich
a) die Stadt Freysing nebst ihrem Umkreise, und dem Theile der Grafschaft Ismaning, welcher von dem Landgerichte München ausgenommen worden ist.
b) Das Landgericht Krandsberg mit Ausnahme derjenigen Theile, welche den Landgerichten Dachau und München einverleibt worden sind.

2. Als Landrichter zu Freysing haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten Februar dieses Jahrs den bisherigen Vizedom daselbst, Freyherrn von Stromer, gnädigst zu bestätigen geruht.

3. Ueber die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

4. Zum Dienste des Landgerichts ist ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen, und die Frohnfeste nach allgemeiner Vorschrift herzustellen.

5. Der bisherige Landrichter zu Krandsberg, von Streber, wurde in den Ruhestand versezt, und hat die Landesdirektion von Baiern über die Bestimmung seiner Pension gutachtlichen Bericht zu erstatten. München den 24sten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die neu angestellten Landgerichts-Aerzte betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 2ten Februar anno dieß haben Se. Churfürstliche Durchlaucht Nachbenannte zu Landgerichts-Aerzten auf gleichfalls nachverzeichnet neu organisirte Landgerichte mit Bestimmung eines Gehalts von 600 fl. vom 1sten Jänner heurigen Jahrs anfangend, gnädigst angestellt, und selben die gleichfalls nachfolgende Instruktion, die ihren Wirkungskreis, und Dienstleistung bestimmt, zu Handen stellen, und selbe hierauf verpflichten lassen. Als nach

1. Abensberg zu dortigem Landgerichte wurde angestellt Doktor Johann Riederer.
2. Aichach . . . Kaspar Hakel.
3. Cham . . . . Joseph Schoderer.
4. Erding . . . . Johann Pesenbacher.
5. Griesbach . . . M. Kalkgruber.
6. Kellheim . . . Xaver Bachmayr.
7. Landshut . . . Thomas Kreuzeder.
8. Landsberg . . . Franz Winterhalter.
9. Pfarrkirchen . . Salomon Reuner.
10. Schrobenhausen . Xaver Schlager.
11. Traunstein . . . G. Osterhammer.
12. Tölz . . . . G. Kirchbaummer.
13. Wilshofen . . . Z. Linderer.
14. Weilheim . . . Magnus Dosch.
15. Wasserburg . . Xaver Strirner.
16. Rosenheim für das Landgericht Aybling A. Jesenwanger.
17. Neuenoetting für das Landgericht Burghausen Johann Schrösel.
18. Partenkirchen für das Landgericht Wertenfels Christ. Maler.
19. Dachau . . . Schefenaker.
20. Friedberg . . . Husteren.
21. Mühldorf . . . Weisbrod.
22. Reichenhall . . Jehlin.
23. Pfaffenhofen . . Wittmann.
24. Deggendorf . . Girlinger.
25. Stadtamhof . . Gierl.
26. Pfaffenberg . . Fils.
27. Schongau . . . Müller.
28. Biburg . . . Mayer.
29. Landau . . . Freyhammer.
30. Fulbach u. Simbach Plöderl.
31. Fischbach . . . Niederhuber.
32. Starnberg . . . Krauß.
33. Straubing . . Fahrer.
34. Eggenfelden Doktor Lolley.
35. Miesbach . . Schmid.
36. Trosberg . . . Bäck, Jun.
37. Schwaben . . Heiß.
38. Mitterfels . . Primbs.
39. Riedenburg . . Maurer.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

General-Instruktion
für die Landgerichts-Aerzte.

Das höchste Rescript vom 27sten Oktober 1803 hat die Landgerichts-Aerzte zur Würde der Staatsbeamten erhoben, sie besoldet; aber ihnen auch dadurch Pflichten aufgelegt, welche jene, die von dem Berufe eines jeden Arztes unzertrennlich sind, vermehren, und an Wichtigkeit übertreffen. Um diese Pflichten, welche in die Staatistik, in die Polizey, und in die Rechtspflege einschlagen, zu kennen, noch mehr aber, um sie nie aus den Augen zu verlieren, werden selbe hiemit nach der berührten Ordnung aufgezählt, und die Gerichts-Aerzte zur strengsten Darobhaltung derselben angewiesen.

§. I.

Die Gerichts-Aerzte müssen mit dem Antritte ihres Amtes anfangen, alle Kenntnisse zu sammeln, die sie in Stand setzen, eine medizinische Topographie ihres Physikates verfertigen zu können. Sie halten sich also ein Tagbuch, worinn die Witterung, der Stand des Baro- und Thermometers täglich, das Befinden der Thiere, und Pflanzen hiebey aber in längeren Zwischenräumen bemerkt werden. Sie erholen die Geburtslisten von den Hebammen, und die Sterblisten von den Wundärzten und Badern, welchen lezteren die Beschauung der Todten in jenen Ortschaften obliegt, die von dem Sitze des Physikats eine Stunde weit entfernet sind. Sie beschreiben die Endemien, die Epidemien, und Epizootien; die Quellen, aus denen sie wahrscheinlich entstanden sind; die Mittel, und den Erfolg derselben. Sie unterrichten hierin die Wund- und Thierärzte, welche sie zur Mitbesorgung der ausgebreiteten Krankheiten beyziehen. Sie nehmen ihnen hierüber die Berichte ab, und setzen Vorschläge hinzu,

wie diesen Uebeln vorgebeugt, oder selbe doch minder schädlich gemacht werden könnten. Ihnen liegt ob, die Vaccine zu verbreiten, und der Syphilis auf schicklichen Wegen nachzuspüren.

Alle diese Gegenstände müssen in eine — oder zwey Tabellen gebracht, quartalweise an das Landgericht, und das Duplikat hievon zur churfürstlichen Landesdirektion eingeschickt werden. Bey vorzüglichen Vorfallenheiten aber, welche eine höhere Berathung, oder Hilfe fodern, müssen die Berichte hierüber baldmöglichst eingesendet werden. In Hinsicht der Syphilis soll nur die Zahl der damit Befallenen bemerkt werden.

Zur Verfertigung der medizinischen Topographie werden den Landgerichts-Aerzten zwey Jahre eingeräumt. Formey sey hiebey ihr Muster.

§. II.

Da die Landgerichts-Aerzte die erste Instanz im Wissenschaftlichen sind, und folglich hierinn die Wundärzte, Apotheker, Bader, Hebammen, Thierärzte, und Kurschmiede ihnen untergeordnet sind: so müssen sie sogleich die vollständige Liste dieser Personen sich verschaffen, um selbe mit Hilfe des Landgerichtes in den Gränzen der Befugnisse zu halten, wozu sie in den Prüfungszeugnissen angewiesen worden sind. Es liegt ihnen aber auch zugleich ob, selbe vor Pfuschern aller Art zu schützen, und sie gegen diese bey dem geeigneten Landgerichte fiskalisch zu vertreten.

Ferner steht ihnen die gelegenheitliche Besichtigung der Apotheke, der Badanstalten, der zur Chirurgie, zur Geburtshilfe, und zur Thierarzneykunde geeigneten Aparate, der Spitäler, der Schul- und Waisenhäuser, der Gefängnisse, der Grabstätte, und der Leichenhäuser zu, derer Gebrechen sie den Landgerichten eröfnen, und die allenfallsigen Verbesserungs-Vorschläge zu machen haben. —

Ein gleiches liegt ihnen ob in Hinsicht auf Irren- und Blödsinnige, auf ausgesezte Kinder, verlassene Kranke, und Schwangere. —

Sollten ihre gegründeten Klagen, und Gesuche von den Landgerichten nicht gewürdiget werden, so haben sie den churfürstlichen Land-Kommissär anzugehen.

§. III.

Bey der gerichtlichen Wund- oder Todtenbeschaue müssen die Landgerichts-Aerzte nicht nur jede vorfindliche Merkwürdigkeit für sich selbst aufzeichnen, sondern auch dem anwesenden Gerichte die gefoderte Aufklärung mittheilen.

Von der Sektion ist in keinem Falle eine der sogenannten drey Cavitäten auszuschließen.

Das Judicium Lethalitatis muß auf die Größe der erlittenen Schädlichkeit, und auf die Natur der verlezten Theile gegründet werden.

Die Unmöglichkeit der Heilung ist entweder unbedingt, oder bedingt. Das erste wird mit Lethalitas absoluta, und das zweyte mit Lethalitas per se ausgedrückt.

Wenn sich aber zu den Verletzungen Umstände gesellen, welche mit der erlittenen Schädlichkeit, und mit der Natur der verlezten Theile in keiner wesentlichen Verbindung stehen; so müssen diese Umstände von der That sorgfältig getrennt, und ja nicht in Kausalverbindung mit ihr gesezt werden. Der aus diesen Umständen hervorgehende Erfolg ist in Hinsicht auf den Thäter immer zufällig, und wird mit Lethalitas per accidens ausgedrückt.

Noch kann die That mit Umständen verbunden seyn, welche erst in dem Laufe der richterlichen Untersuchung entdeckt werden. Derley Umstände dürfen nicht vermuthet, und noch vielweniger auf derley Vermuthungen ärztliche Urtheile gegründet werden.

Zum Behufe in gerichtlichen Vorfallenheiten wird das Taschenbuch von Roose empfohlen. —

Da endlich örtliche Vortheile die Erträgnisse mehrerer Physikate erhöhen, so wird man diese immer mit jenen Aerzten besetzen, die sich hiezu durch die strenge Befolgung der aufhabenden Pflichten, durch das Fortschreiten im Wissenschaftlichen, und durch die Sittlichkeit vor andern würdig gemacht haben werden

München den 28sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Freyherr von Weichs, Präsident.

(L.S.)

Stricher, Sekretär.

Pflichts-Formel
für die churfürstlichen Landgerichts-Aerzte.

N. N. solle schwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, dem durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, dann der oberen Pfalz, in Franken, und Berg Herzogen, des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgrafen, Erztruchseßen und Churfürsten, als allein regierenden gnädigsten Landesherrn getreu, gewärtig- und gehorsam zu seyn, Höchstderoselben, und der Unterthanen Nutzen, und Frommen, soviel in den Dienst einschlägt, zu befördern, dagegen allen Schaden zu wenden, und sich überhaupts nach der gnädigst ertheilten Physikats-Instruktion, und weiters nachfolgenden gnädigsten Befehlen und Verordnungen gehorsamst zu achten, endlich in allen Verrichtungen weder mit Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, oder Haß zu handeln, sondern allein Gott, Wahrheit, und Dienstes-Pflicht vor Augen zu haben.

Alles getreulich, und ohne Gefährde.

(Die Schuzblattern-Impfung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß der größte Theil dießseitiger Landes-Unterthanen dem höchst landesväterlichen Wunsche, sie, und ihre Kinder durch die Schuzblattern-Impfungen vor den gefährlichen natürlichen Blattern zu verwahren, mit Zutrauen entgegen gekommen sey. Aus diesem Grunde aber haben Höchstdieselben die sorgfältigste Aufmerksamkeit dahin gerichtet, daß die falsche, oder sogenannte Pseudo-Impfungen mit ihren schädlichen Folgen nach Möglichkeit entfernt, und jene wohlthätige Erfindung der ächten Schuzblattern-Impfung in ihrem guten Rufe ungeschwächt erhalten werden möchte.

Seine Churfürstliche Durchlaucht geruheten daher den dießseitig gutächtlichen Antrag vom 18ten vorigen Monats, daß der um die Verbreitung, und Anwendung der ächten Schuzblattern-Impfung vorzüglich sich verdient gemachte, Doktor Franz Seraph Giel, als Impfungs-Arzt unter der Aufsicht und Leitung der dießortig 3ten Sektion, 2ter Deputation mit einem Gehalte von zwey hundert Gulden, und mit der Verbindlichkeit angestellt werde, dergestalt gnädigst genehmiget, daß er sich dem Impfungsgeschäfte nach seinen darüber gesammelten Kenntnissen, und Erfahrungen mit anhaltender Sorgfalt widmen, und die darauf sich beziehenden Rathsschlüsse, und Vorschriften diesseitiger Stelle pflichtmäßig befolgen solle.

Dieses wird nun hiemit zu Jedermanns Nachricht mit dem Anhange öffentlich kund gethan, daß gedachter Doktor Giel auf diese seine ihm gnädigst übertragenene Stelle wirklich verpflichtet, und mit einer hierauf geeigneten Instruktion versehen worden sey. Alle Landärzte, die sich mit der Impfung befassen, haben sich also an denselben zu unentgeldlicher Erhaltung des ächten Impfstoffes, jedoch mittels an ihn gerichtet frankirten Briefen zu wenden.

München den 15ten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Die Matrikel der Kaffeeschenken und Trakteurs in München betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht die Matrikel über die Kaffeeschenken und Trakteurs in München gnädigst genehmiget, und deren Bekanntmachung befohlen haben; so wird solche im nachstehenden Verzeichniße bekannt gemacht.

Nro. 1.	Thomas Reid, nun dessen Ehefrau, verehelichte Zeller . .	Real.
— 2.	Xaver Krdckel	Real.
— 3.	Katharina Lutz . . .	Real.
— 4.	Peter Strasser . . .	Real.
— 5.	Christian Reibel . . .	Real.
— 6.	Joseph Engelmayr . .	Real.
— 7.	Franz Paul Schrdfel .	Real.
— 8.	Stadtkammer zu München, dermal verstiftet an die N. Liedlinn	Real.
— 9.	Johann Niklas Ehlich .	Real.
— 10.	Aloys Lambert . . .	Real, auf dem sardischen Hause am Hofgarten.

Nro. 11. Mathias Heilmayr . . Real und zum Rentamte München erbrechtbar.
— 12. Johann Glaß . . . . Personal.
— 13. Joseph Denk . . . . Personal.
— 14. Joh. Hirtel und seine Frau Personal.
— 15. Elisabetha Gaßmayrinn Personal.
— 16. Anton Vihat und sein Sohn Personal.
— 17. Joseph Hintermayr . . Personal.
— 18. Johann Reinweller . . Personal.
— 19. Johann Schwarz . . . Personal.
— 20. Mathias Auer . . . Personal.
— 21. Aloyse Gieserinn . . . Personal.
— 22. Ant. Gromange . . . Personal.
— 23. Maria Anna Vavoque, vereheligte Scheidel . Personal.
— 24. Maria Anna Hilgerinn, vereheligte Jonas . . Personal.
— 25. Johann Jakob Buchmann, und seine Frau . . . Personal.
— 26. Martin Kuhn . . . Personal.
— 27. Franziska Einer . . . Personal.
— 28. Die Heckischen Eheleute' . Personal.
— 29. Lorenz Liedl . . . . Personal.
— 30. Mathias Hartmann . . Personal.
— 31. Andreas Mayr . . . Personal.
— — Loiller . . . . . ———

hat die Wirthschaft im englischen Garten in Pacht, schenkt aus Vergünstigung auch Kaffee, und giebt Kost, auch verkauft er die Erfrischungen in dem Redoutensaale.

Zugleich wird in Gemäßheit des höchsten Reskriptes vom 6ten dieses verordnet:

a) Daß aller Unterschied zwischen beyden Gewerben aufhört, jedem gestattet ist, Billiard zu halten, und nebst Kaffee und anderen Getränken, auch Kost zu geben. —

b) Daß jeder berechtigte Kaffeeschenker oder Trakteur die Numer, die er in der Matrikel hat, dem Aushängschilde, worauf sein Name zieht, beysetzen soll. —

c) Daß der Verkauf einer realen Gerechtigkeit nur durch die Gerichtsbehörde des Verkäufers geschehen kann. —

d) Daß jeder Verkauf, oder Cession einer bloß persönlichen Gerechtigkeit nichtig ist, wenn sie ohne spezielle Bewilligung der unterzeichneten Stelle geschieht. —

e) Wenn eine Personal-Gerechtigkeit durch den Tod des Besitzers erlöscht, so soll die Tafel von der Gerichtsbehörde, welche die Verlassenschafts-Verhandlung zu besorgen hat, abgenommen, und an die Polizey-Direktion eingesendet, von dieser aber zernichtet, und ohne spezieller Bewilligung der unterzeichneten Stelle an Niemand übertragen werden. —

f) Wer unberechtigt dieses Gewerb treibt, wird mit 20 Reichsthalern zu dem Armen-Institute bestraft. —

g) Kein Inhaber einer Personal-Kaffeeschenks-Trakteurs-Gerechtigkeit darf diese verstiften. —

h) Daß alle in die Matrikel aufgenommenen Trakteurs und Kaffeeschenker, die bisher als Hofschuz befreyte dem Hof-Oberrichteramte untergeben waren, in den bürgerlichen Verband treten, und dem Stadtgerichte übergeben seyn sollen; wie dann auch alle auf die Verleihung einer neuen Konzession, oder auf die Bewilligung der Umschreibung einer Personal-Konzeßion Bezug habende Gegenstände, wenn solche bey unterzeichneter Stelle nachgesucht werden, in der Art der Begutachtung der Polizey-Direktion gleich anderen Konzeßions-Gesuchen unterliegen, wie sie bisher von dem Hof-Oberrichteramte sind besorget worden. —

Dieß wird zur Jedermanns Wissenschaft hiemit kundgemacht.

München den 20sten Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Fortsetzung der Uebersicht von der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag	88	42	46	91113/8	74	14244 1/8	116	13612
9. Pfaffenhofen.	19	12	7	3041	10	315	16	3834
10. Schwaben.	11	6	5	1881	15	9869	34	4071
11. Abensberg.	7	1	6	896 1/4	8	508 3/8	11	391
12. Altmannstein.	5	4	1	288	1	10	111	443
13. Stadtamhof.	3	2	1	609	3	238	3	55
14. Teisbach.	10	3	7	774	6	1150	8	709
15. Wasserburg.	2	2	—	10	1	60	1	60
16 Stadt Straubing.	1	—	1	100	2	360	1	65
Seite .	146	72	74	16716 5/8	120	26754 1/2	201	23330

(Sieh Regierungsblatt 8tes Stück, Seite 171 bis 174.)

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie vie neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
865 1/6	192 Tagw. und ganze Dörfer.	57	49 Häuser und 5 Arrondirungen.	—	—
1055 1/4	412 1/2	25	17 Häuser und 18 Arrondirungen.	—	Der Landrichter Danzer hat sich hierüber die höchste Zufriedenheit erworben.
166	Mehrere wurden zur Hälfte aufgehoben.	2 und 9 in der Einleitung.	12	Mehrere besonders Augustin Müller zu Egmating, und Amadä Kamerloher zu Euering.	Landrichter Widder zeigte auch hier vorzügliche Thätigkeit und Geschicklichkeit.
23 1/2	Einzelne zu 198 Tagw.	3	Einzelne.	—	—
—	Wird angefangen	—	—	—	—
—	Mehrere.	1	31 Vorzüglich auf verkauften churfürstl. Gründen.	—	—
148	—	1	—	—	Auch hier äußerte sich der Fleiß des Landrichters von Predl.
100	Besteht größtentheils keine Brache mehr.	—	Durch den Verkauf der churfürstl. Waldung Burgau entstehen neue Güter und Häuser.	Thätig für die Kultur zeigt sich Xaver Fortner, Pfarrer zu Rieden.	—
—	—	—	—	—	—
2357 11/12	802 1/2 Tagw. u. ganze Dörfer.	98	109 Häuser und 23 Arrondirungen.	—	—

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen beroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 25sten Februar 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar	8ten	Eggenfelden . . .	3	3	17	30	3	3	16	30	7	7	16	—	7	7	4	30
—	8	Hohenwarth . . .	2	2	17	—	2	2	13	—	5	5	11	—	—	—	—	—
—	11 =	Ingolstadt .	199	199	17	50	55	55	13	30	146	146	10	25	32	32	5	55
—	11 =	Kranburg	26	26	20	30	10	10	16	—	32	32	11	—	3	3	4	40
—	13 =	Reichenhall	18	18	25	—	6	6	19	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14 =	Frontenhausen . . .	30	40	18	30	18	18	14	—	34	34	9	30	18	18	4	—
—	15 =	Hohenwarth . . .	1	1	17	—	1	1	14	—	3	3	11	—	—	—	—	—
—	15 =	Pilsheim	127	95	20	—	100	100	16	12	50	40	10	15	6	6	5	30
—	15 =	Abensberg	2	2	17	—	10	10	13	30	—	—	—	—	4	4	6	30
—	15 =	Neuenkirchen . .	34	34	20	30	58	58	17	—	—	—	—	—	13	13	5	—
—	15	Eggenfelden . . .	13	13	20	—	13	13	17	15	30	30	9	15	10	10	4	45
—	16 =	Friedberg	20	21	18	—	56	45	15	—	23	23	11	—	9	9	7	—
—	16 =	Rosenheim . . .	55	53	23	—	84	70	18	—	33	33	13	—	90	77	6	15
—	16 =	Traunstein	262	248	22	—	326	296	17	30	87	80	12	—	215	207	5	50
—	16 =	Cham	12	12	22	30	—	—	—	—	7	7	10	30	6	6	6	40
—	17 =	Landshut	363	359	18	—	137	137	14	15	57	57	10	15	54	54	5	—
—	17 =	Mortalmünster . .	—	—	—	—	—	—	—	—	69	69	11	—	—	—	—	—
—	17 =	Reichenhall	24	24	25	45	20	10	10	20	20	20	13	30	—	—	—	—
—	18 =	Aichach	101	101	19	—	179	176	15	—	108	108	11	15	79	79	7	40

—	18	Landsberg	250	225	19	—	112	79	16	15	280	280	11	45	13	13	6	—
—	18	Ingolstadt	371	371	17	45	48	48	13	55	198	198	10	35	35	35	6	—
—	18	Straubing	302	302	18	—	79	79	14	15	513	513	11	40	23	23	6	—
—	18	Lauingen	302	286	15	—	46	38	12	30	118	96	10	26	22	22	6	16
—	18	Rhain	6	6	18	15	14	14	14	10	10	10	10	15	4	4	6	10
—	18	Murnau	115	66	21	—	83	64	17	30	16	16	12	15	28	21	6	—
—	20	Geisenfeld	192	142	18	—	116	116	14	15	100	100	11	—	26	26	5	40
—	20	Neumarkt in der ob. Pfalz	237	229	16	40	97	97	11	20	9	7	10	15	50	50	7	20
—	21	München	227	—	—	—	237	—	—	—	100	—	—	—	49	—	—	—
—	21	Pfeffenhofen . . .	201	195	19	—	147	138	14	30	88	88	11	—	45	45	6	30
—	21	Frontenhausen . . .	28	28	18	30	15	15	14	30	30	30	9	30	15	15	4	30
—	21	Schongau	11	11	21	24	3	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	Haag	46	46	19	—	64	64	16	30	69	69	11	30	174	174	5	20
—	22	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	10	15	—	—	—	—
—	22	Mainburg	—	—	—	—	1	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	Schrobenhausen . .	25	23	20	—	60	50	14	40	30	30	11	15	20	20	6	30
—	23	Traunstein	324	282	22	—	355	289	17	30	97	82	12	—	344	314	5	50
—	23	Weilheim	230	164	22	—	73	49	17	—	73	70	12	45	15	15	6	—
—	23	Erding	1000	930	19	—	450	440	15	—	1450	1360	12	15	130	127	6	15
—	25	München	1483	1129	20	30	1083	851	16	—	2007	1720	12	45	500	500	6	—
		Summa	6648	5676	—	—	4161	3445	—	—	5901	5365	—	—	2039	1929	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 238566 fl. 30 kr.

Bekanntmachung.

(Die Landrichtersſtelle zu Reichenhall betreffend.)

Vermög höchſter Entſchließung vom 18ten Februar dieſes Jahrs haben Se. Churfürſtlich Durchlaucht anſtatt des Lizent. Dikhard, zum Landrichter zu Reichenhall den vormaligen Kloſterrichter zu Baumburg, Lizent. Joſeph Heindl, gnädigſt zu ernennen geruhet.

München den 24ſten Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

a) des auf dem den 5ten Febrruar 1804 zu Garmiſch gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Maſtviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleiſch.		Unſchlitt.		Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen im Geld		im Gewicht am Fleiſch. auf		am Unſchlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
55 Stück.	4	285	—	16	50	—	54	142	30	8	25	—	27	51

b) des auf dem unter obigem Dato und Jahre zu Hengersberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

87 Stück	41	3568	—	154	—	22	—	174	$2\frac{38}{47}$	7	$51\frac{2}{47}$	1	$7\frac{13}{47}$	46

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

X. Stück. München den 7. März 1804.

Bekanntmachungen.

(Die Uebertragung des Kommando über das Militär im Herzogthum Berg betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben gemäß anher erfolgt höchsten Rescripts vom 24. curr. und erlassener höchsten Kabinetsordre dd. 21. ejusdem gnädigst geruhet, das Kommando über das im Herzogthume Berg verbleibende Militär an des Herrn Herzog Wilhelm von Baiern Durchlaucht, und seine Nachfolger in der Eigenschaft eines Divisions-Kommando zu übertragen.

Dieses wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 27. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Das Münzamtspersonal betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 24. vorigen Monats den bisherigen Münz-Amts-Officianten, Ferdinand Seidl, zum Münz-Amts-Kassier, den bisherigen Münz-Amts-Diener, Xaver Haindl, zum Officianten, und den bisherigen Hofelemosinariats-Diener, Hartlmüller, zum Münz-Amts-Diener gnädigst zu ernennen, den bisherigen Münz-Kassier, Thaller, aber mit Belassung seines Gehalts in die Quiescenz zu setzen geruhet; auf gleiche Weise wurde der Prägschneider, Scheufel, und Graveur, Destouches, in die Ruhe versetzet, dagegen aber Joseph Lesch nach einer früheren höchsten Entschliessung als Prägschneider gnädigst angestellt.

München den 3. Febr. 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Beyschaffung der churfürstl. Signette betreffend.)

Nachdem von mehreren churfürstlichen Aemtern Abdrücke der von selben beygeschaft wordenen churfürstl. Signette eingesendet wurden, woraus zu entnehmen war, daß solche ganz unrecht, sohin zu dem vorhabenden Zwecke unbrauchbar gestochen seyen; als erhalten hiemit alle churfürstliche Aemter den gnädigsten Auftrag, sich keine derley churfürstliche Signette selbst beyzuschaffen, weil ihnen solche von unterzeichneter Stelle werden zugesendet werden, die bereits sich angeschaften nicht mehr zu gebrauchen, und selbe anher einzusenden.

München den 29. Febr. 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Fortsetzung der Uebersicht von der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag .	146	72	74	16716 5/8	120	26754 1/2	201	23330
17. Stadt Ingolstadt	2 Nebst allen Gemeindegründen zugleich.	2	Mehrere.	7824	—	—	—	—
18. Herrschaftsgericht Osterhofen.	—	—	—	—	1	16	2	11
19. Landgericht Wohburg.	20	9	11	1520	12	1628	24	1179
20. Neustadt.	21	—	21	834	2	3577	2	809
21. Rosenheim.	12	3	9	6913	3	5305	3	1468
22. Dießenstein.	10	6	4	182	1	15	9	109
23. Hals.	1	1	—	74	3	64	3	35
24. Eggmühl.	1	1	—	810	1	50	5	77
Seite .	213	94	119	34393 5/8	143	37409 1/2	249	26948

Digitized by Google

Sieh Regierungsblatt 9tes Stück, Seite 203 bis 206.)

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
2357 11/12	802 1/2 Tagw. u. ganze Dörfer.	98	109 Häuser und 23 Arrondirungen.	—	—
—	Fängt an ganz zu verschwinden.	1	—	Magistrat, Geistlichkeit, beynahe alle Bürger Ingolstadts beweisen den wärmsten Wetteifer für die Kultur, und bald wird Ingolstadt statt den wüsten Strecken nur mit lachenden Fluren umgeben, und mit allgemeinem Wohlstande belohnt seyn.	—
12	Die Gemeinde Grossfelden hält keine Brache, und andere fangen an diesem Beyspiele nachzuahmen.	2	—	—	—
1025 1/2	727 1/8	19.	4	Der Pfarrer Lettner zu Vohburg verdient hierüber allein bemerkt zu werden.	—
15 1/2	33 Tagw.	10	—	—	—
65 1/2	Bestand seit mehreren Jahren keine Brache mehr.	—	58 worunter die Kolonie Karolinenfeld allein 35 Häuser zählt.	Es zeichnen sich hier aus Karl Niederer, Pfarrer zu Rosenheim, Paul Dar, zu Rohrdorf, Ignatius Herder, zu Ostermünchen, Ignaz Wallner, zu Pfaffenhofen, und Kaspar Meiringer, zu Nußdorf.	—
16	95 Tagw.	—	5	—	—
4 1/2	25 Tagw.	—	2	—	—
16	93 Tagw.	3	—	—	—
3512 11/12	1795 5/8 ganze Dörfer.	133	178 Häuser und 23 Arrondirungen.	—	—

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag	213	94	119	34393 5/8	143	37409 1/2	249	26948
25. Rothenburg.	27	17	10	1031	15	4018	21	3249
26. Hohenschwangau.	4	—	4	51 3/4	Sämtliche Gebirge.	40000	21	4705
27. Schrobenhausen.	3	—	3	671	3	809	13	1788
28. Aichach.	14	7	7	2537	9	868	20	1078 1/2
29. Cham.	18	12	6	865	1	74	66	6355
Seite	279	130	149	39549 3/8	171	83178 1/2	390	44123 1/2

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
3512 11/12	1795 5/8 ganze Dörfer.	133	178 Häuser und 23 Arrondirungen.	—	—
42	436 und wird immer weiter mit der Brachaufhebung geschritten.	5	43	Mehrere, — der Pfarrer von Pfeffenhausen zeichnet sich aber am meisten aus.	Der Markt Pfeffenhausen fühlt auch schon über seinen Kultureifer die wohlthätigsten Folgen, — überall geht für jede vorhin arme Familie mehr Wohlstand hervor.
100	Bestehen gar keine.	—	—	—	—
469	257	1	—	Die Bürger von Schrobenhausen machen in der Kultur jezt große Fortschritte, der dasige Ortspfarrer, Doktor, und der Bürger Kern tragen dazu nebst andern viel bey.	—
515	432 Und geht die Aufhebung der Brache überhaupts schnell voran.	8	In Blumenthal mit 110 Tagwerk Gründen wurden bereits Arrondirungen vorgenommen.	Ueberhaupt ist hier der Kultureifer sehr rege, sowohl bey Bürgern als Landleuten, die churf. Beamte, einige Hofmarken u. einige Pfarrer haben auch dazu thätig mitgewirkt.	—
560	Mehrere Brachen sind bereits zu ganz oder zur Hälfte aufgehoben, und in kurzer Zeit werden sie alle bebauet seyn.	14	31 Häuser, 3 Arrondirungen.	Wie vor, — die Hofmarken Arnschwang, und Rankam des Titl. Bar. von Wölderndorf zeichnen sich hierin vorzüglich aus, und diese Beyspiele haben auf die Gegend einen fühlbaren Einfluß. —	—
5198 11/12	2920 5/8 Tagw. u. ganze Dörfer.	161	252 Häuser und 26 Arrondirung.	—	—

Die Fortsezung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 3ten März 1804.

1804 Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
Februar	14ten	Dingolfing	18	18	17	—	—	—	—	—	91	91	9	30	4	4	5	22
—	18 =	Kraynburg	85	85	20	30	24	24	16	30	263	263	11	—	6	6	5	—
—	18 =	Amberg	13	13	16	40	—	—	—	—	11	11	12	20	—	—	—	—
—	20 =	Reichenhall	44	44	24	30	25	15	19	42	20	20	13	30	—	—	—	—
—	21 =	Deggendorf	504	370	18	32	76	48	14	16	693	630	11	57	13	13	6	39
—	21 =	Dingolfing	50	50	17	—	4	4	14	—	30	30	10	10	7	7	5	22
—	22 =	Wasserburg	14	14	19	30	77	67	17	—	—	—	—	—	29	29	5	—
—	22	Vilshofen	632	602	20	30	100	90	16	20	210	160	11	30	6	6	5	30
—	22	Abensberg	—	—	—	—	16	16	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Neuenoetting	43	43	21	—	51	51	17	—	18	18	10	45	26	26	5	15
—	22 =	Eggenfelden	6	6	17	45	8	8	16	30	27	27	9	15	10	10	4	15
—	23	Friedberg	28	26	18	30	94	86	15	30	18	16	11	15	21	21	7	—
—	23 =	Rosenheim	55	50	22	30	68	46	17	30	39	39	13	—	84	76	6	—
—	23 =	Cham	18	18	22	—	3	3	15	—	22	22	12	—	15	15	6	40
—	24 =	Landshut	537	504	18	—	225	225	14	—	70	70	11	—	56	54	5	30
—	24 =	Reichenhall	16	16	25	—	20	10	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	11	—	—	—	—	—
—	25 =	Aichach	102	102	19	30	241	223	15	10	122	116	11	30	98	94	7	50
—	25 =	Lauingen	371	352	16	—	45	45	13	—	112	112	10	26	16	16	6	17

—	25	=	Straubing	241	241	18	—	95	95	14	15	351	351	12	30	50	50	6	—
—	25	=	Landsberg	325	277	19	—	165	112	15	50	288	267	12	15	68	50	5	30
—	25	=	Ingolstadt	300	300	18	10	110	105	14	10	154	154	11	20	40	40	6	20
—	25	=	Rhain	4	4	19	45	6	6	14	45	18	18	11	10	—	—	—	—
—	25	=	Amberg	10	10	16	30	22	22	12	45	31	31	12	24	—	—	—	—
—	25	=	Mannau	159	95	21	45	68	42	17	30	21	13	12	30	48	30	6	10
—	27	=	Geysenfeld	150	150	18	30	36	36	14	—	50	50	11	45	14	14	6	—
—	27	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	195	195	17	—	44	44	12	—	10	16	10	37	23	23	8	20
—	28	=	Mänayen	354	—	—	—	232	98	16	30	267	—	—	—	—	—	—	—
—	28	=	Pfaffenhofen . . .	122	112	20	—	51	46	15	—	14	14	12	—	18	18	7	—
—	28	=	Schongau	6	6	21	24	6	6	18	—	16	16	12	—	—	—	—	—
—	28	=	Haag	72	72	19	—	49	43	16	—	175	175	12	—	219	219	5	40
—	29	=	Mamburg	1	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
März	1	=	Weilheim	207	109	22	—	105	84	17	—	63	59	12	45	11	11	6	30
—	1	=	Schrobenhausen . .	15	13	20	30	25	22	15	—	14	14	11	15	11	11	7	30
—	1	=	Erding	350	329	20	—	190	180	16	15	400	370	12	45	120	120	6	—
—	3	=	München	1302	1050	21	—	831	745	16	36	1152	1068	13	15	352	352	6	20
			Summa	6439	5337	—	—	3112	2588	—	—	4851	4296	—	—	1365	1319	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 203967 fl. 25 kr.

Bekanntmachungen.

(Das Personal der Bräuwesens-Administration betr.)

Auf den von der baierischen Landesdirektion wegen dem Personale bey der Bräuwesens-Administration erstatteten Bericht haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zufolge höchster Entschließung vom 17ten Februar dieses Jahrs Höchstdero Bräuwesens-Administrator, Grafen von Arco, den Landesdirektions-Rechnungs-Kommissär, Puck, für das Rechnungswesen, und als Kanzelisten den bisherigen Diurnisten, von Löhr, mit dem statusmäßigen Kanzelisten-Gehalt, beyzugeben gnädigst geruhet.

München den 1sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Anstellung des von Elbling als Landesdirektions-Rath betreffend.)

Da durch die Organisation des Landgerichts Freysing die zuvor allda bestandenen Stellen aufgelöst worden; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zufolge höchster Entschließung vom 20sten Februar dieses Jahrs, den bey dortigem General-Kommissariat bisher angestellt gewesenen, von Elbling, in Rüksicht seiner staatsrechtlichen Kenntnisse besonders über die freysingischen Verhältnisse, zu der ersten Deputation der baierischen Landesdirektion als Rath, ohne jedoch diese ausserordentliche Ernennung statusmäßig zu machen, zu versetzen geruhet.

München den 1sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Den besondern Gerichtsstand in Merkantil-Sachen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchsten Rescripts vom 29. Hornung abhin den Sinn der bestehenden Gesetze über den besondern Gerichtsstand in Merkantilsachen bey dem Wechselgerichte gnädigst zu bestimmen geruht.

Unter diesen Merkantilsachen sind nicht die Streitsachen zwischen Negotianten und Handelsleuten, und den denselben gleichgestellten Gewerben über Handlungsgegenstände, welche nach gemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sind, sondern nur solche begriffen, welche aus besondern, und unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden können, als nämlich: die unter solchen Personen entstehenden Rechnungs-Irrungen aus Konten, Beschwerden über die Quantität und Qualität gelieferter Waaren, Speditions-Differenzen, und Streitsachen, welche aus Societäts-Verträgen in Handlungs-Geschäften entstehen.

Die Kompetenz des Wechselgerichtes in Merkantilsachen ist daher blos auf diese Gegenstände beschränket, welches daher zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

München den 5. März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XI. Stück. München den 14. März 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Bittstellen der zum päpstlichen Stuhle geeigneten geistlichen Angelegenheiten betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 27sten Februar des laufenden Jahrs in Betref der zum päpstlichen Stuhle geeigneten geistlichen Angelegenheiten, gnädigst beschlossen haben, ist aus Nachstehendem ersichtlich, und werden sich derley Bittsteller darnach zu benehmen wissen.

München den 9ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da mehrere Unserer Unterthanen in dem Falle sich befinden können, in geistlichen Gegenständen Dispensen bey dem päpstlichen Stuhle nachsuchen zu müssen; so haben Wir, zur Beförderung ihrer Angelegenheiten, und damit sie nicht mit unnützen Kosten beschwert werden, beschlossen, daß alle dergleichen Gesuche in Zukunft bey den einschlägigen Landesdirektionen übergeben werden sollen, diese haben darnach vorzüglich das Formelle der eingegebenen Supplick zu untersuchen, und wenn darinn ein Mangel, welcher die Annahme des Gesuches erschweren könnte, sich ergiebt, solchen ersetzen zu lassen; hierauf die auf solche Art revidirte Supplik an Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches das Weitere durch Unsere in Rom bestehende Gesandtschaft besorgen, wie auch die hierauf ergehende päpstliche Entscheidung durch die einschlägige Landesdirektion mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Partheyen bekannt machen lassen wird.

Die Landesdirektion von Baiern hat diese Entschließung durch das Regierungsblatt zur Wissenschaft und Nachachtung kund zu machen.

München den 27sten Februar 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Mongelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

(Die geheime Gesellschaften überhaupt betr.)

Hienachstehende gnädigste General-Verordnung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung kund gemacht.

München den 12ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Ueberhzeugt, daß das wahre Wohl des Staates, und das Beste der Staatsbürger nur durch die Regierung befördert werden kann, der es

allein vorbehalten ist, die Verhältnisse im Allgemeinen zu durchblicken, und hierauf den Wohlstand des Ganzen zu berechnen, haben Wir das Entstehen geheimer Gesellschaften immer als verderblich für die Ruhe des Staates angesehen, weil dadurch die leitende Oberaufsicht erschweret wird, die Staatsbürger dem eigentlichen Centralpunkte entrücket werden, und selbst dann, — wenn auch die geheimen Gesellschaften für sich selbst keinen gemeinschädlichen Nebenzweck beabsichten, — die Sönderungen von dem allgemeinen Staatszwecke dort unabsehbaren Nachtheil hervorbringen kann, wo die Absicht Gutes zu wirken zum Grunde lag.

Wir haben aus diesen Berücksichtigungen zwar gleich bey Unserem Regierungsantritte, gegen den Eintritt in geheime Gesellschaften allgemeine Verordnungen erlassen, allein da Wir gegründete Ursachen zu vermuthen haben, daß dieses Verboth von manchem überschritten, oder nicht im ächten Sinne aufgenommen wurde, so finden Wir Uns veranlaßt,

1) die gegen die Bildung geheimer Gesellschaften sowohl, als den Eintritt in dieselbe bestehende Verordnungen zu erneuern, und Unsere Unterthanen strenge zur Beobachtung dieser Gesetze anzuweisen, indem Wir gegen die Uebertreter derselben die Strafgesetze ohne Rücksicht in Anwendung werden bringen lassen.

2) Unter diesem Verbothe ist ausdrücklich jede Korrespondenz mit bestehenden geheimen Gesellschaften, es mögen diese im In- oder Auslande ihren Sitz haben, unter den auf den wirklichen Eintritt festgesezten Strafen begriffen.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diese erneuerte Verordnung durch den offiziellen Weg des Regierungsblattes zur Kenntniß Unserer Unterthanen zu bringen, und Sorge zu tragen, daß bey Verpflichtung eines jeden Staatsdieners der Eid abgelegt werde, in keine geheime Gesellschaft zu treten, noch mit denselben zu korrespondiren.

München den 5ten März 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

(Die Sammlungen der Schullehrer betr.)

Da von der höchsten Stelle unterm 5ten dieses die gnädigste Entschließung anher gediehen, daß für die durch die Verordnung vom 17ten Dezember vorigen Jahrs verbothene Sammlungen der Landschullehrer, welchen noch kein zureichender Gehalt ausgeworfen ist, durch die Landgerichte bis zur Vollziehung der gnädigsten beschlossenen allgemeinen Schul-Dotationen ein Surrogat auf die nämliche Art ausgemittelt werden soll, wie für die Läutgarben der Meßner bereits angeordnet ist; so werden demnach sämtliche churfürstliche Landgerichte zur straken Befolgung angewiesen, und sie haben dieses den Schullehrern zu eröfnen.

München den 8ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

Mayer, Sekretär.

(Die Predigten in Feldkapellen betreffend.)

Nachdem bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß bey vielen Pfarrgemeinden sonderheitlich im Regensburger Diözesan-Sprengel am Oster-Sonntage keine Predigt, wohl aber statt dieser eine nachmittägige Rede in einer Feldkapelle, und oft unter freyem Himmel gehalten werde,

Als wird dieser auffallende Mißbrauch künftig für allzeit aufgehoben, und allen Pfarrern, wie auch ihren Gehilfspriestern hiemit ernstlichst aufgetragen, beym pfarrlichen Gottesdienste zu predigen; die nachmittägigen Predigten aber in Feldkapellen, so wie überhaupt alle Predigten unterm freyen Himmel bey schwerer Ahndung künftig zu unterlassen.

Alle Orts-Obrigkeiten haben für den straken Vollzug dieser höchsten Verordnung zu sorgen, und Pfarrer und Gehilfspriester darüber in Kenntniß zu seßen.

München den 10ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

(Die Abbrechung der Feldkapellen betreffend.)

Die von der unterzeichneten Stelle unterm 3ten Oktober vorigen Jahrs, wegen der Pflanzung der Obstbäume erlassenen Ausschreibung enthielt unter andern im 5ten Absatze: „Daß, „da auf den Chausseen die Aushängschilde der „Religionsschwärmerey, als Figuren, Kapel„len, Martersäulen ꝛc. ohnehin nicht mehr ge„duldet werden; so sollen dafür vielmehr ein„zelne von Stein erbaute Ruhebänke errichtet „werden;“ da man nun hierüber eine Erläuterung für nothwendig hält; so wird hiemit in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 7ten dieses Monats verordnet:

1mo. Sollen unter der oben bemerkten Stelle nur solch Kapellen verstanden, und zur unverzüglichen Abbrechung geeignet seyn, welche nicht ordentlich konsekrirt wurden.

2do. Da durch die höchste Entschließung vom 17ten Februar laufenden Jahrs die Errichtung der Ruhebänke bereits abgestellt ist; so soll dafür gesorgt werden, daß die Materialien solcher

abgetragenen Kapellen, nach der höchsten Verordnung vom 17ten April 1802, vorzüglich zur Reparation oder Erbauung von Schulhäusern verwendet werden.

3tio. Ist es zwar allerdings den angenommenen Regierungsgrundsätzen angemessen, daß auch jene konsekrirte Kapellen, welche zur Beförderung des Aberglaubens Anlaß geben können, und zu den reinen kirchlichen, und Pfarrgottesdiensten nicht erforderlich sind, nach und nach hinweggeschaft, und abgetragen werden; allein hiezu sollen schickliche Anlässe, welche sich sowohl durch das Bedürfniß neuer Schulgebäude, als durch die bevorstehende Pfarrorganisation ohnehin sehr häufig ergeben, abgewartet werden, wabey man dann für die gehörige Transferirung, und schickliche Vertheilung der mit solchen Kirchen und Kapellen verbundenen Stiftungen zweckmäßige Anstalten treffen, und einer unwirthschaftlichen Versplitterung der Baumaterialien desto leichter vorbeugen wird. Sämtliche Obrigkeiten werden deswegen angewiesen, keine dieser konsekrirten Kapellen, ohne vorgängiger Anfrage bey unterzeichneter Stelle, zu demoliren.

München den 12ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Lokal-Kommissarien der ständischen Klöster und Kollegiatstifte.

(Die Inkammerirung aller Renten von Grundstücken, Realitäten und Unterthanen im Herzogthume Neuburg betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben mittels höchster Entschließung vom 21en dieses

gnädigst anbefohlen, daß alle Renten von Grundstücken, Realitäten und Unterthanen von den aufgehobenen baierischen Klöstern und Kollegiatstiften, welche in dem Herzogthume Neuburg liegen, bey den neuburgischen Rentämtern inkammerirt, und hiernach also das Geeignete der Extradition wegen verfügt werden solle.

Man zweifelt zwar nicht, daß bey denjenigen Klöstern, und Stiften, welche ehevor Realitäten im Herzogthume Neuburg besassen, und Renten hieraus bezogen, instruktionsmäßig die Inkammerirung derselben von den einschlägigen Lokal-Kommissarien bereits verfügt worden; sollte es aber von ein oder dem andern zur Zeit noch nicht geschehen seyn; so haben die säumigen Kommissarien bey Empfang dieses die anbefohlene Inkammerirung instruktionsmäßig vorzunehmen, und wie es geschehen, anher anzuzeigen.

München den 7ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtlich churfürstl. baierische Gerichte und Aemter.

(Die richtige Einsendung der Kirchenbaarschafts-Quartals-Extrakten betreffend.)

So viele Verordnungen und Aufträge wegen richtiger Einsendung der Kirchenbaarschafts-Quartals-Extrakten allbereits ausgefertiget worden sind; so ist doch bisher noch kein Quartal vorüber gegangen, wo selbe nicht von einigen Gerichten nach fruchtlos verstrichenen Terminen durch eigene Bothen haben erholt werden müssen, und der zu Einsendung der Baarschafts-Extrakten für das vierte Quartal des verflossenen Jahres den hiemit in mora befangen gewesenen Gerichten und Aemtern unterm 16ten Jänner abhin wegen dermal obgewalteten besonderen Umständen verlängerte Termin war von keiner so guten Wirkung, daß nicht dem ungeachtet, an einige Ortschaften am Ende doch noch hierum eigene Bothen haben abgeordnet werden müssen.

Da sich nun das instehende erste Quartal wieder seinem Ende nahet, und da bey der churfürstlichen höchsten Stelle auf die richtige Einsendung der Kirchenbaarschafts-Extrakte mit allem Ernste gedrungen, sofort fürohin dießfalls eine Nachsicht nimmermehr gestattet werden wird; so werden die dermal noch bestehende churfürstlich baierische Landgerichte sowohl, als die an einigen Ortschaften bereits wirklich eingesezte churfürstliche Rentämter hiemit nochmal, aber auch zum leztenmale ermahnet, künftig die Kirchenbaarschafts-Extrakte innerhalb dem von der churfürstl. höchsten Stelle selbst bestimmten Termin, namentlich am Ende der ersten Woche nach einem jeden Quartal in Gemäßheit der unterm 7ten April und 31sten März 1802, dann 25sten May 1803 ausgefertigten, in den Regierungsblättern 16ten und 24sten Stück 1802, dann 25sten Stück 1803 enthaltenen Weisungen, und nach den ohnehin schon kommunizirten gedruckten Exemplarien um so gewisser ganz unfehlbar hieher einzusenden, als außerdessen hierum ohne weiters eigene Bothen auf der Beamten Unkosten abgeordnet werden würden, so wie dieses bisher auch jedesmal wirklich geschehen ist.

München den 9ten März 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Lezl, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Rentbeamte in Baiern.

(Das Umgeldwesen betreffend.)

Da durch die neue Organisation der Rentämter sämmtliche Oberumgeldämter mit den Rentämtern vereinigt worden sind, so werden zur Gleichförmigkeit im Umgeld-Rechnungswesen folgende Punkte zur Nachachtung bekannt gemacht, welche von dem laufenden Jahre angefangen geltend sind.

1mo. Sämmtliche Rentbeamte, in deren Bezirke irgend ein Umgeld herkömmlich ist, haben zwar, wie bisher, eigene Umgeldsrechnungen einzusenden, dagegen hören alle Procente, und Emolumente auf, welche dieselben bisher als Umgeldbeamte bezogen haben, und sind der Staatskassa zu verrechnen, weil an deren Stelle der allgemein bewilligte Antheil an dem Brutto-Ertrage der Amtsgefälle tritt.

Dieses ist jedoch keineswegs auf die, dem Rentamte untergeordneten, Umgeld-Stationisten zu verstehen, welche ausser dem bewilligten, und auch ferners zu beziehenden Antheile an den Umgeld-Gefällen, keine andere Besoldung haben.

2do. Jedem churfürstlichen Rentamte sind die, in dessen Bezirke befindliche Umgeld-Beyämter, und Stationen untergeordnet, und haben an jenes ihre Rechnungen zu stellen.

Damit man aber von der, durch die Aemter-Organisation veränderten Zutheilung dieser untergeordneten Stellen sogleich eine Uebersicht erhalte, so haben sämmtliche Rentbeamte unfehlbar binnen 14 Tagen eine Anzeige aller in ihrem Bezirk befindlichen, und ihnen nunmehr untergeordneten Umgeld-Stationen hieher einzusenden, und in dem Falle, daß in ihrem Amte kein Umgeld herkömmlich ist, wenigstens eine Fehlanzeige einzuschicken.

München den 12. März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Gründantheile für die Schulen bey Gemeindsvertheilungen betreffend.)

Aus verschiedenen Akten der Gemeindegründe-Abtheilungen hat man entnommen, daß über die Antheile, die von jeder solchen Abtheilung der Schule zukommen, die Aemter und Unterthanen eigenmächtig handeln, sie wieder verkaufen, verstiften, oder sonst benutzen.

Dieses streitet nun sowohl wider die Absicht der einschlägigen Kulturverordnungen als gegen die gegenwärtige Schuleinrichtung, und derselben Fundirungen.

Sämtliche Stellen werden daher bey Selbsthaftung für jedem Falle angewiesen, nicht nur von allen jenen Gründe-Antheilen, die auf diese Art in ihren Gerichtsbezirken den Schulen bereits zugefallen sind, in Zeit vier Wochen ein umständliches Verzeichniß zum hiesigen Schuldirektorum einzuschicken, sondern auch alle Monate damit fortzufahren.

Die Inkorporationen geben, wie gewöhnlich, diese Anzeigen zu den Landgerichten, und diese haben diese Anzeigen dann unmittelbar an erwähntes Schuldirektorium, und zwar bey Vermeidung eigener Bothen einzusenden, und von da aus die weitere Dispositionen über diese Gründe zu erwarten.

München den 2ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Den Sommerbiersatz betreffend.)

In Gemäßheit erfolgt höchsten Rescripts vom 5ten dieses wird der Sommerbiersatz für das gegenwärtige Jahr hiemit für das Oberland auf vier Kreuzer, und für das Unterland auf drey Kreuzer drey Pfenning exclusive des hie und da herkömmlichen Stadtpfennings vom Ganter aus bestimmt.

Welches hiemit sämtlichen Obrigkeiten zur Nachachtung erdfnet wird.

München den 8ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Fortsetzung der Uebersicht von der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung:	Wald.	Weide	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag .	279	130	149	39549 3/8	171	83178 1/2	390	44123 1/2
30. Wilsbiburg und Geisenhausen.	4	—	4	278	4	151 1/4	7	102
31. Osterhofen.	3	1	2	421	3	257	4	1024
32. Herrschaftsgericht Ebersberg.	2	1	1	44	3	8236	1	30
33. Abbach.	—	—	—	—	2	11	1	12
34. Neuemetting und Martl.	3	1	2	1199	2	402	8	313
35. Neumarkt.	6	—	6	320	1	90	1	300
36. Landau.	20	8	12	2816	8	2970	11	391
Seite .	317	141	176	44427 3/8	194	95295 3/4	423	46297 1/2

(Sieh Regierungsblatt 10tes Stück, Seite 215 bis 222.)

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
5198 11/12	2920 5/8 Tagw. u. ganze Dörfer.	161	252 Häuser und 26 Arrondirung.	—	—
5 1/2	208	1	1	Der Pfarrer von Velden, Graf von Bergheim, wird vorzüglich gerühmt, und überhaupt wird man hier für Verbesserungen in der Landwirthschaft immer empfänglicher.	—
400	Die Bebauung der Brache geht immer mehr voran.	1	Mehrere Arrondirungen sind bereits vor sich gegangen.	Mehrere Pfarrer geben sich Mühe die Kulturgesetze den Landleuten mehr ans Herz zu legen.	—
562	—	—	24	Der Ortsbeamte, und die zwey Pfarrvikare verwenden sich sehr für die Kultur.	—
18 1/2	42 1/2	4	—	—	—
—	1889 Tagw. und geschehen hier große Fortschritte.	2	—	Mehrere werden hier als thätig, vorzüglich Ignaz Mayr zu Wiering, Joh. Geel zu Stambam bemerkt.	Der Landrichter von Dorf hat auch hierin seinen Diensteifer an Tage gelegt.
80	Geschehen merkliche Verbesserungen.	—	5	Von den zwey Beamten gilt das vorige.	—
Mehrere Hunderte, und bestehen jetzt beynahe keine einmähdige Wiesen mehr, also 500	Die meisten, und werden bald alle Brachen bebaut seyn.	4	2	Mehrere werden als eifrig angeführt, als der zu Beink, Landau, Haidelfing, Moosfürt, Pilsting, Kammern, Oberhausen, Mettenhausen, Galgweis, Enzerweis und Reicherstorf.	Vorzügliche Verdienste erwarb sich der Landrichter von Hirschberg im Kulturfache, und wohlthätige Wirkungen hat dieß in der ganzen Gegend.
6763 11/12	5000 1/8 ganze Dörfer.	173	283 Häuser und 26 Arrondirungen.	—	—

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag	317	141	176	41427 3/4	194	95295 3/4	423	46297 1/2
37. Starnberg.	2	1	1	212	4	645	30	2131
38. Seefeld.	2	1	1	670	6	3800	16	3120
39. Donauwörth.	6	1	5	1115	3	225	3	794
40. Wellnzach.	7	3	4	265	1	219	4	66
41. Wemding.	—	—	—	—	3	5707	2	80
42. Kirchberg.	18	6	12	3681	7	435	3	175
43. Vilshofen.	21	7	14	832	15	582	9	841
44. Hohenaschau.	—	—	—	—	—	—	Die Gemeinweiden bestehen alle noch, und die Unterthanen sind in den ber. schaftlichen Gebirgwaldungen eingeforstet.	Unbestimmt.
45. Mainburg.	8	3	5	403	6	229	6	513
46. Hofkastenamt Straubing.	3	1	2	688	3	13	18	2058
Seite .	384	164	220	52293 3/8	242	103534 3/4	514	56075 1/2

Digitized by Google

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
6764 11/12	5060 1/8 ganze Dörfer.	173	284 Häuser und 26 Arrondirungen.	—	—
31 1/2	83	5	—	—	—
279	Viel wird schon in der Brache angebaut, das Dorf Ining durch das Beyspiel des dasigen Posthalters Reinpold aufgemuntert, geht damit schnell voran.	—	—	—	—
146	16	6	1	—	—
—	38	4	1	Die sämtliche Pfarrer werden mitwirkend angeführt.	—
27	100	2	—	—	—
13	Der Brachanbau vergrößert sich merklich.	9	—	Einige.	Der Landrichter von Scherer war auch in diesem Fache sehr thätig.
Sind alle zweymähdig.	Wie oben.	—	8	—	—
—	Bestehet keine Brache seit langer Zeit.	—	—	—	—
88	742	12	4	—	—
26	44	4	20	—	—
7375 5/12	6183 1/8 Tagw. u. ganze Dörfer.	215	318 Häuser und 26 Arrondirungen.	—	—

Die Fortsezung folgt.

Fortsetzung.

(Die Fortschritte der Kultur der Fruchtbäume betr.)

Wirklich herzerhebend sind die seit der letzten Bekanntmachung vom 10. Dezemb. 1803. wiederum eingelaufene Berichte über die Fortschritte der Kultur der Fruchtbäume in Baiern: und noch tröstlicher ist, daß die neuesten Berichte beweisen, daß dieses große und schöne Werk — selbst seit der Zwangaufhebung — nicht ins Stecken gerieth, sondern mit neuem Muth und Vaterlandsliebe belebt wurde. Ein edler Wetteifer, nicht unter die Uebelgesinnte gerechnet zu werden, beseelt nun alle Stellen und Staatsbürger, bey ihren Bezirken keine beschämende Lücke zu lassen, sondern zum schönen Ganzen gleich thätig mitzuwirken. —

Das Landgericht Erding zeigt das edle Benehmen des Förster Georg Manhard zu Wartenberg an, nach welchem derselbe 400 Bäume für diejenigen Unterthanen zur Pflanzung auf die Strasse zum Geschenk brachte, welchen aus Armuth oder wegen einem größern Distrikt die Erhaltung der Bäume etwas beschwerlich fallen dürfte — würden mehrere ähnlich handeln, wie schnell wären alle Strassen mit der Baumallee geziert? und immer sprächen selbst die Bäume für solch großdenkende Menschen neuen Dank aus. — —

Das Landgericht Kellheim ist im Begriffe das Mandat in allen Theilen gleich dem andern Landgerichtern in Ausübung zu bringen, und die Baumpflanzung sogleich durch die Gemeinden einzuleiten.

Das Landgericht Neustadt hat ebenfalls die Fallthore, Kreutze und Kapellen weggeräumt, die Auslichtungen bezweckt, und verbürgt, daß an diesem Frühjahre die Bäume an den Strassen stehen werden.

Das nämliche äußert das Landgericht Roseuheim.

Die Stadt Kellheim schickt sich an, 900 Fruchtbäume theils an die Chausseen, theils um die Stadt zu pflanzen, und so die Gegend mit neuen Reitzen auszustatten.

Gleiches Bestreben und Freude zur Baumpflanzung zeigt die Bürgerschaft von Riedenburg, und bedauert nur, daß es ihr sowohl an einer Chaussee als an einen andern Platze hiezu fehlt — es wurde doch der öde Schloßberg dazu vorgeschlagen, der dann sowohl zu einem Unterhaltungsplatz, als zu einer Baumschule für die Schuljugend dienen kann.

Benno Ostermann, Priester aus dem aufgelösten Kloster Weyhenstephan, bietet sich an, aus Mangel einer andern Bestimmung einen Distrikt der Chaussee zur Baumpflanzung und vollen Pflege zu übernehmen, um so mit der Natur wieder neu aufzuleben.

Sehr eifrig benahm sich das Herrschaftsgericht Ebersberg. Schon sind sie nicht mehr die häufigen, die Reisende plagende, und die blos die freye gemeinschädliche Weide begünstigende Fallthore: Dafür prangen auf langen Strecken der Chausseen Fruchtbaumalleen, die der thätige Pfleger Beck, durch einen geschickten Gärtner, mit allgemeiner Zustimmung der Unterthanen setzen ließ. Unter den Unterthanen selbst wird Joseph Hermanseder zu Neuhausen gerühmt, der sich nicht nur in allen neuern Versuchen der Landwirthschaft auszeichnet, sondern auch hier der erste war, der nicht nur auf seinen Gründen neben der Chaussee mit besondern Fleiß 60 schöne Bäume setzte, und bis zum Dorf Neuhausen eine solche Allee herstellen will.

Auch die Stadt Landshut blieb bey diesem Unternehmen nicht zurück: die Stadtpolizey widmete einen zur Schande der Gegend dagelegenen Platz, zu dem künftigen Unterhaltungsort, sogleich waren die Bürger bereit durch Fuhren, Handarbeit, die volle Unterstützung zu leisten, und im künftigen Frühjahre werden die Fruchtbäume-Alleen den Lustwandler empfangen: eben so erhalten die Chausseen um die Stadt herum Alleen.

Im Landgericht Eggenfelden sind wie in andern Lyndgerichtern die Fallthore, Kapellen ꝛc. entfernt, und statt ihnen werden im Frühjahre frohe Alleen von Fruchtbäumen erscheinen.

Sehr zweckmäßige Vorkehrungen geschahen im Landgericht Cham, bald sah man die Fallthore, häuslichen Statuen nicht mehr, die Chaussen wurden durch die Auslichtungen munterer, und ein geschickter Gärtner Pankratz von Cham hatte zehntausend Bäume in Bereitschaft, und schloß den Kontrakt, sie für das Landgericht mit aller Mühe das Stück zu 13 kr. selbst zu setzen, sie ein Jahr zu pflegen, und ei Jahr für jeden gut zu stehen. Freude herrschte darüber im ganzen Landgericht, bey dieser Fruchtbaumsetzung zeichneten sich die Hofmarchsinhaber Baron von Bolssel, zu Loisling, und Baron von Buguiet zu Bergendorf vorzüglich aus.

Die Stadt Burghausen hat bey ihrem beschränkten Kulturfelde das möglichste gethan, die eifrige Stadtkommission steckte bereits an den Chausseen die Alleen aus, vernichtete die Kapellen, erschuf daraus Ruhbänke, und sowohl die

Gesellschaft der Schützen im Vereine mehrere Bürger, wird eine dreyfache Allee auf dem Schießplatze herstellen, als auch die übrigen Gründebesitzer werden die Gegend mit artigen Reihen von Fruchtbäumen zieren.

Das Landgericht Dachau zeigte auch hier in Befolgung der höchsten Anordnungen besondern Fleiß: frey und licht sind nun hier die Straßen — und die Alleen ausgesteckt, auch stehen schon gegen 2000 Fruchtbäume da: dabey leistete der churfürstl. Hofgärtner Mayer sehr viel, und ermunterte durch sein Beyspiel die Bürger von Dachau, so wie andre Unterthanen zur Nachahmung: eine von ihm errichtete steinerne Ruhbank verrieth den edlen Menschenfreund beym ersten Anblick: der Verwalter Ottl zu Weyarn, der wackern Pfarrer Xaver Niedermayr zu Eggenhofen, und die dasigen Unterthanen pflanzten auch ohne dem Besitze einer Chaussee in diesem Hofmarchsbezirke 204 Bäume. So handelte auch der fleißige Joseph Sedlmayr zu Ried, und schmückte sein Hofgut mit vielen Obstbäumen. In diesem Frühjahre werden die übrigen Unterthanen nachfolgen.

Gleich warm für die gute Sache schritt nun das Landgericht Weilheim vor: und allgemein war man froh darüber, erkannte die Wohlthat der angeordneten Obstbaumpflanzungen, und schickte sich ohne weiters dazu an.

Eva Hiedlin zu Hörmansberg im Landgericht Eggendobl läßt ihre zwey Söhne an der Passauer-Straße hinn mit zwey Anwesen, jedes zu 15 Tagwerken ansiedeln.

Das churfl. General-Schul- und Studiendirektorium von gleichen Eifer für die Aufnahme der Obstbäume-Kultur beseelet, theilt einen sehr schönen Vorfall im Flecken Hochenwarth zur öffentlichen Anrühmung mit. Der dasige Schulinspektor und Marktschreiber Georg Stelzer, pflanzte nicht nur für sich 100 Bäume, sondern rief auch seine Schulkinder dazu auf. Dieß fand in den zarten Herzen sogleich Eingang und veranlaßte den Bürgern von Hochenwart ein sehr rührendes Fest. Ein eigner Platz — alte Wälle — wurden zu dieser jugendlichen Baumpflanzung angewiesen und hergerichtet. Es erschollen muntere Töne einer vollstimmigen Musik, und versammelten die Bewohner; und da ziehen 56 Kinder im festlichen Anzuge und mit Bäumen am Rücken einher, begeben sich in Ordnung zu obigen Platz hin, und pflanzten so ihre Bäume, jetzt die Gefährten ihrer Jugend, und bald die Zeugen ihrer Pflege, und dann ihres Jünglings- und Mannsalters. — Zu diesem Zwecke bemerkten auch die Kinder die jedem eigenthümlich gehörige Bäume, und betheuerten immerwährende Sorge dafür; die Aeltern sahen unter Freudenthränen dieser schönen Scene zu, und hielten sich überzeugt, wenn schon so früh edle Gefühle den Kindern eingeimpft, und sie auf die Natur und Kultur aufmerksam gemacht werden, es dann von selbst weder Baum- noch andere Frevel mehr geben wird, und die Menschen eine weit gebildetere Gestalt annehmen. Stelzer hat nun ein gleiches Fest mit der Feyertagsschule vor, und will so für Hochenwart bleibende Denkmäler errichten.

Benno Schärl, Verwalter der Hofmarch Grünbach war einer der ersten, der bey Eröffnung der gnädigsten Verordnungen über die Obstbaumzucht sogleich Hand ans Werk legte, 2000 Obstbäume herbeyschafte, und er und der würdige Schulinspektor Bruninger zu Erding, fiengen die ersten Pflanzungen an den Hochstrassen an, in dem Schulgarten zu Erding sorgt Bruninger auch vorzüglich, um der Jugend Unterricht über diesen so wichtigen Artikel der Landwirthschaft zu geben.

Das Landgericht Aybling berichtet ebenfalls, daß alle Fallthore an den Chausseen, die Marterſäulen, Kapellen ꝛc. hinweggeräumt sind, daß mit Auslichtung der Wälder, Aufwerfung der Gräben, und Pflanzung der Obstbäume an den Strassen einige vollendet, die meisten angefangen, zur Baumpflanzung alle zubereitet haben.

Eine ähnliche Anzeige macht das Forstmeisteramt Furth, und der Forstmeister gab selbst 100 Stück der besten Obstbäume zur Pflanzung auf den Chausseen her.

Die Hofmarch Aufhausen, die in der Gegend beschuldigt wurde, daß sie allein das Gemeinnützige der höchsten Anordnungen wegen der Obstbaumkultur mißkennen, und sie nicht befolgen wolle, überschickt nun ein Zeugniß vom Gegentheil, daß sie vielmehr gleich thätig schon alles in Vollzug gesetzt habe, welches man ohnehin von den liberalen Gesinnungen des für die Beförderung alles Guten und Gemeinnützigen, immer beiferten Hofmarchsbesitzer Max Grafen von Preasing erwartete.

Xaver Gremico, Pfarrer zu Dettenwang, der für die Obstbaumkultur schon vieles geleistet hat, sucht bey allen Gründen seiner Pfarrgemeinde die Obstbäume statt der Marchsteine in Anwendung zu bringen, und wird die Bäume mit eignen Fleiße und Sachkenntniß pflegen.

Franz Lebermann, Benediktiner des aufgelbsten Kloster Niederaltaich biether sich an, einen ganzen Distrikt der Chaussee zur Baumpflanzung und Pflege zu übernehmen, auch in der Schule Unterricht über die Obstbaumkultur zu geben, um so unter die Zahl derjenigen zu gehören, die nach dem Wunsche der Regierung diese dem ganzen Lande so wichtige Anstalt befördern helfen, und will bey der allgemeinen Thätigkeit des Landes nicht unthätig bleiben.

Wenn die höchstlandesherrliche Verordnung, schrelbt der verdienstvolle Kandid. Huber, aus dem aufgelbsten Kloster Niederaltaich, und gewester Waldmeister an der Riese, die Fruchtbaumzucht betreffend in dem Gefühle des gutdenkenden Baiers und selbst des Landmannes schon so große und schöne Wirkungen hervorgebracht hat, um so mehr mußte der Enthusiasmus eines alten Praktikers in der Baumzucht, der diese Anordnung seit mehrern Jahren so sehnlichst gewünscht, und selbst hierüber geschrieben hat, aufs Neue erwachen, und ihn zur warmen Theilnahme hinreissen. Wahrlich rief mich die Vorsehung heute von der Welt, würde ich getrost aufrufen: nun lassest du o Herr deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Aügen haben das Heil gesehen, meine Wünsche sind in Erfüllung übergegangen ꝛc.

Da Kandid. Huber schon 7 Baumschulen angelegt hat, will er nun in seinen Lebenstägen noch all seinen Kräften in diesem Fache aufbieten, und die ganze Strecke von der Chaussee von Landshut bis Pilsting zur Baumpflanzung und väterlichen Pflege übernehmen, um für die Gegend ein Muster aufzustellen, und Kenntnisse für die Obstbaumkultur zu verbreiten. —

Das Landgericht Schwaben hat gleich den übrigen Gerichten die Chausseen gereinigt, die Vorkehrungen zu Baumpflanzungen getroffen, und mehrere Bäume stehen bereits.

Baron von Schönbrunn zu Haslbach übernimmt einen Distrikt von ½tel Stund seiner Gegend, um in der Baumpflanzung Unterricht zu geben, und die gesezten zu pflegen; und sein dasiger Wirth, Michael Höfler errichtet eine Baumschule, um immer Vorräthe der nöthigen Bäume zu haben.

Das Landgericht Vilsbiburg handelte gleich den vorigen Landgerichten.

Auch im Landgerichte Straubing sind sie nicht mehr die Fallthore, Martersaulen, Kapellen ꝛc. die Chausseen gelichtet, und zur Obstbaumpflanzung hergerichtet, und alles zeigt dazu volle Thätigkeit.

Gleicher Eifer für die gute Sache wie in mehrern Städten und Flecken Baierns erwachte nun auch in Schongau, über 2000 Stück Bäume sind für das Frühjahr zur Verpflanzung um das Städtchen herum hergerichtet, diese Bäume wurden von Joseph Schreyer, Gärtner zu München vor dem Isarthore abgenommen, der auch noch mehrere Tausend Bäume nach allen Arten, gemäß einem gedruckten Verzeichniße das Stück zu 10 — 12 — 15 kr. anbietet, und Jahr und Tag gutsteht.

Fas-

der sämtlichen bey churfürstlichen Bräuamte N.

Namen, und Landgerichts-Bezirk des Bräuamts	Namen, und Eigenschaft der Dienstes-Individuen	Jährliche																	
		Am Gelde.				am Getreide.													
		Besoldung		Für Schreibmaterialie		Waizen.				Korn				Haber				Bier	
																		braunes	weißes
		fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	E. M.	E. M.

Auch der Markt Tölz hat bereits mit Wegschaffung des vielen fanatischen Wustes angefangen, und sich zur Baumpflanzung angeschickt.

Dionis Günther, Gärtner schlägt die Uebernehmung der Obstbaumsetzung für das ganze Landgericht Landsberg vor, und zwar das Stück zu 6 kr., und will dann die Veredlung und jährliche Pflege das Stück zu 2 kr. mit aller Sorgfalt zu seiner Verbindlichkeit machen.

Das sehr thätige Forstmeisteramt Griesbach liefert Nachträge, wie schon die Auslichtungen vor sich gegangen sind, für Ruhbäuke, und für Ansiedlungen auf den Gründen zweckmäßig gesorgt wurde.

So wird überall den höchsten Absichten thätigst entsprochen, — und schon rückt der Frühling heran, und ruft nur noch kräftiger auf, dieses so warm angefangene große Unternehmen zu vollenden; eine doppelte Verpflichtung haben aber alle Gerichtsstellen nicht bloß die Unterthanen zu diesen Baumpflanzungen zu ermuntern, und darin zu unterstützen, sondern auch die gesezten Bäume von niedrigen Frevlerhänden zu sichern, — die einmal gesezten Bäume stehen unter dem Gesetze, — werden Frevel begangen, so müssen sie genau untersucht werden, und ist der Frevler entdeckt, so mag ihn eine körperliche Strafe scharf züchtigen; gewöhnlich hat so ein Frevler, wie jeder Baumfrevler, nebenbey die Zweygilt als Schadenersatz, also den doppelten Werth der Sache zu leisten; hier kommt aber nicht allein der Werth des Baums, sondern auch seine Setzung, Pflege und nahe oder wirkliche Fruchtbarkeit in Anschlag; hat der Frevler kein Vermögen, muß er all dieß durch seine Handarbeit abdienen: ein solcher Werthsersatz gebührt dem Eigenthümer, der andere der Gemeinde, weil diese gewöhnlich für jedem Falle die Baumnachsetzung und Schadenersatz zu leisten hat, wenn der Frevler nicht entdeckt wird; — aber auch die Gerichtsstellen haften für so einen Ersatz, wenn sie die Bäume und ihre Nachsetzung nicht strenge in Schutz nehmen, und die die Nation so entehrende Baumfrevler aus ihren Bezirken nicht ganz zu vertilgen suchen. München den 12. März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Den General-Konspekt bey den churfürstlichen Bräuämtern sich befindlichen Dienstes-Individuen betr.)

Um einen General-Konspekt über die Dienstes-Faßionen der bey den churfürstlichen unverpachteten sowohl, als verpachteten Bräuhäusern in Baiern, den neu acquirirten Landestheilen Freysing und Paßau, so wie bey jenen der emittirten Klöster, und Kollegiatstifte angestellte Bräu-Individuen herstellen zu können, erhalten sämtliche respective Beamten im Bezuge auf dießseitige Weisung vom 6ten dieses ein Formular, nach welchen sie ihre Spezial-Konspekte in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothen, und öffentlichen Bekanntmachung der Säumigen anher einzusenden haben. München den 27. Febr. 1804.

Churfürstl. Bräuwesens-Administration in Baiern.

Graf von Arco, Administrator.

---

sion
sich befindlichen Dienstes-Individuen.

Einkünfte an verschiedenen Naturalien.														Besondere Bemerkungen.
Branntewein	Essig	Hefen	Trebern von der Sud	Abgeschöpftes	Malzkeim.	Geläger von der Sud	Kerzen	Salz	Holz: hartes	Holz: weiches	Asche: Sud	Asche: Oder		
E. M.	E. M.	M.	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.	—	tt.	tt.	Kl.	Kl.	M.	M.		

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen beroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 10ten März 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Februar	25ten	Krayburg	79	79	20 —	37	37	16 —	275	275	11 —	7	7	5 45
—	27 =	Reichenhall	25	25	23 —	27	12	18 —	11	11	13 45	—	—	— —
—	28 =	Dingolfing	33	33	17 30	11	11	14 —	6	6	10 15	13	13	5 22
—	28 =	Deggendorf	285	209	18 50	44	44	14 22	176	176	11 50	4	4	6 39
—	28 =	Frontenhausen	30	30	18 30	20	20	14 30	36	36	9 30	14	14	4 12
—	29 =	Wasserburg	2	2	19 36	56	50	17 —	—	—	— —	24	24	5 15
—	29 =	Neuenoetting	36	36	20 —	52	52	17 —	—	—	— —	17	17	5 36
—	29 =	Vilshofen	250	213	20 —	100	85	15 36	300	200	10 45	8	8	5 30
—	29 =	Abensberg	—	—	— —	12	12	13 30	—	—	— —	4	4	6 30
—	29 =	Eggenfelden	7	7	17 45	4	4	16 15	7	7	9 —	—	—	— —
März	1 =	Rosenheim	48	41	22 —	69	54	17 30	39	26	13 —	105	105	6 30
—	1 =	Friedberg	27	22	19 —	75	53	15 30	24	24	12 —	33	29	7 15
—	1 =	Traunstein	302	292	22 —	366	341	17 —	95	73	12 —	341	292	5 50
—	1 =	Cham	30	30	22 —	3	3	13 15	6	6	13 30	2	2	6 40
—	2 =	Landshut	346	334	20 —	154	154	15 15	37	37	11 30	26	21	6 30
—	2 =	Rottalmünster	19	19	22 —	—	—	— —	43	43	11 15	—	—	— —
—	2 =	Reichenhall	12	12	25 —	15	—	— —	18	18	13 45	—	—	— —
—	2 =	Landsberg	270	218	20 —	113	92	15 40	412	378	12 30	32	29	6 15
—	3 =	Aichach	126	120	19 —	214	205	15 25	107	107	11 30	122	106	6 45

3	=	Straubing	483	483	18	—	146	146	14	—	390	390	12	30	29	29	6	—
3	=	Rhain	11	11	20	30	7	7	15	30	20	20	11	15	3	3	6	30
3	=	Ingolstadt	354	284	18	5	105	91	13	55	119	107	12	—	31	31	6	30
3	=	Lauingen	332	300	16	—	42	42	13	40	169	161	11	20	16	16	5	48
3	=	Amberg	5	5	16	6	11	11	12	46	14	14	12	30	8	8	9	12
3	=	Murnau	149	97	22	—	67	46	17	30	23	23	12	30	26	23	6	6
5	=	Geisenfeld	217	187	18	30	70	70	15	15	50	50	11	45	18	18	6	15
5	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	197	197	17	10	80	80	12	5	23	23	10	52	84	73	8	12
6	=	München	252	—	—	—	86	5	17	30	84	—	—	—	—	—	—	—
6	=	Pfaffenhofen . . .	160	158	19	—	165	156	15	30	67	65	12	15	138	126	6	45
6	=	Frontenhausen . . .	34	34	18	30	18	18	15	—	40	40	9	30	16	16	4	—
6	=	Schongau	1	1	22	24	2	2	18	—	8	8	14	—	9	9	6	25
6	=	Haag	65	65	19	30	43	43	16	30	138	138	12	—	515	515	5	45
6	=	Deggendorf . . .	291	262	19	42	25	25	14	33	357	357	12	23	28	28	6	32
7	=	Mainburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	=	Schrobenhausen . .	54	40	20	30	70	58	15	30	42	42	12	—	30	30	7	30
8		Traunstein	298	286	22	—	349	325	17	30	112	105	12	—	397	387	5	50
8	=	Erding	700	640	20	—	300	300	16	15	1100	1053	13	—	90	87	6	—
10	=	München	1442	1042	21	15	880	650	17	—	1283	1180	13	15	425	407	6	30
		Summa	6972	5814	—	—	3839	3304	—	—	5631	5199	—	—	2615	2481	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 247065 fl. 57 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Beförderung des churfürstlichen Raths und bisherigen Mauth-Inspektors, Franz Xaver Andlinger, zum churfürstlichen Hallverwalter zu Stadtamhof betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Reſcriptes vom 10ten Februar dieſes Jahres den churfürstlichen Rath und bisherigen Mauth-Inſpektor, Franz Xaver Andlinger, zum churfürstlichen Hallverwalter zu Stadtamhof gnädigſt zu ernennen geruhet

München den 2ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Mayr, Sekretär.

(Die Ernennung des churfürstlichen Kämmerers und bisherigen titular geheimen Raths, Ignaz Grafen von und zu Arco, zum churfürſtl. wirkl. geheimen Rath betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben laut höchſter Entſchließung vom 2ten März dieſes Jahrs Höchſtdero Kämmerer und bisherigen titular geheimen Rath, Ignaz Grafen von und zu Arco, zu Höchſtdero wirklichen geheimen Rath zu ernennen gnädigſt geruhet.

München den 10ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

Beförderungen.

Durch eine höchſte Entſchließung vom 24ſten Februar laufenden Jahrs haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. bey Höchſtdero General-Schul- und Studien-Direktorium den bisherigen Sekretär, Joſeph Mühlbauer, zum fünften Rathe, die bisherigen Diurniſten, Friederich Aurbach, und Aloys Schnitzelbaumer, aber zu Kanzeliſten, erſtern mit dem statusmäßigen Gehalte von 1500 Gulden, leztere mit ſolchem von 500 Gulden gnädigſt zu ernennen geruht.

München den 12ten März 1804.

Anzeige

a) des auf dem den 19ten Februar 1804 zu Maßing gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Maſtvieh	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleiſch.	Haben gewogen an Unſchlitt.	Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen im Geld	im Gewicht am Fleiſch.	im Gewicht am Unſchlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	Stück.
5 Stück.	5	341 —	14 80	1 65	136 24	5 92	— 66	—

b) des auf dem den 21ſten Februar 1804 zu Deggendorf gehaltenen Markte verkauften Viehes.

8 Stück	8	473 —	26 —	3 —	118 15	6 50	— 75	—

Churpfalzbaieriſches Regierungsblatt.

XII. Stück. München den 21. März 1804.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die Reiſebewilligung der Staatsdiener betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Wir haben ungern vernommen, daß Unſere in Beziehung auf die Reiſebewilligungen für Staatsdiener beſtehende, auf Erhaltung der Ordnung im Staatsdienſte weſentlich abzielende Verordnungen, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, und Wir finden Uns dadurch veranlaßt, nicht nur allein dieſelbe zu erneuern, ſondern Wir ſtellen die verſchiedenen einzelne geſezliche Beſtimmungen, zur Erleichterung der Ueberſicht, und zur genauen Darnachachtung, zuſammen, und verordnen:

1) Die Befugniß eines jeden Vorſtandes beſchränkt ſich darauf, dem ihm untergeordneten Kollegial-Perſonale Reiſebewilligungen inner Landes zu ertheilen, deren Dauer ſich nicht über 14 Tage erſtrecket.

Gleiche Befugniß ſtehet den Landesſtellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamten zu; —

2) jede Reiſebewilligung von längerer Dauer, oder außer Landes, oder an das Hoflager muß von den Räthen und dem übrigen Kanzley-Perſonale bey dem Vorſtande des Kollegiums, unter Anführung der Beweggründe ſchriftlich nachgeſuchet werden, und die Vorſtände ſind angewieſen, mit Beyfügung ihres berichtlichen Gutachtens, hierüber bey dem geeigneten Miniſterial-Departement Unſere höchſte Entſchließung zu erholen; —

3) diejenigen, welche außer Landes ſich begeben, haben nicht nur allein zur ihrer eigenen perſönlichen Sicherheit ſich mit den erforderlichen Päſſen zu verſehen, ſondern an Orten, wo von Uns accreditirte Geſandtſchaften beſtehen, haben ſie ihre Ankunft, ſo wie ihre Abreiſe perſönlich bey Unſerm bevollmächtigten Geſandten anzuzeigen.

4) Kein Vorſtand Unſerer Provinzen darf ſeine Stelle verlaſſen, ohne die beſondere Bewilligung ehevor von Uns zu dieſem Ende erholet zu haben, und eben ſo müſſen alle Bewilligungen zu Reiſen der Räthe und Beamten von äußern Provinzen in Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt immer auf die oben Ziffer 2. vorgezeichnete Weiſe nachgeſuchet werden.

Wir verſehen Uns zu all Unſeren Staatsdienern, und beſonders zu den Vorſtänden der Kollegien, daß ſie auf die genaue Beobachtung dieſer Verordnung ein vorzügliches wachſames Auge tragen werden, welches durch den Weg des offiziellen Regierungsblattes zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen iſt.

München den 5ten März 1804.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Mongelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

von Flad.

Auftrag

an sämtliche Rentämter in Baiern.

(Die Geschäftsleitung und Oberaufsicht im Strassenwesen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

wird allen churfürstlichen Rentämtern in Baiern hiemit eröfnet, daß, nachdem gemäß gnädigsten Entschluß der höchsten Stelle vom 13ten Jänner dieses Jahrs die Geschäftsleitung und Oberaufsicht im Strassenwesen dem churfürstlichen Obersten, dann General-Strassen- und Wasserbau-Direktor, Adrian von Riedl, unter dießortiger Landesdirektion gnädigst übertragen worden ist, nach vorgeschriebener höchster Weisung nachstehende Instruktion, wie die Strassen in Baiern für dieses Jahr unterhalten werden sollen, entworfen worden ist, nach welcher sich also alle churfürstliche Rentämter in diesen Geschäften genau zu achten haben.

München den 10ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Instruktion

für die churfürstlichen Rent- und Strassen-Inspektionsämter in Baiern.

Gemäß gnädigstem Entschluße der höchsten Stelle vom 13ten Jänner dieses Jahrs wird in Hinsicht der Unterhaltung der Strassen, Uebertragung der Strassengeschäfte, der Besichtigungstäge, und des Bezuges der treffenden Diäten folgende Instruktion an die churfürstliche Rent- und Strassen-Inspektionsämter in Baiern erlassen.

Das Aufführen der Kieshäufen, und das Einwerfen derselben muß auf die bereits eingeführte Weise für das laufende Jahr vorzüglich an die Gemeinden von neuen verpachtet werden.

Diese Verpachtung kann auch auf eine oder zwey Stunden lang geschehen, und zwar nach den Bedarf der Kieshäufen, zu 6 Schuh lang und 2 Schuh hoch. Es ist also bey Erholung der Ratifikation nicht nur der Preis, wieviel von jedem solchen aufzuführenden Kieshaufen verlangt wird, sondern auch die Entlegenheit des Platzes, wo der Kies genommen wird, nebst dem Name und Aufenthaltsort der Pächter beyzusetzen.

Da es eine erwiesene Sache ist, daß nur geworfener von Sand und Koth gereinigter Kies die Chausseen haltbar macht, so ist vorzüglich auf geworfenen Kies an jenen Plätzen, wo nicht schon reiner Kies und Steine vorhanden sind, der Akkord abzuschließen, obschon der geworfene Kies theuer zu stehen kömmt, so gewinnt das Aerarium doch einer Seits dadurch, weil der Bedarf der Kieshäufen sich auf diese Art mindert, und die Abziehung des Koths und Schlammes, wo nicht ganz, doch zum Theile vermieden wird.

An jenen Plätzen, wo kein brauchbarer guter Kies sich befindet, sondern nur Steinbrüche oder sehr große Steine, die, wenn sie auf Strassen geführet werden, nur Schlaglöcher verursachen, vorhanden sind, ist mit dem Pächter auf wohlerschlagene Steine, die auf die Chaussee brauchbar sind, zu kontrahiren.

Für das Einwerfen, wenn selbes der Pächter selbst unternehmen will, paßiren für jeden Haufen 2 — 3 kr. Für heuer wird der Zeitpunkt auf den 1sten May festgesetzet, binnen welcher Zeit der ganze Bedarf zu Kieshäufen auf allen Chausseen in Baiern schon aufgeführt seyn muß, weil aber gegenwärtig die Gewißheit über die Zahl der aufgeführten Kieshäufen durch die Nachsichten-Kontroll der churfürstl. Rentämter, Kommissärs, Inspekteurs und

und Wegbereiter bestehet, so ist die Sache so leicht keiner Gefährde der Pächter unterworfen. Die Kieshäufen müssen alsdann alle bis Michaeli eingeworfen werden, jedoch haben die Kommissärs und Inspekteurs die Zeit und Plätze zu bestimmen, weil es ganz unzweckmäßig ist, daß Kies eingeworfen werde, wenn nicht zuvor die Chaussee vom Kothe gereiniget, und die Gleisen eingeebnet, die Strosse aber in der Mitte etwas gewölbt hergestellt ist.

Gemäß höchster Willensmeynung sollen künftig das Wasserableiten und das Einebnen der Gleise nach den augenblicklichen Bedürfniß mit der verhältnißmäßigen Anzahl Pächter gültige Akkorde abschließen können, wodann diese nach den Bedarf der Arbeit in der Anzahl zu vermehren kommende Pächter insgesamt die Arbeit vornehmen, und das Nöthige repariren müßten.

Diese (zwar verschiedene Abschließungen) können ohne weitere Anfrage, so oft von den Inspektionsämtern wiederholt werden, als wegen Regen, oder ausgefahrnen Gleisen eine Reparation vorzunehmen für nöthig befunden wird.

Doch hat jedes Rentamt alle Quartal diese Akkordsabschlüße zur churfürstlichen Landesdirektion einzusenden, damit die Ratifikation hierüber ertheilt werden kann.

Weil aber wegen den Verpachtungen alle Quartal die Strassen bereiset werden müssen, um nach Bedarf die Akkorde abschließen zu können, so paßiren zum täglichen Deputat 5 fl., so wie achtmalige Nachsicht bestimmt ist, wohingegen die 8 fl. Rekompens ab jeder Stunde in Zukunft wegfallen.

Damit aber auch außer dieser besondern Aufsicht in dem Bezirke eines jeden Rentamts eine allgemeine Uebersicht für das ganze Land erzielet werde, so sind die angeordneten Strassen- und Wasserbau-Kommissärs, Hofkammerrath Michael Riedl, Franz von Pusch, Joseph Ellerstorfer, zugleich befehliget, gelegenheitlich ihrer das Jahr zweymal vorzunehmenden Reisen auch die Strassen, besonders aber die Brücken und Durchlässe zu besichtigen, und sich wegen den Verbesserungen, welche sie nöthig finden, mit dem einschlägigen Rentamte zu benehmen, die Ueberschläge über die Baulichkeiten müssen oder von den Kommissarien mit Beyziehung der Meister selbst, oder wenn sie von den Meistern abgefaßt worden sind, von den Kommissarien durchgangen, geprüfet und kontrasignirt werden; diese Ueberschläge, wenn nicht Gefahr obwaltet, müssen zur churfürstlichen Landesdirektion der Ratifikationswillen eingesendet werden, ohne diesen ist die Rechnung dem Striche unterworfen.

Wiederholter werden auch die Rentämter angewiesen, nach dem im verflossenen Jahre ausgeschriebenen Mandate das Schaitten- und alte Holz von Brücken und Durchlässen wegen den dabey getriebenen Unfuge unter der Kontroll des Meisters und Ueberstehers zu verkaufen, und in Verrechnung zu bringen.

Außerdem sind auch zur besondern Strassen-Inspektoren, die Hauptleute à la suite Miller, und von Xilander gnädigst angestellt.

Da diese jedes Jahr in Frühling und Herbst abwechslungsweise alle Strassen im Lande bereisen müssen, so sind sie auch wegen dem Bestande der Strassen, und benöthigten Vorkehrungen zur Benehmung mit den churfürstlichen Rentämtern angewiesen, und besorgen die Kontroll der aufgeführten Kieshäufen, ohne die in der Rechnung nichts paßirt wird.

So haben die Wegbereiter, Xaver Simböck und Adam Engel die Chausseen zu bereisen, und das Nöthige den Rentämtern anzuzeigen.

Die Ueberſteher, welche von der General-Straſſendirektion aufgeſtellt, nach Umſtänden verſetzet, und bey fehlerhaften Betragen ſuspendirt, oder amovirt werden, erhalten von ſelber in der Dienſtobliegenheit eine beſondere Inſtruktion, ſie haben monatlich bey dem Rentamte 18 fl. zu beziehen, ſind aber dagegen verbunden, ihre Diſtrikte, die ihnen von dem Direktorium angewieſen, und dem Rentamte kommunizirt werden, der Entlegenheit abwechslungsweiſe zu begehen, und die Gebrechen bey ihren Stellen anzuzeigen.

Bey Aufführung der Kieshäufen müſſen ſie zur Kontrolle ihre Unterſchrift des richtigen Befolges nebſt den Straſſen-Inſpektoren, ſo wie auch in den Wochenzetteln, Holzankaufs-Konten, bey Brücken und Durchläſſen, wo auch des Meiſters Unterſchrift beyſeyn muß, beyſetzen.

Alle Monate haben ſie ihre Rapporte zum Amte ſchriftlich zu übergeben, damit ſelbes geeignete Verfügung darauf treffen mag.

Da die Verpachtung der Handarbeit zwar nach den augenblicklichen Bedarf für die Straſſenreparation wohl nicht anders als quartalweiſe einzuführen ſeyn wird, ſo müſſen auch die Haftſcheine, ſo wie die für das Kiesaufführen zur churfürſtlichen Hauptprovinzial-Kaſſa von Baiern in München eingeſchickt, und zur Einſicht mitfolgende Tabelle nebſt den Monats-Rapporten der Ueberſteher beygelegt werden.

Die churfürſtlichen Rentämter haben ſich auch beſonders das Holzaushauen generalmandatmäßig 15 Schritt breit, auf jeder Seite der Chauſſee angelegen ſeyn zu laſſen, und nicht zu geſtatten, daß kleines Poſchenholz in Gräben, oder dieſen Zwiſchenraum aufwachſe.

Tabellariſche Anzeig des Straſſen-Diſtrikts des churfürſtlichen Rentamts

Benennung des Straſſen-Diſtrikts.	Stunden von	Stunden bis	Kieshäufen beyzuführen.	Behandlung der Kieshäufen.	Betrag derſelben.	Kieseinwerfungs-Koſten.	Waſſerauslaſſen, Einſchäufeln, Grabenraumen.	Summa der ganzen Koſten.

Auftrag
an alle Landgerichte Baierns.

(Die quieszirten Gerichtsdiener und Amtsbothen betreffend.)

Durch die vor ſich gegangene Organiſation der Landgerichte iſt eine beträchtliche Anzahl von Eiſen- und Gebiets-Gerichtsdienern, Amtsbothen und Kaſtenknechten außer Aktivität gekommen.

Ob ſich nun gleich nach der Regel nur die in die Ruhe verſezten Eiſen-Gerichtsdiener zur Penſionirung eignen; ſo will man doch von dem Zuſtande aller Quieszenten unterrichtet ſeyn; und ertheilt daher den churfürſtlichen Landgerichten hiemit den Auftrag, in Zeit 14 Tagen nach beygehenden Formular dreyerley Anzeigen herzuſtellen und einzuſenden, deren erſte die Eiſen-Gerichtsdiener, die zweyte die Gebiets-Gerichtsdiener, die dritte die Amtsbothen und Kaſtenknechte enthält.

Digitized by Google

Die auf Unterhaltung der Chausseen nämlich Kiesaufführung, Verpachtung derselben, Kieseinwerfen, Verpachtung der Handarbeit, Gräbenräumen, Brücken- und Durchlaßbau jeden Bezug und Bezahlung der Uebersteher so anders ergehenden Unkosten müssen in einer Hauptrechnung alle Jahre zu Ende verfasset, und nicht über 14 Tage lang, über das neue Jahr bey Vermeidung eines eigenen Bothen eingesendet werden.

Wie weit aber, und welche Distrikte jedes Rentamt zu erhalten hat, wird nächstens nachgesendet werden; darinn wird auch noch besonders bemerket werden, auf wieviel jedes Rentamt in Hinsicht der nöthigen Kieshäufen-Beyführung für heuer anzutragen habe.

Die churfürstlichen Rentämter sind auch angewiesen, auf die bereits gesezten Obstbäume fleißige Aufsicht zu führen, und führen zu lassen; sie haben zu Setzung derselben die Unterthanen aufzumuntern, und alle mögliche Unterstützung denselben zu verschaffen; sie müssen besondern Bedacht dahin nehmen, daß die Bäume ordentlich und gehörig gesezt werden.

Es wird also zuversichtlich erwartet, daß dieses Chaussee-Unterhaltungsgeschäft von den Rentämtern in gehöriger Ordnung und Thätigkeit geführet werde, weil durch gute Unterhaltung der Strassen dem Staate in Hinsicht der Kultur und Landes-Industrie, dann des Kommerzii ungemein daran gelegen, und daher jeder Staatsdiener sich zu bestreben verbunden ist, nach allen Kräften das Gute zweckmäßig zu befördern.

München den 7ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schießl, Sekretär.

Landgerichts pro 1804.

Anmerkungen.		
Ueber die Strecke in der Stunde, wo Kieshäufen eingeworfen werden sollten.	Ueber die ruinose Brück und Durchlässe.	Ueber den dermaligen Zustand der Strassen.

Hiebey wird bemerkt:

1) Daß die in dem Formular enthaltene Rubriken mit aller Genauigkeit erfezt werden müssen, und die Landrichter für die Aechtheit der Angabe persönlich verantwortlich seyen.

2) Daß die Erwerbsunfähigkeit der Quiescenten, wenn sie von körperlichen Gebrechen rühret, so wie die Unweltläufigkeit der Kinder, durch ärztliche Zeugnisse belegt seyn müssen.

3) Daß jedes Landgericht nur diejenigen Individuen in seine Anzeigen aufzunehmen habe, welche nach der neuen Organisation in seinem Gerichtsbezirke sich befinden.

München den 20sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Nro.	Namen.	Alter		Vermögen		Kinder				Erwerbsfähigkeit.
		natürliches	dienst	liegendes	fahrendes	minderjährig	volljährig	hievon sind versorgt	unversorgt	

Auftrag
an die churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Beschwerden über die in vielen Gegenden schwer zu befahrenden Strassen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

werden alle churfürstliche Landgerichte in Baiern, da allgemeine Beschwerden vorkommen, daß die Strassen in vielen Gegenden wegen den starken Schneegewehen äußerst schwer zu befahren sind, auf die General-Verordnung vom 22sten Dezember des vergangenen Jahrs wegen Ausschäuflung der Schneegewehen durch die nächstgelegenen Gemeinden (Regierungsblatt LII. Stück vom 28sten Dezember 1803) alles Ernstes um so mehr angewiesen, als diese Anstalt zum allgemeinen Besten wesentlich nothwendig ist. München den 12ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Welchs, Präsident.

Petzl, Sekretär.

Auftrag
an alle Polizey-Behörden.

(Die Bücherröddler auf dem Lande betreffend.)

Es ist offiziell angezeigt worden, daß Bücherröddler, welche auf dem Lande herumschleichen, schlechte ausländische Schul- und abergläubische Volksschriften in Menge unter dem Volke verbreiten.

Die allgemeinen Hausier-Verbothe, und das Edikt über die Freyheit des Buchhandels vom 13ten Junius vorigen Jahres haben alles erschöpft, was über diesen Gegenstand zweckmäßig verordnet werden konnte; — sohin sind Erscheinungen jener Art lediglich dem Mangel der Exekution zuzurechnen.

Die churfürstliche Landesdirektion von Baiern verspricht sich von dem Eifer und den Einsichten der neu angestellt- oder bestätigten Polizey-Vorstände unausgesezte Anwendung aller verordnungsmäßigen Maaßregeln, welche gegen Hausirer in Konfiskation der Waaren bestehen, gegen Buchhändler aber, und Krämer auf Messen und Märkten in den Paragraphen 1. 2. 3 lit. g. und §. 8. bestimmt sind.

Zugleich erhalten sie hiemit den Befehl, sich halbjährig hieher zu legitimiren, wie sie ihre Aufsicht über diesen wichtigen Zweig der Polizey gepflogen, welche schädliche Volksschriften, Bilder, Lieder, Kalender sie vorgefunden, und in Beschlag genommen haben, und welche bessere Schriften im Gegentheile zum Vorschein gekommen? Diesen Berichten sind die abgenommenen Exemplarien beyzulegen.

München den 14ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Leymuth.	Könnte mit 8den Gründen entschädigt werden. Tagwerk.	Anmerkung und Begutachtung des Amtes.

Auftrag

an alle churfürstliche Landgerichte, gefreyte Herrschaftsgerichte und Magistrate in Baiern.

(Die Individuen der aufgelösten nicht ständischen Klöster betreffend.)

Da eine zuverläßige und fortdauernde Uebersicht der Zahl und des Aufenthalts derjenigen Individuen nöthig ist, welche seit der Auflösung der nicht ständischen Klöster aus denselben nach erhaltener Bewilligung getreten sind; so erhalten hiemit alle churfürstliche Landgerichte, gefreyte Herrschaftsgerichte und Magistrate die Weisung,

1mo. in Zeit 14 Tagen alle derley sich in ihren Bezirken aufhaltende Individuen ohne Unterschied, sie mögen Pensionen beziehen, oder nicht, sie mögen in der Seelsorge angestellt seyn oder noch studieren, namentlich mit Beysetzung ihres Aufenthalts anzuzeigen. Wenn aber

2do. ein gewesener Mönch seinen Aufenthaltsort verändert, oder stirbt, so ist ebenfalls durch die betreffende Behörde ungesäumt die Anzeige zu machen.

Die Landgerichte haben vom gegenwärtigen Auftrage die Inkorporationsorte in Kenntniß zu setzen, und werden sie sowohl als die Herrschaftsgerichte und Magistrate wegen dessen schleunigen und pünktlichen Befolgung verantwortlich gemacht.

München den 13ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Bräuämter.

(Die Anzeigen über den angekauften Hopfen betr.)

Die churfürstliche Bräuwesens-Administration in Baiern findet sich zu Erzielung ordentlicher Preise für den benöthigten Hopfen, und zu Vermeidung allenfallsiger Unterschleife veranlaßt, mit den Hopfenlieferanten die Preise selbst zu behandeln, und mit solchen abzurechnen.

Die churfürstliche Bräubeamten werden daher beauftragt, die Hopfenlieferanten zur Abrechnung an dießseitige Stelle zu verweisen, zugleich aber anzuzeigen, wie viel sie für das verflossene Sudjahr von jedem Lieferanten an Sporco-Gewicht abgenommen, — wie schwer sie die Ziechen gefunden, — ob sie durchgehends guten Hopfen erhalten, und welche Abschlagszahlungen hiefür geleistet haben?

Man erwartet diese Anzeige über die Qualität des erhaltenen Hopfens um so getreuer,

als man einen widrigen Befund auf das strengste ahnden würde.

München den 15ten März 1804.

Churfürstl. Bräuwesens-Administration in Baiern.

Graf von Arco, Administrator.

Auftrag
an alle churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Die Auflösung der Spezial-Kloster-Kommißion betreffend.)

Wenn gleich die mit dem Schluße des vorigen Jahres geschehene Auflösung der bestandenen Spezial-Kloster-Kommißion längst öffentlich bekannt gemacht wurde; so laufen doch häufig noch Berichte und Bittschriften ein, welche an dieselbe stylisirt sind.

Es ergehet daher an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter der Auftrag, sich in allen Gegenständen, welche im Wirkungskreise gedachter Spezial-Kommißion lagen, an unterzeichnete Behörde zu wenden, und die Unterthanen hienach anzuweisen.

Uebrigens haben alle Rentämter, in deren Bezirk einige Realitäten von nicht ständischen Klöstern liegen, binnen acht Tagen anzuzeigen, ob durch die ehemaligen Kloster-Kommissärs, und Administratoren die anbefohlene Inkamerirung, und Ausantwortung der Akten geschehen sey, oder nicht?

München den 19ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Landgerichte.

(Die über Befolgung des Feyertags-Mandats zu erstattenden Berichte betreffend.)

Unterm 21sten July 1803 (Regierungsblatt Nro. 31.) wurden sämtliche Behörden angewiesen, über die Befolgung der wegen den abgeschafften Feyertägen, und Kreuzgängen erlassenen Verordnungen, am Ende jeden Monats Berichte zu erstatten; da nun die eingelaufenen Berichte der lezten Monate gezeigt haben, daß die gedachten Verordnungen in den meisten Gegenden des Landes, nach und nach immer genauer beobachtet werden; so sind die monatlichen Befolgungs-Berichte ferner unnöthig, und diese nur noch alle viertel Jahre, nämlich mit Ende März, Juny, September und Dezember zu erstatten.

Man ergreift übrigens diese Gelegenheit, sämtlichen Obrigkeiten wiederholt die genaueste Aufsicht hierüber, in einzelnen Uebertretungsfällen die geeignete Behandlung nach den erlassenen Vorschriften, und nöthigenfalls schleunige Anzeige, und bey den zu erstattenden vierteljährigen Befolgungs-Berichten alle Gründlichkeit, welche die Sache verdient, anzubefehlen. München den 20sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Landgerichte.

(Die Beschreibung der Bruderschaften betreffend.)

Nachdem die Beschreibung der sämtlichen im Lande existirenden Bruderschaften und Kongregationen schon unterm 17ten Dezember 1803 (Regierungsblatt 1803 Nro. 51.) anbefoh-

len, und dieser Auftrag bey weiten von den meistenbetreffenden Obrigkeiten noch nicht befolgt worden ist; so erhalten die noch rückständigen Landgerichte, und andere betreffende Obrigkeiten, welche man nur in Anbetracht der indessen vorgefallenen Aemterextraditionen, mit der durch so lange Verzögerung verdienten Exekution verschont, hiemit die Weisung, jene Beschreibungen bey Vermeidung eigener Bothen in Zeit von 14 Tagen, vom heutigen an, einzusenden.

München den 20sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Kommandantschaften Königshofen, Vorchheim und Rosenberg betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Kabinetsordre vom 8ten curr. und Rescripts vom 9ten gnädigst beschlossen haben, die in Höchstdero fränkischen Fürstenthümern eigends bestehenden Kommandantschaften Königshofen, Vorchheim und Rosenberg aufzuheben, und die Kommandantschafts-Geschäfte den in diesen Orten garnisonirenden Offiziers zu übertragen; sofort die dortigen Regiments-Stationen dem fränkischen Divisionskommando unterzuordnen; so wird dieses hiemit bekannt gemacht.

München den 14ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raimprechter, Sekretär.

(Die Besetzung der erledigten Stadtpfarrey und Kirchherrnstelle in Burghausen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 7ten dieses die erledigte Stadtpfarrey und Kirchherrnstelle in Burghausen dem geistlichen Rathe und Regens des georgianischen Kollegiums in Landshut, Franz Xaver Lechner, als einen Beweis der besondern höchsten Zufriedenheit für seine geleisteten Dienste gnädigst zu verleihen geruher.

München den 16ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

(Die Abstellung sämtlichen Inkorporationen der Bader und Wundärzte betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht nur die Bader und Wundärzte zu Ingolstadt mit ihrem Verlangen, die Bader auf dem Lande zur Einkaufung in ihre Korporation anzuhalten, gnädigst haben abweisen lassen, sondern auch mittels höchsten Rescript vom 4ten dieses gnädigst wollen, daß die Inkorporationen der Bader und Wundärzte selbst allenthalben abgestellt, und keinen approbirten Wundarzt oder Bader irgend ein Zunfts- oder Inkorporationszwang aufgebürdet werden solle; als werden hiemit sämtliche Inkorporationen der Bader und Wundärzte allenthalben abgestellt, und die Obrigkeiten zur Nachachtung angewiesen.

München den 16ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Die Brandassekuranz-Akten betreffend.)

Wenn wider alles Vermuthen bey mehreren Amtsextraditionen, wie bey der zu Straubing geschehen ist, die Brandassekuranz-Akten an die Rentämter übergeben worden sind; so haben die Rentämter, denen sie durch die Extraditions-Kommissärs sind zugestellt worden, solche ohne Verzug an die einschlägigen Landgerichte zurückzugeben, und sich dieser mit der Verwaltung der Staatsgefälle in keiner Verbindung stehenden Polizey-Gegenstände zu enthalten.

München den 16ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Fortsetzung der Uebersicht von der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag	384	164	220	52293 3/8	242	3534 3/4	514	56075 1/2
47. Julbach.	2	—	2	182	2	200	Nur einzelne Aecker.	—
48. Rauchenlechsberg.	1	—	1	129	2	300	10	1000
49. Schwarzach.	15	15	—	138	—	—	3	32
50. Regen.	22	8	14	1449	27	1210	51	3523
51. Kravburg.	1	1	—	179	2	41	1	83
52. Mermosen.	2	2	—	173	—	—	—	—
53. Herrschaftsgericht Zaitzkofen.	1	—	1	64	3	165	2	90
54. Marquartstein.	1	—	1	600	2	15000	—	—
55. Trosberg.	—	—	—	—	—	—	—	—
Seite	429	190	239	55207 3/8	280	139450 3/4	581	60803 1/2

(Sieh Regierungsblatt 11tes Stück, Seite 239 bis 246.)

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gewacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
7375 5/12	6183 1/8 Tagw. u. ganze Dörfer.	215	318 Häuser und 26 Arrondirungen.	—	—
Beynahe alle.	Beynahe ganz, und überall werden Verbesserungen in der Landwirthschaft unternommen.	—	15 Als vorzüglich geschickte u. thätige Landwirthe werden vorgetragen, der Weberbauer am Manzenberg, der Scheer daselbst, auch Christian Kasbeck.	Andreas Mayr, Pfarrer zu Kirchberg zeichnete sich hierüber besonders aus, auch die Pfarrvikare zu Oggstetten, und Reit leisteten vieles seit der kurzen Zeit ihres Anstandes, und lassen also noch mehr erwarten.	Landrichter Graf von Armansberg verdient seines Eifers und Geschicklichkeit wegen auch in diesem Fache einer vorzüglichen Erwähnung.
—	100	3	—	—	—
2	4	1	—	—	—
124	Nach und nach verschwinden alle Brachen, der Kultureifer ist allgemein hier rege.	—	2	Der Pfarrer zu March wird allein hier bemerkt. Unterdessen zeigten sich mehrere Gemeinden selbst sehr thätig in der Kultur, Aufhebung der Weide ꝛc. als Zehl, Hebischen, und besonders der Markt Megen, — der geschickte Bürgermeister Rechenmacher zeichnete sich dabey vorzüglich aus, und ermuntert durch Beyspiele.	Der Landrichter Baron von Pechmann hat sich bey diesen Fortschritten so geschickt als eifrig benommen, und selbst zur Kultur Anleitung gegeben.
61	106	1	2	—	—
—	178	—	2	—	—
30	Der Brachanbau geht sehr voran.	2	2 Gütterarrondirungen.	Ziemlich durch Beyspiele.	—
—	Besteht sehr wenig Brache mehr.	—	—	—	—
—	—	3	—	—	—
7592 5/12	6571 1/8 ganze Dörfer.	225	330 Häuser und 30 Arrondirungen.	—	—

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag .	429	190	239	55207 3/8	280	130450 3/4	581	60803 1/2
56. Traunstein.	1	1	—	121	1	200	Hängt alles mit den Salinen-Gebirgswaldungen zusammen.	—
57. Herrschaftsgericht Sinching.	7	1	6	1443	—	—	10	972
58. Kastenvogtgericht Kellheim.	2	—	2	61	—	—	4	79
59. Köfching, Gerelfing, Stammham und Oetting.	1	1	—	266	1	100	1	808
60. Auerburg.	3	3	—	766	1	2752	1	300
61. Miesbach.	2	—	2	47	1 Für die ganze Gegend von den Gebirgswaldungen.	10000	—	—
62. Deggendorf.	2	—	2	1051 3/4	7	1795	—	—
Seite .	447	196	251	58963 1/8	291	145297 3/4	604	62962 1/2

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
7592 5/12	6571 1/8 Tagw. u. ganze Dörfer.	225	339 Häuser und 30 Arrondirung.	—	—
—	Geht ziemlich mit dem Brachanbau voran.	—	—	—	—
64 1/2	210	1	—	—	Sehr thätig benahm sich auch hier der Pfleger Lizent. Gerbl.
21	Geht sehr voran.	—	Die Kolonie Neukellheim mit 80 Häusern.	—	Auch bey diesem kleinen Wirkungskreisehat der so geschickte Kastner von Linbrun sehr grossen Eifer am Tage gelegt.
68	Fängt an.	7	2 und eine Arrondirung.	Die Pfarrer zu Appertshofen, Kasing, Kösching, Westerhofen, Gerolfing, Dunzlau, Stammham und Oetting werden angerühmt.	—
Sind alle zweymähdig.	Bestehet keine Brache.	—	Die Dörfer Ober- und Niederauderf haben schon vor einiger Zeit die Arrondirungen unter sich vorgenommen, und genießen davon sehr auffallende Vortheile.	—	—
Wie oben.	Eben so.	—	—	—	—
60	Die Brachen werden bald ganz verschwinden.	4	5 einzelne Arrondirungen.	—	—
7805 11/12	6781 1/8 Tagw. u. ganze Dörfer.	237	421 Häuser und 36 Arrondirungen.	—	—

Die Fortsezung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen eroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 17ten März 1804

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
März	3ten	Krayburg	49	49	20 —	43	43	16 30	133	130	11 —	6	6	5 —
—	5	Reichenhall	6	6	25 —	25	10	19 —	5	5	14 —	5	5	7 —
—	6	Dingolfing	29	29	18 15	12	12	14 —	12	12	16 —	17	17	5 22
—	7	Abensberg	2	2	18 —	6	6	14 30	—	—	— —	—	—	— —
—	7	Bilshofen	800	790	22 —	300	294	15 36	350	310	11 —	20	20	5 30
—	7	Wasserburg	13	13	22 —	79	79	17 40	—	—	— —	29	29	5 30
—	7	Eggenfelden	25	25	18 30	3	3	16 45	7	7	10 —	4	4	4 45
—	7	Neuenoetting	75	75	21 30	40	40	17 30	4	4	10 —	32	32	4 54
—	8	Weilheim	202	162	23 —	100	97	17 30	77	77	13 48	16	10	6 45
—	8	Friedberg	23	23	19 30	61	61	16 —	50	42	12 30	39	32	7 25
—	8	Rosenheim	106	71	23 —	108	80	18 —	67	59	13 —	200	174	6 30
—	8	Cham	20	20	21 30	3	3	14 —	6	6	13 —	—	—	— —
—	9	Reichenhall	25	25	24 —	25	10	19 15	—	—	— —	—	—	— —
—	9	Rottalmünster	11	11	21 —	5	5	18 —	43	43	11 15	—	—	— —
—	9	Landshut	492	462	19 —	162	156	15 30	91	88	11 30	55	49	6 —
—	10	Aichach	145	143	19 —	210	175	15 30	106	106	12 —	138	123	7 30
—	10	Laningen	468	456	16 30	62	59	13 30	170	165	11 20	28	28	5 48
—	10	Landsberg	407	264	19 —	177	90	16 20	503	330	12 20	76	62	5 30
—	10	Rhain	16	16	20 15	28	11	15 —	50	50	11 15	12	12	6 30

—	10	Ingolſtadt	352	338	17	55	111	99	14	—	242	236	11	30	36	36	6	50
—	10	Straubing	633	633	18	30	131	131	14	15	300	300	12	30	45	45	6	—
—	10	Amberg	20	20	16	26	10	10	12	30	28	28	12	40	4	4	9	30
—	10	Murnau	144	114	22	15	61	45	17	30	13	13	13	30	33	23	6	30
—	12	Geiſenfeld	272	212	19	15	146	116	15	—	42	42	12	15	20	20	6	15
—	12	Neumarkt in der ob. Pfalz	220	219	17	30	60	60	12	15	65	65	10	47	93	82	8	20
—	13	München	400	11	22	—	230	6	17	50	103	—	—	—	18	—	—	—
—	13	Pfaffenhofen . . .	133	131	19	30	173	173	16	20	69	66	12	30	62	61	6	30
—	13	Haag	46	46	20	—	39	36	16	30	68	56	12	30	424	412	5	45
—	14	Mainburg	—	—	—	—	1	1	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	Schongau	6	6	21	36	5	5	18	—	47	47	12	30	4	4	6	45
—	15	Traunſtein	424	400	22	—	422	355	17	30	77	74	12	—	290	280	5	50
—	15	Schrobenhauſen . .	18	14	20	40	20	18	15	30	12	12	13	—	13	13	7	30
—	15	Weilheim	189	163	22	48	53	45	17	—	70	60	13	8	32	32	6	30
—	15	Erding	400	320	20	—	270	260	16	—	780	715	12	45	100	100	6	—
—	17	München	1705	1115	20	50	1093	637	16	45	1467	1072	13	15	526	495	6	30
		Summa	7876	6384	—	—	4274	3231	—	—	5057	4220	—	—	2277	2210	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 239673 fl. 6 kr.

Bekanntmachungen.

(Die churfürstlichen Signette betreffend.)

Da die unterm 29sten Februar abhin den sämtlichen churfürstlichen Aemtern versprochenen Signetten bereits in dießseitiger Registratur zum Ablangen bereit liegen; als wird ersagt sämtlichen churfürstlichen Aemtern anmit der Auftrag ertheilt, selbe gelegenheitlich ihres ohnehin anher zu sendenden Amts-Botheus gegen Einsendung der von ihnen beygeschaft unächten, dann ältern Signetten mittels eines für den Empfang der Neuern sonderheitlich auszustellenden Empfangs-Scheines bey ersagt dießseitiger Registratur ablangen zu lassen.

München den 17ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schwaiger, Sekretär.

(Die Ernennung des bisherigen Hofgerichts-Accessisten Baumiller zum wirklichen Hofgerichts-Rath bey dem Hofgerichte in München betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 17ten Februar dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Hofgerichts-Accessisten, Baumiller, zum wirklichen Hofgerichts-Rath bey dem Hofgerichte in München gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 19ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmädger, Sekretär.

(Die Anstellung des von Appell als Rechnungs-Kommissär betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 9ten dieses Monats den bisherigen Offizianten bey der Spezial-Kloster-Kommißion, von Appell, zum wirklichen Rechnungs-Kommissär für jenes Büreau, welches wegen Fortführung der Geschäfte der aufgelösten Spezial-Kloster-Kommißion bey der Landesdirektion bestehet, gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 19ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schmädger, Sekretär.

Dermalige Salzpreise bey den churfürstlichen Salzämtern.

Preise des reichen Salzes.

	fl.	kr.
Zu Reichenhall kostet der Zentner offenen Salzes	2	30
— Traunstein	3	6
— Wasserburg 1 Sack Salzes zu 132 Pfund netto	5	13
— Rosenheim	5	13
— München und Tölz	5	33
— Friedberg und Landsberg . . .	6	—

Preise des Halleiner Salzes.

Der eingeschlagene Fuder oder Salzstock kostet

	fl.	kr.
Zu Burghausen	4	17
— Obernberg oder wo statt dessen ein Lager errichtet wird	4	23
— Paßau	4	29
— Vilshofen	4	41
— Straubing — Stadtamhof — Landshut	4	53
— Amberg — Ingolstadt — Donauwörth	5	2

München den 20sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schwaiger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XIII. Stück. München den 28. März 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Errichtung des geheimen Kriegs-Büreau betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben zufolge höchsten Beschlusses vom 9ten dieses Monats ein geheimes Kriegs-Büreau errichtet, von welchem die Dienst-Personal- und Kommandosachen der Armee vorbereitlich bearbeitet, und Uns zur unmittelbaren höchsten Entscheidung vorgetragen werden.

Zum Chef dieses Büreau haben Wir Unsern General-Major und General-Quartiermeister, von Triva, ernannt.

Statt der bisher in Militärsachen eingeführt gewesenen Kabinets-Ordres werden Wir künftig von Uns höchst eigenhändig unterzeichnete, und, wenn sie an Militär-Behörden gehen, von dem Chef Unsers geheimen Kriegs-Büreau, — wenn sie aber an Civilstellen gerichtet sind, von Unserm geheimen Finanz-Ministerium kontrasignirte Reſcripte erlassen.

Da Wir übrigens das Kommando über Unsere Armee unverändert beybehalten; so werden alle, auf Dienst-Personal- und Kommandosachen Beziehung habende Berichte in der bereits bestehenden Form unmittelbar an Uns gerichtet.

Unserer Landesdirektion in Baiern wird dieses hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröfnet.

München den 18ten März 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Militär-Inspektionen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben zweckmäßig gefunden, Unsere Armee für die Zukunft in fünf Militär-Inspektionen auf nachfolgende Weise einzutheilen:

Die oberbaierische Infanterie-Inspektion begreift unter sich die Garnisonen München, Landsberg und Burghausen. Sie steht unter Unserm General-Major, Grafen von Nogarola, welcher seinen Standort in München hat.

Die niederbaierische Infanterie-Inspektion begreift unter sich die Garnisonen Landshut, Straubing, Paßau, Amberg und Ingolstadt. Sie steht unter Unserm General-Major, von Deroy. Dieser hat seinen Standort in Landshut.

Die baierische Kavallerie-Inspektion erstreckt sich über die Garnisonen München, Freysing und Neumarkt in der obern Pfalz. Sie steht unter Unserm General-Major, Grafen von Taufkirch, dessen Standort in München ist.

Die schwäbische Militär-Inspektion dehnt sich sowohl über die Kavallerie, als Infanterie in den Garnisonen Ulm, Neuburg an der Donau, Kempten und Dillingen aus. Sie wird geführt von Unserm General-Major, von Wrede, der seinen Standort in Ulm hat.

Die fränkische Militär-Inspektion hat unter sich Unsere sämtliche Truppen in Franken. Sie wird geführt von Unserm General-Lieutenant, Grafen von Ysenburg, dessen Standort in Würzburg ist.

Unserer Landesdirektion von Baiern wird dieses hiemit zur Nachricht eröfnet.

München den 18ten März 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Errichtung einer General-Lazareth-Inspektion betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da die General-Inspektion über die gesamten Militär-Krankenverpflegungs-Anstalten von einem solchen Umfange ist, daß alle dahin einschlägige Gegenstände von einem einzelnen Manne unmöglich hinreichend übersehen, noch mit der nöthigen Gründlichkeit immer bearbeitet werden können; so haben Wir beschlossen, für diese Inspektion eine eigene, aus einem Vorstande, und den Räthen bestehende Stelle unter der Benennung: General-Lazareth-Inspektion, zu errichten, und derselben die Oberaufsicht über die wissenschaftlichen Theile der Militär-Krankenverpflegungs-Anstalten zu übertragen.

Zum Vorstande gedachter Inspektion ernennen Wir Unsern geheimen Rath, Leib- und Protomedikus, und bisherigen Inspektor der Militär-Spitäler und Lazarethe,

Franz Joseph Besnard.

Zu Mitgliedern derselben Unsere Medizinal-Räthe,

Johann Georg Oeggl,
Johann Baptist Graf, und
Simon Haberl.

Solches eröfnen Wir Unserer Landesdirektion von Baiern zu dem Ende, um hiernach wegen Anweisung der besagten Medizinal-Räthe an erwähnte Stelle das Geeignete zu verfügen.

München den 13ten März 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die französischen Ausgewanderten betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Betref der sich in Unsern Staaten aufhaltenden französischen Emigranten Folgendes zu verordnen:

1) Wollen Wir künftig nur denjenigen den ferneren Aufenthalt in Unseren verschiedenen Provinzen gestatten, welche innerhalb acht Tagen durch hinlängliche, von dem an Unserem

Hofe accreditirten Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Gesandten der französischen Republik beglaubte Urkunden beybringen, daß sie der französischen Republik den Submißions-Eid geleistet, mithin ihr Ausstreichung aus der Emigranten-Liste schon wirklich erhalten, oder nächstens zu erhalten Hofnung haben, und sich übrigens ruhig verhalten, und keinen Theil an irgend einem politischen Ereigniße nehmen, auch nach Unserer Vorschrift am Schluße jedes Monats ihre Aufenthalts-Erlaubniß erneuern lassen;

2) diejenige, welche mit Unserer Bewilligung und unter dem Schutze Unserer Regierung irgend einen Stand ergriffen, sich durch Ankauf von Realitäten ansäßig gemacht haben, oder landesverfassungsmäßig das Bürgerrecht erlangt haben, und förmlich Unterthanen und Staatsbürger irgend eines Theils Unserer Erbländer geworden sind;

3) Greise und Kranke, welche nach schriftlichen und pflichtmäßigen Zeugnissen zweyer Aerzte in diesem Augenblicke ohne Gefahr nicht reisen können,

4) verstehet es sich von selbst, daß von allen Franzosen, welche mit Bewilligung ihrer Regierung in Unsere Dienste getreten sind, hier keine Rede seyn kann.

Allen übrigen ist der längere Aufenthalt nicht mehr erlaubt; Unsere Landesdirektion hat daher diese Verordnung auf der Stelle kund zu machen, und denjenigen, welche nicht unter obigen drey ausgenommenen Fällen begriffen sind, durch die Polizey-Behörde bedeuten zu lassen, innerhalb acht Tagen Unsere Staaten zu verlassen, und ihnen deßwegen die nöthigen Pässe zu ertheilen, auch sorgfältig zu wachen, damit sie bey dem Austritte aus Unseren Gebieten genau kontrolliret werden.

Bey dieser Gelegenheit finden Wir nöthig, Unsere ältere Verordnungen in Rücksicht der Fremden zu erneuern, wornach alle Reisenden, welche sich nicht mit hinlänglichen Pässen legitimiren können, an den Gränzen durchaus zurückzuweisen sind.

Wir gewärtigen von Unserer Landesdirektion von Baiern die schleunige und genaue Vollziehung dieser Maaßregeln.

München den 26sten März 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

Nach vorstehender höchsten Verordnung werden sämtliche Polizey- und Mauth Behörden angewiesen, auf der Stelle das Geeignete zu verfügen, und wie selbe diesen höchsten Auftrag befolgt haben, in Zeit 14 Tagen anzuzeigen.

Man versieht sich zu den neu angestellten oder bestätigten Amts-Individuen, daß selbe die älteren gnädigsten Verordnungen in Rücksicht der Fremden, und der erforderlichen Eintritts-Pässe mit zweckmäßiger Genauigkeit vollziehen werden; daß dieses geschehen sey, haben selbe mit Beyfügung der Protokolle nach Verfluß jeden viertel Jahrs nachzuweisen.

München den 27sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die freye Gewerbsausübung der Handwerker betreffend.)

Obgleich schon die Land- und Polizey-Ordnung 4ten Buchs, 1sten Titels, 11ten Art. jedem Handwerker auf dem Lande gestattet, ohne auf dem Gerichtsbezirk, worinn sie ansäßig sind,

eingeschränkt zu seyn, allenthalben, wohin er will, zu arbeiten, so ist doch seither der Mißbrauch eingetreten, daß einem Handwerker, der sein Meisterstück ordnungsmäßig vorher schon vorgelegt hat, nicht will gestattet werden, in einem andern Gerichtsbezirke zu arbeiten.

Seine Churfürstliche Durchlaucht von diesem polizeywidrigen Zwange unterrichtet, befehlen daher mittels höchsten Reseripts vom 10ten dieses gnädigst, daß dieser Zwang allgemein aufhöre, und der freyen Gewerbsausübung eines Handwerkers, in welchem Orte, oder in welchem Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, kein Hinderniß mehr in dem Wege gelegt werden solle, und wollen aber übrigens das bestehende Verboth des Hausirens noch ferner beobachtet wissen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in dem Versehen hiemit bekannt gemacht, daß sämtliche Obrigkeiten strenge darauf halten, und keine Entgegenhandlungen gestatten werden.

München den 16ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

(Den Handwerksmißbrauch der Schuhmachermeister, welche das erstemal einen Markt beziehen betreffend.)

Man will den Handwerksmißbrauch der Schuhmachermeister, welche ihre Mitmeister, die das erstemal einen Markt besuchen, zu einem Geldbetrage, unter den Namen Hansgeld oder Hansen, anhalten, abgestellt, und sämtlichen Obrigkeiten aufgetragen haben, diesen Unfug, wo er sich eingeschlichen hat, nicht ferner zu gestatten, und die den Markt beziehenden Schuhmacher gegen jede Zumuthung der Art nachdrucksamst zu schützen.

München den 26sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten der nicht ständischen Kloster-Unterthanen betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 2ten dieses soll die Wohlthat der Verwandlung der Grundgerechtigkeiten in Zensiten auch auf die Unterthanen der nicht ständischen Klöster, nachdem diese nunmehr förmlich inkorporirt, und die Administration den betreffenden Landesdirektionen übertragen worden, ausgedehnt, und dieses Geschäft von gedachten administrativen Stellen besorgt werden.

Die über diesen Gegenstand erlassene Verordnungen vom 21sten und 27sten Juny, dann 22sten July 1803 behalten also auch rücksichtlich der nicht ständischen Kloster-Unterthanen ihre volle Wirkung, und werden demnach alle churfürstliche Landgerichte und Rentämter beauftragt, solche bey diesen Grundeigenthums-Ablösungen in buchstäbliche Anwendung zu bringen, und alle derley Verhandlungen zur Genehmigung einzusenden.

München den 21sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte in Baiern.

(Die genaue Einsendung der Berichte über die verstorbenen Pfarrer und Benefiziaten betr.)

Es sind zwar bereits unterm 4ten April 1789 den churfürstlichen Landgerichten eigene Tabellen mitgetheilt worden, nach welchen die Berichte über die verstorbenen Pfarrer und Benefiziaten zu verfassen, und an die geeignete Stelle ungesäumt einzusenden sind.

Dessen ungeachtet werden nicht nur seit einiger Zeit mehrere Berichte über dergleichen Todfälle nur summarisch erstattet, sondern über manchen sich ergebenden Sterbfall wird oft gar nicht einmal die erforderliche Anzeige gemacht.

Da nun unterzeichneter Stelle daran liegt, über jeden sich ergebenden Todfall eines Pfarrers oder Benefiziaten, es mag auf dessen Pfründe das Präsentationsrecht wem immer zustehen, sogleich in genaue Kenntniß gesezt zu werden; so gehet allen in Baiern gelegenen churfürstlichen Landgerichten hiemit die gemessenste Weisung zu, jeden in ihrem Gerichtsbezirke sich ergebenden Todfall sogleich, und zwar nach Eingangs erwähnten, und auch in der Mayrischen Generalienssammlung V. Band, Seite 421 und 422 Nro. XXXVIII. abgedruckten Tabellen genau verfaßt, sowohl an unterzeichnete Stelle, als auch an den churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen einzusenden, und sich durch Verzögerungen, oder Unterlassungen solcher Berichtserstattungen nichts zu Schulden kommen zu lassen.

München den 21sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag

an alle churfürstliche Landgerichte, Rent-Salz- Berg- Forst- und Mauthämter in Baiern.

(Die Anzeigen der von den bisherigen angestellten Beamten übernommenen Pensionen betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung wird hiemit allen Landgerichten, Rent- Salz- Berg- Forst- und Mauthämtern in Baiern aufgetragen, in Zeit 14 Tagen zuverläßige Anzeigen zu übergeben, ob, und was von den bisherigen, nicht erst bey der neuen Organisation angestellten Beamten, jährlich nach den unter den vorigen Regierungen geschlossenen Kontrakten, oder sonstigen Uebereinkünften an die Wittwen und Kinder ihrer Amtsvorfahrer, oder an die Amtsvorfahrer selbst, zur Pension oder als Unterhaltsbeytrag verreicht werden mußte.

Hiebey ist der Grund, und die Veranlassung der übernommenen Verbindlichkeit, die Zeit des geschlossenen Kontrakts, und der erhaltenen Ratifikation (von welcher eine Abschrift anzulegen kömmt) bey jedem einzelnen Falle zu bemerken.

Jene Beamte, welche eine solche Bürde nicht hatten, haben nichts destoweniger Fehlanzeigen einzubefördern; und von den bey bereits eingetretener Aemter-Organisation quieszirten Individuen, haben jene Landgerichte, in deren Bezirk sich solche werden befunden haben, diese Anzeigen abzuverlangen.

München den 24sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Digitized by Google

Auftrag
an sämtliche Landgerichte.

(Die Bruderschaften bey den aufgehobenen ständischen Klöstern betreffend.)

Da das Vermögen der bey den aufgehobenen ständischen Klöstern befindlichen Bruderschaften bereits inkammerirt worden ist, und diese daher eine besondere Behandlungsweise voraussetzen; so erhalten sämtliche Landgerichte den Befehl, über diese Kloster-Bruderschaften ganz abgesönderte Beschreibungen, jedoch auf die nämliche Art einzusenden, wie am 17ten Dezember 1803, und neuerdings am 20sten laufenden Monats anbefohlen wurde. Auch ist in diesen Beschreibungen besonders anzumerken, ob eine Bruderschaft bisher in der Klosterkirche selbst, oder in einer zu dem Kloster gehörigen Pfarrkirche konstituirt war. Zugleich werden sämtliche churfürstliche Rentämter, Kloster-Lokal-Kommissarien, und Kloster-Administrationsämter angewiesen, den churfürstlichen Landrichtern alle Behelfe mitzutheilen, welche zur verordnungsmäßigen Verfassung der Beschreibungen erforderlich sind.

München den 26sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Forstmeisterämter in Baiern.

(Die Beschleunigung der Forstgeschäfte betreffend.)

Man hat seit einiger Zeit wahrgenommen, daß mehrere Forstmeisterämter in den Holzanweisungen, und übrigen Forstgeschäften aus dem Grunde saumselig sind, weil sie glauben, förderſamst die bevorstehende Organisation abzuwarten; einige haben sogar die berichtliche Anfrage gestellt, ob vor Erscheinung dieser Organisation mit den Holzanweisungen fürzufahren sey, andere haben ihre Stationen zwar mit Erlaubniß auf einige Zeit verlassen, kehrten aber nach Verlaufe der Erlaubnißzeit aus eben dem Grunde nicht zurücke.

Gleichwie aber die Pflicht eines jeden Staatsdieners ist, seinen ihm anvertrauten Dienst in so lange nach den bestehenden Verordnungen und Instruktionen pünktlich zu besorgen, bis ein anders verordnet seyn wird; so werden all jene, welche aus Eingangs benannter Ursache ihre Schuldigkeit außer Acht gelassen, mit dem Anhange an ihre Pflichten erinnert, daß man jede Dawiderhandlung gehörig zu ahnden nicht entstehen werde.

München den 26sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Verzeichnisse der auf der Universität Studierenden betreffend.)

Die von dem akademischen Senate zu Landshut eingesendeten Verzeichnisse der in den Studien-Jahren 1801 bis 1802, und 1802 bis 1803 auf der dortigen Universität befindlichen Akademiker, nebst der Uebersicht der seit den Jahren 1708 jährlich Immatrikulirten werden zu Folge höchster Entschließung vom 20sten dieses nachstehend bekannt gemacht.

München den 23sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raimprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der Studierenden an der churfürſtlichen Ludwigs Maximilians Univerſität zu Landshut für das Jahr 1801 bis 1802.

Vom November 1801, bis November 1802.		Zahl.	Darunter befinden ſich: Ausländer	Vom gefreyten oder ſiegelmäßigen Stande	Vom Bürgerſtande	Vom Bauernſtande	Stipendiaten	Alumnen	Akademiſche Grade erhielten	Abſolutorien empfingen	Entlaſſen wurden	Geſtorben ſind	Krankheit
Immatriculirt wurden	I. Semeſter .	155											
	II. Semeſter .	84											
	Summe .	239	53										
Inſcribirt wurden bey der	Philoſoph. Facultät I. Sem.	125	14	24	56	45	1	3	3	—	—	1	Typhus
	Philoſoph. Facultät II. Sem.	135	16	34	56	45							
	Mediciniſ. Facultät I. Sem.	39	9	9	24	6	12	—	8	8	—	—	—
	Mediciniſ. Facultät II. Sem.	50	10	13	28	9							
	Juridiſche Facultät I. Sem.	142	31	64	20	26	29	—	16	17	—	—	—
	Juridiſche Facultät II. Sem.	164	38	72	23	31							
	Theologiſ. Facultät I. Sem.	97	16	4	45	48	4	47	1	—	—	—	—
	Theologiſ. Facultät II. Sem.	89	13	3	45	41		48			1	—	—
	Kameral-Inſtitute I. Sem.	26	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	Kameral-Inſtitute II. Sem.	31											
	Summe I. Sem.	429	70	—	—	—	49	50	—	—	—	1	—
	Summe II. Sem.	469	77	—	—	—	—	51	—	—	—	—	—

Socher, d. Z. Rektor.

Den 14ten März 1804.

Verzeichniß

der Studierenden an der churfürstlichen Ludwigs Maximilians Universität zu Landshut für das Jahr 1802 bis 1803.

Vom November 1802, bis November 1803.			Zahl.	Darunter befinden sich: Ausländer	Vom geistlichen oder siegelmäßigen Stande	Vom Bürgerstande	Vom Bauernstande	Stipendiaten	Alumnen	Akademische Grade erhielten	Absolutorien empfingen	Entlassen wurden	Gestorben sind	Krankheit
Immatrikulirt wurden		I. Semester .	235											
		II. Semester .	19											
		Summe .	254	66										
Inscribirt wurden bey der	Philosoph. Fakultät	I. Sem.	119	16	35	60	24	1	3	—	—	—	1	Lungenschwindsucht.
		II. Sem.	138	12	39	65	34							
	Medizinis. Fakultät	I. Sem.	67	14	13	39	15	12	—	24	24	3	1	Lungenschwindsucht.
		II. Sem.	79	21	14	47	18							
	Juridische Fakultät	I. Sem.	152	33	63	27	29	31	—	13	41	—	—	—
		II. Sem.	169	36	70	31	32							
	Theologis. Fakultät	I. Sem.	131	19	2	54	75	5	45	1	6	1	1	Friesel.
		II. Sem.	136	21	1	38	77		43		6	—	—	—
	Kameral-Institute	I. Sem.	35	2	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—
		II. Sem.	27	2										
	Summe	I. Sem.	504	83	—	—	—	52	48	—	—	—	3	—
		II. Sem.	549	92					46					

Socher, d. Z. Rektor.

Den 14ten März 1804.

Uebersicht

der steigenden Bevölkerung der Universität seit der gnädigsten Restauration derselben im Jahre 1799.

Immatrikulirte wurden	Im Jahre	Ganze Zahl	Darunter waren Ausländer	Bemerkung.
	1798 bis 1799	118	25	
	1799 bis 1800	153	34	
	1800 bis 1801 *	146	26	* Die Ursache des Rückschreitens in diesem Jahre war wahrscheinlich die drohende Fortsetzung des Krieges im Herbste 1800.
	1801 bis 1801	239	53	
	1802 bis 1803	254	66	

Socher, d. Z. Rektor.

Den 14ten März 1804.

An Eltern, Vormünder und Wohlthäter der Studierenden.

(Die Einsendung der Kostgelder u. s. a. Zahlungen an die churfürstlichen Rektorate betreffend.)

Um manchen Unfug, den sich gewissenlose und eigennützige Menschen gegen unerfahrne Jünglinge erlauben, möglichst zu verhüten, wird hiemit Eltern, Vormündern und Wohlthätern der auf vaterländischen Lyceen und Gymnasien Studierenden der gutmeynende Rath ertheilt, künftig die Zahlungen für Kost, Wohnung u. dgl. wenigst bey etwas zweifelhaften Umständen den churfürstlichen Schulrektoraten, oder einem ihnen bekannten Professor gegen Empfangsschein zuzuschicken.

München den 19ten März 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg, der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

(Die Verleihung des erledigten Erbland-Hofmeisteramts an den Grafen von Arco betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht das durch den Todfall des Oberstkämmerers, Grafen von Haslang, als des letzten männlichen Sprossens seines Geschlechtes, ledig gewordene Erbland-Hofmeisteramt in Baiern zu Folge einer am 8ten dieses Monats anher erlassenen höchsten Entschliessung nunmehr neuerdings dem churfürstlichen Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, und gemeiner Landschaft Verordneten, Ignaz Reichsgrafen von und zu Arco, in gnädigster Rückbetracht des bekannten Lustre dieses gräflichen Geschlechtes, dann von ihm selbst, seinen Voreltern und Anverwandten eben dieses Stammes den Landen zu Baiern in Kriegs- und Staatsdiensten geleisteten wichtigen und ersprießlichen Dienste, auch dem Churhause bewiesener ausgezeichneter Anhänglichkeit und Treue, dergestalt huldvollest zu verleihen geruhet haben, daß es von demselben, und dessen ehelicher männlicher Deszendenz, und zwar, wie bey den Erbämtern Herkommens ist, jedesmal von dem ältesten unter denselben zum Mannslehen empfangen, und getragen werden soll, der vorermeldte mit dieser Ehrenwürde neu begnadigte, Ignaz Reichsgraf von und zu Arco, auch anheut wirklich damit belehnet worden ist; so wird dieses dem sämtlichen Landeskollegien und Aemtern in dem offiziellen Wege andurch bekannt gemacht.

München den 28sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Fortsetzung der Uebersicht von der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag .	447	196	251	58963 1/8	291	145297 3/4	604	62962 1/2
63. Natternberg.	3	2	1	1629	8	1500	—	—
64. Schongau.	4	—	4	752	5	2001	9	1579
65. Weilheim.	8oin kleinen Partien meist.	10	79	2476	2	600	Mehrere also 9	Wenigst 3000
66. Herrschaftsgericht Ranfels.	14	14	—	2000	7	500	—	—
67. Wiechtach und Linden.	9	9	—	806	18	5630	—	—
68. Stadt Wasserburg.	1	1	—	31	1	100	—	—
69. Ismaning.	2	—	2	204	—	—	0	2300
70. Pfatter.	17	2	15	4220	10	2311	7	325
Seite .	586	234	352	71081 1/8	342	157939 3/4	635	70166 1/2

(Sieh Regierungsblatt 12tes Stück, Seite 279 bis 266.)

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
7805 11/12	6781 1/8 Taaw. u. ganze Dörfer.	237	421 Häuser und 36 Arrondirungen.	—	—
435 und mehrere sind noch im Prozeß, weil die Unterthanen hieran gehindert werden.	Wie oben.	7	3	—	Der Landrichter von Fürst zu Deggendorf und Natternberg hat sich in diesem Fache sehr ausgezeichnet.
43	—	3	—	—	—
197 1/4	In mehrern Orten existiren gar keine Brachen, und in mehrern werden sie nach und nach aufgehoben.	1	36 neue Ansiedlungen.	—	—
Werden alle immer mehr verbessert.	Werden bald ganz verschwinden.	—	2 übrigens werden die fühlbaren guten Folgen der Abtheilungen selbst für die Holzkultur gerühmt.	—	—
Wie oben, und und wurden besonders angezeigt 8 1/2	Wie oben.	—	—	Der Landrichter von Schmidbauer hat sich auch hier besonders ausgezeichnet.	—
—	—	—	—	—	—
—	—	3	—	Schon in der kurzen Zeit hat der Landrichter von Bauer allen Eifer bewiesen.	—
100 1/2	55 3/4 und nimmt sehr zu.	8	4 Häuser 5 Arrondirungen und überall ist jezt der Kulturgeist rege, worüber sich die schönsten Aussichten für die Zukunft in dieser wichtigen Gegend versprechen lassen.	Der Landrichter Schmitt hat in diesem Fache sehr viele Geschicklichkeit und Thätigkeit gezeigt, auch einzelne Hofmarken haben mitgewirkt.	—
8590 1/6	6836 7/8 ganze Dörfer.	259	466 Häuser und 41 Arrondirungen.	—	—

Digitized by Google

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag .	586	234	352	71081 1/8	342	157939 3/4	635	70166 1/2
71. Tegernsee.	3	—	3	350 1/2	—	—	Die Waldungen hangen mit den herrschaftlichen Gebirgwaldungen zusammen.	—
72. Apbling.	30	10	20	6758	24	15919	35	4720
73. Stadt Burghausen.	—	—	—	—	—	—	—	—
74. Kling.	7	3	4	440	5	1251 1/4	51	1175
75. Wald.	1	—	1	70	1	670	5	136
76. Wildenwart.	—	—	—	—	—	—	8	1500
77. Stadt München.	Giebt jezt keine ode Gründe im Burgfrieden mehr, und die Kultur steigt täglich sichtbarer.	—	—	—	—	—	—	—
78. Au.	Ist kein öder Grund vorhanden.	—	—	—	—	—	—	—
Seite .	627	247	380	78699 5/8	372	175780	734	77706 1/2

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
8590 1/6	6836 7/8 Tagw. u. ganze Dörfer.	259	466 Häuser und 41 Arrondirungen.	—	—
—	—	—	—	—	—
80	Mehrere und größtentheils bestehen ohnehin keine Brachen mehr.	—	16 darunter befindet sich die Kolonie Kleinkarolinenfeld mit 7 Häusern, und mehrere einzelne Arrondirungen geschahen.	Einzelne sich auszeichnende werden angeführt, der Pfarrer von Aubling, der zu Getting, der von Neukirchen und das Kloster Vesharding.	Vorzügliche Geschicklichkeit und Thätigkeit hat hier der Landrichter Schmid entwickelt.
—	—	1	—	—	—
35	Geht sehr voran.	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—
1	Die Brache wird allgemein aufgehoben.	—	Einzelne Arrondirungen.	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
8706 1/6	6836 7/8 ganze Dörfer.	260	484 Häuser und 41 Arrondirungen.	—	—

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 24ten März 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weitzen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Februar	29ten	Hohenwarth	—	—	—	3	3	14 —	—	—	—	—	—	—
März	7	Hohenwarth	—	—	—	3	3	15 —	6	6	11 30	—	—	—
—	11	Kranburg	144	144	21 —	142	142	17 —	179	179	11 30	10	10	5 —
—	12	Reichenhall	18	18	25 15	20	5	19 15	11	11	14 —	—	—	—
—	13	Deggendorf	202	156	19 52	19	19	14 35	232	198	12 3	12	12	6 11
—	13	Dingolfing	38	38	19 —	9	9	14 —	11	11	11 —	20	20	5 22
—	13	Frontenhausen	34	34	19 30	20	20	15 —	28	28	10 —	15	15	4 36
—	14	Hohenwarth	—	—	—	3	3	15 15	—	—	—	—	—	—
—	14	Wasserburg	14	14	21 30	24	24	17 30	15	15	13 —	14	14	5 20
—	14	Neuenoetting	70	70	21 —	57	57	18 —	10	10	11 15	14	14	5 8
—	14	Vilshofen	600	439	21 —	100	97	16 —	150	110	11 24	10	10	5 36
—	14	Eggenfelden	39	39	19 45	4	4	16 45	22	22	9 30	4	4	4 30
—	15	Friedberg	47	41	19 —	77	56	15 45	61	52	12 —	64	62	7 —
—	15	Rosenheim	63	40	23 —	51	39	18 —	20	20	14 —	68	55	6 —
—	15	Cham	26	26	21 30	7	7	13 40	—	—	—	14	14	6 40
—	16	Landshut	455	419	20 —	219	200	15 15	71	71	12 —	58	52	5 30
—	16	Rottenmünster	4	4	21 —	4	4	18 —	26	26	11 30	—	—	—
—	16	Reichenhall	40	40	25 12	30	10	19 —	35	35	14 30	—	—	—
—	17	Ingolstadt	227	227	18 15	116	116	14 30	179	179	12 —	56	56	7 5

—	17	s	Aichach	147	132	18	30	355	290	15	20	158	143	11	50	127	119	7	—
—	17	s	Straubing	841	841	18	30	149	149	14	30	102	102	11	30	24	24	6	8
—	17	s	Lauingen	332	332	17	—	72	72	14	15	175	170	11	20	16	16	6	20
—	17	s	Rhain	10	10	20	20	31	23	15	30	28	28	11	30	6	6	7	15
—	17	s	Landsberg	324	240	19	—	154	115	16	20	489	381	12	30	62	54	6	—
—	17	s	Murnau	149	120	22	30	65	52	18	—	15	13	13	30	36	21	6	30
—	20	s	München	590	—	—	—	456	12	16	40	395	—	—	—	31	—	—	—
—	20	s	Pfaffenhofen	105	90	18	30	157	139	15	—	74	38	12	—	69	61	7	—
—	20	s	Geisenfeld	120	72	18	—	80	50	15	—	44	32	11	45	26	26	6	40
—	20	s	Frontenhausen	30	30	19	—	15	15	15	—	26	26	10	15	12	12	4	30
—	20	s	Haag	47	47	19	30	29	21	16	—	17	17	12	30	210	210	5	45
—	20	s	Schongau	5	5	21	24	4	4	18	—	23	23	13	—	3	3	7	—
—	20	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	109	105	18	15	69	67	12	15	11	11	10	45	128	82	8	55
—	21	s	Mainburg	—	—	—	—	1	1	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	s	Wasserburg	14	14	21	30	98	78	17	24	15	15	13	—	9	9	5	24
—	22	s	Friedberg	29	27	19	—	59	46	15	30	67	39	11	45	32	32	7	—
—	22	s	Traunstein	462	432	22	—	492	452	17	30	91	69	12	—	130	130	5	50
—	22	s	Weilheim	170	130	22	30	77	57	17	30	116	112	13	30	32	26	7	—
—	22	s	Schrobenhausen	23	17	20	40	40	31	15	15	15	15	13	—	18	17	8	30
—	22	s	Erding	440	330	19	45	280	135	15	15	300	150	12	15	76	66	6	20
—	24	s	München	1498	903	20	40	979	568	16	20	1026	891	13	20	484	446	6	20
			Summa	7466	5626	—	—	4570	3195	—	—	4243	3248	—	—	2890	1698	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 214263 fl. 28 kr.

Auftrag

an sämtliche Gerichtsstellen in Baiern.

(Die Gemeindegründe-Vertheilungen und Vermessungen betreffend.)

Da schonmehrere Gerichtsstellen den Mangel an Geometern zum Vollzuge der Gemeindegründe-Vertheilungen so andern derley Geschäften vorgeschrieben haben, und jetzt die Zeit heranrückt, wo diese Arbeiten vorgenommen werden müssen; so haben sowohl die Gerichtsstellen einzuberichten, ob sie, und wie viele Geometer nöthig haben, als auch die Geometer, die nicht schon beschäftiget sind, müssen eine Anzeige gehorsamst übergeben, damit so die verschiedenen Anweisungen geschehen können, und heuer das äußerst wichtige Landeskultursfach größtentheils, wenigst in Rücksicht der öden Gründe, ganz beendiget wird.

München den 23sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des ehemaligen Hofkammer-Raths und Landrichters zu Wasserburg, Felix von Grimming, zum wirkl. frequentirenden Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Rath betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben vermög höchsten Reskripts vom 23sten Februar dieses Jahrs gnädigst geruhet, Höchstdero ehemaligem Hofkammer-Rath und Landrichter zu Wasserburg, Felix von Grimming, als Höchstdero wirklich frequentirenden Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Rath zu ernennen.

München den 10ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 26sten März dieses Jahrs den General-Major und Inhaber eines Infanterie-Regiments, Max Grafen von Moramitzky, zum General-Lieutenant gnädigst zu befördern geruhet.

München den 26sten März 1804.

Anzeige

a) des auf dem den 7ten März 1804 zu Eggenfelden gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Gewicht am Fleisch.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Gewicht am Unschlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	Stück.
12 Stück.	3	165 —	9 80	— 90	110 —	6 53	— 60	9

b) des auf dem den 13ten März 1804 zu Tittling gehaltenen Markte verkauften Viehes.

58 Stück	38	4395 —	180 —	25 —	231	18	9	47	1	32	200

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XIV. Stück. München den 4. April 1804.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die sämtlichen Staabs = Regiments = und sonstige Militär = Chirurgen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben nach vorherig eingeleiteter Vernehmung der einschlägigen Behörden aus besonders erheblichen Ursachen sich bewogen gefunden, hiemit gnädigst zu verordnen, daß sämtliche Staabs-Regiments- und sonstige Militär-Chirurgen ohne Unterschied sich in Zukunft aller Ordinationen und innerlichen Behandlung der Kranken, bey welch immer sich ereignenden Gelegenheit, zu enthalten, sofort sich lediglich auf dem freyem ungehinderten Praxis im chirurgischen Fache zu beschränken haben.

Zufolge höchsten Reseripts vom 17ten dieses Monats wird demnach gegenwärtige Verordnung allen Polizeyämtern mit dem Befehle eröfnet, die Civil- Wundärzte gleichfalls, und verfänglich inner die gesezlichen Schranken bloßer chirurgischer Praxis zurückzuweisen.

München den 28sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Streicher, Sekretär.

Auftrag

an das churfürstliche Landgericht München.

(Die Zertrümmerung der Wohngebäude betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird dem Landgerichte München auf wiederholte gehorsamste Anfragen, ob bey den Güterzertrümmerungen auch das Zertrümmern der Wohngebäude statt findet, eröfnet, daß man dieses zur Begünstigung der Güterzertrümmerungen allerdings geschehen lasse.

Wenn schon Anfangs dieses Zusammenwohnen mehrerer Familien in dem nämlichen Wohngebäude, oder Abscheiden dieser Landwirthschaftsgebäude mehrere Mißverhältniße nach sich ziehet, so bringt es doch auch die Vortheile, daß dadurch die Auflösung größerer Güter befördert, dann die Landwirthschaft und Bevölkerung erhöhet wird: und es läßt sich voraussehen, daß, wenn schon jezt einer sich neu ankaufenden Familie (meist rheinpfälzischen) zu schwer fällt, sogleich auch neue Landwirthschaftsgebäude herzustellen, dieses doch in der Folge bey mehr Aufschwung von selbst geschehen wird.

Dieses ist hiemit zugleich zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 14ten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche baierische Gränz-Mauthämter.

(Das Aufschlagswesen betreffend.)

Damit der Aufschlag von den nach, oder durch Baiern kommenden, dieser Abgabe unterworfenen Getränke sogleich durch die land-

schaftliche Gränz-Aufschlagämter erhoben, und dadurch mancher Gefährde vorgebeugt werden könne, erhalten alle jene Gränz-Mauthämter, welche früher, als das Gränzaufschlagamt betreten werden, den Auftrag, über alle nach und durch Baiern gehende aufschlagbare Getränke die Mauthpollete jedesmal verschlossen den erst betretenden Aufschlagsämtern in Baiern zu übersenden; auch hat kein churfürstliches Gränz-Mauthamt die in Baiern erzeugten Getränke in das Ausland, oder in andere zwar churfürstliche, aber mit der baierischen Aufschlagsverfassung in keinem Verbande stehende Orte, Länder ꝛc. paßiren zu lassen, wenn nicht über die Berichtigung des Eßito-Aufschlages die Aufschlagamts-Polletten vorgewiesen worden.

Zu Ende eines jeden Monats haben sodann sämtliche Gränz-Mauthämter den betreffenden Aufschlagsämtern Manuals-Extrakte über die ausgestellten, und eingelaufenen Polletten mitzutheilen, und sich von denselben eben solche mittheilen zu lassen, damit hiedurch die Mauth- sowohl, als Aufschlagsgefälle einigermassen kontrollirt werden.

München den 28sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Mayer, Sekretär.

Auftrag

an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs für das Monat Jänner 1804 betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 20sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Jänner 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Wo zu Hause. Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Churprinz.	Gemeiner, Paul Wolf.	Au, nächst München.		Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Korporal, Anton Lesti.	Deto.		Pappendeckelmacher.	—	—
Herzog Wilhelm.	Gemeiner, Leonard Hetzel.	Traubenbach.	Cham.	Söldner.	—	—

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Gemachte Vermögen. fl	kr.
Preysing.	Kaspar Biberger.	Wurmansquick.	Eggenfelden.	Schlosser.	40	—
von Metzen.	Michael Fischer.	Ried.	Deto.	Bauer.	—	—
Herzog Wilhelm.	Paul Hofner.	Eisenhofen, Freysingisch.		Erziehungsvater, ein Jäger.	—	—
Churprinz.	Simon Rott.	Riedering.	Erding.	Schuhmacher.	—	—
Taxis Dragoner.	Simon Hintermayer.	Laukert.	Kellheim.	Weber.	50	—
von Salern.	Joseph Kremel.	Simbach.	Landau.	Zimmermann.	1[illegible]	—
Herzog Wilhelm.	Sebastian Kipfel.	Landshut.		Taglöhner.	—	—
Vakant Weichs.	Leonard Holzer.	Eisenhofen.	Massenhausen, Freysingisch.	— —	—	—
Churprinz.	Thomas Gewald.	Moosburg.		— —	—	—
Junker.	Kompagn-Chirurg, Max Danzer.	München.		Holz-Inspektor.	—	—
Churfürst Chevaux legers.	Gemeiner, Anton Aufhauser.	Deto.		Waldhornist.	—	—
Herzog Wilhelm.	Andreas Würzel.	Ploking.	Pfaffenhofen.	Taglöhner.	—	—
Churprinz.	Franz Wein.	Hofmarkt Hirschbüchel.	Schwaben.	Taglöhner.	—	—
Leib-Infanterie.	Johann Friederich.	Hüttenkofen.	Teisbach.	Unehelich.	—	—
Herzog Wilhelm.	Joseph Daniel.	Dorfen.	Moosburg.	Schmied.	—	—
Leib-Infanterie.	Seb. Burgmayer.	Hechenkirchen.	Valley.	Bauer.	150	—
Herzog Wilhelm.	Josep Obermiller.	Hakelsdorf.	Vilshofen.	Söldner.	—	—
Deto.	Lorenz Keck.	Schusterdd.	Deto.	Bauer.	—	—
Herzog Pius.	Lorenz Rath.	Vilsbiburg.		Leinweber.	—	—
von Metzen.	Georg Benker.	Höfergütel.	Wald.	Bauer.	—	—

Bekanntmachungen.

(Die Beförderung des Hofpredigers und Kanonikus von Altenoetting, Franz Xaver Nerb, auf die Pfarrey Landau betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 23sten dieses, die durch den Todfall des Dechants und Stadtpfarrers, Balthasar Kirschenhofer, erledigte Pfarrey Landau dem bisherigen Hofprediger und Kanonikus des aufgelösten Kollegiatstiftes Altenoetting, Franz Xaver Nerb, auf dessen demüthigste Bitte, gegen Einziehung der Kanonikal-Pension, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 27sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Fortsetzung der Uebersicht von der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag .	627	247	380	78699 5/8	372	175780	734	77706 1/2
79. Dachau.	32	4	28	1677	20	2051	487	7747
80. Riedenburg.	3	3	—	266	5	774	10	1500
81. Dietfurth.	1	—	1	62	1	444	3	300
82. Landsberg.	45	20	25	5794	14	8827	68	3499
83. Dingolfing und Reisbach.	51	29	22	2080	16	6359	4	580
Seite .	759	303	456	88578 5/8	428	194235	1306	91312 1/2

(Sieh Regierungsblatt 13tes Stück, Seite 311 bis 318.)

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viel neue Häuser und Gründe Arrondirungen und bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
8706 1/6	6836 7/8 ganze Dörfer.	260	484 Häuser und 41 Arrondirungen.	—	—
238	178 und auf allen Seiten sind die Fortschritte fühlbar.	42	28 darunter die drey KolonienLudwigsfeld, Karlsfeld und Anzaustenfeld. Ferner entstanden 18 Güterarrondirungen, und auf allen Seiten Verbesserungen in der Landwirthschaft.	Die meisten ausgezeichneten sind vorgetragen, Faver Thorer, Simon Mayr, Amand Eder, Aloys Schuhge, Joseph Metzger, Kolumb Lindner, Barth. Heidler, X. Niedermayr, Jgn. Lindl, Kamerloher, Ant. Dallmayr, und Rauschmayr.	Unter den drey churfürstl. Beamten, von Lippert, Heydolph und Rogister herrschte in der Thätigkeit ein edler Wetteifer.
Sind alle zweymähdig.	Die meisten.	14	—	Mehrere.	—
Wie oben.	Dietfurth hat die Brache ganz aufgehoben.	4	Ueberall sind bereits schon Arrondirungen hervorgegangen.	Die Bürger von Dietfurth zeichnen sich im Kultureifer aus.	—
1192	334	5	7 und 7 Arrondirungen, und auf allen Seiten Verbesserungen.	Bloß der Pfarrer von Scheuring wird besonders bemerkt.	Der Landrichter Baron von Pruggsach hat in diesem Fache thätig gearbeitet: aber auch der Gerichtschreiber, Lizent. Gailer hat sich hier ausgezeichnet: mit einer vorzüglichen Geschicklichkeit wußte er eine Menge Abtheilungsvergleiche zu bewirken. —
80 und macht große Fortschritte.	200 und hat großen Fortgang.	4	2	Pfarrer Lang zu Kollbach, Sebastian Müller zu Martinsbuch, Blatterspiel zu Haberskirchen, der von Reisbach, der zu Ottering.	—
10216 1/6	7548 7/8 Tagw. u. ganze Dörfer.	329	521 Häuser und 66 Arrondirung.	—	—

Digitized by Google

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag .	759	303	456	88578 5/8	428	194235	1306	91312 1/2
84. Mitterfels.	14	9	5	1003	7	1595	10	2000
85. Murnau.	19	15	4	468	5	448	29	1500
86. Köhting.	5	3	2	307	—	3930	36	3724
87. Bernstein.	24	12	12	373	50	931	—	—
88. Herrschaftsgericht Ehring.	1	—	1	2500	1	300	Die Innauer.	500
89. Kellheim.	25	18	7	3671	5	595	21	1721
90. Pfarrkirchen.	7	4	3	1217	6	700	46	3000
Seite .	854	364	490	98117 5/8	502	202754	1448	103757 1/2

Digitized by Google

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
10216 1/6	7548 7/8 Tagw. u. ganze Dör er.	329	521 Häuser und 66 Arrondirungen.	—	—
Sind alle zweymähdig.	Ueberall ein großer Theil.	—	—	Mehrere, vorzüglich der Probst von Gosersdorf, und der Pfarrer zu Niedervelling.	Der Gerichtschreiber Märkl hat auch hier sehr thätig mitgewirkt.
116	Mehrere Gemeinden haben sie bereits aufgehoben, u. bald werden sie alle verschwinden.	1	19 und 23 in der Einleitung.	Der Pfarrer in Hualfing, Hyazinth Schlemer.	Von dem Lizent. Baierhammer gilt das obige.
94 1/2	Wie vor.	—	1	—	Von dem Gerichtschreiber Preiß gilt auch das vorige.
3 die meisten sind ohnehin zweymähdig, und es geschehen immer große Verbesserungen.	378 und der Kultureifer geht rasch voran.	—	9	Pfarrer Deutmayr in Grafenau, und Dechant Pögl zu Schönberg haben gleich mehrern vorgehenden durch Beyspiele sehr aufgemuntert.	Der Landrichter Mayr hat sich in diesem Fache vorzüglich ausgezeichnet. —
24	700	2	13 und die Gründearrondirung ist an der Tagsordnung.	—	Die bekannte Geschicklichkeit des Pflegers Vital wirkte auch hier sehr wohlthätig.
137	96 und geht sehr voran.	15	14 und 3 Arrondirungen.	Pfarrer zu Saal, Jos. Hintermayr erwarb sich große Verdienste in diesem Fache, u. durch seine Beyspiele aufgemuntert gaben viele Verbesserungen in der Landwirthschaft hervor.	Sehr viele Thätigkeit und Geschicklichkeit bewies in diesem Fache der Landrichter von Welz.
—	Der Brachbau ist sehr in Aufnahm.	1	2	—	—
10590 2/3	8722 7/8 ganze Dörfer.	348	579 Häuser und 92 Arrondirungen.	—	—

Die Beschluß folgt.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate Februar dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Die im Monate Februar dieses Jahrs durch die Kordonsmannschaft eingebrachten und transportirten Vaganten werden im nachstehenden Verzeichniß andurch bekannt gemacht.

München den 31sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Februar 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Gauner	Heimath-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Ausländische	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	Leib-Infanterie-Regiment	—	4	—	3	—	—	17	28	1	8	57	17	41	174
	Churprinz	2	1	—	—	—	—	1	8	4	2	41	18	38	115
	Herzog Wilhelm	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	8	9	38
	Vakant Weichs	—	10	—	—	—	—	—	—	1	—	25	15	13	64
	Herzog Pius	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	34	15	43	104
	Preysing	—	1	—	—	—	—	7	—	1	—	35	8	16	68
	Morawitzky	—	5	—	3	—	—	5	69	1	—	48	9	40	180
	Junker	—	6	—	3	—	—	3	440	2	8	78	16	10	566
Leichte	Leichtes Infant.-Bataillon erste Baiern	—	—	—	1	—	—	3	4	1	—	37	24	6	76
	—— —— —— 2tes Baiern	2	4	—	—	—	—	16	—	—	2	55	12	56	117
	—— —— —— Metzen	2	1	—	1	—	—	11	24	—	6	57	22	21	155
	—— —— —— Weinbach	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	24	—	2	30
Kavallerie	1tes Dragoner-Regiment Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Favis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
	Chevaux legers —— Fugger	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	—	16
	Summa Summarum	7	33	—	9	1	1	67	584	11	27	486	171	295	1704

Bekanntmachungen.

(Die Paßiv-Lehen der Stifte, Klöster und Probsteyen betreffend)

Unterm 16ten Dezember vorigen Jahrs (Regierungsblatt, 51tes Stück) wurden alle Lehenverwaltungen, von welchen irgend ein Lehen der aufgehobenen Stifte, Klöster und Probsteyen in Baiern zur Belehnung rühret, aufgerufen, solche Lehenstücke anher anzuzeigen, um sie überall, wo der Lehenträger nicht mehr leben sollte, zum neuen Nebenfall behörig rekognoszirn zu lassen.

Dieser vorigen Bekanntmachung wird nun andurch weiters beygefügt, daß diese Lehen-Rekognitionen durch die churfürstlichen Rentbeamte in der Eigenschaft als neuerdings bestellte churfürstliche Lehenträger bey den einschlägigen Privat-Lehenverwaltungen geschehen, von ihnen die herkömmlichen Taxen und Relevien aus den Rentgefällen gegen spezifizirte und quittirte Expenszetteln entrichtet, und in ihrer Rechnung verausgabt, sofort auch Reverse gegen Empfang der Lehenbriefe ausgestellt werden sollen.

Alle ständische und andere Privat-Familienlehen-Verwaltungen haben sich darnach mit Einforderung des gegenwärtigen Nebenfalles zu Beybehaltung der Ordnung an jene Rentbeamte zu halten, in deren Rentbezirken ihre Aktiv-Lehen, womit die jezt aufgehobenen Stifte, Klöster und Probsteyen vorhin belehnt waren, entlegen sind; haben aber auch zugleich von jeder der lezten Lehen- und Relevien-Behandlung einen Extrakt den churfürstlichen Rentbeamten mitzutheilen, damit diese hieraus einen Konspekt solcher in ihren Rentbezirken entlegenen churfürstlichen Paßiv-Lehen herzustellen in Stand gesezt werden können. Die Rentbeamte selbst hingegen werden hiebey an die am 5ten September vorigen Jahrs anher erfolgte höchste Entschließung angewiesen, Kraft welcher (wie es ohnehin schon den hierländischen Lehengesetzen Cod. Civ. P 4. C 18. §. 61. n. 4 und 5. gemäß ist) in jenen Fällen, wo ein eigener Lehenträger aufgestellt war, es dabey bis zu dessen Ableben sein unabänderliches Verbleiben haben solle, indem die Erneuerung des Lehens zum Nebenfalle um so überflüßiger wäre, als die vorigen Verhältnisse, so lang der Lehenträger am Leben ist, nicht verrückt werden können. Gemeldt-churfürstliche Rentbeamte haben sich also in solchen Fällen auf keine Lehens-Erneuerung einzulassen, sondern, wenn sie dennoch von ihnen gefodert werden sollte, Bericht anher zu erstatten; übrigens aber, und damit nicht auch die Reisekösten die Relevien übersteigen, so sind sie hiemit angewiesen, wenn sie nicht selbst in dem Orte der Lehen-Verwaltungen wohnen, statt ihrer einen zu bevollmächtigenden Anwald daselbst zu bestellen, in welchem Falle, als in causa Domini diese Vollmachten von selbst siegelfrey sind. Alles vorgemeldte versteht sich dann auch auf die Hauptfälle, die sich bey irgend einer Privat-Lehenstube hinsichtlich dieser Lehen anbegeben haben, oder noch anbegeben dürften.

München den 28sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Aktiv-Lehen der Stifte und Klöster in Baiern betreffend.)

Von nachgesezter Stelle wird sämtlichen Rentbeamten in Baiern der Auftrag gemacht, über alle in ihren Rentdistrikten befindliche Aktiv-Lehen der aufgehobenen Klöster, Stifte und Probsteyen eine Beschreibung zu verfassen, die jüngsten Lehenbriefe und Taxzetteln der Vasallen in Original gegen Remißion bey jedem Individuum zu adnumeriren, und solche Beschreibung bis längstens lezten May dieses Jahres anher einzusenden, indem nach Verfluß dieser Zeitfrist, wenn bis dahin der Auftrag nicht befolgt ist, ohne weiteres Anmahnen sogleich eigene Kanzleybothen an die säumigen Rentämter auf Exekution abgeordnet werden würden.

München den 28sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Ernennung der Landgerichts-Aerzte betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 12ten dieses Monats haben Se. Churfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet, folgende Individuen zu Landgerichts-Aerzten zu ernennen.

1) Bey dem Landgerichte München den Hofmedikus, Doktor Sieber.
2) Freysing, Doktor Pitzner.
3) Ingolstadt, Doktor Schreiner.
4) Moosburg, den Doktor Maurer.

München den 23sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

Streicher, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 31ten März 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	17ten	Kraybug	79	79	21	15	15	15	17	15	35	35	11	30	5	5	5	—
—	17 =	Amberg	18	18	16	20	13	13	12	30	—	—	—	—	5	5	9	36
—	20 =	Deggendorf	165	165	20	7	35	35	15	—	258	217	11	37	8	8	6	32
—	20 =	Dingolfing	29	29	18	30	6	6	14	—	33	33	11	30	3	3	5	22
—	20 =	Reichenhall	19	19	25	30	32	22	19	20	18	18	14	—	—	—	—	—
—	21 =	Abensberg	3	2	18	20	15	3	14	—	20	20	13	—	—	—	—	—
—	21 =	Wilshofen	761	606	20	—	43	13	16	30	70	55	11	—	—	—	—	—
—	21 =	Neuenoetting . . .	86	70	21	15	31	31	17	—	43	43	11	30	11	11	4	47
—	21 =	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	9	45	—	—	—	—
—	22 =	Cham	31	31	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	6	30
—	22 =	Rosenheim	88	55	23	—	74	43	18	—	29	19	13	30	82	68	6	30
—	23 =	Landshut	272	262	20	30	105	93	15	30	71	64	12	—	69	62	6	—
—	23 =	Reichenhall	18	18	25	—	25	15	19	—	7	7	14	30	—	—	—	—
—	23 =	Rottalmünster . . .	12	12	21	—	2	2	18	—	34	34	11	15	—	—	—	—
—	24 =	Kichach	91	86	18	30	188	163	14	50	129	99	11	30	109	103	7	15
—	24 =	Ingolstadt	241	223	18	15	79	71	14	15	104	90	12	—	72	64	7	—
—	24 =	Rhain	20	12	19	45	28	18	14	45	16	16	11	50	9	9	7	30
—	24 =	Landsberg	274	243	20	15	106	89	16	50	338	284	12	50	84	70	7	20
—	24 =	Lauingen	272	254	17	—	40	40	13	30	156	144	11	52	14	14	6	48

—	24	Straubing	476	476	19	—	353	353	14	45	257	257	11	30	9	9	6	10
—	24	Amberg	20	20	16	15	7	7	12	36	—	—	—	—	5	5	9	24
—	26	Geiſenfeld	152	88	18	—	106	70	13	30	61	56	11	30	49	31	6	30
—	26	Neumarkt in der ob. Pfalz	175	171	18	—	70	70	12	30	13	13	11	30	189	154	9	3
—	27	München	595	—	—	—	411	—	—	—	135	—	—	—	38	—	—	—
—	27	Pfaffenhofen . . .	81	61	19	—	105	105	14	30	58	50	11	30	71	60	6	30
—	27	Haag	22	22	19	30	36	30	15	30	76	76	12	30	125	125	5	30
—	27	Schongau	5	5	22	24	5	5	18	48	13	13	13	—	—	—	—	—
—	28	Mainburg	—	—	—	—	3	3	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	Schrobenhauſen . .	25	22	20	—	30	22	14	15	22	15	13	—	19	14	8	30
—	28	Waſſerburg	5	5	20	30	49	49	16	40	7	7	13	36	14	14	5	46
—	29	Weilheim	134	108	22	—	83	71	17	—	42	38	13	—	29	26	7	—
—	29	Erding	180	130	20	—	220	185	15	—	250	210	12	15	90	87	6	—
—	31	München	1515	926	20	30	967	553	16	—	820	743	13	15	495	491	6	50
		Summa	5864	4218	—	—	3282	2195	—	—	3124	2662	—	—	1618	1452	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 154492 fl. 13 kr.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des Infanterie-Regiments vakant Weichs an den General-Feldzeugmeister Grafen von Salern und die Numerirung der Regimenter betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben,

A) dem General-Feldzeugmeister, Grafen von Salern, statt der bisher ingehabten zwey leichten Infanterie-Bataillons das Infanterie-Regiment vakant Weichs zu verleihen; nicht minder zu befehlen,

B) daß diese bisherigen Infanterie-Bataillons 1tes und 2tes Salern sich also von nun an nach dem Namen ihrer Kommandeurs nennen, und schließlich

C) sämtliche Regimenter und Bataillons in allen Einsendungen und Verhandlungen dem Namen ihrer Inhaber, den Numer ihres Regimente, und zwar in nachfolgender Weise vorsetzen sollen:

1.	Infanterie	Leib-Regiment.
2.	. . . . .	Churprinz.
3.	. . . . .	Herzog Karl.
4.	. . . . .	Salern.
5.	. . . . .	Preysing.
6.	Infanterie	Herzog Wilhelm.
7.	. . . . .	Morawitzky.
8.	. . . . .	Herzog Pius.
9.	. . . . .	Ysenburg.
10.	. . . . .	Junker.
11.	. . . . .	Kinkel.
12.	. . . . .	Löwenstein.
1.	Leichtes Infant. Bataillon	Metzen.
2.	. . . . .	Vincenti.
3.	. . . . .	Preysing.
4.	. . . . .	Stengel.
5.	. . . . .	Delamotte.
6.	. . . . .	Weinbach.
1.	Dragoner-Regiment .	Minucci.
2.	. . . . .	Taxis.
1.	Chevaux legers Regiment	Fugger.
2.	. . . . .	Churfürst.
3.	. . . . .	Leiningen.
4.	. . . . .	Bubenhofen.

So wird dieses andurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 28sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

a) des auf dem den 18ten Februar 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	würden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.		Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
243 Stück.	215	18414	—	743	65	16	[illegible]	1	6	91	—	10		28

b) des auf dem den 17ten März 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

144 Stück	118	11633	—	402	45	06	38	197	10	8	17	1	12	20

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XV. Stück. München den 11. April 1804.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die im Auslande studierenden, und dort die Weihen erhaltenden Theologen betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. unterm 31sten März dieses Jahres wegen im Auslande studierenden, und dort die Weihen erhaltenden Theologen gnädigst beschlossen haben, ist aus Nachfolgendem zu ersehen, und wird zur Jedermanns Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gemacht.

München den 4ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Es ist Uns die Anzeige geschehen, daß mehrere inländische theologische Kandidaten ins Ausland wandern, allda Mittel finden, die Weihen zu erschleichen, und hiernach in ihr Vaterland als schlechtgebildete Priester zurückkehren.

Damit diesem schädlichen Unfuge in Zukunft abgeholfen werde; so verordnen Wir:

1) Daß keinem Unserer Unterthanen in Zukunft erlaubt seyn solle, im Auslande eine Weihe anzunehmen;

2) den Konsistorien ist zu untersagen, Dimissoriales ins Ausland ohne Unser landesfürstliches Placet zu ertheilen.

3) Diejenigen, welche ungeachtet dieses Verbothes ohne Unsre Erlaubniß im Auslande sich ausweihen lassen, sind als Ausgewanderte zu behandeln. Es versteht sich jedoch,

4) daß dieses Mandat nicht retro wirke.

Diese Verordnung soll nicht nur in die Regierungsblätter, sondern auch insbesondere an allen Schulhäusern bekannt gemacht werden. Welches Wir Unsrer baierischen Landesdirektion zur Wissenschaft und Nachachtung auf ihren Bericht vom 10ten May vorigen Jahres hiemit eröfnen.

München den 31sten März 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Graf von Morawitzky.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

Nemmer.

Bekanntmachung.

(Die Ruheversetzung des Landesdirektions = Rath Kölle betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben vermög eigenhändig unterzeichnet höchsten Reskripts vom 12ten März abhin die von Höchstdero Landesdirektions = Rath, Kölle nachgesuchte Ruheversetzung in Rücksicht seiner langjährigen Dienste, und seinen dermaligen Gesundheits-Umständen mit dem Fortbezuge seiner Besoldung zu genehmigen geruht. München den 22sten März 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Beschluß der Uebersicht von der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Seite .	854	364	490	98117 5/8	502	202754	1448	103757 1/2
91. Krandeberg.	21	7	14	2020	14	2559	18	2701
92. Mebring.	3	1	2	555	3	221	13	247
93. Friedberg.	12	8	4	729 6/8	8	1727	21	1643
94. Straubing und Leonsberg.	8	4	4	944	15	1830	25	1179
95. Tölz.	7	5	2	6228	4	8770	19	585
96. Furth.	4	3	1	1771	1	600	—	—
97. Neukirchen und Eschlkam.	1	—	1	183	2	674	3	80
98. Eggenfelden.	5	3	2	1000	—	—	58	1144
Seite .	915	395	520	111548 3/8	549	219135	1596	111335 1/2

Digitized by Google

(Sieh Regierungsblatt 14tes Stück, Seite 331 bis 334.)

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
10590 2/3	8722 7/8 ganze Dörfer.	348	570 Häuser und 92 Arrondirungen.	—	—
197	205 3/8	8	7	Landrichter Ströber hat sich in diesem Fache sehr thätig und geschickt gezeigt.	—
56	35	2	3	—	—
61	144	2	34 Häuser, und in den Lechhauser Auen sind gegen 1200 Tagwerk neuerdings in die Kultur gelegt, woraus sowohl schöne Oekonomien als andere Gewerbe hervorgehen, und aus wüsten Strecken sich bald eine neue Stadt erheben wird.	Einzelne.	Der Landrichter Baron Vieregg war vorzüglich für die Ansiedlungen sehr thätig.
25	—	—	6	Vorzüglich der Pfarrer zu Tunding, der zu Ittling, der zu Feldkirchen, der zu Leibling werden hier bemerkt.	—
112	15	1	4	—	Thätig benahm sich auch dabey der Landrichter von Rheindl.
24	—	16	23	—	—
34	20	—	—	—	—
—	Kommen in Aufnahme.	—	11 und 11 Arrondirungen.	Die zu Taufkirchen, Faltenberg, Zimmern, Federn, Hirschbern, dann Ober- und Unterviertfurt zeichnen sich aus.	Die zwey Beamten gaben sich auch in diesem Fache viele Mühe.
11099 2/3	9142 1/4 Tagw. u. ganze Dörfer.	377	667 Häuser und 103 Arrondirungen.	—	—

Landgerichte.	Abtheilungen seit der jetzigen Regierung.	Wald.	Weide.	Tagwerkzahl.	Abtheilung so mit Ende Juny in der Einleitung.	Tagwerkzahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Juny noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung.	Tagwerkzahl.
Uebertrag .	915	395	520	111548 3/8	549	219135	1596	111335 1/3
99. Griesbach.	—	—	—	—	3	3040	1	7
100. Weißenstein und Zwiesel.	6	2	4	18	9	2500	10	3000
Summa .	921	397	524	111566 3/8	561	224675	1607	141342 1/3

Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt.	Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt.	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet.	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden.	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt.	Uebrige Bemerkungen.
11099 2/3	9142 1/4 ganze Dörfer.	377	667 Häuser und 103 Arrondirungen.	—	—
129 5/6	Mehrere.	—	19 und 10 Arrondirungen.	—	—
7	Mehrere.	2	15	Der zu Bischofsmais, und der zu Zwiesel werden besonders bemerkt.	—
11236 1/3 und mehr andere.	9142 1/4 und eine Menge unbestimmte.	379 und einzelne.	701 Häuser, und 113 Arrondirungen nebst einzelnen kleinen.	—	—

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 7ten April 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	13ten	Holzkirchen	2	2	22	30	3	3	20	—	3	3	13	30	—	—	—	—
—	21 =	Hohenwarth . . .	2	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Murnau	182	126	22	20	59	41	17	45	26	26	13	30	30	23	6	30
—	24 =	Krayburg	33	33	21	30	12	12	17	30	10	10	12	—	6	6	5	30
—	26 =	Reichenhall	25	25	25	—	15	10	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Deggendorf	178	168	19	52	50	50	14	45	211	201	10	36	9	9	6	32
—	27 =	Holzkirchen	5	5	24	30	6	6	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Dingolfing	20	20	18	—	4	4	14	—	14	14	11	—	7	7	5	12
—	27 =	Frontenhausen . . .	30	30	19	15	16	16	15	—	28	28	10	45	12	12	4	50
—	28 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	2	2	15	15	—	—	—	—	1	1	7	30
—	28 =	[illegible]	655	581	20	—	100	98	16	24	80	80	11	—	—	—	—	—
—	28 =	Neuenoetting . . .	46	46	21	30	30	30	17	—	16	16	11	—	9	9	5	15
—	29 =	Rosenheim	55	21	23	—	65	33	17	30	25	18	14	—	81	61	6	30
—	29 =	Cham	20	20	22	—	7	7	14	—	9	9	14	—	10	10	7	—
—	30 =	Landshut	166	156	20	—	70	40	14	30	37	32	11	30	48	48	6	—
—	30 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	11	12	—	—	—	—
—	30 =	Reichenhall	14	14	25	—	11	6	18	30	24	24	14	15	—	—	—	—
—	31 =	Straubing	131	131	19	—	155	155	14	15	216	216	10	45	30	30	6	20
—	31 =	Traunstein	230	130	22	—	252	166	17	—	82	61	12	30	190	184	5	50

	31	=	Lauingen	148		129		17	—	27		14		13	30	90		90		11	20	48		42		6	40
	31	=	Rhain	16		13		19	45	26		19		14	30	14		9		11	30	6		6		7	45
	31	=	Landsberg	285		239		20	—	71		56		16	30	294		213		12	24	127		108		7	—
	31	=	Ingolstadt	91		88		18	55	35		35		14	25	88		78		10	55	89		85		7	5
	31	=	Aichach	79		73		19	—	145		115		14	40	60		52		11	30	108		108		7	45
April	3	=	München	589		—		—	—	414		8		16	—	77		—		—	—	4		—		—	—
	3	=	Pfaffenhofen . . .	73		66		19	—	94		80		14	30	16		16		11	30	72		62		6	30
	3	=	Frontenhausen . . .	28		28		19	—	13		13		15	—	24		24		10	45	10		10		4	48
	3	=	Geisenfeld	92		68		18		46		46		13	30	20		20		11	30	30		24		6	30
	3	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	79		75		18	45	32		32		12	40	4		4		11	45	65		39		8	58
	3	=	Haag	6		6		20	—	24		24		16	—	6		4		13	—	158		158		6	15
	3	=	Schongau	3		3		22	24	3		3		18	24	15		15		13	—	20		20		7	—
	4	=	Hohenwart	--		—		—	—	2		2		14	—	—		—		—	—	1		1		7	—
	5	=	Schrobenhausen . .	20		16		20	—	25		18		14	15	12		12		13	—	30		24		9	—
	5	=	Weilheim	183		173		22	—	86		83		17	—	32		32		14	—	30		30		8	—
	5	=	Erding	230		215		20	—	235		205		15	—	315		300		13	—	95		84		6	30
	7	=	München	1316		943		21	—	743		525		16	15	609		592		13	15	510		495		7	—
			Summa	5032		3645		—	—	2878		1957		—	—	2477		2219		—	—	1836		1696		—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 14240 fl. 4 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Brandassekuranz betreffend.)

Zufolge gnädigster Landesdirektions-Entschliessung vom 16ten März 1804 wird dem Publikum in Gemäßheit der General-Verordnung de dato 17ten September 1799 die beyliegend justifizirt- und approbirte Tabelle über den totalen Brandassekuranz-Betrag für das Jahr 1803 vorgelegt; welcher zugleich die Rechnung pro anno 1802, nebst der Gelderanweisung inserirt ist, um hiedurch theils größere Druckkosten zu ersparen, theils um mit einmal den generälen Konspekt von der ganz jährlichen Manipulation zur leichteren Befassung darzustellen.

München den 20sten März 1804.

Churfürstliche Brandassekuranz-Kommißion.

Knebl, Kommissär.

(Die Entlassung der Landkapitulanten betreffend.)

Vermög eines von Churfürstlich höchster Stelle unterm 1sten April anher erlassenen höchsten Reskripts wurde beschlossen, daß von nun an kein Landkapitulant gegen einen auf eigene Kosten stellen wollenden Mann, sondern nur dann entlassen werden solle, wenn das treffende Gericht seine Anwesenheit zu Hause als nothwendig bezeuget, und zugleich einen anderen Ersazmann stellet.

Dieß wird daher öffentlich bekannt gemacht.

München den 5ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Hat noch zu bezahlen.			An	Concurrirende Theile.	Remunerations-Geb. à Pf. vom Gulden.			Hat noch zu bezahlen.			An
fl.	kr.	pf			fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	
103	15	—	Das K. A. A. Murach	Schnaittach .	1	12	1	143	26	—	K. A. A. Neumarkt o. P.
249	16	1	Sich selbst.	Sulzbach .	4	—	1	476	47	—	K. A. A. Helfenberg.
339	32	1	Amberg. Fonds = Casse	Sulzbürg .	1	6	—	130	57	—	Amb. Fonds = Casse.
79	17	1	K. A. A. Amberg.	Türschenreith .	—	44	3	89	11	2	K. A. A. Neumarkt o. P.
42	38	—	K. A. A. Amberg.	Treswitz u. Tännesb.	—	59	2	118	28	1	K. A. A. Amberg.
—	24	—	K. A. A. Murach.	Wohenstraus .	—	22	1	44	25	—	K. A. A. Neum. o. Pf.
44	8	—	Sich selbst.	Waldmünchen .	—	41	—	81	28	—	K. A. A. Murach.
133	42	1	K. A. A. Amberg.	Waldsassen .	1	24	3	168	14	1	K. A. A. Neumarkt o. P.
21	10	2	K. A. A. Murach.	Wernberg .	—	27	—	54	1	2	K. A. A. Murach.
60	17	—	K. A. A. Amberg.	Wetterfeld .	2	23	—	283	37	3	K. A. A. Neum. o. Pf.
18	58	3	Amb. Fonds = Casse	Churfl. Geb. in Neub.	—	—	—	103	3	3	Neuburg. Rent = Casse.
46	14	1	Amb. Fonds = Casse.	Allersberg .	—	37	—	73	26	—	Neuburg. Rent = Casse.
138	9	1	Amb. Fonds = Casse.					29	47	—	K. A. A. Furth.
22	42	—	K. A. A. Breiteneck.	Burglengenfeld .	2	30	2	66	46	3	K. A. A. Natternberg.
79	18	3	Sich selbst.					201	59	2	K. A. A. Viechtach.
61	35	—	Amb. Fonds = Casse.	Bürkheim .	—	7	1	14	34	—	Neub. Rent = Casse.
11	10	1	K. A. A. Breiteneck	Confstein .	—	1	2	3	3	—	Neub. Rent = Ca
12	25	1	K. A. A. Murach.	Gundelfingen .	—	23	2	46	43	1	Neub. Rent = Ca
71	59	3	K. A. A. Breiteneck.	Hemmau .	—	49	2	98	36	3	K. A. A. Helfenb
2	37	—	K. A. A. Helfenberg	Heydeck .	—	56	2	112	31	1	Neub. Rent = Ca
186	29	—	Amb. Fonds = Casse	Hilpoltstein .	1	54	2	144	50	2	K. A. A. Amberg

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XVI. Stück. München den 18. April 1804.

Auftrag
an sämtliche Polizey-Behörden.

(Die Gemein-Fahrwege betreffend.)

Indem wahrgenommen wird, daß viele Gemein-Fahrwege verwahrloset sind, wodurch die Fuhrwerke ausnehmend zu leiden haben, und meistens die anliegenden Gründe zur Fahrt mißbraucht, die Eigenthümer derselben beschädiget, und der Kultur neue Hindernisse gelegt werden, erinnert man sämtliche Polizey-Behörden an ihre Pflicht, für die Reparation der gemeinen Fahrwege thätigst zu sorgen, und gegen den Saumsal nöthigen Falls (jedoch soviel die ständischen Gerichte betrift, mit Vorwissen der Landgerichte) selbst mit Einlegung militärischer Exekution um so mehr zu verfahren, als diejenigen es schwer werden zu verantworten haben, in deren Amtsbezirken sich fernere Gebrechen dieser Art entdecken sollten.

München den 10ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident

Haider.

Auftrag
an die churfürstlichen Bräuämter in Baiern.

(Den Verkauf des Ober- und Untertaigs, dann Glattwassers betreffend.)

Nachdem vielfältige Erfahrung die churfürstliche Administration überzeugt hat, zu welchen Mißbräuchen und Betrügereyen der Verkauf des Ober- und Untertaigs, dann Glattwassers Anlaß giebt, so wird der Verkauf desselben allen churfürstlichen Bräuhäusern, wo Branntewein erzeugt wird, hiemit gänzlich verbothen. Die churfürstlichen Bräuämter erhalten daher den ernstgemessensten Auftrag, über die Befolgung dieses gnädigsten Befehls bey persönlicher Haftung auf das strengste zu wachen, ihre Untergebenen davon in Kenntniß zu setzen, und anzuhalten, obige Gegenstände zum Branntweinbrennen selbst getreuest zu verwenden, und im Betretungsfalle die dagegen handelnden Bräumeister und Branntweinbrenner unverzüglich anher berichtlich anzuzeigen, wonach ohne alle Rücksicht mit gänzlicher Dienstes-Entlassung gegen die strafbaren Individuen fürgeschritten werden wird.

München den 16ten April 1804.

Churfürstliche Bräuwesens-Administration in Baiern

Graf von Arco, Administrator.

Bekanntmachungen.

(Die Flintensteine zu Burglengenfeld im Neuburgischen betreffend.)

In dem 4ten Stücke des vorjährig churpfalzbaierischen Regierungsblattes ist zwar die Güte der Burglengenfelder Flinten- und Feuersteine zu Genüge, so wie derselben Preise nach allen Gattungen und Sorten bekannt gemacht worden; allein da durch eine zweckmäßigere Ein-

richtung dieser Fabrik sich ergeben, daß man dieselben Preise sehr merklich herabsetzen könnte, so zwar, daß bey der Fabrik

von der ersten Gattung das Tausend

	fl.	kr.
1te Sorte Militär = Musketensteine um	5	24
2te Sorte Flinten = und Militär = Pistolensteine um	4	12
3te Sorte Stutzen = und kleine Pistolensteine um	1	48

Von der zweyten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	3	—
2te dito dito	2	24
3te dito dito	1	12

Von der dritten Gattung das Tausend

ordinäre Feuersteine um 1 12

dergestalten erlassen werden können, daß einem Abnehmer (nebst diesen billigen Preisen) von $\frac{6}{m}$ bis $\frac{11}{m}$ inclusive 1 pro Cento, einem Abnehmer von $\frac{12}{m}$ Stück und darüber, $1\frac{1}{2}$ pro Cento nachgesehen werden.

Damit nun die Abnehmer, welche sich solche Flinten = und Feuersteine zulegen wollen, und von dem Fabrikenorte weit entlegen sind, hierinn erleichtert werden; so wird hiemit weiters angezeigt, daß selbe auf nachstehenden Stationen, und zwar bey den daselbst bestehenden Kasern = Verwaltungen, als:

In München.

Von der ersten Gattung das Tausend

	fl.	kr.
1te Sorte Militär = Musketensteine um	5	55
2te Sorte Flinten = und Militär = Pistolensteine um	4	45
3te Sorte Stutzen = und kleine Pistolensteine um	2	20

Von der zweyten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	3	30
2te dito dito	2	55
3te dito dito	1	45

Von der dritten Gattung das Tausend

ordinäre Feuersteine um 1 45

In Amberg.

Von der ersten Gattung das Tausend

	fl.	kr.
1te Sorte Militär = Musketensteine um	5	35
2te Sorte Flinten = und Militär = Pistolensteine um	4	25
3te Sorte Stutzen = und kleine Pistolensteine um	2	—

Von der zweyten Gattnng das Tausend

1te Sorte wie oben um	3	10
2te dito dito	2	35
3te dito dito	1	25

Von der dritten Gattung das Tausend

ordinäre Feuersteine um 1 25

In Straubing.

Von der ersten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	5	30
2te dito dito	4	20
3te dito dito	1	55

Von der zweyten Gattung das Tausend

1te Sorte dito	3	10
2te dito dito	2	30
3te dito dito	1	20

Von der dritten Gattung das Tausend

ordinäre Feuersteine um 1 20

In Ingolstadt.

Von der ersten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben	5	40
2te dito dito	4	30
3te dito dito	2	5

Von der zweyten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	3	15
2te dito dito	2	40
3te dito dito	1	30

Von der dritten Gattung das Tausend

ordinäre Feuersteine um 1 30

In Landsberg.

Von der ersten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	6	10
2te dito dito	5	—
3te dito dito	2	35

Von der zweyten Gattung das Tausend

	fl.	kr.
1te Sorte wie oben um	3	45
2te dito dito	3	10
3te dito dito	2	—

Von der dritten Gattung das Tausend
ordinäre Feuersteine um . . . . . 2 —

In Würzburg.

Von der ersten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	6	10
2te dito dito	5	—
3te dito dito	2	35

Von der zweyten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben	3	45
2te dito dito	3	10
3te dito dito	2	—

Von der dritten Gattung das Tausend
ordinäre Feuersteine um . . . . . 2 —

In Bamberg.

Von der ersten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	6	5
2te dito dito	4	50
3te dito dito	2	30

Von der zweyten Gattung das Tausend

	fl.	kr.
1te Sorte wie oben	3	40
2te dito dito	3	5
3te dito dito	1	55

Von der dritten Gattung das Tausend
ordinäre Feuersteine um 1 55

In Ulm.

Von der ersten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	6	10
2te dito dito	4	55
3te dito dito	2	35

Von der zweyten Gattung das Tausend

1te Sorte wie oben um	3	45
2te dito dito	3	10
3te dito dito	2	—

Von der dritten Gattung das Tausend
ordinäre Feuersteine . . . . . 2 —

um die dabey bemerkten Preise zu erhalten sind, wobey noch anzufügen ist, daß der nämliche Nachlaß bey starken Abnahmen, wie bey der Fabrik selbst, gegeben wird. München den 17ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

über die von der churfürstlichen Hofwaisen-Stiftung allhier dermal verpflegt werdenden Waisen-Kinder, nebst Benennung der Pfleg-Eltern und Ortschaften.

Abgefaßt mit Schluß des vierten Quartals 1803.

Kinder-Zahl.	Benennung der Kinder.	Benennung der Pfleg-Eltern.	Ortschaft.
1	Beer, Karl.	Ludwig Duisberg, Kammacher in	München.
2	Beer, Sebastian.	Im churfürstlichen Seminarium in	München.
3	Eigner, Andreas.	Simpert Salcher, Saifensieder in	Mehring.
4	Eigner, Franz.	Anton Kistler, Schreiner in	Siemanzell.
5	Kögelberger, August.	Joseph Weiß, Schneider in	München.
6	Kolderer, Johann.	Theodor Ernst, Bäck in	Märchina.

Kinder Zahl.	Benennung der Kinder.	Benennung der Pfleg = Eltern.	Ortschaft.
7	Koll, Joseph.	Kaspar Salcher, Chirurg in	Mehring.
8	Koll, Max.	Franz Seraph Hübschmann, Buchdrucker in	München.
9	Kurz, Franz.	Johann Ulmann, Schreiner in	Jesenwang.
10	Lechbauer, Karl.	Joseph Kreitmayr, Schuhmacher in	Wessobrunn.
11	Lechner, Augustin.	Joseph Maier, Faßbinder in	Traunstein.
12	Modlhart, Peter.	Martin Dief, Schreiner in	Mehring.
13	Palm, Joseph.	Johann Stadllederer, Gürtler in	Aichach.
14	Pasch, Anton.	Georg Wißmann, Papierer in	Mehring.
15	Sandmayr, Ignaz.	Ignaz Beyrer, Tuchmacher in	München.
16	Schneider, Franz.	Mathias Huber, Sattler in	Mehring.
17	Sebastian, Anton.	Jakob Staudacher, Schreiner in	Tegernsee.
18	Stettner, Simon.	Joseph Zwerger, Wagner in	Weilheim.
19	Willinger, Joseph.	Johann Georg Stiller, Bauer zu	Pähl.
20	Bäurin, Klara.	Johann Sießmayr, Krämer zu	Dünzelbach.
21	Englschaltin, Maria Anna.	Ulrich Widmann, Schullehrer in	Mehring.
22	Fuchsin, Margaretha.	Joseph Westermayr, Milchmann in	München.
23	Hequetin, Magdalena.	Im Armen = Versorgungshause am	Gasteig.
24	Hopfin, Veronika.	Mathias Bäck, Schneider in	Mehring.
25	Kraftin, Katharina.	Im Armen = Versorgungshause am	Gasteig.
26	Meßnerin, Katharina.	Johann Schilthauer, Nadler in	Aichach.
27	Namin, Theresia.	Klemens Köpf, Schriftsetzer in	München.
28	Roderin, Maria Anna.	Joseph Gallemayr, Neuthurm = Pfleger in	München.
29	Schächtlin, Theresia.	Im Armen = Versorgungshause am	Gasteig.
30	Schlosserin, Magdalena.	Joseph Hengl, Schullehrer in	Mehring.
31	Stündlin, Katharina.	Thomas Schuhmann, Weberknapp in	München.
32	Thallmayrin, Rosina.	Xaver Schilling, Maurer in	München.
33	Thannerin, Maria Anna.	Elisab. Streitter, Maurermeisters-Wittwe in	München.
34	Vetterlin, Maria Anna.	Joseph Eckert, Fleischhacker in	Mehring.
35	Weindlin, Theresia.	Simpert Salcher, Saifensieder in	Mehring.
36	Würzlin, Magdalena.	Im Armen = Versorgungshause am	Gasteig.

Waisen-Knaben,

welche dermal allhier in der Lehre stehen, und bis zur Vollendung ihrer Lehrjahre von der Hofwaisen-Stiftung mit allen Bedürfnissen verpflegt werden, als nämlich:

Joseph Killi,	als Schreiner	in München.
Xaver Feind,	— Schlosser	
Martin Hacker,	— Schlosser	
Johann Stettner,	— Wagner	

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

des auf dem den 20sten März 1804 zu Deggendorf gehaltenen zweyten Fasten-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.		Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		Unschlitt		Abgetrieben
		fl. kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
90 Stück.	90	6959 —	308	—	46	60	154	58	6	84	1	3	—

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 14ten April 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	27ten	Friedberg	55	51	19	—	104	76	15	—	61	52	11	—	51	49	8	—
—	28 =	Eggenfelden . . .	2	2	19	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Murnau	145	92	22	30	53	36	18	—	26	20	13	30	28	15	7	—
—	31 =	Amberg	30	30	16	29	6	6	12	19	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Krayburg	51	51	20	30	34	34	16	15	11	11	12	—	2	2	5	—
April	3 =	Deggendorf	64	64	19	52	7	6	15	—	59	56	10	22	4	4	6	32
—	3 =	Reichenhall	12	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 =	Mainburg	1	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—
—	4 =	Neuenoetting . . .	20	20	21	—	56	56	17	—	—	—	—	—	9	9	5	1
—	4 =	Wilshofen	574	414	21	—	42	22	16	30	30	25	11	—	—	—	—	—
—	4 =	Wasserburg	8	8	20	—	29	21	16	30	—	—	—	—	16	16	6	—
—	4 =	Eggenfelden . . .	14	14	19	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Rosenheim	77	57	24	—	79	65	17	—	29	29	13	—	88	78	7	—
—	5 =	Cham	30	30	22	30	15	15	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Friedberg	18	12	20	—	63	59	15	30	23	23	12	—	23	23	8	30
—	6 =	Landshut	229	219	20	30	81	75	14	30	47	47	12	—	42	42	6	30
—	6 =	Reichenhall	20	20	25	—	5	—	—	—	22	22	14	15	—	—	—	—
—	7 =	Aichach	80	80	19	—	126	126	14	50	57	57	11	50	105	105	8	30

—	7	Traunstein	310	254	22	—	306	250	17	30	81	66	12	30	217	203	6	25
—	7	Lauingen	243	233	18	—	59	52	13	30	96	96	11	20	89	74	6	48
—	7	Ingolstadt	157	157	19	30	42	42	14	20	73	73	11	50	45	40	7	15
—	7	Rhain	11	7	20	—	23	17	14	15	12	8	11	15	5	5	7	30
—	7	Landsberg	256	227	20	15	117	109	16	30	321	273	12	—	58	58	7	—
—	7	Amberg	25	25	16	48	7	7	12	46	—	—	—	—	6	6	9	—
—	9	Geisenfeld	71	71	18	—	29	29	13	45	19	19	11	15	31	21	7	—
—	9	Neumarkt in der ob. Pfalz	202	200	19	—	73	65	12	40	15	15	12	—	89	75	9	3
—	10	München	373	—	—	—	218	12	16	15	17	—	—	—	15	—	—	—
—	10	Pfaffenhofen	58	58	20	36	82	78	14	30	25	18	12	30	57	56	7	—
—	10	Holzkirchen	3	3	24	30	5	5	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	Schongau	1	1	22	24	2	2	18	24	9	9	13	45	5	5	7	—
—	10	Haag	11	11	20	—	14	14	15	30	26	20	12	45	149	149	6	—
—	11	Mainburg	—	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	Weilheim	169	147	22	—	82	42	17	—	58	54	13	36	20	20	7	30
—	12	Schrobenhausen	20	20	21	—	25	18	14	30	12	9	13	—	20	14	9	—
—	12	Erding	205	190	21	—	90	85	15	30	160	148	13	30	90	80	6	30
—	14	München	1239	997	21	30	662	397	16	20	572	548	13	30	458	454	7	30
		Summa	4922	3916	—	—	2655	1965	—	—	1927	1770	—	—	1832	1713	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 152859 fl. 30 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Vermögens-Freyzügigkeit gegen die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth betreffend.)

Zur Folge der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht anher erfolgten höchsten Entschließung wird hiemit der in Bezug der Vermögens-Freyzügigkeit der dießeitigen churpfalzbaierischen Staaten gegen die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth in dem zwischen des Königs von Preußen Majestät, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern getroffenen Landesvergleich enthaltene ein und zwanzigste Paragraph zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, mit welchem derselbe von der churfürstlichen zur Vollziehung des preußisch-pfalzbaierischen Hauptvergleichs angeordneten Kommißion dem nachfolgend wörtlichen Inhalte gemäß an die unterzeichnete Stelle eingesendet worden ist.

Uebrigens wird in Folge der vorallegirten churfürstlichen höchsten Entschließung die Erläuterung beygefügt, daß diese in dem 21sten §. des abgeschlossenen Landesvergleiches bedungene gegenseitige Freyzügigkeit, sich nicht nur allein auf die fränkischen Fürstenthümer gegen einander erstrecke, sondern, daß auch dasjenige Vermögen, welches aus den königlich-preußischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth in die churpfalzbaierischen älteren Erblande, oder von lezteren in jene überziehet, freyzügig behandelt werden müsse.

München den 13ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die zwischen den churpfalzbaierischen Staaten, und den preußischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth stattfindende Nachsteuer-Freyheit betreffend.)

Der Paragraph XXI. des mit des Königs von Preußen Majestät am 30sten Juny vorigen Jahrs geschlossenen Landesvergleichs enthält wörtlich folgende Bestimmung:

Den Unterthanen der ansbach- und bayreuthischen, und churfürstlich-pfalzbaierischen Staaten wird vollkommen Freyzügigkeit bedungen.

Es dürfen daher bey dem Vollzuge dieses Landesvergleichs, Abzugs- oder Abfahrtgeld-Abschoß- und Nachsteuer nicht angeschlagen noch vergütet werden.

Diese Freyzügigkeit nimmt mit der Ueberweisung der beyderseitigen Tauschobjekte ihren Anfang. Sie erstreckt sich auf Abzugsgeld und Abschoß, und auf alle Vermögens-Importationen, sowohl zwischen beyderseitigen immediaten Besitzungen und Gerichtsbarkeiten, als auch auf die Besitzungen der Städte, und Mediat-Korporationen.

Wenn Ritterguts-Besitzer auf den Grund bisheriger Nachsteuer-Erhebungsbefugniß diese ferner üben wollen, so versteht es sich von selbst, daß diese Erhebungen gegen sie in allen Fällen, wo Vermögen in ihren Gerichtsbezirk übergeht, retorquirt werden.

Dieses wird also hiemit öffentlich zur Wissenschaft und allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, zugleich werden aber hiemit alle Ritterguts-Besitzer inner den fränkischen Provinzen, welche eine Nachsteuerbefugniß gegen die ansbach-bayreuthischen Lande ferner auszuüben vermeynen, unter einem peremptorischen Termine von 3 Monaten aufgefordert, bey der unterzeichneten Kommißion, daß sie überhaupt eine Nachsteuerbefugniß haben, nachzuweisen, und daß sie solche gegen die königlich-preußisch-fränkischen Lande auszuüben gedenken, sich bestimmt zu erklären; damit hierüber die weitere vertragsmäßige Kommunikation mit den königlichen Behörden getroffen werden kann.

Wer sich aber binnen diesen 3 Monaten nicht erkläret, auf den wird die mit Preußen bedungene Abzugs- und Abschoßfreyheit unbedingt angewendet. Bamberg den 27sten Jänner 1804.

Churfürstliche zu Vollziehung des preußisch-pfalzbaierischen Hauptvergleichs angeordnete Kommißion.

Bayard.

Diesem Blatte ist beygelegt: Haupt-Tabelle der Seelenzahl und des Viehstandes des Fürstenthums Freysing.

t.

—

—

des

dem
Sa=
Nie=
und
tadt

ipt=
Um=

ativ

er=

chen

in 5

Tag=

erige

thei=
Be=

rſter,
tern=

37

Ia
hi
de
ge
de
m
bc
m
ſd
w
zi
ve
ge
m

fil
be
ſd
ri
fr
ſo
ar
bo
xe
fr

El

Pa
ge
ga

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XVII. Stück. München den 25. April 1804.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Forstorganisation in Baiern betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern unterm 13ten dieses Monats und Jahr über die künftige Forstorganisation des Herzogthums Baiern verordnet haben, ist aus nachfolgendem höchsten Rescript zu entnehmen; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht wird.

München den 16ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

Sdlch, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Auf den Bericht Unserer churfürstlich = baierischen Landesdirektion vom 21sten Dezember 1803, wodurch Uns in Folge Rescripts vom 7ten Oktober desselben Jahres, welches über eine neue Verfassung des Forstwesens die organischen Gesetze aufgestellet hat, die hiernach bemessenen Vorschläge über Lokalität und Personalität vorgelegt worden sind, beschließen Wir nunmehr, wie folgt:

1.

Die sämtliche Staatswaldungen des Herzogthums Baiern mit Einschluß der in diese Kategorie übergegangene Waldungen der Stifte und Klöster mit einer approximativen Fläche von 1070480 Tagwerke, werden in 7 Inspektionen eingetheilt.

2.

Von diesen 7 Inspektionen werden 4 für die Waldungen des flachen Landes, 2 für die Gebirgswaldungen, und eine für die Salinenwaldungen bestimmt.

3.

Die erste Forst = Inspektion der Waldungen des flachen Landes führt den Namen:

Inspektion München.

Diese Inspektion wird begränzt:

Gegen Aufgang von der Salzach, und dem Inn, gegen Mittag von den Inspektionen der Salinen, und übrigen Gebirgswaldungen, gegen Niedergang von der Forst = Inspektion Friedberg, und gegen Mitternacht von den Inspektionen Neustadt und Deggendorf.

Sie leitet das Holzkommerz auf den Hauptflüssen im innern, den Inn, der Isar, der Amper, den Loysach und der Mangfall.

Ihr Flächeninhalt erhebt sich approximativ auf 142120 Tagwerken.

Zum Forst = Inspektor von München wird ernannt, der bisherige Forstmeister daselbst,

Karl Graf von Oberndorf,

und zu seinem Wohnsitze wird die Stadt München bestimmt.

Diese Forst = Inspektion München wird in 5 Oberförstereyen abgetheilt.

A.

Oberforsterey München

mit einer approximativen Fläche von 38959 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige dortige Oberforster, Ignaz Dillis.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in sieben Forstreviere mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Forstenried.

Forster: Der bisherige dortige Revierförster, Anton Jägerhuber, mit zwey Forstwärtern.

In Buchendorf, in der Person des bisherigen Unterförsters daselbst, Joseph Jägerhuber.

Und in Allach, in der Person des provisorisch daselbst angestellten Forst-Eleven, Michael Jägerhuber.

Dem Revierforster werden zwey Forstgehilfen zugelassen.

2. Revier Baierbrunn.

Forster: Der bisherige Leibjäger, Friderich Giesen, mit einem Forstwärter.

In Farchach, in der Person des bisherigen Unterförsters, Augustin Hilgenrainer.

Dem Revierforster werden zwey Forstgehilfen zugelassen.

3. Revier Grünwald.

Förster: Der bisherige Revierforster daselbst, Wolfgang Manhard, mit einem Forstgehilfen.

4. Revier Perlach.

Forster: Der bisherige Leibjäger, Daniel Stauch, mit einem Forstgehilfen.

5. Revier Deisenhofen.

Forster: Der bisherige dortige Unterforster, Philipp Anderl, mit einem Forstwärter, in Schduegg, in der Person des bisherigen dortigen Unterförsters, Leonhard Hammerl.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilf zugelassen.

6. Revier Hofolding.

Forster: Der bisherige dortige Förster, Baptist Haiß, mit einem Forstgehilfen.

7. Revier Föching.

Forster: Der bisherige Hofjäger, Max. Groll, mit einem Forstgehilfen.

B.

Oberförsterey Starnberg

mit einer approximativen Fläche von 29794 Tagwerken.

Zum Oberförster wird ernannt, der bisherige Waldmeister zu Ruppolding, Franz Xaver Heldenberger.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in fünf Forstrevieren mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Unterbrunn.

Forster: Der provisorisch angestellte Forst-Elev, Anton Kirchmaier, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

2. Revier Andechs.

Forster: Der bisherige Forster von Perchting, Joseph Krug, mit einem Forstgehilfen.

3. Revier Eberfing.

Forster: Der bisherige Oberjäger daselbst, Joseph Heiß, mit einem Forstwärter; zu Benried, in der Person des dortigen vormaligen Klosterjägers, Julian Hamerl.

Dem Revierforster werden zwey Forstgehilfen zugelassen.

4. Revier Baierberg.

Forster: Der bisherige Forst-Eleve und Geometer, Johann Ehrenthaller, mit einem Forstwärter; zu St. Heinrich, in der Person des Forst-Eleven, Anton Foederl.

Dem Revierforster werden zwey Forstgehilfen zugelassen.

5. Revier Wolfratshausen.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Felix Kloiber, mit einem Forstgehilfen.

C.

Oberförsterey Eglharting

mit einer approximativen Waldfläche von 32029 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige reitende Feldjäger, Joh. Paul Heiß.

Für diese Oberforsteren wird folgende Eintheilung in vier Forstrevieren mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Hechenkirchen.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Michael Michel, mit einem Forstgehilfen.

2. Revier Pöring.

Forster: Der Forst-Eleve, Joseph Wund, mit einem Forstwärter; in Eglharting, in der Person des bisherigen Forstjungen zu Anzing, Paul Oswald.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilf zugelassen.

3. Revier Anzing.

Forster: Der bisherig dortige Forster, Wolfgang Dillis, mit einem Forstwärter; zu Schwabenwegen, in der Person des bisherigen Unterforsters daselbst, Joseph Echter.

Dem Revierforster wird nun ein Forstgehilfe zugelassen.

4. Revier Isen.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Jos. Schilling, mit zwey Forstwärtern; in Marsmair, in der Person des dortigen Unterforsters, Georg Seidel, und in St. Wolfgang, in der Person des dortigen Unterforsters, Georg Kindlbacher.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilf zugelassen.

D.

Oberforsterey Höhenwarth

mit einem approximativen Flächeninhalt von 30681 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige dortige Oberforster, Wolfgang Peter.

Für diese Oberforsterey wird nachfolgende Eintheilung in sechs Forstrevieren mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Haun.

Forster: Der Forst-Eleve und Geometer, Andreas Dillis, mit zwey Forstwärtern; in Erharding, in der Person des bisherigen Unterforsters, Joseph Käsberger, und in Floßing, in der Person des ehemaligen Forsters zu Birten, Joseph Hölzlhauer.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilfe zugelassen.

2. Revier Alzgern.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Paul Rexeisen, mit Zulassung von zwey Forgehilfen.

3. Revier Kastel.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Aloys Heiß, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

4. Revier Darenthal.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Peter Sutor, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

5. Revier Holzfeld.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Gallus Führer, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

6. Revier Julbach.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Thomas Gasteiger, mit einem Forstgehilfen.

E.

Oberforsterey Weihenstephan

mit einem approximativen Flächeninhalt von 10657 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige Revierforster und praktische Lehrer an der Forstschule daselbst, Eustach Dillis.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in drey Forstreviere mit beygesezter Besetzung angeordnet.

1. Revier Kranzberg.

Forster: Der bisherige Revierforster zu Wartenberg, Geor Manhart, mit einem Forstgehilfen.

2. Revier Freysing.

Forster: Der bisherige Forstwärter, Phil. Leitensdorfer, mit zwey Forstwärtern; in Massenhausen, in der Person des bisherigen Jägers, Joseph Hagen, und in Freysing selbst, in der Person des bisherigen Forster, Peter Haberkorn.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilf zugelassen.

3. Revier Ismaning.

Forster: Der bisherige dortige Ueberreuter, Michael Hagen, mit einem Forstwärter; in Schweigerlohe, in der Person des dortigen bisherigen Ueberreuters, Sebastian Stark.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilf zugelassen.

Diese Oberforsterey bildet zugleich das praktische Lehrgebiet der Forstschule nach den über dieses wesentliche Attribut derselben im 5ten Artikel der Organisation dieses Lehrinstituts enthaltenen Bestimmungen.

4.

Die zwote Forst-Inspektion für die Waldungen des flachen Landes, und zwar am Leche und der Amper erhält den Namen:

Inspektion Friedberg.

Diese Inspektion wird begränzt gegen Aufgang von der Inspektion München, gegen Mittag durch die Amper und Ilach, gegen Niedergang durch den Lech, und gegen Mitternacht durch die Donau, und die Forst-Inspektion Neustadt.

Sie leitet daher das Holzkommerz auf dem Leche und der Amper, und empfängt von der Inspektion Garmisch das Holz auf der Halbamper und dem Halblech.

Ihr Flächeninhalt erhebt sich approximativ auf auf 90243 Tagwerken.

Zum Forst-Inspektor von Friedberg wird ernannt der bisherige provisorische Forstmeister zu Aichach,

Joseph Jägerhuber,

und zu seinem Wohnsitze wird die Stadt Friedberg bestimmt.

Diese Forst-Inspektion Friedberg wird in drey Oberförstereyen abgetheilt.

A.

Oberförsterey Pflugdorf

mit einem approximativen Flächeninhalt von 29764 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt der bisherige dortige Revierforster, Joh. Nep. Schilcher.

Für die Oberförsterey wird folgende Eintheilung in sechs Forstreviere mit beygefügter Benennung angeordnet.

1. Revier Vilgertshofen.

Forster: Der Forst-Eleve und Geometer, Michael Gigel, mit zwey Forstwärtern; in Gimmenhausen, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Wessobrunn, Joh. Rauch, und in Hofstetten, in der Person des bisherigen Jagdüberreuters, Peter Kirchmair.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilf zugelassen.

2. Revier Utting.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Franz Jägerhuber, mit einem Forstgehilfen.

3. Revier Dießen.

Forster: Der vormalige Oberjäger von Mühldorf, Joseph Wolfram, mit einem Forstwärter; in Reisting, in der Person des bisherigen Forstjungen in Dießen, Baptist Scheuerl.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilfe zugelassen.

4. Revier Wessobrunn.

Forster: Der vormalige dortige Klosterjäger; Ferdinand Krebs, mit einem Forstwärter; am Forste, in der Person des bisherigen dortigen Jägers, Joseph Marengele.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilf zugelassen.

5. Revier Peißenberg.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Thomas Frühholz, mit einem Forstgehilfen.

6. Revier Peiting.

Forster: Der Forst-Eleve, Joseph Ulrich, mit drey Forstwärtern; in Steingaden, in der Person des vormaligen Klosterjägers, Xaver Luz; in Kreity, in der Person des vormaligen Klosterjägers zu Rottenbuch, Andr. Weigele, und in Rudersau, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Rottenbuch, Blasius Weigele.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

B.

Oberförsterey Fürstenfeldbruck

mit einem approximativen Flächeninhalt von 36437 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt der bisherige Forstmeister zu Landsberg, Anton Wilibald Jägerhuber.

Für diese Oberförsterey wird folgende Eintheilung in sieben Forstreviere mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Schöngeising.

Forster: Der bisherige Revierjäger und Forst-Eleve, Karl Deigl, mit einem Forstwärter; in Fürstenfeldbruck, in der Person des bisherigen Forstjungens, Augustin Kirchmair.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

2. Revier Mooreweis.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Franz Nässel, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

3. Revier Mehring.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Joh. Mayer, mit einem Forstwärter; zu Lechtenberg, in der Person des Forst-Eleven, Jos. Frühholz.

Dem Revierforster wird ein Forstgehilf zugelassen.

4. Revier Euratsburg.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Jos. Aumiller, mit zwey Forstwärtern; in Eismansberg, in der Person des bisherigen Forstjungen und vormaligen Scharfschützen, Joh. Buttner, und in Bachern, in der Person des vormaligen Klosterjägers vom heiligen Kreuz, Georg Keller.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

5. Revier Längenmooß.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Joh. Lottner, mit einem Forstgehilfen.

6. Revier Haunstetten.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Karl Pleyer, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

7. Revier Indersdorf.

Forster: Der dortige Forster des vormaligen Kollegiatstiftes zu München, Paul Mauser, mit zwey Forstwärtern; in Stetten, in der Person des bisherigen Forsters daselbst, Benedikt Lämle, und in Altomünster, in der Person des Forstjungen zu Eisenhofen, Michael Haaß.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilfe zugelassen.

C.

Oberforsterey Aichach

mit einem approximativen Flächeninhalte von 24042 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige Oberforster in Moosburg, Melchior Auerbach.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in fünf Forstreviere mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Haberskirchen.

Forster: Der bisherige Forster zu Friedberg, Franz Kollmann, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

2. Revier Schiltberg.

Forster: Der bisherige Forster alldort, Quirin Hartl, mit einem Forstwärter; in Wittelsbach, in der Person des bisherigen dortigen Unterforsters, Johann Kraus.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilfe zugelassen.

3. Revier Thierhaupten.

Forster: Der bisherige provisorische Forster zu Liechtenberg, Anton Schilcher, mit drey Forstwärtern; in Wächtering, in der Person des bisherigen dortigen Forsters, Michael Krammer; in Niederschönenfeld, in der Person des vormaligen dortigen Klosterjägers, Xaver Crammer, und in Gundersdorf, in der Person des bisherigen Forsters von Aindling, Stephan Vetter.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

4. Revier Schrobenhausen.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Ant. Lighalz, mit einem Forstwärter; in Hohenwarth, in der Person des vormaligen dortigen Klosterjägers, Joseph Kirmayr.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

5. Revier Scheuern.

Forster: Der bisherige Forster zu Pfaffenhofen, Franz Kainz, mit einem Forstwärter; in Illmünster, in der Person des bisherigen Jägers daselbst, Johann Schwepfinger.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

5.

Die dritte Forst-Inspektion für die Staats-Waldungen des flachen Landes, und zwar am obern Theile der Donau erhält den Namen:

Inspektion Neustadt.

Diese Inspektion wird begränzt gegen Aufgang von der Inspektion Deggendorf, gegen Mittag von der Inspektion München, gegen Niedergang von der Inspektion Friedberg, und jener des Herzogthums Neuburg, und gegen Mitternacht von Eichstädt, und den Nordgau.

Sie leitet das Holzkommerz vom obern Theile der Donau bis Regensburg.

Ihr Flächeninhalt erhebt sich approximativ auf 84727 Tagwerken.

Zum Forst-Inspektor von Neustadt wird ernannt der bisherige Jagdkavalier, und Forstkandidat,

Friedrich Graf von Seinsheim,

und zu seinem Wohnsitze die Stadt Neustadt bestimmt.

Diese Forst-Inspektion Neustadt wird in drey Oberforstereyen abgetheilt.

A.

Oberforsterey Neustadt

mit einem approximativen Flächeninhalt von 38854 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der provisorische Forstmeister zu Schongau, Joseph von Cammerer.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in sechs Forstrevieren mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Geisenfeld.

Forster: Der bisherige Forster zu Appertsdorf, Ludwig Peter, mit zwey Forstwärtern; in Heeg, in der Person des vormaligen Klosterholzwarts, Bartholomä Schreiner, und in Ensgaden, in der Person des bisherigen Jagdbereuters, Anton Schreiner.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

2. Revier Straßberg.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Max. Deibl, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

3. Revier Münchomünster.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Bernhard Hörmann, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

4. Revier Geibenstetten.

Forster: Der bisherige Forster zu Neustadt, Joseph Hund, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

5. Revier Siegenburg.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Franz Hierringer, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

6. Revier Sanobach.

Forster: Der bisherige Forster zu Mühlhausen, Alois Heyder, mit 4 Forstwärtern: in Rohr, in der Person des bisherigen dortigen Klosterjägers, Anton Mayr; in Hauß, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Priel, Joh. Mauser; in Mallersdorf, in der Person des vormaligen Klosterjägers daselbst, Jos. Mischelsberger, und in Mintraching, in der Person des dortigen Forsters, Mathias Weinzierl.

Dem Revierforster werden noch 2 Forstgehilfen zugelassen.

B.

Oberforsterey Hienheim

mit einem approximativen Flächeninhalt von 31691 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige Forstmeister zu Kellheim, Georg Schmid.

Für die Oberforsterey wird folgende Eintheilung in 8 Forstrevieren, mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Ingolstadt.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Alois Jägerhuber, mit 1 Forstgehilfen.

2. Revier Appertshofen.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Thomas Hörmann, mit einem Forstwärter; in Leuting, in der Person des bisherigen Unterforsters, Georg Lukas.

Dem Revierforster werden noch 2 Forstgehilfen zugelassen.

3. Revier Salvator.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Jos. Mayr, mit einem Forstwärter; in Hellmansberg, in der Person des bisherigen Unterforsters, Michael Kaindl.

Dem Revierforster werden noch 2 Forstgehilfen zugelassen.

4. Revier Dettenwang.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Jos. Zauner, mit 1 Forstgehilfen.

5. Revier Egendorf.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Ant. Mayr, mit 1 Forstgehilfen.

6. Revier Staußacker.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Mathias Kamel, mit einem Forstwärter; in Wel-

tenburg, in der Person des vormaligen Klosterjägers daselbst, Johann Gleisner.

Dem Revierforster wird nur 1 Forstgehilfe zugelassen.

7. Revier Irlbrunn.

Forster: Der bisherige Forster zu Kellheim, Carl Rothamer, mit einem Forstwärter; in Kellheim, in der Person des bisherigen Forsters vom Einwald, Thomas Schreiner.

Dem Revierforster wird nur 1 Forstgehilf zugelassen.

8. Revier Prüfening.

Forster: Der vormalige Klosterforster, Georg Richter, mit einem Forstwärter; zu Pruckdorf, in der Person des vormaligen Klosterforsters daselbst, Gottlieb Richters.

Dem Revierforster wird nur 1 Forstgehilfe zugestanden.

C.

Oberforsterey Landshut

mit einem approximativen Flächeninhalt von 14182 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige Forst-Kandidat Freyherr von Lerchenfeld, auf Aham.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in 3 Forstrevieren, mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Ergoltobach.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Adam Huber, mit einem Forstwärter; in Essenbach, in der Person des dermaligen Forstgehilfen bey dem Oberforster Luz in Neuburg, Mathias Wagner.

Dem Revierforster wird nur 1 Forstgehilf zugelassen.

2. Revier Isareck.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Johann Bapt. Kirchmair, mit 2 Forstwärtern; in Mandelstadt, in der Person des bisherigen Forsters zu Mauern, Joseph Kögl, und in Siebensee, in der Person des bisherigen dortigen Forsters, Johann Stippart.

Dem Revierforster werden noch 2 Forstgehilfen zugelassen.

3. Revier Hofberg.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Georg Mayr, mit einem Forstwärter; in Krönning, in der Person des bisherigen dortigen Forsters, Mathias Gerbel.

Dem Revierforster wird nur 1 Forstgehilf zugelassen.

4.

Die vierte Forst-Inspektion für die Staatswaldungen des flachen Landes, und zwar am untern Theil der Donau, erhält den Namen

Inspektion Deggendorf.

Diese Inspektion wird begränzt gegen Aufgang von dem Inn und Oesterreich, gegen Mittag von der Forst-Inspektion München, gegen Abend von der Forst-Inspektion Neustadt, und gegen Mitternacht von der obern Pfalz, und Böhmen.

Sie leitet das Holz-Kommerz auf dem untern Theile der Donau von Regensburg bis Passau, auf dem untern Theile des Inn, auf dem Regen, und der Ilz.

Ihr Flächeninhalt erhebt sich approximativ auf 193,554 Tagwerke.

Zum Forst-Inspektor wird ernannt der bisherige Forstmeister zu Straubing

Christian Graf von Yrsch,

und zu seinem Wohnsitze die Stadt Deggendorf bestimmt.

Diese Forst-Inspektion Deggendorf wird in 3 Oberforstereyen eingetheilt.

A.

Oberforsterey Salvator

mit einem approximativen Flächeninhalt von 25282 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt der bisherige Forstmeister zu Zwisel, Max v. Stadlershausen.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in 5 Forstrevieren, mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Röstlarn.

Forster: Der bisherige dortige Forster Georg Pfründner, mit einem Forstgehilfen.

2. Revier Salvator.

Forster: Der Forstkandidat, Jos. Stadler, mit einem Forstwärter; in Fürstenzell, in der Person

des bisherigen dortigen Klosterjägers Joseph Pfandel.

Dem Revierforster wird nur 1 Forstgehilf zugelassen.

3. Revier Neuburg.

Forster: Der bisherige dortige Oberjäger, Michael Ruf, mit 2 Forstwärtern; in Windschnur, in der Person des bisherigen passauischen Forsters, Joseph Pauli, und in Razmannsdorf, in der Person des bisherigen dortigen Forsters, Franz Habermann.

Dem Revierforster wird nur 1 Forstgehilf zugelassen.

4. Revier Rehschalm.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Franz Hörmann, mit 2 Forstwärtern; in Wilshofen, in der Person des bisherigen Unterforsters zu Pleintling, Joseph Dellmayr, und in Neuhaus, in der Person des bisherigen dortigen Forsters, Krautlehner.

Dem Revierforster wird nur 1 Forstgehilf zugelassen.

5. Revier Inkam.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Wilhelm Messerr, mit einem Forstwärter; zu Aldersbach, in der Person des bisherigen Forsters zu Natternberg, Martin Wepper.

Dem Revierforster werden 2 Forstgehilfen zugelassen.

B.

Oberforsterey Deggendorf

mit einem approximativen Flächeninhalt von 75016 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige dortige provisorische Oberforster, Joseph von Wachtery.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung, in 4 definitiven, und 3 provisorischen Forstereyen, mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Landau.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Niklas Oberhauser, mit einem Forstgehilfen.

2. Revier Hofdorf.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Joh. Deigl, mit 2 Forstwärtern; in Eschlbach, in der Person des bisherigen dortigen Unterforsters, Joseph Hündl, und in Leonsberg, in der Person des gewesenen Scharfschützen, und bisherigen Forstjungen, Anton Camerer.

3. Revier Schwarzach.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Joh. Schuhmann, mit einem Forstwärter; in Windberg, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Oberaltaich, Joh. Mukenthaller.

Dem Revierforster werden zwey Forstgehilfen zugelassen.

4. Revier Pfaffenmünster.

Forster: Der bisherige Forster des aufgelösten Stiftes Straubing, Michael Zech, mit einem Forstgehilfen.

5. Außer diesen vier definitiven organisirten Revieren der Oberforsterey Deggendorf sollen die dermal noch bestehenden drey Reviere Alraich, Russel und Greißing bis zur vollendeten Purifikation der nachfolgenden Oberforsterey Zwisel in Beziehung auf Lokalität, und Personal im provisorischen Zustande bleiben.

C.

Oberforsterey Zwisel

mit einem approximativen Flächeninhalte von 93256 Tagwerken, wovon jedoch ein Theil der bevorstehenden Purifikation vorbehalten ist.

Bey dieser Lage wird nur die Ernennung des Oberforsters definitiv bestimmt, und zwar in der Person des bisherigen Forst-Eleven und Geometers, Wolfgang Mannhart.

Von den dermal bestehenden 17 Revieren gilt dasselbe, was von den lezten drey Revieren der vorhergehenden Oberforsterey ausgesprochen worden ist.

7.

Die erste Forst-Inspektion für die Gebirgswaldungen, und zwar zwischen dem Inn und der Isar erhält den Namen:

Inspektion Miesbach.

Diese Forst-Inspektion wird begränzet gegen Aufgang von der Inspektion der Salinenwaldungen, gegen Mittag von Tyrol, gegen Niedergang von der Isar, und gegen Mitternacht von der Forst-Inspektion München.

Sie leitet das Holzkommerz auf dem Inn, der Mangfalt und der Isar, und besorgt zugleich die tyrolischen und baierischen Triftgebirge.

Ihr Flächeninhalt erhebt sich approximativ auf 198416 Tagwerken.

Zum Forst-Inspektor wird ernannt, der bisherige provisorische Forstmeister zu Miesbach,

Franz Schmidt,

und zu seinem Wohnsitze wird der Markt Miesbach bestimmt.

Diese Forst-Inspektion Miesbach wird in zwey Oberforstereyen abgetheilt.

A.

Oberforsterey Tegernsee

mit einem approximativen Flächeninhalte von 164275 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der Forst-Eleve und Geometer, Anton Dach.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in vier Forstrevieren mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Elbach.

Forster: Der bisherige provisorische Forster, Joseph Bauer, mit einem Forstgehilfen.

2. Revier Schliersee.

Forster: Der bisherige Forstjunge, Johann Reindl, mit einem Forstwärter; in der Baierisch-Zell, in der Person des ehemaligen Jägers der aufgehobenen Probstey Fischbachau, Stephan Sollacher.

Dem Revierforster werden zwey Forstgehilfen zugelassen.

3. Revier Riß.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Jakob Moosmüller, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

4. Revier Kreith.

Forster: Der Forst-Eleve und vormalige Scharfschütz, Xaver Messerl, mit vier Forstwärtern; in Gemünd, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Tegernsee, Bartholomä Mayr; auf der Glashütte, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Tegernsee, Martin Hohenadel; auf dem Hessenbichel, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Tegernsee, Johann Probst, und in Oberwinkel, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Tegernsee, Jakob Mayr.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

B.

Oberforsterey Rosenheim

mit einem approximativen Flächeninhalt von 34141 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der bisherige provisorische Forstmeister zu Wasserburg, Jos. Hörmann.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in sechs Forstrevieren mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Kling.

Forster: Der vormalige Forster des freysinglischen Domkapitels zu Sattelberg, Jakob Gerbel, mit einem Forstgehilfen.

2. Revier Attel.

Forster: Der bisherige Forster zu Niederaudorf, Aloys Bueckböck, mit zwey Forstwärtern; in Steinbuch, in der Person des bisherigen dortigen Unterforsters, Ignaz Dobler, und in Roth, in der Person des Forst-Eleven, Max. Thumbach.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

3. Revier Aibling.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Franz Lambert, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

4. Revier Niederaudorf.

Forster: Der Forst-Eleve, Jos. Freyherr v. Häfelin, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

5. Revier Dörwang.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Wolfgang Kaz, mit einem Forstwärter; in Winzhausen, in der Person des vormaligen Scharfschützen, Stuhlmüller.

6. Revier Seeon.

Forster: Der bisherige Leibjäger, Franz Bruch, mit zwey Forstwärtern; in Trulchtling, in der Person des ehemaligen Klosterjägers von Seeon, Johann Renschmid, und in Eckstädt, in der Person des bisherigen Unterforsters zu Pittenhart, Georg Sachenbacher.

)( )(

8.

Die zwote Forst-Inspektion für die Gebirgswaldungen, und zwar zwischen der Isar und dem Leche, erhält den Namen:

Inspektion Garmisch.

Diese Forst-Inspektion wird begränzt gegen Aufgang von der Isar, gegen Mittag von Tyrol, gegen Niedergang vom Leche, und gegen Mitternacht von den Forst-Inspektionen Friedberg und München.

Sie leitet das Holzkommerz auf dem Leche, der Halbamper, der Loisach, und zum Theile auf der Isar.

Ihr Flächeninhalt erhebt sich approximativ auf 185726 Tagwerken.

Zum Forst-Inspektor wird ernannt, der bisherige dortige Forstmeister,

Ludwig Balbier,

und zu seinem Wohnsitze der Markt Garmisch bestimmt.

Diese Forst-Inspektion Garmisch wird in zwey Oberforstereyen abgetheilt.

A.

Oberforsterey Mittenwald

mit einem approximativen Flächeninhalt von 116329 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der Forst-Eleve und Geometer, Joseph Wepfer.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in drey Forstrevieren mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Benediktbeuern.

Forster: Der vormalige dortige Kloster-Oberjäger, Joseph Heiß, mit vier Forstwärtern, und zwar in Kochel, in der Person des vormaligen dortigen Klosterjägers, Georg Schettel; in Jachenau, in der Person des vormaligen dortigen Klosterjägers, Melchior Heiß; in Walchensee, in der Person des vormaligen dortigen Klosterjägers, Johann Merz, und in Urfeld, in der Person des dortigen vormaligen Klosterjägers, Wolfgang Heiß.

Dem Revierforster werden noch zwey Forstgehilfen zugelassen.

2. Revier Krün.

Forster: Der bisherige dortige Forster, Joh. Tellschberger, mit zwey Forstwärtern; in Brun, in der Person des bisherigen dortigen Unterforsters, Anton Wumer, und in Mittenwald, in in der Person des bisherigen dortigen Oberjägers, Gregor Heiß.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilfe beygelassen.

3. Revier Garmisch.

Forster: Der Forst-Eleve und Geometer, Kaspar Reißberger, mit zwey Forstwärtern; in Varchant, in der Person des Forst-Eleven, Jos. Mayer, und in Grainach, in der Person des bisherigen Forstjungen, Cölestin Wurmer.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilfe zugelassen.

B.

Oberforsterey Murnau.

mit einem approximativen Flächeninhalte von 69397 Tagwerken.

Zum Oberforster wird ernannt, der dortige Triftbeamte zu Weilheim, Jakab Wüstner.

Für diese Oberforsterey wird folgende Eintheilung in vier Forstrevieren mit beygefügter Besetzung angeordnet.

1. Revier Weil.

Forster: Der bisherige Hofjäger und Forst-Eleve, Franz Reindl, mit Zulassung von zwey Forstgehilfen.

2. Revier Schöffau.

Forster: Der Forst-Eleve, Stephan Schubert, mit zwey Forstwärtern; in Grasleuten, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Polling, Jakob Nikel, und in Sprengelsbach, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Sprengelsbach, Andreas Bray.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilfe zugelassen.

3. Revier Ettal.

Forster: Der Forst-Eleve, Philipp Schleichert, mit vier Forstwärtern; in Eschenlohe, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Ettal, Mathias Neuner; in Graßwangen, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Ettal, Klemens Neuner; in Ammergau, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Ettal, Joachim St. Johanner, und in Aschau, in der Person des vormaligen Klosterjägers von Ettal, Anton Heiß.

Dem Revierforster wird nur ein Forstgehilfe zugelassen.

4. Revier Hohenschwangau.

Forster: Der bisherige Unterforster zu Farchant, Georg Peter, mit einem Forstgehilfen.

9.

Die einzige Forst-Inspektion für die Salinen-Waldungen, welche den Namen:

Inspektion Traunstein

führt, und deren Flächeninhalt approximativ sich auf 175694 Tagwerken erhebt, hat bereits durch ein Rescript vom 2 sten vorigen Monats ihre organische Eintheilung und Besetzung, und zwar auf folgende Art erhalten.

1. Werden die sammentlichen zu den Salinen Traunstein und Reichenhall gehörigen Waldungen unter der Oberaufsicht eines Forstinspektors stehen, und die Inspektion den Namen

Forstinspektion Traunstein

erhalten.

2. Die Forstinspektion Traunstein zerfällt in drey Oberforstereyen, nämlich: Reichenhall.
Traunstein.
Rupolting.

Die Waldmeisterey oberer Verwesung von Reichenhall, welche im salzburgischen Territorio liegt, bleibt sowohl in der Benennung, als dem Personal unverändert; wird jedoch wie die übrigen Oberforstereyen von der Forstinspektion respiziert.

3. Die erstbenannten 3 Oberforstereyen theilen sich in besondere Forstereyen, und zwar in die

Oberforsterey Reichenhall.

In die Revier Reichenhall.
Karlstein.
Inzell.

Die Oberforsterey Traunstein.

In die Revier Traunstein.
Marquartstein.
Piesenhausen.
Bergen.

Die Oberforsterey Ruppolting.

In die Reviere Ruppolting.
Siegsdorf.
Reiterwinkl.
Seehaus.

4. Zum Oberforster in Reichenhall ist ernannt der bisherige Waldschaffer zu Traunstein, Andre Stürzer.

Zum Oberforster in Traunstein, Franz Cyprian.

Zum Oberforster in Ruppolting, Joseph Dillis.

Zu Revierforstern werden angestellt:

Für das Forstrevier Reichenhall, der bisherige Forstpraktikant, Anton von Spitzel.

In dem Revier Karlstein, der bisherige Holzschaffer, Franz Ferchel.

In dem Revier Inzell, der bereits dort angestellte Quirin Benhkart.

In dem Revier Marquartstein, der bisherige Waldknecht, Rupert Zehetmair.

In dem Revier Pinsenhausen, der dort schon angestellte Waldknecht, Franz Wein.

Im Revier Traunstein, der Forstpraktikant, Johann Oettelt.

Im Revier Ruppolting, der bisherige Waldknecht zu Marquartstein, Stephan Sachenbacher.

Im Revier Siegsdorf, der bisherige Holzschaffer, Wilhelm Sander.

Im Revier Reuterwinkl, der dortige Waldknecht, Thomas Sachenbacher.

Im Revier Seehausen, der Forstgehilf, Anton Wigand, von Neuburg.

Das zur Oberforsterey Traunstein gehörige Forstrevier Bergen, soll bloß einen Forstwärter erhalten, und hiezu der bisher in Reichenhall angestellte Max Scheiblecker, bestimmt werden.

Ausser den eben benannten Forstbedienten soll keine weitere Anstellung von Forstwärtern statt finden, und bleibt es übrigens der baierischen Landesdirektion überlassen, zu Forstgehilfen, welche den Forstinspektor, den Oberforstern, und den Revierforstern beygegeben werden sollen, taugliche Subjekte auszuwählen.

5. Da die Taxation der Salinen-Waldungen in diesem Jahre begonnen werden muß, und wenigstens die einsweilige Anstellung eines eigenen Taxators, theils wegen der Weitläuftigkeit, und den Umfang der Geschäfte, wozu mehrere Jahre erfoderlich seyn werden, theils auch wegen der beabsichteten Controlle nothwendig ist, so wird hiefür der bisherige Waldmeister zu Reichenhall, Franz Huber, als Taxator ernannt.

6. Die Besoldungen des vorstehenden Dienstpersonals sind mit zu Grundlegung der im Forst-

organisations-Reſcripte vom 7. Oktober vom vorigen Jahre erlaſſenen Verfügungen folgendermaßen regulirt worden.

A. Für den Forſt-Inſpektor
- a. am Gelde . . . . . 1200 fl.
- b. Fourage für 2 Pferde in Geld . 300 =
- c. Für 2 Forſtgehilfen . . . . 150 =
- d. 30 Klafter Holz.
- e. Freye Wohnung oder Hauszins . 150 =
- f. Taggebühren . . . . . 5 =

B. Für den Oberforſter
- a. Am Gelde . . . . . 800 fl.
- b. Fourage für 1 Pferd im Gelde . . 150 =
- c. Für 2 Forſtgehilfen . . . . . 150 =
- d. Freye Wohnung oder Hauszins . 150 =
- e. 6 Tagwerke Dienſtgründe.
- f. 20 Klafter Holz.
- g. Statt des Antheils an dem Pekunial-Ertrage von jeden ihm untergeordneten Forſtrevier . . . . . 30 =

Wonach der Oberforſter zu Reichenhall 90 fl. der zu Traunſtein 120 fl. und der zu Ruppolting ebenfalls 120 fl. erhalten.

C. Für den Revierforſter
- a. Am Gelde . . . . . 400 fl.
- b. Für einen Forſtgehilfen . . . 75 =
- c. Freye Wohnung oder Hauszins . 100 =
- d. 6 Tagwerk Gründe.
- e. 20 Klafter Holz
- f. Statt des Antheiles vom Pekunial-Ertrage ein Averſum von . . . . . 30 =

D. Für den Forſtwärter
- a. Am Gelde . . . . . 200 fl.
- b. Hauszins . . . . . 20 =
- c. 10 Klafter Holz.
- d. Statt des Antheiles vom Pekunial-Ertrage überhaupt . . . . . 15 =

E. Die Forſtgehilfen . . . . . 52 =

7. Der Waldknecht, Johann Angerer, zu Siegsdorf iſt in die Ruhe zu verſetzen, und eine verhältnißmäßige Penſion für denſelben zu begutachten.

8. Sind zwar in dem Organisations-Reſcripte vom vorigen Jahre die Obliegenheiten der Forſtbedienten, wonach die vorhin genannten Individuen angewieſen werden müſſen, im Allgemeinen bezeichnet.

Inzwiſchen iſt vor allen die Entwerfung beſtimmter Dienſt-Inſtruktionen für jeden insbeſondere nach den Lokalumſtänden nothwendig, wobey vorzüglich dasjenige, was in dem Reſcripte vom 6. May 1803 wegen der künftigen Bewirthſchaftung der Salinen-Waldungen ſowohl, als auch insbeſondere wegen der fernerhin beſtehenden Verbindung des Salinen-Waldweſens mit der Salinen-Adminiſtration verfügt worden, zum Grunde gelegt, und überhaupt all jene Vorſchriften, die zu Beförderung des für die Salinen ſo wichtigen Forſthaushaltes dienen, berückſichtiget werden müſſen. Wir ſehen daher der baldigen Einſendung dieſer Entwürfe entgegen.

10.

Unſere baieriſche Landesdirektion hat nach Empfang dieſes Reſcripts unverzüglich die Inſtallation des hierinn nominirten Perſonals in die daſelbſt bezeichnete Lokalität, wobey zu bemerken iſt, daß der den Oberforſtereyen, Forſtrevieren, und Forſtwärtereyen gegebene Name, zugleich den Wohnort des einſchlägigen Perſonals beſtimme, und in die im organiſchen Reſcripte vom 7. Oktober vorigen Jahres im allgemeinen angegebene Geſchäfts-Funktionen, und Pflichten, ſo wie die gleichzeitige Ausweiſung des hiedurch auſſer Aktivität geſetzten Perſonals vornehmen zu laſſen.

Dieſe Inſtallation ſoll zur Gleichförmigkeit der Geſchäftsbehandlung durch den Landesdirektions-Rath Schilcher, welcher mit wohlgefälliger Sach- und Ortskenntniß dieſen Gegenſtand bearbeitet hat, nach Anleitung der dießfallſigen Situations-Karte, welche zugleich nach den in dieſem Reſcripte enthaltenen Abweichungen zu rektifiziren iſt, in Vollzug geſetzt werden.

11.

Alles dasjenige Forſtperſonal der neu errichteten Sieben Forſtinſpektionen, welches nunmehr theils ſeine neue Ernennung, theils ſeine Beſtätigung, oder Beförderung erhalten hat, tritt mit dem erſten April dieſes Jahres in die im XII. Artikel des unterm 7ten Oktober vorigen Jahres ergangenen Organiſations-Reſcripts regulirte Beſoldung dergeſtalt ein, daß demjenigen Individuum, welches nach rektifizirter Faßion vormals etwa einen Mehrbezug genoſſen hat, dieſer als ein auſſerordentlicher Geldbezug berechnet, und lebenslänglich belaſſen wird.

12.

Die Nomination der in dem gegenwärtigen Reſcripte nur der Anzahl nach beſtimmten Forſtge-

hilfen wird der baierischen Landesdirektion dergestalten übertragen, daß die Wahl derselben vorzüglich auf ausgetrettenen Forstschüler, vormaligen Scharfschützen, und brauchbaren Unteszenten gerichtet werden solle.

Die Forstgehilfen der Forst-Inspektoren sollen ausschließend aus der Klasse der Forst-Eleven genommen werden.

Eine Versetzung der Forstgehilfen wird einem jeden Oberforster in seinem Bezirke, jedoch mit der Verbindlichkeit überlassen, seiner vorgesezten Inspektion die Anzeige, und die Motiven der Versetzung vorzulegen.

13.

In Beziehung auf den Rang der in die obere Klasse gesetzten Forstbedienten, wird zu Vermeidung aller Kollisionen näher bestimmt, daß die Forst-Inspektoren den Landes-Kommissarien, die Taxatoren, und Oberförster den obern Rentbeamten gleichgestellt, und in Kumulativ-Geschäften nach dem Dienstalter gereihet werden sollen.

Die Muster der diesem Range angemessenen Uniformirung werden besonders nachfolgen.

14.

Da schon in dem Organisations-Rescripte über die Forstschule im X. Artikel 3ten Absatze die sämtlichen Forststellen des Landes als ein stufenweiser Preis der auf den vorgeschriebenen Wegen erworbenen Forstbildung erklärt worden sind, so wird diesem gemäß festgesezt, daß künftig nach den bey den übrigen Civilstellen bestehenden Vorschriften, auch in dem Forstwesen jede neue Anstellung mit dem untersten Dienstgrade beginnen, und jede Wiederbesetzung einer aufgehenden Stelle nur durch das würdigste Subjekt der unmittelbar darangränzenden Klasse geschehen solle.

15.

Da sich unter den angestellten Revierförstern einige befinden, welche sich bisher einen mit diesen Dienstesstellen unvereinbaren bürgerlichen Gewerbe zugleich gewidmet haben, so ist diesen die Bedingung aufzulegen, sich entweder jenes Gewerbes, oder aber der ihnen zugedachten Stelle zu begeben.

Eben so wenig soll dem aktiven Forstpersonale gestattet seyn, künftig bey eintretenden Jagdverpachtungen, oder sonst die Jagddienste von Privaten in- oder außer ihren Revieren zu übernehmen.

Ein landwirthschaftlicher Gutsbetrieb wird dem Forstpersonale nur in einem solchen Grade gestattet, durch welchen den einschlägigen Dienstesverrichtungen kein Eintrag geschieht.

Die hierunter betheiligten Individuen werden daher der speziellen Aufmerksamkeit ihrer Inspektoren übergeben, welche in jenen einzelnen Fällen, wo die Pflichten des Amtes den Sorgen des Privateigenthums untergeordnet werden, die Anzeige zu dem Ende zu erstatten haben, damit solche Individuen angehalten werden können, entweder zu einem gänzlichen Uebertritte in die Klasse der Landwirthe sich zu bestimmen, oder durch Abgebung des übermäßigen Gutstheiles auf dem Wege des Verkaufes, oder der Verpachtung mit den Forderungen des Dienstes sich in Verhältniß zu setzen.

16.

In Beziehung auf Dienstverbrechen, und Dienstvergehen des Forstpersonals wird folgendes festgesezt:

Die Dienstesverbrechen des Forstpersonals der obern und untern Klasse werden von einem Landes-Kommissär untersucht, von der Landesdirektion beurtheilt, und das bestimmte Gutachten hierüber zur höchsten Stelle einbefördert.

Die Dienstvergehen des Forstpersonals der untern Klasse werden auf Anzeige des Oberforsters von den Forst-Inspektoren untersucht, und von der Landesdirektion abgeurtheilt.

Die Dienstesvergehen des Forstpersonals der obern Klasse werden von der Landesdirektion nach Verhältniß der Umstände entweder durch ein Mitglied der einschlägigen Sektion, oder durch Uebertragung auf einen Landes-Kommissär untersucht, und die dießfallsigen Beurtheilungen der höchsten Stelle zur Bestätigung vorgelegt.

17.

Nach vollendetem Installationsgeschäfte soll die bereits an den meisten Orten in den älteren Staatswaldungen eingeleitete Purifikation von Inspektion zu Inspektion aufgenommen werden.

Zu diesem Ende, und zur unpartheyischen, und schleunigen Behandlung dieses Geschäfts ist den einschlägigen Justizbeamten die Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten unter Zuziehung der Forst- und Rentbeamten zu übertragen, welche sodann in unbestrittenen Fällen über die Firirung des gültigen Holzrechtes das Liquidations-Protozoll herzustellen, in zweifelhaften Fällen aber

rechtliche Gutachten, oder Vergleichsvorschläge einzusenden haben.

18.

Mit dem Purifikations-Geschäfte soll der Verkauf der kleinen Waldungen in gleichem Schritte fortgeführt werden.

Die dießfallsige Vorbereitung ist mittels genauer Herstellung der Fläche, ihres Werthes, und der Verkaufs-Motiven von Inspektion zu Inspektion zu bearbeiten, die für eine Inspektion geschlossene Vorbereitung im Ganzen der höchsten Ratifikation zu untergeben, und nach Erfolg derselben der wirkliche Verkauf in successiven Parthien, damit der Werth der Waare durch Anhäufung der Concurrenz nicht geschwächt werde; nach den hierüber gegebenen eigenen Vorschriften in Vollzug zu setzen.

Es versteht sich von selbst, daß die in diesem, und dem vorgehenden Artikel anbefohlene Purifikations- und Verkaufsgeschäfte künftig nur von den einschlägigen Gliedern der 4ten Station der 3ten Deputation zu bearbeiten sind.

19.

Zu denjenigen Forstinspektionen, in welchen das definitive Taxations-Geschäft nach der hierüber bevorstehenden wissenschaftlichen Instruktion angefangen werden soll, werden die beeden Forstinspektionen Friedberg, und Deggendorf, und zwar für erste der Forsttaxator Daffner, für die zweyte der Forsttaxator Neebauer, bestimmt.

Die Taxation der Inspektion für die Salinen-Waldungen ist bereits dem Forsttaxator Huber übertragen.

Für die übrigen Forstinspektionen, so wie für jene Oberforstereyen der vorgenannten 3 Inspektionen, auf welche sich die angefangene Taxation nicht erstreckt, soll von den einschlägigen Oberforstern mit Zuziehung der Revierforster, jedoch ohne Vernachläßigung ihrer lauffenden Dienstes-Geschäfte im provisorischen Etat des Forstertrags, dessen Revision der Forstinspektor an Ort und Stelle vorzunehmen, und mit seinem Gutachten von Revier zu Revier zu begleiten hat, nach einen mitzutheilenden gleichförmigen Muster bis Ende September dieses Jahrs entworfen werden.

Den drey Forsttaxatoren, Daffner, Neebauer und Huber wird zur Verbindlichkeit gemacht, aus denjenigen Geometern und Taxations-Kandidaten, welche ihnen zu ihrem Geschäft beygegeben werden, die fähigsten, und fleissigsten Subjekte zu vollkommenen Taxatoren auszubilden, welche sodann in dieser Eigenschaft theils in den übrigen Inspektionen der baierischen Provinz angewendet, theils in die übrigen Provinzen versendet werden können.

20.

Der Vorlage der gemeinschaftlichen mit der ersten Deputation zu rektifizirenden Forstordnung, so wie der für ein jedes einzelnes Individuum der obern, und und untern Forstbedienten auszufertigenden Spezial-Instruktionen, zu deren Vervollständigung von den äußern Forstbehörden alle örtlichen Materialien zu erhollen sind, wird gleichfalls bis Ende Septembers dieses Jahrs entgegen gesehen.

21.

Als Norma der in dieser Spezial Instruktionen auszudrückenden, sich selbst kontrollirenden Wirkungskreis wird die sogleich in Vollzug zu setzende Bestimmung vorausgeschickt, daß die bisher den Rentbeamten übertragene kostbare persönliche Controllirung aufgehoben, und durch nachfolgende Geschäfts-Tradition surrogirt werden solle.

Die Material-Forstproduktion wird dermal durch die Entschlüssungen, theils auf den jüngsten vorliegenden Forstwirthschafts-Bericht, theils auf den künftig eintreffenden provisorischen Etat, und seiner Zeit durch die definitive Taxation ausgemittelt, und festgesetzt.

Diese Material-Produktion wird unter der Leitung des Oberforsters, durch die persönliche Dienste der Revierforster mit Beystand seiner Forstwärter und Forstgehilfen realisirt.

Der Oberforster, und Revierforster führen über diese exekutive Realisirung, und zwar ein jeder besonders eine gleiche Material-Rechnung, nach einem hierüber auszufertigenden Schema, in welchem die erzielte Produktion die Einnahme, und die eintrettende Veräusserung, oder Abgabe, welche gemeinschaftlich vom Oberforster, und Revierforster besorgt wird, die Ausgabe bildet.

Diese Material-Rechnung, welche in den Ausgabstheil den Werth, oder Preis des abgegebenen, oder verkauften Materials auszeigen muß, übergiebt der Revierforster dem betreffenden Rentbeamten, der Oberforster der Landesdirektion, jener erhebt das Geld in den, in den Protokollen enthaltenen Zahlungs-Terminen, und diese ver-

gleicht die Geldrechnung des Rentbeamten mit der Material-Rechnung des Oberforsters. Die Controllirung ist hiernach in dem nothwendig gleichen Inhalte dreyer Rechnungen, und nicht mehr in einer theuer bezahlten, und nicht immer beobachteten Präsenz eines in den Forstgeschäften meistens ununterrichteten Beamten gelegt.

22.

Die durch diese neue Personal-Organisation in der Klasse der vormaligen Forstmeister entstehenden Quiescenten mit ihren dießfallsigen, aus ihrer rektifizirten Fassion sich ergebenden Pensions-Geldbezügen, welche gleichfalls mit dem 1. April dieses Jahres gegen Einzug aller vormaligen Geld- und Natural-Besoldung eintretten sind, wie folgt:

1. **Franz Xaver von Rothhammer**, vormaligen Forstmeister zu Miesbach mit 1300 fl.

2. **Christoph Reichograf von Waldkirch**, vormaliger Forstmeister zu Neuenötting, in Folge seiner frühern aus Privatverhältnisse abgeleiteten Gesuche mit 1600 fl.

3. **Fidel Freyherr von Osterberg**, vormaliger Forstmeister zu Dorffen mit 1000 fl.

4. **Freyherr von Sonnenburg**, vormaliger Forstmeister zu Furth mit 800 fl.

5. **Joseph Karl von Guttmann**, vormaliger Forstmeister in Geisenfeld mit 1200 fl.

6. **Heinrich Freyherr von Schleich**, vormaliger Forstmeister zu Griesbach mit 800 fl.

Zugleich wird dessen bisherige Abgabe von 300 fl. an den Jagdkavalier, und vormaligen Forstmeister von Burghausen, **Freyherrn von Jugenheim**, auf die Staatskasse übernommen.

7. **Joseph Obich**, vormaliger Forstmeister zu Kösching mit 1000 fl., wovon jedoch bis zur vollendeten Untersuchung einstweil nur zwey Drittheile verabfolgt werden sollen.

8. **Anton Reichograf von Pletterich**, vormaliger Forstmeister zu Landshut mit 1000 fl.

Ueber die Quiescenz-Pensionen des übrigen aus der Aktivität heraustrettenden Forstpersonals ist das anbefohlene Gutachten nachzutragen.

23.

Nachdem nunmehr der Forstlokal- und Personaletat seine Bestimmung erhalten halten hat, werden solche auch noch für den Jagdetat in Uebereinstimmung mit den organischen Bestimmungen unserer neuen Finanzformation beygefügt, wie folgt.

1. Der Jagdetat, wovon der baierischen Landesdirektion zur Kenntniß der darinn aufgenommenen, theils privativen, theils mit den Forstdiensten kumulativen Jagd-Anstellung, und zur Herstellung der mit der Installation der Forstbediensteten zu verbindenden Auszeige der Jagdgränzen eine Abschrift mitgetheilt wird, bildet einen Theil des Hofetats, vermög dessen die Hofjagd-Intendanz nicht mehr der provinziellen Landesdirektion, sondern unmittelbar dem geheimen Finanzministerium untergeordnet ist.

2. Dieser Jagdetat zerfällt in das eigentliche Hofjagd-Intendanzpersonale, in das Hofjägerey-Personale, in das Personal zu Begehung des Leibgehäges, mit welchem die von des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden genossenen Jagden wieder vereiniget werden, und in jenes für die Begehung der zum Dienste der Hofhaltung reservirten Jagddistrikte.

3. Die auf diesen Jagdetat bewilligte Besoldungen, sowohl für das privative Jagdpersonale, als für dasjenige Forstpersonale, in welchem die Jagdregie mit der Forstwirthschaft vereint ist, fallen, so wie die für die Jagdregie angesetzten Summen, auf die Central-Staatskasse, welche die einen und andern Beträge an die Hofjagdintendance-Kasse, nach der bey den übrigen Hofstäben, und Intendancen eingeführte Form abzuliefern hat, und hiemit schon bey jenen Regiebeträgen, welche mittels dreyer hiedurch erledigter Berichte vom 6ten, und 15ten Februar, und 25. März dieses Jahrs vorgelegt worden sind, den Anfang machen wird.

4. Die Hofjagdintendance-Kasse hat daher keine andere Einnahme mehr, als die Besoldungs- und Regiesummen aus der Central-Staatskasse und den dahin zu verrechnenden Erlös aus verkauften Wildprät, über das Leibgehäge selbst, so wie über alles dasjenige, was zum Bedürfniß der Hofhaltung abgegeben, oder auf höchste Anordnung verschenkt wird, hat der Oberjäger die Material-Rechnung mit Auszeige der Kurrentpreise zu führen, welche sodann in die Intendanz-Rechnung durchlaufend aufzunehmen ist.

5. Alle übrigen von der bisherigen Jagdamts-Kasse erhobenen Einnahmen, sind künftig mittelbare Einnahmen der baierischen Provinzial-Hauptkasse.

6. Alle nicht zu den Leibgehäge gezohene, und nicht zur Reservejagd für die Bedürfnisse der Hofhaltung bestimmte Jagden unterliegen der allgemeinen Verpachtungs-Bestimmung, welche ausschlüssend der Provinzial-Landesdirektion nach den hierüber bestehenden Vorschriften obliegt.

7. Wenn in dem Personal der Hofjägerey in dem Leibgehäge, und in den reservirten Jagddistrikten privative Jagdstellen in Erledigung kommen, so besteht die Begutachtung des neuanzustellenden Subjekts der Hofjad=Intendanz zu. Wenn aber solche Jagddienste mit den Forststellen der Revierforster, oder Forstwärter vereiniget sind, fällt wegen der Präferenz der Forststelle die Begutachtung in den Geschäftskreis der Provinzial=Landesdirektion, und die Hofjagd=Intendanz wird von der neuen Anstellung des gemeinschäftlichen Forst= und Jagdbedienseten in die erfoderliche Kenntniß gesetzt.

8. Nur allein das Personale der Hofjägerey, und der privativen Revierjäger des Leibgehäges, und der Reservejagden, stehen in Jagdsachen unter den unmittelbaren Befehlen der Hofjagd=Intendanz, und unter der speciellen Aufsicht des Oberjägers, jene, bey welchen die Jagdbegehung mit der Forstwirthschaftung vereiniget ist, stehen in Forst= und Jagdsachen unmittelbar unter ihren Oberforstern, durch welche auch ihre Jagdrechnung an die Hofjagdintendanz einzubefördern ist, welche sich bey etwaigen Beschwerden in Sachen des Jagddienstes, mit den einschlägigen Forstinspektionen in communicatives Benehmen zu setzen hat.

9. Uebrigens wird sowohl für das Leibgehäge, als die Reservejagden das vorgeschlagene, neue Regulativ der Schuß= und Fanggelder, dann der Wildprät= Fuhr= und Trägerlohnungen genehmigt, und der Hofjagdintendanz mit ihrem Etat, und den hierauf bezüglichen Vorschriften, welche für das gegenwärtige Jahr ihre Anwendung erhalten, unter heutigen mitgetheilt.

10. Endlich ist es unsrer mehrmal erklärten Willensmeynung angemessen, daß die Jagd allenthalben sowohl im Leibgehäge, und in den reservirten, als in den verpachteten Jagddistrikten unbeschadet der Kultur, und ihrer eben so verdienstlichen als beschwerlichen Unternehmungen ausgeübet werde.

24.

Unsere baierische Landesdirektion empfängt den eingesendeten Vortrag mit der Situationskarte, und den hierauf bezüglichen Spezialtabellen zu dem Ende zurück, um die Vorlage des General=Installations=Protokolls mit einer Abschrift des Vortrages, mit einigen Exemplarien der rektifizirten Forstkarte, und mit Duplikaten der hiemit übereinstimmenden Spezialübersichts=Tabellen zu Vervollständigung unserer geheimen Rathsakten einzubegleiten. München den 13. April 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

Hofjagd = Indendance.

	Besoldung.
Hofjagd = Intendant.	
Sigmund Graf von Preysing	4260 fl. = kr.
Intendanz = Sekretär.	
Joseph Emanuel von Wenger	2040 fl. = kr.
Oberjäger und Jagdzeugmeister.	
Johann Baar	= fl. = kr.

Hofjägerey.

Hofjäger zu Neuhausen.	
Nenhäusel	300 fl. = kr.
Philipp Weltheimer	300 fl. = kr.
Peter Stein	300 fl. = kr.
Xaver Heiß	300 fl. = kr.
Jagdgehilfen zu Neuhausen.	
Augustin Böhm, Hundsdreßirer	216 fl. = kr.
Johann Neunzert	216 fl. = kr.
Jakob Carl, Hundskoch	216 fl. = kr.
Jagdzeug = Wagenmeister.	
Johann Puetscher	150 fl. = kr.
Jagdzeugdiener.	
Peter Schwaiger	104 fl. = kr.
Johann Kling	104 fl. = kr.
Paul Penteurieder	104 fl. = kr.
Martin Schreiner	104 fl. = kr.
Philipp Gsodbauer	104 fl. = kr.
Mathias Färinger	104 fl. = kr.

Fasanerien.

Fasanmeister in Nymphenburg.	
Georg Schmezer	400 fl. = kr.

Fasanmeister zu Schleißheim.

	Besoldung.
Ludwig Reindl	400 fl. = kr.

Fasanmeister zu Hartmannshof.

Egid Niedermair	400 fl. = kr.

Fasanmeister zu Mosach.

Kaspar Hämmerl	418 fl. = kr.

Futterwärter im Fasangarten.

Simon Huber	160 fl. = kr.

Thiergarten-Aufseher.

Xaver Zinsmeister, Revierjäger.	380 fl. = kr.

Thorwärter im Thiergarten.

Bartholomä Kolb	144 fl. = kr.

Schwanenwärter in Nymphenburg.

Simon Lotterkäs	48 fl. = kr.

Biberfutterer in Nymphenburg.

Vitus Jordan	91 fl. 12 kr.

Zwirchmeister.

Joseph Föderl	608 fl. = kr.

Leibgehäge.

Forstenried.

Forster und Parkmeister.

Anton Jägerhuber	263 fl. 6 kr.

Dillhüter.

Aloys Deibl (zu Forstenried) . .	120 fl. = kr.
Wanetsberger —— . .	50 fl. = kr.
Burger (zu Planeck) . .	30 fl. = kr.
Ziegler (zu Solln) . . .	50 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Neuried.

Revierjäger: Wolfgang Bair .	550 fl. = kr.

Baierbrunn.

Forster, Friedrich Giesen . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Buchendorf.

Forstwärter: Joseph Jägerhuber	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Farchach.

	Besoldung.
Forstwärter: Augustin Hilgenrainer	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Grünwald.

Forster: Wolfgang Mannhard .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	75 fl. = kr.

Deißenhofen.

Forster: Philipp Anderl . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Berlach.

Forster: Daniel Stauch . . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Hechenkirchen.

Revierforster: Michael Michl .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Rammersdorf.

Revierforster: Joh. Bapt. Kollstetter	700 fl. = kr.
Nebst zwey Jagdgehilfen . . .	104 fl. = kr.

Grasbrunn.

Revierjäger: Simon Hizelsberger	550 fl. = kr.

Föching.

Revierjäger: Korbinian Straucher	550 fl. = kr.

Sendling.

Revierjäger: Anton Holzapfel .	670 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Gern.

Revierjäger: Franz Kindlbacher	525 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Germering.

Revierjäger: Georg Schmid .	525 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Allach.

Forstwärter: Michael Jägerhuber	75 fl. = kr.
Nebst einem Forstgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Olching.

Revierjäger: Joseph Straucher	625 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Ezenhausen.

Revierjäger: Martin Hörmann	625 fl. = kr.
Nebst einem Forstgehilfen . . .	52 fl. = kr.

)( )( )(

Stetten.

	Besoldung.
Forster: Benedikt Lemle . . .	265 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Inderstorf.

Forster: Joseph Mauser . . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Schleißheim.

Revierjäger: Franz Anton Heiß	710 fl. 14 kr.
Nebst zwey Jagdgehilfen . . .	104 fl. = kr.

Hirschau.

Revierjäger: Christian Näßl .	659 fl. 14 kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Ismanning.

Revierforster: Michael Hayn .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Anzing.

Forster: Wolfgang Dillis . .	175 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Pöring.

Forster: Joseph Wund . . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Buch.

Revierjäger: Paulus Mair . .	500 fl. = kr.

Pfremering.

Revierjäger: Xaver Moosmiller	500 fl. = kr.

Glonn.

Revierjäger: Kaspar Strixner .	500 fl. = kr.

Helfendorf.

Revierforster: Dominik. Reisberger	500 fl. = kr.

Hofolding.

Forster: Joh. Bapt. Heiß . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . .	52 fl. = kr.

Reserve = Jagden.

Feching.

Forster: Max. Groll	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Arget.

Revierjäger: Johann Näßl . .	575 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Wolfratshausen.

	Besoldung.
Forster: Felix Kloiber . . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Traubing.

Revierjäger: Ferdinand Föderl .	400 fl. = kr.

Brunn.

Forster: Anton Kirchmair . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Andechs.

Forster: Joseph Krug	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Wessobrunn.

Forster: Ferdinand Krebs . . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Dießen.

Forster: Joseph Wolfram . . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Utting.

Forster: Peter Jägerhuber . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Vilgertshofen.

Forster: Michael Gigel . . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Lichtenberg.

Forstwärter: Frühholz . . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Mooreweis.

Forster: Xaver Näßl	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Schöngeising.

Forster: Karl Deigl	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Fürstenfeldbruck.

Forstwärter: Augustin Kirchmair	75 fl. = kr.
Nebst zwey Jagdgehilfen . . .	104 fl. = kr.

Schwabhausen.

Revierjäger: Max. Maxhofer .	575 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Kranzberg.

Forster: Georg Mannhard . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Massenhausen.

	Besoldung.
Forstwärter: Joseph Hain . .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Schwaig.

Forstwärter: Sebastian Stork .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

Aschheim.

Revierjäger: Michael Mair .	500 fl. = kr.

Schönegg.

Forstwärter: Leonhard Hamerl .	75 fl. = kr.
Nebst einem Jagdgehilfen . . .	52 fl. = kr.

An sämmtliche Landgerichte von Baiern.

In jenem höchsten Rescripte, welches Seine Churfürstliche Durchlaucht über die Forstorganisation von Baiern an die baierische Landesdirektion unterm 13. April d. J. erlassen haben, heißt es §pho XVII.

Nach vollendetem Installationsgeschäfte soll die bereits an den meisten Orten in den ältern Staatswaldungen eingeleitete Purifikation von Inspektion zu Inspektion aufgenommen werden. Zu diesem Ende, und zu unpartheyischer, und schleuniger Behandlung dieses Geschäftes ist den einschlägigen Justizbeamten, die Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten, unter Zuziehung der Forst- und Rentbeamten zu übertragen, welche sodann in unbestrittenen Fällen über die Fixirungen des giltigen Holzrechtes das Liquidationsprotokoll herzustellen, in zweifelhaften Fällen aber rechtliches Gutachten, oder Vergleichsvorschläge einzusenden haben.

In Folge dieser höchsten Entschliessung haben

1) die churfürstl. Landgerichter in Baiern von den in ihren Gerichtsbezirken entlegenen Oberforstämtern die gereinigten Verzeichnisse der eingeförsteten Unterthanen, sowohl von den ältern, als neuern Staatswaldungen zu requiriren, sie zusamm zu stellen, und dann die Untersuchung der verschiedenen Berechtigungen in Beyseyn der churfürstl. Rent- und Forstämter eintretten zu lassen.

2) Es wird überflüssig seyn, den churfürstl. Landgerichtern zu erinnern, daß bey diesen Untersuchungen die Unterthanen allererst zur Legitimation über ihre rechtliche Befugnisse des bisherigen Holzgenußes aufgefodert werden müssen.

Diese Auffoderung fließt aus der Natur ihrer Prätensionen, und sie muß von den Interessenten in gesezlichen Formen dokumentirt werden.

In zweifelhaften Fällen ist es Sache des Landgerichtes, sich ex actis, oder aus den bisherigen Verhältnissen zu unterrichten, in wie ferne die dubiöse Gegenstände auf eine rechtliche, oder billige Art gehoben werden können, zu diesem Ende haben die churfürstl. Landgerichter

3) von den churfürstl. Rentämtern, den provisorischen Kloster-Administrationen, oder von den noch bestehenden Kloster-Kommissionen, die in diese Gegenstände einschlägige Akten, und Urkunden abzufodern, und sie bey diesen Verhandlungen zu benuzen.

4) Die bisherige Holzbezüge der Eingeförsteten waren theils bedingt, theils unbedingt, ganz frey, oder gegen Entrichtung bestimmter Reichnisse.

Die unbedingten Holzbezuge, oder die sogenannten unbeschränkten Hausnothdürften können schon von Staatspolizeywegen nicht mehr geduldet werden, indem sie nur zu unnüzen Holzverschwendungen, und sohin zum Ruin der Waldungen führen.

In diesem Falle sind die Bedürfnisse für die treffende Forstrechtler nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Einhöfung oder nach ihren Gewerben auf eine gemäßigte, und billige Art auszumitteln, und die künftigen Beträge nach dieser Ausmittlung den Liquidations-Protokollen einzuverleiben. Es versteht sich von selbst, daß diesen Protokollen auch beyzusetzen kömmt, ob die Eingeforsteten ihr Holz unentgeltlich, oder gegen welche Reichnisse und Bedingnisse, und von welcher Gattung, dann nach welchem Maaße zu beziehen haben, auch darf

5) die Bemerkung, aus welchen Waldungen die Eingeförsteten ihre bisherige Behölzung erhielten, nicht übergangen werden, und

6) endlich ist die Grundbarkeit der Eingeforsteten, dann die Eigenschaft der Güter, ob sie Eigene, Erbrecht, Neustift, oder Leibrechtweise besessen werden, dem Protokoll beyzusezen.

Nach den Weisungen des oben angezogenen höchsten Rescripts, und nach vorstehenden nähern Bestimmungen haben nun die churfürstl. Landgerichter von Baiern diesen Gegenstand mit aller Aufmerksamkeit, und mit Beyseitigung aller Par-

theilichkeiten zu behandeln, die Resultaten ihrer Behandlungen zu ordnen, zusamm zu stellen, und sie alsdann mit ausführlichen, und alles umfassenden Berichten bis Ende August d. J., wenn nicht besondere Entschlüssungen andere Termine bestimmen, einzusenden. München am 20. April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmair, Sekretär.

An sämmtliche Rentämter von Baiern.

In dem höchsten Rescripte, welches Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 13. d. M. über die Forstorganisation von Baiern an die dießortige Landesdirektion erlassen haben, ist §pho 21. die Art, wie die künftige Forstkontrolle geführt werden soll, zwar deutlich bestimmt; da diese Kontrolle aber bis zum Eintritte des neuen Forstjahres nicht in Anwendung kommen kann, indem hieraus nur Verwirrung in den Rechnungen, und Unrichtigkeiten bey den verschiedenartigen Holzabgaben zu erwarten stünden; so haben die Rentämter ihre Kontrolle für den dießjährigen Holzhieb noch fortzuführen, ihre Rechnungen, und Forstkontrolle-Geschäfte mit diesen zu schlüssen, sich aber in die neu eintrettende Forstwirthschaft für das kommende Jahr nicht weiter einzumengen.

München den 20. April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmair, Sekretär.

An sämmtliche Forstmeister-Aemter in Baiern.

Ein von der höchsten Stelle an die dießortige Landesdirektion unterm 13. d. M. erlassenes Rescript enthält die Bestimmung der künftigen Forstorganisation von Baiern.

Da nun diese Forstorganisation nach allen Theilen in unverzügliche Ausführung gebracht werden muß, und folglich die verschiedenen Rechnungen, und überhaupts die Registraturen von den bisherigen Forstmeister-Aemtern auf die nunmehrigen Oberforstämter in Ordnung, und nach dem Erforderniß der verschiedenen Wirkungskreise übergehen müssen; So haben alle bisherige Forstmeister-Aemter ohne Aushahme ihre Registraturen in Ordnung zu bringen, über alle vorhandene Papiere vollständige Repertorien herzustellen, und das Ganze auf eine Art zu ordnen, daß die Extradition der Papiere bey der Ankunft der Installations-Kommission ohne allen unnöthigen Aufenthalt an die treffenden Stellen vor sich gehen könne.

München den 20. April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmair, Sekretär.

(Die nothwendigen Reise-Bewilligungen für alle churfürstliche Unterthanen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben zwar durch die am 5ten März dieses Jahrs erlassene Entschließung die Bestimmungen im Betreffe der Reise-Bewilligungen für Unsere Staatsdiener erneuert, und näher festgesezt; nachdem aber den Grundsätzen der allgemeinen Landes-Polizey zufolge, kein Unterthan ohne Vorwissen, und die ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn sich außer Landes begeben kann; so verordnen Wir, daß der dritte Punkt der obenerwähnten Entschließung vom 5ten März, wodurch jedem, der eine Reise außer Landes unternimmt, die Nachsuchung von Pässen, und die Anmeldung bey Unsern an auswärtigen Höfen accreditirten bevollmächtigten Gesandten, und andern diplomatischen Agenten bey ihrer Ankunft und Abreise zur Pflicht gemacht wird, auf alle Unsere Unterthanen, ohne Unterschied ihres Standes, Beziehung haben solle, daher ihr diese Unsere Willensmeynung als Nachtrag zu Unserer ersteren Verordnung im offiziellen Wege zur Kenntniß Unserer Unterthanen zu bringen habt.

München den 9ten April 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

von Flad.

Sämtliche churfürstlich-baierische Unterthanen haben sich daher nach obiger gnädigsten Verordnung schuldgehorsamst zu achten.

München den 18ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rent- und Administrationsämter.

(Die Inkammerirung der ständischen Klosterunterthanen betreffend.)

Da für das Jahr 1804 sämtliche ordentliche und ständige Renten der inkammerirten ständischen Klosterunterthanen zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse, für das Jahr 1803 aber noch zur churfürstlichen Kloster-Centralkasse der aufgehobenen Abteyen und Stifte fliessen, so erfordert es die Ordnung, daß die sämtlichen Klostergefälle pro 1803 rein, folglich in baaren zur churfürstlichen Kloster-Centralkasse gutgemacht, und hierüber auch ordentliche Abrechnung gepflogen werde.

So klar dieses für sich selbst schon ist, so hat sich doch aus einigen anher eingesendeten Abrechnungen und Monats-Extrakten gezeigt, daß die verschiedenen Klostergefälls-Resten hinein pro 1803 zur Bezahlung der Kloster-Alimentationen und Pensionen für das Jahr 1804 zurückbehalten worden, in so ferne die pro 1804 zur Zeit anfallenden Kloster-Renten zur Deckung dieser Ausgaben nicht hinreichend seyn sollten.

Auch hat man in den eingesendeten Monats-Extrakten wahrgenommen, daß mit den ordentlichen Gefällen auch die eingebrachten ältern Ausstände, und zurückbezahlten Aktivkapitalien, und derley angefallene Interessen vermischet, folglich den höchsten Rescripten vom 5ten Dezember 1803, und 6ten Jänner 1804, wodurch diese außerordentlichen Renten zur churfürstlichen General-Dispositionskasse als Fundations-Bestandtheile angewiesen worden, keineswegs entsprochen werde.

Da nun durch diese von einigen Aemtern bisher gepflogene Füreinanderbringung nicht nur keine reine Ertrags-Uebersicht in den verschiedenen Zweigen erzweckt, sondern auch bey den Kassen, und selbst bey den rechnungspflegenden Aemtern nothwendiger Weise viele Schreibereyen verursacht werden, wodurch Stockung in den Geschäften, und dadurch Verwirrung erfolgen muß, so wird hiemit sämtlichen churfürstlichen Rent- und Administrationsämtern folgende Norme zur geeigneten Füreinanderbringung der Kloster-Renten vorgezeichnet, und hinach verordnet:

1) Daß sämtliche für das Jahr 1803 geeignete Klostergefälle zur churfürstlichen Centralkasse der aufgehobenen Abteyen rein, folglich in baaren, oder mit liquiden Scheinen für dieses Jahr gutgemacht, und keine derley Gefälle zur Deckung der dießjährigen Alimentationen, und Pensionen zurückbehalten werden, als ohnehin vermög Instruktion vom 11ten März 1803 jedes Amt ermächtiget ist, im Falle, daß die demselben inkammerirten Klostergüter-Renten zur Bezahlung der Pensionen nicht hinreichend sind, aus allen andern, wie immer Namen habenden churfürstlichen Gefällen so viel herzunehmen, als zur Deckung derselben erforderlich ist, wo diese Scheine sodann statt baar Geld zur einschlägigen Kasse eingesendet werden dürfen.

2) Daß alle pro 1804 anfallende Klostergefälle, so wie die damit für dieses Jahr bezahlten Alimentations- und Pensions-Scheine, weil über diese Renten immer separirte Rechnung gepflogen werden muß, directe zur churfürstlichen Provinzial-Haupt-respective Filialkasse zu Straubing, falls aber

3) derley Scheine pro 1804 noch aus den für das Jahr 1803 geeigneten Gefällen bezahlt worden, noch zur churfürstlichen Centralkasse der aufgehobenen Abteyen statt baar Geld, aber immer mit der genauesten Bemerkung eingesendet werden sollen, aus welchen, und für welches Jahr geeigneten Renten die Bezahlung geschehen sey, auch unter einer bestimmt kurzen Zeitfrist zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse angezeigt werde, wie viel an ständischen Klostergefällen bereits im heurigen Jahre dahin eingesendet worden, und für welches Jahr pro 1803, oder pro 1804 solche geeignet wären.

4) Daß keine bloß summarische, oder von mehrern Individuen zugleich unterzeichnete, sondern einzelne mit beygesetztem Kloster und Charakter versehene, für jedes Jahr genau ausgeschiedene Scheine eingesendet, und angezeigt werde, ob solche aus den churfürstlichen Rent- oder ständischen Klostergefällen bezahlt worden.

5) Daß alle sowohl ständische als nicht ständische Kloster-Aktivkapitalien, und die hievon flüssigen Interessen, so wie die ältern ständischen und nichtständischen Kloster-Renten-Ausstände keineswegs mit den ordentlichen Klostergefällen vermischet, sondern mit genauer Ausscheidung eines jeden Klosters ganz separirt behandelt, die zurückbezahlten derley Kapitalien oder Fristen nebst Zinsen mit einem namentlichen Verzeichniße entweder am Schluße jeden Jahres, oder wenn beträchtliche derley Zahlungen geschehen, gleich bey deren Erlag unmittelbar zur churfürstlichen General-Dispositionskasse eingesendet, die bisher schon vereinnahmten aber wieder ausgeschieden, und auf obige Art füreinander gebracht, und auf gleiche Weise mit den eingeheischten ältern Ausständen verfahren, dann von den durch die churfürstlichen Kloster-lokal-Kommißionen bey der Inkammeration der Kloster-Unterthanen an die einschlägigen Aemter übergebenen Anzeigen über alle Kloster-Aktivkapitalien sowohl, als über die ältern Ausstände vidimirte Abschriften ehestens zur churfürstlichen General-Dispositionskasse übersendet werden. München den 17ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmädger, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Mauthämter.

(Den Joseph Hell, Mauthaufseher zu Prüfening, Johann Liebert, Mauthstationist zu Weißenkirchen, und Johann Rodler, Mauthstationist von Wolferding betreffend.)

Da Joseph Hell, Mauthaufseher zu Prüfening, und Johann Liebert, Mauthstationist zu Weißenkirchen von ihrem Amte sich öfters eigenmächtig entfernet, und überhaupt der Trunkenheit, und einem unsittlichen Leben sich ergeben haben, so sind dieselbe, wie auch Johann Rodler, Mauthstationist von Wolferding, welcher nicht allein von den Zollpflichtigen mit Gelde sich öfters bestechen ließ, sondern auch höchststräflich sich herausgenommen hat, falsche Polleten zu ertheilen, in Folge hieher gelangter höchster Rescripte von ihren Posten zur Strafe gänzlich entlassen worden.

Dieses wird hiemit in Folge höchster höchster Entschließung vom 13ten dieses allen churfürstlichen Mauth-Offizianten zur Warnung und zum abschreckenden Beyspiele, öffentlich mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß in Zukunft dergleichen pflichtvergessene Handlungen allzeit zur Jedermanns Kenntniß durch das Regierungsblatt gebracht werden sollen.

Die churfürstlichen Mauthämter empfangen zugleich den Auftrag, dieses zur Warnung nicht allein ihrem untergeordneten Personale, sondern auch den dahin gehörigen Inkorporationen gehörig zu eröfnen. München den 23sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Aemter, Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Auslösung der tarmäßigen Resolutionen betr.)

Es werden alle, deren Gesuche um Kirchenanlehen oder in anderen Gegenständen zur untenstehenden Stelle gelanget sind, erinnert, daß sie für die Auslösung der tarmäßigen Resolutionen entweder durch hier bestellte Personen, oder durch die ordinären fahrenden und gehenden Bothen sorgen sollen, die churfürstlichen Aemter aber, so wie die Magistrate der Städte und Märkte wissen den auslösenden Bothen jederzeit schleunig zu dem ausgelegten Gelde zu verhelfen.

München den 16ten April 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Auracher, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die ausgeschriebene Konkurrenz zum Kirchenbaue in Wünzer betreffend.)

Da mehrere der churfürstlichen baierischen Landgerichte nach der unterm 4ten Februar 1803 ausgeschriebenen Konkurrenz zum Kirchenbaue in Wünzer die treffenden Beyträge von den in ihren Bezirken liegenden churfürstlichen, ständischen, dann städt- und märktischen Kirchen und Bruderschaften bis zur Stunde noch nicht eingesendet haben; so geht ihnen hiemit der Auftrag zu, solche um so gewisser in Zeit von 14 Tagen zum dießseitigen Kirchenadministrations-Expeditions-Amt einzusenden, und die allenfalls rückständigen Beträge von ihren Inkorporationsorten beyzutreiben, als man außer dessen die säumigen churfürstlichen Gerichtsstellen, und Rentämter hiezu executive anhalten würde.

München den 16ten April 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Bräuämter.

(Die Einsendung der Monats-Extrakte betreffend.)

Einige der churfürstlichen Bräuämter haben zwar die vorgehenden Weisungen wegen richtiger Einsendung der monatlichen Geld- und Material-Rechnungs-Extrakte genau befolgt, andere aber das übertragene Geschäft gar nicht, oder nur sehr nachläßig vollzogen.

Da man aber dießorts von der eingeführten Ordnung in Einsendung der Monats-Extrakte allerdings nicht abgehen kann; so werden sämtliche churfürstliche Bräuämter wiederholt nachdrücklich angewiesen, ihre Rechnungs-Extrakte nach dem bereits mitgetheilten Formulare, längstens bis den 20sten des darauf folgenden Monats anher einzusenden, widrigen Falls man solche durch Absendung eigener Bothen auf Kosten der Beamten unfehlbar erholen würde. Zugleich erhalten die churfürstlichen Bräubeamten den weitern Auftrag, jedem Monats-Extrakte eine summarische Kassaberechnung anzulegen, aus welcher ersichtlich ist, in wieviel der wirklich baare Geldrest besteht, welche Ausstände bey jedem Bräuamte vorhanden sind, und was dagegen für instehendes Sudjahr, für bereits abgenommenen Hopfen, Malz, Holz, und anders Materiale, oder an allenfalls empfangenen Vorschußgeldern zu bezahlen ist.

München den 24sten April 1804.

Churfürstliche Bräuwesens-Administration von Baiern.

Graf von Arco, Administrator.

Bekanntmachungen.

(Organisation des Militär = Geschäftsganges betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zu Folge höchsten Beschlußes vom 9ten dieses den bisherigen Kriegs = Justizrath aufzulösen geruht, und an die Stelle desselben eine selbstständige oberste Militär = Justizstelle unter der seinem eigenthümlichen Geschäftskreise angemessenern Benennung, General = Auditoriat surrogirt.

Zum ersten Chef dieses General = Auditoriats haben Höchstdieselbe den General-Lieutenant von Gaza, und zum zweyten Chef desselben, den Generalmajor von Thibouft ernannt. Das General = Auditoriat ist die dritte und lezte Instanz in allen Militär = Justizsachen. In Ansehung der Civil = Justizsachen, welche Militärpersonen betreffen, bleibt es bey den hierüber bestehenden höchsten Verordnungen.

Als oberste Militär = Justizstelle hat das General = Auditoriat gleichen Rang mit der obersten Civil = Justizstelle, und sowohl mit dieser, als mit den churfürstlichen Hofgerichten kommunizirt dasselbe in nöthigen Fällen unmittelbar in der bey solchen Kommunikationen zwischen den höheren Stellen eingeführten Form.

Dieses wird zufolge höchster Entschließung vom 26sten März abhin zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 22sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schmöger, Sekretär.

(Die Aufhebung der freywilligen Leibeigenschaften betr.)

Mit vielen Vergnügen überzeugt sich die Regierung, und sieht ihre Erwartung erfüllt, daß die Zahl derjenigen edlen Gutsherren, die sich freywillig für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Verbindung erklärt haben, noch nicht geschlossen sey. Endesgesezte Stelle wird daher in die angenehme Lage gesezt, Nachstehende den bereits Genannten, noch ferners beyzuzählen.

1. Der Besitzer der Hofmark Jettenbach entschloß sich den 28. Juny v. J. aus eigenem Antriebe die noch übrigen Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft zu vertilgen, allen zu dieser Hofmark gehörigen Leibeigenen die Freyheit zu ertheilen, und sie der Leibeigenschaft mit jeden bey denselben herkömmlichen Bürden für sie selbst, ihre Kinder, und Nachkommen ohne alle Ablösung frey, und unentgeltlich auf ewige Zeiten zu entlassen.

2. Schon 1779 hat Max Joseph Graf von Lösch Besitzer der Hofmarken Hilgertshausen, Jetzendorf und Hirschenhausen dem vom Landgericht Schrobenhausen erstatteten Berichte gemäß die dort bestandene Leibeigenschaft, ohne einige Loskaufung der Mortuarien einzuholen, auf allen Gütern frey erlassen.

München den 16ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Den Frevel an den Kulturesbäumen auf den Landstrassen betreffend.)

Die in der Kultur sich so sehr auszeichnenden Bürger von Ingolstadt wurden durch wiederholte Frevel bey ihren schönen Fruchtbaumalleen sehr niedergeschlagen; da belebte der sehr thätige Polizeykommissär daselbst ihren Muth wieder dadurch, daß er die einschlägigen Gesetze in schnelle Anwendung brachte, und die treffende Gemeinde Feldkirchen zu allen Ersaz anhielt. Dieß hatte sogleich die gute Folge, daß einer Person dieser Gemeinde, die von dem Frevel zufällige Wissenschaft hatte, das Gewissen gerühret wurde, und, um die Gemeinde nicht unschuldig in Kösten zu stürzen, den Frevler anzeigte.

Dieser ist der Bürger Koch von Köschling, der Nachtszeit auf der Straße fuhr, und seine Bosheit soweit trieb, daß er 38 Stück Bäume zu Grund richtete. Dieser Frevler unterliegt nun einer nachdrücklichen körperlichen Strafe, und hat große Ersatzzahlungen zu leisten, zugleich bedeckt ihn auch Schande in der ganzen Gegend, weil dieß allgemein bekannt gemacht wurde.

Wenn alle Ortsobrigkeiten ihre Pflichten erfüllen, und nach den Gesetzen gegen alle Frevel streng verfahren, werden bald alle Bäume

ſicher ſeyn, und die Nation nicht nur allgemein auch hier ihre Sittlichkeit behaupten, ſondern auch durch dieſe allgemeine thätige Kultur der Fruchtbäume zu einen hohen Wohlſtand gelangen.

München den 18ten April 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Mayer, Sekretär.

(Den mit Churbaaden abgeſchloſſenen Freyzügigkeits-Vertrag betr.)

Nachdem zwiſchen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, und Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht von Baaden, in Erwägung, daß die Erhebung von Abſchoß-Gebühren den freyen Verkehr zwiſchen Staaten hemme, und dem Gewerbs-Fleiße Schranken ſetze, folgender verbindlicher Freyzügigkeits-Staatsvertrag abgeſchloſſen, und von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht den 9ten dieſes Monats gnädigſt genehmiget worden:

1) „Soll in Zukunft zwiſchen den Staaten Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, und Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht von Baaden die Freyzügigkeit beſtehen, daher in allen Fällen, wo von dem einem Staate in den andern ein Vermögen durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft, oder mit der Perſon eines Auswandernden überzlehet, kein Freygeld, Nachſteuer oder Abſchoß-Gebühr erhoben werden darf."

2) „Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge, nur auf das Vermögen, und nicht auf die Perſonen ſich beziehet, ſo bleiben dieſes Vertrages ungeachtet, die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung beſtehende Straf-Geſeze nichts deſto minder wirkend, und werden gegen jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilligung ſich in fremden Gebiete niederläßt."

3) „Aus demſelben Grundſatze gehet die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche ihrer Perſon gemäß, der Militärpflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Militzenzuges noch nicht zurückgelegt haben, die geſezliche beſtimmte Redimirungs-Summe eingeheiſchet werden könne, ohne daß durch Einforderung dieſer perſönlichen Gabe den Grundſätzen der Freyzügigkeit zu nahe getreten wird; — welches dann auch von der Erhebung der rückſtändigen Kriegsſteuer, ſo lange ſolche noch andauert, zu verſtehen iſt."

4) „Alle Abzüge, welche in die landesfürſtlichen Kaſſen fließen, hören demnach auf; jedoch ſoll den Ständen, oder Korporationen und andern, die zur Erhebung der Nachſteuer berechtiget ſind, dadurch nichts an ihren Befugniſſen benommen ſeyn."

ſo wird dieſe als Staatsvertrag abgeſchloſſene Freyzügigkeit mit dem Anhange bekannt gemacht, daß ſich Jedermann nach deſſelben Beſtimmungen genau achte, und daß dieſer Vertrag vom Tage der gnädigſten Beſtättigung an, nämlich vom neunten dieſes Monats, zu wirken anfange. München den 20ſten April 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Den Konkurs der Auditors-Praktikanten betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſten Reſcripts vom 31. März laufenden Jahrs gnädigſt zu beſchließen geruhet, daß bey dreyen Militär-Inſpektionen, und zwar bey jeder einzelnen, ein Auditors-Praktikant mit dem statusmäßigen Gehalte von monatlichen achtzehen Gulden angeſtellt, und zu ſolchem Ende ein förmlicher Prüfungs-Konkurs ausgeſchrieben, ſofort unter den Aſpiranten jene drey Subjekte, welche am tauglichſten befunden würden, zur Anſtellung in unterthänigſten Vorſchlag gebracht werden ſollen.

Da nun die unterzeichnete Stelle den Tag zur Prüfungs-Vornahme auf den 2ten des künftigen Monats Junius beſtimmt hat, ſo wird ſolches mit dem Anhange hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Auditoriats-Praxis aſpirirende Individuen am erwähnten Tage Morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Rathszimmer des churpfalzbaieriſchen General-Auditoriats dahier zu erſcheinen, ſich bey der angeordneten Prüfungs-Kommiſſion ordnungsmäßig zu melden, ihre Univerſitäts- ſo andere Zeugniſſe, wie auch die in Handen habenden Diplome über den erlangten akademiſchen Grad, gehörig vorzulegen, und ſonach das Weitere gebührend abzuwarten haben. München den 13ſten April 1804.

Churpfalzbaieriſches Generalauditoriat.

von Gaza, Generallieutenant.

von Vincenti.

)(X)(X)(

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 21ten April 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr	Sch	Sch.	fl.	kr.
April	3ten	Dingolfing	12	12	17	30	5	5	14	—	7	7	10	30	3	3	5	22
—	4 =	Abensberg	9	8	17	—	19	16	13	30	1	—	—	—	—	—	—	—
—	7 =	Murnau	116	68	23	—	58	33	18	—	30	24	13	50	20	20	7	—
—	7 =	Kranburg	29	29	20	—	9	9	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9 =	Reichenhall	36	36	25	30	15	10	19	30	18	18	14	15	—	—	—	—
—	10 =	Deggendorf . . .	165	152	20	7	24	18	15	3	114	106	10	26	12	12	6	46
—	10 =	Dingolfing	20	20	18	30	6	6	14	—	9	9	10	30	21	21	5	22
—	10 =	Frontenhausen . . .	26	26	19	—	17	17	14	40	24	24	11	40	12	12	4	54
—	11 =	Wasserburg	5	5	20	—	54	54	16	20	6	6	13	30	17	17	6	30
—	11 =	Neuenoetting . . .	41	41	21	30	18	18	17	30	—	—	—	—	16	16	5	22
—	11 =	Eggenfelden . . .	8	8	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 =	Vilshofen	600	536	20	—	100	97	16	30	45	37	11	—	10	10	6	—
—	12 =	Friedberg	30	28	20	—	58	49	15	30	20	17	11	40	94	62	9	—
—	12 =	Rosenheim	49	33	24	—	57	42	17	—	12	12	13	—	63	56	7	30
—	12 =	Reichenhall	3	3	25	—	10	5	19	30	30	30	14	15	—	—	—	—
—	12 =	Cham	26	26	22	—	7	7	13	30	7	7	14	—	—	—	—	—
—	13 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13 =	Landshut	151	149	20	15	79	78	15	30	27	27	12	15	52	52	7	—
—	14 =	Aichach	69	69	19	45	121	121	14	30	68	68	11	45	110	110	8	30

—	14	Traunstein	316	278	22	—	387	343	17	30	63	59	12	30	204	201	6	25
—	14	Straubing	188	188	19	—	145	145	14	30	75	75	11	—	22	22	6	30
—	14	Landsberg	264	205	20	15	112	99	16	30	208	197	12	30	58	52	7	—
—	14	Lauingen	426	348	18	—	66	51	13	30	124	117	11	20	94	79	6	26
—	14	Ingolstadt	152	152	20	30	63	58	14	55	31	31	11	45	51	51	7	35
—	14	Amberg	18	18	16	48	17	17	12	46	—	—	—	—	7	7	9	12
—	16	Geisenfeld	74	71	19	—	40	33	15	—	9	9	11	45	13	13	6	45
—	16	Neumarkt in der ob. Pfalz	127	120	19	15	46	46	12	35	11	8	12	—	66	52	8	37
—	17	München	242	—	—	—	265	10	16	30	24	—	—	—	4	—	—	—
—	17	Rhain	21	15	19	30	14	14	14	20	17	17	11	15	11	11	7	30
—	17	Frontenhausen	24	24	19	—	15	15	14	48	22	22	11	40	10	10	4	48
—	17	Pfaffenhofen	58	58	21	30	74	70	14	30	19	19	11	—	47	47	7	—
—	17	Haag	42	42	20	30	25	19	16	15	34	34	12	30	100	100	6	—
—	17	Schongau	3	3	22	24	3	3	18	24	—	—	—	—	3	3	8	—
—	18	Wasserburg	7	7	20	—	49	49	16	30	10	10	12	—	96	93	6	30
—	18	Weilheim	157	119	22	—	58	38	18	—	66	58	14	—	5	5	7	45
—	19	Schrobenhausen	24	18	21	—	30	26	14	30	15	10	12	30	30	22	8	40
—	19	Erding	310	305	21	—	200	200	15	30	342	339	14	—	100	99	6	45
—	21	München	1209	897	22	—	825	642	16	24	496	475	13	40	385	381	7	30
		Summa	5057	4117	—	—	3091	2463	—	—	1984	1872	—	—	1736	1639	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 162152 fl. 40 kr.

Bekanntmachung.

(Den weißen Biersatz betreffend.)

Nachdem gemäß höchster Entschließung vom 20. dieß die Bestimmung des weißen Biersatzes der churfürstlichen Bräuwesens = Administration gnädigst übertragen wurde, so wird dieser höchsten Verordnung zu Folge hiemit festgesezt, daß vom 1. künftigen Monats May anfangend, das ganze Faß weißes Bier bey den weißen Bräuhäusern, exclus. München, mit Inbegrif der dreyerley Gulden = Aufschläge, des Faß = Groschens, Spund-Geldes, und Schreibkreuzers (welche Beträge inskünftig von den churfürstlichen Bräu = Aemtern nicht mehr, wie bisher geschehen, besonders zu verrechnen kommen, indem selbe im nachstehenden Satze schon enthalten sind) vom Ganter aus um 15 fl. 15 kr., das Halbfaß nach 7 fl. 37 kr. 2 dl., das Achtl aber, um die so nachtheilige, die Erzeugungs-Kösten des Biers durch den dabey sich ergebenden großen Verlust, vertheuernde Abgabe in kleinem Geschirre bestmöglichst zu beschränken, im Verhältniß nach obigem Satze um 9 kr. theurer, also nach 3 fl. 58 kr., und das Spitzel um 18 kr. theurer, also um 2 fl. 12 kr. gegeben werden muß.

Für das churfürstliche weiße Bräuhaus zu München wird in Rücksicht der höhern Weitzen = Preise der Satz für das ganze Faß nach 16 fl. 15 kr., für das Halbfaß nach 8 fl. 7 kr. 2 dl., für das Achtl nach 4 fl. 13 kr., und für das Spitzel auf 2 fl. 20 kr. — dl. hiemit bestimmt.

Da aber gemäß den bestehenden höchsten Verordnungen die Remissions = oder Fuhrlohns-Beyträge aus wichtigen Gründen gänzlich verbothen sind, so haben die entfernteren Wirthe, und zwar die 4 Stunden weit entlegenen die Maaß weisses Bier nach 5 kr., die 5 bis 8 Stunden entlegenen nach 5 kr. 1 dl. Verleit zu geben. Um indessen das Publikum ungeachtet dieses bestimmten Satzes keiner willkührlichen Theurung auszusetzen, ist es nothwendig, daß über die Wirthe, welche das Bier gewöhnlich mit einem übertriebenen Gewinne weit über den Satz verkaufen, eine nachdrückliche Polizey = Aufsicht gepflogen, selbe in den verordnungsmäßigen Schranken gehalten, und jeder Tafernwirth sich stets eines beyzulegen, den gnädigsten Verordnungen gemäß strengstens angehalten werden solle.

Die churfürstlichen weißen Bräu = und Visier-Aemter erhalten daher den Auftrag, alle Monate ein namentliches Verzeichniß aller in ihrem Distrikte sich befindenden Tafernwirthe sowohl, als Bierzäpfler mit der Bemerkung anhero einzusenden, welche, und wie viel jeder derselben an weißem Bier abgenommen habe, und ob die, nur mit weißen Bierschenk = Gerechtigkeiten begnadigten Bierzapfler sich nicht auch widerrechtlich braunes Bier zur Verleitgebung beylegen, welches aus dem Verschleiße leicht ersehen werden kann, damit die churfürstliche Administration hiedurch in den Stand gesezt wird, die Widerspenstigen der geeigneten nachdrücklichsten Bestrafung wegen, den churfürstlichen Landgerichten anzeigen zu können.

Sämtliche Polizey = Behörden werden daher über die genaue Befolgung dieser Bekanntmachung nach aufhabenden Pflichten zu wachen wissen, auch die gehörige Obsorge tragen, daß die Maaß weißes Bier nirgends theurer als 5 kr. 1 dl. Verleit gegeben, und der Satz in den Wirthshäusern öffentlich angeschrieben, und publizir werde.

München den 22sten April 1804.

Churfürstliche Bräuwesens = Administration in Baiern.

G. v. Arco Administrator.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München den 2. May 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Transportirung der Konscribirten betr.)

Bey unterzeichneter Stelle wurde die Beschwerde geführt, daß die churfürstlichen Landgerichte der Kordonsmannschaft öfters Konscribirte zur Transportirung an die geeigneten Regimenter übergeben. Da dieses sie von ihrer eigentlichen Bestimmung, für die innere Sicherheit zu wachen, und den Transport der Vaganten zu besorgen, entfernt; so haben die Landgerichte dieß in Zukunft zu unterlassen, und jene Konscribirte durch die Gerichtsdiener, wie hisher, an die Regimenter liefern zu lassen.

München den 21sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Den Felder-Umgang betreffend.)

In der höchsten Verordnung vom 23sten Jänner laufenden Jahrs wurden alle darin nicht benannte Prozeßionen, also auch die auf den Pfingstmondtag verlegte sogenannte Schauerfreytags-Prozeßion verbothen. Auf mehrere hierüber eingekommene Vorstellungen, und den von der unterzeichneten Stelle erstatteten Bericht, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein höchstes Rescript vom 28sten laufenden Jahrs und Monats gnädigst gestattet, daß der sogenannte Felder-Umgang mit dem Sanctissimo (jedoch nicht am Pfingstmondtage), sondern an einem der in oben angeführten Verordnung vom 23sten Jänner erlaubten Kreuzgangstagen, und mit Hinweglassung alles verbothenen Gepränges, gehalten werden dürfe.

Hiernach ist sich genau zu achten.

München den 30sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs für das Monat Februar 1804 betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 20sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Februar 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Vakant Weichs.	Pfeifer, Georg Frisch.	Fischerdorf.	Deggendorf.	Inwohner.	—	—
Fugger Chevaux legers.	Trompeter, Anton Schmid.	Hals.		Schneider.	70	—
Taris Dragoner.	Gemeiner, Xaver Weinmann.	Kösching.	Ingolstadt.	Gerichtsdiener.	—	—
Fugger Chev. leg.	Adam Mösl.	Hofkirchen.	Kirchberg.	Hirt.	—	—
Vakant Weichs.	Anton Weiß.	Neukirchen.	Kötzting.	Taglöhner.	—	—
Junker.	Franz Beer.	Schwemm.	Mitterfels.	Abdecker.	—	—
Herzog Pius.	Franz Kramm.	Himzersdorf.	Rhain.	Meßner.	50	—
Fugger Chev. leg.	Gefreyter, Simon Meister.	Dürneich.	Teisbach.	Hafner.	—	—
Herzog Wilhelm.	Gemeiner, Joseph Kittel.	Erlstädt.	Traunstein.	Bauer.	160	—

Auftrag

an alle Rentämter in Baiern.

(Die Inkammerirung der Renten, Rechte und Realitäten der aufgelösten Klöster betreffend.)

Durch die höchste Entschließung vom 20sten dieses Monats ist gnädigst verordnet worden, daß nach dem angenommenen Purifikations-Prinzip, die Renten, Rechte und Realitäten der aufgelösten Klöster, ohne Unterschied der Provinzen, in welchen diese liegen, den einschlägigen Rentämtern zu inkammeriren seyen.

Um hienach die erforderliche Uebersicht derjenigen Gefälle zu erhalten, welche nach dieser Norme von den in der oberen Pfalz, Neuburg, Franken und Schwaben liegenden Klöstern unter die Administration der baierischen Rentämter fallen; erhalten diese hiemit den Auftrag, binnen vier Wochen hierüber ihre Anzeigen einzusenden, welche, wenn die förmliche Inkammerirung schon geschehen ist, spezifisch, außerdessen aber einstweil nur summarisch zu verfassen sind.

Jene Aemter, in deren Bezirke sich keine derley Realitäten und Renten, nicht baierischer Klöster befinden, haben nichts destoweniger Fehlanzeigen einzuschicken. München den 26sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Lokal-Kommissarien der aufgehobenen ständischen Klöster und Kollegiatstifte in Baiern.

(Die Einsendung der Paßivschulden-Liquidations-Tabelle betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Lokal-Kommissarien der aufgehobenen ständischen Klöster und Kollegiatstifte in Baiern erhalten hiemit den Auftrag, die Paßivschulden-Liquidations-Protokolle, wenn es noch nicht geschehen ist, ungesäumt an die Behörde einzusenden.

München den 28sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte in Baiern.

(Das Pensions-Regulativ des Schulpersonals auf dem Lande betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Vermög höchsten Rescripts vom 23sten Februar beschloßen Se. Churfürstliche Durchlaucht gnädigst, daß das Pensions-Regulativ auch auf das Schulpersonale ausgedehnt, und dieserwegen ein in die gehörigen Klassen abgetheilter Entwurf eines solchen Pensions-Regulatives verfaßt werden soll. Um nun diesen höchsten Auftrag genau begnügen zu können; so werden sämtliche Landgerichte in Baiern hiemit aufgefordert, nach beyliegendem Formulare eine tabellarische Anzeige förderſamst anher einzusenden: a) an was für Ortschaften in ihren Gerichtsbezirken eine ordentliche Schule bestehe; b) ob diese Schule unter landgerichtische, hofmärkische, städtische oder märktische Jurisdiktion gehöre; c) ist der Name und das Alter des Schullehrers beyzusetzen; dann d) ob selber geistlichen, oder e) weltlichen Standes; und f) ob selber verheirathet, und mit wie vielen Kindern versehen sey, auch ist das Alter der Frau und der Kinder anzugeben; g) ob der Schullehrer neben dem Schul- und Meßnerdienste durch eine Kunst oder Handwerk sich noch einen Nebenverdienst verschaffen könne; h) sind Ortschaften zu benennen, wo es höchst nöthig wäre, eine neue Schule zu errichten, und ist hier ebenfalls die Jurisdiktions-Obrigkeit zu benennen; i) wo dermal schon eine Schullehrers-Wittwe vorhanden, wie alt sie sey, und wie sie heiße; k) ob, wieviel, und woher eine solche Wittwe eine Pension beziehe, wie viel sie Kinder habe, und wie alt jedes sey; endlich l) sind verschiedene Lokal- so andere Bemerkungen in der Tabelle beyzusetzen. Uebrigens versieht sich das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium zu sämtlichen Landgerichten in Baiern, daß sie diese tabellarische Anzeige bald möglichst verfassen, und solche sodann förderſamst anher einsenden werden.

München den 12ten April 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Name des Orts, wo eine ordentliche Schule besteht.	Ob diese Schule eine Stadt, Markt, Landgerichtische oder Hofmarkts-Schule sey.	Name des Schullehrers, dann dessen Alter.	Ob der Schullehrer geistlichen	oder weltlichen Standes sey.	Ob er verheirathet, und mit wie viel Kindern versehen sey. Alter der Frau und der Kinder.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Universität zu Landshut betr.)

Zufolge höchster Entschließung vom 5ten April dieses Jahrs wird das über die Organisation der Ludwigs Maximilians hohen Schule zu Landshut erlassene höchste Rescript nebst den revidirten Universitäts-Statuten zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 17ten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben zwar Unserer baierischen, nunmehr zu Landshut bestehenden hohen Schule, schon unterm 25sten November 1799 eine verbesserte Einrichtung gegeben; allein, da manche nüzliche Vorschläge damals wegen Abgang eines hinreichenden Fonds nicht ausgeführt werden konnten, welcher indessen durch eine neue Dotation ansehnlich vermehrt worden ist; da durch fortgesezte Aufmerksamkeit auf dieses wichtige Landes-Institut manche Lücken und Mängel in demselben Uns angezeigt worden sind; — ferner, da Unsere Erbstaaten durch die erhaltenen Entschädigungen seitdem erweitert worden sind, und Wir zweckmäßig gefunden haben, nur zwey höhere Lehr-Anstalten für dieselbe bestehen zu lassen, dagegen diesen eine desto vollständigere, dem Zeitgeiste anpassende, und den Bedürfnissen des Staats-Dienstes entsprechende Einrichtung zu geben: so haben Wir eine Revision jener früheren Organisation Unserer Universität Landshut vornehmen lassen, und darnach auf ausführlichen Vortrag Unsers geheimen Ministerial-Departements in geistlichen Angelegenheiten beschlossen:

I. Eintheilung der Lehrgegenstände.

1) Die sämtlichen Lehrgegenstände der Universität sollen in Zukunft nur in zwey Hauptklassen der Wissenschaften eingetheilt werden.

a) Klasse der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höheren Geistes-Kultur überhaupt, ohne Rücksicht auf einen besonderen Stand im Staate, gehören.

b) Klasse der besonderen Wissenschaften, welche zur Ausübung einer bestimmten Funktion im Staate erfordert werden.

2) Jede dieser Klassen schließt vier Sektionen in sich.

3) Die Klasse der allgemeinen Wissenschaften zerfällt in die

erste Sektion der philosophischen Wissenschaften im engeren Sinne, oder der Philosophie selbst nach ihren verschiedenen Zweigen; — die

zweyte Sektion der mathematischen, und physikalischen Wissenschaften; — die

dritte Sektion der Historie, sowohl der Universal, als der Staaten Historie, nebst den Hilfswissenschaften der allgemeinen Kulturgeschichte, der Geschichte der Wissenschaften überhaupt, und einzelner insbesondere; — die

Landgericht N. N.

Ob der Schullehrer sich neben dem Schul- und Meßnerdienste durch eine Kunst oder Handwerk noch einen Nebenverdienst verschaffen könne.	Name des Orts, wo eine neue Schule höchstnöthig zu errichten wäre, mit Beysetzung der Jurisdiktions-Obrigkeit.	Name des Orts, wo eine Schullehrers Wittwe vorhanden, wie sie heiße, und wie alt sie sey.	Ob, wieviel, und woher eine solche Wittwe eine Pension beziehe, und wie viel sie Kinder habe. Alter der Kinder und Wittwe.	Besondere Bemerkungen.

vierte Sektion der schönen Künste und Wissenschaften, worunter die allgemeine Theorie derselben, Philologie, alte und neue, nicht nur als Sprachkunde, sondern als Geschichte der redenden Künste überhaupt, so wie Geschichte der bildenden Künste begriffen werden.

4) Die Klasse der besondern Wissenschaften begreift folgende Sektionen in sich:

Erste Sektion. Der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse.

Zweyte Sektion. Der Rechtskunde; bey dieser Sektion sollen in Zukunft nebst den bisher bestandenen Vorlesungen noch besondere gehalten werden;

a) über Hermeneutik und Kritik; dann

b) soll eine rein historische Darstellung des ganzen Systems der bestehenden Rechtsverhältnisse nach römischen und teutschen Rechten gegeben werden.

Dritte Sektion. Der staatswirthschaftlichen, oder Kameral-Wissenschaften in weitester Bedeutung.

Vierte Sektion. Der Heilkunde.

5) Unter der Leitung des Rektors werden sämtliche Lehrer sich versammeln, und in die Lehrgegenstände, welche jede Klasse begreift, sich dergestalt abtheilen, daß wenigstens in jedem Jahre alle Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die miteinander verwandten Wissenschaften, oder Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmäßig zusammen stimmen. Ein Individuum kann nach den Lehrgegenständen, die es behandelt, mehreren Klassen angehören; seine spezielle Benennung erhält es aber von der Hauptwissenschaft, deren Lehre ihm übertragen ist.

6) Diese Eintheilung wird einem systematischen Lektions-Katalog zum Grunde gelegt, welcher jährlich, und zwar jedesmal vier Wochen vor dem Anfange der Herbstferien unter der Leitung des Rektors, mit Beyziehung einiger Lehrer aus jeder Klasse entworfen, und der geheimen Kuratel zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Redaktion soll allezeit nur einem Professor aufgetragen werden. Dieser Katalog soll dem studierenden Jünglinge zugleich die richtige Methode vorzeichnen, nach welcher er seine Studien einrichten kann; weshalb er jedem bey der Inscription mitgetheilt werden soll. Derselbe ist aber nicht als ein gesezlich vorgeschriebener Studienplan zu betrachten, durch den jeder überhaupt, oder selbst der Inländer schlechthin eingeschränkt wäre; von dessen Fleiß und Fortschritten in den ihm vorgeschriebenen Lehrgegenständen wird man sich auf eine andere Art zu versichern wissen.

7) Für den Sommerkurs soll vier Wochen vor den Ferien nur ein Verzeichniß sämtlicher Vorlesungen gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden, damit jeder Aus- und Inländer erfährt, welche Lehrgegenstände, und durch wen sie in diesem Semester vorgetragen werden.

II. Personal der Lehrer.

1) Es finden ordentliche, außerordentliche und Privat-Lehrer auf Unseren hohen Schulen statt.

2) Zur Ausfüllung der Lücken, welche bey einigen Klassen sich vorzüglich zeigen, werden Wir

einigen Männern von anerkannter Gelehrsamkeit den Ruf geben; und Wir gewärtigen von den schon bereits angestellten, daß sie zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht nach ihren Kräften mitwirken werden.

3) Unter den angestellten ordentlichen Lehrern hat der Rang nach den bisherigen Fakultäten nicht mehr Statt; als Professoren sind sich alle gleich, zu welcher Klasse sie gehören mögen, nur gewisse übertragene Aemter, von welchen in der Folge die Rede seyn wird, können einzelnen einen temporären Rang vor den andern verschaffen, oder wenn Wir ausgezeichnete Verdienste mit einem besonderen Titel, und mit besonderen Vorrechten belohnen wollten.

4) Die Privat-Dozenten, welche zur Aushilfe, und um sie zu Lehrern nachzuziehen, gestattet werden, können nur unter denjenigen Bedingungen angenommen werden, welche in Unserm ersten Organisations-Reskripte vom 25sten November 1799, 38sten §. Lit. C. enthalten sind.

5) In Betref der Vorlesebücher, der Eintheilung in Semester, der fleißigen ununterbrochenen Vorlesungen in jedem Lehrkurse, und der zugestandenen Ferien, werden die schon bestehenden Verordnungen wiederholet, und nachdrücklich eingeschärft.

III. Bestimmungen, die Studierenden betreffend.

1) Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Inländer zu den Universitäts-Studien angenommen werden dürfen, so wie die besondern Vorschriften jener Inländer, welche einst in den Staatsdienst eintreten wollen, dann die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten der Studierenden während ihres Aufenthaltes auf der Universität; sind in den von Uns genehmigten und revidirten Statuten enthalten, worauf sich bezogen wird.

IV. Verfassung.

1) Diese beruht zu nächst auf einer geheimen Kuratel, welche mit dem geheimen Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten vereiniget ist; — dann dem Rektor der Universität mit dem akademischen Senate.

2) Der Kuratel liegen vorzüglich ob

a) die obere Leitung der Universität zu ihren Zweck;

b) die Aufsicht über die Vollziehung der vorgeschriebenen Gesetze;

c) die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitäts-Anstalten;

d) die Erhaltung, richtige Verwendung und Verbesserung des akademischen Fonds;

e) die Begutachtung aller nüzlichen Vorschläge zur Vervollkommnung dieses Instituts, so wie der Wiederbesetzung ledig gewordener, oder der Besetzung mangelnder Lehrstellen;

f) alle Anfragen des akademischen Senats entweder selbst zu bescheiden, oder an Uns Anträge darüber zu machen.

3) Der Rektor hat alle auf andern Universitäten übliche Funktionen dieses Amtes, besonders die Besorgung der Immatrikulation, Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studierenden, die Schlichtung aller kleinen Händel der Akademiker, und der Angehörigen der Universität; Vorsitz, und Direktion des Senats, die Vollziehung der Beschlüsse desselben, so wie der höchsten Verordnungen; die Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstiger Ausfertigung; die unmittelbare Aufsicht über den ganzen Körper der Universität, sowohl Studien, als Sittlichkeit betreffend.

In vorkommenden Streit- und Polizeyhändeln, welche nicht wichtig genug sind, vor den akademischen Senat gebracht zu werden, ist ihm einer der juridischen Beysitzer des akademischen Senats zu Rathe, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann.

Uebrigens ist der Rektor für die genaue Beobachtung der Gesetze verantwortlich, und muß allezeit bey seinem Abtritte von dem Rektorate über den Zustand der Universität einen ausführlichen Bericht an die geheime Kuratel erstatten.

4) Der Rektor wird alle Jahre bey dem Anfange des Wintersemesters um die bisher beobachtete Zeit, von, und aus den ordentlichen Professoren der acht Sektionen durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwey Subjekte benannt sind. Die verschlossenen Zettel werden von dem abtretenden Rektor gesammelt, und unentsiegelt an die Kuratel eingesendet; diese öfnet die Stimmen, und schlägt Uns mit Rücksicht auf die Mehrheit derselben den tauglichsten zur Bestätigung vor.

5) Der akademische Senat soll, wie in dem Reskripte vom 2ten November vorigen Jahres schon verordnet ist, theils aus wechselnden, theils aus ständigen Beysitzern zusammen gesezt werden.

Als ständige werden die bereits schon ernannte, jedoch wiederruflich bestätiget; sollte einer unter ihnen das Rektorat führen, so wird deshalb seine Stelle nicht ersezt.

Als wechselnde sollen statt der Dekanen vier Mitglieder aus den acht Sektionen dergestalt gewählt werden, daß alle zwey Jahre jede Klasse einen Repräsentanten im Senate erhält, bey dem Rektor, und den ständigen Gliedern kommt die Klasse nicht in Betracht.

Da die ständigen Mitglieder mehr Geschäfts-Erfahrung besitzen müssen, als die neu eintretenden: so sollen sie im Senate vor diesen sitzen und stimmen.

Die Wahlart der wechselnden Mitglieder, so wie die Wahlzeit ist die nämliche, wie bey dem Rektor.

6) Die sogenannten Decanica hören in Zukunft auf, und was bisher durch das Judiciale besorgt worden ist, soll künftig dem Senate übertragen seyn; jedoch sollen in Justizfällen, bey welchen eine Appellation statt hat, sämtliche Beysitzer des Spruchkollegiums aus der Klasse der Rechtskunde beygezogen werden. Diese allein haben entscheidende Stimme, und es muß allezeit aus ihnen der Referent für eine solche Sache ernannt werden.

7) Die Funktionen der Kanzlersstelle sollen einsweil, bis darüber definitiv entschieden werden kann, dem Hofrath und Professor Göuner, jedoch wiederruflich, und vorbehaltlich einer Bestätigung von drey Jahren zu drey Jahren übertragen werden.

In dieser Eigenschaft kömmt demselben die Führung der ersten Stimme im akademischen Senate zu.

8) Der Wirkungskreis des akademischen Senats erstreckt sich über folgende Gegenstände:

a) Er hat nebst dem Rektor die besondere Aufsicht über die Studien, und die Sittlichkeit der Akademiker.

b) Er ist verpflichtet zu wachen, daß die vorgeschriebenen Gesetze genau beobachtet werden.

c) Daß der scientifische Lehrplan ordentlich befolgt werde; für welches alles er nebst dem Rektor verantwortlich ist.

d) Er hat alles dasjenige in Berathschlagung zu nehmen, und der Kuratel gutachtliche Vorschläge darüber zu machen, wodurch das Wohl der Universität befördert werden kann.

e) Aus ihm wird jährlich eine Deputation ernannt, welche mit dem Rektor alle Attribute der Universität untersucht, und über ihre Beschaffenheit an den ganzen Senat referirt; dieser hat sonach seinen gutachtlichen Bericht darüber an die Kuratel zu erstatten.

f) Alle wichtige Angelegenheiten, welche die Universität betreffen, worüber entweder Berichte an die Kurarel zu erstatten sind, oder Unsere Befehle vollzogen werden müssen, sollen jederzeit von dem Rektor an den akademischen Senat gebracht, und von diesem behandelt werden.

g) Dem akademischen Senate kömmt die Ausübung der Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als in wichtigen Polizeyangelegenheiten der Akademiker nach Vorschrift zu.

In peinlichen Fällen hat er die erste Information; sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit wirklich geeignet ist; so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gerichte, nämlich dem einschlägigen Hofgerichte übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

h) Dem akademischen Senate gemeinschaftlich mit dem Rektor liegt ob, für die Erhaltung einer guten akademischen Disziplin zu sorgen; zur Entdeckung, und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe, und Verderber der Jugend ein stets wachsames Auge zu haben, und kräftig dazu mitzuwirken.

Das Militär-Kommando sowohl, als die städtische Obrigkeit werden Wir anweisen lassen, der akademischen Obrigkeit zur Erreichung ihres Zweckes den kräftigsten Beystand zu leisten.

i) Der städtischen Polizey-Kommißion sizt allezeit ein Mitglied des akademischen Senats bey.

k) Die allgemeinen Polizeygesetze und Verordnungen müssen auch von der Universität, und ihren Mitgliedern beobachtet werden,

wie in den Statuten ausführlich enthalten ist. Der Polizeywache soll jederzeit die gebührende Achtung und Folge geleistet werden; wenn von den Mitgliedern der Universität dagegen gehandelt wird, so ist die Polizeywache berechtigt, nach vorgegangener unwirksamer Warnung, die den Gesetzen widerstrebenden zu arretiren; sie müssen aber sonach in jedem Falle zur weiteren Untersuchung und Bestrafung sogleich an die akademische Obrigkeit abgegeben werden, welches auch beobachtet werden muß, wenn sie außer dem Orte der Universität ergriffen werden.

l) Der akademische Senat soll sich nicht bloß als eine Obrigkeit betrachten, sondern zugleich als Stellvertreter der Eltern, das Beste der Akademiker besorgen.

Vorzüglich soll er eine genaue Aufsicht auf das Schuldenwesen der Akademiker richten; den Strafen immer freundschaftliche Warnungen vorausgehen lassen, Vormünder und Eltern über das Betragen ihrer Söhne, und respective Pflegbefohlenen benachrichtigen, damit sie sich mit ihnen zu ihrer Besserung vereinigen.

Ueberhaupt empfehlen Wir sämtlichen Professoren, auch für die äußere und gesellschaftliche Bildung der Studierenden nach Möglichkeit zu wirken, und deshalb die Verhältnisse eines freundschaftlichen Umgangs mit ihnen fortwährend zu unterhalten.

m) Der akademische Senat hat mit dem Rektor eine sorgfältige Aufsicht über Kosthäuser und Hauswirthe zu führen, damit durch diese nicht zum sittlichen Verderben der Akademiker beygetragen werde.

Der allgemeinen städtischen Polizey-Kommißion wird gleichfalls zur Pflicht gemacht, für Miethe und gute Kosthäuser zu sorgen.

n) Es soll ein Mann von öffentlichem Vertrauen bestellt, und in dem Lektions-Katalog angezeigt werden, an den Fremde wegen Kost und Quartier sich wenden, wie auch an den sie allenfalls die Gelder für ihre Söhne, oder Pflegbefohlene schicken können, und der für die genaue Verwendung derselben nach Vorschrift der Eltern, oder Vormünder gegen eine mäßige Provision sorget.

o) Die Gerichtsbarkeit der Universität erstreckt sich nur auf die eigentliche Mitglieder derselben, nämlich auf sämtliche Lehrer, und ihre Familie, die Wittwen derselben, und rückgelassenen Kinder, so lange sie nicht in einen anderen Stand übergehen, auf alle Bedienstete der Universität, endlich auf wirklich immatrikulirte Kandidaten; jedoch nur so lange, als sie akademische Vorlesungen besuchen.

Alle Einwohner, welche mit bürgerlichen Gewerben sich abgeben, wenn sie gleich vorzüglich von der Universität benüzt werden, als Buchbinder, Buchhändler ꝛc. gehören unter die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit. Von dem akademischen Senate wird in den geeigneten Fällen an Unsere oberste Justizstelle in lezter Instanz appellirt.

9) Alle Jahre vier Wochen vor den eintretenden Herbstferien, soll jede Sektion sich versammeln, und wie vorhin für Augarial Versammlungen vorgeschrieben war, in Berathschlagung ziehen, welche zweckmäßigere Einrichtungen nach ihren gemachten Erfahrungen zur Beförderung des Studiums ihrer Sektion zu machen seyn möchten. Das Resultat ihrer gemeinschäftlichen Berathschlagungen sollen sie hierauf der geheimen Kuratel vorlegen, damit durch diese die weiteren zweckmäßigen Verbesserungen veranlaßt werden können.

10) In diesem, wie in jedem Falle, wo sich eine der genannten Sektionen zu einer berathschlagenden Versammlung veranlaßt sehen sollte, wechselt nach dem Senio jährlich das Directorium; die übrigen Professoren sitzen in demselben gleichfalls nach dem Senio ihrer Anstellung, wobey sich versteht, daß den auswärtsher berufenen ihre Dienstjahre in früheren Stellen zur Bestimmung ihres Senii mit eingerechnet werden.

Dieser Wechsel hat bey der staatswirthschaftlichen Sektion dermal nicht statt, da das Directorium desselben dem geistlichen Rath und Professor Schrank schon bereits übertragen ist.

11) Die ordentlichen Professoren der Sektion der Rechtskunde insbesondere, bilden ein Spruchkollegium, seine Einrichtung ist in dem 37sten §. des Organisations-Reskriptes von 1799 schon bestimmt.

Die Direktion dieses Spruchkollegiums steht allezeit dem Senior zu, und wechselt nicht, wie bey anderen Versammlungen dieser, und der übrigen Sektionen.

12) Die anliegenden. revidirten, und von Uns genehmigten Statuten der Universität sollen sogleich im Druck gelegt, und publizirt werden.

13) Bey jeder Klasse der obenbemerkten wissenschaftlichen Abtheilungen können akademische Grade ertheilt werden; sie sind aber nicht anders zu bewilligen, als nach vorher gegangener Prüfung, und gegebenen öffentlichen Beweisen, welche die Kenntnisse des Kandidaten bewähren, wie schon bereits verordnet ist.

Das veraltete akademische Kostüme, und die in die dermaligen Zeiten nicht mehr passenden Feyerlichkeiten sollen gänzlich abgeschaft werden.

Die Promotion soll allezeit nach der öffentlichen Disputation in Gegenwart des Rektors, des Stellvertreters des Kanzlers, des akademischen Senates und wenigstens einiger Professoren aus der Klasse, in welcher promovirt wird, nach einer einfachen, und der Sache angemessenen würdigen Formel vorgenommen werden.

Alle unnöthigen Eide sollen abgeschaft werden, und die neuen Professoren haben bey dem Antritte ihres Lehramtes keinen anderen Eid, als den, welcher von einem jeden anderen Staatsdiener gefordert wird, abzulegen.

Wo bey der theologischen Sektion die Ablegung des Eides noch erforderlich ist, da soll sie wenigstens von allen nicht wesentlichen Beysätzen gereiniget werden.

14) Allgemeine Rechte der Professoren sind folgende:

Auster ihrem eigenen oben bestimmten Foro genießen sie, —

a) alle Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener;

b) die ordentlichen Professoren haben den Rang eines wirklichen Kollegial-Rathes, der Rektor, und derjenige Professor, welcher die Stelle des Kanzlers vertritt, oder künftig zum Kanzler ernannt wird, hat während der Dauer seines Amtes den Rang eines Kollegial-Direktors, jedoch geht lezterer bey allen Universitäts-Versammlungen dem ersten nach.

c) Ihre Wittwen und Waisen erhalten Pensionen, wie Unsere übrigen Staatsdiener, welche nach dem Maaßstabe ihres Gehaltes regulirt werden sollen.

d) Nach den Kräften des Finanz-Etats Unserer Universität sollen die Gehalte derjenigen Professoren, welche sich vorzüglich auszeichnen, in Zukunft verhältnißmäßig erhöhet werden.

e) Damit den Professoren zugleich Gelegenheit verschaffet werde, auch noch durch andere Quellen ihren Wohlstand zu verbessern, so wird denselben nach dem Beyspiele anderer Universitäten der Bezug mäßiger Honorarien, so wie solche in den Statuten verzeichnet sind, bewilliget, dagegen sollen alle andere Gebühren, außer den gleichfalls in den Statuten bestimmten, in Zukunft aufhören.

1) Diese Honorarien werden vor dem Anfange der Vorlesungen entweder an den Lehrer selbst, oder an eine Person, die er dazu autorisiren wird, gegen einen Belegschein entrichtet.

2) Um den Lehrer in den Stand zu setzen, seine Zuhörer kennen zu lernen, und die nöthigen Zeugnisse auszustellen, müssen sich dieselben, jedesmal acht Tage nach dem Anfange des Kollegiums auf einem dazu bestimmten Zettel unterzeichnen; wer dieses unterläßt, darf die Vorlesungen nicht anders, als in besondern Stunden besuchen.

3) Wer unterzeichnet, und nach Verfluß von sechs Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird dem Rektor, und dem akademischen Senate angezeigt, welche dann weiters für die Herbeyschaffung derselben die geeigneten Maaßregeln zu nehmen haben; wobey jedoch verordnet wird: daß

4) alle Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, daß sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des akademischen Aufenthalts ganz zu bestreiten, eben so, wie alle Stipendiaten, welche gleiche Vermuthung der Armuth für sich haben, freyen Unterricht genießen sollen.

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 28ten April 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
April	14ten	Kraynburg	12	12	21 —	11	11	16 30	11	11	12 —	10	10	6 —
—	14 =	Murnau	123	97	23 —	65	50	18 —	19	13	13 30	28	28	7 —
—	16 =	Rosenheim	69	60	23 —	62	55	17 —	45	45	14 —	95	86	7 —
—	16 =	Reichenhall	15	15	25 30	12	7	19 24	9	9	14 15	—	—	— —
—	17 =	Deggendorf	159	156	19 30	22	22	15 10	107	105	11 —	10	10	6 32
—	17 =	Dingolfing	14	14	18 20	10	10	14 —	—	—	— —	3	3	5 22
—	18 =	Wilshofen	464	444	21 —	33	28	17 —	48	44	11 —	—	—	— —
—	18 =	Neuenoetting	38	38	21 30	21	21	17 30	—	—	— —	26	26	5 15
—	19 =	Friedberg	30	28	19 30	62	62	15 40	36	27	12 —	58	43	8 —
—	19 =	Eham	30	30	22 —	5	5	14 —	4	4	14 —	—	—	— —
—	20 =	Landshut	343	325	21 —	117	113	14 15	39	39	12 —	73	65	6 30
—	20 =	Reichenhall	28	25	25 —	17	12	19 30	3	3	14 —	4	4	7 49
—	20 =	Rottalmünster	5	5	20 —	6	6	18 —	6	6	11 30	—	—	— —
—	21 =	Aichach	72	72	20 —	119	99	14 40	89	89	12 —	62	62	8 30
—	21 =	Landsberg	312	242	20 —	91	58	16 30	225	215	13 30	38	38	7 30
—	21 =	Straubing	275	275	19 —	235	235	14 30	109	109	10 30	30	30	6 10
—	21 =	Rhain	18	18	19 30	13	13	14 30	8	8	11 15	—	—	— —
—	21 =	Traunstein	328	278	22 —	410	348	17 30	49	46	12 30	295	285	6 25
—	21 =	Ingolstadt	215	209	20 5	52	44	14 55	47	47	12 50	54	44	7 15

—	21	8	Lauingen	450		355		17	—		56		48		13	30		183		158		11	20	
—	21	=	Amberg	11		11		15	6		11		11		13	9		—		—		—	—	
—	23	=	Geiſenfeld	78		75		20	—		33		30		14	45		16		16		12	45	
—	23	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	158		138		19	—		54		48		12	52		13		13		11	40	
—	24	=	München	312		—		—	—		183		—		—	—		21		—		—	—	
—	24	=	Pfaffenhofen . . .	121		95		21	30		77		77		15	30		32		32		13	30	
—	24	=	Haag	10		10		20	30		17		17		16	—		34		34		13	30	
—	24	=	Schongau	5		5		22	24		5		5		18	24		—		—		—	—	
—	24	=	Holzkirchen	1		1		25	30		3		3		23	—		—		—		—	—	
—	25	=	Waſſerburg	6		6		21	—		24		24		17	—		12		12		13	—	
—	26	=	Schrobenhauſen . .	20		20		20	30		30		26		14	30		15		12		12	3	
—	26	=	Weilheim	230		204		23	30		56		53		17	30		66		66		14	30	
—	26	=	Erding	150		148		21	45		80		80		15	45		190		187		15	15	
—	28	=	München	1276		902		22	15		743		560		16	30		496		494		14	15	
			Summa	5378		4313		—	—		2735		2181		—	—		1932		1844		—	—	

—	21	8	Lauingen	62		54		5	48														
—	21	=	Amberg	8		8		9	—														
—	23	=	Geiſenfeld	13		13		6	45														
—	23	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	53		38		9	28														
—	24	=	München	4		—		—	—														
—	24	=	Pfaffenhofen . . .	48		46		7	30														
—	24	=	Haag	75		72		6	—														
—	24	=	Schongau	7		7		7	—														
—	24	=	Holzkirchen	—		—		—	—														
—	25	=	Waſſerburg	30		30		6	15														
—	26	=	Schrobenhauſen . .	25		23		8	14														
—	26	=	Weilheim	22		22		7	30														
—	26	=	Erding	81		77		6	45														
—	28	=	München	311		301		7	30														
			Summa	1525		1425		—	—														

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 159187 fl. 27 kr.

Beförderungen.

(Die Anstellung des churfürstlichen quiesizirenden Kriegs-Oekonomie-Raths von Ferchet, als Mitglied bey der Armen-Instituts Kommißion in München betr.)

Zufolge höchster Entschließung vom 24sten April heurigen Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den gutachtlichen Vorschlag Höchstdero Armen-Instituts-Kommißion, den quiesizirenden Kriegs-Oekonomie-Rath, von Ferchet, mit Fortgenuß seines bey dem Hofkriegs-Zahlamte beziehenden Gehaltes der hiesigen Armen-Instituts-Kommißion als ordentliches Mitglied beyzugeben gnädigst geruhet. München den 24sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Anstellung des churfürstlichen Raths und Hofgerichts-Advokaten, Jakob, als Assessor bey der Armen-Instituts-Kommißion betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung vom 15ten April dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht an die Stelle des nunmehrigen Kriegs-Oekonomie-Raths, Pauer, den von der Armen-Instituts-Kommißion im Vorschlage gebrachten churfürstlichen Rath und Hofgerichts-Advokaten, Jakob, wegen seiner angerühmten Geschäftskenntniß, Integrität und Eifer für das Wohl der dürftigen Menschenklasse, bey der Armen-Instituts-Kommißion als Assessor gnädigst anzustellen geruhet. München den 28sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Ernennung des bisherigen Waldmeisters, Andreas von Winter, zum Forst-Inspektor zu Traunstein betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zufolge höchster Entschließung vom 23sten März abhin für die Inspektion Traunstein den vormaligen Waldmeister zu Traunstein, Andreas von Winter, als Forst-Inspektor gnädigst zu ernennen geruhet; welches zu Jedermanns Wissenschaft, der unterm 16ten April abhin öffentlich bekannt gemachten Forstorganisation (Regierungsblatt 17tes Stück, Seite 401.) hiemit nachgetragen wird.

München den 30sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

Militär-Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zufolge höchster Entschließung vom 21sten dieses die General-Majors und Inspekteurs, Georg August Freyherrn von Kinkel, und Erasmus Deroy, zu General-Lieutenants, dann den Obersten à la suite der Infanterie, Reinhard Freyherrn von Werneck, zum General-Major zu befördern gnädigst geruhet.

München den 28sten April 1804.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Bräuämter.

(Den verbothenen Aufenthalt arbeitsloser Bräuknechte und anderer in churfürstlichen Bräuhäusern betr.)

Die Erfahrung hat die dießseitige Stelle überzeugt, daß die churfürstlichen Bräubeamte und Bräumeister ungehindert gestatten, daß die von der Arbeit ausgestandenen Bräuknechte sich oft noch längere Zeit in Bräuhäusern aufhalten, manchmal noch andere Zusammenkünfte bilden, und nicht selten Trunk- und Spielgesellschaften entstehen, denen die in Arbeit stehenden Bräuknechte beywohnen.

Die dadurch entstehenden Folgen sind gewöhnlich Vernachläßigung der Geschäfte, die den angestellten Bräuknechten obliegen, Veruntreuung an Bier, und andern, oder die ausgestandenen Bräuknechte verzehren ihre wenige Ersparniß ganz müssig, und leben am Ende ganz auf Kosten des höchsten Aerariums, oder andern Menschen zur Last.

Nachdem man aber alle schädliche Anlässe zum Müßiggang, und Veruntreuungen aus den churfürstlichen Bräuhäusern entfernt wissen will; so erhalten sämtliche churfürstliche Bräubeamte hiemit den ernstlichsten Befehl, daß sie, sobald die Bräuknechte von der Arbeit ausgestanden sind, keinem einen weitern Aufenthalt im Bräuhause gestatten, überhaupt keine Trink- und Spielgelage, und so auch keine Zusammenkünfte von Fremden unter was immer für einem Vorwand gedulden sollen.

Für die genaue Vollziehung dieses Auftrags macht man die churfürstlichen Bräubeamte persönlich verantwortlich, und diese haben solchen dem untergeordneten Personale ohne Verzug deutlich zu eröfnen, dann solches zur pünktlichsten Befolgung anzuweisen. München den 25sten April 1804.

Churfürstliche Bräuwesens-Administration in Baiern.

G. v. Arco Administrator.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XIX. Stück. München den 9. May 1804.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die Regulirung des Bodenzinses bey den, den Kloster-Tagwerkern unentgeltlich überlassenen Gründen, betreffend.)

In Betref der Regulirung des Bodenzinses bey jenen kultivirten und öden Gründen, welche den Kloster-Tagwerkern und Kloster-Dienern unentgeltlich überlassen worden, ist durch ein höchstes Rescript vom 20sten laufenden Monats die weitere Erklärung dahin erfolgt, daß diejenige, welchen kultivirte, oder öde Gründe zur Unterstützung überlassen worden sind, nur von $\frac{3}{4}$ Theilen des Schätzungswerthes die Zinsen zu 3 pro Cento in Geld zu bezahlen, und von dem $\frac{1}{4}$tel den regulativmäßigen Kornbodenzins zu entrichten haben sollen, daß bey den unkultivirten Gründen, welche auf diese Art angelassen werden, wie schon durch die Kulturordnung bestimmt ist, eine verhältnißmäßige Anzahl Freyjahre voraus gehen müssen, nach welchen erst von einem Bodenzinse die Rede seyn könne.

Sämtliche churfürstliche Rentämter werden daher angewiesen, nach dieser höchsten Vorschrift genau zu verfahren, und bey jenen Gründen, wo bereits der Bodenzins auf eine andere Art berechnet worden ist, ihn nach obiger Norme abzukorrigiren, und die auf diese Art korrigirten Tabellen zur Einsicht hieher einzusenden.

München den 30sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern
Freyherr von Welchs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichte in Baiern.

(Die Einsendung der noch ausständigen Kordonsrechnungs-Bedenkenspunkte betreffend.)

Nachdem einige churfürstlich-baierische Land- und gefreyte Herrschafts-Gerichte noch mit Einsendung der in den Kordonsrechnungen zu beantworten habenden Bedenkenspunkte in mora sich befinden; als wird denjenigen Gerichten, welche dieser Auftrag angehet, befohlen, die Ausstände befraglicher Bedenken sub termino 14 Tagen à die recepti bey Vermeidung eines eigenen Bothens unfehlbar einzusenden.

München den 5ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Welchs, Präsident.
von Heinleth, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die Einsendung der Anzeigen der Kirchen, Bruderschaften, geistlichen Stiftungen, Schul- und Meßnerhäuser betreffend.)

Die churfürstlichen Rentämter werden hiemit noch einmal an jene Aufträge erinnert, welche in dem 35sten Stücke des vorjährigen Regierungsblattes, und im 2ten des heurigen enthalten waren, und worinn sie zur Einsendung

der besonderen Anzeigen, über die ihrem Bezirke dermal zugetheilten Kirchen, Bruderschaften, geistliche Stiftungen, Schul- und Meßnerhäuser, die bey der Ausantwortung vorhandenen Kirchenbaarschaften, und die Ausstände angewiesen wurden.

Zu jenen, welche wirklich organisirt sind, und jene Aufträge noch nicht erfüllet haben, versieht man sich des möglichst schleunigen Vollzuges, und sie haben wenigst vor allem die Anzeige der Kirchen, Bruderschaften oder geistlichen Stiftungen einzusenden, und das Uebrige bäldest nachzutragen.

Jene, welche dem Auftrage nur zum Theile nachgekommen sind, oder zur Zeit der eingesandten Anzeigen nur noch zum Theile nachkommen konnten, weil ihnen damal noch nicht alle Kirchen ꝛc. ausgeantwortet waren, haben das Uebrige nach eingetretener Ausantwortung eben so förderlich nachzuholen.

Es versteht sich dieses auf gleiche Art von dem Falle, da einem Rentamte nach schon eingeschickten Anzeigen noch einzelne Kirchen von ehemaligen Stiften oder Klöstern übergeben werden.

Endlich haben jene Rentämter, welche nur die ihnen neu zugetheilten Kirchen ꝛc. angezeiget haben, auch die alten entweder nur zum Theile oder in der nämlichen Zahl zur Administration gebliebenen Kirchen ꝛc. ebenfalls namentlich in die Anzeige zu bringen, oder nachzutragen, um von jedem Rentamte, welches gegen den vorigen Stand des Landgerichtes eine Veränderung in der Zahl der Kirchen ꝛc. litt, die ganze Uebersicht beysammen zu haben.

München den 2ten May 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der Universität zu Landshut betr.)

(Fortsetzung, sieh Reg. Blatt 18tes St., S. 443 bis 454.)

V. Verwaltung des Universitäts-Fonds.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte des Universitäts-Fonds soll die bisher bestandene Universitäts-Fonds-Deputation in Zukunft aufhören; die ihr aufgetragen gewesenen Geschäfte sollen theils mit der geheimen Kuratel, theils mit dem akademischen Senate vereiniget werden; darnach

1) sind sämtliche Beamte anzuweisen, daß sie, in den nach der Instruktion zum Berichte geeigneten Fällen, diese an die geheime Universitäts-Kuratel, und respective an das geheime geistliche Ministerial-Departement erstatten, welches in wichtigen Fällen, z. B. bey Veräußerungen, oder bey anderen Gegenständen von gleichem Präjudiz, das Gutachten des Senats vernehmen wird.

2) Zur künftigen Vermeidung der ordnungs- und systemwidrigen Behandlung, welche bisher bey dem Kassen- und Rechnungswesen eingeführt war, nach welcher in der ingolstädtischen Hauptrechnung unter den Ausgabs-Rubriken noch beynahe alle eigentliche Universitäts-Ausgaben vorkommen; in der landshutischen Kurrent-Kassa-Rechnung dagegen Einnahmen und Ausgaben von und für die Universitäts-Güter durchlaufen; sollen in Zukunft nur zwey Universitäts-Güter-Rechnungen, und eine Universitäts-Regie-Rechnung geführt werden. Die Universitäts-Güter-Rechnungen sollen keine Ausgaben enthalten, welche die Bedürfnisse der Universität betreffen; z. B. keine Ausgaben für Besoldungen der Lehrer, für Institute ꝛc., nur sollen in den ingolstädtischen Rechnungen die Ausgaben auf Quiezenten-Gehalte, und auf die dortigen Pensionisten noch stehen bleiben, bis eine nähere Füreinanderbringungs-Art mit der Universitäts-Kassa bestimmt seyn wird.

3) Der ingolstädtischen Kasse sind die aichachische Kasse, und die hiesige in Betref der dahin zu verrechnenden Kapital-Zinse, und Beyträge aus dem lateinischen Schulfonde, und der übrigen Einnahmen des alten Fondes untergeordnet; weshalb die aichachische Kasten-Rechnung, und die des Kassenverwesers Zehetmayr, in erwähnter Be-

ziehung, Theile, respective Beylagen derselben, ausmachen.

4) Die landshutische Kammeramts-Rechnung fasset alle Revenüen von den drey Klosterfonds, jedoch in drey gesonderten Haupt-Rubriken, und alle neue Fonds-Einkünfte in sich; daher ist ihr die hiesige Kasse in dieser Beziehung untergeordnet, und die einschlägigen Rechnungen des Kassenverwesers Zehetmayr dienen ihr ebenfalls als Beylage.

5) Die Ueberschüsse dieser beyden Kassen, wie es bereits festgesezt ist, fließen in die Universitäts-Kurrent-Kasse auf spezielle Anweisung Unserer geheimen Universitäts-Kuratel, an welche beyde die Monats-Extrakte beständig einzusenden haben.

6) In beyden Kassen kommen die Ausgaben auf die Universität künftig nur mehr unter der Rubrik: Auf Anweisung der geheimen Universitäts-Kuratel, an die Universität vor.

7) Die Universitäts-Kasse hat künftig eine einzige Einnahms-Rubrik: Laut Anweisung der geheimen Universitäts-Kuratel von N. N. Kasse.

8) Als Ausgabe läuft bey selber alles ein, was auf das Personal der geheimen Kuratel, der Lehrer, der Universitäts-Bedienten, Attribute ꝛc. zu bezahlen ist.

9) Die Ausgaben auf die Institute kommen darin nur summarisch vor, die bisherigen besonderen Rechnungen dauern fort, werden aber Beylagen der Universitäts-Kurrentkasse-Rechnung.

10) Der akademische Senat sendet, wie bisher die Fonds-Deputation, auf Vortrag des Kassiers den Etat der gewissen und ungewissen Ausgaben alle Quartale zur geheimen Kuratel ein, und postulirt für leztere ein averſum, worauf die nöthigen Summen, wie bisher, angewiesen werden.

11) Der Kaßier sendet die Monats-Extrakte ebenfalls zur Kuratel ein, worin die ungewissen Ausgaben genau nachzuweisen sind.

12) Keine neue Ausgabs-Rubrik, keine ungewöhnliche Vergrößerung einer bestehenden, hat ohne vorläufige Genehmigung Unserer geheimen Universitäts-Kuratel statt.

13) Die Ausgaben für das geheime Kuratel-Personal werden fortan hier bezahlt, und unter der Rubrik: Auf Anweisungen, in der hiesigen respective ingolstädtischen Rechnung verhandelt, in der landshuter Kurrent-Kasse aber, wohin die Scheine zu senden sind, als eine durchlaufende Post füreinander gebracht.

14) Dem Senate sollen die Duplikate der Monats-Extrakte aller drey Kassen eingesendet werden.

15) Die Rechnungen müssen von den Rechnungsführern längst bis Ende März, und zwar die Kurrentkasse-Rechnung bis Ende Jänners, die landshuter Kammer-Rechnung bis Ende Februar, die ingolstädtische Rechnung bis Ende März, an den Senat eingeschickt, und die monita bis 1sten May mit den Rechnungen, Unserer geheimen Universitäts-Kuratel vorgelegt seyn, wornach sie daselbst bis Ende Oktober gänzlich beschieden seyn sollen.

16) Kaßier der Universitäts-Kurrentkasse soll Hofrath Semmer ferner verbleiben, und zum ordentlichen Proponenten in Universitäts-Verwaltungs-und Rechnungs-Gegenständen im akademischen Senate wird der geistliche Rath Socher ernannt.

17) Zur Ausführung dieser neuen Rechnungs-Einrichtung, welche noch für dieses Rechnungs-Jahr vom 1sten Jänner anfangend, in Vollzug gesetzet werden soll, sind unverzüglich sowohl für die ingolstädtische, als landshuter Kurrentkasse-Rechnung eigene Formularien, und Instruktionen zu entwerfen; auch ist die landshuter Güter-Rechnung, und Instruktion hienach zu modifiziren, worüber dem Rechnungs-Kommissär Hörtels der Auftrag ertheilet worden ist.

18) Die verschiedenen Rechner sind hiernach anzuweisen, auch

19) hören alle besondere Administrationen zu Landshut von nun an auf, und die Objekte derselben sind ohne Unterschied dem Universitäts-Kastner allda zu extradiren.

Wir erwarten, daß diese Beschlüsse in einem solchen Geiste, und mit einem solchen Eifer werden vollzogen werden, welcher Unsern landesfürstlichen Absichten, und der besondern Aufmerksamkeit entspricht, welche Wir diesem wichtigen Lan-

des-Institute unausgesezt widmen werden. München den 26sten Jänner 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

Nemmer.

Akademische Gesetze
an der churfürstlich-baierischen
Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben die vorhandenen ältern Gesetze Unserer hierländischen Universität prüfen lassen, und solche mit Rücksicht auf das hierüber gegebene Gutachten, dem Geiste der Zeit angepasset, sofort hienach Folgendes verordnet:

I. Titel.
Von den Bedingnissen der Annahme an der Universität.

1. §. Wer nicht mit den zu den akademischen Studien erforderlichen Vorkenntnissen versehen ist, kann an der Universität nicht angenommen werden, er muß sich daher hierüber, so wie über sein sittliches Betragen, durch gültige Zeugnisse ausweisen.

2. §. Kein Inländer wird ohne das Zeugniß eines churfürstlichen Lycäums, oder Gymnasiums, daß er dort die vorschriftmäßigen Studien, und zwar in der vorgeschriebenen Zeit, und mit Fortgang gehöret habe, bey der Universität aufgenommen werden.

Die Vorlesungen über philosophische Gegenstände, welche auf Lycäen zu hören inländische Akademiker keine Gelegenheit hatten, sind sie auf der Universität nach dem Studienplane nachzuholen verbunden; ausgenommen, es hätte ein Inländer nicht die Absicht, einem vollständigen akademischen Studium, wie solches zur Ausübung einer bestimmten Funktion im Staate erfordert wird, sich zu widmen, und er wollte nur einzelne Vorlesungen zu einem andern Privatzwecke besuchen. In solchem Falle kann ihm der Zutritt zu denselben verstattet werden, wenn er schon nicht ein vollständiges Gymnasiums- respective Lycäums-Studium ausgewiesen hat.

3. §. Inländer, welche auf auswärtigen Schulhäusern studiert haben, werden ohne weiters abgewiesen. Die der neuen Provinzen sind nach einem Jahre von heute an, dem Gesetze des 2. §. unterworfen, bis dahin müssen sie sich nach dem folgenden Paragraph wie Ausländer ausweisen.

4. §. Selbst Ausländer sollen nicht zugelassen werden, wenn sie nicht mit gültigen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen, und den nothwendigen wissenschaftlichen Vorkenntnissen versehen sind.

5. §. Kein Akademiker soll aufgenommen werden, bey welchem vorauszusehen ist, daß er die erforderlichen Mittel zu seinem Unterhalte nicht werde aufbringen können.

6. §. Der Anfang des Winter-Semesters ist auf den 2ten November, — der des Sommer-Semesters auf den Montag nach der Osterwoche festgesezt.

7. §. Inländern, welche sich an diesen bestimmten Tagen nicht einfinden, wird das laufende Semester nicht in ihren Lehrkurs eingerechnet.

8. §. Jeder Ankömmling an der Universität hat sich innerhalb dreyer Tage mit den erforderlichen Zeugnissen bey dem Rektorate zu melden, und mit vorläufiger Ausstellung eines Reverses gegen jede Theilnehmung an geheimen Gesellschaften um die Immatrikulirung anzusuchen.

9. §. Die mitgebrachten Begleiter und Diener müssen bey der Immatrikulation dem Rektorate angezeigt, so wie auch in Rücksicht ihrer vorfallenden Aenderungen jedesmal gemeldet werden.

10. §. Jeder Akademiker ist schuldig, in kürzester Zeitfrist nach seiner Ankunft eine Privatwohnung zu miethen, welche er gleichfalls (so wie ihre Veränderungen) bey dem Rektorate zu melden hat.

11. §. Dem Rektorate kömmt die Befugniß zu, Kost- und Wohnhäuser, welche verdächtig, und den guten Sitten erwiesen nachtheilig, oder wegen Verführung gefährlich sind, den Akademikern zu verbiethen, und nach Maaßgabe der Um-

stände, die mit dergleichen Kostgebern, und Zimmervermiethern geschlossenen Kontrakte aufzuheben.

II. Titel.

Von den Verhältnissen der Akademiker zu ihren akademischen Vorgesezten.

1. §. Der Zweck des Daseyns auf der Universität ist sittliche und geistige Bildung der Akademiker.

2. §. Damit die Akademiker diesem ihrem Zwecke um so ungestörter entsprechen können, hat der Staat die ganze Leitung ihrer Sitten, und ihres Unterrichtes unter unmittelbarer höchster Aufsicht dem gesammten Korps der Professoren übertragen, und die besondern Behörden des Rektorats, und Senates zu diesem Zwecke organisirt.

3. §. Durch die Immatrikulation hat jeder Akademiker sich dieser Anordnung unterworfen; er erwirbt dadurch das Recht, gegen jede Störung seines rechtmäßigen Daseyns auf der Universität geschützet zu werden, und an allen den so zahlreich eröfneten Unterrichtsanstalten Theil zu nehmen; — dagegen nimmt er aber auch dadurch die Pflicht auf sich, den Befehlen und Anordnungen der akademischen Behörde unweigerlich Folge zu leisten.

4. §. Alle Akademiker sind daher schuldig, jeden churfürstlichen Lehrer die gebührende Ehrerbiethung zu erweisen; auf jede Vorrufung von den akademischen Behörden ungesäumt zu erscheinen; diesen allgemeinen sowohl, als andern besonders zu erlassenden Anordnungen zu gehorchen; sich aller Selbsthülfe untereinander sowohl, als gegen Nichtakademiker, vorzüglich aber gegen akademische Vorstände zu enthalten; jede einem akademischen Vorstande oder Lehrer zugefügte Beleidigung soll als Verletzung der, einem Obern respective einer öffentlichen Person gebührenden Achtung, angesehen werden.

5. §. Glaubt ein Akademiker sich gegen wen immer mit Recht beschweren zu können, so hat er sein Gesuch stuffenweise bey den geziemenden Stellen anzubringen (Tit. II. §. 2. Tit. III. §. 1.) und die Entscheidung mit Ruhe abzuwarten.

6. §. Aus Beleidigungen Einzelner, gemeinschaftliche Sache zu machen, kann den Akademikern auf keine Art gestattet werden. Die Uebertretung dieses Gesetzes unterliegt der im VI. Titel 11. §. und im X. Titel festgesezten Bestrafung.

III. Titel.

Von den Verhältnissen der Akademiker zu andern Staatsbehörden.

1. §. Den allgemeinen Civil- und Kriminal-Gesetzen ist jeder Akademiker gleich andern Staatsbürgern unterworfen.

Die Untersuchung, und Aburtheilung der dahin gehörigen Civilsachen ist dem akademischen Senate mit dem Appellationszuge an die oberste Justizstelle in München übertragen.

In peinlichen Fällen hat der ebengenannte akademische Senat die erste Information; sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit wirklich geeignet ist, so soll die weitere Verhandlung, und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gerichte, nämlich dem einschlägigen Hofgerichte übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

2. §. Allgemeinen Polizey-Verordnungen sind die Akademiker gleich andern Bewohnern der Universitäts-Stadt sich zu fügen verbunden.

3. §. Keiner soll sich also irgend eine Widersezlichkeit gegen die, welche mit der Vollziehung der öffentlichen Ordnung beauftraget sind, zu Schulden kommen lassen.

4. §. Insbesondere sollen sie sich gegen Wachen, Patrouillen, und überhaupt gegen das Militär auf eine Art betragen, welche jeder Mißhelligkeit vorzubeugen im Stande ist.

5. §. Verhaftnehmungen, sie seyen durch eigene Schuld veranlaßt, oder nicht, haben sie ohne wörtliche, oder thätige Widersezlichkeit sich zu fügen, und die Entscheidung der Sache selbst, oder im Falle der Unschuld, die gebührende Genugthuung, von den Vorständen der Universität zu gewärtigen; — in jedem Falle aber eine getreue, und ausführliche Species facti dem Rektorate zu übergeben.

Die Fortsezung folgt.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate März dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Die im Monate März durch die Kordonsmannschaft aufgehobenen Vaganten werden in dem nachstehenden Verzeichniße bekannt gemacht.

München den 25sten April 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten in dem Monate März 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Infanterie Leib-Regiment	—	1	—	—	—	—	7	61	1	—	19	19	24	132
	2tes —— Churprinz —	—	1	—	—	—	—	7	36	1	2	26	14	29	116
	4tes —— Salern —	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	16	5	21	46
	5tes —— Preysing —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	1	18	46
	6tes —— Herzog Wilhelm —	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	10	5	8	30
	7tes —— Morawitzky —	—	—	—	—	3	—	16	34	—	11	74	31	106	274
	8tes —— Herzog Pius —	—	2	—	1	1	—	25	11	—	—	34	5	50	129
	10tes —— Junker —	—	—	—	—	—	—	3	152	—	2	15	3	13	188
Leichte	1tes Leichtes Infant. Bataillon Metzen	—	—	—	—	—	—	10	6	—	—	36	—	19	71
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	13	13	10	48
	4tes —— —— Stengel	1	3	1	—	—	—	5	—	—	—	26	19	40	95
	6tes —— —— Weinbach	—	1	—	—	—	—	1	6	—	—	25	17	22	72
Kavallerie	1tes Dragoner-Regiment Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux legers —— Fugger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	2	10
	Summa Summarum	2	8	1	1	4	—	82	316	4	17	329	131	362	1257

Digitized by Google

Oeffentliche Ankündigung
des
neuen Lehrplanes
für die
churpfalzbaierischen Elementar-Schulen
nebst einer Skizze desselben.

Das Bedürfniß eines gleichförmigen, überall leicht und sicher anwendbaren **Lehrplanes für die Elementar-Schulen der churpfalzbaierischen Staaten** ward seit geraumer Zeit täglich fühlbarer und dringender.

Das churfürstliche General-Schul- und Studien Direktorium wandte daher, schon vom Anfange seiner ihm gnädigst übertragenen Leitung des Schulwesens, sein vorzügliches Augenmerk dahin, wie jenem allgemeinen Bedürfniße am **zweckmäßigsten** und **baldmöglichst** gesteuert werden könnte.

Allein bis jezt waren so viele unumgänglich-nöthige Vorarbeiten einzuleiten oder zu vollenden, so mancherley **Berichte** und **Erfahrungen** zu sammeln oder zu sichten, so verschiedene **Hindernisse** und **Schwierigkeiten** zu beseitigen oder zu besiegen, daß es kaum möglich, vielweniger räthlich gewesen wäre, schon früher einen **allgemein-anwendbaren Plan** mit den zu seiner **allgemeinen Ausführung** erforderlichen, und dazu **wesentlich gehörigen Elementar-Büchern** und **Instrukrionen über derer Gebrauch** herzustellen.

Erst jezt ist die unterzeichnete churfürstliche Stelle durch glücklich-vereintes Zusammenwirken ehedem getheilter Kräfte in den Stand gesezt, allen praktischen Schulmännern unsers Vaterlandes die bestimmte Versicherung zu ertheilen, daß der bereits **vollständig entworfene** allgemeine Unterrichts-Plan mit den zu seiner Ausführung nöthigsten Hilfsmitteln noch vor dem Anfange des kommenden Schuljahres zuverläßig erscheinen, und sohin dessen allgemeine Einführung schon in den nächsten Winterschulen sowohl in Städten, als auch auf dem Lande statt haben werde.

Vorläufig findet man sich zur öffentlichen Mittheilung folgender, **bloß skizirter Uebersicht** des künftigen Lehrplanes durch die Ueberzeugung veranlaßt, daß so mancher erfahrne vaterländische Pädagog es sich zum Vergnügen rechnen werde, **Materialien, Beyträge, oder förmliche Entwürfe** zu den im churfürstlichen teutschen Schulbücher-Verlage im nächsten Herbste erscheinenden und genau mit den hier in seinen Hauptpunkten angedeuteten Unterrichtsplane übereinstimmenden **Elementar-Lehrbüchern**, oder zu einzelnen Zweigen und Abschnitten derselben zu liefern, und dadurch die unter der unmittelbaren Aufsicht des churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktoriums arbeitenden Verfasser derselben zu unterstützen.

Die, welche sich auf diese Weise um die Jugend- und Volksbildung, und folglich auch um das Vaterland verdient zu machen gedenken, haben jedoch ihre Manuscripte **spätestens** bis Ende Julius dieses Jahrs anher einzusenden, damit man von denselben noch den ihrer Plan- und Zweckmäßigkeit entsprechenden Gebrauch machen könne.

Daß die für die drey Elementar-Klassen bestimmten drey Lehrbücher, möglichst **kurz** und **fruchtbar**, möglichst **bestimmt** und **deutlich**, — nicht **wissenschaftliche Kompendien**, nicht dogmatisirende **Unterrichtsbücher für die Schüler**; sondern sichere, und recht viel nüzlichen Lehrstoff umfassende **Leitfäden für die Lehrer** seyn müssen; — daß die Kinder mittelst derselben, (vorzüglich durch den mündlichen Unterricht des Lehrers) über die **Dinge um sich** (nicht an sich) belehrt und aufgeklärt werden sollen; — daß endlich alles das, was in den später zu bearbeitenden eigentlichen und **eigenen Lehrbüchern für jede Klasse** ausführlicher behandelt werden kann und soll, in den **Elementar-Lesebüchern** nur mit zwey Worten angedeutet, oder wie im Vorbeygehen berührt werden darf, — dieß bedarf wohl hier keiner weiteren Auseinandersetzung, am allerwenigsten für jene **praktischen Pädagogen**, denen diese Aufforderung vorzüglich gilt, und zu derer Kenntnissen und Eifer für die wichtigste Angelegenheit der Menschheit man das ehrende Zutrauen hegt, daß sie eine so schöne Gelegenheit, **allgemein nüzlich zu werden**, nicht unbeachtet und unbenüzt lassen werden.

München den 3ten May 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Skizze des künf=

für die drey Klassen der churpfalzbaierischen Elementar=

Die Unterrichts = Gegenstände, an welche alle Elementar=

I. Mensch.	II. Natur.	III Kunst.
Die drey Elementar=Lehrbücher behandeln unter dieser Aufschrift in stufenweise fortschreitender Ordnung vom Leichtern zum Schwerern, und vom Wissens=Nothwendigen zum Wissens=Nützlichen nach Alter und Fassungs=Kraft der Kinder die Lehre: a) **Vom menschlichen Körper** von Kopf, Rumpf, Gliedern; Gesundheits= und Wohlanständigkeits=Regeln, Körper=Uebungen ꝛc. b) **Von der menschlichen Seele**, vom Empfinden, Denken, Wollen; von der Fortdauer oder Unsterblichkeit ꝛc. c) **Menschengeschichte**, von dem ersten Menschen=Paar bis zum Thurmbaue zu Babylon; von diesem bis zu den Israeliten in Kanaan, u. s. w. bis zu den Griechen und Römern, — alles mit kluger Auswahl des Fruchtbarsten, und auch schon Kindern Interessanten.	Natur=Geschichte, Natur=Lehre und Erdbeschreibung bieten hier reichlichen, ja unerschöpflichen Lehrstof; daher nur das den Kindern, und dem künftigen Bürger, Künstler, Handwerker, Feldbebauer ꝛc. Wichtigste: a) **Aus der Natur=Geschichte** von den sogenannten Haus= und andern vorzüglich nützlichen oder merkwürdigen in= und ausländischen Thieren; von den vornehmsten ökonomischen, genießbaren, heilenden, giftigen u. a. Pflanzen; von den gemeinsten, auch Kindern täglich vor die Augen kommenden **Mineralien**, als Eisen, Stahl, Kupfer, Silber, Gold, Erd= und Steinarten, Salzen u. dgl. b) **Aus der Naturlehre**, von den vornehmsten Eigenschaften, Erscheinungen, Wirkungen ꝛc. der ehedem sogenannten vier Elemente: **Luft, Feuer, Wasser, Erde.** c) **Aus der Erdbeschreibung**, allgemeine Begriffe, Wohnort, Vaterland, Teutschland, Europa, und die übrigen Haupttheile der Erde im Ueberblicke.	Aus der Kunstwelt sind den Kindern jene Handwerker, die sie zunächst umgeben, und die Produkte derselben, die unmittelbar zu ihrer eigenen und anderer Menschen **Nahrung, Kleidung, Lebensbequemlichkeit** u. s. w, beytragen, die lehrreichsten und des Kennens würdigsten. Hiebey sind **Vergleichungen** der verschiedenen Kunst=Erzeugnisse aus den drey Natur=Reichen als Verstandesübungen vorzüglich wichtig.

Beförderungen und Versetzungen.

Zufolge einer höchsten Entschließung vom 16ten März wurde der bisher zu Gottesgab am Fichtelberg gestandene Oberverweser, **Kaspar Steiner**, zum gemeinschaftlichen Eisenhüttenwerk nach Bergen, Landgerichts Traunstein versezt, und demselben der daselbst als Amtsschreiber gestandene, **Bartholomä Trözh**, als Schichtmeister beygegeben.

Gemäß einer weiteren höchsten Entschließung vom 28sten April wurde der Gegenschreiber und bisherige provisorische Beamte bey dem Hauptsalz=

tigen Lehr Planes

Schulen in Städten und auf dem Lande.

Kenntniſſe angereihet werden können, ſind folgende;

IV. Gott.	V. Sprache.	VI. Zahl- u. Maaß-Verhältniſſe.
Die ganze **Religions-** und **Sittenlehre**, die Erweckung und Ausbildung des moraliſchen **Gefühles**, die bibliſche **Geſchichte**, vorzüglich die Lebens- und **Leidens-** Geſchichte Jeſu, mit ihren höchſt fruchtbaren Anwendungen; die Lehre von den **Tugend-Mitteln**, und die praktiſche Anleitung **fromm** und **gut** zu ſeyn, und es täglich mehr zu werden, gehört in dieſen Abſchnitt. Wenn aber die beſeligenden **Grund-Wahrheiten** unſerer Religion die Menſchen **weiſer** und **beſſer** machen ſollen, ſo müſſen ſie nicht bloß in das **Gedächtniß** der Kinder, ſondern durch gründliche, langſam und ſicher fortſchreitende Belehrung tief in das **Herz** derſelben geprägt werden.	Hieher gehört: a) **Sprechen-Lehren**, d. h. Ausbildung der Sprach-Organe der Kinder bis zur Fertigkeit im deutlich- und verſtändlichen Reden; b) **Leſen-Lehren**, d. i. Unterricht in der Kenntniß aller Druck- und Schriftzeichen, und Fertigkeit in verſtändiger und ausdruckvoller Benützung dieſer Kenntniß. c) **Schreib-** und **Schönſchreib-Lehre**; d. h. Anweiſung, alle nöthigen Schrift-Züge und Zeichen zu bilden, und ſie nach und nach auch ſchön zu bilden. d) **Sprach-Lehre** und e) **Rechtſchreib-Lehre** größtentheils mittels Zerlegung richtiger oder unrichtiger Rede-Sätze in ihre Beſtandtheile, mittelſt Uebung der Schüler in eigenen kleinen Aufſätzen, und verbeſſernder Hinweiſung auf ihre Fehler u. ſ. w.	Ein ſehr reichhaltiges, angenehmes Feld bey dem Kinder-Unterrichte! — **Vorbegriffe** und **Vorübungen** zum Kopfrechnen; **Kopfrechnen** ſelbſt; **Rechnen an der Tafel** mit beſtändiger Rückſicht auf deſſen Anwendbarkeit im gemeinen Leben, in häuslichen und bürgerlichen Geſchäften ꝛc.; **Vorübungen zum Meſſen mit Hand und Aug**, mittelſt Zeichnung der Grundlinien und der leichten Umriſſe verſchiedener Natur- und Kunſtgegenſtände. **Meſſen mit Maaßen und Gewichten**, und praktiſcher Unterricht in genauer Kenntniß der Länge-Maaße, Zeit-Maaße, Schwere-Maaße, Inhalts-Maaße, u. dgl. — Welch ein reicher Stof zur Uebung und Schärfung des jugendlichen Verſtandes, und zur Fixirung der jugendlich-flüchtigen Aufmerkſamkeit! —

Speditionsamte St. Nikola vor Paſſau, Anton Dümler, zum wirklichen Beamten, und der ehemalige Amtsſchreiber und bisherige Salinengehilf zu Reichenhall, Karl Aurich, zum Kontroleur und Materialverwalter gnädigſt ernannt. An die Stelle des Salinengehilfen zu Reichenhall wurde der ehemalige Haus- und bisherige Wachtmeiſter zu Traunſtein, Ignaz Richtmann, verſezt.

München den 2ten May 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 5ten May 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	11ten	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	13	30	—	—	—	—
—	18 =	Hohenwart	—	—	—	—	1	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21 =	Murnau	136	94	22	45	66	46	18	—	14	11	13	45	36	29	7	30
—	21 =	Krayburg	34	34	21	—	11	11	16	30	4	4	12	30	23	23	5	15
—	23 =	Reichenhall	11	11	25	—	13	8	19	—	12	12	14	15	—	—	—	—
—	24 =	Deggendorf . . .	159	159	19	48	17	17	15	15	92	86	10	56	23	23	6	39
—	24 =	Frontenhausen . . .	36	36	19	15	20	20	14	48	14	14	11	—	16	16	4	40
—	25 =	Vilshofen	350	333	21	—	90	90	16	30	30	30	11	30	—	—	—	—
—	25 =	Eggenfelden . . .	6	6	19	—	4	4	16	30	6	6	9	30	3	3	4	45
—	25 =	Neuenoetting . . .	14	14	21	30	31	31	17	30	—	—	—	—	24	24	5	58
—	25 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	7	30
—	26 =	Friedberg	19	9	20	—	54	54	16	—	27	27	12	—	33	32	8	30
—	26 =	Rosenheim	50	38	24	—	47	35	17	—	20	20	14	—	82	73	7	—
—	26 =	Cham	27	27	22	—	15	15	14	—	—	—	—	—	8	8	6	40
—	27 =	Landshut	244	234	20	—	82	81	14	30	34	34	12	—	80	70	6	—
—	27 =	Reichenhall	60	60	24	30	15	10	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Rottalmünster . . .	15	15	20	—	4	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	Aichach	104	104	19	30	191	176	14	30	96	91	12	30	108	88	7	45
—	28 =	Straubing	327	327	19	—	246	246	14	40	33	33	11	—	25	25	6	20

—	28	Ingolſtadt	166	164	20	—	57	32	14	40	81	76	13	5	51	36	7	30
—	28	Rhain	17	15	20	—	19	15	14	15	12	8	12	—	3	3	7	30
—	28	Traunſtein	270	236	22	—	302	242	17	30	43	40	12	30	198	190	8	25
—	28	Landsberg . . .	258	237	20	15	96	85	16	30	227	227	13	30	35	23	7	30
—	28	Lauingen	298	190	17	20	47	37	13	30	223	187	11	52	31	27	6	48
—	28	Amberg	17	17	16	48	7	7	13	20	—	—	—	—	4	4	10	—
—	30	Geiſenfeld	117	69	20	—	64	44	13	40	15	15	12	—	22	16	6	30
—	30	Neumarkt in der ob. Pfalz	114	101	19	20	65	62	13	—	10	10	12	30	63	45	8	5
May	1	München	374	—	—	—	228	15	16	45	2	—	—	—	10	—	—	—
—	1	Pfaffenhofen . . .	132	122	21	20	138	123	14	45	33	29	13	30	31	31	7	45
—	1	Frontenhauſen . . .	24	24	19	—	12	12	15	—	15	15	11	—	10	10	4	40
—	1	Haag	26	26	20	—	23	23	16	—	32	32	14	—	70	70	5	30
—	1	Schongau	3	3	22	12	3	3	18	24	3	3	15	—	2	2	7	30
—	1	Deggendorf	108	108	20	19	21	21	15	15	119	106	11	17	12	12	6	46
—	2	Weilheim	170	134	22	—	51	48	17	30	45	45	14	30	12	6	7	30
—	2	Waſſerburg	3	3	20	—	10	10	17	—	12	12	14	—	12	12	6	30
—	3	Schrobenhauſen . .	21	17	20	—	33	27	13	30	7	6	13	30	23	20	7	30
—	3	Erding	700	683	21	45	400	390	15	45	1002	966	15	45	134	129	6	50
—	5	München	1285	932	21	45	766	595	16	20	599	572	15	45	316	316	7	24
		Summa	5695	4582	—	—	3249	2640	—	—	2863	2718	—	—	1506	1372	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 185036 fl. 6 kr.

Summarische Tabelle

über die in den Spitälern, Kranken- und Pfründthäusern ꝛc. in- und außerhalb der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1803 aufgenommen — gesund entlassen — in ein anders Spital abgegeben — verstorben — und wirklich noch vorhandenen Personen.

	Verblieben vom Jahre 1802.	Aufgenommen im Jahre 1803.	Im Jahre 1803.			Mit Schluß des Jahres 1803 noch vorhanden.
			Gesund entlassen.	In ein anderes Spital abgegeben worden	Sind gestorben.	
Im churfürstlichen Militär-Lazareth	60	626	602	——	52	32
— churfürstl. St. Joseph- und Herzog-Spital	163	15	21	——	16	141
— churfürstl. Irrenhause ob der Au	—	26	3	——	——	33
— Spital der barmherzigen Brüder zum heiligen Mar. . . .	64	726	610	——	116	64
— Spital der Fr. F. Elisabethierinnen	35	370	286	——	75	44
— Stadtkrankenhause am Anger .	6	104	97	——	8	5
— Stadtbruderhause	10	91	72	——	18	11
— bürgerl. Lazareth am Gasteig .	30	94	77	5	1	41
— bürgerl. Lazareth zu Schwabing	25	10	2	1	5	27
— bürgerl. Pfründtner-Spital zum heil. Geist	255	18	—	——	25	248
— Tollhause zum heil. Geist . .	60	4	4	1	3	56
— Armen-Instituts-Versorgungshause am Gastaig	54	43	—	1	14	82
Summa .	762	2127	1774	8	333	774

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Streicher, Sekretär.

Anzeige

des auf dem den 4ten April 1804 zu Ingolstadt gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am				Abgetrieben über verkaufte 28 Mähnochsen
				Fleisch.		Unschlitt.				Fleisch.		Unschlitt		
										auf				
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
151 Stück.	16	1593	—	68	—	9	70	199	7	8	50	1	21	107

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XX. Stück. München den 16. May 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Unterhalts-Beytrag an die Waisen von Staatsdienern betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben in dem Pensions-Regulative vom 14ten Juny dieses Jahres §. 12. verordnet, daß der Unterhalts-Beytrag der Kinder der VI. bis XVI. Klasse nur in jenem Falle auch noch über das 21ste Jahr des Alters verreicht werden dürfe, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbst-Erwerbes entweder zeitlich, oder für immer gänzlich beraubt sind, auf welchem Falle Wir den Unterhalts-Beytrag nach vorläufiger scharfer Prüfung bis zur Befreyung von dem physischen Gebrechen, oder lebenslänglich gewähren wollen.

Weil aber zwischen einer vollkommenen Erwerbsfähigkeit und einer gänzlichen Erwerbsunfähigkeit in der Natur und der menschlichen Gesellschaft noch so manche Abstuffungen bestehen, daß Wir, wie die zwischenzeitige Erfahrung gelehret hat, in Gefahr stehen, entweder gegen solche Individuen, welche durch ein übertriebenes Wohlwollen des Arztes ein eben so übertriebenes Zeugniß von gänzlicher physischen Erwerbsunfähigkeit erhalten, die Staatswohlthat zu verschwenden, — oder aber andere Individuen, welche ein solches Zeugniß nicht zu erwirken wissen, und doch nur um einen Grad unter der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit stehen, in der äußersten Armuth schmachten lassen zu müssen; so haben Wir über den obengenannten 12ten §. folgende Modifikation beschlossen:

1) Jedes ärztliche Zeugniß muß von der Orts-Obrigkeit, oder, wo besondere Stadt-Polizey-Kommissarien bestehen, von diesen lezteren, welche sich um alle Umstände ebenfalls genau zu erkundigen haben, mitunterzeichnet werden; und beyde bleiben für die Wahrheit des Zeugnisses strengest verantwortlich.

2) Jedes Zeugniß ist nach Gradationen einzurichten, nämlich:

a) Die Fähigkeit zu fremden, aber nur schwachen Diensten, in welchen eine Nebenunterstützung unentbehrlich ist;

b) die Unfähigkeit zu fremden Diensten, doch mit einer kleinen Erwerbsfähigkeit zu Hause;

c) die gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit. —

3) Nach diesen drey Gradationen wird auch nach dem 21sten Jahre $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, oder das Ganze von jenem Unterhalts-Beytrage ausgesezt werden, welcher in dem Pensions-Regulative bestimmt ist.

4) Da die erste und zweyte, zu weilen auch die dritte Gradation meistens nur auf heilbaren physischen Gebrechen beruht, so ist außerhalb einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit sowohl in den Zeugnissen der Aerzte und der Polizeystellen

als auch in dem Gutachten der Behörden allzeit nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren anzutragen, nach deren Verfluß wieder weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

5) Da die Anzahl der Kinder immer weit größer, als jene der Wittwen ist; so haben Wir nach dem Maaße der Staatskräfte den ersteren nur einen Unterhalts-Beytrag versichern können. Weil sich aber Fälle ereignen, wo einige durch Presthaftigkeit, gänzliche Blindheit, unausgesezte Bettliegerigkeit, oder sonstige Krüppelhaftigkeit in einem noch schlimmeren Zustande, als jenem einer bloßen gänzlichen Erwerbsunfähigkeit gesezt wären, indem sie auch noch überdieß fremder Hilfe unumgänglich bedürften; so werden Wir für solche unglückliche Personen die Hospitäler, milde Stiftungen, und andere öffentliche Anstalten in nähere Verbindung setzen. — Vor der Hand aber bewilligen Wir, daß in solchen außerordentlichen Fällen ein Viertheil, ein Drittheil oder die Hälfte des Pensions-Regulatives, als Zulage für die unentbehrliche fremde Hilfe, unter Voraussetzung der oben im 1sten §. angeordneten Zeugnisse der strengsten Wahrheit, in Antrag gebracht werden mögen.

6) Der obige 5te §. wird in solchen außerordentlichen Fällen hiemit auch auf die Wittwen ausgedehnet.

7) Da das Pensions-Regulativ vom 14ten Juny dieses Jahrs aus höheren Staats-Prinzipien ausgegangen ist, so kann und soll bey der Anwendung desselben niemal auf das Vermögen des Erblassers Rücksicht genommen werden. —

Da aber hingegen die gegenwärtige Modifikation mehr auf Grundsätze der Wohlthätigkeit und Billigkeit beruht; so soll, so oft von der Anwendung dieser gegenwärtigen Modifikation die Rede ist, allezeit auf den Vermögensstand Rücksicht genommen werden, und diese nur bey wahrhaft dürftigen Personen Platz greifen dürfen, damit der Staat nicht durch Verschwendungen außer Stand gesetzet werde, neben den übrigen Bürden, auch diese große Bürde zu ertragen. Gegenwärtige Verordnung ist auf dem gewöhnlichen Wege bekannt zu machen.

München den 4ten May 1804.

Max. Jos. Churfürst

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

(Den Geschäftsstyl des churfürstlichen Kriegs-Oekonomie-Raths betreffend.)

Da zufolge höchster Entschließung vom 21sten April abhin der churfürstliche Kriegs-Oekonomie-Rath als ein selbstständiges Kollegium angesehen werden muß; so werden sämtliche Land- und Hofmarksgerichte, so wie die übrigen Civil Unterbehörden in Ansehung des Geschäftsstyls, und der Korrespondenzart auf die Beobachtung der in der Verordnung vom 1sten Februar 1802, §. 1. und 2. rücksichtlich der selbstständigen Kollegien vorgeschriebenen Form gegen gedachten Kriegs-Oekonomie-Rath zurückgewiesen.

München den 11ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Welchs, Präsident

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Land- und übrigen Gerichte.

(Die Verfügungen wegen den Unterhalt der Prokuratoren betreffend.)

Indem aus verschieden Gesuchenen und Amtsberichten erscheint, daß die allgemeinen, wegen

den Prokuratoren getroffenen Verfügungen, so weit sie den Unterhalt derselben betreffen, mißverstanden worden, erhalten die churfürstlichen Land- und übrigen Gerichte die Weisung, jenen Verfügungen nicht zuwider zu handeln; indem vermög gnädigsten Reskripts vom 30sten April abhin durch die erlassene General-Verordnung nur solche Taxen und Sporteln als unzulässig erkannt wurden, welche die Prokuratoren bezogen haben, ohne dafür den Partheyen Dienste zu leisten. Es folgt daraus von selbst, daß sie die Zeugengelder, wo sie Zeugschaft leisten, so wie andere Deservite für wirklich geleistete Dienste fortbeziehen.

Hiernach ist sich gehorsamst zu achten.

München den 7ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Rentämter Baierns.

(Die Militär-Pensionisten betr.)

Vermög höchster Entschließung wird hiemit sämtlichen baierischen Rentämtern der Auftrag gemacht:

1) Den mit ihren Pensionen bey ihnen angewiesenen Militär-Pensionisten männlichen Geschlechts vom 1sten Jänner gegenwärtigen Jahres anfangend, von jedem Gulden einen halben Kreuzer zum Behufe der Wittwenkasse abzuziehen, und sowohl das Ausbezahlte, als das Abgezogene auf dem Scheine genau zu bemerken, damit nur das wirklich Ausbezahlte von der Provinzial-Hauptkasse dem Kriegszahlamte aufgerechnet werde, lezteres aber, wegen dem Abgezogenen sich mit der Wittwenkasse gehörig berechnen könne, übrigens wird bemerket, daß von jeder Ausbezahlung, welche unter einem Gulden beträgt, von 1 bis 30 Kreuzer nur ein Pfenning, von 31 Kreuzer aber aufwärts bis zum Gulden, ein halber Kreuzer abzuziehen sey.

2) Um die Materialien zu einer genauen und vollständigen Kenntniß des dermaligen Standes der verheiratheten männlichen Pensionisten, und ihrer Kinder herzustellen, haben sämtliche Rentämter nach dem hier beygefügten Schema ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke befindlichen, — auf Rechnung des Hofkriegszahlamtes ihre Pension beziehenden, — oder verwittweten männlichen Individuen ohne Aufschub, und zwar binnen 14 Tagen um so gewisser zu verfassen, und anher einzusenden, als man nach Verfluß dieses, von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Auftrages laufenden Termins, ohne Nachsicht eigene Bothen an die säumigen Aemter abordnen wird.

3) Da manche Militär-Pensionisten bey Salz- Mauth- oder anderen Aemtern angewiesen sind; so haben die Rentbeamten, in deren Bezirke sich derley Aemter befinden, von denselben die Anzeigen einzuziehen, und die betreffenden Individuen in ihre Verzeichnisse aufzunehmen, für deren Genauigkeit und Vollständigkeit sie zu haften haben; und werden auch von den Rentämtern, in deren Bezirken sich keine Militär-Pensionisten befinden, Fehlanzeigen erwartet.

4) Endlich werden sämtliche Aemter hiemit nachdrücklichst angewiesen, alle Zahlungsscheine der Pensionisten, männlich- und weiblichen Geschlechtes vierteljährig, und zwar jedesmal vor Ablauf der Monate März, Juny, September und Dezember, nebst den bey vorkommenden Sterbfällen zu erholenden Todtenscheinen an hiesige Provinzial-Hauptkasse einzusenden, und nicht wie bisher öfers geschehen ist, diese Scheine ein halbes, oder auch wohl ein ganzes Jahr zurückzubehalten; eben so ist jedes Quartal auf den Scheinen für die Monate

März, Juny, September und Dezember, gerichtlich — aber unentgeltlich — zu bezeugen, daß sich der Pensionist, oder die Pensionistinn nicht wieder verheirathet, und in dem abgelaufenen Quartale sich beständig im Lande aufgehalten habe; indem das Hofkriegszahlamt angewiesen ist, wenn die Beysetzung des bemerkten Zeugnisses auf den Scheinen der Quartal-Schlußmonate verabsäumet wird, nicht allein bey der höchsten Stelle sogleich die Anzeige zu machen, sondern überhaupt auch dergleichen Scheine ohne Vergütung zurückzugeben.

München den 9ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Verzeichniß

der im churfürstlichen Gerichte N. N. sich befindenden, und von daher auf Rechnung des churfürstl. Hofkriegszahlamts ihre Pension beziehenden verheiratheten — oder verwittibten männlichen Militär-Individuen. Verfaßt N. N. oder den N. N.

Namen und Charakter.	Verheirathet. Mit Konsens	Verheirathet. Gegen Revers oder Pensions-Verzicht	Verwittibt und wann	Wann verheirathet	Sind versehen mit unversorgten Kindern. Männlich (Geschlecht)	Sind versehen mit unversorgten Kindern. Weiblich (Geschlecht)	Sind versehen mit unversorgten Kindern. Deren Alter (Jahre)	Bemerkung.
N. N. Hauptmann	1	1		1785. 1sten May.	—	—	—	
N. N. Lieutenant	—	1		1793. 18ten Juny.	1	—	7	Krüppelhaft.
					—	1	4	
					—	1	1½	
N. N. Feldwebel	—	1		1788. 9ten May.	1	—	13	Nicht weltläufig.
N. N. Gemeiner	—	—	1 1793. 9ten Juny.	———	—	—	—	
N. N. Gemeiner	—	—	1 1798. 5ten Sept.	———	1	—	17	Steht in Militär-Diensten.
					—	1	14	

Churfürstliches Landgericht N. N.

Bemerkung. Unter die Rubrik mit Konsens verheirathet, sind lediglich jene, welche vermög höchster Spezial-Erlaubniß, oder kriegsräthlichen Ordre, mit Erlaß der zu leistenden Pensions-Verzicht sich haben verehelichen dürfen, einzutragen. Alle übrige sind als Reversirte anzusehen.

Auftrag
an sämtliche Polizeybehörden.

(Die Ueberschreitung des Weizen- und Bestimmung des weißen Gerstenbier-Satzes betreffend.)

Ungeachtet den Wirthen für den Verschleiß des weißen Biers ein gewiß hinlänglicher Vortheil zu ihrer Mannsnahrung eingeräumt ist; so hat man sich doch überzeugen müssen, daß sich manche aus übertriebener Gewinnsucht, mit den zugestandenem Profit, wie solcher durch den Satz bestimmt ist, nicht begnügen, und das Publikum besonders durch unmaaßhaltige Boutellien und steinerne Fläschgen auf die unredlichste Art besteuern, indem sie für so ein Fläschgen weißes Bier, ihren Gästen 10 bis 12 kr. abfordern, und sohin die Maaß Bier immer für 7 bis 8 kr. hinaufbringen.

Damit jedoch dieser unerlaubten Gewinnsucht einiger Wirthe Schranken gesezt werden mögen, macht man sämtliche Polizeybehörden hierauf aufmerksam, welche künftig pflichtmäßig wachen werden, daß die Boutellie weißes Bier nirgends theuerer als zu 5 kr., und das steinerne etwas über eine Maaß haltende Fläschgen nicht höher als zu 7 kr. verkauft, und jedem Gaste auf Verlangen auch im ordentlichen Maaße das Bier vorgesezt werde.

Hiebey wird der Verordnung vom 25sten April dieses Jahrs (Regierungsblatt 17ten Stücks) noch nachgetragen, daß das in einigen churfürstlichen Bräuhäusern erbrauende weiße Gerstenbier, während dem heurigen Sommerbiersatz, um 3 kr. pr. Maaß vom Gander aus zu verleit gegeben werden muß, die Wirthe also solches auf eine Entfernung von zwey Stunden vom Bräuhause um 3 kr. 2 pf., auf fünf Stunden um 3 kr. 3 pf., und die noch weiter entlegene um 4 kr. auszuschenken haben.

München den 7ten May 1804.

Churfürstliche Bräuwesens-Administration von Baiern.

G. v. Arco Administrator.

Bekanntmachungen.

(Eine Stiftung zur Schule in Albaching betreffend.)

Der Dechant und Pfarrer zu Albaching, in der Grafschaft Haag, Joh. Thomas Bauer, hatte dem churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium die Anzeige eines Vermächtnisses gemacht, welches er nach seinem Tode der Schule in Albaching zugedacht habe, in 8000 fl. Kapital bestehe, und dessen jährliche Zinsen für arme Schulkinder seiner Pfarrey verwendet werden sollen. Sie wären davon mit Schulbüchern, Schreibmaterialien und Kleidungsstücken das Jahr hindurch zu versehen; auch ihre Eltern, wenn sie von ihnen zum fleißigen Schulbesuche angehalten würden, sollten aus diesem Fonde eine Unterstützung erhalten. Endlich erklärte gemeldter Pfarrer, daß er die Feyertagsschule mittels eines besondern Fonds auch noch dotiren wolle.

Diesem großmüthigen Antrage legte er zugleich die Resignation seiner Pfarrey in manus Serenissimi bey. Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. nahmen den Antrag dieser Schulenstiftungen mit gnädigstem Wohlgefallen an, und ernannten zum Nachfolger an der Pfarrey Albaching den ältesten von den noch unversorgten Titularen Ihrer Grafschaft Haag, den Priester Johann Käser, dermal Professor der Dogmatik und Pastoral in dem Seminar zu Dorfen.

Zugleich ertheilten Höchstdieselbe in einem den 4ten May an das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium erlassenen gnädigsten Rescripte dieser ruhmwürdigen Stiftung vollkommenen Beyfall, genannter Stelle aber den Auftrag, den edeldenkenden Dechant und Pfarrer in Albaching, Thomas Bauer, Höchstihres Dankes im Namen der guten Sache zu versichern, und seine edle Handlung im Regierungsblatte bekannt zu machen.

München den 5ten May 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg, der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Akademische Gesetze

an der churfürstlich = baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

(Fortsetzung, sieh Reg. Blatt 19tes St., S. 464 bis 470.)

IV. Titel.

Allgemeine akademische Polizeygesetze.

1. §. Alle deliberirenden Versammlungen der Akademiker sind in der Regel verbothen, und können nur mit besonderer Erlaubniß des Rektors, und des akademischen Senates gestattet werden.

2. §. Verletzungen der Proklame, oder unehrerbietiger Tadel derselben;

3. §. Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitätsvorstande nicht vorgewiesen, und von ihm authorisirt worden sind;

4. §. Verbreitung ehrenrühriger Sitten- oder Religions = widriger Schriften;

5. §. alle Arten geheimer, oder auch öffentlicher dem Universitätsvorstande nicht angezeigter, und von ihm mit höchster Genehmigung gebilligter Verbindungen untereinander mit, oder ohne äußere Auszeichnungen;

6. §. besondere Spiel- oder Trunk- oder Schauspielgesellschaften;

7. §. Zusammenrottungen, sowohl bey Tage, als bey Nacht, noch mehr Tumulte mit Störung der öffentlichen Ruhe, oder mit Beleidigung einzelner ruhiger Bürger, oder gar öffentlicher Personen verbunden,

8. §. sind unter den strengsten Strafen verbothen, welche außer dem etwa gestifteten, von jedem für alle zu leistenden Schaden = Ersatze, und der eintretenden Genugthuung, zwar vorzüglich gegen die Urheber, aber auch verhältnißmäßig gegen alle freywilligen Theilnehmer, unausbleiblich verhängt werden sollen.

V. Titel.

Besondere akademische Polizeygesetze.

1. §. Akademiker sollen sich nach der Polizeystunde nicht mehr in öffentlichen Häusern betreten lassen.

2. §. Sie sollen von ihren Hausherrn keine Hausschlüssel zu begehren haben; noch sich ohne Erlaubniß des Rektors über 24 Stunden von dem Orte der Universität entfernen.

3. §. Nachtschwärmereyen sind als ihrem Berufe und Stande gleich widersprechend streng verbothen.

4. §. Sie sollen keine Waffen, noch viel weniger verbothene Arten derselben führen.

5. §. Die Nachtmusiken, und Umzüge werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn solche für Personen des churfürstlichen Hauses, oder regierende Fürsten angestellt werden, ganz verbothen.

6. §. Verbothen sind fernerts den Akademikern

a) das Tabakrauchen auf öffentlicher Strasse, und in dem Universitäts = Gebäude;

b) das Tragen färbiger Kokarden,

c) und Masken;

d) das Tragen landesherrlich = nicht bewilligter Uniformen, insbesondere jener der Schützen;

e) alles Fischen, Jagen und Schießen, während des Aufenthaltes an der Universität;

f) das Besuchen der Handwerksjahrträge;

g) der in Schenken und Gasthöfen gehaltenen Hochzeiten, wenn sie nicht als Verwandte besondes geladen sind;

h) das zahlreiche Begleiten abziehender Akademiker zu Wagen und Pferde;

i) das Besuchen im Gefängnisse sich befindender Akademiker;

k) die Uebernehmung von Schauspielerrollen bey herumziehenden Schauspielergesellschaften;

l) überflüßiger Aufwand bey Begräbnissen;

m) Leichenbegleitungen mit Versäumung eines Kollegiums, oder wenn solches auf eine andere Stunde verschoben werden müßte;

n) und Grab = Musiken ohne Erlaubniß des Rektors.

VI. Titel.

Ueber das sittliche Betragen der Akademiker.

1. §. Da die Akademiker unter die gebildete Klasse von Menschen gehören, und zu künftigen Führern und Lehrern des Volkes bestimmt sind; so

kann man auch mit Recht von ihnen fordern, daß sie sich nicht nur keiner gröbern Vergehungen gegen die Sittengesetze schuldig machen, sondern auch, daß sie sich durch ein ihrem Stande gemäßes Betragen auszeichnen.

2. §. Insbesondere, daß ihre Kleidung anständig,

3 §. ihr Benehmen gegen Jedermann höflich sey;

4. §. daß sie an den in der akademischen Kirche angeordneten religiösen Uebungen, und Sitten-Vorträgen, nicht nur nach eigener Pflicht-Ueberzeugung Theil nehmen, sondern auch andern durch ihr Betragen zum Muster werden.

5. §. Sie sollen Gelegenheiten, und Orte, wo Verwicklung in verdrüßliche Händel wahrscheinlich ist, meiden;

6. §. sich alles Umganges mit rohen, unsittlichen und verdächtigen Menschen enthalten;

7. §. Zeit und Geld nicht in Trink und Spielhäusern, besonders durch die ohnehin allgemein verbothene Hazardspiele, durch kostbare, und häufige Vergnügungen versplittern.

8. §. Jeder Professor hat den Auftrag, wenn er dergleichen Ausschweifungen von einem seiner Zuhörer vernimmt, ihn durch väterliche Ermahnung zurecht zu weisen.

9. §. Insbesondere liegt es dem Rektor, und dem akademischen Senate ob, über das sittliche Betragen der Akademiker zu wachen, die Fehlenden zuerst einzeln, dann auch vor dem versammelten Senate zurecht zu weisen, und bey fortgesezten Vergehungen mit verhältnißmäßigen Strafen zu belegen.

10. §. Subjekte, bey welchen diese Besserungsmittel ohne Wirkung angewendet worden sind, sollen von der Universität entlassen werden.

11. §. Grobe Vergehungen gegen die Gesetze der Sittlichkeit; — Reden, oder Handlungen, welche beleidigend für den öffentlichen Religions-Kultus sind; — öffentliche Zänkereyen und Raufereyen; — öffentliche oder heimliche Duelle; Verletzungen der gebührenden Achtung gegen öffentliche Personen, unerlaubte Ausschweifungen mit dem andern Geschlechte sind ohne weiters mit den im X. Titel bestimmten Strafen zu belegen.

VII. Titel.

Ueber die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staatsdienst eintreten wollen.

1. §. Ein inländischer Akademiker hat durch Zeugnisse zu beweisen:

a) daß er nebst den vorschriftmäßigen Gymnasienstudien von den allgemeinen Lehrgegenständen mit Fleiß und Fortgang alle Theile der theoretischen und praktischen Philosophie, die Elementar-Mathematik, die Naturgeschichte, die allgemeine, und Experimentalphysik, die allgemeine Weltgeschichte, die europäische Staatengeschichte, nebst Statistik, und die vaterländische Geschichte gehört habe;

b) daß er nebst dem alle jene spezielle Wissenschaften, welche zu einem bestimmten Staatsdienste, dem er sich widmen will, erforderlich sind, im Zusammenhange nach der Anleitung des öffentlichen Lehrplans studiert, und auch einige seinen künftigen Dienstverhältnissen nüzliche Zweige anderer Wissenschaften berücksichtiget habe; — der künftige religiöse Volkslehrer außer der Pädagogik, und Philologie die medizinische Anthropologie, und Landwirthschaft; — der Jurist die staatswirthschaftlichen Wissenschaften, die politische Rechenkunst, die gerichtliche Arzneykunde und medizinische Polizey; ꝛc. —

2. §. Diejenigen Kandidaten, welche einem Lehramte, oder dem gelehrten Stande sich besonders widmen wollen, müssen nebst den allgemeinen Wissenschaften, und den speziellen ihres bestimmten künftigen Lehrfaches, vorzüglich beweisen, daß sie das philologische Studium mit Eifer und Erfolge betrieben haben.

3. §. Jeder Inländer ist verbunden, dem Studium der allgemeinen, und besondern Wissenschaften in der Regel wenigstens vier Jahre zu widmen, und nur, wenn er die nöthigen allgemeinen Wissenschaften schon auf einem inländischen Lyceum gehört hat, darf er seinen Aufenthalt auf der Universität verhältnißmäßig abkürzen.

4. §. Da dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, nach welchen Grundsätzen die künftigen

Staatsdiener gebildet werden, so hat jeder Inländer sein akademisches Studium auf einer inländischen hohen Schule gesezmäßig zu vollenden, und kann nur dann erst eine ausländische Universität besuchen.

5. §. Damit man aber über den sittlichen Charakter, den Fleiß, und die Fortschritte des Inländers, welcher in den Staatsdienst dereinst eintreten will, Gewißheit erhalten kann: so muß derselbe bey dem Eintritte in den Staatsdienst durch ein Absolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Wissenschaften sich ausweisen.

Zu dem Ende muß er sich über jede Wissenschaft, die er vorschriftsmäßig erlernen soll, bey dem einschlägigen Lehrer prüfen lassen, und darnach ein Zeugniß sich verschaffen.

6. §. Die Professoren sind pflichtmäßig unter ihrer Verantwortlichkeit verbunden, diese Zeugnisse nicht, wie bisher unter den allgemeinen unbestimmten Formeln, sondern bestimmt, wie sie die Talente, und die Fortschritte des Kandidaten in dem Lehrgegenstande, worüber sie ihm das Zeugniß ertheilen, gefunden haben, anzuzeigen.

Dem Kandidaten werden diese Zeugnisse auf sein Ansuchen von jedem Lehrer verschlossen gegeben, dieser überbringt sie sonach vor seinem Austritte aus der Universität dem zeitlichen Rektor; dieser öfnet sie in Gegenwart des Universitäts-Notars, und untersuchet, ob der Kandidat allen gesezlichen Vorschriften in Ansehung seiner Studien Genüge geleistet hat; findet er hiebey einige Mängel, so hat er dem Kandidaten so lange das Absolutorium zu verweigern, bis diese Mängel ersezt sind; — nur dann erst kann er ihm dasselbe ausfertigen, und zwar auf folgende Art:

Die Original-Zeugnisse der einzelnen Professoren bleiben bey den Universitäts-Akten in besondern Fascikeln, das Resultat davon über jeden Kandidaten, wird mit Beziehung auf jene Attestate, in ein besonderes Buch eingetragen, welches unter der alleinigen Aufsicht des jedesmaligen Rektors von dem Notar geführt, und unter Beobachtung des strengsten Geheimnisses von ihm aufbewahrt werden solle. Aus diesem Buche, mit Beziehung auf die Partikular-Zeugnisse, wird das Absolutorium in einem gedruckten Formular ausgefertiget.

Dieses enthält:

a) Namen, Alter, Geburtsort des Kandidaten;
b) wo derselbe sein Gymnasiums- oder Lyceums-Studium gemacht hat, mit Bemerkung des Orts, der Zeit und des Fortgangs;
c) wann er auf die Universität gekommen ist;
d) wie lange er sich allda aufgehalten hat;
e) wie seine Aufführung, während seinem Aufenthalte beschaffen gewesen;
f) welche Kollegien er während dieser Zeit gehört hat;
g) wie seine Talente, und wissenschaftliche Fortschritte beschaffen sind.

(Hier werden die Resultate der Partikular-Zeugnisse eingerückt.)

Das auf solche Art ausgefertigte Absolutorium wird mit dem Rektoratssiegel verschlossen unter der Aufschrift: Absolutorium des N. dem Kandidaten zugestellt; dieser muß es seiner Supplik, in welcher er um Aufnahme in den Staatsdienst bittet, verschlossen beylegen, ohne welches er nicht angenommen werden darf.

Den Professoren ist nicht erlaubt, für ihre Zeugnisse irgend eine Taxe zu verlangen.

Rücksichtlich der übrigen Taxen wird sich auf das am Ende angebogene Verzeichniß berufen.

7. §. Kandidaten, bey denen sich eine offenbare Unfähigkeit, die zu einem Staats- oder Kirchendienste erforderlichen Fertigkeiten zu erwerben, ergiebt, ist von der betreffenden Klasse der Rath, sich zu einem andern Stande zu wenden, zu ertheilen.

8. §. Zeigt sich bey dem etwa gemachten Versprechen einer größern Anstrengung doch kein hinreichender Fortgang, so sind solche untaugliche Subjekte, nach vorgängiger Untersuchung des akademischen Senates zu entlassen; um so mehr, wenn auch noch Unfleiß oder schlechte Aufführung hinzukömmt.

9. §. Auch bey fähigen Subjekten zieht fortgesezter Unfleiß in Besuchung der Kollegien, und eigenen Studien, wenn die Ermahnungen des Rektors, und akademischen Senates, und etwa eingetretene geringere Strafen fruchtlos sind, die Entlassung unausbleiblich nach sich.

VIII. Titel.

Ueber das Kreditwesen der Akademiker.

1. §. Damit dem Akademiker weder einerseits der nöthige Kredit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch andererseits durch unbedingten Kredit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitäts-Stadt in Schaden zu bringen, verschaffet werde; so wird dem akademischen Senate folgende Norme über Schuldenklagen gegen Akademiker vorgeschrieben, welche sowohl den Akademikern selbst hiemit eröfnet wird, als auch den Bewohnern Landshuts durch ihre Civilobrigkeit bekannt gemacht werden soll.

2. §. Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Akademiker durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, sind:

a) Für das Kostgeld;

b) die Miethe für Wohnung und Möbeln;

c) die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten;

d) die Immatrikulation- Kollegien- und Bibliothek- dann rechtmäßige Gebühren der Universitäts- Offizianten; das besondere Verzeichniß hierüber ist am Ende zur Nachachtung angehängt;

e) Lohn und Kostgeld für die Bedienten;

f) für den Arzt und Medikamente.

3. §. Schulden dieser Art können zwar früher; müssen aber wenigst, und zwar die für das Kostgeld vor dem Ende jeden Quartals; — die übrigen vor dem Ende des Semesters, in welchen sie gemacht worden sind, das ist, vor dem 30sten Dezember, 15ten März, 30sten Junius und 30sten August eingeklagt werden.

4. §. Schulden, zu deren Bezahlung einem bestimmten Quantum nach, die Akademiker anzuhalten sind:

a) Für unmittelbar ausgenommene, oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis zu . . . 25 fl.

b) Bücher . . . . . 20 —

c) Buchbinderlohn . . . . . 5 —

d) Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeiten . . . . 15 —

e) Wäscherlohn . . . . . 10 —

f) Wein, Bier und Kaffee zusammengenommen . . . . . 5 —

5. §. Schulden dieser Klasse können zwar früher; müssen aber wenigst unter der Strafe des Verlustes der ganzen Forderung, vor dem Ende des Quartals, in welchem sie kontrahiert worden sind, eingeklagt werden.

Die Fortsezung folgt.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben die durch freye Resignation des regensburgischen Domstifts-Domizellaren, Klemens Freyherrn von Branca, ledig gewordene Pfarrey, Buch am Buchrain, dem Regens des churfürstlichen Klerikal-Seminariums in Landshut, Thomas Mayr; die durch Todfall des Pfarrers Nutzinger vakante Stadtpfarrey in Rhain, dem Pfarrer, Bartholomä Kerscher von Oberhaching, und die dadurch in Erledigung gekommene Pfarrey Oberhaching, dem Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an dem hiesigen Licäum, Franz Andreas Roemer, gnädigst zu verleihen geruhet.

Das durch den Todfall des geistlichen Raths Kennedy ledig gewordene Hofbenefizium in Rammersdorf, hat vermög höchsten Reskripts vom 7ten May, Priester Joseph Merber, erhalten.

München den 9ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Berichtigungen.

Im 19ten Stücke dießjährigen Regierungsblatts Seite 474, Zeile 17 von unten ist Lesebüchern anstatt Lehrbüchern, und dagegen Zeile 19, Lehrbüchern anstatt Lesebüchern; ferners Seite 475 bey den Beförderungen und Versetzungen Zeile 3, statt Kaspar Steiner, Kaspar Reiner, zu lesen.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 12ten May 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	24ten	Dingolfing	21	21	18	30	12	12	14	—	4	4	10	30	11	11	5	22
—	28 =	Murnau	108	95	22	30	61	53	18	—	8	8	13	45	27	27	7	30
—	28 =	Krayburg	18	18	21	—	21	21	16	30	10	10	12	30	17	17	5	15
—	30 =	Reichenhall	20	20	24	45	20	15	19	30	16	16	14	—	—	—	—	—
May	2 =	Neuenoetting	37	37	22	—	25	25	17	—	—	—	—	—	22	22	5	50
—	2 =	Vilshofen	817	737	21	—	50	47	16	30	70	70	11	—	5	5	5	54
—	2 =	Abensberg	—	—	—	—	9	6	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Friedberg	41	34	19	30	66	65	15	—	32	31	13	30	29	29	8	—
—	3 =	Rosenheim	50	42	22	—	48	40	17	—	26	26	14	—	85	78	6	48
—	3 =	Cham	27	27	22	30	15	15	13	30	—	—	—	—	4	4	7	—
—	4 =	Landshut	296	270	21	—	112	107	14	30	43	38	12	30	54	48	6	—
—	4 =	Reichenhall	10	10	25	—	16	11	19	—	6	6	14	—	—	—	—	—
—	4 =	Rottalmünster	—	—	—	—	9	9	16	—	10	10	11	15	—	—	—	—
—	4 =	Rhain	16	16	20	15	20	18	14	15	26	17	12	—	3	3	7	15
—	5 =	Traunstein	244	244	22	—	290	250	17	—	48	47	12	30	132	132	5	50
—	5 =	Lauingen	324	305	17	—	54	54	13	30	259	244	11	52	30	24	5	48
—	5 =	Straubing	747	747	19	—	513	513	14	50	165	165	10	30	24	24	6	20
—	5 =	Landsberg	284	222	20	—	136	82	16	20	292	265	12	50	40	40	7	20
—	5 =	Pfaffenhofen	44	43	20	—	95	92	15	—	23	22	13	30	58	58	7	—

| | | |

Tabellarische Uebersicht

der in den churfürstlichen und städtischen Waisenhäusern vom Jahre 1802 verblieben, im Jahre 1803 verpflegten, abgegeben, und verstorbenen Kindern.

	Verbleiben vom Jahre 1802 im Hause, oder auf dessen Rechnung in der Kost.	Im Jahre 1803. Aufgenommen.	Traten aus in Lehre, oder Dienst.	Gestorben.	Verbleiben für das Jahr 1804 im Hause, oder auf dessen Rechnung in Lehre, und Verpflegung.
Churfürstl. Militär-Waisenhaus .	135	6	15	—	126
—— Waisenhaus in der Au .	63	15	24	1	53
—— Hofwaisenhaus . . .	39	2	7	1	33
Bürgerl. Stadtwaisenhaus . . .	47	12	25	2	32
—— Kinderhaus vorm Sendlinger-Thore	100	80	7	58	115
Summa .	384	115	78	62	359

Städtische Gebähr-Anstalt vor dem Sendlinger-Thore.

Vom Jahre 1802 verblieben Schwangere.	Im Jahre 1803. Wurden aufgenommen.	Wurden entbunden.	Starben nach der Entbind.	Verbleiben für das Jahr 1804.
8	120	118	5	5

Kinder wurden daselbst gebohr. 1803.

Gebohren.	Lebend gebohren.	Todt gebohren.
121	115	6

Starben nach der Geburt im Hause. 7

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Streicher, Sekretär.

Diesem Blatte ist beygelegt der erste Bogen vom Register zum churpfalzbaier. Regierungsblatte 1803.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXI. Stück. München den 23. May 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Es sind Uns von Seite der Ordinariate mehrere Beschwerden über Eingriffe Unserer Landesstellen in ihre geistliche Gewalt zugekommen. Wir haben zwar einige derselben gänzlich ungegründet gefunden, andere beruhen auf Thatumständen, die noch näher untersuchet werden müssen; andere sind aus irrigen und zum Theile willkührlichen Auslegungen Unserer Verordnungen veranlaßt worden.

Wir haben schon mehrmals Unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und daß Unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle.

Bey allen Unseren zeither vorgenommenen Reformen war Unser eifriges Bestreben einzig dahin gerichtet gewesen, den ehrwürdigen Stand der Priester, welchem die Seelsorge anvertraut ist, zu der Würde seines wichtigen Amtes wieder zu erheben, und einen reineren christlichen Religions-Kult zu befördern.

Wir würden demnach gänzlich mißverstanden werden, wenn man glauben könnte, daß Wir Unsere weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten weiter ausdehnen wollten, als um Mißbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten, oder daß Wir je die Absicht hätten, den geistlichen Stand herabzuwürdigen, den Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern, oder ihre Pfarrgüter ihnen zu entziehen, und unsichere dafür zu surrogiren, wie fälschlich, und wahrscheinlich aus boshaften Absichten, ausgestreuet worden ist.

Dagegen werden Wir aber auch nie dulden, daß die Geistlichkeit, und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen, und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesezmäßigen Obrigkeiten sich entziehe; Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen, Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, so wie Wir die Seelsorger, als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, daß geistliche und weltliche Obrigkeiten in gleichem Geiste und mit gleicher Tendenz vereiniget, jede in ihrem Wirkungskreise, zu dem nämlichen großen Zwecke hinarbeiten, und alle davon abführende Kollisionen vermieden werden möchten; zu dem Ende haben Wir nothwendig erachtet, über eini-

ge Gegenstände Unserer bisherigen Verordnungen, bey derer Anwendung Mißdeutungen und Anstände sich ergeben haben, nähere Erläuterungen zu ertheilen.

I. Keine Gesetze oder Verordnungen der Ordinariate dürfen, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung, im Eingange der Ausschreibungen solcher Verordnungen allezeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun, jedoch

a) sollen die Entschließungen auf die nachgesuchte Bestätigung allezeit beschleuniget werden, wozu Wir Unsere Landesdirektionen hiemit nachdrücklichst anweisen;

b) sind solche Bestätigungen bey einzelnen Weisungen der Ordinariate an ihre untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, nicht erforderlich; den Beamten ist jedoch aufzugeben, auf solche Weisungen und Verfügungen der Ordinariate aufmerksam zu seyn, und wenn sie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, solche sogleich an die ihnen vorgesetzte Landesdirektion anzuzeigen, ohne sich übrigens selbst unmittelbar einzumischen, oder den Vollzug der Verordnungen zu hindern.

c) Die Fasten-Dispensationen (nachdem die geistlichen und weltlichen Behörden sich darüber vereiniget haben) sollen unter der Formel bekannt gemacht werden: Zur Publikation gegenwärtiger Verordnung haben Seine Churfürstliche Durchlaucht eingewilliget.

II. Obgleich in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerlichen Personal-Klagsachen, und bey allen übrigen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, dann in Sterbfällen der Geistlichkeit, es bey Unseren erlassenen Verordnungen sein Verbleiben behält, so soll doch in blossen Disziplinarsachen, welche einzig auf die geistliche Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, dem Einfluße des Oberhirtenamtes des Bischofes kein Hinderniß entgegen gesezt, sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judikatur überlassen bleiben, wenn nicht Unser landesfürstlicher Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird, in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerde zuvor untersucht, und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu haben. Bey peinlichen Fällen sollen die Ordinariate allzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesezt werden, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das Geeignete verfügen zu können. Eben so erwartet man von den Ordinariaten, daß sie den weltlichen Landesstellen die Disziplinar-Vergehen, und ihre Bestrafung anzeigen werden, um entweder bey Beförderungen solcher Geistlichen hierauf Rücksicht nehmen zu können; oder in Fällen, wo dergleichen Vergehen zugleich die Aufmerksamkeit der weltlichen Obrigkeit, in Beziehung auf die bürgerliche Ordnung, und auf die Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetze rege gemacht haben, gleichfalls das Erforderliche zu veranlassen.

III. Wir können geschehen lassen, daß den zu geistlichen Erbschafts-Vertheilungen abgeordneten geistlichen Vorständen, welche dabey das Kirchen- und bischöfliche Interesse zu besorgen haben, die zeither bezogenen Tagsgebühren einstweil noch aus der Erbschaftsmasse verabreichet werden, ohne daß ihnen jedoch eine Kumulativ-Gerichtsbarkeit dabey zugestanden werde.

IV. Bey Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreyen, oder bey Errichtung neuer Pfar-

reyen, so wie bey übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchenvermögen, und bey neuen Einrichtungen, welche auf die katholische Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden.

V. Wir wollen zwar der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge nicht eingreifen, jedoch behalten Wir Uns alle jene Maaßregeln vor, durch welche Wir Uns der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern können.

VI. Bey künftiger Auflösung der Nonnenklöster sollen die reichsdeputationsschlußmäßigen Bestimmungen genau eingehalten werden, in ihre Entbindung von Gelübden, welche nach zurückgelegten durch die Gesetze bestimmten Jahren mit landesfürstlicher Genehmigung abgelegt wurden, soll man sich in Ansehung ihrer geistlichen Wirkungen von Landesherrschaftswegen directe nicht einmischen, indem dieser Gegenstand allein zur geistlichen Obrigkeit geeignet ist, so wie überhaupt die weltliche Obrigkeit über die Gelübde, als einen Gegenstand des Gewissens betrachtet, nichts verfügen kann, jedoch bleibt ihr die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in Zukunft in dem Staate zuzulassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Unterthanen solche gestattet.

VII. Was das Verhältniß Unserer Landesdirektionen zu den Ordinariaten betrift, soll von der bisherigen Uebung, die bey den ehemaligen Landesstellen, und dem geistlichen Rathe eingeführt war, nicht abgewichen, und in der Korrespondenz mit denselben ein anständiger, der Würde dieser Stellen entsprechender Styl jederzeit beobachtet werden.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diesen Beschluß durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und sämtliche einschlägige Behörden haben sich in Zukunft genau darnach zu achten.

München den 7ten May 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Flad.

Sämtliche churfürstlich-baierische Landesstellen haben sich nach vorstehender Vorschrift aufs genaueste gehorsamst zu achten.

München den 17ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Mayer, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Rentämter Baierns.

(Die Anzeige über die von den Beamten, Gerichtsdienern ꝛc. bisher benützten und noch unveräußerten Amts- und Dienstgründe ꝛc. betreffend.)

Da vor der eingetretenen neuen Organisation der Landgerichte und Rentämter den Beamten, Gerichtsdienern und anderen Amts-Individuen noch verschiedene Amts- und Dienst-Gründe zur Benutzung überlassen waren, dermal aber, nachdem dieselben besoldet sind, dieser Dienstgenuß aufhört; da durch die Versetzung der Beamten, und durch die Reduktion der Gebiets-Gerichtsdiener mehrere Gebäude ihre vorige Bestimmung verlohren haben; so wird sämtlichen Rentämtern Baierns hiemit der Auftrag ertheilet,

1mo.) in Zeit vier Wochen eine tabellarische zuverläßige Anzeige über alle derley noch unveräußerte Gründe, Gebäude, oder andere Realitäten einzusenden, und hiebey ihren Werth, welchen die Landgerichte durch legale Abschätzungen herzustellen haben, zu bemerken.

2do.) Für gegenwärtiges Jahr sind diese Realitäten sogleich an die Meistbierthenden zu verpachten, und die Protokolle zur Genehmigung einzubefördern.

3tio.) Sollten in einigen Landgerichten noch unveräußerte Haupt-Pfleggründe vorhanden seyn, so sind solche auf die oben vorgeschriebene Art ebenfalls, jedoch separirt zu verzeichnen.

Wegen der Aechtheit und Vollständigkeit der abgeforderten Anzeigen, werden die churfürstlichen Rentbeamten hiemit persönlich verantwortlich gemacht.

München den 14ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche baierische Polizey-Behörden.

(Die Ertheilung der Musikpatente betr.)

Da vorkömmt, daß die Musikanten und Spielleute, wenn sie die angeordneten Musikpatente gelöst haben, sich berechtiget glauben, ohne Unterschied von Ort und Zeit, das Publikum zu belästigen, und als wahre Bettler und Vaganten das Land zu durchstreichen; da hiezu vorzüglich die Nachläßigkeit einiger Polizey-Behörden Anlaß giebt, welche ohne Rücksicht auf den Leumuth der Spielleute, wenn sie nur den Tax erlegen, die Patente ausfertigen; so werden hiemit sämtliche Landgerichte und Polizey-Behörden nachdrücklich auf die Verordnungen vom 17ten November 1775, und vom 13ten März 1790 hingewiesen, und wird ausdrücklich anbefohlen,

1) daß in Zukunft die Musikpatente ausschließlich von den Polizey-Behörden der Hauptstädte, und den Landgerichten ertheilt werden sollen, in deren Bezirke die sich hierum meldenden Spielleute ansäßig sind.

2) Diese haben die Patente von den Rentämtern, welche sie durch hiesiges Expeditionsamt erhalten, abzulangen, und diesen die eingehenden Taxen zur Verrechnung zu übergeben.

3) An ausländische Musikanten sollen gar keine, und den inländischen nur dann Patente ertheilet werden, wenn ihr guter Leumuth unbezweifelt ist; es soll ihnen

4) nur erlaubt seyn, bey Kirchweihen, Hochzeiten und anderen öffentlichen Belustigungen auf Verlangen der Wirthe und Gäste aufzuspielen, keineswegs aber sich aufzudringen, und an öffentlichen Orten, oder in den Privathäusern zu betteln.

5) Denjenigen, welche diese Verordnung übertreten, sind die Spielpatente abzunehmen, sie selbst aber gleich anderen Bettlern und Vaganten zu behandeln.

München den 15ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an die sämtlichen churfürstlichen Rentämter.

(Die Laudemial-Verhandlungen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöster und kastenämtischen Urbarsunterthanen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Reskripts vom 13ten April heurigen Jahrs gnädigst befohlen, daß bey eintretenden Laudemial-Verhandlungen das ehemalige individuelle Herkommen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöster eben sowohl, als wie bey den kastenämtischen Urbarsunterthanen bis zur allgemeinen Reformation des Laudemialwesens vor der Hand um so mehr beobachtet werden solle, als den Kloster-Grundunterthanen durch die jüngsten Verordnungen vom 27sten Juny, und 22sten July 1803 (im Regierungs-

blatte XXVII. und XXX. Stück) ohnehin der Weg geöfnet ist, sich dieser Bürde durch Ablösung des Eigenthums ganz zu entledigen.

Die sämtlichen churfürstlichen Rentämter werden daher auf genaue Befolgung dieser höchsten Bestimmung in allen vorkommenden Fällen hiemit angewiesen; jedoch versteht sich von selbst, daß dadurch die allenfalls erscheinende offenbare Mißbräuche nicht sanktionirt werden.

Auch wird bey dieser Gelegenheit wiederholt, daß die Leibgüter der Kloster-Unterthanen nicht in Erbrecht verwandelt, und eben so wenig die Mayrschaftsfristen bey selben gegenwärtig eingeführt werden dürfen.

München den 15ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Polizey-Behörden in Baiern.

(Das Wandern der Handwerksbursche betr.)

Obgleich Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. vermög gnädigsten Rescripts de dato 7ten dieses Monats und Jahres das Wandern der Handwerksbursche nicht zu verhindern gedenken, sondern dieses, als eine zur Ausbildung des Kunstgeschmackes abzweckende Einrichtung, erhalten wissen wollen; so ist es entgegen äußerst gefährlich, und kann für den Staat von den nachtheiligsten Folgen seyn, jungen Burschen, die noch keine Bestimmung haben, Reisepässe zu ertheilen, um sie in fremden Landen der Willkühr, und Habsucht von Menschen Preis zu geben, derer Zweck kein anderer ist, als die Unerfahrenheit dieser Jünglinge zu benützen, und sie an Werber zu verhandeln.

Man beauftraget daher sämtliche churfürstliche Polizey-Behörden in Baiern, allen reisenden Burschen, welche unter dem Vorwande, ein Handwerk zu erlernen, nach auswärtigen Staaten sich begeben, auch, wenn sie mit Pässen der Ortsbehörden versehen seyn sollten, ihre Reise nicht fortsetzen zu lassen, sondern sie sogleich an ihre Geburtsorte zurück zu verweisen.

Hiernach haben sich also sämtliche churfürstliche Behörden von Baiern genauest zu achten.

München den 17ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident,

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Polizey-Behörden.

(Eine anonyme Druckschrift betr.)

Es ist eine anonyme Schrift unter dem Titel: Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrathe, und den §phum 32 des Reichsdeputations-Hauptschlußes vom 25. Februar 1803 ohne Anzeige weder des Verlegers, noch des Druckers, erschienen, in welcher der Verfasser nicht nur die unschicklichsten Ausdrücke gegen die ersten Stände des Reiches sich erlaubet, sondern die dem Gegenstande, welchen er nach jenem Titel behandeln sollte, ganz fremdartige reichsritterschaftliche Angelegenheit nur in der boshaften Absicht eingemischt hat, um verläumderische, und beleidigende Urtheile in den unanständigsten Ausdrücken gegen die churpfalzbaierische Regierung ins Publikum zu bringen. —

So unbedeutend auch diese Schrift in litterärischer, und in politischer Hinsicht ist; so erfordert doch die Handhabung des gesezlichen Ansehens dießseitiger Regierung, daß der gerechte Unwillen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. Höchstihren Unterthanen hierüber be-

kannt gemacht, und aus diesem Grunde die Verbreitung jener Schrift in gesamt-churfürstlichen Erbstaaten in Gemäßheit des über Preß- und Buchhandelfreyheit gnädigst erledigten Ediktes untersaget werde. —

Sämtliche Polizey-Behörden erhalten daher zu Folge des gnädigsten Rescriptes vom 7ten dieses Monats durch gegenwärtig öffentliche Bekanntmachung den Auftrag, gedachte Schrift überall, wo sie selbe auffinden werden, in Beschlag zu nehmen, und die weitere Beylegung verfänglichst zu untersagen.

München den 19ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Halder.

Bekanntmachungen.

(Die Anweisungsart der Pensionen der in verschiedenen Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistlichen und Mönche betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstl. Durchlaucht durch die nachstehende höchste Entschließung vom 11ten dieses die geeignete Anweisungsart der Pensionen der in den verschiedenen Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistlichen und Mönche erläuterungsweise gnädigst bestimmt haben; so werden die sämtlichen Rentämter und Kassen zur geeigneten Darnachachtung hievon in Kenntniß gesezt; zugleich aber diejenigen Kloster-Individuen, welche sich in auswärtigen Provinzen, ohne dort in Verrichtungen angestellt zu seyn, befinden, hiemit angewiesen, anher anzuzeigen, bey welchem der nächstgelegenen churfürstl. Rentämter in Baiern selbe ihre Pension beziehen wollen, um hienach die geeigneten Anweisungen machen zu können.

München den 16ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmidger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Um alle Anstände zu entfernen, welche sich wegen Anweisung der in den verschiedenen Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistlichen und Mönche ergeben, und wodurch bereits mehrere berichtliche Anfragen Unsers Separates in Klostersachen veranlaßt worden sind, haben Wir nunmehr erläuterungsweise festgesezt, und eröfnen auch hiemit, daß

1) bey den Prälaten-Klöstern in der Regel, von allen denjenigen Individuen, welche zu dem Kloster gehören, sie mögen noch in dem Kloster selbst, oder außer demselben wohnen, die Pensionen bey derselben Provinzial-Kasse, in deren Bezirke das Kloster entlegen ist, respective bey den unter dieser Provinzial-Staats-Kasse stehenden Rentämtern erhoben werden sollen; daß jedoch

2) wenn ein Kloster Pfarreyen oder Probsteyen in einer andern Provinz, als worin solches selbst gelegen ist, besessen hat, die auf diesen Pfarreyen oder Probsteyen befindlichen Konventualen aus der Provinzial-Kasse, in deren Bezirke die Pfarreyen oder Probsteyen gelegen sind, bezahlt werden sollen, und daß

3) in Ansehung der Glieder der Mendikanten-Klöster der status quo angenommen, mithin die gedachten Individuen von denjenigen Provinzial-Kassen, in deren Bezirk die noch bestehenden Versammlungsklöster liegen, unterhalten werden sollen. Sonach ergiebt sich

4) von selbst, daß hiefür eine Provinzial-Kasse mit der andern sich in Ansehung dieser Pensionen auf keine Gegenberechnung oder Scheinwechslung mehr einzulassen habe, und die Pensionisten zureichend begünstiget sind, wenn sie ihre Erhebungsart in einem Rentamte der treffenden Provinz zu wählen haben.

Ihr habt nun sowohl in den vorliegenden als künftig ähnlichen Fällen euch genau nach dieser Vorschrift zu halten, und Wir eröfnen euch unter Rückschluß der Berichts-Inlagen, daß Wir von diesen Unsern Beschlüssen unterm heutigen die oberpfälzische und neuburgische Landesdirektion in Kenntniß gesezt haben.

München den 11ten May 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl,

von Geizer.

Verordnung.

(Die Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben durch eine höchſte Entſchließung vom 13ten dieſes Monats gnädigſt verfügt, Ihrer höchſt-landesherrlichen Verordnung vom 13ten November vorigen Jahrs wegen der Gerichtsbarkeit über die geiſtlichen Perſonen in weltlichen Dingen, und über ihre Verlaſſenſchaften zu Vermeidung aller Kolliſionen unter den weltlichen Gerichtsſtellen folgende nähere Beſtimmungen nachtragen zu laſſen; daß

1) die geiſtlichen Perſonen in der Regel in allen jenen Fällen, welche nach obiger Verordnung zu den weltlichen Gerichten geeignet ſind, ohne Unterſchied dem privilegirten Gerichtsſtande bey den churfürſtlichen Hofgerichten unmittelbar in erſter Inſtanz untergeben ſind.

2) In Sterbfällen der Geiſtlichen haben die churfürſtlichen Landgerichte vermög eines mit ihrem Amte beſtändig verbundenen Auftrages die Obſignation, Inventur, Reſeration und überhaupt die ganze gütliche Behandlung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften vorzunehmen, und nur, wenn Streit darüber entſteht, ſoll die fernere Behandlung den churfürſtlichen Hofgerichten ſelbſt obliegen.

3) Wo Magiſtrate, Herrſchaften und Hofmarken aus landesfürſtlichen Privilegien, oder aus einem unfürdenklichen Herkommen die Behandlung über die Verlaſſenſchaften der geiſtlichen Perſonen hergebracht haben, ſoll ihnen deren gütliche Behandlung auf eben die Art, wie den Landgerichten, auch in Zukunft belaſſen werden.

Dieſe höchſt-landesherrliche Beſtimmungen werden daher in Bezug auf die General-Verordnungen vom 13ten November vorigen Jahrs in Folge der angeführten gnädigſten Anbefehlung zur gehorſamſten Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 18ten May 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Akademiſche Geſetze

an der churfürſtlich-baieriſchen

Ludwig-Maximilians-Univerſität zu Landshut.

(Fortſetzung, ſieh Reg. Blatt 20tes St., S. 495 bis 502.)

6. §. Allen übrigen Schulden, den darüber geſchloſſenen Verträgen, und dafür ausgeſtellten, mit was immer für Klauſeln und Verzichtleiſtungen verſehenen Schuldverſchreibungen, oder auch Wechſelbriefen, ſoll die richterliche Hülfe ganz verſagt werden.

7. §. Insbeſondere ſind alle Verpfändungen der Akademiker für ungültig erklärt; die Pfandnehmer ſollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder gerichtlich angehalten, ſondern auch mit dem Verluſte ihrer Forderung, und nach Geſtalt der Sachen auf andere Art beſtraft werden.

8. §. Dieſe Anordnungen über das Schuldenweſen ſollen auch bey Schulden der Akademiker untereinander ihre volle Anwendung finden.

9. §. Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor ſeinem Ausbruche zuvorzukommen, ſollen der Rektor, und akademiſche Senat gegen jede Art verſchwenderiſchen Aufwandes von Seite der Akademiker ſorgfältig wachen, und ſie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemühet ſeyn, dagegen aber auch ſtrenge Sorgfalt tragen, daß die Akademiker nicht unvorſichtiger Weiſe in die Stricke der Wucherey, und des Betruges fallen, und daher bey jeder Entdeckung ungeſäumt den Arm der bürgerlichen Obrigkeit gegen ſie aufrufen.

10. §. Akademiker, welche wiederholter Schulden halber geklagt werden, ſollen von dem Rektor und Senate mit geziemenden Strafen belegt, und in gröbern Fällen, oder wenn die vorhergehenden Beſſerungsmittel fruchtlos geblieben ſind, oder andere Gefährden unterlaufen, von der Univerſität entfernt werden.

IX. Titel.

Von ausländiſchen Akademikern.

1. §. Die Univerſität würde dem Zutrauen fremder Regierungen, welche das Studieren ihrer Unterthanen auf derſelben erlauben, und der aus-

ländischen Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne, und Pfleglinge dahin senden, sehr wenig entsprechen, wenn sie ihre väterliche Sorgfalt nicht auch auf ihre Studien, und Sitten ausdehnte.

2. §. Daher müssen ausländische Akademiker, so wie sie an dem Schutze, und den Wohlthaten der Universität Theil nehmen, sich auch allen Gesetzen derselben, welche nicht ausdrücklich auf Inländer beschränket sind, unterwerfen.

3. §. Obwohl die Ausländer nicht an die vorgeschriebenen Lehrgegenstände gleich den Inländern gebunden sind, so sollen sie doch gehalten seyn, über zweckmäßige Leitung und Anordnung ihrer Studien sich Rathes zu erholen, und die von ihnen getroffene Wahl der Kollegien der Prüfung der Lehrer ihrer Klassen zu unterwerfen, damit nicht, wenn sie ohne einen wohlgeordneten Studienplan sich selbst, oder dem bloßen Ungefähr überlassen bleiben, der ganze Zweck ihres Aufenthaltes auf der Universität verfehlet werde.

Ueber ihren Fleiß in Besuchung der einmal festgesezten Kollegien ist von den Professoren, so wie bey Inländern zu wachen.

4. §. Auch ihnen sind ohne vorhergehende Untersuchung ihrer Fortschritte in den Studien, und ihres sittlichen Betragens keine Attestate zu ertheilen, so wie bey den Prüfungen vor Ertheilung der akademischen Würden in Rücksicht ihrer keine Ausnahme eintreten darf.

5. §. Auch sind sie im Falle schlechter Aufführung gleich den Inländern zu behandeln.

X. Titel.

Von Strafen und Belohnungen.

1. §. Der akademische Senat hat sich in seinem Urtheile, wo nicht etwas besonders für die Akademiker verordnet ist, an die gemeinen Gesetze, und die darin verordneten Rechts- und Strafmittel zu halten.

2. §. Die Mittel, welche die Universität in Rücksicht ihres besondern Zweckes zur Leitung der ihr untergebenen Individuen zu gebrauchen hat, nach welchen sich also jeder Akademiker zu fügen schuldig ist, sind

a) väterliche Ermahnungen;
b) geheime, oder öffentliche Verweise;
c) Zimmerarrest;
d) leichteres, oder strengeres,
e) kürzeres, oder längeres Gefängniß;
f) Verlust der Stipendien;
g) einfache Entlassung,
h) Entlassung als Strafe oder Relegation;
i) Relegation mit öffentlichem Anschlage,
k) mit Bekanntmachung an die associirten Universitäten Teutschlands.

3. §. Jede Entlassung ist mit der Anzeige des Namens des Entlassenen an die Lokal-Polizey-Behörde, und nach Gestalt der Sachen mit dem Verbothe eines längern Aufenthalts an dem Wohnorte der Universität verbunden.

4. §. Strafverhandlungen, welche Vergehen betreffen, die mit bedeutendem öffentlichen Aufsehen verbunden sind, werden jedesmal zugleich an die höchste Behörde der Universität einberichtet.

5. §. Obbenannte Strafen werden, so lange Hofnung der Besserung vorhanden ist, stuffenweise verhängt; gegen nicht zu bessernde Subjekte, und bey Vergehungen von gröberer Art, oder welche mit Gefahr für andere verbunden sind, müssen auch strengere Strafen ohne weiters eintreten.

6. §. Dagegen haben sich verdiente Akademiker während ihres Aufenthaltes auf der Universität alle Unterstützung, welche in der Macht der Professoren steht, zu versprechen; die Ausbildung ihrer Talente, und ihres sittlichen Charakters giebt ihnen einen Anspruch auf die Staats- und Kirchendienste, zu denen sie sich fähig gemacht haben; die zu erhaltenden, und jährlich öffentlich bekannt zu machenden Zeugnisse ihres Fortganges, Fleißes, und ihrer guten Sitten öffnen ihnen nach den bestehenden Verordnungen die Bahn dazu; die gute Verwendung ihrer Jünglingsjahre auf der Universität ist für sie die festeste Grundlage, auf welcher für ihr ganzes künftiges Leben alle ihre fernere Vervollkommnung und Fähigkeit zum Dienste der Menschheit beruht.

7. §. Insbesondere sollen der höchsten Behörde der Universität jährlich die Namen derjenigen Akademiker bekannt gemacht werden, welche sich durch Fleiß, Talente und Fortgang vor andern auszeichnen; zugleich wird die landesfürstliche Zusicherung ertheilet, daß bey Anstellungen zu Staatsdiensten vorzügliche Rücksicht auf sie genommen werden wird.

Das Beyspiel mehrerer auf diesem Wege schon beförderter junger Männer muß den Eifer der aka-

demischen Jugend, sich ähnlicher Auszeichnung würdig zu machen, zum lebhaften Reize dienen.

Nach diesen obenstehenden Gesetzen wollen Wir nunmehr: daß auf Unserer hierländischen Universität zu Landshut in allen Fällen sich auf das genaueste geachtet, und jedem Akademiker zu diesem Ende bey seiner Immatrikulation ein gedrucktes Exemplar davon zugestellt werden solle. Auch sollen diese Gesetze jedes Jahr im Monate November auf dem akademischen Saale öffentlich verlesen, und die Befolgung derselben durch eine Anrede des Rektors in Gegenwart aller Professoren nachdrücklich empfohlen werden.

München den 26sten Jänner 1804.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Graf Morawitzky.

Nemmer.

Verzeichniß

der von den Akademikern zu entrichtenden Gebühren für Immatrikulation, für Honorarien, für Zeugnisse und für Graduanten.
Verfaßt den 27sten Februar 1804.

Für Immatrikulation.

Die erste Klasse, in welcher Freyherren, und Grafen begriffen sind, bezahlet
für Matrikel . . . . . 5 fl. — kr.
Bibliothek . . . . . 2 fl. — kr.
Die zweyte Klasse
für Matrikel . . . . . 2 fl. — kr.
Bibliothek . . . . . 2 fl. — kr.
Für Vorlesungs-Katalog und Statuten — fl. 12 kr.

Für Honorarien.

Für ein Kolleglum, welches täglich zwey Stunden gelesen wird, oder mit einem Elaboratorio verbunden ist . . . . . 11 fl. — kr.
Von einem Kollegium, welches täglich gelesen wird . . . . . 5 fl. — kr.
Von einem, welches nur einige Stunden in der Woche gelesen wird . . 3 fl. — kr.

Für Zeugnisse.

Eintraggebühr . . . . . — fl. 24 kr.
Druckkosten . . . . . — fl. 6 kr.

Gebühren für die akademischen Grade.

Philosophischer Grad.

		Lizentiat. fl.	Doktorat. fl.
1.	Prüfung für jeden ordentlichen Professor der Sektion . .	5	—
2.	Präsenzgelder:		
	a) Rektor	2	—
	b) Prokanzler	4	—
	c) Den acht Mitgliedern des akademischen Senates .	8	—
	d) Jedem ordentlichen Professor der Sektion . . .	3	4
3.	Für die Ertheilung des Grades:		
	a) Promotor	3	6
4.	b) Notar	2	3
	c) Pedell	1½	2
	d) Substitut	1	2
5.	Sektion: Kasse	2	3
	Bibliothek	2	3
6.	Diplom (in Form. libel.	14	—
	(in Form. pat. . .	7	—

Medizinischer Grad.

		fl.	fl.
1.	Prüfung für jeden ordentlichen Professor der Sektion . .	9	—
2.	Präsenzgelder:		
	a) Rektor	2	—
	b) Prokanzler	4	—
	c) Den ach Mitgliedern des akademischen Senates .	8	—
	d) Jedem ordentlichen Professor der Sektion . . .	5	4
3.	Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	9	—
4.	Notar	5	5
	Pedell	4	6
	Substitut	2	3
5.	Sektions-Kasse	2	3
	Bibliothek	2	3
6.	Diplom	11	—

Anm. Bey dem chirurgischen Grade sind jedem Professor noch 2 fl. zu bezahlen, dann der Beytrag für Instrumente . . . . . 3 —

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 12ten May 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	3ten	Neumarkt in Baiern .	120	120	19	45	—	—	—	—	100	100	11	45	—	—	—	—
—	5 =	Murnau	119	109	22	30	58	58	18	30	20	15	13	30	44	44	7	24
—	5 =	Krayburg	12	12	21	—	29	29	17	—	14	14	12	—	9	9	5	15
—	6 =	Deggendorf . . .	278	278	19	40	99	99	15	15	264	262	11	13	39	39	6	32
—	7 =	Reichenhall	30	30	25	—	17	17	19	—	10	10	13	30	4	4	7	49
—	8 =	Frontenhausen . . .	36	36	19	30	19	19	15	—	24	24	11	—	21	21	4	30
—	9 =	Cham	30	30	22	20	4	4	13	—	—	—	—	—	5	5	7	—
—	9 =	Neuenoetting . . .	43	43	20	30	49	49	16	30	—	—	—	—	24	24	5	36
—	9 =	Friedberg	10	8	21	—	36	32	15	45	15	14	13	30	22	22	7	30
—	9 =	Rosenheim	52	47	23	—	82	68	17	—	36	36	15	—	106	94	7	—
—	11 =	Landshut	292	272	20	—	94	92	15	—	32	28	11	30	45	42	6	—
—	11 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	6	6	16	30	8	8	10	15	—	—	—	—
—	11 =	Reichenhall	40	40	25	—	13	13	19	—	14	14	13	—	—	—	—	—
—	12 =	Aichach	71	67	22	—	132	122	15	30	20	20	11	30	104	91	7	50
—	12 =	Rhain	15	15	19	45	32	12	13	30	18	12	11	30	—	—	—	—
—	12 =	Lauingen	326	230	16	—	65	49	13	30	226	202	11	52	33	29	5	15
—	12 =	Traunstein	240	233	22	—	305	265	17	—	40	39	12	30	224	221	5	50
—	12 =	Ingolstadt	210	210	19	45	135	130	14	—	43	43	11	—	41	39	6	55
—	12 =	Landsberg	271	257	20	—	124	71	16	20	156	155	13	—	22	22	7	30

—	12	"	Amberg	22	22	18	30	6	6	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	"	Murnau	84	65	22	30	43	35	18	30	8	8	13	36	24	24	7	30	
—	13	"	Straubing	387	387	19	—	372	372	14	30	159	159	11	—	13	13	6	15	
—	14	"	Neumarkt in der ob. Pfalz	146	129	19	5	74	65	12	55	2	2	11	25	50	45	7	37	
—	15	"	München	430	6	23	40	149	—	—	—	132	—	—	—	—	—	—	—	
—	15	"	Pfaffenhofen . . .	97	97	19	30	75	70	15	—	13	13	11	30	18	18	7	30	
—	15	"	Haag	20	20	21	—	24	24	17	—	7	7	13	30	65	65	6	15	
—	15	"	Fronrenhausen . . .	40	40	19	30	15	15	15	—	18	18	11	—	20	20	4	30	
—	15	"	Schongau	—	—	—	—	5	5	18	—	1	1	15	—	—	—	—	—	
—	15	"	Deggendorf	108	107	20	41	25	23	15	28	52	42	11	27	20	20	6	46	
—	16	"	Wasserburg	2	2	19	—	21	21	18	—	—	—	—	—	6	6	6	24	
—	17	"	Schrobenhausen . .	23	17	21	45	20	20	15	—	1	—	—	—	15	15	7	30	
—	17	"	Weilheim	191	183	22	—	46	46	17	—	37	37	14	—	13	13	7	30	
—	17	"	Erding	170	167	22	—	120	120	16	45	200	200	12	45	145	143	7	20	
—	19	"	München	1111	934	22	15	613	526	16	45	357	339	14	—	270	270	8	15	
			Summa	5026	4213	—	—	2907	2483	—	—	2027	1817	—	—	1402	1358	—	—	

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 158471 fl. 48 kr.

Pfarrey-Verleihung.

Nachdem der Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte am hiesigen Lycäum, Andreas Noemer, die ihm gnädigst zugedachte Pfarrey Oberhaching sich verbethen hat; so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 11ten dieses, dieselbe dem seit 17 Jahren im Erziehungsfache sich mit Beyfalle auszeichnenden hiesigen Professor der Philosophie, Simon Schmid, gnädigst zu verleihen geruht.

München den 22sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Berichtigungen.

Der in der jüngst im Regierungsblatte Nro. 17. Seite 421 ꝛc. im Betref der Inkammerirung der ständischen Kloster-Unterthanen erschienenen churfürstlichen Landesdirektions-Verordnung vom 17ten April abhin puncto 2do. in der 6ten und 7ten Zeile sich eingeschlichene Fehler, daß zum Einsendungsorte der Klostergefälle, dann Alimentation- und Pensions-Scheine für heuer die churfürstliche Provinzial-Filial-Kassa Straubing eingesezt worden seye, wird dahin berichtiget und abgeändert, daß all solche Kloster-Renten und Scheine pro 1804 zur hiesig-churfürstlichen Provinzial-Haupt-Kasse unmittelbar einzusenden seyen.

Im 20sten Stücke dießjährigen Regierungsblatts Seite 493, Zeile 1 und 2 ist statt Auftrag an sämtliche Polizeybehörden, **Bekanntmachung**, zu lesen.

Anzeige

a) des auf dem den 28sten April 1804 zu Hohenwart gehaltenen Georgi-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an Fleisch.		Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		Unschlitt		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
21 Stück.	12	854	—	42	—	2	25	142	20	7	—	—	37	9

b) des auf dem den 29sten April 1804 zu Partenkirchen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

53 Stück	4	290	—	15	60	—	60	145	—	7	80	—	30	49

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXII. Stück. München den 30. May 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Aufhebung der Eremiten betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Auf den von Unserer baierischen Landesdirektion wegen Aufhebung der Eremiten unter dem 13ten März dieses Jahrs erstatteten Bericht, und zugleich eingesendeten Vortrag, haben Wir beschlossen:

1mo.) Daß das Institut der Eremiten oder Klausner in Baiern zufolge Unserer schon unterm 10ten März 1802 der ehemaligen Spezial-Kloster-Kommißion bekannt gemachten höchsten Absicht als ganz zwecklos nunmehr unverzüglich aufgelöset werden solle. Wir verordnen daher

2do.) daß sämtlichen Eremiten nicht nur das Kollektiren sogleich ernstlich verbothen werden solle, sondern sie sollen auch

3tio.) angehalten werden, binnen vier Wochen nach Bekanntmachung Unserer gegenwärtigen Entschließung die Kutte abzulegen, und in weltlicher Kleidung, oder soviel die Priester betrift, in der angemessenen Weltpriestertracht zu erscheinen.

4to.) Jedem Eremiten wird ohne Unterschied, ob sie in Unsern Landgerichten oder unter ständischer Gerichtsbarkeit bisher angesiedelt waren, als Umkleidungsbeytrag die Summe von 30 fl. bewilliget, welche bey den respektiven Rentämtern zu erheben, und von diesen gehörig zu verrechnen ist.

5to.) Die Novizen sollen mit einem Umkleidungsbeytrage von 20 fl., welcher auf vorstehende Art zu erheben ist, sogleich entlassen, und zu bürgerlichen Beschäftigungen zurückgewiesen werden.

6to. Von den bisherigen Klausnergebäuden sollen unverzüglich alle äußerlichen Kennzeichen ihrer bisherigen Bestimmung abgenommen, und diese

7mo.) in soferne nicht ein fremdes oder Privat-Eigenthum darauf haftet, und wenn sie nicht allenfalls zugleich Schul- oder Meßnerhäuser sind, so wie alles übrige Eremitenvermögen zu Unserem Aerarium eingezogen, und nach Umständen durch Unsere Rentämter an den Meistbiethenden öffentlich veräußert werden.

8vo.) Die nockerische Stiftung auf dem Kalvarienberge bey Tölz soll auf gleiche Art behandelt werden; jedoch soll hievon für ein Kurat-Benefizium die Congrua ausgeschieden, und solches der Pfarrey Tölz beygelegt werden.

9no.) Ist dafür zu sorgen, daß jenen Priestern oder andern Eremiten, welche durch gegenwärtige Entschließung ihre bisherigen Wohnungen verlieren (wenn nicht durch die nachfolgenden Dispositionen ohnehin für sie zureichend gesorgt würde) ein anderes Unterkommen ausgemittelt werde.

10mo.) Jenen Eremiten, welche eigenthümliche Klausen besitzen, soll es zwar frey stehen, solche zu verkaufen, oder ferner zu bewohnen; sie müssen sich aber durchgehends aller übrigen

Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung fügen.

11mo.) Solche Klausengebäude, welche wegen ihrer Lage in Wäldern ꝛc. oder Entfernung von bewohnten Gegenden für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden können, sollen abgebrochen, und das Materiale davon unter den für die Gebäude selbst festgesezten Bedingungen verkauft werden.

12mo.) Ueber den künftigen Unterhalt derjenigen Eremiten, welche durch das Verboth des Sammelns und durch die Inkammerirung ihres Vermögens in Mangel gerathen könnten, verordnen Wir folgendes;

A) Allen jenen, welche bisher von einer ordentlichen Eremiten-Fundation unterhalten wurden, soll der Genuß derselben, oder ein dafür zu bestimmendes Surrogat lebenslänglich belassen werden.

B) Jene, welche als Schullehrer, Meßner und Organisten zu gebrauchen sind, sollen da, wo die Schul- und Meßnerstelle bisher vereiniget war, aus dem von Uns für den inkammerirten Klosterfond den teutschen Schulen bereits bewilligten Aversum durch Regulirung eines verhältnißmäßigen Schullehrer-Gehaltes schadlos gehalten werden.

C) Die übrigen Eremiten sollen entweder zum Eintritt in eine Handwerks-Innung, oder zu einem andern nüzlichen Gewerbe angewiesen werden.

D) Die hiezu unfähigen wollen Wir, in so ferne sie aus der freysinger Diözese sind, (indem nur diese Eremiten allein die landesfürstliche Bestätigung ehemals erhalten haben) auch noch mit einem Beytrage aus Unserm Aerarium lebenslänglich unterstützen lassen, wofür als maximum jährlich 100 fl. für den Kopf festgesezt werden. Andere Eremiten, welche sich ihren Unterhalt nicht erwerben können, sollen von den Gemeinden, oder ständischen Obrigkeiten, welche sie aufgenommen haben, lebenslänglich unterhalten werden.

E) Für jene, welche wegen hohen Alter, Krankheit oder andern Leibesgebrechen ganz hilflos sind, soll indeß in den Hospitälern oder durch die Armen-Anstalten ihres Wohnortes oder Gerichts gesorgt werden.

München den 12ten May 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.
Graf Morawitzky.
Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Flad.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte resp. Rentämter haben sich dann schuldgehorsamst darnach zu achten, und die hierin gnädigst bewilligten Summen ohne all weiter zu erholende Resolutionen an die Individuen gegen Schein, und seiner zeitige Verrechnung, auszubezahlen.

München den 24sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Welchs, Präsident.
Mayer, Sekretär.

Auftrag
an alle churfürstliche Rentämter.

(Die Verleihung der Kloster-Zehenden auf Gerechtigkeiten betreffend.)

Da für die meisten der auf Gerechtigkeit verliehenen Kloster-Zehenden eine Geldabgabe, welche mit den dermaligem Nominalwerthe des Getreides in keinem Verhältniße stehet, gereicht wird; so erhalten hiemit sämtliche churfürstliche

Rentämter Baierns den Auftrag, auf keinen Kloster-Zehend eine neue Erb-Leib- oder Freystifts-Gerechtigkeit zu ertheilen, sondern diese, wenn sie heimfällig werden, gleich andern Zehenden, deren Administration ihnen anvertraut ist, zu behandeln; in jenen Fällen aber, in welchen aus besonderen Gründen eine fernere Verleihung auf Gerechtigkeit rathsam scheint, ist Bericht zu erstatten.

München den 19ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte in Baiern.

(Die Herstellung einer allgemeinen Zehendbeschreibung betreffend.)

Nicht allein die Erleichterung der Administration der dem Staate gehörigen Zehenden, sondern auch das Interesse aller übrigen Zehendbesitzer, und der Zehendholden, dann die anerkannte Nothwendigkeit einer Abänderung der Zehendabgabe überhaupt in eine billigere, die Kultur, und den Erwerbsfleiß weniger beschwerende Reichniß, machen eine allgemeine Zehendbeschreibung nothwendig.

Für dieß Geschäfte, welches in den Wirkungskreis der Landgerichte gehört, werden denselben folgende Normen vorgeschrieben:

1) Da die anbefohlene Beschreibung aller Zehenden in Baiern eine allgemeine Uebersicht bezwecket, so muß dieselbe so vollständig als immer möglich seyn.

2) Es sind daher alle zehendbare Gründe ohne Unterschied in die Beschreibung aufzunehmen, es mag der Staat hievon einen Zehend-Antheil haben, oder nicht.

3) Jede Obmannschaft ist abgesöndert zu behandeln, und nach dem anliegenden Formulare sind bey jeder zuerst die gebundenen Güter mit ihren zehendbaren Gründen, dann die in jeder Obmannschaft liegenden walzenden Stücke vorzutragen.

4) In der lezten Rubrik ist zu bemerken, wohin das Gut, oder der Acker grundbar ist, und wie viele Tagwerke bey den Gütern an nicht zehendbaren Wiesen, Aeckern, Gärten und Holzböden s. a. sich befinden.

5) Da dermal nur erst wenige Güter ordentlich vermessen sind, so muß der Flächeninhalt der zehendbaren Gründe gleichwohl einsweil durch die von den Landgerichten vorzunehmende Abschätzung hergestellt werden.

Hieben haben sich dieselben aber nicht mit einer oberflächlichen Angabe zu befriedigen, sondern die Schäzleute durch anzustellende Vergleichungen bereits vermessener Flächen mit nicht gemessenen in den Stand zu setzen, ihe Schäzung dem wahren Inhalte so nahe als möglich zu bringen.

Auch können Gründe, welche reguläre Figuren bilden, welches bey den Aeckern meistens der Fall ist, gar leicht mit Stangen vermessen werden, wozu mehr nicht als Genauigkeit und Kenntniß der ersten Regeln der Rechenkunst erfordert wird, und wodurch diejenigen, welche hiezu gebraucht werden, eine vorzügliche Fertigkeit, und Zuverläßigkeit in Schäzung anderer Gründe erwerben.

6) So wie die Obmannschaften selbst bey der Beschreibung fortlaufend numerirt werden, so ist bey Numerirung der zehendbaren Gründe bey jeder Obmannschaft mit der Zahl Eins anzufangen, und zugleich jene Zahl, welche das Grundstück in der Beschreibung erhält, auf einem Gränzzeichen desselben, oder auf einem besonders hiezu bestimmten Pfahle zu bemerken.

7) Damit die Beschreibung die erforderliche Legalität erhalte, ist sie durch die Landrichter oder Aktuarien selbst vorzunehmen, und sind alle Interessenten beyzuziehen, welche die Libelle bey dem Schluße jeder Obmannschaft zu unterzeichnen haben.

8) Wenn Zehendstreitigkeiten obwalten, so kömmt der jüngste Besizstand, und die Beschaffenheit des Streites vorzumerken.

9) Die Gründe der ständischen Unterthanen, welche unter den landgerichtischen vermischt liegen, sind in die landgerichtischen Beschreibungen aufzunehmen, weshalb von den Inkorporations-Orten die formularmäßigen Anzeigen zu verfassen, und an die Landgerichte zu übergeben, von diesen aber in ihren Libellen die hierin enthaltenen Gründe unter den fortlaufenden Numern einzuschalten sind.

10) Für die geschlossenen Hofmarken und Herrschaftsgerichte sind von den ständischen Verwaltungen abgesönderte förmliche Libelle herzustellen, und an jene Landgerichte, welchen sie

Zehendbeschreibung des

I. Obmannschaft

Steuer Nrus.	Besitzer der zehendbaren Gründe.	Hoffuß.	Zehendbare Gründe. Nrus.	Benennung des Feldes.	Flächeninhalt. Tagwerk.	Flächeninhalt. □ Schuhe	Ausbau an hartem Getreid Metzen	Großer Zehend. Zehendbesitzer. Namen.	Antheil
	a) Eindde Hart								
1237	Ant. Mayr, Huber	½	1	im Hoffeld.	4	2413	13	Rentamt N.	⅓
								Kirche N.	⅓
								Hofmark N.	⅓
			2	——	½	106	1½	Ebenso.	—
			3	Moosfeld.	3¾	1399	12	Auch.	—
			4	——	2	4907	6	Auch.	—
			5	Harscherfeld.	7¼	75	21½	Ingleichen.	—
			6	Krautgarten.	1½	705	5	Rentamt N.	⅓

Auftrag
an alle baierische Rentämter.

(Die Administration der churfürstl. Zehenden betr.)

Durch die Auflösung der baierischen Klöster ist dem Staate eine ansehnliche Menge von Zehenden zugefallen, welche vereint mit den ältern kastenämtischen Zehenden einen der vorzüglichsten Bestandtheile des Staatseinkommens ausmachen.

Wenn es gleich die Absicht der Regierung ist, für diese lästige, und die Kultur hemmende Abgabe ein billiges Surrogat auszumitteln, so muß doch inzwischen, bis die hiezu nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, durch eine zweckmäßige Administration dafür gesorgt werden,

eingezirkt ſind, und unter deren Aufſicht ſie ſtehen, einzuſenden.

11) Die Landgerichte haben mit dieſem Geſchäfte ohne Verzug den Anfang zu machen, und hiezu die allenfalls bey den Rentämtern und Pfarreyen vorfindigen älteren Grund- und Zehendbeſchreibungen zu benützen.

12) Wenn gleich leicht zu berechnen iſt, daß dieſe Arbeit im laufenden Jahre nicht mehr vollendet werden könne, ſo erwartet man doch von dem Eifer und der Thätigkeit der Beamten, daß ſie ſich deren Beſchleunigung werden angelegen ſeyn laſſen.

13) Um Gleichförmigkeit zu erhalten, haben die Landgerichte die erforderliche Menge der zu dieſer Beſchreibung eigens gedruckten Tabellen bey dießortigem Expeditionsamte abzulangen. München den 22ſten May 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Nigl, Sekretär.

churfürſtlichen Landgerichts N.
Wernhardsberg.

Kleiner Zehend.		Blutzehend.		Bemerkung.
Zehendbeſitzer.		Zehendbeſitzer.		
Namen.	Antheil	Namen.	Antheil	
Rentamt N.	1/2	Pfarrer.	3/3	Dieſer halbe Hof iſt zur Kirche N. leibrechtsweiſe gehörig, und beſteht nebſt den hier vorgetragenen zehendbaren Gründen noch ferner in 2½ Tagwerk Gärten, 15 Tagwerk Wieſen und 20 Tagwerk Holzboden.
Pfarrer zu N.	1/2			
Ingleichen.	—	———	—	
Gleichfalls.	—	———	—	
Auch.	—	———	—	
Ebenſo.	—	———	—	
Rentamt N.	3/3	———	—	

daß die Zehenden jenen reinen Ertrag geben, auf welchen der Staat zu zählen berechtigt iſt.

Die churfürſtlichen Rentämter erhalten daher folgende

Inſtruktion,

nach welcher ſie bis auf erfolgende weitere Verordnung die ihrer Adminiſtration anvertraute Zehenden zu behandeln haben.

§. 1.

Nach anliegendem Formulare (Lit. A.) iſt ohne Verzug die Beſchreibung des dießjährigen Ausbaues herzuſtellen, wobey ſich jedoch die churfürſtlichen Rentbeamten nicht mit der Angabe der Zehendholden ſchlechtweg zu begnügen, ſondern durch genaue Nachforſchung, und Beyziehung unpartheyiſcher Männer von jeder Ob-

mannschaft, dessen ächten Betrag sowohl, als die Zahl der Tagwerke zu ergründen haben.

§. 2.

Der Ertrag ist nach der von den Landgerichten einige Wochen vor der Erndte vorzunehmenden Felderbesichtigung, und eidlichen Abschätzung des Fondes zu berechnen, und hiernach das Geeignete in der dießfallsigen Rubrik zu ersetzen;

§. 3.

hierauf aber unmittelbar der treffende Zehend selbst in die Verpachtungs-Tabelle (Lit. B.) einzutragen, und mit der Verpachtung um so schleuniger zu verfahren, als die Resultate wenigstens 14 Tage vor der wirklichen Erndte zur Genehmigung einberichtet werden müssen.

§. 4.

Die Verpachtungen sind von den Rentbeamten selbst, und an den Wohnorten der Zehendholden nach vorher geschehener öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen.

§. 5.

Der große Zehend wird auf die bisher übliche Art in Körnern gegen Ueberlassung des Strohes, der kleine und Blutzehend aber gegen eine bestimmte Geldsumme verpachtet.

§. 6.

Als Pächter können ganze Gemeinden, und einzelne Unterthanen auftreten, wobey sich von selbst verstehet, daß die Rentämter die größtmögliche Konkurrenz zu bewirken trachten werden.

§. 7.

Bey gleichen Anbothen haben die Zehendholden selbst vor allen andern Pächtern den Vorzug.

§. 8.

Die vorhandenen, und auf den Fall der nothwendig werdenden Selbstlerung unveräussert gebliebenen churfürstlichen Zehendscheuern können den Zehendpächtern zum Gebrauche für das Pachtjahr unentgeldlich zugesichert werden, mit der einzigen Bedingung, daß sie für alle Schäden, welche den Gebäuden durch die Einlegung und Ausdreschung des Zehends, oder ihre Nachläßigkeit verursacht werden, zu haften haben.

§. 9.

Rücksichtlich der Zeit, und der Art der Bezahlung des Pachtbetrages bleibt es bey den bisherigen Verordnungen.

§. 10.

Am Schluße der Verpachtungs-Tabelle ist der vorjährige Zehendertrag, und dort, wo die hiezu erforderlichen Rechnungen vorhanden sind, jener der lezten drey Jahre zu bemerken.

§. 11.

Ueber sämtliche Geldlisten der auf Gerechtigkeit, oder Zeitpacht verliehenen Zehenden ist eine besondere Anzeige beyzulegen.

Lit. A.

Folio der Zehendbeschreibung.	Numero.	Namen der Zehendholden und Orte.	Zehendbare Gründe. 1804. Winterfeld.	Sommerfeld.	Brach.	Zusammen	Ausbau, und zu hoffende Weizen. Ausbau. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Ertrag. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Fesen. Ausbau. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Ertrag. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Korn. Ausbau. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Ertrag. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Gerste. Ausbau. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Ertrag. Schäffel.	Metzen.	Viertel.
		I. Hart.																												
1615	1	Johann Mayr ½	½	6	8	20½	—	3	—	2	3	—	1	2	—	6	4	—	2	2	—	9	2	—	1	3	—	4	8	—

§. 12.

In der Regel wird die Verpachtung der Selbsteinsetzung des Zehends vorgezogen; die Rentämter haben daher alle Zehenden ohne Unterschied, mit Ausschluß vorbemerkter auf Zeitpacht, oder Gerechtigkeit verliehenen, zu verpachten; es sey denn, daß einige derselben bisher wegen nicht zu beseitigenden Hindernisse der Verpachtung selbst eingesetzt werden mußten.

§. 13.

Außer dessen wird nur im äußersten Falle, wenn gar kein billiges Pachtanboth zu erhalten wäre, die Einführung des Zehends in die Zehendscheuern gestattet. Aber auch hier ist

§. 14.

die ordentliche Beschreibung des Ausbaues, und Berechnung des zu hoffenden Zehends nichts destoweniger vorzunehmen, und einzuberichten.

§. 15.

Es sind die nöthigen Zehendträger und Fuhrleute zeitig zu bestellen, und zu beeidigen, erstere aber anzuweisen, über die Zehendgarben getreue Aufschreibungen zu halten, und bey dem Amte zu übergeben.

§. 16.

Was die Vorsorge wegen Veruntreuungen auf dem Felde, die gute Verwahrung der Zehendscheuern, die Zeit und Art des Ausdreschens, und die Führung der Dreschregister betrift, werden die Rentämter an die älteren Verordnungen, und überhaupt dahin angewiesen, sich jener Mittel zu bedienen, welche den Zehendbesitzern nach den Gesetzen zu Geboth stehen, und welche nach ihrer pflichtmäßigen Einsicht, und den Lokalverhältnissen die zweckmäßigsten sind, um jeden Betrug zu beseitigen.

§. 17.

Da die Klostergefälle für dermal noch von den übrigen Staatseinkünften getrennt verrechnet werden müssen; so sind die Zehenden der ehemaligen Kastenämter, und die eines jeden Klosters separirt zu verpachten.

§. 18.

Die benöthigte Anzahl der gedruckten Tabellen zur Beschreibung, und Verpachtung ist vom dießortigen Expeditionsamte abzuverlangen.

Man erwartet von den churfürstlichen Rentbeamten, daß sie diesen wichtigen Zweig der ihnen anvertrauten Administration mit der gehörigen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit besorgen, und durch dessen Vernachläßigung, und verspätete Einsendung der Verstiftungs-Protokolle sich keiner Verantwortlichkeit aussetzen werden. München den 22sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Erndte.												Von den zehendbaren Gründen.				Schätzungswerth des Fondes der kleineren zehendbaren Früchte.		Anmerkung.
Haber.						Erbsen.						Sind angebaut						
Ausbau.			Ertrag.			Ausbau.			Ertrag.			mit Getreid	mit andern zehendbar. Früchten.	liegen brach.	Summe.			
Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Tagwerke.				fl.	kr.	
4	5	—	18	6	—	—	—	1	—	1	2	14½	3	4	21½	120	—	

Lit. B.

Nro. der Beschreibung von 1804.	Namen der Zehendholden und Orte.	Hofstift.	Zehendtheil.	Trift nach der Schätzung. Weizen. Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Fesen. Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Korn. Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Gerste. Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Haber. Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Erbsen. Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Kleinzehend im Geldanschlage. fl.	kr.
	I. Hart.																						
1	Johann Mayr	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	—	2	—	1	1	$1\frac{1}{3}$	1	3	$1\frac{2}{3}$	—	2	$3\frac{2}{3}$	4	1	$2\frac{1}{3}$	—	—	$\frac{4}{5}$	4	—

Auftrag
an alle churfürstliche Rentämter.

(Die noch unveräußerten Gründe, Gebäude und andere Realitäten der Mendikanten-Klöster betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Rentämter Baierns werden hiemit beauftragt, in Zeit vier Wochen Verzeichnisse über jene Gründe, Gebäude und andere Realitäten der nicht ständischen Klöster herzustellen, und einzusenden, welche mit Anfang gegenwärtigen Jahres noch unveräußert waren.

In diesen Verzeichnissen müssen die Realitäten nicht allein spezifisch vorgetragen, sondern es muß auch ihr Schätzungswerth hierin enthalten, und bey jenen, die inzwischen mit Ratifikation verkauft worden sind, der Kaufschilling bemerkt seyn.

München den 19ten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an nachbenannte Stadt- und Marktsmagistrate.

(Die Einsendung des Rechnungswesens betr.)

Nachdem nachbenannte Stadt- und Marktsmagistrate, wie auch die Waisenhaus-Verwaltung in der Au ihr Rechnungswesen noch nicht eingesendet haben, der präfigirte Rechnungablegungs-Termin aber längst verflossen ist; als wird denselben hiemit bedeutet, daß, wenn sie ihre Rechnungen nebst Zugehöre nicht binnen drey Wochen vom heutigen an dießorts eingereicht haben werden, ihnen auf ihre Kosten ein eigener wartender Exekutions-Both zugeschicket werde.

München den 28sten May 1804.

Städte.

Aichach, Landsberg, Rhain, Schongau, Schrobenhausen, Wasserburg, Mühldorf.

Märkte.

Dießen, Gammersheim, Hohenwart, Mainburg, Pfäring, und die Waisenhaus-Verwaltung in der Au.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Pacht = Anboth.																				Namen des Pächters nebst dessen Unterschrift, oder Handzeichen.
Weizen.			Fesen.			Korn.			Gerste.			Haber.			Erbsen.			Kleinzehend zu Geld.		Blutzehend.	
Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	Metzen.	Viertel.	Sechszehentl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	2	—	1	1	1	1	3	1	—	3	—	4	2	—	—	—	1	4	—	— —	45	Johann Mayr.

Bekanntmachungen.

(Die Beförderung des Grafen von Reisach zum Vize-Präsidenten bey der neuburgischen Landesdirektion betr.)

Zufolge höchster Entschließung vom 14ten May dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den Direktor der neuburgischen Landesdirektion, Karl Grafen von Reisach, in Betracht der sowohl in seinem ehemaligen Wirkungskreise, als auch seit dem Eintritte in die dermalige Stelle bewiesenen ausgezeichneten Fähigkeit, Thätigkeit und Integrität, zum Vize-Präsidenten bey gedachter Landesdirektion zu ernennen gnädigst geruhet.

München den 27sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Rangverhältnisse des Kriegs-Oekonomie-Raths mit dem General-Auditoriate betreffend.)

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben wegen den Rangverhältnissen des Kriegs-Oekonomie-Rathes mit dem General-Auditoriate vermög höchsten Reskriptes vom 5ten dieses Monats gnädigst zu beschließen geruhet, daß, da die Verhältnisse gedachten Kriegs Oekonomie-Rathes in Militär-staatswirthschaftlicher Hinsicht demjenigen der hiesigen Landesdirektion in Rücksicht der Civilgegenstände ganz gleich, und diese Verhältnißgleichheit durch mehrere bisherige Vorgänge wirklich schon entschieden ist, hieraus auch die natürliche Folge sich ableite, daß zwar die Ober Auditors von der neuen Organisirung an mit den Kriegs Oekonomie-Räthen nach ihren Dekreten unter einander gleichen Rang haben; bey öffentlichen Gelegenheiten oder Prozessionen aber zwischen dem Kriegs-Oekonomie Rathe, und dem General-Auditoriate als besonders uniformirten Stellen, kollegienweise die nämliche Ordnung zu beobachten sey, wie sie zwischen der hiesigen Landesdirektion, und der obersten Civil-Justizstelle vorgeschrieben ist. Welch höchste Entschließung also zur Jedermanns Wissenschaft öffentlich hiemit bekannt gemacht wird.

München den 24sten May 1804.

Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 26ten May 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	1ten	Dingolfing	19	19	18	30	4	4	14	—	16	16	10	15	16	16	5	22
—	2 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	7	30
—	7 =	Dingolfing	37	37	18	30	20	20	14	—	9	9	10	15	17	17	5	22
—	9 =	Hohenwart	1	1	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 =	Kraybburg	56	56	21	—	70	70	16	30	30	30	11	45	12	12	5	—
—	14 =	Reichenhall	34	34	24	30	20	20	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15 =	Dingolfing	44	44	18	45	9	9	14	—	—	—	—	—	3	3	5	22
—	16 =	Neuenoetting . . .	34	34	21	45	37	37	17	—	—	—	—	—	39	39	5	36
—	16 =	Vilshofen	732	662	21	—	157	107	16	48	50	33	11	—	7	7	6	—
—	17 =	Friedberg	21	21	19	45	49	49	16	—	5	5	13	—	21	21	8	15
—	17 =	Rosenheim	68	56	23	—	88	70	17	—	24	24	14	—	122	122	7	—
—	17 =	Cham	36	36	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18 =	Reichenhall	8	8	24	—	12	6	18	50	22	22	13	45	4	4	7	49
—	18 =	Landshut	212	206	22	—	83	76	15	—	13	13	12	—	39	39	7	—
—	18 =	Rottalmünster . . .	2	2	20	—	16	16	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 =	Lauingen	321	253	17	—	70	63	13	30	183	163	11	20	11	11	5	15
—	19 =	Aichach	113	111	20	—	176	161	14	50	5	5	12	—	111	111	7	40
—	19 =	Rhain	4	4	20	45	31	31	14	—	6	6	10	15	5	5	7	15
—	19 =	Landsberg	313	256	20	15	170	127	16	20	58	53	13	—	24	23	7	30

—	19	Ingolſtadt	165	159	20	40	51	50	14	55	15	15	10	30	16	16	7	25
—	19	Traunſtein	217	202	22	—	251	210	17	—	37	36	12	30	236	233	5	50
—	19	Murnau	126	86	22	30	39	34	18	30	5	5	14	—	26	22	7	40
—	20	Straubing	340	340	20	—	216	216	15	15	91	91	11	15	31	31	6	15
—	22	Pfaffenhofen	88	86	22	30	153	145	15	30	8	8	12	—	41	41	7	30
—	22	Haag	16	16	22	30	17	17	17	15	2	2	14	30	83	83	6	30
—	22	Deggendorf	113	113	20	37	14	12	15	15	95	95	11	17	12	12	6	46
—	22	Neumarkt in der ob. Pfalz	195	179	18	50	121	115	12	50	5	5	10	15	47	42	7	37
—	23	München	177	—	—	—	87	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
—	23	Schongau	3	3	22	24	2	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	Hohenwarth	1	1	21	—	2	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	Waſſerburg	13	13	22	—	49	49	18	40	—	—	—	—	17	17	6	40
—	24	Weilheim	161	146	22	—	84	82	17	30	29	29	13	30	17	17	8	—
—	24	Schrobenhauſen	21	17	22	—	33	27	15	15	7	7	11	—	23	20	8	—
—	24	Erding	210	194	21	45	190	153	16	15	200	196	13	—	70	70	7	35
—	26	München	992	823	22	45	685	623	17	—	295	295	13	45	345	291	8	15
		Summa	4893	4218	—	—	3006	2603	—	—	1228	1164	—	—	1406	1326	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 154866 fl. 2 kr.

Akademische Gesetze

an der churfürstlich-baierischen

Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

(Beschluß, sieh Reg. Blatt 21tes St., S. 522 bis 526.)

Juridischer Grad.

	Lizentiat. fl. kr.	Doktorat.
1. Prüfungen für jeden ordentlichen Professor der Sektion . .	9	—
2. Präsenzgelder:		
a) Rektor	2	2
b) Prokanzler	2	2
c) Den acht Milgliedern des akademischen Senats .	8	8
d) Jedem ordentlichen Professor der Sektion . . .	5	7
3. Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	3	6
4. Notar	7	10
Pedell	7	9
Substitut	3	4
5. Sektions-Kasse	2	3
Bibliothek	2	3
6. Diplom (in Form. libel. . .	14	—
(in Form pat. . .	7	—

Theologischer Grad.

	Lizentiat. fl.	Doktorat. fl.
1. Prüfungen für jeden ordentlichen Professor der Sektion . .	9	—
2. Präsenzgelder:		
a) Rektor	2	2
b) Prokanzler	2	2
c) Den acht Mitgliedern des akademischen Senats .	8	8
d) Jedem ordentlichen Professor der Sektion . . .	5	7
3. Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	3	6
4. Notar	5	11
Pedell	5	10
Substitut	1	3
5. Sektions-Kasse	2	3
Bibliothek	2	3
6. Diplom (in Form libel. . .	14	—
(in Form. pat. . .	7	—

I. Anmerk. Wenn beyde akademische Grade sogleich nacheinander ertheilt werden, oder wenn mehrere Kandidaten zugleich einerley Grade erhalten, so wird der Betrag der Präsenzgelder nur einfach bezahlt.

II. Anmerk. Unter der Gebühr des Promotors ist auch die Inauguralfrage, und die Censur der Dissertation begriffen.

Berichtigung.

In dem XX. Stück des Regierungsblattes, Seite 488, Zeile 6 ist statt: München den 4ten May 1804: München den 4ten November 1803 zu lesen.

Diesem Blatte ist beygelegt der zweyte Bogen vom Register zum churpfalzbaier. Regierungsblatte 1803.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München den 6. Juny 1804.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Magistrate und andere Orts-Obrigkeiten.

(Die für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach verordneten Wechselordnungen betr.)

Zufolge höchsten Rescripts vom 23sten May dieses Jahrs sollen die für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach verordneten Wechselordnungen, auch auf jene Landestheile sich erstrecken, welche mit diesen Provinzen vereinigt worden sind; welches hiemit sämtlichen Landgerichten und Magistraten, dann andern Orts-Obrigkeiten zur schuldigsten Darnachtung, dem gesamten Publikum aber zur Nachricht hiemit eröfnet wird.

München den 29sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sälch, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die fünfzigjährige Dienstesfeyer des churfürstlichen Direktors bey der baierischen Landesdirektion, von Dreern, betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht, berichtet von den fünfzigjährigen verdienstvollen Diensten des Direktors der baierischen Landesdirektion von Dreern, haben dem Präsidenten folgenden höchsten Befehl ertheilt:

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Dem Präsidenten Unserer Landesdirektion ertheilen Wir auf seine Anzeige der fünfzigjährigen Dienste des verdienstvollen Direktors der zweyten Deputation, von Dreern, den Auftrag, diesem verdienten Greise in einer Plenar-Versammlung des ganzen Kollegiums durch eine zweckmäßige Anrede Unsere höchste Zufriedenheit über seine langjährige, dem Staate mit ausgezeichnetem Eifer geleistete ersprießliche Dienste zu erkennen zu geben, und dieses durch das Regierungsblatt und die hiesige Zeitung bekannt zu machen.

München dem 17ten May 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

Diesem gnädigsten Auftrage zufolge ward der heutige Tag bestimmt, an welchem der genannte churfürstliche Direktor von dem Präsidenten aus dessen Wohnung bis zum Kollegialgebäude begleitet wurde, wo die churfürstlichen Direktoren, Räthe, und das Kanzley-Personal erschienen. Von jenen wurden beyde in dem Vorzimmer des Versammlungs-Saales, von diesen, außer desselben, empfangen.

Die Eröfnung des churfürstlichen höchsten Befehls, und die nach dessen Inhalt geordnete Anrede des Präsidenten geschah in dem Versammlungs-Saale bey offenen Thüren, und Jedermann nahm Antheil an diesem Ereignisse mit dem Wunsche, daß der verdienstvolle Direktor, von Dreern, noch lange zum Wohl des Staates in ihrer Mitte mitarbeiten möchte.

München den 30sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 2ten Juny 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	19ten	Amberg	20	20	19	24	9	9	13	30	—	—	—	—	7	7	9	24
—	19	Krayburg	40	40	21	30	56	56	17	30	42	42	12	—	3	3	5	30
—	22	Geisenfeld	68	68	20	—	38	38	15	—	—	—	—	—	18	18	7	45
—	22	Reichenhall	24	20	24	—	21	15	18	36	42	42	13	30	—	—	—	—
—	22	Frontenhausen	40	40	20	—	18	18	15	—	—	—	—	—	20	20	4	48
—	23	Vilshofen	770	700	21	30	150	120	16	48	87	75	11	30	—	—	—	—
—	23	Neuenoetting	40	40	21	30	44	44	17	20	—	—	—	—	23	23	5	15
—	23	Abensberg	3	3	20	—	3	3	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	Rosenheim	51	35	23	—	67	53	17	—	12	12	14	—	94	81	7	—
—	24	Friedberg	15	15	21	—	54	43	16	—	2	2	13	30	49	49	8	—
—	24	Cham	45	45	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	Landshut	268	267	21	—	132	126	15	15	10	10	11	—	77	71	6	30
—	25	Rottalmünster	6	6	20	—	6	6	16	—	6	6	10	—	—	—	—	—
—	25	Reichenhall	23	19	25	—	28	20	19	—	8	8	13	30	2	2	7	56
—	26	Aichach	100	100	20	—	136	136	15	—	—	—	—	—	64	64	7	45
—	26	Ingolstadt	230	220	21	15	90	77	15	—	10	10	10	45	30	30	7	30
—	26	Rhain	6	6	21	30	10	10	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	Lauingen	381	345	17	—	61	57	13	30	152	144	11	48	21	21	5	48
—	26	Straubing	541	541	20	—	362	362	15	30	65	65	11	30	11	11	6	15

—	26	=	Traunstein	260	240	22	—	291	246	17	—	41	34	12	30	300	294	5	50
—	26	=	Landsberg	357	296	19	45	190	145	15	20	53	53	12	30	40	31	7	20
—	26	=	Amberg	13	13	19	15	10	10	13	20	—	—	—	—	11	11	11	—
—	26	=	Murnau	110	87	22	30	41	30	28	30	6	6	14	—	21	11	7	30
—	28	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	38	34	19	15	31	30	12	50	—	—	—	—	22	22	8	12
—	28	=	Geisenfeld	110	103	20	—	65	62	14	30	2	2	11	—	23	23	7	30
—	29	=	München	169	—	—	—	62	10	17	15	—	—	—	—	54	—	—	—
—	29	=	Pfaffenhofen . . .	123	118	21	30	122	116	15	45	5	5	12	—	28	28	7	30
—	29	=	Frontenhausen . . .	30	30	19	30	15	15	15	30	—	—	—	—	18	18	4	50
—	29	=	Schongau	6	6	21	36	6	6	17	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	=	Weilheim	172	154	22	—	76	76	17	—	8	8	14	—	6	6	8	20
—	30	=	Schrobenhausen . .	25	17	22	—	30	20	15	15	5	—	—	—	15	15	8	—
—	30	=	Wasserburg	6	6	20	30	56	50	17	—	—	—	—	—	10	10	6	—
—	30	=	Erding	150	134	21	45	180	143	16	15	110	100	12	45	55	55	7	35
Juny	2	=	München	1128	839	23	—	843	616	16	40	168	168	13	30	368	291	7	40
			Summa	5368	4607	—	—	3303	2768	—	—	834	792	—	—	1390	1215	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 159347 fl. 21 kr.

Bekanntmachungen.

(Den Konkurs für den Unterricht zweyer Zöglinge vom Hofzahnarzte Loudet betreffend.)

In Erwägung, daß der spezielle Theil der Zahnarzneykunst bisher nur als substrat behandelt, und daher wenig, oder gar nicht wissenschaftlich bearbeitet worden ist, und um dem allgemeinen Bedürfnisse auch von dieser Seite zu begegnen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 18ten dieses gnädigst beschlossen, einige junge Leute, die sich diesem Fache zu widmen Lust haben, durch einen Konkurs prüfen, und dem fähigsten darunter den besondern Unterricht in diesem Theile der Heilkunst unentgeltlich ertheilen zu lassen.

Die Konkurrenten haben in der Prüfung hauptsächlich Fähigkeit, die nöthigen Vorkenntnisse und Hilfswissenschaften in Verbindung mit allgemeinen, und besondern medizinisch = chirurgischen Kenntnissen nachzuweisen. Der Tag des Konkurses ist auf den 1sten July laufenden Jahrs festgesezt.

Dieselbe haben sich daher bey der churfürstlichen Landesdirektion zu melden.

München den 25sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kroiß, Sekretär.

(Die Ernennung des churfürstlichen Jagd = Intendanten, Grafen von Preysing, zum wirklichen geheimen Rath betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung vom 24sten May dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero Jagd = Intendanten, Grafen von Preysing, zu Höchstdero wirklichen geheimen Rath zu ernennen gnädigst geruhet.

München den 31sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Die Ernennung des Grafen von Janson als churpfalzbaierischen Kämmerer betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung vom 29sten May dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den Grafen von Janson zu Höchstdero churpfalzbaierischen Kämmerer auf = und anzunehmen gnädigst geruhet.

München den 4ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Ernennung des bisherigen Stadtkommissär, Johann Baptist Schieber, zum wirklichen Landesdirektions-Rath in Amberg, und des Landesdirektions-Raths, Karl von Hellersberg, als provisorischen Stadtkommissärs betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht den ehemaligen Land = und bisherigen Stadtkommissär in München, Johann Baptist Schieber, zum wirklichen Landesdirektions = Rath in Amberg ernennt haben, und worauf demselben der dießseitige vollkommene Beyfall über dessen mit bescheidener Thätigkeit, und voller Sachenkenntniß geschehenen Geschäftsführung zu erkennen gegeben wurde; so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der churfürstliche Landesdirektions-Rath, Karl von Hellersberg, in Gemäßheit einer höchsten Entschließung vom 29sten vorigen Monats beauftraget ist, diese e. ledigte Stadt-Kommissariatsstelle provisorisch zu versehen. München den 4ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Landgerichte Baierns.

(Die in selben befindlichen Eremiten betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

haben sämtliche churfürstliche Landgerichte in möglichst kurzer Zeitfrist einzuberichten:

1) Wie viel sich Eremiten oder Klausner, und wo, in jedem derselben befinden, die sich dem Unterrichte der Jugend widmen;

2) wie sie heißen, wie alt, und mit welchem Erfolge sie hierin ihre Pflicht erfüllt, und wie sie den höchsten Befehlen entsprochen haben, oder nicht;

3) wie viel, und aus welchen Quellen sie ihren Unterhalt bezögen;

4) ob sie nebst dem Schul- auch Meßnersdienste versehen, und

5) ob die von ihnen besessenen Wohnungen ihr Eigenthum, Stiftung, oder von Gemeinden zur Schule bestimmt und unterhalten waren.

Die churfürstlichen Landgerichte werden sich bestreben, diese Aufschlüsse um so schleuniger hieher zu fördern, als man von ihrem Eifer für die gute Sache überzeugt ist. München den 30sten May 1804.

Churpfalzbaierisches General = Schul = und Studien = Direktorium.
Freyherr von Fraunberg,
der churfürstl. pfalzbaier. Schulen = und Studien-General = Direktor.
Schmidt, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München den 13. Juny 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die vorgelegten Rechnungen der Aemter betr.)

Die churfürstl. Landesdirektion von Baiern bemerket in den derselben vorgelegten Rechnungen, daß in selben noch manche Natural- und Geldabgaben an geistliche und weltliche Stiftungen, Korporationen, oder Individuen aufgeführet werden, welche mit dem Amte als solchem, und dessen Regie-Ausgaben nicht im geringsten Verbande stehen, sondern entweder als auf selbe radizirte Schuldtheile, oder als Beyträge zu ein- oder anderer Lokalanstalt aus dem Aerarium angesehen werden müssen, und entweder schon bey den Acquisitionen dergleichen Güter mit herübergiengen, oder aber auf selbe nur verpfändet, oder angewiesen wurden.

Da nun dergleichen Zahlungen aus den Rechnungen der Aemter ausgeschieden, diese auf ihre bloße Besoldungen, und eigentliche Regie-Ausgaben zurückgeführet, dergleichen Posten aber nach ihrem eigentlichen Gesichtspunkte behandelt, und geeigneten Orts angewiesen werden müssen; so haben sämtliche Aemter, welche dergleichen Posten in derselben Rechnungen aufgenommen, oder wohl gar über einige, besondere Rechnungen geführt, und sohin den Rest ganz, oder theilweis aus den übrigen Renten des Amtes getilget, oder als Amtsrechnungsresten bey den respectiven Hauptzahlämtern abgerechnet haben,

a) die Urkunden, worauf sich die Verbindlichkeit zur Leistung einer dergleichen Zahlung gründet, in Kopien, nebst dem jährlichen Quanto der Leistung, und

b) sofern die Leistung nicht alle Jahre in der Natural- oder Geldabgabe gleich ist, oder auf einer besondern Rechnung beruhet, eine zehenjährige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben einzusenden — und sohin des Weiteren zu gewärtigen, dabey aber provisorie die Bezahlungen, so wie sie dermal angewiesen sind, fortzuleisten.

Der Termin zur Einsendung wird bis auf den 15ten Julius unfehlbar festgesezt, und die Beamten für die Aechtheit und Vollständigkeit derselben verantwortlich erkläret.

München den 11ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

(Die von den Aemtern bezahlten und verrechneten Civil-Pensionen und Alimentations-Beyträge betreffend.)

Die churfürstliche Landesdirektion von Baiern hat sich aus mehreren Fällen überzeuget, daß noch bey verschiedenen Aemtern Civil-Pensionen, und Alimentations-Beyträge bezahlet, und in den Amtsrechnungen in Ausgab geführt werden.

In Erwägung, daß alle diese Ausgaben sich zur Provinzial-Hauptkasse eignen, wo selbe eine allgemeine Uebersicht dieser Provinzial-Staats-Ausgaben bilden, verordnet die chur-

fürstliche Landesdirektion von Baiern, daß alle Aemter, welche einige Civil-Pensionen, oder Alimentations-Beyträge an wem immer aus den Einnahmen der Renten ihres Amtes directe bezahlen, und solche in die Ausgaben ihrer Rechnungen aufnehmen, eine Anzeige der Empfänger in Form einer Tabelle einsenden sollen, worin in der ersten Kolumne der Namen des Empfängers, in der zweyten der Stand, in der dritten das legalisirte Alter (soweit dem Amte die Legalisation in dem beschränkten Termine der Einsendung möglich), in der vierten der Tag, Monat und Jahr der Bewilligung, mit Beylegung einer Kopie des Verleihungs-Dekrets, in der fünften die Summe der jährlichen Pension oder Alimentation, in der sechsten die Dauer derselben, so ferne selbe auf Jahre beschränket ist, und in der siebenten der Aufenthaltsort eingesetzet seyn müssen.

Auch jene Aemter, welche Pensionen, oder Alimentations-Beyträge auf Rechnung der Provinzial-Hauptkasse zahlen, sind verbunden, eine dergleichen Anzeige einzusenden.

Der Termin zur Einsendung dieser Tabelle wird bis ersten Julius unerläßlich festgesezt.

Die churfürstliche Landesdirektion versiehet sich von der Pünktlichkeit und Thätigkeit der untergeordneten Aemter, daß diese Tabellen inner den vorgesezten Zeitraum sicher einlaufen, und derer Verspätung selbe nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen werde, solche durch eigene auf Kosten der Säumigen abzusendende Bothen erholen, und den Schaden, der aus Saumsal, Unrichtig- oder Unvollständigkeit dieser Anzeige den betheiligten Individuen erwachsen kann, von selben ersetzen zu lassen.

München den 12ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

(Die Regulirung der Pensionen für die Individuen der baierisch-ständischen Klöster betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den von der unterzeichneten Stelle mit Beylegung der Etats und Akten erstatteten Antrag in Betref der definitiven Regulirung der Pensionen für die Vorstände und Konventualen der aufgelösten baierisch ständischen Klöster vermög höchsten Rescripts vom 18. v. M. folgende gnädigste Entschliessung erlassen,

1) Finden Höchstdieselbe bey Regulirung der Pensionen für die Konventualen den billigsten, gerechtesten und edelsten Maaßstab, wenn Höchstdieselbe mehr auf das Alter, auf die Gesundheitsumstände, auf die Verdienste und auf die Fähigkeit, als wenn Höchstdieselbe blos auf das ehemalige Einkommen des Klosters Rücksicht nehmen, indem nach der von der innern klösterlichen Einrichtung von Baiern erhaltenen nähern Kenntniß, das größere oder geringere Einkommen eines Klosters, selten das Verhältniß in der Lebensweise der Konventualen, oder die mehr oder mindere Auszeichnung derselben bestimmte, auch würde, wenn Höchstdieselbe blos auf das Einkommen gesehen hätten, bey manchem Kloster eine für das heutige Bedürfniß unzureichende Pension sich ergeben haben, während die Konventualen einiger anderer Klöster, mehr als zureichende Pensionen erhalten hätten.

Auch hätten Höchstdieselbe unter solchen Umständen nicht so viel für die durch Krankheit oder Alter leidenden, und für die dem Staate nützlichen Glieder leisten können, ohne den Fond selbst, auf welchem sehr viele Passiven hafteten, von welchem eine große Anzahl der Klosterbeamten und Klosterdiener zu pensioniren sind, von welchem der Entgang der ehemaligen Dezimation, und Staatsabgaben in Betrachtung kömmt, von welchem die bereits gestifteten, und noch zu stiftenden wohlthätigen Anstalten, und zum Theil auch die Erfordernisse der lateinischen und deutschen Schulen zu bestreiten sind, gar zu sehr zu verkürzen.

Dagegen ist

2) Höchstdenselben nicht entgangen, daß es sich anderst mit den Pröbsten, Aebten, und Abtissinnen verhalte, welche, da sie das Kloster in öffentlichem Ansehen vorstellten, und mit verhältnißmässigen Auszeichnungen umgeben waren, nicht nur in der öffentlichen Meynung, sondern auch

in der That selbst eine Art von Gradation bildeten, deßwegen Höchstdieselbe auch solche bey diesen Individuen in Ansehung der Pensionen eintretten lassen wollen.

Dem zufolge bestimmen Höchstdieselbe:

3) daß die ständischen Prälatenklöster in Baiern in 6 Klassen, und zwar nach dem ehemaligen, auf die eigene Fassion der Vorsteher gegründeten Dezimationsfuß, über Abzug der bestandenen Moderationen eingetheilt, und bey diesem für einen Prälaten als maximum 2400 fl. und als minimum 1400 fl. festgesetzt, sohin zwischen dem höchsten und geringsten Dezimationsbetrag, die Differenz in 6 Theile zerschlagen, und hiernach der Pensionsbetrag klassifizirt werden solle.

4) Bey den ständischen Nonnenklöstern bestimmen Höchstdieselbe, daß diese ebenfalls nach dem ehemaligen Dezimationsfuß in 4 Klassen eingetheilt, und für eine wirkliche Abtissinn als maximum 1800 fl. und als minimum 1200 fl. festgesetzt werde. Von diesen sowohl, als den Prälaten ist sofort der Entwurf einzusenden.

In denjenigen ständischen Nonnenklöstern aber, in welchen keine wirkliche Abtissinn, sondern nur eine Vorsteherinn, oder Oberinn auf Lebenslang, oder nur auf eine gewisse Zeit besteht, soll eine solche, so lange sie diesem Amte vorstehet, das doppelte der hienach bestimmten einfachen Nonnen-Pension zu beziehen haben.

In Ansehung der Konventualen bestimmen Höchstdieselbe:

5) in der Regel einem jeden Priester eine Pension von 400 fl., denjenigen aber, welche schon über 60 Jahre alt sind bis zum Anfange des 66ten Jahres eine Vermehrung von jährlichen 50 fl., und denjenigen, welche noch älter sind, eine Vermehrung von jährlichen 100 fl., wobey sich diese Vermehrung auch auf diejenigen, welche nach und nach in diese Alter eintretten, erstrecken soll.

Auch sollen diejenigen, welche schon gegenwärtig fortdauernd krank, erblindet, oder presthaft sind, oder es in der Folge werden, ebenfalls eine Vermehrung von jährlichen 100 fl., jedoch ohne Anspruch einer besondern Zulage wegen dem Alter zu geniessen haben.

Für diejenigen, welche bey übeln Gesundheitsumständen, aus Mangel einiger Verwandten sich in einer gänzlich unbehilflichen Lage befinden, und deßwegen etwa einen ruhigen Versammlungsort wünschen, ist ein eigenes Klostergebäude auf dem Lande in einer gesunden Gegend vorzuschlagen.

Diejenigen, welche in den Stiftern der regulirten Chorherrn als Dekane für beständig ernannt waren, erhalten eine Vermehrung von 100 fl., jedoch ebenfalls ohne besonderen Anspruch wegen dem Alter.

Diejenigen endlich, welche sich in den Wissenschaften, und in der Seelsorge ausgezeichnet haben, oder noch auszeichnen werden, werden nach Umständen und nach Maaß der Fähigkeit und Verdienste, so weit es nicht schon geschehen ist zu Professuren, Pfarreyen der ehemaligen Klöster, und Schulinspektionen befördert werden, und hierin ihre belohnende Gradation finden.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht die Professoren bereits zureichend als selbständig salarirt haben, und die Pfarreyen der Klöster ebenfalls demnächst eine ordentliche Fundation erhalten werden; so kann bey diesen oder andern zu Benefizien, oder sonst mit Gehalt angestellten, von dem Fortbezuge einer Kloster Pension, oder eines Theils derselben, keine Rede mehr seyn; nur ist bis zur wirklichen Organisation dieser Pfarreyen, der bisherige Beytrag einsweil fortfliessen zu lassen, die Organisation selbst aber nunmehr ohne weiters zu beschleunigen.

6) Den Laienbrüdern der Prälatenklöster, welche wirklich Profeß abgelegt haben, und zwar denjenigen, welche nicht so leicht mehr eine Versorgung finden können, bewilligen Höchstdieselbe zur jährlichen Pension 275 fl.; diejenigen aber, welche noch Kräfte und Gewerbskenntnisse besitzen, oder nach erhaltener Dispensation sich verehligen wollen, sind mit einem Aversalbetrag zu begutachten.

Diejenigen Laienbrüder aber, welche aus den Mendikantenklöstern ehemal in die Prälatenklöster versetzt worden sind, und gegenwärtig gänzlich austretten müssen, sind in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und in einem abgesonderten Berichte zu begutachten.

7) Den Nonnen und eigentlichen Chorfrauen in den ständischen Klöstern bestimmen Se. Churfürstliche Durchlaucht zum Unterhalt jährlich 305 fl.

und jeder Laienschwester 200fl., welches auch diejenigen, welche mit Erlaubniß der Behörden das Kloster verlassen, als Pension zu beziehen haben.

Da die Beichtväter gewöhnlich aus den Gliedern der Klöster gewählt werden, so beziehen sie bereits ihre Pension in dieser Eigenschaft, und in diesem Falle bewilligen Höchstdieselbe einem solchen, so lange er diesem Geschäfte vorsteht, eine jährliche Mehrung von 100 fl., wobey er jedoch zugleich die gottesdienstlichen Verrichtungen des Klosters zu besorgen hat.

Wegen den Nonnen der nicht ständischen Klöster, welche schon vorhin aus ihren Klöstern in ständische versetzt worden, erwarten Höchstdieselbe noch vorerst mit Anzeige der Zahl und Umstände, weitern gutachtlichen Bericht, indem diese bey ihrer ehemaligen Lebensart, und meist unzureichendem Klostervermögen, keineswegs auf das Regulativ der ständischen Nonnenklöster Anspruch machen können, Höchstdieselbe aber auch sie nicht zu sehr verkürzen wollen.

8) Der Bezug aller vorstehenden Pensionen hat zur Erleichterung der Rechnung, und Erhaltung der Ordnung vom 1. July, als dem Eintritte des zweyten Semesters anzufangen.

Damit

9) dieses Pensions-Regulativ nicht eine Aufmunterung zum unthätigen Leben werde, so verordnen Höchstdieselbe hiemit gnädigst, daß jedes Glied zu demjenigen Geschäfte, zu welchem es für tauglich befunden wird, sich gebrauchen lasse, und besonders zur Seelsorge nach Maaß der Fähigkeit und Moralität, und unter Beobachtung der gehörigen Formen, verwendet werde.

Seine Churfürstliche Durchlaucht behalten sich ausdrücklich vor, im Falle einer ungegründeten Weigerungs-Ursache, mit Abzuge eines Drittheils der Pension zu verfahren; dagegen sollen alle diejenigen, welche sich als exponirte Seelsorger, als Kooperatoren, Gesellpriester, Kapläne, und Provisoren gebrauchen lassen, nicht nur den Ersatz, was diese Stelle weniger, als die Pension beträgt, sondern auch bis zur definitiven Beförderung, eine jährliche Zulage von 100 fl. erhalten.

Uebrigens haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, die Organisation der Klosterpfarreyen nach den zugleich ertheilten Vorschriften so schleunig als möglich zu entwerfen, und vorzulegen.

München den 12. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern haben daher nach der vorstehenden höchsten Entschließung vom 1sten July an die bestimmte Pensionen an die betreffenden in ihrem Distrikte befindlichen Individuen mit Ausnahme der Aebte und Abtißinnen, wegen welchen eine besondere Anweisung folgt, gegen auf die churfürstliche Provinzial-Hauptkassa lautende gesiegelte Scheine in Monatraten auszubezahlen, und hierüber mit der Kasse die gehörige Füreinanderbringung zu pflegen.

Den sämtlichen betheiligten Individuen wird solches ebenfalls zur geeigneten Wissenschaft bekannt gemacht, und dabey der ernstgemessenste Auftrag wiederholt, daß keines derselben seinen dermaligen Aufenthalt verändere, ohne hierüber die geeignete Anzeige anher gemacht, und die Bewilligung hiezu erhalten zu haben.

Nachdem aber Se. Churfürstliche Durchlaucht hinsichtlich des Alters, der Gesundheitsumstände, Fähigkeit und Verdienste besondere Bestimmungen getroffen, so erhalten

1) jene Individuen, welche bereits das sechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben, den Auftrag, in Zeit längstens 14 Tagen bey dem churfürstlichen Rentamte, in dessen Bezirke selbe wohnen, legale Taufscheine, oder sonstige Beweise zu übergeben, wodurch ihr dermaliges Alter bestimmt ausgedrückt ist.

2) Diejenigen, welche auch dieses Alter noch nicht erreicht haben, aber schon gegenwärtig fortdaurend krank, erblindet, oder preßhaft sind, haben unter gleicher Zeitfrist ein von der

Polizeystelle und dem Gerichts-Arzte, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, unterzeichnetes Zeugniß ebenfalls bey dem geeigneten Rentamte zu übergeben, welches dasselbe anher einzusenden hat.

3) Die bey Auflösung der Klöster bestandenen Dekane haben sich durch ein von dem Abten, Senior und Subsenior des Klosters, welchem sie vorgestanden sind, unterzeichnetes Zeugniß zu legitimiren, ob sie als selbe nach den Ordensstatuten für beständig oder nur auf gewisse Jahre gewählt worden, und dieses Zeugniß bey dem einschlägigen Rentamte zur Einbeförderung unverzüglichst zu übergeben.

4) Haben die sämtlichen churfürstlichen Rentämter von denjenigen Individuen der ständischen Klöster, welche als exponirte oder exkurrirende Seelsorger, als Kooperatoren, Gesellpriester, Kapläne und Provisoren in ihrem Gerichtsbezirke bey Klöster- oder Säkular-Pfarreyen angestellt sind, sogleich eine genaue Faßion über die von ihren begleitenden Stellen abfallenden Erträgnisse abzufodern, selbe gehörig zu justifiziren, und mit Bericht in Zeit 14 Tagen einzusenden, worin ein pflichtmäßiges Zeugniß über die Fähigkeiten und das sittliche Betragen der betreffenden Individuen beyzusetzen kömmt.

Uebrigens werden den churfürstlichen Rentämtern noch hiemit folgende Weisungen zugetheilt, und zwar

a) sind denjenigen Individuen, welche wegen Alter und Gebrechlichkeit bisher neben der provisorichen Alimentation eine besondere Zulage bezogen haben, vom 1sten des künftigen Monats July anfangend, selbe nicht mehr ausfolgen zu lassen; indem deßhalb eine besondere Bestimmung nachkömmt; eben so

b) empfangen auch jene auf Klosterpfarreyen exponirte Religiosen, welche bisher aus den Pfarr-Renten ihreu Unterhalt bezogen, und keine provisorische Alimentation oder Zulage genossen haben, bis auf weiters keine Pension. Entgegen

c) jene Pfarrer, welche bisher die ganze provisorische Alimentation, und dabey noch eine Zulage erhielten, beziehen vom 1sten July anfangend, neben der Pension von 400 fl. die ihnen ehevor schon bewilligte Zulage, so wie auch

d) denjenigen, welche zur Ergänzung der congrua zwar nicht die provisorische Alimentation, aber eine Zulage zu beziehen hatten, auch jezt nicht die Pensionsquote, aber die bisher bezogene Zulage fernershin ausgefolgt werden muß.

e) Diejenigen Rentämter, in welchen sich ständische Religiosen als Beichtväter der Nonnen befinden, haben selbe ebenfalls namentlich anher anzuzeigen.

f) Die bey den churfürstlichen Schulhäusern zur Zeit wirklich angestellten Professoren aus den ehemaligen ständischen Klöstern, welche bereits zureichend als selbstständig salariet sind, beziehen im Gefolge obangezogenen höchsten Reskripts vom 1sten Julius anfangend, weder einen Theil der Pension, noch eine besondere Zulage.

g) Hinsichtlich der Layenbrüder hat jedes churfürstliche Rentamt, bey welchem ein solcher Layenbruder eine Pension bezieht, pflichtmäßig mit Rücksicht auf die obbemerkten Bedingungen ein Gutachten zu erstatten, welches Individuum zum Fortbezuge der Pension, oder zu einer Aversal-Abfertigung geeignet sey, und im leztem Falle hat das Rentamt das hiezu Geeignete sogleich hinsichtlich der Summe, mit welcher er sich begnügen wolle, zu vernehmen, und das Protokoll nebst besondern Gutachten anher einzusenden.

Von den sämtlichen churfürstlichen Rentämtern erwartet man daher ohne Verzögerung die genaue Befolgung der vorstehenden Weisungen, wobey denselben noch der besondere Auftrag zugeht, die über die Individuen der Klöster abgeforderten Anzeigen nach den verschiedenen Klöstern, in welchen sie sich ehemals befanden, abzusondern, und so den Berichten anzulegen.

München den 12ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Den Appellations-Termin in Mauth- und Konfiskations-Gegenständen betreffend.)

Nachdem wiederholt verordnet worden, daß, wenn während des gesezlichen Appellations-Termins in Mauth- und Konfiskations-Gegenständen weder von Seite des Klägers, noch des Beklagten die Appellation, oder ein sonstiges Rechtsmittel ergriffen wird, die dadurch in Rechtskraft übergehende Sentenz der ersten Instanz ohne weiters in Vollzug gesetzet werden wird; als wird solches den Betheiligten hiemit zu dem Ende eröfnet, um ihr Interesse in den gesezlichen Terminen bey dießseitiger Stelle, als der höheren und lezten Instanz zu wahren.

München den 25sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Höchst-landesherrliche
Militär-Verordnung.

(Das Vermögen der Deserteurs betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 19ten vorigen Monats gnädigst zu verordnen geruhet, daß, wenn die Desertions-Ausschreibungen einmal durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht sind, das Vermögen der Deserteurs, obgleich noch nicht wirklich eingezogen, dennoch durch die nachher erfolgte Sistirung nicht mehr frey werde; jedoch behalten sich Seine Churfürstliche Durchlaucht bevor, auf den Fall, wenn der Deserteur seine Zurückkunft nicht zu lange verschiebt, und sein Vermögen nicht schon eingezogen ist, nach Beschaffenheit der Umstände die gnädigste Dispensation von der Konfiskationsstrafe zu ertheilen. Welch höchste General-Verordnung also zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 5ten Juny 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate März 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.
1tes leichtes Infanter. Bataillon Metzen.	Gemeiner, Thomas Genßgerber	München.		Lehenrößler.
3tes leichtes Infanter. Bataillon Preysing.	Korporal, Joseph Eder . .	Ganbach.	Reichenberg.	Bauersleute.
	Gemeiner, Alexander Moser .	Wolfgang.	Haag.	Bauersleute.
4tes leichtes Infanter. Bataillon Stengel.	Gemeine, Mathias Maul .	Landsberg.		Taglöhner.
	Bartelmä Mattau	Beill.	Weilheim.	Hirt.
8tes Infanterie-Regiment Herzog Pius.	Gemeine, Martin Kreis .	Außenzell.	Hengersberg.	Bauer.
	Andreas Neumair	Wienering.	Neuenoetting.	Taglöhner.
4tes Infanterie-Regiment Salern.	Gemeine, Michael Frühtrunk	Hilgartsberg.	Hengersberg.	Halbbauer.
	Bartelmä Haßelbeck	Etling.	Osterhofen.	Söldner.
6tes Inf. Regim. Herzog Wilhelm.	Gemeiner, Joseph Daniel .	Dorfen.	Troßburg.	Hufschmied.
5tes Infanterie-Regiment Prevsing.	Gemeiner, Johann Eckart .	Rheinkirchen.	Erding.	Taglöhner.
	Korporal, Georg Rückel .	Peterfecking.	Kellheim.	Deto.
Artillerie-Regiment.	Kanonier 2ter Klasse, Georg Handloß .	Deggendorf.		Taglöhner.
7tes Infanterie-Regiment Morawitzky.	Gemeine, Xaver Götz . .	Dietfurt.	Riedenburg.	Taglöhner.
	Peter Schießel .	Donaumoos.		Pferdshändler.

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 5ten Juny 1804.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämliche churfürstl. Aemter, Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Auslösung der taxmäßigen Resolutionen betr.)

Da mehrere bereits verbeschiedene Gesuche verschiedener Individuen lediglich der Taxauslösungswegen bey dießseitigem Expeditionsamte hinterliegen; als wird den sämlichen churfürstlichen Aemtern, dann Magistraten der Städte und Märkte anmit der Auftrag ertheilt, selbe entweder durch hier bestellte Personen, oder durch die ordinär fahrenden und gehenden Bothen auslösen zu lassen, den Bothen aber zu der für selbe ausgelegten Taxgebühr bey Verantwortung schleunigst wiederum zu verhelfen.

Zu dem Ende sämtliche Bothen von ersagt churfürstlichen Aemtern, dann Magistraten der Städte und Märkte, zur Auslösung solch taxmäßiger Resolutionen an dießseitiges Expeditionsamt anzuweisen sind.

München den 4ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Landgerichte.

(Das von den Landgerichten über die untergeordneten Herrschaften, Hofmärke, Sitze ꝛc. einzusendende Verzeichniß betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird sämtlichen Landgerichten der Auftrag ertheilet, ein vollständiges Verzeichniß zu entwerfen, worin enthalten seyn soll

a) die Benennung sämtlicher dem neu organisirten Landgerichte einverleibten oder untergeordneten Herrschaften, Hofmärken, Sitze, Städte und Märkte;

b) die Benennung der dermaliger Inhaber;

c) die Anzeige der Obmannschaften, in welchen die obigen Gegenstände noch besonders entlegen sind, wobey noch

d) zu bemerken kömmt, in welchem Landgerichte, diese nach der vorigen Eintheilung sich befunden haben.

Die Einsendung dieser Verzeichnisse gewärtiget man bey Vermeidung eines eigenen Bothen binnen vier Wochen.

München den 8ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die landgericht- städt- und märktischen Bothen.

(Das Anmelden der Bothen bey dem hiesigen Hofgerichts-Expeditionsamte betreffend.)

Bey dem thätigsten Bestreben, die einlaufenden Sachen, und besonders das Malefiz auf das schleunigste vorzunehmen, und zu expediren, ergiebt sich doch der Fall nicht selten, daß solche des ungeachtet nicht an die gehörige Stelle gebracht werden können.

Die Ursache dieser Verzögerung ist keine andere, als, weil die ankommenden landgericht- städt- und märktischen Bothen bey dem dießseitigen Expeditionsamte sich anzumelden, und ihr Hierseyn anzuzeigen unterlassen.

Von unterzeichneter Stelle ergehet also an alle Bothen der oben benannten Behörden der ernste Auftrag, daß sie sich bey dem churfürstlichen Hofgerichts-Expeditionsamte jederzeit bey

ihrem Hierseyn gebührends anmelden, und über die allenfalls vorhandenen Lieferungen um so gewisser anfragen sollen, als man sie im Falle ihrer Vernachläßigung zur Strafe ziehen lassen würde; gleichwie im Gegentheile auf diejenigen, die sich in der genauen Beobachtung dieses Auftrags auszeichnen werden, in anderweg günstige Rücksicht genommen werden wird.

München den 22sten May 1804.

Churfürstliches Hofgericht München.

Graf von Taufkirchen, Präsident.

Hörl, Acceßist.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter, dann Städt- und Märkte- s. a. Kirchen-Administrations-Obrigkeiten.

(Die von ausgetretenen Religiosen, und anderen Votiv-Priestern zu erheben kommenden Beyträge pro paramentis etc. betreffend.)

In Erwägung, daß den Gotteshäusern durch die nun nunmehr ausgetretenen Religiosen und andere Votiv-Priester mit dem täglichen Messelesen beträchtliche neue Ausgaben verursachet werden, wurde vermög eines an unterzeichnete Stelle erfolgten höchsthändigen Reseripts vom 26sten May abhin gnädigst anbefohlen, daß sowohl die Kloster-Geistlichen, als alle übrige bloßen Votiv- oder Meßpriester von jeder Meße sogleich 3 Kreuzer dem betreffenden Gotteshause bezahlen, die Orts-Pfarrer solchen Betrag täglich einkaßiren, dem einschlägigen Rentamte anzeigen, und mit dem Rechnungsschluße den Kirchen vergüten sollen.

Sämtliche churfürstliche Rentämter, dann Städte und Markts- s. a. Kirchen-Administrations-Obrigkeiten haben sich also nach dieser von der höchsten Stelle erlassenen Verordnung genauest zu achten, und die Orts-Pfarrer, dann übrig benöthigtes Kirchenpersonal hievon schleunigst in gehörige Kenntniß zu setzen.

München den 4ten Juny 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Biechl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Lumpensammlung betreffend.)

Vermög churfürstlichem höchsten Reseripts vom 14ten dieses wird gnädigst verordnet, daß die schon im Jahre 1788 verfügte Aufhebung der gebannten Bezirke zur Sammlung der Lumpen für die Papier-Mühlen, nun auch auf die schwäbischen Entschädigungslande ausgedehnt werde, sohin in diesen das Sammeln für die baierischen Papier-Mühlen, wie in Baiern das Sammeln für die in den schwäbischen Entschädigungslanden gelegenen Papier-Mühlen wechselseitig gestattet seyn solle.

Wegen der öffentlichen Sicherheit muß jeder Lumpensammler mit einem obrigkeitlichen, alle Jahre erneuerten Zeugnisse, in welchem seine Person umständlich signalisiret zu erkennen ist, versehen seyn. Ohne solch einen Zeugniß, welches auch nur solchen Personen ertheilet werden darf, die der einschlägigen Obrigkeit, als im guten Rufe stehend bekannt sind, soll Niemand das Lumpensammeln gestattet werden, welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft, und den Obrigkeiten zur schuldigsten Nachachtung eröfnet wird.

München den 25sten May 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 9ten Juny 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	22ten	Dingolfing	35	35	19	30	5	5	14	—	—	—	—	—	7	7	5	22
—	26 "	Krayburg	46	46	21	—	54	54	16	—	18	18	12	—	13	13	5	20
—	28 "	Reichenhall	66	66	24	—	23	23	18	30	22	22	13	15	—	—	—	—
—	29 "	Deggendorf	188	186	21	45	25	21	16	24	89	89	11	35	10	10	7	21
—	29 "	Dingolfing	33	33	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	36
—	30 "	Friedberg	18	18	21	—	100	25	15	30	3	3	13	—	15	15	8	30
—	30 "	Neuenoetting . . .	38	38	21	15	37	37	16	—	—	—	—	—	31	31	4	54
—	30 "	Rosenheim	55	38	24	—	54	31	17	30	20	13	14	30	97	70	7	30
—	30 "	Vilshofen	370	340	22	—	80	65	17	30	24	24	11	—	10	10	5	36
—	30 "	Abensberg	—	—	—	—	18	12	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 "	Cham	45	45	23	45	3	3	16	—	—	—	—	—	4	4	7	—
Juny	1 "	Landshut	217	217	21	30	109	109	15	—	13	13	11	30	23	18	6	30
—	1 "	Reichenhall	16	16	24	30	15	15	18	30	10	10	12	30	5	5	7	42
—	2 "	Straubing	301	301	20	—	347	347	15	45	19	19	11	—	50	50	6	40
—	2 "	Rhain	12	9	22	30	14	14	14	40	—	—	—	—	3	3	7	15
—	2 "	Landsberg	267	267	20	24	137	129	15	45	17	17	13	—	58	48	7	20
—	2 "	Lauingen	245	224	17	30	68	58	13	—	99	99	11	20	29	24	5	16
—	2 "	Traunstein	290	262	21	30	311	243	16	30	55	55	12	30	339	327	5	50
—	2 "	Ingolstadt . .	221	215	20	50	95	76	14	45	6	6	11	—	33	26	7	25

—	2	Aichach	101	—	97	—	20	—	159	—	152	—	15	—	—	—	—	—	50	—	50	—	8	30
—	3	Murnau	109	—	61	—	22	15	44	—	26	—	18	—	4	—	4	—	13	45	26	—	12	—	7	20
—	4	Geisenfeld	103	—	98	—	21	—	88	—	86	—	13	30	—	—	—	—	—	—	23	—	20	—	7	30
—	4	Neumarkt in der ob. Pfalz	114	—	105	—	19	25	67	—	67	—	12	55	1	—	1	—	10	7	61	—	51	—	8	2
—	5	München	289	—	—	—	—	—	227	—	10	—	16	10	—	—	—	—	—	—	77	—	—	—	—	—
—	5	Pfaffenhofen	84	—	82	—	21	30	205	—	186	—	14	30	13	—	13	—	12	—	29	—	29	—	8	15
—	5	Schongau	3	—	3	—	22	—	4	—	4	—	18	—	1	—	1	—	14	—	22	—	22	—	7	—
—	7	Weilheim	144	—	78	—	22	—	84	—	58	—	17	—	6	—	6	—	13	—	21	—	17	—	8	—
—	7	Schrobenhausen	20	—	19	—	21	30	40	—	34	—	14	20	5	—	—	—	—	—	20	—	20	—	9	30
—	7	Wasserburg	12	—	12	—	21	—	81	—	71	—	16	—	—	—	—	—	—	—	32	—	32	—	6	30
—	7	Friedberg	24	—	24	—	21	—	101	—	73	—	15	—	—	—	—	—	—	—	42	—	34	—	8	30
—	7	Erding	200	—	190	—	22	—	230	—	202	—	15	15	140	—	136	—	12	45	70	—	70	—	7	15
—	9	München	1376	—	884	—	22	45	883	—	596	—	16	10	240	—	222	—	13	30	370	—	310	—	8	—
		Summa	5042	—	4009	—	—	—	3708	—	2859	—	—	—	805	—	771	—	—	—	1575	—	1333	—	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 149476 fl. 18 kr.

Militär-Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben geruhet, vermög höchsten Reſcihts vom 10ten März laufenden Jahrs den wirklichen Rath und Militär-Fiskal, Lizentiat Paur jun. zum Kriegs-Oekonomie-Rath und Fiskal mit der statusmäßigen Besoldung gegen Aufgebung seiner bisherigen Advokatie;

und vermög höchsten Reſcripts vom 1sten April den ehemaligen Monturs-Magazins-Verwalter, Strobl jun. zum wirklichen Sekretär bey dem churfürstlichen Kriegs-Oekonomie-Rathe gnädigst zu befördern; —

dann vermög höchsten Reſcripts vom 5ten vorigen Monats den Kriegs-Oekonomie-Raths-Sekretär, Westner, mit Beybehaltung seines Sekretärs-Ranges und Charakters, so wie zugleich mit dem Sekretärs-Gehalt 2ter Klasse, als wirklichen Proviant- und Fourage-Verwalter in München, welches Amt derselbe bisher zur höchsten Zufriedenheit provisorisch versehen hat, gnädigst anzustellen.

München den 5ten Juny 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kriegs-Oekonomie-Rath.
Krauß, Direktor.
Rainprechter, Sekretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reſcripts vom 14ten April die erledigte Pfarrey Argeth, dem fünfzehen Jahre in der Seelsorge arbeitenden Kooperator von Forstinning, Kaspar Kleber, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 29sten May 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reſcriptes vom 26sten dieses die durch Versetzung des Pfarrers, Johann Nepomuck Schmid, von Obermarchenbach, auf die Pfarrey Ams, ledig gewordene erstere Pfarrey dem wohlverdienten Kaplan in Altenstadt, Lorenz Lorenzer, gnädigst zu verleihen geruhet. München den 29sten May 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reſcriptes vom 26sten dieses das in Holzkirchen erledigte Fruhmeß-Benefizium dem Pfarrvikar von Priel, Anton Jauck, und die dadurch ledig gewordene Pfarrey Priel dem Kaplan, Simon Kirmayr, von Arnstorf, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 29sten May 1804.

Anzeige

a) des auf dem den 6ten May 1804 zu Deggendorf gehaltenen May-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld fl.	machen in Geld kr.	Haben gewogen an Fleisch. Zent.	Fleisch. Pf.	Unschlitt. Zent.	Unschlitt. Pf.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld fl.	im Geld kr.	im Gewicht am Fleisch. Zent.	Fleisch. Pf.	Unschlitt Zent.	Unschlitt Pf.	Abgetrieben Stück.
69 Stück.	57	5506	—	210	—	28	30	193	11	7	36	—	99	12

b) des auf dem den 19ten May 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

176 Stück	5	4738	—	194	45	26	92	189	30	7	77	1	7	126

Diesem Blatt wird beygelegt der dritte Bogen des Regisſters zum churpfalzbaier. Regierungsblatt 1803.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXV. Stück. München den 20. Juny 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Deserteurs-Konfiskations-Gelder betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben Uns aus mehreren Vorfällen überzeugt, daß die unrichtige Beytreibung und Einsendung des, der Konfiskation unterworfenen Vermögens, der aus dießseitigen Kriegsdiensten entwichenen Landeskinder zum Theil auch daher rühren, weil bey den Gerichtsbehörden hierüber keine ordentliche Vormerkungs-Bücher gehalten werden.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, zu verordnen: daß über das Vermögen sämtlicher in den dießseitigen Kriegsdiensten stehenden, oder zur nächsten Abgabe bereits konscribirten Landeskinder bey allen Land- und Hofmarksgerichten, dann magistratischen Behörden ein solches ordentliches Vormerkungs-Buch nach anliegendem tabellarischen Muster eingeführt und gehalten werde.

Alle Landgerichte, Magistrate, und Hofmarksgerichte haben sich hiernach schuldigst zu achten, und überhaupt auf die Militär-Konfiskations-Gegenstände die pflichtmäßige Aufmerksamkeit, wodurch sie durch die bereits bestehenden höchsten Verordnungen angewiesen sind, um so mehr zu verwenden, als im entgegengesezten Falle den nachläßigen Gerichtsstellen der Ersatz des veranlaßten Entgangs in subsidium unnachläßig werde aufgebürdet werden.

Eben aber, weil dieser Gegenstand, obgleich die Unterstützung der verwaisten Soldatenkinder zum Theil darauf beruht, bisher nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit befolgt worden, finden Wir zugleich eine Revision desselben, und eine genaue Anzeige nothwendig:

a) Der Desertions- respective Konfiskationsfälle, welche sich seit den Jahren 1780 einschlüßig begeben haben.
b) Der Unterthanssöhne, die in auswärtige Kriegsdienste getreten sind.
c) Des Vermögens, welche leztere sowohl, als die Deserteurs gleich anfangs besessen haben.
d) Was davon in der Folge und bisher anfällig geworden sey; zugleich auf welche Art und Weise.
e) Ob was, und wann solches eingebracht, und eingesendet wurde; endlich
f) was man allenfalls davon noch zu hoffen habe, oder sich ausständig finde.

Von den geeigneten und zweckmäßigen Verfügungen Unserer Landesdirektion erwarten Wir die baldmöglichste Einbringung dieser Anzeigen.

München den 19ten May 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Sämtliche Gerichtsbehörden in Baiern haben sich hiernach gehorsamst zu halten, und über die in dem gnädigsten Reskripte enthaltenen Punkte von lit. a. bis f. inclusive die anbefohlenen Anzeigen zu verfassen, und schleunigst anher einzusenden. München den 12ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

Vormerkungs=

Vom Gnrichte N. N. über die bereits aus diesem Gerichte

Charge.	Namen.	Wo zu Hause.	Stand der Eltern.
Gemeiner.	Georg Bauer.	Ottofing.	Schneidersleute.

Vormerkungs=

über die landsgebürtigen Deserteurs

Namen.	Wo zu Hause.		Wann desertirt.		
	Ort.	Gericht.	Jahr	Tag	Monat

(Die Militär = Wittwen = und Waisenkasse betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bey Errichtung der Militär= Wittwen = und Waisenkasse derselben für jede Befreyung von der Militärpflichtigkeit — außer dem gesezmäßigen Redemptions = Quantum — eine besondere Erhebung von fünf Gulden als Beytrag zu ihrem Fonde bewilliget, welches hiemit vermög höchster Entschließung vom 26sten vorigen Monats zur geeigneten Wissenschaft und genauen Nachachtung sämtlich einschlägigen Behörden bekannt gemacht wird. München den 11ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Rentämter Baierns.

(Die Anzeigen der Militär = Pensionisten betr.)

Wenn gleich in der Ausschreibung vom 9ten

Buch
unter dem churfürstlichen Militär sich befindlichen Unterthanssöhne.

Befindet sich seit				Vermögen					
Jahr	Tag	Monat	beym Regiment oder Bataillon.	wirkliches fl.	wirkliches kr.	zu hoffen habendes fl.	zu hoffen habendes kr.	laut Vertragsbrief, oder Vertheilungs-Libellen Nro.	Besondere Bemerkung.
1799	23	Nov.	Inf. Leib-Regiment.					13	

Buch
des N. N. Regiments.

Stand der Eltern.	Vermögen.				Hieran wurden eingeliefert				Besondere Bemerkung.
	Laut Rekruten-Schreiben.		Weiters zugefallen, laut gerichtlichen Schreiben.		Wann			Geld-Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr	Jahr	Tag	Monat	fl. kr.	

vorigen Monats sämtliche Rentämter Baierns angewiesen wurden, in Zeit 14 Tagen die vorschriftmäßigen Anzeigen über die in ihrem Bezirke befindlichen Militär-Pensionisten einzusenden; so haben diesen Auftrag bisher doch erst wenige derselben befolgt. Es wird solcher daher mit dem Anhange wiederholt, daß, wenn nunmehr in Zeit acht Tagen die verlangten Anzeigen nicht einlaufen, man die bereits unterm 9ten May angedrohte Absendung von eigenen Bothen auf Kosten der säumigen Beamten unnachsichtlich wahr machen werde. München den 11ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag
an ſämtliche gegen Tyrol ſtehende churfürſtliche Mauthämter.

(Die Ausfuhr von Weizen, Korn, Gerſte und Haber nach Tyrol betreffend.)

Da mittels höchſten Reſcripts vom 4ten Juny dieſes Jahrs die gegen Tyrol beſtehende reciprozirliche Landesſperre dahin modifizirt worden, daß alle baieriſche Landesprodukte (nur allein das Getreid ausgenommen) dahin gegen Entrichtung der treffenden Mauth- und Weggeldgebühren, verführt werden dürfen; ſo empfangen die an Tyrol ſtehenden churfürſtlichen Mauthämter hiemit den Auftrag, Weizen, Korn, Gerſte und Haber nicht anders, als auf von unterzeichneter Stelle ertheilte Ausfuhr-Päſſe, eßitiren zu laſſen, hingegen nach Empfang dieß der Ausfuhr anderer Produkte, gegen Entrichtung der treffenden Mauth und des Weggeldes, keine Hinderniſſe zu erzeugen.

München den 13ten Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sblch, Sekretär.

Auftrag
an ſämtliche Aerzte und Krankenhausverwaltungen Baierns.

(Die Vervollkommnung des anatomiſchen Inſtituts auf der churfürſtl. hohen Schule zu Landshut betreffend.)

Zufolge gnädigſten Reſcripts vom 5ten dieſes Monats wird ſämtlichen Aerzten und Krankenhausverwaltungen Baierns befohlen, zur Vervollkommnung des anatomiſchen Inſtituts auf der churfürſtlichen hohen Schule zu Landshut alle ihnen vorkommende, auffallende oder bedeutende Varietäten an Menſchen ſowohl, als an Thieren an das anatomiſche Inſtitut zu Landshut wohl verwahrt, möglichſt ſchnell, und ganz roh, gegen Rückſendung der Emballage, und Koſtenerſatz zu überſchicken.

Man gewärtiget allſeitig-gehorſamſten Vollzug.

München den 15ten Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an die Polizeybehörden.

(Die Dachrinnen an ſämtlichen Gebäuden betr.)

In verſchiedenen Städten und Märkten Baierns herrſchet noch der Unfug, das Regenwaſſer von den Dächern in vorſchießenden Rinnen auf die Straſſen abſtürzen zu laſſen, wodurch nicht nur das Steinpflaſter leidet, ſondern auch vorzüglich Fußgänger ſowohl, als Reitende und Fahrende beläſtiget, und durchnäßet werden.

Zu Hebung dieſes Polizeygebrechens wird hiemit befohlen, daß alle Dachrinnen an ſämtlichen Gebäuden ohne Ausnahme mit ſtehenden Abzugs-Rinnen verbunden werden.

Mit den öffentlichen Gebäuden iſt alſogleich der Anfang zu machen; aber auch die Privaten haben dieſes längſtens vor Anfang des nächſten Winters zu befolgen.

Die Säumigen hat jede Orts-Polizeybehörde verfänglich anzuhalten, und die Rinnen auf ihre Koſten ohne Rückfrage aufſtellen zu laſſen.

Dieſe Verfügung verſteht ſich auch auf alle Dörfer, in ſo weit hierin Gebäude ſich finden,

deren Vorschuß-Rinnen den Fuß- oder Fahrweg berühren.

Zu Ende des Termins erwartet man die Vollzugsberichte von sämtlichen Stellen mit Bemerkung derjenigen sowohl, welche in der Befolgung Beyspiele aufgestellt haben, als der fahrläßigen Individuen, um jene beloben, und diese nach Umständen bestrafen zu können.

München den 15ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Welchs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an die Polizeybehörden.

(Das Institut der allgemeinen Industrie-Schule der Teutschen betreffend.)

Es ist zwar schon unterm 11ten Hornung dieses Jahrs allen Unterthanen der Eintritt in das vorgebliche Institut der allgemeinen Industrie-Schule der Teutschen verbothen worden; da indeß der angebliche Unternehmer dieser Anstalt, der Handelsmann, Eberhard Ludwig Schuhkraft zu Stuttgard, ungeachtet der gegen ihn durch die churfürstlich-würtembergische Regierung angeordneten Untersuchung fortfährt, Cirkularschreiben, und sogenannte Rescripte der General-Direktion an die gewesenen Faktoren zu erlassen; so werden zur Warnung für alle Unterthanen die von ermeldt-churwürtembergischer Regierung mitgetheilten Resultate jener angestellten Untersuchung zu Folge höchsten Rescripts vom 4ten dieses Monats hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Aus dieser Untersuchung äußerte sich nämlich, daß das vorgebliche Institut der allgemeinen Industrie-Schule der Teutschen nie bestand, sondern von dem angeblichen General-Sekretär, dem Handelsmann Schuhkraft, in der Absicht erfunden wurde, statt seines Handlungsgewerbes, welches keinen Fortgang mehr hatte, sich auf Kosten leichtgläubiger Menschen unter dem Vorwande litterarischer und Wohlthätigkeits-Anstalten, zu bereichern. —

Sämtliche Polizeybehörden erhalten demnach den Auftrag, die Unterthanen vor dem erwähnten Handelsmann, Schuhkraft, und seinen absichtlichen Betrügereyen zu warnen.

München den 15ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Welchs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

über die bey hiernach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen beroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.

Verfaßt München den 15ten Juny 1804

1804. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenſtand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenſtand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerſte. Ganzer Schrannenſtand.	Gerſte. Verkauft.	Gerſte. Mittels Preis. fl.	Gerſte. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenſtand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
Juny	2ten	Amberg	19	19	20	—	9	9	13	56	—	—	—	—	4	4	9	24
—	2 =	Krayburg	70	70	22	—	53	53	17	—	3	3	12	—	5	5	6	—
—	4 =	Reichenhall	15	15	24	45	6	6	18	30	9	9	12	30	6	6	7	56
—	5 =	Deggendorf	87	79	22	18	29	24	15	52	56	49	12	—	6	6	7	—
—	5 =	Fryntenhauſen	36	36	20	—	18	18	15	—	—	—	—	—	21	21	4	50
—	5 =	Dingolfing	29	29	20	30	10	10	15	30	—	—	—	—	25	25	5	50
—	6 =	Vilshofen	400	275	22	—	100	86	16	42	20	20	11	—	8	8	5	36
—	6 =	Abensberg	2	2	19	30	8	2	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Neuenoetting	25	25	20	—	59	59	15	30	—	—	—	—	22	22	4	54
—	7 =	Roſenheim	63	48	23	—	72	64	17	—	24	24	14	—	130	93	7	—
—	7 =	Cham	55	55	24	30	5	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8 =	Rottalmünſter	35	35	20	—	15	15	16	—	2	2	10	—	—	—	—	—
—	8 =	Landshut	317	297	21	30	134	54	14	15	6	6	10	—	44	42	6	15
—	8 =	Reichenhall	35	35	24	—	12	12	18	—	3	3	12	30	—	—	—	—
—	9 =	Aichach	74	74	20	30	138	125	15	—	—	—	—	—	62	57	8	30
—	9 =	Straubing	306	306	20	—	240	240	15	45	16	16	11	30	26	26	6	30
—	9 =	Landsberg	313	250	20	15	182	146	15	20	41	26	13	—	46	41	7	40
—	9 =	Lamingen	343	298	17	—	68	56	13	—	146	143	11	36	45	45	5	45
—	9 =	Rhain	14	7	22	15	24	8	14	15	—	—	—	—	6	6	7	30

9	Traunstein	238	231	21	30	290	260	16	30	50	50	12	30	124	120	5	50
9	Ingolstadt	268	228	21	25	70	40	14	30	—	—	—	—	38	38	7	35
9	Amberg	7	7	20	—	19	19	14	20	—	—	—	—	8	8	10	—
9	Murnau	107	64	22	15	45	24	18	—	10	10	14	—	23	18	7	20
11	Geiſenfeld	115	80	20	30	50	42	13	15	—	—	—	—	27	20	7	15
11	Neumarkt in der ob. Pfalz	122	114	19	22	79	79	12	55	—	—	—	—	31	31	8	11
12	München	492	—	—	—	287	—	—	—	18	—	—	—	60	—	—	—
12	Pfaffenhofen	127	117	21	—	146	144	14	—	1	1	12	—	18	18	8	—
12	Frontenhauſen	36	36	20	—	16	16	15	—	—	—	—	—	18	18	4	54
12	Schongau	4	4	22	—	5	5	17	36	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Mainburg	—	—	—	—	2	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Waſſerburg	1	1	20	30	44	44	16	30	—	—	—	—	7	7	6	20
14	Weilheim	194	127	22	—	82	56	16	30	12	9	13	—	11	11	8	15
14	Schrobenhauſen	20	17	21	45	40	30	14	—	5	—	—	—	10	10	9	30
14	Erding	180	170	22	—	180	166	15	15	130	130	13	—	57	57	7	15
15	München	1122	659	22	30	795	547	16	—	178	154	14	—	359	292	8	—
	Summa	5271	3810	—	—	3332	2466	—	—	733	655	—	—	1247	1055	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 134740 fl. 45 kr.

Bekanntmachung.

(Die gerichtlichen Attestate zu Vorlehens-Gesuchen, so anders betreffend.)

Auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl wird nachstehend gnädigstes Rescript, welches gelegenheitlich der Ausleihungen der dießseitigen milden Stiftungs-Kapitalien unterm 26. vorigen Monats anher erlassen worden, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 12ten Juny 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Versch, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Auf euern Antrag vom 22sten dieses, über die Ausgleichungen der Militär-Waisenfonds und sonstiger milden Stiftungs-Kapitalien, so wie der Militär-Wittwen-Fondsgelder, erwiedern Wir euch:

Es ist in dem Regierungsblatte die allgemeine Bekanntmachung zu wiederholen, daß alle Gerichts- und Magistratsbehörden bey Ausstellung der Attestate zu Vorlehens-Gesuchen sich nicht nur im Allgemeinen an das mit der Verordnung vom 9ten Januar dieses Jahrs ausgeschriebene tabellarische Formular (churpfalzbaier. Regierungsblatt IIItes Stück) zu halten haben, sondern daß auch dieselben für die attestirten Umstände sowohl, als die ordentliche Schuldbriefs-Errichtung, und überhaupt für die legale Erfüllung aller sonstigen Erfordernisse verantwortlich bleiben.

München den 26sten May 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München den 27. Juny 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Anzeigen der Assekuranz-Kataster betr.)

Damit die Brand-Assekuranz-Kommißion in den Stand gesetzet wird, die ihr im 10ten §. der General-Verordnung vom 17ten September 1799 befohlene Herstellung und Unterhaltung des General-Katasters schuldigst befolgen zu können; so haben sämtliche Obrigkeiten in Baiern, der oberen Pfalz, und Neuburg, Anzeigen, in Form der Assekuranz-Kataster, zu verfassen, in denen die nicht assekurirten Gebäude (es seyen solche gefreyte, oder ungefreyte Häuser) nach ihren Numern, und mit Bemerkung der Besitzer, jedoch ohne eine Anschlagssumme dabey auszuwerfen, zu verfassen, und innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung diese zur Brand-Assekuranz-Kommißion einzusenden. — Die sämtlichen Obrigkeiten haben bey Verfassung dieser Anzeigen den Unterthanen die wohlthätigen Folgen der Brand-Assekuranz wiederholter begreiflich zu machen, und dadurch die Summe des freywilligen Beytrittes, derowegen es übrigens bey den bestehenden Vorschriften verbleibt, zu vergrößern zu suchen.

München den 20sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Die Anzeigen über die unmittelbar gerichtischen, und über die Inkorporations-Orte der assekurirten Gebäude betreffend.)

Nachdem die Organisation der Landgerichte in Baiern, der oberen Pfalz, und Neuburg, dadurch vorher bestandene Landgerichte erloschen, und ganz neue zum Theile entstanden sind, sowohl eine Aenderung in den Summarien der Einschätzungs-Kapitalien bey den Landgerichten, als auch eine neue Registrirung der Kataster bey der Brand-Assekuranz-Kommißion zur nothwendigen Folge hat; so wird sämtlichen in Baiern, der oberen Pfalz, und Neuburg gegenwärtig bestehenden Landgerichten aufgetragen, Anzeigen nach beyfolgendem Formular über die ihnen anvertrauten unmittelbar gerichtischen, und über die Inkorporations-Orte der assekurirten Gebäude innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses zur Brand-Assekuranz-Kommißion einzusenden, oder innerhalb derselben Zeit, daß eine Veränderung nicht geschehen ist, anzuzeigen.

München den 20sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Formular.

Anzeige

über die durch die Organisation des churfürstlichen Landgerichtes N. bey der Brand-Assekuranz-Kataster sich ergebenen Aenderungen.

Verfaßt den

Jahrgang 1804.

Brand-Assekuranz-Bestand nach dem summarischen Verzeichnisse de anno 1804 200,000 fl.

Durch die neue Organisation ergaben sich folgende Zugänge.	Ganzer Bestand vom Tage des Eintrittes an. Oertlich.	Total.	Durch Extradition an andere Gerichte sich ergebene Abgänge.	Ganzer Bestand vom Tage des Eintrittes an. Oertlich.	Total.
	fl.	fl.		fl.	fl.
Vom churfürstl. Landgerichte N. übernommen			An das churfl. Landgericht N. extradirt		
(Orte) N. . . .	30,000		(Orte) N. . . .	14,500	
N. . . .	10,000		N. . . .	17,000	
N. . . .	23,000		N. . . .	21,000	
		63,000			52,500
Vom churfürstl. Landgerichte N.			An das churfl. Landgericht N.		
(Orte) N. . . .	43,000		(Orte) N. . . .	53,000	
N. . . .	15,000		N. . . .	47,300	
		58,000			100,300
ꝛc. ꝛc.			ꝛc. ꝛc.		
Summa des durch die neue Organisation erhaltenen Zuwachses	= = =	111,000	Summa des durch die Extradition an andere Gerichte sich ergebenen Abganges	= = =	152,800
Dazu obiger Brand-Assekuranz-Bestand pr.	= = =	200,000			
Summarum	= = =	311,000			
Jenseitiger Abgang hievon abgezogen mit	= = =	152,800			
Verbleiben zum effektiven Bestande des Anschlags-Kapitals pro 1804	= = =	158,200			

Churfürstliches Landgericht N.

(L.S.)

N. N.

(Den peinlichen Gerichtsstand der Militärpersonen betreffend.)

Um die Befugnisse der Civil- und Militär-Gerichtsstellen bey Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen bey Militär-Individuen näher zu bestimmen, und die Vorrechte des Militär-Gerichtsstandes mit dem allgemeinen Staats-Interesse in angemessene Verbindung zu setzen, verordnen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß

1) die gemeinen Verbrechen der Militär-Personen während ihrem Dienste, Urlaub, oder Desertion von den Militär-Gerichten untersucht, und bestraft werden sollen.

2) Wer ein Verbrechen begeht, und um seinem ordentlichen Gerichtsstande auszuweichen, sich zum Militär begiebt, soll an das Civil-Gericht ausgeliefert, jedoch von diesem bey allenfallsiger Selbsthaftung der Bedacht genommen werden, daß dem Militär der Ersatz dessen, was der Ausgelieferte bey seinem Zugange gekostet, oder sonst Nachtheiliges verursacht hat, wiederum geleistet werde.

3) Außer diesem Falle sollen die gemeinen Verbrechen der Soldaten, welche sie schon vor dem Antritte des Militär-Standes begangen haben, bey den Militär-Gerichten, und die während des Militär-Standes begangenen gemeinen Verbrechen der Verabschiedeten von den Civil-Gerichten behandelt werden.

4) Bey der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, welche schon vor, oder während dem Soldatenstande begangen wurden, prävalirt nach den nämlichen Grundsätzen derjenige ordentliche Gerichtsstand, unter welchem der Verbrecher sich zur Zeit der Untersuchung befindet.

5) Bestätigen Seine Churfürstliche Durchlaucht die unterm 3ten August 1799 ausgeschriebenen Verordnungen, gemäß welchen sich die Beamten, und Orts-Obrigkeiten keineswegs zu erlauben haben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausschweifungen, oder sonstige geringe Verbrechen begehen, eigenmächtig zu bestrafen, vielmehr werden sämtliche Obrigkeiten wiederholt dahin angewiesen, daß sie in derley Fällen einen solchen Beurlaubten zwar arretiren, dieses aber der nächsten Militär-Behörde unter Anzeige über den Hergang der Sache unverzüglich kommuniziren sollen, damit der Excedent, im Falle er nicht gleich durch die Kordonsmannschaft in seine geeignete Garnison transportirt werden könnte, abgeholt, und bey seiner Behörde zur geeigneten Strafe gezogen, auch zur weiteren Verhütung der Exzessen ihm ein fernerer Urlaub nur nach Umständen erlaubt werde.

6) Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern, und Vätern in der Garnison leben, bleiben wie sonst bey der militärischen Gerichtsbarkeit; jene Soldatenweiber, und Kinder aber, welche auf dem Lande ansäßig sind, und allda leben, sollen nach der Verordnung vom 1sten May 1796 auch in Kriminalfällen der Civil-Obrigkeit unterworfen bleiben.

7) Die Mitschuldigen vom Militärstande sollen zwar nach der Verordnung vom 24sten Dezember 1785 bey den Militär-Gerichten, und die vom Civilstande bey den Civil-Gerichten prozeßirt werden; wenn aber

8) bey Diebesbanden, und anderen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Mitschuldige vom Militärstande sich befinden, sie mögen im wirklichen Dienste stehen, oder beurlaubt, oder desertirt seyn; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht durch die Trennung der Untersuchung über diese Individuen keinen Aufenthalt der Hauptuntersuchung bey den Civil-Gerichten verursachen, und dadurch die öffentliche Sicherheit selbst in Gefahr setzen lassen, sondern in solchen Fällen soll das

General-Auditoriat auf erhaltende Anzeige, jedoch salvo jure militari, allezeit die Untersuchung und Bestrafung der Civil-Gerichtsstelle, bey welcher die Hauptsache verhandelt wird, überlassen.

9) Wird ein an die Civil-Gerichte ausgeliefertes Individuum des Militärstandes ganz unschuldig befunden, so ist dasselbe wiederum an das Regiment zur Fortsetzung seiner Dienstzeit zurückzuliefern.

Sämtliche Civil- und Militär-Gerichtsbehörden haben sich nach dieser Verordnung zu achten, und vorkommende zweifelhafte Fälle nach diesen Grundsätzen zu erledigen, überhaupt aber jederzeit freundschaftliches Benehmen gegeneinander zu pflegen.

München den 25sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Rent- und andere Aemter Baierns.

(Die Anlangen in Sachen, worüber das Gutachten der Landgerichte, Rentämter und anderer Unterbehörden erfordert wird betreffend.)

Wenn gleich durch mehrere ältere und jüngere Verordnungen bestimmt anbefohlen ist, daß alle Anlangen in Sachen, worüber das Gutachten der Landgerichte, Rentämter und anderer untergeordneten Behörden erfordert wird, unmittelbar bey diesen einzureichen seyen, so muß man doch mißfälligst bemerken, daß diese Anordnung beynahe von Niemand befolgt wird, daß die Unterthanen der entferntesten Landgerichte ihre Schriften dahier verfassen lassen, und solche bey unterzeichneter Stelle übergeben.

Da hiedurch der Geschäftsgang verzögert, das Einkommen der Gerichts-Prokuratoren unbilliger Weise geschmälert, die Unterthanen aber um Zeit und Geld gebracht werden; so wird hiemit in Folge höchster Entschließung vom 11ten dieses Monats wiederholt verordnet, daß alle Anlangen, welche nach den bestehenden Verordnungen zur Begutachtung einer untergeordneten Stelle geeiguet sind, unmittelbar bey denselben eingereicht werden sollen, und nur dann, wenn diese hierauf in dringenden Fällen nicht sogleich, außerdessen aber in 14 Tagen keine Resolution ertheilen, oder die Supplikanten von dem in dieser Zeitfrist erstatteten Berichte in Kenntniß setzen, mögen sich diese anher wenden, müssen aber ihren Bittschriften jederzeit den von dem Amte — wobey sie ihr erstes Anlangen übergeben haben — unterzeichneten Lieferschein beylegen.

Hienach hat sich Jedermann zu achten, und die Landgerichte haben die Unterthanen von dieser erneuerten Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege zu unterrichten.

München den 18ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den Konkurs für die noch unbesezten Landgerichts-Physikate in Baiern betreffend.)

Nachdem noch mehrere Landgerichts-Physikate in Baiern unbesetzet sind, welche nur denjenigen graduirten Aerzten verliehen werden dürfen, die nach vollendetem gesezlichen biennio practico, und nach vorgängiger Probe-Relation aus der praktischen und gerichtlichen, dann die Thierarzeney- und Entbindungskunde, in einem förmlichen Konkurse, sich am meisten auszeichnen werden; so wird der künftige erste August laufenden Jahres zum Konkurstage hiemit festgesezt, mit dem Be-

merken, daß nach dem Inhalte des jüngsten gnädigsten Reſcriptes vom 11ten Juny dieſes Jahres bey der Konkurrenz, und Auswahl zwar immer vorzügliche Rückſicht auf die Inländer, und die in mehrerer Anzahl gutgebildeten Mediziner in Franken vor anderen Ausländern werde genommen werden; doch aber durch dieſen Vorzug, welchen jeder Staat den Inländern gewährt, die Ausländer, in ſoferne ſie auf einer inländiſchen hohen Schule gebildet wurden, oder durch vorzüglichere Talente, Erfahrungen und Kenntniſſe, ſich vor den Inländern auszeichnen, von der Konkurrenz und Anſtellung nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

München den 20ſten Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Streicher, Sekretär.

(Das Mineralbaad Mariabrunn bey Moching betr.)

Auf bittliches Anſuchen der dermaligen Beſitzerinn des Mineralbaades Mariabrunn bey Moching, von Chatelle, wird hiemit bekannt gemacht, wie die churfürſtlichen Medizinalräthe nach vorläufiger Unterſuchung daſſelbe befunden haben.

München den 20ſten Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Streicher, Sekretär.

Befund

des Mineralbaades Mariabrunn bey Moching.

Dieſes Baad verdient gemäß der vielfältigſten Erfahrungen, und zu Folgedeſſen Beſtandtheile als eine der in ihrer Art beſten Heilquellen Baierns angeprieſen zu werden. —

Anderthalbhundert Jahre hindurch hat dieſes Baad ſeinen guten Ruf, auch ſogar in den leztern Zeiten nicht verloren, wo über Baadekuren, und Baadeanſtalten die größte Achtloſigkeit herrſchte. Einheimiſche, und Fremde haben es mit dem erwünſchteſten Nutzen in Nieren- Blaſen- und Harnkrankheiten, chroniſchen Schleimflüſſen, Blutflüſſen aus der Mutter, Hämmorrhoiden, krankhafter Affektion der Geburtstheile, mancherley bösartigen äußerlichen Geſchwüren ꝛc. gebraucht, in Krankheiten, denen die Beſtandtheile des Baades Kohlenſtoffäure im Ueberſchuße, Schwefelkohlenſtoffe, kohlenſtoffaure Kalcherde, kohlenſtoffaure Talkerde, ſalzſaures Natrum, und Eiſenoxyd, als Heilmittel, nach alten und neuen Erfahrungen, ganz entſprechen. Ueberdieß ſind die geſunde Lage dieſes Baades, und die Nähe deſſelben an der Hauptſtadt, Umſtände, die, erſterer allgemein, lezterer aber von den Bewohnern Münchens insbeſondere, verdienen erwogen zu werden.

Auftrag

an ſämtliche Pfarrer und Benefiziaten.

(Den Beytritt zur Brandaſſekuranz betreffend.)

Gemäß höchſten Reſcriptes vom 5ten dieſes wird hiemit bekannt gemacht, daß ein durch Brand verunglückter Pfarrer, welcher überwieſen werden kann, daß er der Brandverſicherungs-Geſellſchaft ſich einzuverleiben gefliſſentlich unterlaſſen habe, weder mit einem Anlehen aus Kirchen- und milden Stiftungsmitteln unterſtützet werden, noch die gewöhnlichen Freyjahre rückſichtlich der Ausſizfriſten zu hoffen haben ſolle; welches hiemit zu dem Ende öffentlich erdfnet wird, damit diejenigen Pfarrer oder Benefiziaten, welche der Brandverſicherungs-Anſtalt noch nicht beygetreten ſind, ſich hiernach achten, und vor Schaden ſelbſt hüten mögen.

München den 18ten Juny 1804.

Churfürſtlicher Adminiſtrations-Rath der Kirchen und geiſtl. milden Stiftungen.

Joh. Joſ. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 23ten Juny 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	6ten	Hohenwart	—	—	—	—	2	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9 =	Krayburg	20	20	21	—	67	67	15	—	2	2	11	—	8	8	5	15
—	11 =	Reichenhall	25	25	24	15	5	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 =	Deggendorf	97	88	22	41	30	29	16	27	105	99	11	55	2	2	6	46
—	13 =	Neuenötting . . .	10	10	21	—	38	38	15	30	—	—	—	—	2	2	5	15
—	13 =	Vilshofen	525	495	23	—	64	50	17	30	5	5	11	—	10	10	5	48
—	13 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	9	—
—	14 =	Friedberg	17	17	20	30	85	73	14	30	5	5	12	—	32	29	8	—
—	14 =	Rosenheim	34	26	24	—	53	40	19	—	17	17	15	30	49	40	7	—
—	14 =	Cham	45	45	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	7	—
—	15 =	Traunstein	207	190	21	30	229	187	16	30	36	36	12	—	126	120	5	30
—	15 =	Ingolstadt	140	80	21	—	56	34	13	—	—	—	—	—	15	15	7	55
—	15 =	Straubing	219	219	21	—	91	91	15	30	7	7	11	30	128	128	6	30
—	15 =	Landshut	178	156	21	—	128	98	14	—	9	9	10	—	53	53	7	—
—	15 =	Reichenhall	24	24	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15 =	Rottalmünster . . .	39	39	18	—	29	29	14	30	17	17	10	—	—	—	—	—
—	15 =	Rhain	13	13	22	30	30	20	14	20	—	—	—	—	6	6	7	20
—	15 =	Murnau	90	54	21	30	36	25	17	30	4	4	13	30	19	15	7	24
—	16 =	Aichach	95	95	21	—	209	104	15	—	—	—	—	—	107	102	8	—

—	16	=	Lauingen	357	325	17	—	42	42	13	—	76	76	11	36	40	32	6	30
—	16	=	Amberg	20	20	20	—	15	15	14	24	—	—	—	—	5	5	10	30
—	18	=	Geisenfeld	84	84	20	30	46	46	13	30	—	—	—	—	20	20	7	15
—	18	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	92	92	19	25	45	45	13	22	—	—	—	—	34	34	8	12
—	19	=	München	463	7	24	—	248	26	16	—	24	—	—	—	67	—	—	—
—	19	=	Landsberg . . .	326	276	20	—	127	114	15	45	63	50	13	—	34	17	7	15
—	19	=	Pfaffenhofen . . .	67	63	21	30	66	65	14	30	—	—	—	—	22	22	9	—
—	19	=	Schongau	4	4	22	12	4	4	17	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	=	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	3	3	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	=	Friedberg	8	8	20	—	52	39	15	—	5	—	—	—	41	32	8	—
—	21	=	Weilheim	151	137	22	—	76	76	16	—	14	14	13	—	3	3	8	—
—	21	=	Erding	120	120	22	30	120	109	15	45	94	94	13	—	45	45	7	15
—	23	=	München	1230	881	22	15	678	536	16	—	147	147	15	—	263	239	8	—
			Summa	4700	3613	—	—	2674	2072	—	—	630	582	—	—	1142	990	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 123938 fl. 28 kr.

Auftrag
an die untergeordneten Kirchen-Administrationsbehörden.

(Das Kirchenagentie-Wesen betreffend.)

Schon bey dem Eintritte des heurigen Jahres haben Seine Churfürstliche Durchlaucht das Expeditionsamt ihres Kirchen-Administrations-Rathes dem bisherigen Kirchen-Administrations-Raths-Sekretär, Lizent. Simon Ignaz Auracher, gnädigst übertragen.

Nunmehr haben Höchstdieselben per clementissimum rescriptum vom 9ten dieses Monats nach gutächtlichem Antrage des Direktoriums gnädigst zu beschließen geruhet, daß in der Person eines zeitlichen Expeditors, das gesamte bisher vertheilt gewesene Kirchenagentie-Wesen konsolidirt werden solle.

Indem man diese Konsolidation den sämtlichen Rentämtern, und überhaupt sämtlichen untergeordneten Kirchen-Administrationsbehörden, sowie allen denjenigen zur Nachricht und Wissenschaft eröffnet, die in die Hände des Kirchenagenten Kirchengelder zu erlegen haben, erhalten die untergeordneten Kirchen-Administrationsbehörden zugleich den Auftrag,

a) von nun an alle ihre, zur Erhebung der Kirchenkapitals-Interessen, oder Kirchenkapitals-Fristen, auszustellende Bescheinungen an den nunmehr aufgestellt alleinigen Kirchen-Agenten, Simon Ignaz Auracher, einzueinzusenden; aber auch

b) diese Einsendung so frühzeitig zu besorgen, daß sich an Erhebung der Gelder, und in der zu pflegenden Abrechnung einige Hindernisse, wie es bisher der Fall öfters war, hinfür nicht mehr ergeben mögen; weßwegen sämtlichen untergeordneten Kirchen-Administrationsbehörden hiemit unverhalten bleibt, daß die zur gehöriger Zeit nicht eingesendeten Bescheinungen von den säumigen Aemtern jedesmal durch eigene Bothen auf ihre Unkosten ohne weiters würden abgeholet werden;

c) ist den bisherigen Kirchen-Agenten, Köllmayr und Schmid sub hod. aufgetragen worden, daß selbe bis Ende dieses Monats ihre Manualien schließen, bis medio July mit den betreffenden Gerichten und Aemtern ordentlich abrechnen, und die sich ergebenden Resten denselben gehörig zusenden sollen, welches also den sämtlichen Kirchen-Administrationsbehörden mit dem Beysatze unverhalten bleibt, daß sie

d) bis medio July anher berichtlich anzeigen sollen, ob zwischen denselben und den Kirchen für das Vergangene vollkommene Richtigkeit hergestellet, sohin einige Anstände nicht vorhanden seyen? Sie haben auch

e) sub eodem termino zu berichten, welche Bescheinungen (mit Ausschlaß derjenigen, worüber bereits abgerechnet worden ist) noch in den Händen der Kirchenagenten sich befinden.

Der churfürstliche Kirchen-Administrations-Rath versieht sich von allen demselben untergeordneten Kirchen-Administrations-Aemtern des genauen und förderlichen Vollzuges.

München den 13ten Juny 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Mauerer, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 19ten dieses die erledigte Pfarrey Großhartpenning dem Kooperator, Lorenz Tafelmayr, von Miesbach, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 22sten Juny 1804.

Diesem Blatt folgt der vierte und lezte Bogen des Registers zum churpfalzbaier. Regierungsblatt 1803.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München den 4. July 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An die sämtlichen Landgerichte Ober- und Unterlands Baiern, dann die adelichen gefreyten Gerichte, und Hauptstädte.

(Die zwey Anticipationssteuern für das Jahr 1804 betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf Willigung Höchstihrer gemeinen Landschaft in Baiern vermög höchsten Reskripts von 2x. Juny verordnet, daß zwey Anticipationssteuern, und zwar beyde miteinander auf das Ziel Jakobi ausgeschrieben und erhoben werden sollen.

Die churfürstlichen Rentämter als respective Steuerämter haben diese Verfügung nicht nur den sämtlichen in ihren Bezirken bestehenden Hofmarken, untergeordneten Ortschaften und Unterthanen zu eröfnen, sondern auch mit allem Ernste, und unter Verantwortlichkeit und Selbsthaftung darob zu seyn, daß diese beyde Steuern in dem bestimmten Ziele Jakobi vollkommen und ohne Verzögerung, oder Abgang von den steuerpflichtigen Unterthanen erhoben, und zu den Steuerämtern eingesendet werden; besonders wird erläutert, daß die Steuern der ehemaligen Klöster-Hofmarksunterthanen mit und unter jener der übrigen Landgerichts-Unterthanen an die betreffenden Steuerämter eingesendet werden müssen.

Gleiche Obliegenheit haben auch die adelichen gefreyten Gerichte, rücksichtlich der in derselben gefreyten Bezirken entlegenen Unterthanen zu erfüllen. München den 2ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

(Das Schießen auf dem Lande bey Hochzeiten, Kirchweihen und dergleichen betreffend.)

Man nimmt wahr, daß der Unfug des Schießens auf dem Lande bey Hochzeiten, Kirchweihen und dergleichen Gelegenheiten, ungeachtet der allgemeinen Verbothe, noch fortdaure, und von den Obrigkeiten nicht genug auf die Abstellung dieses oft gefährlichen Mißbrauches gedrungen werde.

Zufolge höchsten Reskripts wird also das in der Verordnung vom 30sten März 1791. §. 38. (Mairische Generalien-Sammlung im 5ten Band, S. 219.) enthaltene Verboth allgemein wiederholt, und alle Aemter zur genauen Befolgung desselben um so ernstlicher angewiesen, als sie entgegengesezte Handlungen dieser Art künftig schwer würden zu verantworten haben.

Sie sollen demnach einzelne Uebertretungen verfänglich bestrafen, zugleich aber auch, wie es sich in Polizeysachen überhaupt gebührt, von Zeit zu Zeit offizielle Erkundigung einziehen, ob das Verboth respektirt werde, und die Resultate von nun an zu Ende jeden Jahres berichtlich anzeigen.

München den 3ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an die sämtlichen Landgerichte Baierns.

(Die anbefohlene Zehendbeschreibung betr.)

Vermög höchster Entschließung wird den churfürstlichen Landgerichten hiemit aufgetragen, die unterm 22sten vorigen Monats anbefohlene allgemeine Zehendbeschreibung vor der Hand nicht auf die Privatzehende auszudehnen, sondern nur die Kameral- und Klosterzehende, dann jene der Kloster-Pfarreyen auf die angeordnete Art zu beschreibeu.

Da hiedurch das Geschäft beträchtlich verkürzet und erleichtert wird, so erwartet man, daß mit Anfange des künftigen Jahres sämtliche Beschreibungen vollendet, und eingesendet werden.

München den 26sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte in Baiern.

(Die weißen Bierwirthe oder Bierzapfler betr.)

Ungeachtet der deutlichen Verordnung vom 10ten September 1802 (38stes Stück des Regierungsblattes) vermög welcher kein weißer Bierwirth oder Bierzapfler bey Strafe der Konfiskation sich unterfangen solle, braunes Bier sich beyzulegen, und zu Verkauf zu bringen, dauert dieser strafbare Unfug noch immer fort, obgleich durch Aufhebung des Bierzwangs keinem weissen Bierwirthe das Recht eingeräumt worden, die ihm auf bloßes weißes Bier beschränkte Gerechtigkeit auch auf die Befugniß, braunes verleit zu geben, willkührlich auszudehnen. Sämtlich churfürstl. Landgerichte erhalten demnach den gemessensten Auftrag, auf jene Verordnung sowohl von aufhabender Amtspflicht wegen zu wachen, als auch auf Anzeige der churfürstlichen Bräubeamten und Bräuhaus-Pächter auf der Stelle die Visitation vorzunehmen, und mit der gesezlichen Strafe unnachsichtlich zu verfahren.

Man gewärtigt, daß dieser Auftrag mit Nachdruck in Vollzug gesezt, und jeder nachtheiligen Einwirkung mit Strenge begegnet werde.

München den 27sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte in Baiern.

(Den von Ingolstadt gebürtigen Weltpriester, Johann Michael Mozet, betreffend.)

Nachdem vermög eines unterm 5ten dieses anher erfolgten höchsteigenhändig unterzeichneten Reseriptes alle Obrigkeiten der sämtlichen churfürstlichen Provinzen angewiesen werden sollen, den von Ingolstadt gebürtigen Weltpriester, Johann Michael Mozet, wenn er sich in den churfürstlichen Landen künftig betreten lassen würde, ohne weiters anhalten, und in den neuen Thurm hieher liefern zu lassen; so wird dieses allen in Baiern gelegenen Landgerichten zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 28sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter und Kloster-Administrationen.

(Die Einsendung der Abrechnungen über die Klostergefälle pro 1803 betreffend.)

Da sehr viele churfürstliche Kloster-Administrationen und Rentämter ihre Rechnungen über die verschiedenen Klostergefälle pro 1803 bereits zur churfürstlichen Landesdirektion eingesendet haben, ohne daß von denselben auch die geeigneten Abrechnungen über ihre Schuldigkeiten und Gutmachung zur churfürstlichen Centralkasse der aufgehobenen Abteyen und Stiften mit Anlegung der Interims-Bescheinungen einbefördert worden sind; so erhalten sämtliche churfürstliche Rentämter und Kloster-Administrationen hiemit den gnädigsten Auftrag, daß dieselben bey Einbeförderung ihrer Klostergefälls-Rechnungen an die churfürstliche Landesdirektion, welche von den säumigen Aemtern in Zeit acht Tagen bey Vermeidung eigener Bothen auf ihre Kosten einzusenden sind, zugleich auch die geeigneten Abrechnungen mit Anlegung der in Handen habenden Interimskasse-Bescheinungen unfehlbar, und directe zur erwähnten Kloster-Centralkasse einschicken, und diejenigen, welche die Klostergefälls-Rechnungen bereits übermacht haben, obangeführte Abrechnungen dahin nachsenden sollen. München den 30sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag.

(Die Sieglung der bey unten erwähnter Stelle einzureichenden Anlagen betreffend.)

Da bey dem churfürstlichen Kriegs-Oekonomie-Rathe von Zeit zu Zeit mehrere Anlagen einlaufen, ohne normalmäßig gesiegelt, oder ohne bey Unsiegelmäßigen von einem recepirten Advokaten unterschrieben zu seyn; — so findet man sich bemüßiget, die Partheyen und Sachwalter, welche hierorts etwas zu sollizitiren haben, auf die bey allen churfürstlichen Kollegien dießfalls bestehende bekannte Ordnung hiemit an- und zurück zu weisen.

München den 28sten Juny 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Beförderung.

In Gemäßheit höchsten Reskriptes vom 11ten Juny wurde der ehemalige Rentbeamte zu Schongau, Lizentiat von Ott, zum Landrichter von Tölz ernannt.

München den 26sten Juny 1804.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reskripts vom 19ten Dezember vorigen Jahres die erledigte Pfarrey Oberbaar dem Koadjutor von Durchhausen, Priester Ignaz Rausch, gnädigst zu verleihen geruht.

München den 26sten Juny 1804.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 30ten Juny 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	16ten	Kraynburg	11	11	22	—	25	25	15	—	4	4	12	—	18	18	6	—
—	17 =	Deggendorf . . .	256	256	22	7	48	48	16	15	627	120	11	58	4	4	6	46
—	18 =	Reichenhall	8	8	24	—	20	20	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 =	Haag	44	44	22	30	29	29	16	—	5	5	13	—	53	53	6	30
—	19 =	Frontenhausen . . .	28	28	19	30	15	15	15	30	—	—	—	—	19	19	4	50
—	20 =	Vilshofen	400	347	23	—	160	140	17	—	50	50	11	15	70	70	6	12
—	20 =	Neuenoetting . . .	36	36	20	—	48	48	16	—	—	—	—	—	12	12	5	15
—	20 =	Wasserburg	3	3	22	—	19	19	17	—	—	—	—	—	12	12	6	24
—	20 =	Abensberg	1	1	19	30	2	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21 =	Rosenheim	38	26	24	—	64	46	18	—	21	21	15	—	61	40	7	—
—	21 =	Schrobenhausen . .	15	15	22	—	20	20	14	45	5	—	—	—	12	12	10	—
—	21 =	Cham	21	21	23	—	10	10	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Rottalmünster . . .	31	31	19	—	25	25	15	—	20	20	9	—	—	—	—	—
—	22 =	Landshut	291	261	20	—	162	137	13	45	2	2	10	—	53	49	6	30
—	22 =	Reichenhall	24	24	23	—	19	13	19	—	5	5	12	50	—	—	—	—
—	23 =	Traunstein . . .	197	197	22	—	202	174	16	30	40	40	12	—	118	112	5	50
—	23 =	Straubing	396	396	21	—	273	273	15	40	8	8	10	—	7	7	6	45
—	23 =	Landsberg	240	227	20	30	85	85	15	30	25	23	12	30	58	58	7	—
—	23 =	Rhain	20	10	21	30	38	30	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—

—	23	=	Aichach	85	85	21	—	234	209	14	25	—	—	—	—	89	89	8	30
—	23	=	Ingolstadt	149	149	20	50	119	109	13	15	3	3	11	—	42	42	7	49
—	23	=	Pfaffenhofen	27	26	21	10	100	100	15	—	—	—	—	—	47	35	9	—
—	23	=	Lauingen	205	197	19	—	30	30	13	30	90	90	11	32	34	29	5	24
—	23	=	Amberg	21	21	20	30	6	6	15	—	—	—	—	—	5	5	10	30
—	23	=	Murnau	97	62	21	45	38	29	17	45	1	1	14	15	10	5	7	30
—	24	=	Friedberg	33	25	20	30	96	65	14	30	6	5	11	—	51	36	8	—
—	25		Neumarkt in der ob. Pfalz	65	65	20	30	87	84	13	40	—	—	—	—	32	32	8	6
—	25	=	Geisenfeld	108	101	20	30	47	44	14	—	—	—	—	—	15	15	7	30
—	26		München	349	—	—	—	142	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—
—	26	=	Frontenhausen	26	26	19	30	16	16	15	30	—	—	—	—	18	18	4	48
—	26	=	Pfaffenhofen	71	37	21	—	150	117	15	—	1	1	12	12	38	36	8	30
—	26	=	Schongau	3	3	22	12	4	4	17	48	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	=	Haag	17	17	21	30	31	31	15	30	7	7	13	—	57	57	6	30
—	27	=	Wasserburg	13	13	22	—	56	54	17	—	—	—	—	—	10	10	6	24
—	28	=	Weilheim	116	116	22	—	48	48	16	—	20	20	14	30	24	11	8	30
—	28	=	Schrobenhausen	25	22	22	15	60	52	14	—	5	—	—	—	40	25	9	—
—	29	=	Erding	650	500	21	30	600	500	14	30	500	445	12	45	210	183	7	15
—	30	=	München	1319	891	22	—	989	634	15	30	212	167	15	—	252	243	8	—
			Summa	5439	4298	—	—	4117	3291	—	—	1157	1037	—	—	1495	1337	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 165196 fl. 36 kr.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate April dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Die im Monate April durch die Kordonsmannschaft aufgehobenen Vaganten werden in dem nachstehenden Verzeichniße bekannt gemacht.

München den 25sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten in dem Monate April 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Dienstleistige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Infanterie Leib-Regiment	—	4	—	—	—	—	13	187	3	24	40	50	43	364
	2tes —— Churprinz —	—	1	1	1	1	—	4	62	1	3	31	37	35	177
	4tes —— Salern —	—	—	—	—	—	—	1	53	-	5	24	12	18	113
	5tes —— Preysing —	—	1	—	—	1	—	3	23	—	—	39	13	16	96
	6tes —— Herzog Wilhelm —	—	1	—	—	—	—	5	63	2	1	26	9	4	112
	7tes —— Morawitzky —	—	1	1	—	—	1	20	62	1	4	84	53	98	325
	8tes —— Herzog Pius —	-	—	-	—	—	—	5	167	—	1	29	14	81	297
	10tes —— Junker —	1	3	2	—	—	—	—	153	—	5	54	25	10	253
Leichte	1tes Leichtes Infant. Bataillon Metzen	—	1	—	2	1	—	2	29	1	2	25	27	9	99
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	1	15	-	1	25	5	13	70
	4tes —— —— Stengel	—	4	—	2	—	—	6	98	3	23	30	14	36	216
	6tes —— —— Weinbach	—	2	—	—	—	—	5	35	—	24	6	5	22	99
Kavaller.	1tes Dragoner-Regiment Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux legers —— Fugger	—	—	—	—	—	—	—	37	—	—	—	1	—	38
	Summa Summarum	1	18	4	5	3	1	75	984	12	93	413	265	385	2259

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München den 11. July 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in der Erwägung, daß die über die Auswanderungen, so wie über die Vermögens-Exportation in fremde Staaten in verschiedenen Verordnungen zerstreut bestehenden Grundsätze nicht immer richtig aufgefaßt und angewendet worden, die Hauptgrundsätze hierüber vermög eines unterm 4ten Juny erlassenen Reſcriptes in eine diese beyden Gegenstände umfassende Verordnung aufstellen zu lassen geruhet, welche sonach, in so ferne sie zur allgemeinen Wissenschaft nothwendig ist, hiedurch zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt gemacht wird.

I. Auswanderung.

Verboth derselben.

In der Regel sind alle Auswanderungen in fremde Staaten ohne Unterschied der Person, des Geschlechts und des Gebietes, wohin der Auswandernde sich begiebt, verbothen.

Art, die Auswanderungs-Bewilligung nachzusuchen.

Jeder churfürstliche Unterthan, welcher daher auszuwandern Willens ist, hat sein Gesuch bey der betreffenden Provinzial-Landesstelle (bey der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern) und wenn er seiner Person zufolge der Militärpflichtigkeit unterliegt, worüber die Bestimmungen des Militär-Kantonsreglements entscheiden, bey seiner ihm unmittelbar vorgesezten Obrigkeit einzuleiten.

Requisiten der Vorstellung.

Die zu diesem Ende einzureichende Vorstellung muß

a) das mit einem legalen Taufscheine erwiesene Alter;

b) den Umstand, ob der Nachsuchende verheirathet sey, oder nicht, ob und wie viele Kinder er habe, welchen Geschlechts und Alters dieselben sind;

c) den Vermögensstand;

d) ein legales Zeugniß über die wirkliche Ansäßigmachung und Aufnahme im Auslande, dann,

e) wenn körperliche, die Untauglichkeit zum Feld-Kriegsdienste nach sich ziehende Gebrechen vorgeschüzt werden, ein durch die churfürstliche Lazareths-Inspektions-Kommißion legalisirtes Zeugniß des nächsten Regiments-Chirurgus, enthalten.

Pflichten der Orts-Obrigkeit bey den Auswanderungs-Gesuchen.

Die Jurisdiktionsbehörde, bey welcher dieses Gesuch eingeleitet wird, hat dasselbe sodann berichtlich zur Kenntniß der ihr vorgesezten Landesdirektion zu bringen, und dabey aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung

des Gesuchs zur Seite stehen, oder entgegen dessen Aberkennung räthlich oder nothwendig machen.

Strafe der verbothenen Auswanderungen.

Jede Auswanderung, welche ohne höchst unmittelbare, oder von den Provinzial-Landesstellen unmittelbar hiezu ertheilte Bewilligung unternommen wird, zieht den Verlust des Vermögens in Kraft der schon längst hierüber bestehenden Landesverordnungen nach sich, es möge übrigens der Ausgewanderte sich in fremde Kriegsdienste begeben haben, oder nicht.

Strafe derjenigen, welche an solche Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen.

Die Strafe des vollständigen Ersatzes an den landesherrlichen Fiskus ist gegen diejenigen festgesezt, welche an solche, ohne die oben angegebene Bewilligung Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen.

Unterschied vom Wandern und Auswandern.

Damit durch diese Verfügung zu keinem Mißverstande Anlaß gegeben wird, ist bestimmt, daß mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Ansäßigmachung, oder Verehelichung in dem fremden Gebiete verbunden ist, und daß die hierdurch gegebene Bestimmung auf Wandernde keine Beziehung habe.

Jedoch sollen die Wanderpässe anders nicht, als nach der Verordnung des Militär-Kantonsreglements ertheilt werden, und besonders wird das Verboth zur Paßertheilung unter dem Vorwande, ein Handwerk im Auslande zu erlernen, hiemit erneuert.

Die Ausfolglassung von Erbschaften und Vermögens-Antheile an Handwerksbursche ist ausdrücklich und bey Strafe des Selbstersatzes verbothen, und werden die Unterbehörden hiemit strenge angewiesen, ein wachsames Auge zu haben, daß nicht durch ähnliche Unterschleife

die Absicht der höchsten Verordnungen vereitelt werden.

II. Vermögens-Exportation.

Die Vermögens-Exportation stehet entweder

a) mit der Auswanderung in Verbindung, oder sie ergiebt sich

b) durch Schankung, Erbschaft u. dgl. an Auswärtige.

Kein gesezliches Hinderniß steht derselben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist. Beschränkungen oder gänzliche Wirkungslosigkeit dieses als Regel festgesezten Grundsatzes können bey der gewissenhaften Achtung, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht für das Privat-Eigenthum hegen, nur die Folge von prohibitiven Gesetzen fremder Staaten werden.

Erhebung der Abschoß- und Freygeldsgebühren.

Von dem in das Ausland exportiren Vermögen werden dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, der Regel nach 10 pro Cent erhoben.

Diese Abgabe bleibt sich gleich, die Exportation mag mit der Person, oder auf eine andere Weise geschehen, nur gegen die gesamten kaiserlich-königlichen Erbstaaten ist in Auswanderungsfällen nach den Bestimmungen der darüber bestehenden Verträge noch besonders eine Taxe von 3 pro Cent unter dem Titel: Auswanderungs-Taxe, zu erheben.

Die Redimirungs-Summe bestimmt eine Ausnahme.

Wenn jedoch ein churfürstlicher Unterthan, welchem ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Militärpflich-

tigkeit unterliegt, so wird die durch das Kantonsreglement festgesezte Redimirungs-Summe von seinem Vermögen, als eine aus der Dienstpflicht hervorgehende persönliche Abgabe, erhoben, und muß aus diesem Grunde auch dann entrichtet werden, wenn die Auswanderung in ein sonst freyzügiges Gebiet unternommen wird.

Hauptgrundsätze der Freyzügigkeit.

Die Freyzügigkeit, vermög welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen von der Realabgabe des Freygelds und der Abschoßgebühren frey ist, soll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits besondere Verträge bestehen, so wie gegen diejenigen, wo der freye Vermögens-Ueberzug als eine Folge der daselbst bestehenden Landesgesetze reciprocirlich von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angeordnet worden ist, strenge eingehalten werden. Bey den leztern haben jedoch die Unterbehörden genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reciprokum gegen die in die churfürstlichen Staaten Einwandernde beobachtet wird, und wenn sie Beweise des Gegentheils entnehmen, diese zur Kenntniß der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern, der Berichterstattung an Seine Churfürstliche Durchlaucht halber, zu bringen.

Förmlichkeiten bey Vermögens-Exportationen.

Damit eines Theils bey der Erhebung der Abschoßgebühren kein Unterschleif sich einschleichen könne, und andern Theils die Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in staatistischer Hinsicht wichtige Kenntniß des Betrages des außer Landes ziehenden Vermögens nicht entgehe, soll jede Vermögens-Exportation bey der churfürstlichen Landesdirektion mit ihrem Betrage genau angezeigt werden.

Verbindlichkeit zur Anzeige derselben.

Alle Civilgerichte, Orts-Obrigkeiten, und Testaments-Exekutionen sind daher zu dieser Anzeige (die Vermögens-Exportation geschehe in was immer für fremdes Gebiet) ausdrücklich verbunden.

Strafe der unterlassenen Anzeige.

Wer dagegen sich verfehlt, und den Betrag des an einen Fremden ausgeantworteten Vermögens anzuzeigen versäumt, hat zur Strafe nebst dem Ersatze der Abschoßgebühren, wenn sie zu erholen gewesen wären, 5 pro Cent des exportirten Vermögens zu entrichten.

Bestimmung des Antheiles, welchen die der Nachsteuererhebung berechtigten Stände bey Vermögens-Exportationen zu nehmen haben.

In allen Vermögens-Exportationsfällen haben die der Nachsteuer-Erhebung berechtigten Stände von dem Betrage des Vermögens in Kraft der churfürstlichen Landesverordnung 5 pro Cent zu erheben.

Beschränkung in Beziehung auf die Städte und Märkte.

Die Städte und Märkte können sich jedoch dieses Erhebungsrechtes nur dann erfreuen, wenn das Vermögen nach einen fremden, nicht freyzügigen Landesgebiet exportirt wird.

Die übrigen Stände entgegen genießen, wenn sie, des behauptlichen Erhebungsrechtes wegen, sich hinreichend legitimiret haben, dieses Rechtes gegen andere freyzügige Landesgebiete, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht mit ihnen wegen des Entganges, den sie zu befahren haben können, eine billige Entschädigung werden behandelt haben.

Herstellung staatistischer Im- und Exportations-Tabellen.

Da eine jede Auswanderung nachgesucht, und jede Vermögens-Exportation angezeigt werden muß, so können diese Tabellen genau hergestellet werden. Zu diesem Ende wird den

Hofmarksgerichten befohlen, am Ende eines jeden Vierteljahres die Anzeige der in ihren Gerichten geschehenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens- Ex- und Importationen an das betreffende Landgericht zu machen, welches sonach die hierüber sowohl, als über die in seinem Gerichtssprengel vorgegangenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens- Ex- und Importationen zu fertigende Tabelle dem Landkommissär seines Distriktes einzuantworten hat, woraus dann die Landkommissäre die Haupt-Tabelle ihres Distriktes zu verfertigen, und an die vorgesezte Provinzial-Landesstelle binnen 3 Wochen nach Verlauf eines viertel Jahres einzuschicken haben.

Zur Herstellung einer vollkommenen Gleichheit wird daher in der Anlage ein Formular mitgetheilt, nach welchem solche Tabellen einzurichten und einzuschicken sind.

Bestimmung in Beziehung auf die Ediktal-Citationen Landesabwesender

Endlich ist noch wegen des Vermögens solcher Landesabwesenden, von welchen Niemand mehr eine Kenntniß hat, zu bemerken, daß ein Unterschied

a) zwischen jenen gemacht werden müsse, die mit förmlichen Pässen, und

b) jenen, die ohne alle Authorisation und ohne Vorwissen ihrer Orts-Obrigkeit außer Landes sich begeben haben.

Ad a) Bey den Ersteren kann von der rich-

Formular. Tab

Ueber die im 1sten Vierteljahre 1804 im Landgerichte N. (Landkommissariats-

Namen des Landgerichts oder Landkommissärs-Distrikts.	Namen des Orts, wohin eingewandert, oder importirt worden ist.	Namen des Orts und der Herrschaft, woher die Auswanderung und Importation geschehen ist.	Titel des eingebrachten Vermögens z. B. Heirath, Erbschaft.	Namen des Einwandernden oder Importirenden.	Nro. des Hauses.	Zahl der Köpfe.	Geschlecht.	
							Männlich.	Weiblich.

Tab

Ueber die im 1sten Vierteljahre 1804 im Landgerichte N. (Landkommissariats-

Namen des Landgerichts oder Landkommissärs-Distrikts.	Namen des Orts, wohin eingewandert, oder importirt worden ist.	Namen des Orts und der Herrschaft, woher die Auswanderung und Exportation geschehen ist.	Titel des ausgebrachten Vermögens z. B. Heirath, Erbschaft, Schankung.	Namen des Ausgewanderten oder Exportirenden.	Nro. des Hauses.	Zahl der Köpfe.	Geschlecht.	
							Männlich.	Weiblich.

terlichen Behörde auf Anrufen der Betheiligten die Ediktal-Vorladung unbedenklich vorgenommen, und der Verschollenen Vermögen sodann nach Zielsetzung der Gesetze gegen Kaution an derselben Verwandte ausgeantwortet werden, wenn nicht durch diese richterliche Verfügung sich der Umstand erläutert, daß der Abwesende im Auslande sich häuslich niedergelassen, oder in fremde Kriegsdienste begeben habe, indem in diesen leztern Fällen sodann die Strafe der Vermögens-Konfiskation eintritt.

Ad b) Bey Landesabwesenden hingegen, welche ohne Päße und Vorwissen ihrer Orts-Obrigkeit die churfürstlichen Staaten verlassen haben, findet keine Ediktal-Citation mehr statt, indem durch die vorgegangene Handlung der Auswanderung mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung derselben Vermögen ohnehin schon der Konfiskationsstrafe unterliegt. Eine gerichtliche Vorladung derselben, und die Auswanderung des Vermögens an ihre zurückgelassene Verwandte kann demnach nur auf die höchste ausdrückliche Bewilligung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Platz greifen, weßhalb Fälle, die aus besonders eintretenden Rücksichten zur Dispensation von der Strenge der Gesetze sich eignen, unter Anführung der Milderungsgründe an die dießseitige Landesdirektion einzuberichten sind, von welcher sie sodann der höchsten Entscheidung werden vorgelegt werden.

München den 6ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

---

b e l l e

Distrikte N.) geschehenen Einwanderungen und Vermögens-Importationen.

Alter.					Summe des eingebrachten Vermögens.		Begleitende Umstände der Einwanderung u. Vermögens-Importation.
Von der Geburt bis 7 Jahre.	Von 7 bis 16 Jahre.	Von 16 bis 40 Jahre.	Von 40 bis 50 Jahre.	Von 50 hinauf.	fl.	kr.	

b e l l e

Distrikte N.) geschehenen Auswanderungen und Vermögens-Exportationen.

Alter.					Summe des exportirten Vermögens nach Abzug der Nachsteuer.		Ursachen und begleitende Umstände, worunter vorzüglich zu bemerken ist, ob die Auswanderung und Exportation mit oder ohne höhere Bewilligung geschehen.
Von der Geburt bis 7 Jahre.	Von 7 bis 16 Jahre.	Von 16 bis 40 Jahre.	Von 40 bis 50 Jahre.	Von 50 hinauf.	fl.	kr.	

An die churfürſtlichen Hallverwaltungen, und die Mauthämter in Baiern, der obern Pfalz, Sulzbach und Neuburg.

(Die beſtimmtere Manipulationsform in Mauthſachen betreffend.)

Die ſeit Einführung der proviſoriſchen Mauth- und Zollordnung vom 7ten Dezember 1799 bis gegenwärtig erhobenen Reſultate haben ſowohl in kommerzieller, als adminiſtrativer Hinſicht die Ueberzeugung bewirkt, daß vor der Hand, die in den churpfalzbaieriſchen Staaten beſtehenden churfürſtlichen Hallverwaltungen theils einer größern Geſchäfts-Ausdehnung, theils einer noch beſtimmtern Manipulationsform bedürfen, um ſowohl der Sicherheit des Kommerzes, als dem Intereſſe der Staatskaſſe gleich vortheilhaft zu entſprechen. —

Den churfürſtlichen Hallverwaltungen und Mauthämtern werden ſonach mittels gegenwärtiger Verordnung diejenigen Grundſätze, und Geſchäftsverrichtungen zur unverbrüchlichen, und genaueſten Befolgung bekannt gemacht, welche Seine Churfürſtliche Durchlaucht mittels höchſten Reſcripts vom 18ten dieſes gnädigſt feſtgeſezt haben.

1) Alle an den Orten, wo churfürſtliche Hallverwaltungen, oder auch churfürſtl. Mauthämter beſtehen, welche leztere die Stelle der Hallverwaltungen vertreten, eingehende Kaufmannsgüter oder Waaren, ſie mögen zum unmittelbaren Verbrauch (Conſumo) beſtimmt ſeyn, oder nur tranſitiren, oder auch von anſäßigen Kaufleuten zur weitern Spedition in das Ausland bezogen werden, müſſen geraden Weges von der Landgränze zur churfürſtlichen Hallverwaltung oder Mauthamte gebracht werden.

Die churfürſtlichen Hallverwaltungen nehmen zwar, wie bisher nach dem 9ten §. der proviſoriſchen Mauth- und Zollordnung ſchon verordnet worden iſt, keine Mauth- und Zollgebühren ein, ſondern dieſe müſſen in Conſumo, Tranſito und Effito jederzeit von der betreffenden Gränzſtation erhoben werden, — dagegen haben ſie die vorzüglichſte Obliegenheit, alle zur Halle kommende Kaufmannsgüter, und Waaren, ſowohl in Conſumo als Tranſito mit denen bey der Eintrittsſtation ausgeſtellten Polleten, Frachtbriefen, Deſignationen und Wagzetteln zu vergleichen, — die Güter und Waaren genau abwägen zu laſſen, und ſonach den wirklichen Befund mit der gränzamtlichen Mauth- und Zollbehandlung ſtrenge zu kontrolliren.

Bezeigt ſich durch dieſe auf vorbemerkte Art und Weiſe vorgenommene Kontrollirung, daß an der Gränze zu wenig an Sporco-Gewicht zur Behandlung gebracht, — ein minder belegter, oder ganz frey eingehender Artikel für einem höher belegten zur Vermauthung angegeben, ſohin das Mauth- und Zollregale gefährdet worden iſt; ſo erholet die betreffende Hallverwaltung das Mangelnde an der Mauth- und Zollgebühr, und verfährt übrigens gegen dergleichen Defraudationen nach den beſtimmten Mauth- und Zollſtrafgeſetzen.

Erſt nach gänzlich vollendeter hallämtlicher Manipulation dürfen von den Eigenthümern in Conſumo die Güter und Waaren in Empfang genommen werden. —

Jeder heimliche Abſtoß, oder gefliſſentliche Umgehung einer churfürſtlichen Hallverwaltung, woraus eine Gefährde erſichtlich wird, iſt nach den beſtimmten Strafgeſetzen nach Lage der Umſtände entweder durch Erlag des Zollduplums, oder mittels weiterer Zuerkennung der Pferdſtrafe zu behandeln.

Kann die Austrittsſtation in Tranſito an der Gränze nicht beſtimmt angegeben werden, ſo bleibt es den Gränz-Mauthämtern, jedoch nach reiflicher Ermeſſung, überlaſſen, ein ſolches tranſitirendes Speditionsgut bis zur betretenden churfürſtlichen Hallverwaltung mit dem Tranſito-Mauth- Weg- und Brückengeld zu behandeln. Die churfürſtliche Hallverwaltung hingegen nimmt ſodann die weitere Tranſito-Behandlung bis an die Austrittsſtation vor.

2) Transito-Güter, sie mögen ohne Umpackung oder Axe-Wechslung durchziehen, oder an andere Fuhrleute, Bothen, Postwägen, oder an wen immer zur Umladung, Spedition oder weitern Transport über die Gränze angewiesen werden, müssen zur einschlägigen churfürstlichen Halle gebracht, allda umgeladen, verpackt, und von da aus weiter spedirt und versendet werden, dürfen also nicht in die Häuser der Privaten bezogen werden, wobey sich von selbst versteht, daß alle Güter und Waaren in Transito, welche nicht auf der Stelle umgeladen, und weiter versendet werden können, in der Zwischenzeit auf dem churfürstlichen Hallamte hinterlegt bleiben müssen.

3) Transito-Güter, welche nach der Hand als Consumo im Lande verbleiben, werden von der churfürstlichen Hallverwaltung, nachdem sie vorher gehörig kontrollirt, das ist, genau nachgewogen, und überhaupt die ganze Ladung mit der gränzamtlichen Mauthbehandlung, Frachtbriefen und Wagzetteln gehörig verglichen worden ist, mit der Consumo-Gebühr behandelt; allein, von der an der Gränze bereits erlegten Transito-Mauth nichts in Abrechnung gebracht, oder zurückbezahlt. —

In Dult- Markt- oder Meßzeiten, müssen alle Waaren, oder Handelsartikel unmittelbar auf der Halle zuerst niedergelegt werden, und erst, nachdem die hallämtliche Manipulation mit denselben vorgenommen worden ist, soll es den marktbesuchenden Handelsleuten erlaubt seyn, inner des gesetzlichen Zeitraums feil zu halten.

Die nach Verlauf der Dult- oder Marktszeit übrig verbliebenen Waaren und Kaufmannsgüter, können, wenn sie nicht gerade wieder in das Ausland, oder auf einen zunächst eintreffenden inländischen Markt zur Feilhaltung gebracht werden, — nirgends anderswo als auf dem churfürstlichen Hallamte hinterlegt werden.

Alle Privat-Depositorien sind also gänzlich, und unter der nämlichen Strafe, welcher der Verkauf bey Häusern, oder das Hausiren unterliegt, verbothen. —

Gleichwie aber durch die bisher angeführten Normen, an welche die sämtlichen churfürstlichen Hallverwaltungen und Mauthämter angewiesen werden, für die Zukunft die seit einiger Zeit her wahrgenommene Gefährdungen beseitiget, und zugleich dem Zwischenhandel die möglichste Erleichterung durch gesicherte Niederlage, und Beseitigung aller beschwerlichen Abgaben verschaft wird; so sollen

5) die Hallämter zugleich ein sicheres Depositorium für inländische Fabrik- und Manufaktur-Erzeugnisse darbiethen. —

Es soll also auch jeder inländische Fabrikant, oder Manufakturist die freye Befugniß genießen, bey jeder Hallverwaltung seine Erzeugnisse niederzulegen, um so den schicklichen Zeitpunkt zum Absatze ohne drückende Lagerzinse abwarten zu können.

6) Alle Güter und Waaren, welche zur churfürstlichen Hallverwaltung gebracht, nachher aber ohne Verzug zum inländischen Absatze nach vorhergegangener Kontrolle in die Häuser der Handelsleute, und Privaten abgeholt werden, bezahlen vom Centner einen Kreuzer Waggeld. —

7) Alle Transito- und Speditionsgüter, und Waaren ohne Unterschied der Zeitdauer, wie auch alle zum inländischen Absatze bestimmte Gegenstände, welche dermal vier und zwanzig Stunden lange auf der Halle hinterlegt bleiben, zahlen vom Centner zum Waggelde zwey Kreuzer, zur Depositionsgebühr einen Kreuzer, mithin überhaupt vom Centner drey Kreuzer.

8) Jene Güter und Waaren, welche zum Absatze in das Ausland, oder von Ausländern zum inländischen Absatze auf der Halle deponirt werden, bezahlen, wenn sie ein volles

viertel Jahr hinterlegt bleiben, die doppelte Wag- und Depositionsgebühr vom Centner mit sechs Kreuzern, und so von viertel Jahr zu viertel Jahr, jedesmal die gleiche Gebühr mit sechs Kreuzern. —

Alle übrigen Nebenabgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind hiemit strenge verbothen, und jeder churfürstliche Hall- oder Mauthbeamte, der so etwas geduldet, oder konivirt, wird der Verantwortlichkeit, und sicheren Strafe unterworfen.

9) Da bey der churfürstlichen Hallverwaltung in München das ehevor städtische Personal ganz unter die Aufsicht, und Subordination der gedachten Hallverwaltung gestellt worden ist, bisher aber von dem Personale der sogenannten Trockenlader, Spanner und Packer für das Auf- und Abladen s. a. Arbeiten sehr willkührliche, den Kommerzianten und Fuhrleuten beschwerliche Löhnungen, gefordert worden; so hat man hiemit eine bestimmte Taxe festgesezt, welche unter keinem Vorwande überschritten werden darf, und worüber die churfürstlichen Hallbeamte strenge zu wachen haben.

Für das Ab- und Aufladen der Güter, und Umpackung derselben an Ort und Stelle der Halle, dann für alle hiemit verknüpften Arbeiten überhaupt, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ist kein Kommerziant, oder Fuhrmann mehr zu bezahlen schuldig, als vom Centner drey Kreuzer, so, daß also für das Abladen vom Centner ein Kreuzer, für das Aufladen gleichfalls ein — und für das sogenannte Reiteln, Knopfauflösen, und Anmachen nebst allen übrigen Nebenarbeiten auch ein Kreuzer vom Centner zu entrichten kömmt. — Hiedurch wird also die ganz unzweckmäßige Theilung der Arbeit, welche dieses Dienstpersonal bisher unter sich eingeführt hat, gänzlich abgeschaft. —

10) Eben so ist der bisherige Zwang, die Güter und Waaren durch ein bestimmtes Güterfuhrwerk von den Hallen in die Häuser der Privaten bringen zu lassen, hiemit aufgehoben, und es steht sonach jedem Eigenthümer der Waare ganz frey, sich eines beliebigen Fuhrwerks zu bedienen, wobey den churfürstlichen Hallverwaltungen die Aufsicht auf derley Unfüge, und die schleunige Abstellung derselben zur sonderbaren Obliegenheit gemacht wird. —

Eben so wenig läßt sich der Geschäftsgang auf den churfürstlichen Hallämtern nach bestimmten Stunden und Tagen beschränken; dieß würde den Kommerzianten und Fuhrleuten manche Unbequemlichkeiten verursachen, und den Speditionsgeschäften nachtheilig werden; daher befiehlt man den sämtlichen churfürstlichen Hallbeamten, und ihrem untergeordneten Personal, daß sie ununterbrochen ihren zu verrichtenden Geschäften obliegen, und jeden, der die Halle bezieht, ohne Aufenthalt und kostspielige Verzögerung behandeln und abfertigen werden. — Jeder gegründeten Klage über unnöthige Verzögerung wird durch sicher erfolgende Strafe Genugthuung verschaft werden.

Da durch die bisher bezeichneten Normen nichts anders zu bezwecken gesucht wird, als Sicherheit der deponirten Waaren und Kaufmannsgüter; — da ferner durch zweckmäßige Herstellung des hiezu geeigneten Lokals, durch Beseitigung aller willkührlichen Taxationen allen Kommerzianten, welche entweder nach gesezlicher Vorschrift, oder aus freyer Willkühr die churfürstlichen Hallen beziehen, volle Sicherheit, Bequemlichkeit, und schleunige Behandlung angesichert wird; so erhalten die churfürstlichen Hallverwaltungen auch noch weiters diejenigen nähern Bestimmungen, welche unmittelbar auf die Geschäftsführung zur Erzweckung einer vollständigen Uebersicht Bezug haben.

Nebstdem, daß die churfürstlichen Hallverwaltungen die verschieden vorkommenden Con-

sumo- Transito - und selbst zum Theile Essito-Behandlungen vornehmen, und in dieser Hinsicht ganz nach den vorgeschriebenen Normen, wie jedes churfürstliche Mauthamt, verfahren, sohin ein ordentliches Transito - Consumo - und Essito - Manual abhalten, und als rechnungspflichtige Aemter die monatlichen Rechnungen (Monatsschlüße) wie bisher zur churfürstlichen Landesdirektion von Baiern einsenden müssen, mithin von der bereits bestehenden Manipulation nicht im mindesten abweichen dürfen, so fordert hingegen

11) der Zweck der sämtlichen churfürstlichen Hallanstalten, daß ein ordentliches und genaues Lagerbuch über alle zur Halle gebrachte, und von da wieder abgegebene Kaufmannsgüter und Waaren abgehalten werde; dieses Lagerbuch muß so eingerichtet seyn, daß es sowohl der eigenen Sicherheit der churfürstlichen Hallverwaltungen, als der Deponenten gleich vortheilhaft entspreche.

Die erforderlichen Rubriken dieses Depositions - Manuals müssen in tabellarischer Form vorgetragen, der Empfang und die Abgabe der Güter und Waaren aneinander gestellt werden, um hiedurch einen schnellen Ueberblick, Ordnung und Deutlichkeit zu erhalten.

Zur gründlichen Belehrung und genauesten Nachachtung wird hiemit unter Buchstabe A. ein Formular, nach welchem die Lager - oder Depositions - Manualien in Zukunft abgehalten werden müssen, angeschlossen, und zugleich den churfürstlichen Hallverwaltungen anbefohlen:

a) Mit dem lezten Tage eines jeden Monats das Lager - oder Depositions - Manual förmlich zu schließen, die Monats - Abrechnung in Urschrift beyzulegen, eine ganz gleichlautende Abschrift bey dem Amte zurück zu behalten, den Geldempfang an Waag- und Depositionsgebühr hingegen in dem gewöhnlichen Mauth- und Zollmanuale nach der lezten Zollbehandlung vorzutragen, und zu verrechnen;

b) der zu Ende eines jeden Monats sich bezeigende Rest an hinterlegten Gütern und Waaren muß in dem abzuhaltenden Lagermanuale des nächst darauf folgenden Monats wiederum rein vorgetragen werden; zugleich muß aber in der Rubrik (Anmerkungen) beygesezt werden, wie lange ein derley als Rest überschriebenes Gut sich auf der churfürstlichen Halle hinterlegt befindet;

c) wenn von einem churfürstlichen Hallverwaltungs-Amte Zwischenbehandlungen, entweder per Transito, oder Consumo vorgenommen werden; so versteht sich ohnehin, daß diese im gewöhnlichen Mauth - und Zollmanuale vorgetragen werden, doch muß zugleich das Folium des Lagerbuches, worin der Empfang, und die Abgabe des behandelten Gegenstandes vorkömmt, genau mit angemerkt werden;

d) eben so muß auch in dem Lager - Manuale unter der Rubrik (hallamtliche Behandlung) das Folium des Mauth- und Zoll-Manuals, der Nrus. der Pollete, und in welcher Eigenschaft der Gegenstand behandelt worden ist, vorgetragen werden;

e) zur Bestätigung der richtigen Abgabe der Güter und Waaren, muß von jedem Empfänger über den Rückempfang der Güter die eigenhändige Namensunterschrift in der Rubrik (Nomina derjenigen, welche die Güter und Waaren aus dem Lager abgenommen) beygesezt werden. Endlich

f) wird zur Sicherheit der Deponenten den churfürstlichen Hallverwaltungen aufgetragen, sogleich bey dem Empfange eines Gutes ein Rezepisse, worin der Tag des Empfanges, Zeichen und Zahl der Kollien, Gewicht, Benennung des Gutes, und die entrichtete Gebühr enthalten ist, auszustellen.

12) Da durch die bisher angeführten Normen der 9te §. der provisorischen Mauth- und Zollordnung theils einige Abänderungen, theils eine größere Ausdehnung erhalten hat; so werden die sämtlichen churfürstlichen Hallverwaltungen, und Mauthämter zugleich auf das bestimmteste angewiesen, sich in allen übrigen Gegenständen, und Amtsobliegenheiten, welche in gegenwärtiger Verordnung nicht sonderbar berührt worden sind, genauest nach erwähnter provisorischen Mauth- und Zollordnung, und nachgefolgten Weisungen zu achten, und in keinem Falle sich eine willkührliche Abweichung unter schwerer Verantwortlichkeit zu Schulden kommen zu lassen. —

Das erforderliche Manual-Papier zur Abhaltung der Lagerbücher wird bey dem hiesig churfürstlichen Schreibmaterial-Magazinsamte abgelangt.

Zum Anfange des vorbezeichneten neuen Geschäftsganges bey den sämtlich churfürstlichen Hallverwaltungsämtern, hat man

13) für die churfürstliche Hallverwaltung in München den 15ten dieses, für die äußeren churfürstlichen Hallverwaltungen und Mauthämter aber den 1sten des künftigen Monats August festgesezt, und man macht es hiemit den sämtlichen churfürstlichen Gränzmauthämtern, und deren untergeordneten churfürstlichen Beymauthämtern und Mauthstationen zur vorzüglichsten Obliegenheit, allen Fuhrleuten, Bothen, Postwägen und Kommerzianten überhaupts, welche mit ihren bey sich führenden Gütern und Waaren einen Ort im Lande betreten, wo eine churfürstliche Hallverwaltung, oder ein churfürstliches Mauthamt besteht, den deutlichen Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen, und denselben den Auftrag zu ertheilen, mit ihren Gütern, und mauthbaren Gegenständen unmittelbar bey dem betreffenden churfürstlichen Hallverwaltungs- oder Mauthamte zu erscheinen, und sich dort der gesezlichen Behandlung zu unterwerfen; so wie im gegentheiligen

A. Formular. Ins Lager eingekommen.

Monat und Tag.	Destinirt pr.	Polleten Nrus.	Ausgestellt.	Güterstück und Reliqua.	Nrus. und Zeichen.	Zahl der Colli.	Gewichtsschwere.
Februar 12ten	Transito Friedberg 7 Stat.	25	Simbach.	Das Handlungshaus Angelo Sabadini empfängt zur Spedition 2 Faß Zucker, 4 Faß Kaffee, 4 Faß Materialwaaren	1. 2 à 10	10	2500
Februar 14ten	Transito München 5 Stat.	12	Altenmarkt.	Empfangt Peter Paul Massei 1 Faß Zucker, 2 Faß Kaffee, 2 Faß Blauholz .	1. 4 à 7	5	7500

Falle die churfürſtlichen Hallverwaltungen und Mauthämter zugleich an gewieſen werden, die dawider Handelnden nach den beſtimmten Strafgeſetzen hiezu anzuhalten.

Da durch die genaue und pflichtmäßige Mauth- und Zollbehandlung an der Gränze für die Geſchäftsverhandlungen der churfürſtlichen Hallverwaltungen eine weſentliche Erleichterung erfolgt, dagegen aber bey nachläßigen, oder mit ſträflicher Nachſicht verbundenen gränzamtlichen Behandlungen das Geſchäft der Kontrolle weſentlich erſchweret wird; ſo haben die churfürſtlichen Hallverwaltungen, oder die hallamtlich manipulirenden Mauthämter, wenn ſie ſolche aus der gränzamtlichen Behandlung hervorgehende Fehler entdecken werden, ungeſäumte berichtliche Anzeige zur hierortig churfürſtlichen Landesdirektion zu erſtatten, und nicht zu gewärtigen, daß man durch eintretende Reviſion derley Gebrechen ſelbſt entdecken, und ſie gleichfalls mit zur Verantwortung ziehen müſſe.

Man erwartet hingegen von den ſämtlich churfürſtlichen Hallverwaltungsämtern, daß ſie dieſer Verordnung in allen mit der gehörigen Pünktlichkeit, Treue, und erforderlichen Schnelligkeit in Behandlung der vorkommenden Geſchäfte, ohne für den Kommerzianten koſtſpielige Verzögerungen, ohne alle Bedrückung, nachkommen, und keinen gegründeten Anlaß zur Beſchwerde, welche ſtrenge geahndet werden würde, geben, auf die Sicherheit der hinterlegten Güter und Waaren, wofür jeder churfürſtliche Hall- oder Mauthbeamte ſonderbar perſönlich, und mit ſeinem ganzen Vermögen als haftend hiemit erklärt wird, das vollſte Augenmerk nehmen, und ſonach ihre beſchwornen Dienſtpflichten genaueſt befolgen werden.

München den 9ten July 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayer, Sekretär.

Aus dem Lager abgenommen.

Monat und Tag.	Deſtinirt pr.	Hallämtl. Behandlung.	Nomina derer, welche die Güter und Waaren aus dem Lager abgenommen.	Zahl der Coll.	Zeichen u. Nro.	Gewichtsſchwere.	Waggeld. fl.	Waggeld. kr.	Devotitionsgebühr. fl.	Devotitionsgebühr. kr.	Anmerkung.
Februar 16.	Augsburg.	Bereits pr. transito bis zur Austritts-Station behandelt.	Das Handlungshaus Angelo Sabadini 2 Faß Zucker, 4 Faß Kaffee, 4 Faß Materialwaaren . . . . Empfangen Sabadini.	10	12 à 10 KFE	2500					
Februar 18.	Nürnberg	Vi Manual Nro. Transito Station	Abgenommen 1 Faß Zucker, 1 Faß Kaffee, 1 Faß Blauholz . . . . . Empfangen Paul Maffei.	3	45. 6	4500					
25. Febr.	München	Vi Manual Nro. pr. Consumo	Abgenommen 1 Faß Kaffee, 1 Faß Blauholz . . . Peter Paul Maffei.	2	1. 7	3000					

Auftrag

an alle Landgerichte, Pfarrer, Kooperatoren, Aerzte, Chirurgen und Schullehrer.

(Die nothwendige und nüzliche Verbreitung der Schuzpocken-Impfung in Baiern betreffend.)

So sehr sich die Regierung seit mehreren Jahren durch öffentliche Anrühmung der Schuzpocken-Impfung, durch die Bekanntmachung der sprechendsten Beyspiele dieses wohlthätigen Schuzmittels wider eines der verheerendsten Uebel, die natürlichen Menschenblattern, ja Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. Selbst durch Einimpfung Höchstdero Familie bestrebten, der Schuzpocken-Impfung allgemeinen Eingang zu verschaffen, und der Verbreitung und sicheren Leitung wegen, einen eigenen Impfarzt aufstellten; so sehr sie mit wahrem Vergnügen die besten Fortschritte in München, und in einigen Orten Baierns sieht, und belobet; so macht sie doch täglich mit gerechtem Unwillen die Erfahrung, daß die natürlichen Blattern doch noch nicht ganz verdrängt, ja in einigen Landgerichten noch nicht einmal mit der Schuzpocken-Impfung die Einleitung gemacht ist. —

In der vollkommensten, aus lauter erprobten Thatsachen entstandenen Ueberzeugung, daß die Schuzblattern-Impfung wider eine der fürchterlichsten Menschenplagen, die natürlichen Blattern, vollkommen, ohne irgend einen Nachtheil, sichere, ergehet daher an alle Landgerichte, Pfarrer, Kooperatoren, Aerzte, Chirurgen und Schullehrer der ernste Auftrag, sich mit vereinigten Kräften der allgemeinen Einführung dieses Schuzmittels auf folgende Art anzunehmen:

a) Haben die Seelsorger auf öffentlichen Kanzeln, in Christenlehren, und bey jeder Gelegenheit, das Nothwendige und Nüzliche den Eltern und Kindern einzuprägen.

b) Das nämliche haben die Schullehrer in den gewöhnlichen, und Feyertagsschulen pflichtschuldigst zu thun.

c) Haben die Aerzte, Chirurgen und Hebammen in den ihnen angewiesenen Landgerichten ein genaues Verzeichniß der geblatterten und nicht geblatterten Individuen zu verfassen, bey jeder Gelegenheit, wie ohnehin ihre Pflicht und Ueberzeugung erheischt, der Schuzpocken-Impfung das Wort mit Nachdrucke zu sprechen, und dieses Verzeichniß dem einschlägigen Landgerichte, das zur Einführung der Impfung dem Arzte, und geübten Chirurgen alle nur mögliche Hilfe leisten, und den zweckmäßigsten Vorschub geben muß, einzuliefern, welches nach einem Vierteljahre eine tabellarische Uebersicht aller Geimpften, Geblatterten, oder Nichtgeimpften zur Landesdirektion von Baiern einzubefördern hat.

Die churfürstliche Landesdirektion wird in Zukunft bey Beförderung der obengenannten Individuen, von denen sie bey diesem so wichtigen Geschäfte thätige Hilfleistung zu erwarten berechtiget ist, immer und allezeit coeteris paribus dasjenige Individuum vorziehen, das sich diesem Geschäfte mit Nachdrucke angenommen hat, daher hat jedes Landgericht in dieser Hinsicht ein genaues Protokoll zu halten, und ebenfalls hierorts einzusenden.

München den 2ten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Orts-Obrigkeiten in Baiern.

(Die Spenden betreffend.)

Schon unterm 20sten Jänner 1804 ergieng an sämtliche Orts-Obrigkeiten in Baiern der Auftrag, in Zeit längstens 14 Tagen über die ihrer Administration anvertrauten Spenden, und derselben bisherige Verwendung an die churfürstliche Landesdirektion in Baiern eine Anzeige zu machen, derselben eine gefertigte Abschrift des Fundationsbriefs, und die leztjährige Rechnung, wenn eine besonders geführt worden ist, oder einen genuinen Extrakt aus der Hauptrechnung, worin selbe mit unterloffen ist, anzulegen und zu begutachten, ob die Spende ganz oder zum Theile zweckmäßiger zur Lokal-Armen- oder Schulanstalt zu verwenden ist.

Allein bis zur Zeit haben mehrere derley Orts-Obrigkeiten diesen gnädigsten Auftrag noch nicht in gehorsamsten Vollzug gesezt.

Es werden daher derley säumige Aemter zu Erfüllung desselben ernstgemessenst, und zwar mit dem Anhange angewiesen, daß, wenn sie in Zeit acht Tagen sothanen Auftrag nicht genau erfüllen, ein eigener Exekutions-Both auf des säumigen Beamten Unkosten unnachsichtlich abgeordnet werden wird. München den 2ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die ehemalige Kommerzial- und Poststrasse von Fürstenfeldbruck betreffend.)

Vermög einer von der höchsten Stelle unterm 22sten et praf. 28sten dieses anher erfolgten gnädigsten Entschließung, soll die ehemalige Kommerzial- und Poststraße von Fürstenfeldbruck künftig wieder als eine solche neben der bisherigen über Dachau bestehen, und jedem Reisenden freygestellt werden, sich derjenigen von beyden Routen zu bedienen, welche er für seine Geschäfte am zweckmäßigsten findet; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 2ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 7ten July 1804

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	12ten	Dingolfing	23	23	20	30	6	6	15	30	—	—	—	—	7	7	5	50
—	19 =	Dingolfing	17	17	20	30	3	3	15	30	—	—	—	—	5	5	5	50
—	23 =	Krayburg	31	31	21	—	20	20	15	30	4	4	11	—	10	10	5	—
—	25 =	Reichenhall	26	26	24	30	16	16	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Deggendorf . . .	168	161	21	45	72	70	15	45	80	74	11	—	12	12	7	35
—	26 =	Dingolfing	32	32	20	30	5	5	15	30	—	—	—	—	9	9	5	50
—	27 =	Wilshofen	753	493	21	—	120	50	16	—	100	50	11	—	150	150	7	—
—	27 =	Rosenheim	31	23	24	—	72	48	17	—	15	15	15	—	52	37	7	—
—	27 =	Neuenoetting . . .	24	24	20	30	80	80	15	30	—	—	—	—	37	37	5	15
—	28 =	Landshut	171	151	21	—	67	52	14	—	—	—	—	—	21	18	7	—
—	28 =	Friedberg	15	15	21	—	44	33	14	50	4	4	12	—	23	17	7	30
—	28	Cham	45	45	24	30	10	10	16	30	—	—	—	—	3	3	7	15
—	30 =	Reichenhall	14	14	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Laufingen	346	310	18	30	76	66	13	30	109	109	11	50	38	31	5	48
—	30 =	Aichach	121	121	20	30	236	231	13	55	—	—	—	—	93	88	7	45
—	30 =	Ingolstadt	227	197	21	—	102	78	13	—	4	4	11	—	28	28	7	50
—	30 =	Rottalmünster . . .	30	30	20	—	38	38	16	—	27	27	10	—	—	—	—	—
—	30 =	Straubing	286	286	21	—	250	250	15	—	—	—	—	—	32	32	6	40
—	30 =	Traunstein	230	225	22	—	288	253	16	—	69	60	12	—	218	202	5	50

—	30	=	Landsberg	334	326	20	—	130	130	15	—	29	29	13	—	46	44	7	30
—	30	=	Murnau	67	61	22	30	33	30	18	—	8	8	15	30	12	12	7	45
—	30	=	Rhain	26	21	20	30	21	17	13	20	3	3	10	15	3	3	7	20
—	30	=	Amberg	28	28	21	6	4	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
July	2	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	144	103	20	45	60	54	13	40	—	—	—	—	15	15	8	46
—	2	=	Geiſenfeld	130	102	19	15	97	85	13	—	—	—	—	—	13	13	7	45
—	3	=	München	428	—	—	—	355	—	—	—	45	—	—	—	9	—	—	—
—	3	=	Dingolfing	19	19	20	30	2	2	15	30	—	—	—	—	13	13	5	51
—	3	=	Pfaffenhofen . . .	121	89	20	15	173	158	13	30	—	—	—	—	41	36	8	15
—	3	=	Deggendorf	167	167	21	38	49	49	15	32	37	28	11	13	7	7	7	35
—	3	=	Schongau	3	3	22	12	3	3	17	48	—	—	—	—	12	12	8	—
—	3	=	Haag	16	16	21	30	41	41	15	—	4	4	13	30	62	62	6	45
—	4	=	Waſſerburg	6	6	20	—	68	60	16	30	—	—	—	—	16	16	5	40
—	4	=	Mainburg	1	1	20	—	2	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	=	Friedberg	23	18	21	—	77	74	14	25	9	9	12	—	114	52	7	25
—	5	=	Weilheim	148	147	23	36	76	70	17	—	12	12	14	30	31	31	8	—
—	5	=	Erding	350	260	21	30	300	250	14	—	195	179	13	—	120	112	7	15
—	7	=	München	1388	938	22	—	857	563	15	15	201	169	14	30	411	334	8	—
			Summa	5989	4529	—	—	3853	2901	—	—	946	788	—	—	1663	1448	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 158579 fl. 55 kr.

Bekanntmachung.

(Die Beförderungen des churfürstlichen Landesdirektions-Rath von Hellersperg, und des auch churfürstlichen Hofraths und Professor Feßmaier zu Landshut betr.)

Nachdem bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht der hiesige Landesdirektions-Rath von Hellersperg die unterthänigste Bitte angebracht hat, daß ihm erlaubt werden möge, seine erworbene theoretische und praktische Kenntnisse in der Eigenschaft eines ordentlich-öffentlichen Lehrers auf der Universität zu Landshut zum Besten des Vaterlandes verwenden zu dürfen, und sonach in den Lehrstand, welchem er vor seinem Eintritte in seine gegenwärtige Laufbahn schon früher angehört habe, zurück zu kehren; so haben Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht diesem seinem Gesuche gnädigst willfahrt, und nach einem höchsthändig unterzeichneten gnädigsten Dekret vom 11ten Juny abhin an seine Stelle den churfürstlichen Hofrath und bisherigen Professor, Feßmaier, zum wirklich-statusmäßigen Landesdirektions-Rath dahier mit dem Beysatze ernennt, daß die Jahre, während welchen dieser auf der Universität als ordentlich-öffentlicher Professor angestellt war, zur künftigen Besoldungs-Gradation ihm beygerechnet werden sollen

Uebrigens haben Seine Churfürstliche Durchlaucht dem nunmehrigen Professor von Hellersperg nach der der Universität besonders ertheilten höchsten Entschließung den Charakter eines churfürstlichen Landesdirektions-Raths gnädigst zu bestätigen geruhet.

München den 25sten Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Anzeige

a) des auf dem den 16ten Juny 1804 zu Au gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt	Abgetrieben
						auf		
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	Stück.
38 Stück.	24	1465 —	83 50	7 60	122 5	6 95	— 63	14

b) des auf dem den 17ten Juny 1804 zu Deggendorf gehaltenen Markte verkauften Viehes.

22 Stück	22	1790 —	78 —	9 80	162 43	7 9	— 89	— —

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München den 18. July 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An alle churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Die Strassen in den Dörfern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird allen churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern in Baiern die von der höchsten Stelle unterm ersten dieses Monats und Jahres hieher erlassene gnädigste Entschließung wegen den Strassen in den Dörfern zur Kenntniß und Befolgung mitgetheilt.

München den 10ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Pezl, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir entnehmen aus dem Berichte Unserer baierischen Landesdirektion vom 13ten Juny abhin, daß fast alle Dörfer, durch welche sich die Heerstrassen ziehen, mit Schlamme angefüllt sind, und beynahe jede Bekiesung darin fruchtlos ist. Um diesem polizeywidrigen Unfuge abzuhelfen, verordnen Wir, daß alle Dorfs-Gemeinden angehalten werden sollen,

1mo.) durch ihr Dorf hindurch die Seitengräben immer offen zu lassen, und die Dachrinnen nicht auf die Strassen, sondern so zu leiten, daß sie der Unterhaltung derselben nicht schaden.

2do.) Für die Wegraumung des Schlamms die nöthige Sorge zu tragen, damit sich derselbe nicht, wie bisher zu einem solchen Grade anhäufe, daß die Strassen dadurch fast unbrauchbar gemacht werden.

Die Bekiesung geschieht übrigens auf Kosten der Staaskasse.

München den 1sten July 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Vorspann für den Militär-Kordon betr.)

Schon bey Aufhebung des vorigen Kordons wurde unterm 11ten Jänner 1802 (Regierungsblatt 1802, 3tes Stück) allen Land- und gefreyten Gerichten der Auftrag gegeben, alle für den Kordonsdienst abgegebene Vorspannen quittiren zu lassen, und diese Quittungen aber in eigenen Berichten, und nicht mit andern Gegenständen vermischt, anher alle drey Monate einzuschicken, damit selbe sodann an Seine Churfürstliche Durchlaucht einbefördert werden können. Diese Verordnung wird hiemit auch

für den gegenwärtig bestehenden Kordon durchaus wiederholt; und da die wenigsten Landgerichte ihn noch befolgt haben, sämtlichen noch rückständigen aufgetragen, für die zwey ersten Quartale laufenden Jahres diese Quittungen in acht Tagen nach Empfang dieser Verordnung einzusenden. München den 13ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Das Rechnungs-Jahr betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in dem beharrlichen Geiste jener allgemeinen Finanzreform, deren organische Gesetze Höchstdieselben unterm 7ten September des vorigen Jahrs erlassen, und von derer zweckmäßigen und wohlthätigen Wirkung Höchstsie sich schon im Verlaufe des ersten Semesters, so viel es immer die Beschwerden des Anfanges, und die Kürze der Zeit gestatten konnten, zu überzeugen die mehrfache Gelegenheit gehabt haben, um die ausgebreitete und folgegerechte Anwendung jener Gesetze immer fester und fruchtbarer zu gründen, unter andern auch gnädigst beschlossen, daß in Erwägung jener vielseitigen Schwierigkeiten, welche der angeordnete Rechnungs-Konseß in dem Protokolle seiner ersten Sitzung aus der bisherigen Identität des Rechnungs-Jahres mit dem gewöhnlichen Kalender-Jahre entwickelt hat, worunter die Kollision der Perzeptionsgeschäfte mit jenen der Rechnungsablage, die Anomalie, daß wegen dem Material-Vortrage der Naturalien in dem betreffenden, und dem Pekunial-Vortrage derselben in dem folgenden Jahrgange keine Rechnung den Ertrag desjenigen Jahrs ausspricht, für welches sie gestellet wird, und die nicht für alle Gattungen der Rechnungen nach der Natur des einschlägigen Objekts gleichzeitige Anwendbarkeit des Schlußes den vorzüglichsten Platz einnehme, nunmehr ein neues Etats- oder Rechnungs-Jahr festgesezt werde, welches nach dem einstimmigen Resultate der desfallsigen Berathung alle Vortheile einer erleichternden Geschäftsvertheilung, eines reinen Rechnungs-Inhalts des vollen Jahrsertrages, eines gleichzeitigen Abschlußes aller Rechnungen, und der für langwierige Geschäfte günstigen Tageslänge alsdenn in sich vereinigen wird, wenn es mit dem ersten Oktober seinen Anfang nehmen, und folglich der Abschluß gesamter Rechnungen mit dem lezten September eintreten wird. — In weiterer Erwägung, daß das gegenwärtige Jahr das Jahr der allgemeinen Umbildung des formellen Finanzwesens ist; daß für einen längeren Aufschub dieser als gut und nothwendig erkannten Jahresänderung kein hinreichender Grund vorliegt, und daß in jenen Provinzen, wo die äussern Rentämter noch nicht organisirt sind, durch eine beschleunigte Ausführung des neuen Etats-Jahres, und durch dessen Verbindung mit der Aemterorganisation die Stellung einer doppelten Stuckrechnung glücklich vermieden werden kann, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht weiters festgesezt, daß das neue Etats-Jahr schon mit dem ersten Oktober des laufenden Jahrs 1804 angefangen werden solle.

Diese höchste, und für die Unterthanen, Aemter und Kassen gleich wohlthätige Verordnung wird den sämtlichen in Baiern entlegenen, dießseitiger churfürstlicher Landesdirektion untergeordneten Aemtern mit dem Auftrage eröfnet, daß selbe alle bis zum Schluße des Herbstmonats in den verordnungsmäßigen Zielen verfallende dießjährige Renten getreu, genau und vollkommen einheischen, keine Ausstände anwachsen, und jene Geschäfte, welche auf solche inner dieses Zeitraumes Bezug haben, dergestalt beförderen, und zu Stande bringen sollen, daß alle hierauf Bezug habende Beschlüsse denselben inner eines dem Rechnungsschluße noch vorgehenden hinreichenden Zeitraumes zukommen

können, und sie auf keine Weise gehindert werden, mit Ende des Herbstmonats ihre Rechnungen für dieses, und so in der Folge für alle künftige Jahre zu schließen, und in einen demselben noch näher zu bestimmenden Termine zur Rechtfertigung einzusenden.

München den 11ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rent- Bau- Forst- Jagd- Bräu- Salz- Berg- Mauth- Bruck- und Wasserbau- Inspektions- Aemter der Provinz Baiern.

(Die churfürstlichen Bauanzeigen betr.)

Um die Ausgaben auf Bau- Reparation, und Unterhaltung sämtlicher churfürstlicher in der Provinz Baiern entlegenen Gebäude in dem Etat des künftigen Jahres ersetzen zu können, erhalten hiemit alle diejenigen Aemter, unter deren Aufsicht churfürstliche Gebäude von welch immer einer Art stehen, den Auftrag, eine Anzeige einzusenden, die alle Gebäude ohne Unterschied sowohl ihrer Benennung als Eigenschaft nach enthält, und worin belegt durch zuverläßige gemäßigte Ueberschläge dargethan ist, was auf möglichst vorherzusehende Reparation und Unterhaltung eines jeden individuellen Gebäudes für das Etat- Jahr 180$\frac{4}{5}$, das ist, vom 1sten Oktober dieses Jahrs anfangend bis lezten September künftigen Jahres an Unkosten erforderlich seyn möchte, wobey sich von selbst versteht, daß nur auf das unmittelbarste Bedürfniß allein der Bedacht genommen, und keine voluptuarische Anträge bey schwerestem Einsehen gemacht werden.

Bey wirklich unter der Arbeit liegenden neuen Gebäuden ist die ratifizirte Summe zu bemerken, und wenn der Bau sich erst in dem künftigen Jahre beenden läßt, ist diejenige Summe zu bestimmen, welche von dem ratifizirten Quantum dieser Anzeigen noch auf das Etat- Jahr 180$\frac{4}{5}$ zur Verwendung trift.

Um aber eine Einförmigkeit zu erhalten, so sind solche nach dem nebenfindigen Formular mit Adnumerirung general mandatmäßiger in duplo geschriebener Ueberschläge als Beylagen zu verfassen, und um so zuverläßiger bis 6ten August einzusenden, als man außer dessen ohne Nachsicht solche auf Kosten der säumigen Beamten mittels eigener Bothen erholen lassen würde.

Bey denjenigen Aemtern, wo mehrere Gebäude vorhanden sind, kann eine einfache Anzeige unter einer am Ende befindlichen einzigen Abschluß- Summe alle Gebäude aufnehmen, nur ist zugleich auch bey jedem Gebäude individuell der Zweck, und die Benutzung desselben in der Anmerkung zu bestimmen, so wie auch noch ferners zu bemerken, wenn eines derselben zur Zeit, oder in der Folge vollends entbehrlich wäre.

Bey den Aemtern, wo die Gebäude keiner Reparation unterliegen, ist die Anzeige bloß mit der Benennung der Gebäude als Fehlanzeige einzusenden, so wie auch im Allgemeinen, wo sich Plane der Gebäude vorfinden, selbe der Anzeige beyzulegen sind.

Man verhoft, daß sämtliche churfürstliche Aemter diesem Auftrage um so mehr pünktlichst nachkommen, und soviel als möglich das wahre Bedürfniß berücksichten werden, als nach Verfluß des zur Einsendung der Bau- Anzeigen oben festgesezten Termins auf keine berichtliche Bau- Anzeige, außer wo außerordentliche unvorherzusehende Unglücksfälle eine Ausnahme gebieten, unter dem Jahre Rücksicht genommen werden wird.

München den 13ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Formular.

Bau-Anzeige des churfürstlichen Amtes für das Jahr 1805.

Verfaßt den July 1804.

Nro.	Benennung.	Hierauf kömmt pro 1805 auf Reparation zu verwenden. Laut Beylagen	Der Betrag von fl.	kr.	Anmerkung.
1	Das churfürstliche Schloß . . .	1. 2. 3.	87	45	Ist ganz allein von dem churfürstlichen Landrichter bewohnt.
2	Die Gerichtschreiberey	4	60	—	Vom Rentbeamten bewohnt.
3	Das Eisenamthaus	——	——	—	Ist im guten Stande und bedarf keiner Reparation.
4	Das Waschhaus	5. 6.	75	—	Ist commun für die beyden Beamten, enthält zugleich eine Holzremisse, und Kühestallung, benüzt vom Rentbeamten.
5	Der Pulverthurm	——	——	—	Ist zwar baufällig, zur Zeit aber ohne Nutzen, sohin entbehrlich.
	Summa		222	45	

Churfürstliches Amt

(L.S.)

M. M.

Auftrag
an sämtliche Rentbeamte in Baiern.

(Die Lehenkonsense bey Beutellehen betreffend.)

Den sämtlichen Rentbeamten in Baiern, denen das Beutellehenwesen in ihren Rentbezirken zu administriren bereits schon übertragen wurde, oder noch übertragen werden wird, geht andurch die Weisung zu, ihren zu behandeln habenden Vasallen, welche sich um einen lehenherrlichen Konsens zu Verhypothezirung ihrer Lehengüter anmelden, zu bedeuten, daß ihr Gesuch halbbrüchig geschrieben, nicht anher, sondern jedesmal gleich bey dem Rentamte, worin das Lehen behandelt wird, zu übergeben sey.

Der Rentbeamte hat sodenn ad marginem das pflichtmäßige Gutachten mit Erörterung der häuslichen Umstände des supplizirenden Vasallen, dessen activ- und passiv-Standes, und der Verwendung des aufzunehmenden Kapitals beyzusetzen, und anher zur Fassung des Entschlußes einzubefördern. Konsense ad alienandum hingegen in- oder außer der Familie können bey bloßen Beutellehen, wofern sie zu ganz alienirt werden wollen, auch von den geeigneten Rentämtern, welche ohnehin den alienations-Fall zu behandeln haben, allerdings selbst nach bisheriger Observanz ertheilt werden.

Konsense zu Austausch- oder Zertrümmerung der Beutellehen-Realitäten liegen jedoch nicht

in der Macht der Rentämter, sondern desfalls ist wie oben bey den Hypothek-Konsensen zu verfahren, sohin alles, was für oder gegen die Austauschung oder Zertrümmerung vorwaltet, nebst Bemerkung der Umlage an den sämtlichen Abgaben mit Gutachten anher zu berichten, und der Entschließung abzuwarten.

Nach diesen Normen haben sich von selbst auch alle bisher noch bestehende Beutellehen-Verwaltungen genaueſt zu achten. Nur wird den Rentbeamten hiebey noch besonders erinnert und aufgetragen, daß sie die in ihren Rentbezirken liegenden und zu ihrer Verwaltung gehörige activ-Beutellehen der aufgehobenen Klöster, Stifte und Probsteyen nach der Observanz ihrer ehemaligen Kurien, jedoch mit behörigem Bedachte auf den nicht immer gleich bleibenden Lehenswerth behandeln, auch die Rechnungen über alle ihnen anvertraute Lehengefälle ihrer Rentbezirke iedes Jahr separirter verfassen, und mit ihren übrigen Amtsrechnungen ad justificandum anher einsenden sollen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alles vorstehende nur auf Beutellehen Bezug habe; denn sämtliche Ritterlehen in Baiern eignen sich nach den höchsten Lehen-Organisations-Rescripten vom 13ten Juny und 18ten Oktober vorigen Jahrs sowohl rücksichtlich der Behandlungen als Konsensertheilungs-Begutachtungen ganz allein, und unmittelbar zur dießortigen Landesstelle.

Schließlich werden jene Rentbeamte, welche mit der ihnen im heurigen 14ten Stücke der Regierungsblätter aufgetragenen Beschreibung aller in ihren Rentbezirken liegenden activ-Lehen der aufgehobenen Stifte, Probsteyen und Klöster immer noch in mora sind, befehligt, dem vorigen Auftrage um so gewisser in Zeit vier Wochen à dato hodierno nachzukommen, als widrigenfalls die vorige commination ohne weiters erfüllt werden würde.

München den 13ten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderungen.

Vermög höchsten Entschließungen vom 28sten Juny und 6ten dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den Oberst, Karl Theodor Freyherrn von Massenbach, dann den Karl von Berkheim, zu Höchstdero Kämmerer zu ernennen geruhet.

München den 9ten July 1804.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 14ten July 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	30ten	Krayburg	45	45	21	—	65	65	14	30	3	3	11	—	28	28	5	15
July	2 =	Reichenhall	26	26	25	—	4	4	19	—	—	—	—	—	4	4	7	42
—	3 =	Frontenhausen . . .	34	34	19	30	10	10	15	—	—	—	—	—	24	24	4	48
—	4 =	Neuenoetting . . .	19	19	20	—	54	54	15	30	—	—	—	—	33	33	5	50
—	4 =	Bilshofen	700	668	22	—	170	144	16	30	100	84	11	—	20	20	6	45
—	5 =	Schrobenhausen . .	30	24	22	36	50	40	13	45	5	—	—	—	40	28	8	30
—	5 =	Rosenheim	38	28	23	—	84	56	18	—	11	11	15	—	56	48	7	30
—	5 =	Cham	40	40	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Landshut	310	250	21	—	190	185	13	—	9	9	11	—	82	74	7	—
—	6 =	Rottalmünster . . .	25	25	20	—	26	26	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Ingolstadt	109	90	20	55	47	42	13	25	4	4	10	30	20	20	8	20
—	6 =	Reichenhall	40	40	24	—	19	15	18	30	—	—	—	—	6	6	7	56
—	7 =	Aichach	94	94	20	30	192	183	13	45	—	—	—	—	103	83	7	50
—	7 =	Straubing	262	262	21	—	153	153	14	30	—	—	—	—	77	77	6	55
—	7 =	Traunstein	262	244	22	—	310	260	16	—	60	60	12	—	311	284	5	50
—	7 =	Landsberg	289	285	20	30	137	137	16	—	51	51	13	30	66	61	7	15
—	7 =	Rhain	13	11	21	30	16	16	13	20	—	—	—	—	4	4	7	20
—	7 =	Lauingen	382	248	17	—	86	61	13	30	153	146	11	32	32	22	5	24
—	7 =	Murnau	93	87	22	45	46	41	18	—	21	16	15	20	19	16	7	30

—	7	Amberg	23	23	22	30	15	15	14	49	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	8	15
—	9	Geisenfeld	93	86	20	—	51	48	13	45	—	—	—	—	—	—	—	—	7	71	7	54
—	9	Neumarkt in der ob. Pfalz	133	95	19	15	123	102	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	77	—	—	—
—	10	München	450	—	—	—	295	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	44	44	8	15
—	10	Pfaffenhofen	91	86	20	30	142	141	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	4	48
—	10	Frontenhausen	30	30	19	—	14	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	8	15
—	10	Schongau	8	8	22	30	6	6	18	—	1	1	15	—	—	—	—	—	14	14	8	—
—	12	Weilheim	149	142	23	—	99	82	17	30	12	12	15	15	—	—	—	—	12	12	7	40
—	12	Schrobenhausen	20	20	23	—	17	17	14	15	5	—	—	—	—	—	—	—	71	22	7	15
—	12	Friedberg	14	14	21	30	24	24	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	70	70	7	15
—	12	Erding	200	189	21	30	200	189	14	30	90	90	13	15	—	—	—	—	297	259	8	—
—	14	München	1143	867	22	15	768	610	15	30	189	150	14	30	—	—	—	—				
		Summa	5165	4080	—	—	3403	2740	—	—	746	637	—	—	—	—	—	—	1626	1367	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 145932 fl. 38 kr.

Anzeige

des auf dem am 17ten Juny 1804 zu Deggendorf abgehaltenen Kirschen-Markts verkauften Viehes.

Verfaßt den 20sten Juny 1804.

	Wurden verkauft Stücke	Um fl.	Um kr.	Geschäzt an Fleisch Zent.	Fleisch Pfund	Unschlitt Zent.	Unschlitt Pfund	Kommen also zwey Stücke zu stehen in Geld fl.	in Geld kr.	in Gewicht Fleisch Z.	Fleisch Pf.	Unschlitt Z.	Unschlitt Pf.	Abgetriebene Stücke
Von dem zugetriebenen Maſtviehe pr. 22 Stück	22													—
An die Mezger zu München .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
die Mezger zu Straubing	14	1090	—	46	50	6	—	155	42 5/7	6	64 3/7	—	85 5/7	
verſchiedene Individuen	8	7		31	50	3	80	175	—	7	87 1/2	—	95	
Summa.	22	1790	—	78	—	9	80	—	—	—	—	—	—	—

Anzeige

a) des auf dem im Monat Juny 1804 zu Bogen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Maſtviehe	wurden verkauft	machen in Geld fl.	kr.	Haben gewogen an Fleiſch. Zent.	Pf.	Unſchlitt Zent.	Pf.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld fl.	kr.	im Gewicht am Fleiſch. Zent.	Pf.	Unſchlitt Zent.	Pf.	Abgetrieben auf Stück.
12 Stück.	12	1164	—	45	—	6	12	194	—	7	50	1	2	— —

b) des auf dem am 24sten Juny 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

45 Stück	45	4215	—	162	74	22	43	187	20	7	23	—	99	— —

c) des auf dem am 29sten Juny 1804 zu Straubing gehaltenen Markte verkauften Viehes.

16 Stück	16	1548	—	53	20	6	25	193	30	6	65	—	78	— —

d) des auf dem am 29sten Juny 1804 zu Thann gehaltenen Markte verkauften Viehes.

420 Stück	312	38392	—	1117	60	159	12	240	6	7	16	1	2	108

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXX. Stück. München den 25. July 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Berichtigung der Steuer-Register, und derselben Ausantwortung an die Steuerämter betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da durch die neuen Eintheilungen der Landgerichte und Rentämter sowohl, als durch die Inkamerirung der ehemaligen Kloster-Hofmarken die Steuer-Register und Steuer-Rechnungen an vielen Orten große Veränderungen leiden, und da diese Veränderungen auch Unsern landschaftlichen Obersteuerämtern zur genauen Kenntniß kommen müssen, um in den, die Rechnungen kontrollirenden Hauptbüchern, die Ab- und Zugänge eintragen zu können, so erlassen Wir auf unterthänige Vorstellung Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern in alle jene Distrikte, wo die Landsteuer bisher zur Landschaft geflossen ist, hiemit nachfolgende Verordnung:

1mo. In allen Fällen, wo der Umfang eines ehemaligen Landgerichtes als Steuerbezirkes getheilt, oder eine Parzelle desselben durch die neue Aemter-Eintheilung abgetrennt worden ist, muß derjenige Rentbeamte, welcher den Hauptort des ehemaligen Steuer-Distriktes in seinem neuen Rentamtsbezirke, und mit demselben das alte Steuer-Register behalten hat, den Abgang, — und derjenige Rentbeamte, welchem eine Parzelle zugetheilt ist, zur mehreren Kontrolle des Ganzen, den Zugang an das Obersteueramt binnen längstens vier Wochen detaillirt anzeigen.

2do. In dieser Anzeige ist zwar kein mühsames Namensverzeichniß aller Güter und ihrer Besitzer erforderlich, wohl aber ist der Name der Ortschaften, dann der Steuer-Registers-Numer eines jeden abgetrennten Gutes, nebst dem Betrag einer einfachen Landsteuer bey jedem Numer aus dem Steuer-Kataster auszuziehen, in eine Liste zu bringen, und am Ende die Summe des einfachen Steuerbetrages dieser einerseitigen Abgänge, und anderseitigen Zugänge zu entwerfen.

3tio. Wenn von einem alten geschlossenen Steuerdistrikte die Parzellen an mehrere andere neue Rentämter abgetreten worden sind, so hat derjenige Beamte, welcher die Abgänge herauszieht, diese nicht in eine einzige Anzeige zu vermischen, sondern in so viele Listen zu bringen, als an viele andere Rentämter die Abtretung geschehen ist; — und eben so hat derjenige Rentbeamte, welcher die erhaltenen Zugänge anzeigt, wenn er diese von verschiedenen alten Steuerbezirken übernommen hat, so viele abgesonderte Listen zu verfassen, als von vielen verschiedenen alten Distrikten er diese Zugänge erhalten hat. Wornach also die einzelnen Abgangs-Register jederzeit ganz genau mit den von den andern Seiten einlaufenden Zugangs-Registern übereinstimmen müssen.

4to. Derjenige Rentbeamte, in dessen Bezirke der Hauptort des ehemaligen Steuer-Distriktes liegt, hat neben der Anzeige seiner Abgänge, auch den Rest des in seiner Perzeption verbleibenden Betrages einer einfachen Landsteuer

summarisch anzumerken, und dieser Rest, addirt zu den beygelegten oben anbefohlenen Abgangs-Designationen, muß ganz genau dem auch zur Wissenschaft beyzufügenden Betrage einer einfachen Landsteuer des ganzen alten Steuerbezirkes gleichkommen. Sollte sich bey diesem Resultate, als dem wesentlichsten der Kontrolle, eine Differenz, und also ein bey den Amts-Extraditionen eingeschlichenes Versehen entdecken, so muß solches durch Korrespondenz zwischen den einschlägigen Rentbeamten auf der Stelle berichtiget werden.

5to. Diejenigen Rentbeamten, welche nur den alten Steuer-Distrikt, ganz ohne alle Veränderung, beybehalten, oder bloß mehrere alte Distrikte ohne alle Veränderung konsolidirt erhalten haben, müssen im ersten Falle eine Fehlanzeige der Veränderung, und im lezten Falle die Benennung der konsolidirten Distrikte, jedoch jeden Falls mit Beymerkung des katastralmäßigen einfachen Steuer-Betrages, zum Obersteueramte einsenden.

6to. Da sich fast bey jedem Rentamte, es mag sich der alte Steuerbezirk verändert haben, oder nicht, in der Steuerhebung noch ein besonderer Zugang durch die Hofmarks- und andere Jurisdiktions-Unterthanen der Uns zugefallenen ehemaligen Reichsstifte, und der inkamerirten Kollegiatstifte und Klöster ergiebt, und da die Steuern von denselben künftighin ohne fernere Ausscheidung mit und unter den übrigen landgerichtischen Unterthanen verrechnet werden müssen; so verordnen Wir, daß jeder Rentbeamte bey der hieoben, selbst für den Fall eines unveränderten alten Steuerbezirkes anbefohlenen summarischen Anzeige des Steuersimplums, noch weiters das Steuersimplum der ihm zugefallenen Stifts- und Kloster-Hofmarken, oder etwa auch einschichtigen Jurisdiktions-Unterthanen derselben nachtrage, und das Ganze in eine Hauptsumme addire.

7mo. Wenn eine ganze ehemalige geistliche Hofmark ohne Zertrennung zu einem Rentamte übergegangen ist, so daß der Rentbeamte künftig ganz die nämliche Steuersumme einbringt, welche ehemals das Reichsstift oder das Kloster eingenommen, und zum Obersteueramte verrechnet hat, so ist weder ein Namensverzeichniß, noch eine Liste der Steuer-Registers-Numern erforderlich, sondern es ist bloß der Name des Ortes, und der einfache Steuerbetrag mit Bezug auf das alte bereits existirende Steuer-Register einzutragen.

Wenn aber auch eine solche ehemalige Hofmark bey der neuen Aemtereintheilung zertrennt, und hierdurch die Summe des alten Steuer-Registers geändert worden ist, so haben sowohl jene Rentbeamten, welche den Hauptort dieser Hofmark behalten haben, mit der Anzeige der Abgänge, als diejenigen, welchen einige Parzellen zugetheilt worden sind, mit der Anzeige der Zugänge ganz auf die nämliche Art zu verfahren, wie hieoben Numer 1. 2. 3. und 4. wegen den landgerichtischen Steuerbezirken verordnet worden ist.

8vo. Da in dem Organisirungs-Mandate vom 24. März 1802 §. 1. vorbehalten ist, die Eintheilungen der Aemter nach und nach noch mehr zu purifiziren, und zu arrondiren, so haben die einschlägigen Rentämter so oft eine solche Veränderung von Uns angeordnet oder ratifizirt wird, den Abgang und Zugang der Landsteuer-Perzeption jederzeit auf der Stelle in der obigen Art an das Obersteueramt anzuzeigen.

9no Und da endlich die Einheit der Administration und die richtige Uebersicht erfordert, daß die Hofmarken, welche den erhobenen Steuerbetrag dermalen unmittelbar zum Obersteueramte einsenden, niemalen alle in verschiedenen Landgerichten entlegene Hofmarken in eine einzige Abrechnung bringen, sondern wie es von Unserer lieben und getreuen Landschaft schon

seit geraumer Zeit eingeleitet ist, so viele Steuerabrechnungen einsenden, als in vielen Landgerichten ihre Hofmarken und einschichtige Unterthanen entlegen sind, so haben auch die Hofmarks-Beamten in ihren Abrechnungen mit dem Obersteueramte nicht nur den neuen Namen des Rentamtsbezirkes, in welchen die verschiedenen Hofmarken gefallen sind, in ihren Registern beyzusetzen, sondern auch, wenn sich etwa die Steuersumme, so wie sie vormals verrechnet worden ist, durch die neuen Eintheilungen zertrennt und verändert hätte, von diesen Veränderungen das Obersteueramt eben so in ganz genaue und kontrollirte Kenntniß zu setzen, als hieoben Numer 1. 2. 3. und 4. Unsern Rentämtern anbefohlen ist.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt förderlichst kund zu machen.

München den 16ten July 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Melzl.

Diese höchste, die Berichtigung der Steuer-Register und derselben Ausantwortung an die Steuerämter betreffende Verordnung, wird nach nunmehr erfolgter und beendigter Extradition der neu organisirten Aemter denselben zur schleunigsten und genauesten Vollstreckung kundgemacht.

München den 21sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

(Die Bewerbungen um Damenstifts-Präbenden betreffend.)

Obgleich Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. bey Gelegenheit der neuen Konstituirung des adelichen Damenstifts zu St. Anna hieselbst, und bey der späterhin zu verschiedenenmalen erfolgten Vergrößerung des Vermögens dieses Instituts durch neue Donationen in den darüber ausgefertigten Urkunden das Patronatsrecht ausdrücklich Höchstihrer durchlauchtigen Frau Schwägerinn, der verwittweten Frau Herzoginn Liebden, in ihrer Eigenschaft als Abtißinn, überlassen haben; so mußten Höchstdieselben dennoch durch die verschiedenen unmittelbar an Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht überreichten Vorstellungen, sich von den Bedürfnissen überzeugen, bestimmte Normen festzusetzen, nach welchen sich diejenigen in Zukunft zu achten haben, welche die Vergünstigung einer Präbende-Verleihung nachzusuchen gedenken. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher durch eine höchste Entschliessung vom 9ten dieses festzusetzen geruhet, daß

1mo.) die Eingabe unter Anführung der Beweggründe, mit welchen das Gesuch unterstützet wird, und Beylegung aller statutenmäßigen Erfordernisse unmittelbar an die Frau Abtißinn Durchlaucht gerichtet seyn müssen.

2do.) Von dieser werden die Sollizitanten in Bezug auf die statutenmäßigen Erforderntisse strenge geprüft, und wenn den Bittstellerinnen kein statutenmäßiges Hinderniß in dem Wege stehet; so schreitet

3tio.) die Frau Abtißinn des Stiftes zur Auswahle derjenigen, welche Sie der Gewährung ihres Gesuches vorzüglich würdig erachtet.

4to.) Das Verzeichniß der Ausgewählten wird sodann unter Anlegung der Prüfungsakten an Seine Churfürstliche Durchlaucht durch den Weg des geheimen auswärtigen Ministerial-Departements eingesendet, und wenn Höchst-

selbe keine in den Statuten sich gründende Einwendungen zu bemerken Gelegenheit finden; so werden Sie der getroffenen Auswahle zugleich ihre Bestätigung ertheilen.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht diese vorgezeichnete Normen mit aller Genauigkeit, und sorgfältiger Pünktlichkeit werden einhalten lassen; so haben Höchstgedacht Dieselben in der vorallegirten gnädigsten Entschließung vom 9ten dieses zugleich erklärt, daß Sie auf alle an ihre höchste Person unmittelbar gerichteten Gesuche um Präbende sowohl, als um Promotorialien keine Rücksicht nehmen, und diesen selbst nicht die geringste Folge werden geben lassen.

Diese churfürstliche höchste Entschließung wird demnach zur geeigneten Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 20sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Anzeigen der Kaminkehrer betr.)

Sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte haben innerhalb vier Wochen zu berichten, wie viele Kaminkehrer in ihren Amtsdistrikten ansässig sind, und ob die vorhandenen hinreichen, die Arbeit zu versehen.

München den 20sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Bekanntmachungen.

(Die mit des Kaisers Majestät abgeschlossene Freyzügigkeits-Konvention betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird der mit Seiner Kaiserlichen Majestät abgeschlossene Freyzügigkeits-Vertrag zur allgemeinen Wissenschaft, genauen Befolgung und Nachachtung in Gemäßheit eines unterm 9ten dieses Monats anher erlassenen höchsten Rescriptes hiemit bekannt gemacht.

München den 20sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Nachdem Seine Kaiserlich-Königliche Majestät und Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern durch die Berücksichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuern und Abschußgebühren der freye Verkehr zwischen den wechselseitigen Unterthanen zweyer benachbarten Staaten erschweret, und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleißes Schranken gesezt werden, Sich bewogen gefunden haben, im freundschaftlichen Einverständnisse eine Konvention abzuschließen, deren Zweck dahin zielet, Freyzügigkeits-Grundsätze zum Wohle der beyderseitigen Unterthanen festzusetzen; so haben sich die beyderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am churfürstlichen Hoflager akkreditirte kaiserl. königl. Kämmerer, wirkliche geheime Rath und bevollmächtigte Minister, Freyherr Johann Rudolph von Buol Schauenstein, und der churfürstliche Staats- und Konferenz-Minister, Maximilian Joseph Freyherr von Montgelas, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung über folgenden verbindlichen Freyzügigkeits-Vertrag vereiniget.

I.

Zur Hauptgrundlage dieses Vertrags hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämtlichen teutschen Staaten Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät mit den gesamten Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern nie ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, in sofern solches bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist, eingehoben werden solle.

II.

Die Aufhebung dieses Abfahrts-Geldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den kaiserlich-königlichen Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesetzen, und durch diese mit Lokalumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der kaiserlich-königlichen Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

III.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Antrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden bey Strafe der Vermögens-Konfiskation auffordern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

IV.

Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzet, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilet wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freyzügigkeit ungeachtet statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

V.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe in Fällen der Auswanderung bey den vorigen Bestimmungen, wornach drey pro Cent des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgehet, die mit den Nachsteuern keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf lztere keine Beziehung, sondern den beyden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von landesfürstlicher Macht wegen gesezliche Bestimmungen zu treffen.

VI.

Dieser Vertrag soll als ein Staatsvertrag von beyden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten unmittelbaren Genehmigung, welche sogleich bey Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, und bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern nachgesucht werden solle, rechtlich zu wirken anfangen.

Zu Urkund dessen haben beyderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und gegeneinander ausgewechselt.

So geschehen München den 4ten Juny 1804.

(L.S.) Freyherr von Buol Schauenstein.

(L.S.) Freyherr von Montgelas.

(Die Verleihung des erledigten ersten Chevaux legers Regiments betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Gemäßheit höchsten Reskriptes vom 19ten July das durch den Tod des General-Lieutenants der Kavallerie, Joseph Grafen von Fugger, in Erledigung gekommene erste Chevaux legers Regiment Sr. Durchlaucht dem Churprinzen, Karl Ludwig August, welcher jedoch auch das zweyte Linien-Infanterie-Regiment beybehält, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 23sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 21ten July 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	7ten	Krayburg	28	28	20	—	66	66	14	30	4	4	11	—	10	10	5	30
—	9 =	Reichenhall	9	9	24	—	14	14	18	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Haag	25	25	21	30	32	28	15	30	8	8	12	30	54	39	6	45
—	10 =	Deggendorf	232	232	21	18	58	51	15	—	53	42	11	15	13	13	7	42
—	11 =	Wilshofen	600	540	22	—	150	140	17	—	60	55	11	15	10	10	6	45
—	11 =	Neuenoetting . . .	21	21	20	—	38	38	16	15	—	—	—	—	29	29	4	54
—	11 =	Wasserburg	26	26	23	—	41	37	16	30	—	—	—	—	12	12	6	—
—	12 =	Rosenheim	38	29	24	—	43	25	17	—	9	6	15	—	27	22	6	30
—	12 =	Cham	36	36	24	30	7	7	16	—	—	—	—	—	7	7	7	—
—	13 =	Landshut	187	175	21	—	63	49	14	—	—	—	—	—	46	46	7	—
—	13 =	Reichenhall	13	13	26	—	16	16	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13 =	Rottalmünster . . .	21	21	20	—	35	35	16	—	2	2	10	—	—	—	—	—
—	14 =	Ingolstadt	226	220	21	35	93	86	14	5	—	—	—	—	68	47	8	—
—	14 =	Aichach	53	51	22	—	129	125	15	—	—	—	—	—	64	48	7	30
—	14 =	Lauingen	408	310	17	30	86	84	13	—	96	96	11	32	48	38	5	48
—	14 =	Traunstein	218	208	23	—	261	241	17	—	40	40	13	—	235	211	5	50
—	14 =	Landsberg	300	293	20	20	173	128	15	45	15	15	14	—	70	54	7	—
—	14 =	Amberg	28	28	21	24	26	26	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14 =	Rhain	14	14	22	30	16	16	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—

—	14	Straubing	272	272	21	—	132	132	15	30	—	—	—	—	113	113	7	—
—	14	Murnau	94	68	24	—	51	41	18	—	12	12	15	30	22	12	7	36
—	16	Geiſenfeld	37	37	21	30	24	24	13	45	—	—	—	—	9	9	8	15
—	16	Neumarkt in der ob. Pfalz	136	124	19	—	143	134	12	20	—	—	—	—	46	34	7	54
—	17	Pfaffenhofen . . .	53	41	23	—	46	46	14	30	—	—	—	—	40	24	8	—
—	17	München	276	—	—	—	158	—	—	—	3	—	—	—	38	—	-	—
—	17	Schongau	3	3	22	24	3	3	17	48	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	Waſſerburg	21	21	21	18	21	21	16	—	—	—	—	—	36	36	6	30
—	18	Hohenwarth . . .	2	2	20	—	2	2	14	—	—	—	—	—	1	1	8	30
—	19	Wellheim	108	84	23	30	78	71	17	—	14	14	13	30	24	10	8	—
—	19	Erding	150	138	22	15	110	90	14	30	30	30	13	15	45	39	7	15
—	21	München	1173	925	22	30	718	604	15	30	192	164	14	—	528	448	7	45
		Summa	4868	3994	—	—	2833	2380	—	—	574	488	—	—	1595	1312	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 138265 fl. 22 kr.

Auftrag.

(Die bey den äußeren Aemtern bezahlt werdenden Zinse und andere in die Regie derselben nicht einschlagende Posten betreffend.)

Viele Aemter haben der Verordnung vom 11ten Juny, die Einsendung der Anzeige der bey solchen an geistliche und weltliche Stiftungen, Korporationen, und Individuen geleisteten mancherley Geld- und Naturalabgaben, oder Zinsungen von jenen Posten, die in die eigentliche Regie-Ausgaben nicht einschlagen, sondern als auf die Aemter bloß versicherte Schuldtheile, oder als Beyträge zu ein oder anderer Lokalanstalt angesehen werden müssen, betreffend, ungeachtet der gegebene Einsendungs-Termin schon mit den 15ten dieses Monats verflossen ist, noch nicht genüget, und weder die Anzeigen, noch wo keine dergleichen Posten vorhanden sind, die Fehlanzeigen eingesendet.

Man will die noch rückständigen Aemter zum genauesten und vollständigen Vollzug dieses Auftrags wiederholter angewiesen, und selben dabey eröfnet haben, daß, soferne von einem verrechnenden Amte, von welcher Gattung es sey, bis 4ten August nicht eine Anzeige, oder Fehlanzeige über obige Posten bey der churfürstlichen Landesdirektion eingelaufen seyn wird, nach Verfluß dieses Termins eigene Bothen zur Erholung derselben auf derselben Kosten ohne weiters abgehen werden. München den 24. July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Welchs, Präsident.
Niggl, Sekretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 16ten dieses die erledigte Pfarrey Deggendorf dem Pfarrer, Johann Baptist Wellnhofer von Obertraubling, und die durch diese Beförderung ledig gewordene Pfarrey Obertraubling dem Stadtpfarrvikar, Michael Hatter, in Kellheim, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 18ten July 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 17ten dieses die im Landgerichte Aibling gelegene Pfarrey Pang dem bisherigen Pfarrer, Georg Konrad Hofmann, von Berglern; die durch diese Versetzung ledig gewordene Pfarrey Berglern dem bisherigen Benefiziaten, Ignaz Haack, von Wössen; und das dadurch vakant gewordene Benefizium in Wössen dem Kooperator, Georg Pallauf, von Grassau gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 20sten July 1804.

Anzeige

a) des auf dem im Monat Juny 1804 zu Ingolstadt gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld fl.	kr.	Haben gewogen an Fleisch. Zent.	Pf.	Unschlitt. Zent.	Pf.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld fl.	kr.	im Gewicht am Fleisch. Zent.	Pf.	Unschlitt Zent.	Pf.	Abgetrieben auf Stück.
18 Stück.	18	1830	—	68	75	9	50	203	20	7	64	1	5	— —

b) des auf dem am 28sten Juny 1804 zu Hohenwarth gehaltenen Peter und Paul Markte verkauften Viehes.

34 Stück	4	374	—	14	50	1	20	187	—	7	25	—	60	39

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München den 1. August 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die freye Kultur der Holz- und Forstwiesen betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben aus verschiedenen Vorfällen nähere Einsicht erlangt, welche Hindernisse der bessern Kultur der sogenannten Holzwiesen entgegen stehen.

Wir verstehen unter Holzwiesen diejenigen einmähdigen Wiesen, welche hie und da mit Holz bewachsen sind, und aus eben dieser Ursache nicht zweymähdig gemacht, oder in einem bessern Kulturszustande versezt werden können.

Bey diesen Gründen ist es den Grundprinzipien der bestehenden Kultursgesetzen, und der Analogie der hierauf gebauten Verordnungen, welche mit Rechte dem Eigenthümer des Grundes, die höchstmögliche Freyheit seiner Benutzung, und den vollen Schutz in Ausübung dieser Freyheit zu sichern, angemessen, daß dem wahren oder in zweifelhaften Falle aus dem Akte des Mähens präsumtiven Eigenthümern solcher Holzwiesen unbenommen seye, sie zweymähdig zu machen, oder zum Anbaue des Getreides, oder Futterkräuter zu benützen, und daß sodann diejenigen, welchen bis dahin der Genuß des darauf gestandenen, und einer förmlichen Holzkultur nicht unterlegenen Holzes zugestanden hat, zwar auf dieses Holz selbst Anspruch machen, und solches hinwegräumen, aber die Zweymähdigmachung, oder Umreissung der Gründe nicht verhindern können.

Von dieser Art der Holzwiesen sind diejenigen ein- oder zweymähdigen Wiesen unterschieden, welche innerhalb der Bezirke eigentlicher Forste gelegen sind, und durch diese Lage die forstwirthschaftliche Abtheilung und Benützung der Wälder verhindern.

So wie bey der ersten angegebenen Art der Holzwiesen der Kultur des Wiesen-Eigenthums der hinderliche Genuß eines Holzschlages weichen muß, wenn nicht dem Nebengenuße der Dienstbarkeit ein höherer Schutz, als dem Hauptgenuße des Grundeigenthums, und zwar ein solcher eingeräumt werden wollte, welcher diesen lezten endlich auf nichts zurückbringen würde, eben so muß der schädliche Genuß, der in den eigentlichen Forsten gelegenen Wiesen vor der Kultur des Waldeigenthümers auf Verlangen des Waldeigenthümers zurücktreten.

Es solle aber den Eigenthümern solcher in den Förſten gelegenen Wiesen das Eigenthum ohne Entschädigung nicht benommen werden, sondern der Eigenthümer des Waldes ist schuldig an den Gränztheilen des Forstes nach abgeschlagenem Holze den inneren Wiesengenuß abzulösen, und dem Wieseneigenthümer soviel zu überlassen, als nach unpartheyischer Schäzung die für den Zusammenhang des Waldes gewonnene Wiese am Werthe betragt.

Wenn in vorkommenden Fällen über die Kultur der ersten Art der Holzwiesen, oder über die Purifikation der Forste durch Ablösung der Holzwiesen die gütliche Uebereinkunft, welche niemalen unversucht gelassen werdrn solle, ohne

Erfolg bleiben sollte, so haben die in Kulturssachen gesezlich bestimmten Stellen darüber pflichtmäßig zu entscheiden.

Unsere Landesdirektion hat sich hienach in allen künftigen und anhängigen Fällen zu achten, die eingesendeten Akten aber über die Kultur der Holzwiese zu Biberkohr wiederum zurück zu empfangen, und diese Verfügung im ordentlichen Wege bekannt zu machen.

München den 11ten July 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

Sämtliche Gerichtsstellen haben sich in allen einschlägigen Fällen hienach zu achten, und keine weitere Prozesse und Aufzügigkeiten zu gestatten, sondern wie bey einmähdigen Wiesen zu verfahen, das ist, wenn sich der Besitzer einer Holzwiese zur mehr Kultur derselben, und Hinwegräumung des Holzes erklärt, kömmt mit Zuziehung der Interessenten ein Augenschein abzuhalten, und damit der Punkt der Holzwiese, — und der Ansprüche auf das darauf stehende Holz zu untersuchen, zeigt sich hierüber kein Widerspruch, so darf ohnehin nur ein Termin von 14 Tagen zur Abführung des Holzes gesezt werden; ist aber selbst die Vorfrage, ob hier eine wirkliche Holzwiese existirt? bestritten, so muß dieser Gegenstand auf einen besonders bestimmten Tag durch die gewöhnliche Rezesse und Beweise nach der Prozeßordnung in Kulturssstreitigkeiten seine nähere Instruktion erhalten, und sonach die Verbescheidung von erster Instanz hierüber vor sich gehen; wenn hingegen nur die Ansprüche auf das Holz der Holzwiese irrig sind, so kann ein Vergleich versucht werden. Kömmt er nicht zu Stande, dann ist auch über diesen Punkt auf obige Art zu verfahren, provisorio modo muß aber sogleich ein Termin zur Hinwegräumung des Holzes gegeben werden, worüber sich die streitenden Partheyen selbst zu verstehen haben, oder ausser dessen geschieht diese Hinwegräumung ex officio, so auch nach Umständen die Lizitation dieses Holzes selbst, wenn kein sicherer Unterbringungsort für das Holz vorhanden, oder sonst größerer Verlust zu befürchten ist. Bey den Forstwiesen muß ohnehin auch der Augenschein mit Zuziehung der Interessenten und Sachverständigen den ganzen Zustand der Sache, so wie die Entschädigungsausmittlung selbst darbiethen; worüber dann eine Ausgleichung zu bezwecken, außer dessen aber der Bescheid von erster Instanz zu ertheilen ist. Daß die Appellations-Fatalien nur zu 14 Tagen gelten, wie in allen Kulturssgegenständen, versteht sich von selbst.

München den 20sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Die Glocken der ständischen Klöster betr.)

Ungeachtet der allgemeinen Anbefehlung vom 18ten Dezember vorigen Jahrs, und der hierauf wiederholten Weisungen sind von mehrern Klöstern die Anzeigen der veräußerlichen Glocken noch nicht eingetroffen; die sämtlichen churfürstlichen Lokal-Kommißionen vielmehr die an derselben Stelle eingetretenen churfürstlichen Rentämter, von welchen die Versteigerung solcher Glocken der in ihrem Bezirke befindlichen Klöster noch nicht vorgenommen, oder angezeigt worden, haben daher in Zeit längstens acht Tagen zu berichten, ob bey den betreffenden Kloster ganz entbehrliche Glocken vorhanden, oder nicht, erstern Falls warum die Versteigerung bisher noch nicht geschah, und wieviel Zentner die veräußerlichen Glocken wenigstens ungefähr wägen.

Man verſteht ſich des genaueſten Vollzugs, indem nach Verfluß des beſtimmten Termins an die ſäumigen Aemter eigene Bothen auf ihre Koſten abgeordnet werden.

München den 27ſten July 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Bierſchenken in München betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht geruheten bereits am 6ten Februar heurigen Jahrs mittels gnädigſten Reſcripts zu verordnen, daß die, im Regierungsblatt (IX. Stück, Seite 200 — 202.) enthaltenen Beſtimmungen rückſichtlich der hieſigen Kaffeeſchenken und Traiteurs von Lit. b. bis h. auch auf die Bierſchenken ſollten ausgedehnt, und ihre Matrikel bekannt gemacht werden.

Indem dieſe einigen Berichtigungen unterworfen worden, und zur Zeit noch nicht erſcheinen kann; hingegen jene Beſtimmungen nicht länger der öffentlichen Kenntniß zu entziehen ſind: wird hiemit auf gleiche Weiſe verordnet:

1. Daß jeder berechtigte Bierwirth der Nummer, welche ihm die Matrikel zueignet, und der Aushängſchild darſtellt, auch ſeinen Namen beyſetzen ſoll.

2. Der Verkauf einer realen Gerechtigkeit kann nur durch die Gerichts-Behörden des Verkäufers geſchehen.

3. Jeder Verkauf, oder Ceßion einer bloß perſönlichen Gerechtigkeit, iſt nichtig, wenn ſie ohne ſpezielle Bewilligung der churfürſtlichen Landesdirektion von Baiern geſchieht.

4. Wenn eine Perſonal-Gerechtigkeit durch den Tod des Beſitzers erlöſcht, ſoll die Tafel von der Gerichts-Behörde, welcher die Verlaſſenſchafts-Verhandlung zuſteht, abgenommen, und an die Polizeydirektion geſendet, von dieſer aber zernichtet, und ohne ſpezieller Bewilligung der unterzeichneten Stelle an Niemand übertragen werden.

5. Wer unberechtigt dieſes Gewerb treibt, wird mit 20 Reichsthalern zu dem Armen-Inſtitute beſtraft.

6. Kein Inhaber einer perſonalen Bierſchenksgerechtigkeit darf dieſe verſtiften.

7. Alle in die Matrikel aufgenommenen Bierwirthe, die bisher als Hofſchuzbefreyte dem Hofoberrichteramte untergeben waren, treten in den bürgerlichen Verband, und ſind hiemit dem Stadtgerichte unterworfen.

Dieſe geſezliche Vorſchrift wird demnach zur allſeitig gehorſamſten Nachachtung hiemit kund gemacht.

München den 23ſten July 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mainprechter, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Rentämter in Baiern.

(Die Anzeige der churfürſtlichen Getreidkäſten betr.)

Im Namen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird allen churfürſtlichen Rentämtern in Baiern aufgetragen, mittels genauer Verzeichniß binnen 14 Tagen herzuſtellen

a) ob ſie mit eigenen churfürſtlichen Käſten verſehen, oder nicht, und wie ſolche beſchaffen ſeyen,

b) wohin von denjenigen dienſtpflichtigen Unterthanen ſolcher Rentämter, in deren

Bezirke ein churfürstlicher Getreidkasten nicht vorhanden, künftig die Eindienung der Getreider zum Vortheile des höchsten Aerars sowohl rücksichtlich der Verwerthung des Getreides, als der übrigen Verhältnisse geschehen könne, und endlich

c) wie groß jeden Orts die Quantität der einzudienenden verschiedenen Getreidgattungen mit Inbegrif der Eindienste der Klosterunterthanen sey?

Man versieht sich dieser genauen Verzeichnisse unter dem festgesezten Termin um so mehr, als außerdessen auf des säumigen Amtes Kosten ein eigener Both abgesendet werden wird.

München den 26sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den Konkurs ad examen für juridische Supplikanten betreffend.)

Nachdem vermög höchsten Organisations-Reskripts de dato 15ten August 1803 §. 8. Nro. 2. verordnet worden ist, daß sämtliche zu Landbeamten, und Aktuarsstellen, überhaupt aber zu churfürstlichen Staatsdiensten zu kommen trachtende Subjekte, wenn selbe zuforderst auf einer churfürstlichen inländischen Universität ihre Studien absolvirt, ihre Diplome oder vollständige Absolutorien, und eben so auch die Zeugnisse der genommenen gerichtlich wenigst einjährigen Praxis gehörig beygebracht, sohin die verordnungsmäßige Stufenpraxis zurückgelegt haben, — in einem öffentlich bekannt gemacht werdenden jährlichen General-Konkurs durch ein abzulegendes Kumulativ-Examen ihre Fähigkeiten und Würdigung zu Staatsdiensten an Handen geben sollen; so hat man in Folge solch höchster Verordnung für heuer einen Examinations-Konkurs auf den 16ten, 17ten und 18ten des Monats August anberaumt; welches hiemit all denjenigen, die sich an den benannten Tagen mit obgemeldten Erfordernissen ausgerüstet, der Prüfung zu unterziehen gedenken, mit dem Auftrage eröfnet wird, daß sie sich dießorts zeitlich melden, und sodann zur gewöhnlichen Rathszeit bis 9 Uhr in der Frühe zum Examen stellen sollen.

München den 24sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Naßhofer, Sekretär.

(Die definitive Organisation des Stadtgerichts in München betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben vermög höchster Entschließung vom 18ten dieses um die Zwecke der magistratischen Organisation zu erreichen das churpfalzbaierische Stadtgericht in München nach folgenden nähern Bestimmungen zu organisiren beschlossen:

1) Daß in Gemäßheit der schon frühern höchsten Entschließung vom 18ten Dezember 1802 das Stadtgericht alle Gerichtsbarkeitszweige in sich vereinigt, auszuüben habe, welche vorhin von dem Magistrate, und dessen bereits aufgehobenen Unterjustizstellen, oder dem Stadtoberrichteramte ausgeübet worden.

2) Davon sind keine Sachen und Personen ausgenommen, außer den fremden adelichen Personen, welche den Gerichtsstand bey dem churfürstlichen Hofgerichte zu erkennen haben.

3) Wegen der Appellations-Privilegien verbleibt es einsweil bey der darüber erlassenen Verordnung vom 18ten July 1799.

4) Alle Justizgeschäfte sollen in der Regel in kollegialer Form behandelt werden, nur die geringen Streithändel, welche eines Schriftenwechsels nicht bedürfen, sollen von dem Stadtoberrichter mit Zuziehung zweyer Stadtgerichts-Räthe an besondern Gerichtstägen erlediget werden.

5) Die Stadtgerichts-Räthe sollen zu Untersuchung und Instruirung der Sachen nach Beschaffenheit der Umstände von dem Stadtgerichte, wie bey andern Justizstellen zwar beauftragt werden können, sie dürfen aber keine vollständige Aemter, welche Theile des Stadtgerichts sind, begleiten.

6) Das Stadtgericht hat das Grundbuch, und das Vormundschaftsamt sowohl in seiner rechtlichen als verrechnenden Beziehung zu besorgen, und über der Pupillen-Gelder-Depositen- und Taxen-Rechnung zu pflegen.

7) Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Unterzeichnung und dem Siegel des Stadtgerichts mit der Unterschrift des Stadtoberrichters und eines Aktuars.

8) Die ökonomischen Angelegenheiten des Stadtgerichts werden durch den Magistrat besorgt.

9) Das Personal des Stadtgerichts solle bestehen aus dem Stadtoberrichter als Vorstand, 6 Räthen, 4 Aktuarien, wovon einer zu dem Grundbuche, und der damit verbundenen Brieferrichtung, und ein anderer zu den Vormundschaftswesen unter der Leitung eines Kommissärs geordnet werden kann; 1 Expeditor, welchen unter der Aufsicht des Vorstandes das Tax- und Depositenwesen obliegt; 1 Registrator, 4 Schreiber, 1 Rathdiener, 4 Bothen, 1 Gerichtsdiener mit 2 Knechten.

10) Der Stadtoberrichter, und jeder Stadtgerichts-Rath sollen auf der Landes-Universität die Studien vollendet, und nach gerichtlicher Praxis bey der churfürstlichen Landesdirektion mit Zuziehung zweyer Hofgerichts-Räthe die Prüfung abgelegt haben.

11) Bey den Aktuaren, und dem Registrator soll das akademische Studium ebenfalls den Vorzug gewähren, der Expeditor, und 2 Aktuaren sollen aber insonderheit Kenntniß im Rechnungswesen besitzen.

12) Die Annahme eines überzähligen Personals, außer einigen Praktikanten, ist verbothen.

13) Das Personal des Stadtgerichts hat keinen Anspruch auf den Bezug einiger Taxen und Sporteln, sondern diese sollen von dem Stadtgerichte bestimmt, von dem Expeditor eingenommen, und verrechnet, sonach monatlich mit einer Designation an den Magistrat abgeliefert werden.

14) Die Geschenke und Ehrungen der Zünfte sollen gänzlich aufhören, mit Ausnahme des Deputats der Bräuer von 500 fl., welche zu dem Gefäll des fünften Bierpfennings zu schlagen, und der Stadtkammer zu verrechnen sind.

15) Der Personal-Besoldungs- und Pensions-Status ist künftig für

Aemter.	Statusmäßige Besoldungen. an Geld.	Statusmäßige Besoldungen. an Natura; das Getreid nach den Schrannenpreise zahlbar.	Pensionen für Wittwen und Kinder.
1 Stadtoberrichter . .	1500	20 Schäffel Korn, Wohnung, 36 Klafter Holz.	Nach dem Pensions-Regulativ vom 14ten Juny 1803 Klasse V. und VI.
6 Stadtgerichts-Räthe	1000	13 Schäffel Korn . . .	Klasse IX.
4 Aktuarien	600	6 Schäffel Korn . . .	Klasse XI.
1 Expeditor	650	10 Schäffel Korn . . .	Klasse XI.
1 Registrator	600	6 Schäffel Korn . . .	Klasse XI.
4 Schreiber	400	——— . . .	Klasse XII.
1 Rathdiener	400	6 Schäffel Korn . . .	Klasse XIII.
4 Bothen	300	——— . . .	Klasse XIII.

16) Folgende Individuen sind bey dem Stadtgerichte gnädigst bestätiget:

Stadtoberrichter.

Lizent. Karl Sedlmayer.

Stadtgerichts-Räthe.

Joseph von Barth.
Franz Scharl.
M. E. Müller.
E. Mayer.

Aktuarien.

Rauchensteiner.
Groß.
Däzl.

Expeditor.

Wölff.

Registrator.

Braun.

Schreiber.

Schmidt.
Eigenbacher.
Seelmayer.
Morasch.

Rathdiener.

Michael Karl.

Bothen.

Gerichtsdiener.

Dirschl.

Scharfrichter.

Herrmann.

17) Das Personal des Stadtgerichts hat mit dem Personale des Magistrats gleichen Rang, die Mitglieder behalten ihre Stellen lebenslänglich, außer dem Falle einer Amotion wegen Verbrechen, oder einer Entlassung aus Unfähigkeit, worüber allein das Hofgericht zu erkennen hat.

18) Die Verpflichtung des Personals solle bey der churfürstlichen Landesdirektion mit Beyziehung einiger Magistrats Deputirten vorgenommen werden, welche schon verpflichtet sind, bedürfen keiner Pflichterneuerung.

19) Bis über die künftige Wahl des Magistrats eine allgemeine Entschließung erfolgt, soll bey einer inzwischen eintretender Wahl des Stadtgerichts-Personals die Ordnung beobachtet werden, daß der Vorschlag von dem Stadtgerichte selbst geschieht, dann dem Magistrate zu seiner Erinnerung mitgetheilt wird, wornach der Stadt-Kommissär den Vorschlag, und die Erinnerung des Magistrats mit seinem Gutachten zur höchsten Stelle zu übersenden hat.

20) Das Stadtgericht bleibt von den Stadt-Kommissär unabhängig, demselben stehen nur in Bezug auf das Stadtgericht die Befugnisse zu, welche überhaupt den Land-Kommissarien in Bezug auf die Landgerichte werden beygelegt werden.

21) Insonderheit solle aber dem Stadt-Kommissär unverwehret seyn, und obliegen, die Gefängnisse zu untersuchen, über die richtige Führung des Grundbuchs, des Depositen-Vormundschafts- und Taxwesen in verrechnender Hinsicht Nachsicht zu pflegen, die Baarschaften mit den Manualien zu vergleichen, auf Ordnung der Registratur zu dringen, und zu wachen, damit keine Protrahirung der Justiz statt finde.

22) Das Stadtgericht hat übrigens die Kollegial-Ordnung anzunehmen, welche dem churfürstlichen Hofgerichte vorgeschrieben ist, soferne die Verschiedenheit beyder Gerichte nicht besondere Modifikationen nothwendig macht.

München 25sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Anzeigen der nicht in der Brandassekuranz befindlichen Gebäude betreffend.)

Von der Brandassekuranz-Kommißion ist die berichtliche Anzeige eingelaufen, daß einige Inkorporations-Orte die Anzeigen, welche nach der Verordnung vom 20sten Juny über die Hausnumern und Namen der Besitzer nicht assekurirter Gebäude zu verfassen sind, unmittelbar, mit Umgehung der Landgerichte, in denen sie gelegen sind, zur Assekuranz-Kommißion einsenden.

Sämtliche Inkorporations-Orte werden demnach angewiesen, die vorbemerkten Anzeigen, an die Landgerichte, in denen sie gelegen sind, ohne fernern Verzug in duplo zu übermachen, und die Landgerichte haben solche nebst einem Verzeichniße zur Brandassekuranz-Kommißion förderlichst einzusenden. München den 31sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Den churfürstlichen Kriegs-Oekonomie-Rath Pauer betreffend.)

In Bezug auf die unterm 28sten April dieses Jahrs geschehene Bekanntmachung wegen Anstel-

lung des churfürstlichen Raths und Hofgerichts-Advokaten, Jakob, bey der Armen-Instituts-Kommißion an die Stelle des nunmehrigen Kriegs-Oekonomie-Raths Pauer, wird hiemit noch weiters bekannt gemacht, daß auf churfürstlichen höchsten Befehl dem Kriegs-Oekonomie-Rath, Pauer, die besondere höchste Zufriedenheit für seine dem hiesigen Armen-Institute geleisteten Dienste durch eigene Ausfertigung zu erkennen gegeben worden. München den 31sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Für Kandidaten um Gymnasiums-Professuren in den obern churpfalzbaierischen Ländern.)

Da mit dem Ende des heurigen Schuljahres wieder einige gymnasiastische Lehrstühle erledigt werden dürften, auch in dieser Hinsicht bey dem churfürstlichen General-Schulen- und Studien-Direktorium sich bereits mehrere Kandidaten, wenigstens schriftlich gemeldet haben, die aber, so brauchbar, und würdig sie auch immer an sich seyn mögen, doch eben genannter Stelle größtentheils nicht so genau bekannt sind, als sie es eigentlich seyn sollten, um ihnen das wichtigste Amt des öffentlichen Jugendunterrichts mit gänzlicher Beruhigung vertrauen zu können; da man überdieß Bedenken trägt, alle Kandidaten ohne Ausnahme zu einem bekanntlich mit ungelegenen Reisekosten und verschiedenen Unannehmlichkeiten verbundenen allgemeinen Konkurse hieher vorzurufen; so werden alle diejenigen Kandidaten, welche bisher weder irgendwo ein öffentliches Lehramt mit Ruhm begleitet haben, noch sich mittels unverwerflicher Zeugnisse über ihre pädagogisch-didaktische Talente und Verdienste bey dem churfürstlichen General-Schulen- und Studien-Direktorium hinlänglich ausweisen können, hiemit ohne Ausnahme eines Standes eingeladen, sich längstens bis Mitte Augusts bey dem ihren dermaligen Wohnorte nächstgelegenen Oberschulkommissariate eines churfürstlichen Gymnasiums persönlich zu stellen, daselbst die litterärisch- und scientivischen Lehrgegenstände, worin sie sich zum planmäßigen Unterrichte der Studierenden eine vorzügliche praktische Gründlichkeit zutrauen, genau zu bestimmen, und davon die möglichsten Beweise an den Tag zu geben; worüber alsdann die unterzeichnete Stelle bey eingetretenen Erledigungen das Weitere verfügen wird. München den 16ten July 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der churfürstl. pfalzbaier. Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmitt, Sekretär.

(Die Bemühungen verschiedener Individuen zu Impfung der Kuhpocken betreffend.)

Die Landesdirektion von Baiern macht mit Vergnügen, und öffentlicher Belobung bekannt, die Verdienste des salzburgischen Hofmarksbeamten zu Wasenregernbach, von Klöckl, des Schullehrers Jaud von Schwindkirchen, des Chirurgen Steeger von Schwindeck, der Pfarrer Wolfmiller, Wollnhofer und Weinsperger, des Kanonikus Seidl, Kooperators Adlgeist, und Benefiziat Strasser, welche sich mit vereinten Kräften der Verbreitung der Vaccine in der Gegend, und an den Gränzen der Landgerichte Erding, Wasserburg und Mühldorf, seit dem Monate März thätigst vereinigten. — Der Chirurg Steeger impfte, durch diese thätige Vereinigung unterstützt, unentgeltlich 167 Individuen. — Eben so verdient auch der würdige Pfarrer zu Scheftlarn, Namens Frohwieser, hier öffentlich angerühmt zu werden. Auf seine Veranstaltung wurden 25 Kinder geimpft, und der Impfarzt von München nebst dem Subjekte, von dem die Impfe genommen ward, auf seine eigene Kosten nach Scheftlarn abgeholt, nachdem er die unentgeltliche Impfung, und die Aufmunterung hiezu mit den nachdruckvollesten Worten von der Kanzel seinen Pfarrkindern verkündigt hatte.

Die Landesdirektion von Baiern stellt genannte Personen als Eiferer für die gute Sache, zum Beyspiele der Nachahmung, für Beamte und Seelsorger, nachfolgende Tabelle aber zur Norme auf, wonach von den Landgerichtsärzten und Chirurgen, alle Impfungs-Protokolle verfertigt, dabey aber nie unterlassen werden solle, das Landgericht, und die Pfarrey in die geeignete Rubriken einzusetzen. München den 24sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Streicher, Sekretär.

Impf-

für die Gegend an den Gränzen der churfürstlichen Landgerichte Erding, Wasserburg

Arzt, oder Chirurg, der die Impfung verrichtet.	Namen und Stand der bey der Operation etwa gegenwärtig gewesenen angesehenen Person, als Beamter, Pfarrer ꝛc.	Namen des Individuums, von dem die Lymphe zur ferneren Impfung genommen wurde.	Benennung des Ortes.	Benennung des Landgerichtes.	Benennung der Pfarrey.
			Wo die Operation ist vorgegangen.		
		Durch den Impfarzt von München überschickt.			
Chirurg Steeger.	Z. B. Gerichtsbeamter von Klöckl.	Jaudinn.	Schindkirchen.	War im Verzeichniße, welches eingeschickt werden, durchaus nicht angegeben.	Nicht angegeben.
		Rapeltinn.			
		Ebendieselbe.	Wasentegernbach.		
		Gaiglinn.	Hofkirchen.		
		Gotschlinn.	Wasentegernbach. Oberdorfen. Schwindkirchen.		
		Mich. Heimetreiter.	Schwindkirchen.		
		Fecklinn.			
		Korbin. Neumayr.	Hofkirchen.		
		Hilger.	Schwindkirchen.		
		Michael Neumayr.	Hofkirchen.		
		Bertlinn.			
		Reichl.	Schwindkirchen.		
		Thalerinn.	Hofkirchen.		
		Peter Heimetsreiter	Schwindkirchen.		
		Peter Neudecker.			
Impfarzt Giel.		Knaurinn.	Schwindegg.		
		Wolfg. Neudecker.	Schwindkirchen.		
		Joseph Riedmayr.	St. Wolfgang.		
		Prändlhuber.	Schwindkirchen.		
		Delligotti.	Steinkirchen.		Taufkirchen.
		Mayr.	St. Wolfgang.		
		Georg Reitmayr.	Gaderberg.		Schwindkirchen.
		Kurzmillerinn.	Taufkirchen.		
Chirurg Steeger.		Sailerstorfer.	Steinkirchen.		Taufkirchen.
		Reitmayrinn.	Schwindkirchen.		
		Biller.	Steinkirchen.		Rauertsberg.
		Sailerstorferinn.	Taufkirchen.		
		Brand.	Rauertsberg.		
		Rottmann.	Obertaufkirchen.		
					Summa

Register
und Mühldorf vom 11ten März bis 19ten Junn 1804.

Anzahl derjenigen, welche von der Impfe jeder der dritten Rubrike dieser Tabelle genannten Individuen geimpft worden.	Namen derjenigen, welche unter voriger Anzahl mitbegriffen, und von denen der Impfstof auf andere Individuen verpflanzt worden.	Erfolg.	Bemerkung.
		Gut.	
(1	Schullehrers Tochter, Franziska Jaudinn.	—	
(6	Mar. Anna Rappoldinn, u Franziska Gaiglin	—	
(10	Michael Heimetsreiter, Elisabetha Fecklinn.	—	
12	Theresia Gotschlinn.	—	
2	Korbinian Neumayr.	—	
1		—	
4		—	
6		—	
(2	Georg Hilger.	—	
(1		—	
12	Michael Neumayr, Anna Bertlinn.	—	
5	Georg Reichl.	—	
(8	Maria Thalerinn.	—	
(5		—	
3	Peter Heimetsreiter, Peter Neudecker.	—	
1		—	
(2	Wolfgang Neudegger.	—	
(3	Theresia Knauerinn.	—	
9	Maria Anna Delligotti.	—	
1	———	—	
12	Baltasar Mayr.	—	Vorstehender Medmayr findet sich nicht unter dem Verzeichniße der Geimpften dieses Registers. Es ist also Unrichtigkeit in dem eingeschickt = namentlichen Verzeichniße eingeschlichen, oder das Individuum wurde durch Jemand andern geimpft.
1		—	
4	Anna Kurzmillerinn.	—	
8		—	
7	Theresia Reitmayrinn.	—	
9	Aloys Sailerstorfer.	—	
3	Georg Biller.	—	
4		—	
) 2	Elisab. Sailerstorferinn, Matthäus Brand.	—	
) 12		—	Gilt die nämliche Bemerkung.
3	Maria Anna von Rottman.	—	
1		—	
7		—	
167			

—	21	=	Lauingen	498	344	16	—	81	45	12	—	108	96	10	48	43	35	5	24
—	21	=	Landsberg . . .	418	259	19	30	225	100	14	30	19	19	14	—	80	49	6	40
—	21	=	Amberg	43	43	20	54	20	20	14	46	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	=	Murnau	115	72	23	45	76	57	17	45	13	13	15	10	23	17	7	20
—	22	=	Erding	195	179	22	15	170	154	14	50	80	80	13	15	110	97	7	15
—	23	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	59	51	20	10	71	65	12	—	—	—	—	—	34	29	7	28
—	23	=	Geisenfeld	86	78	21	—	20	18	13	—	—	—	—	—	22	22	7	45
—	24	=	München	248	—	—	—	129	9	14	30	28	—	—	—	80	—	—	—
—	24	=	Pfaffenhofen . . .	59	59	21	30	22	22	14	30	3	3	12	—	54	38	7	45
—	24	=	Frontenhausen . . .	36	36	19	30	18	18	15	—	—	—	—	—	20	20	4	50
—	24	=	Haag	4	4	22	—	6	5	15	30	1	1	11	—	18	18	7	—
—	24	=	Deggendorf	102	84	20	12	28	28	14	15	80	56	12	—	5	5	7	—
—	24	=	Schongau	7	7	21	36	5	5	16	48	—	—	—	—	6	6	7	30
—	25	=	Wasserburg	3	3	21	—	53	53	15	30	—	—	—	—	40	10	6	20
—	26	=	Weilheim	104	80	23	—	59	56	16	—	8	7	14	—	24	20	7	30
—	26	=	Erding	120	110	22	15	110	98	14	50	30	30	13	15	48	43	7	15
—	28	=	München	1153	877	23	15	555	501	14	45	163	158	14	30	432	323	7	45
			Summa	5467	4126	—	—	2762	2195	—	—	737	606	—	—	1857	1378	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 137770 fl. 41 kr.

Bekanntmachung.

(Die Verbesserung des Schulunterrichtes der Juden betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. haben beschlossen, jene landesväterliche Aufmerksamkeit, welche Sie seit dem Antritte ihrer Regierung der öffentlichen Erziehung, und dem öffentlichen Unterrichte unausgesezt zu schenken geruhen, nun auch auf die in ihren Erbstaaten aufgenommene Juden auszudehnen, und haben daher mittels höchster Entschließung vom 18ten Juny dieses Jahrs das Erziehungs- und Schulwesen derselben der Aufsicht und Leitung des General-Schul- und Studien-Direktoriums mit folgender Verordnung untergeben:

1) „Der jüdischen Jugend soll in Zukunft allgemein erlaubt seyn, alle sowohl höhere als niedere in Unsern Landen bestehende Lehranstalten „zu ihrer Bildung und zu ihrem bessern Unterrichte ungehindert zu besuchen."

2) „Wenn eine jüdische Gemeinde eine eigene „Schule besitzet, oder eine solche auf ihre Kosten „errichten will; so soll sie solches dem General-„Schul- und Studien-Direktorium anzeigen, „und sie ist in Ansehung des Unterrichtes, in so„weit solcher auf die Religion sich nicht bezieht, „an die hierüber bestehende allgemeine Vor„schriften und Einrichtungen gebunden, über de„ren Beobachtung die einschlägigen Schul-Inspek„tionen zu wachen haben. Zu dem Ende sollen „solche Gemeinden angewiesen werden, ihre jü„dischen Lehrer den Schul-Inspektoren zur Prü„fung vorzustellen, und, wenn sie die erforder„lichen Kenntnisse noch nicht besitzen, in dem „Schullehrer-Seminar dazu bilden zu lassen."

3) „Wo keine eigene jüdische Schulen bestehen, „soll sämtlichen jüdischen Eltern, wie Unsern christ„lichen Unterthanen, aufgegeben werden, ihre „Kinder in die christliche Schulen zu schicken, um „sie allda im Lesen, Schreiben und Rechnen un„terrichten zu lassen. Das General-Schul- „und Studien-Direktorium wird aber Sorge tra„gen, damit dabey die Religions- und Gewissens„freyheit der jüdischen Jugend nicht verlezt, und „kein Anlaß zum Mißtrauen der Eltern gegeben „werde, weßhalb die jüdischen Schüler weder dem „Religionsuntterrichte, noch dem Gebethe in den „Schulen beyzuwohnen haben."

„Wir erwarten von den christlichen Lehrern, „daß sie ihren Zöglingen ohnelnterschied die Grund„sätze ächter christlicher Moral, nämlich der „Menschenliebe und wechselseitigen Duldung, ein„flößen werden."

4) „Der Religionsunterricht bleibt den jüdi„schen Lehrern, wie bisher, ausschließlich über„lassen, jedoch versehen Wir Uns zu den jüdischen „Vorstehern, daß sie sich selbst bemühen werden, „dabey dasjenige zu beseitigen, was ungesellige „Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen „einflößen, und unmoralische, oder staatszweck„widrige Vorurtheile fortpflanzen könnte."

Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium wird nun unverzüglich jene besonderen Verfügungen treffen, welche die Ausübung der ihm gnädigst übertragenen Leitung des Schulwesens der Juden nothwendig machen, und wird daher die geeigneten Instruktionen an die ihm untergeordneten Ober-Schul- und Studien-Kommissariate und Schul-Inspektoren ertheilen.

München den 14ten July 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schulen- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der Studien- und Schulen-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München den 8. August 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Regulativ für den Personalstatus, und die Besoldung der Berg- und Hüttenrevier-Beamten, die Wittwen-Pensionen und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Wir den Personalstatus, und die Besoldungen der Revierbeamten auf Unseren Berg- und Hüttenwerken, die Wittwen-Pensionen, und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals in Unsern sämtlichen Churstaaten nach gleichförmigen Bestimmungen regulirt wissen wollen; so wird Unserer Landesdirektion von Baiern nachstehende Verfügung zur Achtung und öffentlicher Bekanntmachung zugefertiget.

I.

Die Bergdistrikte in den churpfalzbaierischen Staaten theilen sich künftig nach den Provinzen, und zerfallen daher in den baierischen, oberpfälzischen, pfalzneuburgischen, bambergischen, würzburgischen, und schwäbischen Berg-Distrikt. — Die bisherige Eintheilung in 1te und 2te Revier ꝛc. fällt weg; die einzelnen Revieren sollen die alte Benennung, Berg-Aemter, erhalten; Hüttenwerke aber, die mit keinem Bergwerke verbunden sind, werden Hütten-Aemter genannt. Berg- und Hüttenämter stehen in gleicher Kategorie mit den Rentämtern.

II.

Die Abstufungen der Berg- und Hütten-Revierbeamten bestehen in folgenden:

a) Ober-Berg- und Hüttenverweser,

b) Markscheider,

c) Berg- und Hüttenverweser,

d) Schichtmeister.

Ober-Berg- und Hüttenverweser sollen nur für solche Reviere bestimmt seyn, in welchen mehrere Berg- und Hüttenwerke vorkommen, worüber sie als Oberbeamte die Aufsicht haben.

Der Markscheider ist entweder für einzelne oder auch für mehrere Distrikte bestimmt, je nachdem der Umfang der Bergreviere mehr oder minder ausgebreitet ist; übrigens ist der Markscheider im gleichen Range mit dem Ober-Berg- und Hüttenverweser.

Die Schichtmeister sind mobil, und dürfen nicht verheirathet seyn.

Die ersteren drey Beamte sind als die obern Bergbeamte, die Schichtmeister als Unterbeamte anzusehen.

III.

Die Besoldungen sollen folgendermassen regulirt seyn:

1. Des Oberverwesers

a) fixer Gehalt . . . . . 1000 fl.

b) freye Wohnung,

c) Genuß des beym Hause vorfindigen Gartens, Wiesen auf zwey Kühe, ein Tagwerk Ackergrund,

d) 36 Klafter weiches Holz in natura, oder nach dem beſtehenden Holzpreiſe, wovon auch das Schreib- oder Amtszimmer geheizt werden ſolle;

e) für Fuhrkoſten bey Beſichtigung der Gruben und Hütten des Reviers, überhaupt . . . . . 200 fl.

f) Diäten, wenn die churfürſtlichen Berg- und Hüttenwerke vier Stunden entfernt, und ein ganzer Tag mit zugebracht werden muß . . . . . 5 fl.

g) Die im Etat fixirten Schreibmaterialien.

2. Des Markſcheiders

a) fixer Gehalt . . . . . 600 fl.

b) Diäten über Tag . . . . 4 fl.
und in den Gruben . . . 5 fl.

3. Des Berg- und Hüttenverweſers

a) fixer Gehalt . . . . . 800 fl.

b) freye Wohnung,

c) Genuß des Gartens, der ſich bey der Amtswohnung vorfindet, ein Wiesgrund zu Unterhaltung zweyer Kühe, ein Tagwerk Ackergrund,

d) Fourage für ein Pferd, wenn die churfürſtlichen Gruben, welche er zu reſpiziren hat, vier Stunden vom Werke entfernt ſind . . . . . 150 fl.

e) Diäten in churfürſtlichen Dienſtreiſen, womit ein ganzer Tag zugebracht werden muß . . . . . 4 fl.

Bey Nachſichten auf gewerkſchaftlichen Berg- und Hüttengebäuden ſollen dem Verweſer aus der gewerkſchaftlichen Kaſſe täglich . . . . . 5 fl. zugethan werden;

f) 36 Klafter weiches Holz nach obigen Beſtimmungen ad 1. d.

4. Des Schichtmeiſters

a) fixer Gehalt . . . . . 450 fl.

b) freye Wohnung (ein Zimmer in der Amtswohnung);

c) Diäten in churfürſtlichen Dienſtreiſen unter obigen Bedingungen . . 3 fl.

d) 6 Klafter weiches Holz zu Heizung des Zimmers, nach dem beſtehenden Ankaufs-Preiſe;

e) für Schreibmaterialien das im Etate beſtimmte Fixum.

Außerdem ſoll noch in der Folge für die Beamte eine Proviſion nach Procenten von dem Ausbringer der Berg- und Hüttenwerke bewilliget werden.

Diejenigen Bergbeamte, welche gegenwärtig reſcriptmäßig mehr an Gehalt und Emolumenten genießen, als ihnen nach obigen Beſtimmungen gebührte, behalten dieſelbe als extraordinäre Zulage auch noch ferner.

IV.

Die Penſionen der Berg- und Hüttenbeamtens-Wittwen theilen ſich in zwey Klaſſen:

1. Die Wittwen des Markſcheiders, und Ober-Berg- und Hüttenverweſers } 300 fl.

2. Die Wittwen der Verweſer und Hüttenfaktore } 200 fl.

Vaterloſe Kinder erhalten der erſten Klaſſe . . . . . 50 fl.
und der zweyten Klaſſe . . . . 30 fl.

Vater- und Mutterloſe Kinder der erſten Klaſſe . . . . . 75 fl.
und der zweyten Klaſſe . . . 45 fl.
bis zum 21ſten Jahre ihres Alters.

Vorſtehende Penſions-Regulirung wirket jedoch auf frühere Penſions-Verleihungen nicht zurück.

V.

Die Uniform der Berg- und Hüttenbeamten besteht in einem dunkelblauen bis zur Westentasche zugeknöpften Rocke mit scharlachrothen stehendem Kragen, blauen Unterfutter, und gelb-metallenen Knöpfen, worauf Schlegel und Eisen gezeichnet sind; ferner tragen sie weiße Westen und Beinkleider, einen stählernen Säbel mit goldenem Porte d'épée, eine schwarz-lakirte über der Weste festgemachte Kuppel mit stählerner Schließe, worauf der goldene Namenszug Seiner Churfürstlichen Durchlaucht festgemacht ist, goldene Kordons auf dem Hute.

Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade bestehen.

1. Bey dem Oberverweser und Markscheider in einer schmalen am Rande des Kragens angebrachten Stickerey nach Muster.

2. Bey dem Verweser erhält der Kragen am äußern Rande eine schmale goldene Dresse, außerdem noch zwey goldene Litzen.

3. Bey dem Schichtmeister, und Hüttenfaktor nur eine Litze auf dem Kragen, das Uebrige, wie bey dem Verweser.

4. Die Berg und Hüttenzöglinge tragen dieselbe Uniform, doch ohne alle Unterscheidungszeichen, ferner den stählernen Säbel mit gelbseidenem Porte d'épée, und keine Kordons auf dem Hute.

Bey Feyerlichkeiten tragen die Berg- und Hüttenbeamte eine Bergbarde von fein poslirtem Stahle; bloße Hüttenbeamte aber einen schwarzen Stock.

Zur täglichen oder Campagne-Uniform werden ganz einfach blaue Röcke nach demselben Schnitte, wie der Galla-Uniform, und mit gelben Knöpfen getragen.

Die Bergarbeiter tragen bey feyerlichen Gelegenheiten einen schwarz-wollenen Grubenkittel mit gelb-metallenen Knöpfen. — Kragen, Rabatten und Aermel-Aufschläge sind von derselben Farbe, und erhalten am Rande einen rothen Vorstoß. — Ferner tragen sie ein schwarzes Bergleder, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänder-Schuhe, einen schwarzen Schachthut mit einem gelben Schilde, worauf das Bergzeichen mit Schlegel und Eisen geprägt ist, und eine kleine weiße und blaue Kokarde an der linken Seite des Schachthuts.

Ober- und Untersteiger tragen eine schwarze Jake mit schwarzem Unterfutter und gelb-metallenen Knöpfen; Kragen, Rabatten und Aufschläge von derselben Farbe, und mit einem rothen Vorstoße an dem Rande, weiße Westen, Beinkleider und Strümpfe; Schnallen-Schuhe; einen stählernen Säbel mit einem gelbwollenen Porte d'épée; eine Kuppel vom schwarzem Leder, und einen Schachthut wie oben.

Der Obersteiger unterscheidet sich übrigens durch eine schwarze Feder auf dem Schachthut, und durch eine Bergbarde mit einem stählernen Häckchen, die er in der rechten Hand trägt.

Die Hüttenleute tragen dunkelblaue Röcke mit gelb-metallenen Knöpfen, weiße Westen, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänder-Schuhe, und einen dreyeckigten Hut.

Die Meister unterscheiden sich dadurch, daß sie eine weiß- und blaue Kokarde auf dem Hute, und einen Stock tragen.

Willkührliche Abänderungen des Anzuges gegen das hier vorgeschriebene Regulativ sollen nicht ungeahndet gelassen werden.

München den 20sten July 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Das Uniforms-Regulativ für das Salinen-Personal zu Reichenhall und Traunstein betr.)

Da in dem Salinen-Organisations-Reſcripte vom 23ſten Dezember vorigen Jahres die Anfrage der churfürſtlichen Landesdirektion von Baiern wegen der Uniform der Salinenbeamten nicht erlediget worden iſt; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. durch eine höchſte Entſchließung vom 20ſten Juny nachfolgende höchſte Weiſung erlaſſen:

1) Soll die bisherige Uniform der Salinenbeamten nur mit einigen Modifikationen auch noch ferners beſtehen.

Der Rock iſt von hellblauem Tuche, vorne bis zur Weſtentaſche zugeknöpft, die Knöpfe von weißem Metalle, und mit S. (Saline) bezeichnet. Der ſtehende Kragen, das Unterfutter, und der Vorſtoß ſind von blaßgelber Farbe, die Aermelaufſchläge von demſelben Tuche, wie der Rock; Weſte und Beinkleider weiß; der Säbel von Stahl mit einem goldenen Porte d'épée; die Säbelkuppel ſchwarz lakirt, und über der Weſte feſtgemacht, die Schließe vom polirten Stahle mit dem goldenen Namenszuge Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ꝛc.; auf dem dreyeckigten Hute goldene Kordons.

2) Die Unterſcheidungszeichen der verſchiedenen Grade beſtehen in folgenden:

a) Der Adminiſtrator der beyden Salinen Reichenhall und Traunſtein trägt auf der hieroben vorgeſchriebenen Uniform dieſelbe Stickerey, jedoch von Silber, wie der Landkommiſſär, welchem er im Range gleichgeſezt iſt.

b) Der Salinen-Inſpektor, und der Bau-Inſpektor trägt auf dem Kragen dieſelbe Stickerey vom Silber, wie der Oberverweſer bey den Berg- und Hüttenämtern, dem ſie auch in den übrigen Dienſtverhältniſſen gleich geachtet ſeyn ſollen.

c) Bey dem Salinen-Kaßier, Salzfertigern, dem Baumeiſter, den Sudfaktoren iſt der ſtehende Kragen mit einer ſchmalen ſilbernen Dreſſe eingefaßt, und hat außerdem noch zwey Litzen.

d) Die Salinengehilfen tragen denſelben Kragen, jedoch nur mit einer Litze.

e) Die Aufſeher tragen dieſelbe Uniform, wie die Beamte, jedoch ohne alle Unterſcheidungszeichen; an dem Säbel ein gelb-ſeidenes Porte d'épée, und auf dem Hute keine Kordons.

f) Die gemeinen Arbeiter behalten die bisher vorgeſchriebene Kleidung bey.

Dieſe Vorſchriften haben alſo die beyden Hauptſalzämter Reichenhall und Traunſtein genau zu befolgen.

München den 1ſten Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präſident.

Petzl, Sekretär.

An alle churfürſtlichen Mauthämter und Hallverwaltungen.

(Die Weggeldserhöhung betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. haben mittels höchſten Reſcripts vom 27ſten abgewichenen Monats in Erwägung der ſeit dem hergeſtellten Frieden auf den Straſſenbau verwendeten beträchtlichen Summen und noch ferners zu beſtreitenden vermehrten Auslagen, um denſelben in einem, ſeinem Endzwecke entſprechenden, zur Beförderung des Kommerzes gereichenden Zuſtande zu erhalten, und in der Ueberzeugung, daß während den lezten 10 Jahren der ſo beträchtlich geſtiegene Preis der Lebensmittel eine verhältnißmäßige Erhöherung des Straſſenarbeitslohnes nach ſich gezogen, und ſonach die Straſſenbaukoſten bedeutend vermehrt hat, — zu verordnen geruht, daß das Weggeld in Höchſtdero baieriſch-oberpfälziſch-ſulzbachiſch- und neu-

burgiſchen Landen, ſo wie in allen benachbarten auswärtigen Staaten ſchon längſt zu einer Höherung des Weggeldes in einem Maaße vorgeſchritten worden iſt, welches die dießſeitige Belegung merklich überſteigt, — gleichfalls erhöhet, und auf folgende Weiſe von den Weggeldspflichtigen eingefordert werden ſoll:

1mo.) Von einer jeden Stundenlänge, welche auf den beſtehenden Chauſſeen, in den nicht befreyten Fällen, zurückgelegt wird, ſoll für jedes Mähnſtück ohne Unterſchied an Poſtwägen, Landkutſchen, Schlitten, Reiſe- Getreid- Holz- und andern Güterwägen, beladen oder unbeladen zwey Kreuzer;

2do.) von jedem freygehenden Pferde, Ochſen, Rinde, Kalb und Kuh ein Kreuzer;

3tio.) von jedem Paar Schaafe, Schweine und Geis- Vieh zwey Pfenninge entrichtet werden.

Dagegen haben von nun an keine Beſchränkungen auf beſtimmte Waarenlaſten mehr ſtatt, und es darf ſonach kein Fuhrmann, oder Kommerziant, wenn auch die Güterlaſt auf einen Wagen die ehevor beſtimmte Summe von 60 Zentnern überſchreitet, in eine Strafe verfällt werden.

Der Anfang zur Einheiſchung des Weggeldes nach der ſo eben beſtimmten Tarif wird hiemit auf den 1ſten des kommenden Monats September feſtgeſezt, und man erwartet von ſämtlichen Mauthämtern und Hallverwaltungen den pünktlichſten Vollzug.

Die Verordnung vom 22ſten Dezember 1802, und die nachgefolgte Leuteration vom 19ten Jänner vorigen Jahrs werden zugleich den churfürſtlichen Mauthämtern wiederholt ins Gedächtniß gerufen, und man verſieht ſich von ihnen, daß ſie ohne Unterſchied des Standes und der Perſonen, außer in Fällen, wo die ſo eben angezogene Verordnung vom 22ſten Dezember 1802 eine ſpezielle Ausnahme geſtattet, die Weggelder genaueſt erholen, und pflichtmäßig verrechnen werden.

Da man ſeit einiger Zeit wahrnehmen mußte, daß beſonders bey Behandlung der Weggelder von Reiſegefährten ſehr willkührlich und unverläßig zu Werke gegangen worden iſt; ſo befiehlt man ſämtlichen Mauthämtern, jede einzelne Weggeldsbehandlung ſogleich und umſtändlich in das Zollmanual einzutragen, und jedem Reiſenden eine Weggelds-Pollete zu Handen zu ſtellen, damit derſelbe ſich ſowohl im Lande ſelbſt auf Nachfrage, oder an der Austritts-Mauthſtation über die geleiſtete Bezahlung der Weggebühr legitimiren könne, widrigenfalls ohne weiters die Nachholung des Ganzen, und nach Umſtänden bey ſich bezeigender Gefährde, des doppelten Betrages ſtatt hat.

Würde ſich ein churfürſtliches Mauthamt beygehen laſſen, die erforderliche Weg-Pollete über eine Weggeldsbehandlung nicht auszuſtellen, ſo wird man dieſen pflichtwidrigen Saumſal als ein ſchweres Dienſtgebrechen der Unterſuchung, und dem fälligen Beamten ohne Nachſicht der gebührenden Strafe unterwerfen, auch nach Umſtänden auf gänzlicher Dienſtesentſetzung den Antrag zur höchſten Stelle machen.

Zur gleichmäßigen Befolgung ſind die untergeordneten churfürſtlichen Beymauthämter, und Stationen ſogleich gehörig anzuweiſen, und und über den richtigen Vollzug von Seite der Hauptſtationen iſt pflichtmäßige Aufmerkſamkeit zu verwenden.

München den 1ſten Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schießl, Sekretär.

Digitized by Google

Auftrag
an ſämtliche Rentämter Baierns.

(Die Beyträge aus den Staatsgefällen zum Schulweſen betreffend.)

Für die dießjährigen Ausgaben des teutſchen Schulweſens der baieriſchen Provinz iſt eine ergiebige Summe aus Staatsgefällen bewilligt und angewieſen worden; da aber hiebey dasjenige einzurechnen kömmt, was aus den Staatskaſſen zu den teutſchen Schulanſtalten bereits beygetragen wird; ſo erhalten hiemit ſämtlich baieriſche Rentämter die Weiſung, in Zeit acht Tagen, bey Vermeidung eines unfehlbar auf ihre Koſten abgeordneten Bothen, ihre Anzeigen über alle, wie immer Namen habende, derley Zahlungen aus Aerarialgefällen einzuſenden, zugleich aber ähnliche Anzeigen von den in ihren Bezirken befindlichen Salz- Mauth- Forſt- und andern Aemtern zu erholen, und den ihrigen beyzulegen.

Uebrigens ſind dieſe Beyträge für gegenwärtiges Jahr zwar wie ſonſt auszubezahlen, allein nicht mehr in den Rechnungen aufzunehmen, ſondern die hiefür zu erholende, auf die Schulfondskaſſe lautende Scheine, ſtatt baar Geld zur hieſigen Provinzial- Hauptkaſſe einzuſenden.

München den 28ſten July 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an ſämtliche Rentämter in Baiern, und noch beſtehende Kloſter- Adminiſtrationen.

(Die Quieſcenz-Penſionen des Forſtperſonals betr.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben unterm 20ſten dieſes Monats die dießortige Stelle angewieſen, daß bis zur möglichen Herſtellung der allgemeinen und definitiven Penſions-Begutachtung, zu Vermeidung aller inzwiſchen ſonſt unvermeidlichen Reklamationen, die bisher genoſſenen beſtändigen Geldbeträge an die durch das Forſt- Organiſations- Reſcript vom 13ten April dieſes Jahrs in Ruheſtand verſetzten Forſtbediente bezahlt werden ſollen.

Die churfürſtlichen Rentämter von Baiern, und die noch beſtehenden Kloſter- Adminiſtrationen erhalten daher in Folge dieſer höchſten Entſchließung den Auftrag, daß ſie bis zur endlichen Beſtimmung der künftigen Penſionen den in die Quieſcenz verfallenen Forſtbedienten der ältern Staatswaldungen ſowohl, als jenen der aufgelöſten Stifte und Klöſter, die von ihnen bisher genoſſenen ſtändigen Geldbeträge oder proviſoriſche Alimentationen zu bezahlen, und dieſe Ausgaben gehörigen Orts in Verrechnung zu bringen haben.

München den 31ſten July 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kreitmair, Sekretär.

Auftrag
an ſämtliche churfürſtl. Rentämter in Baiern.

(Die Ablöſung des Grundeigenthums bey den ehemaligen Kloſterunterthanen betreffend.)

Durch die Verordnung vom 27. Juny vorigen Jahrs (27. Stück des Regierungsblattes) wurde allen zu den aufgelöſten Klöſtern gehörigen Grundunterthanen der Weg geöfnet, das Eigenthum ihrer Beſitzungen an ſich zu bringen, und demſelben hiedurch einen höhern, und dauerndern Werth zu verſchaffen. Die damit verbundenen Vortheile ſind ſo groß und einleuchtend, die Bedingungen, unter welchen es überlaſſen wird, ſo gemäßigt und leicht, daß

man es bloß einem Zusammenfluße von besondern Umständen zuzuschreiben geneigt ist, wenn die Folgen der so gerechten Erwartung nicht entsprochen haben.

Gerade damals gieng allenthalben die Organisation der Landgerichte und Rentämter vor sich; viele Beamte waren als Kommissärs in den verschiedenen Klöstern beschäftiget, und der größte Theil der Kapitalien wurde zum Ankaufe von Klosterrealitäten verwendet.

Diese zufälligen Hindernisse, welche der Auflösung des Grundeigenthums wesentlich im Wege standen, sind nunmehr gehoben, und man hält sich daher zu der Hofnung berechtiget, daß sowohl die bestätigten, als die neu angestellten Beamte ihr Möglichstes thun werden, die Unterthanen von dem Wohlthätigen jener Verordnung zu überzeugen, und daß diese die Gelegenheit nicht unbenüzt lassen, das Eigenthum, ohne welchen eine gründliche Gutsverbesserung kaum denkbar ist, an sich zu lösen.

Die in der angeführten Verordnung enthaltene Begünstigung, daß jenen Unterthanen, welche sich binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung derselben zu Ablösung des Eigenthums bestimmt erklären, gestattet seyn soll, den Reluitionsbetrag in vier gleichen Jahresfristen entrichten zu dürfen, wird nunmehr bis zum lezten September 1805, ausgedehnt. Nach Verfluß dieses Termins hat die Ablösung nicht anders, als gegen baare Erlage des ganzen Normalbetrages, statt.

Damit sowohl der administrativen Stelle, als den churfürstlichen Rentbeamten, welche von nun an das Reluitionsgeschäft allein, und ohne Konkurrenz der Landrichter zu besorgen haben, die zu häufigen Berichte erspart werden, wird hiemit festgesezt, daß alle jene Unterthanen, welche sich während eines viertel Jahres um Ablösung des Eigenthums melden, in ein Verzeichniß, und eine tabellarische Uebersicht nach der bereits bestehenden Form gebracht, und

diese Tabellen mit Ende eines jeden Quartals zur churfürstlichen Landesdirektion in Baiern eingesendet werden müssen.

Die Reluitionsgelder haben die churfürstlichen Rentbeamte, denen von nun an ein Prozent, wie von allen übrigen, ihrer Verrechnung anvertrauten Staatsgefällen bewilliget wird, mit besondern Designationen zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse einzuliefern; jedoch das ihnen zustehende Prozent vorher davon abzuziehen.

Alle übrige in der Normalverordnung festgesezten Punkte behalten, soferne sie durch gegenwärtigen Nachtrag keine ausdrückliche Abänderung leiden, ihre volle Kraft und Anwendung, und ist über deren Vollzug mit Nachdruck und Thätigkeit zu wachen.

München den 1sten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an nachstehende churfürstliche Rentämter Baierns.

(Die Anzeigen der Renten und Rechte der nicht baierischen Klöster betreffend.)

Die churfürstlichen Rentämter Aichach, Aibling, Neuenoetting, Dachau, Eggenfelden, Friedberg, Ingolstadt, Julbach, Landshut, Landsberg, München, Miesbach, Mühldorf, Stadtamhof, Reichenhall, Rhain, Straubing, Weilheim, Werdenfels und Wemding haben die unterm 26sten April dieses Jahrs anbefohlene Anzeige über die in ihrem Bezirke gelegene Renten und Rechte der nicht baierischen Klöster noch immer nicht eingesendet.

Wenn sie daher binnen acht Tagen, von der Kundmachung des gegenwärtigen hiemit wied er

holten Auftrages anfangend, diese Anzeige nicht herstellen, und an unterzeichnete Behörde einbefördern, so wird man hierum auf ihre Kosten eigene Kanzleybothen abordnen.

München den 2ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Auftrag

an nachstehende churfürstliche Rentämter.

(Die Anzeigen der noch unveräußerten Realitäten der nicht ständischen Klöster betreffend.)

Die churfürstlichen Rentämter Aibling, Burghausen, Dachau, Deggendorf, Eggenfelden, Erding, Friedberg, Griesbach, Haag, Hengersberg, Ingolstadt, Kötzting, Landshut, Landsberg, Moosburg, Mitterfels, München, Miesbach, Mühldorf, Neumarkt, Neuenoetting, Pfarrkirchen, Pfaffenberg, Reichenhall, Zwisel, Schrobenhausen, Troßberg, Teispach, Vilshofen, Viechtach, Weilheim, Werdenfels und Wemding erhalten hiemit den Auftrag, in Zeit acht Tagen die bereits unterm 19ten März anbefohlenen Anzeigen der mit Schluß des Jahres 1803 noch vorhanden gewesenen unveräußerten Realitäten der nicht ständischen Klöster um so gewisser einzusenden, als man nach Verfluß dieses Termins eigene Bothen auf ihre Kosten hierum abordnen müßte.

München den 2ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Errichtung des Taubstummen-Instituts in Freysing betreffend.)

Ueberzeugt von den wohlthätigen Wirkungen eines Unterrichts-Instituts für Taubstumme, und von der Nothwendigkeit, die Einführung einer solchen Anstalt zum Besten dieser unglücklichen Menschenklasse zu beschleunigen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 10ten Hornung und 10ten May dieses Jahrs die Errichtung eines solchen Instituts unter dem Vorstande des Priesters, Bernard Ernsdorfer, genehmiget, und die dazu erforderlichen Kosten einsweilen bis zu Ausmittlung eines bestimmten Fonds dergestalt auf die churfürstliche Provinzial-Kasse übernommen, daß auf solche Weise acht unvermögliche geeignete Zöglinge während den normalmäßigen Lehrjahren in dem Institute unentgeltlich unterrichtet, und verpflegt werden sollen.

Da nun die innere Einrichtung dieses Instituts vollkommen vollendet ist, und um die erforderlichen Eigenschaften zu Aufnahme, sie mag unentgeltlich, oder gegen besondere Bezahlung geschehen, gehörig würdigen zu können, so hat man beschlossen, hiezu den 24sten nächsten Monats August zu bestimmen, an welchem Tage jene Taubstummen, welche die hienach folgenden Eigenschaften besitzen, sich in der Stadt Freysing, in dem ehemaligen Domdechants-Hofe zur Untersuchung einzufinden haben.

Die wesentlichsten Bedingnisse zur Aufnahme eines Taubstummen sind daher, daß derselbe

1) wirklich taubstumm, sohin nicht das eine ohne dem andern sey.

2) Daß er nicht blödsinnig sey.

3) Daß er das erforderliche Alter von 8 bis 14 Jahren habe.

4) Daß er mit keinem anderen körperlichen Uebel behaftet sey, und

5) daß derjenige, welcher auf unentgeltliche Aufnahme Anspruch macht, über dessen wirkliche Armuth und Hilflosigkeit legale Zeugnisse beybringe.

Diejenigen Eltern daher, deren Kind diese Eigenschaft besizt, und auf unentgeltliche Aufnahme Anspruch machen kann, haben sich vorläufig bey dem einschlägigen churfürstlichen Landgerichte, und Gerichtsarzte mit dem Kinde nebst Beybringung eines legalen Taufscheines desselben zu stellen, von erstem ein Zeugniß ihrer Armuth, und vom lezteren ein gleiches über die Gesundheits-Umstände des Kinds zu erholen, und damit am obbestimmten Untersuchungstage zu erscheinen, indem ohne Beg-

bringung solch legaler Zeugnisse selbe ohne weitere Untersuchung sogleich zurückgewiesen werden.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte, und Landgerichts-Aerzte werden daher auch angewiesen, denen sich Meldenden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen, denjenigen aber, welchen ein oder die andere Eigenschaft mangelt, den Zutritt zur Untersuchung unmittelbar zu untersagen.

Nachdem das von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht dem Institute überlassene Gebäude die Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen gestattet, so werden auch Vermögliche gegen Bezahlung aufgenommen, und zwar, wenn sie nur die gemeine Verpflegung und Unterricht fordern, gegen Erlag von jährlich 150 fl.; im Falle aber an Kost, Frühestück, Trunk, Wohnung und Unterricht etwas besonders gefordert werden will; so ist hierüber mit dem Vorstande des Instituts ein besonderer Akkord zu schließen. In jedem Falle müssen die Kostzöglinge mit Bett, Wäsche und Kleidung selbst versehen seyn, und die obbestimmten vier ersten Bedingungen zur Aufnahme erfüllen, außer dessen selbe in keinem Falle statt finden kann.

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder gegen Bezahlung in das Institut bringen wollen, haben sich außer dem obbestimmten Tage an den Vorstand des Instituts zu wenden, welcher nach vorläufiger Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften über die Begnehmigung der Aufnahme des Kostzöglings an die unterzeichnete Stelle berichtet.

Uebrigens wird das Detail der innern Einrichtung des Instituts besonders durch einen von dem Vorstande des Instituts entworfenen, und von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst begnehmigten Plan öffentlich bekannt gemacht werden. München den 27sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehende Schaarwerke betreffend.)

In Erwägung, daß die mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehende Schaarwerke in allen

ihren Gattungen, wie sie in dem bürgerlichen Landrechte enthalten sind, auf einem als Privilegium verliehenen landesfürstlichen Rechte beruhen, wobey die Absicht keineswegs gewesen ist, daß sogar die Rückfallsfälle der Privilegien an die Landesherrschaft von den Privilegirten sollten vereitelt werden können; in fernerer Erwägung, daß die Gerichtsbarkeits-Gattungen, womit obige Frohndienste verbunden sind, ohnehin größtentheils von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Lehen rühren, und so wie mit dem Obereigenthum zu dem landesfürstlichen Haus-Fideikommiße, mit dem Untereigenthume gewöhnlich zu den Fideikommissen der adelichen Güterbesitzer gehörig sind, oder, daß solche Gerichtsbarkeits-Gattungen häufig in den bloßen Familien-Privilegien der Edelmanns-Freyheit bestehen, und endlich in Erwägung, daß fast der größere Theil der dermalen als Hofmarken angegebenen Landsassengerichte im Grunde bloße Dorfgerichte seyen, wobey zwar den adelichen Inhabern, Kraft ihrer schon ältern Privilegien, die Schaarwerk zukömmt, bey Veräußerung solcher Gerichte in unadeliche Hände aber nach der Wesenheit der Edelmanns-Freyheit mehrmalen wieder zu den Landgerichten rückfällig wird: so können Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög einer höchsten Entschließung vom 10ten July dieses Jahrs es nicht gestatten, wenn die mit dem landgerichtischen Schaarwerksrechte Privilegirten, gegen die Privilegien-Natur dieser Befugnisse dieses leztern, nämlich die Jurisdiktions-Frohndienste, an die Frohnpflichtigen gänzlich, und auf ewig, somit dergestalten verkaufen wollten, daß zum groisen Nachtheile der Landesherrschaft solche Hintersassen der Stände, und übriger Privilegirten nicht nur von der Leistung der Natural-Frohnen, sondern eigentlich sogar von der sie treffenden Schaarwerks-Aulgge auf ewig befreyet würden. Solche ewige Verkäufe werden hiemit als nichtig, und unverbindlich erkläret, und weiß sich durch diese Bekanntmachung Jedermann selbst vor dem Schaden, der aus solchen nichtigen Verkäufen entstehen würde, zu sichern; dabey wird aber bemerket, daß die Frohndienste dagegen in eine jährliche Abgabe wohl verwandelt werden mögen.

München den 30sten July 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 4ten Aguſt 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	21ten	Krayburg	10	10	20	30	28	28	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23 =	Reichenhall	29	29	25	45	5	5	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Neuenoetting . . .	12	12	20	30	14	14	14	30	—	—	—	—	41	41	5	29
—	25 =	Vilshofen	801	571	21	—	50	50	15	12	5	5	10	30	6	6	6	24
—	25 =	Abensberg	2	2	19	30	1	1	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Friedberg	31	28	20	30	60	49	14	—	—	—	—	—	78	42	7	—
—	26 =	Schrobenhauſen . .	24	24	22	30	22	22	13	50	—	—	—	—	20	20	7	30
—	26 =	Roſenheim	52	35	23	30	75	52	16	30	13	13	14	—	54	51	7	—
—	26 =	Cham	40	40	24	—	4	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Rottalmünſter . . .	14	14	20	—	27	27	15	30	6	6	9	30	—	—	—	—
—	27 =	Landshut	239	236	22	—	72	72	14	—	—	—	—	—	63	51	7	—
—	27 =	Reichenhall	28	28	25	—	20	20	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	Aichach	49	49	21	30	105	105	13	45	—	—	—	—	51	45	7	10
—	28 =	Ingolſtadt	164	140	21	—	56	34	12	45	—	—	—	—	76	64	7	5
—	28 =	Landsberg	368	210	18	30	199	150	14	—	21	19	12	15	74	59	6	15
—	28 =	Rhain	15	13	20	30	22	19	13	—	—	—	—	—	27	27	7	—
—	28 =	Traunſtein	230	214	23	—	288	222	17	—	36	36	13	—	192	184	6	25
—	28 =	Straubing	158	158	20	—	107	107	14	30	—	—	—	—	135	135	7	10
—	28 =	Lauingen	390	279	15	—	79	37	11	—	80	55	10	48	53	18	5	50

—	28	=	Murnau	92	72	23	—	49	40	16	45	2	2	15	—	24	9	7	30
—	30	=	Geiſenfeld	40	40	22	—	20	20	13	30	—	—	—	—	10	10	7	49
—	30	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	52	37	20	45	37	35	12	15	—	—	—	—	38	38	7	37
—	31	=	München	276	—	—	—	54	12	16	12	5	—	—	—	109	10	7	55
—	31	=	Pfaffenhofen . . .	54	54	22	45	42	42	15	—	1	1	10	—	42	41	7	15
—	31	=	Haag	36	36	22	—	5	5	15	—	—	—	—	—	41	41	7	—
—	31	=	Deggendorf	90	90	21	—	27	25	14	30	39	23	12	—	6	6	7	56
—	31	=	Schongau	4	4	21	6	4	4	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—
August	1	=	Waſſerburg	2	2	20	18	14	14	15	—	—	—	—	—	46	18	6	30
—	2	=	Wellheim	128	109	22	—	46	44	15	30	7	7	13	30	6	4	7	—
—	2	=	Friedberg	12	12	20	—	32	32	13	—	—	—	—	—	39	27	6	45
—	2	=	Schrobenhauſen . .	15	15	22	30	20	20	14	20	—	—	—	—	30	22	7	40
—	2	=	Erding	118	112	22	45	100	100	15	—	47	47	13	15	53	45	7	15
—	4	=	München	905	746	23	30	601	517	16	—	77	77	14	30	623	421	8	—
			Summa	4480	3421	—	—	2285	1928	—	—	339	291	—	—	1937	1431	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 113071 fl. 22 kr.

(In Bezug auf die Eignung der Beutellehen betr.)

Indem Seine Churfürstliche Durchlaucht schon am 5ten July 1802 (solchjährigen Regierungsblatt 30stes Stück, Seite 541 und 542) zum Aufschwunge der National-Industrie, und Entfernung aller in deren Lehenverband liegenden Kulturshindernisse die Eigenmachung der Beutellehen in sämtlichen herobern Staaten mildest beschlossen haben, waren Höchstselbe keinesweg gesinnet, und lag auch nicht in dem zu dieser den Vasallen so sehr nüzlichen Privat-Operation erfolgt agnatischen Konsense, diese höchst-landesherrliche Wohlthat zum eigenen Staatsnachtheile und anderweitiger Gewinnsts-Spekulation der sich eigen kaufenden Vasallen anwenden zu lassen, und dadurch zum Entstehen, oder zur Erweiterung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten eine nie im Sinne dieser Wohlthat gelegene Veranlassung zu geben. Höchstselbe haben auch schon gleich anfänglich (um allen nachtheiligen Folgen zu begegnen, die aus der Eignung dieser Beutellehen hervorgehen könnten) die gnädigste Spezial-Instruktion an nachgesezte Stelle erlassen, um jeden Vasallen, der das Obereigenthum seines beutellehenbaren Gutes an sich kaufen wollte, durch die Eignungs-Kommissarien von der Bedingniß, ohne welche der Eignungskontrakt für immer nur resolutiv wäre, in genaue Kenntniß zu setzen, daß nämlich die Jurisdiktions-Befugniß über das allodifizirte Gut, wenn es auch nach der Hand an eine edelmannsfreyheitsfähige Person veräußert würde, doch immer, wie zuvor bey dem Landgerichte, worin es liegt, für ewige Zeiten verbleiben müsse; welche nämliche Bedingniß sine qua non sich um so mehr auf jene Fälle ausdehnet, wenn selbst edelmannsfreyheitsfähiger Personen auf Verlangen ihre Beutellehengüter geeignet würden.

Damit nun allen Streitigkeiten, die aus der Mißdeutung obbemeldter höchst-landesherrlicher Wohlthat, sich eigen kaufen zu können, etwa hervorgehen dürften, mit einemmale vorgebeugt werde, so wird diese ursprüngliche Eignungs-Instruktions-Bedingniß zu Jedermanns Wissenschaft auf dem Wege des offiziellen Regierungsblatts als bindende Norme andurch öffentlich bekannt gemacht.

München den 3ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht rc. haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reskriptes vom 25sten dieses die erledigte Pfarrey Vierkirchen dem sich schon seit 20 Jahren in dem Erziehungsfache rühmlich auszeichnenden Professor am hiesigen Gymnasium, Markus Wankerl, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 30sten July 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reskriptes vom 25sten dieses die bisherige Expositur in Giebing zu einer selbstständigen Pfarrey zu erheben, und solche dem bisherigen Exposito, Martin Rauscher, in Hinsicht seiner durch 34 Jahre in der Seelsorge geleisteten nüzlichen Dienste, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 30sten July 1804.

Anzeige

des auf dem am 22sten July 1804 zu Hengersberg gehaltenen Magdalena-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen am Fleisch.	Haben gewogen am Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	auf Zent. Pf.	auf Zent. Pf.	Stück.
79 Stück.	30	2809 —	96 50	12 15	192 18	6 43	— 81	49

Hievon erkauften die Metzger von München 6 Stück.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München den 15. August 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Stollgebühren bey Militärbegräbnissen betr.)

Zur Einführung einer durchgängigen Gleichheit, und zur Beseitigung aller sich ergeben könnenden Anstände wegen der Begräbnißkosten für die auf dem Lande sterbende Militärindividuen haben Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. vermög höchsten Rescripts vom 14ten July laufenden Jahres folgende Bestimmungen zu treffen geruhet:

a) Der Pfarrer erhält für das Aussegnen und Begleiten der Leiche zum Grabe, so wie für das Lesen einer Messe 1 fl. 30 kr.

b) Der Meßner für die Begleitung der Leiche, das Läuten, und seine Bemühung bey der Messe . . . . . 36 kr.

c) Den beyden Ministranten-Knaben werden verreicht . . . . . 6 kr.

d) Dem Todtengräber . . . . . 40 kr.

e) Dem Leichenweibe . . . . . 24 kr.

f) Die Todtenladen endlich, bey welchen sich kein Preis im Allgemeinen bestimmen läßt, sollen jedesmal in den beschränktesten Kosten verfertiget werden.

Hiernach haben sich sämtliche Behörden zu achten. München den 11ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche im Mauthverbande gelegene churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen.

(Die Behandlung der Transito-Güter auf Postwägen betreffend.)

Zufolge höchsten Rescripts von 19ten July dieses Jahrs wird sämtlichen churfürstl. Mauthämtern und Hallverwaltungen aufgetragen, in Zukunft von allen auf den kaiserl. Reichspostwägen vorkommenden Gütern, wenn sie auch per transito deklarirt werden, die Consumo-Mauth ohne allen Unterschied, wie von den per consumo deklarirten Gütern bey dem Eintritte in dießseitige Lande zu erholen, und hierüber die Consumo-Polleten auszustellen. Wird nun die Austrittstation durch Kontrolirung der bey dem Eintritte ertheilten Consumo-Pollete mit dem Gute sich überzeugen, daß das per consumo verzollte Transito-Gut wirklich in quanto et quali über die Gränze exportirt wird, sohin im Lande nicht abgestossen worden sey; so ist diese Austrittstation ermächtiget, über Abzug der treffenden Transito-Mauth die Consumo-Gebühr wieder zurück zu bezahlen.

Die churfürstlichen Mauthämter und Hallverwaltungen haben diese Verordnung vom 1sten Septemb. dieses Jahrs in Ausübung zu bringen, auch hievon die kaiserlichen Reichspostämter in Kenntniß zu setzen.

München den 1sten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Auftrag

an alle churfürstlichen Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Das unerlaubte Bierschenken der Brückmeister, Palliere und Uebersteher betreffend.)

Mehrere Brückmeister, Palliere und Uebersteher nehmen sich die Freyheit, bey Strassen- und Wassergebäuden Bier an die Arbeiter zu verschleißen. Da hiedurch nicht nur die zur Bierschenke berechtigten Wirthe um ihr Gewerbe gebracht werden, sondern auch dem Unfuge Gelegenheit gegeben wird, daß von Brückmeistern, Pallieren und Ueberstehern nur solche Leute zu Arbeiten genommen werden, die ihren Taglohn wieder verzechen, sie mögen hernach zur Arbeit tüchtig seyn, oder nicht; so werden alle churfürstlichen Landgerichte und Rentämter in Baiern hiemit angewiesen, keinem Brückmeister, Pallier und Uebersteher den Bier und-Lebensmittelverschleiß an Arbeiter zu erlauben, oder zu gestatten, sondern ihnen denselben auf das nachdrücklichste zu verbiethen; derjenige, der sich beykommen läßt, dessen ungeachtet den Verschleiß fortzutreiben, ist das erstemal mit einer Geldstrafe zu 15 fl., und Wegnahme der Lebensmittel zu belegen, bey einer ferneren Betretung findet die Wegnahme wieder statt, es muß aber der Uebertreter dann dießorts berichtlich angezeigt werden, damit hierauf weitere Vorkehrung getroffen werden möge. Alle churfürstlichen Landgerichte und Rentämter wissen sich hiernach schuldigst und genauest zu achten.

München den 7ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Petzl, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und übrige Jurisdiktionsbehörden in Baiern.

(Die Anzeigen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend.)

In Folge des churfürstlichen höchsten Befehls vom 21sten July abhin erhalten sämtliche churfürstliche Landgerichte, dann übrige Gerichtsbehörden den Auftrag, mit möglichster Genauigkeit und Verläßigkeit anzuzeigen,

a) was für Emigrationsfälle sich seit dem Jahre 1780 mit, oder ohne Konsens in den ihnen untergeordneten Gerichtsdistrikten ergeben haben;

b) was für Ursachen dabey zu Grunde lagen, und von welcher Behörde, und auf wie lange der allenfallsige Abzugs-Paß ertheilt worden;

c) welche Ediktal-Ausschreibung deßfalls geschehen, und welchen Erfolg sie gehabt habe;

d) was seitdem von dem Vermögen der landabwesenden Unterthanen, deren Aufenthalt und Leben unbekannt geblieben ist, an ihre Verwandte gegen oder ohne Kautionsleistung verabfolgt worden, oder was sich davon wirklich noch vorfinde? und endlich

e) was von diesem Vermögen konfiszirlich eingezogen, wann oder wohin es eingezogen, und was davon noch ausständig sey? —

Die Berichte sind mit diesen Anzeigen längstens innerhalb eines Termins von acht Tagen anher einzubefördern.

München den 10ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Rent- und Kirchenadminiſtrationsämter, dann Städte und Märkte.

(Die Gotteshäuſer-Konkurrenzen durch ſogenannte dona gratuita betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben gemäß eines auf den von Höchſtdero Adminiſtrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen erſtatteten Gutachtensbericht anher gediehenen höchſten Reſcripts vom 24ſten April laufenden Jahrs gnädigſt zu beſchließen geruhet;

1mo.) daß künftig überhaupt die Konkurrenzen durch ſogenannte dona gratuita, wodurch bisher die unvermöglichen Gotteshäuſer von den vermöglichen unterſtüzt wurden, verbothen ſeyn, und zur Deckung der gewöhnlichen Kirchenausgaben in keinem Falle mehr ſtatt haben ſollen; folglich die Beamte auf die genaue Beobachtung bey Selbſthaftung anzuweiſen ſeyen.

2do.) Nur in außerordentlichen Fällen, z. B. wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder nothwendigen Filialkirche ankömmt, ſolche Konkurrenzen nach vorläufigem Gutachten, und nach durch Höchſtdero Adminiſtrations-Rath, reſp. höchſten Stelle ertheilten Genehmigung noch ſtatt haben ſollen.

3tio) Daß in Zukunft, damit die unvermöglichen Kirchen ſich leichter durch ihre eigenen Mitteln unterhalten mögen, ſtatt des in der Kirchenrechnungs Inſtruktion vom 17ten Jänner 1769 zur Unterhaltung des ewigen Lichtes feſtgeſezten Oelquantums von 52, reſp. 54 Pfund nur mehr 40 Pfund als jährliches maximum, welches bey guter Ordnung und Aufſicht erklecklich iſt, indeſſen in Ausgabe paßiren, — jedoch ſolle bey jenen Kirchen, wo zur Unterhaltung des ewigen Lichts eine ordentliche Stiftung vorhanden iſt, dasſelbe nach ihrem Inhalt noch ferner unterhalten werden.

4to.) Daß ein ewiges Licht künftighin nur in jenen Pfarr- oder nothwendigen Filialkirchen ſtatt finden ſolle, wo das Sanctiſsimum vorhanden iſt.

5to) Daß über die etwaige weitere Beſchränkung des ewigen Lichts in den Pfarrkirchen ſelbſt, vorläufig das nöthige Benehmen mit den Ordinariaten eintreten ſolle, wonach weitere höchſte Entſchließung folgen werde.

6to.) Daß nach dem Antrage Höchſtdero Adminiſtrations-Raths zu Vermeidung des großen Geldausflußes für das Kirchenbedürfniß anſtatt Baumöl, Repsöl eingeführt, alſo (ganz in dem Sinne jener ältern Verordnungen, welche die Kirchenerforderniß möglichſt bloß im Inlande erholt, und verfertigt wiſſen wollen) die inländiſche Produktion dieſes Oels vorzüglich ermuntert werden ſolle, wobey diejenigen, welche Repsöl in hinlänglich guter Qualität, und in einem das bisherige Brennöl nicht überſteigenden Preiſe zu fabriziren im Stande wären, bey den Kirchen auf einen beträchtlichen Abſatz zu hoffen haben.

7mo.) Daß Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. den Vorſchlag, daß die Hochzeit- und Leichenbeſingniß-Gebühren (jedoch lediglich mit Beſchränkung auf die in Rückſicht des geſtiegenen Wachspreiſes, und anderer Bedürfniſſe vermehrten Kirchenausgaben) im Allgemeinen verhältnißmäßig erhöhert werden mögen, und

8vo.) daß künftig die Beyſchaffung der jährlichen Nothdurft von Wachs und Oel nicht mehr den Meßnern und Zechpröbſten überlaſſen, ſondern von den Pfarrern ſelbſt beſorgt werden ſolle.

Sämtliche churfürſtliche, dann ſtädt- und märktiſche Kirchenadminiſtrations-Behörden werden daher auf die genaueſte Beobachtung und Nachachtung all vorſtehender höchſten Beſchlüſſe überhaupt, in ſpecie aber dahin angewieſen:

Daß ad punctum 6tum ſämtliche Beamte die Kultivirenden zum Repsbaue möglichſt aufzumuntern und einzuladen haben, ſich mit ſolch ihrem Produkte und Fabrikate zum Abſatze bey den Kirchenadminiſtrationen, wo ſie auf beträchtlichen Abſatz hoffen dürfen, zu melden:

Ad punctum 7mum. aber ſämtliche Rent- und Kirchenadminiſtrations-Aemter, dann Städte und Märkte binnen 6 Wochen umſtändigen Bericht an den churfürſtlichen Adminiſtrations-Rath mit der Anzeige einzuſenden haben, was, und wieviel gewöhnlich bey jeder Kirche bisher an Hochzeit- und Beſingniß-Geldern eingehoben worden, mit Vorſchlägen, wie ſolche in Rückſicht der geſtiegenen Wachspreiſe, und anderer Bedürfniſſe zur Entſchädigung der Kirchen für die ihnen dadurch zugehende Mehrung der Ausgaben erhoben werden dürfen.

München den 28ſten July 1804.

Churfürſtlicher Adminiſtrations-Rath der Kirchen und geiſtl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präſident.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den Rechnungsſchluß der Bräuämter betreffend.)

Ueber einige Anfragen der Bräuämter, ob die Verordnung im 29ſten Stücke des gegenwärtig offiziellen Blatts, wegen des feſtgeſezten neuen Rechnungsjahres, auch auf die Bräu-Rechnungen Bezug habe, findet man nöthig zu erklären, daß die angezogene höchſte Verordnung auf alle, und auf die Bräuämter um ſo mehr Bezug habe, als ſich mit dem gegenwärtigen Rechnungsjahre, ohnehin im Allgemeinen auch das neue Sudweſen anfängt.

Jedoch will man die Bräuämter von Stellung einer Stückrechnung für den Monat September entübriget, und denſelben hiemit aufgetragen haben, daß ſie die Einnahmen und Ausgaben für dieſes Monat gleich in der Hauptrechnung für das lezte Bräujahr aufnehmen ſollen.

München den 9ten Auguſt 1804.

Churfürſtliche Bräuweſens-Adminiſtration in Baiern.

G. v. Arco Adminiſtrator.

Im Falle, daß auch einige andere z. B. Mauth-Salz- und Bergämter einiges Bedenken haben ſollen, ob auch dieſelben ihre Amtsrechnungen mit Ende September heurigen Jahres ſchließen ſollen; ſo wird denſelben hiemit eröfnet, daß kein einziges churfürſtliches Amt, von welcher Art es immer ſeyn ſollte, davon ausgenommen iſt.

München den 7ten Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Badhauſer, Sekretär.

(Die Ueberſicht über die abgeſtraften Kriminalverbrecher betreffend.)

Nachſtehende Anzeige wird zur Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachdenken über Wirkung der Geſetze öffentlich bekannt gemacht.

München den 8ten Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Haider.

Tabellariſche Ueberſicht

aller im Jahre 1803 abgeurtheilten Kriminalverbrecher.

Verbrechen.	Hofgericht München.	Hofgericht Straubing.	Summa.
Crim. laeſae Majeſtatis . . .	——	1	1
— vis publicae	——	1	1
Carceris effractio	1	4	5
Fracta urpheda .	2	——	2
Homicidium .	2	6	8

Verbrechen.	Hofgericht München.	Hofgericht Straubing.	Summa.
Latrocinium .	——	1	1
Veneficium . .	1	——	1
Uxori — et Maricidium . .	1	——	1
Infanticidium .	3	——	3
Expositio Infantis	2	——	2
Crim. procur. Abortus . .	——	1	1
Vulneratio . .	1	——	1
Stuprum violentum . . .	2	1	3
Injuriae atroces	4	11	15
Minae atroces .	——	3	3
Furtum . . .	140	93	223
Sacrilegium . .	1	2	3
Abigeatus . .	17	7	24
Ferricidium . .	9	6	15
Rapina, et Roboria	8	7	15
Incendium . .	1	——	1
Adulterium . .	7	1	8
Bigamia . . .	1	——	1

Verbrechen.	Hofgericht München.	Hofgericht Straubing.	Summa.
Falsum . . .	3	13	16
Perjurium . .	1	——	1
Stellionatus . .	10	7	17
Crimen Vagi .	35	63	98
Fornicatio . .	4	15	19
Concubinatus .	1	8	9
Incestus . . .	2	4	6
Scientia et Participatio . .	10	22	32
Suspectio . .	103	42	145
Die Zahl aller Schuldigen und Verdächtigen . .	372	319	691
Die Zahl aller abgeurtheilten Verbrecher, den Verdacht ausgeschlossen	269	277	546

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 11ten Aguſt 1804

1804.		Namen der Schraunenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schraunenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schraunenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schraunenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schraunenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	10ten	Dingolfing . . .	21	21	20	—	3	3	15	30	—	—	—	—	7	7	5	50
—	17 =	Dingolfing . . .	6	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	50
—	24 =	Dingolfing . . .	15	15	20	—	4	4	15	30	—	—	—	—	2	2	6	30
—	28 =	Murnau	85	45	22	45	47	29	16	30	5	5	14	—	21	3	7	30
—	28 =	Amberg	33	33	21	—	9	9	14	9	—	—	—	—	8	8	10	—
—	28 =	Kraybuig	13	13	20	30	—	—	—	—	29	29	11	30	—	—	—	—
—	30 =	Reichenhall . . .	20	20	26	—	6	6	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Dingolfing . . .	7	7	20	—	3	3	15	30	—	—	—	—	4	4	6	30
—	31 =	Frontenhauſen . .	40	40	20	30	22	22	15	—	—	—	—	—	20	20	4	50
Auguſt	1 =	Neuenoetting . .	22	22	21	30	32	32	15	—	—	—	—	—	19	19	5	15
—	1 =	Vilshofen . . .	500	457	20	30	50	50	16	15	20	20	10	—	6	6	6	24
—	2 =	Roſenheim . . .	42	31	24	—	46	33	16	30	8	8	14	—	37	37	7	—
—	3 =	Reichenhall . . .	15	15	25	—	5	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Rottalmünſter . .	18	18	20	—	13	13	15	—	3	3	9	—	—	—	—	—
—	4 =	Landshut	209	206	21	30	50	50	14	—	6	6	9	—	29	25	7	—
—	4 =	Eichach	40	40	21	30	150	150	13	30	—	—	—	—	31	31	7	30
—	4 =	Lauingen	265	211	15	—	46	38	11	—	70	58	10	48	60	51	5	50
—	4 =	Ingolſtadt . . .	132	132	21	50	42	42	13	30	—	—	—	—	29	29	6	25
—	4 =	Straubing . . .	120	120	21	—	15	15	15	—	—	—	—	—	9	9	7	18

—	4	=	Landsberg	215		179		19	30	64		53		14	30	19		14		13	30	30		17		7	15
—	4	=	Traunstein	244		241		23	—	311		258		17	—	25		25		13	—	226		226		6	25
—	4	=	Rhain	8		8		21	—	7		7		13	—	—		—		—	—	—		—		—	—
—	4	=	Amberg	14		14		20	40	4		4		14	30	—		—		—	—	4		4		9	30
—	6	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	46		39		20	52	61		61		12	15	—		—		—	—	46		41		7	2
—	6	=	Geisenfeld	28		24		22	30	18		18		14	30	—		—		—	—	10		10		6	45
—	7	=	München	199		—		—	—	120		—		—	—	1		—		—	—	229		—		—	—
—	7	=	Schongau	6		6		21	36	6		6		16	48	—		—		—	—	—		—		—	—
—	7	=	Frontenhausen . . .	34		34		20	—	20		20		15	—	—		—		—	—	18		18		4	48
—	7	=	Pfaffenhofen . . .	60		60		23	—	89		89		15	30	—		—		—	—	18		18		7	15
—	7	=	Deggendorf	78		72		21	25	10		10		15	30	31		11		12	15	10		10		7	—
—	8	=	Wasserburg	8		8		21	—	12		12		14	30	—		—		—	—	38		38		6	30
—	9	=	Weilheim	138		126		22	—	44		42		17	—	4		4		14	—	2		2		8	30
—	9	=	Schrobenhausen . .	10		10		23	—	12		12		13	40	—		—		—	—	18		18		8	—
—	9	=	Erding	100		100		23	—	70		70		15	30	70		70		14	—	36		36		7	15
—	11	=	München	824		704		24	—	694		539		16	—	173		161		13	30	448		191		7	36

Bekanntmachung.

(Die Lieferung des Repsöles zu den Gotteshäusern betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf gutachtlichen Antrag Ihres Administrations-Rathes der Kirchen- und milden Stiftungen per clementissimum Reskriptum de dato 24sten April abhin gnädigst zu verordnen geruhet, daß zur Vermeidung des großen Geldausflußes für das Kirchenbedürfniß anstatt Baumöl, Repsöl eingeführt werden solle.

In dieser Hinsicht wird daher (ganz in dem Sinne jener ältern Verordnungen, welche die Kirchenerfordernisse bloß von inländischen Künstlern und Handwerkern verfertiget wissen wollen) Jedermann zur inländischen Produktion dieses Oeles durch gegenwärtige Kundmachung ermuntert, daß diejenigen, welche dergleichen in hinlänglich guter Qualität, und in einem das bisherige Baumöl nicht übersteigenden Preise zu fabriziren im Stande sind, bey den Kirchen auf einen bedeutenden jährlichen Absatz zählen können.

Alle diejenigen, welche schon jezt ein Repsöl in guter Qualität, und in einem das bisherige Baumöl nicht übersteigenden Preise an die Kirchen zu liefern im Stande sind, haben sich gleich unmittelbar an die churfürstlichen Rent- und Kirchenadministrationsämter, dann Städte und Märkte zu wenden, indem man diese bereits rücksichtlich der Abnahme dieses Oeles angewiesen hat.

Soferne aber Jemand einen größern, und für mehrere Gotteshäuser im Lande hinreichenden Vorrath haben sollte, den er liefern wollte; so hat sich derselbe bey dem Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen selbst zu melden.

München den 28sten July 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Beförderungen.

Auf den erfolgten Todfall des Salzbeamten Dietrichs zu Memmingen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc durch eine höchste Entschließung vom 2ten Juny gnädigst geruht, den bisherigen Salzamts-Kontroleur, Anton Lochmayr, zu Landsberg als Salzbeamten in Memmingen zu ernennen. Nach Landsberg ist der bisher in Füssen angestellte Oberfaktor, Mathias Giesel, mit Beybehaltung seines Charakters als Oberfaktor, und der ehemalige in die Quieszenz gesezte Salzfertiger zu Traunstein, Johann Nepomuck Guggenberger, als Salzoberfaktor nach Füssen versetzet worden, und da lezterer bisher die Stelle eines Salfertigungs-Gehilfen zu Traunstein provisorie versehen hat; so wurde zu Folge eines weitern höchsten Reskriptes vom 3ten August der bisherige Stadelmeister zu Landsberg, Franz Xaver Eisenried, zum Salzfertigungs-Gehilfen nach Traunstein ernennt.

München den 8ten August 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIV. Stück. München den 22. August 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die neue Eintheilung der Obersteuerämter betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die neue Eintheilung der Landgerichte und Rentämter in Baiern hat nicht nur jene Berichtigung der Steuer-Register nothwendig gemacht, worüber Wir unterm 16ten des vorigen Monats July eine allgemeine Verordnung durch das Regierungsblatt haben bekannt machen lassen, sondern sie zieht auch eine neue Eintheilung der Obersteuerämter nach sich, theils weil die ehemaligen Bezirke der fünf Obersteuerämter mit der geographischen Lage Unsers ober- und niederländischen Hofgerichtes nicht harmoniren, und theils weil sich der Fall ereignen könnte, daß ein aus mehreren ehemaligen Landgerichten, oder Parzellen derselben konsolidirtes neues Rentamt nach der vorigen Verfassung der Obersteuerämter mit zwey oder vielleicht gar mit drey verschiedenen Obersteuerämtern abrechnen müßte, welches der Einheit der Administration zuwider wäre.

Wir haben daher nach dem hierüber erholten Rath der Verordnung Unserer lieben und getreuen Landschaft die dermaligen fünf Oberlandsteuerämter zwar provisorisch, und bis zu weiteren Verfügungen auf einem künftigen Landtage noch bestehen lassen, jedoch auf den Vorschlag besagt Unserer gemeinen Landschaft denselben nach den Hauptbezirks-Eintheilungen der beyden Hofgerichte andere Landgerichts- und Rentamtsbezirke zuzuweisen genehmiget.

Das Verzeichniß dieser neuen Ein- und Zutheilungen, nach welchem sich nicht nur Unsere Rentämter mit den in den Landgerichten erhebenden Landsteuern, sondern auch die in den Rentbezirken entlegenen Hofmarken zu halten haben, wird hiemit in der Beylage bekannt gemacht.

Weil aber die heurige Hauptsteuer-Rechnung nicht in das Reine gebracht werden kann, wenn diese neue Eintheilung nicht bis auf den 1sten Jänner des heurigen Jahres zurückwirkend ausgeführt wird, so verordnen Wir hiemit, daß bey jenen Rentämtern und Hofmarken, welche von den heurigen zwey Anticipations-Steuern eine Gelderlage an ein anderes Obersteueramt, als an welches sie von nun an angewiesen werden, gemacht haben, die bisherigen Empfangsscheine ausgewechselt, und ihnen andere von den sie nun betreffenden Obersteuerämtern zugestellt werden, so daß sie am Ende des Jahres nur eine allein mit jenem Obersteueramte, welchem sie von nun an zugetheilt sind, abzurechnen haben.

Unsere liebe und getreue Landschaft wird bey den Obersteuerämtern die Verfügung treffen, daß dieselbe unter sich auch durch die Scheinswechslung die denselben nicht zugestandenen Empfange gegeneinander ab- und übernehmen, und daß den Rentämtern und Hofmarken die bisher erhaltenen Quittungen der Abschlagserlagen, so ferne sie dieser neuen Eintheilung nicht gemäß sind, ohne Aufenthalt ausgewechselt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist durch das Regierungsblatt förderlich kund zu machen.

München den 15ten August 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Melzl.

Oberländischer Hofgerichtsbezirk München.

I. Obersteueramt München.

Neue Landgerichte und Rentämter.

1. München.
2. Freysing, soviel demselben vom altbaierischen Landgerichte Kranzberg zugelegt ist.
3. Moosburg.
4. Pfaffenhofen.
5. Aichach und Schrobenhausen.
6. Friedberg.
7. Dachau.
8. Starnberg, nebst der Herrschaft Seefeld.
9. Landsberg.
10. Schongau (ausschlüßig Hohenschwangau).
11. Weilheim.
12. Tölz.
13. Wolfratshausen.
14. Miesbach (ausschlüßig Hohenwaldeck).
15. Fischbach, nebst den Herrschaften Hohenaschau und Wildenwart.
16. Aibling.
17. Schwaben, nebst der Herrschaft Ebersberg.
18. Erding.
19. Wasserburg (ausschlüßig Haag).

II. Obersteueramt Burghausen.

1. Burghausen und Neuenoetting.
2. Mühldorf, soviel ersterem von dem altbaierischen Bezirke zugetheilt ist, und Neumarkt.
3. Trosperg.
4. Traunstein.
5. Reichenhall.

III. Bezirk Ingolstadt.

1. Ingolstadt und Vohburg.
2. Rhain.

Niederländischer Hofgerichtsbez. Straubing.

I. Obersteueramt Landshut.

Neue Landgerichte und Rentämter.

1. Landshut.
2. Abensberg.
3. Riedenburg.
4. Kellheim.
5. Pfaffenberg, nebst der Herrschaft Zaizkofen.
6. Landau und Dingolfing.
7. Vilsbiburg und Teispach.
8. Eggenfelden.
9. Pfarrkirchen.
10. Simbach, nebst der Herrschaft Ehring.
11. Griesbach.
12. Paßau, soviel demselben vom ehemaligen Landgerichte Vilshofen zugetheilt wird.
13. Vilshofen und Osterhofen.

II. Obersteueramt Straubing.

1. Straubing.
2. Stadtamhof oder Pfatter, nebst der Herrschaft Sinching.
3. Mitterfels, nebst den Herrschaften Falkenstein, Siegenstein und Premberg.
4. Kötzting.
5. Viechtach.
6. Regen.
7. Schönberg.
8. Deggendorf, nebst der Herrschaft Aholming.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die Einsendung der tabellarischen Uebersichten aller Ausstände betreffend.)

In der Instruktion, welche sämtlichen churfürstlichen Rentämtern in Baiern unterm 6ten Hornung dieses Jahrs zugefertiget worden, und die Art und Weise bestimmte, wie die Unterthans-Ausstände behandelt werden sollen, wurde zu Herstellung und Einsendung der angeordneten tabellarischen Uebersichten ein peremtorischer Termin von sechs Wochen festgesezt. Nun sind bereits sechs Monate verflossen, und von

vielen Rentämtern sind diese Uebersichts-Tabellen noch gar nicht eingelaufen; und von einigen andern aber, denen sie zum Umarbeiten zurückgesendet werden mußten, nicht wieder eingeschickt worden. So sehr man Ursache hätte, diese Saumseligkeit auf das strengste zu ahnden, will man doch noch einen lezten Termin von 14 Tagen bewilligen, nach dessen fruchtlosem Verfluße auf Kosten der säumigen Rentämter ein eigener Both unfehlbar, und mit dem Auftrage abgesendet werden wird, nicht zurück zu kehren, bis er jene Ausstands-Verhandlungen in der vorgeschriebenen tabellarischen Form mit sich bringt.

München den 14ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Auftrag
an sämliche churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen.

(Die Attestate bey den Erkauf der Getreider auf Kästen betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen werden hiemit angewiesen, jene Attestate, welche von churfürstlichen Rentämtern, und der churfürstlichen Universitäts-Kameralverwaltung über den Erkauf von Getreidern auf Kästen im Wege ordentlicher Versteigerung ausgestellt werden, jenen gleich zu achten, welche nach der Verordnung vom 29sten Oktober 1802 den Schrannen-Obrigkeiten des Landes zu ertheilen angeordnet worden sind, und sonach den in einem, wie dem andern enthaltenen Getreid-Quantitäten und Qualitäten den Abzug in das Ausland, jedoch gegen Erholung der Essito-Mauthgebühren nicht zu verhalten.

München den 18ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Reuer, Sekretär.

(Die außer Landes wohnenden Militär-Pensionisten betreffend.)

Dasjenige höchste Rescript, welches Seine Churfürstliche Durchlaucht im Betref der außer Landes wohnenden Militär-Pensionisten unterm 28sten July heurigen Jahres gnädigst anher zu erlassen geruhet haben, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 12ten August 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da nunmehr den außer Landes wohnenden Militär-Pensionisten ein volles Jahr Zeit belassen worden ist, die ihnen allgemein auferlegte Verbindlichkeit, sich irgendwo im Inlande niederzulassen, und daselbst ihre Pensionen zu verzehren, zu erfüllen; so hört nunmehr vom 1. des eintretenden Monats an alle Nachzahlung der Pensions-Rückstände auch in dem Falle auf, wenn sich die noch ohne Erlaubniß Abwesenden in das Inland wirklich zurückbegeben; und es wird ihnen künftig bloß die laufende Pension vom Tage ihrer gerichtlich bezeugten Zurückkunft an ausbezahlet. Unser Kriegs-Oekonomie-Rath hat diese Unsre höchste Entschließung öffentlich bekannt zu machen, und sich selbst darnach zu achten.

München den 28sten July 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Anstellung der Fouriers-Praktikanten betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Armee-Befehls vom 9ten dieses Monats, um dem vorgesezten Zwecke, für die Zukunft gut gebildete Fouriers zu erhalten, sich noch mehr zu nähern, jedem Regimente, und leichten Bataillon gnädigst zu gestatten geruhet, noch einen Fouriers-Praktikanten ohne Kapitulation anzustellen; jedoch dürfen keine andere Individuen als Schreiber oder Studenten höherer Klassen, welche ihre gute Aufführung und Fähigkeit mittels legaler Zeugnisse, dann ihre Fertigkeit im Rechnen sowohl, als im schönen rein orthographischen Schreiben bey der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung beweisen können (wenn sie sich nicht mit Kapitulation engagiren lassen wollen) ohne Handgeld und Kapitulation, und zwar nur dergestalt angenommen werden, daß

a) ein solcher Fouriers-Praktikant zwar den bestehenden Verordnungen gemäß behandelt, jedoch nur durch den Auditor mittels Handgelübds verpflichtet werde.

b) Daß, wenn er in Rücksicht seines Fleisses, seiner Aufführung und Fähigkeit der Erwartung nicht entspricht, derselbe seine Entlassung zu erwarten hat, welche das Regiments- oder Bataillons-Kommando ohne weiters geben kann.

c) Dagegen steht es auch dem Praktikanten ohne Kapitulation frey, wenn er Aussicht erhält, anderwo sein Glück zu machen, oder bey einem andern Regimente oder Bataillon als wirklicher Fourier angestellt zu werden, von der Behörde, bey welcher er steht, seine unentgeldliche Entlassung zu fordern.

d) Und da diese Dienstleistung kein positiver Uebergang in den Soldatenstand, sondern nur eine unbestimmte Prüfungs-Zeit ist, so erhält der Praktikant weder große noch kleine Montur, sondern ein tägliches Gehalt von 12 Kreuzern ohne Brod, und ist demselben der Kasernenuß gestattet.

e) Ist der Praktikant bloß zum Schreiben in der Kanzley, und zu keinem andern als dem den Fouriers obliegenden Dienste zu gebrauchen.

f) Da gegenwärtig schon ein Praktikant bey jedem Regimente besteht, und leicht der Fall eintreten kann, daß der zweyte Praktikant sich eher als der erste zum Fourier ausbilde, so ist bey vorkommender Erledigung nicht sowohl auf die Dauer der Prüfungszeit, als auf die mit einer guten Konduit verbundene Fähigkeit des Subjekts zu sehen.

g) Wird die erste Praktikantenstelle offen, so rückt der zweyte Praktikant in die vom erstern bezogene tägliche Zulage von 6 kr. ein, ohne daß er deßwegen zu kapituliren verbunden ist.

Brod und Montur werden ihm aber zu den täglichen 18 kr., die er alsdann zu beziehen hat, nicht gereicht.

h) Die Prüfungszeit eines Praktikanten steht zwar mit der Militärpflichtigkeite in keiner Verbindung, wenn aber derselbe als wirklicher Fourier eingetreten ist, und vor geendigter Militärpflichtigkeit wieder mit Abschied austritt, so sind in diesem Falle die Dienstjahre, welche er als Fourier zurückgelegt hat, von seiner zehenjährigen Militärpflichtigkeit abzuziehen.

Obgleich schon aus diesem klar erhellet, wie sehr die Erhaltung besserer Fouriers der beabsichtete Zweck ist, so würde doch, um diesen noch mehr erreichen zu können, unterm 1sten April dieses Jahres vermög höchsten Armee-Befehls ferners gnädigst beschlossen, daß, da dermal

eine so sehr beträchtliche Vermehrung der Kompagnien und Eskadrons eintritt, dann ein strengeres und genaueres Oekonomie- sowohl als Rechnungssystem eingeführt, mithin an Erhaltung guter Fouriers dem Aerar wesentlich gelegen ist, vom ersten obigen Monats an denselben nebst Brod, Montur, und den Kaserngenuß ihre tägliche Löhnung auf 24 kr. erhöhet werden solle.

Uebrigens wurde zur Aufmunterung der durch Talente, Fleiß und Moralität sich auszeichnenden Fouriers weiters gnädigst verordnet, daß von nun an weder bey dem Kriegs-Oekonomie-Rathe, noch bey den sonstigen Militärbehörden ein Kanzelist, Aktuar oder Amtsschreiber an und aufgenommen werden wird, welcher nicht vorher unter einem Regimente oder Bataillon als Fourier gedienet hat, und als solcher die erforderlichen Zeugnisse über seine gute Aufführung, Fähigkeit und Fleiß, nebst den Proben einer schönen orthographischen Handschrift aufweisen kann.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich andurch bekannt gemacht wird.

München den 16ten August 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Freyzügigkeit mit des Herrn Erbprinzen zu Oranien, Fürsten zu Naßau betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf die von des Herrn Erbprinzen von Oranien, Fürsten von Naßau Durchlaucht an Höchstselbe zur Herstellung einer gegenseitig unbeschränkten Freyzügigkeit zwischen Höchstihren gesamten Churlanden, und dessen von des regierenden Herrn Fürsten Durchlaucht abgetretenen Entschädigungs-Landen gediehenen Anträge beschlossen, in Folge des bereits aufgestellten Regierungs-Grundsatzes eines bey Vermögens-Exportationen zu beobachtenden reziprozirlichen Benehmens, alles Vermögen, was in das Landesgebiet des Herrn Erbprinzen von Oranien, Fürsten zu Naßau Durchlaucht aus den churfürstlichen Landen überziehet, es geschehe durch Schankung, Erbschaft, Tausch, Heirath, oder der Exportationsfall ergebe sich bey Gelegenheit einer mit churfürstlicher Bewilligung vorgenommenen Auswanderung, freyzügig behandeln zu lassen.

Die personelle Abgabe der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme bestimmt allein in Fällen, wo sie zu erheben ist, eine Ausnahme, da sie mit dem Vermögen in keiner Beziehung stehet.

Diese churfürstliche höchste Entschließung wird daher zur Jedermanns Wissenschaft, und schuldgehorsamster Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 17ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Ernennung des Lizent. Jakob Hopf zum Rentbeamten von Schongau betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben vermög höchsten Rescripts vom 27sten July dieses Jahres den ehemaligen Kapitelrichter von St. Wolfgang, Lizent. Jakob Hopf, zu Höchstdero Rentbeamten von Schongau gnädigst zu ernennen, und auf diese Stelle verpflichten zu lassen geruhet.

München den 22ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 18ten Auguſt 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Auguſt	4ten	Krayburg	—	—	—	—	7	7	14	30	2	2	11	30	—	—	—	—
—	6 =	Reichenhall	14	14	25	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8 =	Wilshofen	193	188	21	—	20	20	16	30	10	10	11	—	—	—	—	—
—	8 =	Neuenoetting . . .	15	15	21	30	5	5	14	—	—	—	—	—	29	29	5	15
—	9 =	Roſenheim	45	33	24	30	51	39	17	—	8	8	14	30	34	34	7	—
—	9 =	Cham	48	48	23	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9 =	Friedberg	8	8	21	—	45	42	14	—	—	—	—	—	45	43	7	—
—	10 =	Reichenhall	18	18	25	—	—	—	—	—	1	1	12	15	—	—	—	—
—	10 =	Landshut	230	230	22	—	30	30	15	30	9	9	10	—	34	34	7	—
—	10 =	Rottalmünſter . . .	22	22	20	—	2	2	13	—	8	8	8	30	—	—	—	—
—	11 =	Aichach	29	29	22	30	97	97	14	40	—	—	—	—	23	23	8	—
—	11 =	Lauingen	230	195	14	30	31	25	11	—	40	26	10	30	18	18	5	50
—	11 =	Amberg	—	—	—	—	23	23	14	28	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 =	Rhain	4	4	22	30	10	10	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 =	Straubing	128	128	21	—	16	16	15	—	—	—	—	—	35	35	7	—
—	11 =	Ingolſtadt	68	68	24	45	24	24	15	35	—	—	—	—	1	1	8	15
—	11 =	Traunſtein	191	183	23	—	202	166	16	—	30	30	13	—	190	190	6	25
—	11 =	Landsberg	223	220	20	15	57	57	15	30	12	12	13	—	30	30	7	15
—	11 =	Murnau	96	66	23	—	40	40	17	30	2	2	14	30	25	11	7	24

—	13	s	Geisenfeld	42		42		24	—		12		12		16	—		1		1		11	—		9		9		6	30
—	13	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	113		97		21	—		27		27		12	55		—		—		—	—		46		30		6	54
—	14	s	München	120		—		—	—		155		—		—	—		12		—		—	—		257		—		—	—
—	14	s	Pfaffenhofen . . .	64		64		26	—		73		70		16	—		5		5		11	—		22		22		6	30
—	14	s	Wilshofen	105		105		23	—		25		25		17	30		—		—		—	—		—		—		—	—
—	14	s	Wasserburg	5		5		21	—		16		16		14	—		—		—		—	—		7		7		5	40
—	14	s	Deggendorf	28		21		22	—		14		14		16	—		30		27		11	25		2		2		7	—
—	14	s	Haag	6		6		21	—		—		—		—	—		—		—		—	—		22		22		7	15
—	14	s	Schongau	5		5		22	36		3		3		17	24		—		—		—	—		4		4		8	—
—	16	s	Weilheim	87		72		23	—		30		26		17	—		3		2		14	—		1		1		8	12
—	16	s	Friedberg	3		3		22	—		55		46		15	30		4		3		10	—		28		24		7	—
—	16	s	Erding	150		150		23	45		55		55		16	—		130		109		12	—		51		49		7	15
—	18	s	München	685		627		25	45		502		437		16	45		239		206		13	—		257		217		7	45
			Summa	2975		2666		—	—		1627		1334		—	—		546		462		—	—		1170		835		—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 92000 fl. 29 kr.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate May dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Das nachfolgende Verzeichniß des von dem Landessicherheits-Kordon im Monate May laufenden Jahrs eingebrachten Individuen wird hiemit bekannt gemacht.

München den 16ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten in dem Monate May 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Diebe	Meineidiger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Dießseitige	Deserteurs. Ausländige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Infanterie Leib-Regiment	—	1	3	—	—	—	—	4	345	4	20	19	26	24	446
	2tes —— Churprinz — .	3	—	6	—	—	—	—	15	106	5	15	30	43	15	238
	4tes —— Salern — .	—	—	4	—	1	1	2	1	93	2	4	11	8	7	134
	5tes —— Preysing — .	—	—	1	—	—	—	—	2	91	3	—	17	12	9	135
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	2	30
	7tes —— Morawitzky — .	1	—	3	—	—	—	—	6	115	3	12	55	30	60	294
	8tes —— Herzog Pius — .	—	—	—	—	—	—	—	9	144	—	3	25	17	60	258
	10tes —— Junker — .	—	—	4	1	4	—	—	—	252	3	6	52	30	41	395
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	—	—	1	—	—	1	53	—	—	6	4	5	72
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	20	14	15	63
	4tes —— —— Stengel	—	—	1	1	—	—	—	7	104	4	8	19	40	14	198
	6tes —— —— Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	12	7	13	15	55
Kavallerie	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
	2tes —— —— Taris	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	100
	Summa Summarum	4	1	22	2	6	1	3	51	1400	25	80	296	261	267	2419

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München den 29. August 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Uniformirung des Forstpersonals betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben in der über die Organisation des Forstwesens im Allgemeinen am 7ten Oktober erlassenen Entschließung durch den 15ten Artikel festgesezt:

„Daß über die Uniformen des Forstswe„sens eine Vorschrift erfolgen solle, welche „eine anständige, zweckmäßige, einfache „Bezeichnung dieses Standes und seiner „Grade mit sich führen wird.“

Wir eröfnen euch daher als ergänzenden Nachtrag zu dieser Hauptentschließung die Bestimmungen, welche Wir über die Uniformirung des Forstpersonals festgesezt haben.

Die Uniforme für das sämmtliche Personale der obern und untern Forstbedienstesten besteht in einem Rocke von hechtgrauer lichter Farbe mit einem Kragen, Aufschlägen und Brustklappen von grüner Farbe.

Die Klappen am Rocke sind, von oben angefangen, nach ihrer ganzen Länge, wie bey der Uniforme, des Militärs mit Haften geschlossen, der Rock ist mit Tuch von der Farbe der Aufschlägen gefüttert, und an den Enden übergeschlagen.

Die Weste und Beinkleider werden von der Farbe der Aufschlägen getragen, leztere sind lang, und die Stiefel, wozu Sperne getragen werden, ganz schwarz, bis unter das Knie reichend.

Die Seitenwehre wird an einer Kuppel von außen über die Uniforme getragen; sie besteht aus einem Hirschfänger, das Wehrgehänge ist nach den Graden entweder von Gold oder von gelber Seide.

Der Hut ist mit einer dreyfachen Krampe, einer goldenen oder gelb-seidenen Hutschlinge und gleichen Feldquasten.

Die Unterscheidungszeichen bestehen nach den verschiedenen Graden, und zwar für die obern Forstbedienstesten, als

1) dem Forst-Inspektor in einem in Gold gestickten Kragen von Eichenlaub nach dem anliegenden Zeichnungsmuster, zwey Epaulettes von Gold, der Kuppel ebenfalls von Gold, welche durch eine blau angelaufene, mit einer Reihe vergoldeten Perlen eingefaßten Schließe, in deren Mitte sich der Churhut in Silber gearbeitet befindet, festgemacht wird.

Das Wehrgehänge ist gleichfalls von Gold, so wie die Schleife und Feldquasten am Hute.

2) Der Forst-Taxator und der Oberförster erhalten auf dem Kragen nur eine schmal gestickte Kante, und in der Ecke des Rockkragens eine Eichel mit drey Blättern nach der ebenfalls anliegenden Zeichnung.

Sie tragen Epaulette und Contre-Epaulette, im übrigen ist die Uniforme ganz der des Inspektors gleich, und unter ihnen beyden herrscht keine Verschiedenheit.

Bey den untern Forstbedienstesten besteht

Von Gottes Gnaden Leopold der Zweite, Kaiser der Römer, König zu Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyermark, Kärnthen und Krain, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern, Graf zu Habsburg, Flandern, Tirol, Hennegau, Kyburg, Görz und Gradisca, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, Portenau und Salins, Herr von Mecheln.

Wir thun kund und laden alle und jede, was Standes oder Würden sie seyen, Geistliche und Weltliche, Unsere Vasallen, Lehenleute, Unterthanen und Getreue, hiemit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes, wie folget:

Es hat Uns Unser getreuer Stand Unserer Grafschaft Tirol, und Vorarlberg, Unterthänigst vorgestellet, wie daß Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Grafen zu Tirol, Ihnen, Unsern getreuen Ständen, Unterthanen und Landleuten, in Unserer Grafschaft Tirol, und Vorarlberg, Unsere Landesfreyheiten, Gnaden, Rechte, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Freyheiten, Privilegien, Handfesten, Briefe, Siegel, Gnadenbriefe, Verschreibungen, Verträge, Verordnungen, Ordnungen, Satzungen, Landesbräuche, und alte Herkommen, wie Sie solche von Unsern Vorfahren, Grafen zu Tirol, und Herzogen in Oesterreich, Ihrer Regierungsart nach, erhalten haben, Ihnen, Unsern getreuen Ständen, Unterthanen und Landleuten, in Unserer Grafschaft Tirol, und Vorarlberg, Unsere Landesfreyheiten, Gnaden, Rechte, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Freyheiten, Privilegien, Handfesten, Briefe, Siegel, Gnadenbriefe, Verschreibungen, Verträge, Verordnungen, Ordnungen, Satzungen, Landesbräuche, und alte Herkommen, wie Sie solche von Unsern Vorfahren, Grafen zu Tirol, und Herzogen in Oesterreich, Ihrer Regierungsart nach, erhalten haben,

Von Jh. Churfürstl. Durchlaucht Landes-Regierung.

Von Jh. Churfürstl. Durchlaucht Landes-Regierung.

Von Jh. Churfürstl. Durchlaucht Landes-Regierung.

Von Jh. Churfürstl. Durchlaucht Landes-Regierung.

Und Wir Ihnen, Unsern getreuen Ständen, Unterthanen und Landleuten, in Unserer Grafschaft Tirol, und Vorarlberg, Unsere Landesfreyheiten, Gnaden, Rechte, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Freyheiten, Privilegien, Handfesten, Briefe, Siegel, Gnadenbriefe, Verschreibungen, Verträge, Verordnungen, Ordnungen, Satzungen, Landesbräuche, und alte Herkommen, wie Sie solche von Unsern Vorfahren, Grafen zu Tirol, und Herzogen in Oesterreich, Ihrer Regierungsart nach, erhalten haben, Ihnen, Unsern getreuen Ständen, Unterthanen und Landleuten, in Unserer Grafschaft Tirol, und Vorarlberg, Unsere Landesfreyheiten, Gnaden, Rechte, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Freyheiten, Privilegien, Handfesten, Briefe, Siegel, Gnadenbriefe, Verschreibungen, Verträge, Verordnungen, Ordnungen, Satzungen, Landesbräuche, und alte Herkommen, wie Sie solche von Unsern Vorfahren, Grafen zu Tirol, und Herzogen in Oesterreich, Ihrer Regierungsart nach, erhalten haben,

Von Jh. Churfürstl. Durchlaucht Landes-Regierung.

Von Jh. Churfürstl. Durchlaucht Landes-Regierung.

(Die Anwartschaften bey Aemtern und Diensten der Städte und Märkte betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben mittels höchsten Rescripts vom 10ten dieses gnädigst zu verordnen geruhet, daß, so wie bey den von der höchsten Verleihung abhangenden Staatsdiensten, auch bey den Aemtern und Diensten der Städte und Märkte weder Anwartschaften gestattet, noch die Verleihung solcher Dienste, zu deren Erfüllung besondere Kenntnisse und Prüfungen erforderlich sind, mit beschwerlichen Bedingungen einer Gelderlage, Pensionsübernahme, Anheirathung, und dergleichen verbunden, sondern alle Obrigkeiten, welche dazu ihren Konsens ertheilen, zur persönlichen Haftung gegen diejenigen, welche durch Kaßirung, oder Nichterfüllung solcher unzuläßigen Bedingungen beschädiget würden, angehalten werden sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 17ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Auftrag

an die beybehaltenen und neu angestellten Forst-Individuen.

(Die schon bezahlten Besoldungstaxen, und die gänzliche Tilgung der noch ausstehenden derley Taxen betreffend.)

Da noch einige durch die Forstorganisation beybehaltene, und neu angestellte Individuen ihre Anstellungsbefehle nicht abgelangt haben; so erhalten erstere den Auftrag, ihre Papiere über schon bezahlte Besoldungstaxen bey dießseitigem Expeditionsamte der geeigneten Abrechnungswegen vorzuweisen, leztere aber die gänzliche Tilgung der betreffenden Taxe um so mehr zu berichtigen, als man außerdessen nach der Taxordnung von 1759 die Säumigen weder in ihren Wirkungskeis einsetzen, noch in ihrer respective Würde anerkennen würde.

München den 29sten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rent- und Kirchenadministrationsämter in Baiern.

(Die ausgeschriebene Konkurrenz zur Wiederaufbauung des eingestürzten Pfarrgotteshauses Wünzer betreffend.)

Nachdem die in Gemäßheit höchster Entschließung untern 4ten Februar heurigen Jahres ausgeschriebene Konkurrenz zur Wiederaufbauung des eingestürzten Pfarrgotteshauses Wünzer nicht entsprechend ausgefallen, und zu Vollendung dieses Baues noch eine beträchtliche Summe erforderlich ist; so sieht man sich in die Nothwendigkeit versezt, eine zweyte Kollekte hiemit zu veranstalten.

Sämtliche churfürstliche Rent- und Kirchen-Administrationsämter in Baiern erhalten daher den gnädigsten Auftrag, nach Maaßgab der oballegirt-ersten Ausschreibung vom 4ten Februar heurigen Jahres die wiederholte Baubeyträge nicht nur bey den ihnen anvertrauten Kirchen und Bruderschaften, und zwar von den vermöglichsten 3 fl., von den weniger bemittelten aber 2 fl., sondern auch auf obige Art die dona gratuita von den ständischen Gotteshäusern und Bruderschaften zu erheben, und die eingegangenen Beyträge mittels einer Anzeige zum churfürstlichen Kirchen-Administrations-Raths-Expeditionsamte gegen Schein einzusenden, mit dem Anhange, daß, wenn auch eine Kirche

ganz mittellos wäre, und keinen Beytrag leisten könnte, doch eine Fehlanzeige anher übermacht werden solle. Wonach sich sämtliche Rent- und Kirchen-Administrationsämter zu achten, und die Beyträge schleunigst einzusenden haben. München den 18ten August 1804.

Churfürstl. Kirchen-Administrationsrath.

Joh. Jos. Klitreiber, Direktor.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Freyzügigkeit mit Churſalzburg betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchsten Reſcripts vom 13ten dieſes Monats weiters gnädigst zu beſchließen geruhet, daß die gegen die churſalzburgiſchen Lande beſtehende Freyzügigkeit auch auf jene Landesgebietstheile ausgedehnt werde, die dem Churfürſtenthume Salzburg von dem Fürſtenthume Paßau zu Theil geworden ſind; und eben ſo finden es Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. vollkommen bemeſſen, daß die Stadt Paßau und Freyſing nach dem Sinne der dießſeits beſtehenden Normalverordnung das Nachſteuer-Erhebungsrecht gegen die churſalzburgiſche Staaten nicht in Anwendung bringen ſollen.

Dieſe höchſte Verfügung wird daher zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München 24ſten Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Den Direktor der churfürſtlichen Landesdirektion von Baiern, Maximilian von Dreern, betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem Direktor bey der churfürſtlichen Landesdirektion in Baiern, Maximilian von Dreern, zur fernern Bezeugung der höchſten Zufriedenheit über ſeine 50jährigen treu geleiſteten erſprießlichſten Dienſte eine goldene Medaille zuſtellen laſſen.

München den 29ſten Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Den Kooperator zu Großhartpening, Prieſter Johann Evangeliſt Eggert, betreffend.)

Da der Kooperator zu Großhartpening, Johann Evangeliſt Eggert, ſowohl von dem churfürſtlichen Landrichter, als dem Pfarrer ſeltene Zeugniſſe über ſeine Verdienſte, als Prieſter, Schulmann, und durch keinen Widerſtand zu ermüdenden Befolger der landesherrlichen Verordnungen, beygebracht hat; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht durch ein gnädigſtes Reſcript vom 24ſten Auguſt zu beſchließen geruht, daß dieſer verdienſtvolle Prieſter, obſchon Titulant der Gemeinde ob der Au, nun den churfürſtlichen Titulanten gleich gehalten werden müſſe, und daß demſelben baldmöglichſt ein paſſender Wirkungskreis auf eine eigene Pfarrey verſchaft werde.

München den 27ſten Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben zufolge höchſter Entſchließung vom 9ten July heurigen Jahrs den Oberlieutenant des Chevaux legers Regiments Churfürſt, Chriſtian Maria Auguſt Freyherrn von Zweybrücken, zu Höchſtdero churpfalzbaieriſchen Kämmerer auf- und anzunehmen gnädigſt geruhet.

München den 25ſten Auguſt 1804.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate Juny dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate Juny angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 23ten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Juny 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Reglimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Diebe	Verrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Verrelleute	Summa
Infanterie	1tes Infanterie Leib-Regiment	—	—	2	—	—	1	—	4	41	4	18	38	15	22	145
	2tes —— Churprinz — .	1	—	4	—	—	2	—	18	2	4	18	30	12	7	98
	4tes —— Salern — .	—	—	—	—	1	—	—	2	14	2	7	6	3	7	42
	5tes —— Preysing — .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	12	27	43	36	141
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	28	12	37	83
	7tes —— Morawitzky — .	1	—	3	2	—	—	1	2	32	8	17	69	69	42	245
	8tes —— Herzog Pius — .	—	—	—	2	—	2	—	2	86	—	2	13	10	50	167
	10tes —— Junker — .	—	—	1	—	—	—	2	4	97	2	31	36	15	37	225
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	2	—	6	—	—	7	29	9	15	8	24	7	113
	3tes —— —— Prevüng	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	10	49
	4tes —— —— Stengel	1	—	—	—	—	—	—	—	17	4	16	25	36	10	109
Kavaller.	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taris	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	16	—	—	20
	Summa Summarum	3	—	13	5	7	5	3	41	322	34	171	401	267	265	1537

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 25ten Auguſt 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Auguſt	11ten	Krayburg	27	27	19	30	16	16	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
——	13 =	Reichenhall	20	10	25	15	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	7	—
——	14 =	Eggenfelden . . .	5	5	20	30	4	4	13	—	—	—	—	—	20	20	4	45
——	14 =	Frontenhauſen . . .	40	40	21	30	20	20	15	—	—	—	—	—	20	20	4	48
——	14 =	Neuenoetting . . .	—	—	—	—	2	2	14	30	—	—	—	—	3	3	5	15
——	16 =	Roſenheim	39	21	25	30	43	25	17	—	8	8	13	30	28	28	7	30
——	16 =	Cham	45	45	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	16 =	Schrobenhauſen . .	12	12	23	30	30	30	15	20	4	—	—	—	20	20	7	30
——	17 =	Landshut	120	120	23	—	44	44	16	30	7	7	10	—	9	9	8	—
——	17 =	Rottalmünſter . . .	13	13	20	—	19	19	15	—	1	1	9	—	—	—	—	—
——	17 =	Reichenhall	27	17	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	18 =	Traunſtein	198	191	23	30	191	149	16	—	36	36	13	—	200	192	6	4
——	18 =	Amberg	7	7	20	—	10	10	14	26	—	—	—	—	5	5	9	—
——	18 =	Lauingen	153	153	16	—	25	25	10	30	62	62	9	30	8	6	5	30
——	18 =	Rhain	6	6	22	30	14	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	18 =	Landsberg . . .	194	184	21	—	125	101	15	50	14	14	11	—	36	31	7	15
——	18 =	Aichach	94	94	23	—	213	213	15	—	28	28	9	45	70	60	6	40
——	18 =	Ingolſtadt	110	108	24	50	35	35	16	5	7	7	11	—	31	31	6	55
——	18 =	Straubing	208	208	22	—	165	165	15	30	43	43	13	—	74	74	7	—

—	18	Murnau	89	59	23	—	37	31	17	30	3	3	14	15	26	13	7	30
—	19	Deggendorf . . .	217	217	22	45	24	18	17	20	151	151	14	5	4	4	7	56
—	20	Neumarkt in der ob. Pfalz	33	33	22	30	33	33	13	47	6	6	7	30	16	16	6	45
—	20	Geiſenfeld	45	54	25	—	25	25	16	—	—	—	—	—	10	10	6	30
—	21	München	74	18	28	—	70	—	—	—	45	—	—	—	40	—	—	—
—	21	Pfaffenhofen . . .	82	80	26	30	131	107	17	—	24	24	12	30	30	28	6	30
—	21	Frontenhauſen . . .	36	36	21	—	18	18	15	30	—	—	—	—	15	15	4	48
—	21	Haag	27	27	22	30	—	—	—	—	2	2	10	—	11	11	6	—
—	21	Schongau	1	1	23	—	3	3	17	36	—	—	—	—	3	3	8	30
—	22	Waſſerburg	4	4	22	—	19	19	15	—	—	—	—	—	9	9	6	30
—	23	Weilheim	107	103	23	30	58	38	16	30	16	16	11	45	4	4	8	12
—	23	Schrobenhauſen . .	20	15	25	—	40	38	15	40	15	15	11	12	30	28	6	30
—	33	Erding	140	140	25	—	60	60	17	—	250	248	12	15	65	61	7	15
—	25	München	845	771	27	30	552	483	17	30	524	504	12	45	221	197	7	36
		Summa	3038	2810	—	—	2026	1745	—	—	1246	1175	—	—	1012	902	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 116001 fl. 41 kr.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Juny 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.
	Gemeine,			
1tes leichtes Infanter. Bataill. Metzen.	Georg Niedermaier.	Oberdürken.	Eggenfelden.	Schmied.
	Thomas Hirdl.	Wasserburg.		Bäcker.
	Franz Lindelgruber.	Hafened.	Neumarkt.	Zimmermann.
	Joseph Schüßel.	Obermeiding.	Landsberg.	Taglöhner.
3tes deto Preysing.	Anton Wanderer.	Zangberg.	Neumarkt.	Bedienter.
1tes Inf. Leib Reg.	Joseph Bliem.	Marienberg.	Rosenheim.	Bauer.
2tes deto Churprinz.	Anton Rieger.	Baadenkirchen.	Werdenfels.	Häusler.
4tes deto Salern.	Xaver Waldner.	Kötzting.		Weber.
	Kan. 3. Klaß.			
Artillerie Regim.	Martin Schmid	Finzing.	Vilshofen.	Tuchmacher.
	Michael Lendlbauer, Gemeine,	Geusing.	Vilshofen.	Bauer.
7tes Inf. Regim. Morawitzky.	Mich. Mühlerbauer.	Adldorf.	Landau.	Bauer.
	Franz Gloria.	Heisensee.	Donauwörth.	Schäfer.
6. Inf. B. Weinbach.	Nep. Fürstensteiner.	München.		Pflasterer.
6. Reg. H. Wilhelm.	Johann Eigner.	Brand.	Kellheim.	Taglöhner.
	Paul Haslbeck.	Elkham.	Vilshofen.	Weber.
	Joh. Hundsmaier.	Berg.	Griesbach.	Taglöhner.
	Sebastian Brändl.	Bergen.	Marquartstein.	Bauer.
8tes Inf. Regim. Herzog Pius.	Johann Maier.	Holzhausen.	Marquartstein.	Bauernknecht.
	Martin Kurz.	Dürk.	Reichenhall.	Bauer.
	Korporal,			
	Georg Schendinger.	Altenoetting.	Neuenoetting.	Im ledig. Stand erzeugt.
	Tambour,			
	Georg Gaier.	Zauerhof.	Osterhofen.	Taglöhner.
	Aloys Neumaier.	Dachau.		Taglöhner.
	Gemeiner,			
5tes Inf. Regim Preysing	Johann Vogt.	Alteneich.	Schrobenhausen.	Musikant.
	Gefreyter,			
	Michael Mannhard.	Raimlehe.	Moosburg.	Söldner.
	Gemeine,			
	Joseph Atzenberger.	Michlbach.	Riedenburg.	Bauer.
	Egid Hutterer.	Kothmaysing.	Cham.	Bauer.
2. Drag. Reg. Taxis.	Ignaz Auer.	Mainburg.	Abensberg.	Maurer.
10. Inf. Reg. Junker	Georg Faltner.	Kannester.	Cham.	Salzerer.
2. Ehev. leg. Reg. Churfürst.	Ign. Bometsrieder.	Landsberg.		Taglöhner.
4. leichtes Inf. Bat. Stengel.	Jakob Schmid.	An nächst München.		Taglöhner.
	Anton Meindl.	Hub.	Vilshofen.	Hafenbinder.

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Hinsicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 17ten August 1804.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München den 5. September 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Das frühere Biereinsieden betreffend.)

Nachdem das Einsieden des Winterbiers vor Michaeli nach bestehenden alten Verordnungen verbothen ist, zeither aber hierin Ausnahmen sind gestattet worden; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 2ten dieses gnädigst befohlen, daß das Einsieden des Winterbiers vor Michaeli keinem des Bierbräuen Berechtigten, wer es auch sey, ferner solle gestattet werden; nur bewilligen Höchstdieselbe, daß den Bräuern zu München in Rücksicht, daß in der Mitte dieses Monats das Herbstlager in der Nähe dieser Stadt zu stehen kommt, und hiedurch eine größere Bierkonsumtion veranlasset wird, das frühere Biereinsieden gegen Entrichtung des Taxes und des Aufschlags von jeder Bräustatt für dieses Jahr darf bewilliget werden.

Sämtliche des Bräuens Befugte wissen sich hienach zu achten, die Obrigkeiten aber haben darauf zu sehen, daß keine Entgegenhandlungen geschehen, und die fehlig befundenden berichtlich anzuzeigen, um die geeignete Bestrafung eintreten lassen zu können.

München den 5ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag

an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte, wie auch Stadt- und Marktsmagistrate.

(Die Anzeigen der vormalig weißen Bierzäpfler, welche braune Bierschenks-Konzeßionen erhalten haben, betreffend.)

Sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte, wie auch die Stadt- und Marktsmagistrate haben innerhalb vier Wochen anher anzuzeigen, welche vormalig weiße Bierzäpfler in den ihnen unmittelbar untergebenen, und in den ihnen inkorporirten Orten seit dem Jahre 1799 bis zum Tage der Bekanntwerdung dieses, braune Bierschenks-Konzeßionen erhalten haben, und den Tag der Bewilligung bey jedem zu bemerken.

München den 28sten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.

Verfaßt München den 1ten September 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Auguſt	14ten	Hohenwarth . . .	3	3	23	—	6	6	14	15	2	2	10	—	2	2	7	—
—	18 =	Krayburg	16	16	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	6	—
—	20 =	Reichenhall	31	21	25	—	4	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Vilshofen	350	350	25	—	60	60	18	30	12	12	11	—	—	—	—	—
—	22 =	Neuenoetting . . .	3	3	22	—	6	6	16	—	—	—	—	—	18	18	5	15
—	23 =	Rhain	10	10	23	—	22	22	14	15	9	9	10	—	3	3	6	45
—	23 =	Friedberg	25	25	21	30	78	78	14	30	28	26	10	—	18	18	6	45
—	23 =	Cham	28	28	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Landshut	290	290	23	30	56	56	17	30	60	59	12	—	44	38	7	—
—	24 =	Rottalmünſter . . .	28	28	20	—	12	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Reichenhall	28	16	26	30	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	7	—
—	25 =	Aichach	91	91	23	—	209	209	15	30	71	71	10	20	67	67	6	10
—	25 =	Traunſtein	217	193	23	30	232	199	16	30	50	50	12	30	219	208	5	50
—	25 =	Roſenheim	53	39	26	—	49	40	18	30	17	17	14	—	60	43	7	30
—	25 =	Ingolſtadt	158	158	25	35	36	36	17	—	87	87	12	—	42	38	5	55
—	25 =	Landsberg . . .	157	155	22	20	107	94	16	20	61	61	13	30	15	15	7	20
—	25 =	Straubing	210	210	23	—	86	86	17	—	103	103	13	30	11	11	7	—
—	25 =	Lauingen	154	150	17	—	33	33	13	—	118	118	9	30	20	8	4	45
—	25 =	Amberg	—	—	—	—	12	12	14	43	—	—	—	—	—	—	—	—

—	25	=	Murnau	83	48	22	15	39	29	17	30	10	10	12	11	20	20	7	40
—	27	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	45	45	24	15	42	42	16	40	2	2	0	—	36	39	6	42
—	27	=	Geisenfeld	67	67	26	20	26	26	17	—	14	14	12	30	27	17	6	30
—	28	=	München	74	7	28	—	69	—	—	—	20	—	—	—	24	—	—	—
—	28	=	Pfaffenhofen . . .	112	98	26	30	109	10	17	30	37	37	12	—	32	32	6	—
—	28	=	Schongau	5	5	24	—	4	4	18	—	—	—	—	—	6	6	8	30
—	28	=	Haag	10	10	24	—	2	2	16	—	2	2	10	30	6	6	6	—
—	29	=	Hohenwart	4	4	24	—	5	5	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	=	Wasserburg	4	4	21	—	10	10	14	30	—	—	—	—	16	16	5	40
—	30	=	Schrobenhausen . .	10	10	27	30	15	15	17	—	5	5	10	30	12	12	6	30
—	30	=	Weilheim	92	92	25	30	59	8	17	30	21	21	13	30	2	2	8	—
—	30	=	Erding	210	209	28	—	70	68	20	—	270	270	13	—	92	92	7	15
Septemb.	1	=	München	1064	830	29	—	653	534	18	45	610	597	13	36	271	253	7	30
			Summa	3632	3215	—	—	2111	1800	—	—	1609	1573	—	—	1104	1002	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 139050 fl. 14 kr.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte Oberlands Baiern.

(Die Lieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher von den Land- und Herrschaftsgerichten betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte dießseitigen Hofgerichtsbezirkes erhalten hiemit den Auftrag, bey Ueberlieferung der in das Zuchthaus verurtheilten Verbrecher gefertigte Abschriften der Verdammungs-Urtheile an die betreffende Zuchthaus-Kommißionen den Gerichtsdienern mitzugeben, und sich die Einhändigung dieser Abschriften in dem gewöhnlichen Lieferscheine bestätigen zu lassen.

München den 27sten August 1804.

Churfürstl. Hofgericht Oberlands Baiern.

Graf von Taufkirch, Präsident.

Gerngroß, Raths-Accessist.

Anzeige

a) des auf dem im Monate July 1804 zu Ingolstadt gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.		Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch.		Unschlitt		Abgetrieben auf
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
6 Stück.	6	660	—	25	50	3	—	220	—	8	50	1	—	—

b) des auf dem am 29sten July 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

102 Stück	72	7640	—	277	90	41	53	212	13	7	72	1	15	30

c) des auf dem am 12ten August 1804 zu Straubing gehaltenen Laurenzi-Markte verkauften Viehes.

42 Stück	22	1891	—	76	70	10	55	171	54	6	97	—	95	20

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München den 12. September 1804.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die ewige Anbethung betreffend.)

In Erwägung, daß die sogenannte ewige Anbethung durch die Säkularisation der Klöster von sich selbst schon aufgehört hat, daß für selbe keine Stiftung vorhanden ist, und daß sie lediglich auf einer landesfürstlichen Verordnung beruhet, daß mehrere Kirchen sich nicht mehr im Stande befinden, bey den gegenwärtigen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die Ausgaben für diese Andacht ohne Schaden zu bestreiten, endlich, daß es den Unterthanen ohnehin frey steht, an Sonn- oder gebothenen Feyertagen Bethstunden halten zu lassen, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht auf Antrag ihrer Landesdirektion durch ein Rescript vom 30sten August laufenden Jahrs zu beschließen geruhet, daß die Fortsetzung der befragten Andacht nicht weiter statt haben solle.

München den 10ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Sölch, Sekretär.

Auftrag

an die sämtlichen churfürstlichen Rentämter, gefreyten Herrschaftsgerichte und Hauptstädte in Ober- und Niederbaiern.

(Die 3te und 4te Landsteuer für das Jahr 1804 betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht auf die von Höchstihrer lieben und getreuen Landschaft erklärte Willigung vermög höchsten Rescripts vom 7ten dieses Monats über die schon unterm 21ten July heurigen Jahrs ausgeschriebenen zwey Anticipations-Steuern noch weiters zwey Landsteuern, und zwar eine dritte Landsteuer auf das Ziel Michaelis, und eine vierte Landsteuer auf das Ziel Martini sogleich auszuschreiben gnädigst befohlen haben; so geht hiemit allen churfürstlichen Rentämtern der Auftrag zu, diese Verfügung nicht nur den sämtlichen in ihren Bezirken bestehenden Hofmarken, untergeordneten Ortschaften und Unterthanen auf die gewöhnliche Art zu eröfnen, sondern auch mit allem Ernste darob zu seyn, daß diese beyden Landsteuern in den bestimmten Zielen Michaelis und Martini genau und vollständig eingebracht, dann die Beträge unverzüglich an die betreffenden Obersteueramts-Kassen nach Vorschrift der höchst-landesherrlichen Verordnung vom 15ten August heurigen Jahrs (im Regierungsblatt 34ten St.) eingesendet werden.

Das Nämliche haben auch die adelichen gefreyten Gerichte rücksichtlich der in ihren Bezirken gelegenen Unterthanen pünktlich zu erfüllen.

München den 12ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte Baierns, und der ehemaligen Fürstenthümer paßau- und freysingischen Lande.

(Die Erneuerung der teutschen Schulenbeschreibungen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. wird den sämtlichen churfürstlichen Land- und gefreyten Herrschaftsgerichten von ganz

Baiern inclusive der von den ehemaligen Fürstenthümern Paßau und Freysing zugefallenen Lande hiemit eröfnet, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reskripts vom ersten dieses gnädigst beschlossen haben, die wegen verschiedener Veränderung der Umstände und Verhältnisse, besonders aber durch die Organisation der Landgerichte gänzlich unbrauchbar gewordene teutsche Schulen-Beschreibungen und Faßionen neuerdings, und grundhaft herstellen, und dieses Geschäft dem churfürstlichen wirklichen Rath und geheimen Registrator, Math. Gall, aus besonderem Vertrauen auf seine in diesem Geschäfte bewiesene Geschicklichkeit und Genauigkeit übertragen zu lassen.

Sämtlichen Land- und gefreyten Herrschaftsgerichten wird also hiemit nachdrücklich und ernstlich aufgetragen, beyliegende Instruktionspunkte an sämtliche in ihrem Gerichtsbezirke gelegene Pfarrer, Benefiziaten und Schul-Inspektoren per Circulare ungesäumt bekannt und einsehen zu machen, damit sich selbe alsobald über alle Punkte bey den einschlägigen Oertern genau und ordentlich zu informiren (der Pfarrer oder Benefiziat mit Benennung des Schul-Inspektors und Schullehrers, oder verkehrten Falls, rücksichtlich der Quellen und Kassen, woher selbe etwas ziehen oder genießen) bis zu Ankunft des benannten Kommissärs Zeit gewinnen, welcher denn auch allezeit zwey oder drey Tage vorher selbe durch ordentliche Kommißions-Schreiben vernachrichten wird; und haben anbey sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte zu sorgen, daß dem Kommissär mit der allmöglich zu leistenden Unterstützung, wenn der Gerichtsbezirk zu weitschichtig ist, d. h die nachbenannten Individuen über vier oder fünf Stunden weit an den ihnen bestimmten Kommißionsort zu kommen hätten, nebst dem Landgerichtssitz noch ein oder höchstens zwey Standörter zu Gewinnung der Zeit und Bequemlichkeit der bey der Kommißion unausbleiblich zu erscheinenden Pfarrer, Schul-Inspektoren und Schullehrer (wovon außer einer mit medizinischen Attestat belegten Krankheit nichts entschuldigen kann) benannt und bekannt gemacht werden, damit selber schnell und ungehindert diese höchst nothwendige dringende Geschäfte fortsetzen kann.

Man empfiehlt und verweht in dieser allgemein wichtigen Dienstsache den genauest und pünktlichsten Vollzug, um so mehr, da die Kommißion nächster Tagen das Geschäft zu beginnen befehliget ist.

München den 7ten September 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der Studien- und Schulen-General-Direktor,
Schmidt, Sekretär.

Zu beantwortende Fragpunkte.

I.

Schulort, wessen Landgerichts, dermal und ehemal, und unter welcher Jurisdiktion.

II

Namen und Stand des Schullehrers, und ob er, wann und von wem geprüft, ledig oder verheirathet; Namen des Weibs, wie alt? Kinder, männlich und weiblich, wie alt?

III

Was er bezieht als Schullehrer an baarem Gelde, von wem, und wie lang? an Naturalien, von wem und wie lang?

IV.

Reiner Guts- oder Hausertrag, besonders als Schullehrer, und als Meßner, Nebendienst, oder Nebengut abgetheilt.

V.

Was Schullehrer für Nebendienste hat, oder versieht, und was sie ihm über Abzug seiner Ausgaben rein ertragen.

VI

Welche Ausgaben Schullehrer hat, bloß als Schullehrer genommen, auf was, und wie viel.

VII.

Schulkinderzahl, wie viel in allen (NB. wäre sehr gut, männliche und weibliche besonders bemerkt) und darunter arme?

VIII.

Woher, auf wie weit sie kommen?

IX.

Das Schulhaus betreffend, ob eines vorhanden? wie beschaffen? wer es zu unterhalten, oder beyzutragen hat? in welcher Situation?

X.

Ob eine Wittwe noch vom vorigen Schullehrer vorhanden? derselben Name und Alter? auch ihrer Kinderzahl und Alter, männliche und weibliche?

Besondere Anmerkungen hierüber.

Ad I.

Die Jurisdiktion muß deßwegen besonders bemerkt werden, weil das Schulort öfter zwar in der Hauptsache unter dem churfürstlichen Landgerichte steht, aber doch besonders die niedere Jurisdiktion von der Orts- oder andern Herrschaft exerzirt wird.

Ad III.

Muß jeder Bezug von Schulfond, Kirchen, Bruderschaft ꝛc. genau und besonders aufgezeichnet und angegeben werden; unter die Naturalien gehören: Weiz, Korn, Gersten, Haber, Flachs, Eier, Butter, Schmalz und Holz, jede Sorte besonders im Münchner Maaße und Gewicht, und nebstbey im Geldanschlage angemerkt.

Ad IV.

Besonders bey dieser Rubrike muß eine ordentliche Berechnung mit dem Schullehrer gepflogen werden, damit die Angabe seines Ertrag über Abrechnung, und Hinweglassung aller Ausgaben, auf Arbeitslohn, oder s. v. Dung, Ehehalten ꝛc. auf der Stelle angegeben werden kann.

Ad V.

Unter Nebendienste rechnet man, alle Nichtschullehrers-Dienste, also Meßner, Organist, Schuster, Schneider, Weber, Lottoschreiber ꝛc.; auch hier müssen alle Ausgaben mehrmal genau weggerechnet werden, damit nichts als der Ueberschuß in diese Rubrike eingetragen werden kann.

Ad VI.

Muß ebenfalls alles genau und specifice angegeben werden.

Ad IX.

Die Beschaffenheit versteht sich, ob es von Holz oder Stein mit den gehörigen Zimmern, licht und lüftig gebaut; in welcher Situation, das heißt, ob es nicht von besondern beträchtlichen Flüssen, oder Wässern und Hölzern, woher die Kinder kommen, umgeben?

Weiters ist zu bemerken.

Wie der Lokalfundus zu verbessern?

Ob kein Legat vorhanden?

Wie der Schulapparat oder Einrichtung an Bänken, Schreibzeug ꝛc. besteht?

Ob Bücher und Pflanzen-Tabellen vorhanden sind?

Wie des Schullehrers Konduite oder Aufführung, Fleiß und Kenntnisse beschaffen sind?

Ob Feyertagsschulen und Industrie- oder Arbeitsschulen eingeführt sind? und ob es zu Errichtung der leztern tauglichen Subjekte gäbe?

Ob nach des Inspektors Meynung keine neue Schule in der Gegend nothwendig, oder zu vereinigen, oder gar eingehen zu lassen wäre?

Ankündigung

eines neuen Lehr-Planes für alle churpfalzbaierischen Mittel-Schulen, (die Real-klassen, Gymnasien und Lyzeen) nebst einem wesentlichen Auszuge desselben.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 27sten August laufenden Jahrs einen neuen vom churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium entworfenen Lehrplan für alle churpfalzbaierischen Mittelschulen, oder für die sogenannten Real-klassen (Prinzipien) Gymnasien und Lyzeen gnädigst zu bestätigen und die öffentliche Bekanntmachung desselben (mittels des Druckes in dem churfürstlichen teutschen Schulbücher-Verlage) zu verordnen geruhet.

Da dieser neue Lehrplan mit Anfange des nächstkommenden Schuljahres in allen churfürstlichen Mittelschulen eingeführet wird, und in manchem wesentlichen Punkte von dem bisher befolgten abweicht, so hält es die unterzeichnete churfürstliche Stelle für zweckdienlich, denselben in einem gedrängten Auszuge zur allgemeinen Kenntniß der Studierenden und deren Eltern und Vormündern, so wie des antheilnehmenden Publikums überhaupt zu bringen.

Der ganze Lehrplan besteht aus 45 Paragraphen, wovon Folgendes hier anzuführen genüget:

1) Zwischen den Elementarschulen und der Universität, oder den eigentlichen gelehrten Schulen behaupteten bisher zwey Real- fünf Gymnasial- und zwey philosophische Lyzeums-Klassen ihren Platz.

2) Diese neue allgemeinen Mittelstuffen, welche in die besondere höchste Bildungsanstalt (Universität) führen, werden künftighin unter dem einzigen Namen Mittelschulen begriffen. (§. 1. — 11.)

3) Sie theilen sich in drey Triennal-Kurse, wovon der erste mit dem in denselben behandelten Lehrstoffe, vorzüglich auch für die Fortbildung des niedern Bürgerstandes; der zweyte für die des höheren Bürgerstandes, und der dritte für den zu höheren und eigentlichen Gelehrsamkeit fordernden Staats- und Kirchenämtern sich vorbereitenden Jüngling berechnet ist. (§. 15.)

4) Nur dieser leztere als der eigentliche Studierende ist strenge verbunden, alle drey Kurse, oder neue Mittelschulen mit Fleiß und Erfolg nicht nur in einigen, sondern in allen Lehrfächern zu durchlaufen, wenn er anders im Vaterlande auf einen höheren Geschäftsposten seiner Zeit Anspruch machen will. (§. 16.)

5) Die bereits bestehende Einrichtung, daß in den Gymnasien, wie in den Lyzeen nicht nach Klassen, sondern nach Fächern gelehrt werde, dauert auch künftighin unabänderlich fort. (§. 18.)

6) Die Unterrichts-Gegenstände, welche in den beyden ersten Triennalkursen unter sieben bis acht Professoren vertheilt werden, sind

a) im ersten Kurse: Religions- und Sittenlehre; teutsche Sprachlehre; lateinische Sprachlehre; Geschichte und Geographie; Naturgeschichte und Technologie; Naturlehre; Arithmetik und Meßkunst;

b) im zweyten Kurse, nebst den ebengenannten (welche hier theils erweitert, theils gesteigert werden) griechische Sprache; Alterthumskunde; Völker- und Menschenkunde; Vaterlandskunde und französische Sprache. Die leztere wird in diesem, so wie Zeichnen und Musik, in beyden Kursen von eigenen Meistern gelehrt.

7) Erst wenn der mechanische Bau unserer vortreflichen Muttersprache den Schülern im ersten und zweyten Jahre des ersten Kurses vollkommen bekannt geworden ist, wird von ihnen im dritten Jahre das Studium der lateinischen Sprache mit allem Ernste, und mit einem entsprechenden Zeitaufwande angefangen; und erst wenn in der Kenntniß der unentbehr-

licheren Römersprache fester Grund gelegt ist, wird mit Erlernung der Sprache der Griechen der Anfang gemacht, und (in der Regel) der Zutritt zu den öffentlichen Lehrstunden über französische Sprache gestattet. (§. 26 — 30.)

8) Der dritte Triennalkurs besteht künftighin aus drey philosophischen Klassen, nämlich aus einer zwischen dem Gymnasium und Lyzeum gleichsam in der Mitte stehenden philosophischen Vorbereitungsklasse und aus den zwey, ehedem Logik und Physik genannten. Fünf Lehrer theilen sich in die Lehrgegenstände dieser drey philosophischen Klassen.

9) In der neu bestimmten philosophischen Vorbereitungsklasse wird gelesen: über philosophisches Studium der römischen und griechischen, dann auch der neueren, besonders teutschen Klaßiker; über Biographien edler Menschen; Algebra und Mathematik; Naturgeschichte (Mineralreich); Geschichte der Menschheit; Kosmographie und physische Geographie; praktische Logik.

10) Im zweyten philosophischen Jahre: über philosophische Tugend- Rechts- Religions- und Klugheits-Lehre; Naturgeschichte (Pflanzenreich); Naturlehre; Mathematik; Pädagogik; reine Logik; Aesthetik, und über das Studium der Klaßiker.

11) Im dritten philosophischen Jahre: über Philosophie nach Prof. Weilers Anleitung zur freyen Ansicht der Philosophie; über Naturgeschichte (Thierreich); Naturlehre; Mathematik; Landwirthschaft; allgemeine Encyklopädie. (§. 31 — 39.)

12) Es ist allgemein-verbindendes Gesetz, daß kein Inländer, der nicht auf einem vaterländischen Gymnasium die philosophischen Vorbereitungs-Kollegien besucht, und hierüber befriedigende Zeugnisse aufzuweisen hat, in ein Lyzeum oder in die philosophische Sektion einer inländischen Universität übertreten könne. (§. 41.(

13) Aus der ganzen Anlage des neuen Lehrplanes leuchtet unverkennbar die doppelte Absicht hervor, daß man mittelst desselben erstens brauchbares Wissen fürs wirkliche Leben erzielen, also verständige Bürger, und kluge, wohlunterrichtete Geschäfts-Männer bilden; zweytens aus den höheren Klassen allen Sekten-Geist verbannen, oder vielmehr davon entfernt halten, und dafür den aus unseren Mittelschulen lange verscheuten Geist wahrer Lebens-Weisheit, vorzüglich auch mittelst Beförderung des Studiums der alten römischen und griechischen Klaßiker und ihrer Sprachen, wieder in dieselben zurückkehren machen wolle. (§. 44.)

14) Wie auf den churfürstlichen Lyzeen zur Erreichung dieser, gewiß von keinem unbefangenen Beobachter des Zeitgeistes getadelten Absicht, und zur Besiegung des gemeinschädlichen Vorurtheiles, als sey Philsophie nur Sache des Wissens — Philosophie gelehrt werden soll, und wie die alten Sprachen, vornämlich das Lateinische in den Gymnasialklassen ernstlicher und mit glücklicherem Erfolge betrieben werden könne, darüber sind in den lezten Paragraphen des Lehrplanes und in dem Anhange desselben allgemein zu beobachtende Vorschriften enthalten.

Indem man übrigens alle diejenigen, denen besonders daran gelegen ist, auf den ausführlichen Plan selbst verweist, versieht man sich zu den geistlichen und weltlichen Schulvorständen aller Orte der pflichtschuldigen Mitwirkung, um bey allgemeiner Ausführung dieses gnädigst vergeschriebenen neuen Lehrplanes den weisen und wohlthätigen Absichten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht aufs vollkommenste zu entsprechen.

München den 5ten September 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schulen- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der churfürstl. pfalzbaier. Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 7ten September 1804.

1804 Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
August	25ten	Kraybug	12	12	21	—	4	4	15	—	9	9	11	30	—	—	—	—
—	27 "	Reichenhall	12	—	—	—	8	8	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 "	Deggendorf	190	127	25	42	17	17	20	8	190	164	14	26	2	2	7	42
—	28 "	Frontenhausen	50	50	23	—	20	20	16	30	—	—	—	—	24	24	6	—
—	29 "	Neuenoetting	10	10	23	36	4	4	16	30	—	—	—	—	9	9	5	15
—	29 "	Vilshofen	250	250	25	—	70	70	19	—	40	40	11	—	8	8	5	30
—	30 "	Friedberg	6	6	23	30	18	18	17	—	19	19	11	—	24	24	6	45
—	30 "	Rosenheim	35	27	27	—	42	33	18	30	16	10	14	30	60	52	7	30
—	30 "	Cham	17	17	28	30	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	40
—	31 "	Landshut	193	193	28	—	67	64	21	—	68	68	13	—	56	51	7	—
—	31 "	Reichenhall	19	7	26	30	—	—	—	—	23	23	13	—	—	—	—	—
Septemb.	1 "	Aichach	73	73	25	—	159	159	17	20	85	85	11	30	68	68	6	40
—	1 "	Traunstein	204	188	23	30	220	197	16	48	50	45	12	30	224	221	5	50
—	1 "	Straubing	104	104	25	—	35	35	21	—	101	101	14	30	29	29	7	40
—	1 "	Rhain	8	8	23	45	9	9	15	—	7	7	10	15	3	3	6	40
—	1 "	Lauingen	127	127	18	—	105	105	15	—	140	140	10	30	75	75	5	—
—	1 "	Landsberg	239	234	23	—	130	107	16	30	225	211	12	40	40	38	7	20
—	1 "	Amberg	4	4	21	—	4	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 "	Murnau	67	40	24	30	35	21	17	30	3	3	13	15	14	6	7	30

—	3	Geiſenfeld	46	42	25	—	26	96	18	—	12	12	12	—	10	4	5	30
—	3	Neumarkt in der ob. Pfalz	18	18	25	—	42	42	18	45	10	10	0	30	20	20	6	28
—	3	Deggendorf	266	241	25	45	29	28	21	10	193	142	14	30	7	7	7	56
—	4	München	234	—	—	—	122	33	19	—	13	—	—	—	18	—	—	—
—	4	Pfaffenhofen . . .	84	84	27	30	53	53	19	—	32	32	12	30	42	38	7	—
—	4	Frontenhauſen . . .	40	40	24	30	18	18	18	—	—	—	—	—	18	18	6	30
—	4	Haag	8	8	25	30	10	10	19	30	16	16	12	—	15	15	5	30
—	4	Schongau	2	2	25	36	3	3	19	12	3	3	13	—	—	—	—	—
—	6	Weilheim	87	83	25	30	34	32	17	30	45	38	14	—	4	4	8	—
—	6	Erding	190	180	28	—	150	120	20	—	230	224	13	—	75	75	7	15
—	7	München	1083	682	28	30	700	447	19	30	743	708	14	—	259	240	7	30
		Summa . .	3678	2857	—	—	2138	1687	—	—	2273	2110	—	—	1104	1033	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 139481 fl. 4 kr.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die rückständige Einsendung der Zehendverstiftungen für gegenwärtiges Jahr betreffend.)

Da noch mehrere churfürstliche Rentämter mit Einsendung der Zehendverstiftungen für gegenwärtiges Jahr in Rückstand befangen sind; so wird hiemit ein Termin von acht Tagen zur Befolgung dieser Obliegenheit festgesezt.

Sollte dieser Zeitraum von einigen Aemtern wiederholt übersehen werden, so wird man sie durch Abordnung eigener Bothen auf ihre Kosten zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten anzuhalten wissen.

München den 6ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter.

(Die Beschreibung der Kloster-Aktivlehen betr.)

In Folge der gnädigsten Aufträgen, welche sämtlichen churfürstlichen Rentämtern zu Beschreibung der in ihren Rentbezirken liegenden Aktivlehen der baierischen Stifte, Probsteyen und Klöster unterm 28sten März und 13ten July (Regierungsblatt, 14ten und 29sten St.) ertheilt worden sind, hätte man billig solche Beschreibungen, oder die allenfalls dagegen vorwaltenden Anstände mittels zeitlichen Berichten von sämtlichen Rentämtern erwarten können. Da nun aber die churfürstlichen Rentbeamten zu Eggenfelden, Landsberg, Mitterfels, München, Pfaffenberg, Reichenhall, Schrobenhausen, Teispach und Wasserburg den dießfalls zweymal gegebenen Aufträgen nicht schuldig genügt haben; so werden diese säumigen Beamten hiemit zum leztenmale aufgerufen, die Beschreibungen solcher Aktivlehen nunmehr in einer Zeitfrist von 14 Tagen um so gewisser anher einzusenden, oder was für Hindernisse dagegen obwalten, unter einem solchen Termin gehorsamst anzuzeigen, als nach Verfluß dessen eigene Bothen auf ihre Kosten abgeordnet werden würden.

München den 7ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Bestimmung der gegen die Reichsstadt Augsburg zu beobachtenden Freyzügigkeit betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben auf die an Höchstselbe gestellte Bitte der Reichsstadt Augsburg vermittelst höchsten Rescriptes vom 27ten des vorigen Monats gnädigst beschlossen, die Grundsätze der Freyzügigkeit in allen dahin sich ergebenden verordnungsmäßig bewilligten Auswanderungs- und andern Vermögens-Exportationsfällen, es geschehe durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Heirath, Schankung, oder auf was immer für eine andere Weise, in Zukunft gegen Beobachtung des von der Reichsstadt Augsburg angebothenen gleichmäßigen Benehmens, in Anwendung bringen zu lassen; welche höchste Verfügung hiemit zu Jedermanns Wissenschaft, und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß daher keine Abschoßgebühren mehr gegen Augsburg einzuheischen, und nur bey gestatteten Auswanderungen militärpflichtiger Individuen die persönliche Abgabe der Redimirungssumme zu erheben seyen.

München den 7ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München den 19. September 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Beyfügung der Entscheidungsgründe betr.)

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir verordnen, daß von allen Gerichten, nur mit Ausnahme der obersten Justizstellen, den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen die Entscheidungsgründe, sie mögen sich auf das Gesetz, oder die Lage der Sachen gründen, in einer bestimmten und kurzgefaßten Anzeige derselben beygefügt werden sollen. Diese Beyfügung der Entscheidungsgründe ist jedoch nur bey definitiven Urtheilen, oder solchen Zwischenbescheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, nicht aber bey bloßen instruktiven Verfügungen erforderlich, sie solle sich aber sowohl auf den Hauptgegenstand des Streites, als auch auf alle durch den Bescheid entschiedene Präjudizial-Fragen und Nebenpunkte erstrecken. Wo die Beyfügung der Entscheidungsgründe das Urtheil selbst unnöthig verlängern, oder dunkel machen würde, sollen sie am Ende desselben besonders gefaßt, und nachgetragen werden.

Unsere Landesdirektion hat diese Verordnung als einen ergänzenden Theil der Gerichtsordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen. München den 11ten September 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Rauffer.

Diese churfürstliche höchste Verordnung wird als ein ergänzender Theil der Gerichtsordnung sämtlichen churfürstlichen und ständischen Gerichtsbehörden zur gehorsamsten Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 14ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Anzeigen nach dem vorgeschriebenen Formular zur Brandassekuranz-Kommißion betr.)

Man hofte durch die Verfügung vom 20sten Juny, welche die Landgerichte in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg anweiset, eine Anzeige nach vorgeschriebenem Formular über ihren gegenwärtigen Bestand an unmittelbar gerichtischen, und an Inkorporationsorten zur Brandassekuranz-Kommißion einzusenden, um diese auf diesem ganz einfachen Wege in den Stand zu setzen, die durch die Organisation der Landgerichte nothwendig gewordene Aenderung der Registratur schnell und verläßig vornehmen zu können, den beabsichteten Zweck zu erreichen; allein durch die berichtliche Anzeige der Brandassekuranz-Kommißion wurde man in Kenntniß gesezt, daß die eingelaufenen Anzeigen größtentheils ganz unverläßig sind, und erst durch weitschichtiges Korrespondiren können berichtiget werden, dieß aber über das Ende des laufenden Assekuranz-Jahres sich erstrecken kann, und die Bestimmung des Beytrages sich sehr verzögern würde.

Bey dieser Lage der Sachen, und da die auch unterm 20sten Juny befohlene Einsendung der Anzeigen über die nicht assekurirten Gebäude so lange unverläßig und unvollkommen bleiben, als der Bestand der neu organisirten Landgerichte nicht hergestellet ist, so sieht man sich genöthiget, die beyden unterm 20sten Juny erlassenen Verordnungen dahin abzuändern:

a) Haben sämtliche zum Theile oder im Ganzen neu organisirte Landgerichte in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg Anzeigen über ihren Bestand nach der vorgeschriebenen Form, welche im Regierungsblatte Nro. 26., Seite 607. enthalten ist, zu verfassen.

Diese Anzeigen sind von jedem Landgerichte an jene ihm benachbarte Gerichte zur Kontrolirung über die Assekuranz-Summe pro 1804 eines jeden sowohl unmittelbar gerichtischen als inkorporirten Ortes zu übermachen, von denen dasselbe entweder einen Zugang erhalten, oder an das es Orte abgetreten hat. Diese von den betreffenden Landgerichten kontrollirte Anzeige ist nach hergestellter Richtigkeit mit den dazu gehörigen Amtsschreiben bis Ende laufenden Monats Oktober unmittelbar zur Brandassekuranz-Kommißion einzusenden, damit sie noch vor Ablauf des Assekuranz-Jahres über die Summe in vollkommene Kenntniß gesezt ist, nach welcher jedes der neu organisirten Landgerichte für das laufende Assekuranz-Jahr zu konkurriren hat;

b) sind von sämtlichen Landgerichten in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg von allen ihnen inkorporirten Orten, wie auch von den Herrschaftsgerichten, und von den Hauptstädten ganz neue Kataster für das Jahr 1805 zu verfassen, und darin, nebst allen bereits assekurirten Gebäuden, auch die noch nicht assekurirten Gebäude unter fortlaufenden Numern, wie solche in jedem Orte aufeinander folgen, unvermischt vorzutragen; selbst von jenen Orten, in welchen kein Einwohner der Assekuranz beygetreten ist, sind Kataster zu verfassen, und die Gebäude nach fortlaufenden Numern darin vorzutragen.

Diese neu herzustellende Kataster müssen noch die weitere Rubrik erhalten, unter der die vom Tage des bereits auf jedem Gebäude haftenden Kapitalien vorgemerkt sind. Uebrigens ist bey Herstellung, und Einsendung dieser Kataster zur Brandassekuranz-Kommission, (dagegen wenn diese neue Kataster von der Assekuranz-Kommißion als richtig anerkannt sind, die ältern Kataster ihre Gültigkeit verlieren,) ganz so zu verfahren, wie in dem 4ten §. der General-Verordnung vom 17ten September 1799 verordnet ist. Alle nach dieser Vorschrift verfasten neuen Kataster sind bis zum Ende des Monats Dezember (nach Bestimmung des angeführten 4ten §.) zur Brandassekuranz-Kommißion einzusenden, und erhalten ihre Gültigkeit erst für das Assekuranz-Jahr 1805, daher auch alljenes dabey in Anwendung kommt, was in dem 1sten §. der General-Verordnung enthalten ist.

Man versieht sich zu den Landgerichten in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg, daß sie die kontrollirten Anzeigen über ihren Bestand so gewisser innerhalb der gesezten Frist zur Assekuration einsenden werden, als außerdessen diese angewiesen ist, mittels Absendung eigener Bothen auf der Säumigen Kosten die ausständigen Kataster abholen zu lassen.

München den 17ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Den Oberjäger, Johann Bar, betreffend.)

Da der churfürſtliche Oberjäger, Johann Bar, in die Klaſſe der obern Jagdbedienſteten nach dem Organiſations-Reſcript über das Jagdperſonale eingereihet iſt; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht unterm 10ten dieſes, als Nachtrag zu den Uniformirungsverfügungen für die zur Jagd gehörigen Individuen, gnädigſt zu verordnen geruhet, daß erſagter Oberjäger, Bar, die dem Intendanz Sekretär beſtimmte Uniforme „nämlich die des zweyten „Grades, ſo wie ſie dem Oberforſter vorge„zeichnet iſt, zu tragen befugt ſeyn ſolle.“

München den 17ten September 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kreitmair, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtl. Rentämter in Baiern.

(Die Grundgerechtigkeits-Briefe der ehemaligen Kloſterunterthanen betreffend.)

Von churfürſtlich höchſter Stelle iſt unterm 31ſten des verwichenen Monats Auguſt die Entſchließung hieher erfolget, daß bey den Grundgerechtigkeits-Briefen der ehemaligen Kloſterunterthanen die Reverſe überhaupts da, wo dieſe bisher üblich waren, noch ferner und zwar bey der Jurisdiktions-Obrigkeit errichtet werden ſollen.

Dieſes wird hiemit den ſämtlichen churfürſtlichen Rentämtern in Baiern zur gehorſamſten Nachachtung kund gemacht.

München den 7ten September 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Moſer, Sekretär.

Auftrag

an die Polizeybehörden.

(Den Giftverkauf betreffend.)

Verſchiedene Kriminal-Unterſuchungen haben gezeigt, und die Behörden veranlaßt, unterzeichnete Landesdirektion in Kenntniß zu ſetzen, daß die über den Giftverkauf beſtehend-erſchöpfenden Verordnungen im Allgemeinen nicht gehörig befolget worden.

Man erinnert demnach alle Polizeybehörden an ihre Pflicht, dieſen wichtigen Zweig der Sanitäts-Polizey nach der Weiſung jener deutlichſten Verordnungen zu behandeln, periodiſche, jedoch unvermuthete Viſitationen vorzunehmen, und durch geſetzliches Verfahren ſich außer alle Verantwortung zu ſetzen.

München den 11ten September 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Maßhofer, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte.

(Das Taubſtummen-Inſtitut betreffend.)

Ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung vom 27ſten July dieſes Jahrs haben ſich am 24ſten vorigen Monats bey der Unterſuchung der Taubſtummen in Freyſing nur zwey Individuen geſtellt, wo doch im Jahre 1802 durch die ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichte auf vorgegangene Anbefehlung eine beträchtliche Anzahl ſolcher Taubſtummen angezeigt worden.

Um nun das wohlthätige Inſtitut in Bälde in ſeine vollkommene Wirkung eintreten laſſen zu können, erhalten ſämtliche churfürſtliche Landgerichte hiemit den Auftrag, die Bekanntmachung vom 27ſten July dieſes Jahrs auf

die geeignete Art zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten zu bringen, und mit Rücksicht auf die im Jahre 1802 eingesendeten Anzeigen in Zeit 14 Tagen anher die in jedem Gerichtsbezirke befindlichen Taubstumme, welche nach den eröfneten Bedingungen zur Aufnahme geeignet sind, anzuzeigen, wodurch man in den Stand gesezt werden wird, die weiteren Bestimmungen bekannt zu machen.

München den 12ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Rentämter in Bairrn.

(Die den ehemalig fürstlichen Unterthanen der Kammern von Paßau, Freysing und Augsburg bewilligte Wohlthat, das Eigenthum ihrer Güter unter gewissen Bedingungen ablösen zu können, betreffend.)

Nach einer unterm 31sten August dieses Jahrs erfolgten höchsten Entschließung wird die vorhin nur den Kloster-Grundunterthanen bewilligte Wohlthat, das Eigenthum ihrer Güter unter gewissen, öffentlich bekannt gemachten Bedingungen ablösen zu können, allen Unterthanen, welche den ehemalig fürstlichen Kammern von Paßau, Freysing und Augsburg, oder zu den dortig aufgelösten Stiften und andern eingegangenen geistlichen Korporationen grundbar waren, und nunmehr zu Folge des Reichsdeputations-Abschlußes an Baiern gefallen sind, von nun an ebenfalls eingeräumt.

Sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern haben diese Unterthanen von dem Wohlthätigen dieser höchsten Verfügung nach der ihnen unterm 27sten Juny des verflossenen Jahrs ertheilten Vorschrift in Kenntniß zu setzen, und keinem derselben, da ihnen der Weg zu einem bessern Loos hiemit geöfnet ist, die Maierschaftsfristen zu gestatten.

München den 13ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Hofwaisen-Stiftungs-Kinder betreffend.)

Bey den nun seit geraumer Zeit auf dem Lande verpflegt werdenden Hofwaisen-Stiftungs-Kindern hat die churfürstliche Landesdirektion die angenehme Bemerkung gemacht, daß die Wirkung der dabey sowohl zum Besten dieser armen Waisen, als selbst jener des Staats ganz erwartet wohlthätigen Absicht entspreche.

Das Ansehen der von Zeit zu Zeit mit ihren Pflegeltern in hiesige Stadt kommenden Hofwaisen-Kinder giebt den unwidersprechlichsten Beweis, wie ungemein viel diese Kinder an Wachsthum, Gesundheit und Stärke seit dieser kurzen Zeit gewonnen haben. Man sieht, daß der beständige Genuß reiner Luft, und eine frühere Gewandheit an stärkern Bewegungen der Jugend an Gesundheit, Wachsthum und Kräften ungemein zuträglich ist.

Gegenwärtig, wo durch die neue Schuleinrichtungen auf dem Lande der dortigen Jugend dieſnämlichen Vortheile zu ihrem Unterrichte, und ihrer Bildung eingeräumt worden, wie jenen der Stadt, ist ein wesentlicher Umstand gehoben, der diese gemeinnützige Erziehung alldort bisher erschwerte.

Das Vorurtheil, das einige nicht genugsam unterrichtete Leute beherrscht, als würden die Kinder unter rohen ungesitteten Leuten auferzogen, fällt daher von sich selbst weg, da immerhin das erste Bestreben vorzüglich dahin geht, daß die Kinder zu sittlich und tadellosen Leuten in die Verpflegung gegeben, in ihren Unterricht nicht vernachläßiget, und zur fleißigen Besuchung der Schule stäts angehalten werden.

Damit aber dieses Geschäft in seiner richtigen Erfüllung so viel möglich gesichert seyn möge, so

hat man, da die churfürstlichen Landbeamte wegen ihren aufhabend eigenen vielen Geschäften, auch öfters wegen ihrer Entlegenheit vom Orte selbst sich nicht wohl mit der Aufsicht über diese Kinder befangen können, die Pfarrer des Orts unterm 12ten Oktober des vergangenen Jahrs 1803 aufgerufen, sich dieser menschenfreundlichen Handlung in der Aufsicht über diese Kinder zu unterziehen, wobey sich auch nach sonderheitlicher Anrühmung der churfürstlichen Hofwaisen-Stiftungs-Inspektion der churfürstliche geistliche Rath, dann Dechant und Pfarrer zu Mammendorf, Franz Xaver Therer, vorzüglich auszeichnet.

Eine nicht weniger ehrenvolle Erwähnung in Hinsicht der zu tragenden Sorgfalt für diese Waisen, wurde dem churfürstlichen geistlichen Rath, dann Dechant und Pfarrer zu Aichach, Andreas Christoph Freyherrn von Lilgenau, dem churfürstlichen Schul-Inspektor und Stadtpfarrer zu Weilheim, Joseph Anton Horner, dem Pfarrer zu Tegernsee, Hieronymus Rauschmayr, dem Pfarrvikar zu Märching, Maurus Stölzl, und dem Pfarrvikar zu Jesenwang, Alan Kinshofer, beygelegt.

Aber auch die churfürstlichen Beamte unterlassen nicht, so viel es ihre Geschäfte erlauben, zu diesem wohlthätigen Zwecke mitzuwirken, indem sie die Auswahl der zur Erziehung dieser Kinder tauglichen Pflegleute besorgen, wobey anfangs der dermalige churfürstliche Landrichter zu Dachau, Lizent. Heydolph, vorzüglich gute Dienste leistete, so wie gegenwärtig sich mit ungemein vieler Bereitwilligkeit der churfürstliche Rentbeamte in Aichach, von Zwack, der dermal quieszirende Landrichter von Mehring, von Burger, und der churfürstliche Oberforster zu Murnau, dann Holz- und Triftamts-Verwalter zu Uffing bey Weilheim, Jakob Wüstner, zu solch liebevollen Unternehmungen gebrauchen lassen, und die Hofwaisen-Stiftungs-Inspektion in ihrer Obliegenheit in jedem Vorkommnißfalle thätigst unterstützen.

Obwohl monatlich für diese Kinder eine angemessene Verpflegungsgebühr bezahlt, und selbe nebstbey mit den benöthigten Kleidungsstücken von der Hofwaisen-Stiftung aus versehen werden, so giebt es doch einige unter diesen Pflegeltern, die gutmüthig genug sind, diese Kinder mit aus ihrem Eigenen beygeschaften Kleidungsstücken zu unterstützen, ja selbst solche, die selbe ganz unentgeldlich in die Lehre und Verpflegung übernommen haben, unter welch ersterer Klasse die beyden hiesigen Bürger, Franz Seraph Hübschmann, Buchdrucker, und Ludwig Duisberg, Kammacher, sich befinden. Da bey Versetzung dieser Kinder auf das Land unter andern zweckmäßigen Einrichtungen auch jene getroffen worden ist, daß mit Schluß jeden Quartals von den Orts-Pfarrern eine eigends hiezu in Druck gelegte tabellarische Anzeige, worin die Gesundheitsumstände, der Wachsthum, der Leymuth des Kindes, der Fortgang im Lernen, die Reinlichkeit desselben, und übrige Behandlungsweise von den Pflegeltern aufgezeichnet sind, zur Hofwaisen-Stiftungs-Inspektion eingesendet wird, so ist man stets in den Stand gesezt, über den Zustand eines jeden Kindes die zuverläßigste, und befriedigenste Auskunft geben zu können.

Durch diese Darstellung hat man sowohl theils die getroffene Einrichtung in Hinsicht der Verpflegungsweise der Hofwaisen-Kinder selbst, als auch jene Individuen näher bekannt machen wollen, bey welchen man mit wahren Wohlgefallen, und Bezeigung der vollkommensten Zufriedenheit ihre menschenfreundliche Beywirkung zum wohlthätigen Zwecke dieser Einrichtung wahrgenommen hat.

München den 12ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 15ten September 1804.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	1ten	Krayburg	15	15	22	—	19	19	15	—	22	22	11	30	4	4	5	30
—	1 =	Ingolstadt	151	127	25	30	32	32	17	55	92	92	12	35	37	35	7	40
—	3 =	Reichenhall	23	23	27	30	3	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Neuenoetting	4	4	24	—	15	15	18	—	—	—	—	—	4	4	6	4
—	5 =	Wilshofen	250	245	26	—	60	60	22	30	40	30	13	12	6	6	5	36
—	5 =	Wasserburg	3	3	23	48	15	15	16	—	1	1	11	—	8	8	5	—
—	6 =	Schrobenhausen	10	10	28	—	20	20	18	—	8	8	12	—	15	15	7	15
—	6 =	Rosenheim	30	21	30	—	43	29	21	—	7	7	14	—	55	50	8	—
—	6 =	Friedberg	9	8	29	—	35	33	19	—	24	24	11	—	26	26	6	30
—	6 =	Eham	50	50	29	30	—	—	—	—	2	2	14	—	—	—	—	—
—	7 =	Lauingen	134	120	19	—	206	206	16	—	306	306	11	—	43	33	5	30
—	7 =	Ingolstadt	107	107	26	45	24	24	19	10	51	51	13	—	6	6	5	45
—	7 =	Aichach	94	94	26	—	265	255	18	—	145	145	12	15	84	84	7	—
—	7 =	Landshut	202	200	28	30	90	86	21	45	96	85	13	—	42	39	7	—
—	7 =	Reichenhall	3	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7 =	Landsberg	216	210	23	—	65	41	18	—	121	115	13	30	30	27	7	15
—	7 =	Traunstein	176	158	25	—	173	130	18	—	35	32	12	30	93	93	5	50
—	7 =	Murnau	69	29	25	—	38	23	18	—	20	3	13	20	10	8	7	45
—	7 =	Rhain	3	3	28	30	12	12	18	—	6	6	11	15	3	3	6	15

| | | |

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zufolge höchster Entschließung vom 28sten August dieses Jahrs den Hauptmann à la suite, Joseph Freyherrn von Seraing, zu Höchstdero Kämmerer auf- und anzunehmen gnädigst geruhet.

München den 10ten September 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben zu Folge höchster Entschließung vom 28sten August dieses Jahrs gnädigst geruhet, in die durch Beförderung des hiesigen Hofgerichts-Raths von Mann erledigte Stelle den Hofgerichts-Rath zu Straubing, Innocenz Kobell, eintreten zu lassen.

München den 4ten September 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben vermög höchsten Reskriptes vom 2ten September dieses Jahrs den Hofgerichts-Rath, Wolfanger, zum obersten Justiz-Rath gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 4ten September 1804.

Anzeige

a) des auf dem am 19ten August 1804 zu Deggendorf gehaltenen sogenannten Birnmarkte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld fl.	kr.	Haben gewogen an Fleisch. Zent.	Pf.	Unschlitt. Zent.	Pf.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld fl.	kr.	im Gewicht am Fleisch. Zent.	Pf.	Unschlitt Zent.	Pf.	Abgetrieben Stück.
223 Stück.	181	17672	—	723	50	83	50	195	16	7	99	—	92	42

b) des auf dem am 26sten August 1804 zu Thann gehaltenen Markte verkauften Viehes.

260 Stück	234	22347	—	826	20	119	34	191	—	7	6	1	2	26

c) des auf dem im Monat August 1804 zu Ingolstadt gehaltenen Markte verkauften Viehes.

32 Stück	32	3408	—	128	25	16	—	213	—	8	1	1	—	—

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München den 26. September 1804.

Auftrag
an sämtliche Forstämter.

(Die Bezahlung der Jagdpachtschillinge betr.)

Da bereits mehrere Anfragen geschehen sind, wohin die von dem ehemaligen Oberstjägermeisteramte eingebrachten Jagdpachtschillinge bezahlt werden sollen; so wird anmit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß solche durchaus, gleich andern höchstlandesherrlichen Gefällen, bey den einschlägigen Rentämtern, in deren Bezirke nämlich die gepachteten Jagden befindlich sind, zur Verfallzeit unaufhaltlich erlegt werden sollen.

Nebstbey erhalten sämtliche Forstämter den gnädigsten Auftrag, von allen in ihren Amtsbezirken bereits verpachteten Jagden eine tabellarische Anzeige in Zeit 14 Tagen anher einzusenden, und hierin nicht nur die Jagdreviere, die Namen der Pächter, die betreffenden Pachtschillinge und ihre Verfallzeit, sondern auch die Rentämter, welche dieselben einzubringen und zu verrechnen haben, zu bemerken.

München den 14ten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Rentämter, Städte und Märkte, dann übrige Kirchen-Administrations-Aemter in Baiern.

(Die Anzeigen der Holzbesoldungen betr.)

Sämtliche churfürstliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrige Kirchen-Administrations-Aemter werden hiemit nach einer höchsten Entschließung vom 30sten des abgewichenen Monats July gnädigst beauftraget, unausbleiblich in Zeit 8 Wochen berichtliche Anzeigen über nachstehende Aufgaben hieher zum churfürstlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administrations-Rathe, und zwar dergestalt gehorsamst einzusenden, daß die ehemals dem Rentamts-Umitte unterworfenen Städte und Märkte, und ähnliche Kirchen-Administrations-Aemter ihre dießfallsige Berichte an die churfürstlichen treffenden Rents-Aemter in Zeit 6 Wochen einzureichen haben: als

a) welche Holzbesoldungen jeder churfürstliche Landrichter und Rentbeamte aus den sämtlich in jedem Kirchen-Administrations-Amte gelegenen Kirchen- Bruderschafts- und anderen milden geistlichen Stiftungs-Waldungen und Gehölzen, und zwar von jeder Stiftung und Kirche sonderbar bisher bezogen haben, und noch beziehen, dann, wieviel sie hieran an hartem und weichem Holze traf, und was der Revierpreis für jede dieser Gattung pr. Klafter beträgt. Ein gleiches ist

b) von allen Kirchen-Verwaltern bey Magistraten, sämtlichen Pfarrern, Kirchpröbsten, Meßnern, Schullehrern, Holzhayen und anderem hier nicht genannten Amts- und Kirchenpersonale mit dem Beysatze anzugeben, daß bey den Holzhayen und Holzaufsehern auch noch ihre Geld- und übrige Besoldungs-Emolumente beygesezt werden müssen, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn eines der vorher angegebenen Individuen statt der Natural-Holzbesoldung einen gewissen Geldbetrag bezogen haben solle, solcher in Anzeige zu bringen ist; weiters muß

c) auch genau angegeben werden, welche Servituten auf den Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Waldungen haften, und zwar von jedem insbesondere:

1) Ob eingeförstete Holzrechtler, und welche namentlich vorhanden sind, was selbe beziehen?

2) Ob, und wer ein Weydrecht, dann in welcher Maaße hierin rechtlich hergebracht hat?

3) Wem hierin das Streu-Rechen gebühre, oder unter welchen Bedingnissen es erlaubt worden?

4) An wem allenfalls die Pechlerey verliehen war, und

5) wem das Jagdrecht hierin zustehe?

Sämtliche diese Holz-Perzeptions-Angaben müssen übrigens durch Angabe der Genehmigungs-Resolutionen, und rechtlichen Erwerbstiteln belegt seyn, und jene bisherige Gratis-Holzabgaben sonderbar bemerkt werden, welche nur precair, oder gar nur durch nachläßige Forst-Verwaltung erschlichen worden sind; wo aber keine all vorstehender Holzabgaben sich finden sollen, sind jedoch die geeigneten Fehlanzeigen einzusenden.

Die churfürstlichen Rentämter, dann Hauptstädte werden daher nicht nur diese sie eigens betreffenden Anzeigen genau nach der gegebenen Weisung zu verfassen, und in den gesezten Zeitraum einzubefördern, sondern auch jene der ihnen inkorporirten Städte und Märkte thätigst beyzutreiben wissen.

München den 19ten September 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Wiechl, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Rentämter, Städte und Märkte, und übrige Kirchen-Administrations-Aemter in Baiern.

(Die tabellarischen Anzeigen der Kirchen, Benefizien, und übrigen geistlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze betreffend.)

Zu Folge einer höchsten Entschließung vom 30sten July abhin erhalten sämtliche churfürstliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrige Kirchen-Administrations-Aemter in Baiern die gnädigste Weisung, über die in ihrem Bezirke gelegenen, und ihrer Verwaltung anvertrauten Kirchen, Benefizien, Bruderschafts- und übrig geistlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze tabellarische Anzeigen nach dem beygedruckten Formular um so sicherer anher in Zeit vier Wochen gehorsamst einzubefördern, als außerdessen nach Verfluß solchen Zeitraums ein eigener Kanzleyboth auf Kosten der säumigen Aemter hierum abgeordnet werden müßte; wobey jedoch zu beobachten ist, daß sämtlich inkorporirte Städte und Märkte, dann mit selben in gleicher Kathegorie stehende übrige

Kirchen-Administrationen ihre Tabellen zu den treffenden Rentämtern in Zeit drey Wochen einzusenden beauftraget sind. Uebrigens haben jene der obbesagten Aemter, in deren Distrikten sich keine solche Kirchen- oder geistliche Stiftungs-Waldungen befinden, Fehlanzeigen mit der Bemerkung einzusenden, in welch churfürstlichen Oberförstereyen ihre Kirchen-Aemter entlegen sind.

Im Falle aber weiters Pfarrer, oder andere Individuen einige Kirchen- und geistliche milde Stiftungs-Waldungen als Pfarr-Gehölze, oder eines anderen Eigenthum angeben, sohin in Anspruch nehmen wollten, so sind dem Hauptverzeichniße besondere Anzeigen hierüber beyzulegen, wobey man von den gesamten Kirchen-Administrations-Aemtern sich im voraus versieht, daß selbe nur jene Gehölze zu dieser Ausscheidung eignen werden, wovon die allenfallsigen Ansprüche belegt, und gegründet sind.

Schließlich müssen sämtlich diese Anzeigen auch von der geistlichen Kumulativ, und den bestehenden Holzhayen gefertiget seyn.

München den 19ten September 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath des Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Biechl, Sekretär.

Formular.

Anzeige

vom churfürstlichen Rentamte, Stadt, oder Markte N. N. über die in dessen Kirchen-Administrations-Bezirke entlegenen Kirchen, Benefizien, und übrig geistlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze.

Verfaßt den N. N. 1804.

Nrus	Angaben und Bemerkungen.							Erforderlich besondere Bemerkung.
	Der Kirchen, Benefizien oder andere Waldungen besitzenden geistlichen Stiftungen	Des Holzes oder Waldung.	Des Flächen-Inhalts, oder nach dem Augenmaaße oder geometrischer Ausmessung.	Der Oberförsterey, in welcher solches entlegen ist.	Des nächsten Ortes, oder churfürstl. Kameral-Waldung.	Des bisherigen Holzaufsehers.	Jurisdiktions-Behörde, und ob keine Rezesse vorwalten.	

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate July 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.
1tes Infanterie-Leib-Regiment.	Gemeine, Simon Mangold.	Garmisch.	Werdenfels.	Buchbinder.
2tes Infanterie-Regim. Churprinz.	Joseph Birkinger.	Grosdingharding.	Wolfrathshausen.	Soldat.
	Kaspar Merz.	Seefeld.	Weilheim.	Taglöhner.
Artillerie-Regim.	Johann Zeller.	Straubing.		Soldat.
3tes leichtes Infant. Bataillon Preysing.	Johann Ostermaier.	Eßenbach.	Rottenburg.	Bauer.
	Joseph Everholzer.	München.		Taglöhner.
4tes deto Stengel.	Nepom. Ransonet.	Straubing.		Advokat.
	Mathias Binder.	Rosenheim.	Aibling.	Zimmermeister.
	Georg Riedl.	Känging.	Erding.	Zimmermann.
1tes deto Metzen.	Joseph Hengel.	Wezel.	Fichtach.	Bauer.
	Joseph Staugl.	Vilsbiburg.		Taglöhner.
1tes Chevaux legers Regim. Churprinz.	Martin Liebel.	Engoling.	Hengersberg.	Bauer.
4tes Infanterie-Regiment Salern.	Michael Kohlreuß.	Griesbach.	Zwiesel.	Taglöhner.
	Peter Ebner.	Spieglaumühl.	Bärnstein.	Müller.
	Franz Bauer.	Markt Regen.		Schuhmacher.
	Johann Beller.	Schwarzach.		Unehel. erzeugt.
5tes deto Preysing.	Georg Vogt.	Altenaich.	Schrobenhausen.	Musikant.
	Johann Eckart.	Rhainkirchen.	Erding.	Taglöhner.
5tes deto. deto.	Lorenz Schweiger.	Unterbiberbach.	Wolfrathshausen.	Unehel. erzeugt.
8tes deto Herzog Pius.	Franz Maier.	Hengersberg.	Griesbach.	Soldat.
	Joh. Schmidhuber.	Wiesling.	Vilshofen.	Unehel. erzeugt.
	Sergeant, Joseph Salger.	München.		Fourier.
	Gemeine, Jakob Baier.	Pfarrkirchen.		Bader.
6tes Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	Joseph Amann.	Ingolstadt.		Feuerwerker.
	Tambours, Thomas Stadler.	Ingolstadt.		Soldat.
	Joseph Rehm.	Landshut.		Laufer.
	Martin Hamusch.	Nandlstadt.	Moosburg.	Kramer.
	Korporal, Balthasar Aigner.	Muggenthall.	Eggenfelden.	
	Tambour, Paul Aeuracher.	Neumarkt.	Mühldorf.	Prokurator.
	Sergeant, Thadä Stängel.	Frontenhausen.	Teisbach.	Schneider.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.
6tes Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	Gemeine, Joseph Oberhofer.	Berghausen.	Kirchberg.	Taglöhner.
	Franz Hegn.	Ingolstadt.		Bedienter.
	Joseph Feller.	Buch.	Krandsberg.	Wirth.
	Korporal, Nepomuck Maier.	Pfarrkirchen.		Bräu.
7tes detto Morawitzky.	Gemeiner, Christian Popp.	Haidhausen.	Wolfratshausen.	Taglöhner.

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder in Hinsicht der Person sowohl, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren.

München den 13ten September 1804.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Berichtigung.

In dem Deserteurs-Verzeichniße vom Monate Juny (Regierungsblatt 35stes Stück) ist statt des irrig ausgeschriebenen Deserteurs, Anton Wanderer, vom 3ten leichten Inf. Bat. Preysing, zu lesen: Anton Anderer von Zangberg, Gerichts Neumarkt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 22ten September 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	7ten	Krayburg	6	6	24	—	6	6	17	—	9	9	12	—	—	—	—	—
—	10 s	Reichenhall	10	10	30	—	2	2	19	48	5	5	14	—	—	—	—	—
—	11 s	Frontenhausen . . .	30	30	26	30	18	18	18	30	—	—	—	—	20	20	6	—
—	12 s	Neuenoetting . . .	10	10	24	—	2	2	18	—	—	—	—	—	1	1	6	11
—	12 s	Wilshofen	250	234	26	—	50	45	22	—	50	34	13	30	10	10	7	30
—	13 s	Rosenheim	35	19	30	—	67	55	22	—	16	16	15	—	66	53	7	45
—	13 s	Cham	36	36	29	30	12	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14 s	Reichenhall	2	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15 s	Ingolstadt	1[illegible]	114	27	5	60	54	20	—	82	82	13	20	21	21	6	45
—	15 s	Rhain	18	9	28	30	36	32	19	—	9	9	12	—	7	7	6	30
—	15 s	Traunstein	182	181	25	—	225	219	18	—	43	43	12	30	200	200	5	50
—	15 s	Straubing	166	166	26	—	116	116	23	—	169	169	15	45	33	33	8	15
—	15 s	Landingen	343	312	20	—	239	214	17	—	1002	770	12	—	63	46	5	30
—	15 s	Aichach	134	128	25	—	301	261	17	30	178	178	12	45	94	94	7	20
—	15 s	Amberg	12	12	24	9	8	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15 s	Landsberg	233	213	23	12	150	115	18	—	162	162	13	45	40	40	7	30
—	15 s	Murnau	66	41	25	—	43	24	18	15	17	17	13	30	9	7	7	20
—	16 s	Friedberg	25	21	27	—	83	65	17	40	47	47	12	30	33	33	7	—
—	17 s	Gelsenfeld	60	35	27	—	27	15	19	—	30	30	13	30	10	7	5	30

—	17	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	49	40	25	30	80	65	18	10	3	—	3	—	10	22	80	—	76	—	6	27
—	18	s	München	349	—	—	—	283	—	—	—	50	—	15	—	15	30	—	—	—	—	—	—
—	18	s	Pfaffenhofen . . .	98	73	29	—	33	109	20	30	17	—	17	—	14	—	12	—	12	—	7	12
—	18	s	Schongau	1	1	26	—	2	2	20	—	6	—	6	—	14	—	8	—	8	—	7	—
—	18	s	Frontenhausen . . .	24	24	27	—	20	20	18	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—	6	—
—	19	s	Wasserburg	4	4	25	—	29	29	21	—	6	—	—	—	—	—	4	—	4	—	6	18
—	20	s	Weilheim	103	73	29	—	55	45	19	—	36	—	35	—	13	30	7	—	7	—	8	—
—	20	s	Schrobenhausen . .	21	17	27	30	43	35	17	—	13	—	13	—	13	—	18	—	18	—	7	—
—	2	s	Erding	298	271	29	—	112	90	20	—	330	—	323	—	15	30	80	—	74	—	7	—
—	22	s	München	1069	796	28	45	820	595	19	—	1172	—	1095	—	15	36	324	—	324	—	7	45
			Summa	3788	2878	—	—	3028	2253	—	—	3452	—	3078	—	—	—	1161	—	1116	—	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 169689 fl 55 kr.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 22ten September 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Septemb.	7ten	Kraynburg	6	6	24 —	6	6	17 —	9	9	12 —	—	—	— —
—	10 "	Reichenhall	10	10	30 —	2	2	19 48	5	5	14 —	—	—	— —
—	11 "	Frontenhausen . . .	30	30	26 30	18	18	18 30	—	—	— —	20	20	6 —
—	12 "	Neuenoetting . . .	10	10	24 —	2	2	18 —	—	—	— —	1	1	6 11
—	12 "	Vilshofen	250	234	26 —	50	45	22 —	50	34	13 30	10	10	7 30
—	13 "	Rosenheim	35	19	30 —	67	55	22 —	16	16	15 —	66	53	7 45
—	13 "	Cham	36	36	29 30	12	12	18 —	—	—	— —	—	—	— —
—	14 "	Reichenhall	2	2	30 —	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —
—	15 "	Ingolstadt	154	114	27 5	60	54	20 —	82	82	13 20	21	21	6 45
—	15 "	Rhain	18	9	28 30	36	32	19 —	9	9	12 —	7	7	6 30
—	15 "	Traunstein	182	181	25 —	225	219	18 —	43	43	12 30	200	200	5 50
—	15 "	Straubing	166	166	26 —	116	116	23 —	169	169	15 45	33	33	8 15
—	15 "	Lauingen	343	312	20 —	239	214	17 —	1002	770	12 —	63	46	5 30
—	15 "	Aichach	134	128	25 —	301	261	17 30	178	178	12 45	94	94	7 20
—	15 "	Amberg	12	12	24 9	8	8	20 —	—	—	— —	—	—	— —
—	15 "	Landsberg	233	213	23 12	150	115	18 —	162	162	13 45	40	40	7 30
—	15 "	Murnau	66	41	25 —	43	24	18 15	17	17	13 30	9	7	7 20
—	16 "	Friedberg	25	21	27 —	83	65	17 40	47	47	12 30	33	33	7 —
—	17 "	Geisenfeld	60	35	27 —	27	15	19 —	30	30	13 30	10	7	5 30

—	17	Neumarkt in der ob. Pfalz	49	40	25	30	86	65	18	10	3	3	10	22	80	76	6	27
—	18	München	349	—	—	—	283	—	—	—	50	15	15	30	—	—	—	—
—	18	Pfaffenhofen . . .	98	73	29	—	43	109	20	30	17	17	14	—	12	12	7	12
—	18	Schongau	1	1	26	—	2	2	20	—	6	6	14	—	8	8	7	—
—	18	Frontenhausen . . .	24	24	27	—	20	20	18	—	—	—	—	—	21	21	6	—
—	19	Wasserburg	4	4	25	—	29	29	21	—	6	—	—	—	4	4	6	18
—	20	Weilheim	103	73	29	—	55	45	19	—	36	35	13	30	7	7	8	—
—	20	Schrobenhausen . .	21	17	27	30	43	35	17	—	13	13	13	—	18	18	7	—
—	2	Erding	298	271	29	—	118	90	20	—	330	323	15	30	80	74	7	—
—	22	München	1069	796	28	45	820	595	19	—	1172	1095	15	36	324	324	7	45
		Summa	3788	2878	—	—	3028	2253	—	—	3452	3078	—	—	1161	1116	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 169689 fl 55 kr.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte, dann Rent- und übrige Aemter.

(Das neue Rechnungsjahr betreffend.)

In Beziehung auf die als zweckmäßig und wohlthätig anerkannte Fixirung des neuen Etats-Jahres haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Folge höchſter Entſchließung vom 14ten dieſes zu verordnen geruht, daß

1mo.) „von den Hofanlagen drey Viertheile des Jahrs 1804 in die Rechnung des „Etat-Jahres vom 1ſten Jänner bis lezten „September dieſes Jahrs aufzunehmen ſeyen, „der vierte Viertheil gehe als erſter Viertheil „in das neue Etat-Jahr als Beſtandtheil ſeiner Staatsrenten über."

2do.) „Die mit dem November jeden Jahrs „ausgeſchriebene und eingebrachte Dezimations„gabe der Geiſtlichkeit gehe ganz in das „neue Etat-Jahr über, und dieſe Staatsrente „könne alſo in der neun monatlichen Etats„Rechnung vom Jänner bis Oktober dieſes „Jahres gar nicht eingeführt werden."

3tio.) „Ueber den Zeitpunkt der Rechnungs„Einſendung von Seite der rechnungspflichtigen Aemter an die Provinzial-Landesdirek„tion wird die durch den Rechnungskonfeß be„arbeitete General-Rechnungs-Inſtruktion „das Erforderliche enthalten."

Wornach ſich ſchuldgehorſamſt zu achten.

München den 21ſten September 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung des Sebaſtian Eiſendorfer betr.)

Damit die aus der eiſendorfſchen und huberſchen Verwandtſchaft abſtammenden Individuen an der Stiftung des Sebaſtian Eiſendorfer Theil nehmen mögen; als wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß ſich vermög höchſten Reſcripts vom 20ſten Juny des laufenden Jahres diejenigen aus der geſagten Verwandtſchaft, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, an die Direktion des Georgianums in Landshut, jene hingegen, die weltliche Stipendien nachſuchen, an die churfürſtlich-geheime unmittelbare Univerſitäts-Kuratel in München deßwegen zu wenden haben.

München den 7ten September 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XL. Stück. München den 3. Oktober 1804.

I. Ausführliche Titulatur,
welche nur von der höchsten Stelle geführt wird.

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freising und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobeuren und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc.
des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Legende des geheimen Kanzley-Siegels:

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freising, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensburg, Ottobeuern und Helfenstein, Herr zu Rottenburg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

II. Mittlere Titulatur,
welche von den Landes-Kollegien gebraucht wird, wenn sie Ausschreibungen in Stylo majori, oder sonstige Fertigungen mit vorausgesezter churfürstlicher Titulatur erlassen.

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, und zu Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freising, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Legende zu den Siegeln der churfürstlichen Kollegien:
Z. B. Churfürstliche Landesdirektion in Baiern.

III. Abgekürzte Titulatur:

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der oberen Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.
des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

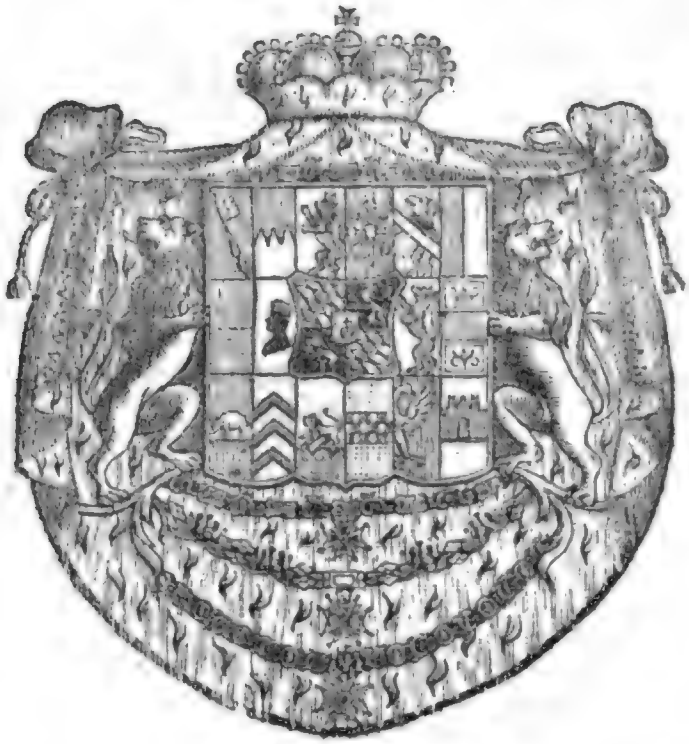

Beschreibung
des
großen Wappens und geheimen Siegels.

Dieses enthält nebst dem Mittelschilde 16 Hauptfelder oder Quartiere.

Der Mittelschild hat vier Abtheilungen oder Quartiere, und einen Herzschild. Auf zwey Quartieren überecks, nämlich oben rechts und unten links, sieht man die blauen und weißen links herabgeschobenen länglichten Rauten oder Wecken, (deren 21 seyn sollen) auf den andern zweyen, nämlich oben links und unten rechts, ist ein nach der rechten Seite aufgestellter strei-

Wegen Ober- und Niederbaiern.

Wegen dem Herzogthume dern oberen Pfalz ꝛc.

Wegen dem Erztruchſeßenamte.

Wegen dem Herzogthume Franken.

Wegen dem Herzogthume Kleve.

Wegen dem Herzogthume Bergen.

Wegen dem Fürſtenthume Bamberg.

Wegen dem Fürſtenthume Würzburg.

Wegen dem Fürſtenthume Augsburg.

Wegen dem Fürſtenthume Freiſing.

Wegen dem Fürſtenthume Paßau.

Wegen dem Fürſtenthume Kempten.

Wegen der Landgrafſchaft Leuchtenberg.

Wegen der gefürſteten Grafſchaft Mindelheim.

fertiger goldener Löwe mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geſchlungenem und geſpaltenem Schweife im ſchwarzen Felde. In der Mitte iſt ein Herzſchildchen, worin der goldne Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze im rothen Felde ſich befindet.

In der obern Reihe ſind ſechs Schilder, nämlich:

1) Rechts ober dem rechten Quartier des Mittelſchilds ſind drey ſilberne Spitzen im rothen Felde.

2) Ober dem linken Quartier des Mittelſchildes 8 goldene Lilienſtäbe um ein ſilbernes Herzſchildchen (worin ein Smaragd ſich befindet) im Kreiſe geſezt auf rothem Felde.

3) In der Mitte von beyden iſt ein rother zur rechten Seite aufſpringender Löwe mit einer blauen Krone im ſilbernen Felde.

4) Links gegenüber ein ebenfalls zur Rechten ſpringender ſchwarzer Löwe, über welchen ein ſilberner Schrägbalken zieht, im goldenen Felde.

5) Am Ecke rechts ſieht man ein ſchrägrechts gelegtes von Roth und Silber geviertheiltes und zweymal gekerbtes Fähnchen an einer goldnen Lanze.

6) Gegenüber links ein von Roth und Silber die Länge herab getheiltes Feld.

7) In der mittern Reihe nebſt dem Stammſchilde ſind 4 Hauptquartiere, nämlich rechts das Bruſtbild eines roth gekleideten mit Gold gekrönten Mohren im ſilbernen Felde.

8) Links ein zur Rechten ſpringender rother Wolf im ſilbernen Felde.

9) Rechts an der äußern Seite ein roth und blau quer getheiltes Feld.

10) Links gegenüber drey in die Quere getheilte Felder, wovon das mittere blau, das obere und untere aber ſilbern und nach Art der Wartſchilde damaszirt iſt.

In der dritten oder untern Reihe ſind wieder ſechs Hauptquartiere; nämlich:

11) Unter dem Mittelſchilde rechts iſt ein auf drey grünen Hügeln ſtehender rother Löwe im ſilbernen Felde.

Wegen der Grafschaft Mark.

Wegen der Grafschaft Ravensberg.

Wegen der Grafschaft Ottobeuren.

Wegen der Grafschaft Helfenstein.

Wegen der Herrschaft Rothenburg.

Wegen Baiern.

Wegen der obern Pfalz.

Wegen dem Erztruchseßenamte.

12) Links daneben sieht man eine aus drey Reihen von Roth und Silber gewürfelte Binde oder Schachbalken im goldnen Felde.

13) Gegenüber rechts drey rothe Sparren im silbernen Felde.

14) Links ein halber weißer, den Kopf nach der linken Seite haltender Adler im rothen Felde.

15) Rechts am Ecke ein zur rechten Seite gekehrter — auf einem goldenen Streifen stehender silberner Elephant im rothen Felde.

16) Links gegenüber eine rothe Burg mit zwey Thürmen im silbernen Felde.

Nur dieses große Wappen allein, oder das geheime Dekreten- und Diplomen-Insiegel ist, nebst dem, daß es von zweyen Löwen gehalten wird, durch den ausgebreiteten und an beyden Ecken zusammengebundenen Hermelin-Mantel umgeben.

Oben ist der Churfürstenhut mit dem goldenen Reichsapfel; unten hängen die drey Hausorden des heil. Huberts, des heil. Georgs und des pfälzischen Löwens.

Im Kreise herum befindet sich die Legende:

D. G. Max. Jos. U. Bav. Pal. Sup. Franc. Cliv. et Mont. D. Pr. Bam. Herb. Aug. Fris. Pat. et Camp. Landg. Leuch. Pr. C. Mind. C. Marc. Rav. Ottob. et Helf. D. Roth. &c. S. R. I. Archic. Pal. Archidap. et Elect.

Beschreibung des mittleren Siegels.

Dieses enthält nebst dem Mittelschilde zehen Hauptfelder.

Der Mittelschild hat hier nicht vier, sondern drey durch einen Wolkenschnitt getheilte Quartiere, wovon das rechte die blauen und weißen links herabgeschobenen länglichten Rauten oder Wecken; das linke einen nach der rechten Seite aufgestellten steitfertigen goldenen Löwen mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geschlungenem und gespaltenen Schweife im schwarzen Felde; das untere aber den goldnen Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze im rothen Felde enthält.

In der obern Reihe sind vier Hauptschilder, nämlich:

Wegen dem Herzogthume Bergen.

Wegen dem Herzogthume Franken.
Wegen dem Fürstenthume Bamberg.

Wegen Würzburg.

Wegen Augsburg.

Wegen Freising.

Wegen Passau.

Wegen Kempten.

Wegen Leuchtenberg.

Wegen Mindelheim.

Ober den blauen Rauten befindet sich ein rother zur Rechten aufgestellter Löwe mit einer blauen Krone im weißen Felde.

Links drey silberne Spitzen im rothen Felde.

Am rechten Ecke ein rechts springender schwarzer Löwe, über welchen ein silberner schmaler Schrägbalken zieht, im goldnen Felde.

Am linken Ecke ein schräg rechts gelegtes von Roth und Silber geviertheiltes und zweymal gekerbtes Fähnchen an einer goldnen Lanze im blauen Felde.

Neben dem Mittelschilde rechts ein von Roth und Silber in die Länge herab getheiltes Feld.

Links das Brustbild eines roth gekleideten Mohren mit einer goldenen Krone im silbernen Felde.

In der untern Reihe sind wieder 4 Hauptfelder:

Unter dem Mittelschilde rechts ist ein zur Rechten springender rother Wolf im silbernen Felde.

Links daneben ein von Roth und Blau quer getheiltes Feld.

Rechts am Eckquartier drey quer getheilte Felder, wovon das obere und untere silbern und damaszirt, das mittere aber blau ist.

Links gegenüber ein auf drey grünen Hügeln stehender rother Löwe im silbernen Felde.

Anmerkung. Dieses Wappen ist oben mit dem Churhute geziert: zwey Löwen machen die Schildhalter; der Churmantel aber und die drey Hausorden sind für das große Wappen und geheime Siegel vorbehalten.

Die Umschrift bezeichnet die betreffende churfürstliche Landesstelle.

Beschreibung des kleineren Siegels.

Ein durch einen Wolkenschnitt in drey Felder getheilter Schild, wovon das erste oder rechte die blauen Rauten oder baierischen Wecken; das zweyte links einen nach der rechten Seite aufgestellten goldnen Löwen mit einer rothen Krone, Zunge und Klauen, und einem gespaltenen Schweife im schwarzen Felde; das mittere oder untere aber den goldnen Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze auf rothem Felde enthält.

Dieses Siegel, welches die den churfürstlichen Landesstellen untergeordneten Behörden führen, ist oben mit dem Churhute und auf beyden Seiten mit Laubwerk geziert. Die Umschrift bezeichnet das churfürstliche Amt ꝛc.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 29ten September 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	15ten	Kraybug	16	16	24	—	14	14	18	—	10	10	12	—	—	—	—	—
—	17	Reichenhall	5	5	30	—	4	4	20	—	14	14	15	—	—	—	—	—
—	18	Deggendorf	126	120	26	4	19	19	21	30	190	190	15	28	2	2	7	28
—	19	Vilshofen	316	301	28	—	70	66	23	—	66	54	14	—	8	8	6	—
—	19	Neuenoetting . . .	18	18	27	—	9	9	19	30	—	—	—	—	7	7	6	25
—	20	Rosenheim	65	40	29	30	123	94	21	—	17	17	15	—	81	68	7	—
—	21	Landshut	296	246	28	—	70	50	20	—	100	100	14	—	58	58	7	—
—	21	Rottalmünster . . .	4	4	26	—	3	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	Ingolstadt	100	62	27	—	27	25	20	5	82	82	14	—	31	31	7	—
—	21	Reichenhall	24	16	33	—	—	—	—	—	12	12	15	—	—	—	—	—
—	22	Aichach	79	79	25	—	233	233	17	30	140	140	13	30	65	65	7	15
—	22	Landau	264	182	19	—	96	82	16	—	1597	1255	12	—	46	28	5	30
—	22	Traunstein	211	201	28	—	235	227	19	—	66	63	12	30	221	221	5	50
—	22	Rhain	23	13	26	30	54	46	16	30	13	13	12	30	—	—	—	—
—	22	Straubing	117	117	26	—	42	42	22	—	120	120	15	40	30	30	8	30
—	22	Landsberg	221	203	24	—	123	94	18	30	143	143	14	30	32	32	7	15
—	22	Amberg	14	14	26	—	9	9	20	—	4	4	21	—	5	5	10	10
—	22	Murnau	86	46	26	45	37	19	20	—	6	6	13	15	10	10	8	—
—	24	Neumarkt in der ob. Pfalz	61	55	22	30	53	47	17	40	18	18	11	—	54	49	5	54

—	24	«	Geisenfeld	55	45	27	—	36	36	17	30	12	12	14	—	9	9	6	30
—	25	«	München	273	—	—	—	325	99	18	—	77	—	—	—	—	—	—	—
—	25	«	Pfaffenhofen . . .	94	94	27	—	83	71	18	—	77	77	14	—	34	34	7	—
—	25	«	Schongau	3	3	26	12	3	3	20	24	22	22	14	—	8	8	7	—
—	25	«	Deggendorf . . .	125	83	25	—	3[illegible]	8	21	12	171	171	16	8	11	11	8	45
—	26	«	Hohenwart	2	2	27	30	4	4	18	—	10	10	14	—	2	2	7	—
—	26	«	Wilshofen	350	336	28	—	100	100	23	—	80	80	14	30	10	10	8	—
—	27	«	Weilheim	92	73	29	30	55	51	19	—	25	25	15	30	4	4	8	30
—	27	«	Erding	295	245	28	30	200	180	18	30	600	550	15	15	80	80	7	—
—	29	«	München	1177	1000	29	30	838	579	18	30	1800	1592	15	15	388	349	7	40
			Summa . . .	4512	3619	—	—	2900	2214	—	—	5472	4780	—	—	1196	1121	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 214781 fl. 12 kr.

Bekanntmachung.

(Die Uniform für sämtlich baierisch-adeliche Landsassen, und gesamt landschaftliche Verordnung, wie auch das landschaftliche Dienstpersonale betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben auf berichtlichen Vorschlag der gemeinsam baierischen Landschaftsverordnung die Tragung einer eigenen Uniform für sämtlich baierisch-adeliche Landsassen, und die gesamt landschaftliche Verordnung, so wie auch für das landschaftliche Dienstpersonal unterm 25sten Juny laufenden Jahres gnädigst bewilliget, und auf nachstehende Art zu bestimmen geruhet.

Diese Auszeichnung besteht für die Galla bey sämtlich baierisch-adelichen Landsassen in einem dunkelblauen Kleide mit Kragen, Klappen und Aufschlägen vom hell- oder himmelblauen Sammet, und einfach gestickten Einfassung (points passés) um dieselbe, so wie um die Knopflöcher und Aufschläge kommen beyderseits zwey, und auf den Umschlägen sieben, dann auf den Um- und Aufschlägen eben so viele vergoldete Knöpfe zu stehen; zwey goldene Epaulettes, worauf die verzogenen Buchstaben JM (Max. Joseph) zu sticken, weisses Unterfutter, eine derley Weste und Beinkleider, Hutschlingen, Quasten und Porte-épée von Gold, leztere mit dunkler und hellblauer Seide durchwirkt, auf den Uniforms-Knöpfen der Buchstaben B (Baiern) mit dem Churhute gezieret.

Der Frack ohne Umschläge bleibt einem jeden nach Gutbefinden überlassen; doch hat man sich in Hinsicht der Farbe dabey, so wie auch bey dem himmelblauen tüchenen Kragen und Aufschlägen, dann Stickerey nach obiger Vorschrift zu halten.

Zur Auszeichnung haben Se. Churfürstl. Durchlaucht für die jeweilige Verordnung von den übrig adelichen Ständen begnehmiget, daß der Galla-Uniform der sämtlich landschaftlichen Verordneten, Kommissarien und Rechnungsaufnehmer des Ritter- und Adelstandes, dann des Bürgerstandes mit Einschluß des Landschafts-Kanzlers jenen, den baierisch-adellichen Landsassen bewilligten, an Farben, Porte-épée, Epaulettes, Hutschlingen und Quasten, zwar ganz gleich, doch aber die Stickerey auf den Kragen, Um- und Aufschlägen dahin abgeändert seyn solle, daß sich noch um die gerade eine geschlingelte Stickerey winde, und auf dem Kragen derley drey gestickte Knopflöcher sich befinden, die Knöpfe aber die verzogenen Buchstaben V. I. B. (Verordnung in Baiern) haben sollen.

Die Kampagne-Uniform, oder Fracks für besagt baierisch-adeliche Landsassen, und Landschaftsverordnete haben gestickte Krägen und Aufschläge, wie der Galla-Uniform mit oder ohne Epaulettes.

Ingleichen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 25sten Juny und 28sten September heurigen Jahrs dem hienach benannten landschaftlichen Dienstpersonale mit Beobachtung gleichen Grundsatzes, daß die Epaulettes, so wie es bey Uniformirung churfürstlicher Civildienerschaft allgemein besteht, ebenfalls ganz weggelassen werden, die Uniformirung nachfolgendermassen gnädigst bewilligt, und zwar für die

Ite Klasse sub lit. A.

nämlich die bürgerlichen Landsteuerer, den Archivar, Hauptkaßier, und Zinszahlmeister zur Galla-Uniform einen dunkelblauen Rock mit himmelblauen tüchenen Kragen, Um- und Aufschlägen dann Knopflöcher nach der Art der Landsassen-Uniform, jedoch ohne goldener Einfassung. Porte-épée und Hutquasten von Gold (frises) mit unterwirkter dunkler und himmelblauer Seide, die Knöpfe mit dem verzogenen Buchstaben LB., Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Die Fracks eben so, jedoch ohne Brustklappen.

Die Ite Klasse sub lit. B.

nämlich die Sekretärs, Zinszahlamts-Kaßier, Expeditor, und Hauptkassa-Gegenschreiber unterscheiden sich von jenen darin, daß sie nur ein gesticktes Knopfloch auf dem Kragen erhalten.

Die IIte Klasse,

nämlich die Registratoren, Revisoren und Landsteuerschreiber tragen auf dem Kragen der Uniform und Fracks nur ein gesticktes Knopfloch, die Brustklappen aber ohne gestickte Knopflöcher.

Die IIIte Klasse,

nämlich die sämtlichen Offizianten, dann Ritter- und Städte-Standsteuerschreiber tragen zur Galla-Uniform einen dunkelblauen Rock, mit himmelblautüchenen Aufschlägen, Kragen und Umschlägen ohne mindeste Stickerey, weiße Westen und Beinkleider, die Knöpfe, wie die vorgehenden Klassen, Porte-épée von blau- und weißer Seide mit etwas Gold, die Hutquasten von Goldfaden, mit ebenfalls gleicher Seide.

Ein solches wird hiemit zur schuldigsten Befolgung und Wissenschaft bekannt gemacht, und sämtliche Individuen werden hierauf genauest zu halten angewiesen. München den 21ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Polizeybehörden der Städte und churfürstl. Landgerichte.

(Den Sebastian Ruffra, einen Weber von Biblisheim im Elsaß gebürtig, betreffend.)

Nachdem Sebastian Ruffra, ein Weber von Biblisheim im Elsaß sich einer Mordthat schuldig gemacht, und sich, um allen Nachforschungen zu entziehen, nach Rastadt, und von da in ein Dorf von Baiern, dessen Name unbekannt ist, zu seinen daselbst wohnenden Anverwandten geflüchtet haben solle; so ergehet an sämtliche churfürstliche Polizeybehörden der Städte, dann churfürstliche Land- so andere Gerichte in Baiern hiemit der Auftrag, auf diesen Sebastian Ruffra (wovon die Beschreibung anlieget) genaue Amtsspähe zu halten, denselben auf Attrapiren Handfest zu machen, und solches schleunigst anher anzuzeigen.

München den 3ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Beschreibung.

Sebastian Ruffra, ein Weber von Biblisheim im Elsaß gebürtig, ist 27jährigen Alters, 5 Schuhe groß, hat blonde Haare, und derley Augenbraune, graue Augen, eine mittelmäßige Nase, rundes Kinn und Gesicht, trägt einen blauen Rock, oder eine weiße blau gestreifte Weste am Leibe.

Auftrag

an sämtliche Polizeystellen.

(Die falschen Geldsorten betreffend.)

Offiziellen Anzeigen gemäß befinden sich gegenwärtig in den fränkischen Kreislanden einige Personen, die Gold- und auch gröbere Silbersorten gegen Agio einzuwechseln suchen, dafür aber falsche 24 und 12 Kreuzerstücke von weißer brüchiger Komposition gegossen und plattirt, die keinen Werth haben, und an der rauhen und groben Schrift, auch matten Ansehen kennbar sind, hingeben, auch die Taschenspieler-Fertigkeit haben, während dem Wechseln unbemerkt Geld zu entwenden.

Bey der Möglichkeit, daß die erwähnten Betrüger vielleicht auch in dießseitige Lande sich wagen möchten, erhalten sämtliche Polizeystellen den Auftrag, nicht nur ihre Untergebenen auf diese Geldsorten aufmerksam zu machen, und zu warnen, sondern auch zu Entdeckung und Aretirung der sich allenfalls einschleichenden Betrüger die geeigneten Verfügungen zu treffen.

München den 29sten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und Obrigkeiten.

(Die strenge Amtsspähe gegen fremde Vaganten betreffend.)

Sowohl in den ältern Bettelverordnungen, als besonders in dem erneuerten Bettelmandate vom 5ten Oktober 1801, dann weiterer Verordnung de dato 16ten Dezember desselben Jahres wurde sämtlichen Landgerichten und Obrigkeiten aufgetragen, gegen fremde Vaganten und deren Eindringen in dießseitige Lande strengste Wachsamkeit zu pflegen, die wirklich eingeschlichenen derley Individuen aber im Betretungsfalle mit der gesezmäßigen Behandlung sogleich zurück zu weisen.

Da man aber unerachtet dieser mehreren Verordnungen noch immer fremde Vaganten

wahrnehmen muß, die den Augen einer wachsamen Polizey nicht entgehen könnten; so werden sämtliche Landgerichte und Obrigkeiten auf die angeführten Bettelmandate, und dort bestimmte Behandlung fremder Vagamten hiemit unter Bedrohung schwerer Verantwortlichkeit neuerdings angewiesen, und ihnen genaue Amtsspähe gegen das Eindringen derselben wiederholt aufgetragen.

München den 29sten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Auftrag

sämtliche churfürstliche Rent- und andere verrechnende Aemter.

(Einige bey Einsendung der Gefäll- und Haftscheine nothwendig zu beobachtende Bestimmungen rücksichtlich des neuen Rechnungs-Jahres betr.)

Auf Veranlassung der churfürstlichen hiesigen Provinzial-Hauptkassa wird der Verordnung vom 11ten July heurigen Jahrs, das neue Rechnungs-Jahr betreffend, (im Regierungsblatt 29sten Stücks) noch folgende Weisung nachgetragen.

1) Bey allen Geld-Einsendungen haben die churfürstlichen Rent- und andere verrechnenden Aemter in ihren Schreiben, Anzeigen, Münzlisten, oder Lieferzettel nicht nur das Rechnungs-Jahr, für welches die Einsendungen gelten sollen, genau anzugeben, sondern auch (was bisher öfters nicht beobachtet wurde) bestimmt anzuführen, ob das eingesendete Geld in alt-churfürstlichen, oder neu acquirirten Gefällen von aufgelösten ständischen, oder nicht ständischen Klöstern bestehe.

2) In allen Haftscheinen, die um Vorschüsse, oder Verlagsgelder einbefördert werden, ist nicht nur das Etats-Jahr, sondern auch der Gegenstand, wozu diese Vorschüsse oder Verlagsgelder bestimmt sind, ausdrücklich zu bemerken.

Die sämtlichen churfürstlichen Rent- und andere Rechnungsämter werden sich also nach dieser Verfügung, die zur Erhaltung genauer Ordnung bey den churfürstlichen Kassen höchst nothwendig ist, bey strenger Verantwortlichkeit und Selbsthaftung für die aus der Nichtbefolgung allenfalls entspringende Verwirrung und Nachtheile genau zu achten wissen.

München den 3ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Militär-Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Armeebefehls vom 28sten jüngst verflossenen Monats die Generalmajors und Inspekteurs, Dinodanus Graf Nogarola, Aloys Graf von Taufkirch, Karl Philipp Freyherrn von Vrede, dann den Generalmajor und Generalquartiermeister, und Chef des geheimen Kriegsbüreau, Johann Nepomuck von Triva, zu Generallieutenants huldreichst ernannt.

Zu Generalmajors der Kavallerie haben Höchstdieselbe befördert die Obersten, Joseph von Brusselle und Paul Graf Mezzanelli; zu Generalmajors der Infanterie die Obersten, Anton von Krohne, Theodor Freyherrn von Karg, Joseph Graf Serego d'Alligeri, Justus Heinrich Sibein, Hipolitus Graf Marsigli und Franz Graf Minucci; beym Ingenieurkorps den Oberst, Chevalier d'Handel, und bey der Artillerie den Oberst, Karl Theodor Freyherrn von Hallberg.

Welches hiemit zur Jedermanns Wissenschaft kundgemacht wird.

München den 2ten Oktober 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLI. Stück. München den 10. Oktober 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An die churfürstlichen Rentämter in Baiern.

(Die Strassenarbeiten, dann Bekiesung durch Konkurrenz betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird den churfürstlichen Rentämtern in Baiern die gnädigste Entschließung der höchsten Stelle vom 31sten August dieses Jahres wegen den Strassenarbeiten, dann wegen Bekiesung der Strassen durch diejenigen Gemeinden, die bey der angeordneten General-Bekiesung die ihnen zugetheilten Distrikte nicht hergestellet haben, zur Kenntniß und Nachachtung in Abschrift mitgetheilet, mit dem Anhange, daß wegen der Bekiesung für die treffenden Distrikte besondere Weisung nachfolgen wird.

München den 6ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Petzl, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Rücksicht der von Unserer Landesdirektion von Baiern in ihrem Berichte vom 11ten dieses vorgestellten Inkonvenienzen, welche sich aus der Verpachtung der Handarbeit bey dem Strassenbau ergeben, genehmigen Wir, daß in Zukunft statt dieser Verpachtung beständige Taglöhner zur Strassenarbeit wieder angestellet werden, wobey aber zugleich die Verfügung zu treffen ist, daß sowohl durch die Beamte, als durch die Strassen-Kommissarien, Inspektoren, Wegbereiter und Strassenüberseher die gehörige Nachsicht wegen der Arbeit dieser Taglöhner gepflogen wird. — Zugleich finden Wir der Ordnung und der Billigkeit völlig angemessen, daß diejenigen Gemeinden, und Unterthanen, welche die ihnen angewiesenen Distrikte bey der General-Bekiesung nicht hergestellt haben, hiezu mit allem Ernste angehalten, und nicht durch Nachgiebigkeit gegen ihre bisherige Saumseligkeit vor jenen Gemeinden und Unterthanen, welche die ihnen deßfalls auferlegte Verbindlichkeit wirklich erfüllet haben, begünstiget werden.

München den 31sten August 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Gewerbs- und andere Polizeybewilligungen betreffend.)

Nachfolgende höchst- landesherrliche Verordnung, die Gewerbs- und andere Polizeybewilligungen betreffend, wird hiemit sämtlich churfürstlichen Justiz- und Polizeystellen zur gehorsamsten Nachachtung und zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 10ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir aus mehreren neuern Vorgängen ersehen haben, daß von Unsern Justizstellen über verschiedene Polizeysachen erkannt, und insonderheit Beschwerden über Gewerbs- und andere Verleihungen, welche allein von Uns und Unsern Polizeystellen abhängen, oder auch Beschwerden über die Beschränkung und Zurückaahme solcher Verleihungen, welche von den nachgeordneten Polizeybehörden entweder ohne Befugniß oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form, oder gegen Polizeygrundsätze und Verordnungen gegeben worden sind, unter dem vorgeblichen Titel eines dadurch verletzten Privatrechts ohne Unterschied angenommen, und darüber selbst gegen Unsere Polizeystellen Prozesse eingeleitet werden, wodurch die Polizeygewalt in allen ihren Verrichtungen gehemmet, und selbst die Vollziehung aller Polizeyverfügungen und Verordnungen in den einzelnen Fällen vereitelt würde, so verordnen Wir hiemit, daß nach der schon bestehenden Auseinanderscheidung der Justiz- und Polizeysachen über Verleihungen in Gewerbs- und andern Polizeygegenständen keine Justizstelle eine Einsicht zu nehmen, noch auch die darüber erfolgenden Verfügungen der Polizeystellen Appellations- oder Beschwerdenweise zu untersuchen habe, sondern die darüber eintretenden Beschwerden sind an die vorgesezten Polizeystellen instruktionsmäßig zu verweisen.

Der vorgesezten Polizeystelle stehet sodann zu, solche Beschwerden zu untersuchen, und nach Beschaffenheit der Umstände die in Frage stehende Verleihung zu ertheilen, zu bestätigen, oder sie in den oben angezeigten Fällen zu beschränken oder gänzlich wiederum aufzuheben, ohne daß über den bloß im Gebiete der Polizey gelegenen Gegenstand der Verleihung ein fernerer Rekurs zu einer Justizstelle statt finden kann.

Wir bestimmen zugleich, daß in den Fällen, wo über die Kompetenz zwischen den Justiz- und Polizeystellen, ob eine Sache, für diese oder jene gehörig seye? Zweifel und Widerspruch entstünde, welcher durch wechselseitiges Benehmen der Kollegien nicht gehoben werden kann, bis Wir über die Trennung der Justiz- und Polizeygegenstände noch bestimmtere Verordnung erlassen, jederzeit Bericht zu Unserer höchsten Stelle erstattet, und von Uns die Entschließung hierüber erwartet werden solle.

München den 8ten Oktober 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

Auftrag

an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte in Baiern.

(Die von Vormündern auf fremde Universitäten verschickenden Mündeln betreffend.)

Von churfürstlich-höchster Stelle ist unterm 24sten verflossenen Monats an dießseitige Landesdirektion die gnädigste Entschließung erfolgt, daß Seiner Churfürstliche Durchlaucht verschiedene spezielle Fälle zur Kenntniß gekommen sind, die die Ueberzeugung gewähren, daß den bestehenden höchsten Verordnungen ungeachtet Vormünder ihre Mündel ohne höchstlandesherrliche Bewilligung auf fremde Universitäten zur Vollendung ihrer Studien versenden. Höchstdieselbe finden sich daher veranlasset, die gesezliche Bestimmung zu treffen:

Daß jeder Vormund, welcher seinem gegen die Gesetze auf einer ausländischen Schule oder Universität studierenden Mündel etwas von seinem Vermögen ausfolgen läßt, zum Rückersatz aus seinem Vermögen gehalten, und durch diese gesezwidrige Handlung als der Vormundschaft begeben angesehen seyn solle.

Die betreffende Obrigkeit hat daher in solchen Fällen sogleich für die Bestellung einer anderen Vormundschaft Sorge zu tragen, und es dem aufgestellten Vormund zur besonderen Pflicht zu machen, daß unter dessen Aufsicht die wieder ersezte Summe zur ferneren Bildung des Kuranden im Inlande verwendet werde.

Es werden daher hierdurch alle Land- und Herrschaftsgerichte, und Jurisdiktions-Aemter hiemit zur schuldigsten Befolgung und Nachachtung angewiesen.

München den 3ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Bekanntmachungen.

(Die Jahrszinsen von aufliegenden Kapitalien bey der aufgelösten churfürstlichen Central-Kasse in Freysing betreffend.)

Denjenigen Individuen und bestehenden Korporationen, welche bisher bey der nunmehr aufgelösten churfürstlichen Central-Kasse in Freysing von aufliegenden Kapitalien Jahrszinse zu beziehen hatten, wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Zinsen von nun an bey der churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse in München nach der Verfallzeit gegen Schein zu erheben seyen. Zur Legitimation müssen jedoch von den Empfängern die Original-Obligationen, oder wenigst legale Zeugnisse von der ehemaligen Central-Kasse in Freysing vorgewiesen werden.

München 28sten September 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

(Die Beförderung des Postkurses betreffend.)

Nachdem nach gepflogener Benehmung mit der General-Postdirektion zur Beförderung des Postkurses die Veranstaltung getroffen wurde, daß mit dem Anfange des verflossenen Monats July von Cham aus wochentlich viermal nach Waldmünchen geritten werden solle, und zwar

1) Dienstag und Freytag Nachmittags, um die von Regensburg, Amberg ꝛc. angekommene Korrespondenz abzuholen, und jene etwa nach Böhmen vorkommende, dahin zu überbringen;

2) am Donnerstag und Sonntag Nachmittags, um die nach und über Regensburg nach München, Amberg ꝛc. von Cham abgehenden zu überbringen, und die etwa aus Böhmen vorhandenen abzunehmen;

Briefe, welche in Cham Sonntags und Donnerstags aufgegeben werden, treffen in München Mittwochs und Sonntags ein; jene welche in

München Sonntags und Mittwochs über Regensburg ablaufen, langen in Cham am Mittwoch und Samstag Vormittags an, und können am Sonntag und Donnerstag wieder beantwortet werden; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit eröfnet.

München den 1sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Den Konkurs zu Besetzung der Repetitorsstelle im Veterinär-Institute bey der Julius Maximilians Universität zu Würzburg betreffend.)

Die Stelle eines Repetitors in dem Veterinär-Institute zu Würzburg, welche mit einem Gehalte von 300 fl. verbunden ist, soll mittels Konkurses vergeben werden. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich daher binnen vier Wochen bey der churfürstlichen Landesdirektion allda schriftlich zu melden, worauf ihnen die nähere Entschließung wegen der vorzunehmenden Prüfung mitgetheilt werden soll; vorzüglich aber werden zootomische Kenntnisse gefordert, da der Repetitor zugleich die Geschäfte eines Prosektors mit zu versehen hat.

Würzburg den 30sten August 1804.

Churfürstliche Landesdirektion.

Freyherr von Leyden, Vize-Präsident.

Pfister, Sekretär.

Beförderungen.

Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben gnädigst geruhet, den churfürstlichen Kämmerer und geheimen Referendär bey dem auswärtigen Ministerial-Departement, Philipp Grafen von Arco, in Rücksicht seiner vorzüglichen Eigenschaften und bewährten Geschäftskenntnisse zum Beweise der höchsten Zufriedenheit seines bewiesenen Eifers für den churfürstlichen Dienst vermög Reskriptes vom 19ten September dieses Jahres zum churfürstlichen General-Kommissär und Präsidenten der churfürstlichen Landesdirektion in Schwaben zu ernennen.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht wird.

München den 6ten Oktober 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben sich zur Folge höchster Entschließung vom 24sten September abhin gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der ersten Deputation der baierischen Landesdirektion, Adam Freyherrn von Aretin, in Ansehung seiner bewährten Kenntnisse, und aus besonderm Vertrauen, die dem zum Präsidenten in Schwaben beförderten geheimen Referendär, Grafen von Arco, bey dem auswärtig geheimen Ministerial-Departement zugetheilt gewesenen Geschäfte und Referate, einsweil, jedoch mit Beybehaltung dessen wirklichen Direktorsstelle bey oben ersagt ersten Deputation der baierischen Landesdirektion zu übertragen.

München den 8ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate July dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate July angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 8ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate July 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Dienstfähige	Deserteurs. Ausmärkrige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Verrellente	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	3	—	—	—	—	5	245	—	28	33	41	24	379
	2tes —— Churprinz — .	—	—	3	—	—	1	1	2	7	1	14	27	16	19	91
	4tes —— Salern — .	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	4	8	3	6	25
	5tes —— Preysing — .	—	1	1	6	—	—	—	3	14	4	6	32	38	50	155
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	6	31	53
	7tes —— Morawitzky — .	1	—	2	—	—	—	1	4	53	3	20	46	42	30	202
	8tes —— Herzog Pius — .	—	1	2	1	—	—	—	1	40	—	—	10	13	54	149
	10tes —— Junker — .	—	—	1	—	3	—	7	—	164	—	15	53	26	36	305
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	1	—	—	—	—	—	22	3	5	118	90	3	298
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	2	—	14	20
	4tes —— —— Stengel	—	—	—	—	—	1	—	1	7	2	1	37	3	23	157
Kavallerie	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	2tes —— —— Taris	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	Summa Summarum	1	2	16	7	3	2	10	17	626	14	147	404	380	01	1208

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 6ten Oktober 1804

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Septemb.	4ten	Dingolfing	7	7	21 30	3	3	17 30	4	4	10 30	—	—	— —
—	11 s	Dingolfing	6	6	24 30	1	1	18 —	3	3	11 30	—	—	— —
—	20 s	Cham	30	30	29 30	12	12	24 —	9	9	15 —	—	—	— —
—	20 s	Friedberg	11	9	29 —	27	27	18 —	14	14	13 30	15	15	7 15
—	22 s	Krayburg	22	22	26 —	8	8	19 —	10	10	12 —	5	5	5 30
—	25 s	Reichenhall	15	7	34 —	4	4	18 50	12	12	15 —	—	—	— —
—	25 s	Frontenhausen . . .	28	28	27 30	18	18	19 —	24	24	14 —	18	18	6 —
—	25 s	Haag	14	14	29 —	5	5	21 —	15	15	14 —	16	16	6 10
—	26 s	Abensberg	—	—	— —	6	4	19 30	—	—	— —	—	—	— —
—	26 s	Wasserburg	35	35	28 —	28	28	20 —	—	—	— —	14	14	6 40
—	26 s	Neuenoetting . . .	32	32	28 —	30	30	21 —	—	—	— —	31	31	6 25
—	27 s	Rosenheim	60	42	29 30	84	68	20 —	23	23	16 —	78	61	7 30
—	27 s	Schrobenhausen . .	19	18	27 —	50	49	17 30	25	25	13 20	20	20	7 —
—	27 s	Friedberg	17	17	27 —	36	36	17 30	62	62	13 —	14	14	7 15
—	28 s	Reichenhall	14	4	34 —	—	—	— —	5	5	[illegible]	—	—	— —
—	28 s	Landshut	350	342	27 —	54	51	20 —	170	170	14 —	56	56	7 30
—	28 s	Rottalmünster . . .	22	22	27 —	12	12	19 —	—	—	— —	—	—	— —
—	29 s	Straubing	224	224	23 30	24	24	19 —	197	197	15 30	36	36	8 30
—	29 s	Lauingen	231	183	18 —	342	317	15 30	1239	1022	11 —	25	21	5 30

—	29	Traunſtein	255	252	29	—	258	253	19	—	73	61	12	30	260	257	5	50
—	29	Rhain	22	19	23	30	44	39	16	—	55	55	12	40	5	5	5	—
—	29	Landsberg	283	191	22	15	137	72	17	15	400	369	13	—	50	44	7	—
—	29	Ingolſtadt	174	124	24	50	63	43	17	10	251	231	14	—	16	16	7	25
—	29	Aichach	136	131	24	30	217	192	17	—	548	508	13	—	119	109	7	10
—	30	Erding	700	645	28	—	240	210	19	—	1000	750	14	—	140	140	7	15
Oktober	1	Neumarkt in der ob. Pfalz	86	79	22	15	60	58	17	32	60	60	11	45	70	69	6	11
—	2	München	177	—	—	—	259	5	19	30	208	—	—	—	39	—	—	—
—	2	Pfaffenhofen	78	78	27	—	70	70	18	30	145	145	14	—	56	56	7	—
—	2	Frontenhauſen	14	14	27	30	10	10	19	—	18	18	14	—	9	9	6	—
—	2	Schongau	4	4	25	12	2	2	19	24	38	38	15	—	7	7	7	—
—	2	Haag	28	28	28	—	—	—	—	—	15	15	14	—	34	34	6	30
—	3	Waſſerburg	19	19	27	—	11	11	18	—	18	18	24	—	5	5	6	40
—	4	Weilheim	95	86	27	30	46	42	18	—	58	58	15	—	6	6	8	—
—	4	Erding	300	273	28	—	110	108	19	—	680	585	14	15	105	105	7	15
—	6	München	1225	934	29	15	726	568	18	50	1939	1660	15	—	255	242	7	30
		Summa	4733	3919	—	—	2997	2380	—	—	7318	6166	—	—	1504	1411	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 243105 fl. 31 kr.

Anzeige

a) des auf dem am 8ten September 1804 zu Mittenwald gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom angetriebenen Maſtviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an Fleiſch.		Unſchlitt.		Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen im Geld		im Gewicht am Fleiſch. auf		Unſchlitt		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
74 Stück.	20	2177	—	94	—	5	30	217	14	9	40	—	53	54

b) des auf dem am 8ten September 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

199 Stück	187	17497	—	673	27	92	66	187	7	7	20	—	99	12

c) des auf dem am 10ten September 1804 zu Partenkirch gehaltenen Markte verkauften Viehes.

211 Stück	16	1782	—	63	—	9	50	222	45	7	87	1	18	195

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLII. Stück. München den 17. Oktober 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Aufhebung des Buchdrucker-Postulats betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. von dem bey den Buchdruckern noch bestehenden Mißbrauche des Postulirens der Gesellen in Kenntniß gesetzet worden sind; so befahlen Höchstdieselbe unterm 25sten vorigen Monats, daß dieser Mißbrauch, welcher bereits in Oesterreich, Salzburg und den würtembergischen Landen nicht mehr bestehet, auch allgemein aufgehoben seyn solle. Diesem gemäß

1) soll der Unterschied der Gesellen zwischen Kornuten und Postulirenden gänzlich aufhören.

2) Darf das sogenannte Kornuten-Geld, und was sonst dahin Bezug hat, nicht ferner erhoben werden.

3) Versteht man sich zu jenen Gesellen, welche nach dem alten Herkommen Postulirte sind, daß sie sich jeder Anmassung über ihre Mitgesellen enthalten, und zu keinen Beschwerden Anlaß geben werden, ansonst gegen die Schuldigen mit der geeigneten Bestrafung wird verfahren werden.

Sämtlichen Obrigkeiten wird dieß zur Wissenschaft und Nachachtung eröfnet, jene, in deren Bezirke Buchdruckereyen sich befinden, aber insbesondere angewiesen, den Inhabern derselben und ihren Gesellen diese Verordnung ad Protocollum zu eröfnen, und über deren Befolgung mit Nachdruck zu wachen.

München den 10ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Mauthämter.

(Das Weg- und Brückengeld der befreyten Individuen betreffend.)

Sowohl in ältern, als den neuesten Weggelds-Verordnungen sind unter den von der Entrichtung des Weg- und Brückengeldes befreyten Individuen namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte, als des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts angeführt; demungeachtet haben sich einige Mauthämter herausgenommen, von dergleichen befreyten Individuen das Weggeld zu erholen.

Indem ihnen dieses in Folge höchsten Reskripts vom 17ten September dieses Jahres hiemit verwiesen wird, empfangen selbe unter Bezug auf die neueste Wegzolls-Verordnung hiemit den Auftrag, sich hienach zu achten, und zu dergleichen Beschwerden keine sträfliche Veranlassung zu geben.

München den 17ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rener, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 13ten Oktober 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	29ten	Kranburg	10	10	27	—	14	14	19	—	7	7	12	30	5	5	6	—
—	29 "	Amberg	29	29	24	40	13	13	20	20	5	5	15	—	5	5	9	—
Oktober	1 "	Reichenhall	23	5	34	—	—	—	—	—	5	5	15	—	—	—	—	—
—	2 "	Deggendorf	222	176	23	8	81	59	20	30	304	304	15	52	6	6	8	52
—	3 "	Neuenoetting . . .	52	52	27	—	19	19	20	—	—	—	—	—	29	29	5	50
—	3 "	Vilshofen	484	424	27	—	100	90	22	30	110	95	14	30	12	12	6	—
—	4 "	Rosenheim	48	35	30	—	55	45	20	—	31	26	15	—	93	86	7	—
—	4 "	Schrebenhausen . .	17	16	27	—	30	30	17	—	42	42	14	20	20	20	7	—
—	4 "	Friedberg	21	21	25	30	55	53	17	—	152	140	12	30	25	25	7	30
—	5 "	Rotta'münster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	13	—	—	—	—	—
—	5 "	Reichenhall	26	8	33	—	—	—	—	—	11	11	15	15	—	—	—	—
—	5 "	Landshut	238	238	28	30	58	58	21	—	171	171	14	—	65	65	7	30
—	6 "	Landsberg	302	260	22	50	116	84	17	—	282	275	14	—	40	38	6	30
—	6 "	Aichach	110	105	24	30	196	196	16	30	486	441	12	15	123	113	6	45
—	6 "	Straubing	140	140	23	—	10	10	20	—	233	233	15	15	46	46	7	30
—	6 "	Traunstein	303	298	29	—	245	242	19	30	72	71	12	30	293	290	5	50
—	6 "	Rhain	13	13	23	30	18	18	16	20	140	120	12	—	13	8	4	—
—	6 "	Lauingen	182	230	18	—	116	97	15	30	1019	823	10	—	70	56	4	30
—	6 "	Ingolstadt	178	166	24	30	59	49	17	45	286	262	13	25	26	26	7	30

—	6	=	Amberg	18		18		23	20	10		10		20	50	15		15		5		5		0	
—	6	=	Murnau	99		56		25	45	38		16		18	45	16		8		14	30	24		19	7	30
—	8	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	18		18		24	5	11		11		19	—	75		75		12	45	26		26	6	10
—	8	=	Geisenfeld	70		66		23	—	20		20		16	45	110		101		13	15	15		14	7	30
—	9	=	München	291		—		—	—	158		—		—	—	279		—		—	—	13		—	—	—
—	9	=	Pfaffenhofen . . .	123		123		28	—	92		91		18	—	124		122		13	—	50		49	7	—
—	9	=	Schongau	5		5		24	48	4		4		19	24	49		49		16	—	5		5	7	—
—	9	=	Haag	35		35		27	—	4		4		18	—	18		18		14	30	25		25	6	30
—	10	=	Hohenwarth . . .	2		2		27	30	—		—		—	—	41		28		14	20	—		—	—	—
—	10	=	Wasserburg	14		14		27	—	17		17		17	—	65		65		14	—	15		15	6	—
—	11	=	Weilheim	92		65		27	—	54		42		18	—	96		92		14	30	8		7	7	30
—	11	=	Erding	500		470		29	—	110		110		20	30	800		770		14	45	100		100	7	15
—	13	=	München	1205		827		29	—	750		590		19	—	2095		1636		14	—	428		379	7	15
			Summa	4970		3925		—	—	2453		1992		—	—	7157		6028		—	—	1585		1471	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 228641 fl. 40 kr.

(Die im Felde zugebrachten Dienstjahre betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 23sten September dieses Jahres auch in Rücksicht der Pensionsregulirungen als Grundsatz huldreichest festzusetzen geruhet haben, daß ein im Felde zugebrachtes Dienstjahr zwey Friedens-Dienstjahren gleich gerechnet werden solle; so wird diese höchste Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft, und mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Wittwen jener Männer, welche im Felde gestanden, und daselbst verlebt sind, ein Feld-Dienstjahr derselben für zwey Friedens-Dienstjahre rechnen, und hiernach auf die gnädigst bestimmten Pensions-Normen den rechtmäßigen Anspruch machen dürfen.

München den 9ten Oktober 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl, Sekretär.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 7ten dieses den Generalmajor, dann Kommandanten der Stadt Paßau und Festung Oberhaus, Friderich Freyherrn von Montigni, zum Generallieutenant; dann unterm 12ten ejusd. den Generalmajor, Wilhelm Freyherrn von Zweybrücken, zum Generallieutenant, und Capitaine en Chef der Leibgarde der Hartschier an die Stelle des verlebten Generallieutenants Grafen von Rambaldi huldreichest zu ernennen geruhet.

München den 15ten Oktober 1804.

Zufolge höchster Entschließung vom 4ten August abhin haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen obersten Justizrath, Joseph Edlen von Köstler, zum 2ten General-Auditor; dann den bisherigen Hofgerichts-Rath, Baptist Edlen von Mann, zum Ober-Auditor bey Höchstdero churpfalzbaierischen General-Auditoriat als der obersten Militär-Justizstelle gnädigst zu ernennen und anzustellen geruhet.

München den 16ten Oktober 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIII. Stück. München den 24. Oktober 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des geheimen Central-Rechnungs-Kommissariates betreffend.)

Die Organisation des geheimen Central-Rechnungs-Kommissariates wird nachstehend zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 22sten Oktober 1804.

Churfürstliche Provinzial-Etats-Kuratel von Baiern.

Joseph Maria Reichsfreyherr von Weichs. Neumaier, Direktor.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Zur vollkommenen Erfüllung des XXVII. Artikels der für die allgemeine Finanz-Formation bestehenden organischen Gesetze, welcher über alle Hauptheile des General-Finanz-Etats eine oberste Kontrolle im Allgemeinen festgesezt hat, ertheilen Wir nunmehr Unsere speziellen Beschlüsse hierüber, wie folgt:

I. Es soll im Sitze des geheimen Finanz-Ministeriums ein geheimes Central-Rechnungs-Kommissariat bestehen.

II. Die nächste Obliegenheit des Central-Rechnungs-Kommissariats ist, die von dem General-Kommissär und dem staatswirthschaftlichen Direktor einer jeden Provinz, als den Provinzial-Etats-Kuratoren, bey dem jährlichen General-Finanz-Kongresse vorzulegenden Spezial-Etats der einzelnen Empfangs-Aemter und der Provinzial-Haupt-Kasse mit ihren Belegen zu prüfen, und dadurch die Beurtheilung der hieraus hervorgehenden Provinzial-Finanz-Etats zu begründen.

III. Die Resultate des jährlichen General-Finanz-Kongresses, welche in Beziehung auf die Provinzen aus den Spezial-Etats der äußern Rechnungsstellen, und aus dem Etate der innern Hauptrechnungsstelle, und in Beziehung auf den Central-Regierungssitz, aus den Spezial-Etats des Hofs-Ministerial- und Militär-Etats bestehen, werden nach der erfolgten landesfürstlichen Sanction dem Central-Rechnungs-Kommissariate, als die Basis ihrer Kontrolle und Justifikation, mitgetheilt.

IV. Das Geschäft der Kontrolle äußert sich in der Prüfung der nach jedem Monatsschlusse von den Provinzial-Haupt-Kassen, der Central-Staats-Kasse, der General-Dispositions-Kasse, und der Militär-Haupt-Kasse zu stellenden Monats-Extrakte; woraus von dem Central-Rechnungs-Kommissariate die Total-Balanz aller Einnahmen und Ausgaben des gesammten Staates mit jedem Monate gezogen, und dem geheimen Finanz-Ministerium vorgelegt wird.

V. Das Geschäft der Justifikation, als die eigentliche Hauptbestimmung des Central-Rechnungs-Kommissariates, äußert sich in der Revision der Jahres-Rechnungen, und zwar:

Der Provinzial-Haupt-Kasse.
Der Central-Staats-Kasse.
Der General-Dispositions-Kasse.

Der Militär-Haupt-Kasse, und der sämtlichen Hofstäbe und Intendanzen.

VI. Das Central-Rechnungs-Kommissariat hat die Verbindlichkeit, in einer Zeit von drey Monaten nach dem Einlaufe der einschlägigen Rechnungen das Justifikationsgeschäft zu vollenden, mit den etwa geschöpften Bedenken Unserm geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen, und diese Vorlage in Gemäßheit des XIX. Artikels der organischen Finanzgesetze mit einem das gesamte Resultat darstellenden Universal-Finanz-Konspekte zu begleiten, woraus sich die Vergleichung des effektiven Etats-Standes sowohl mit dem approximativen Etats-Entwurfe beym Anfange des Jahres, als mit jenem eines verflossenen Jahres, abziehen läßt.

VII. Die Justifikation der Rechnungen der äußern Rent- und Kameral-Aemter einer Provinz bleibt dem unter die Provinzial-Etats-Kuratel gesezten Rechnungs-Büreau, wobey ein Ober-Rechnungs-Kommissär über die Erfüllung aller formellen und materiellen Vorschriften zu wachen hat, übertragen.

VIII. Da die dem Central-Rechnungs-Kommissariate obliegende gründliche Revision der Provinzial-Haupt-Kasse-Rechnungen, ohne zugleich auch eine wenigstens generale Einsicht in die Rechnungen der äußern Aemter zu nehmen, schon an sich nicht wohl möglich ist, und über dieses diese Einsichtsnahme bey dem Central-Rechnungs-Kommissariate um so weniger beseitiget werden kann, als diese Behörde über die lezte und oberste Konservation des gesamten Finanz-Etats zu wachen, und also die Harmonie der verschiedenen Spezial-Etats zu den äußern Rentämtern zu verfolgen hat; so müssen mit den Rechnungen der Provinzial-Haupt-Kassen auch sämtliche Rechnungen der äußern Rent- und Kameral-Aemter, jedoch ohne Belege, zum Central-Rechnungs-Kommissariate eingesendet werden, welches voraussezt, daß jene äußern Aemter ihre Rechnungen mit einem Duplikate zur Provinzial-Etats-Kuratel einzuschicken haben, und bey der durch den Rechnungs-Konseß bestimmten neuen Rechnungsform mit Erleichterung geschehen kann.

IX. Wenn bey dieser generalen Einsichtsnahme der äußern Aemter Rechnungen, welche die Stelle einer Super-Revision vertritt, in Beziehung auf die Konservation der Spezial-Etats, oder im Falle eines Widerspruches zwischen den Rechnungen der äußern Rentämter und der Provinzial-Haupt-Kasse-Rechnung ein Bedenken gegen jene Aemter-Rechnungen vorkömmt, so hat das Central-Rechnungs-Kommissariat die geeignete Rüge dem geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen, welches sodann an die Provinzial-Etats-Kuratel das Erforderliche erlassen wird.

X. Da die Wachsamkeit über die Konservation des gesamten Finanz-Etats im Allgemeinen eine der vorzüglichsten Rücksichten ist, welche das Central-Rechnungs-Kommissariat bey seinem Justifikationsgeschäfte zu nehmen hat; so ist es nothwendig, daß diese Central-Rechnungs-Behörde von allen jenen Provinzial- und Central-Verfügungen, durch welche in den einschlägigen Spezial-Etats die unvermeidliche Aenderung eines bisher beständigen, oder die Fixirung eines unbeständigen Ansatzes entsteht, in sichere, schleunige und vollständige Kenntniß, und zwar jedesmal bey Einsendung der Monats-Extrakte mittels einer eigenen deßfallsigen Tabelle gesetzet werde.

XI. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausgezeigten Justifikationsgeschäften und Konspekts-Formation gehören alle dem geheimen Finanz-Ministerium in seinem höhern Staatsdienste erforderliche Kalkulationen, Berechnungen, generelle und partielle Konspekte zu dem Wirkungskreise und der Obliegenheit des Central-Rechnungs-Kommissariates.

XII. Das Central-Rechnungs-Kommissariat bildet vorerst einen büreaumäßigen Ausbruch des geheimen Ministerial-Finanz-Departements, daher alle dem Kommissariate einschlägige Gegenstände forthin zum geheimen Finanz-Ministerium einbefördert, und alle durch das Kommissariat veranlaßte Beschlüsse durch das geheime Finanz-Ministerium erlassen werden.

XIII. Zur Herstellung einer schleunigen und ineinander greifenden Wechselwirkung zwischen Unserm geheimen Finanz-Ministerium, und dem Central-Rechnungs-Kommissariate wird die Direktion dieses lezten mit dem geheimen Finanz-Referendariate, und zwar in der Person Unsers geheimen Finanz-Referendärs, Freyherrn von Hartmann, vereiniget.

XIV. Die übrige Besetzung des Central-Rechnungs-Kommissariates geschieht wie folgt:

1. In einem Ober-Rechnungs-Kommissär für die Central-Etats, nämlich den Hof-Ministerial- und Militär-Etat, durch den bisherigen Central-Rechnungs-Kommissär, Joseph Wenger.

2. In zwey Rechnungs-Kommissarien für die Provinz Baiern, durch die bisherigen Rechnungs-Kommissarien daselbst, Maier und Puk.

3. In einem Rechnungs-Kommissär für die Provinz obere Pfalz, durch den bisherigen dortigen Rechnungs-Kommissär, Kopf.

4. In einem Rechnungs-Kommissär für die Provinz Neuburg, dnrch den bisherigen dortigen Rechnungs-Kommissär, Gietl.

5. In einem Rechnungs-Kommissär vorerst für die beyden fränkischen Provinzen Würzburg und Bamberg, durch den bisherigen dortigen Rechnungs-Büreau-Aßistenten, Rieß.

6. In einem Rechnungs-Kommissär für Schwaben, durch den bisherigen dortigen Rechnungs-Kommissär, Schießl, welchem jedoch die Verbindlichkeit auferlegt wird, vorerst noch auf ein halbes Jahr nach Schwaben zurückzukehren, um den vorzüglichsten der dortigen Rechnungs-Kommissarien in den neuen Rechnungs-Vorschriften und in den Lokalnotizen den erforderlichen Unterricht zu ertheilen; für welche Zeit der Abwesenheit einer der baierischen Rechnungs-Kommissarien abwechselnd die Ausfüllung der Stelle übernehmen wird.

7. In zwey geheimen Tabellisten, durch den bisherigen geheimen Tabellisten, von Merz, und den Central-Kassa-Diurnisten, von Coulon.

8. In zwey Kalkulatoren, durch die bisherigen zwey Rechnungs-Büreau-Diurnisten bey der baierischen Landesdirektion, Hergoth und Schlößer.

9. In zwey Kanzellisten, durch die bisherigen Kanzley-Diurnisten bey der baierischen Landesdirektion, Kolbinger und Meiler, und endlich

10. In einem Diener, durch den bisherigen Konferenz-Diener-Gehilfen, Hahn.

XV. Die Besoldungen dieses Rechnungs-Kommissariats-Personals sind in dem unterm heutigen sanktionirten Spezial-Etat Unseres geheimen Finanz-Ministeriums enthalten.

Uebrigens wird in Beziehung auf Rang und Uniform festgesezt:

Daß die geheimen Central-Rechnungs-Kommissarien den geheimen Sekretarien des Ministerial-Finanz-Departements, und

die geheimen Tabellisten, Kalkulatoren und Kanzellisten, den geheimen Kanzellisten des Ministerial-Finanz-Departements gleich gestellt seyn sollen.

XVI. Das Büreau des geheimen Central-Rechnungs-Kommissariates ist einsweilen in das dem Staate angefallene Augustiner-Ge-

bäude bestimmt, bis es im nächsten Jahre mit dem Sitze Unserer Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse, in eine, der Geschäftsbeförderung zuträgliche Verbindung, gesezt werden kann.

Unsere Direktion des hiedurch nominirten geheimen Central-Rechnungs-Kommissariates ist mit der Exekution dieser Anordnung in allen ihren formellen und materiellen Theilen beauftraget.

München den 15ten Oktober 1804.

An

die Direktion des geheimen Central-Rechnungs-Kommissariates also ergangen.

Auftrag

an die Land- und Herrschafts-Gerichte, dann übrige Jurisdiktions-Obrigkeiten.

(Das Viereinsieden vor Michaeli betr.)

Nachdem zu vermuthen ist, daß über die bereits bekannt gewordene Bräuhäuser noch mehrere vorhanden sind, bey welchen ohne Bewilligung vor Michaeli ist eingesotten worden; so haben jene Land- und Herrschafts-Gerichte, dann übrige Jurisdiktions-Obrigkeiten, welche ihre Anzeigen noch nicht eingesendet haben, innerhalb 14 Tagen zu berichten, ob und bey welchen Bräuhäusern ihres Bezirkes vor Michaeli ist eingesotten worden.

München den 15ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an nachstehende churfürstliche Landgerichte.

(Die Anzeigen der Kaminkehrer betr.)

Bereits unterm 20sten July dieses Jahres wurde sämtlichen Landgerichten der Befehl ertheilet, binnen eines Zeitraumes von 4 Wochen gehorsamst einzuberichten, wie viele Kaminkehrer in ihren Amtsdistrikten ansäßig sind, und ob die bereits vorhandenen hinreichend sind, die ihnen obliegende Arbeit zu versehen.

Gleichwie nun der größere Theil schon die erforderlichen Auskunftsberichte anher erstattet hat; so werden die noch im Saumsal befangenen Gerichte, als Aybling, Burghausen, Erding, Landsberg, Miesbach, Mitterfels, Rhain, Schwaben, Stadtamhof, Tölz und Viechtach zur uneinstelligen Erfüllung ihrer Obliegenheit angewiesen.

München den 17ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die Rentamtsdiener, Kastenknechte und Bothen betreffend.)

Obgleich den Rentämtern bey Anstellung der, für selbe bestimmten Diener jedes Amts, der in denselben als Amtsdienern, Kastenknechten und Bothen vereinigte Wirkungskreis derselben, so wie der Sold, bezeichnet worden; so haben sich doch verschiedene Anfragen hierüber ergeben, welche die churfürstliche Landesdirektion von Baiern veranlassen, die in diesem Betreffe von der höchsten Stelle erfolgten Bestimmungen den

sämtlichen Aemtern zur allgemeinen Richtschnur zu eröfnen, und selbe hierauf in den einzelnen vorkommenden Fällen zur Nachachtung anzuweisen.

Nachdem die in der neuen Organisation der Aemter angeordnete Rentbothen dem Rentamte vollkommen gewiedmete Diener sind, und die Verrichtungen der bisher bestandenen verschiedenen Gerichtsbothen, Kastenknechte, Lehenknechte und anderer Diener der Kameralämter in sich vereinigen; so sind selbe verbunden, täglich bey dem Amte zu erscheinen, die Aufträge desselben zu vollziehen, die Steuer-Anlags- und andere Reichniß-Ziele bekannt zu machen, auf Anordnung der Behörde die Ausstände executive beyzutreiben, die etwa noch von den Unterthanen eingediente Getreider abzumessen, auf die Speicher zu bringen, zu gehöriger Zeit umzuwenden, wenn sie verkauft, oder an andere churfürstliche Aemter abgegeben werden, mit aufzuladen, selbe allenfalls zu begleiten, die Speicher reinlich zu halten, und andere Nebendienste des Rentamts zu versehen, auch die Bothengänge zu verrichten, bey welchen leztern aber die Rentbeamten verantwortlich sind, daß, wenn mit dem nämlichen Gange mehrere churfürstliche Amtsgeschäfte verrichtet werden können, die Auslage nach der Meile nur einmal paßire, auch daß bey der Lieferung der Gelder das Bothenlohn nicht von Aßignationen, sondern nur von dem baaren Gelde, und nur dahin bezahlt werde, wo der nächste fahrende Both dieselben aufnehmen, und mit mehrerer Sicherheit, als ein Both zu Fuß, an die geeigneten Kassen gegen gewöhnliches Porto liefern kann. — Was auf der Post versendet werden kann, soll und muß auf solcher versendet werden.

Was das Verhältniß der Rentamtsdiener zu den Landgerichten betrift; so stehen selbe alle mit der persönlichen Gerichtsbarkeit nur unter dem Landgerichte; was aber derselben Dienstleistung bey solchen belangt, so kann, da die gerichtlichen Aufträge inner dem Landgerichts-Bezirke von den Eisengerichtsdienern und ihren Knechten an die Unterthanen geliefert und vollzogen werden müssen, eine Dienstleistung der Rentamtsdiener nur dann bey den Landgerichten eintreten, wenn eine Versendung außer dem Gerichtsbezirke nothwendig ist.

Jeder provisorisch- oder wirklich angestellte Rentamtsdiener genießt jährlich, vom Tage seines Dienstantrittes an zu rechnen, hundert fünfzig Gulden fixen Sold, drey Schäffel Korn in dem jährlichen Eindienungspreise, dreyßig Gulden für eine allgemeine gleiche Kleidung vom blauen Landtuche, wofür selber die obigen Lokalverrichtungen, und andere kleine in churfürstlichen Diensten demselben aufgetragene Gänge, von welchen er in einem kurzen halben Tage hin und wieder zurückkommen kann, unentgeldlich zu besorgen hat; dann weiters die Bothenlöhnungen von den übrigen, und allen in Privat- und Parthey-Sachen zu leistenden Gängen nach dem dermal mit 16 Kreuzern von der Meile bestehenden, von Zeit zu Zeit aber nach dem Gutbefinden der churfürstlichen Landesdirektion abzuändern vorbehaltenen Normativ, und in Fällen, wo eine Exekution gegen einen Unterthan rechtlich eintritt, die Exekutionsgebühren, wogegen alle bisherigen Dienstgenüsse und Emolumente aufhören und verrechnet werden.

Die churfürstlichen Aemter haben sich in den vorkommenden Fällen nach dieser General-Verordnung zu halten, und die einzeln vorkommenden Fälle hienach zu bemessen und zu berichtigen.

München den 23sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 20ſten Oktober 1804

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	2ten	Dingolfing	6	6	23	30	—	—	—	—	7	7	14	30	4	4	6	4
—	6 =	Kraybug	32	32	26	—	50	50	21	—	12	12	15	—	18	18	6	30
—	8 =	Reichenhall	24	6	31	—	4	4	21	—	8	8	16	45	—	—	—	—
—	9 =	Dingolfing	7	7	24	—	—	—	—	—	7	7	14	30	—	—	—	—
—	9 =	Deggendorf . . .	185	133	22	28	40	15	20	20	353	353	14	52	20	20	9	6
—	9 =	Frontenhauſen . . .	34	34	27	30	19	19	18	—	28	28	14	—	20	20	4	50
—	10 =	Biſchofen	350	318	26	—	90	90	22	30	80	74	14	—	12	12	8	—
—	10 =	Neuenoetting . . .	29	29	27	—	25	25	9	30	—	—	—	—	5	5	6	11
—	10 =	Eggenfelden . . .	4	4	25	30	3	3	19	30	5	5	10	30	2	2	4	45
—	11 =	Roſenheim	63	47	29	—	57	51	20	—	75	54	15	—	82	82	7	—
—	11 =	Schrobenhauſen . .	30	30	26	—	43	43	16	15	103	73	12	—	45	45	6	30
—	11 =	Friedberg	29	24	26	—	23	23	17	—	142	136	12	30	61	45	7	—
—	12 =	Rottalmünſter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	13	—	—	—	—	—
—	12 =	Landshut	277	276	28	—	52	49	21	—	197	161	14	—	59	59	7	30
—	12 =	Reichenhall	22	4	31	—	2	2	21	—	22	13	16	15	—	—	—	—
—	13 =	Ingolſtadt	197	195	25	30	32	31	18	15	443	383	13	40	44	38	7	25
—	13 =	Lauingen	294	248	18	—	63	59	16	—	918	830	11	—	63	46	4	45
—	13 =	Rhain	12	12	25	—	15	15	17	20	104	92	17	30	14	14	4	20
—	13 =	Traunſtein	385	312	29	—	293	287	19	30	73	66	13	—	314	310	5	50

—	15	Straubing	163	163	25	—	24	24	21	—	282	282	14	30	20	20	7	30
—	13	Aichach	104	104	24	30	130	130	17	15	417	408	12	—	111	111	7	10
—	12	Landsberg	254	214	22	50	156	102	16	45	404	398	14	—	50	38	6	20
—	15	Weisenfeld	45	36	25	—	15	15	16	45	72	69	13	15	12	10	7	30
—	15	Neumarkt in der ob. Pfalz	62	52	21	52	33	33	19	40	179	196	12	40	54	54	6	11
—	16	München	378	2	31	—	160	—	—	—	459	—	—	—	49	—	—	—
—	16	Dingolfing	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	14	30	2	2	6	4
—	16	Schongau	1	1	25	—	—	—	—	—	37	37	15	—	14	14	7	—
—	16	Pfaffenhofen . . .	79	69	27	40	91	91	19	24	96	94	13	—	51	51	6	30
—	16	Deggendorf	116	100	23	40	49	45	20	34	145	145	14	58	8	8	8	10
—	16	Frontenhausen . . .	30	30	27	—	18	18	17	30	26	26	14	—	18	18	4	48
—	18	Weilheim	133	119	27	—	60	54	17	30	108	90	14	30	17	15	7	30
—	18	Erding	350	300	29	—	130	120	20	30	750	660	13	30	100	90	7	—
—	20	München	1191	757	28	30	608	518	19	—	1806	1498	14	20	445	396	7	—
		Summa	4886	3664	—	—	2285	1916	—	—	7414	6243	—	—	1714	1547	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 226656 fl. 5 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung des General-Kommissärs in Schwaben, Freyherrn von Hertling, zum Gesandten am churwürtembergischen Hofe betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäß höchster Entschließung vom 19ten September abhin Höchstdero Kämmerer und bisherigen General-Kommissär der schwäbischen Provinz, Freyherrn von Hertling, zu Höchstdero Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Gesandten am churwürtembergischen Hofe zu ernennen gnädigst geruhet.

München den 22sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die nachgesuchte Hauszinse und Holznothdurft der Landgerichts-Aktuarien betreffend.)

Auf verschiedene von den Aktuarien der Landgerichte wegen zu verwilligenden Hauszins und Holznothdurft wiederholter eingekommene Vorstellungen wird im Allgemeinen erwiedert, daß nach der bestimmten Entschließung der höchsten Stelle vom 3ten Februar dieses Jahrs jeder Landrichter in der ihm vom Staate angewiesenen Amtswohnung dem Aktuar ein Zimmer einzuweisen, und solches auch nach Maaß der Jahrszeit zur Nothdurft von dem genießenden Besoldungsholze beheizen zu lassen, dagegen aber der Aktuar die Beleuchtung dieses Zimmers, da er ordentlicher Weise in dem gewöhnlichen Amts- und Schreibzimmer zu arbeiten, und dieß ihm besonders angewiesene Zimmer nur für seinen Aufenthaltsort außer der Arbeitszeit, und für das Schlafort anzusehen hat, von seinem Einkommen selbst zu bestreiten habe.

Es können daher weder nachgesuchte Hauszinse, noch Holznothdurft den Aktuarien weiters bewilliget werden; wornach sich die Landrichter und Aktuarien, dann die Rentämter wegen Verrechnung dergleichen Posten zu achten haben.

München den 23sten Oktobr 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

(Den Räuber, Gregor Bauer betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 5ten November 1803 zu beschließen gnädigst geruhet haben, daß demjenigen, welcher den die Gegend von Moßburg beunruhigenden Räuber, Gregor Bauer, dessen Beschreibung hiebey folgt, angiebt, 100 fl., und für den, welcher ihn fängt, 200 fl. Rekompens bezahlt werden solle; als wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kund gethan.

München den 15ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Beschreibung des Gregor Bauers.

Dieser Kerl ist großer Statur, stark von Füßen, am Leibe aber mager, eines langen braunen Gesichtes, und langer Nase, brauner Augen, schwarzer Haare und derley Augenbraunen, hat eine kleine Stimme, beynahe wie ein Weibsbild, übrigens schön gewachsen, äußerst flink, 34 bis 35 Jahre alt, führt einen schwarzen Fanghund und zwey englische Pistolen bey sich, womit er entschlossen ist, sich bis den lezten Augenblick zu wehren.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIV. Stück. München den 31. Oktober 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation der General-Landes-Kommissariate betreffend.)

Die an die churfürstliche Landesdirektion unterm 15ten Oktober dieses Jahrs erlassene höchste Verordnung, wegen Anordnung und Instruirung der General-Landes-Kommissariate wird nachstehend zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 29sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmädger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben bereits im XXV. Artikel der organischen Gesetze Unserer neuen allgemeinen Finanz-Formation die Konservation der Provinzial-Finanz-Etats allenthalben den Präsidenten der Landesdirektionen und den Direktoren der staatswirthschaftlichen Deputationen anvertraut, und in der Eröfnung des ersten General-Finanz-Kongresses die hiemit übereinstimmende Erklärung gegeben, daß diese Konservation aus einer zersplitterten Kollegialpflege ausschließend auf die Kuratel und Responsabilität dieser einzelnen Männer zurückgebracht werden solle.

In Folge dieser allgemeinen Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit in spezieller Beziehung auf den Finanz-Zustand der Provinzen zu einer ausgedehnten Anwendung in genereller Beziehung auf den übrigen äußern und innern Zustand der Provinzen führt, ertheilen Wir nunmehr die dieser doppelten Beziehung, deren Kollegial-Bearbeitung bey dem Drange und Detail des Dienstes nicht immer mit der erforderlichen Einheit, Umsicht und Schnellkraft bewirket werden kann, entsprechenden organischen Beschlüsse, wie folgt;

I.

Der Präsident der Provinzial-Landesdirektion ist zugleich General-Landes-Kommissär der Provinz, und als dieser das Organ des Ministeriums in derselben.

II.

Aus diesem Charakter geht zuvorderst die Pflicht des General-Kommissärs hervor, im Allgemeinen darüber zu wachen, daß auf dem Grund der angenommenen Regierungs-Prinzipien die Geschäfte in allen ihren Zweigen auf eine feste, übereinstimmende und zusammengreifende Weise behandelt werden; er hat daher alle Behörden in der Provinz fortwährend im Auge zu behalten, um auch in denjenigen Gegenständen, welche bey dem gewöhnlichen Geschäftsgange oft gar nicht, oft viel zu spät berührt werden, durch zweckmäßige, den landesfürstlichen Absichten und Vorschriften entsprechende Anwendungen zu wirken.

III.

In allen denjenigen Spezialfällen, welche sich entweder ihrer Natur und Beschaffenheit

nach aus motivirter Erwägung des General-Kommissärs zu den Kollegial-Verhandlungen nicht eignen, oder wofür Unsere höchsten eigenen Aufträge an ihn zu erlassen für gut befunden wird, handelt der General-Kommissär ganz unabhängig von den angeordneten Landesstellen, und es muß daher auch seinen Verfügungen genaue Folge geleistet werden.

IV.

In Gemäßheit der dem General-Kommissär durch den vorstehenden Artikel eingeräumten Dienstgewalt steht es demselben frey, diejenigen Geschäfte, für welche er eigene Aufträge erhält, so wie diejenigen, welche er zur Beschleunigung der Sache, oder aus andern Gründen von dem Administrativ-Kollegium auszuscheiden geeignet findet, entweder allein, oder unter deliberativer Mitwirkung einiger Räthe zu behandeln.

V.

Von dieser eigenen Geschäftssphäre des General-Kommissärs sind alle diejenigen Gegenstände ausgenommen, in welchen die Landesdirektionen, wie in Kulturs- und Mauthsachen, eine richterliche Instanz bilden.

VI.

Die Geschäfte mit Auswärtigen sollen unter Beyziehung der dazu tauglichen Räthe von dem General-Kommissär behandelt werden, welcher besonders dafür verantwortlich ist, daß zwar die landesfürstlichen Rechte mit allem möglichen Nachdruck erhalten und geschüzt, die Korrespondenzen aber auf eine anständige Art geführt werden.

VII.

Ein wesentlicher Funktionstheil des General-Landes-Kommissariates ist die Kuratel des Provinzial-Finanz-Etats, für welche der Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation als Mitkurator bestellet ist.

VIII.

Aus der Wesenheit der Etats-Kuratel, welche sich durch ihre Benennung ausspricht, und in der Konservation der sanctionirten Etats konzentrirt, gehen nachfolgende Verbindlichkeiten und Befugnisse der Etats-Kuratel hervor:

Verbindlichkeiten.

1) Sie wacht, daß die in den Etat aufgenommenen Gefälle nach ihrem ganzen Betrage und in den gesezten Terminen beygetrieben und eingesendet werden; daß die Ausgaben die bewilligten Summen nicht übersteigen.

2) Sie forscht nach Mitteln und Wegen, die Quellen der Einnahmen zu verbessern und zu vermehren, und die Ausgaben *im Geiste* der Regierungsgrundsätze soviel möglich zu beschränken; sie würdigt deswegen mit reifer und ununterbrochener Aufmerksamkeit die mit den organischen Finanz-Gesetzen vom 9ten September 1803 vereinigten materiellen Beschlüsse.

3) Sie wacht über die Verwaltung aller churfürstlichen Kassen der Provinz, über die strenge Beobachtung des neuen Rechnungswesens, und über die Erfüllung der mit demselben verbundenen Instruktionen.

4) Sie wacht, daß die Rechnungen aller Art, es seyen derselben vierteljährige, oder jährige Ziele gesezt, zu den bestimmten Terminen abgelegt und eingesendet werden.

5) Sie wacht, daß die Etats in allem, was auf dieselben Bezug hat, so wie der Kassezustand geheim gehalten, und besonders vor einer gegen die Gesetze der Druckfreyheit verstossenden Publikation verwahret werden.

6) Alle von den churfürstlichen Provinzial-Haupt- und Filialdispositions-Kassen zu leistende Zahlungen sind lediglich ihrer Anordnung unterworfen; sie tritt deswegen alle Wochen zusammen, unterrichtet sich

a) von dem Zustande genannter Kassen;

b) bestimmt die für die nächste Woche zu machenden Zahlungen, auf welche sich der Kassier strenge beschränken muß;

c) sorgt, daß die Konkurrenz zur Central-Haupt-Kasse richtig und pünktlich geleistet;

d) daß die Paßiv-Zinsen zur Verfallzeit unverschieblich abgeführt, und sodann

e) die sonst etatsmäßigen Ausgaben zur bestimmten Zeit bestritten werden;

f) wenn Stockungen sich offenbaren, so hat sie bey dieser Gelegenheit die Mittel zu erwägen, dieselben zu vermeiden, und das Andringen der Forderungen entweder zu befriedigen, oder zu entfernen;

g) werden Kapitalien aufgekündet, so berathet sie sich bey diesem Zusammentritte, auf welche Weise mit der Zurückbezahlung zugehalten werden könne.

7) Sie empfängt die Monats-Extrakte der allgemeinen und besonderen Rentämter, der Provinzial-Haupt- und Filialdispositions-Kassen, stellt die Resultate derselben in einen allgemein umfassenden Konspekt, den sie sodann gleichfalls monatlich an den Finanz-Minister mit einem Duplikate einsendet.

8) Sie sorgt für die Anfertigung und Zusammenstellung des Provinzial-Finanz-Etats nach der vorgeschriebenen Form aus den Spezial-Aemter-Etats, welche ihr deßwegen ausschließlich zugestellt werden müssen.

9) Sie sorgt deswegen, daß die Spezial-Aemter-Etats richtig mit Ende July eines jeden Jahres übergeben, und der vollendete Provinzial-Finanz-Etat selbst bey Eröfnung des alljährlichen Finanz-Kongresses vorgelegt werden könne.

10) Am Ende eines jeden Jahrs stellt sie eine raisonirende allgemeine Finanz-Rechnung der Provinz nachfolgenderweise:

a) Die Form dieser Rechnung gleicht vollkommen jener des Provinzial-Finanz-Etats, mit dem Unterschiede, daß diese die Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr voraus zu bestimmen sucht, jener aber die wirklichen Summen der einen und der anderen vom verflossenen Jahre nachweiset. Das Schema für diese Rechnung enthält die Anlage.

b) Diese Rechnung wird mit kritischen Bemerkungen begleitet;

1) In wie weit der wirkliche Ertrag mit dem Etate desselben Jahres übereinstimmt, oder von demselben abweichet, worin die Ursachen hievon liegen?

2) Welcher Unterschied sich zwischen dem Ertrage dieses Jahres und des vorhergehenden zeiget? ob dieser Unterschied zu Gunsten oder zum Nachtheile der Kassen sich äußert?

3) Ob für das nächste Jahr Vermehrung in den verschiedenen Zweigen der Einnahmen und Ersparung in den Ausgaben sich hoffen läßt? — in welchem Maaße?

4) Diese allgemeine Finanz-Rechnung der Provinz muß gleichfalls mit einem Duplikate abgeschrieben und Unserem Finanz-Minister übergeben werden.

11) Da bey der jedesmaligen Eröfnung des Finanz-Kongresses das Rechnungs-Jahr zwar noch nicht verflossen ist, und folglich der Ertrag desselben noch nicht genau bestimmt werden kann, dem Finanz-Ministerium aber sehr daran liegt, bey dieser Gelegenheit schon zu erfahren, auf welche Gefälle bis Ende September noch Rechnung gemacht werden darf; so wird die Etats-

Kuratel im Laufe des Monats August durch zweckmäßige Nachforschungen den ungefähren Betrag, welcher bis Ende des Etats-Jahres noch zu hoffen seyn möchte, zu berechnen suchen, und das Resultat bey Eröfnung des Kongresses vorlegen. — Mit Hilfe der vorhergehenden Monats-Extrakte und dieses Kalkuls wird eine fast vollständige Uebersicht des ganzen Jahres-Ertrages möglich.

12) Es ist indessen in jeder Hinsicht nöthig, daß auch während dem Laufe des Jahres über den finanziellen Zustand der Provinz von Zeit zu Zeit die genaueste Uebersicht ertheilt werde. — Die Kuratel wird daher alle Vierteljahre den Monats-Extrakten gründliche Bemerkungen beyfügen, welche den Zweck haben, nicht nur den Zustand sämtlicher Kassen der Provinz getreu darzustellen, sondern auch alle jene Mittel, welche die Finanzen fester zu gründen und zu verbessern im Stande seyn möchten, gründlich zu prüfen, zu erläutern und vorzutragen. — Daß hiebey vorzüglich auf die materiellen Beschlüsse der organischen Finanzgesetze Rücksicht genommen werden müsse, ist eine von sich selbst sprechende Forderung.

13) Bey diesen vielfachen Obliegenheiten der Etats-Kuratel sind ihr gewisse formelle Hilfsmittel unerläßlich nöthig; sie muß nämlich

a) schon zum voraus alle Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres, und zugleich für jedes Monat seinen ungefähren Ertrag zu übersehen im Stande seyn. Sie entwirft deswegen auf dem Grunde des genehmigten Etats, und mit Hilfe einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung für die unständigen Posten, einen Konspekt, welcher nachzuweisen den Zweck hat, wieviel in jedem Monate in der ganzen Provinz eingehen, und wieviel dagegen ausgegeben werden möge. — Die Form dieses Konspektes kann den Monats-Extrakten gleich kommen; damit aber auch

b) die Konservation des Etats um so sicherer erzielet werde, so bildet sie sich noch vor dem Anfange eines jeden Etats-Jahres für die Ausgaben ein Vormerkungs-(Ingrossations-) Buch, und zwar nach der Form des Etats, worin unter den entsprechenden Rubriken alle Ausgaben von Tag zu Tage, wie sie sich ereignen, oder genehmiget werden, eingetragen werden müssen. — Diese Maaßregel macht der Etats-Kuratel die Vorsicht möglich, daß die genehmigten Ausgab-Summen nicht überschritten werden.

14) Sollten unvorher gesehene Umstände Ausgaben herbeyführen, welche den Etat zu übersteigen drohen, so muß allererst die Genehmigung der höchsten Stelle nachgesucht werden. Ueber diejenigen Ausgaben, wofür in dem Etate gewisse Summen zu deren Bestreitung überhaupt bewilliget sind, und worüber keine spezielle Genehmigung mehr nöthig ist, bleibt die Etats-Kuratel vorzüglich verantwortlich.

15) Bey jedem Einnahms- oder Ausgabs-Posten, für dessen Genehmigung ein eigenes Dekret erlassen wird, muß nicht nur in dem Etate überhaupt, sondern auch dessen Theil, Abschnitt, Kapitel und §., unter welchen derselbe in Einnahme oder Ausgabe gestellt werden soll, ausgesprochen werden.

Befugnisse.

1) Alle churfürstliche Kassen der Provinz stehen ausschließlich unter der Aufsicht des Etats-Kuratel.

2) Alle Reskripte, welche die Kassen und den Etat betreffen, werden an sie erlassen, und die Exekution desselben ist ihr übertragen.

3) Alle Ausschreibungen und Anweisungen an die Kassen werden durch die Etats-Kuratel ausgefertigt, und die Kassen dürfen bey der größten Verantwortlichkeit von keiner andern Stelle irgend eine Anweisung honoriren.

4) Sie entwirft auf dem Grunde der genehmigten Provinzial-Etats die Spezial-Ausgabs-Etats für die Regie der Kollegien, der zentralisirten Behörden, und der äußern Aemter; sucht hierbey, soviel es der Gegenstand und die Absicht der Regierung erlaubt, Ersparungen anzuordnen, und solche Maaßregeln herbeyzuführen, welche jene von selbst zur Folge haben.

5) Die Provinzial-Haupt- und Filialdispositions-Kasse ist verpflichtet, der Etats-Kuratel alle Tage eine summarische Uebersicht des Kassezustandes verschlossen zu übergeben.

6) Die Etats-Kuratel nimmt alle Vierteljahre wenigstens, oder nach Befund der Umstände monatlich ohne Vorankündigung des Tages und der Stunde einen Kassenumsturz vor, überzeugt sich bey dieser Gelegenheit über die vorschriftsmäßige Behandlung der Tagbücher, Manualien, Vormerkungsbücher ꝛc. und des Geschäftsganges im Rechnungswesen überhaupt. — Hierüber erstattet sie jedesmal mit Anlegung des Umsturz-Protokolls Bericht zum geheimen Ministerial-Finanz-Departement.

7) Aus den monatlichen Extrakten wird sie die Pflichtsleistung eines jeden Amtes zu beurtheilen im Stande seyn, und die Nothwendigkeit ermessen, an diese oder jene, Kommissarien mit dem Auftrage obzuordnen, zu untersuchen, in welchen Punkten Nachläßigkeiten oder Unordnungen erscheinen, warum die flüßigen Gefälle nicht beygetrieben worden? ob die Manualien und Tagbücher ꝛc. in Ordnung und vorschriftsmäßig gehalten werden, die Belege in dem Kasse-Vorrathe mit demselben übereinstimmen?

8) Sie hat die Befugniß, aus dem Sekretariats- und dem Kanzleypersonale diejenigen Individuen auszuwählen, auf welche sie für die vorkommenden Arbeiten das meiste Zutrauen hat. — Das Rechnungs-Kommissariat bildet ihr eigenes Büreau, welchem der Fähigste, als Ober-Rechnungs-Kommissär mit einer Dienstesgehalts-Zulage von zweyhundert Gulden vorstehet.

IX.

Das General-Landes-Kommissariat wird, wenn es in der Eigenschaft als Etats-Kuratel-Verfügungen erläßt, diese bey der Unterschrift seiner Erlasse durch den Zusatz — als Provinzial-Etats-Kuratel — und durch die Mitunterschrift des Direktorial-Mitgliedes der Kuratel ausdrücken.

X.

Das General-Landes-Kommissariat ist verbunden, über das, was an dasselbe gelangt, oder durch dasselbe verfügt wird, ein eigenes Protokoll zu führen, welches monatlich einzusenden ist. — Ueber den ganzen innern und äußern Zustand der Provinz in allen ihren Beziehungen als Staat ist halbjährig ein diese Provinzial-Staatskunde umfassender Bericht zu erstatten, und unmittelbar an Unsern Finanz-Minister mit einem Duplikate zuzusenden.

Unsere hiedurch neu konstituirten General-Landes-Kommissariate werden in den ihnen übertragenen Geschäfts-Gegenständen, und in der mit dieser Uebertragung verbundenen Dienstegewalt eben so sehr die Wichtigkeit ihres Funktions-Charakters, als die Größe Unsers Regenten-Vertrauens erkennen, und beyden durch eine patriotische Anstrengung in jenen lezten Graden zu entsprechen bemüht seyn, in welchen Wir das allgemeine Wohl Unseres Gesamt-Staates zu dem höchsten Ziele Unserer heiligsten Pflichten, wie Unserer innigsten Wünsche

gemacht haben. München den 15ten Oktober 1804.

An
sämtliche churpfalzbaierische General-Landes-Kommissariate und Provinzial-Etats-Kuratelen also ergangen.

(Die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend.)

Nachträglich zur allgemeinen höchst-landesherrlichen Verordnung über die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 6ten July dieses Jahres befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög einer weiteren höchsten Entschließung vom 15ten dieses Monats, daß von den Pfarreyen keinem Unterthane, der sich außer Landes ansäßig machen und verheirathen will, ein Taufschein, oder Verkündungszettel ausgefolget werden solle, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beybringt, daß die höchst-landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey.

Dieser churfürstliche höchste Befehl wird daher zur geeigneten Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Pfarreyen dieser landesherrlichen Verordnung um so mehr die gehorsamste Folge zu leisten wissen werden, als sie im Uebertretungsfalle mit einer der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden würden.

Uebrigens wird in Folge des churfürstlichen höchsten Befehles den Landgerichten aufgetragen, diesen den sämtlichen in ihrem Landgerichtsbezirke entlegenen Pfarreyen mitzutheilen, und überall auf dessen genauen Vollzug aufmerksam zu seyn. München den 26sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Erhöhung des Essito-Zolles von dem Getreide betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäß des von Höchstselben angenommenen Grundsatzes, den Ausfuhr-Zoll des Getreides nach den jedesmaligen Werthe desselben zu reguliren, vermög höchsten Reseriptes von 26ten dieses zu verordnen geruht, daß dieser Ausfuhr-Zoll gegenwärtig wieder auf einen Gulden und vierzig Kreuzer pr. Schäffel, wie ihn die provisorische Zoll- und Mauthordnung bestimmt, gesetzt werden solle, weil der jetzige Getreid-Preis mit dem damaligen ungefähr im gleichen Verhältniße steht; welches man hiemit zu Jedermans Wissenschaft und den gesamten Hall-Mauth- und Beymauthämtern, dann den Mauthstationen zur schuldigsten Nachachtung hiemit eröfnet. Der Anfang zur Erhebung dieser Zoll-Erhöhung für das ausgehende Getreid wird jedem Amte von Empfange dieses gegenwärtigen Stückes des Regierungsblattes an vorgeschrieben und anbey aufgetragen, die zur Ausbringung bestimmte Getreid-Quantitäten, wenn eine geringere Angabe, als wirklich zur Ladung stehen mag, vermuthet werden sollte, jedorts, wo es ausführbar, auf Kosten des Zollpflichtigen der Abmessung zu unterziehen.

München den 30ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schleßl, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die Quartals-Verzeichnisse der Unterthanen, welche sich um Grundeigenthum gemeldet haben, betreffend.)

Unterm 1sten August dieses Jahrs (32stes Stück des Regierungsblattes) erhielten die churfürstlichen Rentbeamten in Baiern, wel-

chen von jenem Zeitpunkte an das Reluitionsgeschäft ausschließlich übertragen worden, den Auftrag, alle Quartale ein Verzeichniß der Unterthanen einzusenden, welche sich während dem Laufe eines Vierteljahres um das Grundeigenthum gemeldet haben.

Dessen ungeachtet kommen täglich bey unterzeichneter Stelle Verhandlungen ein, die mit einzelnen Unterthanen vorgenommen worden, ohne daß sich an dem bestimmten Termine, den Verfluß eines vollen Quartals, gehalten wird.

Die genaue Beobachtung jenes Auftrags würde der administrativen Stelle und den Rentämtern selbst vielen unnützen Zeitaufwand ersparen, und die Schreibereyen seltener machen.

Aus diesem Beweggrunde werden auch auf einzelne Grundeigenthums-Behandlungen, welche vor dem Ausflusse eines Quartals zur Genehmigung eingesendet werden, keine besondere Entschließungen erfolgen, sondern dieselben erst mit den Quartals-Verzeichnissen vorgenommen, und der höchsten Stelle vorgelegt werden.

Sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern werden demnach auf die pünktlichste Befolgung der angeführten Verordnung wiederholt angewiesen.

München den 23sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Auftrag
an nachfolgende Magistraten.

(Die Rathswahl-Ratifikations-Taxen pro anno 1804 betreffend.)

Nachdem nachfolgende Magistrate, Landsberg, Schongau, Aybling, Aindling, Altomünster, Dachau, Inchenhofen, Kühbach, Vohburg, Dorfen, Gangkofen, Raudlstadt, Triftern, Wurmansquick, Aobach, Griesbach und Hals die betreffenden Rathswahl Ratifikations-Taxen pro anno 1804 bis zur Zeit zum churfürstlichen Landesdirektions-Expeditions-Amt nicht eingesendet haben; so werden diese säumigen Stadt und Markts-Magistrate hiemit beauftragt, binnen acht Tagen diese rückständig schuldige Ratifikations-Taxen um so gewisser zu vorstehendem Expeditions-Amte einzusenden, als außer dessen auf Unkosten dieser Stadt- und Markts-Kammern, und Stadt- dann Markts-Schreiber ein eigener Exekutions-Both hierum abgeordnet werden würde.

München den 26sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Landgerichte.

(Die Kloster-Bruderschaften betreffend.)

Da die meisten churfürstlichen Landgerichte dem im XIII. Stücke des heurigen Regierungsblattes enthaltenen Auftrage vom 26sten März laufenden Jahrs, die bey den aufgehobenen ständischen Klöstern bestandlichen Bruderschaften betreffend, noch nicht Folge geleistet haben; so wird dieser Auftrag mit dem Beysatze wiederholt, daß nach Verlauf von 14 Tagen auf Unkosten derjenigen churfürstlichen Landgerichts-Beamten, deren Berichte noch nicht eingelaufen sind, eigene Bothen von hier abgehen werden.

München den 26sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenieth, Sekretär.

Auftrag

an die sämtlichen churfürstlichen Rentämter, gefreyten Herrschaftsgerichte und Hofmärkte.

(Die Berichtigung und Ausantwortung der Steuer-Register betreffend.)

Da die gemeine Landschafts-Verordnung auf eine Vorstellung des Obersteueramts-Landshut vom 24sten dieses Monats die Anzeige gemacht hat, daß die höchst-landesherrlichen Verordnungen vom 16ten July und 14ten August heurigen Jahres, die Berichtigung und Ausantwortung der Steuer-Register, dann die neue Eintheilung der Obersteuerämter betreffend, (XXX. und XXXIV. Stück des heurigen Regierungsblatts) von den meisten betreffenden Aemtern entweder gar nicht, oder nur sehr fehlerhaft und zweckwidrig in Erfüllung gebracht, die anbefohlenen Anzeigen theils mit verfehlten Numern ohne Namen, theils mit den Namen der Unterthanen ohne Numern, auch manchmal nicht an die Landsteuerämter, bey welchen vormals die Verrechnung geschah, eingesendet werden; so geht den sämtlichen fehligen Rentämtern, Herrschafts- und Hofmarkts-Gerichten hiemit der ernstlichste Auftrag zu, die oben angezogenen Verordnungen ohne mindesten Verzug, und längstens binnen 14 Tagen pünklich und mit vollständigster Genauigkeit um so gewisser in richtigen Vollzug zu setzen, als außer dessen nicht nur eigene Bothen, sondern nöthigen Falls auch sogar eigene Kommissarien zur Vollendung der anbefohlenen Arbeit auf Kosten der säumigen und fehligen Beamten abgeordnet werden müßten.

München den 31sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Auftrag

an die Polizey-Behörden.

(Die Zeitungen und übrigen politischen Blätter betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht aus verschiedenen öffentlichen Blättern mißfälligst ersehen haben, daß der höchsten Verordnung in Betref der Zeitungen und übrigen politischen Blätter vom 6ten September 1799 (Intelligenzblatt 41tes Stück, Seite 665.) nicht genau nachgelebet werde; empfangen zufolge gnädigsten Reskripts vom 27sten dieses Monats alle Polizey-Behörden die ernstliche Weisung, sämtlichen Redakteurs und Buchdruckern die geeigneten Aufträge zu ertheilen, überhaupt aber solche Verfügungen zu treffen, wodurch die genaueste Beobachtung der in jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen erzielt wird.

München den 31sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Preisfragen über das Bräuwesen betreffend.)

Da auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Stelle vom 27sten May 1799 (in dem 24sten Stücke des Münchner-Intelligenzblattes von 1799) in Betref eines auf die beste Beantwortung dreyer über das Bräuwesen vorgelegten Fragen festgesetzten Preises von 100 Dukaten, wirklich 31 Preisschriften eingekommen sind, deren Beurtheilung bisher anfänglich durch die Kriegsunruhen, und nachher durch die dringenden und häufigen durch mehrere neue Einrichtungen verursachten Geschäfte verzögert wurden; so hat selbe nunmehr nach Vernehmung mehrerer Sachverständigen und hiebey nicht betheiligten Männer sich über den Werth dieser Schriften Vortrag erstatten lassen, und gefunden, daß keiner derselben die vorgelegten Fragen auf eine vollständige, durchaus befrie-

digende Art beantwortet, also keinem derselben der hiedurch allein zu erlangende Preis zuerkannt werden könne; da sich aber zugleich hierunter die hienach benannten drey Schriften durch gründliche Behandlung, sehr schätzbare wissenschaftliche, sowohl mathematische als chemische Kenntnisse und praktische Brauchbarkeit jenem Ziele vorzüglich genähert haben, so wird selben und zwar 1) der Schrift mit der Devise: *Amor pro patria, non aurum*, deren Verfasser der Benefiziat, Bruninger, die Hälfte des ganzen Preises mit 50 Dukaten; 2) jener mit der Devise: *Salvo digna silentio*, deren Verfasser der churfürstliche Landes-Kommissär, Stich, ist, 30 Dukaten; und 3) jener mit der Devise: *On ne peut espérer l'ordre sans comptabilité*, deren Verfasser der Weltpriester, Joseph Bauer, ist, mit 20 Dukaten ertheilt, welche sich bey der Provinzial-Haupt-Kasse allhier hierum melden können.

München den 12ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit mit dem Fürstenthume Eichstädt betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern die zwischen Höchstdero Landesdirektion von Baiern, dann der churfalzburgischen Regierung in Eichstädt vorläufig verabredete, und von Seiner des Herrn Churfürsten von Salzburg Königlichen Hoheit bereits ratifizirte Freyzügigkeits-Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Eichstädt unterm 15ten dieses Monats gnädigst genehmiget, und so also auch Ihrerseits diesem Vertrage die rechtlich verbindende Kraft verliehen haben; so werden zur Wissenschaft und genauesten Befolgung nachfolgende Vorschriften, als Folge dieser Uebereinkunft, hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1) Soll zwischen sämtlichen churpfalzbaierischen Staaten und dem churfalzburgischen Gebiete des Fürstenthums Eichstädt aller Vermögensabzug unter was immer für einem Namen von Nachsteuer, Abschoß, oder dergleichen, er bisher in gegenseitigen Kauf-Tausch-Erbschafts-Schankungs-Auswanderungs- oder andern mit einer Vermögensausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, in soferne solcher in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist, in Zukunft gänzlich aufhören.

2) Diejenigen Nachsteuer-Gebühren, welche bisher von einigen hierzu berechtigten Städten, Ständen, Korporationen oder andern in beyderseitigen Staaten und Gebieten für sich erhoben worden, haben auch noch ferners zu bestehen, bis hierüber allgemein abändernde Verfügungen eintreten. Ausdrücklich werden die Aemter, welche vormal zu dem Domkapitel in Eichstädt gehörten, der zur Zeit unterliegenden eigenen Verhältnissen wegen, in dieser Ausnahme begriffen.

3) Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrags ungeachtet die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bey Strafe der Vermögens Konfiskation auffordern, vor der Ansäßigmachung im fremden Lande die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4) Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesezt, daß die dermal auf 185 fl. bestimmte Militärpflichtigkeit-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilet wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freyzügigkeit ungeachtet statt finde, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

5) Nach dem beyderseitigen Einverständnisse hat die Freyzügigkeits-Uebereinkunft von dem 15ten dieses Monats an ihre verbindende Kraft.

München den 26sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth Secretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 27sten Oktober 1804

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	13ten	Kraybuig	40	40	26	—	25	25	19	—	30	30	13	30	18	18	6	—
—	13 "	Amberg	—	—	—	—	26	26	20	50	30	30	15	—	—	—	—	—
—	13 "	Marnau	65	36	25	45	32	17	18	15	14	10	14	30	19	9	7	—
—	15 "	Reichenhall	18	18	29	30	2	2	22	—	9	9	16	—	—	—	—	—
—	17 "	Vilshofen	482	452	27	—	80	80	22	—	66	56	14	—	6	6	7	36
—	17 "	Eggenfelden . . .	6	6	25	—	4	4	19	30	20	20	11	30	5	5	4	30
—	17 "	Neuenoetting . . .	29	29	27	—	22	22	19	30	2	2	13	30	20	20	5	50
—	17 "	Wasserburg	18	18	26	—	15	15	19	45	156	156	14	—	32	32	6	25
—	17 "	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	29	18	13	20	—	—	—	—
—	18 "	Rosenheim	60	54	30	—	73	63	20	—	67	55	14	—	100	100	7	—
—	18 "	Friedberg	15	14	26	—	18	18	18	—	22	19	12	—	29	29	7	30
—	18 "	Schrobenhausen . .	15	15	27	—	27	27	18	—	50	44	13	20	32	32	7	15
—	19 "	Landshut	289	282	28	—	42	34	21	—	172	154	13	—	56	53	7	—
—	19 "	Reichenhall	18	18	30	—	4	4	22	—	60	60	16	—	—	—	—	—
—	19 "	Rottalmünster . . .	6	6	26	—	2	2	21	—	7	7	12	—	—	—	—	—
—	20 "	Aichach	89	89	25	—	178	178	18	15	429	429	12	15	97	97	6	45
—	20 "	Landsberg	207	193	22	50	123	79	16	30	484	381	13	—	48	44	6	—
—	20 "	Straubing	228	228	25	—	27	27	22	—	367	367	14	30	19	19	7	40
—	20 "	Lauingen	242	221	18	30	79	73	16	30	616	599	11	—	80	63	4	30

—	20	Traunſtein	459	392	[illegible]	—	302	299	19	30	87	80	13	—	224	217	5	50
—	20	Ingolſtadt	145	115	[illegible]	55	26	26	18	[illegible]	302	258	[illegible]	[illegible]	61	49	7	—
—	20	Rhain	10	10	[illegible]	30	15	10	17	—	127	111	11	—	12	12	[illegible]	30
—	20	Murnau	82	56	25	15	40	30	18	—	30	22	13	30	20	13	6	30
—	21	Deggendorf	166	166	24	45	23	23	21	30	526	515	14	45	12	12	8	10
—	22	Neumarkt in der ob. Pfalz	42	40	22	30	25	25	19	35	145	145	12	11	41	41	6	28
—	22	Geiſenfeld	53	39	26	30	13	13	19	30	61	61	13	20	7	7	7	30
—	23	München. NB. Keinen Schrankenzettel eingeſchickt																
—	23	Haag	32	32	26	—	8	8	20	—	26	26	13	40	23	23	6	—
—	23	Pfaffenhofen	60	60	28	—	53	53	19	30	111	111	13	30	29	29	6	30
—	23	Schongau	2	2	24	32	2	2	18	30	38	38	14	—	9	9	7	—
—	24	Hohenwarth	1	1	27	—	1	1	17	30	36	25	13	20	1	1	7	40
—	25	Weilheim	81	75	27	—	39	39	17	30	66	50	14	30	7	7	7	10
—	25	Schrobenhauſen	17	17	28	—	30	29	19	—	44	36	13	—	27	27	7	15
—	25	Waſſerburg	15	15	28	—	17	17	17	30	73	73	4	30	24	24	6	36
—	25	Erding	400	390	29	—	160	155	20	30	550	520	14	30	110	110	7	—
—	27	München	1193	839	29	15	493	456	21	—	1537	1427	15	—	289	277	7	24
		Summa	4585	3968	—	—	2027	1882	—	—	6403	5944	—	—	1457	1385	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 233201 fl. 52 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Stadt-Kommissariatsstelle der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.)

Nach erfolgten höchsten Entschließungen soll die Stadt-Kommissariatsstelle der Haupt- und Residenzstadt München durch den Respizienten der städtischen Verfassungen bey der churfürstlicher Landesdirektion von Baiern versehen werden.

Nachdem nun der bisherige Respizient, Landesdirektions-Rath, von Hellersberg, zu seiner weitern Bestimmung abgetreten; so hat der nunmehrige Respizient, Landesdirektions-Rath, Feßmayr, das Stadt-Kommissariat München übernommen; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

München den 23sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmidger, Sekretär.

(Die Verleihung des erledigten Landgerichts-Physikats zu Aichach betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhten das durch den Tod des Physikus, Hackel, erledigte Landgerichts-Physikat zu Aichach, dem vormaligen Professor der Medizin zu Landshut, Doktor Karl Niederhuber, nach seinem unterthänigsten Gesuche mittels gnädigsten Reskripts vom 21sten dieses Monats zu verleihen.

München den 25sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Anzeige

a) des auf dem den 30sten September 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an Fleisch.		Haben gewogen an Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		im Gewicht am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
89 Stück.	78	7808	—	280	94	36	86	200	12	7	20	—	94	11

b) des auf dem am 7ten Oktober 1804 zu Glon gehaltenen Markte verkauften Viehes.

5 Stück	5	350	30	16	—	1	20	140	12	6	40	—	48	—

c) des auf dem am 7ten Oktober 1804 zu Hengersberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

128 Stück	128	12516	—	511	50	61	55	195	33	7	99	—	96	—

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLV. Stück. München den 7. November 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Uniformen der Präsidenten und General-Kommissärs der Landesdirektionen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nach dem Uns gemachten Antrage wollen Wir bewilligen, daß die Präsidenten und General-Kommissärs Unserer Landesdirektionen zur täglicher Uniforme einen ganz einfachen Frack von dunkelblauem Tuche ohne alle Stickerey auf Krägen, Aufschlägen und Tascheu, nur mit den geprägten Uniforms-Knöpfen und mit zwey goldenen reichen Epauletten tragen können.

Auf den Epauletten ist die Stickerey nach dem Muster der größeren Uniforme anzubringen.

Bey dieser Gelegenheit wollen Wir auch, daß bey den Uniformen Unserer Landesdirektion in Baiern, um die Gleichheit mit denen der übrigen Provinzen zu bewirken, anstatt der bisherigen platten Metallknöpfe, geprägte Knöpfe mit dem Buchstaben B. und dem Churhute darüber, eingeführt werden sollen.

Uebrigens machen Wir es Unsern General-Kommissären zur Pflicht, besonders darüber zu wachen, daß alle eigenmächtige Abweichung abgestellet und, dem Zwecke der Uniformen gemäß, nach der Vorschrift die Gleichheit in den verschiedenen Abstuffungen durchgehends erhalten werde. München den 29sten Oktober 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Fladt.

(Die Kulturs-Streitsache zu Aalburg betr.)

Diejenige höchste Entschliessung, welche in der Kulturs-Streitsache zu Aalburg unterm 25sten dieses Monats erfolget ist, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 30sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem das Kulturs-Mandat vom 24sten Oktober bestimmt verordnet, daß die Appellationen und Rekurse in Kultursachen, welche aus den in Landkulturswesen ergangenen Mandaten entschieden werden, nicht zu den Justizstellen, sondern zu den vorgesezten Regierungsstellen gehören, über deren Verbescheidung keine Appellation oder Revision mehr statt haben solle;

nachdem bey Abtheilungen der Gemeingründe die Frage, nach welchem Maaßstaabe dieselben unter die Groß- und Kleingütler zu vertheilen seyen, ganz allein für die Kompetenz der Kulturesstellen geeignet ist, außerdem dieselben keine Abtheilungssache mit Umgehung der Justizstellen würden erledigen können;

nachdem die Kompetenz der Kulturesstellen über den streitigen Maaßstaab bey Abtheilung der Gemeindgründe durch die besondern Verordnungen vom 6ten Oktober 1792 ausdrück-

lich bestimmt, und mit dem Beysatze festgesezt worden ist, daß von den darüber erfolgenden Entscheidungen der Kulturssstellen die Appellation an die Regierungsstelle als lezte Instanz in allen Kulturssgegenständen offen bleiben soll;

nachdem ferner in der Streitsache der Groß- und Kleingütler zu Aalburg über die Abtheilung der dortigen Gemeindgründe das Gemeind-Eigenthum der darunter begriffenen Nachtweide niemals in Zweifel gezogen worden ist, sondern bloß über den Maaßstaab der Vertheilung gestritten und von den Kulturs-Behörden entschieden wurde;

so befehlen Wir Unserer Landesdirektion mit Rücksendung ihrer Akten, daß sie ihre Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindgründe zu Aalburg in vollständigen Vollzug setzen, und sich darin von keiner Stelle hindern lassen solle.

Wir haben auch sowohl bey dieser, als einigen anderen Gelegenheiten mit Mißfallen bemerkt, daß die Advokaten der Groß- und Kleingütler, wenn die Untersuchungen und Erkenntniß über den Maaßstaab der Vertheilung nicht nach ihrer Erwartung erfolgen, bey den Justizstellen Beschwerden über verletztes Eigenthum zu führen sich erlauben, und unter der ganz widersinnigen Behauptung, daß das Gemeind-Eigenthum wegen der bisherigen ungleichen Benutzung, ein privatives Gemeinde-Eigenthum der Großgütler oder der Kleingütler sey, Prozesse einzuleiten, und die Abtheilung selbst zu verhindern suchen.

Obschon Wir diesem Mißbrauche und dieser Verdrehung Unserer Gesetze und Verordnungen schon durch die über die Gemeindewald-Vertheilung zu Engelfing erlassene, und durch das Regierungsblatt vom 21ten Dezember 1803 bekannt gemachte Verordnung zu steuern getrachtet, und die Justizstellen angewiesen haben, in solchen Fällen durch inkompetente Einmischung die Vertheilungen der Gemeindegründe nicht zu hemmen, sondern die Theile jederzeit an die gesezlich verordneten Stellen anzuweisen;

so sehen Wir Uns doch durch diese Abtheilungssache zu Aalburg veranlaßt, diese Verordnung um so mehr nochmal zu wiederholen, als sonst keine Gemeinde-Abtheilung denkbar wäre, welche nicht unter diesem Vorwande von dem unbefriedigten Theile vereitelt werden könnte.

Die Justizstellen haben daher sich nach den erlassenen Kulturs-Verordnungen vom 24sten Oktober 1787 und 6ten Oktober 1792 nach der besondern Weisung in der Abtheilungssache zu Engelfing und dieser wiederholten Verordnung zu achten, und weder von den Großgütlern, noch von den Kleingütlern dergleichen Klagen über ein an sich schon selbst widersprechendes privatives Gemeinde-Eigenthum, womit die Untersuchung und Erkenntnisse über den Vertheilungs-Maaßstaab gehindert oder vereitelt werden wollen, anzunehmen, sondern die Theile an die geeigneten Kulturssstellen, welche über die Art der Vertheilung nach den bestehenden Gesetzen pflichtmäßig zu erkennen haben, zu verweisen.

Uebrigens wiederholen Wir, was schon in den Verordnungen von 1783 und 1787 verordnet ist, daß im Zweifel, ob eine Sache für die Kulturssstellen, oder die Justizstellen geeignet sey, jedesmal höchster Orten angefragt und Unsere höchste Entschließung erholet werden solle.

München den 25sten Oktober 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

(Die Jurisdiktion über das Salzamtspersonal betr.)

Wegen der Jurisdiktion über das Salzamts-Personale haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 23sten dieses Monats beschlossen, daß den Salzämtern zwar in Dienstes- und Disziplinarsachen zu Erhaltung der Subordination und Ordnung der Amtszwang über das ihnen untergebene Dienstpersonal zukommen solle, außer diesem solle aber keine weitere Ausübung eines andern Jurisdiktionszweigs denselben belassen, sondern das Dienstpersonal in jedem andern Betrachte der ordentlichen Gerichtsbehörde untergeordnet seyn.

In Hinsicht auf die Salzämter zu Reichenhall und Traunstein verbleibt es bey der Verfügung vom 23sten Dezember 1803.

München den 30sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die künftige Besetzung der Landphysikate betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben mittels höchsten Rescripts gnädigst zu verordnen geruhet, daß bey künftiger Besetzung der Landphysikate keiner zum Konkurse, oder zur Prüfung zugelassen und angenommen werden solle, welcher nicht seine Studien auf der vaterländischen hohen Schule gepflogen und vollendet, und dortselbst auch den akademischen Grad erlangt hat.

Diese höchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 30sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Die neue Territorial-Purifikation der Provinz Baiern betreffend.)

Die Territorial-Purifikation, welche die Provinz Baiern bey dem heuer gehaltenen ersten General-Finanz-Kongreße erhalten hat, beschränkt sich auf folgende Losscheidung und Zutheilung:

Die Losscheidung geschieht

1) mit dem Landgerichte Wemding, welches mit Neuburg;

2) mit dem großen Donaumoose, welches gleichfalls mit Neuburg; und

3) mit der Grafschaft Cham, welche mit Ausnahme der wieder zum baierischen Landgerichte Kötzting übergehenden Stadt Furth, mit der oberen Pfalz konsolidirt wird.

Dagegegen werden zu integrirenden Bestandtheilen der baierischen Provinz erklärt:

1) Die oberpfälzischen Aemter Salern und Zeitlarn;

2) das Fürstenthum Freysing;

3) die Grafschaft Werdenfels;

4) die Stadt Mühldorf, und

5) der Antheil des Fürstenthums Paßau.

Wobey übrigens der Purifikations-Grundsatz, daß die von den säkularisirten Bißthümern und Klöstern herrührenden Unterthanen, Realitäten und Renten derjenigen Provinz, inner deren Gränzen sie gelegen sind, inkamerirt werden sollen, die wiederholte Bestätigung erhalten hat.

Diese höchste Entschließung, welche mit dem Etats-Jahre oder mit dem 1sten Oktober in die Wirklichkeit übergehet, wird zufolge gnädigsten Rescripts vom 15ten Oktober heurigen Jahrs durch unterzeichnete Stelle zu Jeder-

manns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 2ten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Den erhöhten Gehalt der Landrichter und Rentbeamten betreffend.)

Vermög gnädigsten Reskripts vom 15ten Oktober 1804 ist der bisherige ständige Geldgehalt der Landrichter und Rentbeamten auf jährliche zwölfhundert Gulden gesezt, und die Zulage der Quarten für das Schreiberpersonal in ein Drittheil, vom 1sten Oktober heurigen Jahrs, oder mit dem neuen Finanz-Jahre anfangend, verwandelt worden; welches von unterzeichneter Stelle sämtlichen Landrichtern und Rentbeamten der baierischen Provinz hiemit bekannt gemacht wird.

München den 2ten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Versetzung des Direktors bey der schwäbischen Landesdirektion in Ulm, Klemens Neumayr, betreffend.)

Vermög höchster Entschließung ist der als Direktor bey der schwäbischen Landesdirektion in Ulm gestandene, Klemens Neumayr, in der nämlichen Eigenschaft zu der staatswirthschaftlichen Deputation der baierischen Landesdirektion versezt worden. München den 2ten November 1804.

Churfürstl baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Uniforme für das General-Auditoriat betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht für das General-Auditoriat ganz die nämliche Uniforme, wie jene des Kriegs-Oekonomie-Raths zu bestimmen geruht haben, und zwar mit der für diesen nach allen Graden festgesezten, auf Krägen und Aufschlägen anzubringenden und bestimmten reicheren Stickerey in Gold, und mit dem einzigen Unterschiede, daß Krägen, Klappen und Aufschläge statt von Ponceau von cramoisirothem Tuche seyn sollen; als wird solches hiemit bekannt gemacht.

München den 4ten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtlich betreffende Behörden.

(Die Anzeigen von allen seit 1780 vorgefallenen Desertions- und darauf erfolgten Vermögens-Konfiskationsfällen betreffend.)

Nachdem vermög höchster Verordnung vom 19ten May und Ausschreibung vom 12ten Juny laufenden Jahrs die Anzeigen von allen seit 1780 vorgefallenen Desertions- und darauf erfolgten Vermögens-Konfiskationsfällen von den meisten Behörden, und zwar vom

1. Landgerichte Aichach.
2. = = Cham.
3. = = Deggendorf.
4. = = Eggenfelden.
5. = = Fischbach.
6. = = Freysing.
7. = = Friedberg.
8. = = Griesbach.
9. = = Hals.
10. = = Ingolstadt.

11. Landgerichte Julbach.
12. = = Kellheim.
13. = = Landau.
14. = = Moosburg.
15. = = Mühldorf.
16. = = Pfaffenhofen.
17. = = Pfarrkirchen.
18. = = Regen.
19. = = Reichenhall.
20. = = Rhain.
21. = = Riedenburg.
22. = = Schönberg.
23. = = Schrobenhausen.
24. = = Schwaben.
25. = = Starnberg.
26. = = Tölz.
27. = = Traunstein.
28. = = Teißbach.
29. = = Weilheim.
30. = = Wemding.
31. = = Wolfrathshausen.
32. Magistrat Ingolstadt.
33. Hofmarktsgericht Planegg.
34. Magistrat Weilheim.
35. Herrschaftsgericht An.
36. Herrschaftsgericht Sandelzhausen.
37. Magistrat Thann.
38. Herrschaftsgericht Osterhofen.
39. Herrschaftsgericht Zaitzkofen.
40. Sitzgericht Brandsegg.
41. Herrschaftsgericht Valley.
42. Bergamt Bodenmais.
43. Markt Abbach.
44. Markt Köstlarn.
45. Herrschaftsgericht Ebersberg.
46. Hofmarktsgericht Train.
47. Markt Rothlamünster.
48. Stadt ingolstädtisches Hofmarktsgericht Dünzlau.
49. Magistrat Stegenburg

bereits eingelaufen sind, so haben die mit ihren Berichten noch rückständigen Stellen ihre Anzeigen ohne weitere Verzögerung einzusenden.

München den 24sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die neuerdings bestätigten Forst-Individuen betr.)

Da vermög Forstorganisations-Reskript vom 13ten April dieses Jahrs §. 11. für die in ihren Forstdiensten neuerdings bestätigten Individuen, welche nach rektifizirter Faßion vormals mehr genossen haben, als ihnen durch das neue Besoldungs-Regulativ bestimmt ist, dieser Mehrbezug im Gelde berechnet, und als eine außerordentliche Zulage belassen, für die in die Ruhe versezten Individuen aber ihr Quiescenz-Gehalt sonderheitlich bestimmt werden wird; so erhalten die sämtlichen Rentämter in Baiern, welchen die Einkaßirung der Jagdpachtschillinge übertragen ist, hiemit den gnädigsten Auftrag, von den vormals dem Jagdpersonale bewilligten Entschädigungs-Beträgen nichts mehr zu verabfolgen, sondern bemeldte Pachtschillinge ohne Abzug in Einnahm und Verrechnung zu bringen.

München den 26sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmair, Sekretär.

Auftrag

an sämtl. churfürstl. baierische Landgerichte.

(Die Begutachtung tauglicher Individuen zu den erledigt werdenden Klosterpfarreyen betreffend.)

Nachdem man sich aus den bisher eingesendeten Klosterpfarr-Organisations-Akten überzeugt hat, daß die churfürstlichen Landgerichte für jene Pfarreyen, worauf nach ihren Gutachten die dermaligen Individuen nicht belassen werden können, andere hiezu geeignete Subjekte vorzuschlagen unterlassen haben; so erhalten hiemit alle churfürstliche baierische Landrichter den Auftrag, für diesen Fall immer zwey Individuen aus baierisch-ständischen Klöstern oder Kollegiatstiften zu jeder Pfarrey zu begutachten.

Diejenigen churfürstlichen Landrichter, welche ihre Klosterpfarr-Organisations-Akten bereits eingesendet, haben diese Begutachtungen ungesäumt nachzutragen.

München den 3ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Zahl- und Rentämter in Baiern.

(Die Pensionsbezüge der von den Staatsdienern hinterlassenen Kinder betreffend.)

Es haben sich bey verschiedenen churfürstlichen Zahl- und Rentämtern Zweifel geäußert, ob die Pensionsbzüge der von den Staatsdienern hinterlassenen Kinder mit dem zurückgelegten 20sten oder 21sten Jahre ihr Ende erreichen.

Diesem Anstande zu begegnen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach dem bestimmten und wörtlichen Inhalte des Pensions-Regulativs vom 14ten Juny 1803 (§vo. 10.) die Pensionen der Kinder mit dem vollendeten 20sten Jahre aufhören.

Die sämtlichen churfürstlichen Zahl- und Rentämter haben sich vom jezigen Etats-Jahre angefangen, genau an gegenwärtige Vorschrift zu halten.

München den 2ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Rentämter in Baiern.

(Die Anzeigen über die Kirchen, Bruderschaften, geistlichen milden Stiftungen, Meßner- und Schulhäuser s. a. betreffend.)

Mehrere churfürstliche Rentämter in Baiern haben die durch die Regierungsblätter wiederholt anbefohlenen Anzeigen über die ihnen nunmehr anvertrauten Kirchen, Kapellen, Bruderschaften und sonstigen geistlichen Stiftungen, über die Meßner- und Schulhäuser, über die extradirten Baarschaften der Kirchen und Bruderschaften, dann über die bey den neu acquirirten vorhandenen Ausstände vermuthlich aus der Ursache nicht eingesendet, weil bey ihnen im Gegenhalte der vorigen Einrichtung sich keine Veränderung ergeben hat, und sie noch die nämlichen Kirchen ꝛc. zu verwalten haben, welche vorhin unter dem Landgerichte standen. Nachdem es aber jedoch möglich ist, daß ihnen außer diesen noch andere von aufgelösten Stiften und Klöstern, oder aus derselben Hofmarken ausgeantwortet wurden, und man hierüber bey der Herstellung des neuen Katasters aller Kirchen ꝛc. zuverläßige Kenntniß haben muß; so wird hiemit allen jenen churfürstl. Rentämtern,

welche aus der obigen Ursache keine Anzeigen eingeschicket haben, aufgegeben, binnen acht Tagen anzuzeigen, ob und welche Kirchen, Kapellen, Bruderschaften (mit oder ohne formirten Konsilien) oder geistliche Stiftungen, dann Schul- und Meßnerhäuser von den aufgelösten Stiften und Klöstern ihnen zur Administration ausgeantwortet worden seyen.

Alle übrigen churfürstlichen Rentämter, welche schon Anzeigen, aber noch nicht alle geforderten eingeschicket haben, erhalten den Befehl, die fehlenden in dem möglich kürzesten Zeitraume einzuschicken.

München den 3ten November 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Meyr, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrige Kirchen-Administrations-Aemter.

(Die Beschreibungs-Tabellen über sämtliche Kirchen-Waldungen betreffend.)

Nachdem nur wenige Rentämter, dann Städte und Märkte den in dem Regierungsblatte Nro. 39. ausgeschriebenen gnädigsten zwey Aufträgen de dato 19ten September abhin wegen Einsendung der Beschreibungs-Tabellen über sämtliche Kirchen-Waldungen entsprochen haben, und selbst in den eingesendeten derley Tabellen und Fehlanzeigen bey mehreren Aemtern vorzüglich Städten und Märkten verweislich bemerkt werden mußte, daß die Pfarrer und Holzhaye mit ihren Erinnerungen nicht eingekommen sind, und selbst ihre Unterschriften und Fertigung bey den befraglichen Tabellen und Anzeigen fehlet, welche doch ausdrücklich in der Ausschreibung vom 19ten September anbefohlen wurde; so erhalten hiemit sämtliche churfürstliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrige Kirchen-Administrations-Aemter den ernstgemessenſten Auftrag, die angezogen gnädigsten zwey Ausschreibungen vom 19ten September, um so verläßiger bis 25sten November sowohl in Hinsicht der Einsendung, als Verfassungsart der Tabellen und Anzeigen selbst in genauesten Vollzug zu bringen, als man außer dessen am 26. solchen Monats ohne weitere Entschuldigungsannahme von jedem säumigen Amte solche Tabellen durch eigene Kanzley-Bothen auf ihre Kosten executive einholen lassen würde.

Gleiche Exekutions-Abordnung haben auch jene Aemter zu gewarten, von welchen zwar ihre Anzeigs-Berichte bereits eingesendet wurden, die aber hiebey die pfärrlichen Unterschriften und Erinnerungen, und so auch jene der bisherigen Holzhayen zu erheben unterlassen haben.

München den 3ten November 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Meyer, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate August 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zur Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.
4tes leichtes Infant. Bataillon Stengel.	Gemeine, Max Huber.	Bogenhausen.	Wolfratshausen.	Schleifer.
6tes deto Weinbach.	Jakob Lehner.	Altmannstein.	Riedenburg.	Bäcker.
6tes Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	Tambour, Jakob Weinberger.	Neumarkt.	Mühldorf.	Taglöhner.
	Gemeine, Beno Eichelsheimer.	Dingolfing.	Landau.	Taglöhner.
	Martin Hofmann.	Fürstenzell.	Griesbach.	Unehel. erzeugt.
3tes Chevaux legers Regim. Leiningen.	Johann Brunner.	Griesbach.		Bauer.
11tes Infanterie-Regim. Kinkel.	Joseph Willmayr.	Altenoetting.	Neuenoetting.	Bürgersleute.
Artillerie-Regim.	Sebast. Eisenreich.	Erding.		Weber.
1tes Dragoner-Regim. Minucci.	Peter Weigl.	Hölzlstorf.	Viechtach.	Taglöhner.
1tes Chevaux legers Regim. Churprinz.	Adam Konrad.	Röckersdorf.	Cham.	——
2tes Dragoner-Regim. Taxis.	Johann Pirner.	Münster.	Cham.	Inleute.
4tes Infanterie-Regiment Salern.	Korporal, Johann Schmid.	Arnschwang.	Cham.	Hirt.
	Gemeiner, Balthasar Förg.	Pettmdoß.	Rhain.	Schneider.
	Gefreyter, Niklas Huber.	Niederarnbach.	Schrobenhausen.	Hirt.
	Gemeine, Georg Brandl.	Bernstein.	Schönberg.	Taglöhner.
	Georg Hierhammer.	Mühlhausen.	Pfaffenberg.	Wirth.
	Gefreyter, Johann Fuchs.	Hundldorf.	Deggendorf.	Unehel. erzeugt.

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder in Hinsicht der Person sowohl, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren.

München den 12ten Oktober 1804.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate August dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate August angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 17ten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate August 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Ausländische	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	—	—	—	—	—	5	127	5	19	20	24	22	222
	2tes —— Churprinz — .	—	—	4	—	—	—	—	1	5	1	17	14	4	17	63
	4tes —— Salern — .	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	17	14	36	76
	5tes —— Preysing — .	—	—	—	1	—	—	—	1	17	4	17	25	24	16	105
	6tes —— Herzog Wilhelm .	1	—	1	—	—	—	—	1	9	—	—	8	6	11	37
	7tes —— Morawitzky — .	—	—	1	1	—	—	—	—		—	2	27	7	11	67
	8tes —— Herzog Pius . .	—	—	3	—	—	—	—	1	115	—	8	24	11	49	214
	10tes —— Junker — .	—	1	—	—	2	—	9	—	132	1	18	48	25	38	274
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	1	—	—	—	—	1	39	18	74	61	41	6	241
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	5	—	12
	4tes —— —— Steuael	—	—	—	—	—	—	—	3	81	3	13	24	16	6	146
Kavallerie	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Summarum	1	1	10	2	2	—	9	14	555	32	168	274	177	212	1457

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 3ten November 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	20ten	Krayburg	64	64	26	—	20	20	18	—	65	65	13	—	12	12	6	—
—	20	Amberg	16	16	23	50	12	12	20	—	53	53	14	50	16	16	8	30
—	22	Reichenhall	4	4	30	—	4	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	Eggenfelden	6	6	26	30	8	8	19	—	4	4	11	—	6	6	4	30
—	24	Neuenoetting	23	23	27	—	22	22	19	—	—	—	—	—	29	29	6	11
—	24	Vilshofen	550	300	26	—	100	93	22	30	70	58	13	45	10	10	6	45
—	25	Cham	55	55	28	30	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	7	30
—	25	Friedberg	24	21	26	30	34	34	18	30	73	73	13	—	18	18	7	15
—	26	Reichenhall	5	5	30	—	5	5	22	45	75	75	15	30	5	5	7	21
—	26	Landshut	222	220	28	—	53	50	22	—	180	176	13	—	57	54	7	—
—	26	Rottalmünster	1	1	26	30	3	3	20	—	17	17	12	15	—	—	—	—
—	27	Mitterach	102	102	25	30	199	199	18	30	406	406	12	30	111	111	6	40
—	27	Landsberg	106	106	26	—	70	70	17	30	308	298	14	—	12	12	7	—
—	27	Traunstein	422	379	28	30	306	296	20	—	82	65	13	—	218	218	5	50
—	27	Laufingen	179	171	18	30	76	76	16	30	722	680	11	—	63	61	4	48
—	27	Rhain	5	5	27	30	17	17	17	20	34	29	11	—	10	10	5	—
—	27	Straubing	214	214	25	—	81	81	22	—	389	389	14	30	20	20	7	45
—	27	Rosenheim	62	48	28	—	93	68	21	30	79	68	13	—	111	103	6	30
—	27	Ingolstadt	135	135	25	40	41	41	20	30	284	284	13	5	29	29	7	20

	27	=	Amberg	18		18		23	40	11		11		20	—	55		55		14	30	11		11		8	30
	27	=	Murnau	75		59		25	15	36		29		17	—	32		15		13	30	14		14		6	30
	29	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	56		49		23	30	40		40		18	40	164		164		12	15	54		54		6	11
	29	=	Geisenfeld	36		36		26	30	21		21		20	—	64		64		13	45	11		11		8	—
	30	=	München	354		—		—	—	37		—		—	—	130		—		—	—	12		—		—	—
	30	=	Pfaffenhofen . . .	58		49		28	—	78		78		20	30	85		85		13	30	44		43		7	—
	30	=	Schongau	4		4		28	—	4		4		19	36	4		4		15	—	7		7		7	—
	30	=	Haag	10		10		26	30	1		1		20	—	2		2		14	—	39		39		6	15
	31	=	Weilheim	69		58		28	—	35		31		18	30	85		61		14	30	6		6		7	30
	31	=	Friedberg	14		12		28	—	18		18		19	—	36		36		13	30	22		19		7	45
	31	=	Schrobenhausen . .	15		15		28	20	32		30		19	15	35		31		13	—	30		30		7	15
	31	=	Wasserburg	69		69		27	30	64		64		19	—	70		70		13	—	82		82		6	30
	31	=	Erding	190		181		29	15	40		40		20	—	330		308		14	30	42		42		7	—
Novemb.	3	=	München	1124		813		30	—	532		464		22	—	1537		1370		15	30	268		268		7	45
			Summa .	4287		3248		—	—	2093		1930		—	—	5470		5005		—	—	2371		1342		—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 204613 fl. — kr.

Bekanntmachung.

(Die Organisation des churfürstlichen Stadtgerichts zu Burghausen betreffend.)

Zur Organisation des churfürstlichen Stadtgerichts zu Burghausen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch die höchste Entschließung vom 16ten dieses bestimmt, daß

1) das Stadtgericht alle Zweige der Gerichtsbarkeit vereiniget, welche vorhin bey dem Magistrate, oder von dem Stadtrichter allein verwaltet worden, daß

2) dasselbe die Kriminal-Gerichtsbarkeit nach dem Inhalte der wiederruflichen Verleihung vom Jahre 1581 auf die nämliche Art, wie die churfürstlichen Landgerichte auszuüben habe, und

3) die Brieferrichtungen zu den Geschäften des Stadtgerichts gehören:

4) das von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ernannte Personal wird demnächstens bekannt gemacht werden, dessen bestimmte Gehälter und Besoldungen sich, mit Aufhebung aller unerlaubten, und mit Verrechnung aller erlaubten Sportel, Taxen und Emolumente, verstehen.

5) Die künftige Wahlart des Personals wird bey dem Magistrate bestimmet werden.

6) Von dem Stadtrichter und dem Aktuar, derer Bestätigung sich Seine Churfürstliche Durchlaucht selbst vorbehalten, und welche ihre Pflicht bey der unterzeichnet-churfürstlichen Landesdirektion abzulegen haben, erfordern Höchstdieselben die Eigenschaften, welche bey den Räthen und Aktuarien des Stadtgerichtes in München vorgeschrieben sind. Nachdem nun

7) der zur Stadtrichtersstelle in Burghausen vorgeschlagene Aktuar, Wallner, als Stadtgerichtsrath in München bestätigt worden ist; so erwarten Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Besetzung dieser Stelle, mit Vernehmung der Behörden, einen anderen berichtlichen Vorschlag, worüber also der churfürstliche Stadt- und Polizey-Kommissär Rund die Vorschläge des Magistrates zu vernehmen, und diese mit gutächtlichem Berichte anher zu befördern hat. Indessen wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht

8) daß die noch bestehende Stadt-Prokuratur in der Folge bey ihrer Erledigung nicht wieder besezt, und überhaupt der Bedacht darauf genommen werde, daß der Unterschied der Anwälde bey Stadt- und Landgerichten, so wie die Vervielfältigung dieses Personals aufhören.

Diese churfürstliche höchste Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 26sten Oktober 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVI. Stück. München den 14. November 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Besoldungshaber der churfürstlichen Landrichter betreffend.)

Nach höchster Weisung vom 19ten Oktober abhin soll den churfürstlichen Landrichtern der Besoldungshaber, in solange derselbe in Natur eingedienet wird, ebenfalls in Natur, und zwar vierteljährig abgegeben werden.

Uebrigens versteht sich dieses bloß von dem Besoldungshaber der Landrichter, indem bey allen übrigen Abgaben es bey der bestehenden Anordnung sein Verbleiben hat.

Dieses wird daher den churfürstlichen Rentämtern der genauen Darnachachtungswillen hiemit eröfnet.

München den 5ten November 1804.

Churfürstl General-Landes-Kommissariat in Baiern von Etats-Kuratel wegen.

Freyherr von Weichs. Neumayr.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Uniformen der Landgerichts-Aerzte betr.)

Ueberzeugt von den Vortheilen, welche die Civiluniformen sowohl zur Verminderung des Kleideraufwandes als zur angemessenen Auszeichnung gewähren, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 29sten Oktober dieses Jahrs sich entschlossen, auch für die Landgerichts-Aerzte, und zwar in sämtlichen churfürstlichen Provinzen gleichheitlich eine eigene Uniforme zu bestimmen.

Dieselbe bestehet aus einem Fracke von hechtgrauem Tuche mit platten gelbmetallenen Knöpfen, dann mit Aufschlägen und Kragen von schwarzem Manchester. Auf dem Kragen ist beyderseits ein mit Gold gesticktes oder gallonirtes Knopfloch anzubringen. Der Hut bekömmt eine goldene Hutschlinge mit gelbmetallenem Knopfe, und das Porte-épée ist von gedrehtem Goldfaden ohne Bouillon zu tragen. Beinkleider und Weste sind eines jeden Willkühr überlassen.

So wie Seine Churfürstliche Durchlaucht den Landgerichts-Aerzten jedoch durch gegenwärtige Verfügung die Verbindlichkeit, diese Uniforme zu tragen, keineswegs aufzulegen gedenken, sondern es einem jeden überlassen wollen, anstatt derselben ferner die bürgerliche Kleidung zu tragen; so erwarten Seine Churfürstliche Durchlaucht dagegen von denjenigen, wel-

che von der höchsten Bewilligung Gebrauch machen, daß sie sich genau an die gegebene Vorschrift halten, und durch eigenmächtige Ueberschreitung nicht veranlassen werden, daß man sie mit gebührender Ahndung in ihre Schranken zurückweise.

Es wird daher diese höchste Entschließung zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 6ten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die personellen Tändlers-Konzessionen betr.)

Da seit einiger Zeit Umschreibungen personeller Tändlers-Konzessionen ohne dießseitiger Bewilligung zum Vorscheine kamen, war man veranlaßt, den untergeordneten Stellen jede eigenmächtige Bewilligung, und jede Umschreibung, welche nicht eine Resolution der churfürstlichen Landesdirektion für sich haben wird, zu untersagen.

Indem nun für die Zukunft jede, dießorts nicht bewilligte Cession und Umschreibung einer personellen Tändlers-Befugniß, wie es mit den Bier- und Kaffeeschenken, und überhaupt mit allen Gewerbsverleihungen geschehen, hiemit ungültig erkläret ist, wird solches zu Jedermanns Warnung öffentlich bekannt gemacht.

München den 2ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Die in den ständischen Klöstern befindlichen Bücher betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchster Entschließung vom 3ten dieses gnädigst genehmiget haben, daß die in den verschiedenen ständischen Klöstern noch vorfindlichen brauchbaren Bücher hieher gebracht werden; so erhalten die sämtlichen churfürstlichen Rentämter hiemit den Auftrag, sämtliche in den ständischen Klöstern jedes betreffenden Rentamtsbezirkes noch vorhandene brauchbare Bücher (sohin nicht jene, welche zur Vertilgung ausgeschieden wurden) nebst den darüber allenfalls schon verfaßten Verzeichnissen in Kisten gepackt durch gute Gelegenheit und mit möglichster Ersparniß der Kösten hieher bringen zu lassen, und über den Transport jedesmal vorläufig einen Akkord zu schließen, welcher anher anzuzeigen kömmt.

Nicht minder ist bey denjenigen Klöstern, wo solche Bücher nicht mehr vorhanden, von

dem betreffenden Rentamte die Anzeige zu machen, wann und wohin selbe abgeliefert worden.

München den 10ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Obrigkeiten.

(Die Deserteurs-Konfiskationsfälle betr.)

Vermög anher gediehener höchster Entschliessung vom 30sten September dieses Jahres werden sämtliche churfürstliche Obrigkeiten beauftraget, binnen 30 Tagen von der Zeit an, da die jedesmaligen Desertions-Tabellen in dem Regierungsblatte erschienen sind, an die churfürstlich-baierische Landesdirektion die Anzeige einzusenden, worin das schon angefallene, oder noch zu hoffen habende Vermögen eines solchen ausgeschriebenen Deserteurs bestehe, und solchen Anzeigen zugleich die Vertrags-Briefe, Vertheilungs-Libelle, oder sonstige den Vermögensstand des Deserteurs erläuternde Aktenstücke jedesmal beyzufügen.

München den 7ten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Rentämter.

(Die Regulirung und Vertheilung der Pensionen bey den säkularisirten Klöstern betreffend.)

Es ist darum zu thun, die durch die Säkularisation der Klöster sich ergebenen Pensionen bey den verschiedenen den Pensionisten zu nächst entlegenen Rentämtern also vertheilt anzuweisen, daß einerseits diese Pensionen alle Monate zur Verfallzeit mit Entfernung aller Stockung und Beschwerde richtig bezahlt, andererseits aber die Provinzial-Haupt-Kasse zu keiner Versendung von Zuschüssen genöthiget, und die Rentämter zu keinem Einbehalte unbestimmter Beträge vermöget werden.

Um nun hierüber, in Gemäßheit höchster Anbefehlung, eine allgemeine, den erwähnten Zwecken entsprechende Regulirung und Vertheilung zu treffen, werden sämtliche Rentämter angewiesen, ihren gegenwärtigen Pensionsstand dieser Art, mittels Spezifikation, in der alle Individuen mit ihrem Pensionsbetrage, und Bezeichnung des Klosters, wohin sie gehört haben, namentlich aufgeführt sind, in Zeit acht Tagen anher anzuzeigen.

München den 10ten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churpfalzbaierische Untermarsch-Kommissariate.

(Die Einsendung rückstehender Rechnungen betr.)

Diejenigen churfürstlichen Untermarsch-Kommissariate, welche vermög gnädigster Anbefehlung de dato 11ten März 1800 zum Behufe der im nämlichen Monate März und April zu verführen gewesenen beträchtlichen kaiserlich-königl. Naturalien Gelder konkurriren mußten, erhalten hiemit den gnädigsten Auftrag, die rückstehenden Rechnungen über die Einnahme desselben in Zeit drey Wochen um so gewisser anher einzusenden, als man nach Verlaufe dieses Termins die Saumseligen durch das churfürstliche Regierungsblatt benennen, und sie zu Erfüllung ihrer Obliegenheit anhalten wird.

München den 11ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Dispensationsgesuche am päpstlichen Stuhle betr.)

Denjenigen Landeseingebohrnen, welche am päpstlichen Stuhle Dispensationen in foro externo nachzusuchen haben, wird noch weiters Nachstehendes zu ihrer Wissenschaft kund gemacht:

1) Alle an Seine päpstliche Heiligkeit gerichtete Bittschriften müssen in lateinischer Sprache abgefaßt, und

2) mit einem Zeugnisse des Orts-Pfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Thatumstände versehen werden.

3) Den Dispensationsgesuchen in forma pauperum muß ein von den einschlägigen bischöflichen Ordinariaten über die Armuth beyder Bittsteller ausgestelltes Zeugniß beygelegt seyn.

München den 6ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reſcriptes vom 7ten dieses die im Landgerichte Landau gelegene erledigte Pfarrey Galgweis dem 27 Jahre in der Seelsorge ausgezeichneten Priester, Mathias Weninger, gnädigst zu verleihen geruht.

München den 8ten November 1804.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate September dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate September angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 6ten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landeskommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate September 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wilddiebe	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Betrelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	1	—	—	—	—	3	64	2	25	18	20	20	153
	2tes —— Churprinz — .	—	—	4	—	—	—	—	—	15	5	18	21	15	26	101
	4tes —— Salern — .	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	12	8	56	86
	5tes —— Preysing — .	—	—	2	—	—	—	—	2	33	1	3	22	19	18	100
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	2	—	—	—	—	1	28	1	—	8	3	8	51
	7tes —— Morawitzky — .	—	—	1	—	—	—	—	—	17	1	2	24	28	36	110
	8tes —— Herzog Pius — .	—	—	—	—	—	—	—	10	14	—	7	15	17	95	289
	10tes —— Junker — .	—	—	—	—	1	—	3	3	16	1	3	12	27	16	231
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	2	—	1	2	—	2	30	8	58	83	81	23	290
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	11	16
	4tes —— —— Stengel	—	—	—	1	1	—	—	1	24	3	17	25	21	4	97
Kavallerie.	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Summarum	—	—	12	1	3	2	3	26	536	22	131	240	241	313	1524

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 10ten November 1804.

1804 Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.						
Oktober	2ten	Dingolfing	13	13	27	30	—	—	—	—	14	14	14	30	4	4	6	4
—	9 =	Dingolfing	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	14	30	2	2	6	4
—	16 =	Dingolfing	6	6	26	—	—	—	—	—	6	6	14	30	1	1	6	4
—	23 =	Dingolfing	15	15	25	30	1	1	19	30	12	12	14	30	10	10	6	4
—	23 =	Frontenhausen	30	30	27	—	20	20	20	—	36	36	13	30	18	18	4	48
—	27 =	Krayburg	92	92	27	—	33	33	17	30	141	141	14	—	10	10	6	30
—	29 =	Reichenhall	8	8	30	—	3	3	22	45	20	20	15	30	—	—	—	—
—	30 =	Deggendorf	210	208	24	8	17	17	21	20	245	245	14	42	10	10	7	56
—	30 =	Eggenfelden	12	12	25	30	8	8	18	30	29	29	11	30	50	50	5	—
—	30 =	Frontenhausen	34	34	26	30	21	21	20	—	40	40	13	20	20	20	4	48
—	31 =	Rosenheim	31	24	28	—	48	37	21	—	40	40	14	30	27	27	7	—
—	31 =	Wilshofen	450	450	26	—	47	47	22	—	92	92	14	—	5	5	6	30
—	31 =	Neuenoetting	30	30	26	30	18	18	20	40	—	—	—	—	16	16	6	25
—	31 =	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	13	—	1	1	7	30
Novemb.	1 =	Cham	37	37	28	—	—	—	—	—	9	9	17	—	—	—	—	—
—	2 =	Reichenhall	18	18	31	—	—	—	—	—	30	30	15	—	—	—	—	—
—	2 =	Landshut	87	87	29	—	20	20	23	—	28	25	14	—	20	19	7	—
—	2 =	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	12	30	—	—	—	—
—	3 =	Landsberg	145	141	28	50	99	93	19	20	333	329	14	—	24	24	7	30

—	3	=	Aichach	71		71		27	30	146		146		20	—	344		344		13	30	69		69		7	30
—	3	=	Lauingen	114		114		20	—	86		86		17	—	547		547		11	30	8		8		5	24
—	3	=	Straubing	138		138		22	—	18		18		22	—	173		173		14	15	7		7		7	30
—	3	=	Traunstein	363		343		28	30	280		280		20	—	77		70		14	—	180		180		5	50
—	3	=	Rhain	5		5		28	30	10		10		18	30	68		68		13	—	10		10		5	—
—	3	=	Ingolstadt	140		140		26	5	32		28		21	30	258		238		13	35	27		15		8	—
—	3	=	Amberg	11		11		23	40	6		6		20	—	77		77		14	10	—		—		—	—
—	3	=	Murnau	68		48		25	15	28		18		18	—	20		7		13	30	6		6		6	30
—	5	=	Geisenfeld	30		30		27	30	19		19		21	—	45		45		13	45	16		16		8	—
—	5	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	36		36		23	30	29		29		19	30	70		70		12	—	30		30		6	53
—	6	=	München	311		—		—	—	68		—		—	—	167		—		—	—	—		—		—	—
—	6	=	Haag	29		29		27	—	12		12		20	30	52		52		14	30	28		28		6	30
—	6	=	Schongau	4		4		32	—	3		3		21	36	59		59		14	—	10		10		7	30
—	6	=	Pfaffenhofen	80		80		29	—	73		73		22	30	100		100		14	30	39		39		7	—
—	6	=	Frontenhausen	20		20		26	30	29		29		20	—	38		38		13	30	12		13		4	48
—	7	=	Wasserburg	18		18		26	—	4		4		21	12	52		52		14	—	20		20		6	46
—	7	=	Hohenwarth	1		1		28	30	2		2		19	—	16		5		13	—	2		2		7	20
—	8	=	Schrobenhausen	40		32		30	—	45		45		21	30	80		80		13	30	40		40		7	15
—	8	=	Friedberg	25		23		27	30	36		36		19	30	178		178		13	30	38		38		7	30
—	8	=	Weilheim	102		86		31	45	48		45		21	—	78		78		15	—	5		5		7	—
—	8	=	Erding	300		290		30	—	60		60		23	30	400		400		15	30	70		70		7	—
—	10	=	München	1097		826		30	—	647		558		23	45	1964		1918		16	—	326		301		7	40
—	—			—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—
—	—			—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—
—	—			—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—
—	—			—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—
			Summa	4221		3550		—	—	2016		1825		—	—	5996		5714		—	—	1161		1123		—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 227359 fl. 7 kr.

Anzeige

a) des auf dem am 21sten Oktober 1804 zu Schönberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen im Gewicht						Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		am Fleisch.		am Unschlitt		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
221 Stück.	187	20967	—	858	45	135	15	224	14	9	18	1	44	34

b) des auf dem am 27sten Oktober 1804 zu Rosenheim gehaltenen Markte verkauften Viehes.

3 Stück	3	217	—	10	50	1	33	144	40	7	—	—	88	—

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVII. Stück. München den 21. November 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das für den Dienst des General-Landes-Kommissariats in Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel, ausersehene Personal betreffend.)

Da die von dem churfürstlichen General-Landes-Kommissariate von Baiern, als Provinz-Etats-Kuratel, verfügte Einweisung des Rechnungs-Kommissärs Kleindienst in die für die neue Ordnung der Dinge festgesezte Stelle eines Provinzial-Ober-Rechnungs-Kommissärs, des Sekretärs der ersten Deputation, von Schmöger, in den speziellen Sekretariatsdienst, dann die vorgeschlagene Vorrückung des für den Kanzleydienst ausersehenen Diuristen, Moser, in die Stelle und Gehalt eines wirklichen Kanzelisten, vermög erfolgter gnädigster Entschliessung vom 16ten dieses Monats, im Vertrauen auf die den genannten Individuen mit Recht bezeugten, und den wichtigen Diensteserfordernissen an die Kuratel zu nächst entsprechenden Eigenschaften, die landesfürstliche Ratifikation erhalten hat; als wird solches hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht. München den 19ten November 1804.

Churfürstlich-baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Weihsteuern betreffend.)

Durch die im Jahre 1775 erlassene oder vielmehr erneuerte Landesverordnung ist allen welt- und geistlichen, in- und ausländischen Herrschaften, Klöstern, Stiften und Grundherrschaften die Erhebung der sogenannten Weihsteuern, wenn dieses Recht nicht durch eine ausdrückliche landesherrliche Bewilligung begründet seyn sollte, verbothen, und dieses Verboth noch am 30sten März 1791 wiederholt worden.

Da nun dessen ungeachtet neuerlich die Forderung der gedachten Weihsteuer von einem ausländischen Kloster an seine Grundholden und dießseitige Landesunterthanen, ohne eine solche ihr zur Seite stehende landesherrliche Bewilligung, oder nach Maaßgabe der Landes-Rezesse, nachzuweisendes Herkommen, und selbst ohne vorherige der Landesherrschaft gemachte Anzeige, welche auch dann, wenn diese Steuer sonst zu erheben gewesen wäre, gleichwie bey allen übrigen Caritativsubsidien der Geistlichen nicht unterbleiben durfte, geschehen; so wird hierdurch der ergangene vordere Verboth, zufolge churfürstlicher höchster Entschließung vom 23sten July abermal erneuert, und den betreffenden Land- Stadt- und Hofmarksgerichten

anbefohlen, auf jede Uebertretung aufmerksam zu seyn, und darüber die ungesäumte Anzeige zur gebührenden Ahndung dieses Eingriffs in die höchsten landesherrlichen Gerechtsamen anher zu machen.

München den 13ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die ungesiegelten Karten betreffend.)

Ungeachtet der in Hinsicht des Karten-Siegelwesens erlassenen geschärften Verordnung vom 13ten Dezember 1799, worin selbst enthalten ist, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht diese Verordnung auch an Höchstihrem Hofe gehandhabt wissen wollen, werden doch die Beyspiele immer häufiger, daß inner Landes mit ungesiegelten Karten Handel getrieben und gespielet wird, und es ist hiebey am auffallendsten, daß die Uebertretung des Gebothes gerade bey den feinen Gattungen von Karten am meisten bemerkt wird, da doch diese in den Händen derjenigen zu seyn pflegen, welche sich durch höhere Bildung, also auch durch genauere Befolgung der höchst-landesherrlichen Befehle auszeichnen sollten. Man sieht sich daher genöthiget, obige Verordnung vom 13ten Dezember 1799 neuerdings in Erinnerung zu bringen und zu wiederholen, daß für diejenigen, welche sich unterfangen mit ungesiegelten Karten zu handeln, dieselben zum inländischen Gebrauche zu verkaufen, oder in ihrem Hause damit spielen zu lassen, eine Strafe von vier Reichsthalern von jedem Spiele, für diejenigen aber, welche damit spielen, von zwey Reichsthalern für jeden Spieler festgesezt sey, und daß dem Anzeiger dieses verbothwidrigen Handels oder Spielens, seye er wer er wolle, allzeit die Hälfte obigen Strafbetrages ausgefolgt werden wird; dieser Strafantheil fällt auch denjenigen zu, welche von Amtswegen auf die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen haben, wie z. B. Polizeydiener, u. dgl., zugleich haben diese bey Unterlassung der pflichtmäßigen Anzeigen die strengste Bestrafung, und nach Gestalt der Umstände sogar Dienstes-Entsetzung zu gewärtigen; eine besondere Aufmerksamkeit ist auf die Karten-Fabrikanten selbst zu heften, und wenn einer derselben wird überwiesen werden können, die Kartensiegel-Defraudation selbst begünstiget zu haben, so behält man sich vor, gegen denselben nach Gestalt der Dinge sogar mit Einziehung seiner Konzeßion vorzuschreiten.

Alle inländische Polizeybehörden werden auf strengste Erfüllung dieser Verordnung angewiesen.

München den 14ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte im Baiern.

(Das Taubstummen-Institut betreffend.)

Nachdem auf den unterm 12ten September dieses Jahr erlassenen Auftrag (38stes Stück des Regierungsblatts) das Taubstummen-Institut betreffend, die churfürstlichen Landgerichte

Aibling.
Burghausen.
Deggendorf.
Erding.
Fischbach.
Griesbach.
Kötzting.
Landsberg.
Landshut.
Miesbach.
Mitterfels.
Mühldorf.
München.
Paßau.
Pfarrkirchen.
Pfaffenberg.
Regen.
Reichenhall.
Schongau.
Starnberg.
Straubing.
Tölz.
Traunstein.
Trostberg.
Viechtach.
Vilshofen, und
Wertenfels.

Wie auch die Herrschaftsgerichte

Rotteneck.
Mühldorf, Probsteygericht.
Eberspeunt, Hochstift regensburgische Hofmarkt.
Au.
Wildenwart.
Neubaiern.
Zaizkofen.
Stnching.
Falkenstein.
Oberprennberg, und
Ering,

die angeordneten Anzeigen noch nicht eingesendet haben; so erhalten diese säumigen Gerichte hiemit die wiederholte Weisung, diesen Auftrag in Zeit acht Tagen um so gewisser zu befolgen, oder wenn keine derley Taubstumme dortselbst vorhanden wären, eine Fehlanzeige anher einzusenden, als nach Verfluß dessen eigene Bothen auf ihre Kosten abgeordnet würden, um selbe zu erholen.

Zugleich wird denselben hiemit aufgetragen, von denjenigen Taubstummen, welche nach den gegebenen Normen zur Aufnahme geeignet sind, den Taufschein, ein Zeugniß des Landgerichts-Physikus über die physische Eigenschaft, und ein gerichtliches Zeugniß über das Vermögen der Anzeige anzulegen, welches diejenigen churfürstlichen Gerichte, welche inzwischen die Anzeigen ohne Beylegung dieser Erfordernisse ein-

gesendet haben, alsbald nachzutragen hätten.
München den 9ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Heinleth, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte von Baiern.

(Die Pfarr-Organisations-Gutachten betr.)

Ungeachtet in der unterm 27sten August dieses Jahrs an sämtliche churfürstliche Landgerichte von Baiern erlassenen Weisung über die Organisations-Entwürfe der Pfarreyen der ständischen Klöster und Stifte ein Zeitraum zur Bearbeitung dieses Geschäfts von sechs Wochen vorgesezt worden, und dieser bereits schon lange verstrichen ist, so haben doch die meisten der churfürstlichen Landgerichte zur Zeit noch nicht die geforderten Resultate geliefert.

Indem aber Seine Churfürstliche Durchlaucht diese Pfarr-Organisation beschleuniget wissen wollen; so haben die säumigen Landgerichte um so gewisser in Zeit 14 Tagen nach Empfang dieß die betreffenden Organisations-Gutachten einzubefördern, als nach Verfluß dieses Termins der bereits angedrohten Abordnung eigener Kommissarien auf Kosten der Säumigen unmittelbar statt gegeben werden wird.

München den 19ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmdger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 5ten dieses Monats wird hiemit jener Vertrag zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, welcher mit der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 20sten July dieses Jahrs abgeschlossen, und worüber die wechselseitigen Ratifikatorien den 19ten Oktober darauf ausgewechselt worden.

München den 16ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Freyzügigkeits-Vertrag
zwischen
Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
und
der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Abgeschlossen in Bern den 20sten July 1804.

Nachdem von der schweizerisch-eidgenößischen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden, mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfreyheit eintreten lassen wollten, reziprozirliche Freyzügigkeits-Traktaten abzuschließen, und in Folge dieses Grundsatzes Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern durch Höchstderoselben bey der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Minister Resident an die schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reziprozirliche Freyzügigkeit zwischen

beyden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen; so sind hierauf, belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünsche zwischen dem Herrn Minister Resident Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, Herrn Freyherrn von Berger, und den von der schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten hochgeachten Herrn Morell, Regierungs-Rath und Gesandten des Kantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandten des Kantons Basel, und Herrn Jehli, Appellations- und Legations-Rath des Kantons Aargau, dießfällige Unterhandlungen gepflogen, und als Resultat derselben folgender Freyzügigkeits-Traktat verabredet und abgeschlossen worden:

I.

Es soll von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an zwischen den sämtlichen jezigen und künftigen Landen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, und den gesamten jezigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft ein vollkommen freyer Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beydseitigen Staaten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbschaften oder sonstigen Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, und von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen

von Abzugs- Manumißions, Emigrationsgebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staate selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt bleiben, und hierin von beyden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

II.

Hievon sind einzig ausgenommen die Schreibgebühren und Theilungs-Taxen, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Falle auch bezogen worden, und nicht von der Exportation herrühren, sonst alles ohne irgend ein Bedingniß noch Vorbehalt.

III.

Die Ratifikation sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, als der sämtlichen Kantone der Eidgenossenschaft wird bey Unterzeichnung des Traktates vorbehalten.

IV.

Die Ratifikation soll im Laufe des September-Monats dieses Jahrs, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Urkundlich mit beydseitigen Unterschriften und Pettschaften versehen.

Gegeben Bern den 20sten July 1804.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 17ten November 1804.

1804 Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	30ten	Dingolfing	9	9	26	30	3	3	19	30	13	13	14	30	5	5	6	4
Novemb.	3	Krayburg	26	26	27	30	17	17	18	30	74	74	14	—	6	6	6	30
—	5	Reichenhall	9	9	30	—	2	2	23	—	15	15	15	—	—	—	—	—
—	6	Deggendorf	137	135	25	22	16	16	22	—	276	276	14	50	6	6	8	24
—	6	Dingolfing	33	33	27	—	7	7	19	30	52	52	14	30	11	11	6	—
—	7	Vilshofen	400	400	26	—	100	100	22	—	80	80	13	30	10	10	7	39
—	7	Cham	26	26	27	—	2	2	24	—	17	17	17	—	2	2	7	45
—	7	Eggenfelden	10	10	25	—	4	4	18	30	14	14	11	15	2	2	5	30
—	7	Neuenoetting	18	18	27	30	17	17	21	—	3	3	13	—	31	31	6	25
—	8	Rosenheim	55	43	29	—	91	74	23	30	71	71	15	—	49	49	7	—
—	9	Rottalmünster	24	24	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	Landshut	294	278	28	—	81	81	23	—	158	158	14	—	62	62	7	—
—	9	Reichenhall	8	8	30	—	4	4	23	30	18	18	15	—	—	—	—	—
—	10	Aichach	110	110	29	—	204	204	21	30	382	382	14	10	81	81	7	30
—	10	Landsberg	417	218	27	—	296	164	19	—	308	306	14	30	62	52	6	48
—	10	Rhain	5	5	30	—	7	7	20	30	75	55	13	15	8	8	7	—
—	10	Straubing	259	259	23	—	49	49	22	—	431	431	14	15	66	66	7	30
—	10	Traunstein	380	357	28	30	311	311	23	30	77	70	14	—	212	212	6	25
—	10	Ingolstadt	192	142	26	30	58	58	20	45	270	279	13	25	31	31	7	55

—	10	Murnau	74	31	30	45	31	19	21	—	21	11	14	—	9	4	7	15
—	10	Laungen	262	242	20	30	51	51	17	—	672	662	11	30	78	33	4	36
—	12	Geisenfeld	46	39	26	30	23	23	22	30	48	48	14	—	13	10	7	30
—	12	Neumarkt in der ob. Pfalz	79	62	22	45	58	53	19	15	106	106	12	—	78	78	6	28
—	13	München	301	—	—	—	91	11	24	—	46	—	—	—	25	—	—	—
—	13	Pfaffenhofen	68	59	29	—	96	93	23	—	129	120	14	—	36	36	7	30
—	13	Schongau	3	3	30	—	3	3	21	36	27	27	15	30	7	7	7	30
—	15	Weilheim	110	54	29	—	57	49	20	30	104	49	15	30	3	3	7	—
—	15	Schrobenhausen	30	26	30	30	55	49	22	15	70	67	14	20	45	41	7	15
—	15	Friedberg	29	21	28	30	23	23	21	30	92	92	14	—	38	38	7	30
—	15	Erding	350	305	27	—	65	65	23	30	700	655	15	5	85	85	7	—
—	17	München	1064	803	30	—	672	552	23	36	1812	1512	15	36	392	353	7	36
		Summa	4828	3755	—	—	2494	2111	—	—	6161	5699	—	—	1496	1365	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 240352 fl 57 kr.

Auftrag
an alle Lehenvaſallen des aufgelöſten Kloſters Geiſenfeld.

(Den durch die verſtorbene Abtißinn zu Geiſenfeld ſich ergebenden Hauptlehenfall betreffend.)

Nachdem die Maria Amanda Donabäuerinn, Abtißinn des aufgelöſten Kloſters Geiſenfeld den 7ten Oktober gegenwärtigen Jahres verſtorben iſt; ſo erhalten hiemit alle Lehenvaſallen des aufgelöſten Kloſters Geiſenfeld den Auftrag, daß ſich ſelbe wegen des Hauptfalles binnen Jahr und Tag vom 8ten Oktober dieſes Jahres anfangend, bey dem churfürſtlichen Rentamte Pfaffenhofen ſtellen, ihre Lehen zum Hauptfalle daſelbſt behörig empfangen, und die damit verbundenen Schuldigkeiten bey Strafe doppelter Gebühren entrichten ſollen.

München den 13ten November 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präſident.
von Schmdger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Eine Stiftung für die Landſchulen zu St. Zeno und in der Inzel, Landgerichts Reichenhall betreffend.)

Lizentiat Wägele, penſionirter Kloſterrichter zu St. Zeno, machte zum Beſten der dortigen und der Landſchule in der Inzel, Landgerichts Reichenhall, eine Schankung mit einem Kapitale von 1000 fl.

Vermög höchſten Reſcriptes vom 13ten November ſoll demſelben hiefür nicht nur das beſonders gnädigſte Wohlgefallen bezeiget, ſondern auch dieſe edle Handlung in dem churpfalzbaieriſchen Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

München den 15ten November 1804.

Churpfalzbaieriſches General- Schul- und Studien-Direktorium.

In Abweſenheit des churfürſtl. General-Direktors.
Steiner, dirig. Rath.

Schmidt, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVIII. Stück. München den 28. November 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Stempelpapier in Auswanderungs-und Vermögens-Exportationsfällen betreffend.)

Schon öfters wurde bemerkt, daß verschiedene churfürstliche Landgerichte, Magistrate, Aemter und Hofmärken zu ihren Berichten, die selbe in Auswanderungs- und Vermögens-Exportationsfällen erstatten, das normalmäßige Stempelpapier nicht gebrauchen, auch dasselbe bei den eingeschickten Beylagen unterlassen.

Es werden daher sämtliche churfürstliche Gerichte, Aemter und Magistrate ohne Unterschied angewiesen, zu ihren Berichten, welche sie über Auswanderungsgesuche ꝛc. anher abgeben, auch das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen; außerdessen gegen dieselbe ohne weiters mit der in der churfürstlichen Stempelordnung enthaltenen Strafe würde vorgeschritten werden.

München den 19ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Das Stempelpapier in Mauth-Konfiskationsfällen betreffend.)

Es erlauben sich sowohl die Partheyen, welche anher gegen die rechtliche Erkenntniß der churfürlichen Mauthämter in Mauth-Konfiskationsfällen, die Appellation ergreifen, als auch die churfürstlichen Hallverwalltungen und Mauthämter selbst in ihren anher abzugebenden Appellations-Berichten vom Gebrauche des normalmäßigen Stempelpapiers Umgang zu nehmen.

Es ergehet daher an selbe der Befehl, künftig in solchen Fällen sich des churfürstlichen Stempelpapiers nach Vorschrift der Stempelpapier-Ordnung um so gewisser zu bedienen, als außerdessen gegen die Uebertretter unnachläßig mit der geeigneten Strafe verfahren würde.

München den 19ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Duplikate bey Uebergabe der Mauthappellactions-Beschwerden betreffend.)

Schon öfters machte dießseitige Stelle die unangenehme Ueberzeugung, daß den in Mauth-

Konfiskationsfällen anher übergebenen Appellations-Beschwerden keine Duplikate hievon beygeleget werden.

Da man nun einen solchen Mangel ferners nicht mehr gestatten kann; so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß derjenige von den Appellanten, welcher solche Duplikate mit anzulegen unterläßt, nicht nur die Gebühr für das Schreiben des Duplikates vom Appellations-Libelle zu entrichten habe, sondern noch überdieß mit einer Strafe von sechs Reichsthalern zum Armenfonde unnachläßig wird belegt werden.

München den 19ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die allgemeine Armen-Anstalten in den sämtlichen Landgerichten betreffend.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben schon durch eine höchste Verordnung vom 5ten Oktober 1801 hinsichtlich der Abstellung des Bettels und Verpflegung der Armen im ganzen Lande die nöthigen Weisungen im Allgemeinen erlassen, und denselben die Richtung dahin zu geben getrachtet, daß die Gerichts-Obrigkeiten sich bemühen sollten, für die Armen und Bedürftigen, Konkurrenzen ganzer Gerichtsbezirke zu veranstalten, wodurch die Lasten der Verpflegung einzelnen Gemeinden erleichtert, und unter alle Gerichts-Insassen gleicher vertheilet würden.

Diese höchste Verfügung ist nur zum Theile nach den subjektiven Eigenschaften und Neigungen der Gerichtsvorstände, dann den in der Vollziehung angetroffenen Hindernissen in Erfüllung gegangen.

Es haben aber ganze Gerichtsbezirke, und darunter vorzüglich das Landgericht Schwaben und Viechtach das vorleuchtende Beyspiel gegeben, daß die höchste Absicht durch zweckmässige Behandlung des Gegenstandes, auch bey Verschiedenheit der Interesse leicht zu erfüllen ist.

In Erwägung daher, daß bey der dermalig wieder hergestellten Kordons-Anstalt zur Erhaltung der inneren Sicherheit diese Verfügungen der Landgerichte und Obrigkeiten zur zweckmäßigen Verpflegung der Bedürftigen erleichtert sind, wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht in Gefolge wiederholt erlassener höchsten Entschließungen sämtlich-churfürstliche Landgerichte und Obrigkeiten mehrmal auf die obangezogene höchste Verordnung vom 5ten Oktober 1801, und dahin angewiesen haben, daß sie auf diesen Zweig der Landespolizey vorzügliche Sorge tragen, sich hiezu der thätigen Mitwirkung der Pfarrer versichern, und die Armenpflege ihres Gerichtes durch allgemeinen Zusammentrag der Hilfsquellen zweckmäßig organisiren sollen.

Zu diesem Ende haben Höchstdieselben auch angeordnet, daß den sämtlichen Landgerichten das Detail der Armen-Anstalt im Landgerichte Schwaben mitgetheilet werde, damit sie selbe nach den Lokalumständen benützen und sich ihre Maaßregeln erleichtern können.

In Gefolge dessen werden die von dem ehemaligen Landrichter und nunmehr dirigirenden Rathe der 3ten Deputation der churfürstlichen Landesdirektion von Bamberg, Widder, getroffene Verfügung zur Verpflegung der Armen den sämtlichen Landgerichten als organische

Normen in nachstehenden Punkten zur geeigneten Darnachachtung vorgezeichnet, und zwar

I. die Grundlinien zur Errichtung der Armen-Anstalt des Landgerichtsbezirkes, und

II. die Ausmittlung der erforderlichen und zweckmäßigen Hilfsquellen zur Fundirung derselben.

Ad I.

a) Die Basis jeder Armen-Anstalt ist immer eine genaue und legale Beschreibung der Hilfsbedürftigen, und indem selbe durch das Landgericht im ganzen Gerichtsbezirke unmöglich ohne besondern Zeitverlust immer genau hergestellt und erhalten werden kann, so sollen nach dem Beyspiele des Landgerichts Schwaben die ganz Armen, und nur einiger Unterstützung Bedürftigen nach den Pfarreyen, und durch die Pfarrer selbst nach anliegendem Formulare lit. A. beschrieben werden, um hienach die Größe des monatlichen Almosens bestimmen zu können.

b) Indem bey jenen Armen, welche kein eigenes Anwesen haben, und ganz unbehilflich sind, die größte Beschwerniß auf dem Lande mit Verschaffung der Herbergen und Betten, dann der Kost obwaltet, da an vielen Orten auch um Geld keine Herberge zu finden, die Kost gegen Bezahlung theils nicht zu haben, theils dem Institute zu hoch kommen würde, so sollen derley Bedürftige, in ein zu errichtendes Gerichts-Armenhaus zusammengebracht, und auf Kosten des Instituts verpflegt werden.

Jedes churfürstliche Landgericht hat sich daher die Ausmittlung eines solchen Armenhauses ungefähr in der Mitte des Gerichtsbezirkes soviel es ohne besondere Hinderniß möglich ist, angelegen seyn zu lassen, hiezu ein allenfalls entbehrliches Gebäude einer Stiftung zu benützen, oder Mittel an Handen zu geben, wie ein solches mit geringsten Kosten, oder durch Miethe erhalten werden könne, und vorläufig hierüber sowohl, als über die Administrationsart eines solchen Hauses Gutachten zu erstatten.

c) Die übrigen Armen erhalten durch die betreffenden Orts-Pfarrer eine verhältnißmäßige monatliche Unterstützung im Gelde.

d) Die Hinterlassenschaften der kinderlosen Armen, welche das Almosen genossen, fällt dem Institute zu.

e) So wie die Pfarrer überhaupt mit Zuziehung der Obmänner die monatlichen Sammlungen zu veranstalten und das Almosen auszutheilen haben, so soll ihnen hauptsächlich obliegen, das Almosen zu begutachten, und zu wachen, daß es Niemand erhalte, der sich selbst noch fortzubringen im Stande ist, indem das Landgericht keine so nahe Kenntniß der Individuen haben kann, als die Seelsorger.

f) Ueber die Verwaltung des Armen-Versorgungs-Hauses, so wie über die auswärts verwendete Almosen muß jährlich öffentliche Rechnung, und zwar cumulative zwischen dem Landgerichte und dem Orts-Pfarrer abgelegt, und zur Revision anher eingesendet werden.

So wie die Landgerichte auch jährlich mit Schluße der Rechnung eine besondere tabellarische Uebersicht der in jedem Landgerichte vorhandenen Armen nach beykommendem Formulare lit. B. einzubefördern, und denselben die hienach einzurichtende Spezialanzeigen der Pfarrer beyzulegen haben.

g) Indem diese Anstalt desto wirksamer und wohlthätiger wird, je größer die Konkurrenz des Almosens ist; so hat jedes Landgericht die in dessen Bezirke befindliche Inkorporations-Ortschaften mittels Patent, und mit Bemerkung des wohlthätigen Zweckes zum Beytritte einzuladen; sollten sie aber wider Vermuthen die jedem Hofmarksinhaber, und dessen Unterthanen dadurch zugehende Auszeichnung und Wohlthat mißkennen, und sich des Beytrittes weigern; so hat das churfürstliche Landgericht von Oberpolizey-Aufsichtswegen strengen Bedacht zu nehmen, daß die Verpflegung der hofmärktischen Armen mandatmäßig geschehe, und solche Niemanden durch Betteln zur Last fallen. Entgegen sind die einschichtigen Unterthanen als Mitglieder einer gerichtischen Gemeinde zu solchen Beyträgen anzuhalten, wo sie aber auch im Falle Bedürfens der wohlthätigen Unterstützung theilhaftig werden sollen.

Die Patentaläußerungen der Inkorporations-Ortschaften sind von jedem Landgerichte in einer Uebersicht nach beygehendem Formulare lit. C. zur Kenntniß anher vorzulegen.

Auf gleiche Weise

h) haben die Landgerichte von Oberpolizeywegen Sorge zu tragen, daß bey jenen Städten und Märkten, deren besondere Verhältnisse eine Verbindung mit den Armen-Anstalten auf dem Lande nicht erlauben sollten, die schon bey der vorigen höchsten Regierung nach dem Beyspiele des hiesigen Armen-Institutes entstandene und durch den Kriegsdrang und vernachläßigter Oberaufsicht an vielen Orten wieder untergegangene Armen-Anstalten wiederum erneuert und vervollkommert werden.

Die churfürstlichen Landgerichte haben daher jene Städte und Märkte anher anzuzeigen, welche in die allgemeine Landgerichts-Armen-Anstalt nicht gezogen werden können, und die Motiven hievon anzuführen.

Ad II.

Die sicherste und ergiebigste Quelle zur Deckung des Bedürfnisses zur Verpflegung der Armen ist allerdings eine verhältnißmäßige Geldkonkurrenz sämtlicher Gerichts-Insassen; allein das churfürstliche Landgericht Schwaben hat hiezu theils direkte durch geeignete Verfügungen, und theils indirekte durch zweckmäßige Vorstellungen mehrere Hilfsquellen zusammengetragen, und die Konkurrenz bloß zur Deckung des Defizit gewählt.

Diese Hilfsmittel werden daher den sämtlichen Landgerichten zur geeigneten Benützung mit besonderen Bemerkungen hiedurch mitgetheilt.

1tens) Hat das churfürstliche Landgericht Schwaben durch zweckmäßige Vorstellungen die sämtlichen gerichtischen Unterthanen gutwillig dahin zu bewegen gewußt, daß selbe die Interessen der verschiedenen Landanlehen von den Jahren 1699, 1728, 1796 und 1798 nebst den daran haftenden Ausständen dem Armen-Fonde zedirten.

Ein gleiches kann jedes churfürstliche Landgericht leicht bewirken, die Unterthanen durch das rühmliche Beyspiel jener des Langerichts Schwaben ermuntern, und ihnen begreiflich machen, daß im Verweigerungsfalle die Konkurrenz-Quote höher ausfallen müßte.

2tens) Wurden die verschiedenen Kirchen-Spenden und Almosen, derer Verwendung bisher meist zweckwidrig war, hiezu geeignet.

Diese Bestimmung ist bereits durch die höchste Entschließung vom 6ten November 1803

sanctionirt, und haben daher die sämtlichen Landgerichte vor der Hand auf diese Art zu verwenden, indem über die Ausscheidung derselben die besondere Entschließung ehenächstens nachfolgen werde.

3tens) Zum Armen-Fonde jeden Orts sind bereits schon durch die Verordnung vom 3ten Dezember 1801 hinsichtlich der abgewürdigten Feyertage die Strafgelder bestimmt, in welche jene verfället worden, die gegen selbe gehandelt, und welche sohin die Landgerichte gehörig beyzutreiben haben.

4tens) Indem jeder Gutdenkende sich von der Nothwendigkeit und den Nutzen einer solchen Armen-Anstalt selbst leicht überzeugen wird; so kann auch immer unter den Hilfsquellen auf freywillige Beyträge gerechnet werden, welche die Pfarrer bey schicklichen Gelegenheiten durch Sammlungen zu veranlassen, und sowohl sie selbst, als die Städte und Märkte, und übrigen gefreyten Gutsbesitzer zu leisten zuversichtlich nicht ermangeln werden.

Eben so

5tens) wird eine solche wohlthätige Unternehmung durch fromme Vermächtnisse unterstützt, die in Zukunft bey dem Gedeihen derselben die Testatoren um so lieber auch dem vereinten Landgerichts-Armenfonde zuwenden werden.

6tens) Eine kleine Beyhilfe leisten dann immer auch die Verlassenschaften der verstorbenen Armen, welche das Almosen genossen hatten, und in dieser Hinsicht sind in den oben unter lit. A. bemerkten Anzeigen die Habschaften soviel möglich genau zu beschreiben.

7tens) Sollten in einem Gerichtsbezirke eine oder mehrere milde Stiftungen bestehen, deren Bestimmung die Verpflegung der Armen bisher war, so können auch selbe dem Landgerichts-Armenfonde einverleibt werden; doch hat das einschlägige Landgericht mit Vernehmung der bisherigen Verwaltung derselben vorläufig darüber Gutachten zu erstatten.

Endlich

8tens) wenn durch diese Hilfsmittel die Bedürfnisse nicht vollends gedecket werden können; so ist das Defizit durch eine gleichheitliche Konkurrenz zu erholen.

Zur ganzen Uebersicht der bey einem solchen Armenfonde erlaufenden Einnahmen und Ausgaben, und zum geeigneten Bemessen wird den churfürstlichen Landgerichten hiemit in der Anlage lit. D. die Armen-Rechnung des Landgerichts Schwaben für die Hälfte des Jahres 1802 mitgetheilet.

Ueberzeugt von den außerordentlich wohlthätigen Folgen dieser Anstalt für den allgemeinen Wohlstand des Landes kann man die churfürstlichen Landgerichte sowohl, als sämtlichen Orts-Pfarrern nicht nachdrücklich genug zur Erfüllung ihrer Amts- und Menschenpflicht hierin anweisen; man zweifelt nicht, daß die Inhaber und Vorstände der Inkorporations-Ortschaften die hinsichtlich derselben getroffene Bestimmung mit Danke erkennen und benützen werden, und man versieht sichs zu den sämtlichen landgerichtischen Unterthanen, daß sie dem rühmlichen Beyspiele ihrer Mitbrüder im Landgerichte Schwaben folgen, und dadurch sich ihren, und ihrer dürftigen Mitmenschen Wohlstand begründen werden. *

München den 23sten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern:

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

---

* Da diese höchste Verordnung allen churfürstlichen Landgerichten besonders abgedruckt mitgetheilt wird; so hat man für unnöthig befunden, oballegirte Beylagen beyzudrucken.

Auftrag
an alle churfürstliche Rentämter.

(Die Erholung der Gilten und Zehenden betr.)

Um die nöthige Geldzuflüsse zur hiesigen Provinzial-Haupt-Kasse mit Anfange des laufenden Etats-Jahres zu befördern, wird hiemit allen churfürstlichen Rentämtern der Auftrag ertheilt, gesamte Getreidgilten und Zehenden, welche in Geld bezahlt werden, einsweil zur Hälfte nach den Normal-Preisen vom 15ten dieses Monats ungesäumt zu erholen und einzusenden, sofort das Uebrige erst mit dem 15ten Dezember, (wo nach den eigentlichen Normal-Mittelpreisen die Total-Summe erhoben werden kann) vollends zu berechnen und nachzuholen. Man versieht sich des pünktlichsten Vollzugs.

München den 23sten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Ernennung des geheimen Raths, Freyherrn von Mastiaux, zum Direktor betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 19ten dieses Monats bewogen wurden, der Thätigkeit und den Kenntnissen des geheimen Rathes, Freyherrn von Mastiaux, welcher bey der churfürstlichen Landesdirektion in Schwaben mit ehrenvoller Auszeichnung zeither angestellt war, bey der Landesdirektion von Baiern einen ausgedehnteren Wirkungskreis anzuweisen, sohin demselben nebst dem Referate in allen Gegenständen des geistlichen Staatsrechts bey der staatsrechtlichen Deputation, die besondere Leitung der zweyten Sektion der Polizey-Deputation für Religions- und Kirchenpolizey, mit den in der Entschließung über die Auflösung des geistlichen Rathes dahin angewiesenen übrigen Gegenständen dergestalt zu übertragen, daß er dabey alle Funktionen eines Direktors mit dem Range eines solchen zu verrichten hat; als wird solches hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 24sten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Ernennung des Freyherrn von Widnmann zum Landesdirektions-Rath betreffend.)

An die Stelle des zum Direktor der geistlichen Sektion in Baiern beförderten bisherigen Landesdirektions-Rathes in Schwaben, geheimen Rathes, Freyherrn von Mastiaux, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschlies-

sung vom 19ten November den Raths-Acceßisten bey der Landesdirektion in Baiern, Peter Freyherrn von Widnmann, in Rücksicht seiner angerühmten Fähigkeiten und erworbenen Kenntnisse zum Landesdirektions-Rath in Schwaben bey der staatsrechtlichen Deputation mit dem damit verbundenen statusmäßigen Gehalte zu ernennen geruhet.

Es wird daher solches zu Jedermanns Wissen bekannt gemacht.

München den 26sten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Den Hofgerichts-Rath Beckers betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 11ten dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zur erledigten Hofgerichts-Rathsstelle den Acceßisten, Franz Beckers, mit dem statusmäßigen Gehalte ernannt, und anstatt dessen dem v. Reindl den Acceß bey dem churfürstlichen Hofgerichte allhier zu ertheilen geruhet.

Welches daher zu Jedermanns Wissen hiemit bekannt gemacht wird.

München den 26sten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die churfürstlichen Ober-Schulen- und Studien-Kommissariate München, Ulm und Straubing betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäß höchsten Rescripts vom 17ten September heurigen Jahrs die durch Versetzung des Klemens Baader nach Schwaben erledigte Ober-Schulen- und Studien-Kommissärsstelle in München dem bisherigen Ober-Schul-Kommissär zu Straubing, Benno Michl, und das hiedurch freygewordene Ober-Schul-Kommissariat zu Straubing, mit jenem von Landshut vereinigt, dem bisherigen Ober-Schul-Kommissär, Lorenz Käpler, daselbst, welcher künftig seinen Sitz in Straubing zu nehmen hat, in höchster Zufriedenheit über die bisher von denselben geleisteten Dienste gnädigst zu verleihen geruht.

München den 9ten November 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

In Abwesenheit des churfürstl. General-Direktors.

Steiner, dirig. Rath.

Schmidt, Sekretär.

(Die churfürstlichen Stipendiaten und georgianischen Alumnen für das akademische Jahr 1804 bis 1805 betreffend.)

Folgende Kandidaten der Theologie sind vermög eines churfürstlichen höchsten Rescrips vom 19ten dieses Monats in das georgianische Priesterhaus als churfürstliche Alumnen für das akademi-

sche Studienjahr 1804 — 1805 gnädigst aufgenommen worden:

Für den dritten Jahrgang.

Der Priester: Johann Baptist Nerb. Die Kandidaten: Martin Armstein, Kaspar Dunkes, Kaspar Grundler, Anton Kirschner, Joseph Lacher, Wolfgang Luz, Michael Mähner, Georg Mehltretter, Joseph Niederreiter, Joseph Penzinger und Lorenz Schmittmann.

Für den zweyten Jahrgang.

Aloys Buchner, Jakob Eckert, Anton Göhl, Anton Robert Holzinger, Michael Pfaller und Franz Söldlmair.

Für den ersten Jahrgang.

Franz von Paula Baader, Xaver Beck, Irenäus Haid, Johann Baptist Liebl, Joseph Miltner und Ignaz Peterbauer.

Akademische Stipendien haben Kraft desselben höchsten Rescripts folgende Kandidaten erhalten.

Im juridischen Fache.

Jakob Anzengruber, Franz Xaver Dettenhofer, Lorenz Geistinger, Joseph Hauser, Georg Kaiser, Christoph von Leistner, Simon Ramsauer, Christian Rath, Aloys Riedl, Joseph Sauer, Joseph Völk und Thomas Zacherl.

Im Kameral-Fache.

Simon Hack, Korbinian Schetl und Michael Hornsteiner.

Im medizinischen Fache.

Joseph Moriz, Michael Schafner, Anton Peischer und Thaddäus Ziegler.

Im philosophischen Fache.

Joseph von Dormair, Johann Nepomuck Heitzer, Xaver Miltner und Paul Schön.

München den 23sten November 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schulen- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Framberg,
der churfürstl. pfalzbaier. Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Provinzial-Rentamts-Mauth- Salz- und andere churfürstl. Kassen.

(Die quieszirten und pensionirten Mauth-Individuen betreffend.)

Sämtliche obbenannte Kassen erhalten hiemit den Befehl, keinen der quieszirten oder pensionirten Manth-Individuen vom 1sten Jänner künftigen Jahres an, und in so lange einige Geldreichniß bey Selbsthaftung mehr verabfolgen zu lassen, bis eine neue Anweisung von dießseitiger Stelle diese wieder gestatten wird.

Um diese Anweisung aber zu erwirken, ist erforderlich, daß ein jedes quieszirte oder pensionirte Mauth-Individuum sich hierorts schriftlich hierum melde, dessen Vor- und Zunamen, Aufenthaltsort, Alter, und jene Eigenschaft angebe, in welcher jedes in Quiescenz- oder Pensionsstand versezt wurde.

Zugleich gewärtiget man, daß jede der Eingangs erwähnten Kassen so schleunig als möglich zwey Listen anher befördere, in deren eine jene Quieszenten, dann in der anderen jene Pensionisten mit Beysetzung des von jedem bisher bezogenen Gehalts sich aufgenommen zeigen, welche zum unmittelbaren Bezuge desselben jeden Orts angewiesen sind.

München den 28sten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Konkurs der Landgerichts-Physikats-Kompetenten betreffend.)

Da bey drey oberpfälzischen Landgerichten noch die Landgerichts-Physikaten unbesezt sind, und über die sich um selbe bewerbenden Subjekten nach höchster Verordnung Bericht zur höchsten Stelle erstattet werden muß; so hat die churfürstliche Landesdirektion auf den 2ten Jänner des künftigen Jahres zur Prüfung der Kompetenten einen Konkurs angesezt, wobey sich also jene, welche um ein Landgerichts-Physikat sich bewerben wollen, zu stellen, ehevor noch aber die über ihren auf einer inländischen Universität vollendeten Kurs, und den zweyjährigen medizinischen Praxis besitzende Zeugnisse und Diplom anher in Original einzusenden haben.

Amberg den 16ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion der oberen Pfalz.

Sigm. Graf Kreith.

von Schleis.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 24ten November 1804.

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	10ten	Kranburg	45	45	26	—	39	39	19	—	147	147	14	—	41	41	6	30
—	10	Amberg	10	10	23	10	16	16	20	10	50	50	14	10	—	—	—	—
—	12	Reichenhall	1	1	30	—	6	6	24	—	13	13	15	—	—	—	—	—
—	13	Dingolfing	34	34	26	—	6	6	19	30	40	40	14	30	8	8	6	4
—	13	Deggendorf	184	153	25	15	31	24	21	35	285	285	14	45	7	7	8	10
—	14	Eggenfelden	5	5	25	45	7	7	18	30	14	14	11	30	10	10	5	30
—	14	Vilshofen	400	385	27	—	20	20	22	—	40	35	13	30	6	6	6	30
—	14	Wasserburg	12	12	27	30	18	18	23	—	14	14	14	—	25	25	6	—
—	15	Rosenheim	37	27	28	30	66	50	22	30	56	51	15	—	107	90	6	30
—	15	Cham	39	39	27	30	—	—	—	—	24	24	16	—	—	—	—	—
—	16	Reichenhall	10	10	31	30	18	18	25	—	18	18	15	15	—	—	—	—
—	16	Landshut	323	279	28	—	61	61	24	—	145	144	14	30	71	67	7	30
—	16	Rottalmünster	8	8	26	—	44	44	21	—	6	6	13	—	—	—	—	—
—	17	Landsberg	425	236	24	50	194	106	19	45	404	404	14	—	58	46	7	—
—	17	Amberg	18	18	22	12	8	8	20	20	60	60	14	30	24	24	7	36
—	17	Rhain	10	10	29	—	13	13	20	—	96	96	13	—	10	10	6	20
—	17	Lauingen	304	202	20	—	81	81	18	—	633	520	12	—	100	55	5	20
—	17	Traunstein	373	339	28	30	318	318	23	30	67	60	13	30	210	210	6	25
—	17	Aichach	152	140	28	—	324	284	21	—	616	486	13	—	140	130	7	20

—	17	Straubing	236	236	23	—	25	25	22	—	281	281	14	40	37	37	7	40
—	17	Murnau	78	28	28	15	35	25	20	—	16	16	14	—	24	16	6	24
—	19	München	261	—	—	—	120	—	—	—	300	—	—	—	39	—	—	—
—	19	Geisenfeld	69	50	25	30	41	30	22	—	120	120	14	15	10	10	7	30
—	19	Neumarkt in der ob. Pfalz	60	25	22	—	41	32	19	10	197	196	12	7	77	53	6	19
—	20	Pfaffenhofen . . .	135	104	28	—	99	76	22	—	116	80	14	15	36	25	7	20
—	20	Schongau	3	3	28	36	3	3	22	—	60	60	15	30	15	15	7	30
—	22	Weilheim	109	75	28	—	28	28	20	—	104	88	15	30	7	7	7	20
—	22	Erding	130	114	27	—	50	50	23	30	240	203	15	5	51	51	7	—
—	24	München	1219	958	29	30	815	666	22	30	1627	1344	15	36	421	370	7	30
		Summa	4690	3546	—	—	2527	2054	—	—	5789	4853	—	—	1534	1323	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 219261 fl 27 kr.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche, dann ſtädt- und märktiſche Kirchen-Adminiſtrationen.

(Die lezten drey Votiv-Amtsrechnungen betr.)

In Zeit von 14 Tagen haben ſämtliche churfürſtliche, dann ſtädt- und märktiſche Kirchen-Adminiſtrationen von den in ihren Adminiſtrationsbezirken beſtehenden Wallfahrts- und Votivämtern die lezten drey Votiv-Amtsrechnungen ſamt Belegen einzuſenden.

München den 22ſten November 1804.

Churfürſtlicher Adminiſtrations-Rath der Kirchen und geiſtl. milden Stiftungen.

Joh. Joſ. Kittreiber, Direktor.

Mauerer, Sekretär.

Anzeige

a) des auf dem am 7ten November 1804 zu Au gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Maſtviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen im Geld		im Gewicht am Fleiſch.		am Unſchlitt		Abgetrieben
				Fleiſch.		Unſchlitt.				auf				
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
30 Stück.	16	949	—	53	80	5	10	118	37	6	72	—	63	14

b) des auf dem am 17ten November 1804 zu Hohenwart gehaltenen Markte verkauften Viehes.

71 Stück	22	1568	—	80	55	6	5	142	32	7	32	—	55	49

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIX. Stück. München den 5. Dezemmber 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Ausscheidung des geistlichen Staatsbeytrags (Dezimation) für das Jahr 1804 betr.)

Da der Zahlungstermin desjenigen Staatsbeytrages, (Dezimation) welchen die sämtlichen Geistlichen, Kirchen und milde Stiftungen, die in Unsern Landen Besitzungen und fruchtbringende Rechte haben, zur Bestreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfnisse nach ihrer Verbindlichkeit jährlich entrichten, mit dem gegenwärtigen Monate verfällt; so befehlen Wir, daß dieser Staatsbeytrag durch Unsere Rentbeamten in Baiern auf die nämliche Art, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, und nach dem bisherigen Regulative, welches Wir mit dem Vorbehalte einer Revision und rechtlichen Ausgleichung auch für heuer gelten lassen, in den ihnen angewiesenen Rentbezirken von den obigen Kontribuenten ohne Unterschied, ob sie im In- oder Auslande existiren, unverzüglich erholt, und unmittelbar zu unserer Provinzial-Haupt-Kasse ohne Abgang eingesendet werde.

München den 14ten November 1804.

Churfürstlich-baierisches General-Landes Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr.

von Schmdger, Sekretär.

(Das Armen-Institut betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den Antrag der churfürstlichen Armen-Instituts-Kommißion allhier mittels höchster Entschließung vom 17ten September dieses Jahrs gnädigst anzuordnen geruhet, daß

1tens) sämtliche hiesige dermalige und künftige innere und äußere Pfarreyen, auf welche sich der dießortige Armenbezirk ausdehnet, wöchentliche Anzeige nach und aus den Tauf-Trauungs- und Sterb-Registern vielmehr nach höchster Verordnung vom 31sten Jänner 1803

(Regierungsblatt VI. Stück) eingerichteten Pfarrmatrikeln von allen jenen Individuen an die churfürstliche Armen-Instituts Kommißion zu übergeben haben, die entweder schon unmittelbar in dem Almosen stehen, oder doch mittelbar sich hiezu eignen könnten; weshalb

2tens) die Trauungen von Leuten geringen Vermögens und Einkommens, ohne alle Ausnahme nicht eher vorzunehmen sind, als bis selbe von den respectiven Gerichts- und Polizey-Behörden die geeignete Bewilligung beygebracht werden, welche Behörden jedesmal über die Ertheilung der Heirathe-Bewilligung sich mit der Armen-Instituts-Kommißion vorläufig zu benehmen, und die Beystimmung derselben in der Bewilligung zu bemerken haben.

Im Falle der Nichtbeystimmung ist anher Bericht zu erstatten.

3tens) Sollen allen jenen, die aus dem Armenfonde Unterstützung verlangen können, jeder weltlichen und geistlichen Behörde ihre erforderliche Zeugnisse und Belege, um zu solcher gelangen zu können, unentgeldlich und stempelfrey zugetheilt werden.

Die sämtlichen untergeordneten Gerichts- und Polizeystellen, und Pfarrer haben sich daher hienach genauest zu achten.

München den 28sten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an die sämtlichen Landgerichte von Baiern.

(Die Liquidationen der verschiedenen Forstrechte betreffend.)

Schon am 20sten April dieses Jahrs hat man durch eine öffentliche Ausschreibung durch das Regierungsblatt sämtlichen Landgerichten von Baiern, wegen den Liquidationen der verschiedenen Forstrechte, die geeignete Aufträge ertheilet, und ihnen zu Herstellung dieses Geschäftes einen Termin bis Ende August dieses Jahrs eingeräumt.

Allein, noch zur Zeit haben zum großen Mißfallen dießortiger Stelle dem bemerkten Auftrage nur erst wenige Landgerichte hinreichend Genügen geleistet. Man siehet sich daher gezwungen, obigen Auftrag mit dem Beysatze zu wiederholen, daß, wenn die erforderlichen Liquidations-Protokolle nicht bis Ende des künftigen Monats von allen Landgerichten ohne Ausnahme hergestellet und einbefördert seyn werden, man sie bey den Säumigen ohne weiters durch eigene Kommissarien auf ihre Kosten herstellen lassen werde.

München den 29sten November 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmözer, Sekretär.

Auftrag
an die sämtlichen Rentämter in Baiern.

(Die Forstgefäll-Verrechnung betreffend.)

Von mehreren Rentämtern wurde dießorts die Anfrage gestellt, wie es bey der Forstgefäll-Verrechnung in Ansehung der Prozente bey der Brutto-Einnahme sowohl, als bey den für das Forstpersonal bestimmten Forstgebühren zu halten seye?

Diesen Anfragen zu begegnen, und um alle künftige Zweifel der Rentämter zu heben, wird über diesen Gegenstand folgende Erläuterung ertheilt:

1) Als Forst-Einnahmen kommen alle jene Gefälle, welche für verkauftes Holz, Streu, Dechel, Pechlerzins, Reichnisse der Forstrechtler und Forstzinser ꝛc. eingehen, zu betrachten, und nach diesen sind die für das Forstpersonal bestimmten Forstgebühren zu berechnen.

Diese Einnahmen müssen jedoch rein seyn, und ohne Zuschlagung der Hauer- und Fuhrlöhnungen, welche auf Aerarialkosten bestritten werden, in Berechnung kommen; indessen dürfen

2) die fingirten Einnahmen oder die sogenannten durchlaufenden Posten für abgegebene Gratis-Forstrecht- und Gnadenhölzer, dann die Besoldungs-Hölzer für die Forstbehörden nicht mit zur reinen Einnahms-Berechnung für die Forstgebühren gezogen werden, weil diese Posten nur der Ordnung wegen, und um das abgegebene Material nachzuweisen, in Einnahm, und seines Orts eben so wieder in Ausgab gebracht werden. Auf gleiche Art kömmt

3) in Zukunft die Berechnung der verordnungsmäßigen Prozente der Brutto-Einnahmen in Ansehung aller eingehenden Forstgefälle herzustellen, nur dürfen hier die Forstgebühren, welche an die Forstbehörden als ein Theil ihrer Besoldung zu bezahlen kommen, von der eigentlichen Einnahme nicht defalzirt werden.

Für das vergangene Forst-Jahr endlich, wo die Rentämter noch die Forstkontrolle zu besorgen hatten, und welches in Ansehung aller Forst-Einnahmen und Ausgaben mit Ende Septembers als geschlossen zu betrachten kömmt, können

4) von den Rentämtern, wenn nicht besondere Entschließungen ein anders verordnen, statt der Brutto-Einnahm auch die Forstgebühren nach den obigen Bestimmungen in Verrechnung gebracht werden.

München den 21sten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmair, Sekretär.

Auftrag
an alle churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die schriftlichen Anzeigen der ehemaligen Klostergeistlichen betreffend.)

Zufolge höchsten Reſcripts vom 24sten dieſes haben alle churfürstliche Landgerichte im Herzogthume Baiern den ihren Bezirken einverleibten Pfarrern per Patentes aufzutragen, daß ſie ſchleunig zum Landgerichte, ſchriftlich anzeigen ſollen, die Namen der ſich bey ihnen als Hilfspriester allenfalls befindenden Klostergeistlichen, ihre vormaligen Konvente, ihr Alter, ihre Studien, woher ſie den Tiſchtitel erhalten, und ob ſie endlich beym Austritte aus dem Kloſter von Seite der höchſten Landesherrſchaft und des Ordinariats, in Hinſicht auf Tauglichkeit für die Seelſorge geprüft worden ſeyen.

Dieſe Anzeigen ſind ohne Verzug zur unterzeichneten churfürstlichen Stelle einzuſchicken.

München den 24sten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präſident.

Mayer, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate September 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.
2tes leichtes Infant. Bataillon Vincenti.	Korporals, Mathias Wolf.	Sittenbach.	Friedberg.	Bauer.
3tes deto Preysing.	Georg Scholler.	Sattelbeystein.	Kötzting.	Bauer.
	Gemeine, Jos. Kleberſperger.	München.		Jäger.
5tes Inf. Regim. Preysing.	Nepomuck Geldl.	München.		Wegüberſteher.
	Andr. Hochleutner.	Seilenau.	Griesbach.	Bauer.
8tes deto Herzog Pius.	Jak. Winkelſtorfer.	Niederſcherting.	Griesbach.	Taglöhner.
	Kaſpar Kugler.	Voglöd.	Griesbach.	Taglöhner.
	Mathias Penninger	Lengham.	Griesbach.	Weber.
	Tambour, Mathias Juſt.	Offenham.	Obing.	Schneider.
	Gemeine, Simon Neudorfer.	Ruhmanſtorf.	Wilshofen.	Häusler.
	Stephan Baſtl.	Furth.	Kötzting.	Unehel. erzeugt.
1tes Dragoner-Regim. Minucci.	Jakob Schwimmer.	Bleybach.	Kötzting.	Bauer.
1tes Infant. Leib-Regiment.	Joſeph Hofer.	Filzenhäuſel.	Miesbach.	Unehel. erzeugt.
	Sebaſt. Burgmaier.	Hohenkirchen.	Valley.	Bauer.
4tes Bat. Steingel.	Mathias Weber	Schöndorf.	Landau.	Unehel. erzeugt.
2tes Inf. Regim. Churpinz.	Gottlieb Büchler.	Maysach.	Starnberg.	Taglöhner.
	Thomas Gröbl.	Oberamergau.	Schongau.	Glasmahler.
	Nath. Weſtenrieder	Waingmünchen.	Dachau.	Bauer.
6tes deto Herzog Wilhelm.	Korporal, Peter Demelmoßer.	Nymphenburg.	Dachau.	Taglöhner.
	Gemeine, Nath. Mayerhöfer.	Neumarkt.	Mühldorf.	Deto.
	Andr. Siebenauer.	Degernheim.	Stadtamhof.	Deto.
1tes Infanterie-Regiment Salern.	Mathias Ringbek.	Münzer.	Wilshofen.	Deto.
	Joſeph Saretteti.	Martinskirchen.	Mitterfels.	Schullehrer.
Artillerie-Regim.	Nath Schmirtner.	Münſing.	Wolfratshauſen.	Bauer.
10tes Infanterie-Regiment Junker	Johann Streimer.	Sandorf.	Kellheim.	Söldner.

Die einſchlägigen Obrigkeiten haben alle gegen die in vorſtehender Tabelle benannten entwichenen baieriſchen Landeskinder in Hinſicht ihrer Perſon ſowohl, als ihres Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 23ten November 1804.

Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Verſch, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 1ten Dezember 1804

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	13ten	Frontenhausen . . .	2	2	26	30	1	1	21	—	4	4	14	—	1	1	4	30
—	17	Kranburg	50	50	26	—	17	17	19	—	111	111	14	—	19	19	6	—
—	17	Ingolstadt	280	210	25	5	37	37	21	55	283	283	13	45	47	43	7	15
—	19	Reichenhall	—	—	—	—	4	4	26	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	Haag	36	36	28	—	13	13	21	30	56	56	14	30	78	78	6	20
—	20	Deggendorf	177	148	25	8	12	9	23	—	425	425	15	8	4	4	8	24
—	20	Frontenhausen . . .	10	10	26	—	4	4	20	—	8	8	14	—	3	3	4	30
—	21	Wasserburg	4	4	27	—	5	5	24	—	—	—	—	—	14	14	6	—
—	21	Eggenfelden . . .	4	4	25	30	—	—	—	—	33	33	11	30	—	—	—	—
—	21	Vilshofen	500	380	26	—	109	96	23	48	150	140	14	—	10	10	6	30
—	21	Neuenoetting . . .	9	9	28	—	20	20	22	—	2	2	13	—	35	35	5	50
—	22	Rosenheim	50	34	27	30	87	63	22	30	48	41	14	30	92	76	6	30
—	22	Cham	30	30	27	—	—	—	—	—	10	10	16	30	16	16	8	—
—	22	Schrobenhausen . .	25	17	30	30	50	28	20	30	38	19	14	30	30	25	6	30
—	22	Friedberg	18	11	27	30	31	18	21	—	76	67	14	—	34	34	8	—
—	23	Reichenhall	15	15	32	45	5	5	26	45	30	30	15	30	—	—	—	—
—	23	Landshut	322	267	26	—	68	66	24	30	149	149	15	—	56	41	7	15
—	23	Rottalmünster . . .	35	35	26	—	—	—	—	—	26	26	12	30	—	—	—	—
—	24	Aichach	102	97	26	30	188	178	20	30	453	378	13	—	102	102	7	10

—	24	Straubing	230	230	23	30	11	11	22	—	443	443	14	30	47	47	7	30
—	24	Traunſtein	406	391	29	—	336	336	24	—	77	50	13	40	240	240	6	25
—	24	Ingolſtadt	204	144	25	—	55	55	21	50	244	220	13	25	37	37	7	30
—	24	Rhain	18	12	28	30	36	22	19	—	120	98	12	—	19	19	7	30
—	24	Landsberg	394	248	24	—	256	195	19	50	373	315	14	30	52	46	6	30
—	24	Amberg	15	15	23	40	10	10	20	—	50	50	14	50	4	4	7	30
—	24	Lauingen	356	306	19	—	88	88	20	—	444	409	11	—	61	51	5	15
—	25	Erding	690	630	27	30	140	123	22	—	890	620	15	—	170	150	6	45
—	26	Neumarkt in der ob. Pfalz	44	33	23	45	57	51	19	10	119	118	12	15	88	73	5	54
—	26	Geiſenfeld	100	54	24	30	39	36	20	—	114	60	13	—	27	20	7	15
—	27	München	261	—	—	—	149	—	—	—	283	--	—	—	51	—	—	—
—	27	Frontenhauſen	15	15	26	30	3	3	20	—	15	15	14	15	2	2	4	48
—	27	Pfaffenhofen	7	74	28	—	82	71	20	30	83	83	13	30	21	19	7	30
—	27	Schongau	4	4	27	36	3	3	22	—	48	48	15	30	3	3	7	30
—	28	Hohenwart	2	2	27	30	5	5	20	—	37	32	13	45	3	3	7	—
—	29	Weilheim	132	92	26	—	55	39	20	—	84	70	15	45	4	4	8	20
—	29	Erding	125	109	27	30	55	52	21	30	295	255	14	—	65	65	6	45
Dezemb.	1	München	1177	833	29	15	735	558	22	15	2266	1682	15	20	411	352	7	20
		Summa	5918	4551	—	—	2757	2222	—	—	7887	6359	—	—	1846	1636	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 271547 fl 8 kr.

Bekanntmachungen.

(Die gedruckten Exemplare der Uebersicht und Einrichtung des Taubstummen-Instituts zu Freysing betr.)

Sämtliche churfürstliche Landgerichte, wie auch churfürstliche Herrschaftsgerichte empfangen durch das churfürstliche Landesdirektions-Expeditions-Amt, und zwar jedes derselben drey Exemplare der in Druck gelegten Uebersicht der Einrichtung des Taubstummen-Instituts zu Freysing, zur geeigneten Wissenschaft und Bekanntmachung.

München den 26sten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Beyschaffung der Exemplare der gnädigst privilegirten mayrischen Generalien-Sammlung betr.)

Da schon unterm 5ten April 1784, dann 13ten März 1789 und 22sten May 1797 gnädigst bewilligt worden, daß die sämtlichen Städte und Märkte in Baiern, jede ein Exemplar der gnädigst privilegirten mayrischen Generalien-Sammlung beyschaffen, und in den Städt- und Marktkammer-Rechnungen in Ausgabe bringen dürfen; so mögen sämtliche Städte und Märkte in Baiern zu Ergänzung des ganzen Werkes auch den im Drucke erschienenen 6ten respective lezten Band von der vorigen, und den ersten Band von der dermaligen hohen Regierung wiederum beyschaffen, und den Geldbetrag in den Kammerrechnungen per Ausgab stellen.

München den 3ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

L. Stück. München den 12. Dezember 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Verbreitung der in Italien ausgebrochenen ansteckenden Krankheit betreffend.)

Obschon bereits von den italienischen als den vorliegenden teutschen Reichsstaaten alle zweckmäßige Verfügungen gegen die Verbreitung der in einem Theile Italiens ausgebrochenen ansteckenden Krankheit getroffen worden sind, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht doch aus landesväterlicher Vorsorge und zur Beruhigung ihrer Unterthanen sich verbunden gehalten, in Vereinigung mit den benachbarten Regierungen solche Polizey-Vorkehrungen eintreten zu lassen, welche noch immer in solchen Fällen als die wirksamsten angesehen worden sind.

In Verfolg des gnädigsten Rescripts vom 5ten Dezember 1804 wird daher verordnet; daß

1) bis auf fernere höchste Entschließung allen aus dem eigentlichen Italien jenseits der tyrolischen Gränze und der Etsch kommenden Waaren der Eintritt in die churfürstlichen Staaten verwehret seyn soll.

2) Aus den übrigen südlichen Ländern solle auf gleiche Weise die Einfuhr aller Waaren mit rauher Außenseite, nämlich von Wolle, Baumwolle, ungegärbten Häuten, Pelzwaaren und Seide verbothen seyn.

3) Allen Reisenden, welche von Orten kommen, wo die Krankheit herrscht, ist der Eintritt in die churpfalzbaierischen Staaten nirgends zu gestatten, den übrigen Reisenden solle er nicht anderst als gegen Vorzeigung glaubhafter Gesundheits-Päße gestattet werden.

4) Die Briefe, Zeitungen und andere verschlossene Pakete sollen an dem ersten Gränz-Postamte in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person erbrochen, durchräuchert und in Eßig getaucht werden, doch mit der Vorsicht, daß diese Maaßregel von allen Unordnungen und Mißbräuchen frey gehalten, und solche niemals auf eine Verletzung des Korrespondenz-Geheimnisses ausgedehnt werden.

5) Damit diese Verfügungen besonders an den südlichen Gränzen des Landes gehörig in Vollzug gesezt werden können, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die Verwahrung

der Päſſe durch das dazu erforderliche Militär bereits beſchloſſen.

6) Es wird ein churfürſtlicher Kommiſſär ſich an die ſüdliche Gränze des Landes begeben, welcher den Auftrag hat, alle Anordnungen in Bezug auf die nothwendigen Sicherheits-Anſtalten zu treffen, und dort allenthalben die Verordnungen rückſichtlich der Waaren, der Reiſenden und des Truppenkordons in Vollzug zu ſetzen.

7) Er wird zur zweckmäßigen Verbindung mit den Anſtalten der benachbarten Regierungen ſich mit den Polizey-Behörden dieſer Länder über gemeinſchaftliche und übereinſtimmend treffende Vorkehrungen benehmen.

8) Dieſem Kommiſſär wird ein Medizinal-Rath und ein Militär-Individuum beygegeben, wovon lezteres den beſonderen Auftrag hat, gemeinſchaftlich mit dem Kommiſſär die Päſſe, Orte und Zahl der Truppen zu Herſtellung des Militärkordons zu beſtimmen.

9) Der churfürſtliche Medizinal-Rath wird die Landphyſiker und Seelſorger mit den Präſervativen bekannt machen, und ſie inſonderheit mit dem Gebrauche der Räucherungen durch Mineral-Säure, wenn ſie wider Befürchten in der Folge nothwendig werden ſollten, unterrichten.

Die churfürſtlichen Unterthanen werden mit Danke dieſe wiederholte landesväterliche Vorſorge erkennen, und ſich derſelben durch genaue Befolgung dieſer Verordnungen und der Weiſungen der churfürſtlichen Kommiſſarien, durch individuelle Mitwirkung gegen das Vorſchreiten dieſer anſteckenden Krankheit, worüber ſelbe nächſtens einen gedruckten Unterricht erhalten, würdig zu machen ſuchen.

München den 7ten Dezember 1804.

Churfürſtl. baieriſches General-Landes-Kommiſſariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

An ſämtliche churfürſtliche Rentämter.

(Die von denſelben anfgerechneten Tags- und Reiſe-Deputaten betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben auf dem von Höchſtdero Kirchen-Adminiſtrations-Rath wegen den von Seite der churfürſtlichen Rentämter auf verſchiedene Art aufgerechneten Tags- und Reiſe-Deputaten, gelegenheitlich der heuer verſtifteten Kirchenzehende erſtatteten Bericht per Reſcriptum vom 13ten dieſes Monats gnädigſt zu beſchließen geruhet.

In Erwägung, daß die Rentbeamte weder einen Beſoldungs-Haber, noch von den Kirchengefällen Prozente genießen, daß bey denjenigen Zehendverſtiftungen, wo die zehendbaren Gründe merklich zerſtreut und zugleich nicht ganz nahe an dem Sitze der Rentbeamten gelegen

sind, und die ihrer Beträchtlichkeit wegen die Verstiftung auf den Feldern erfordern, den churfürstlichen Rentbeamten fünf Gulden zur Tagsgebühr, und zwey Gulden für ein Reitpferd in Aufrechnung paßiren.

Dagegen sollen die minder beträchtlichen Zehendverstiftungen bey dem Amte selbst vorgenommen, und die Deputaten-Rechnungen der übrigen durch die Unterschrift der Pfarrer kontrollirt, überhaupt alles Uebermaaß vermieden werden; welches man hiemit sämtlichen churfürstlichen Rentämtern zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mit dem Anhange eröfnen will, daß mit Ausschluß der Zechpröbste und Schätzleute für kein anderes Personal, als den churfürstlichen Rentbeamten selbst einiges Tags-Deputat in den Kirchen-Rechnungen paßiret wird.

München den 26sten November 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Stollreuther, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Gerichtsstellen des Landes.

(Die Fortschritte der Landeskultur und Obstbaumzucht betreffend.)

Mit höchster Zufriedenheit wurden auch dieses Jahr hindurch die mächtigen Fortschritte in der Landeskultur auf allen Seiten bemerkt; nur hat man die einzelnen Bekanntmachungen unterlassen, weil alle Verhältnisse beym Jahresschluße in einer allgemeinen Uebersicht, wie voriges Jahr, nachgetragen werden.

Sämtliche Gerichtsstellen sind daher aufgerufen, die im 8ten Stücke des Regierungsblattes de dato 22sten Februar 1804 an sie ergangene Weisung nicht außer Acht zu lassen, und bis lezten Jänner 1805 bey Vermeidung eigener Bothenabsendungen die Tabellen der Kultursfortschritte, wie sie nach der Ausschreibung vom 20sten May 1803 anbefohlen wurden, und zwar jezt vom Ende Juny 1803 an, bis lezten Dezember 1804 hierorts gehorsamst einzuschicken.

Es muß den Stellen zugleich eine besondere Angelegenheit seyn, in den Anmerkungen diejenigen Individuen anzuzeigen, welche sich auf diese oder jene Art in der Landeskultur, überhaupt Landwirthschaft besonders ausgezeichnet, und zum allgemeinen Besten mitgewirket haben. Auch müssen überall die Fortschritte der Obstbaumzucht besonders in Anregung kommen, und die verschiedenen Hindernisse und Anstände mit Vorschlägen zur Sprache gebracht werden. Bey einem solch höchstwichtigen und gemeinnüzigen Gegenstande versieht man sich des allgemeinen warmen Diensteifers der Stellen.

München den 3ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte und andere Jurisdiktions-Behörden.

(Den Holzabschleif bey den Pfarrey- und Benefizien-Waldungen betreffend.)

Da mehrere churfürstliche Landgerichte und andere Jurisdiktions-Obrigkeiten bey Pfarrey- und Benefizien-Veränderungen in den erhobenen Baufäll- und Abschwands-Schätzungs-Protokollen von den Pfarrey- und Benefizien-Waldungen und Gehölzen keine Kenntniß nahmen; so erhalten selbe hiemit den Auftrag, bey oberwähnten Verhandlungen auch auf den Holzabschleif die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und die allenfallsig eidlich abgeschäzte Abschleif-Summe in Ansatz zu bringen, um solche sonach aus den Vermögensmassen der abgegangenen Pfarrer und Benefiziaten erheben zu können.

München den 28sten November 1804.

Churfürstl. Kirchen-Administrations-Rath.

Graf zu Lodron, Präsident.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Filial-Haupt-Kasse in Straubing betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 23sten November heurigen Jahrs beschlossen, daß die bisher bestandene Filial-Haupt-Kasse in Straubing aufgelöst, mithin künftig in Baiern, so wie in andern Provinzen des churfürstlichen Gesamtstaates nur eine Provinzial-Haupt-Kasse, nämlich hier in München, bestehen solle.

Diese Auflösung ist in Hinsicht auf künftige Verrechnung schon vom heurigen Finanz-Jahr oder vom 1sten des verflossenen Monats Oktober anfangend als gültig anzusehen. Doch wird bis zur Ausantwortung dieser Kasse, und bis, um alle Stockungen in den Lokal-Zahlungen zu hindern, die nöthige neue Anordnung getroffen seyn wird, erwähnte straubingische Filial-Kasse ihre Amtirung provisorisch noch fortsetzen.

München den 6ten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate Oktober dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate Oktober angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 6ten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landeskommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Oktober 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Ausländische	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Betrellente	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	34	24	14	37	112
	2tes —— Churprinz — .	—	—	1	1	—	—	—	1	2	4	23	12	10	23	77
	4tes —— Salern — .	—	—	—	—	—	—	—	8	1	2	—	10	11	2	33
	5tes —— Preysing — .	—	—	—	—	—	—	—	3	32	1	3	26	20	42	127
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	1	6	12	27	67
	7tes —— Morawitzky — .	—	—	4	—	—	—	—	1		1		11	7	16	44
	8tes —— Herzog Pius — .	—	1	—	—	—	—	—	5	21	—	—	12	4	85	128
	10tes —— Junker — .	—	1	1	—	2	—	2	1	05	5	9	20	9	10	164
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	1	1	7	—	—	2	—	—	5	104	34	15	222
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	6
	4tes —— —— Stengel	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	1	17	7	26	64
Kavaller.	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taris	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	Summa Summarum	—	2	8	4	9	—	2	24	177	20	135	239	128	297	1045

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschraunen.
Verfaßt München den 7ten Dezember 1804.

1804		Namen der Schraunenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schraunenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schraunenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schraunenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schraunenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	24ten	Kraybuꝛg	25	25	27	—	14	14	20	—	199	199	14	30	40	40	6	30
—	24 =	Murnau	81	34	28	15	33	24	20	—	13	13	14	—	18	18	6	30
—	26 =	Reichenhall	15	15	33	—	10	10	27	30	20	20	15	30	—	—	—	—
—	27 =	Haag	31	31	28	—	9	9	22	—	53	53	14	30	124	124	6	20
—	27 =	Deggendorf	175	122	25	20	19	19	23	—	294	294	15	10	18	18	7	56
—	28 =	Neuenvetting . . .	28	28	28	—	31	31	23	30	—	—	—	—	13	13	6	11
—	28 =	Wasserburg	5	5	28	—	12	12	23	—	6	6	13	30	22	22	6	12
—	28 =	Vilshofen	570	520	27	30	54	54	24	30	70	70	14	20	12	12	6	48
—	28 =	Eggenfelden . . .	16	16	26	—	—	—	—	—	18	18	12	—	3	3	5	15
—	28 =	Cham	32	32	28	15	—	—	—	—	12	12	16	—	—	—	—	—
—	29 =	Schrobenhausen . .	36	31	30	30	60	50	20	20	68	61	14	—	44	36	7	15
—	29 =	Rosenheim	86	70	28	45	79	55	22	30	52	43	14	—	82	57	6	20
—	29 =	Friedberg	28	19	27	—	59	47	20	—	127	125	13	30	27	27	7	30
—	30 =	Rottalmünster . . .	29	29	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Landshut	330	290	25	—	91	71	23	—	150	130	14	15	47	43	6	30
—	30 =	Reichenhall	11	11	32	—	1	1	27	15	20	20	15	30	—	—	—	—
Dezemb.	1 =	Aichach	150	135	25	30	267	222	19	45	436	406	13	—	131	121	7	—
—	1 =	Lauingen	346	333	19	—	439	314	17	—	362	350	11	—	43	28	5	—
—	1 =	Rhain	13	9	29	—	23	13	19	30	50	34	12	—	18	18	7	—

| | | |

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des bisherigen Raths und Assessors, Winkler, zum wirklichen Kriegs-Oekonomie-Rath betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchst eigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 4sten vorigen Monats die durch Vorrückung des Kriegs-Oekonomie-Raths Ustrich als Chef in die Kriegs-Haupt-Buchhalterey erledigte statusmäßige Rathsstelle dem bisherigen Rath und Assessor, Winkler, mit dem statusmäßigen Gage-Genuß von sechzehen hundert Gulden vom Anfange des laufenden Etats-Jahres (1sten Oktober 1804) huldreichest zu verleihen geruhet haben; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich andurch bekannt gemacht.

München den 6ten Dezember 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.
Krauß, Direktor.
Strobl, Sekretär.

Benefizien-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 29sten vorigen Monats das durch den Todfall des Priesters Leuthner ledig gewordene Benefizium ad S. Spiritum in Ingolstadt dem dortigen Prediger an der obern Stadtpfarrkirche, und Lehrer an der Feyertagsschule, Priester Johann Evangelist Beer, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 4ten Dezember 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

LI. Stück. München den 19. Dezember 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Gerichtsstand der magistratischen Verwaltungs-Räthe in den Hauptstädten betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch die höchste Entschließung vom 30sten November abhin gnädigst verordnet, daß in den größern Haupt- und Muntzipal-Städten, sowohl den Stadtrichtern und Stadtgerichts-Räthen, als auch den adelichen oder nicht adelichen Magistratsgliedern, welche bey dem Verwaltungsrathe die literaten Stellen begleiten, und keine bürgerlichen Gewerbe treiben, sondern nach Vollendung der vorgeschriebenen Studien, Uebungen und Prüfungen mit ordentlicher Besoldung bey dem Magistrate angestellt werden, der befreyte Gerichtsstand zukommen solle.

Diese churfürstliche höchste Verordnung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 7ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Elsenrieth, Sekretär.

(Die fremden Scheidemünzen betreffend.)

Es fällt unangenehm auf, daß die Polizey-Behörden das gegen die Annahme fremder Scheidemünzen erlassene, und nachhin wiederholte Verboth vom 15ten Oktober 1802 nicht mit derjenigen Strenge befolgen, welche zur Abhaltung eines neuen Einflußes solch auswärtiger Scheidemünzen nothwendig ist, vielmehr scheinen mehrere derselben wieder allgemein in Umlauf gesezt zu werden. Die Gleichgültigkeit einiger Polizey-Behörden könnte zur Folge haben, daß die günzburger Sechskreuzerstücke eben so sehr wieder nach Baiern, wenigstens nach und nach sich eindringen dürften, da selbe von der Reichsstadt Frankfurt für die ganze dortige Gegend auf $5\frac{1}{2}$ Kreuzer herabgesezt worden sind, und diese Herabsetzung die natürliche Folge nach sich zieht, daß die Besitzer solcher Münzen ihren Schaden dadurch zu erleichtern suchen, daß sie selbe in jene Gegenden versenden, wo sie nach ihrem imaginären Werthe noch angenommen werden.

Zu Folge höchsten Reskriptes wird demnach das Verboth vom 15ten Oktober 1802 hiemit erneuert, und die Polizey-Behörden ernstlich angewiesen, mit der strengsten Sorge darüber zu wachen, daß selbes in Ausübung gebracht, und alle was immer für einen Namen habende fremde Scheidemünze aus Baiern verdrängt werde; weßwegen gegen die noch im Umlaufe sich befindlichen Stücke mit der Konfiskation unnachläßig zu verfahren ist.

Man wird sich aus den Einsendungen der konfiszirten Münzen zum churfürstlichen Münzamte überzeugen, welche Behörden ihre Pflicht erfüllen oder versäumen.

Uebrigens haben die churfürstlichen Rentämter, wie schon öfters befohlen worden, von Zeit zu Zeit Konventions-Münze zu genanntem Münzamte einzusenden, und neue Scheidemünze einzuwechseln, welche sodann mittels der paßirlichen Ausgaben unter das Volk zu bringen ist; wie dann auch das churfürstl. Militär mit inländischer Scheidemünze auszuzahlen von der höchsten Behörde längstens angewiesen und gewohnt ist, wonach an solchen inländischen Münzsorten nirgend ein Mangel eintreten kann, wenn nur auch die vorzüglich gewerbtreibenden Unterthanen durch gütliche Anmahnungen sowohl, als auch Visitation und Konfiszirung der fremden Scheidemünzen kontinuirlich angehalten werden, ebenfalls Konventions-Münze einzusenden, und inländische Scheidemünze dagegen abzunehmen.

Alle Stellen werden hiemit verantwortlich gemacht, und wenn ständische Gerichte säumen sollten, mit ihren Vollzugs-Legitimationen bey den Landgerichten in Zeiten einzukommen, haben diese ohne weiters vorzugreifen.

München den 10ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Die Baarschafts-Extrakte der inkammerirten ständischen und nichtständischen Klosterkirchen betr.)

Nachdem einige churfürstliche Rentämter über die bey selben liegenden Baarschaften der inkammerirten ständischen und nicht ständischen Klosterkirchen theils Anzeigen und theils Gutachten zu Unterthans-Anlehen hievon erstattet haben; so erhalten sämtliche churfürstliche Rentämter hiemit die Weisung, in Zukunft mit Schluße jeden Monats über diese Baarschaften besondere Extrakte mit Benennung der betreffenden Kirchen anher unfehlbar einzusenden. München den 13ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Einsendung der Diäten und andere Spezifikationen betreffend.)

Es bestätigt sich durch die Erfahrung allgemein, daß die churfürstlichen Rent- und Administrations-Aemter der aufgelösten ständischen Klöster und Stifte in Baiern die Diäten und andere Spezifikationen nur einfach einsenden, wodurch also veranlaßt wird, derley Verzeichnisse in hiesiger Kanzley nochmal abschreiben zu lassen, oder von diesen erst die Duplikate erholen zu müssen.

Da nun durch diese mangelhafte Einsendung immer eine Weitläuftigkeit in dem Geschäftsgange selbst hervorgeht; so erhalten sämtliche churfürstliche Rent- und die noch bestehenden Kloster-Administrations-Aemter hiemit den Befehl, solche Verzeichnisse, was diese immer für Unkosten enthalten mögen, künftig allezeit in duplo einzusenden, widrigen Falls sie sich selbst die Schuld beyzumessen haben, wenn sie hierauf einige Resolutionen nicht erhalten, und solche Unkostens-Verzeichnisse lediglich ad acta gelegt werden.

München den 14ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

An die Redaktion des baierischen Regierungsblattes.

(Die Einrückung der Stipendienverleihung betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir befehlen euch, die hier nebst zwey Inlagen angebogene Ausschreibung der von Uns bey Unserer geheimen Universitäts-Kuratel

für das gegenwärtige Studienjahr verliehenen akademischen Stipendien zu Landshut in das nächste ein und fünfzigste Stück des churpfalzbaierischen Regierungsblattes unfehlbar wörtlich einzurücken.

München den 14ten Dezember 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Graf von Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

Nemmer.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich über das Stipendienwesen Höchstihrer hohen Schule zu Landshut geeigneten Vortrag machen lassen, und hiernach drey und dreyßig von den wohlverdienten Stipendiaten des lezten akademischen Jahres, zufolge der für sie sprechenden Zeugnisse des Ephorats, in dem Genuße ihrer Stipendien auch für das gegenwärtige Studienjahr bestätigt, sofort aus den neuen Kandidaten nur solche ausgewählt, welche durch Kenntnisse, Moralität, Dürftigkeit und sonst stiftungsmäßige Eigenschaften auf Stipendien Anspruch machen können.

Sie werden in beyliegenden zwey Verzeichnissen zur Wissenschaft des Publikums, besonders aber ihrer selbst, mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sie sich, und zwar die Theologen bey der Direktion des georgianischen Priesterhauses, alle übrigen aber bey dem Ephorate des Stipendien-Instituts zu Landshut ungesäumt stellen sollen, um da das Weitere zu vernehmen und zu befolgen.

Uebrigens wird die schon voriges Jahr in die Regierungsblätter eingerückte höchste Willensmeynung wiederholt, daß nie mehr ein Stipendiengesuch unmittelbar bey der höchsten Stelle angebracht, sondern von Kandidaten in churfürstlichen Schulhäusern an das churfürstliche General-Schuldirektorium, von Akademikern zu Landshut aber an die dortige Universität, vielmehr die geeignete Sektion sich gewendet werden solle.

Ersteres wird die Kandidaten in die gehörig zu verfassende Tabelle aufnehmen; leztere nach dem Resultate des Konkurses sie klaßifiziren, und Se. Churfürstliche Durchlaucht werden nur auf die Gutachten dieser Behörden, mit Rücksicht auf die oben angeführten erforderlichen Eigenschaften, die Stipendien auf der hohen Schule in Landshut verleihen.

München den 19ten November 1804.

Churfürstl. geheime Universitäts-Kuratel.

Graf Morawitzky.

Nemmer.

Verzeichniß

der in das georgianische Priesterhaus zu Landshut aufgenommenen churfürstlichen Alumnen für das akademische Jahr 1804 bis 1805.

Für den dritten Jahrgang.

Der Priester: Johann Baptist Nerb. Die Kandidaten: Martin Armstein, Kaspar Dunkes, Kaspar Grundler, Anton Kirschner, Joseph Lachner, Wolfgang Luz, Michael Mähner, Georg Mehltretter, Joseph Niderreiter, Joseph Penzinger und Lorenz Schmittmann.

Für den zweyten Jahrgang.

Aloys Buchner, Jakob Eckert, Anton Göhl, Anton Robert Holzinger, Michael Pfaller und Franz Söldlmair.

Für den ersten Jahrgang.

Franz von Paula Baader, Xaver Beck, Frenäus Haid, Johann Baptist Liebl, Joseph Miltner und Ignaz Peterbauer.

Verzeichniß

der churfürstlichen Stipendiaten auf der hohen Schule zu Landshut für das akademische Jahr 1804 bis 1805.

Im juridischen Fache.

Jakob Anzengruber, Franz Xaver Dettenhofer, Lorenz Geißlinger, Joseph Hauser, Georg Kaiser, Christoph von Leistner, Simon Ramsauer, Christian Rath, Aloys Riedl, Joseph Sauer, Joseph Wolk und Thomas Zacherl.

Im Kamneralfache.

Simon Hack, Korbinian Scherl und Michael Hornsteiner.

Im medizinischen Fache.

Joseph Moriz, Michael Schafner, Anton Peischer und Thaddäus Ziegler.

Im philosophischen Fache.

Joseph von Dormair, Joh. Nepomuck Heitzer, Xaver Miltner und Paul Schön.

Auftrag

an die churfürstlichen allgemeinen Rentämter in Baiern.

(Das neue Rechnungswesen betreffend.)

Der zweyte Artikel der unterm 9ten September vorigen Jahrs über die Formation des Finanz-Etats erschienenen organischen Gesetze enthielt bereits die Vorbestimmung, daß die Rechnung einer jeden Provinzial-Staats-Kasse, und die Rechnung einer jeden Rent-Kasse derselben Provinz eine ganz gleiche, unter sich übereinstimmende Einrichtung haben, und zu diesem Ende ganz dieselben Hauptrubriken, und ganz in derselben Ordnung nach einem systematischen Schema enthalten sollen.

Zur Vollstreckung dieses Artikels haben Seine Churfürstliche Durchlaucht einen allgemeinen Rechnungs-Konseß gnädigst zusammenberufen lassen, um eine allgemeine Revision des bisher bestandenen Rechnungswesens vorzunehmen, sofort einen bestimmten, deutlichen, ineinandergreifenden, vollständigen und gleichen Rechnungs-Schematism herzustellen, und die hienach allen Rechnungs- und Kassestellen zu ertheilenden Instruktionen und Formularien zu entwerfen.

Die von diesem Rechnungs-Konseße in Gemäßheit bemeldter Aufgabe nunmehr entworfenen, und von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bereits gnädigst sanktionirt neue Rechnungs-Instruktionen samt Schematismen hat man bereits unter heutigem Tage mittels gedruckter Exemplarien an sämtliche allgemeine Rentämter der dießseitigen Provinz, welche nämlich nicht bloß ein einzelnes Gefäll zu verwalten haben, durch eigene Bothen versendet; und zwar

a) die General-Instruktion samt den in derselben aufgerufenen Beylagen;

b) die Instruktion zur Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats samt Formular; und

c) die Spezial-Instruktion samt den neuen Rechnungsschematismen, dann den übrigen Beylagen und Tabellen.

Da die bemeldten Instruktionen alles erschöpfen, was zur zweckmäßigen Einführung dieses neuen Kammeral-Rechnungswesens, welches mit dem Anfange des gegenwärtigen ersten Etats-Jahres, nämlich vom 1sten Oktober abhin, bereits in volle Wirkung tritt, erforderlich ist; so hat man von Seite der unterzeichneten Behörde, welcher es zur besondern Pflicht gemacht worden, über die strenge Beobachtung des neuen Rechnungswesens, und über die Erfüllung der mit demselben verbundenen Instruktionen zu wachen, nur noch folgende Weisungen nachzutragen:

1) Werden es sich die churfürstlichen Rentämter von selbst mit Eifer angelegen seyn lassen, sogleich das Tagebuch und vorzüglich das Manual nach der vorgezeichneten Form und der gegebenen Instruktion herzustellen, und alle jene Posten in selbe einzutragen, welche seit dem 1sten Oktober abhin für das laufende Etats-Jahr bereits eingenommen und ausgegeben worden; sodann

2) die Extrakte des Manuals sowohl, als jene über die bewilligten Ausstände für die bereits verflossenen zwey Monate Oktober und November längstens in Zeit 14 Tagen nach Empfang dieses zur unterzeichneten Behörde, und zwar in duplo bey Vermeidung eigenen Bothens einzusenden; dann

3) mit Einsendung der Extrakte jedesmal mit dem 8ten des nächst eintretenden Monats um so pünktlicher zuzuhalten, als man den 9ten hierauf ohne weiters eigene Exekutions-Bothen auf Kosten der säumigen Aemter abordnen wird.

4) Bedarf es wohl keiner weitern Bemerkung, daß die bisher abgesonderten vielerley Extrakte, als z. B. über die alten Amtsgefälle, über die inkammerirten Kloster-Renten, über die Forstgefälle ꝛc. von selbst zeßiren, indem nun-

mehr alle diese Gefälle in einem und dem nämlichen Manuals-Extrakte unter den betreffenden Rubriken aufzuführen sind.

5) Haben die allgemeinen Rentämter ihren Nebenämtern, als z. B. den Oberförstereyen wegen Anfertigung der Spezial-Etats, den Provinzial-Städten und Märkten, wegen nunmehr zu den Rentämtern zu erlegenden Offiziers-Service ꝛc. die betreffenden Instruktions-Punkte ungesäumt mitzutheilen.

Uebrigens vertraut man auf die Geschicklichkeit, auf den Pflichteifer und auf die Thätigkeit der churfürstlichen Rentbeamten, daß sich selbe mit der äußersten Anstrengung bestreben werden, alles, was in ihrem Wirkungskreise und in ihren Kräften liegt, beyzutragen, und diese wichtige und wohlthätige Reform des Kammeral-Rechnungswesens, wodurch nunmehr die höchste Regierung eine reine und umfassende Uebersicht der Finanzen erhält, zur schleunigen und dem Zwecke entsprechenden Anwendung zu bringen;

wobey man die mehrbemeldt churfürstlichen Rentämter auf den Inhalt der im Regierungsblatte vom 31sten Oktober abhin erschienene Verordnung in Betref der Organisation der General-Landes-Kommissariate aufmerksam macht, indem man in Gemäßheit des 7ten Punktes der Befugnisse über einige Zeit Kommissarien abordnen wird, um Nachsicht zu pflegen, in wie ferne die churfürstlichen Rentämter mit schleuniger Anwendung und Ausführung des Ganzen vorgefahren sind, dann ob die Tagbücher, Manualien, Heberegister u. s. a. in der vorgeschriebenen Form und Ordnung gehalten werden ꝛc.

Unterzeichnete Behörde wird sodann nicht ermangeln, jene churfürstlichen Rentbeamten, welche als geschickte und eifrige Staatsdiener werkthätig beweisen, daß sie den wichtigen Posten, der ihnen anvertrauet ist, mit Ehre und Verdienste begleiten, der höchsten Regierung würdig anzurühmen; so wie man jene, welche sich wider alle Erwartung, nachläßig, träge oder wohl gar unbrauchbar bezeigen sollten, ohne weiters als solche vorstellig zu machen wissen wird. München den 18ten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an alle rechnungsführende churfürstliche Aemter.

(Die Einsendung der Stuckrechnung betr.)

Da die meisten derselben die mit Ende September zu schließende Stuckrechnung bis gegenwärtig noch nicht eingesendet haben, und der sonst gewöhnliche Termin, nämlich sechs Wochen nach der Abschlußzeit, bereits mit dem 15ten November abhin vorüber gieng; so erhalten sämtliche rechnungsführende churfürstliche Aemter gegenwärtig den Auftrag, die bemeldten Stuckrechnungen unverzüglich hieher einzusenden.

München den 18ten Dezember 1804.

Churfürstlich-baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die Mauth-Salz-Bräu- und Bergämter, an die noch bestehenden Kloster-Administrationen, dann die übrigen rechnungsführenden churfürstlichen Aemter.

(Die Einsendung der Monats-Extrakte betr.)

So wie man bereits den churfürstlichen allgemeinen Rentämtern die Weisung wiederholte,

mit Einsendung der Monats-Extrakte jedesmal mit dem 8ten des nächst darauf folgenden Monats pünktlich zuzuhalten; eben so empfangen auch die übrigen churfürstlichen rechnungsführenden Aemter gegenwärtig den geschärftesten Auftrag, ihre Monats-Extrakte inner dem nämlichen Termine jedesmal zuverläßig und in duplo zur unterzeichneten Behörde einzusenden, indem man selbe außerdessen durch eigene Exekutions-Bothen auf Kosten der säumigen Aemter einfordern lassen würde.

Dieser Auftrag erstreckt sich auch auf die ständischen gefreyten Herrschaftsgerichte, dann die fünf Hauptstädte: München, Ingolstadt, Landshut, Straubing und Burghausen in Rücksicht der unmittelbar zur churfürstlichen Provinzial-Haupt-Kasse einzusendenden Aerarial-Gefälle; bey welch leztern jedoch bemerkt wird, daß das Bräu-Zinslehen der hiesigen Hauptstadt zum hierortigen Rentamte zu erlegen kömmt.

München den 18ten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an alle churfürstliche Aemter in Baiern.

(Die bey denselben vorhandenen Gesezbücher, Generalien-Sammlung, Regierungs- und Intelligenzblätter betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Aemter der Provinz Baiern erhalten gegenwärtig den Auftrag, in Zeit 14 Tagen nach Empfang dieses hieher anzuzeigen, ob und wieviel Exemplarien der baierischen Gesezbücher, der Generalien-Sammlung, dann der Regierungs- und Intelligenzblätter s. a. gedruckter zum Amtsgebrauche empfangener Schriften sich bey denselben vorhanden befinden.

München den 15ten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Eisenfrohnfesten bey den neu organisirten Landgerichten betreffend.)

Da aus mehreren berichtlichen Anzeigen die Ueberzeugung hervorgehet, daß bey den nun organisirten Landgerichten die Eisenfrohnfesten theils zu engfängig, theils aber mit feuchten und ungesunden Gefängnissen versehen sind; so erhalten hiemit sämtliche churfürstliche Landgerichte den Auftrag, mit Zuziehung der Landgerichts-Aerzte und verständigen Werkmeister den Zustand der Gefängnisse pflichtmäßig zu untersuchen, über die nach Vorschrift gnädigster General-Verordnung vom 24sten März 1802 (Regierungsblatt 15tes Stück de eod. anno Seite 256.) aufzuzeichnenden, und über die auf deren Abhilfe ergehenden Kösten möglichst verläßige und spezifike Ueberschläge verfassen zu lassen, auch bey jenen Orten, wo allenfalls eine ganz neue Frohnfeste zu bauen erforderlich ist, mit Bemerkung der Ursachen, Plan hierüber beyzufügen, und sämtliches nebst der eidlichen Schätzung von der vorhandenen unbrauchbaren Frohnfeste in Zeit vier Wochen mit Bericht anher gehorsamst einzusenden.

Auf dem Falle, daß einige Landgerichte die dießfallsige Kosten-Ueberschläge bereits eingeschickt haben, sind eben sowohl Duplicata hievon nachzutragen, als auch über die nicht vorhandenen Gebrechen Fehlanzeigen einzubefördern.

Man verſteht ſich des richtigen Vollzugs um ſo gewiſſer, als außerdeſſen nach Verfluß obigen Termins ein eigener Both auf des ſäumigen Beamtens Koſten hierum abgeordnet werden wird.

München den 30ſten November 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Haider.

Auftrag
an ſämtliche churfürſtliche Hall- und Mauthämter.

(Die Verzögerung der ſich meldenden Zollgäſte und Poſtwägen betreffend.)

Gleichwie es ohnedieß ſchon eine pflichtmäſſige Obliegenheit der churfürſtlichen Hall- und Mauthbeamten iſt, in Abfertigung der ſich meldenden Zollgäſte keine Verzögerung eintreten zu laſſen; ſo hat man mit deſto mehr Mißfallen die Anzeige erhalten, daß die Poſtwägen, wenn ſie außer den gewöhnlichen Amts- und manchmal in den Nachtsſtunden ankommen, bis zur gewöhnlichen Amtszeit des anderen Tags mit der ordnungsmäßigen Behandlung aufgehalten werden.

Da an dem beſtimmten Laufe der Poſten keine Hinderniß ſtatt haben kann; ſo erhalten ſämtliche churfürſtliche Hall- und Mauthbeamte den ernſtgemeſſenſten Auftrag, ſich derley Verzögerungen in Abfertigung der Poſtwägen unter keinerley Vorwand zu Schulden zu bringen, und dieſe, es mag ſodann ihre Ankunft beym Amte bey Tag oder Nacht geſchehen, jedesmal ſogleich nach Inhalt der im Mauthweſen beſtehenden Verordnungen durch die vorzunehmende Kontrollirung unaufhaltlich abzufertigen. Jeder Saumſal wird nach Befund der darüber entſtehenden Beſchwerde gegen den fehligen Beamten ſtrengeſt und ohne Nachſicht geahndet werden.

München den 30ſten November 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Auftrag
an ſämtliche churfürſtliche Gerichtsſtellen.

(Die Landkulturs-Gegenſtände betreffend.)

So ſehr mehrere Gerichtsſtellen bey den ſo allgemein thätigen Fortſchritten der Landeskultur in ihrer richterlichen Unterſtützung den pflichtmäßigen Eifer zeigen, ſo ſehr dringt ſich durch eine Menge Beſchwerden der hilfloſen Partheyen bey einzelnen Gerichtsſtellen die höchſt unangenehme Erfahrung des Gegentheils auf. In mehrern Gerichtsbezirken läßt die Nachtweide nicht nach, ihr Unweſen fortzutreiben, und die Saaten zu zerſtören; viele aufgeklärte Landwirthe haben mit beſtem Erfolge ihre Brachen angebaut, die ſchönſten Fluren ſtanden da, und ſie mußten meiſt die Beute des hirtenloſen Viehes im wilden Zuſtande werden; kamen dieſe beſchädigte Landwirthe zu den Richtern, ſo ward eine ſolche Klage entweder gar nicht angenommen, oder wenigſt nicht gehörig gewürdiget.

Ein gleich trauriges Schickſal hatten mehrere mit ſo vieler Mühe auf den Straſſen und andern Plätzen gepflanzte Obſtbäume, wo die Frevler ungeſtraft gelaſſen, und die ſich auszeichnenden Landwirthe in ihren gerechten Erwartungen getäuſcht wurden. Solche Unfüge können nicht länger ungeahndet bleiben, und würden die nachtheiligſten Rückwirkungen auf die kaum mächtig aus dem Schlafe geweckte Landeskultur-Thätigkeit haben.

Sämtliche Gerichtsſtellen werden daher ernſtlichſt auf dieſe Vorfälle, und die dagegen klaren

Kultursmandate aufmerksam gemacht und aufgerufen, alle diese Exzesse der Nacht- und Weide ohne Hirten sogleich abzustellen, die Fluren und Pflanzungen gegen alle Beschädigungen des zahmen Viehes und des Wildes, oder Bosheit der Menschen mit allem Nachdrucke zu schützen, und auf der Stelle bey derley Fällen nach der deutlichen Vorschrift der Kulturgesetze strenge zu verfahren; außerdessen sind die Gerichtsstellen selbst verantwortlich, und man wird auf ihre Kosten eigene Untersuchungs-Kommißionen ohne weiters anordnen.

München den 10ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die Vermögens-Ex- und Importations-Tabellen betreffend.)

Die churfürstliche höchst-landesherrliche Verordnung vom 6ten July abhin verordnet über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen (Regierungsblatt XXVIII. St. Seite 638.) unter andern folgendes:

„— — Zu diesem Ende wird den Hofmarksgerichten befohlen, am Ende eines jeden Vierteljahres die Anzeige der in ihren Gerichten geschehenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen an das betreffende Landgericht zu machen, welches sodann die hierüber sowohl, als über die in seinem Gerichtssprengel vorgegangenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen zu fertigende Tabelle dem Land-Kommissär seines Distriktes einzuantworten hat, woraus dann die Land-Kommissäre die Haupt-Tabelle ihres Distriktes zu verfertigen, und an die vorgesezte Provinzial-Landesstelle binnen drey Wochen nach Verlauf eines Vierteljahres einzuschicken haben u. s. w."

Das erste Vierteljahr, nämlich die Monate July, August und September, sind bereits verflossen, ohne daß sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern diesem höchsten Befehle entsprochen haben, und das zweyte nahet sich seinem Ende.

Um nun das in pflichtmäßigen Vollzug zu setzen, was hier Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet haben, ergehet an sämtliche Landgerichte der ernstliche Auftrag, längstens bis zur ersten Hälfte des nächsten Monats Jänner diese Tabellen von den beyden lezten Vierteljahren dieses Jahres an unterzeichnete Stelle vorschriftmäßig um so gewisser einzusenden, als nach Verfluß dieses Termins an die säumigen Beamte auf ihre Kosten eigene Bothen auf Exekution abgeschickt werden würden.

Sollten Herrschaftsgerichte, worüber die churfürstlichen Landgerichte die Oberaufsicht haben, oder selben inkorporirt ständische Hofmarken und Magistraturen mit Uebergabe ihrer Tabellen zurückbleiben, so haben die churfürstlichen Landgerichte zur Befolgung selbe ebenfalls executive anzuhalten.

In Zukunft sind diese Tabellen verordnungsmäßig mit jedem Vierteljahre gehörig einzusenden.

Uebrigens haben die Magistrate der churfürstlichen Hauptstädte in Baiern diese Tabellen geradehin anher gebührend einzuschicken.

München den 11ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Lizent. Wisend, Acceßist.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Das einstweilige Unterkommen der Mauth-Individuen betreffend.)

Die eilige Ausführung des von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unter dem 23sten des vorigen Monats festgesezten Mauth-Lokal- und Personal-Status führet die Nothwendigkeit herbey, den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten der Provinz Baiern hiemit gemessenst aufzutragen, daß dieselben wegen der zur Zeit noch an einigen Orten mangelnden eigenen churfürstlichen Mauthgebäude für das Unterkommen der sich hierum meldenden Mauth-Individuen sorgen, und diesen sonach die erforderliche ihren Dienstverrichtungen angemessene Wohnung gegen billige Miethe verschaffen.

München den 11ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die definitive Organisation des Magistrates und Stadtgerichtes zu Ingolstadt betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 21sten November sind über die künftige Einrichtung des Magistrates und des Stadtgerichtes zu Ingolstadt in Gemäßheit der schon vorausgegangenen allgemeinen Anordnungen folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1) Die Geschäfte des Magistrats, welche ihm entweder als Regierungs-Beamten, oder als Beamten der Gemeinde obliegen, bestehen außer der Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten theils in der Verwaltung des Steuer- und Kammerwesens, der Gemeinde-Güter und Gefälle und der besondern Polizeyanstalten, theils in der Administration der Kirchen, geistlichen und weltlichen milden Stiftungen.

2) Der Magistrat bleibt in allen seinen Verwaltungszweigen der vorgesezten Regierungsstelle verantwortlich, und ist verbunden, nicht nur jährlich seine Rechnungen zur churfürstlichen Landesdirektion, respective dem Kirchen-Administrations-Rathe einzusenden, sondern auch von diesen Stellen bey allen Veräußerungen und Acquisitionen von Realitäten, neuen Gebäuden und Anstalten, Aufnahme von Kapitalien, neuen Gemeindanlagen, den landesfürstlichen Konsens nachzusuchen, rücksichtlich der Ausleihung der Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien nach den bestehenden Gesetzen sich zu achten, und bey beträchtlichen nicht schon in einer gewissen Regie liegenden Ausgaben, deren Summe unter Benehmung mit dem Kirchen-Administrations-Rathe angemessen zu reguliren ist, die Ratifikation zu erholen.

Im übrigen sind durch die landesfürstlichen Verbescheidungen der Bürger-Beschwerden vom 11ten May 1797 die Gränzen bestimmt, und die Vorschriften gegeben, welche der Magistrat zu Ingolstadt bey der ihm anvertrauten Administration zu beobachten hat.

3) Die Geschäfte des Magistrats zu Ingolstadt sollen in kollegialer Form behandelt werden, alle bisher bestandene besondere Aemter hören auf, selbstständig zu seyn, und die bey demselben behandelten Gegenstände sollen von dem Magistrate in nachfolgender Weise behandelt, beschlossen und in seinem Namen vollzogen werden.

4) Bey dem Magistrate selbst werden nämlich die oben in zwey Geschäftszweige abgetheilte Gegenstände durch zwey Büreaus respizirt, bearbeitet und vorgetragen, wovon das erste das Büreau des Steuer- und Kammerwesens den Bürgermeister, das andere, das Büreau der Kirchen und Stiftungen, den ersten Magistrats-Rath zum Vorstande hat.

5) Von den bürgerlichen Magistrats-Räthen, welche künftig allzeit aus der Klasse der gewerbtreibenden, rechtschaffenen, geschickten, und darunter vorzüglich der wohlhabenden Bürger zu nehmen sind, sollen zwey dem Büreau des Steuer- und Kammerwesens, die übrigen aber dem Büreau der Kirchen und Stiftungen beygegeben, die Handwerks-Kommissariate aber unter alle vertheilt werden.

6) Jedes Büreau verfaßt die Rechnungen über die bey ihm einschlägigen Gegenstände, und die

)( )(

Magistrats-Räthe, welche besondere Verwaltungen führen, sind verbunden, ordentliche Manualien zu halten, und wochentlich bey dem geeigneten Büreau sich zu berechnen.

7) Außer dem churfürstlichen Kommissär, welcher auf seine Instruktion und auf die bey dem hiesigen Stadtgerichte bereits getroffene Bestimmungen anzuweisen ist, und den Magistrat gegen dieselbe in seinen Verwaltungsrechten nicht beschränken solle, bestehet der Magistrat zu Ingolstadt künftig aus einem Bürgermeister, und acht Magistrats-Räthen, wovon der Bürgermeister und die beyden ersten Magistrats-Räthe ihre Stellen lebenslänglich behalten, die übrigen aber alle drey Jahre zur Hälfte durch die nachher bestimmt werdende Wahl erneuert werden.

8) Wenn der Bürgermeister, oder die beyden Magistrats-Räthe landschaftliche mit ihren Diensten kompatible Aemter zugleich begleiten, von welchen sie besondere Gehalte beziehen, so haben dieselbe sich den Betrag bis auf die Hälfte ihrer Geldbesoldung abrechnen zu lassen, und mit der Hälfte des bestimmten Geldgehalts neben dem ganzen Getreidgehalte zu begnügen. Sollten sie aber durch die Annahme einer mit den fernern Diensten des Magistrats wegen der beständig erforderlichen Anwesenheit nicht verträglichen landschaftlichen Stelle ganz aus dem Magistrate treten, so behalten sie den Charakter, welchen sie bey dem Magistrate begleitet haben, bey, leisten aber auf den mit dem wirklichen Dienste verbundenen Gehalt Verzicht.

9) Keinem Magistratsgliede, und auch keinem Individuum der Kanzley und Dienerschaft, ferner keinem bey dem Stadtgerichte angestellten Individuum solle mehr der Bezug einiger Sporteln, Taxen, oder Emolumente bey Dienstesverlust gestattet werden, sondern alle diese Bezüge, sofern sie erlaubt und statthaft waren, mit Einschluß der Zunft-Kommissariats-Deputaten sollen zur Stadtkammer verrechnet, und daher derselben auch alle Faßionen zur getreuen Verrechnung mitgetheilt werden.

10) Bis der Betrag, welchen die Kirchen und Stiftungen zu Ingolstadt zu den Verwaltungskosten an die Stadtkammer zu leisten haben, regulirt werden wird, bezieht die Stadtkammer alles, was von denselben bisher dem Personale des Magistrats und der Dienerschaft unter was immer für Titel verreicht wurde.

11) Die bürgerlichen Magistrats-Räthe haben keinen bleibenden Anspruch auf Besoldung, sondern sie beziehen bloß den ihnen angewiesenen Betrag als Entschädigung ihres Gewerbsentgangs für die Zeit ihrer Dienstleistung in dem Magistrate.

12) Die Individuen, welche zu den Büreaus als Aktuaren, oder Stadtschreiber gewählt und vorgeschlagen werden, sollen rechnungsverständig seyn, und darunter denen, welche die akademischen Studien vollendet haben, der Vorzug gewährt werden. Sie sind verbunden, auch die in ihr Büreau einschlägige Registratur, Expedition und Taxatur zu versehen.

Obschon einem jeden sein bestimmter Geschäftskreis angewiesen ist, so sollen jedoch die Aktuaren, so wie das ganze übrige Kanzley- und Dienstpersonal sich nicht weigern, auch andere Dienste, welche ihnen angewiesen werden, zu verrichten; und insonderheit der Magistrat dem Stadtgerichte, und dieses dem Magistrate bey dringenden Fällen Aushilfe leisten.

13) Der zu Ingolstadt bestehenden Polizey-Kommission sollen von dem Magistrate einige Deputirte beygegeben, auch einer von den in den Status aufgenommenen beyden Schreibern nach Erforderniß überlassen, übrigens aber zu den Diensten derselben vier Polizeydiener angestellt werden.

14) Es sollen alle einzelne Verwaltungszweige in Revision genommen, und bey einem jeden auf möglichste Ersparniß der Gebäude, dann des Personals, und auf Fixirung ihrer Gehalte strenger Bedacht genommen werden.

15) Insonderheit hat der Magistrat die besonderen Besoldungen für Maurermeister, Zimmermeister, für das Aufziehen der Uhren und dergleichen ꝛc. zu ersparen, und wenn der Magistrat eines Gewerbsmanns bedarf, soll er nicht eigene Individuen besolden, sondern mit den Verrichtungen unter den Bürgern wechseln, und ihnen den Lohn bezahlen.

16) Die bürgerliche Gemeinde zu Ingolstadt soll in Beziehung auf ihren Magistrat durch einen Ausschuß vertreten werden, welcher aus eben so vielen Mitgliedern, als Magistrats-Räthe sind, sohin aus acht Individuen bestehet, und wie der Magistrat alle drey Jahre, zur Hälfte erneuert werden soll.

17) Dieser Ausschuß versammelt sich nur auf Berufung des Magistrats nirgends als auf dem Rathhause, und verrichtet seine Geschäfte unentgeldlich.

18) Seine Rechte und damit korrespondirende Verbindlichkeiten sind folgende:

Er soll von dem jährlichen Kassezustande Einsicht nehmen, und bey dem herzustellenden Schuldentilgungs-Plane und der Ausmittlung eines sich bezeigenden Defizits vernommen werden.

Ihm sollen die Rechnungen mit allen ihren Beylagen vier Wochen lang in Gegenwart eines Magistratsgliedes, oder Abgeordneten zu seinen Erinnerungen vorgelegt werden.

Er konkurrirt bey Aufnahme neuer Kapitalien, bey Herstellung neuer Gebäude und Anstalten, bey Acquisitionen und Veräußerungen der Realitäten, bey wichtigen Administrations-Veränderungen, bey ungewöhnlichen beträchtlichen Ausgaben, bey neuen Anlagen, welche nicht von der Regierung selbst angeordnet werden, bey Herstellung oder Veränderung des Repartitions-Fußes, endlich bey der Wahl des Magistrats und des Stadtrichters auf die nachher bestimmte Weise.

Gegenstände, welche der Magistrat als Regierungsbeamte zu besorgen und zu vollziehen hat, sollen von der Konkurrenz des Ausschußes ausgenommen bleiben.

19) Das Stadtgericht zu Ingolstadt vereiniget alle Jurisdiktionszweige, welche vorhin von dem Magistrate und dem Stadt-Oberrichteramte verwaltet wurden, mit Einschluß der besondern Hofmarks-Verwaltungen.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit übt dasselbe unter den durch die höchste Entschließung vom 25sten May 1787 getroffenen Bestimmungen aus.

20) Das Personal des Stadtgerichts bestehet aus einem Stadt-Oberrichter, einem Aktuar, welche beyde die akademischen Studien vollendet haben, und vorschriftmäßig geübt, geprüft und verpflichtet seyn sollen, einem Schreiber, einem Bothen und einem Gerichtsdiener.

21) Die Stellen der beyden Prokuratoren, für welche Vorsehung getroffen ist, sollen um so weniger mehr besezt werden, als in Ingolstadt Rechtsanwälde genug vorhanden sind.

22) Das Stadtgericht steht mit dem Magistrate in ganz gleichem Verhältniße. Der Magistrat soll trachten, daß dasselbe auch in dem Rathhause, oder dem dafür substituirten ehemaligen Universitätsgebäude zugleich seinen Platz finde.

23) Der Magistrat und das Stadtgericht korrespondiren durch Noten, und lezteres ist nach Vorschrift der Gerichtsordnung verbunden, sich in allen das Interesse der Gemeinde oder des Magistrats betreffenden Gegenständen, besonders in streitigen Gewerbssachen, so ferne sie vor dem Gerichtshofe gehören, mit ihm zu benehmen.

24) Alle liquide Gefälle können von dem Magistrate selbst exequirt werden, nur seine allenfallsigen Privatforderungen hat derselbe durch das Stadtgericht exequiren zu lassen.

25) Die Wahl des Ausschußes des Magistrates und des Stadtgerichts geschieht auf folgende Weise:

Der Ausschuß soll alle drey Jahre zur Hälfte durch zwanzig Wahlmänner aus der gewerbstreibenden Bürgerschaft gewählt werden, wovon die Hälfte durch den Magistrat, die andere Hälfte durch den Ausschuß selbst vor seiner theilweisen Erneuerung benennet wird.

Auf eben diese Art wird dermal der ganze Ausschuß erneuert, und auf die bestimmte Zahl gesezt.

26) Bey dem Magistrate tritt der Fall einer Wahl ein, wenn die Stelle des Bürgermeisters, oder eine der beyden ersten Magistratsstellen erlediget wird, oder alle drey Jahre bey dem jedesmaligen Austritte der Hälfte der bürgerlichen Magistratsglieder. Zu jedem solchen Falle schlägt der Magistrat für jede der zu besetzenden Stellen zwey Individuen dem Ausschuße vor, und der Vorschlag wird mit der Erinnerung des Ausschußes von dem Kommissär an die churfürstliche Landesdirektion zur Bestätigung eines in dem Vorschlage begriffenen Subjekts eingesendet. Das nämliche wird bey der Erledigung der Stelle des Stadt-Oberrichters selbst beobachtet.

27) Die Dienerschaft bey dem Magistrate wird von dem Magistrate allein aufgenommen, und bey dem Stadtgerichte hat der Stadt-Oberrichter selbst den Vorschlag zu machen, und dem Magistrate zur Genehmigung mitzutheilen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht behalten sich die Genehmigung des Bürgermeisters, des Stadt-Oberrichters, der beyden ersten Magistrats-Räthe, dann der Aktuaren sowohl bey dem Magistrate, als bey dem Stadtgerichte bevor.

28) Wer in dem Magistrate, oder in dem Ausschuße gewählet wird, kann ohne höherer Bewilligung vor dem Umlaufe der drey Jahre nicht austreten.

Wer aus dem Magistrate, oder dem Ausschuße nach dem Umlaufe der drey Jahre tritt, kann wiederum gewählt werden, daher ist jedes Mitglied des Magistrats oder Ausschußes beständig wiederum wählbar.

Auch soll den Mitgliedern des Ausschußes kein Hinderniß entgegen stehen, in dem Magistrate gewählt werden zu können.

Ueberhaupt soll bey der Wahl des Ausschußes und Magistrats keine Rücksicht auf die Personalität oder Realität der Gewerbe genommen, sondern jeder gewerbtreibende Bürger wählbar seyn.

Nach dem Umlaufe der ersten drey Jahre geschieht bey dem Ausschuße und bey dem Magistrate der Austritt der ersten Hälfte durch das Loos.

29) Alle Anwartschaften, Dienstanheirathungen, Resignationen zu Gunsten anderer, und aller Diensthandel soll unwiederruflich verbothen bleiben.

30) Gegenstände, welche hier nicht entschieden sind, sollen nach den Grundsätzen, welche über die künftige Einrichtung des hiesigen Magistrats und Stadtgerichts vorgeschrieben wurden, erlediget werden.

Ohne churfürstliche Bewilligung soll von den hier gegebenen Bestimmungen, dann dem festgesezten Personale und Gehalten nicht abgewichen werden.

31) Der Magistrat soll sich bestreben, alle überflüßigen Gebäude zu veräußern, keine entbehrliche Dienstwohnungen zu bewilligen, sondern vielmehr die schon bewilligten gegen den faßionirten Betrag wiederum zurück zu lösen.

32) Zur festen und wesentlichen Grundlage seiner ganzen künftigen Administration soll der Magistrat einen richtigen Etat über seinen Vermögens- und Schuldenstand herstellen, zur successiven Tilgung der Schulden die nöthigen Mittel anweisen, über die Einnahmen und Ausgaben jährlich seinen Etat entwerfen, jede unentbehrliche Ausgabe mit der erforderlichen Summe dotiren, sofort die Einnahmen und Ausgaben entweder durch Beschränkung dieser, oder Erhöhung jener in das nothwendige Gleichgewicht wiederum setzen.

33) Im zweyten Theile seiner Administration soll dem Magistrate zur Pflicht gemacht werden, sich die Verbesserung der milden Stiftungen sorgfältig angelegen seyn zu lassen, dieselben nach ihren gleichartigen Bestimmungen zu Ersparung der Reparations- und Administrations-Kosten zu verbinden, und in Vereinigung mit der Polizey Kommißion zu trachten, daß für das Armenwesen ein besonderes Institut errichtet, und mit demselben alle schon vorhandenen Armenstiftungen vereiniget werden.

Dieses wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und dem Stadt-Kommissär, Gruber, die höchste Zufriedenheit über seine Geschäftsführung öffentlich zu erkennen gegeben.

München den 30sten November 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth Secretär.

Status des Magiſtrats zu Ingelſtadt.

Perſonal.	Geld-Gehalt.	Natural-Gehalt. Das Getreid wird nach den Marktpreiſen in Geld bezahlt.	Penſionen der Wittwen und Kinder nach dem Penſions-Regulative.	Bemerkungen.
Ein Bürgermeiſter, welcher die akademiſchen Studien vollendet, und beſonders im Kammeralfache geübt und geprüft ſeyn ſoll	1000 fl.	10 Schäffel Korn.	Klaſſe V. & VI.	
Ein Magiſtrats-Rath mit eben dieſen Eigenſchaften	800 fl.	6 Sch. Korn.	Klaſſe IX.	
Ein baukündiger Magiſtrats-Rath				
Sechs Magiſtrats-Räthe aus der Klaſſe der gewerbtreibenden Bürger, wovon jeder der beyden erſten, welche dem Steuer- und Kammerweſen beyzugeben ſind, beziehen	100 fl.	———	———	
die übrigen	50 fl.	———	———	
Zwey Staatſchreiber . . . . . à	600 fl.	6 Sch. Korn.	Klaſſe XI.	
Zwey Schreiber . . . . . à wovon einer bey der Polizey Kommißion gebraucht wird.	350 fl.	———	Klaſſe XII.	
Ein Rathdiener, welcher auch das Stadtgericht, wenn ſolches an demſelben Orte iſt, beſorgt .	400 fl.	Wohnung.	Klaſſe XII.	
Ein Both für die Stadt und die Dörfer . .	300 fl.	———	Klaſſe XIII.	
Vier Polizeydiener zu den Dienſten der Polizey-Kommißion	240 fl.	Kleidung.	———	

Status des Stadtgerichts zu Ingolſtadt.

Perſonal.	Geld-Gehalt.	Natural-Gehalt wie oben.	Penſionen wie oben.	Bemerkungen.
Ein Stadt-Oberrichter	1000 fl.	10 Schäffel Korn.	Klaſſe V. & VI.	
Ein Aktuar, welcher zugleich die Regiſtratur, Expedition und Taxatur verſiehet	600 fl.	6 Sch. Korn.	Klaſſe XI.	
Ein Schreiber	350 fl.	———	Klaſſe XII.	
Ein Both in- und außer der Stadt	300 fl.	———	Klaſſe XIII.	
Ein Eiſengerichtsdiener nebſt einem Knechte zu allen Dienſten des Stadtgerichts	300 fl. nebſt 120 fl. für den Knecht, wenn er nöthig iſt.	6 Sch. Korn. Wohnung.	Klaſſe XIII.	

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 15ten Dezember 1804

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	20ten	Dingolfing	31	31	26	—	7	7	20	—	18	18	14	30	5	5	6	4
——	27 =	Dingolfing	10	10	25	30	—	—	—	—	48	48	14	30	2	2	6	2
Dezemb.	1 =	Krayburg	37	37	28	—	27	27	23	—	155	155	14	30	11	11	6	30
——	3 =	Reichenhall	4	4	32	—	4	4	27	15	12	12	15	45	—	—	—	—
——	4 =	Frontenhausen . . .	8	8	27	—	4	4	20	—	20	20	14	—	4	4	4	50
——	5 =	Wasserburg	13	—	—	—	25	25	23	—	6	6	13	30	27	20	5	40
——	5 =	Vilshofen	350	281	26	—	70	67	25	—	50	24	14	12	10	10	6	48
——	5 =	Neuenoetting . . .	11	11	29	30	9	9	24	—	1	1	13	15	20	20	6	25
——	5 =	Eggenfelden . . .	29	29	26	45	10	10	21	45	12	12	12	45	10	10	5	45
——	6 =	Friedberg	29	18	26	30	74	62	19	—	139	124	13	—	64	46	7	30
——	6 =	Schrobenhausen . .	54	34	29	30	115	85	19	40	60	45	13	20	50	40	7	—
——	6	Rosenheim	46	32	28	30	80	60	22	30	48	48	13	30	81	62	5	30
——	7 =	Aichach	91	91	25	30	210	210	20	—	270	270	13	15	60	60	7	10
——	7 =	Reichenhall	4	4	31	30	3	3	27	—	30	30	16	—	—	—	—	—
——	7 =	Cham	55	55	28	—	—	—	—	—	18	18	16	—	—	—	—	—
——	7 =	Landshut	332	317	25	—	103	77	22	15	85	61	14	30	33	31	7	—
——	7 =	Straubing	268	268	24	30	41	41	23	30	210	210	14	45	41	41	7	30
——	7 =	Lauingen	119	107	19	30	340	300	17	—	105	90	11	—	20	20	5	20
——	7 =	Ingolstadt . . .	171	171	25	—	46	46	21	25	132	132	13	—	36	36	7	30

7	s	Landsberg	365		259		24	15	240		175		19	50	425		369		14	20	46		36		7	20
7	s	Rhain	9		9		26	—	23		20		18	30	43		36		11	30	9		9		6	—
7	s	Murnau	85		38		27	30	43		25		21	—	18		15		15	—	27		25		6	10
7	s	Traunstein	450		408		30	—	439		400		24	—	106		88		14	—	311		308		6	18
7	s	Rottalmünster	11		11		27	—	2		2		23	—	25		25		13	30	—		—		—	—
8	s	Amberg	23		23		23	48	33		33		20	—	78		78		14	40	10		10		7	—
10	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	57		39		23	25	31		31		19	—	145		139		12	30	52		38		6	—
10	s	Geisenfeld	116		110		24	—	26		26		19	20	104		100		13	—	24		24		7	—
11	s	München	308		—		—	—	103		20		22	45	508		—		—	—	27		—		—	—
11	s	Pfaffenhofen	123		85		27	30	117		117		21	30	115		82		13	30	51		39		7	15
11	s	Frontenhausen	6		6		27	—	3		3		20	—	18		18		14	—	8		8		4	50
11	s	Deggendorf	133		99		25	52	15		15		24	16	299		270		15	18	10		10		8	24
11	s	Haag	62		60		26	30	10		10		22	30	46		38		14	30	108		108		6	40
11	s	Schongau	4		4		27	36	5		5		22	—	8		8		16	—	4		4		7	30
12	s	Hohenwart	4		4		26	—	2		2		19	30	39		39		13	30	8		8		6	30
13	s	Weilheim	97		61		26	30	66		62		21	—	96		76		14	45	16		16		7	—
13	s	Erding	450		390		27	—	150		135		21	30	650		600		14	—	95		90		7	—
15	s	München	1295		802		28	45	929		744		22	30	1718		1441		15	10	456		450		7	30
		Summa	5332		3916		—	—	3405		2862		—	—	5860		4746		—	—	1809		1674		—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 244555 fl. 52 kr.

Bekanntmachung.

(Den Winterbiersatz betreffend.)

Da vermög höchsten Reſcripts dd. 1. Dezembers die Maaß gutes, im Geſchmacke und Kräften pfenningvergeltliches Bier, nämlich das Schenk- oder Winterbier ausſchlüßig des an verſchiedenen Orten beſtehenden ſonderbaren Stadt- oder fünften Pfennings vom Ganter aus auf drey Kreuzer drey Pfenninge geſetzet worden, und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen; ſo wird ſolches hiemit Jedermann zur gehorſamſten Nachachtung kundgemacht, die ſämtlichen Polizeyobrigkeiten aber angewieſen, für deſſen richtige und genaue Befolgung zu wachen, und Kontravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens wiſſen die ſämtlichen Städte und Märkte im Verfolge der unterm 19. Jänners 1801. erlaſſenen, und in dem 4. Stücke des Regierungs- und Intelligenzblattes erhaltenen Verordnung die treffende Targebühr in Zeit von 8 Tagen bey Vermeidung eines hierum abgehenden eigenen Bothens zum dieſortigen Expeditionsamte unfehlbar einzuſchicken.

München den 10ten Dezember 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Heinleth, Sekretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcriptes vom 5ten dieſes die erledigte Pfarrey Zolling, Landgerichts Moosburg, dem um die Seelſorge und Jugendbildung rühmlichſt verdienten Prieſter, Peter Roider, geweſenen Profeſſor in dem Seminarium zu Dorfen, gnädigſt zu verleihen geruhet.

München den 11ten Dezember 1804.

Nachdem der Kooperator von Eichendorf, Prieſter Ignaz Pichelmayr, ſich durch 29 volle Jahre ſeltene Verdienſte jeder Art geſammelt hat; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcriptes vom 10ten dieſes demſelben die erledigte Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Griesbach gnädigſt zu verleihen geruhet.

München den 13ten Dezember 1804.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcriptes vom 10ten dieſes die erledigte Pfarrey St. Martenskirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, dem durch 26 volle Jahre in der Seelſorge und dem Schulweſen mit ausgezeichnetem Beyfalle arbeitenden Ordinär-Kaplane von Galgweis, Prieſter Hilarius Glonner, gnädigſt zu verleihen geruht.

München den 13ten Dezember 1804.

Anzeige

des auf dem am 24ſten November 1804 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom	wurden	machen	Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu ſtehen					
			an				im	im Gewicht				
								am				
angetriebenen Maſtviehe	verkauft	in Geld	Fleiſch.		Unſchlitt.		Geld	Fleiſch.		Unſchlitt		Abgetrieben
								auf				
		fl. kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl. kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
144 Stück.	141	13324 —	5	17	90	70	19	188 59	7	34	—	99	3

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

LII. Stück. München den 26. Dezember 1804.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Gemeindeholz-Vertheilungen betr.)

Da bey Vertheilung der Gemeinwaldungen von den unteren Behörden, ungeachtet der hierüber bestehenden Verordnungen, die Zuziehung der kunstverständigen Forstbehörde sehr häufig äußer Acht gelassen wird, wodurch immer in den Akten eine Lücke zurückbleibt; so wird hiemit wiederholt verordnet, daß bey allen Gemeindeholz Vertheilungen die einschlägige Forstbehörde zum Augenscheine mit beygezogen, und von selber über die Lokal-Beschaffenheit des abzutheilenden Objektes, dann ob und wie die Abtheilung mit Nutzen geschehen könne, oder nicht? ein technisches Gutachten ad acta abgegeben werden solle.

Wenn wieder, ohne daß diese Verordnung befolget ist, in via appellationis Akten anher kommen sollten; so werden sie auf Kosten des Richters primae zur Supplirung solchen Mangels remittirt werden.

München den 4ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Polizey-Behörden.

(Die öffentliche Unsicherheit, und die Ertheilung der Musikpatente betreffend.)

Bey dem churfürstlichen Hofgerichte in Straubing wurde Martin Sedlmayr von Pinkofen wegen Raub, Nothzucht und mehreren gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen prozeßirt.

Dieser Mensch ließ sich mit einer sichern Walburga Püschlinn zu Rom kopuliren, er soll nach seinem Vorgeben hierauf den Beysitz zu Regensburg erlangt haben, welches sich aber nicht bestätigt; seitdem zog er immer im Lande mit einem Guckkasten herum, und suchte sich damit seine Nahrung zu verschaffen.

Nach den eingeholten Erfahrungen lebt er schon einige Jahre getrennt von seinem Eheweibe, welche sich wirklich noch gleichfalls mit einer Orgel versehen, auf dem Lande befindet.

Bey seiner Verhaftnehmung haben sich mehrere Zeugnisse und Musikpatente vorgefunden, wovon die vorzüglichsten sind:

1) Ein Reiſepaß von dem Magiſtrate zu Burghauſen vom 4ten May 1803 von dem Bürgermeiſter, Lermer, unterſchrieben, worin enthalten iſt, daß dieſer Martin Sedlmayr mit ſeinem Schaukaſten nach Salzburg zu reiſen gedenke.

2) Ein Reiſepaß vom Magiſtrate zu Ingolſtadt vom 2ten July 1803 vom Stadtſyndikus, Hübner, unterſchrieben, welcher enthält, daß er im Begriffe ſey, nach Würtenberg zu reiſen, und daſelbſt ſeinen Schaukaſten und Numeroſpiel zu produziren, weßhalb er mit ſeinem Eheweibe ungehindert paßirt werden wolle.

3) Ein ihm von dem Hauptkaſtenamte Straubing ausgeſtelltes, und von dem Rentrathe und Kaſtenbeamten, Rogiſter, unterſchriebenes Muſikpatent vom 16ten März 1803, wodurch demſelben bewilligt wird, mit ſeinem führenden Muſikal-Inſtrumente, nämlich einem Schauſpielkaſten und Numeroſpiel allenthalben im Lande aufſpielen zu dürfen.

4) Ein ferneres Muſikpatent vom 22ſten Hornung dieſes Jahres, unterſchrieben von dem Rentbeamten, Stötzner, zu Straubing, wodurch demſelben obige Bewilligung auf ſein muſikaliſches Inſtrument, nämlich einen Guckkaſten und Numeroſpiel für inſtehendes Jahr wiederum erneuert wird.

Hieraus mußte man die traurige Erfahrung ſchöpfen, daß alle erlaſſene Verfügungen gegen den öffentlichen Bettel und das Herumziehen ſolcher Vaganten nirgend mit dem gehörigen Eifer und Nachdruck vollzogen werden; daß eine der vorzüglichſten Urſachen der öffentlichen Unſicherheit in dem Mangel der gehörigen Thätigkeit und Aufſicht der Aemter liege, und daß die öffentlichen Aemter, deren Pflicht es mit ſich bringt, gegen ſolche Mißbräuche und Verbothe zu wachen, wohl ſelbſt theils durch Konnivenz, theils durch ſtrafbare Gegenhandlungen mitwirken.

Es wird daher in Gemäßheit des hierüber von der höchſten Stelle erfolgten gnädigſten Reſcriptes vom 15ten dieſes, welches befiehlt, mit Strenge auf den Vollzug der erlaſſenen Polizey-Verordnungen zu dringen, und die Aemter, welche ſich dagegen durch Mitwirkung oder Nachläßigkeit verfehlen, gehörig zu beſtrafen, mit Rückblick auf den durch das heurige Regierungsblatt (XXI. Stück, Seite 515.) den ſämtlich baieriſchen Polizey-Behörden bereits ſchon gemachten Auftrages vom 15ten May abhin wiederholt verordnet, daß die bisher üblichen und zu ſo vielen Mißbräuchen Gelegenheit gebenden Spielpatente nicht mehr von den Rentbeamten, ſondern nur von den Landgerichten, welchen die Beſorgung ſolcher Polizeygegenſtände und die Handhabung öffentlicher Sicherheit obliegt, unter den gehörigen Polizeyvorſichten ertheilt werden ſollen; ſo wie nicht mehr geſtattet wird, daß ſolche Spielpatente mit der Bewilligung, überall im Lande herumziehen zu dürfen, ertheilt werden, ſondern die Patente ſollen ſich nur auf den Diſtrikt des Landgerichtes,

in welchem der Impetrant anſäßig iſt, ſohin nur ſo weit erſtrecken, als die Polizeygewalt des ertheilenden Landgerichts ſich erſtrecket, wornach auch die gedruckten Patente abgeändert, indeß aber von den Landgerichten und Polizey-Behörden gleichwohl mit der Feder abkorrigirt werden müſſen.

Eben ſo wird allen Gerichts- und Polizey-beamten bey ſchwerer Strafe, und im wiederholten Falle bey Entſetzung von ihren Aemtern verbothen, ſolche Reiſepäſſe ferners zu ertheilen, welche zugleich die Bewilligung eines kleinen Waarenhandels oder die Produzirung von Spielen und Künſten enthalten.

Uebrigens verbleibt es bey der durch die neue Rechnungs-Inſtruktion getroffenen Verfügung, vermög welcher nämlich die Rentämter von Jahr zu Jahr eine hinlängliche Anzahl Spielpatente von der hieſigen Provinzial-Haupt-Kaſſe ablangen, und dem Landgerichte, ſo viel als ſelbes bedarf, auf jedmaliges Verlangen, und gegen Aushändigung des in die Rentrechnung gehörigen Taxes hinübergeben ſollen.

München den 18ten Dezember 1804.

Churfürſtl. baieriſches General-Landes-Kommiſſariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag an ſämtliche Obrigkeiten.

(Die Anzeigen des böhmiſchen Hopfenpreiſes betr.)

Sämtliche Obrigkeiten werden hiemit angewieſen, die Anzeigen über den Preis des böhmiſchen Hopfens bis zum 20ſten Jänner des nächſten Jahres vorſchriftmäßig einzuſenden.

München den 17ten Dezember 1804.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Haider.

Bekanntmachungen.

(Die jährliche Averſions-Summe zur Beleuchtung der Amtsſtuben betreffend.)

Da mehrere Aemter den ganz ungeeigneten Antrag gemacht haben, daß ihnen für Beleuchtung der Amtsſtuben eine jährliche Averſions-Summe bewilliget werden möchte; ſo wird hier nach Inhalt eines höchſten Reſcripts vom 6ten dieſes öffentlich bekannt gemacht, daß eine ſolche Bewilligung nicht ſtatt habe.

München den 21ſten Dezember 1804.

Churfürſtl. baieriſches General-Landes-Kommiſſariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

(Das Taubſtummen-Inſtitut in Freyſing betreffend.)

In Erwägung, daß bey Aufnahme unvermöglicher Taubſtummen in das Inſtitut ſehr oft Verhältniſſe beſtehen können, wo weder eine völlige Mittelloſigkeit der Aeltern die unentgeltliche Aufnahme eines taubſtummen Zöglings in das dießfalſige Inſtitut motivirt, noch auf der andern Seite das Vermögen der Aeltern hinreicht, die ökonomiſchen Forderungen des Inſtituts ganz zu befriedigen; mancher Unglückliche alſo ſchuldlos, und gegen die Tendenz der Stiftung des Unterrichts entbehren müßte, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht durch höchſte Entſchließung vom 9ten vorigen Monats gnädigſt beſchloſſen, daß ſtatt acht Zöglinge nur ſechs ganz-frey auf Koſten des Inſtituts, dagegen drey lediglich gegen einen jährlichen Beytrag von fünfzig Gulden in Anwendung auf vorſtehende beyde Fälle einer nicht völligen Unvermögenheit und einer

nicht hinreichenden Vermöglichkeit aufgenommen werden sollen.

Welches hiemit als eine Modifikation des bereits gnädigst genehmigten Plans des Taubstummen-Instituts bekannt gemacht wird.

München den 12ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Warnung

an das Publikum vor einem Betrüger, dessen Beschreibung hinnach folgt.

Dieser giebt sich für einen österreichischen Deserteur aus Pohlen aus, schleicht sich sonderlich in die Einödhöfe, erzählt unter Händeringen und Thränen seine traurige Lage, wie daß er, und sein Kamerad (der dem Vernehmen nach eine andere Marschroute genommen) aus der Regiments-Kasse etliche sechzig Goldstücke genommen hätten, daß er sich nur bey Nacht, und durch Hölzer zu flüchten wage, und Gott danken werde, sobald er einmal die preußischen Länder betreten haben wird; zeigt dann etliche kupferne Sechser her, und dringt sich auf, ihm Gold auszuwechseln, wo er dann gewöhnlich 33 Stücke in der Fronte mit dem Gepräge Lud. XVI. Rex Galliae defunctus, und auf der Reversseite mit einem zugedeckten Kelche und darunter liegenden Zepter und Krone, und der Aufschrift: Sol Regni abiit den 21. Jan. 1793. herweist.

Damit man an der Aechtheit dieser Goldstücke kein Bedenken tragen sollte, wickelt er ein gutes Souverain'or-Stück in ein Papier, und läßt solches durch eine Dienstperson, nie aber von dem Bauer selbst, zum nächsten Pfarrer, Kramer, oder Schullehrer tragen, und giebt dieser Dienstperson auf, sich den eigentlichen Werth auf das Papier schreiben zu lassen; begleitet die Person eine Strecke fort, und geht ihr wieder eben so weit entgegen, nimmt aus dem Papiere sehr geschickt das wahre Goldstück heraus, und schiebt einen Dentis darein, produzirt sofort das Papier bey der Rückkunft mit der Schrift des Pfarrers ꝛc. ruft die Dienstperson zum Zeugen auf, und begnügt sich mit 11 fl. pr. Stück im Silbergelde, läßt sich dann den nächsten Weg auf eine andere Einöde durch Hölzer weisen, und eilt davon.

Man will also das Publikum vor diesem Betrüger gewarnet, sämtliche Jurisdiktions- und Polizey-Obrigkeiten aber angewiesen haben, selben auf Attrapiren zu arretiren, und hievon die Anzeige hieher zu machen.

München den 14ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Beschreibung.

Dieser Kerl ist seinem Vorgeben nach eine kaiserlicher Deserteur, mäßt über 5½ Schuh, ist stark und untersezter Statur, korpulent, ohne großen Bauch, schwarzbraunen Angesichts, hat schwarze Haare und einen starken schwarzen Backenbart, trägt am Kopfe einen kleinen hochgegipften runden Hut mit Wachsleinwand überzogen, unter diesem eine weiße Haube, worunter die Haare aufgeschlagen sind; am Leibe ein lichtblaues kurzes Jankerl mit grünen ganz kleinen Aufschlägen und Kragen, und ein braun wollenes etwas wolliges oder zottiges blau und etwas weißes nach der Quere gestreiftes Gilet, dann ein blau und weiß gestreiftes langes Beinkleid, welches über die Stiefel geht, die vordern Schuhe an den Stiefeln sind spizig, wie man sie jezt nach der Mode trägt, sonst hat er nichts ausgezeichnetes, außer daß er ein braunes kleines Steckchen mit einem weiß-beinenen Knopfe bey sich hat, und sehr gebrochen und hart teutsch redet.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Oktober 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.
Artillerie = Regim.	Kanon. Korporal, Xaver Steiger.	Neumarkt.	Mühldorf.	Bräuer.
1tes leichtes Infant. Bataillon Metzen.	Gemeine, Xaver Fruhmann.	Ganghofen.	Mühldorf.	Bauer.
	Andras Neumaier.	Eßbaum.	Obing.	Bauer.
	Korporal, Paul Stertzel.	Burghausen,		Soldat.
8tes Infanterie= Herzog Pius.	Gemeiner, Peter Wolfertstätter.	Grandsham.	Burghausen.	Bauer.
	Korporal, Nepomuck Gogel.	Neuhaus.	Griesbach.	Mauthner.
	Gemeine, Paul Baumgartner.	Zeitlarn.	Eggenfelden.	Bindersleute.
	Joseph Salcher.	München.		Fourier.
5tes deto Preyſing.	Steckenjung, Xaver Pasch.	München.		Zimmerleute.
	Gemeine, Anton Graf.	München.		Taglöhner.
	Joseph Sendtner.	Ingolstadt.		Hautboist.
1tes deto Leib=Reg.	Georg Merkl.	Pfbring.	Ingolstadt.	Unehel. erzeugt.
	Kasp. Schwinghauer.	Weindorf.	Weilheim.	Bauer.
	Johann Weinbierl.	Bschitt.	Paßau.	Schuhmacher.
	Georg Hartl.	Egmating.	Schwaben.	Bauer.
1ctes deto Junker.	Sebast. Schwaiger.	Aschelding.	Wolfrathshausen.	Taglöhner.
4tes leichtes Inf. Bataillon Stengel.	Johann Wegmann.	Reichenkam.	Wolfrathshausen.	Bauer.
	Max. Brandl.	Planeck.	München.	Taglöhner.
	Anton Meindel.	Hub.	Wilshofen.	Taglöhner.
	Anton Stölz.	Wasserburg.		Riemer.
2tes Inf. Regim. Churpinz.	Johann Krempl.	Lengmoos.	Wasserburg.	Bauer.
	Andr. Linzlbauer.	Kiefer.	Aibling.	Unbekannt.
7. deto Morawitzky.	Andr. Miller.	Wallhaupten.	Landsberg.	Schuhmacher.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren.

München den 18ten Dezember 1804.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs= Oekonomie= Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.

Verfaßt München den 22ten Dezember 1804

1804		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	4ten	Dingolfing	12	12	25	30	—	—	—	—	14	14	14	30	5	5	6	2
—	7 =	Kranburg	80	80	27	—	49	49	22	30	190	190	14	30	35	35	6	30
—	10 =	Reichenhall	8	8	30	48	6	6	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 =	Dingolfing	24	24	24	—	—	—	—	—	12	12	14	—	2	2	6	4
—	12 =	Wäſſerburg	8	8	27	—	25	25	23	—	3	3	14	—	33	33	5	24
—	12 =	Eggenfelden	14	14	27	30	7	7	22	45	14	14	11	45	10	10	5	45
—	12 =	Abensberg	5	2	25	—	12	12	22	—	—	—	—	—	2	2	7	15
—	12 =	Vilshofen	569	490	26	30	83	39	24	45	86	80	14	—	10	10	6	15
—	12 =	Neuenoetting	12	12	29	—	19	19	24	—	—	—	—	—	36	36	5	50
—	13 =	Schrobenhauſen	35	14	29	—	55	22	20	40	22	17	12	15	18	18	6	30
—	13 =	Frieoberg	20	9	25	30	36	36	20	—	153	145	13	—	43	39	7	45
—	13 =	Cham	27	27	28	—	4	4	24	—	26	26	16	—	6	6	8	—
—	14 =	Rottalmünſter	12	12	27	30	—	—	—	—	16	16	13	30	—	—	—	—
—	14 =	Landshut	360	348	25	—	117	109	22	—	116	86	14	—	86	65	6	30
—	14 =	Reichenhall	8	8	30	—	9	9	26	—	23	23	16	—	—	—	—	—
—	14 =	Murnau	88	52	27	30	36	30	21	15	38	28	15	—	32	26	6	15
—	15 =	Straubing	348	348	23	30	53	53	23	30	287	287	14	45	69	69	7	30
—	15 =	Landsberg	400	342	23	30	248	206	19	50	501	430	14	—	70	26	6	30
—	15 =	Roſenheim	86	69	29	—	100	91	22	30	50	46	14	—	168	146	5	45

—	15	Traunſtein	470	422	29	—	479	428	23	—	116	88	13	30	336	326	6	4
—	15	Rhain	7	4	26	—	19	15	10	30	27	27	11	40	14	14	7	—
—	15	Lauingen	320	276	20	-	223	187	18	—	170	165	11	—	67	67	5	30
—	15	Aichach	102	102	25	30	247	247	20	30	348	313	13	15	143	143	7	15
—	15	Ingolſtadt	280	200	24	10	71	47	20	35	166	150	13	5	41	36	7	40
—	15	Amberg	40	40	23	40	26	26	20	—	73	73	15	-	4	4	7	24
—	17	Geiſenfeld	146	60	24	—	52	28	20	—	90	66	12	30	42	32	7	—
—	17	Neumarkt in der ob. Pfalz	56	46	22	55	48	44	18	50	50	50	12	12	43	24	5	54
—	18	München	493	—	—	—	185	—	-	—	277	—	—	—	6	—	—	—
—	18	Pfaffenhofen . . .	177	141	25	35	200	152	21	8	91	85	13	15	59	33	6	37
—	18	Schongau	6	6	27	12	5	5	22	—	45	45	15	30	20	20	7	30
—	20	Weilheim	131	93	26	36	55	45	21	—	56	28	15	—	10	2	7	12
—	20	Schrobenhauſen . .	41	34	28	—	53	37	20	30	17	15	13	—	18	12	6	30
—	20	Erding	750	570	27	—	200	170	21	30	850	650	14	—	120	104	7	—
—	22	München	1212	855	28	—	1080	770	22	10	1668	1511	15	—	538	531	7	20
		Summa	6347	4728	—	—	3802	2958	—	—	5595	4683		—	2086	1876	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 265434 fl. 51 kr.

Beförderung.

Zufolge höchster Entschließung vom 15ten November laufenden Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Rath der baierischen Landesdirektion, Ludwig Grafen von Arco, zum Oberstholmeister bey der verwittibten Frau Churfürstinn Durchlaucht zu ernennen gnädigst geruhet.

München den 23sten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 18ten Oktober die erledigte Pfarrey Pipinsried, Landgerichts Dachau, dem 32 volle Jahre in der Seelsorge arbeitenden Priester, Michael Osterauer, bisherigem Pfarrer in Hettenshausen gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 11ten Dezember 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 10ten dieses die ledig gewordene Pfarrey Aybling dem 18-Jahre mit ausgezeichnetem Beyfalle in der Seelsorge und dem Schulwesen arbeitenden Benefiziat, Christian Zdtl, von Rosenheim gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 13ten Dezember 1804.

Benefizien-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 10ten dieses das durch den Todtfall des geistlichen Rathes und Kanonikus, Wolfgang Aloys Schmid, in Erledigung gekommene Hof-Benefizium auf dem äußern Gottesacker, dem Kooperator in der Frauen-Pfarrkirche allhier, Priester Erasmus Vogl, rücksichtlich seiner durch 22 Jahre als Provisor, Chorvikar und Chorregent geleisteten nützlichen Dienste zu verleihen geruhet.

München den 13ten Dezember 1804.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 10ten dieses den bereits 34 Jahre in der Seelsorge mit Beyfall arbeitenden Kooperator, Anton Bachleuthner von Steinkirchen, auf das fürstische Benefizium in Rosenheim gnädigst zu nominiren geruhet.

München den 13ten Dezember 1804.

Anzeige

a) des auf dem am 9ten November 1804 zu Hengersberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom	wurden	machen	Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen						
			an				im	im Gewicht					
								am					
angetriebenen Mastviehe	verkauft	in Geld	Fleisch.		Unschlitt.		Geld	Fleisch.		Unschlitt		auf	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl. kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.		Stück.
161 Stück.	141	13646 30	516	50	65	65	93 34	7	32	—	93		20

b) des auf dem am 5ten Dezember 1804 zu Ingolstadt gehaltenen Markte verkauften Viehes.

33 Stück	13	1346 —	53	25	6	25	207 4	8	19	—	96		—

Vollständiges Repertorium

zum Gebrauch des churpfalzbaierischen Regierungsblatts vom Jahre 1804.

Verfaßt vom Adam Prohert, churfürstlichem Landesdirektions-Kanzelisten.

A. Namen-Register.

A.

Albarg, Gemeinde. Die von der baier. Landesdirektion über die Vertheilung der Gemeingründe allda erlassene Erkenntniß wird durch eine besondere höchste Entschließung als Norme für ähnliche Fälle gehandhabt. S. 934 bis 936. sieh Kulturs-Streitsachen.

Adlgeist, Kooperator, befördert die Schutzpocken-Impfung. S. 710.

Aibling, Revier der Oberförsterey Rosenheim. S. 398.

Aichach, Oberförsterey der Forst-Inspektion Friedberg. S. 389.

Allach, Leibgehäge. S. 414.

Altaich, provisorische Forstrevier. S. 396.

Altenstadt, Salzfaktorie, sieh Ulm.

Alzgern, Revier der Oberförsterey Hohenwarth. S. 385.

Andechs, Revier der Oberförsterey Starnberg. S. 384.

Andechs, Reservejagd. S. 416.

Anderl, Forster und Jäger in Deisenhofen. S. 383, 414.

Andlinger, Franz Xaver, churfürstl. Rath und Mauth-Inspektor, wird zum Hallverwalter zu Stadtamhof ernennt. S. 259.

Ansbach und Bayreuth, königl. preußische Fürstenthümer. Grundsätze der zwischen denselben und Churpfalzbaiern getroffenen Vermögens-Freyzügigkeit. S 379, 380.

Anzengruber, Jakob, churfürstl. Stipendiat auf der Universität Landshut. S. 1050.

Anzing, Revier der Oberförsterey Eglharting. S. 385.

Anzing, Leibgehäge. S. 415.

v. Appell, bisher. Offiziant bey der Spezial-Kloster-Kommission, wird als Rechnungs-Kommissär bey der baier. Landesdirektion angestellt. S. 201, 202.

Appertshofen, Revier der Oberförsterey Hienheim. S. 392.

v. Arco, Ignaz, Reichsgr. churfürstl. Kämmerer, bisher. titular geh. Rath, und gemeiner Landschafts-Verordneter, wird zum wirkl. geh. Rath ernennt. S. 259, 260. — Erhält das erledigte Erbland-Hofmeisteramt in Baiern, dergestalt, daß es von demselben, und dessen ehelicher männlicher Descendenz jedesmal von dem Aeltesten unter denselben zum Mannsritterlehen empfangen und getragen werden soll. S. 309, 310.

v. Arco, Klemens, Reichsgraf, wird zum Administrator der Bräuhäuser und der Bräuwesens-Regie in Baiern, Freysing und Passau ernennt. S. 47, 48.

v. Arco, Ludwig, Reichsg., churfürstl. Kämmerer und bisher. Landesdirektions-Rath, wird zum Oberstlhofmeister bey der verwittibten Frau Churfürstinn Durchlaucht ernennt. S. 1091.

v. Arco, Philipp, Reichsgr., churfürstl. Kämmerer und geheimer Referendär bey dem auswärtigen Ministerial-Departement, wird zum General-Kommissär und Präsidenten der churfürstl. Landesdirektion in Schwaben ernennt. S. 876.

v. Aretin, Adam, Freyherrn, Direktor der ersten Deputation der baier. Landesdirektion, werden die dem zum Präsidenten in Schwaben beförderten geheimen Referendär, Grafen von Arco, zugetheilt gewesenen Geschäfte und Referate, jedoch mit einstweiliger Beybehaltung dessen wirkl. Direktorsstelle, übertragen. S. 876.

Arget, Reserve-Jagd. S. 415.

Armstein, Martin, Alumnus in dem georgianischen Priesterhause zu Landshut. S. 1050.

Aschheim, Reserve-Jagd. S. 417.

Artel, Revier der Oberförsterey Rosenheim. S. 398.

Auer, Mathias, Kaffeeschenk in München. S. 201.

Auerbach, Melchior, Oberforster zu Aichach. S. 389.

Augsburg, Reichsstadt. Zwischen Churpfalzbaiern und derselben werden die festgesetzten Freyzügigkeits-Bestimmungen bekannt gemacht. S. 816.

Aumiller, Joseph, Forster der Revier Euratsburg. S. 389.

Auracher, Simon, Lizent. Expeditor des churfl. Kirchenadmin. Raths, wird zugleich als Kirchenagent aufgestellt. S. 619.

Aurbach, Friederich, Kanzelist bey dem Gen. Schulen-Direktorium. S. 260.

Aurich, Karl, bisher. Amtsschreiber, wird zum Salinengehilf in Reichenhall S. 82; und in der Folge zum Kontroleur und Material-Verwalter ernennt. S. 477.

B.

Baader, Franz, Oberbergmeister und Landesdirekt. Rath, wird zum Mitglied des General-Bureau vom [illegible] und Hüttenwesen ernennt. S. 109.

Baader, Franz von Paula, churfl. Alumnus auf der Universität zu Landshut. S. 1050.

Baader, Mathias, bisher. Praktikant, wird zum Salinen-Inspektor ernennt. S 82.

Baar, Johann, Oberjäger und Jagdzeugmeister. S. 412. Wird befugt die dem Jagdintendanz-Sekretär bewilligte Uniform zu tragen. S. 821.
Bachleuthner, Anton, bisher. Kooperator in Steinkirchen, erhält das sixtinische Benefizium in Rosenheim. S. 1092.
Bachmayr, Xaver, Landger. Arzt zu Kellheim. S. 195.
Baden, Churfürstenthum, errichtet mit Churpfalzbaiern einen reciprocirlichen Freyzügigkeits-Staatsvertrag mit Vorbehalt der gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung bestimmten Strafgesetze und Aufrechthaltung der Militärpflichtigkeit; jedoch soll den Ständen oder Korporationen und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen genommen seyn. S. 429., 430.
Bäck, jun. Landger. Arzt von Trostberg. S. 196.
Baierberg, Revier der Oberförsterey Starnberg. S. 384.
Baierbrunn, Revier der Oberförsterey München. S. 383.
Baierbrunn, Leibgehäge. S. 413.
Baiern, Provinz. Neue Territorial-Purifikation derselben. S. 938, 939. Sieh Diplomatie.
Bait, Wolfgang, Revierjäger zu Neuwied. S. 413.
Balbier, Forst-Inspektor zu Garmisch. S. 399.
v. Barth, Joseph, Stadtgerichtsrath in München. 705.
Bauer, Gregor, Räuber, Beschreibung und Aufruf zu Verhaftung desselben. S. 908.
Bauer, Joh. Thomas, Dechant und Pfarrer zu Albaching in der Grafschaft Haag, wird wegen eines ansehnlichen der dortigen Schule zugedachten Vermächtnisses, so andern patriotischen edlen Gesinnungen von der höchsten Stelle mit öffentlichem Lobe beehrt. S. 494.
Bauer, Joseph, bisher. Bauschreiber, erhält unter dem Titel eines Bauinspektors die Oberaufsicht über das Bauwesen der beyden Salinen, und die spezielle Aufsicht über das Bauwesen in Traunstein. S. 83.
Bauer, Joseph, Forster zu Elbach. S. 397.
Bauer, Joseph, Weltpriester erhält den dritten Preis wegen der über das Bräuwesen vorgelegten Fragen. S. 925.
Baumgärtner, Kaspar, Bräuer im Moos nächst Simbach, wird wegen Kulturbeförderungen rücksichtlich der Aufhebung der Brache und Einführung der Stallfütterung öffentlich genennt. S. 101, 102.
Baumiller, bisher. Hofger. Accessist in München, wird zum Hofger. Rath ernennt. S. 291.
Beck, Xaver, churfl. Alumnus. S. 1050.
Beckers, Franz, bisher. Accessist, wird zum Hofger. Rath in München ernennt. S. 1001.
Beer, Joh. Evangelist, Stadtspfarrer und Lehrer an der Feyertagsschule zu Ingolstadt, erhält das durch den Tod des Priesters Leuthner erledigte Benefizium ad S. Spiritum allda. S. 1044.
Benedikt beuern, Revier der Oberförsterey [illegible] wald. S. 399.
Beuhlart, Quirin, Forster zu Inzell. S. 402.
Berg, Herzogthum, sieh Wilhelm Herzog in Baiern.
Bergen, Revier der Oberförsterey Traunstein. S. 401.
v. Berkheim, Karl, wird zum churfl. Kämmerer ernennt. S. 674.
Berlach, Leibgehäge. S. 414.
Berwangen, Salzfaktorie, sieh Lindau.
Besnard, Franz Joseph, churfl. geh. Rath, Leib- und Protomedikus, wird zum Vorstand der General-Lazareth-Inspektion ernennt. S. 296.
Böhm, Augustin, Jagdgehilf und Hundsdressirer zu Neuhausen. S. 412.
Böhmen. Beförderung des Postkurses von der obern Pfalz dahin. S. 874.
Braun, Stadtgerichts-Registrator in München. S. 707.
Brav, Forstwärter der Revier Schöffau, in Sprengelsbach. S. 400.
Bruderl, Franz Xaver, bisher. Salinenwesens-Praktikant, erhält die spezielle Aufsicht über das Bauwesen und den Hammer in Reichenhall unter dem Titel eines Baumeisters. S. 83.
Brunninger, Benefiziat, erhält den ersten Preis wegen der in Betr. des Bräuwesens vorgelegten Fragen. S. 925.
Brunn, Reservejagd. S. 416.
v. Brussele, Joseph, Oberster der Kavallerie, wird zum Generalmajor befördert. S. 868.
Buch, Leibgehäge. S. 415.
Buchendorf, Leibgehäge. S. 413.
Buchhorn, Salzamt, begreift die Faktorien Dippoltshofen und Ravensburg in sich. S. 85. s. auch Lindau.
Buchmann, Johann Jakob, Kaffeeschenk. S. 241.
Buchner, Aloys, churfl. Alumnus. S. 1050.
Buckböck, Aloys, Forster zu Aitel. S. 398.
Büsler, Kajetan, Kanonikus des aufgelösten Kollegiatstifts in Wiesensteig, wird zu der erledigten ehem. Stiftskanzel in Straubing berufen. S. 134.
v. Buol Schauenstein, Freyherr, k. k. Kämmerer und Gesandter, schließt mit Churpfalzbaiern einen Freyzügigkeitsvertrag. S. 688.
v. Burger, quiescirender Landrichter von Mehring, Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaisen-Erziehung. S. 825.
Burger, Dillhüter zu Planeck. S. 413.
Burghausen, Stadt. Sieh Stadtgerichte, organisirte.
Bürglengenfeld. Anzeige über den dermaligen Preis der dortigen Flintensteine. S. 366 bis 370.
Buttner, Johann, Forstwärter der Revier Euratsburg, in Eismannsberg. S. 389.

C.

Camerer, Anton, Forstwärter der Revier Hofdorf in Leonsberg. S. 395, 396.
v. Cammerer, Joseph, Oberforster zu Neustadt. S. 391.
Carl, Jakob, Jagdgehilf und Handsloch zu Neuhausen. S. 412.
Cham, Grafschaft, wird mit Ausnahme der Stadt Furth von der Provinz Baiern getrennt, und mit der obern Pfalz konsolidirt. S. 938.
— beförderter Postkurs von da nach Waldmünchen. S. 874.
Crammer, Xaver, Forstwärter der Revier Thiernaupten, in Niederschönefeld. S. 390.

v. Coulon, bish. Diurnist, nun geh. Central-Rechnungs-Tabelliſt. S. 898.
Cyprian, Franz, Oberforſter in Traunſtein. S. 402.

D.

Dach, Anton, Oberförſter zu Tegernſee. S. 397.
Daffner, Forſttaxator für die Forſtinſpektion Friedberg. S. 407.
Darenthal, Revier der Oberförſterey Hohenwarth. S. 385.
Dazel, Stadtgerichts-Aktuar in München. S. 707.
Deggendorf, vierte Forſtinſpektion für die Staatswaldungen des flachen Landes, am untern Theil der Donau; derſelben Gränzen, Flächeninhalt, Eintheilung in 3 Oberförſtereyen; nebſt obliegender Leitung des Holzhandels auf dem untern Theil der Donau von Regensburg, bis Paſſau; auf dem untern Theil des Inn, auf dem Regen, und der Ilz. S. 394.
Deggendorf, Oberförſterey der Forſtinſpektion dieſes Namens; Flächeninhalt und Eintheilung derſelben in 7 Förſtereyen. S. 395, 396.
Deibl, Aloys, Dillhüter zu Forſtenried. S. 413.
Deibl, Mar. Förſter zu Straßberg. S. 391.
Deigl, Johann, Förſter zu Hofdorf. S. 395.
Deigl, Karl, Förſter und Jäger der Revier Schöngeiſing. S. 388.
Deiſenhofen, Revier der Oberförſterey München. S. 383.
Deißenhofen, Leibgehäge. S. 414.
Dellmayr, Joſeph, Forſtwärter der Revier Rehſchalm, in Vilshofen. S. 395.
Denk, Joſeph, Kaffeeſchenk. S. 201.
v. Deroy, Generalmajor, wird zum Chef der niederbaieriſchen Infanterie-Inſpektion. S. 294; und zum General-Lieutenant ernennt. S. 460.
Destouches, Münzamts-Graveur, wird in die Ruhe verſetzt. S. 214.
Dettenhofer, Xaver, Stipendiat. S. 1050.
Dettenwang, Revier der Oberförſterey Hienheim. S. 392.
Dieſſen, Revier der Oberförſterey Pflugdorf. S. 387. — Reſervejagd. S. 416.
Dietrich, Joh. Bapt., Salzbeamter zu Memmingen. S. 85.
Dillis, Andreas, Forſter zu Haun. S. 385.
Dillis, Euſtach, bish. Revierförſter und praktiſcher Lehrer an der Forſtſchule zu Freyſing, wird zum Oberforſter von Weihenſtephan ernennt. S. 386.
Dillis, Ignaz, Oberforſter von München. S. 382.
Dillis, Joſeph, Oberforſter in Ruppolting. S. 402.
Dillis, Wolfgang, Forſter und Jäger zu Anzing. S. 385, 415.
Dippoltshofen, Salzfaktorie, ſ. Buchhorn.
Dirſchl, Stadtgerichts-Diener in München. S. 707.
Dobler, Ignaz, Forſtwärter der Revier Attel, in Steinbuch. S. 398.
Dörwang, Revier der Oberförſterey Roſenheim. S. 398.

Domidion, Reinhard, Salzkondukteur zu Traunſtein, wird in die Quieſcenz verſetzt. S. 84.
Donaumoos (das große) wird mit dem Herzogthume Neuburg vereinigt. S. 938.
v. Dormair, Joſeph, Stipendiat. S. 1059.
Doſch, Magnus, Landger. Arzt zu Weilheim. S. 195.
v. Dreern, Maximilian Emanuel, Direktor der 2ten Deputation der baier. Landesdirektion. Wegen fünfzigjähriger Dienſtesfeyer wird demſelben auf höchſten Befehl in einer Plenar-Verſammlung des ganzen Kollegiums die höchſte Zufriedenheit über ſeine dem Staate mit ausgezeichnetem Eifer geleiſtete erſprießliche Dienſte durch eine zweckmäßige Anrede des Präſidenten zu erkennen gegeben. S. 557, 558; — wie auch eine goldene Medaille verliehen. S. 783.
Dümler, Anton, wirkl. Beamter bey dem Hauptſalz-Speditionsamt zu St. Nikla vor Paſſau S. 477.
Duisberg, Ludwig, bürgerl. Kammacher, übernimmt einen Hofwaiſen unentgeldlich in die Lehre und Verpflegung. S. 826.
Dunreo, Kaſpar, churfl. Alumnus. S. 1050.

E.

Ebersing, Revier der Oberförſterey Starnberg. S. 384.
Echter, Joſeph, Forſtwärter von Anzing, zu Schwabenwegen. S. 385.
Eckert, Jakob, churfürſtl. Alumnus. S. 1050.
Egendorf, Revier der Oberförſterey Hienheim. S. 392.
Eggert, Joh., Kooperator zu Groshartpening wird wegen beſonderer Auszeichnung in ſeinem Wirkungskreiſe belobt. S. 784.
Eglharting, Oberförſterey der Forſtinſpektion München. S. 384.
Ehlich, Joh. Niklas, Kaffeeſchenk. S. 200.
Ehrenthaller, Johann, Forſter zu Beierberg. S. 384.
Eichenkofen, Reiſen und Eiting, Dorfgemeinden, werden wegen patriotiſcher Beyträge zu der neuen Schule in Eiting belobt. S. 51 — 54.
Eichſtädt, churſalzburgiſches Fürſtenthum. Zwiſchen Churpfalzbaiern und demſelben wird die Vermögensfreyzügigkeit unter gewiſſen Beſchränkungen feſtgeſetzt. S. 925, 926. Sieh Salzburg.
Eimer, Franziska, Kaffeeſchenkinn. S. 201.
Eiſendorfers, Sebaſtian ſeel., Stipendien Stiftung. S. 548.
Eiſenried, Franz Xaver, bish. Salzſtabelmeiſter zu Landsberg, wird als Salzfertigungs-Gehülf nach Traunſtein verſetzt. S. 760.
Eiting, Dorf, erhält durch patriotiſche Beyträge eine wohleingerichtete Pfarrſchule. S. 51 — 54.
Elbach, Revier der Oberförſterey Tegernſee. S. 397.
v. Elbling, bey dem Gen. Kommiſſariat zu Freyſing bisher beauftragt, wird als Rath zu der erſten Dep. der baier. Landesdirektion befördert. S. 227.
Ellerſtorfer, Joſeph, Straßen- und Waſſerbau-Kommiſſär. S. 266.
Engel, Adam, Wegbereiter. S. 266.
Engelmayr, Joſeph, Kaffeeſchenk. S. 200.

Ergoltsbach, Revier der Oberförsterey Landshut. S. 393.
Ernsdorfer, Bernhard, Priester, Vorstand des Taubstummeninstituts zu Freysing. S. 736.
Ettal, Revier der Oberförsterey Murnau. S. 400.
Euratsburg, Revier der Oberförsterey Fürstenfeldbruck. S. 389.
Ezenhausen, Leibgehäge. S. 414.

F.

Färinger, Mathias, Jagdzeugdiener zu Neuhausen. S. 412.
Fahrer, Landger. Arzt von Straubing. S. 195.
Farchach, Leibgehäge. S. 414.
Fecking, Reservejagd. S. 415.
Ferchel, Franz, Forster in Karlstein. S. 402.
v. Fercher, bisher. Kriegs-Oekonomie Rath, wird der Münchner Armen-Instituts Kommission als Mitglied beygegeben. S. 459.
Fesmeier, bisher. Professor auf der Universität zu Landshut, wird zum wirkl. statusmäßigen Landesdirektions Rath ernennt, S. 664; und mit dem Stadtkommissariate in München beauftragt. S. 931.
Fils, Landgerichts Arzt von Pfaffenberg. S. 195.
Fiurl, Franz Paul, Amtsschreiber bey dem Salzamt in Memmingen. S. 85.
Fiurl, Mathias, Direktor der 3ten Sektion bey der dritten Deputation der Landesdirektion von Baiern, wird zum Mitglied bey dem General Bureau vom Berg- und Hüttenwesen bestimmt. S. 109.
Föching, Revier der Oberförsterey München. S. 383.
Föching, Leibgehäge. S. 414.
Föderl, Anton, Forstwärter zu St. Heinrich. S. 384.
Föderl, Ferdinand, Revierjäger zu Traubing. S. 416.
Föderl, Joseph, Zwirchmeister. S. 413.
Forstenried, Revier der Oberförsterey München. S. 382, 383.
Forstenried, Leibgehäge. S. 413.
Franken, churfürstl. Provinz, sieh Stipendien Genuß.
Frankreich. Zwischen diesem Staate und Churpfalzbaiern wird die Vermögensfreyzügigkeit festgesetzt. S. 146. — Man sehe auch französische Auswanderer.
Freysing, Diözes, sieh Prozessionen.
Freysing, churpfalzbaierisches Fürstenthum, wird als integrirender Bestandtheil der baierischen Provinz erklärt. S. 938. — Man sehe auch Kasse, aufgelöste; Seelenzahl und Viehstand; Stipendiengenuß und Taubstummen-Institut.
Freysing, Landgericht, wird aus der Stadt Freysing samt ihrem Umfange; aus dem Theil der Grafschaft Jsmaning, welcher von dem Landgerichte München ausgenommen worden ist; aus dem Landgerichte Krandsberg mit Ausnahme der an die Landgerichte Dachau und München einverleibten Theile organisirt. S. 194.

Freysing, Forstrevier der Oberförsterey Weihenstephan. S. 386.
Friedberg, Salzamt; erhält nebst andern die Faktorie Zusmarshausen unter sich. S. 85, 86.
Friedberg, zweyte Forstinspektion für die Waldungen des flachen Landes; Gränzen, Flächeninhalt, obliegende Leitung des Holzkommerzes auf dem Lech und der Ammer, und Eintheilung derselben in 3 Oberförsterey'en. S. 387.
Frohwieser, Pfarrer zu Schäftlarn, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. S. 710.
Fruhholz, Joseph, Forstwärter und Jäger der Rev. Mehring zu Lichtenberg. S. 388, 516.
Fruhholz, Thomas, Forster der Revier Peissenberg. S. 388.
Führer, Gallus, Forster zu Holzfeld. S. 386.
Fürstenfeldbruck, Oberförsterey der Forst-Inspektion Friedberg. S. 388.
Fürstenfeldbruck, Reserve-Jagd S. 416.
Fürstenfeldbruck, neuerhobene Post- und Kommerzialstrasse neben der bisherigen über Dachau. S. 658.
Furth, Stadt; wird mit dem baier. Landgerichte Kötzing vereinigt. S. 938.
Füssen, bisher unter dem Salzamte zu Lindau gestandene Faktorie, wird zur selbständigen Oberfaktorie erhoben, und derselben die Faktorien Murnau, Seyen, und Steingaden untergeordnet. S. 85.

G.

Gail, Mathias, geh. Registrator, wird als Kom. zur Beschreibung der Schulen aufgestellt. S. 803. sieh Schulen.
Garmisch, zweyte Forstinspektion für die Gebirgswaldungen zwischen der Jsar und dem Lech; Gränzen und Flächeninhalt derselben. Sie leitet das Holzkommerz auf dem Lech, der Halbammer, Loisach, und zum Theil auf der Jsar. S. 399.
Garmisch, Revier der Oberförsterey Mittenwald. S. 400.
Gaßmayrin, Elisabetha, Kaffeeschenkin. S. 201.
Gasteiger, Thomas, Forster von Julbach. S. 386.
v. Gaza, General-Lieutenant, erster Chef des General-Auditoriats. S. 427.
Gebratshofen, Salzfaktorie, sieh Lindau.
Geibenstetten, Revier der Oberförsterey Neustadt. S. 391.
Geisenfeld, Revier der Oberförsterey Neustadt. S. 391.
Geißlinger, Lorenz, Stipendiat. S. 1050.
Gerbel, Jakob, Forster zu Aling. S. 398.
Gerbel, Mathias, Forstwärter der Revier Hofberg, in Kröning. S. 394.
Gerbl, Mathias, zweyter Archivsdoth. S. 54.
Germering, Leibgehäge. S. 414.
Gern, Leibgehäge. S. 414.
Giel, Franz Seraph, churfl. Schutzblattern-Impfungsarzt. S. 199.
Gierl, Landger. Arzt zu Stadtamhof. S. 195.

Gieſel, Mathias, Salzfaktor zu Füſſen. S. 85, wird als Salzamts-Oberfaktor nach Landsberg verſetzt. S. 760.
Gieſen, Friderich, Revierforſter und Jäger zu Baierbrunn. S. 383, 413.
Giezerin, Aloyſia, Kaffeeſchenkinn. S. 201.
Gietl, geh. Central-Rechn. Kommiſſär für die Provinz Neuburg. S. 897.
Gigel, Michael, Forſter und Jäger von Wilgertshofen. S. 387, 416.
Gigenbacher, Stadtgerichts-Schreiber in München. S. 707.
Girlinger, Landger. Arzt von Deggendorf. S. 195.
Gloß, Johann, Kaffeeſchenk. S. 201.
Gleiſner, Johann, Forſtwärter der Revier Staufacker, in Weltenburg. S. 393.
Glonn, Leibgehäge. S. 415.
Glonner, Hilarius, Kaplan von Galgweis, erhält die Pfarrey St. Marienkirchen. Landger. Pfarrkirchen. S. 1076.
Göhl, Anton, churfl. Alumnus. S. 1050.
Graf, Joh. Bapt., Medizinalrath, Mitglied der General-Lazarety-Inſpektion. S. 296.
Grasbrunn, Leibgehäge. S. 414.
Greißing, proviſoriſche Forſtrevier. S. 396.
v. Gremming, Felix, bish. Landrichter zu Waſſerburg, wird zum Adminiſtrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen ernennt. S. 324.
Groll, Max, Forſter und Jäger zu Föching. S. 383, 413.
Gromainge, Anton, Kaffeeſchenk. S. 201.
Groß, Stadtgerichts-Aktuar in München. S. 707.
Gruber, churfürſtl. Stadtkommiſſär zu Ingolſtadt, wird wegen guter Geſchäftsführung die höchſte Zufriedenheit öffentlich zu erkennen gegeben. S. 1068.
Grunwald, Revier der Oberförſterey München. S. 383.
Grünwald, Leibgehäge. S. 414.
Grundler, Kaſpar, churfl. Alumnus. S. 1050.
Gſchwaner, Philipp, Jagdzeugdiener zu Neuhauſen. S. 412.
Gugenberger, Nepomuk, Salzfertiger zu Traunſtein wird in die Ruhe S. 84; und in der Folge als Salzoberfaktor nach Füſſen verſetzt. S. 760.
v. Guttmann, Joſeph Karl, bish. Forſtmeiſter in Geiſenfeld, wird in die Ruhe verſetzt. S. 409.

H.

Haack, Ignaz, bish. Benefiziat von Wöſſen, erhält die Pfarrey Berglern. S. 696.
Haas, Michael, Forſtwarter der Revier Indersdorf, in Altomünſter. S. 389.
Haberkorn, Peter, Forſter von der Revier Freyſing. S. 386.
Haberl, Simon, Medizinalrath, wird zum Mitglied der Militär-Lazarethsinſpektion ernennt. S. 296.
Habermann, Franz, Forſtwärter der Rev. Neuburg, in Razmannsdorf. S. 395.
Haberskirchen, Revier der Oberförſterey Aichach S. 389.
Hack, Simon, Stipendiat. S. 1050.

v. Häfelin, Joſeph, Freyh., Forſter zu Niederaudorf. S. 398.
Hämmerl, Kaſpar, Faſanmeiſter zu Moſach. S. 413.
Hagen, Michael, Forſter zu Ismaning. S. 386.
Hagen, Joſeph, Forſtwärter von der Rev. Freyſing in Maſſenhauſen. S. 386.
Hahn, bish. Conferenzdiener, wird als Diener bey dem geh. Central-Rechn. Kommiſſariat angeſtellt. S. 898.
Haid, Irenäus, churfürſtl. Alumnus. 1050.
Hain, Joſeph, Forſtwärter und Jäger zu Maſſenhauſen. S. 417.
Haindl, bish. Münzamtsdiener, wird als Officiant bey demſelben angeſtellt. S. 213.
Hain, Baptiſt, Forſter zu Hofolding. S. 383.
Hakel, Kaſpar, Landgerichts-Arzt zu Aichach. S. 195.
Hamerl, Julian, Forſtwärter zu Oberfing. S. 384.
Hammerl, Leonhard, Forſtwärter und Jäger zu Schönegg. S. 383., 417.
v. Hauberg, Karl Theodor, Freyherr, Oberſt bey der Artillerie, wird zum Generalmajor befördert. S. 868.
d' Handel, Chevalier, Oberſt beym Ingenieurkorps, wird zum Generalmajor befördert. S. 868.
Hartl, Quirin, Forſter der Revier Schildberg. S. 389.
Hartlmüller, bish. Hofclemoſinariats-Diener, wird als Münzamts-Diener angeſtellt. S. 213.
v. Hartmann, Freyh., geheimer Finanz-Referendär, erhält zugleich die Direktion des geheimen Central-Rechnungs-Kommiſſariats. S. 897.
Hartmann, Mathias, Kaffeeſchenk. S. 201.
Hatter, Michael, bish. Stadtvikar in Kellheim, erhält die Pfarrey Oberſraubling. S. 696.
Haun, Revier der Oberförſterey Höchenwarth. S. 385.
Hauner, Lizent. ehem. Kloſterrichter von Frauen-Chiemſee, wird zum Rentbeamten von Neumarkt ernennt. S. 41.
Haunſtetten, Revier der Oberförſterey Fürſtenfeldbruck. S. 389.
Hausböck, Guido, bish. Salzfertiger in Reichenhall, wird quieſcirt. S. 83.
Häuſer, Joſeph, Stipendiat. S. 1050.
Hayn, Michael, Revierforſter und Jäger zu Ismaning. S. 415.
Hechenkirchen, Revier der Oberförſterey Eglharting S. 384.
Hechenkirchen, Leibgehäge. S. 414.
Heck, Kaffeeſchenk. S. 201.
Heider, Aloys, Forſter zu Sandbach. S. 391.
Heilmayr, Mathias, Kaffeeſchenk S. 201.
Heindl, Joſeph, ehem. Kloſterrichter zu Baumburg, wird zum Landrichter in Reichenhall ernennt. S. 211, 212.
Herrmann, Stadtgerichts-Scharfrichter in München. S. 707.
Heiß, Landger. Arzt von Schwaben. S. 196.
Heiß, Aloys, Forſter zu Kaſtel. S. 385.
Heiß, Anton Franz, Revierjäger in Schleißheim. S. 415.

Digitized by Google

Heiß, Anton, Forstwärter der Revier Ettal, in Aschau. S. 400.
Heiß, Gregor, Forstwärter der Revier Krün in Mittenwald. S. 400.
Heiß, Joh. Bapt., Forster und Jäger zu Hofolding. S. 383, 415.
Heiß, Joh. Paul, Oberförster von Salbarting. S. 384.
Heiß, Joseph, Forster zu Oberfing. S. 384.
Heiß, Joseph, Forster zu Benediktbeuern. S. 399.
Heiß, Melchior, Forstwärter der Revier Benediktbeuern, in Jachenau. S. 399.
Heiß, Wolfgang, Forstwärter der Revier Benediktbeuern, in Urfeld. S. 399.
Heiß, Xaver, Hofjäger zu Neuhausen. S. 412.
Heitzer, Joh. Nep., Stipendiat. S. 1050.
Heldenberger, Franz Xaver, Oberförster zu Starnberg. S. 383.
Helfendorf, Leibgehäge. S. 415.
Hell, Joseph, Mauthaufseher zu Prüfening, wird seines Dienstes entlassen. S. 424.
v. Hellenberg, Karl, churfürstl. Landesdirektionsrath, wird beauftragt, die erledigte Stadtkommissariatsstelle in München provisorisch zu versehen. S. 564. — trit mit Beybehaltung seines Charakters in die ehemals auf der Universität zu Landshut begleitete Professors-Stelle zurück. S. 663.
v. Herding, Kasimir, Freyherr, bisher. Gen. Adjutant, wird zum Gen. Lieut. der Infanterie und Oberstheimeister der Frauen Churfürstinn Durchl. ernennt. S. 42.
Hergoth, bisher. Diurnist, Kalkulator bey dem geh. Ernte. Rechn. Kommissariate. S. 898.
v. Hertling, Freyh churfürstl. Kämmerer und bisher. General Kommissär in der schwäbischen Provinz, wird zum Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Gesandten am churwürtenbergischen Hofe ernennt. S. 907.
Heubeim, Oberförsterey der Forstinspektion Neustadt mit 8 Revieren. S. 302.
Hierringer, Franz, Forster zu Siegenburg. S. 391.
Hilgebrauner, Augustin, Forstwärter und Jäger in Farchach. S. 383, 414.
Hilgerin, Maria Anna, verehelichte Jonas, Kaffeeschenkinn. S. 301.
Hintermayr, Joseph Kaffeeschenk. S. 301.
Hirschau Leibgehäge. S. 415.
Hirtl, Johann, Kaffeeschenk. S. 201.
Hizelsberger, Revierjäger im Grasbrunn. S. 414.
Hochenschwangau, Revier der Oberförsterey Murnau. S. 401.
Hohenwarth, Oberförsterey der Forstinspektion München. S. 383.
Hörmann, Bernhard, Forster zu Münchsmünster. S. 381.
Hörmann, Franz, Forster zu Rohrschalm. S. 393.
Hörmann, Joseph, Oberförster zu Rosenheim. S. 398.
Hörmann, Martin, Revierjäger in Grünhausen. S. 414.
Hörmann, Thomas, Forster zu Appertshofen. S. 392.
Hofberg, Revier der Oberförsterey Landshut. S. 394.
Hofdorf, definitiv ernannter Forster der Oberförsterey Deggendorf. S. 395.

Hofmann, Georg Konrad, bisher. Pfarrer von Berglern, erhält die Pfarrey Pang im Landger. Aibling. S. 696.
Hofolding, Revier der Oberförsterey München. S. 303.
Hofolding, Leibgehäge. S. 415.
Hohenadel, Martin, Forstwärter der Revier Kreith, auf der Glashütte. S. 397.
Holzapfel, Anton, Revierjäger zu Seubling. S. 414.
Holzfeld, Revier der Oberförsterey Hohenwarth. S. 386.
Holzinger, Anton Robert, churfl. Alumnus. S. 1050.
Holzleiten, Salzfaktorie, sieh Kempten.
Holzschlauer, Joseph, Forstwärter von Haun in Fleking. S. 385.
Horf, Jakob, bisher. Kapitelrichter von St. Wolfgang, wird zum Rentbeamten von Schongau ernennt. S. 770.
Horner, Joseph Anton, Schulinspektor und Pfarrer zu Weilheim, Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaisen-Erziehung. S. 825.
Hornsteiner, Michael, Stipendiat. S. 1050.
Huber, Forstkarater der Salinen-Waldungen. S. 407.
Huber, Adam, Forster zu Ergoltsbach. S. 393.
Huber, Simon, Futterwärter im Fasangarten. S. 413.
Hübschmann, Seraph, übernimmt unentgeldlich einen Hofwaisen in die Lehre und Verpflegung. S. 826.
Hündl, Joseph, Forstwärter der Revier Hofdorf, in Eschlbach. S. 396.
Hund, Joseph, Forster zu Geisenstetten. S. 391.
Husterer, Landger. Arzt von Friedberg. S. 195.

J.

Jägerhuber, Alois, Forster der Revier Ingolstadt. S. 392.
Jägerhuber, Anton, Forster und Parkmeister zu Forstenried. S. 383, 413.
Jägerhuber, Anton Wilibald, Oberforster von Fürstenfeldbruck. S. 388.
Jägerhuber, Franz, Forster zu Utting. S. 387.
Jägerhuber, Joseph, bisher. Forstmeister von Aichach, wird zum Forst-Inspektor von Friedberg ernennt. S. 387.
Jägerhuber, Joseph, Forstwärter und Jäger zu Buchendorf. S. 383, 413.
Jägerhuber, Michael, Forstwärter und Jäger zu Allach. S. 383, 414.
Jägerhuber, Peter, Forster und Jäger zu Utting. S. 416.
Jais, Priester, und Prediger in der Frauenkirche zu München, erhält wegen zweckmässigen guten Volksreden die goldene Medaille und die Anwartschaft auf ein schickliches Benefizium. S. 108.
Jakob, churfl. Rath- und Hofgerichts-Advokat, wird bey der Armeninstituts-Kommission als Assessor angestellt. S. 459.
v. Jauson, Graf, wird zum churfl. Kämmerer ernennt. S. 563.
Jauck, Anton, Pfarrvikar von Priel, erhält das in Holzkirchen erledigte Frühmeß-Benefizium. S. 588.

Jaud, Schullehrer von Schwindkirchen, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. S. 710.
Jehli, Appellations- und Legationsrath des Kantons Aargau, schließt mit Churpfalzbaiern den Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag. S. 981.
Jehlin, Landgerichts-Arzt in Reichenhall. S. 195.
Jesenwanger, A., Landger. Arzt zu Rosenheim für das Landgericht Aibling. S. 195.
Indersdorf, Revier der Oberförsterey Fürstenfeldbruck. S. 389.
Indersdorf, Leibgehäge. S. 415.
Ingolstadt. Organisirung des dortigen Stadtmagistrats und Stadtgerichts; sieh Magistrat und Stadtgericht.
Ingolstadt, Revier der Oberförsterey Hienheim. S. 392.
Inkam, Revier der Oberförsterey Salvator. S. 395.
Inzell, Revier der Oberförsterey Reichenhall. S. 401.
Jordan, Vitus, Bibersutterer in Nymphenburg. S. 413.
Irlbrunn, Revier der Oberförsterey Hienheim. S. 393.
Isareck, Revier der Oberförsterey Landshut. S. 393.
Isen, Revier der Oberförsterey Eglharting. S. 385.
Ismaning, Revier der Oberförsterey Weidenstephan. S. 384.
Ismaning, Leibgehäge. S. 415.
Ismaning Grafschaft, sieh Freysing Landgericht.
Italien. Vorsichtsmaaßregeln gegen die allda ausgebrochene ansteckende Krankheit; sieh Krankheit ansteckende.
Irlbach, Revier der Oberförsterey Hohenwarth. S. 386.

K.

Käpler, Lorenz, erhält das mit Landshut vereinigte Oberschul-Kommissariat zu Straubing S. 1002
Käsberger, Joseph, Forstwärter von Haun, in Erharting. S. 385.
Käser, Johann, Professor der Dogmatik und Pastoral, erhält die frey resignirte Pfarrey Albaching in der Grafschaft Haag. S. 494.
Kagerbauer, Joseph, Subverwalter zu Traunstein, wird in die Ruhe gesetzt. S. 84.
Kaindl, Michael, Forstwärter der Revier Salvator, in Hellmannsberg. S. 392.
Kainz, Franz, Forster der Revier Scheuern. S. 390.
Kaiser, Georg Stipendiat. S. 1030.
Kalkgruber, M., Landgerichts-Arzt in Griesbach. S. 195.
Kamel, Mathias, Forster zu Staußacker S. 392.
v. Karg, Theodor, Freyherr, Oberster der Infanterie, wird zum Generalmajor befördert. S. 868.
Karl, Michael, Stadtgerichts-Rathdiener in München. S. 707.
Karlstein, Revier der Oberförsterey Reichenhall S. 401.
Kastel, Revier der Oberförsterey Hohenwarth S. 385.
Kaz, Wolfgang, Forster zu Dörwang S. 398.
Kempten, bisher unter dem Salzamte zu Lindau gestandene Faktorie wird zur Oberfaktorie erhoben, und derselben die Faktorien zu Ox und Holzleuten untergegeben S. 85.
Keller, Georg, Forstwärter der Revier Euratsberg, in Bayern S. 389.
Kimratshofen, Salzfaktorie sieh Lindau.
Kindlbacher, Georg, Forstwärter von Isen in St. Wolfgang S. 385.
Kindlbacher, Franz, Revierjäger zu Gern. S. 414.
v. Kinkel, General-Major, wird zum General-Lieutenant befördert. S. 460.
Kirchhofer, Alan, Pfarrvikar zu Jesenwanz, Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaisen-Erziehung. S. 825.
Kirchhammer, G., Landgerichts-Arzt zu Tölz. S. 195.
Kirchmair, Anton, Forster und Jäger zu Brunn. S. 384, 416.
Kirchmair, Augustin, Forstwärter und Jäger zu Fürstenfeldbruck. S. 388, 416.
Kirchmair, Johann, Forster zu Isareck. S. 393.
Kirchmair, Peter, Forstwärter der Rev. Bilgertshofen in Hofstetten. S. 387.
Kirmair, Joseph, Forstwärter der Revier Schrobenhausen, in Hochenwarth. S. 390.
Kirmair, Simon, Kaplan von Arnstorf, erhält die Pfarrey Priel. S. 588.
Kirschner, Anton, churfürstl. Alumnus. S. 1030.
Kleber, Kaspar, Kooperator von Forstinning, erhält die Pfarrey Argeth. S. 589.
Kleindienst, bisher. Rechn. Kommissär, wird zum Provinzial Ober-Rechnungs-Kommissär bey dem baier. Gen. L. Kommissariat ernennt. S. 973.
Kling, Johann, Jagdzeugdiener zu Neuhausen. S. 412.
Kling, Revier der Oberförsterey Rosenheim. S. 398.
v. Klöckl, Hofmarks-Verwalter zu Wasentegernbach, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. S. 710.
Kloiber, Felix, Forster und Jäger zu Wolfratshausen. S. 384, 416.
Kobell, Innocenz, bisher. Hofger. Rath zu Straubing, wird als solcher nach München versetzt. S. 831, 832.
Koch, Bürger von Kösching, wird wegen verübten Frevels an den Obstbäumen auf der Hochstraße zur Strafe gezogen. S. 428.
Kögl, Anton, Lizent. wird als zweyter geh. Landes-Archivs Offiziant angestellt. S. 54.
Kögl, Joseph, Forstwärter der Revier Isareck in Neuhausstadt. S. 393.
Kölle, Landesdirektions-Rath, wird auf Nachsuchen in die Ruhe versetzt. S. 330.
Kontgshofen, Kommandantschaft in Frauenstein, wird aufgehoben. 277.
Köstlarn, Revier der Oberförsterey Salvator. S. 394.
v. Köstler, Joseph, Edler, oberster Justizrath, wird zum zweyten General-Auditor ernennt. S. 892.
Kolb, Bartholomä, Thorwärter im Thiergarten. S. 413.
Kolb, Joseph, Salzoberfaktor zu Krimpien. S. 85.
Kolbinger, bisher. Landesdirekt. Kanzley-Diurnist, wird als Kanzellist bey dem geh. Central-Rechn. Kommissariat angestellt. S. 898.

Kollmann, Franz, Forſter der Revier Haberskirchen. S. 389.
Kollstetter, Joh. Bapt. Revierforſter und Jäger zu Kammersdorf. S. 414.
Kopf, geh. Central-Rechn. Kommiſſär für die Provinz, obere Pfalz. S. 897.
Krammer, Michael, Forſtwärter der Revier Thierhaupten, in Wächtering. S. 390.
Kraudsberg, Revier der Oberförſterey Weichenſtephan. S. 386.
Kraudsberg, Reſerve-Jagd. S. 416.
Kraudsberg, Landgericht, ſieh Freyſing.
Krauß, Landgerichts-Arzt von Starnberg. S. 195.
Krauß, Johann, Forſtwärter der Revier Schiltberg, in Wittelsbach. S. 389.
Krautlehner, Forſtwärter der Rev. Rehſchalm in Neuhaus. S. 395.
Kraxberg, und Meermoſen, Landgerichte, ſieh Mühldorf.
Krebs, Ferdinand, Forſter und Jäger zu Weſſobrunn. S. 388., 416.
Kreith, Revier der Oberförſterey Tegernſee. S. 397.
v. Krohne, Anton, Oberſter der Infanterie, wird zum Generalmajor ernennt. S. 868.
Kremeder, Thomas, Landger. Arzt zu Landshut. S. 195.
Kröckel, Xaver, Kaffeeſchenk. S. 200.
Krug, Joſeph, Forſter und Jäger zu Andechs S. 384, 416.
Krün, Revier der Oberförſterey Mittenwald. S. 399.
Kuhn, Martin, Kaffeeſchenk. S. 201.

L.

Lachner, Joſeph, churfl. Alumnus. S. 1050.
Lämle, Benedikt, Forſtwärter der Revier Indersdorf, in Stetten. S. 389.
Längemoos, Revier der Oberförſterey Fürſtenfeldbruck. S. 389.
Landau, definitiv organiſirte Revier der Oberförſterey Deggendorf. S. 395.
Landshut, Oberförſterey der Forſtinſpektion Neuſtadt; derſelben Flächeninhalt und Eintheilung in 3 Forſtreviere. S. 393.
Landshut, Univerſität, ſieh Univerſität.
Lambert, Aloys, Kaffeeſchenk. S. 200.
Lambert, Franz, Forſter zu Aibling. S. 308.
Laumer, Mar., bieh. Subverwalter zu Reichenhall, wird quieſcirt. S. 83.
Lechner, Franz Xaver, geiſtl. Rath und Regens des georgianiſchen Kollegiums in Landshut, erhält die erledigte Stadtpfarrey und Kirchherrnſtelle in Burghauſen. S. 277, 278.
Leibheim, Salzfaktorie, ſieh Ulm.
v. Leiſtner, Chriſtoph, Stipendiat. S. 1050.
Leitensdorfer, Philipp, Forſter zu Freyſing. S. 386.
Lemle, Benedikt, Forſter in Stetten. S. 415.
v. Lerchenfeld, auf Aham, bisher. Forſtkandidat, wird zum Oberforſter in Landshut ernennt. S. 393.

Leſch, Joſeph, wird als Präſchneider bey dem churfl. Münzamt angeſtellt. S. 214.
Lichtenberg, Reſervejagd. S. 416.
Liebert, Johann, Mauthſtationiſt zu Weiſenkirchen, wird des Dienſtes entlaſſen. S. 424.
Liebl, Joh. Bapt., churfl. Alumnus. S. 1050.
Liebl, Lorenz, Kaffeeſchenk. S. 201.
Liedlin, Kaffeeſchenkinn. S. 200.
Lizhalz, Anton, Forſter zu Schrobenhauſen. S. 390.
v. Lilgenau, geiſtl. Rath und Pfarrer zu Aichach, Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaiſen-Erziehung. S. 825.
Lindau, Salzamt, dermalen in Buchhorn, begreift die Faktorien Lindau, Wombrecht, Wangen, Gebratshofen, Kimratshofen, Berwangen und Oberndorf in ſich. S. 85.
Linderer, churfl. Landger. Arzt zu Wilshofen. S. 195.
Lochmayr, Anton, bieh. Salzamts-Kontroleur zu Landsberg, wird zum Salzbeamten in Memmingen ernennt. S. 760.
v. Löhr, Anton, wird als ſtatusmäſſiger Kanzeliſt bey der baier. Landesdirektion angeſtellt, und der Brauweſens-Adminiſtration beygegeben. S. 227.
v. Löſch, Graf, Beſitzer der Hofmarken Hilgertshauſen, Jezendorf und Hirſchhauſen, hebt die dort bisher beſtandene Leibeigenſchaft auf, ohne einige Loskaufung der Mortuarien einzuholen. S. 423.
v. Löwenſtein Wertheim, Konſtantin, Fürſt, wird zum churpfalzbaieriſchen General-Lieutenant der Infanterie, und zum Inhaber des Infant. Regiments vakant Würzburg ernennt. S. 25, 26.
Loillet, Kaffeeſchenk. S. 201.
Lolley, Landgerichts Arzt von Eggenfelden. S. 196.
Lorenzer, Lorenz, Kaplan in Altenſtadt, erhält die Pfarrey Obermarchenbach. S. 388.
Lotterkäs, Simon, Schwanenwärter in Nymphenburg. S. 413.
Lottner, Johann, Forſter von Längenmoos. S. 389.
Ludwig, Karl Auguſt, Churprinz, Herzog in Bayern, Durchl. erhält das erledigte erſte Chevaurlegers-Regiment. S. 690.
Ludwig, Philipp Heinrich, Amtsſchreiber bey dem Salzamte zu Ulm. S. 35.
Lukas, Georg, Forſtwärter der Revier Appertshofen, in Lenting. S. 392.
Luz, Xaver, Forſtwärter der Revier Peiting, in Steingaden. S. 388.
Luz, Katharina, Kaffeeſchenkinn. S. 200.
Luz, Wolfgang, churfl. Alumnus. S. 1050.

M.

Mähner, Michael, churfürſtl. Alumnus. S. 1050.
Maier, Landgerichts-Arzt von Vilsbiburg. S. 195.
Maier, bieh. Landesdirekt. Rechn. Kommiſär, wird als ſolcher zu den geh. Central-Rechn. Kommiſſariat für die Provinz Baiern verſetzt. S. 897.
Maier, Mar, bieh. Geometer bey der Saline in Reichenhall, wird quieſcirt. S. 83.

Maier, Michael, Revierjäger in Aschheim. S. 417.
Maier, Paulus, Revierjäger zu Buch. S. 415.
Maier, Christian, Landger. Arzt zu Partenkirchen, für das Landgericht Wertenfels. S. 195.
v. Mann, Joh. Bapt., Edler, bish. Hofger. Rath, wird zum Oberauditor bey dem General-Auditoriat ernennt. S. 892.
Mannhard, Georg, Forster und Jäger zu Kranbsberg. S. 386, 416.
Mannhard, Wolfgang, Forster und Jäger in Grünwald. S. 383, 414.
Mannhardt, Wolfgang, Oberforster zu Zwiesel. S. 396.
Marangele, Joseph, Forstwärter der Revier Wessobrunn am Forst. S. 388.
Mariabrunn, bey Moching, Mineralbaad, dessen ärztlicher Besund. S. 613, 614.
Marquartstein, Revier der Oberförsterey Traunstein. S. 401.
Marsigli, Hipolitus, Graf, Oberster der Infanterie, wird zum Generalmajor befördert. 868.
v. Massenbach, Karl Theodor, Freyherr, wird zum churfürstl. Kämmerer ernennt. S. 674.
Massenhausen, Reservejagd. S. 417.
v. Mastiaux, Freyh., geh. Rath, bisher. Landirekt. Rath in Schwaben, wird bey der baier. Landesdirektion zum Direktor ernennt, und demselben nebst dem Referate in allen Gegenständen des geistl. Staaterechts bey der staatsrechtlichen Deputation, die besondere Leitung der zweyten Sektion und der Polizey-Deputation für Religions und Kirchenpolizey übertragen. S. 1000.
Maurer, Landgerichts-Arzt von Moosburg. S. 342.
Maurer, Landgerichts-Arzt von Riedenburg. S. 196.
Mauser, Johann, Forstwärter der Revier Sandbach, in Haus. S. 392.
Mauser, Paul, Forster und Jäger zu Indersdorf. S. 389, 415.
Mayerhofer, Max, Revierjäger zu Schwabhausen. S. 416.
Mayer, E. Stadtgerichts-Rath in München. S. 706.
Mayr, Andreas, Kaffeeschenk. S. 201.
Mayr, Anton, Forster zu Egendorf. S. 392.
Mayr, Anton, Forstwärter der Revier Sandbach, in Rohr. S. 391, 392.
Mayr, Bartholomä, Forstwärter der Revier Kreith in Gemünd. S. 397.
Mayr, Georg, Forster zu Hofberg. S. 394.
Mayr, Jacob, Forstwärter der Revier Kreith, in Oberwinkel. S. 397, 396.
Mayr, Johann, Forster der Rev. Mehring. S. 388.
Mayr, Joseph, Forstwärter der Revier Garmisch, in Partchant. S. 400.
Mayr, Joseph, Forster zu Salvator. S. 392.
Mayr, Thomas, Regens des churfürstl. Klerikal-Seminars in Landshut, erhält die durch freye Resignation ledig gewordene Pfarrey, Buch am Buchrain. S. 502.
Mehltretter, Georg, churfürstl. Alumnus. S. 1050.
[illegible] Revier der Oberförsterey Fürstenfeldbruck. [illegible]
Meilbeck, Ludwig, bish. traunsteinischer Salzfertiger, nun Speditionsbeamter zu Reichenhall. S. 82.
Meiler, bish. Landesdirekt. Kanzley-Diurnist, wird als Kanzellist bey dem geh. Central-Rechn. Kommissariat angestellt. S. 898.
Memmingen, churfl. neuerrichtetes Salzamt, hat die Faktorie Mindelheim unter seiner Oberaufsicht und Leitung. S. 85.
Menzinger, Rechnungs-Kommissär, wird zum Rechn. Revisor bey dem General-Büreau vom Berg- und Hüttenwesen ernennt. S. 110.
Merz, Johann, Forstwärter der Revier Benediktbeuern, in Walchensee. S. 399.
v. Merz, geh. Central-Rechn. Tabellist. S. 898.
Messerl, Xaver, Forster zu Kreith. S. 397.
Messerl, Wilhelm, Forster zu Inkam. S. 395.
Mezzanelli, Paul, Oberster der Kavallerie, wird zum Generalmajor befördert. S. 868.
Michl, Benno, bish. Oberschulkommissär zu Straubing, wird als solcher in München angestellt. S. 1002.
Michl, Michael, Revierforster und Jäger in Hechenkirchen. S. 384, 414.
Miesbach, erste Forstinspektion für die Gebirgswaldungen, und zwar zwischen dem Inn und der Isar; Flächeninhalt, Gränzen und Eintheilung derselben in 2 Oberförstereyen; Sie leitet das Holzkommerz auf dem Inn, der Mangfalt und Isar. S. 396, 397.
Miller, Hauptmann à la Suite, wird als Strasseninspektor angestellt. S. 266.
Miltner, Joseph, churfl. Alumnus. S. 1050.
Miltner, Xaver, Stipendiat. S. 1050.
Mindelheim, Salzfaktorie, sieh Memmingen.
Minucci, Franz, Graf, Oberster der Infanterie, wird zum Generalmajor ernennt. S. 868.
Mitscheloberger, Joseph, Forstwärter der Rev. Sandbach, in Mallersdorf. S. 392.
Mittenwald, Oberförsterey der Forstinspektion Mittenwald samt Revieren. S. 399.
v. Montgelas, Max. Joseph, Freyh. churfl. Staats- und Konferenzminister ꝛc. schließt von Seite Churpfalzbaiern mit den teutschen Staaten Sr. k. k. Maj. eine Freyzügigkeits-Konvention. S. 688.
v. Montigni, Frider. Freyherr, Generalmajor und Kommandant der Stadt Passau, wird zum General-Lieutenant befördert. S. 891.
Mooreweis, Revier der Oberförsterey Fürstenfeldbruck. S. 388.
Mooreweis, Reservejagd. S. 416.
Moosmiller, Xaver, Revierjäger in Pfremering, S. 415.
Moosmiller, Jakob, Forster zu Riß. S. 397.
Morasch, Stadtgerichtsschreiber. in München S. 707.
v. Morawitzky, Max. Graf, bish. Generalmajor und Inhaber des Infanterie-Regiments, wird zum Generallieutenant befördert. S. 321.
Morell, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Thurgau, wird zu Schließung des mit Churpfalzbaiern zu errichtenden Freyzügigkeits-Vertrags beauftragt. S. 981.

Moriz, Joseph, Stiftungsplat. S. 1050.
Mörtl, bish. Dikarist, wird als Kanzelist bey dem kais. Gen. Landeskommissariat angestellt. S. 973.
Moser, Johann Nikael, Weltpriester von Ingolstadt, ist auf Betreten im Lande von den Obrigkeiten anzuhalten, und in den neuen Thurn nach München zu liefern. S. 624.
Mühlbauer, Joseph, bish. Sekretär, wird zum Rath des churfl. Gen. Schulen-Direktoriums ernennt. S. 260.
Mühldorf Stadt, wird als integrirender Bestandtheil der Provinz Baiern erklärt. S. 938.
Mühldorf, Rentamt, erstes des Landgerichts dieses Namens, wird organisirt, und demselben die Gefälle der ehemaligen beyden Landgerichte Kraburg und Wemding, und alle Gefälle der ehemalig salzburgischen Besitzungen von Mühldorf zugegeben. S. 40.
Mühldorf, churfl. Landesantheil, sieh Stiftungsadministration.
Müller, Landgerichts-Arzt von Schongau. S. 195.
Müller, M. C. Stadtgerichtsrath in München. S. 705.
München, Stadt. Sieh Armeninstitut; Bierwirthe, Kaffeeschenks- und Trattenrsgerechtigkeiten; Hofwaisenhaus; Spitäler; Stadtgerichte, organisirte; Stadtkommissär churfürstlicher; Tändlers-Gewerbe; und Waisenhäuser.
München, Forstinspektion. S. 382.
— Oberförsterey. S. 382, 383.
Münchenmünster, Revier der Oberförsterey Neustadt. S. 391.
Mündler, Johann, Salzbeamter zu Ulm. S. 85.
Mörkenthaler, Johann, Pfarrer der Pfarrey Schwarzach, in Windberg. S. 396.
Murnau, Oberförsterey der Forstinspektion Mittenwald. S. 400.
Murnau, Salzfaktorie, sieh Füssen.

M.

Mäsel, Franz, Forster und Jäger von Mooreweis. S. 388, 416.
Mäzl, Christian, Revierjäger in Hirschau. S. 415.
Mäzl, Johann Revierjäger in Arbet. S. 415.
Nassau-Oranien. Zwischen den churfürstl. Staaten und den Landen des reg. Hr. Erbprinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau Durchl. wird die wechselseitige Vermögens-Freyzügigkeit eingeführt. S. 769, 770.
Neubauer, Forsttaxator bey der Forst-Inspektion Deggendorf. S. 407.
Neid, Thomas, nun dessen Ehefrau, verehelichte Zeller, Kaffeeschenkinn. S. 200.
Nerb, Joh. Bapt., Priester, Alumnus des georgianischen Priesterhauses in Landshut. S. 1050.
Nerb, Xaver, Hofprediger, und Kanonikus von Altenötting, erhält die erledigte Pfarrey Landau. S. 329, 330.
Neuburg, Revier der Oberforsterey Salvator. S. 395.
Neuhäusel, Hofjäger zu Neuhausen. S. 412.
Neumarkt, bish. Landgericht, wird als zweytes Rentamt des Landgerichts Mühldorf konstituirt. S. 40, 41.
Neumayr, Klemens, Direktor bey der schwäb. Landesdirektion in Ulm, wird als solcher zur staatswirthschaftlichen Deputation nach München versetzt. S. 939.

Neuner, Klemens, Forstwärter der Revier Ettal, in Graswangen. S. 400.
Neuner, Mathias, Forstwärter der Revier Ettal, in Eschenlohe. S. 400.
Neunzert, Johann, Jagdgehilf zu Neuhausen. S. 412.
Neuried, Leibgehäge. S. 413.
Neustadt, dritte Forstinspektion für die Staatswaldungen des flachen Landes, am obern Theil der Donau. Gränzen, Flächeninhalt und Eintheilung derselben in 3 Oberförsterenen samt Revieren; sie leitet das Holzkommerz vom obern Theil der Donau bis Regensburg. S. 390.
— Oberförsterey mit 9 Forstrevieren. S. 391, 392.
Niederaudorf, Revier der Oberförsterey Rosenheim. S. 398.
Niederhuber, Landgerichts Arzt von Fischbach. S. 195.
Niedermeier, Egid, Fasanmeister zu Hartmannshof. S. 413.
Niderreiter, Joseph, churfl. Alumnus. S. 1050.
Nikel, Jakob, Forstwärter der Revier Schöffau, in Grasleuten. S. 400.
v. Nogarola, Graf, Generalmajor, wird zum Chef der oberbaierischen Infanterie-Inspektion (S. 294.) und zum Generallieutenant befördert. S. 868.

O.

Oberhauser, Nikolaus, Forster zu Landau. S. 395.
v. Oberndorf, Karl, Graf, bish. Forstmeister von München, wird zum Forstinspektor davon ernennt. S. 382.
Oberndorf, Salzfaktorie, sieh Lindau.
Obich, Joseph, bish. Forstmeister zu Kösching, wird in die Ruhe versetzt. S. 409.
Oegl, Georg, churfl. Medizinalrath, wird zum Mitglied der General-Lazareth-Inspektion ernennt. S. 296.
Oesterreich, kaiserl. königl. Staat. Zwischen sämtl. k. k. teutschen und den churpfalzbaierischen Staaten wird eine Vermögens-Freyzügigkeits-Konvention abgeschlossen, vermög welcher nie ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, in so ferne solches bisher in die landesfürstl. Kassen geflossen ist, eingehoben werden soll. 2) Hiedurch soll weder die Erhebung der Auswanderungstaxe, noch der Erbsteuer ausgeschlossen; noch 3) die Strafe der Vermögens-Konfiskation bey unterlassener Nachsuchung der höchstlandesherrlichen Bewilligung um die Emigrirung aufgehoben seyn, und 4) die Militär-Pflichtigkeits-Redimirungssumme ebenfalls in geeigneten Fällen bezogen werden können. S. 688 — 690. Man sehe auch Geldausbringung.
Osterauer, Michael, bish. Pfarrer in Hettenshausen, erhält die Pfarrey zu Pipinsried, Landgerichts Dachau. S. 1091.
Olching, Leibgehäge. S. 414.
v. Osterberg, Fidel, Freyherr, bish. Forstmeister zu Dorffen, wird in die Ruhe versetzt. S. 409.
Oswald, Paul, Forstwärter in Egelharting. S. 384.

Osterhammer, Landgerichts-Arzt von Traunstein. S. 195.
v. Ott, bish. Rentbeamter zu Schongau, wird zum Landrichter von Tölz ernennt. S. 626.
Oy, Salzfaktorie, sieh Kempten.

P.

Pallauf, Georg, Kooperator von Grassau, erhält das erledigte Benefizium in Wössen. S. 696.
Passau. Der Antheil dieses Fürstenthums wird als integrirender Bestandtheil der Provinz Baiern erklärt. S. 938. Man sehe auch Stipendiengenuß.
Passau, chem. fürstl. Kammer, sieh Grundgerechtigkeit.
Passau, Stadt, sieh Salzburg.
Pauer, Kriegs-Oekonomierath, wird wegen seiner dem Münchner Armeninstitute geleisteten Dienste belobt. S. 708, 709.
Pauli, Joseph, Forstwärter der Revier Neuburg, in Windschnur. S. 395.
v. Paumgarten-Frauenstein, Karl, Graf, wird zum churfl. Kämmerer ernennt. S. 54.
Paur, Lizent. jun., Rath und Militär-Fiskal, wird zum Kriegs-Oekonomierath und Fiskal ernennt. S. 587.
Peissenberg, Revier der Oberförsterey Pflugdorf. S. 388.
Peiting, Revier der Oberförsterey Pflugdorf. S. 388.
Pelscher, Anton, Stipendiat. S. 1050.
Pentenrieder, Paul, Jagdzeugdiener zu Neuhausen. S. 412.
Penzinger, Joseph, churfl. Alumnus. S. 1050.
Perlach, Revier der Oberförsterey München. S. 383.
Pelenbacher, Johann, Landgerichtsarzt zu Erding. S. 195.
Peter, Georg, Forster zu Hohenschwangau. S. 401.
Peter, Ludwig, Forster zu Geisenfeld. S. 391.
Peter Wolfgang, Oberforster von Hohenwarth. S. 385.
Peterbauer, Ignaz, churfl. Alumnus. S. 1050.
Pfaffenmünster, definitiv organisirte Revier der Oberförsterey Deggendorf. S. 396.
Pfaller, Michael, churfl. Alumnus. S. 1050.
Pfändel, Joseph, Forstwärter der Revier Salvator, in Fürstenzell. S. 394, 395.
Pflugdorf, Oberförsterey der Jagdinspektion Friedberg. S. 387.
Pfremering, Leibgehäge. S. 415.
Pfründner, Georg, Forstner zu Köstlarn. S. 394.
Pichlmayr, Ignaz, bish. Kooperator zu Eichendorf, erhält die Pfarrey Holzkirchen im Gerichte Griesbach. S. 1076.
Pinsenhausen, Revier der Oberförsterey Traunstein. S. 401.
Pigner, Doktor, wird zum Landgerichtsarzt von Freysing ernennt. S. 342.
v. Pierterich, Anton, Reichsgraf, bish. Forstmeister zu Landshut, wird in die Ruhe versezt. S. 409.
Pleybner, Anton, Salzspeditions-Gehilf zu Reichenhall. S. 82.
Pleyer, Karl, Forster der Revier Haunstetten. S. 389.

Plöderl, Landgerichtsarzt von Inlbach. S. 195.
Pöring, Revier der Oberförsterey Eglharting. S. 384.
Pöring, Leibgehäge. S. 415.
Posserl, Joseph, Hausmeister bey der Saline zu Reichenhall, wird in die Ruhe versezt. S. 83.
Prandel, Ignaz, bish. Amtsschreiber, wird als Sudfaktor in Traunstein angestellt. S. 82.
Prasser, Joseph, Feldwebel vom Regiment Pins, wird zum zweyten Wachtmeister bey der Saline in Reichenhall angestellt. S. 83.
v. Preysing, Sigmund, Graf, Hofjagd-Intendant, (S. 412.) wird zum wirkl. geh. Rath ernennt. S. 563.
Primbs, Landgerichtsarzt von Mitterfels. S. 196.
Probst, Johann, Forstwärter der Revier Kreith, auf dem Hessenbichl. S. 397.
Pruiening, Rev. der Oberförsterey Hienheim. S. 393.
Puck, Landesdirekt. Rechn. Kommissär, wird der churfl. Brauwesens-Administration im Rechnungswesen beygegeben, (S. 227.) und in der Folge als Rechnungs-Kommissär bey dem geheimen Central-Rechnungs-Kommissariat für die Provinz Baiern angestellt. S. 897.
Puetscher, Johann, Jagdzeug-Wagenmeister zu Neuhausen. S. 412.
v. Pusch, Franz, Strassen- und Wasserbau-Kommissär. S. 266.

R.

Rammersdorf, Leibgehäge. S. 415.
Ramsauer, Simon, Stipendiat. S. 1051.
Rath, Christian, Stipendiat. S. 1050.
Rauch, Johann, Forstwärter von der Revier Pilgertshofen in Gimmenhausen. S. 387.
Rauchensteiner, Stadtgerichts-Aktuar in München. S. 707.
Rausch, Ignaz, Koadjutor von Durchhausen, erhält die erledigte Pfarr Oberbaar. S. 626.
Rauscher, Martin, bish. Expositus, erhält die zu einer selbstständigen Pfarrey erhobene bish. Expositur in Giebing. S. 744.
Rauschmayr, Pfarrer zu Tegernsee, Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaisen-Erziehung. S. 825.
Ravensburg, Salzfaktorie, sieh Buchhorn.
v. Rechberg und Rothenlöwen Maximilian Emanuel, Reichsfreyherr, geh. Rath und bish. Oberstthofmeister der regier. Frau Churfürstinn Durchlaucht, wird zum Oberststämmerer ernennt. S. 42.
v. Reding, churfl. Minister Resident am hessendarmstädtischen Hofe und bey der Reichsstadt Frankfurt, wird zum churfl. Kämmerer ernennt. S. 54.
Rehschalm, Rev. der Oberförsterey Salvator. S. 395.
Reibel, Christian, Kaffeeschenk. S. 200.
Reichenhall, Oberförsterey der Forstinspektion Traunstein. S. 401.
Reichenhall, erste Revier der Oberförsterey dieses Namens. S. 401.
Reichenhall und Traunstein, als die beyden Hauptsalzämter, werden neu organisirt. S. 81—84. Man sehe Salzämter.

Reindl, Franz, Forster zu Well. S. 400.
Reindl, Johann, Forster zu Schliersee. S. 397.
Reindl, Ludwig, Fasanenmeister zu Schleißheim. S. 413.
Reiner, Kaspar, bisher. Oberverweser zu Gottesgab am Fichtelberg, wird zum gemeinschaftlichen Eisenhüttenwerk nach Bergen versetzt. S. 475.
Reinweller, Johann, Kaffeeschenk. S. 201.
v. Reisach, Karl, Graf, Direktor der neuburgischen Landesdirektion, wird zum Vizepräsidenten derselben ernennt. S. 549.
Reisberger, Dominik, Revierförster und Jäger zu Helfendorf. S. 415.
Reißberger, Kaspar, Forster zu Garmisch. S. 400.
Reiterwinkel, Revier der Oberförsterey Ruppolting. S. 401.
Renner, Salomon, Landgerichtsarzt zu Pfarrkirchen. S. 195.
Renschmid, Johann, Forstwärter der Revier Seeon in Trüchtling. S. 398.
v. Reuß, Graf Heinrich LII, Generalmajor, wird zum Generaladjutanten der Infanterie ernennt. S. 148.
Rexeisen, Paul, Forster zu Alzgern. S. 385.
v. Rhein, Max. Jos. Freyh. churfl. wirzburg. Hofger. Rath, wird zum churfl. Kämmerer ernennt. S. 54.
Richter, Georg, Forster zu Prüfening. S. 393.
Richter, Gottlieb, Forstwärter der Revier Prüfening, in Pruckdorf. S. 393.
Richtmann, Ignaz, bisher. Hausmeister, wird als zweyter Wachtmeister bey der Saline in Traunstein, (S. 83.) sodann als Salinengehilf in Reichenhall angestellt. S. 478.
Riederer, Johann, Landgerichtsarzt zu Abensberg. S. 195.
v. Riedl, Adrian, churfl. Oberster, dann General-Straßen- und Wasserbau-Direktor, erhält gemäß neuester Instruktion, wie die Straßen in diesem Jahre unterhalten werden sollen, bey der churfl. Landesdirektion die Geschäftsleitung und Oberaufsicht hierinfalls. S. 263.
Riedl, Michael, Straßen- und Wasserbau-Kommissär. S. 266.
Riedl, Aloys, Stipendiat. S. 1050.
Rieß, geh Central-Rechnungs-Kommissär für die beyden fränkischen Provinzen Bamberg und Würzburg. S. 897.
Riß, Revier der Oberförsterey Tegernsee. S. 397.
Rißner, Karl, bisher. Bauschreiber und Hammerverwalter in Reichenhall, wird in den Ruhestand versetzt. S. 83.
Rodler, Johann, Mauthstationist zu Wolfertting, wird des Dienstes entlassen. S. 424.
Roider, bisher. Professor im Seminarium zu Dorffen, erhält die erledigte Pfarrey Zolling. S. 1076.
Rosenberg, Kommandantschaft in Franken, wird aufgehoben. S. 277.
Rosenheim, Oberförsterey der Forstinspektion Miesbach. S. 398.
Rothamer, Karl, Forster zu Irlbrunn. S. 395.

v. Rothhammer, Franz Xaver, bisher. Forstmeister zu Miesbach, wird in die Ruhe versetzt. S. 409.
Ruf, Michael, Forster zu Neuburg. S. 395.
Ruffra, Sebastian, Weber von Biblisheim, wird wegen begangener Mordthat ausgeschrieben. S. 865.
Ruppolting, erste Revier der Oberförsterey desselben Namens. S. 401.
Ruppolting, Oberförsterey der Forstinspektion Traunstein. S. 400.
Russel, provisorische Forstrevier. S. 396.

S.

Sachenbacher, Georg, Forstwärter der Revier Seeon, in Eckstädt. S. 398.
Sachenbacher, Stephan, Forster zu Ruppolting. S. 402.
v. Salern, Graf, General-Feldzeugmeister, erhält statt der bisher ingehabten zwey leichten Infanterie-Bataillons, das Infanterie-Regiment vakant Weichs S. 347.
Salern und Zeitlarn, bisherig oberpfälzische Aemter, werden zu integrirenden Bestandtheilen der Provinz Baiern erklärt. S. 938.
Salvator, Oberförsterey der Revier Deggendorf. S. 394.
Salvator, zweyte Revier der Oberförsterey Salvator. S. 394.
Salvator, dritte Revier der Oberförsterey Hienheim. S. 392.
Salzburg, Churfürstenthum. Zwischen Churpfalzbaiern und demselben wird die bestehende Freyzügigkeit auch auf jene Landesgebietstheile ausgedehnt, welche dem Churfürstenthume Salzburg von dem Fürstenthume Passau zu Theil geworden sind, mit dem Anhange, daß die Städte Freysing und Passau das Nachsteuer-Erhebungsrecht gegen die churfalzburgischen Staaten nicht in Anwendung bringen sollen. S. 783. Man sehe auf Eichstädt.
Samet, geheimer Landes-Archivar, wird rücksichtlich des laufenden Gehalts, der Besoldungs-Gradation und der wittiblichen Pensions-Modifikationen den churfl. Landesdirektions-Räthen gleichgestellt. S. 54.
Sander, Wilhelm, Forster zu Siegsdorf. S. 402.
v. Sandizell, Kajetan, Graf auf Malz- und Edelshausen, wird zum churfl. Kämmerer ernennt. S. 54.
Sansbach, Revier der Oberförsterey Neustadt. S. 391.
Sarassin, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Basel, wird zu Schließung des mit Churpfalzbaiern zu errichtenden Freyzügigkeits-Vertrags deputirt. S. 981.
Sauer, Joseph, churfl. Stipendiat. S. 1050.
Schafner, Michael, churfl. Stipendiat. S. 1050.
Schallermayr, Pfarrer in Eiting, wird wegen dienlicher Mitwirkung und Freygebigkeit bey Errichtung der neuen Schule zu Eiting belobt. S. 52.
Scharl, Franz, Stadtgerichtsrath in München. S. 705.
Schesenacker, Landgerichtsarzt von Dachau. S. 195.
Scheiblecker, Max., Forstwärter in Bergen. S. 402.
Schetl, Korbinian, churfl. Stipendiat. S. 1050.
Schettel, Georg, Forstwärter der Revier Benediktbeuern, in Kochel. S. 399.

Scheuerl, Joh. Bapt., Forstwärter der Revier Dieſſen, in Reiſting. S. 387.
Scheuern, Revier der Oberförſterey Aichach. S. 390.
Scheuſel, Münzamts-Prägſchneider, wird in die Ruhe verſetzt. S. 214.
Schieber, Joh. Bapt., churfl. Stadtkommiſſär in München, wird zum Landesdirektionsrath in Amberg ernennt. S. 564.
Schießl, bish. Landesdirekt. Rechn. Kommiſſär in Ulm, wird zum geh. Central-Rechn. Kommiſſär für die Provinz Schwaben befördert. S. 897, 898.
Schilcher, churfl. baier. Landesdirektionsrath, erhält das Installationsgeſchäft rückſichtlich des neuangeſtellten Forſtperſonals S. 404.
Schilcher, Anton, Forſter zu Thierhaupten. S. 390.
Schilcher, Johann Nep., Oberforſter von Pflugdorf. S. 387.
Schilling, Joſeph, Forſter zu Iſen. S. 385.
Schiltberg, Revier der Oberförſterey Aichach. S. 389.
Schlager, Xaver, Landgerichts-Arzt zu Schrobenhauſen. S. 195.
v. Schleich, Heinrich, Freyherr, bish. Forſtmeiſter zu Griesbach, wird in die Ruhe verſetzt. S. 409.
Schleichert, Philipp, Forſter zu Ettal. S. 400.
Schleißheim, Leibgehäge. S. 415.
Schlierſee, Revier der Oberförſterey Tegernſee. S. 397.
Schlöſſer, bish. Diurniſt, wird als Kalkulator bey dem geh. Central-Rechn. Kommiſſariate angeſtellt. S. 898.
Schmezer, Georg, Faſanenmeiſter in Nymphenburg. S. 412.
Schmid, Landgerichtsarzt von Miesbach. S. 196.
Schmid, Georg, Oberforſter zu Hienheim. S. 392.
Schmid, Georg, Revierjäger zu Germering. S. 414.
Schmid, Simon, Profeſſor der Philoſophie, erhält die Pfarrey Oberhaching. S. 531.
Schmidt, Franz, Forſtinſpektor zu Miesbach S. 397.
Schmidt, Stadtgerichtsſchreiber in München. S. 707.
Schmittmann, Lorenz, churfl. Alumnus. S. 1050.
v. Schmöger, Sekretär der erſten Deputation bey der baier. Landesdirektion in München, wird zu dem ſpeziellen Sekretariatsdienſte bey dem baier. General Landes-Kommiſſariat berufen. S. 973
Schnigelbaumer, Aloys, Kanzelliſt des Gen. Schulen-Direktoriums. S. 260.
Schodrer, Joſeph, Landgerichtsarzt zu Eham. S. 195.
Schöffau, Revier der Oberförſterey Murnau. S. 400.
Schön, Paul, Stipendiat S. 1050.
Schönau, Reſervejagd. S. 417.
Schöngeiſting, Revier der Oberförſterey Fürſtenfeldbruck. S. 388.
Schöngeiſting, Reſervejagd. S. 416.
Schongau, Salzfaktorie, ſieh Tölz.
Schreiner, Doktor, Landgerichtsarzt von Ingolſtadt. S. 342.
Schreiner, Anton, Forſtwärter der Revier Geiſenfeld, in Ensnaden. S. 391.
Schreiner, Bartholomäus, Forſtwärter der Revier Geiſenfeld, in Hees. S. 391.
Schreiner, Martin, Jagdzeugdiener zu Neuhauſen. S. 412.

Schreiner, Thomas, Forſtwärter der Revier Irlbaum, in Kelheim. S. 393.
Schrobenhauſen, Revier der Oberförſterey Aichach. S. 390.
Schröfel, Franz Paul, Kaffeeſchenk. S. 200.
Schröfel, Johann, Landgerichtsarzt zu Neuenötting für das Landger. Burghauſen. S. 195.
Schubert, Stephan, Förſter in Schöffau. S. 400.
v. Schütz, Freyh. churfl. bair. Landesdirekt. Rath erhält in Betref des Berg- und Hüttenweſens bey der dritten Sektion dritter Deputation der Landesdirektion von Baiern die deßfalls beſonders einſchlagenden Geſchäfte. S. 110.
Schabkraft, würtemb. Handelsmann, angeblicher General-Sekretär der allgem. Induſtrie-Schule der Teutſchen. S. 598.
Schuhmann, Johann, Forſter zu Schwarzach. S. 396.
Schwaben, churfürſtl. Provinz. Zu Ulm, Memmingen, Füſſen und Kempten werden churfl. Salzämter und Oberfaktorien errichtet. S. 84 — 86. Man ſehe auch Lumpenſammlung, und Stipendiengenuß.
Schwabhauſen, Reſervejagd. S. 416.
Schwaig, Reſervejagd. S. 417.
Schwaiger, Peter, Jagdzeugdiener zu Neuhauſen. S. 412.
Schwarz, Johann, Kaffeſchenk. S. 201.
Schwarzach, definitiv organiſirte Revier der Oberförſterey Deggendorf. S. 396.
Schweiz. Zwiſchen Churpfalzbaiern, und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wird ein vollkommen freyer Vermögenszug eingeführt, und die hierüber eingegangenen Vertrags-Artikeln werden bekannt gemacht. S. 980 — 982.
Schwepfinger, Johann, Forſtwärter der Rev. Scheuern, in Ilmünſter. S. 390.
Sedlmayer, Karl, beſtätigter Stadtoberrichter von München. S. 705.
Sedelmayr, Martin, von Pinkofen, Verbrecher. S. 1078.
Seehaus, Revier der Oberförſterey Ruppolting. S. 401.
Seelmayer, Stadtgerichts-Schreiber in München. S. 707.
Seeon, Revier der Oberförſterey Roſenheim. S. 398.
Seidel, Ferdinand, bish. Münzamts-Offiziant, wird zum Münzamts-Kaſſier ernennt. S. 213.
Seidel, Georg, Forſtwärter von Iſen in Marsmair. S. 385.
Seidl, Kanonikus, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. S. 710.
v. Seinsheim, Friderich, Graf, wird zum Forſt-Inſpektor von Neuſtadt ernennt. S. 391.
Sendling, Leibgehäge. S. 414.
v. Seraing, Joſeph, Freyherr, Hauptmann à la ſuite wird zum churfl. Kämmerer ernennt. S. 831.
Serego d' Alligeri, Joſeph, Graf, Oberſter der Infanterie, wird zum Generalmajor befördert. S. 862.

Sibein, Justus Heinrich, Oberster der Infanterie, wird zum Generalmajor ernennt. S. 863.
Sieber, Doktor, wird als Landgerichtsarzt von München aufgestellt. S. 342.
Siegenburg, Revier der Oberförsterey Neustadt. S. 391.
Siegsdorf, Revier der Oberförsterey Ruppolting. S. 401.
Simbek, Xaver, Wegbereiter. S. 266.
Sindelsdorf, Salz-Faktorie, sieh Tölz.
Söldmair, Franz, churfl. Alumnus. S. 1050.
Sollacher, Stephan, Forstwärter der Revier Schliersee in der baierisch-Zell. S. 397.
v. Sonnenburg, Freyh. bisher. Forstmeister zu Furth, wird in die Ruhe versezt. S. 409.
Soyen, Salzfaktorie, sieh Füssen.
Spinauber, Joseph, Wagmeister bey der Saline zu Reichenhall wird quieszirt. S. 84.
v. Spizel, Anton, Forster zu Reichenhall. S. 402.
St. Johanner, Joachim, Forstwärter der Revier Ettal, in Ammergau. S. 400.
Stadler, Forster zu Salvator. S. 394.
v. Stadlershausen, Max. bisher. Forstmeister zu Zwisel, Oberforster zu Salvator. S. 394.
Stark, Sebastian, Forstwärter von der Rev. Ismaning in Schweigerlohe. S. 386.
Starnberg, Oberförsterey der Forstinspektion München. S. 383.
Strauch, Daniel, Forster und Jäger von Werlach, S. 383 und 414.
Straußacker, Revier der Oberförsterey Hienheim. S. 392.
Streger, Chirurg vom Schwindrach, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. S. 710.
Stein, Peter, Hofjäger zu Neuhausen. S. 414.
Steingaden, Salzfaktorie, sieh Füssen.
Stetten, Leibgehäge. S. 415.
Stich, Landkommissär, erhält den zweyten Preis wegen der in Betref des Brauwesens vorgelegten Fragen. S. 925.
Stippgatt, Johann, Forstwärter der Revier Isarech, in Siebensee. S. 393.
Stöckl, Maurus, Pfarrvikar zu Märching, Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaisen-Erziehung. S. 825.
Stork, Sebastian, Forstwärter und Jäger zu Schwaig. S. 417.
Straßberg, Revier der Oberförsterey Neustadt. S. 391.
Strasser, Venerzilar, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. S. 710.
Strasser, Peter, Kafferschenk. S. 209.
Straubing, sieh Kassen.
Strauch er, Joseph, Revierjäger in Olching. S. 414.
Strauch er, Kordinian, Revierjäger in Föching. S. 414.
v. Streber, bisher. Landrichter von Krandsberg, wird in die Ruhe versezt. S. 194.
Strixner, Kaspar, Revierjäger zu Gloim. S. 415.
Strixner, Xaver, Landger. Arzt zu Wasserburg. S. 195.
Strobl, jun., bisher. Monturs-Magazins-Verwalter, wird zum Sekretär bey dem churfl. Kriegs-Oekonomie-Rath ernennt. S. 587.
v. Stromer, Freyherr, bisher. Vizedom in Freysing, wird zum Landrichter allda ernennt. S. 194.
v. Stubenrauch, Salinen-Inspektor zu Traunstein, wird in den Ruhestand gesezt. S. 84.
v. Stubenrauch, Franz Xaver, bisher. Mauthner, wird zum Rentbeamten von Mühldorf ernennt. S. 40.
Stürzer, Andreas, Oberforster in Reichenhall. S. 402.
Stuhlmüller, Forstwärter der Revier Dörwang, in Winzhausen. S. 398.
Stutgard, verbotenes Institut der allgemeinen Industrie-Schule allda. S. 144, 145.
Sutor, Peter, Forster zu Daxenthal. S. 385.

T.

Tafelmayr, Lorenz, Kooperator von Miesbach, erhält die Pfarrey Großhartpenning. S. 620.
v. Taufkirch, Aloys, Graf, General-Major, wird zum Chef der baierischen Kavallerie-Inspektion, (S. 295.) und zum Generallieutenant befördert. S. 868.
Tegernsee, Oberförsterey der Forst-Inspektion Miesbach. S. 397.
Thaller, bisher. Münzamts-Kassier wird in die Ruhe versezt. S. 213.
Thaller, Franz Xaver, geistl. Rath und Pfarrer zu Mamminendorf, Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaisen-Erziehung. S. 825.
v. Thibouil, Generalmajor, zweyter Chef des General Auditoriats. S. 427.
Thierhaupten, Revier der Oberförsterey Aichach. S. 390.
Thumbach, Max, Forstwärter der Revier Attel, in Roth. S. 398.
Tölz, Salzamt, hat dermalen nur mehr die Faktoreyen zu Sindelsdorf, Unterpeißenberg und Schongau unter sich. S. 85.
v. Törring, Gronsfeld, Melchsgraf, Besizer der Hofmark Jettenbach, ertheilt allen dahin gehörigen Leibeignen die Freyheit. S. 423.
Traunring, Reserve-Jagd. S. 416.
Traunstein, Forstinspektion für die Salinen-Waldungen, derselben Flächeninhalt und Eintheilung in Oberforstereyen. S. 401.
Traunstein, Oberförsterey der Forstinspektion dieses Namens. S. 401.
Traunstein, erste Revier der Oberförsterey Traunstein. S. 401.
v. Tribolet, geheimer Finanz-Departements-Sekretär wird als expedirender Sekretär bey erwähntem Departement angestellt. S. 147.
Trischberger, Johann, Forster zu Krün. S. 399.
v. Triva, General-Major, und General-Quartiermeister, wird zum Chef des geheimen Kriegs-Bureau, (S. 293.) und zum General-Lieutenant befördert. S. 868.

Trögh, Bartholom. Schichtmeister bey dem gemeinschaftlichen Eisenhüttenwerk zu Bergen. S. 476.
Tyrol, sieh Getreidausfuhr.

U.

Ulm, churf. neuerrichtetes Salzamt, unter dessen Oberaufsicht und Leitung die Faktorien Leibheim und Altenstadt respective Heiligen stehen. S. 85.
Unterbrunn, Revier der Oberförsterey Starnberg. S. 384.
Unterreissenberg, Salzfaktorie, sieh Tölz.
Usterich, Joseph, Forster der Revier Peiting. S. 388.
Usterich, Kriegs-Oekonomie-Rath, rückt als Chef in der Kriegs-Haupt-Buchhalterey vor. S. 1043.
Utting, Revier der Oberförsterey Pfingdorf. S. 387.
Utting, Reserve-Jagd. S. 416.

V.

v. Vachiery, Joseph, Oberforster zu Deggendorf. S. 395.
Vavogue, Maria Anna, verehelichte Scheidel, Kaffeeschenkin. S. 201.
Veigele, Andr. Forstwärter der Revier Peiting, in Kreith. S. 388.
Veigele, Blasius, Forstwärter der Revier Peiting, in Rudersau. S. 388.
v. Verger, Freyh. churpfalzbaier. Minister Resident bey der schweizerischen Eidgenossenschaft; schließt mit derselben einen Freyzügigkeits-Vertrag ab. S. 981.
Vetter, Stephan, Forstwärter der Revier Thierhaupten, in Gundersdorf. S. 390.
Vihat, Anton, Kaffeschenk. S. 201.
Vilgertshofen, Revier der Oberförsterey Pfingdorf. S. 387.
Vilgertshofen, Reservejagd. S. 416.
Völk, Joseph, Stipendiat. S. 1039.
Vogl, Erasmus, bisher. Kooperator in der Frauen-Pfarrkirche, erhält das erledigte Hof-Benefizium auf dem äussern Gottesacker. S. 1092.
Vorchheim, Kommandantschaft in Franken, wird aufgehoben. S. 277.
v. Vrede, Karl Philipp, wird zum General-Major, und Chef der schwäbischen Militär-Inspektion, (S. 295.) und zum General-Lieutenant befördert. S. 868.

W.

Wagner, Franz Michael, bisherlger Oberverweser zu Bergen, wird zum Salinen-Administrator bey den beyden neuorganisirten Hauptsalzämtern Reichenhall und Traunstein ernennt. S. 82.
Wagner, Mathias, Forstwärter der Revier Ergoltsbach, in Essenbach. S. 393
Wägele, Lizentiat, pensionirter Klosterrichter zu St. Zeno vermacht zum Besten der dortigen Landschule in der Insel eine Schenkung von 1000 fl, und wird wegen dieser patriotischen Handlung der Publizität aufgestellt. S. 988.

v. Waldkirch — v. Widnmann.

v. Waldkirch, Christoph, Reichsgraf, bisher. Forstmeister zu Neuenötting wird in die Ruhe versetzt. S. 409.
Wallner, bisher. Aktuar, wird als Stadtgerichtsrath in München angestellt. S. 956.
Wanetzberger, Thürhüter zu Tersteurieb. S. 413.
Wangen, Salzfaktorie, sieh Lindau.
Wankerl, Markus, Professor am Münchner-Gymnasium, erhält die erledigte Pfarrey Merkirchen. S. 744.
Weichenberg, Oberförsterey der Forstinspektion Wemding. S. 386
Weil, Revier der Oberförsterey Murnau. S. 400.
Wein, Franz, Forster zu Pinsenhausen. S. 402.
Weindler, Landrichter in Erding, wird wegen zweckdienlicher Verwendung zu Errichtung der Schule in Eiting belobt. S. 52.
Weinsperger, Pfarrer, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. 710.
Weinzierl, Mathias, Forstwärter der Revier Sandbach, in Mintraching. S. 392.
Weiß, bisher. Gerichtsschreiber von Mühldorf, wird in den Ruhestand versetzt. S. 41.
Weisbrod, Landger. Arzt von Mühldorf. S. 195.
Wellenhofer, Joh. Bapt. bisher. Pfarrer zu Obertraubling, erhält die Pfarrey Deggendorf. S. 695.
Welsheimer, Philipp, Hofjäger zu Neuhausen. S. 412.
Neuburg, Landgericht, wird mit dem Herzogthume Neuburg vereinigt. S. 958.
Wenger, Joseph, bisher. Central-Rechnungs-Kommissär, wird zum Oberrechnungs-Kommissär für die Central-Etats ernennt. S. 897.
v. Wenger, Joseph, Emanuel, Hofjagd-Intendanz Sekretär. S. 412.
Weninger, Mathias, erhält die Pfarrey Salzweid, im Landgerichte Landau. S. 963.
Wepfer, Joseph, Oberforster zu Mittenwald. S. 399.
Wepper, Martin, Forstwärter der Revier Julbm, zu Aldersbach. S. 395.
Werdenfels, Grafschaft, wird als integrirender Bestandtheil der Provinz Baiern erklärt. S. 938.
v. Werneck, Meinhard, Oberster à la suite der Infanterie, wird zum General-Major befördert. S. 460.
Wessobrunn, Revier der Oberförsterey Pfingdorf. S. 388.
Wessobrunn, Reservejagd. S. 416.
Wesner, Kriegs-Oekonomie-Raths-Sekretär, wird mit Beybehaltung seines Sekretärs-Rangs und Charakters, als wirkl. Proviant- und Fourage-Verwalter in München angestellt. S. 587.
Widder, bisher. Landrichter in Schwaben, und nun dirigirender Landesdirekt. Rath der 3ten Deput. in Bamberg, wird wegen zweckmäßig eingeführten Armen-Instituts im Landgerichte Schwaben öffentlich anerkannt. S. 992.
v. Widnmann, Peter, Freyh. bisher. Raths-Accessist, wird als Rath bey der Landesdirektion in Schwaben angestellt. S. 1000, 1001.

Wigand, Anton, Forster in Seehausen. S. 402.
v. Wildenau, Freyh., bish. Salinen-Kastner zu Reichenhall, wird in die Ruhe versezt. S. 83.
Wilhelm, Herzog von Baiern, Durchl. erhält samt seinen Nachfolgern über das im Herzogthum Berg verbleibende churfürstl. Militär das Kommando, in der Eigenschaft eines Divisions-Kommando. S. 213.
Winkler, Kriegs-Oekonomie-Rath und Assessor, tritt in die statusmäßige Besoldung ein. S. 1043.
v. Winter, Andreas, Forst-Inspektor zu Traunstein. S. 459.
Winterhalter, Franz, Landger. Arzt zu Landsberg. S. 195.
Wittmann, Landger. Arzt von Pfaffenhofen. S. 195.
Wolfanger, Hofger. Rath in München, wird zum obersten Justizrath befördert. S. 832.
Wölfl, Stadtgerichts-Expeditor in München. S. 707.
Wolfmüller, Pfarrer, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. S. 710.
Wolfram, Joseph, Forster und Jäger zu Diessen. S. 387, und 416.
Wolfrathshausen, Revier der Oberförsterey Starnberg. S. 384.
Wolfrathshausen, Reservejagd. S. 416.
Wollnhofer, Pfarrer, Beförderer der Schutzpocken-Impfung. S. 710.
Wombrecht, Salzfaktorie. Sieh Lindau.
Wüstner, Jakob, Oberforster zu Murnau, (S. 400) Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaisen Erziehung. S. 825.
Wunner, Anton, Forstwärter der Revier Krün in Brunn. S. 400.
Wund, Joseph, Forster und Jäger zu Pöring. S. 384. 415.
Wurmer, Cölestin, Forstwärter der Revier Garmisch, in Grainach. S. 400.

X.

v. Xilander, Hauptmann à la suite, wird als Strassen-Inspektor angestellt. S. 266.

Y.

v. Ysch, Christian, Graf, Forst-Inspektor zu Deggendorf. S. 394.
Ysenburg, fürstl. Lande. Zwischen Churpfalzbaiern und denselben wird unter gewissen Modifikationen die Vermögens-Freyzügigkeit eingeführt. S. 86.
v. Ysenburg, Graf, General-Lieutenant, wird zum Chef der fränkischen Militär-Inspektion ernennt. S. 295.

Z.

Zacherl, Thomas, Stipendiat. S. 1050.
Zanner, Joseph, Forster zu Dettenwang. S. 392.
Zech, Michael, Forster zu Pfaffenmünster. S. 396.
Zehetmaier, Ruppert, Forster zu Marquartstein. S. 402.
Zeitlarn, Amt, sieh Salern.
Ziegler, Thaddäus, Stipendiat. S. 1050.
Ziegler, Dillhüter zu Sollen. S. 413.
Zimmermeister, Farer, Revierjäger, und Thiergarten-Aufseher. S. 413.
Zöttel, Christian, bish. Benefiziat in Rosenheim, erhält die Pfarrey Aibling. S. 1092.
Zusmarshausen, Salzfaktorie, sieh Friedberg.
v. Zwack, churfl. Rentbeamter in Aichach, Beförderer der auf das Land verlegten Hofwaisen-Erziehung. S. 825.
v. Zweybrücken, Wilhelm, Freyherr, Generalmajor wird zum Generallieutenant, und Capitain- en Chef der Leibgarde der Hartschier ernennt. S. 892.
v. Zweybrücken, Christian Maria, Freyherr, Oberstlieutenant des Chevaux legers Regiments Churfürst, wird zum churfl. Kämmerer ernennt. S. 781.
Zwisel, Oberförsterey der Forstinspektion Deggendorf. S. 396.

B. Sachen-Register.

A.

Abfahrt, Abschoß. Sieh Auswanderung, und Vermögensexportation; wie auch die Rubrik: Freyzügigkeit.

Abelspersonen, Fremde, deren Gerichtsstand; sieh München-Stadtgericht.

Advokaten, was dieselbe bey Streitsachen über Gemeingründe-Vertheilung zu beobachten haben. S. 935, 936.

Advokaten, Prokuratoren, und Parteyen, haben bey ihren Berichten und Vorstellungen nebst dem Orte, auch das Landgericht, worunter sie mit der Gerichtsbarkeit stehen, anzuführen. S. 32.

Aebte, und Aebtissinen, der aufgelösten baier. ständ. Klöster, deren Pension; sieh unter der Rubrik, Klöster, aufgelöste.

Aerzte, sieh Landgerichts-Aerzte; Pensionsregulativ in Hinsicht der Waisen und Wittwen der Staatsdiener; Schutzpocken-Impfung; und Universität Landshut unter der Rubrik: Anatomisches Institut.

Akademie, und Akademiker; sieh Universität in Landshut, organisirte.

Amtsentfernungen, verbotene; sieh Beamte.

Anbethung, die sogenannte ewige, bisher in sämtlichen Kirchen eingeführte, wird aus mehreren Beweggründen, als eine lediglich auf einer landesfürstlichen Verordnung beruhende Andacht aufgehoben. S. 801.

Anlangen, Bitt- und Beschwerdsschriften. In Betref derselben werden die bereits erlassenen Verordnungen, welche den Partheyen den Gebrauch des Siegelpapiers in causis propriis, Unsiegelmäßigen die contrasignation rezipirter Anwälde, und allen Supplikanten bey der Einreichung ihrer Schriften an eine Unterbehörde die Beylage der Duplikaten zu einem unerläßlichen Bedingnisse machen, mit dem Anhange wiederholt, daß ausser dessen solche exhibita, wenn sie gleich Termine so andere dringende Gegenstände betreffen, ohne Entschliessung zurückgegeben, oder liegen gelassen werden. S. 100, 101.

Man sehe auch Advokaten; Auswanderung und Vermögens-Exportation; Damenstifts-Präbenden; geistliche Gegenstände an den päpstlichen Hof geeigneté; Militär-Sachen; Konfiskationsfälle in Mauthsachen.

Anlangen, Bitt- oder Beschwerdsschriften, Sämtliche welche nach den bestehenden Verordnungen zur Begutachtung einer untergeordneten Stelle geeignet sind, sollen unmittelbar bey derselben eingereicht werden, und nur dann, wenn diese in dringenden Fällen nicht sogleich, ausser dessen aber in 14 Tagen keine Resolution ertheilen, oder die Supplikanten von dem in dieser Zeitfrist erstatteten Bericht in Kenntniß setzen wird, mögen sich diese zur churf. Landesdirektion wenden, müssen aber jedoch ihren Bittschriften jederzeit den von dem Amte, wobey sie ihr erstes Anlangen übergeben haben, unterzeichneten Lieferschein beylegen. S. 611, 612.

Anlehen; sieh Kirchen-Anlehen.

Anlehens Tabellen; Vorschriften für dieselbe; sieh Städte und Märkte.

Anwartschaften, auf Dienste und Aemter, untersagte; sieh Städte und Märkte.

Appellationen in Kulturesstreitigkeiten; sieh unter der Rubrik Kultur.

Appellationen in Gewerbs- und Polizeysachen; sieh Polizeybewilligungen.

Appellationen bey Stadtgerichten; sieh Stadtgericht München, organisirtes.

Appellations-Termin in Mauth- und Konfiskationsgegenständen. Die Verordnung, daß, wenn während des gesetzlichen Appellationstermins weder von Seite des Klägers noch des Beklagten die Appellation, oder ein sonstiges Rechtsmittel ergriffen wird, die dadurch in Rechtskraft übergehende Sentenz der ersten Instanz ohne weiters in Vollzug gesetzt werde, wird den Betheiligten zu dem Ende eröfnet, um ihr Interesse in den gesetzlichen Terminen bey der churf. Landesdirektion zu wahren. S. 575.

Man sehe auch Konfiskationsfälle in Mauthsachen.

Arbeitsschulen, allgemeine Errichtung und Beförderung derselben nach einem besonders hiezu entworfenen Plane; sieh unter der Rubrik Schulen.

Armen-Anstalt, allgemeine, landgerichtische. In Beziehung auf die hinsichtlich der Abstellung des Bettels und Verpflegung der Armen vom 5ten Okt. 1801 erlassene höchste Verordnung werden die churf. Landgerichte angewiesen, auf diesen Zweig der Landespolizey vorzügliche Sorge zu tragen, sich hiezu der thätigen Mitwirkung der Pfarrer zu bedienen, und die Armenpflege ihres Gerichts durch einen allgemeinen Zusammenhang der Hilfsquellen zu organisiren. S. 991 bis 993. Zu Behuf dessen wird ihnen das Detail der im Landgerichte Schwaben eingeführten Armen-Anstalt als organische Norme mitgetheilt.

1. Grund-Linien zu Errichtung der Armen-Anstalt des Landgerichtsbezirkes.
   a) Sowohl die gänzlich Erarmte, als die nur einiger Unterstützung Bedürftige sollen von den Pfarrern nach mitgetheiltem Formular beschrieben werden. S. 993.
   b) Zur ergiebigen Unterstützung der ganz unbehilflichen, alles Anwesens mangelnden Armen soll ein Gerichts-Armenhaus hergestellt werden, in welchem dieselbe auf Kosten des Instituts zu verpflegen sind. S. 993.
   c) Die minder dürftigen Armen sollen durch die betreffenden Ortspfarrer eine monatliche Unterstützung im Gelde erhalten. S. 994.

d) Hinterlassenschaften kinderloser Armen fallen dem Institute zu. S. 994.

e) Die Pfarrer sollen mit Zuziehung der Obmänner die monatlichen Almosensammlungen veranstalten, das Almosen austheilen, und hierüber ihr Gutachten abgeben.

f) Ueber die Verwaltung des armen-Versorgungs-Hauses muß jährlich öffentliche Rechnung und eine tabellarische Uebersicht der Armen zwischen dem Landgerichte und dem Ortspfarrer abgelegt und zur Revision eingesendet werden. a. a. O.

g) Auf welche Art die Inkorporations-Ortschaften von den Landgerichten zum Beytritte vermögt werden sollen. S. 995.

h) Zur Emporbringung und Handhabung der in den Städten und Märkten durch dieß. Zeitumstände verfallenen Armen-Institute sollen die Landgerichte von Oberpolizeywegen sorgen. S. 995.

II. Ausmittlung der erforderlichen und zweckmässigen Hilfsquellen zu Fundirung dieser Institute.

1) Die Unterthanen sind zu ergiebigen freywilligen Geldkonkurrenzen aufzufordern, unter andern zur Cedirung der Interessen der verschiedenen Landanleben. S. 996.

2) Sind zu diesem Fonde die Kirchen-Spenden und Almesen zu verwenden, S. 995, 996; ferner

3) Die hinsichtlich der abgewürdigten Feyertage eingehenden Strafgelder. S. 997.

4) Die freywilligen Beyträge, zu welchen Die Pfarrer die Gemeinden bey jeder Gelegenheit ermuntern sollen.

5) Die frommen Vermächtnisse. a. a. O.

6) Die Verlassenschaften verstorbener Armen.

7) Milde Stiftungen, deren Bestimmung die Verpflegung der Armen bisher war. S. 998.; und endlich

8) im Falle einer Unergiebigkeit dieser Quellen soll das Defizit durch eine gleichheitliche Konkurrenz erholt werden. S. 997, 998.

Die Inhaber und Vorstände der Inkorporations-Ortschaften werden zu thätiger Mitwirkung aufgefordert. a. a. O.

Armenfonds-Beytrag; sieh Mauth-Konfiskationsfälle.

Armenfonds-Vermehrung; sieh Naturalspenden.

Armen Instituts Kommission in München. Rücksichtlich derselben wird verordnet, 1) daß sämtlich hiesige dermalige und künftige innere und äussere Pfarreyen, auf welche sich der dießortige Armenbezirk ausdehnet, wochentliche Anzeige nach und aus den Tauf-Trauungs- und Sterb-Registern vielmehr nach höchster Verordnung vom 31. Jänner 1803 eingerichteten Pfarr-Matrikeln von allen jenen Individuen an erwähnte Kommission zu übergeben haben, die entweder schon unmittelbar in dem Almosen stehen, oder doch mittelbar sich hiezu eignen könnten; weswald

2) die Trauungen von Leuten geringen Vermögens, ohne alle Ausnahme, nicht eher vorzunehmen sind, als bis selbe von den resp. Gerichts- und Polizeybehörden die geeignete Bewilligung beybringen werden, welche Behörden jedesmal über die Ertheilung der Heyrathsbewilligung sich mit ermeldter Kommission zu benehmen, und die Beystimmung derselben in der Bewilligung zu bemerken haben.

Im Falle der Nichtbeystimmung ist Bericht zur churfürstl. bair. Landesdirektion zu erstatten.

3) Sollen allen jenen, die aus dem Armenfonde Unterstützung verlangen können, von jeder weltlichen Behörde ihre erforderlichen Zeugnisse und Belege, um zu solcher gelangen zu können, unentgeldlich und stempelfrey zugetheilt werden. S. 1011, 15.

Attestate. Erfordernisse, und Beschaffenheit derselben; sieh Armen Inst. Kommission; Auswanderung; geistliche Gegenstände an den päpstl. Hof geeignete; Pensionsregulativ rücksichtlich der Kinder und Witwen der Staatsdiener; und die Rubrik Militär, bey dem Absatze Attestate zu Vorlegung gesuchen von milden Stiftungsgeldern.

Auditoriat, General, neuerrichtete Militär-Justizstelle; sieh Militärwesen.

Aufschlagweisen über Getränke. In Betref desselben erhalten alle jene Gränzmauthämter, welche früher, als das Gränzaufschlagamt betreten werden, den Auftrag, über alle durch und nach Baiern gehende aufschlagbare Getränke die Mauthpolleten jedesmal verschlossen den erst betretenden Aufschlagsämtern in Baiern zu übersenden; auch hat kein churfl. Gränzmauthamt die in Baiern erzeugten Getränke in das Ausland, oder in andere zwar churfürstliche, aber mit der baierischen Anschlagsverfassung in keinem Verbande stehende Orte und Länder passiren zu lassen, wenn nicht über die Berichtigung des Effro-Aufschlags die Aufschlags-Polleten vorgewiesen worden. Zu Ende eines jeden Monats sollen sämtl. Gränzmauthämter den betreffenden Aufschlagsämtern Manuals-Extrakte über die ausgestellten, und eingelaufenen Polleten mittheilen, und sich von denselben eben solche mittheilen lassen. S. 326 — 328.

Man sehe auch Umgeld.

Ausgewanderte; sieh französische Ausgewanderte.

Auswanderung und Vermögens-Exportation. Die in verschiedenen Verordnungen hierüber zerstreut bestehenden Grundsätze werden in einem Hauptgesetze gesammelt und aufgestellt. S. 633 bis 642.

I. Auswanderung.

a) Sie ist in der Regel verboten, und muß

b) bey den Landesdirektionen, und im Falle der Militärpflichtigkeit, worüber das Militär-Kanton-Reglement entscheidet, bey der unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit eingeleitet werden. S. 633, 634.

c) Requisiten dieser einzureichenden Vorstellung. S. 634.
d) Pflichten der Ortsobrigkeit bey Auswanderungs-Gesuchen. S. 634.
e) Die Strafe der verbothenen Auswanderung besteht in dem Verlust des Vermögens. S. 635.
f) Gegen diejenigen, welche an solche Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen, ist die Strafe des vollständigen Ersatzes an den landesherrlichen Fiskus festgesetzt. S. 635.
g) Zwischen Wandern und Auswandern werden die wesentlichen Bestimmungen gegeben; Wanderpässe sollen nur nach der Verordnung des Militär-Kanton-Reglements, und niemals unter dem Vorwande, ein Handwerk im Auslande zu erlernen, ertheilt werden; der Ausfolglassung von Erbschaften und Vermögens-Antheile an Handwerksbursche ist bey Strafe des Selbsterſatzes den Unterbehörden verbothen. S. 635, 636.

II. Vermögens-Exportation.
a) Sowohl diejenige, die mit der genehmigten Auswanderung in Verbindung steht, als jene, welche sich durch Schanlung, Erbschaft ꝛc., an Auswärtige in dem Freyzügigkeits-Verbande Begriffene ergiebt, ist gestatter. S. 636.
b) Die Erhebung der Abschoß- und Freygelds-Gebühren von dem, in das Ausland exportirten Vermögen, wo die speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, besteht in der Regel in 10 pro Cent. In Betref der gesamten kais. kön. Erbstaaten wird besonders noch ein Tare von 3 pro Cent erhoben. S. 636.
c) Wenn ein churfl. Unterthan, welchem Ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Militärpflichtigkeit unterliegt, so wird die durch das Kantons-Reglement festgesetzte Redimirungs-Summe von seinem Vermögen, als eine aus der Dienstpflicht hervorgehende persönliche Abgabe auch alsdann erhoben, wenn die Auswanderung in ein sonst freyzügiges Gebiet geschieht. S. 636, 637.
d) Hauptgrundsätze der Freyzügigkeit. Auf die Beobachtung des Reciprokums von Seite der andern Staaten haben die Behörden genaue Aufsicht zu pflegen. S. 637.
e) Als eine Förmlichkeit bey der Vermögens-Exportation, wird festgesetzt, daß sie mit ihrem Betrage jederzeit genau bey der churfl. Landesdirektion angezeigt werden muß. S. 637.
f) Verbindlichkeit zu dieser Anzeige, und Strafe bey Unterlassung derselben. S. 637, 638.
g) Die der Nachsteuer-Erhebung berechtigten Stände haben in allen Vermögens-Exportations-Fällen bis zu einer von Sr. Churfl. Durchl. wegen des Entganges festgesetzten Entschädigung, 5 pro Cent. zu erheben. S. 638.
h) Städten und Märkten stehet dieses Erhebungsrecht nur alsdenn zu, wenn das Vermögen nach einem fremden, nicht freyzügigen Landesgebiet exportirt wird. S. 638.
i) Anweisung, nach welcher die Herstellung statistischer In- und Exportations-Tabellen bewirkt werden soll, wozu den Behörden ein Formular vorgeschrieben wird. S. 638 bis 642.
k) Gegen Landesabwesende, die mit förmlichen Pässen sich ausser Landes begeben haben, kann von dem Richter auf Anrufen der Betheiligten die Edictal-Vorladung unbedenklich vorgenommenen und der verschollenen Vermögen nach Zielsetzung der Gesetze gegen Kaution an die Verwandte ausgeantwortet werden, wenn dabey nicht der Umstand sich ergiebt, daß der Abwesende im Auslande sich häuslich niedergelassen, oder in fremde Kriegsdienste begeben habe, als in welchen letztern Fällen die Strafe der Vermögens-Konfiskation eintritt. S. 640, 641.
l) Bey Landesabwesenden ohne Pässe und obrigkeitliche Erlaubniß findet keine Edictal-Citation statt, ausgenommen auf ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn. S. 641, 642.

Vermög weiterer höchsten Entschliessung vom 15ten Oktober a c. wird verordnet, daß von den Pfarreyen keinem Unterthan, der sich ausser Landes ansäßig machen und verheirathen will, ein Taufschein oder Verlündungszettel ausgefolgt werde, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszustellende Zeugniß beybringt, daß die höchst-landesherrliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey; die dagegen handelnden Pfarrer sollen mit einer der Militärpflichtigkeit-Redimirungs-Summe oder dem ausser Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe belegt werden. S. 919

Sämtl. churfl. Gerichte, Aemter und Magistrate sollen sich in ihren Berichten und Beylagen in Betref der Auswanderungs- und Vermögensexportations-Fälle des normalmäßigen Siegelpapiers bedienen. S. 989.

Man sehe auch die Rubrik Wandern.

B.

Bader und Wundärzte. Von denselben werden die Inkorporationen oder Zünfte allenthalben abgestellt, und soll hiezu keinem einiger Zwang mehr aufgebürdet werden. S. 278.

Bauämter, die churfl. werden in den geeigneten Artikeln zu Haltung des für die Berg- und Hüttenämter erlassenen Geschäfts-Reglements angewiesen. S. 65 u. ff. Man sehe auch Gebäude, churfürstl.

Beamte, und deren Amtspersonale haben sich jeder eigenmächtigen Entfernung von ihren Aemtern zu enthalten, und werden diesfalls unter die besondere Aufsicht der churfl. Polizeydirektion gestellt. S. 107.

Benefiziaten; sieh Brandassekuranz.

Benefizien Waldungen; sieh unter der Rubrik Kirchen.

Berg- und Hüttenämter, sämtliche in den churpfalzbaierischen Staaten, erhalten über die Dienstordnung und Geschäftsführung mit Beziehung auf die im Jahre 178. emanirte Bergordnung noch ein besonderes Reglement, und zwar

1) in Hinsicht der Gewinnung und Anschaffung der Materialien. S. 67, 68;
2) — — der Anfertigung der Produkte. S. 69;
3) — — der Anstellung und Obliegenheit der Arbeiter. S. 69, 70;
4) — — der Geschäftsführung und Aufsicht auf den Haushalt im Allgemeinen. S. 70, bis 74;
5) — — der speziellen Pflichten der Berg- und Hüttenbeamten nach Verschiedenheit ihrer Dienstgeschäfte. S. 74—79; und endlich
6) — — der polizeylichen Anstalten. S. 79.—81.

Wegen Führung der Direktionsgeschäfte bey dem Berg- und Hüttenwesen in den churpfalzbaier. Staaten und in Ansehung der nähern Bestimmungen bey dem Personalstatus der dritten Sektion dritter Deputation erhält die churfl. Landesdirektion von Baiern die besonderen höchsten Instruktionen. S. 109, 110, 111.

Reglement für die Direktion des Berg- und Hüttenwesens in den churpfalzbaierischen Staaten. S. 111 bis 121.

Die oberste Leitung und Hauptdispositionen im Berg- und Hüttenwesen werden dem geheimen Ministerial Finanz-Departement übertragen, und hiezu eine eigene mit demselben unmittelbar zusammenhängende Stelle unter dem Namen General-Bureau errichtet, welche alle in dieses Fach einschlägige Geschäfte bearbeitet. S. 111, 112.

Die einschlägige Landesdirektion soll als eigentliche exekutive Stelle künftig blos die Befolgung der auf das Berg- und Hüttenwesen sich beziehenden Verordnungen zu bewerkstelligen haben, und eigens hiezu ernannten Landesdirektionsräthen die unmittelbare Aufsicht auf die in dem Provinzial-Distrikte vorhandenen Berg- und Hütten-Etablissements, die metallischen Fabriken und Perlenfischereyen anvertraut seyn. S. 112.

Das Münzwesen wird der unmittelbaren Leitung des General Bureau untergeordnet. S. 112.

Das Personale des General Bureau soll statusmäßig, aus dem jedesmaligen geheimen Referendär, als dem Chef, aus zweyen Mitgliedern, welche, wenn sie nicht schon mit höherem Range und Besoldung angestellt sind, den Landesdirektionsräthen gleichgehalten seyn sollen, und aus einem Rechnungsrevisor bestehen. S. 113.

A. Geschäfte des General-Bureau.

Dasselbe hat vor allem auf die genaueste Befolgung der erlassenen Bergordnung und übrigen Verordnungen zu halten, wegen Einführung einer genauen Kontrolle, schicklicher Einleitung des Berg- und Hüttenhaushaltes nach guten Fabrikations- und Oekonomie-Planen, Herstellung eines gleichförmigen und guten Rechnungswesens ꝛc. Bedacht zu nehmen; die Spezial-Etats der Aemter und übrigen Etablissements genau zu prüfen, und an das geh. Finanzdepartement einzusenden; jährlich am Ende Novembers einen Hauptetat über den zu erwartenden Ertrag sämtl. Etablissements für das nächstkünftige Jahr anzufertigen; alle Berg- und Hütten-Salinenbetriebs-Salzspeditions- und Perlenfischerey-Rechnungen in 2ter Instanz zu revidiren; über die Münz- und Porzellainfabrik-Rechnungen aber die unmittelbare Revision vorzunehmen; ferner soll das General-Bureau eine Konduitliste über das Dienstpersonal halten, für die Anziehung tauglicher Subjekte Obsorge tragen, auch auf die neuen Erfindungen oder Verbesserungen in diesem Fache ein vorzügliches Augenmerk haben, und endlich jährlich einen Statum activum et passivum der sämtl. zu seinem Ressort gehörigen Etablissements herstellen, und dem Departements-Chef überreichen. S. 113, bis 116.

B. Geschäftsgang bey dem General-Bureau.

a) Alle dahin gehörigen Berichte und Vorstellungen müssen unter der Aufschrift an das churfl. geheime Ministerial-Finanz-Departement eingereicht, und wenn sie dort im Protocollo exhibitorum eingetragen sind, dem General-Bureau zugesendet werden. S. 116.

b) Beschaffenheit und Einrichtung des Bureau-Journals, nebst Vorschriften rücksichtlich der Zeit und der Form der zu bearbeitenden Gegenstände. S. 116, 117.

c) Wöchentliche Einsendung des Bureau-Journales zur Kontrolle des Dienstes an den Departements Chef. S. 117.

C. Allgemeine Bemerkungen über die Geschäftsführung bey den Landesdirektionen in Hinsicht des Berg- und Hüttenwesens.

Die Obliegenheiten des bey jeder Landesdirektion für das Berg- und Hüttenwesen bestimmten Administrations-Raths gehen vorzüglich dahin: a) daß er die schnelle und zweckmäßige Ausführung der Verordnungen bewerkstellige; b) daß er die Landesdirektion von dem Zustande und Verbesserung des Berg- und Hüttenwesens in ihrem Distrikte ꝛc. unterrichte; und c) die nothwendige Verbindung zwischen den Berg- und Hüttenämtern der Landesdirektion und dem Ministerial-Finanz-Departement erhalte. S. 118.

D. Spezielle Vorschriften für die Geschäfte und den Geschäftsgang bey den Landesdirektionen.

Sie beziehen sich vorzüglich auf die Anhaltung der Beamten zu Beobachtung des neuesten Dienstreglements, Führung und Einsendung der Konduitenliste über Beamte und Zöglinge; — auf die Einsendung der monatlich eingehenden Geld- und Material-Extrakte mit Bemerkungen zur höchsten Stelle; auf die Bestimmungen der Fälle, in welchen Berichte zu erstatten sind; auf das Rechnungs- und Revisionswesen; — auf den Geschäftskreis des für erwähntes Fach aufgestellten Landesdirektionsraths; — die Besorgung des Salzspeditionswesen durch erwähnte Landesdirektion; — die Justiz- und Forstsachen der Bergämter und Salinen, wie sie bey den Landesdirektionen zu behandeln sind; — auf das Etablissement einer besondern Berg- und Hüttenkasse; — und endlich auf den jährlich herzustellenden statum activum & passivum von sämtl. Berg- und Hüttenwerken der Provinz, und dessen Einsendung zu dem geh. Ministerial-Finanz-Departement. S. 118 bis 121.

Regulativ für den Personalstatus, und die Besoldung der Berg- und Hüttenrevier-Beamten, die Wittwen Pensionen, und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals. S. 721 bis 726.

Berg- und Hütten-Eleven. — Wegen künftiger Bildung derselben wird ein besonderes Reglement erlassen. S. 95. — 100.

Sie sollen die Pflanzschule der künftigen Berg- und Hüttenbeamten seyn. S. 95.

Erforderliche Eigenschaften zu ihrer Aufnahme; Zahl der Zöglinge, und Anweisung an das geheime Finanz-Departement. S. 96. —

Der theoretische und praktische Unterricht wird auf 6 Jahre festgesetzt. S. 97. —

Bey dem praktischen Unterrichte soll die für die Berg- und Hüttenämter besonders entworfene Instruktion zur Vorschrift dienen. S. 97, 98. —

Bestimmung der Hilfswissenschaften und Lehren bey dem theoretischen Unterrichte, nebst neueröfneten Hilfsquellen zur Vervollkommnung desselben, durch Anlegung eines Mineralien- und Kennzeichen-Kabinets, eines chemischen Laboratoriums, einer zweckmässigen Büchersammlung, und Apparate von Maschinen-Modellen bey dem hiesigen Lyceum. S. 98, 99.

Prüfung, Bereisung der auswärtigen Berg- und Hüttenwerke, und Unterstützungen, welche die Eleven vom Staate zu erwarten haben. S. 99, 100.

Instruktion für die Berg- und Hüttenämter in Hinsicht des praktischen Unterrichts der Berg- und Hüttenzöglinge. S. 129 — 134.

Die Beamte, sollen auf das gute und sittliche Betragen der Zöglinge aufmerksam seyn; dieselbe alle Arbeiten, welche bey dem Bergbau und dem technischen Hüttenbetriebe vorkommen, durchmachen lassen; — sie mit der Gewinnung, den Eigenschaften und den Zubereitungen der Betriebsmaterialien bekannt machen; — sodann zu Beobachtung derjenigen Vorrichtungen mit den Zöglingen übergehen, die zur Zugutmachung der Erze nothwendig sind. Detaillirung dieser Arbeiten. S. 129, 130, 131.

Hierauf soll sich der Eleve mit den Arbeiten, welche bey Zugutmachung und Schmelzung der Erze vorkommen, beschäftigen, sodann in der Förmerey, und der dabey vorkommenden Behandlung, ferner in Bearbeitung oder Raffinirung der Metalle üben; S. 132. —

Die Arbeiter sollen bey dem Gedinge ausdrücklich verpflichtet werden, daß sie dem Zöglinge alle Handgriffe mittheilen, und über die Gegenstände ihrer Arbeit, ohne Rückhalt die erforderten Erläuterungen geben. S. 132. —

Der Zögling hat ferner nach hiebey folgender Vorschrift ein Diarium zu halten, welches alle Vierteljahre zu der Direktion mit beygefügtem Zeugnisse der Beamten über das sittliche Betragen der Eleven einzusenden ist. S. 133. —

Norme, nach welcher der Zögling in den letztern 2 Jahren des praktischen Unterrichts, sich zu bilden hat. S. 133, 134.

Berichtigungen. S. 532. 536, 541.

Besoldungs-Regulativ; sieh Berg- und Hüttenwesen; Forstpersonal; Landrichter, und Rentbeamte; Stadtgerichts Personalstatus ꝛc.

Beschwerdsschriften; sieh Advokaten und Anlangen.

Betrüger, herumziehender. Warnung an das Publikum vor demselben, nebst dessen Beschreibung. 1083, 84.

Beutellehen-Eignung; sieh Lehen.

Bierschenken, das unerlaubte, wird den Brüstmeistern, Pallieren- und Ueberstehern bey Strafe verboten. S. 747.

Bierwirths oder Bierzapfer-Gerechtigkeiten werden den nämlichen gesezlichen Vorschriften, als die Kaffeeschenks- und Traiteurs-Gerechtigkeiten unterworfen. S. 701, 702.

Man sehe die Rubrik Kaffeeschenks-Gerechtigkeiten.

Bierzapfer, welche nur die Befugniß haben, weisses Bier zu schenken, sollen diese Gerechtigkeit nicht auch dahin ausdehnen können, braunes Bier verleit zu geben. S. 623.

Bittschriften, Requisiten bey Einreichung derselben; sieh Anlagen.

Bothen, sämtliche, sollen sich bey dem churfl. Hofgerichts-Expeditionsamte von München bey ihrem hiersein um so mehr anmelden, als sie im Falle der Vernachlässigung zur Strafe gezogen, im Gegentheil, bey genauer Beobachtung dieses Auftrags, in anderweg günstig berücksichtigt werden sollen. S. 580, 581.

Man sehe auch Rentamtsbothen.

Bräuhäuser, churfürstliche. Die Regie, derselben in Baiern, Freysing und Passau, wird von der baierischen Landesdirektion getrennt, und einer besondern Administration unterworfen. S. 47, 48.

Derselben wird die Bestimmung des weissen Biersatzes übertragen, und die Preise hierüber bekannt gemacht. S. 435, 436.

Zu Erzielung der Gleichförmigkeit bey der künftig überall vorzunehmenden Kübleiche wird den churfl. Bräu- und Visiramtern eine bestimmte Norme vorgeschrieben. S. 185, 186.

Der Verkauf des Ober- und Untertaigs dann Gigrtwassers wird wegen Mißbräuchen und Betrügereyen den churfl. Bräuhäusern, wo Branntwein erzeugt wird, auf das strengste verbothen. S. 365.

Wegen Ueberschreitung des Weitzen- und Bestimmung des weissen Gersten-Biersatzes werden den Polizeybehörden die Preise zur Handhabung bekannt gemacht. S. 493.

Wegen Beantwortung der in Hinsicht des Brännwesens unterm 27ten May 1799 von der Regierung vorgelegten drey Fragen werden den betreffenden Individuen die festgesetzten Preise ertheilt. S. 924.

Die churfl. Bräuämter werden zu Beobachtung des für die Berg- und Hüttenämter erlassenen Geschäftsreglements in geeigneten Fällen angewiesen. S. 65.

Brand-Assekuranz-Kommission. Die Bestimmung des 6ten §. der Gen. Verordnung vom 17ten Sept. 1799, vermög welcher das Protokoll über die Veranlassung aus dem Betrage des Brandschadens jedesmal in den ersten 14 Tagen nach erfolgtem Brandschaden an die Kommission der Brandassekuranz einzusenden ist, wird wiederholt, und die Obrigkeiten werden angewiesen, die Untersuchungs- und Schadenschätzungs-Protokolle über jene Brandschaden, die sich im December ergaben, längstens bis zum 14ten Jänner des nächsten Jahrs einzusenden. S. 183.

Ein durch Brand verunglückter Pfarrer, oder Benefiziat, welcher überwiesen werden kann, daß er der Brandversicherungs-Gesellschaft sich einzuverleiben gefliessentlich unterlassen habe, soll weder mit einem Anlehen aus Kirchen- und milden Stiftungsmitteln unterstüzt werden, noch die gewöhnlichen Freyjahre rücksichtlich der Ausstiftfristen zu hoffen haben. S. 613.

Ueber den ganzen Brandassekuranz-Betrag vom Jahre 1803 wird die justifizirte und approbirte Tabelle mitgetheilt, welcher zugleich die Rechnung für das Jahr 1802 nebst der Geldanweisung an die durch Brand verunglückten Individuen auf der Rückseite beygefügt ist. S. 363.

Brückmeister und Palliere; sieh Bierschenken.

Buchdrucker; sieh Zeitungen und politische Blätter.

Buchdrucker-Postulat. Der bey den Buchdruckern bestehende Mißbrauch des Postulirens der Gesellen wird in den churfl. Landen aufgehoben, und diesem gemäß soll 1) der Unterschied der Gesellen zwischen Kornuten und Postulirenden gänzlich aufhören; 2) darf das sogenannte Kornutengeld und was dahin Bezug hat, nicht ferner erhoben werden; 3) wird den sogenannten postulirten Gesellen aufgetragen, sich jeder Anmassung über ihre Mitgesellen bey Strafe zu enthalten. S. 885.

Bücher, verbotene oder sonstzulässige. Die anonyme Druckschrift, Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrathe, und den §. 32 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, wird in den churfl. Landen verboten, und der Konfiskation unterworfen. S. 518, 519.

Die unter dem Titel erschienene Schrift: Statistischer Ueberblick der Pfarreyen, Benefizien, Kuratien &c. in Baiern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach nebst beygesetzter Anzeige der Bißthümer, Rentämter, Regierungen, Gerichte, Patronatsrechte &c. wird als ein ohne Auftrag der Regierung, und blos von einem anonymen Privatverfasser herausgegebenes statistisch unrichtiges und irriges Werk erklärt. S. 39, 40.

Bücherkrödler auf dem Lande. Wegen Verbreitung schlechter ausländischer Schul- und abergläubischer Volksschriften unter dem Volke werden die Polizeyvorstände wiederholt auf die §§ 1, 2, 3. lit g. und den § 8. des unterm 13 Juny verflossenen Jahrs ergangenen Edikts über die Freyheit des Buchhandels angewiesen und beauftragt, sich halbjährig bey der churfl. bair. Landesdirektion zu legitimiren, wie sie ihre Aufsicht über diesen wichtigen Zweig der Polizey gepflogen haben. S. 272.

Bursche, junge, in das Ausland wandernde; sieh Auswanderung, und Wandern.

C.

Centralrechnungskommissariat, geheimes; sieh Rechnungskommissariat.

Chaussee, sieh Dorfschaften, und Strassen, wie auch Obstbäume-Kultur.

Chirurgen, sieh Bader, und Wundärzte, Militärwesen.

Civilgerichtsstellen, in welchen Fällen denselben die Gerichtsbarkeit über Militarpersonen eingeräumt wird; sieh Militär, unter dem Artikel: Peinliche Gerichtsbarkeit.

Consumo-Güter-Designationen sollen in Zukunft von den Kommerzianten für jeden Eigenthümer insbesondere verfaßt werden, im Falle, wo in der nämlichen Designation die Konsumo Güter mehrerer Eigenthümer zugleich eingetragen wären, wird der doppelte Konsumo-Zoll erholt. S. 91.

D.

Dachrinnen, an Gebäuden, auf die Strasse hervorragende sollen durch Abzugsrinnen ersezt werden; sieh Dorfschaften; Städte und Märkte.

Damenstifts-Präbende. Bey Bewerbungen um dieselben wird verordnet, daß 1) die Eingabe der Gesuche unter Anführung der Beweggründe, mit welchen dasselbe unterstüzt wird, und Beylegung aller statutenmässigen Erfordernisse unmittelbar an die Frau Abtissinn Durchl. gerichtet seyn müssen. 2) Von dieser werden die Sollizitanten in Bezug auf die statutenmässigen Erfordernisse strenge geprüft, und wenn den Bittstellerinnen kein statuten-

mäßiges Hinderniß im Wege steht, so schreitet 3) die Frau Abtissinn des Stiftes zur Auswahl der würdigsten Kandidatinn. 4) Das Verzeichniß der Ausgewählten wird sodann an Sr. churfl. Durchl. durch den Weg des geheimen ausgleitigen Departements eingesendet, und nach Lage der Sachen ratificirt. S. 686. 687.

Definitiv Urtheile, deren Verfügung; sieh Entscheidungsgründe.

Deserteurs, Vermögens-Konfiskationsfälle, wie sich hierinfalls zu benehmen sey; sieh unter der Rubrik Militär.

Deserteurs-Verzeichnisse; sieh Militär.

Dezimation, oder der geistl. Staatsbeytrag wird den Rentämtern nach dem bish. Regulativ bis zur Revision und weiterer rechtlichen Ausgleichung einzuheischen übertragen. S. 1013, 14.

Bey der den Akten ꝛc. der aufgelösten baier. Klöster angewiesenen Pensien wird der Dezimationsfuß zur Norme genommen. S. 569.

Diplomatie. Wegen der an das Churhaus Pfalzbaiern gekommenen Entschädigungslande, werden die eingeführten neuen Titulaturen und zwar I die ausführliche Titulatur, welche nur von der höchsten Stelle geführt wird, nebst Legende des geheimen Kanzley-Siegels; II die mittlere Titulatur, welche von den Landeskollegien bey Ausschreibungen in stylo majori gebraucht wird; und III die abgekürzte Titulatur nebst dem neuen grössern und kleineren Wappen samt der Beschreibung desselben bekannt gemacht. S. 849 bis 858.

Direktoren, die der Landesdirektion, 3ter Deputation werden als Kuratoren der Provinzial-Finanz-Etats aufgestellt; sieh Kommissariat, General Landes.

Dispensationsgesuche in geistlichen Gegenständen bey dem päpstlichen Hofe; sieh geistliche Gegenstände.

Dorfschaften. Alle Dorfs-Gemeinden sollen angehalten werden, 1) durch ihr Dorf hindurch, durch welches sich die Heerstrasse zieht, die Seitengräben immer offen zu lassen, und die Dachrinnen nicht auf die Strassen, sondern so zu leiten, daß sie der Unterhaltung derselben nicht schaden; 2) für die Wegräumung des Schlamms die nöthige Sorge zu tragen, damit sich derselbe nicht, wie bisher, zu einem solchen Grade anhäufe, daß jede Beitreibung fruchtlos und die Strassen dadurch unbrauchbar werden. S. 665, 666.

Druckschriften, verbotene und irrige; sieh Bücher.

Duplikate, bey eingereichten exhibitis, wo sie erheischt werden; sieh Anlangen; Mauth-Konfiskationsfälle.

E.

Ediktalvorladungen der Landesabwesenden.

a) Bey denjenigen, die mit förmlichen Pässen ausser Landes sich begeben haben, kann von der richterlichen Behörde auf Anrufen der Betheiligten die Ediktalvorladung unbedenklich vorgenommen, und der Verschollenen Vermögen sodann nach Zielsetzung der Gesetze gegen Kaution an derselben Verwandte ausgeantwortet werden, wenn nicht durch diese richterliche Verfügung sich der Umstand erläutert, daß der Abwesende im Auslande sich häuslich niedergelassen, oder in fremde Kriegsdienste begeben habe, in welchen letztern Fällen die Strafe der Vermögens-Konfiskation eintritt. S. 640, 641.

b) Bey Landesabwesenden hingegen, welche ohne Pässe und Vorwissen der Ortsobrigkeit, die churfl. Staaten verlassen haben, findet keine Ediktalvorladung mehr statt, und kann nur auf die höchste ausdrückliche Bewilligung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Platz greifen, weshalb solche Fälle unter Anführung der Milderungsgründe zur churfl. baier. Landesdirektion einzuberichten sind, von welcher sie sodann der höchsten Entscheidung werden vorgelegt werden. S. 641, 642.

Entscheidungsgründe, die in bürgerlichen Rechtssachen, sie mögen sich auf das Gesetz, oder die Lage der Sachen gründen, sollen von allen Gerichten, nur mit Ausnahme der obersten Justizstellen, in einer bestimmten und kurzgefaßten Form den Definitiv-Erkenntnissen, oder solchen Zwischenbescheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, beygefügt werden. S. 817.

Entschädigungslande, an Churpfalzbaiern abgetretene; sieh Diplomatie, und Stipendiengenuß.

Eisenfrohnfesten, bey den churfl. Landgerichten. Ueber die bessere Bauart derselben haben die churfl. Landgerichte Bericht zu erstatten. S. 1056.

Erbland-Hofmeist-ramt, neu verliehenes; sieh v. Arco, Reichsgraf, im Namen Register.

Eremiten oder Klausner. Das Institut derselben in Baiern wird als zwecklos aufgehoben, den Individuen desselben alles Kollektiren verbothen, ein Unterkleidungsbeytrag angewiesen, wegen den vorhandenen Klausnergebäuden die geeignete Bestimmung getroffen, und über den künftigen Unterhalt derjenigen Eremiten, welche durch das Verbeth des Sammelns und die Inkamerirung ihres Vermögens in Mangel gerathen könnten, das Regulativ festgesezt. S. 533 bis 536.

Etats-Kurrent der Provinzen. Organisirung und Verbindung derselben mit dem Finanzwesen; sieh Landesdirektionen; und Kommissariat, General Landes.

Exhibita. Erfordernisse bey Einreichung derselben; sieh Anlangen.

Expeditionsamt des churfl. Kirchen-Admin. Raths; sieh Kirchen-Agentie.

F.

Fabrik- und Manufaktursachen, wie sie in den churfl. Hallen hinterlegt, und behandelt werden sollen; sieh bestimmtere Manipulationsform im Mauthwesen.

Fahrwege, gemeine, deren Reparation; sieh Wege.

Fasten-Dispensationen, und Patente, welche Formalität bey Verkündigung derselben erheischt wird; sieh geistliche Gewalt; und Vikariat.

Felddienstjahre, auf was Art dieselbe bey Pensionsverleihungen eingerechnet werden dürfen; sieh Militär.
Feldkapellen. Die nachmittägigen Predigten in Feldkapellen werden, so wie alle Predigten unterm freyen Himmel, den Pfarrern bey Strafe verbotten. S. 232, 233.
— Wegen Abbrechung der Feldkapellen wird weiters verordnet, daß 1) hierunter nur diejenigen verstanden seyn sollen, die nicht ordentlich konsekrirt worden; 2) daß die Materialien vorzüglich zur Reparation oder Erbauung von Schulhäusern verwendet; und 3) konsekrirte Kapellen ohne Auftrage bey den Landesdirektionen nicht demolirt werden sollen. S. 233, 234.
Felder-Umgang mit dem sanctissimo, oder die sogenannte Schauerfreytagsprozessionen wird an einem in der Verordnung vom 23sten Jänner d. J. erlaubten Kreuzgangstagen und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges zu halten erlaubt. S. 238.
Man sehe auch Kreuz- oder Bittgänge.
Feyertage, abgewürdigte; sieh Nachlaßberichte.
Filialkasse in Straubing, aufgelöste; sieh Kassen.
Finanz-Etats der Provinzen; welcher Verwaltung sie unterworfen werden; sieh Kommissariat, General- Landes, unter dem Artikel Etats-Ruratel.
Finanz-Departement, (das geheime Ministerial) erhält die oberste Leitung im Berg- und Hüttenwesen. S. 111, 112; und bey dem neuorganisirten Hofland-Etat. S. 409, 415.
Finanz-Formation. Mit den organischen Bestimmungen derselben werden verschiedene Verordnungen und neuerrichtete Stellen in Verbindung gesetzt. Man sehe Kommissariat, General-Landes; Rechnungs-Kommissariat, Central, geheimes; Rechnungsjahr; und Rechnungswesen, neues.
Flinkenleine, Fabrik; sieh Burglengenfeld.
Forstwesen. In Beziehung auf die höchste Entschließung vom 7ten Okt. 1803, welche über die neue Verfassung des Forstwesens die organischen Gesetze aufstellt, werden die über die Lokalität und das Personale des Forstwesens erlassenen höchsten Verfügungen bekannt gemacht. S. 381 bis 420.
Gemäß derselben werden die sämtlichen Staatswaldungen des Herzogthums Baiern mit Einschluß der in diese Kathegorie übergegangenen Waldungen der aufgelösten ständischen Klöster und Stifte in sieben Forstinspektionen eingetheilt, von welchen vier, nämlich die Forst-Inspektionen München; Friedberg; Neustadt; und Deggendorf für die Waldungen des flachen Landes; zwey, nämlich die Forst-Inspektionen Miesbach, und Garmisch für die Gebirgswaldungen; und die Forst-Inspektion Traunstein für die Salinenwaldungen bestimmt werden. Diesen Forst-Inspektionen sind die damit verbundenen Oberförstereyen, und Forstreviere in Unterabtheilungen samt dem dabey aufgestellten Personale beygefügt. S. 381. u. ff.
Besoldungs-Norme des neuangestellten Forstpersonals. S. 402, 403.

Die Rang-Verhältnisse der in die obere Klasse gesetzten Forstbedienstenten wird dahin bestimmt, daß die Forst-Inspektoren den Landeskommissarien; die Taratoren und Oberförster den oberen Rentbeamten gleichgestellt und in kumulativ-Geschäften nach dem Dienstalter gereihet werden sollen. S. 405.
Den Revierförstern wird verboten, sich nebst bey mit einem bürgerlichen Gewerbe zu befassen. S. 405, 406.
Die Dienstverbrechen des Forstpersonals der untern Klasse werden auf Anzeige des Oberforsters von den Forst-Inspektoren; und die Dienstvergehen des Forstpersonals der obern Klasse von der Landesdirektion nach Verhältniß der Umstände entweder durch ein Mitglied der einschlägigen Sektion, oder durch Uebertragung auf einen Landeskommissär untersucht, und die desfallsigen Beurtheilungen der höchsten Stelle zur Bestätigung vorgelegt. S. 406.
Purifikationsgeschäft, wie dasselbe von den Beamten, samt dem Verkaufe der kleinen Waldungen vorzubereiten ist. S. 406, 407.
Norme zu der künftigen Spezial-Instruktion für Forstbediente in Hinsicht der den Rentbeamten bisher übertragenen Kontrollirung, welche aufgehoben, und durch eine andere Geschäfts-Tradition surrogirt werden soll. S. 408.
Wegen der einzuleitenden Forstpurifikation werden den churfl. Landgerichten besondere Weisungen noch ertheilt. S. 417, 418.
Man sehe auch Hofjagd-Etat, organisirter.
Dem gesamten oberen und niederen Forstpersonale wird eine besondere Unterordnung vorgeschrieben. S. 777.
Auf die von den churfl. Rentämtern, in Betreff der Forstgefälle-Verrechnungen, gestellten Anfragen, wie es bey dieser Verrechnung in Ansehung der Prozente bey der Brute-Einnahme sowohl, als den für das Forstpersonale bestimmten Forstgebühren zu halten sey, werden die geeigneten Erläuterungen gegeben. S. 1017, 1618.
Forstbehörden, in welchen Fällen sie zum Augenschein und zur Begutachtung beygezogen werden sollen; sieh Gemeinde Holzvertheilung; Kirchenwaldungen; Pfarrerwaldungen.
Forst- und Holzwiesen. Den wahren, oder in zweifelhaften Fällen aus dem Alter des Mähens präsumtiven Eigenthümern derjenigen Holzwiesen d. i., welche hie und da mit Holz bewachsen sind, und daher nicht zweymädig gemacht, oder besser kultivirt werden können, soll unbenommen seyn, sie zweymädig zu machen, oder zum Anbau des Getreides oder der Futterkräuter zu benützen, und zwar so, daß diejenigen, welchen bis dahin der Genuß des darauf gestandenen und einer förmlichen Holzkultur nicht unterlegenen Holzes zugestanden hat, zwar auf dieses Holz selbst Anspruch machen, und solches hinwegnehmen, aber die Zweymädigmachung und Umweisung der Gründe nicht verhindern können. Bey Forstwiesen d. i. denjenigen, welche innerhalb der Bezirke eigentlicher

Forste gelegen sind, und durch diese Lage die forstwirthschaftliche Abtheilung und Benützung der Wälder verhindern, muß der schädliche Genuß vor der Kultur des Waldeigenthümers auf dessen Verlangen zurück treten. Es soll aber den Eigenthümern solcher in den Förſten gelegenen Wiesen das Eigenthum ohne Entschädigung nicht benommen werden, sondern der Eigenthümer des Waldes ist schuldig an den Gränztheilen des Forstes, nach abgeschlagenem Holze, den inneren Wiesengenuß abzulösen, und dem Wieseneigenthümer soviel zu überlassen, als nach unpartheyischer Schätzung die für den Zusammenhang des Waldes gewonnene Wiese am Werthe beträgt. S. 697, 698. —

Prozeduts-Form, nach welcher von den Gerichtsstellen bey nachgesuchter Kultivirung dieser Wiesen verfahren werden soll. S. 699, 700.

Fouriers Praktikanten, deren Anstellung betreffend; sieh Militär.

Französische Ausgewanderte. Wegen der in den churfl. Staaten sich aufhaltenden französischen Emigranten wird verordnet, daß sie ihre Ausstreichung aus der Emigrantenliste durch franzöſ. Gesandtschafts-Urkunden darzuthun haben, sich ruhig verhalten, keinen Antheil an irgend einem politischen Ereignisse nehmen, und am Schluße jeden Monats ihre Aufenthalts-Erlaubniß erneuern lassen.

2) Wird jenen der Aufenthalt nur gestattet, welche mit landesherrlicher Bewilligung und unter dem Schutze der Regierung irgend einen Stand ergriffen, sich durch Ankauf von Realitäten ansäßig gemacht, oder landesverfassungsmäßig das Bürgerrecht erlangt haben;

3) Greise und Kranke, welche ohne Gefahr nicht reisen können, dann alle in churfl. Dienste getretene Franzosen sollen eben diese Begünstigung genießen, alle übrige französiſ. Emigranten aber die churfürſtl. Staaten verlassen. S. 296, 97, 98.

Freyzügigkeits-Gesetze, gesammelte; sieh Auswanderung und Vermögens-Exportation.

Freyzugigkeits-Konventionen zwischen Churpfalzbaiern und verschiedenen auswärtigen Staaten geschlossene nebst den hierauf sich beziehenden sonderheitlichen Vertrags-Punkten.

Sieh Anspach und Bayreuth königl. preuss. Fürstenthümer; Augsburg, Reichsstadt; Baden, Churfürstenthum; Eichstädt, churfalzburgisches Fürstenthum; Frankreich; Oesterreich k.k. teutsche Staaten; Nassau-Oranien; Salzburg, Churfürstenthum; Schweiz; und Ysenburg fürstl. Lande im Namen-Register.

Frohnen, sieh Scharwerke.

G.

Gebäude, churfürst. Ueber derselben Reparation und Unterhaltung sollen von den einschlägigen Aemtern Verzeichnisse nebst zuverlässigen Kosten-Ueberschlägen, was hiefür für das neue Etats-Jahr 1805 erforderlich ist, nach angefügtem Formular, eingesendet werden. S. 669, 671.

Gebäude, landwirthschaftliche; sieh, Güterzertrümmerung.

Geburts-Tauf-Trauungs- und Sterbregister. Den churfl. Landgerichten und andern Behörden wird zufolge eines Formulars die Art und Weise vorgeschrieben, nach welcher sie die jährlich am Schluße des Monats Dezember einzusendenden General-Konspekte hierüber verfassen sollen, mit dem Beysatze, daß die besondern aus den pfarrlichen Registern resultirenden Bemerkungen in den Berichten anzuführen sind. S. 186. — 190.

Zu der unterm 31ten Jänner wegen neuer Einführung der pfarrlichen Geburts-Tauf-Trauungs- und Sterbregister, erlassenen höchsten Verordnung werden verschiedene Abänderungen und Zusätze gemacht. S. 124 — 126.

1) Die gedruckten Exemplarien können wegen nöthiger Formabänderung einsweil von den Pfarrern bey Seite gelassen werden;

2) Die Einsendung der Extrakte soll an die Landgerichte, und zwar

3) nur einmal, nämlich am Ende des Jahrs; die Kollationirung derselben aber mit den Pfarrbüchern bey Aufnahme der Kirchenrechnungen geschehen. S. 124.

4) Sind in den Städten und auf dem Lande eigene Bücher für heimliche Trauungen und uneheliche Geburten von den Pfarrern zu halten, und vor Distrahirung zu sichern. In den Geburtsregistern soll jedoch zu Ermessung des Bevölkerungszuwachses der Name des Kindes angemerkt werden. —

5) Abänderung einiger Rubriken in den gemäß vorjährigen Formulars vorgeschriebenen derley Registern. S. 125, 126.

Gedenken der Verstorbenen, während des Pfarrgottesdienstes; sieh Verstorbene.

Gefängnisse, deren Verbesserung; sieh Eisenfrohnfesten.

Geheime Gesellschaften. Die gegen die Bildung derselben sowohl als den Eintritt in dieselbe bestehenden Verordnungen werden erneuert, und es wird unter diesem Verbote jede Korrespondenz mit bestehenden geheimen Gesellschaften, es mögen diese im In- oder Auslande ihren Sis haben, unter den auf den wirklichen Eintritt festgesezten Strafen, begriffen. S. 230, 231.

Man sehe auch Industrie-Schule der Teutschen.

Geheimes Central-Rechnungs-Kommissariat; sieh Rechnungskommissariat.

Geheime Kuratel; sieh Universität.

Geheime Raths-Ernennungen. S. 259, 260, 563.

Geheimes Ministerial-Finanz-Departement; sieh Finanz-Departement.

Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten; sieh geistliche Gegenstände, an den päpstl. Hof geeignete.

Geistliche Gegenstände, an den päpstlichen Stuhl geeignete. Bey Nachsuchung der Dispensen in Be-

tref derſelben bey dem päpſtlichen Stuhle wird verordnet, daß dergleichen Geſuche in Zukunft bey den einſchlägigen Landesdirektionen übergeben und unterſucht, ſodann die revidirte Bittſchrift an das geh. Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten eingeſendet werden ſoll, welches das weitere durch die in Rom beſtehende churfl. Geſandtſchaft beſorgen, wie auch die hierauf ergehende päpſtliche Entſcheidung durch die einſchlägige Landesdirektion mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die Partheyen bekannt machen laſſen wird. S. 229, 230.

Ferner wird verordnet: 1) Alle an Sr. päpſtliche Heiligkeit gerichtete Bittſchriften müſſen in lateiniſcher Sprache abgefaßt, und 2) mit einem Zeugniſſe des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin vorgebrachten That-Umſtände verſehen werden; und 3) den Dispenſationsgeſuchen in cauſa pauperum muß ein von den einſchlägigen biſchöflichen Ordinariaten über die Armuth beyder Bittſteller ausgeſtelltes Zeugniß beygelegt ſeyn. S. 963, 964.

Geiſtliche Gewalt. Die Verhältniſſe derſelben zur weltlichen Macht werden gemäß höchſter Entſchließung beſtimmt auseinander geſezt, und über einige Gegenſtände nähere Erläuterung ertheilt. S. 509—514.

I. Keine Geſetze und Verordnungen der Ordinariate dürfen ohne höchſtlandesherrliche Einſicht und Begnehmigung publizirt werden, und die Ordinariate ſind gehalten, nach erlangter landesfürſtlicher Beſtätigung, im Eingange der Ausſchreibungen ſolcher Verordnungen allezeit der landesfürſtlichen Beſtätigung Erwähnung zu thun. S. 511.

a) Dieſe Beſtätigungen ſind bey einzelnen Weiſungen der Ordinariate an ihre untergeordnete Geiſtlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen ſich beziehen, oder aus dieſen hervorgehen, nicht erforderlich; jedoch ſollen die Beamte hierauf aufmerkſam ſeyn, und wenn ſie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, ſolche ſogleich an die geeignete Landesdirektion anzeigen, ohne ſich jedoch ſelbſt unmittelbar einzumiſchen, oder den Vollzug der Verordnungen zu hindern. S. 511.

b) Die Faſten-Diſpenſationen, nachdem die geiſtlichen und weltlichen Behörden ſich darüber vereinigt haben, ſollen unter der Formel bekannt gemacht werden: Zur Publikation gegenwärtiger Verordnung haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht eingewilliget. a. a. O.

II. In Anſehung der Gerichtsbarkeit über Geiſtliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerl. Perſonal-Klagſachen, und bey allen übrigen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitſachen, dann in Sterbfällen der Geiſtlichen verbleibt es bey den hierüber erlaſſenen höchſten Verordnungen; Diziplinarſachen, welche einzig auf die geiſtliche Amts- und Standesverhältniſſe ſich beziehen, werden der Unterſuchung und Judikatur des

Biſchofes überlaſſen, wenn nicht der landesfürſtliche Schuz gegen Misbrauch der geiſtlichen Gewalt nachgeſucht wird, in welchem Falle jedoch zuvor die Beſchwerde unterſucht, und die geiſtliche Behörde darüber vernommen werden ſoll. S. 511, 512. —

Bey peinlichen Fällen ſollen die Ordinariate allezeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß geſezt werden, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers, in Beziehung auf ſeine geiſtliche Verhältniſſe, das Geeignete verfügen zu können; die Ordinariate ſollen aber auch den weltlichen Landesſtellen die Diziplinarvergehen und ihre Beſtrafung anzeigen, um entweder bey Beförderung ſolcher Geiſtlichen hierauf Rückſicht zu nehmen, oder in Fällen, wo dergleichen Vergehen zugleich die Aufmerkſamkeit der weltlichen Obrigkeit in Beziehung auf bürgerliche Ordnung und auf die Handhabung und Aufrechthaltung der Geſeze rege gemacht haben, gleichfalls das Erforderliche zu veranlaſſen. S. 512.

III. Den zu geiſtlichen Erbſchaftsvertheilungen abgeordneten geiſtlichen Vorſtänden, welche dabey das kirchliche und biſchöfliche Intereſſe zu beſorgen haben, werden die ſeither bezogenen Tagsgebühren einsweil noch aus der Erbſchaftsmaſſe verabreicht, ohne daß ihnen jedoch eine kumulativ Gerichtsbarkeit dabey zugeſtanden wird. S. 512.

IV. Bey Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreyen, oder bey Errichtung neuer Pfarreyen, ſo wie bey übrigen Diſpoſitionen über das eigentliche Kirchenvermögen, und bey neuen Einrichtungen, welche auf katholiſche Divina Bezug haben, ſoll nichts ohne vorhergegangenes gemeinſchaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einſeitig vorgenommen werden. S. 512, 513.

V. Der biſchöflichen Bevollmächtigung zur Seelſorge ſoll nicht eingegriffen werden, doch ſind der weltlichen Macht alle jene Maasregeln vorbehalten, durch welche ſich dieſelbe der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzuſtellenden Geiſtlichen verſichern könne. S. 513.

VI. Bey künftiger Auflöſung der Nonnenklöſter ſollen die Reichsdeputationsmäßigen Beſtimmungen genau eingehalten, und in ihre Entbindung von Gelübden ſoll ſich in Anſehung ihrer geiſtlichen Wirkungen von Landesherrſchaftswegen directe nicht eingemiſcht werden; doch bleibt derſelben die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in dem Staate zuzulaſſen, und die Bedingungen feſtzuſetzen, unter welchen ſie den Unterthanen ſolche geſtattet. S. 513.

VII. Das Verhältniß der Landesdirektionen zu den Ordinariaten ſoll nach der bisherigen Uebung, die bey den ehemaligen Landesſtellen und dem geiſtlichen Rathe eingeführt war, ſtirt bleiben. S. 513.

Geiſtliche Perſonen. Wegen der Gerichtsbarkeit über dieſelbe in weltlichen Dingen, und ihre Verlaſſenſchaften werden folgende nähere Beſtimmungen zu

der Verordnung vom 13. Nov. v. J. nachgetragen: nämlich daß

1) die geistlichen Personen in allen jenen Fällen, welche nach erwähnter Verordnung zu den weltlichen Gerichten geeignet sind, ohne Unterschied dem privilegirten Gerichtsstande bey den churfürstl. Hofgerichten unmittelbar in erster Instanz untergeben sind.

2) In Sterbfällen haben die churfl. Landgerichte vermög eines mit ihrem Amte beständig verbundenen Auftrages die Obsignation, Inventur, Reseration und überhaupt die ganze gütliche Behandlung der geistlichen Verlassenschaft vorzunehmen, und nur, wenn Streit darüber entsteht, soll die fernere Behandlung den churfl. Hofgerichten selbst obliegen.

3) Wo Magistrate, Herrschaften und Hofmarken aus landesfürstl. Privilegien oder aus einem unfürdenklichen Herkommen die Behandlung über die Verlassenschaften der geistlichen Personen hergebracht haben, soll ihnen deren gütliche Behandlung auf eben die Art, wie den Landgerichten, auch in Zukunft belassen werden. S. 521.

Geldausbringungs-Maasregeln. Zu der am 10ten Dezember im verflossenen Jahre in Betref der Geldausbringung aus Oesterreich erlassenen Bekanntmachung wird zur Wissenschaft und Warnung der Kommerzianten noch nachgetragen, daß jeder Reisende 500 Dukaten ausführen darf, die Schiffmeister jedoch nur 50 fl., denen zugleich verboten ist, sich mit Geldversendungs-Kommissionen zu befassen. 2) Von den kais. königl. Behörden werden jedem Schiffmanne, der sich über seine Lösungsgelder ausweiset, die nöthigen Ausfuhrpäße ohne mindesten Anstand verabfolget. 3) Allen Schiffleuten, welche bey ihrem Eintritte in die kais. kön. Lande Gelder angemeldet haben, wird gestattet, dieselben auch bey ihrem Ausbruche jedesmal ohne Paß hinaus zunehmen. S. 101, 102.

Geldsorten, durchlöcherte und falsche; sieh Münzen.

Gelübde, geistliche, welcher Macht bey ihrer Ablegung die Erkenntniß und Disposition gebühre; sieh geistliche Gewalt.

Gemeinde-Ausschuß bürgerlicher; sieh Stadtgerichte organisirte.

Gemeind-Gründe-Abtheilung. Bestimmungen über die Appellationen und Rekurse in Kultursachen; über die Kompetenz der Kulturssstellen rücksichtlich des streitigen Maasstabes bey Abtheilung der Gemeingründe nebst Anweisung der Advokaten, bey den Justizstellen ferner keine Beschwerden mehr hierüber anzubringen und Prozesse einzuleiten, wodurch die Abtheilung gehindert werden könnte. S. 934 — 936.

Man sehe auch unter der Rubrik, Kultur.

Gemeinde-Holzvertheilungen. Bey denselben soll die einschlägige Forstbehörde zum Augenscheine mit beygezogen, und von selber über die Lokalbeschaffenheit des abzutheilenden Objektes, dann ob, und wie die Abtheilung mit Nutzen geschehen könne, ein technisches Gutachten zu den Akten abgegeben werden; im Unterlassungsfalle werden die in via appellationis eingeschickten Akten auf Kosten des Richters primæ zur Supplirung dieses Mangels remittirt. S. 1077.

General-Auditoriat, neuerrichtete oberste Militär-Justizstelle; sieh Militär.

General-Landes-Kommissariate, neu errichtete; sieh Komissariate, General Landes.

Generalien-Sammlung, mayrische, neueste, soll von samtl. Städten und Märkten in Baiern beygeschaft, und in Verrechnung gebracht werden. S. 1028.

Gerichtsstand, befreyter; sieh Adelspersonen, fremde; geistlicher Personen Gerichtsbarkeit; Magistratspersonen in Hauptstädten; Militär unter dem Absatz peinliche Gerichtsbarkeit, und Wechselgericht.

Gerechtigkeiten, bürgerliche; sieh Gewerbe.

Gesandtschaften, churfl. an auswärtigen Höfen akkreditirte; sieh Reise-Bewilligungen für Staatsdiener.

Geschäftsstylvorschrift; sieh Militär, im Artikel Kriegs-Oekonomie-Rath.

Gesellschaften; sieh geheime Gesellschaften.

Getränke; sieh Aufschlagswesen, und Umgeld.

Getreid-Ausfuhr. Der Essito-Zoll von demselben wird bis auf weiters auf einen Gulden, vierzig Kreuzer festgesezt. S. 920.

Den an Tyrol stehenden Mauthämtern wird aufgetragen, Weizen, Korn, Gerste und Haber nicht anders, als auf die von der churfl. Landesdirektion ertheilten Ausfuhrpäße essitiren zu lassen, und der Ausfuhr anderer Produkte nach entrichteten Mauthgebühren kein Hinderniß in den Weg legen. S. 505.

Sämtliche churfl. Mauthämter und Hallverwaltungen werden angewiesen, jene Attestate, welche von churfl. Rentämtern, oder der churfl. Universitäts-Kameralverwaltung über den Erkauf von Getraidern im Wege ordentlicher Versteigerung ausgestellt werden, jenen gleich zu achten, welche nach der Verordnung vom 29. Okt. 1802 den Schrannenobrigkeiten des Landes zu ertheilen angeordnet worden sind, sohin diesen Getraidern den Abzug in das Ausland, jedoch gegen Erholung der Essito-Mauthgebühren, nicht zu verhalten. S. 765.

Getreidladung, sämlicher zu Wasser, und zu Lande ist die Transito-Behandlung zu verweigern, wenn dieselbe nicht mit einer in jenem Lande ausgestellten Ebito-Pollete begleitet ist, von welchem es zu kommen der Mauth- und Zollpflichtige erklären wird. Ferner soll von keinem Mauthner eine Transito-Pollete auf Getreid eher ausgestellt werden dürfen, als bis nebst erfüllter [illegible] Bedingung die Getreid-Quantität vor das [illegible] kommen seyn wird, und dasselbe förmlich [illegible] gerichtlichen Behandlung unterzogen werden kann. S. 52[illegible]

Getreidpreise [illegible]land auf den Schrannen in verschiedenen schrannenberechtigten Städten und Märkten Baierns.

Vom Dezember, 1803. S. 27 — 30.

Vom Jänner, 1804. S. 43; 55; 87; 103.
Vom Februar, = = S. 135; 151; 175; 207.
Vom März, = = S. 255; 287; 319; 343.
Vom April, = = S. 359; 375; 431; 455.
Vom May, = = S. 479; 503; 527; 551.
Vom Juny, = = S. 559; 583; 599; 615; 627.
Vom July, = = S. 659; 675; 691; 715.
Vom August = = S. 739; 755; 771; 787.
Vom September, = = S. 795; 811; 827; 843; 859.
Vom Oktober, = = S. 879; 887; 903; 927.
Vom November, = = S. 951; 967; 983; 1009.
Vom Dezember = = S. 1023; 1039; 1071; 1087.

Gewerbs- und Gerechtigkeitsübernahmen und Heirathsbriefe bey Handwerkern. Sämtlichen Obrigkeiten wird untersagt, weder Kauf- noch Heirathsbriefe bey Individuen zu errichten, die das Handwerk, das sie treiben wollen, entweder nicht erlernt haben, oder doch nicht behörig darauf gewandert sind, mit dem Anhange, daß man bey Entschließungen über Dispensationsgesuche nie darauf Rücksicht nehmen wird, daß der Kauf über eine Realgerechtigkeit bereits abgeschlossen oder ein Heirathsbrief errichtet worden sey, sondern jedesmal, wenn nicht andere erhebliche Gründe für den Bittsteller das Wort sprechen, das Gesuch abweisen, und ihm zugleich die Ersatzklage gegen jede Obrigkeit vorbehalten werde, durch die er eingeführt worden ist. S. 122.

Man sehe auch Handwerksmisbräuche.

Gewerbsbewilligungen, welchen Stellen die Erkenntniß darüber gebühre; sieh Polizeybewilligungen.

Gewerbe bürgerliche in München; sieh Bierwirthe; Kaffeeschenks- und Trakteurs- wie auch Tändlers-Gerechtigkeiten.

Giftverkauf. Bey demselben werden die Polizeybehörden wiederholt auf die höchsten Verordnungen und dahin angewiesen, periodische jedoch unvermuthete Visitationen vorzunehmen. S. 822.

Glattwasser, Ober- und Untertaig zu verkaufen verbotene; sieh Bräuwesen.

Gottesdienstwesen, verändertes oder verbessertes; sieh Kultus.

Gründevertheilung, auf was Art bey entstehenden Streitigkeiten hierüber verfahren werden solle; sieh Gemeind-Gründe Abtheilung, und Kultur.

Grundgerechtigkeit, die den churfl. Kloster-Unterthanen bewilligte, wird auch allen Unterthanen, welche zu den ehemalig fürstl. Kammern von Passau, Freysing und Augsburg oder zu den dortig aufgelösten Stiften und geistl. Korporationen grundbar waren, bewilliget. S. 823.

Grundgerechtigkeitsbriefe und Reverse der den ehem. Klosterunterthanen; sieh Klöster aufgelöste.

Güterzertrümmerung. Bey derselben soll auch das Zertrümmern der landwirthschaftlichen Wohngebäude statt haben. S. 325, 326.

H.

Handlungsgegenstände, was für eine vor das forum des Wechsel- und Merkantilgerichts gehören; sieh Wechselgericht.

Handwerksbursche; sieh Auswanderung und Vermögens-Exportation; Gewerbs- und Gerechtigkeitsübernahmen, und die hierinfalls ertheilten Kauf- und Heirathsbriefe; wie auch die Rubrik Wandern.

Handwerks-Misbräuche, abgestellte. Jedem Handwerker, der sein Meisterstück ordnungsmäßig vorgelegt hat, soll gestattet werden, in allen Gerichtsbezirken, wohin er will, zu arbeiten, und demselben deswegen kein Zwang aufgebürdet werden können. S. 298, 299.

—— Der Handwerksmißbrauch der Schuhmachermeister, welche ihre Mitmeister, die das erstemal einen Markt besuchen, zu einem Geldbetrage unter dem Namen Hausgeld oder Hansen anhalten, wird bey Strafe verboten. S. 299, 300.

Man sehe auch Gewerbs- und Gerechtigkeits-Uebernahmen.

Heirathsbewilligung der Behörden bey Leuten geringen Vermögens, besonders erforderliche; sieh Armen-Inst. Kommission.

Heirathsbewilligung bey der Hofdienerschaft; sieh unter dem Artikel, Hofdienerschaft.

Heirathsbriefe bey Handwerkern; sieh Gewerbs- und Gerechtigkeitsübernahmen.

Hochzeiten und Kirchweihfeste; sieh Schießen.

Hofdienerschaft, weibliche. Wegen den Pensionen derselben in Verehelichungsfällen wird eine besondere Norme festgesezt: 1) Sie sollen in allen Vortheilen und Nachtheilen der männlichen Hofdienerschaft gleich gehalten werden. S. 142.

2) Wer von denselben aus dem Hofdienste zur Erhaltung einer andern Versorgung freywillig austritt, oder eines Verschulden wegen entlassen wird, erhält keine Pension. S. 122, 143.

Wer aber unverschuldet ohne Versorgung entlassen, oder in den Ruhestand versezt wird, erhält eine Pension. S. 143.

Diese pensionirte Individuen, männlichen oder weiblichen Geschlechts können mit vorgängiger Bewilligung der einschlägigen Polizeybehörde (wovon höchster Orten keine Notiz genommen wird) heirathen, ohne daß die Pension dadurch verlohren geht. S. 143.

Die Kinder eines solchen Individuums, welches erst im Pensionsstande heirathet, erhalten keine Pension, wenn solche sich nicht bey der weiblichen Hofdienerschaft in dem Stande des Ehemanns begründet. S. 143.

3) So wie die männlichen Pensionisten und Quiescenten müssen auch die weiblichen es sich gefallen lassen, wieder zu Diensten berufen zu werden; im Weigerungsfalle, ohne daß eine absolute Unfähigkeit zum Dienste dargethan ist, wozu der bloße Umstand des freywillig angetretenen Ehestandes nicht

hinreicht, verlieren sie, so wie die Männer ihre Pension, soferne dieselbe nicht bestimmt testamentarisch ist. S. 143.

Hofgerichts-Kompetenz; sieh Adeliche fremde, und Stadtgerichtspersonal unter dem Artikel Stadtgericht München; wie auch geistliche Personen.

Hof-Jagd-Etat. Organisirung desselben in Uebereinstimmung mit den organischen Bestimmungen der neuen Finanzformation. S. 409 — 417.

1) Dieser Etat bildet einen Theil des Hofetats, vermög dessen die Hofjagd-Intendanz nicht mehr der provinziellen Landesdirektion, sondern unmittelbar dem geheimen Finanzministerium untergeordnet ist. S. 409, 410. —

2) Eintheilung dieses Etats; 1) in das eigentliche Hofjagd-Intendanz-Personale; 2) in das Hofjägerey-Personale; 3) in das Personal zu Begehung des Leibgeheeges; und 4) in jenes für die Begehung der zum Dienste der Hofhaltung reservirten Jagddistrikte. S. 410.

3) Die auf diesen Jagdetat bewilligten Besoldungen, sowohl für das privative Jagdpersonale, als für dasjenige Forstpersonale, in welchem die Jagdregie mit der Forstwirthschaft vereinigt ist, fallen, so wie die für die Jagdregie angesezten Summen auf die Central-Staatskasse, welche die einen und andern Beträge an die Hofjagd-Intendanz-Kasse abzuliefern hat. S. 410.

4) Die Hofjagd-Intendanz-Kasse hat keine andere Einnahmen mehr, als die Besoldungs- und Regie-Summen aus der Central-Staats-Kasse, und den dahin zu verrechnenden Erlös aus verkauftem Wildprät; über das Leibgehäge selbst, so wie über alles dasjenige, was zum Bedürfnisse der Hofhaltung abgegeben, oder auf höchste Anordnung verschenkt wird, hat der Oberjäger die Material-Rechnung mit Auszeige der Kurrentpreise zu führen, welche sodann in die Intendanz-Rechnung durchlaufend aufzunehmen ist. S. 410.

5) Alle übrigen von der bisherigen Jagdamts-Kasse erhobene Einnahmen, sind künftig mittelbare Einnahmen der bair. Provinzial-Hauptkasse. S. 410.

6) Alle nicht zu dem Leibgehäge gezogene und nicht zur Reservejagd für die Bedürfnisse der Hofhaltung bestimmte Jagden unterliegen der allgemeinen Verpachtungs-Bestimmung, welche ausschließlich der Prov. Landesdirektion obliegt. a. a. O.

7) Wenn in dem Personal der Hofjägerey, in dem Leibgehäge, und in den reservirten Jagddistrikten privative Jagdstellen in Erledigung kommen, so steht die Begutachtung des neu anzustellenden Subjekts der Hofjagd-Intendanz zu; wenn aber solche Jagddienste mit den Forststellen der Revierforster oder Forstwärter vereinigt sind, fällt wegen der Präferenz der Forststelle die Begutachtung in den Geschäftskreis der Provinzial-Landesdirektion, und die Hofjagd-Intendanz wird von der neuen Anstellung in die erforderliche Kenntniß gesezt. S. 411.

8) Nur allein das Personale der Hofjägerey und der privativen Revierjäger des Leibgehäges und der Reservejagden stehen in Jagdsachen unter den unmittelbaren Befehlen der Hofjagd-Intendanz, und unter der speziellen Aufsicht des Oberjägers; jene, bey welchen die Jagdbegehung mit der Forstwirthschaft vereiniget ist, stehen in Forst- und Jagdsachen unmittelbar unter ihren Oberforstern, durch welche auch ihre Jagdrechnung zur Hofjagd-Intendanz einzubefördern ist. S. 411.

9) Ueberall soll jedoch die Jagd unbeschadet der Kultur nur ausgeübt werden können. a. a. O.

Uniforms-Vorschrift für das gesamte Hofjagd-Personale. S. 780.

Hofmeisteramt, Erblands, neuverliehenes. S. 309.

Hofwaisen-Stiftung. Anzeige über die von der churfl. Hofwaisen-Stiftung in München dermal verpflegt werdenden Waisen-Kinder, nebst Benennung der Pflegeltern und Ortschaften. Abgefaßt mit Schluße des vierten Quartals 1803. S. 369 — 374.

Man sehe auch Waisenhäuser.

Ueber die Resultate der nun auf dem Lande verpflegt werdenden Hofwaisen-Stiftungs-Kinder werden die geeigneten Nachrichten gegeben, und diejenigen Individuen öffentlich bekannt gemacht, welche zu diesem wohlthätigen Zwecke mitwirkten. S. 824 — 826.

Holzabschleif. Maasregeln dagegen; sieh Kirchenwesen unter der Rubrik, Pfarreyen und Benefizien Waldungen.

Holzvertheilung, welche Behörde dabey zuzuziehen ist; sieh Gemeindeholz.

Holzwiesen, wie sie kultivirt werden dürfen; sieh Forstwiesen.

Honorarien-Bezug; sieh Universität.

J.

Jagdwesen, organisirtes; sieh Hofjagd.

Jagdpachtschillinge, sind gleich andern landesherrlichen Gefällen bey den einschlägigen Rentämtern, in deren Bezirken die gepachteten Jagden befindlich sind, zur Vorfallzeit zu bezahlen. S. 833.

Industrie-Schule, allgemeine der Teutschen. Das zu Stutgard unter diesem Namen bestehende Institut, zu welchem man diesseitige Unterthanen anzuwerben sucht, wird als eine geheime Gesellschaft denselben verboten. S. 144, 145.

Zur Warnung diesseitiger Unterthanen werden die von der [redacted]-würtembergischen Regierung hierüber mitgetheilten Untersuchungsresultate bekannt gemacht. S. 597, 598.

Industrie- und Arbeitsschulen, für Knaben und Mädchen, nach welchen Vorschriften sie im ganzen Lande eingeführt werden sollen; sieh Schulwesen.

Juden, verbesserter Schulunterricht bey den Kindern derselben; sieh Schulwesen.

Justizstellen, churfürstliche. Bestimmungen über die Kompetenz derselben in Kulturs-streitigkeiten, wie auch bey Polizey und Gewerbsbewilligungen; sieh unter den Rubriken Kultur; und Polizeybewilligung.

K.

Kämmerer, churfl., neuernennte. S. 54, 563, 674, 784.

Kanzlerstelle; sieh Universität.

Kaffeschenks- und Trakteurs-Gerechtigkeiten. Matrikel der in München bestehenden realen und persönlichen Kaffeeschenks- und Trakteurs-Gerechtigkeiten, nebst den denselben anklebenden Befugnissen. S. 200 — 202.

Der bisherige Unterschied zwischen diesen beyden Gewerben wird aufgehoben, und jedem zu einem derselben Berechtigten gestattet, Billiard zu halten, und nebst Kaffee und andern Getränken, auch Kost zu geben. S. 201.

Jeder Kaffeschenk und Trakteur soll die Numer, die er in der Matrikel hat, dem mit seinem Name bezeichneten Aushängschilde beysetzen. S. 201.

Der Verkauf einer realen Gerechtigkeit kann nur durch die Gerichtsbehörde des Verkäufers geschehen. S. 202.

Jeder Verkauf oder Cession einer bloß persönlichen Gerechtigkeit ist nichtig, wenn sie ohne spezielle Bewilligung der churfl. Landesdirektion geschieht. S. 202.

Bey Erlöschung einer solchen Personal-Gerechtigkeit durch den Tod des Besitzers ist der Aushängschild durch die die Verlassenschafts-Verhandlung besorgende Gerichtsbehörde, abzunehmen, an die Polizey-Direktion einzusenden, von derselben zu zernichten, und ohne spezielle Bewilligung der churfürstl. Landesdirektion an Niemand zu übertragen. S. 202.

Die dieses Gewerb unbefugt treiben, sollen mit 20 Reichsthalern zum Armen-Institute bestraft werden. —

Kein Inhaber einer Personal Kaffeschenks- oder Trakteurs-Gerechtigkeit darf dieselbe verstiften. —

Alle immatrikulirte derley Inhaber, welche bisher als Hofschuzbefreyte dem Hofoberrichteramte übergeben waren, treten in den bürgerlichen Verband, und sollen dem Stadtgericht übergeben seyn. —

Jede auf die Verleihung einer neuen Konzeßion oder auf die Bewilligung der Umschreibung einer Personal-Konzeßion Bezug habende Gegenstände, wenn solche bey der churfl. Landesdirektion nachgesucht werden, unterliegen in der Art der Begutachtung der Polizey-Direktion gleich andern Konzeßions-Gesuchen, wie sie bisher von dem Hofoberrichteramte besorgt wurden. a. a. O.

Man sehe auch Bierschenks- und Ländlers-Konzeßionen.

Kaiserl. kön. teutsche Staaten; wechselseitige zwischen denselben und Churpfalzbaiern errichtete Freyzügigkeits-Konvention; sieh Oesterreich.

Kapellen, Abbrechung derselben; sieh Feldkapellen.

Kartenstemplung. Die unterm 13. Dezember 1799 in Hinsicht des Kartensiegelwesens ergangene Verordnung wird mit dem Anhange wiederholt, daß für diejenigen, die mit ungesiegelten Karten handeln, oder in ihrem Hause damit spielen lassen, eine Strafe von vier Reichsthalern von jedem Spiele; für diejenigen aber, die damit spielen, von zwey Reichsthalern festgesezt wird; dem Anzeiger wird die Hälfte des Strafbetrages zugesprochen und gegen Karten-Fabrikanten, die sich hierin eine Gefährde zu Schulden kommen lassen, soll mit Einziehung der Konzeßion vorgeschritten werden. S. 975, 976.

Kassen, landesherrliche. Die im verfl. Jahre unterm 9ten Herbstmonats vermög höchster Entschließung in Betref der Formation des Finanz-Etats festgesezten Kassen-Verhältnisse erhalten mit dem 1ten Jänner des Jahrs 1804 ihre volle Ausübung, und die verrechnenden Behörden in dieser Rücksicht die hierauf sich noch beziehenden verschiedenen sonderheitlichen Weisungen. S. 5 — 7.

Die Jahrszinsen von den aufliegenden Kapitalien bey der aufgelösten churfl. Centralkasse in Freysing sind bey der churfl. Provinzial-Hauptkasse in München zu erholen. S. 874.

Die bisher zu Straubing bestandene Filial-Hauptkasse wird aufgelöst, und der alleinig aufgestellten baier. Provinzial-Hauptkasse in München einverleibt. S. 1036.

Auszeige von dem, was der Central-Staatskasse bey dem organisirten Jagdetat übertragen worden ist; sieh Hof-Jagd-Etat, organisirter.

Kassen-Verhältnisse, zu der neu aufgestellten Provinzial-Etats-Kuratel; sieh Kommissariate, General, Landes.

— — zu dem neuerrichteten geheimen Central-Rechn-Kommissariate; sieh unter der Rubrik, Rechnungs-Kommissariat.

— — in Hinsicht der Anweisungsart der Pensionen der Klostergeistlichen; sieh Klöster aufgelöste.

Kastenknechte, churfl., deren Dienstpflichten; sieh Rentamtsdiener.

Kaufmannswaaren, Niederlage und Behandlung derselben in Hallein; sieh Mauthwesen, bestimmtere Manipulationsform.

Kinder der Staatsdiener, zurückgelassene; Pensions-Modifikationen rücksichtlich derselben; sieh Pensions Regulativ.

Kinder der weiblichen Hofdienerschaft, in welchen Fällen sie Pensionen erhalten; sieh Hofdienerschaft.

Kirchen- und geistl. milden Stiftungswesen. Wegen Nachsuchung und Bewilligung der Kirchenaufhaben werden sowohl den Landgerichten und Rentämtern, als den nachsuchenden Individuen besondere Vorschriften gegeben. S. 162 — 167.

Kirchen-Agentie, die, des churfl. Administrationsraths wird mit dem Expeditionsamt desselben vereinigt und die untergeordneten Kirchen-Administrationsbehörden erhalten hierüber die geeigneten Weisungen. S. 619.

Die Kirchen- oder Gotteshäuser Konkurrenzen durch dona gratuita, wodurch bisher die unvermöglichen von den vermöglichen Kirchen unterstützt wurden, sollen zur Deckung der gewöhnlichen Kirchenausgaben in keinem Falle mehr Platz haben, sondern nur in ausserordentlichen Fällen eintreten. S. 749. —

Zu Kostenerleichterung bey unvermöglichen Kirchen soll künftig statt des in der Kirchenrechnungs-Instruktion vom 17ten Jänner 1769 zur Unterhaltung des ewigen Lichts festgesezten Oelquantums von 52 respec 54 Pfund nur mehr 40 Pfund als jährliches maximum in Ausgab passiren, jedoch mit Ausnahme jener Kirchen, wo hiezu eine ordentliche Stiftung vorhanden ist. S. 749. —

Nur in Kirchen, wo das sanctissimum vorhanden ist, soll künftig ein ewiges Licht brennen. S. 750. —

Zu Vermeidung des grossen Geldausflusses für das Kirchenbedürfniß soll anstatt Baumöl, Repsöl eingeführt werden. S. 750.

Die Hochzeits- und Leichenbesingniß-Gebühren sollen bey dem gestiegenen Wachspreise und andern Bedürfnissen erhöhert werden. S. 750;

Die Beyschaffung des Oeles und Wachses soll künftig von den Pfarrern selbst besorgt werden. S. 750.

Wegen Lieferung dieses Repsöles zu den Kirchenbedürfnissen, und zur Beförderung dessen inländischer Produktion wird die geeignete Bekanntmachung erlassen. S. 759.

Die Meß- oder Votivpriester, und Klostergeistliche sollen sämtlich von jeder Messe sogleich 3 Kreuzer pro paramentis &c. bezahlen, die Ortspfarrer solchen Betrag täglich einkassiren, dem einschlägigen Rentamt anzeigen, und mit dem Rechnungsschluße den Kirchen vergüten. S. 581.

Die churfl. Landgerichte und andere Behörden werden rücksichtlich der Verhandlungen bey Pfarrey- und Benefizien Veränderungen angewiesen, in den erhobenen Baufäll- und Abschwand-Schätzungs-Protokollen auch auf den Holzabschleif bey Pfarrey und Benefizienwaldungen, die eidlich abgeschäzte Abschleif-Summe in Ansatz zu bringen, um solche aus den Vermögensmassen der abgegangenen Pfarrer und Benefiziaten erheben zu können. S. 1035.

Rücksichtlich der Tags- und Reisedeputaten der Rentbeamten bey Zehendverstiftungen wird denselben 5 Gulden zur Tagsgebühr und 2 Gulden für ein Reitpferd passirt, wenn die zehendbaren Gründe merklich zerstreut, und vom Sitze des Rentbeamten weit entlegen sind; minder beträchtliche Zehend-Verstiftungen sollen bey dem Amte selbst vorgenommen und die Deputaten-Rechnungen der übrigen durch die Unterschrift der Pfarrer kontrollirt werden. S. 1033.

Zu Erhaltung einer guten Forstökonomie und zur Einsicht des genuinen Zustandes der den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen zugehörigen Waldungen und Gehölze werden sämtl. Rent- und sonstige Kirchenadministrations-Aemter beauftragt, die Anzeigen über die Holzbesoldungen, Forst-Servituten u. s. a. nebst tabellarischen Beschreibungen aller Kirchen-Benefizien und übrigen geistlichen milden Stiftungs-Waldungen nach Vorschrift eines beygefügten Formulars zum churfl. Kirchen-Administr. Rath einzusenden. S. 834 — 838.

Man sehe auch unter der Rubrik, Klöster, aufgelöste.

Kirchweihen, sieh Schießen.

Klausner, aufgelöstes Institut derselben; sieh Eremiten.

Klöster, ständische und nicht ständische, aufgelöste in Baiern. Ueber die Anweisungsart der Pensionen der in den verschiedenen churfl. Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistlichen und Mönche wird den betreffenden churfl. Rentämtern und Kassen eine eigene höchste Entschließung bekannt gemacht. S. 519, 520.

Für sämtl. Individuen der aufgelösten baierisch-ständischen Klöster wird ein detaillirtes höchst landesherrliches Pensions-Regulativ erlassen. S 568 bis 575. und zwar:

a) Für die Prälaten. S. 569.

b) Für wirkliche Abtißinnen bey den ständischen Nonnenklöstern. Allda.

c) Für Vorsteherinnen und Oberinnen in solchen Klöstern. a. a. O.

d) Für die Konventualen der Prälatenklöster nach Umständen des Alters, der begleitenden Stellen, der Gebrechlichkeit und Krankheiten ꝛc. S. 569, 570.

e) Für die Laienbrüder. S. 570.

f) Für Nonnen und eigentliche Chorfrauen in den ständischen Klöstern. S. 570. 571.

Ueber die bey den inkamerirten ständischen oder nicht ständischen Klosterkirchen liegende Baarschaften sollen die Rentämter in Zukunft mit Schluß jeden Monats besondere Extrakte mit Benennung der betreffenden Kirchen zur churfl. bair. Landesdirektion einsenden. S. 1037, 48.

Bey den Grundgerechtigkeitsbriefen der ehemaligen Kloster-Unterthanen sollen die Reverse überhaupts da, wo diese bisher üblich waren, noch ferner, und zwar bey der Jurisdiktions-Obrigkeit errichtet werden. S. 821.

Die den Klosterunterthanen angegönnten Grundgerechtigkeiten werden auch den Unterthanen der ehemalig fürstlichen Kamern von Passau, Freysing, und Augsburg bewilligt. S. 823.

Die Wohlthat der Verwandlung der Grundgerechtigkeiten im Censiten wird auch den Unterthanen der nicht ständischen Klöster verliehen. S. 300.

Die in der höchstlandesherrlichen Verordnung unterm 27. Juny vorigen Jahrs den Kloster Grundunterthanen verliehene Begünstigung, das Eigenthum ihrer Besitzungen an sich zu bringen, um denselben hiedurch einen höhern und dauerhaftern Werth zu verschaffen, wird mit dem Beysatze wiederholt, daß dieselbe bis zum lezten September 1805 ausgedehnt werde, nach Verfluß dieses Termins hat die Ablösung nicht anders, als gegen baare Erlage des ganzen Normalbetrags statt. S. 732 — 734.

Klöster ständische.

Die von den churfl. Rentämtern mit den Unterthanen vorgenommenen Grundeigenthums Behandlungen sollen genau innerhalb des bestimmten Termins, nämlich nach Verfluß eines jeden Quartals, einberichtet werden. S. 920, 921.

Zufolge höchster Entschließung sollen alle Renten von Grundstücken, Realitäten und Unterthanen von den baierischen aufgehobenen Klöstern und Kollegiatstiften, welche in dem Herzogthume Neuburg liegen, bey den Neuburgischen Rentämtern inkamerirt werden. S. 334, 235.

In Betref des auf den Klostergütern radizirten Korngrundzinses wird verordnet, daß, bey Ungültigkeit der Kaufsverhandlung, den dermaligen Klostergüter-Besitzern unter keiner andern Bedingung eine Veräußerung zugestanden werden soll, als daß die Leistung des Kornbodenzinses ratum mäßig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken übernommen, auch daß die Kaufschillings-Fristen, in so ferne solche noch nicht berichtigt sind, von dem zweyten Käufer eben so, wie der erste Käufer hätte thun müssen, zu bezahlen übernommen werden. S. 141, 142.

Wegen Regulirung dieses Kornbodenzinses bey den, den Klostertagwerkern unentgeldlich überlassenen Gründen, erhalten die churfl. Rentämter eine weitere höchste Erläuterung. S. 461.

In eintretenden Laudemial-Verhandlungsfallen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöster und kastenämtischen Urbarsunterthanen wird befohlen, daß hiebey bis zur allgemeinen Reformation des Laudemialwesens das ehemalige individuelle Herkommen vor der Hand um so mehr beobachtet werden solle, als den Klostergrundunterthanen durch vorhergehende höchste Verordnungen ohnehin der Weg gebähnet ist, sich dieser Bürde durch Ablösung des Eigenthums ganz zu entledigen, mit dem wiederholten Beysatze, daß die Leibgüter der Klosterunterthanen nicht in Erbrecht verwandelt, und eben so wenig die Mayrschaftsfristen bey denselben gegenwärtig eingeführt werden dürfen. S. 516, 517.

In Hinsicht der inkamerirten ständischen Klosterunterthanen wird den churfl. Rent- und Administrationsämtern eine eigene Norme zur zweckmäßigen Füreinanderbringung der Renten und Gefälle ertheilt. S. 421 — 424

Die von den säkularisirten Bisthümern und Klöstern herrührenden Unterthanen, Realitäten und Renten sollen vermög wiederholt höchster Bestätigung derjenigen Provinz, inner deren Gränzen sie gelegen sind, inkamerirt werden. S. 938.

Die Rekognition der Paßiv Lehen bey den aufgelösten Stiften, Klöstern und Probsteyen soll bey den churfl Rentbeamten in der Eigenschaft als neuerdings bestellten churfl. Lehenträgern geschehen, von ihnen die herkommlichen Taxen und Relevien aus den Rentgefällen entrichtet, in ihrer Rechnung verausgabt und auch die Reverse gegen Empfang der Lehenbriefe ausgestellt werden. S. 341, 342.

Kommissariate.

Instruktion, nach welcher erwähnte Rentämter bis auf weiters die ihrer Administration anvertrauten Kloster-Zehenden zu behandeln haben. S. 539 bis 548.

Den churfl. Rentämtern wird aufgetragen, auf keinen Klosterzehend eine neue Erb- Leib- oder Frevstiftsgerechtigkeit zu ertheilen, sondern diese, wenn sie heimfällig werden, gleich andern Zehenden zu behandeln. S. 536, 537.

Kommissariate, (General-Landes.) Organisirung derselben. S. 909 bis 919.

Gemäß dieser Organisation wird in Uebereinstimmung mit den organischen Gesezen der Finanz-Formation die Konservation der Provinzial-Finanz-Etats allenthalben den Präsidenten der Landesdirektionen und den Direktoren der staatswirthschaftlichen Deputationen anvertraut, und aus einer zersplitterten Kollegialpflege ausschliessend auf die Kuratel und Responsabilität dieser einzelnen Männer zurückgeführt.

I. der Präsident der Provinzial-Landesdirektionen ist zugleich General-Landes-Kommissär der Provinz, und als dieser das Organ des Ministeriums in derselben. S. 910.

II. Die erste und vorzüglichste Pflicht des Gen. Kommissärs ist, darüber zu wachen, daß auf dem Grunde der angenommenen Regierungs-Prinzipien die Geschäfte in allen ihren Zweigen auf eine feste und übereinstimmende Weise behandelt werden. S. 910.

III. Der Gen Kommissär handelt in den zu Kollegial-Verhandlungen nicht besonders geeigneten, und demselben zufolge höchsten Befehls speziell übertragenen Geschäften unabhängig von den angeordneten Landesstellen. S. 910, 911. —

IV. Es steht dem Gen. Kommissär frey, diejenigen Geschäften für welche er eigene Aufträge erhält, so wie diejenigen, die er aus Gründen von dem Administrativ-Kollegium auszuscheiden nöthig findet, allein, oder unter deliberativer Mitwirkung einiger Räthe zu behandeln. S. 911. —

V. Von der eigenen Geschäftssphäre des Gen. Kommissärs sind alle jene Gegenstände ausgenommen, in welchen die Landesdirektionen, wie in Kulturs- und Mauthsachen eine richterliche Instanz bilden. S. 911. —

VI. Geschäfte mit Auswärtigen sind von dem Gen. Kommissär mit Beyziehung tauglicher Räthe, mit Handhabung der landesfürstl. Rechte und einer geeigneten Korrespondenz zu führen. S. 911.

VII. Die Kuratel des Provinzial Finanz Etats, für welche der Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation als Mitkurator bestellt ist, ist ein wesentlicher Funktionstheil des General-Landes-Kommissariates. S. 911.

VIII. Die Wesenheit der Etats Kuratel, die sich durch ihre Benennung ausspricht, und in der Konservation der sanctionirten-Etats konzentrirt, zieht verschiedene Befugnisse und Verbindlichkeiten nach sich.

A. Verbindlichkeiten. S. 912 — 916.
B. Befugnisse. S. 916 — 918.
Man sehe auch, Rechnungs-Kommissariat, Central, geheimes.
Uniformirungs-Vorschrift für die General-Landes-Kommissäre. S. 933.
Konfiskationsfälle in Mauthsachen. Bey Appellationsschriften sollen sowohl die Partheyen, als die churfl. Mauthbehörden das normalmäßige Stempelpapier gebrauchen, und zugleich die Duplikate mit anlegen; im Unterlassungsfalle sollen dieselbe nicht nur die Gebühr für das Schreiben des Duplikates zu entrichten haben, sondern auch noch mit einer Strafe von 6 Reichsthalern zum Armenfonde belegt werden. S. 990, 991.
Konscribirte, oder Landkapitulanten, Transport derselben; sieh Militär.
Kornbodenzins, auf die Klostergüter radizirter; sieh unter der Rubrik Klöster, aufgelöste.
Krankenhäuser-Bestand, dießjähriger; sieh Spitäler und Pfründhäuser in München.
Krankenhausverwaltungen, sieh Universität Landshut.
Krankheit, ansteckende in Italien. Zu Verhütung weiterer Verbreitung derselben wird an der Gränze Torols ein Militär-Kordon gezogen, den Handlungswaaren von daher die Einfuhr beschränkt, die Räucherungen der Briefe von daher verordnet, und den Reisenden der Eintritt in diesseitige Lande nur gegen Vorzeigung authentischer Gesundheitspässe bis auf weiters gestattet. S. 1029 — 1031.
Kreuz oder Bittgänge, und andere Prozessionen dürfen inskünftig keine andere als folgende gehalten werden: nämlich 1) am Fronleichnamsfeste, 2) am Feste des hl. Markus, dann 3) am Montage, Dienstage und Mittwoch in der Kreuzwoche und zwar die unter der Ziffer 2 und 3 nur in die nächstgelegenen Pfarreyen mit Beobachtung der wegen des Gepränges bey Prozessionen und über das Zechen in den Wirthshäusern erlassenen Polizey Verordnung, und des 7ten und 8ten Absatzes der höchsten Verfügung über die abgewürdigten Feyertage vom 4ten Dezember 1801. S. 93, 94.
Man sehe auch Schauerfreytag.
Kriegsbureau, geheimes; sieh Militär.
Kriegs-Justizrath aufgelöster; sieh Militär unter der Rubrik, Generalauditoriat.
Kriegs-Oekonomie-Rath; sieh Militär.
Kriminalverbrecher, der im Jahre 1803 von den churfl. Hofgerichten Straubing und München abgeurtheilten tabellarische Uebersicht. S. 752 — 754.
Kuhpocken, sieh Schutzpocken-Impfung.
Kultur des Landes und Kulturs-Sachen. Die Justizstellen werden wiederholt angewiesen, sich in Kulturs-Streitsachen nach den erlassenen Kulturs-Verordnungen vom 24ten Oktober 1787 und 6ten Oktobr. 1792, und nach der besondern Weisung in der Abtheilungssache zu Engelfing zu achten, und weder von den Groß- noch Kleingütlern Klagen über ein an sich schon selbst widersprechendes privatives Gemeinde-Eigenthum, womit die Untersuchung und Erkenntnisse über den Vertheilungs-Maasstab gehindert und vereitelt werden wollen, anzunehmen, sondern die Theile an die geeigneten Kulturesstellen, welche über die Art der Vertheilung nach den bestehenden Gesetzen zu erkennen haben, zu verweisen. S. 934 — 936.
Sämtlichen Gerichtsstellen wird aufgetragen die Exzesse der Nacht- und aller anderen Weide ohne Hirten sogleich abzustellen, die Fluren und Obstbaum Pflanzungen gegen alle Beeinträchtigung des zahmen und wilden Viehes, oder Bosheit der Menschen nachdrücklichst zu schützen, und auf der Stelle in diesen Fällen nach Vorschrift der Kulturgesetze zu verfahren. S. 1058, 59.
Die sumpfigten Gräben um die Städte und Märkte sollen, als der Gesundheit nachtheilig und unnütz, mit Beyziehung der Landgerichte von den Gemeinden eingeworfen, ausgetrocknet, zur Kultur vertheilt und die Ringmauern zu leichterer Verbindung mit diesen Gärten geöfnet werden. S. 33, 34
Uebersicht aus den von sämtlichen Landesstellen eingeschickten Anzeigen über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern von dem Regierungsantritte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, nämlich vom Jahre 1799 an bis Ende Juny 1803. S. 168 — 174; 215 — 222; 239 — 246; 279 — 286; 311 — 318; 331 — 338; und 351 — 358.
Kultur der Forst- und Holzwiesen; sieh Forstwiesen.
Kulturs-vorschriften und Vorschritte bey Pflanzung der Obstbäume auf den Hochstrassen; sieh Obstbäume.
Kultus. Abänderungen und Verbesserungen in Betref desselben. Sieh Anbetung, ewige; Feldkapellen, Predigten in denselben; Prozessionen in Kirchen während des Gottesdienstes; Verstorbene, Gedenken und Verkünden derselben während des Pfarrgottesdienstes.
Kuratel; sieh Etatskuratel und Universität.

L.

Laienbrüder, der Klöster, deren Pensionirung; sieh unter der Rubrik Klöster, aufgelöste.
Landesabwesende; sieh Auswanderung und Vermögens-Exportation; Ediktalcitation, und Militär-Pensionisten.
Landesdirektionen. Bey denselben wird eine sonderheitliche Stelle unter der Benennung, General-Landeskommissariat eingeführt, und die Konservation der Provinzial-Finanz-Etats aus einer zersplitterten Kollegialpflege allenthalben den Präsidenten der Landesdirektionen, und den Direktoren der staatswirthschaftlichen Deputationen übergeben; sieh Kommissariat General-Landes.
Spezielle Vorschriften für die Geschäfte und den Geschäftsgang bey den Landesdirektionen rücksichtlich des neuorganisirten Berg- und Hüttenwesens. S. 118 — 121.
In Kulturs-Streitigkeiten, dann Polizey- und Gewerbebewilligungen wird den Landesdirektionen die Kompetenz vor den Justizstellen eingeräumt; sieh unter den Rubriken Kultur, wie auch Polizey- und Gewerbsbewilligungen.
Man sehe auch Anlangen, und Hofjagd.

Landesdirektions-Beförderungen. S. 227, 564, 876, 931, 999.
Landgerichtische Armenanstalten, allgemein nach einer sonderheitlichen Norme zu befördernde; sieh Armen-Anstalten.
Landgerichts-Aerzte, die bey den churfl. Landgerichten angestellte, und die denselben ertheilte General-Instruktion. S. 195 — 198. 342.
Bey künftiger Besetzung der Landphysikate soll keiner zum Konkurse oder zur Prüfung zugelassen und angenommen werden, welcher nicht seine Studien auf der vaterländischen hohen Schule vollendet, und den akademischen Grad erlangt hat. S. 937.
Sämtlichen Landgerichts-Aerzten wird eine Eigene Uniforme bewilligt und vorgeschrieben. S. 957—959.
Landgericht in Freysing, organisirtes. S. 194.
Landgerichts-Benennung erforderliche; sieh Advokaten.
Landgerichte, was denselben bey Verbreitung der Schutzpocken-Impfung obliegt; sieh Schutzpocken.
Landkapitulanten, oder Konscribirte; sieh Militär.
Landrichter, die, churfl. und Rentbeamte erhalten eine neue Besoldungs-Zulage. S. 939.
Landsassen, sämtl. adeliche, baierische, wie auch die Landschafts-Verordnete, und das landschaftliche Dienstpersonale erhalten eine besondere Uniformirung. S. 863, 864.
Landesmalversationen; sieh Klöster, aufgelöste.
Lazareth-Inspektion, sieh Militär.
Lehen, (Paßiv-) der aufgelösten Klöster; sieh unter der Rubrik Klöster.
Lehenkonsense bey Beutellehen, sollen künftig nur nach den eigens hiemit gegebenen, gesezlichen Bestimmungen ertheilt werden können. S. 671, 674.
Bey Beutellehens-Eignungen soll nur nach der anbey gegebenen Vorschrift rücksichtlich der Jurisdiktionsbefugniß über das allodifizirte Gut verfahren werden können. S. 743, 744.
Leibeigenschaften, freywillig aufgehobene. S. 427, 428.
Liederliche und unsittliche Menschen, wie sie künftig zu bessern sind; sieh Militär.
Lumpensammlung. Die schon im J. 1788 verfügte Aufhebung der gebannten Bezirke zur Sammlung der Lumpen für die Papiermühlen wird auch auf die churfl. schwäbischen Lande ausgedehnt, und das Sammeln in Baiern und allda den Unterthanen gegen obrigkeitliche Zeugnisse wechselseitig gestattet. S. 582.

M.

Magistrats-Organisirung; sieh Stadtgerichte, organisirte unter der Abtheilung B., Ingolstadt.
Magistratspersonen in Städten. Zufolge gnädigster Verordnung wird in den grössern Haupt- und Munizipal-Städten sowohl den Stadtrichtern und Stadtgerichtsräthen, als auch den adelichen oder nicht adelichen Magistratsgliedern, welche bey dem Verwaltungsrathe die literaten Stellen begleiten, und keine bürgerlichen Gewerbe treiben, der befreyte Gerichtsstand angegönnt. S. 1045.

Mauth Verordnungen und Aufträge.
Wegen Transito-Behandlung der Getreidladungen. S. 51.
— Verfassung der Designationen über die Consumo Güter. S. 91.
— Behandlung der Transito Güter. S. 91, 92.
— des Aufschlagswesens über Getränke S. 326—328.
— des Appellations-Termins in Mauth- und Konfiskationsgegenständen. S. 575.
— des neuen Regulativs einer Weggelds-Erhöhung. S. 728 — 730.
— der Transito-Güter auf den kais. Reichspostwägen. S. 746.
— Der Ausfuhr vom Getreide nach Tyrol. S. 595.
— der Attestate über den Erkauf von Getreidern auf Kästen im Wege ordentlicher Versteigerung, welche von den Rentämtern und der Universitäts-Kameralverwaltung ausgestellt werden. S. 765.
— des Abzugs des Getreides in das Ausland. S. 920.
— des von den Partheyen und Mauthämtern in Appellationsschriften bey Konfiskationsfällen zu gebrauchenden Stempelpapiers und der Duplikate in Beschwerdsschriften. S. 990, 991.
— der schleunigen Behandlung der Postwägen und Zollgäste. S. 1057, 58.
Man sehe auch unter den dießfalls geeigneten Rubriken.

Die unterm 7ten Dezember 1799. eingeführte provisorische Mauth- und Zollordnung erhält eine bestimmtere Hall Manipulationsform, und verschiedene neue Zusäze und Verbesserungen. S. 643—655.

Alle an Orten, wo churfl. Hallverwaltungen oder Mauthämter sind, eingehende Waaren oder Kaufmannsgüter, in Consumo, Transito und Eitus, müssen geraden Weges von der Landgränze zur churfl. Hallverwaltung oder an das Mauthamt gebracht werden. S. 643.

Die Mauth- und Zollgebühren werden, wie bisher, jederzeit von der betreffenden Gränzstation erhoben, von den Hallverwaltungen aber die Kontrolle darüber geführt. S. 643, 644. —

Verfahrungsart bey entdeckter unrichtiger Behandlung an der Gränze. S. 643 —

Erst nach vollendeter hallämtlicher Manipulation dürfen von den Eigenthümern die Güter und Waaren in Empfang genommen werden —

Der heimliche Abstoß oder die gefliſſentliche Umgehung einer churfl. Hallverwaltung, woraus eine Gefährde ersichtlich ist, werden entweder durch Erlag des Zollduplums, oder mittels weiterer Zuerkennung der Pferdstrafe behandelt. —

Verfahrungsart, wenn die Austritts-Station in Transito an der Gränze nicht bestimmt angegeben werden kann. a. a. O.

Transito-Güter müssen in jedem Falle zur churfl. Halle, niemals aber in die Häuser der Privaten gebracht werden; diejenigen aber, die nicht auf der Stelle umgeladen und versendet werden, bleiben in

der Zwischenzeit auf dem churfl. Hallamte hinterlegt. S. 645.

Transito Güter, welche nach der Hand als Consumo im Lande bleiben, werden von der churfl. Hallverwaltung nach gehöriger Kontrolle mit der Consumo-Gebühr behandelt, von der an der Gränze aber bereits erlegten nichts in Abrechnung gebracht oder zurückbezahlt. S. 645.

In Dult-Markt- und Meßzeiten müssen alle Handelsartikel unmittelbar auf der Halle zuerst niedergelegt werden, und erst nach geschehener hallämtlichen Manipulation mit denselben, soll es den marktbesuchenden Handelsleuten erlaubt seyn, inner des gesezlichen Zeitraums feil zu halten. —

Die nach Verlauf der Dult- oder Marktzeit übrig verbliebenen Handelswaaren, wenn sie nicht gerade wieder in das Ausland, oder auf einen zunächst eintreffenden inländischen Markt zur Feilhaltung gebracht werden, können nur auf dem churfl. Hallamte hinterlegt werden, und alle Privat-Depositorien sind verboten. S. 645, 646.

Die Hallämter sollen zugleich ein sicheres Depositorium für inländische Fabrik- und Manufaktur-Erzeugnisse seyn, die jeder inländische Fabrikant hinterlegen können soll, um so den schicklichen Zeitpunkt zum Absatze ohne drückende Lagerzinse abwarten zu können. S. 646.

Alle Güter, welche zur churfl. Halle gebracht, und von dort in die Häuser der Handelsleute oder Privaten abgeholt werden, bezahlen vom Centner einen Kreuzer Waggeld. S. 646.

Alle Transito- und Speditions Güter, und zum inländischen Absatze bestimmte Gegenstände, welche 24 Stunden lang auf der Halle hinterlegt bleiben, zahlen vom Centner überhaupt. 3 Kreuzer. S. 646.

Güter und Waaren, welche zum Absatz in das Ausland, oder von Ausländern zum inländischen Absatze auf der Halle deponirt werden, bezahlen, wenn sie ein volles Vierteljahr hinterlegt bleiben, vom Centner 6 Kreuzer, und so von Vierteljahr zu Vierteljahr jedesmal die gleiche Gebühr mit 6 Kreuzern. — Alle übrigen Nebenabgaben sind verboten. S. 646, 647.

Das Trockenlader-Spanner- und Packer-Personale wird ganz unter die Subordination der churfl. Hallverwaltung gestellt, und soll nicht mehr für alle Arbeit beym Auf- und Abladen als vom Centner 3 Kreuzer fordern können. S. 647.

Die bisherigen Zwangfuhrwerke werden eingestellt, und der Eigenthümer der Waaren kann sich nach Belieben ein solches wählen. S. 647.

Die churfürstlichen Hallverwaltungen werden beauftragt, ein gen ues Lagerbuch über alle zur Halle gebrachte und von da wieder abgegebene Kaufmannsgüter zu halten, wozu ihnen die geeigneten Vorschriften nebst Formular hiebey an Handen gegeben werd n. S. 649 — 654.

Sowohl die Partheyen, als die churfl. Hallverwaltungen und Mauthämter sollen sich bey Strafe in den Appellations Schriften bey Mauth Konfiskationsfällen des churfl. Stempelpapiers bedienen; auch haben die Partheyen die Duplikate von den Appellations-Beschwerden bey Strafe der dafür zu entrichtenden Schreibgebühr und sechs Reichsthaler zum Armenfonde beyzulegen. S. 990, 991.

Die Mauthdienst-Verbrechen sollen zum abschreckenden Beyspiele allezeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. S. 424.

Merkantilsachen, was für eine hierunter zu rechnen seyen; sieh Wechselgericht.

Meß- Markt und Dultzeit, wie sich sowohl während, als nach derselben mit den Kaufmannswaaren zu benehmen sey; sieh Mauthverordnung rücksichtlich der bestimmtern Hallmanipulationsform.

Mes- und Variovriester; sieh Kirchen.

Milde Stiftungen, geistliche; sieh Kirchen.

Milden Stiftungs-Kapitalien, was wegen der gerichtlichen Attestate bey Ausleihung derselben zu beobachten sey; sieh unter der Rubrik Militär.

Militär und Militärwesen. Dislokation des für die Herstellung und Erhaltung der innern Landessicherheit bestimmten militärischen Kordons. S. 12 bis 26.

Die bey Aufhebung des vorigen Kordons unterm 11. Jänner 1802 ergangene Verordnung, alle für den Kordonsdienst gegebene Vorspannen quittiren zu lassen, diese Quittungen aber in besondern Berichten und nicht mit andern Gegenständen vermischt zur churfl. Landesdirektion alle drey Monate einzusenden, wird wiederholt. S. 666.

Summarische Verzeichnisse über die von dem zur Landessicherheit aufgestellten Militärkordon angehaltenen und theils über die Landesgränze theils in ihr Heimath gelieferten Vaganten;

Vom Monate Februar. S. 330; — März. S. 471, 472; — April. S. 631; — May. S. 775; — Juny. S. 785; — July. S. 878. — August. S. 949. — September S. 965. — Oktober. S. 1037.

Bis auf weitere Anordnung sollen keine als Vaganten im Lande betretene Ausländer zum Militär künftig abgeliefert, sondern, wenn kein anderes Verbrechen ihnen zur Last liegt, dieselben über die Gränze in ihr Heimath gewiesen werden. S. 62.

Kordonsanstalten, gegen die epidemische Krankheit in Italien; sieh Krankheit ansteckende.

Verzeichnisse der von verschiedenen Regimentern entwichenen, und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder;

Vom November 1803; S. 63; — vom Dezember; S. 151; — vom Jänner im Jahre 1804; S. 327; vom Februar; — S. 437; — vom März; — S. 577; vom Juny; — S. 791; — vom July; S. 839; — vom August; — S. 947; — vom September; S. 1021.

Rücksichtlich des Vermögens der Deserteurs wird verordnet, daß wenn die Desertions-Ausschreibungen einmal durch das Reg. Blatt bekannt gemacht sind, das Vermögen der Deserteurs, obgleich noch nicht wirklich eingezogen, dennoch durch die nachher erfolgte Sistirung nicht mehr frey werde; jedoch wird sich von der höchsten Stelle vorbehalten, auf den Fall, wenn der Deserteur seine Zurückkunft nicht zu lange

verschiebt, und sein Vermögen nicht schon eingezogen ist, nach Umständen Dispensation von der Konfiskationsstrafe zu ertheilen. S. 576.

Wegen bisherig unrichtiger Betreibung und Einsendung der Deserteurs-Konfikations-Gelder wird verordnet: daß über das Vermögen sämtlicher in diesseitigen Kriegsdiensten stehenden, oder zur nächsten Abgabe bereits konskribirten Landeskinder bey allen Land- und Hofmarksgerichten, dann magistratischen Behörden ein ordentliches Vormerkungs-Buch nach anliegendem tabellarischen Muster eingeführt und gehalten werden solle. S. 589 bis 594.

Zu Aufrechthaltung des dem Militärstande gebührenden Ansehens sollen keine unsittliche, und liederliche Menschen mehr zum Militärdienste abgegeben werden, sondern die Polizeybehörden zu ihrer Besserung andere zweckdienlichere Mittel in Anwendung zu bringen haben. S. 161, 162.

Eintheilung der churpfalzbaierischen Armee in fünf Militär-Inspektionen mit Benennung der Chefs und Standorte. S. 294, 295.

Das erledigte erste Chevaux-legers Regiment wird Sr. Durchl. Hrn. Ludwig Karl August, Churprinz, Herzog in Baiern und Pfalzgraf bey Rhein nebst Beybehaltung des zweyten Linien-Infanterie-Regiments verliehen. S. 690.

Das Kommando der im Herzogthume Berg stationirten churpfalzbaier. Truppen wird an des H. Herzogs Wilhelm von Baiern Durchlaucht, und seine Nachfolger in der Eigenschaft eines Divisions-Kommando übertragen. S. 213.

Militär-Beförderungen. S. 25, 26, 42, 147. 313. 324. 347. 460. 690. 868. 891.

Für die Militär-Krankenvorlegungs-Anstalten wird eine eigene, aus einem Vorstande und den Räthen bestehende Stelle unter dem Namen: General-Lazareth-Inspektion errichtet, und derselben die Oberaufsicht über die wissenschaftlichen Theile dieser Anstalten übertragen. S. 295, 296.

Sämtliche Staabs-Regiments und sonstige Militär-Wundärzte werden angewiesen, sich in Zukunft aller Ordinationen und innerlichen Behandlung der Kranken zu enthalten, und auf den einzigen Praxis im chirurgischen Fache zu beschränken, wozu auch die Civil-Wundärzte von den Polizey-Obrigkeiten angehalten werden sollen. S. 325.

Zufolge höchsten Beschlusses wird ein geheimes Kriegs-Bureau errichtet, von welchem die Dienst-Personal- und Kommandosachen der Armee vorbereitlich bearbeitet, und Sr. Churfl. Durchl. zur unmittelbaren höchsten Entscheidung vorgetragen werden. — Statt der bisher in Militärsachen eingeführten Kabinets-Ordres werden von Sr. Churfl. Durchl. höchst eigenhändig unterzeichnete, und wenn sie an Militärbehörden gehen, von dem Chef des geh. Kriegs-Bureau, wenn sie aber an Civilstellen gerichtet sind, von dem geh. Finanz-Ministerium kontrasignirte Reskripte erlassen werden. S. 293.

Das Infanterie-Regiment vakant Weichs wird an den Feldzeugmeister Grafen von Salern verliehen. S. 347.

Die Numerirung der Regimenter, und Bataillons wird mit der Weisung bekannt gemacht, daß dieselben in allen Einsendungen und Verhandlungen dem Namen ihrer Inhaber auch den Numer ihres Regiments nach hiemit vorgeschriebener Art vorsetzen sollen. S. 347, 348.

Die Landkapitulanten sollen nur dann entlassen werden können, wenn das treffende Gericht ihre Anwesenheit zu Hause als nothwendig bezeuget, und zugleich einen andern Ersatzmann stellet. S. 364.

Der bish. churfl. Kriegs-Justiz-Rath wird aufgelöst, und an dessen Stelle eine selbstständige oberste Militär-Justizstelle unter der Benennung General-Auditoriat als die dritte und letzte Instanz in allen Militär-Justiz-Sachen surrogirt; dieses General-Auditoriat hat gleichen Rang mit der obersten Civil-Justizstelle, und kommunizirt mit dieser und den churfl. Hofgerichten in der zwischen den höhern Stellen eingeführtem Form. S. 427.

Uniformirungs-Vorschrift für das General-Auditoriats-Personale. S. 940.

Den churfl. Landgerichten wird aufgetragen, die Konskribirten nicht mehr durch die Kordonsmannschaft, sondern durch die Gerichtsdiener, wie bisher, an die Regimenter liefern zu lassen. S. 437.

Bestimmung der Rangverhältnisse des Kriegs-Oekonomie-Raths mit dem General-Auditoriate. S. 549, 550.

Bestimmungen in Hinsicht des Geschäftstyls und der Korrespondenz gegen den churfl. Kriegsökonomie-Rath. S. 488.

Der Militär-Witwen- und Waisenkasse wird von höchster Stelle für jede Befreyung von der Militärpflichtigkeit, ausser dem gesetzmäßigen Redemptions-Quantum, eine besondere Erhebung von fünf Gulden als Beytrag zu ihrem Fonde bewilliget. S. 591, 592.

Bey Ausstellung der Attestate zu Vorlehensgesuchen um Ausleihung der Militär-Waisenfonds- und sonstigen milden Stiftungs-Kapitalien, so wie der Militär-Witwen-Fondsgelder werden alle Gerichts- und Magistratsbehörden angewiesen, sich nicht nur im Allgemeinen an das mit der Verordnung vom 9ten Jänner d. J. ausgeschriebene tabellarische Formular zu halten, sondern dieselbe werden auch für die attestirten Umstände sowohl, als die ordentliche Schuldbriefs-Errichtung und überhaupt für die legale Erfüllung aller sonstigen Erfordernisse verantwortlich gemacht. S. 603, 604.

Der peinliche Gerichtsstand der Militär-Personen wird durch nähere sonderheitliche Bestimmungen organisirt und der Maasstab dafür bestimmt, welche Verbrechen für die Civil- und welche für die Militärgerichte gehören. S. 609 — 611.

Die bey dem churfl. Kriegs-Oekonomie-Rath einzureichenden Anlangen sollen entweder normalmäßig gesiegelt, oder bey Unsiegelmäßigen von einem rezepirten Advokaten unterschrieben seyn. S. 626.

Für die auf dem Lande sterbenden Militär-Individuen werden die Stollgebühren bey Begräbnissen nach einem neuen detaillirten Regulative festgesetzt. S. 745.

Bestimmungen in Hinsicht der ohne Erlaubniß ausser Landes wohnenden Militär-Pensionisten. S. 766.

Bey jedem Regimente oder Bataillon soll künftig noch ein Fouriers-Praktikant ohne Kapitulation angestellt werden. Dienst-Erfordernisse, Dienst-Erträgnisse, und weitere Beförderung dieser Praktikanten. S. 767 — 769.

Die Witwen jener Männer, welche im Felde gestanden, und daselbst verlebt sind, sollen ein Felddienstjahr derselben für zwey Friedensdienstjahre rechnen, und hiernach auf die gnädigst bestimmten Pensions-Normen den rechtmäßigen Anspruch machen dürfen. S. 891.

Sämtliche churfl. Obrigkeiten werden rücksichtlich der Deserteurs Konfiskationsfälle beauftragt, binnen 30 Tagen von der Zeit an, da die jedesmaligen Desertionstabellen in dem Reg. Blatte erschienen sind, an die churfl. bair. Landesdirektion eine Anzeige einzusenden, worin das schon angefallene oder noch zu hoffen habende Vermögen eines solchen ausgeschriebenen Deserteurs bestehe, und solchen Anzeigen zugleich die Vertragsbriefe, Vertheilungs-Libelle oder sonstige dahin Bezug habende Aktenstücke beyzulegen. S. 961.

Militärpflichtigkeit, sieh Auswanderung und Vermögens-Exportation; und Freyzügigkeits-Konventionen.

Ministerial-Departement, der auswärtigen Angelegenheiten; sieh geistliche Gegenstände am päpstl. Hofe.

Ministerial-Finanz-Departement; sieh Finanz-Departement.

Mönche und Religiosen, der aufgelösten baier. ständ. Klöster, deren Pension; sieh unter dem Artikel Klöster.

Münzen, und Münzwesen. Die konfiszirten fremden Scheidemünzen sind von den Polizeybehörden zu dem Münzamt einzusenden, von welchem sie den Empfangsschein nebst Rückerstattung des devalvirten Betrages an inländischen derley Silbersorten erhalten werden. S. 11, 12.

Die durchlöcherten gröberen Konventions-Münzsorten sollen von den Aemtern künftig nicht mehr angenommen werden. S. 31.

Bey der Organisirung des Berg- und Hüttenwesens wird das Münzwesen der unmittelbaren Leitung des General-Bureau untergeordnet. S. 112.

Beschreibung der im fränkischen Kreise durch Betrüger in Umlauf gesetzten falschen Geldsorten nebst Aufruf der Polizeybehörden zu deren Entdeckung. S. 865, 866.

Wiederholung des Verbots gegen die in Umlauf gesetzten fremden Scheidemünzen. S. 1045 — 1047.

Musikpatente. Die Ertheilung derselben wird verschiedenen sonderheitlichen Bestimmungen unterworfen (S. 515, 516) und den churfl. Landgerichten übertragen, mit dem Anhange, daß kein Gericht solche Reisepässe ferners ertheilen soll, welche zugleich die Bewilligung eines kleinen Waarenhandels oder die Produzirung von Spielen und Künsten enthalten. S. 1078, 1081.

N.

Nachlaßberichte. In denselben soll von den Kirchen-Administr. Behörden nie umgangen werden, in wie ferne die Supplikanten die höchsten Befehle in Bezug auf Arbeiten an abgebrachten Feyertagen in Erfüllung gebracht haben, auch sollen in diesen Berichten die Nachlaßbegutachtungen der Kapitalien und Interessen mit jenen der Grund-Prästationen nicht vermengt werden. S. 7, 8.

Naturalspenden, die zur Unterstützung der Armen bestimmten, und meistens zweckwidrig verwendeten, werden überall abgestellt, der Betrag derselben nach Getreidpreisen zu Geld angeschlagen, und zu dem Armen- oder Schul-Fonde nach Beschaffenheit der Lokalbedürfnisse verwendet. S. 61, 62.

Nonnen, und Chorfrauen, der aufgelösten baier. Klöster, Pension; sieh Klöster.

Nonnenklöster, was bey Auflösung derselben berücksichtigt werden soll; sieh geistliche Gewalt.

O.

Oberstlhofmeister Stelle; bey der reg. Frau Churfürstinn, Durchlaucht. S. 42.

— bey der Frau Churfürstinn, Durchl. Wittwe. S. 1091.

Oberstkämmerers, Ernennung. S. 42.

Obstbäume-Kultur an den Hochstrassen. Wegen Fortschritte der Kultur in Betref derselben werden verschiedene Gerichte, Städte, Märkte und andere Individuen, die sich hierinfalls besonders auszeichneten, öffentlich genennt, und zur Nachahmung aufgestellt. S. 247 bis 254.

Die unterm 3ten Oktober verfl. Jahrs deßfalls erlassene Verordnung wird dahin modifizirt: 1) daß die Gemeinden und Grundbesitzer hiezu zwar aufgemuntert, mit wirklichem Amtszwange gegen dieselbe aber nicht verfahren, vorerst aber hauptsächlich die Obstbaumzucht in den noch meist verwahrlosten Hausgärten des Landmanns thätig befördert, und jedem Besitzer eines solchen Gartens empfohlen werden solle, hierin eine verhältnißmäßige Anzahl veredelter Obstbäume zu setzen und zu unterhalten, eine kleine Baumschule anzulegen, und sich mit den Handgriffen der Behandlung bekannt zu machen. 2) Bey Auslichtung der Hölzer an den Strassen soll über die in der ältern Verordnung vom 29ten April 1793 bestimmte Breite nicht hinausgeschritten werden, sohin die Ansiedlungen, wie auch die in Verbindung mit den Stundensäulen an den Chausseen angeordneten Ruhebänke unterbleiben. S. 157, 158, 159.

Obstbäume-frevel, an den Hochstrassen, sollen strenge untersucht und bestraft werden. S. 428.

Man sehe auch Strassen.

Ordinariats-Befugnisse; sieh geistliche Gewalt, und Vikariat.

P.

Packerpersonale, städtisches, in der Mauthhalle, was demselben an Arbeitslohn bewilligt ist; sieh bestimmtere Manipulationsform im Mauthwesen.

Papiermühlen; sieh Lumpensammlung.
Päpstlicher Hof, Gesuche bey demselben; sieh geistliche Gegenstände.
Pässe, sieh Auswanderung, und Vermögens-Exportation; Wandern; Krankheit ansteckende in Italien; Musikpatente; und Reisebewilligung für Staatsdiener.
Peinliche Fälle; sieh geistliche Gewalt.
Peinl. Gerichtsbarkeit; sieh Militär.
Pensions-Regulativ. Ueber den §. 12. der unterm 14ten Juny 1803 erlassenen höchsten Verfügung wegen des Unterhaltsbeytrages an die Witwen und Waisen der Staatsdiener der VIten bis XVIten Klasse werden noch besondere Modifikationen nachgetragen. S. 485 — 488. —

Gemäß derselben sind

a) Die Gradationen zwischen einer vollkommenen Erwerbsfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit bey denselben genau zu bestimmen, und hierüber von den Aerzten und Polizeyobrigkeiten geeignete Zeugnisse auszustellen, wozu eine besondere Vorschrift ertheilt wird. S. 486, 487.

b) In Fällen, wo Kinder oder Witwen durch Presthaftigkeit, gänzliche Blindheit, Bettlägerigkeit ꝛc in einem noch schlimmeren Zustande, als einer blossen Erwerbsunfähigkeit gesetzt wären, soll diesen Unglücklichen in den Hofspitälern, von milden Stiftungen und durch Bewilligung eines Viertheils, Drittheils oder der Hälfte der gewöhnlichen Pension, als einer Zulage, Erleichterung verschaft werden. S. 487.

c) Bey Anwendung des oberwähnten Pensions-Regulativs soll niemals auf das Vermögen des Erblassers Rücksicht genommen werden, wohl aber bey der Anwendung ermeldter Modifikationen. S. 487, 488.

Die den Kindern der Staatsdiener bewilligten Pensionsbezuge sollen mit dem vollendeten 20ten Jahre aufhören, S. 944.

Man sehe auch Berg- und Hüttenwesen; Eremiten; Hofdienerschaft, weibliche; Individuen der aufgelöst-baier. ständischen Klöster unter der Rubrik, Klöster; Militär; stadtgerichtisches Personal von Ingolstadt und München, unter dem Artikel Stadtgerichte; organisirte.

Physikate; sieh Landgerichts-Aerzte.
Perlenfischerey; sieh Berg- und Hüttenwesen Reglement.
Pfarrer, sieh Auswanderungs- und Vermögens-Exportation; Armen-Inst. Kommission in München, wie auch Armenanstalten, landgerichtische; Brandassekurranz; und Schutzpocken-Impfung.

Ueber die sich ergebenden Todfälle der Pfarrer und Beneficiaten sollen die churfl. Landgerichte nach Vorschrift in der Mayrischen Generalien-Sammlung unverzüglich sowohl an die churfl. Landesdirektion, als an den churfl. Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen Bericht erstatten. S. 301.

Pfarrey Eintheilung und Diemembrirungen; sieh geistliche Gewalt.

Pfarrey-Matrikel; sieh Geburts- Tauf- Trauungs- und Sterbliſten.
Pfarrey und Benefizien-Waldungen. Vorbeugung gegen den Holzabschleif bey denselben. Sieh unter der Rubrik Kirchen.
Pfarrey-Verleihungen. S. 277, 329, 502, 626, 744, 1077, 1091, 92.
Polizey und Gewerbs-Bewilligungen. Nach der schon bestehenden Auseinanderscheidung der Justiz- und Polizeysachen soll über Verleihungen in Gewerbs- und andern Polizeygegenständen keine Justizstelle eine Einsicht zu nehmen, noch auch die darüber erfolgenden Verfügungen der Polizeystellen Appellations- oder Beschwerdenweise zu untersuchen haben, sondern die darüber einlaufenden Beschwerden sind an die vorgesetzten Polizeystellen instruktionsmässig zu verweisen. S. 871, 872.

In Fällen, wo über die Kompetenz zwischen den Justiz- und Polizeystellen, ob eine Sache für diese oder jene gehörig sey, Zweifel und Widerspruch entstünde, welcher durch wechselseitiges Benehmen der Kollegien nicht gehoben werden kann, ist Bericht zur höchsten Stelle zu erstatten und die Entschließung abzuwarten. S. 872.

Polizeyvorstände; sieh Büchertrödler; Beamte.
Porzellain-Fabriken, sieh Berg- und Hüttenwesen Reglement.
Posten, kais. Reichs, und Postwägen. Den Fuhrleuten wird wiederholt bey Strafe aufgetragen, allen fahrenden Posten auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen auszuweichen. S. 144.

Zur Beförderung des Postkurses, besonders der Korrespondenz nach Böhmen wird die Anstalt getroffen, daß von Cham aus wochentlich viermal nach Waldmünchen eine reitende Post abgehet. S. 874.

Man sehe auch Fürstenfeldbruck.

Wegen Behandlung der Transito-Güter auf den Postwägen wird weiters verordnet: Wenn die Austrittsstation durch Kontrollirung der bey dem Eintritte in die churfl. Lande ertheilten Consumo-Pollete mit dem Gute sich überzeuget, daß das per Consumo verzollte Transito-Gut wirklich in quanto & quali über die Gränze exportirt wird, sodin im Lande nicht abgestoßen worden sey; so ist diese Austrittsstation ermächtiget, über Abzug der treffenden Transito-Mauth die Consumo-Gebühr wieder zurückzubezahlen. S. 746.

Die churfl. Hall- und Mauthbeamten werden beauftragt, sich keine Verzögerungen in Abfertigung der Postwägen und Postgäste unter keinerley Vorwande zu Schulden zu bringen, und diese, es mag sodann ihre Ankunft bey Tag oder Nacht geschehen, jedesmal sogleich verordnungsmäßig durch die vorzunehmende Kontrollirung bey Strafe abzufertigen. S. 1057, 58.

Prokuratoren bey Gerichten, was für Taxen und Sporteln sie beziehen dürfen. S. 488, 489.
Professoren; sieh Universität.
Provinzen churfl. neuerworbene; sieh Diplomatie; Etats-Kuratel, Provinzial, unter dem Artikel Ge-

neral-Landeskommissariat; Rechnungskommissariat, Central, geheimes; und Stipendiengenuß unter der Rubrik Schulen.

Protocolle; sieh Brand-Assekuranz.

Prozessionen. Die in einigen Kirchsprengeln und besonders in der freysinger Diözes von Kreuzerfindung bis zur Kreuzerhöhung in den Kirchen mit Absingung der vier Evangelien gewöhnlichen Prozessionen werden abgestellt. S. 123.

Man sehe auch Felder-Umgang; wie auch Kreuz- und Bittgänge.

R.

Rangverhältnisse; sieh General-Auditoriat und Kriegs-Oekonomierath unter den Rubriken Militär; wie auch Forstpersonale.

Rationes decidendi, beyzufügende; sieh Entscheidungsgründe.

Rechnungen, was für eine der Direktion des churpfalzbair. Berg- und Hüttenwesens besonders übertragen worden sind; sieh unter der Rubrik, Reglement des Berg- und Hüttenwesens.

Rechnungsjahr, neues oder Etatsjahr. S. 667 — 669; S. 847; S. 867, 868.

Rechnungs-Kommissariat, Central, geheimes, Organisirung und Verbindung dieser Stelle, als eines büreaumäßigen Ausbruchs des geheimen Ministerial-Finanz-Departements, mit dem neuen Finanzwesen. Das Justifikations-Geschäft, als die eigentliche Hauptbestimmung dieses Kommissariats äussert sich in der Revision der Jahresrechnungen aller Kassen sämtl. Provinzen, und der sämtl. Hofstäbe und Intendanzen. Geschäftsgang bey demselben; Verhältnisse zu dem General-Landes-Kommissariat und der Provinzial-Etats-Kuratel, wie auch zu den verschiedenen churfl. Kassen; Direktion, Dienstpersonal und Lokale desselben. S. 893 — 899.

Rechnungskommissariat, das, der churfl. Landesdirektionen bildet das eigene Bureau der neu errichteten Provinzial-Etats-Kuratel. S. 918.

Bey Errichtung des geheimen Central-Rechn. Kommissariats bleibt die Justifikation der Rechnungen der äussern Rent- und Kameralämter diesem Landesdirektions-Rechnungs-Bureau überlassen. S. 895.

Rechnungswesen, neues. In Uebereinstimmung mit den organischen Gesetzen der Finanzorganisation werden den betreffenden Aemtern die neuen Rechnungs-Instruktionen samt Schematismen mit Beyfügung spezieller hierauf sich beziehender Weisungen mitgetheilt. S. 1051 — 1054.

Regimenter, Numerirung derselben; sieh Militär.

Reichskammergerichts-Individuen; sieh Weg- und Brückgelder.

Reisebewilligungen für Staatsdiener. Rücksichtlich derselben wird verordnet: 1) Die Befugniß eines jeden Vorstandes beschränkt sich darauf, dem ihm untergeordneten Kollegial-Personale Reisebewilligungen inner Landes zu ertheilen, deren Dauer sich nicht über 14 Tage erstreckt; gleiche Befugniß stehet den Landesstellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamte zu. S. 261. — 2) Jede Reisebewilligung von längerer Dauer, oder ausser Landes, oder an das Hoflager muß von den Räthen ꝛc. bey dem Verstande des Kollegiums schriftlich nachgesucht werden, welches mit beygefügtem Gutachten hierüber bey dem geeigneten Ministerial-Departement die höchste Entschließung zu erholen hat. S. 262. — 3) Die ausser Landes reisenden Staatsdiener haben sich mit Pässen zu versehen, und an Orten, wo churfl. Gesandtschaften bestehen, ihre Ankunft und Abreise persönlich anzuzeigen. S. 262. — 4) Vorstände der äussern Provinzen dürfen ihre Stellen ohne besonders nachgesuchte höchste Erlaubniß nicht verlassen, und die Bewilligungen zu Reisen der Räthe und Beamten von den äussern Provinzen in die churfl. Haupt- und Residenzstadt müssen auf die unter Ziffer 2 vorgeschriebene Art nachgesucht werden. S. 262.

Der vorerwähnte 3te Punkt, wodurch jedem Staatsdiener, der eine Reise ausser Landes unternimmt, die Nachsuchung von Pässen und Anmeldung bey den churfl. an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten und andern diplomatischen Agenten bey ihrer Ankunft und Abreise zur Pflicht gemacht wird, soll auf alle churfl. Unterthanen ohne Unterschied des Standes ausgedehnt werden. S. 420.

Man sehe auch Beamte.

Rentämter, organisirte. S. 40.

Rentamtsdiener, Gerichtsbothen und Kastenknechte. Die Dienstesobliegenheiten, Gerichtsstand, Besoldungen und Sporteln derselben werden besonders bestimmt und auseinander geschieden. S. 900 — 902.

Rentämter, sieh Steuer-Register; und Straßenunterhaltung.

Rentbeamte, die churfl., werden als Lehenträger bey den Privatlehenverwaltungen der aufgehobenen Klöster aufgestellt. S. 341.

— — erhalten eine vermehrte Besoldung; sieh Landrichter.

Repsöl. Aufmunterung zum Anbau und Einführung desselben statt des Baumöles zu den Kirchenbedürfnissen; sieh Kirchenkonkurrenzen.

Reverse; sieh Grundgerechtigkeitsbriefe.

S.

Salzämter, (die churfl. Haupt-) zu Reichenhall und Traunstein werden neu organisirt. S. 81 — 84.

— — werden in geeigneten Fällen zu Haltung des für die Berg- und Hüttenämter erlassenen Geschäftsreglements angewiesen. S. 65.

Es wird ihnen zwar in Dienstes- und Disziplinarsachen der Amtszwang über das ihnen untergebene Dienstpersonale eingeräumt, ausser dessen aber soll dasselbe der ordentlichen Gerichtsbehörde untergeordnet seyn. S. 937.

Uniformsregulativ für das zu Reichenhall und Traunstein bestehende Salinenpersonale. S. 727, 728.

Salzämter und Oberfaktorien, neu errichtete; sieh Schwaben.

Salzpreise, dermalige, bey den churfl. Salzämtern. S. 292.

Salzsiedeitionswesen, das bisherige, bleibt bey Organisirung des Berg- und Hüttenwesens der churfl. Landesdirektion überlassen. S. 110.

Scharwerke, die mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehen. Es wird verboten, wenn die mit dem landgerichtlichen Scharwerksrechte Privilegirten, gegen die Privilegien Natur, die Jurisdiktions-Frohndienste an die Frohnpflichtigen gänzlich und auf ewig und zwar dergestalt verkaufen wollten, daß zum Nachtheile der Landesherrschaft solche Hintersassen der Stände und übrigen Privilegirten nicht nur von der Leistung der Natural-Frohnen, sondern sogar von der sie treffenden Scharwerks-Anlage auf ewig befreyt würden. S. 737, 738.

Schauerfreytags-Prozession, erlaubte; sieh Felder-Umgang.

Schießen, das, bey Hochzeiten, Kirchweihen und andern Gelegenheiten auf dem Lande noch hie und da übliche, wird wiederholt verboten, und die Aemter werden angewiesen, die Resultate von den dießfalls eingezogenen offiziellen Erkundigungen zu Ende jeden Jahrs berichtlich anzuzeigen. S. 622.

Schiffleute, was dieselbe wegen Geldausbringung aus Oesterreich zu beobachten haben; sieh Geldausbringung.

Schriften, verbotene; sieh Bücher.

Schuhmachermeister, abgestellte Handwerksmißbräuche bey denselben; sieh Handwerkssachen.

Schulen- und Studienwesen. Die churfl. Schulkommissarien und Inspektoren haben die vierteljährigen Berichte über den Zustand der Schulen an die Oberschul- und Studienkommissariate allezeit über das verflossene Vierteljahr in den ersten 14 Tagen des neuen zu erstatten. S. 126.

Uebersicht des lateinischen Schulstandes in sämtl. Lyzeen und Gymnasien der oberen churpfalzbaierischen Staaten im letztverflossenen Schuljahre 1803. S. 155, 156.

Wegen allgemeiner Errichtung zweckmäßiger Arbeits- oder Industrie-Schulen für Knaben und Mädchen wird den churfl. Landgerichten aufgetragen, über verschiedene hierauf sich beziehende Punkte Bericht zu erstatten, wobey zugleich die Gegenstände bestimmt werden, welche sowohl in Mädchen- als in Knaben-Arbeitsschulen aufgenommen werden sollen. S. 187 — 193.

Die Beschreibung und Fassionirung sämtlicher teutschen Schulen wird wiederholt nach eigens hiezu gegebenen Vorschriften vorgenommen. S. 802 — 806.

Ankündigung eines neuen Lehrplanes für die churpfalzbaierischen Elementarschulen, nebst einer Skizze desselben, S. 473 — 478; wie auch für die Mittelschulen (die Realklassen, Gymnasien und Lyzeen) nebst wesentlichem Auszuge dieses Planes. S. 807 — 810.

Das Erziehungs- und Schulwesen der Juden erhält eine neue verbesserte Einrichtung und wird der Aufsicht und Leitung des General-Schulen-Direktoriums untergeben. S. 719, 720.

Gemäß dieser Verordnung sollen 1) die Judenkinder in Zukunft alle in den churfl. Landen bestehende Schulanstalten besuchen dürfen. S. 719. 2) Die jüdischen Gemeinden, welche eigene Schulen besitzen, oder neue auf ihre Kosten errichten wollen, haben dieses an erwähntes Direktorium anzuzeigen; und sie sind in Ansehung des Unterrichts, in soweit solcher auf die Religion sich nicht beziehet, an die allgemeinen Schulvorschriften gebunden; die jüdischen Schullehrer sollen von den Schul-Inspektoren geprüft, und nöthigen Falls in dem Schullehrer Seminar gebildet werden. S. 719. 3) In Ermanglung jüdischer Schulen soll die jüdische Jugend in die christlichen Schulen von ihren Aeltern geschickt werden, wobey ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit nie einige Hindernisse gelegt werden sollen. S. 719, 720. 4) Jüdische Lehrer behalten den Religions-Unterricht ausschließlich, jedoch sollen sie in denselben alles dasjenige beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christl. Unterthanen einflößen oder unmoralische und staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte. S. 720.

Schulkommissariatsstellen, veränderte. S. 1002.

Rücksichtlich des Stipendiengenusses bey den wechselseitigen churfl. Unterthanssöhnen wird festgesetzt: 1) Bey Familien-Stipendien soll den Aeltern und Vormündern die Wahl der Schulen und Universitäten in den churfl. baierisch-schwäbisch- und fränkischen Provinzen ganz freygestellt bleiben, wenn die Urkunde hierüber keine besondere Beschränkung enthält. 2) Stipendien, worüber Sr. Churfl. Durchl. das Verleihungsrecht unmittelbar zustehet, sollen in der Regel von dem Kandidaten auf den Schulen oder an der Universität seiner Provinz genossen werden, und nur bey ehehaften Hindernissen Ausnahmen statt haben. 3) Den Söhnen der Provinz Schwaben bleibt freygestellt, die schwäbischen Stipendien auf der Universität Landshut oder Würzburg zu genießen. 4) Bey Konkurrirung von Kandidaten aus verschiedenen Provinzen, soll auf die eingebohrnen Rücksicht genommen werden. 5) Die Söhne der Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits 5 Jahre wegen eines bestimmten bürgerl. Gewerbs oder Staatsgeschäfts anwesend sind, sollen den Eingebohrnen ganz gleichgehalten werden. 6) Die Söhne der neuen baierischen Unterthanen aus dem Paßauischen, Freysingischen, Mühldorfischen und inklavirten churfl. Erwerbungen sind bey bair. Stipendien-Verleihungen durchgehends wie Eingebohrne der alten Erblande zu behandeln, dagegen sollen die Stipendien-Stiftungen dieser Landestheile mit dem Stipendiatenfond der churfl. alten Erblande unter der geh. Kuratel der Universität Landshut vereiniget werden. S. 159 — 161.

Die Stipendien-Gesuche sollen nie unmittelbar bey der höchsten Stelle, sondern nach Verschiedenheit der Umstände entweder bey dem churfürstlichen General Schulen Direktorium, oder bey der geeigneten Universitäts-Sektion angebracht werden. S. 1048 — 1050.

Schule, hohe, in Landshut; sieh Universität.
Wegen den im Auslande studierenden und dort die Weihe erhaltenden Theologen wird verordnet, daß 1) keinem churfl. Unterthan in Zukunft erlaubt seyn soll, im Auslande eine Weihe anzunehmen; 2) den Konsistorien ist zu untersagen, dimissoriales in das Ausland ohne höchst landesherrl. Genehmigung zu ertheilen; 3) die dagegen handelnden Studierenden sollen als Ausgewanderte angesehen werden. S. 349, 350.
Man sehe auch unter der Rubrik, Vormünder.
Schuldenwesen der Akademiker; Bestimmungen hierinfalls; sieh Universitäts-Statuten.
Schulfonds-Beytrag, vermehrter; sieh Naturalspenden.
Schullehrer, die, werden aufgefordert, zur Verbreitung der Schutzpocken-Impfung mitzuwirken; sieh Schutzblattern.
Schutzblattern-Impfung. Zur Beförderung derselben wird von Sr. Churfl. Durchl. ein eigener Impfungs-Arzt unter der Aufsicht der churfl. Landesdirektion aufgestellt, an welchen sich alle Landärzte, die sich mit der Impfung befassen, zu unentgeldlicher Erhaltung des ächten Impfungsstoffes wenden sollen. S. 199.
Zur allgemeinen Einführung dieses wohlthätigen Hilfsmittels sollen a) die Seelsorger auf öffentlichen Kanzeln, in Christenlehren, und bey jeder Gelegenheit das Nothwendige und Nützliche den Aeltern und Kindern einprägen. S. 655. b) Das Nämliche haben die Schullehrer in den gewöhnlichen und Feyertagsschulen zu thun. S. 656 c) Haben die Aerzte, Chirurgen und Hebammen in den ihnen angewiesenen Landgerichten ein genaues Verzeichniß der geblatterten und nicht geblatterten Individuen zu verfassen, diese Anstalt bey jeder Gelegenheit zu empfehlen, und dieses Verzeichniß dem einschlägigen Landgerichte einzuliefern, welches nach einem Vierteljahre eine tabellarische Uebersicht aller Geimpften, Geblatterten und Nichtgeimpften zur churfl. bair. Landesdirektion einzusenden hat. S. 656.
Bey Beförderungen der Eingangs genannten Individuen soll auf den hierin bezeigten Eifer Rücksicht genommen werden, und die Landgerichte hierüber ein genaues Protokoll halten. S 656
Wegen besonderer Verdienste um diese Landesanstalt werden von der churfl. Landesdirektion verschiedene Individuen zum Beyspiele der Nachahmung, und eine Tabelle als Norme bekannt gemacht, nach welcher von den Landgerichts-Aerzten und Chirurgen alle Impfungs-Protokolle verfertigt werden sollen. S. 710 — 714.
Seelenzahl, und Viehestand des Fürstenthums Freysing vom Jahre 1803. S 380.
Senat, akademischer, dessen neue Verfassung; sieh Universität.
Spenden, deren Aufhebung; sieh Naturalspenden.
Spiele, und sogenannte Künste, unter welchen Bedingungen sie im Lande produzirt werden dürfen; sieh Musikpatente.

Spitäler und Pfründhäuser. Summarische Tabelle über die in den Spitälern, Kranken- und Pfründhäusern ꝛc. in- und ausserhalb der churfl. Residenzstadt München im Jahre 1803, aufgenommen, gesund entlassen, in ein anderes Spital abgegeben, verstorben und wirklich noch vorhandenen Personen. S. 483, 484.
Staatsdiener. Wegen des von dem Staate den Wittwen und Waisen derselben angewiesenen Unterhaltsbeytrages werden noch einige besondere Modifikationen aufgestellt; sieh Pensionsregulativ.
— — Zu Erhaltung der Reisebewilligung werden den Staatsdienern geeignete Vorschriften gegeben; sieh Reisebewilligung.
Städte und Märkte. Den von denselben einzusendenden Anlehens-Tabellen wird mehrere Bestimmtheit gegeben, und hiefür ein besonderes Formular entworfen. S. 49, 50.
In Betracht, daß durch die vorschiessenden Dachrinnen in Städten und Märkten nicht nur das Steinpflaster leidet, sondern auch vorzüglich Fußgänger sowohl, als Reitende und Fahrende durch den herabstürzenden Regen belästiget werden, sollen diese Dachrinnen an sämtlichen Gebäuden mit stehenden Abzugsrinnen verbunden werden. S. 596, 597.
Man sehe auch Dorfschaften, und unter der Rubrik Kultur, Austrocknung und Anbauung der sumpfigten Stadtgräben.
Bey den Aemtern und Diensten der Städte und Märkte, sollen weder Anwartschaften gestattet, noch die Verleihung solcher Dienste, zu deren Erfüllung besondere Kenntnisse und Prüfungen erforderlich sind, mit beschwerlichen Bedingungen einer Geldlage, Pensionsübernahme, Anheyrathung ꝛc. verbunden werden. S. 781.
Man sehe auch Auswanderung und Vermögens-Exportation.
Stadtgerichte, in churfl. Hauptstädten, organisirte.
a) In Burghausen. S. 955, 956.
b) In Ingolstadt, mit welchem zugleich der dortige Magistrat definitiv organisirt wird. S. 1061—1070.
1) Die Organisirung des Magistrats bezieht sich im wesentlichsten auf die neue Geschäftsführung in kollegialer Form, die Zahl, Eigenschaften, Dienstforderniße der Magistratsräthe, auf die verschiedenen Verwaltungszweige, das bey dem Magistrat angestellte Personale des Aktuars, Stadtschreibers ꝛc. auf die bürgerliche Gemeinde Vertretung durch einen Ausschuß u. s. f. S. 1061—1068.
2) Die Organisirung des Stadtgerichts enthält die Bestimmungen über die Jurisdiktion dieses Gerichts, dessen Verhältnisse zu dem Magistrat, die Eigenschaften, und Wahlart der Stadtgerichtsräthe, und das angestellte Dienstpersonal. a. a. O.
Status des Magistrats und des Stadtgerichts in Ingolstadt. S. 1069, 1070.
c) In München, gemäß dieser Organisirung werden rücksichtlich der diesem Gerichte überlassenen

verschiedenen Gerichtsbarkeitszweige (adelichen fremden Personen wird der Gerichtsstand bey dem churfl. Hofgerichte angewiesen) des Appellationszuges, des Kollegialgeschäftsganges, des Stadtoberrichters, der Stadtgerichtsräthe, Aktuars und übrigen Personals, der Verhältnisse des Stadtgerichts zu dem churfl. Stadtkommissär, dann des statusmäßigen Personals und der Pensionen der Witwen und Kinder dieses Personals die geeigneten Verfügungen erlassen. S. 704 — 708.

Stadtkommissariatsstelle, die, der Haupt- und Residenzstadt München soll jedesmal durch den Respizienten der städtischen Verfassungen bey der churfl. Landesdirektion von Baiern versehen werden. S. 931.

Geschäfte und Verhältnisse des churfl. Stadtkommissärs bey den organisirten Stadtgerichten; sieh Stadtgericht München, organisirtes.

Stadträthe, Stadtrichter, deren Gerichtsstand; sieh Magistratspersonen.

Stempel- oder Siegelpapier, erforderliches; sieh Anlangen; Auswanderungs- und Vermögens-Exportation; Kartenstempelung, und Mauth- Konfiskationsfälle.

Sterbfälle, geistlicher Personen; sieh geistliche Personen.

Steuerwesen. Für das Ziel Jakobi werden zwey Antizipationssteuern (S. 621.); und für das Ziel Michaelis und Martini zwey Landsteuern ausgeschrieben. S. 801, 802.

Norme nach welcher bey der neuen Eintheilung der Landgerichte und Rentämter sowohl, als bey der Inkamerirung der ehemaligen Klöster-Hofmarken die Steuerämter rücksichtlich der Berichtigung der Steuer-Register und derselben Ausantwortung an das Obersteueramt zu verfahren haben. S. 681 — 685.

Den fünf dermal provisorisch, und bis zu weitern Verfügungen auf einem künftigen Landtage noch bestehenden Oberlandsteuerämtern werden gemäß eines besondern Verzeichnisses nach den Hauptbezirks-Eintheilungen der beyden Hofgerichte andere Landgerichts- und Rentamtsbezirke zugetheilt. S. 761 — 764.

Man sehe auch Weihsteuern.

Stipendien-Genuß. Norme, nach welcher dieselben an die churfl. Unterthans-Söhne in sämtlichen Provinzen verliehen werden sollen; sieh Schulwesen unter obigem Artikel.

Strassen oder Chausseen. Die Unterhaltung derselben wird den churfl. Rentämtern übertragen. S. 95.

In Hinsicht der Unterhaltung der Strassen, Uebertragung der Strassengeschäfte, Verpachtung der dabey einschlagenden Arbeiten, Akkorde, Besichtigungstage, des Bezuges der treffenden Diäten, der Aufsicht über die an den Strassen gepflanzten Obstbäume wird den churfl. Rent- und Strassen-Inspektionsämtern eine sonderheitliche Instruktion gegeben. S. 263 — 270.

Man sehe auch Dorfschaften; Obstbäume an den Strassen; Städte und Märkte; Wege.

Die Generalverordnung wegen Schneeausschaufflung bey Schneegewehen durch die nächstgelegenen Gemeinden wird wiederholt. S. 271.

Statt der Verpachtung der Handarbeiten auf den Strassen, sollen wieder beständige Taglöhner unter Nachsichtspflege der betreffenden Behörden angestellt werden. S. 870.

T.

Tändlers-Konzessionen. Bey der Cession und Umschreibung einer persönlichen Befugniß derselben ist, wie es mit den Bier- und Kaffeschenks- und überhaupt allen Gewerbsverleihungen verordnet ist, die Resolution der churfl. Landesdirektion zu erholen, ausser welcher dieselben ungültig sind. S. 959, 960.

Man sehe Kaffeeschenks-Gerechtigkeiten.

Taubstummen-Institut in Freysing. Höchstlandesherrliche Genehmigung und Unterstützung desselben, und Bekanntmachung der wesentlichsten Bedingnisse zur Aufnahme der Taubstummen; Vorstand des Instituts. S. 735 — 737.

Modifikation des hierinfalls erlassenen Planes. S. 1082.

Sämtlichen Behörden wird die in Druck gelegte besondere Uebersicht dieses Instituts mitgetheilt S. 1027.

Tauf-Trauungs- und Sterb-Register, pfarrliche; sieh Geburts-Register.

Taxen und Sporteln; sieh Prokuratoren.

Territorial-Purifikation der Provinz Baiern. S. 938, 939.

Theologen, im Auslande studierende, und die geistlichen Weihen allda erschleichende; sieh Schulwesen.

Titulaturen, neueingeführte, rücksichtlich der an das Churhaus Pfalzbaiern gekommenen Entschädigungslande; sieh Diplomatie.

Trakteurs-Gerechtigkeiten; sieh Kaffeeschenksgerechtigkeiten.

Transito-Güter. Jeder Fuhrmann, welcher an der Eintritts-Station eine Transito-Pollete empfangen hat, muß für die wirkliche Durchfuhr des Transito-Guts haften, er mag dasselbe entweder selbst durch das ganze Land verführen, oder im Lande andern Fuhrleuten zur weitern Beförderung übergeben. Wenn der Abgang der Transito-Pollete bey der Austritts-Station entdeckt wird, ist hiefür der erste Empfänger derselben verantwortlich, und in Ermanglung des mauthämtlichen Rezepisse über die geschehene Transito-Polletex-Ablage, soll gegen denselben, mit Vorbehalt des Regresses gegen die ihn ablösende Vekturanten, mit den gewöhnlichen Konsumo-Mauth-Defraudationsstrafen verfahren werden. S. 91, 92.

Trauungen, bey Leuten geringen Vermögens, was hiebey zu beobachten ist; sieh Armen-Institut in München.

U.

Umgeldwesen. Zur Gleichförmigkeit in Umgeld-Rechnungswesen werden den churfl. Rentämtern verschiedene Punkte zu beobachten vorgeschrieben. S. 287.

Man sehe auch Aufschlagswesen.

Uniformirungs-Vorschriften. Man sehe Berg- und Hüttenpersonale; Forstpersonale; General-Auditoriat; General-Landes-Kommissäre; Hofjagdpersonale; Landgerichts-Aerzte; Landsassen, Landschaftsverordnete, landschaftliches Dienstpersonale; wie auch Salinenpersonale.

Universität, churfl., Ludwigs-Maximilians in Landshut. Organisirung dieses Landes-Instituts. S. 443 — 454; S. 464 — 467. Sie bezieht sich im wesentlichsten I, auf die Eintheilung der Lehrgegenstände in zwey Hauptklassen und acht Sektionen, S. 445, 446; — II, auf das Personale der Lehrer, S. 446, 447; — III, auf die Bestimmungen für Studierende mit Hinweisung auf die revidirten Universitäts-Statuten, S. 447; IV, auf die Verfassung rücksichtlich der geheimen Kuratel mit Bemerkung ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten, S. 447, 448; des Rektors, dessen Geschäftskreises und Wahl, S. 448; des akademischen Senats; S. 449 — 452; der jährlichen Sektionsversammlungen, S. 452; des Rechts-Spruchskollegiums, S. 453; der akademischen Promotionen, S. 453; der Bestimmung der allgemeinen Rechte der Professoren, S. 453, 454; und V, auf die Verwaltung des Universitäts-Fonds. S. 464.

Akademische Gesetze.

I. Von den Bedingnissen der Annahme an der Universität. S. 467 — 469.

II. Von den Verhältnissen der Akademiker zu ihren akademischen Vorgesetzten. S. 469 470.

III. Von den Verhältnissen der Akademiker zu andern Staatsbehörden. S. 470. —

IV. Allgemeine akademische Polizeygesetze. S. 495.

V. Besondere akad. Polizeygesetze. S. 495, 496.

VI. Ueber das sittliche Betragen der Akademiker. S. 496, 497.

VII. Ueber die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staatsdienst eintreten wollen. S. 498 — 500.

VIII Ueber das Kreditwesen der Akademiker. S. 501, 502, 522.

IX. Von ausländischen Akademikern. S. 522, 523.

X. Von Strafen und Belohnungen. S. 523, 525.

Verzeichniß der von den Akademikern zu entrichtenden Gebühren für Immatrikulation, Honorarien, Zeugnisse, und Grade. S. 525, 526, 555, 556.

Zur Vervollkommnung des anacemischen Instituts bey der Universität sollen sämtl. Aerzte und Krankenhaus-Verwaltungen Baierns alle ihnen vorkommende, auffallende oder bedeutende Varietären an Menschen sowohl, als an Thieren dahin wohlverwahrt, möglichst schnell, und ganz roh gegen Rückerstattung der Emballage und des Kostenersatzes einsenden. S. 595, 596.

Verzeichniß der Studierenden an der churfl. Ludwigs Maximilians Universität zu Landshut für das Jahr 1801 bis 1802; dann für das Jahr 1802 bis 1803 nebst Uebersicht der steigenden Bevölkerung der Universität seit der gnädigsten Restauration derselben. S. 304 — 310.

Man sehe auch Stipendiengenuß unter der Rubrik Schulen; wie auch die Rubrik Vormünder.

Unterthanen, churfl., die sich ausser Landes begeben; sieh Reisebewilligung.

V.

Vermögens-Exportation und Freyzügigkeit. Gesezliche Bestimmungen hierinfalls; sieh Auswanderung und Vermögens-Exportation und die Rubrik Freyzügigkeit.

Vaganten, fremde. Verordnung gegen das Eindringen derselben in diesseitige Lande. S. 866, 867.

Man sehe auch in der Rubrik Militär.

Verbrecher, zur Zuchthausstrafe verurtheilte. Bey Ueberlieferung derselben in das Zuchthaus sollen von den churfl. Land- und Herrschaftsgerichten den Gerichtsdienern gefertigte Abschriften der Verdammungsurtheile an die betreffenden Zuchthauskommissionen mitgegeben werden. S. 799.

Man sehe auch Kriminalverbrecher, und Kordonsverzeichnisse unter der Rubrik Militär.

Verlassenschaften; sieh geistl. Personen.

Verkündung der Verstorbenen in den Pfarrkirchen; sieh Verstorbene.

Verschollene, welche, für solche zu halten sind; sieh Auswanderung, und Ediktal-Citation.

Verstorbene. In den Pfarrkirchen wird das zu vielfältige Gedenken, (Verlesung von der Kanzel) anderer Personen, ausser der allda verstorbenen wegen Störung und Verlängerung des Gottesdienstes abgestellt. S. 123.

Vikariats und Ordinariats Fastenpatente gedruckte oder ungedruckte, ohne beygesezte höchstlandesherrliche Bewilligung zu affigiren, wird wiederholt verboten. S. 179.

Vikariatsverhältnisse, zur weltlichen Macht; sieh geistliche Gewalt.

Vormünder. Strafe gegen diejenigen, welche ihre Mündel in auswärtige Schulen, oder denselben allda Unterstützungen in Geld schicken. S. 873.

W.

Waarenhandel, kleiner, in welchen Fällen er gestattet werden soll; sieh Musikpatente.

Waisenhäuser. Tabellarische Uebersicht der in den churfl. und städtischen Waisenhäusern vom Jahre 1802 verbliebenen, im Jahre 1803 verpflegten, abgegebenen und verstorbenen Kinder. S. 507, 508:

Man sehe auch Hofwaisenhaus.

Waisenkinder, der Staatsdiener; sieh Pensionsregulativ.

Waldungen, deren Beschreibung; sieh unter der Rubrik Kirchen.

Waldungen, deren Vertheilung; sieh Gemeindeholzvertheilung.

Wandern, das, der Handwerksbursche, als eine zur Ausbildung des Kunstgeschmackes abzweckende Einrichtung, soll zwar von Staatswegen gehandhabt, al-

Digitized by Google

lein allen jenen jungen Burschen, die noch keine Bestimmung haben, und unter dem Vorwande, ein Handwerk zu erlernen, nach auswärtigen Staaten sich begeben, auch wenn sie mit Pässen der Ortsbehörden versehen seyn sollten, untersagt seyn. S. 517, 518.

Man sehe auch Auswanderung und Vermögens-Exportation sub litt. g.

Wappen, neueingeführtes, churfürstliches, rücksichtlich der acquirirten Entschädigungslande, nebst Beschreibung desselben; sieh Diplomatie.

Wechsel- und Merkantilgericht. Unter den Merkantilsachen sind nicht die Streitsachen zwischen Negotianten und Handelsleuten, und denselben gleich gestellten Gewerben über Handlungsgegenstände, welche nach gemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sind, sondern nur solche begriffen, welche aus besondern und unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden können; als nämlich die unter solchen Personen entstehenden Rechnungs-Irrungen aus Konten; Beschwerden über die Quantität und Qualität gelieferter Waare; Speditions-Differenzen; Streitsachen, welche aus Societäts-Verträgen in Handlungsgeschäften entstehen ꝛc. als auf welche Gegenstände allein die Kompetenz des Wechselgerichts in Merkantilsachen beschränket ist. S. 28.

Wechselordnungen, die für Baiern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach erlassenen sollen sich auch auf jene Landestheile erstrecken, welche mit diesen Provinzen vereinigt worden sind S. 557.

Wege. Für die Reparation der gemeinen Fahrwege sollen sämtliche Polizeybehörden thätigst sorgen, und gegen den Saumsal hierin selbst mit Einlegung militärischer Exekution verfahren. S. 365.

Man sehe auch Dorfschaften; Städte und Märkte; Strassen.

Weggeld. Erhöhung desselben sowohl in den churfl. baier. als auch oberpfälzisch-sulzbach- und neuburgischen Landen mit dem Beysatze, daß den Fuhrleuten gestattet seyn solle, auf einem Wagen mehr als 60 Zentner zu laden. S. 728 — 730.

Weg und Bruckengeld. Unter die hievon befreyten Individuen sind von den Mauthämtern namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte zu rechnen. S. 886.

Weidenschaften, abgestellte; sieh Kulturssachen.

Weihen, geistliche, im Auslande genommene; sieh Schulwesen.

Weihsteuern. Die in den Jahren 1775, und 1791 dießfalls ergangene Verordnung, vermög welcher die Erhebung dieser Steuer ohne besondere landesherrliche Bewilligung, vorherige gemachte Anzeige und nachzuweisende Landes-Rezesse und Herkommen verboten ist, wird wiederholt, und die Behörden angewiesen, auf jede derley Uebertrettung aufmerksam zu seyn, und hievon die Anzeige zu machen. S. 974, 975.

Wiesenkultivirung; sieh Forst- und Holzwiesen, und Kulturstabelle.

Witwen der Staatsdiener, Unterhaltsbeytrag an dieselben; sieh Pensions-Regulativ.

Wundärzte; sieh Bader; und unter der Rubrik Militär.

Z.

Zehenden. Norme, nach welcher die Herstellung einer allgemeinen Zehendbeschreibung von den churfl. Landgerichten besorgt werden soll. S. 537 — 542.

Man sehe auch Kirchen- und Kloster-Zehenden.

Die anbefohlene Zehendbeschreibung soll sich vor der Hand nicht auf die Privatzehende, sondern nur auf die Kameral-Klöster- und Klosterpfarrey-Zehenden erstrecken S. 623.

Zehendverleihungen bey Kirchen; sieh unter der Rubrik Kirchen.

Zeitungen und politische Blätter. Die unterm 6ten Sept. 1799 dießfalls erlassene höchste Verordnung wird wiederholt, und die Polizeybehörden angewiesen, die Redakteurs und Buchdrucker hierauf genau anzuweisen S. 924.

Zeugnisse, verschiedener Behörden, in welchen Fällen sie erheischt werden, und wie sie beschaffen seyn sollen; sieh Armen-Inst. Kommission; Auswanderungs- und Vermögens-Exportation; geistliche Gegenstände an den päpstl. Hof geeignete; Lumpensammlung; milde Stiftungs-Kapitalien, unter dem Artikel Militär; und Pensions-Regulativ für die Kinder und Witwen der Staatsdiener.

Zollgebühren, sieh Mauthwesen.

Zuchthausstrafe, was bey Einlieferung der hiezu Verurtheilten von den Obrigkeiten zu beobachten ist; sieh Verbrecher.

Zunftszwang, aufgehobener; sieh Bader.

Zwangsfuhrwesen, aufgehobenes; sieh Mauthwesen.

Zweymädigmachung; sieh Forst- und Holzwiesen und Kulturs-Tabelle.

Bayerische

Digitized by Google

BAYER. SCHWERSTBESCHÄDIGTEN-
ARBEITSFÜRSORGE E.V.
8 MÜNCHEN 22
LEOPOLDSTR. 155 TEL. 33070

Digitized

Digitized by Google